THEORETISCHE SOZIALÖKONOMIK ODER ALLGEMEINE UND THEORETISCHE...

Adolph Wagner






Digitized by Google

<36625352300019

Theoretische Sozialökonomik

oder

Allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre.

Grundriss
tunlichst in **prinzipieller** Behandlungsweise.

Fast völlig neu ausgearbeitete und stark erweiterte Buchhandelsausgabe der vierten Auflage seines akademischen Vorlesungsgrundrisses.

Von

Adolph Wagner.

Erste Abteilung.

Einleitung (Systeme und Literatur). — Grundlegung (im Abriss). — Ausführung der Lehre von Produktion, Umlauf (Preis) und Verteilung (Einkommenlehre).

Leipzig
C. F. Winter'sche Verlagshandlung
1907.

Die zweite Abteilung behandelt Verkehrswesen und Konsumtion und folgt bald nach.

Vorwort.

Die dritte Auflage meines kleinen akademischen „Vorlesungsgrundrisses in aphoristischer Form", welche ich im Herbst 1900 verfasst habe, ist grösstenteils für mein Kolleg über „allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre" (theoretische Nationalökonomie) an die Zuhörer dieser Vorlesung, welche ich regelmässig im Wintersemester an der Berliner Universität halte, vom W.-S. 1900/01 bis 1904/05 zum unmittelbaren Gebrauch neben dem Vortrag verteilt worden. Nur ein kleiner Theil dieser 3. Auflage war in den Buchhandel gegeben und ist in diesem abgesetzt worden. (Berlin 1901, bei Puttkammer u. Mühlbrecht).

Bei der Bearbeitung der für das W.-S. 1905/06 notwendig gewordenen neuen 4. Auflage dieses akademischen Grundrisses habe ich mich zu einer Erweiterung desselben entschlossen. Er ist so von 52 Seiten in der 3. Auflage auf 153 in der vierten angewachsen.

Die literarische Einleitung hat eine Erweiterung um fast das Doppelte, von 11 auf 21 Seiten, erfahren. Noch stärker ist der erste Teil, die „Grundlegung" erweitert worden, von $11^1/_2$ auf 89 Seiten.

Diese Ausdehnung hat besonders das 4. u. 5. Kapitel, volkswirtschaftl. Bevölkerungslehre und Organisation der Volkswirtschaft, betroffen (bisher zusammen nur 4, jetzt 62 Seiten). Das hat in diesen Abschnitten auch bereits zum teilweisen Verlassen der bloss aphoristischen Form geführt. Auch das 3. Kapitel (Wirtschaft, Einzel-, Volks- u. Weltwirtschaft) ist stärker erweitert worden (von 2 auf 13 S.). Die beiden ersten Kapitel, ökonom. Psychologie und Grundbegriffe, bes. Gut- u. Wertlehre, haben dagegen nur kleine Zusätze, das erste ausserdem eine bisher fehlende Ausführung in einem Anhang über wirtschaftliche Gesetze ($2^1/_2$ S.) erhalten und sind in aphoristischer Behandlungsweise geblieben (zusammen bisher $4^1/_2$, jetzt mit dem Anhang $13^1/_2$ S.).

Auch in dieser erweiterten Form in der 4. Auflage des Grundrisses bildet diese Partie, welche die Einleitung und Grundlegung enthält, aber doch wesentlich bloss einen knappen, auszugsweisen Abriss aus meinem grösseren Werk, der „Grundlegung der Polit. Oekonomie" (3. Aufl., 1892/94).

*

Diese im Ganzen 110 Seiten lange Partie ist aus der Kollegausgabe in diese Buchhandelsausgabe hinüber genommen worden (S. 1—110). Sie setzt die Ergänzung durch mein genanntes grösseres Werk voraus. Da sie aber grösstenteis eine Quintessenz des letzteren darstellt, schien mir die Aufnahme in das vorliegende Buch zulässig und passend, weil das hier Gegebene zur Orientierung, selbst in den ganz knapp gehaltenen Kap. 1 u. 2 der „Grundlegung“ und mit den Zusätzen in der literarischen Einleitung, ausreichen möchte.

Für den zweiten Teil, die von mir sogen. „Ausführung“, konnte ich mich in meinen Vorlesungen bisher nicht auf ein eigenes umfassenderes Werk beziehen. In meinem Sammelwerk, dem mit anderen Autoren geplanten „Lehr- und Handbuch der Politischen Oekonomie“, fehlt bisher der dieser „Ausführung“ der theoretischen Nationalökonomie entsprechende Teil. Ich hatte über ihn mit Prof. H. Dietzel in Bonn Vereinbarungen getroffen. Dieser hat auch u. d. T. „Theoretische Sozialökonomik“ einen ersten kleineren Band davon (Einleitung. Allgemeiner Teil, Buch 1) im J. 1895 erscheinen lassen. Er hat aber zu meinem lebhaften Bedauern dann die Fortsetzung aufgegeben und ist aus der Mitarbeiterschaft an dem Hand- u. Lehrbuch zurückgetreten. So bleibt leider sein Buch Bruchstück. An seiner Stelle hat Prof. Pohle an der Handelshochschule in Frankfurt a. M. eine ganz neue eigene Bearbeitung des bezüglichen Teils übernommen. Seine Arbeit ist aber noch nicht beendet.

Mir selbst war es seit lange ein Bedürfnis gewesen, auf die in diese „Ausführung“ gehörigen Lehren der „allgemeinen und theoretischen Volkwirtschaftslehre“ nach den leitenden Gesichtspunkten in meiner „Grundlegung“ näher einzugehen. Aber in der umfassenden Weise wie in dieser und wie in meiner Finanzwissenschaft glaubte ich in meinem Lebensalter und bei der Beanspruchung meiner Zeit und Arbeitskraft durch meine Lehrtätigkeit und andere Arbeiten eine solche Aufgabe nicht mehr übernehmen zu dürfen. Das hatte mich auch schon früher bestimmt, nachdem sich meine Studien mehr und mehr auf Finanzen konzentriert hatten, die „Ausführung“ der theoretischen Nationalöknomie im Rahmen des Hand- und Lehrbuchs einem Anderen zu überlassen.

Nur in relativ kürzerem Umfang und ohne genaueres Eingehen auf alle Einzelheiten und auf Literatur und kritische Auseinandersetzungen mit anderen Autoren, schien mir eine solche „Ausführung“ allenfalls noch möglich.

Dazu habe ich mich bei Gelegenheit der Ueberarbeitung der 3. Aufl. meines kleineren Grundrisses behufs der 4. Aufl. denn nun auch noch entschlossen.

Für die Kollegausgabe bin ich bei der knapp aphoristischen Behandlung dieses zweiten Teils, der „Ausführung“, geblieben. Er ist daher nur wenig erweitert worden (43 S. gegen 29 in der 3. Aufl.)

Für eine eigene Buchhandelsausgabe habe ich dagegen eine umfassende fast völlig neue Ausarbeitung dieses zweiten Teils in Angriff genommen. Allerdings aber auch hier unter möglichster Beschränkung auf „Grundsätze" einer „theoretischen Sozialökonomik". Diesen Namen habe ich für dieses ganze Buch als den mir geeignet erscheinenden gewählt. Er umfasst passend auch die „Grundlegung" mit.

Auch in diesem Umfang und in dieser Form hat sich mir die Ausarbeitung erheblich schwieriger und namentlich mehr Zeit beanspruchend erwiesen, als ich nach meiner mehr als vier Jahrzehnte zählenden akademischen Lehrtätigkeit gerade auf diesem hier behandelten Gebiete gehofft hatte. Dies ist der Grund, dass das vorliegende Buch nicht gleich vollständig auf einmal herauskommt. Die hier jetzt als erste Abteilung erscheinende fertige Partie bildet indessen etwas ziemlich Abgeschlossenes. Der Hauptgegenstand der zweiten Abteilung, das Verkehrswesen, hebt sich davon auch seinem Gegenstand nach und nach der durch diesen bedingten, z. T. etwas abweichenden Behandlungsweise ab.

Die erste Abteilung bringt ausser der Einleitung und Grundlegung aus der 4. Auflage des Kolleggrundrisses in der „Ausführung" die Lehren von der Produktion, dem Umlauf (besonders Preistheorie) und von der Verteilung (Einkommenlehre) vollständig.

Hier und da ist die aphoristische Form stellenweise noch festgehalten, wo sie auszureichen schien. Grösstenteils ist sie jedoch der mehr zusammenhängenden, ausgeführten Darstellung gewichen. Schon die jetzt hier veröffentlichte Partie umfasst 390 Seiten vielfach kleineren Drucks gegen die 33 S. der vierten Kollegausgabe und die 24 der dritten.

Die behandelten Lehren sind übrigens absichtlich nicht gleich ausführlich, besonders hinsichtlich des Eingehens auf Einzelnes, behandelt worden. Die Produktionslehre ist kürzer, die Preistheorie relativ ausführlicher, am ausführlichsten ist die Verteilungslehre gehalten. Es hängt das mit meiner Auffassung zusammen, dass das Detail der Verhältnisse der Produktion mehr in Privatökonomik und Technologie gehört als in die Volkswirtschaftslehre oder Sozial- oder Politische Oekonomik, entsprechend der Lage der Dinge in der Praxis der Produktion. In der Preis- und Verteilungstheorie überwiegt dagegen der sozialökonomische Charakter der zu behandelnden Verhältnisse und Probleme durchaus.

Zumal bei der von mir erstrebten „tunlichst prinzipiellen" Behandlungsweise führt diese Auffassung notwendig und konsequent und mit Recht, wie ich glaube, dazu, in einer „theoretischen Sozialökonomik" die Untersuchung auf die Vorgänge in der Preis- und Einkommenbildung zu konzentrieren.

Mit dieser „tunlichst prinzipiellen" Behandlungsweise stellte ich mich auch hier, meinem wissenschaftlichen Standpunkt in meiner Wissenschaft gemäss, in bewusstempfundenen und beabsichtigten

Gegensatz zur wesentlich descriptiven Behandlungsweise in der wirtschaftshistorischen Richtung. Ich bestreite die Berechtigung, den hohen Wert auch dieser Behandlungsweise nicht, aber das mir noch wichtiger Erscheinende, das Begriffliche und Prinzipielle kommt dabei und darüber zu kurz. Jedenfalls behaupte ich auch die Berechtigung solcher prinzipiellen Behandlungsweise. Objektiv betrachtet haben sich beide zu ergänzen.

Die grossen Züge der historischen Entwicklungen können auch bei der hier befolgten Behandlungsweise recht wohl berücksichtigt werden. Das habe ich auch in dieser „theoretischen Sozialökonomik" mehrfach getan. Sie treten sogar m. E. in der auch ihnen gegenüber erstrebten prinzipiellen Erfassung schärfer und prägnanter heraus als in der mehr erzählenden, schildernden, mit historischen und statistischen Einzeldaten operierenden, aber das Prinzipielle verwischenden Behandlungsweise. Hat diese den Vorzug, ein farbenreicheres Bild, eine genaue fast photographische Darstellung der konkreten Erscheinungen und Vorgänge einer, aber eben doch immer nur einer bestimmten konkreten Wirklichkeit zu geben, so verschwindet bei ihr das, worauf es mir eben vornehmlich in einer Theorie der Sozialökonomik anzukommen scheint: auf die Herausschälung des Typischen, Gesetzmässigen der Gestaltungen, der Entwicklungen und auf die Erklärung des Kausalzusammenhangs, namentlich auf die mitspielenden psychologischen Momente, wie diese speziell auf ökonomischem und sozialökonomischem Gebiete einwirken. Die prinzipielle Behandlungsweise, wie ich sie auch als akademischer Lehrer im bewussten Gegensatz gegen die angedeutete andere überall festhalte, scheint mir mehr geeignet, um bei bekannten von der anderen Seite gebrauchten Vergleichen zu bleiben, die anatomische Struktur, das Knochengerüst, die Muskulatur, das physiologische Nervengewebe, die Funktionen und Bewegungserscheinungen, die psychischen Triebkräfte und Motivationen klarzulegen und verständlich zu machen, als die andere Behandlungsweise. —

Hinsichtlich der Form dieser Schrift bemerke ich noch, dass ich darin auch im zweiten Teil die beständige Schematisierung des Stoffs aus der Kollegienausgabe bebeihalten habe. Sie soll dazu dienen und dient m. E. gut dazu, die Gliederung des Stoffes, die Beziehungen der Gedankengänge zu einander, die Abhängigkeit des Einzelnen von einander auch äusserlich hervortreten zu lassen, m. E. zum Vorteil des Lehr- und Lernbedürfnisses und zu beider Erleichterung gerade bei einer prinzipiellen Behandlungsweise. Beim einfachen Lesen des Werks wird diese Schematisierung kaum stören, es kann leicht darüber hinweggesehen werden. Beim Studium nach dem Werke wird sie m. E. nützen. Für das Schema ist die Reihenfolge der Zeichen diese: I, II usw., A, B usw., 1, 2 usw., a, b usw., α, β usw. aa, bb usw., αα, ββ usw.

Die Paragrapheneinteilung habe ich aus der Kollegausgabe ebenfalls beibehalten, um leichter verweisen zu können.

Sie stimmt in den Zahlen der §§ mit denen in der Kollegausgabe überein. Die einzelnen Paragraphen haben dabei freilich einen sehr verschiedenen äusseren Umfang erhalten.

Die Inhaltsübersicht ist zur leichteren Auffindung des Einzelnen und zur raschen Orientierung über das Ganze eingehender gehalten worden.

In der zweiten Schlussabteilung des Buchs soll das Verkehrswesen im weiteren Sinne, d. h. Kommunikations- und Transportwesen, Geld und Geldwesen (Währung, Münze), Kredit und Kreditwesen, und auch Versicherung und Versicherungswesen, ferner „Konsumtion“ (u. a. Luxus, Gleichgewicht von Produktion und Verbrauch) behandelt werden. Ebenfalls tunlichst prinzipiell, was sich hier aber nicht ganz ebenso wie in der Preis- und Verteilungstheorie durchführen lässt. Die Scheidung zwischen „allgemeiner und theoretischer“ einer-, „spezieller und praktischer“ Volkswirtschaftslehre andererseits ist namentlich in der Lehre vom Verkehrswesen nicht so scharf vorzunehmen, als bei den in der ersten Abteilung behandelten Lehren.

Das Manuscript dieser zweiten Abteilung ist zum Teil bereits druckfertig. Ich hoffe diese Abteilung in nicht ferner Zeit erscheinen lassen zu können.

Universität Berlin
Dezember 1906.

Adolph Wagner.

Inhaltsübersicht.

Erste Abteilung.

Seite

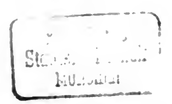
Erste Abteilung.

.... New doctrines have supplemented the older, have extended, developed, and sometimes corrected them, and often given them a different tone by a new distribution of emphasis; but very seldom have subverted them.

A. Marshall,
principles of economics, preface.

Das gilt m. E. auch von den Angriffen der historischen Schule gegen die klassische Nationalökonomie und von den eigenen Leistungen dieser Schule auf dem Gebiete der sozialökonomischen Theorie gegenüber denen der klassischen Doktrin, besonders auch Ricardo's.

Ad. Wagner.



Einleitung.

Das volkswirtschaftliche Studium als Universitätsdisziplin, besonders für Juristen.

1. Schriften und Vorlesungen über „allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre oder Sozialökonomik" (im akad. Sprachgebrauch sogen. theoretische Nationalökonomie) verfolgen einen vierfachen Zweck, a) den einer Einführung in das ganze Wissenschaftsgebiet der Polit. Ökonomie, b) den der Gewährung einer encyclopädischen Übersicht über dies Gebiet, c) den der allgemeinen Grundlegung für das ganze Gebiet und d) den der Ausführung der allgemeinen Hauptlehren von Produktion, Umlauf und Verteilung der (wirtschaftlichen) Güter, einschl. eines Abrisses der Lehre von Verkehr, Verkehrsmitteln und von der Verzehrung der Güter. 2. Die Lage des akademischen Studiums der Nationalökonomie in Deutschland. a) Ursprung in dem alten kameralwissenschaftlichen Studium, b) Fortbildung im Studium der modernen, bes. britischen und dieser sich anschliessenden Wissenschaft. 3. Die gegenwärtige Einrichtung des Studiums ist bei uns in Deutschland, bes. in Preussen, noch unzulänglich. 4. Bedürfnisse und Forderungen ergeben sich aus der Betrachtung der Bedeutung des Studiums: a) als allgemeines, b) als spezielles Bildungsfach für die Studierenden der Universitäten überhaupt, bes. c) für die Juristen, α) der späteren Verwaltungs-, β) der Justizlaufbahn; d) für Historiker; e) für andere Studierende. 5. Besetzung der akademischen Lehrstellen hat a) nicht nach Rücksichten auf Vertretung der Anschauungen u. Interessen bestimmter wirtschaftlicher u. sozialer Klassen, wohl aber b) nach methodischen Richtungen der Lehrer zu erfolgen: α) mehr prinzipielle, systematische, dogmatische, deductive; β) mehr historische, descriptive, induktive Behandlungsweise, aber stets nur: ein mehr oder weniger, nicht ein entweder-oder und c) nach Spezialgebieten der Forschung. 6. Richtiger Studiengang der juristischen Studierenden: a) Grundlage des Studiums das gesamte Recht, b) notwendige Hinzuziehung, schon auf den Universitäten, des sogen. staatswissenschaftlichen, d. h. eben des Studiums der gesamten Polit.-Ökonomie, namentlich ihrer 3 bei uns üblichen Hauptteile, der allgem. u. theor., der prakt. Nat.-Ök. und der Finanzwissenschaft, woran sich als 4. Theil eine vergleichende (bes. innere) Verwaltungslehre (die im Sinne L. Stein's fortgebildete alte Polizeiwissenschaft) anschliessen sollte; ferner auch, wenn sie nicht gleich zum Ausgangspunkt von Allem genommen wird, so als 5. Theil eine (theoret.) Politik oder allgemeine vergleichende Staatslehre. 7. Dieses gesammte Gebiet der „Staatswissenschaften" müsste für alle Juristen Prüfungsgegenstand schon in der ersten Staatsprüfung sein. Grössere Mängel bestehen in diesem Punkte in Preussen, als in den meisten anderen deutschen Staaten und als in Österreich.

Literatur.

I.

Sammel- und Nachschlagewerke,

besonders auch für weitere Literaturangaben.

Schönberg, Handbuch der Politischen Oekonomie, in Verbindung mit anderen Fachmännern. 3. Aufl. Tüb. 3 Bände 1890—91. 4. Aufl., noch

erweitert 1895—97. S. für diese Schrift namentlich Bd. 1. (Die einzelnen Bände gesondert verkäuflich.) Die einzelnen Abschnitte sind selbständige grössere Abhandlungen der verschiedenen Mitarbeiter. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Löning, bearbeitet von diesen und zahlreichen Mitarbeitern in Form meist kleinerer Artikel, Jena 1890—94. (6 starke Bände.) 1. Suppl.-Band 1895. 2. 1897. 2. Aufl. 1898—1901, 7 B. (citiert: H.W. B. St.) — Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. B. 1898. 2. A. 1906. — Dict. de l'écon. polit. v. Coquelin et Guillaumin, 2. A. 1894 (Handbuch des franz. ökonom. Liberalismus). — Nouveau dictionnaire de l'économie politique, publié par Léon Say et Jos. Chailley, 2 vol. Paris 1891—92. Zahlreiche Einzelartikel von verschiedenen Autoren. — Palgrave, diction. of polit. econom. London 1891 ff. — Von älteren Werken die politischen Staatslexica (Einfluss des Standpunkts auf Behandlung praktischer Fragen): die einschlagenden Artikel im Rotteck-Welckerschen Staatslexikon (liberal-individualistischer Standpunkt der 1830er und 40er Jahre), im Bluntschli-Braterschen Staaatswörterbuch (schon mehr historische und organische Auffassung), im H. Wagenerschen Staats- und Gesellschaftslexikon (konservativer Standpunkt der 1850 er und 60 er Jahre). Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre 1866 (deutscher Manchesterstandpunkt). Auf katholischem Standpunkte das im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegebene Staatslexikon von Bruder, in 2. A. v. Bachem. — Vielfach beachtenswert auch die betreffenden Artikel der neueren grösseren Konversationslexika von Meyer, Brockhaus usw. — Die hauptsächlichen deutschen Fachzeitschriften: Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft („Tübinger Zeitschrift“), jetzt herausgeg. v. K. Bücher, lange v. Schäffle; Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, von Hildebrand, jetzt Conrad u. a.; Vierteljahrschrift f. Volkswirtschaft und Kulturgeschichte (eingegangen); Jahrbuch f. Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Reichs, jetzt herausgeg von G. Schmoller; Zeitschrift f. Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften, herausgeg. v. Frankenstein (eingegangen); (österreich.) Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Zeitschrift f. Sozialwissenschaft v. J. Wolf. Französische, italienische, englische, bes. reiche nordamerikanische Zeitschriftlit'

II.

Literaturgeschichte der Nationalökonomie.

Grösseres genügendes allgemeines Werk fehlt. Für Bibliographie s. die liter. Artikel in H.-W.-B. d. St. von Lippert.

Rob. v. Mohl, monographische Abh. über die Schriften zur Geschichte der Polit. Oekonomie (bis 1857), in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Band 3 (Erlangen 1855), S. 294 ff. — Grundrisse der Literaturgeschichte: Ingram, history of polit. economy, Edinb. 1888, deutsch von Roschlau, 1890, 2. A. 1905, (Richtung der historisch-nat.-ök Schule, vorzüglich, wenn auch hier und da nach diesem Standpunkt zu einseitig im Urteil.) — Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomie. 2. Aufl. Jena 1891. (Guter Ueberblick der leitenden Ideen und Hauptautoren.) — Mor. Meyer, die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen dargestellt, 4. Aufl. Minden 1885. (Populäre Kompilation.) — K. Walcker, Geschichte der Nationalökonomie. Leipzig 1884. (Völlig unkritisch.) — Damaschke,

Gesch. d. Nat ök. 2 A. 1905. (populär, ganz gut.) — Etwas ausführlicher, bibliographisch reichhaltig: L. Cossa, Guida allo studio dell' economia politica, deutsch nach der 2. Aufl. von Moormeister. Freiburg 1880. Besonders aber die dritte sehr erweiterte italienische Ausgabe (u. a. T. introduzione etc.) Milano 1892.

Umfassendere Werke: Kautz, geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomie und ihrer Literatur, besonders Bd. 2. Wien 1860. (Inhaltreich, aber zu panegyrisch.) — E. Dühring, kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus. 3. Aufl. 1879. (Hyperkritisch, extrem subjektiv und persönlich gehässig) — M. Block, les progrès de la science économique depuis Ad. Smith, 2 vol. Paris 1889. (Liberal-individualistische Kritik, besonders auch der neueren deutschen Nationalökonomie, aber voreingenommen.) — W. Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland. München 1874. (Immense Belesenheit, Feinheit des Urteils, aber eben wesentlich nur die deutsche Wissenschaft.) — Oncken, Gesch. d. Nat.ök. 1. B. 1902, die Zeit vor Ad. Smith (bes. wertvoll f. d. physiokr. Lit.) — Aeltere Lit: Blanqui, Hist. de l'écon. pol. 1837. Twiss, progr. of pol. econ 1847. Bianchini, scienza d. ben vivere soc. 1857. Pecchio, stor. d. ec. pol. in Italia, 1829.

Ueber einzelne Autoren, Perioden und Literaturrichtungen: Br. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft 1. (einziger) Band. 1848. G. Schmoller, zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften. Leipzig 1888. (Sammlung überarbeiteter Rezensionen aus Zeitschriften; scharf ausgeprägter Standpunkt der jüngeren deutschen historisch-nationalökonomischen Schule.) — W. Hasbach, die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von Quesnay und Smith begründeten politischen Oekonomie, Leipzig 1890, und Derselbe. Untersuchungen über A. Smith und die Entwicklung der politischen Oekonomie, Leipzig 1891. — Dietzel und Gothein über die neuere deutsche Nationalökonomie in dem Werke: „Die deutschen Universitäten" Berlin 1893, Bd. 1. — A. Wagner, die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus. (Rektoratsrede 15. Okt. 1895.) — G. Schmoller, Theorien und Tatsachen (Rektoratsrede 15. Okt. 1897.) — Reinhold, Bewegende Kräfte der Volkswirtschaft 1898 (passim gegen die „Kathedersozialisten"). — Spezialartikel über lit. Epochen im H. W. B. St.

Abrisse: Die deutschen systematischen Werke über Politische Oekonomie (allgemeine und theoretische) enthalten vielfach auch kürzere literar-historische Uebersichten, so von älteren Rau (B. 1), von neueren H. v. Scheel im 1. Band des Schönbergschen Handbuchs, G. Cohn (B. 1), G. Schmoller, Grundriss (B. 1). Conrad, Grundr. (B. 1). Passim in den Noten Roscher's Syst. B. 1 (Dogmengeschichtliches), bes. auch zur Ergänzung von R.'s Gesch. d. Nat.-Oek. S. auch das unten genannte Hauptwerk von Knies und A. Wagner, Grundlegung, dritte Aufl. Einleitung (S. 5—67) Ueber einzelne Autoren die Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, besonders für Bibliographie, meist von Lippert.

Die nat. ök. Literaturgeschichte wird in der Vorlesung im Anschluss an die folgenden Ausführungen u. unter Verweisung auf sie nur kurz zur allgemeinen Orientierung von mir behandelt, eingehender in gelegentlichen Spezialvorlesungen.

1*

III.

Hauptepochen der Literaturgeschichte.

Knappe Auswahl aus den Autoren.

Die drei Hauptepochen.

A. Erste vorwiegend merkantilistische Zeit (16.—18. Jahrhundert), mit gleichzeitigen Nebenrichtungen.

1. Wiskemann, Darstellung der zur Zeit der Reformation in Deutschland herrschenden Anschauungen. Leipzig 1861. G. Schmoller, zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen in Deutschland während der Reformationsperiode, Tübinger Zeitschr., Bd. 16. Elster über Calvin, Jahrb. f. Nat.-Oek. B. 31. Bidermann, über den Merkantilismus, 1870 (gut). A. Held, Carey's Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem. 1866. A. Wagner, Aufs. Zölle im Staatswörterb. XI, 343, ff. G. Schmoller, Einleitung zu seinen Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrich des Grossen in seinem Jahrbuche 1884, jetzt in s. Umriss. u. Untersuch. 1898. Art. Merkantilsystem, von Leser, H.-W.-B. d. St. B. 4. v. Heyking, z. Gesch. d. Handelsbil. theor. 1883. 2. Merkantilismus in Frankreich, „Colbertismus", G. Cohn, Colbert, Tübing. Zeitschr. 1869. 1870. Clément, Hist. d. syst. protect. en France, 1854. Hecht, Colbert's Anschauungen, 1898. v. Dumreicher, franz. Nation.wohlstand, Werk der Erziehung, 1879. 3. Engländer. Mun's Schriften discourse of trade (1621), Engl. treas. by for. trade (1644). Child, observ. conc. trade 1668 u. öfter. Schacht, engl. Merkantilismus, 1900. 4. Aeltere Italiener s. Custodi's Samml. Mil. 1802 ff. Botero 1592 ff. Serra (1613), Genovesi (1769), (Commercio, econ civ.) 5. Franzosen. Bodin, de republ. (1584), Monchrétien de Watteville (1613), Mélon (1743), Forbonnais (1758 ff.) Necker, (Law), 18. Jahrh. 6. Holländer (de la Court) 17. Jahrh. 7. Deutsche Cameralisten, Bornitz (1612), Klock (1634, 1651), v. Seckendorff, teutscher Fürstenstaat (1656 u. öfter). Becher, polit. Diskurs (1677 und öfter, noch im 18. Jahrh.) 8. Höhenpunkt und Läuterung: besonders J. Steuart, inquiry into the princ. of polit. economy, 1767, (deutsch 1769). v. Justi, Staatswirtsch. (1752), v. Sonnenfels, Polizei, Handlung und Finanz (1765 u. öfters). Beccaria (1769).

Nebenrichtungen in der merkantilistischen Epoche: 1. Englische, s. Roscher, zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, 1850, 1851. (Frühe Freihändler, North, 1691); später Tucker (1755 ff.). Ferguson, 1767, (deutsch v. Dorn-Waentig 1900). Die Philosophen (Hobbes, bes. Locke, Berkeley (1735). 2 Holländische (de la Court), s. E. Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen in den Niederlanden, 1862. 3. Französische, teilweise Reaktion gegen Merkantilismus und herrschende Finanzpolitik (Boisguilbert um 1700, Vauban 1707), Cantillon (1755). S. De Lavergne, économistes franç. au XVIII. siècle, 1870. G. Cohn, über Boisguilbert, Tübinger Zeitschr. 1869, v. Skarzynski, dgl. Berlin 1873, Lohmann, über Vauban, 1896. 4. Deutsche Cameralisten, besonders Finanzautoren, s. Roscher's Geschichte d. deutschen Nationalökonomie, A. Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. I, 3. Aufl. § 23, 24.

Merkantilismus.

1. Dieser oder das sogen. „**Merkantilsystem**", ist kein geschlossenes theoretisches System, sondern eine Reihe von Massregeln der **praktischen Wirtschaftspolitik**. a) Diese einzeln schon früher oft vorgekommen, seit dem 16. Jahrhundert verallgemeinert in der spanischen Handels- und Kolonialpolitik, werden dann bes. im 17. Jahrh. in der französischen (Colbert 1619—1683) inneren Gewerbe-, allgemeinen Landeskultur- und auswärtigen Handels- und Schiffahrtspolitik, sowie in der gleichen letzteren englischen Politik zu einer Art gesamter Staatswirtschaftspolitik entwickelt und treten in anderen Ländern allmählich ähnlich hervor (deutsche, bes. preussische Landeskultur- und Bevölkerungspolitik). b) Die wichtigsten Momente des **praktischen** Merkantilismus sind: α) die Fortbildung der Volkswirtschaft aus der stadtwirtschaftlichen in die territorial- und nationalwirtschaftliche Phase; β) die Richtung auf volle Geldwirtschaft; γ) die stärkere Entwickelung von Gewerbe und Handel, über die handwerksmässigen und hausindustriellen Betriebsformen hinaus in die der Manufaktur, der Fabrik, des Grossbetriebs; δ) die grössere Teilnahme am auswärtigen, bes. auch am Fern- und Kolonialhandel; ε) die Bildung eines Landesgrenzzollsystems als einheitlicher territorialer Grundlage der Volkswirtschaft unter möglichster Beseitigung der Binnenzölle; ζ) die Ausbildung eines Schutzzollsystems, bes. zu Gunsten der heimischen Industrie; η) die Gestaltung des auswärtigen Handels möglichst zum Activhandel mit günstiger Handelsbilanz, überwiegender Fabrikatenausfuhr, Rohprodukten- und Geldeinfuhr; ϑ) eine Bevölkerungspolitik mit dem Ziel der Steigerung der Zahl, der Erhöhung der Volksdichtigkeit, daher Begünstigung der Einwanderung, innere Kolonisation, Hemmung der Auswanderung; ι) diese Momente stellen Triebkräfte in den wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklungen, Zielpunkte dafür, Hilfsmittel dazu dar.

2. Die **Theorie** der Periode bringt diese Momente, bes. die Zielpunkte und Hilfsmittel, in eine Art wirtschaftswissenschaftlichen Systems, meist mit zu weitgehender Schablonisierung und Generalisierung der Einzelheiten zu unbedingten Grundsätzen und Forderungen. Die springenden Punkte dabei sind: a) Hohe Schätzung, vielfach Ueberschätzung von Geldmenge und Geldumlauf, — wenn auch keine Midastheorie, so doch eine Verwechslung des privat- mit dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in Bezug auf Würdigung von (Edelmetall)-Geld, dessen Menge und Umlauf, indessen mit richtiger Erkenntnis von der Bedeutung des Geldes und seiner Vermehrung als Anregungsfaktor für Produktion und Verkehr in geldwirtschaftlichen Zuständen; b) Doktrin, dass die Geldvermehrung mittelst Einfuhr aus dem Auslande und Erhaltung des Geldes im Inlande sich nicht von selbst genügend vollziehe, sondern besonderer, namentlich industrie- und handelspolitischer Massnahmen, speziell mittelst entsprechender Handels- und Zollpolitik

zur Herbeiführung einer günstigen Zahlungs- und Handelsbilanz bedürfe; c) Würdigung der nationalen Produktions- und Arbeits- und Berufszweige hinsichtlich ihrer volkswirtschaftlichen sogen. „Produktivität" nach dem Masse, wie sie zur Geldvermehrung und regem Geldumlauf beitragen können und wirklich beitragen; d) optimistische Auffassung der Volksvermehrung und grosser steigender Volksdichtigkeit als Ursachen und Bedingungen wie auch wieder als Wirkungen und Folgen blühender Volkswirtschaft.

3. Eine allgemeine regulierende Wirtschaftspolitik zur Erreichung der Ziele, wie die Praxis des „aufgeklärten Absolutismus und Despotismus" sie betreibt, wird daher auch theoretisch gerechtfertigt und gefordert. Bei vielen Fehlern und Uebertreibungen im Einzelnen ist auch von der merkantilistischen Theorie und Praxis jetzt wieder mehr als wenigstens teilweise und relativ richtig sowie durch die Zeitverhältnisse historisch bedingt erkannt, als es von Theorie und Praxis der folgenden Epoche des ökonom. Individualismus u. Liberalismus geschehen ist. Namentlich als notwendige historische Durchgangsphase zur modernen Volkswirtschaft und deren Wirtschaftspolitik wird der Merkantilismus jetzt objektiver gewürdigt.

B. Zweite vorwiegend liberal-individualistische Richtung (18. bis 19. Jahrhundert).

Theorie des ökonomischen Individualismus und Liberalismus oder „der freien Konkurrenz." Literargeschichtlich sind dabei zu unterscheiden: 1. Vorläufer: die Nebenrichtungen in der merkantilistischen Periode. 2. Die Physiokraten. 3. Die britischen Oekonomisten, A. Smith, seine Vorgänger, seine Schule, die „klassische" englische Nationalökonomie. 4. Die kontinentale Nationalökonomie (französ., italien., deutsche). 5. Die neuere deutsche Nat.-Oek. (ihre zwei Wurzeln, alte Cameralwissensch., ausländ., besonders brit. Nat.-Oek.) 6. Uebergänge zur dritten Epoche: deutsche historische Schule (ältere, jüngere, Methodenfrage); organische Auffassung; Beeinflussung durch den Sozialismus.

Oekonomischer Individualismus und Liberalismus.

1. Der literargeschichtliche Schwerpunkt liegt in 2 und bes. 3, in der Doctrin der Physiokraten und der britischen Oekonomisten. 2. Die kontinentale und doch auch noch die deutsche neuere Nat.-Oek., einschliesslich der histor. Richtung, bauen auf diesem Fundament weiter, beginnen freilich auch es umzugestalten und führen so in die dritte Epoche hinüber. 3. Im Ganzen liegt hier aber doch eine Gesamtrichtung vor, welche sich unter obigem Namen am besten zusammenfassen lässt. a) Insbesondere sind Physiokratismus und brit. Oekonomik nur zwei Phasen Einer Epoche. Ausgangspunkt und Grundlage beider bildet die naturrechtliche Philosophie (Locke), auch die Psychologie des 18. Jahrhunderts, die bes. im Physiokratismus und in der brit. Oekomik die gleichen sind. b) Daher die Lehre von den „volkswirtschaftlichen Naturgesetzen", in welchen die Triebfeder des Eigennutzes wirkt. c) Persönliche Freiheit, Privateigentum, Vertragsfreiheit, Erbrecht

wird als selbstverständliche notwendige Grundlage angenommen. d) Natürliche Interessenharmonie wird aus dem Wirken des Eigennutzes abgeleitet. e) Freies Waltenlassen der Individuen unter dieser Triebfeder wird daher verlangt, auch im Gesamtinteresse („laissez faire et passer"). f) Beschränkung der Staatstätigkeit demgemäss. g) Daher auch Berührung mit und Fortbau auf der individualistischen Rechts- und Staatsphilosophie und Rechtsstaatstheorie (Kant). h) So wird die Polit. Oekon. mehr eine Naturlehre, als eine histor. polit. Wissenschaft. i) Erst später (Mitte des 19. Jahrh.), bes. in der deutschen Wissenschaft, Fortbildung, beginnende Umgestaltung auf anderen philos. und psychol. Grundlagen und unter historischer und organisch-realist. Auffassung. 4. Die früher übliche, noch heute nicht völlig aufgegebene Behandlung bildet, abweichend von der hier vertretenen, drei „Systeme": Merkantilismus, Physiokratismus, Smithianismus (brit. Oekonomik), ist aber falsch, diese 3 Glieder sind auch nicht Correlate. S. Wagner G. I. Hasbachs, gen. Schriften. Biermann, Staat u. Wirtsch, B. I, die Anschauungen des ökon. Individualismus (1905). (Daselbst weitere Lit.angaben.)

C. Dritte vorwiegend sozial-ökonomische Richtung (19., 20. Jahrh.) 1. Vorläufer: Die bei B. 6 genannten Uebergangsrichtungen. 2. Die Sozialisten (ältere, englische, französische, deutsche Literatur, gegenwärtiger wissenschaftlicher Sozialismus). 3 Die vermittelnden Richtungen, besonders die gegenwärtige deutsche wissenschaftliche Nationalökonomie.

Sozialökonomik.

1. Passender, doch nicht eingebürgerter, Name speziell für diese dritte Epoche. Er wird aber jetzt öfters für Politische Oekonomie überhaupt — und auch nicht unpassend — angewandt. 2. Auch diese Zusammenfassung (C. Nr. 1 mit Nr. 2 und Nr. 3 mit Nr. 2) ist nicht allgemein üblich, aber richtig. 3. Früher wurde „Sozialismus" meist von den Oekonomisten des Individualismus nicht als „Wissenschaft" und, wenn so, als eine der Polit. Okonomie konträre Wissenschaft angesehen. 4. Doch ist „Sozialismus" „Wissenschaft" und zwar eine literargeschichtliche Phase in der Gesamtwissenschaft der Polit. Oekon. u. der einseitig entwickelte Teil (nicht einmal „Kern") einer dritten Epoche dieser Wissenschaft, eben der „socialökonomischen" Epoche. 5. Weitergehende Prätensionen des Sozialismus („die Wissenschaft" des wirtsch. Lebens, die „wahre" Wissensch. davon zu sein) sind abzuweisen. 6. Auch die neueren und neuesten „vermittelnden" Richtungen (C Nr. 3) sind dem Sozialismus verwandt (was gegen viele ihrer Vertreter, wie auch gegen solche des Sozialismus festzuhalten ist). 7. Sie stellen aber auch nicht einen Bruch mit der brit. Oekonomik, sondern nur eine Fortbildung, eine Läuterung der Doktrin, auch der Dogmatik, und eine Revision und Verbesserung, nicht ein völliges Aufgeben der philos. u. psychol. Grundlagen sowie der Methoden dieser Phase

dar. 8. Auch durch diese Fortbildung ist daher keine „neue", keine „allein wahre" Wissenschaft überhaupt u. auch keine „eigentliche" „Wissenschaft" der Nat. Oekon. erst gewonnen worden. 9. Bezügliche Prätensionen (z. T. Seitens der jüngeren deutschen historischen Richtung) sind ebenso abzuweisen, wie beim Sozialismus. 10. Auch hier kann immer nur von Entwicklungsphasen der Gesamtwissenschaft der Polit. Oekon. gesprochen werden. (Wagners G., Marshall). 11. „Bruch" mit der brit. Oekonomik u. ihrer „Dogmatik" wäre auch unrichtig u. wird von der histor. nat.ökon. Schule mehr als Ziel aufgestellt u. als notwendig behauptet, denn von ihr selbst irgendwie erreicht. (G. Schmoller). (S. unten T. I, Kap. 1.)

IV.

Literatur des ökonomischen Individualismus, besonders hauptsächlichste leitende Werke der neueren fremden allgemeinen Nationalökonomie.

A. Physiokraten („économistes") („Agricultursystem") als erste Phase des ökonom. Individualismus u. Liberalismus. Fr. Quesnay, Oeuvres économiques, besonders tableau économique (1758), maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole (1758), in den Schriften Quesnays, so jetzt bei A. Oncken, oeuvres de Quesnay, Frankfort et Paris 1888. — Turgot, oeuvres, besonders die réflexions sur la formation et la distribution des richesses (1766), deutsch v. Dorn-Waentig 1903, (Elementarbuch der physiokratischen Richtung). — De Gournay, Cantillon, der ältere Mirabeau, Dupont de Nemours, Mercier de la Rivière, Carl Friedrich von Baden, Schletweiu. S. Kellner, zur Geschichte des Physiokratismus, 1847. Stephan Bauer in Conrads Jahrbüch. 1890. De Lavergne, Hasbach a. a. O., bes. Oncken, Art. Quesnay im H.-W.-B. d. St. VI. u. in d. Ztschr. f. Lit. d. Staatswissensch. B. 1 ff. Ders. Maxime d. laissez faire, 1886, ders. Gesch. d. Nat.-Oek. I. 314 ff. Lexis, Art. physiokr. Schule, H. W. B. St. VI. Higg's physiokr. 1897, Biermann a. a. O. I. K. 3. Ueber Quesnay Neurath 1881, über Turgot v. Scheel, Tübing. Zeitschr. 1868, v. Sivers, Hildebrands Jahrb. 1874, Lippert. H.-W.-B. d. St. Bd. VII. Knies, Carl Fr. v. Baden usw. 1892. Emminghaus üb. dens. Hildebr. Jahrb. 1872. Weitere Lit. bei Oncken, Lexis. — Nachklänge: Ruhland, Syst d. Nat.-Oek. I. 1903.

Physiokratismus.

1. Er ist im scharfen Unterschied zum Merkantilismus ein geschlossenes theoretisches System, ein spekulatives Lehrgebäude. bes. bei Quesnay, in der Ausbildung eine Art Philosophie des Individualismus und Liberalismus auf ökonomischem Gebiete. 2. Seine Begründer und Hauptvertreter sind Originaldenker, die auf dem philosoph. Boden ihrer Zeit stehen (s. Hasbach, Biermann a. a O.). 3. Eine zahlreiche Schule, fast Secte, schliesst sich, bes. in Frankreich, an.

4. Sie breitet sich nach Deutschland, Italien, auch etwas nach England aus. 5. Auch der Hauptkritiker der Physiokratie, A. Smith, steht doch auf dem Boden gleicher Grundanschauungen mit ihr über Natur, Mensch, Triebe, Kräfte, Ziele, Mittel u. Wege der Volkswirtschaft und ist in seiner Lehre mehr reinigender, Auswüchse u. offenbare Einseitigkeiten beseitigender Fortbildner der Physiokratie, als wirklich originaler Neubegründer der ökon. Doctrin. 6. Name „Physiokratie“. 7. Realistisch ist gleichwohl die phys. Lehre selbst im System Quesnays, d. h. beeinflusst durch Zeit-, Landesverhältnisse (Frankreich) und für die praktische Wirtschaftspolitik Forderungen stellend: eben die des „Laissez faire“. 8. Turgot ist der selbständigste und bedeutendste, doch auch praktisch-staatsmännische Kopf. 9. Seine Einleitung zur Begründung der Aufhebung der Zünfte: Freies Recht zu arbeiten und Art der Arbeit zu wählen: ein wahres von Gott dem Menschen gegebenes Natur- und Urrecht (1776).

10. Aufstellung, Ableitung und Durchbildung theoret. Hauptlehrsätze: a) wichtige falsch u. schief; b) fast alle zu absolut; c) dennoch erstes eigentliches theoret. System der Polit. Oekon. in der Zusammenfassung; d) selbst in der einseitigen Würdigung der Bodenbearbeitung der Kern nicht so unrichtig. 11. Hauptsätze (s. Quesnay's Maximen) a) Boden (Erde) u. Arbeit auf ihr sind die Quelle des Volksreichtums; b) Eigentum (Privat-) ist Grundlage der ökon. Ordnung und Voraussetzung ordentlichen Bodenanbaus; c) Teilung der Bevölkerung in 2, bezw. 4 Klassen: α) Bearbeiter des Bodens, die eigentlich u. allein produktive Klasse; β) Grundeigner, die aus sozialen Gründen notwendige, die Grundrente (den Bodenreinertrag) beziehende Klasse; γ) die lohnarbeitende untere Klasse im Dienst von α u. β; δ) die übrige Bevölkerung (in Gewerbe, Handel, liberalen Berufen, öffentl. u. priv. Dienst), die aus dem Bodenreinertrag beschäftigte u. von ihm lebende Klasse, die (im ökon., nicht sittl. u. sozialen Sinne) „sterile“ „stipendiierte“, unproduktive. d) Daher ganz andere Lehren von der Produktivität als bei den Merkantilisten. e) Alleiniger Reinertrag (produit net) des Bodens. So das Grundrentenproblem ein reines Produktionsproblem. Erklärung der Lehre, Berichtigung. f) Steigerung dieses Reinertrags die höchste Aufgabe. g) Mittel dazu: α) Sicherung des Eigentums; β) „natürliche Ordnung der Dinge“, d. h. freie Bewegung von Arbeit u. Kapital in Richtung auf u. Anwendung in Bodenarbeit, bes. in Ackerbau; γ) keine spezielle Begünstigung des Ackerbaus, (Freiheit u. Nutzen der Ausfuhr von Bodenprodukten, nicht der Einfuhr); δ) Vorteil dauernd hoher Getreidepreise; ε) Fortfall der Begünstigung, der Reglementierung von Industrie, Handel, auch im Interesse des Ackerbaus.

11. Praktische Wirtschaftspolitik demgemäss: „laissez faire et passer“. a) Beschränkung der Staatstätigkeit auf Rechtsschutz, Volkserziehung; b) Vorteil der absol. Monarchie, die über den wirtschaftl. Parteien steht; c) die „natürliche Ordnung der

Dinge“ und die wirtschaftl. Naturgesetze sind in der Wirtschaftspolitik zur Geltung zu bringen, um das Wohl der Reiche zu fördern (Mirabeau d. Ae.); d) damit Reaktion gegen den alles reglementierenden „Wohlfahrtsstaat“ u. das Merkantilsystem; e) antimerkantilistische Industrie- u. Handelspolitik: Agrarprodukte aus-, Fabrikate einführen; f) Forderung der „einzigen“ direkten Grundsteuer (impôt unique): Konsequenz der Grundgedanken des Systems; g) prakt. Einfluss der phys. Lehren u. Forderungen in der grossen französ. Revolution, bes. in der Wirtschaftspolitik (Gewerbefreiheit), in der Steuerpolitik (Bevorzugung der direkten, bes. der Grundsteuer).

B. Britische, sogen. „klassische“ Nationalökonomie als zweite, Phase der Doctrin. Vorläufer: Tucker, (s. Schmidt, H.-W.-B. d. St. Bd. 7.), namentlich D. Hume, (bes. essays a. treatises 1742, 1752, s. Lippert, H.-W.-B. d. St. Bd. 4, Lit. eb. S. 1248). Die 3 (mit Hume 4) grossen brit. „Klassiker,“ Smith, Malthus, Ricardo. — Adam Smith, inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, London 1776, das berühmteste, auch das einflussreichste Buch der nationalökonomischen Literatur, in zahlreichen englischen Auflagen, auch mit Kommentaren und vielen Uebersetzungen, so deutsch von Asher (2 B., Stuttgart 1861), von Stöpel, von Löwenthal: Ausgangspunkt der neueren wissenschaftlichen Bewegung in der ganzen Welt. Vorausgegangen: Smith' theory of mor. sentim. 1759. 1. A. Smith's Lehre (das auch wohl sogen. „Industriesystem“) stellt immer noch einen mächtigen Bestandteil der Grundlagen der heutigen wissenschaftlichen Polit. Oek., namentlich der allgemeinen u. theoretischen, dar. Demgemäss ist für sie u. Smith's Werk auf diese ganze Vorlesung zu verweisen. 2. A. Sm. steht auf dem gleichen Boden der philos. und speziell naturrechtl. Auffassung wie seine Zeit (schott. Philos.) u. wie auch die Physiokraten. 3. In der Pol. Oek. stellt er die Arbeit als die Quelle alles wirtschaftl. Wohlstands (Reichtums) an die Spitze (s. Anf. s. Werks). 4. In der Arbeitsteilung sieht er das wichtigste Prinzip der Produktivität der Arbeit. 5. Er fasst aber die Arbeitsteilung zu eng, wes. nur als technische der Verrichtungen unter den ausführenden Arbeitskräften. 6. Seine Produktionslehre steht höher als seine Verteilungslehre. 7. In dieser vertritt er die „natürliche Ordnung“, nach welcher sich auf der Grundlage der einmal gegebenen, aber auch natürlich begründeten Rechtsordnung der Freiheit und des Privateigentums der arbeitsteilig gewonnene Gesamtertrag der Produktion an die Grundeigentümer, kapitalbesitzenden Unternehmer u. Arbeiter unter dem Einfluss der Konkurrenz verteilt, als Rente, Profit, Lohn. 8. Das Grundrentenproblem bei ihm noch wesentlich Produktions-, nicht, wie erst klar bei Ricardo, Verteilungsproblem. 9. Seine Wert- und Preislehre noch mangelhaft und unklar. 10. Seine Methode Deduktion, aber überall mit Induktion verbunden. 11. Er überhaupt nicht nur abstrakter Denker, sondern historisch und daher mehrfach relativ auffassender u. urteilender Gelehrter, mit politischen, staatsmännischen Gesichtspunkten (Handels-, Schiffahrtspolitik). 12. Scharfer, wenn auch zu einseitiger Kritiker des Merkantilismus; seine Argumente das Arsenal der freihändlerischen Beweisführung noch heute. 13. Aber A. Sm. lange nicht so einseitig, so doktrinär, so unhistorisch, so unpolitisch, wie seine „Schule“, bes. die spätere Manchesterrichtung. 14. Des-

gleichen Sm. Kritiker des Physiokratismus, dessen Einseitigkeiten er berichtigt. 15. Im 5. Buch des „wealth" eine Art Finanzwissenschaft, die bes. unter der einseitigen Rechtsstaatsauffassung leidet. 16. Das ganze Hauptwerk ist nur eine Art „System" der Nat.-Oek., aber doch auch in dieser Hinsicht Höhepunkt seiner Zeit und Vorbild der brit. systemat. Wissenschaft bis heute. 17. Die Ansicht von der ökonom. Interessenharmonie als Folge des Waltens des persönlichen Eigennutzes auch bei Sm. durchklingend. 18. Mit daraus wird die Abweisung von Staatsintervention im Wirtschaftsleben begründet. 19. Urteile über ihn von Bucle, Roscher. 20. Prakt. Bedeutung für England, für Preussen (in den Reformen von 1808 ff.), für die ganze moderne Welt. S. Lit. über ihn u. „Smithianismus", auch Gesamtkritik unten. — Rob. Malthus, essay on the principle of population, zuerst London 1798, dann erweitert 1803 und öfters, deutsch noch neuerdings von Stöpel, Berlin 1879, auch von Dorn-Waentig 1905, das grundlegende Werk für die neuere nationalökonomische Bevölkerungslehre (s. darüber A. Wagner, Grundlegung, 3. Aufl. I., S. 455 ff. und unten in diesem Grundriss § 16. ff.); ausserdem principles, 1820, definitions polit. econ. 1827. — David Ricardo, principles of political economy and taxation, zuerst London 1819 und öfter, deutsch von Baumstark, 2. Aufl. Leipzig 1877. Dazu Erläuterungen v. Baumstark 1838 u. bes. jetzt in 2 B. v. K. Diehl 1905, ders. Art. Ric. im H. W. B. Grosse bleibende methodologische Bedeutung. Grundlegend für die Wert-, Preis-, Produktionskostenlehre, für die Lehre von der Verteilung, Lohn, Rente (Grundrente), wichtig auch für die Geld- und Steuerlehre im System freier Konkurrenz. Bedeutsam mit als Ausgangspunkt der sozialistischen Wertlehre. Vielfach missverstanden, auch gar nicht verstanden von einzelnen Kritikern, besonders in der deutschen jüngeren historischen Schule (A. Held). — An diese „Klassiker" lehnen sich fortbildend, alle ohne viel Originalität an: Senior (outlines, 1836), J. Mill, M'Culloch, z. T. gegnerisch Lauderdale (inquiry 1804), Jones, Torrens u. a. Das neuere system. Hauptwerk der brit. Nationalökonomie sind John Stuart Mill's principles of politic. econ., in zahlreichen Auflagen, gute deutsche Uebersetzung von Sötbeer. 4 Aufl. Leipzig 1882. Eine Fortbildung und gute Zusammenfassung, nicht Neubildung der Doktrin, wenn auch schon Beeinflussung durch soziale Gesichtspunkte. — Den Standpunkt der heutigen englischen Wissenschaft, mit der Tendenz der Fortbildung der älteren Lehren, aber ohne Bruch damit, repräsentiert gut: Marshall, princ. of economics, vol. 1. 4 ed. London 1898, deutsch von Salz 1905. Bedeutendere Theoretiker ausserdem Cairnes, Jevons, Cliffe Leslie, Sidgwick. Soziale und historische Richtung neuerdings sich entwickelnd (Rogers, Ingram, Cunningham, Ashley Toynbee; Stellung Carlyles). Tüchtige Wirtschaftsstatistiker Porter, Tooke, Newmarch, Bagehot; ausgezeichnete Autoren über praktische Fragen und deren theoretische Grundlagen (Geld- und Bankwesen) Tooke, Fullarton, Wilson, Gilbart, Macleod u. a. m. — Die Nordamerikaner, mit Anlehnung an die deutsche Wissensch., aber Festhaltung der brit. Grundlagen (americ. Universit.) Walker, Seligman, Patten, Hadley, Taussig u. a. m. Hauptztschr. Quart. Journ. of economics der Harvard-Universit.

C. Aus der französischen Literatur sind die Werke von Jean Baptiste Say (traité d'écon. pol., cours complet, Katechismus) die wichtigsten für die Begründung der zweiten Phase der liberalen Theorie in Frankreich, mit manchen Abweichungen von Smith u. Ricardo, aber

doch nicht von grösserer selbständiger Bedeutung. Dunoyer. liberté du travail 1845, Cournot (princ. mathém. de la théorie d. rich. 1838). In extrem freihändlerischer Richtung wirkte besonders und erlangte auch in der deutschen (Berliner) Freihandelsschule grossen Einfluss: Fr. Bastiat (oeuvres complètes), namentlich in seinen harmonies économiques (deutsch 1852). Selbständiger, z. T. polemisch gegen die Theorie, mit historischer Auffassung und sozialen Gesichtspunkten: Simonde de Sismondi nouveaux principes d'écon. polit. 1819, 2. A. 1827, deutsch v. Prager 1901, und études sur l'écon. polit. 1837 (sehr beachtenswert, aber in Frankreich nicht von durchschlagendem Einfluss, s. über ihn Elster in Jahrb. f. Nationalök. 1887). Die französische Literatur bewegt sich bis heute überwiegend in den Bahnen der Sayschen und Bastiatschen Richtung (Block, Leroy-Beaulieu), unter Ablehnung der „deutschen“ historischen und sozialen Behandlung. Doch beginnt diese jetzt auch hier Fuss zu fassen (Gide, princ. d'écon. pol. 3 éd. 1891, Cauwés, desgl. 1884 ff.), u. neuere, auch Zeitschrift Revue d'écon. polit. Aehnlich schon länger in zahlreichen Schriften der Belgier E. De Lavéleye. Hervorragende Historiker u. Statistiker, so E. Levasseur. Von Einfluss auf die Nat.-Oek. auch A Comte, der Begründer der neueren Soziologie und des Positivismus, u. a. opponierend gegen die abstrakte Nat.-Oekn. und deren Methode, aber übertreibend und schief, er beeinflusste die histor. Nat.-Oekon. (s. Bibliogr. bei Lippert, Art. Comte im H.-W.-B. St. u. Waentig, Comte 1895).

D. Die italienische Literatur von selbständiger Bedeutung im 16. bis 18. Jahrhundert (Geld und Münze, Finanzen, Handel), seit Smith wesentlich abhängig vom Auslande, besonders von Frankreich. Neuere Hauptautoren: Sciajola, Ferrara. Boccardo, Messedaglia u. a. m. Neuerdings auch hier deutscher Einfluss, soziale Anschauungen sich durchringend S. besonders Cossa's elementi, introduzione; Lampertico, econ. d. popol e stati, Minghetti; Statistiker (Bodio, Mopurgo, C. Ferraris); Theoretiker Nitti, Ricca-Salerno, Cusumano, Supino u. v. a.) Wichtige neuere Schriften von A. Loria (analisi d. propr. capital 1899 u. a., wirtsch. Grundlagen, deutsch v. Grünberg, 1898.) S. v. Schullern-Schrattenhofen, theor. Nationalökonomie Italiens in neuester Zeit. 1891.

E. Ueber die neuere liberal-individual. Literatur u a. besonders über A. Smith und seine Schule. s. die oben genannte Schrift von Hasbach, H. Rösler, über d. Grundl. der von A. Smith begründ. Volkswirtschaftstheorie (1871), (scharfsinnig, aber einseitig). Biermann, Staat u. Wirtsch. Bd. I 1904. Oncken, A. Smith und Kant, 1877, Leser. Begr. d. Reichth. bei A. Sm. v. Skarzynski, A. Sm. 1878 (einseitig). Neurath, A. Smith (1884). Zeyss, A. Sm. und der Eigennutz, 1889. Schubert, A. Sm. Moralphilos, in Wundts philos. Stud. 1891. Feilbogen, Sm. u. Turgot, 1892. Bibliographie u. Lit. über Smith in dem Art. v. Leser, H.-W.-B. d. St. Delatour, A. Sm. Par. 1886, Haldane. life of A. Sm. 1887. Rae dgl. 1892. Hirst dgl. 1904, Jentzsch dgl. 1905. Ingram in s. history. H. Dietzel, Art. Individualismus, H.-W.-B. St. B. 4 (2. Aufl.) Zur Kritik der extremeren Entwicklung des Smithianismus („Manchestertum“) s. A. Wagner, Grundleg. 3. A. I., 2. Halbb. § 308 ff., auch für weitere Literatur. Schüller, klass. Nat.-Oek.

F. Schlusskritik über die liberal-individualistische Doctrin (s. bes. Ingram). 1. Einseitige naturrechtliche Philosophie der Schule.

2. Einseitige Psychologie und Theorie der Triebe („feste" Natur, Erwerbstrieb). 3. Abstrakte unhistorische Auffassung des Menschen. 4. Einseitige Deduktion aus seinem festen Wesen (Methodenlehre s. u. § 4). 5. Absolute Rechtsgrundlage (Freiheit, Privateigentum, Vertragsrecht). 6. Tendenz zu einer blossen Naturlehre der Volkswirtschaft statt zugleich historischer Wissenschaft; neuere Rückfälle (Reinhold, beweg. Kräfte d. Volkswirtsch.) 7. Produktionsproblem zu einseitig vorangestellt, zu optimistisch gelöst. 8. Soziale Folgen der „wirtsch. Freiheit" teils nicht genügend, teils zu optimistisch gewürdigt, so bei der Frage vom Grossbetrieb. 9. Gleiche Mängel in der Verteilungslehre, Umlaufslehre (Preisbildung). 10. Einzel-, privat-, volkswirtsch. Gesichtspunkt nicht scharf und nicht richtig unterschieden. 11. Privatwirtsch. System mit Volkswirtschaft identificirt. 12. Individualismus, Kosmopolitismus vor Nationalismus gestellt. 13. Staat für Volkswirtschaft nicht gewürdigt. 14. Isolierung der ökonomischen Seite von den anderen menschlichen, sozialen zwar methodisch nicht falsch (s. Meth. lehre § 4), aber falsche Schlüsse für Praxis gezogen („volkswirtsch. Naturgesetze", s. u. § 4. Anhang).

V.

Einige nähere Angaben über die deutsche Literatur.

A. Aus der früheren deutschen Literatur der liberal-individualistischen Richtung (Anfang und bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts), wo die ältere Cameralwissenschaft mit der neueren britischen Nationalökonomie verbunden und dann erstere ersetzt wurde, sind die Schriften von Kraus (1808), Hufeland (1807), besonders Storch (1815) und Lotz (1811, 1821) noch jetzt hervorzuheben, aber auch andere bemerkswert (Sartorius, Jacob, Graf Soden u. a. m.) Der beherrschende Systematiker wurde K. H. Rau durch sein seit den 1820er Jahren ausgearbeitetes, in zahlreichen Auflagen erschienenes umassendes und für seine Zeit ausgezeichnetes Lehrbuch der Politischen Oekonomie. (T. 1 allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre. 8. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1868. T. 2 Volkswirtschaftspolitik. T. 3 Finanzwissenschaft) Von noch grösserer Bedeutung für die Fortbildung der Theorie wurde v. Hermann mit seinen berühmten „staatswirtschaftlichen Untersuchungen" (1. Aufl. 1831, 2. nach des Verfasser Tode 1870). ein Ricardo ebenbürtiger Logiker, von bleibender Bedeutung für Grundbegriffe, für theoretische Hauptlehren, (Preis, Kosten, Gewinn, Verteilung des Einkommens); dann v. Thünen durch sein klassisches, besonders auch methodologisch wichtiges Werk „der isolierte Staat", 3. Aufl. Berlin 1876, grundlegend für Rentenlehre (Rente der Lage), für die Lehre von den landwirtschaftlichen Feldsystemen, vom natürlichen Standort der Produktionszweige, vom „natürlichen Arbeitslohn" usw. Wichtig auch für die Kritik allgemeiner theoretischer Lehren: Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum angeführt werden. Petersburg, 1849. Ueber ihn Demuth, 1900. (S. die biogr. Art. im H. W. B. St. mit Bibliographie über die gen. Autoren).

B. Zur Charakteristik der extrem freihändlerischen „Manchester"-Richtung in Deutschland: Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 1866. Die Vierteljahrsschrift f. Volkswirtschaft und

Kulturgeschichte (besonders in den älteren Jahrgängen in den Arbeiten von Prince-Smith, Faucher, O. Michaelis, K. Braun, u. a. m.), die Verhandlungen des volkswirtschaftlichen Kongresses (seit 1858); noch jetzt die Ztschr. „Nation". Systematiker dieser Richtung, doch gemässigter, ist M. Wirth. Die ganze Richtung „zu abstrakt, zu wenig historisch, zu optimistisch," (Roscher). 1. Wirtschaftliche „Gesetze" als reine „Naturgesetze"; 2. Staat als blosser „Sicherheitsproduzent" („Nachtwächter", Lassalles Spott.) Praktischer Einfluss in Deutschland in den 1866er und 1870er Jahren, (Gewerbefreiheit, Freihandel). Heute nur noch epigonische Reste.

C. In Deutschland zuerst aber auch, mit getragen von der alten cameralistischen Tradition, bedeutsamere und einflussreichere Reaction gegen die britische liberal-idividualistische Richtung in Theorie und Praxis und dann selbständigere Weiterbildung der Doktrin: 1. Schon Anf. d. 19. Jahrh. A. Müller (Elem. d. Staatskunst, 1809. Notwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaft u. a. m.), nat.ök. „Romantiker". Dann 2. historisch-praktisch-nationalwirtschaftliche Richtung: Fr. List, das nationale System der Politischen Oekonomie, zuerst 1840, 7. Aufl. 1883 von Eheberg, ideenreiches Hauptwerk: a) Grundlegend für die neuere rationelle Schutzzolltheorie in der Handelspolitik („Erziehungszölle", noch nicht auch „Erhaltungszölle"). b) Aber auch durch seine Lehre von den (freilich zu schablonenhaft gebildeten) Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft, c) seine Theorie der Produktivkräfte statt der Tauschwerte für die theoretische Nationalökonomie und d) durch seinen nationalen statt des kosmopolitischen Standpunkts sowie e) durch seine Anerkennung des Staats und der Staatsaufgaben im Wirtschaftsleben auch mit für die praktische Nationalökonomie von allgemeinster und hervorragendster Bedeutung. S. Ehebergs Einl. zur 7. Aufl. d. nat. Syst. u. dessen Art. List im H.-W.-B d. St. Goldschmidt, List, 1879. Jentzsch, List, 1903. Aehnlich, aber einseitiger u dilettantisch der Amerikaner Carey besonders in seinen principles of social science, 1858, deutsche Bearbeitungen eines grösseren und kleineren Werks von ihm durch Adler. Auch E. Dühring, Cursus. 3. Historisch-wissenschaftliche Richtung. Ihr eigen: a) mehr induktive Methode, aber mit zu starker u. z. T. schiefer Reaktion gegen Deduktion u. gegen „isolierende Abstraktion" (s. §. 4 u); b) nicht so abstrakte „wirtschaftliche Naturgesetze", wenn überhaupt „Gesetze" (die Roscher festhält), so nicht zwingende Naturgesetze; c) Auffassung des Wirtschaftslebens nur als eine Seite des Volkslebens und der Gesellschaft, auch nicht als des durchaus beherrschenden Faktors, wie der Sozialismus lehrt; d) Wechselwirkung der verschiedenen Seiten; e) Theorie der Entwicklung (Evolution), eines „organischen Werdens u. Wachsens" der Volkswirtschaft (Uebertreibung); f) „Relativitätsgesetz" in praktischen Fragen, kein „Absolutismus der Lösungen" (Knies); g) Gefahr des Quietismus, des Schwankens in der Praxis; h) Schwäche: das Logische, Prinzipielle, die Begriffsbildungen. Vernachlässigung des Systematischen. i) Zwei Phasen: α) „Aeltere historische Schule", deren 3 Häupter: W. Roscher schon in seinem Grundriss für Vorlesungen über Staatswirtschaft nach geschichtlicher Methode, Gött. 1843, welcher dann eine umfassende Ausführung in dem grossen 5-bändigen „System der Volkswirtschaft" gefunden hat (I besonders hierher gehöriger Band, Grundlagen der Volkswirtschaft, 20. Aufl. 1891, neueste von Pöhlmann); Br. Hildebrand in der oben genannten Schrift und in den von ihm begründeten Jahrbüchern für

National-Oekonomie und Statistik; K. Knies, der bedeutendste Methodologe und Logiker der deutschen historisch-nationalökonomischen Richtung, in seinem tiefgründigen Werke: die Politische Oekonomie vom Standpunkt der geschichtlichen Methode, 1. Aufl. Braunschweig 1853, 2. Aufl. (vom Standpunkt der Geschichte) 1882. S. darüber M. Weber in Jahrb. f. Ges. geb. 1903. β) An diese „ältere" schliesst sich eine „jüngere", in Methode und Standpunkt schärfere, z. Teil auf anderem philosoph. u. ethischen Standpunkt stehende, aber auch einseitigere, übrigens zugleich mehr mit von sozialen Gesichtspunkten ausgehende historisch-nationalökonomische Richtung an, die namentlich durch Gust. Schmoller repräsentiert wird (s. dessen oben genannte literarhistorische Schrift, die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich", bes. mit Schm.s Rezensionen darin und die Streitschrift gegen H. v. Treitschke „über einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft", Jena 1874/75, die Rektoratsrede v. 1897, jetzt bes. s. hochbedeutsamer Grundriss 1900/04; auch Art. Volkswirtschaft im H.-W.-B. d. St.) — Die jüngere historische Richtung, besonders in ihren jüngsten Vertretern, neigt, wenn sie es auch bestreitet u. bes. Schmoller neuerdings wieder Konzessionen an die ältere Richtung macht, aa) zur Unterschätzung und Vernachlässigung der Theorie; bb) zur Identifizierung oder selbst Verwechslung von Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte; cc) zu zu starker Reaktion gegen die Anwendung der Methode der spekulativen Deduktion u. der isolierenden Abstraktion, und Ueberschätzung der Induktion; dd) auch zu geringe Würdigung der logischen, prinzipiellen Elemente der Doktrin u. Uebertreibung der Bedeutung der historischen und lokalen Differenzierung des „Menschen" ist ihr eigen. ee) Dabei wird die ökonomische mit allen anderen Seiten gesellschaftlichen Lebens m. E. auch wieder ganz vermengt. Sie tritt zu sehr zurück, verschwindet öfters fast: die Polit. Oek. löst sich so in beschreibende Wirtschafts- u. Kulturgeschichte auf, was störend und verwirrend, nicht klärend wirkt. Zu viel Beschreibung, Malerei, fast Photographie der Wirklichkeit, mit Verwischung der Linien, zu wenig Plastik, Zeichnung, Anatomie, Analyse, kein scharfes Hervortreten des Prinzipiellen, des Typischen in den Entwicklungen! S. zur Kritik die „österreichische" theoretische und methodologische Richtung (C. Menger) und meine Ausführungen im 1. Bd. d. 3. Aufl. der Grundlegung; anderseits Hasbachs Schriften und dessen Aufsätze in dem Jahrb. f. Gesetzgebung d. D. Reichs 1894 ff., so seine Besprechung meiner Grundlegung eb. J. 1895 (Methodenstreit). Noch einseitiger früher Brentano (klassische Nationalökonomie), der neuerdings aber fast zu einseitig die ältere dedukt. Richtung vertritt (Freihändler). Anderseits mehr vermittelnd E. Nasse, Schönberg, Lexis, Conrad, G. Cohn, K. Bücher, v. Philippovich, u. v. A., auch ich selbst. Vielleicht die bedeutendste Leistung dieser mehr vermittelnden Richtung, aber mit bes. starkem histor. Einschlag ist K. Büchers Entstehung d. Volkswirtsch. (1893, jetzt in 4. A.), (s. auch dess. Arb. u. Rhythmus, 3. A. 1902). Auf schärfer ausgesprochenem, von Marx mehr beeinflusstem Standpunkt steht W. Sombarts, bei manchen Einseitigkeiten und gewagten historischen Construktionen doch gleichfalls sehr bedeutsames Werk Entsteh. d. mod. Kapitalismus. 2 B. 1902.

D. Eine schärfere Reaktion gegen die Einseitigkeiten bes. der jüngeren histor. Schule stellt die neuere „österreichische" theoretische Nationalökonomie unter der Führung C. Mengers dar (s. dessen Grunds. d. Volkswirtschaftslehre, Wien 1871, bes. s. Unters. üb. d. Methode der

Sozialwissenschaft u. d. Polit. Oekonomie insbes.. 1883), v. Böhm-Bawerk (Wertlehre, Kapital u. Kapitalzins), E. Sax, (theor. Grundl. d. Staatswirtsch. 1887), v. Wieser, Zuckerkandl (Werth, Preis), Schüller u. a. m. — Nicht zu dieser österr. Richtung gehörend, aber die Theorie der Nationalökonomie wieder mehr pflegend als die historische Richtung: Neumann, Grundl. d. Volkswirtschaftslehre u. in Schönbergs Handbuch (Grundbegriffe), 1889, der bedeutendste deutsche Theoretiker der Gegenwart in begriffsmässigen Erörterungen; ähnlich wichtig H. Dietzel, theor. Sozial-Oekonomik I. 1895. Auch Stolzmann, die soziale Kategorie in der Volkswirtschaftslehre I. 1896.

E. Mit unter dem Einfluss der historisch-nationalökonomischen Richtung, aber auch von der neueren Rechts- und Staatsphilosophie, der organischen Staatslehre und vom wissenschaftlichen Sozialismus beeinflusst, und später auf eigenartigem soziolog. Standpunkt hat namentlich A. Schäffle sehr bedeutsam auf die neuere Entwicklung der deutschen Nationalökonomie eingewirkt („gesellschaftliches Sytem der menschlichen Wirtschaft“, 2. (beste) Aufl. Tübingen 1867, 3. Aufl. eb. 1873 „Bau und Leben des sozialen Körpers“, 4. B., Tübingen 1875, bis 78, neue Bearbeit. 1896, (hier speziell soziol. Standpunkt), zahlreiche Aufsätze in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss., gesammelte Kern- u. Streitfragen, 2 B. (1895), Selbstbiographie, 2 B. 1904. Wesentlich er, als der bedeutendste Autor dieser Richtung, hat die neuste vorwiegend „sozialökonomische“ Richtung der Nationalökonomie angebahnt, ja zum Durchbruch gebracht — Nicht identisch mit Schäffles Richtung, aber doch verwandt, bes. in den Arbeiten über soz. Frage H. v. Scheel, A. Lange (Arb.-Frage, Gesch. d. Materialismus); mehr abweichend L. v. Stein, (Lehrb. d. Nationalökonomie), Effertz, Arbeit u. Boden, 2. A. 1890. — Mehrfach durch Schäffle, anderseits bes. durch Rodbertus angeregt, habe ich selbst versucht, zu einer neuen „Grundlegung“ der Politischen Oekonomie Beiträge zu liefern, namentlich für die Fragen der Organisation, der Rechtsordnung, der Stellung des Staates zur Volkswirtschaft, der Auseinandersetzung mit dem Sozialismus, und in der letzten dritten Auflage auch in Bezug auf die ökonomische Psychologie, Methodologie und Bevölkerungslehre: Grundlegung der Politischen Oekonomie, 2. Aufl. 1879, 3. Aufl. 1. B. in 2 Halbbänden, Leipzig 1892—93, 2. B. 1894. Nach diesem Werke unten T. 1 u. die Vorlesung.

F. Der sogen. „Kathederzozialismus“. 1. Keine einheitliche wissenschaftliche Richtung, sondern nur spöttelnder Sammelname für die deutschen Gegner des extremen ökonomischen Individualismus u. Liberalismus; 2. Entstehungszeit (1860er, 70er Jahre) u. Gründe. 3. Realistischere, konkretere, mehr historische Auffassung u. Behandlung des Wirtschaftslebens. 4. Relativere praktische Entscheidungen, ebenso wie in der histor. Richtung. 5. Nicht nur Deduzieren aus abstraktem allgemeinen Menschentum; schärfere Betonung der „Erfahrung“, daher Benutzung der Induktionsmethoden u. „Tatsachen“ als Ausgangspunkt der Forschung. 6. Auffassung der Volkswirtschaft als historisches Produkt des gesamten Volkslebens 7. Behandlung der Nationalökonomie auch als historische Wissenschaft 8. Geleuterte Philosophie und Psychologie. 9. Wirtschaftliche Gesetze nicht Naturgesetze, sondern soziale Bewegungs- und Entwicklungsgesetze. 10. Anerkennung und Forderung der Leistungen des Staats und Würdigung des Staats auch selbst vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte (Einfluss deutscher, preuss. Erfahrungen). 11. Aber in der Gesamtleistung: die klassische Nationalökonomie nicht ersetzt, sondern nur modifiziert. 12. Charakter

der Uebergangsrichtung, des Unfertigen in der Theorie. 13. Auffassung der praktischen Fragen als nicht nach theoretischer Schablone lösbar, auch als viel verwickelter wie die klass. Nationalökonomie annahm 14. Dabei Betonung des sozialen, nationalen, politischen, ethischen Gesichtspunkts auch in allen wirtschaftlichen Fragen. 15. Neueste theor. Reaktion gegen den „Kathedersozialismus". Falsche Auffassung desselben dabei. (Reinhold, J. Wolff.). 16. Tendenziöse, gehässige, aber auf Misswollen und Unkenntnis beruhende Vorwürfe gegen den K. S. (J. Wolf, Stumm, interessierte Praktiker). 17. Anderseits sozialist. Gegner, mit dem Vorwurf der „Halbheit".

G. Mehr ein theoretisch-praktisches System als der Kath.Soz. ist der sogen. Staatssozialismus. (S. meine Grundlegung 3. A. I, § 18). Mit aus prinzipiellen wirtschaftsorganisatorischen Gründen, um dem volkswirtsch. Produktions- und Verteilungsinteresse besser zu dienen, faktische Monopole auch im Konkurrenzsystem zu beseitigen, nicht bloss aus praktischen, technischen, ökonomischen Zweckmässigkeitsgründen Forderungen: 1. der Verstaatlichung von Wirtschaftszweigen; 2. der eingreifenderen Regelung des privatwirtschaftlichen Produktions- und Wirtschaftssystems mit entsprechender Rückwirkung auf den Verteilungsprozess (Einkommen-, Privatvermögen, Preisbildung). 3. Danach sozialpolitische, finanzielle Forderungen. S. darüber meine Finanzwissenschaft und meine Aufsätze: Finanzwissensch. und Staatssozialismus in d. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1887 u. soziale Finanz- und Steuerpolitik im Archiv für soz. Gesetzgebung 1891, Vortr. über d. soz. u. eth. Moment in Fin. u. Steuern, ev. soz. Kongress, 1903, — S. u. A. Andler, Origin. du soc. d'état en Allem. 1897.

H. Stärkere u. eigenartige Betonung des ethischen Moments auf wirtschaftlichem Gebiete zeigt sich in neueren Schriften, deren Verfasser auf religiösem, speziell auf christlichem Boden stehen. Meistens betreffen diese Schriften die soziale und die Arbeiterfrage (v. Nathusius, Hitze u. A.), aber sie beginnen auch in Deutschland, wie in England, Frankreich das Gebiet der allgemeinen Nat.-Oek. mit zu bearbeiten, bes. auf kathol. Seite. S. schon früher Schütz, sittl. Moment in der Volkswirtsch. Tüb. Ztschr. B. I; ders. Grunds. d. Nat.-Oek. 1843. Jetzt, nur aus der deutschen Lit. Hitze, Kapital und Arbeit, 1880, Ratzinger, Volkswirtsch. in ihren sittl. Grundlagen, 2. A. 1896 u. bes. die verschiedenen Schriften von Weiss (soz. Frage u. soz. Ordnung, 4. A. 1904) u. H. Pesch, soz. Frage 1893 ff. u. ders. Lehrb. d. Nat.-Oek. 1. B. Grundlegung 1905 (auch für die weitere einschlagende Lit.). Auch die Spezialartikel im kath. Staatslexikon. Ueberhaupt u. auch f. d evang. Lit. die Art. „soz. konserv. Bestrebungen" v. Kaufmann über englische, v. Brüll über kath., v. Uhlhorn über evang., im H. W. B. St. Bd. 6. Auch das evangel. soz. Wörterbuch 1903. Mehrfach hat die neuere Forschung auch wieder mit Recht den mittelalterlichen kanonistischen u. kirchenväterlichen Lehren vom Geld, Zins, „gerechten Preis", Eigentum usw. bei Thomas v. Aquino u. A. sich zugewandt, auf kathol. (Walter, Schaub) u. evangel. Seite (M. Maurenbrecher, L. Brentano). In der Frage nach dem „iustum pretium" liegt ein Hauptteil des ganzen heutigen sozial-ökonomischen Problems enthalten. Die hier berührte Lit. begegnet sich übrigens vielfach mit den Auffassungen der histor., der katheder- u. staatssozialist. Richtungen (s. bes. H. Pesch).

VI.

Sozialistische Literatur.

(Nur zur allgemeinsten Orientierung. Näheres in Spezialvorlesungen.)

A. Als eine besondere Richtung auch der wissenschaftlichen National-Oekonomie ist der neuere wissenschaftliche Sozialismus anzusehen, welcher, mehr oder weniger beeinflusst vom vorausgehenden französischen (St. Simon, Bazard, Fourier, Proudhon, L. Blanc usw.) und englischen (R. Owen, Godwin, Thompson, Hall), doch namentlich erst in Deutschland seine Ausbildung erfahren hat. 1. Er operirt mit dem „Evolutionsprinzip“, aber zu einseitig; 2. steht neuerdings auf dem Boden der „materialistischen“ Geschichtsauffassung, einen richtigen Gedanken masslos übertreibend; 3. betont richtig, aber auch übertreibend die Bedeutung der Technik für ökonomisches und gesamtes Volksleben; 4. historisiert vielfach, aber falsch und 5., sein grösster Mangel, er verkennt die Grenzen psychischer Entwicklungsfähigkeit des Menschen. 6. Die Grundlage seiner ökonomischen Theorie ist die Wertlehre, mit der Zurückführung des Werts, anknüpfend an Ricardo, auf die Arbeit und „nur auf die Arbeit“, mit verschiedenen Fassungen bei den einzelnen Theoretikern und auch mit etwas verschiedenen Folgerungen, aber doch mit Uebereinstimmung im Kern (Rodbertus, „Produkte kosten Arbeit und nur Arbeit“, „Mehrwerttheorie“ von Marx). Indessen diese Wertlehre ist nur eine Kostenlehre u. fasst auch das Moment „Arbeit“ zu eng, auch den Begriff „gesellschaftlich notwendige Menge Arbeit, bezw. Arbeitszeit“ bei Marx. Sie beruht auf sophistischer petitio principii (s. u. § 8, 9). 7. Konsequente Folgerung aus der Wertlehre ist a) die Auffassung des Kapitalgewinns und jeder Rente als „den Arbeitern vorenthaltener Lohn“; b) die Forderung der Beseitigung des Privateigentums, nicht allgemein, nicht an reinen Genussmitteln zum eigenen Gebrauch, aber wohl an den „sachlichen Produktionsmitteln“ (Boden, Kapital); c) die Forderung des Ersatzes aller privatwirtschaftlichen Produktionsweise durch die „gesellschaftliche“; d) der bestehenden privatwirtschaftl. Einkommenverteilung nach Arten (Unternehmergewinn, Kapitalrente, „Profit“, Grundrente, Arbeitslohn) und nach Grössen vertragsmässig und unter entscheidendem Einfluss der Konkurrenz durch eine autoritäre nach für richtig gehaltenen Gesichtspunkten u. Normen (nach Leistung, nach Bedürfnis, nach kombinierenden Massstäben). 8. Diese Folgerungen und Forderungen stehen und fallen aber mit der Wertlehre. 9. Die Schwierigkeiten ihrer praktischen Verwirklichung, die Bedenken gegen ihre Durchführung, selbst wenn sie möglich wäre, werden nirgends, auch nicht einmal gedankenmässig, gewürdigt. 10. So schon gegenüber der „gesell-

schaftlichen Produktionsweise", vollends gegenüber der „gesellschaftlichen Verteilungsweise". 11. Das grade bei einer sozialistischen Organisation ominöse Bevölkerungsproblem wird teils garnicht, teils oberflächlich optimistisch behandelt. 12. Die Probleme der Preisregelung, des Absatzes, des Gelds werden kaum gestreift. 13. In der Kritik der bestehenden privatwirtsch. Wirtschaftsordnung und ihrer Folgen für Produktion und Verteilung wird übertrieben und Alles schwarz gemalt, wenn auch Manches richtig hervorgehoben. 14. Der praktisch verwirklichte Sozialismus wäre ein extremer totaler Staatssozialismus auf allen Produktionsgebieten. 15. Ein solcher würde technisch-ökonomisch. namentlich aber wieder psychologisch scheitern an den Bedingungen, von welchen die menschliche Herrschaft über die Natur u. ihre Kräfte (Technik!), die Arbeitsorganisation (Motive des Arbeitens, Lastgefühle) und die Bedürfnisbefriedigungen (Lustgefühle) bei aller Steigerung der Naturerkenntnis und des technischen Könnens und bei aller Hebung des menschlichen Trieblebens und der Motivationen einmal abhängen und solange abhängen werden, als die Menschen „Menschen" sind. 16. Nur ein partieller Staatssozialismus, wie er unter G (S. 17) angedeutet ist. kann daher auch für die Zukunft in Frage kommen, freilich ohne im Voraus fest bestimmbare Grenzen im Einzelnen, wo Technik und geistig-sittliche Beschaffenheit der Menschen eben entscheiden. 17. Alle unverkennbaren Tatsachen der Entwicklung des Wirtschaftslebens in der Richtung eines solchen Staatssozialismus, alle ökonomisch-technischen Möglichkeiten seiner Durchführung, alle Bedürfnisse nach veränderter volkswirtschaftlicher Organisation, welche die Mängel der Funktion des privatwirtschaftlichen Systems und grade moderne Entwicklungen mit sich bringen (Grossbetrieb, Privatmonopole. Kartelle, Trusts, Spekulation, Ausbeutung von Konjunkturen durch Private. Börsenwesen, soziale Abhängigkeitsverhältnisse, Steigerungen der Einkommen- und Vermögensungleichheit usw.) — alle diese Momente beweisen nichts für die Richtigkeit der Ziele und Forderungen des Sozialismus, sondern nur für diejenige eines massvollen. langsam fortschreitenden, seiner auch wieder vorhandenen inneren Mängel, Bedenken und Schwächen sich wohl bewussten Staatssozialismus, wie er unter G skizziert ist.

Eine objektive Auseinandersetzung mit den theoret. Lehren und praktischen Zielen u. Forderungen des Sozialismus ist eine besondere Aufgabe der ganzen Vorlesung.

B. Ueber die ältere Literatur, auch die Schriften der oben genannten Autoren, s. die einschlagenden Artikel im H.-W.-B. d. St, v. Scheel. im Schönbergschen Handbuch B. I. Adler, Gesch. d. Soz. und Kommunism. 1899 ff. L. Stein, Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreich 1841, 2. Aufl. 1848. L Reyband, étud. sur les réformateurs contempor., 1841. O. Warschauer, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus im 19. Jahrh. (St. Simon, Fourier, L. Blanc) 3 Bd. 1893—96. Kautsky, Gesch. d. Soz. 1895 ff. Ueber Proudhon, Diehl, Proudhon, 3 B. 1888 ff. Ueber die älteren

Engländer, auf die er zum Teil erst wieder die Aufmerksamkeit gelenkt, Anton Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl. 1891, 3. Aufl. 1904, auch passim A. Held, 2 Bücher z. soz. Gesch. Englands 1881.

C. Die deutschen Hauptautoren sind: 1. K. Rodbertus (-Jagetzow), besonders „zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände“, 1842, und „soziale Briefe an von Kirchmann“, Berlin 1850 ff. (auch in neueren Ausgaben, nähere Angaben in meiner Grundlegung, 3. A. I. 39). Rodbertus' dreifache grosse Bedeutung: Historiker, sozialist. Theoretiker, Agrarpolitiker. Von besonderer Wichtigkeit und m. E. höchstem methodologischen Werte ist die ziemlich zuerst von ihm begonnene scharfe Unterscheidung rein-ökonomischer u. historisch-rechtlicher Begriffe, bezw. Kategorien, bes. bei R. für Wert, Kapital, von Lassalle übernommen, von mir erweitert u. für das ganze theoret. Lehrgebäude verwertet (s. u. T. I, Kap. 2). 2. K. Marx, das grundlegende Werk des modernen Sozialismus, das Kapital. 1. B. Hamburg 1867. 4. A. 1890. 2. B. Hamburg 1885, 3. B. 1894. 3. Fr. Engels, Dührings Umwälzung der Wissenschaft, Leipzig 1878, 2. A. 1885, in 3. A. jetzt. 4. F. Lassalle, Kapital und Arbeit, (Streitschrift gegen Schulze-Delitzsch), Berlin 1861, und öfter, sein System d. erworb. Rechte (1861, rechtsphilosophisch). 5. Dazu auch für Literargeschichtliches und und Kritik: K. Marlo (Winkelblech) Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie 1849 ff., neue Aufl. Tübingen 1885—86 6. Aus der neuesten deutschen sozialist. Literatur: Bernstein. Voraussetzungen des Sozialismus usw. 1899. Dagegen Kautsky, Bernstein u. das soz.-dem. Programm, 1899, die wissenschaftlichen Zeitschr. „Neue Zeit“ u „sozialist Mon.-Blätter“. 7. Die sozialistische Literatur hat auch auf die deutsche allgemeine und theoretische Nationalökonomie stark fermentativ eingewirkt (s. meine Grundlegung, 3 A. I. § 13 mit weiteren Literaturangaben).

D. S auch über diese Autoren die Artikel im H.-W.-B. d St., von G. Adler (von diesem auch in Festgaben f. Ad. Wagner (1905) Abh I. S. 1 ff.), Diehl u. a., zugleich für die Bibliographie. Ueber Rodbertus bes. G. Adler, Rodb. 1883, H. Dietzel. Rodb. 2 B. 1886, 1887, Kozak, R's sozial-ökonomische Ansichten, 1882, Jentzsch 1899, Ueber Marx d. Art. v. Fr. Engels im H.-W.-B. d. St, B. 4, K. Gross, Marx 1885, v. Wenckstern, Marx 1896. Ueber Engels W. Sombart, i. d. „Zukunft“ 1896, überhaupt Sombart's Kapitalismus. Ueber Lassalle v. Plener Lass. 1884. K. Mehring, d. deutsche Sozialdemokratie, 3. A. 1878. Ders. Geschichte der deutschen Sozialdemokratie 2 B. 1897. (mit gewechseltem, jetzt auf ganz soz.-dem. Standpunkte!) Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, 1870 u. Quintessenz des Soz. (viele Aufl. seit 1878). A. Wagner, das neue sozialdemokratische (Erfurter) Programm, 1893, meine Rektoratsrede 1895 und Schmollers 1897. Meine Aufs. „zur Kritik des sozialist. Zukunftsstaats“ in der Ztschr. Kosmopolis 1898 vol. 9 (gegen Aufs. v. Liebknecht in ders. Ztschr.). Im Allgemeinen: Stammhammer, Bibliographie des Sozialismus, 1893, 1900. Auch Lippert, Bibliogr. in Adler's Gesch. d. Soz.

VII.

Systematische Hilfsmittel bei Vorlesungen über allgemeine und theoretische National-Oekonomie.

Nur deutsche oder in deutschen Uebersetzungen vorliegende Werke werden hier genannt. In der fremden Literatur hat besonders die französische brauchbare, knappe, gut lesbare Kompendien.

Nachschlagewerk: Elster's Wörterbuch u. das Handwörterb. der Staatswiss. u. die unter I. S. 1 oben gen. Werke.

Kurze Grundrisse. H. v. Mangoldt, Grundriss der Volkswirtschaftslehre. Stuttgart 1863. 2. Aufl. v. Kleinwächter 1870. A. Held, Grundriss zu Vorlesungen über Nationalökonomie, 2. A. Bonn 1878. L. Cossa, Elemente der Wirtschaftslehre, deutsch von Moormeister. Freiburg 1879 (zahlreiche italienische neuere Ausgaben). J. Lehr, politische Oekonomie, 2. A. München 1892, neue Aufl. v. Neuburg. J. Conrad, Grundriss zum Stud. der politischen Oekonomie, Jena, 1896ff., in den rasch sich folgenden neuen Aufl. erweitert (5. A. 1905). Jentzsch, Volkswirtschaftslehre 1895. Kleinwächter, Lehrb. d. Nat.-Oek. 1902. Viele weitere existieren noch, vor manchen ist zu warnen.

Ausführlichere Grundrisse usw. H. Bischof, Grundzüge der Nationalökonomie, Graz 1874—76. W. Neurath, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Leipzig u. Berlin 1885. (Ders. Elemente 1896.) Lehr, Grundbegriffe u. Grundlagen, 1893, 2. A. von v. Heckel 1901. Jetzt besonders rühmend hervorzuheben: v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie, 1. B. Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Freiburg und Leipzig 1893, 2. A. 1899, 4. 1903.

Grössere Lehrbücher und Systeme und Bücher verwandter Art. Aus den oben genannten älteren noch heute besonders wichtig: v. Hermanns staatswirtschaftliche Untersuchungen, Rau's B. 1. Ferner ist zu verweisen auf Roscher, B. 1, Schäffle, gesellschaftliches System, Mill, politische Oekonomie. Marshall B. 1, Wagner, Grundlegung, Schönberg, B. 1, Schmoller's Grundriss (1. B. 1900, 2. B. 1904 1.—6. A.). Ausserdem: H. v. Mangoldt, Volkswirtschaftslehre, Stuttgart 1874, K. Menger's Grundsätze, E. Sax' Grundlegung, F. J. Neumann's Grundlagen, (noch unvollendet, s. auch seine Aufsätze über Grundbegriffe im 1. B. von Schönbergs Handbuch). G. Cohn, System der National-Oekonomie. 1. B. Grundlegung, Stuttgart 1885 (als formgewandt, geistvoll und gut lesbar besonders zu empfehlen). H. Dietzel's theoretische Sozialökonomie (bleibt Bruchstück in meinem Sammelwerk).

Im Uebrigen: die ganze oben genannte Literatur der allgemeinen Politischen Oekonomie. Für Einzelnes besonders die Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, welche regelmässig auch reichhaltige Literaturangaben haben, sie werden im Folgenden nur ausnahmsweise besonders angeführt; dann die Fachzeitschriften. Meine Grundlegung, 3. Aufl., zitiert als G. § . . .

Erster Teil. Grundlegung.

(Abriss nach meinem Werke unter diesem Titel. An dieses Werk genauerer Anschluss in der Vorlesung in diesem I. Teil.)

1. Kapitel. Oekonomische Psychologie, Methodologie und Systematologie.

G. 3. A. I. Buch 1.

A. Wagner, Grundlegung, dritte Aufl. I., Buch 1, S. 70—285 (auch für die weiteren Literaturangaben, besonders S. 70—73, 137—142, 225—228, 252—255). Knies, politische Oekonomie, das ganze Werk. Schönberg, Abhandlung Volkswirtschaft in seinem Handbuch 1. G. Schmoller, Abh. Volkswirtsch. im H.-W.-B. d. St. K. Bücher, Entsteh. d. Volkswirtsch., Einleitung, ders. Arbeit u. Rhythmus. Bes. K. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie insbesondere und die grosse Streit-Literatur, welche sich an dieses bedeutende Werk angeschlossen hat (s. diese in meiner Grundlegung. 3. Aufl. I. 139). Ders. in Conrads Jahrb. B 53. Keynes, scope and method of pol. econ., London 1891, 2. A. 1904, (vorzüglich). Gans-Ludassi, wirtsch. Energie, 1. B. Syst. d. ökonomist Methodologie 1893. Hasbach in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgeb., 1895. Schmoller, Grundriss, Abschn. I u. II No. 4. Aufs. v. M. Weber, Eulenburg Die allgemeinen Werke (Lehrbücher) der Psychologie, Logik, Erkenntnistheorie, Methodol. (Mill, Wundt, Sigwart u. a. Liter. in Grundleg. 3. A. I. § 54.) A. Comte. Die einleitenden Abschnitte der Grundrisse und Lehrbücher, besonders Rau, Roscher, Cohn, Philippovich, H. Dietzel, Lehr. Die neuere Literaturbewegung (Methodenstreit: Menger-Schmoller). Aufgaben psycholog. Art. Notwendige Auseinandersetzung mit dem Sozialismus u. bes. dessen mangelhafter Psychologie grade hier (s. o. S. 18).

§ 1. — A. Die wirtschaftliche Natur des Menschen. G. I, § 22—29. 1. Streitfrage über den richtigen Ausgangspunkt der Soz.-Oek.: a) ob Individuum oder „Gesellschaft“? doch erstes; b) ob Bedürfnis oder Gut oder Mensch? Der bedürftige, Last- und Lustgefühlen unterliegende Mensch. 2. Phychologisches, nicht nur Physiologisches. 3. „Der Mensch,“ als solcher, in histor. u. örtl. u. individ. Differenzierung. 4. Bedürfnis. Arten. Entwicklung. 5. Befriedigungsmittel oder Gut. 6. Befriedigungstrieb. 7. Befriedigung (Wesen.) 8. Befriedigungsweise u. -weg: Arbeit. a) Ob historische Zeitalter der Menschheit „ohne Arbeit“? Nein! Bücher's individ. Nahrungssuche; b) Spiel u. Arbeit (Rhythmus) (Bücher). 9. Anforderungen an die Arbeit. 10. Wirtschaftliches Prinzip. 11. Wirtschaft. „Wirtschaftliche“ Erscheinung, Tatsache, Handlung. 12. „Wirtschaftliche“ Natur als eine Seite der allgemein menschlichen Natur 13. Das „Gleichmässige“ in der „menschlichen Natur“

den wirtschaftlichen Aufgaben gegenüber, bedingt a) durch die physisch-psychisch gleiche und gleichbleibende Grundanlage des „Menschen“ im Unterschied auch zum höchsten Tiere und b) durch die Gleichmässigkeit der äusseren Natur u. der Bedingungen ihrer Beherrschung. 14. Die individuelle Differenzierung der menschlichen Natur, auch der wirtschaftlichen Seite, nach histor. und lokalen Verhältnissen von Völkern und Individuen, nach Zeit, Ort, Umständen, „milieu“, Anlagen. 15. Bedeutung dieser Unterscheidung für Methode usw. 16. Wirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialökonomik (s. § 5.)

§ 2. — B. Die Motive des wirtschaftlichen Handelns. (Oekonomische Psychologie (Stammler, Wirtsch. u. Recht, 1896, Einwände). Bes. hier Auseinandersetzungen mit dem Sozialismus. G. I § 30—53. 1. Allgemein menschliche; historisch, örtlich, individuell variable Motive. 2. Individuelle Differenzierung der wirtschaftlichen Natur. 3. Der Mensch aber doch einheitlich handelndes, wenn auch von verschiedenen Motiven bewegtes Wesen. 4. Haupteinteilung: egoistische u. unegoistische Leitmotive. 5. Egoismus und Altruismus, kein reiner Gegensatz. 6. Zwei Seiten jedes Motivs: a) Herbeiführung von Lustgefühlen; b) Vermeidung von Unlustgefühlen, (positive, negative Seite.) 7. Einfluss auf Willen, Handeln, Tun, Unterlassen, überhaupt und auch bei Beschaffung und Verwendung von Gütern. 8. Vier „egoistische“ Leitmotive: a) α) Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil, schon sich erweiternd: nach dem Vorteil solcher Anderer, für die man sich interessiert; β) Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not. b) α) Hoffnung auf Anerkennung, Respekt vor Dritten, besonders den leitenden Autoritäten; β) Furcht vor Strafe. c) α) Ehrgefühl, Geltungsstreben, Rivalität, Ehrgeiz, Eitelkeit; β) Furcht vor Schande und Missachtung; d) α) Drang zur Betätigung, zur Kraftausübung und -Uebung, Genuss u. Freude daran; β) Furcht vor den Folgen der Untätigkeit. 9. Unegoistisches Leitmotiv: α) Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln („kategorischer Imperativ“), Drang des Pflichtgefühls, freilich dabei auch Genuss der „inneren Genugtuung“; β) Furcht vor dem eigenen inneren Tadel (Gewissen). 10. Stärkegrade der Motive, Differenzierungen, individuelle, solche der Klassen, Stände, Berufe, Völker, Zeitalter. 11. Kombinationen. 12. Blick auf Gestaltungen der Motive im „kapitalist.“ Zeitalter, bei Erwerb, („non olet“), Verbrauch u. in anderen Zeitaltern. 13. Psychologische, pädagogische, soziale Aufgaben, allgemeine, individuelle, bezüglich der Motive (auch in sozialist. Organisation). 14. Mittel: Selbstzucht, Sittlichkeit, Sitte, Recht, Zwang, Religion, Kirche, Organisationen. 15. Einfluss der Arten menschlichen Zusammenlebens, des Berufs, der Arbeitsart (Land, Stadt, Heimat, Fremde, Familie, Einzelleben). 16. Physiologische Probleme. Vererbungsfragen, „Zuchtwahl“; anderseits Beispiel, Tradition, in Sippe, Familie, Stand, ererbte, erworbene Eigenschaften. S. die auf Grund einer Preisfrage erschienenen Schriften u. d. T. Natur u. Staat, 1903ff. v. verschiedenen Autoren. Auch Ammon, natürl. Auslese beim Menschen, 1893 (auch 2. Aufl.).

§ 3. — C. Objekt und Forschungs-Aufgaben der Sozialökonomik. G. § 54—64. 1. Objekt: die wirtschaftliche Erscheinung als Teilerscheinung eines zusammengehörigen Erscheinungs-Komplexes, eben der „Volkswirtschaft“, oder im sozialen (gesellschaftlichen) Verband bei einem System der Teilung der Arbeit und des Sach-Besitzes und der dadurch bedingten Art des Gütererwerbs (§ 6.) 2. Die Aufgaben, a) theoretische und b) praktische. 3. Die Frage, ob „Wissenschaften“ praktische Aufgaben haben können, zu bejahen. Wann das der Fall? Wenn Wohlfahrtsinteressen vorliegen und menschlicher Einfluss auf die Vorgänge möglich. 4. Die sogen. Kunstlehren. 5. Die Fragen: was ist? was soll sein? Beide zu beantworten. 6. Die drei theoretischen Aufgaben: alle des Wissens behufs Erkennens, Verstehens. a) Feststellung der Tatsachen; b) Ermittlung des Typischen u. Gesetzmässigen darin; c) Erklärung des konditionellen und kausalen Zusammenhangs. 7. Die drei praktischen Aufgaben: des Wissens, behufs Könnens, aber auch um des Verstehens willen. a) Beurteilung der Bedeutung (des Werts) der Erscheinungen, b) Aufstellung eines Ziels für die Entwicklung, c) Wegweisung zu diesem Ziel.

§ 4. — D. Methodologie. G. § 54 (Literatur), 65—97. 1. Der neuere Methodenstreit. 2. Die beiden Hauptmethoden, spekulative Deduktion und Induktion. 3. Wesen des deduktiven Verfahrens. a) Voraussetzungen: dem ersten egoistischen Leitmotiv folgen wollen, es richtig verstehen, ihm rechtlich folgen dürfen unter gegebenen Verhältnissen, insbes. in der Stellung zur äusseren Natur (ihrer Erkenntnis, ihrer Beherrschung in Technik). α) „Exakte“ Deduktion, ihre Voraussetzungen: streng u. ausschliesslich die bei a genannten. Mathematische Fassung, keine eigene Methode. β) Methodische Aenderungen in den Voraussetzungen, bes. Mitspielen andrer Motive, mangelhaftes Verständnis, beschränkende Rechtsordnung. b) Abgeleitete Gesetze, s. u. Anhang. c) Nationalökonomie als sog. „logische“ Wissenschaft. d) Fehlerquellen. e) Probe geboten an der „Erfahrung“, den Tatsachen, Prüfung der deduktiv gewonnenen Ergebnisse an der Wirklichkeit. α) Prüfung der Voraussetzungen; β) der Schlüsse. f) So erforderlich Ergänzung event. Ersetzung der Deduktion durch: 4. Das induktive Verfahren. a) „Erfahrung“. α) Was sie ist? β) Wie sie festzustellen? γ) Was lehrt sie? δ) Welchen Wert hat sie? ε) Mitspielen von Imponderabilien. b) Erfordernisse. α) massenhaft, β) systematisch. c) Mängel und Vorzüge der induktiven Methoden. d) Die einzelnen Beobachtungsmethoden: α) unwissenschaftliche tägliche Beobachtung; β) wissenschaftliche Einzelbeobachtung (auch Enquête); γ) wissenschaftliche Massenbeobachtung aa) Statistik und bb) Historik. Letztere beiden die indukt. Hauptmethoden der Pol. Oek. 5. Verbindung der Methoden, auch der psychologischen Deduktion wieder mit der Induktion. 6. Anwendung, Beispiele. 7. Beziehung zu den Aufgaben.

Anhang. Ueber wirtschaftliche Gesetze.

S. Lit.-Nachweis (bes. Rümelin) G. I, S. 225 ff., meine Schrift „Gesetzmässigk. in d. scheinb. willkürl. menschl. Handlungen". 1864. I, 63 ff, meine Abh. Statistik im Bluntschli'schen Staatswörterb. X, 456 ff., 474 ff., meine G. I, S. 225—242. Neumann, Naturges. u. wirtsch. Ges., Ztschr. f. Staatswiss. 1892. Lexis, Art. Gesetz im H. W. B. St. B. II, daselbst weit. Lit. S. 240.

1. Sprachgebrauch steht nicht fest. a) Die klass. Nat.-Oek. des ökonom. Individualismus spricht gern von „Gesetzen" des wirtsch. Lebens, identifiziert sie aber zu weitgehend mit Naturgesetzen u. die Epigonen (Manchestertum) ziehen selbst aus solchen „Gesetzen" falsche Konsequenzen, auf unbedingtes Sein-Müssen, ja Sein-Sollen bezüglich wirtsch. Handlungen u. Erscheinungen, auch des notwendigen Unterbleibens oder Vergeblichseins eines staatlichen Eingriffs in die „Gesetze des Güterverkehrs" (Preise, Zins, Löhne usw.). b) Die frühere Statistik (Quetelet u. seine Schule) operiert auch mit dem Ausdruck, begeht aber ähnliche Fehler. c) Die histor. Nat.-Oek. u. die neuere Statistik lehnen den Ausdruck ab oder brauchen ihn nur sehr eingeschränkt, gehen aber in der Reaktion zu weit. d) Es ist bei dem schwankenden Sprachgebrauch zulässig, den Ausdruck auf dem Gebiet der Soz.-Oekonomik festzuhalten und auch zweckmässig, nur muss zwischen solchen u. wirklichen Naturgesetzen streng unterschieden werden. 2. Der Unterschied liegt in der inneren prinzipiellen Verschiedenheit des Verursachungssystems (G. I, S. 234). a) Bei Naturgesetzen für reine Naturerscheinungen handelt es sich um feste, überhaupt immer u. stets so u. so wirkende Ursachen, daher um feste, ganz gleichmässige Wirkungen. b) Bei wirtschaftlichen u. allen „sozialen" Gesetzen liegen die Ursachen in der psychischen Motivation, die individuell zwar auch gewisse feste Gleichmässigkeiten, aber auch Verschiedenheiten u. Veränderungen in den Kombinationen u. den Stärkegraden der einzelnen Motive zeigt, daher auch nicht eine feste, ganz gleichmässige Gestaltung der Wirkungen bewirkt. 3. Für alle, Natur- und Sozial-„Gesetze" ist der allgemeinste Begriff von „Gesetz": diejenige Gleichförmigkeit der Gestaltung der Erscheinungen, demnach auch ihrer Wiederkehr, welche nach Wahrscheinlichkeitsgründen als notwendige Folgen und Wirkungen eines festen Abhängigkeitsverhältnisses von gewissen Bedingungen und Ursachen angesehen werden müssen (G. I, S. 229 ff.). 4. Nach dem Grade der Erkenntnis der Kausal- u. conditionellen Zusammenhänge u. nach dem Masse der Abhängigkeit der Folgen und Wirkungen von den Ursachen und Bedingungen sind dann zu unterscheiden: a) empirische Gesetze, besser nur Regel- oder Gesetzmässigkeiten genannt, wo die äussere Beobachtung (Statistik) nur eine mehr oder weniger deutliche u. grosse Gleichförmigkeit der Erscheinungen ergibt, deren Erklärung aber fehlt oder nicht ausreicht (so die meisten sog. „statist. Gesetze", in der Bevölkerungsbewegung). b) Kausal-

gesetze stellen solche Gleichförmigkeiten dar, wenn diese sich als strenger erweisen u. kausal u. conditionell erklärt werden können. c) Wirtschaftliche Gesetze sind kausale, wenn die Gleichförmigkeit sich als streng genug erweist u. auf eine bestimmende als Ursache wirkende psychische Motivation zurückgeführt werden kann. α) Wahre „exakte“ wirtsch. Kausalgesetze gibt es in der Wirklichkeit nicht, weil die Motivation keine feste „Naturkraft“ und nichts, wie diese, so Unveränderliches und so gleichförmig in allen Einzelfällen Wirkendes ist. β) Nur unter den genauen Voraussetzungen der „exakten“ Deduktion (oben in diesem § unter 3, a, α), daher, doch nur hypothetisch, kann man von „exakten kausalen wirtsch. Gesetzen“ sprechen. γ) Die Wirklichkeit zeigt nur mehr oder weniger grosse Annäherungen der Gleichförmigkeiten an diese hypothetischen, (bes. auf dem Gebiete der Verteilungs- u. Preis-, Geld-Erscheinungen, doch auch auf dem Produktionsgebiet, so in der Arbeitsteilung, Stellung zur Natur u. ihren Kräften), um so mehr, je mehr in der Wirklichkeit die als Ursachen u. Bedingungen fungierenden Momente den Voraussetzungen der exakten Deduktion entsprechen (Preise im freien Grosshandel, Verteilungsvorgänge im völligen Konkurrenzsystem bei starker Vorherrschaft des ersten egoistischen Leitmotivs [„Händlerpsychologie“ der „city“- oder „economical“-men]). δ) Das induktive u. selbst vornehmlich nur das statistische Verfahren führt höchstens zur Feststellung von empirischen Gesetzen oder Gesetzmässigkeiten. ε) Es dient sonst nur zur Prüfung der deduktiv abgeleiteten Gesetze an den Tatsachen der Wirklichkeit, daher zur Feststellung des Masses der Annäherung der wirklich beobachteten Vorgänge an die dafür deduktiv ermittelten Gesetze. c) Wirtschaftliche Kausalgesetze lassen sich dann definieren als Gleichförmigkeiten der wirtsch. Vorgänge (Erscheinungen), bezw. ihrer Wiederkehr, welche sich unter den gegebenen bezw. unter den angenommenen Voraussetzungen der exakten Deduktion aus dem Wirken des ersten egoistischen Leitmotivs („Egoismus“, „Eigennutz“, Streben nach dem höchstmöglichen wirtsch. Vorteil) ergeben. d) Abweichungen von diesen „Gesetzen“ in der Gestaltung der wirklichen Erscheinungen lassen sich erklären aus anderen Voraussetzungen u. insbes. aus Einwirkungen anderer psychischer Motivation. e) Theoretischen u. auch prakt. Wert haben diese „Gesetze“ gleichwohl (übertriebene, auch unrichtige Einwände der histor. Schule). 5. Wirtschaftliche Bewegungsgesetze („dynamische“): Gleichförmigkeiten auf den Grundlagen fest gegebener oder angenommener Voraussetzungen der psychischen Durchschnittsmotivation, des ökon. u. techn. Verfahrens u. Könnens, der wirtschaftl. Rechtsordnung — also bei gegebener Statik u. Dynamik des Wirtschaftslebens — (G. I, § 90, mit Unterscheidung von Haupt- oder Grundgesetzen [Preisgesetz] und Folgegesetzen, die weiteren Umlaufs- u. Verteilungsgesetze, G. S. 236). Wesentlich nur diese Gesetze in der Soz.-Oek. bisher gemeint. 6. Neben ihnen beginnen wirtschaftliche „Entwicklungs-

gesetze" a) im Sinne gesetzmässiger Veränderungen der ganzen Grundlagen u. Struktur, daher auch der psychischen Voraussetzungen des Wirtschaftslebens — also mit anderer Statik u. Dynamik dieses — erforscht zu werden (typische Phasen der Volkswirtschaft, § 12, N. 5, kapitalist., sozialist. Wirtsch.-Ordnung, in der sozialist. Theorie, in der hist. nat.-ök. Schule). b) Aber von „Gesetzen" ist hier noch weniger zu reden als bei den „Bewegungsgesetzen", wegen der Komplikation des Systems von Ursachen u. Bedingungen u. dem starken Mitspielen variabler neben konstanten Ursachen, (Fragen, ob überhaupt u. welche allgemeine „historische Entwicklungsgesetze" in der menschlichen Geschichte anzunehmen seien. Einseitige Deduktionen des neueren Sozialismus auf dem Boden der „materialist. Geschichtsauffassung", G. I, § 40).

§ 5. — E. Begriff und System der Politischen Oekonomie. G. § 98—105. 1. Aeltere Kameralwissenschaft. 2. Privatökonomik. 3. Politische Oekonomik. 4. Begriff. 5. Namen, der beste: Sozialökonomik. 6. Einteilung oder System. Bildung mit nach Zweckmässigkeitsmomenten, nicht rein prinzipiell: I. Grundlegung, II. Ausführung: (1) Theoretische, (2) praktische Nationalökonomie, (3) Finanzwissenschaft. I. u. II. 1: allgemeime, II. 2: spezielle Nat.-Oek.

Anhang: 1. Stellung der Politischen Oekonomie im Kreise der verwandten Wissenschaften. Ihre Zugehörigkeit zu den Gesellschaftswissenschaften. 2. Hilfswissenschaften.

2. Kapitel. Grundbegriffe und sich anschliessende Lehren, bes. Gut- und Wertlehre. G. 3. A. I Buch 2.

A. Wagner, Grundlegung, 3. Aufl. I. Buch 1 (daselbst näherer Literaturnachweis, so S. 286—288, 306—309, 320—327). Unterscheidung der beiden Standpunkte der Betrachtung, (Rodbertus) des rein ökon. u. des historisch-rechtlichen; ferner des einzel- (privat-), volks- und weltwirtschaftlichen Standpunkts. Mängel der historischen Schule, auch u. z. T. besonders der jüngeren in der ganzen Materie dieses Kapitels. Von älteren Hufeland, Lotz, Malthus (definitions.) Besonders v. Hermann, staatswirtschaftliche Untersuchungen, Abh I—IV. v. Mangoldt, Grundriss. K. Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, die Arbeiten von E. Sax, v. Böhm Bawerk, v. Wieser, Zuckerkandl und H. Dietzel, (Aufs. i. Jahrb. f. Nationalökonomie N. F. VIII, theor. Sozialökonomie), auch Lehr, Grundbegriffe. Namentlich Fr. J. Neumann's, des hervorragendsten gegenwärtigen deutschen Spezialisten auf diesem Gebiete, Arbeiten und Aufsätze in B. 25 (1869), B. 28 (1872), B. 36 (1880) der Tüb. Ztschr. f. Staatsw., die Abhandlungen über Grundbegriffe und über Preis in den vier Auflagen des Schönbergschen Handbuches, B. 1, die selbständige Schrift Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, woselbst immer die ältere und neuere, auch die fremde Literatur und die Dogmengeschichte eingehend berücksichtigt wird. Auch wo man ihm nicht beistimmt, ist er immer lehrreich. Die betreffenden Abschnitte der Grundrisse und Lehr- und Handbücher, Roscher besonders für Literatur- und Dogmengeschichtliches; die

Artikel unter den Schlagworten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, ebenfalls auch für weitere Literatur, von Lexis u. a. m. In Betreff der historischen Differenzierung und Veränderung der Begriffe Bücher Entst. d. Vwsch. Stammler a. a. O. (falsche Einwände). Grundbegriffliche Erörterungen sind in der histor. Richtung nicht beliebt, gelten da für müssig und auch wohl bisweilen als blosse Spintisirerei und Wortklauberei. Aber mit Unrecht, sie sind wichtig u. unbedingt geboten, auch für Auseinandersetzungen mit dem gemeinen Sprachgebrauch.

§ 6. — A. Die Güter G. I. § 109—122. 1. Unterscheidung a) rein ökonomischer und b) historisch-rechtlicher oder sozialer Standpunkte bei Grundbegriffen: dort der Mensch überhaupt der äusseren Natur gegenüber, hier die einzelnen Menschen, Klassen, Völker in ihren Beziehungen zu einander betrachtet. 2. Begriff des Guts: Bedürfnisbefriedigungsmittel. 3. Entwicklung der Güter a) mit den Bedürfnissen, b) mit den Einsichten in die Brauchbarkeit der Dinge. 4. Einteilung, mancherlei, nach verschiedenen Gesichtspunkten. Wichtig: a) innere, Seelenleben, äussere, aus Aussenwelt herankommend (bes. Dienste Anderer, Sachen); b) letztre: freie, ohne menschliche Arbeit erlangte, wirtschaftliche, nur mit Hilfe solcher Arbeit erlangbare, nur diese hier in der Soz.-Oek. zu behandeln. Zu a: freie: α) allgemeine, keiner ausschliesslichen Aneignung fähige, β) freie Besitzgüter, solcher Aneignung fähige, aber wegen Zwecklosigkeit, bei Uebertreffen des Bedarfs durch den Vorrat, nicht in Besitz genommene, hier schon Einfluss histor. Entwicklungen, (s. u. b, β); zu b: wirtschaftliche Güter: α) im rein ökon. Sinne: wie oben, β) im hist.-rechtl. Sinne: aa) freie Besitzgüter werden wirtschaftliche durch Uebergang in Eigentum u. ausschliessliches Nutzungsrecht bei relativem Mangel an ihnen (Boden, einzelne Grundstücke, wilde Pflanzen u. Tiere); bb) wirtschaftliche Güter im rein ökon. Sinne sind auch wirtschaftliche im hist.-rechtl. Sinne für die bei ihrer Gewinnung mit Arbeit Beteiligten, dagegen freie event. für Andere, welche ohne oder ohne volle Gegenleistung (Arbeit) sie zur Verfügung erhalten: freie Gaben im Familienverband, bei Geschenk, Almosen, in Herrschaftsverhältnissen (Herren gegenüber Unfreien, bei unzureichenden Löhnen infolge sozialen Klassendrucks, zwischen herrschenden u. unterworfenen Völkern, Tribute). Begriff freies u. wirtsch. Gut daher mit von sozialer Stellung des Urteilenden abhängig; c) Individual- u. Gemeinbedürfnisse s. u. § 22. — 5. Erwerbsarten wirtschaftlicher Güter: a) naturale Eigengewinnung: Herstellung der Güter selbst und b) (sozialer) abgeleiteter Erwerb in Bezug auf schon vorhandene Güter. Vier histor.-rechtliche Arten dieses Erwerbs: α) durch autoritative Zuteilung, wie in Familie, Geschlechtsverband für Angehörige, bei Unfreiheit für die Unfreien, in Zwangsdiensten zur Sustentation; wäre in sozialist. Organisation die notwendige Konsequenz für alle Glieder (Problem der sozialist. Verteilung!); β) durch caritative Zuteilung (Geschenk, Almosen); γ) Zwangserwerb bei Verfügung über Arbeit Unfreier seitens der Herren, in Zwangsverbänden

(Besteuerung), bei Gewalttat (Raub, Diebstahl); *d*) verkehrsmässiger, bezw. vertragsmässiger Erwerb, auf Grundlage allgemeiner persönlicher Freiheit u. Privateigentums. Geschichtliche Verbindung, z. T. Wechsel dieser 4 Erwerbsarten, erst allmähliges Ueberwiegen der vierten, in der „privatwirtschaftlichen Organisation" (§ 20). Verkehrsmäss. Erwerb daher nicht kurzweg die „natürliche", keine rein ökon., sondern eine hist.-rechtl. Kategorie. Gleichwohl fast alleinige Berücksichtigung in der individualist. (klass.) Nat.-Oekon, was falsch ist. 6. Zu unterscheiden bei jeder Erwerbsart, auch bei der verkehrsmässigen: a) die geschichtlichen Vorgänge, b) die prinzipiellen Momente, auch die psycholog. Triebkräfte, Motive. Irrtümer der „abstrakten" Richtung, das erste, der historischen das zweite nicht genügend zu beachten. Jene leidet an einseitiger „Händlerpsychologie", diese an Unterschätzung des Festen, Gleichmässigen in aller psychischen Natur des „Menschen". 7. Die historische und psycholog. Bedeutung des Unterschieds autoritärer Regelung des Wirtschaftslebens und freier (individualistischer) Gestaltung desselben, auch bei Arbeitsteilung (-Gliederung), Verkehr. 8. Tausch, Arbeitsgliederung, Verkehr, Markt, Geldwirtschaft in ihren Wechselbeziehungen u. -Wirkungen. 9. Bedingungen ihrer Entwicklung viererlei, natürliche, technische, rechtliche organisatorische (s. auch § 12): a) Entwicklung, Umfang, Differenzierung *α*) der Bedürfnisse, *β*) der Fähigkeiten der Menschen, der Gebiete (Land), wirtsch. Güter herzustellen, b) Art der Technik dieser Herstellung u. des Kommunic.- u. Transportwesens, c) Rechtsschutz, gesamte Rechtsordnung, d) Organisation des Verkehrs- u. Marktwesens u. seiner Hilfsmittel (bes. Mass u. Gewicht, Geld u. Kredit, Wege u. Transport, Marktwesen). 10. Begriffe von Markt, Arbeitsgliederung, Verkehr als nicht rein ökon. sondern hist.-rechtliche. 11. Entscheidende Bedeutung der Rechtsordnung (s. § 12). 12. Tausch- oder Verkehrsgut engerer Begriff als wirtschaftliches u. nur histor.-rechtlicher. 13. Umfang des Begriffs wirtsch. Gut u. Einteilung dieser Güter a) Menschen (bei Unfreiheit durchaus, bei Freiheit nur persönl. Dienste); b) Sachen (bewegliche, unbewegliche; c) Verhältnisse („Rechte"); d) Einrichtungen u. Anstalten, bes. öffentliche. Fälschliche Beschränkung des Begriffs wirtsch. Gut auf Sachen. 14. Produktivität: Wirksamkeit für Gewinnung wirtsch. Güter. Zusammenhang mit No. 13. Verschiedene Lehre in den verschied. „Systemen" (Physiokraten, klass. brit. Nat.-Oek., andere kontinent, Sozialismus). Produktivität auch der Arbeit ausserhalb der Sachgütergewinnung, daher der betreff. persönlichen Dienste, des Staats, seiner Diener, seiner Einrichtungen: alles, was an menschl. Tätigkeit notwendig, direkt u. indirekt, als Ursache u. Bedingung zur Gewinnung (Her-, Bereitstellung) wirtschaftl. Güter mitwirkt u. in dem Masse, wie es dies tut, ist „produktiv". 15. Prinzip. und prakt. Bedeutung dieser Lehre von der Produktivität, auch dem Sozialismus gegenüber, keine „veraltete Dogmatik".

§ 7. — B. Vermögen. Kapital. G. I. § 123—133. S. noch Rodbertus, Kreditnot des Grundbesitzes I. 90, II. 280. Kapital S. 304, Tüb. Ztschr. f. Staatsw. 1878, S. 224. Knies, Geld, Kap. I. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins II. 64 und die Angaben in Wagner, Grundlegung, 3. Aufl. I. 308 ff.

1. Doppelbegriff, z. T. auch Doppelfunktion von Vermögen. a) Rein ökonom. Begriff: Vermögen an sich, National-, Sozialvermögen u. dessen Teile: ein in einem Zeitpunkt vorhandener Vorrat wirtschaftlicher Güter; b) hist. rechtl. Begriff: Vermögensbesitz, persönl. Vermögen („Privat"- in diesem weit. Sinne): ein zur rechtlichen Verfügung (meist im Eigentum) einer Person stehender Vorrat wirtsch. Güter. Von Bedeutung dafür das Recht in dreifacher Hinsicht: α) für die Person, die Vermögen rechtlich haben kann (Unfreienrecht, peculium, Recht der öffentl. u. privatrechtl. jurist. Personen, bes. der Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften); β) für den Umfang (Extensität) dessen, was an wirtsch. Gütern in Besitz bezw. Eigentum stehen kann, speziell auch in dem phys. u. privatrechtl. jurist. Personen (Vermögen in Menschen, bei Unfreiheit, in Sachen, bloss in Genuss- oder auch in Produktionsmitteln — sozialist. Forderung — Grund u. Boden u. bewegliche Sachen, „Verhältnisse", Rechte ausser dem Eigentums-Recht — Autor-, Patent-, Forderungsrechte — Einrichtungen); Sachen ausserhalb des Verkehrs, also nicht Verkehrsgüter; geschichtliche Wandelbarkeit des Umfangs; γ) für den Inhalt (Intensität): Mass der Rechte, welche das Recht am Vermögen dem Inhaber gewährt; (Privat-) Eigentumsrecht nur als rechtlich zulässige höchste, nicht als absolute Herrschaft (G. II, § 129), geschichtliche Verschiedenheit dieses Höchstmasses nach Arten (Grund u. Boden, dessen verschiedene Zweckkategorieen, G. 2, § 195 ff., bewegliche Sachen, Produktionsmittel — Beschränkungen durch Arbeiterschutzgesetze — andere Sachen). Persönliches Vermögen immer Einzelvermögen. — 2. Einteilung dieses nach der Person des Inhabers u. nach Zwecken, daher Funktionen: a) öffentliches, Personen des öffentl. Rechts gehörend, bes. den sogen. öffentl. Körpern (Zwangsgemeinwirtschaften u. § 23), Staat, Gemeinde usw., hier α) zur allgemeinen Benutzung bestimmtes (Wege u. dgl.), β) Verwaltungsvermögen, aa) zur Herstellung öffentl. Dienstleistungen (Zivil, Heer), bb) zu finanz. Erwerbszwecken dienend; b) Privatvermögen, phys. Personen u. privatrechtlichen juristischen gehörend. — 3. Reichtum, Terminologie der verschiedenen Sprachen. a) rein ökon. Begriff: grosses Vermögen, absolut u. relativ, so bei Nationalv. b) hist. rechtl. Begriff (Privat-) Reichtum: α) grosses Vermögen im Verhältnis zum Bedarf u. im Vergleich mit dem Vermögen Anderer und β) vornehmlich aus „Rentenquellen" (Sklaven bei Unfreiheit — Leibeigne — Grund u. Boden, Häuser, Kapital, Forderungsrechte) bestehend, daher „Renteneinkommen" gebend: Grundlage mithin im Rechtsinstitut der Unfreiheit und des privaten Grund- u. Kapitaleigentums. — 3. Weitere Einteilung des Vermögens nach

Zwecken: a) Gebrauchsvermögen, für die unmittelbare menschliche Bedürfnisbefriedigung, daher als Mittel direkt dafür oder als Genussmittel, b) Produktivvermögen oder Kapital, für die Gewinnung (Herstellung) neuer Güter, daher als Mittel dafür oder als Produktionsmittel, alle bezüglichen Güter (abgesehen von Naturfonds wie Grundstücke) umfassend, nicht nur Geld (§ 39), eine Produktionsbedingung (§ 27). 4. Zugehörigkeit von Güterarten und Gütern zu 3 a und b hängt a) nicht nur von der Beschaffenheit des Gutes, sondern vom Standpunkt des Urteilers (Besitzers) und seinem Zweck des Gutes ab, wechselt demgemäss. So kann ein Gut gleichzeitig zu a und b gehören, z. B. Unterhaltsmittel der Arbeiter (auch Geldfonds dafür) sind Gebrauchsvermögen für den Arbeiter, Kapital für den sie beschäftigenden. Unnötiger Streit hierüber (Sozialismus, Lohnfragen, Lohnfondstheorie). Sonst entscheidet für Zugehörigkeit von Gütern zu 3, a u. b: α) die konkrete Beschaffenheit des Guts (Roh-, Hilfsstoff, Maschinen, Gebäude — Genussmittel). β) der bestimmende Wille des über das Gut rechtlich Verfügenden (brauchbare Genuss- u. Nutzmittel der Arbeiter). 5. Einteilung von Gebrauchsvermögen u. Kapital nach Benutzungsart und -Dauer: a) erstes α) Verbrauchsvermögen, das sofort bei (zu) der Bedürfnisbefriedigung seine individuelle Gutsform (damit deren Wert) verliert (Nahrungsmittel usw.), β) Nutzvermögen (Nutzmittel), das während einiger, kurzer oder langer Zeitdauer benutzt wird und so erst allmälig durch Benutzung seine indiv. Gutsform (Wert) verliert (Kleidung, Möbel). b) Ebenso Kapital α) umlaufendes, das bei der Gewinnung (naturaler Herstellung) der neuen Güter sofort gänzlich zugesetzt wird (Roh-, Hilfstoff) und β) stehendes Kapital, das bei Reihen von Herstellungsvorgängen dienend erst nach und nach durch Abnutzung zugesetzt wird (Werkzeuge, Maschinen, Gebäude [§ 40]). 6. Streitfrage, ob „Kapital“ eine wesentlich immer nötige Bedingung der Gütergewinnung, oder erst eine „moderne“ dafür sei? In diesem rein ökon. Sinne ist das Erste richtig u. auch wichtig, das festzuhalten, auch für die Periode primitiver Naturalwirtschaft u. für die Verhältnisse vor der staatswirtschaftl. Zeit (gegen sozialist. u. z. T. histor nat.-ökon. Auffassungen). 7. Besondere Wichtigkeit des Doppelbegriffs „Kapital“, auch für das Verständnis des Sozialismus u. für die prinzip. Auseinandersetzungen mit ihm, wie mit seinen extremen unklaren Gegnern (Verdienst von Rodbertus). a) Kapital als rein ökon. Kategorie (National-, Sozialkapital): ein Vorrat sachlicher Produktionsmittel, zunächst beweglicher, bezw. so gewesener (Bodenmeliorationen inkl. Gebäude), technische Bedingung für neue Gütergewinnung, wesentlich indispensabel hierfür, Ergebnis einer auf Herstellung dieser Güter gerichteten früheren Gewinnung (Herstellung); b) Kapital im hist. rechtl. Sinne (Kapitalbesitz, „Privatkapital“): das seinem Besitzer zur Gewinnung neuer Güter dienende, daher in den auf Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln beruhenden

Volkswirtschaften in der Doppelfunktion α) als Mittel zur Leitung der neuen Gütergewinnung, insbesondere zur Beschäftigung der dabei erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte (des Besitzers, Wirtschaftssubjekts selbst und Dritter) und zur Gewährung ihres Unterhalts während dieses Vorgangs dazu und β) als Mittel zur Erlangung eines eigenartigen Einkommens „des Renteneinkommens" (Besitzeink.'s) aus dieser Arbeitsbeschäftigung. Daher dies Kapital hier ein „Rentenfonds" (Bodenmeliorationen, Gebäude, Maschinen, andere Teile des stehenden u. des umlaufenden Kapitals). Dies Kapital demnach in unseren Volkswirtschaften die Rechtsform, in welcher der grösste Teil des Sozialkapitals besessen, gebildet, verwendet wird. 8. Gegnerschaft des Sozialismus nicht gegen Kapital im ersten, sondern im zweiten Sinn, wegen behaupteter unbefriedigender Funktion des Privatkapitals im Produktionsprozess und übler Folgen für den Verteilungsprozess. Dabei aber a) Unterschätzung der Leistungen der „Privatkapitalisten" als „volkswirtsch. Funktionäre" für die Aufgaben der Bildung, Vermehrung, Verwendung des Sozialkapitals, b) Ueberschätzung der Bedenken dieser Funktion, c) Unterschätzung der Schwierigkeiten und Bedenken einer andern Rechtsordnung für das Sozialkapital, auch der vom Sozialismus geforderten Uebertragung der erforderlichen Funktionen an die „Gesellschaft". 9. Entgegengesetzte Fehler der unbedingten Gegner des Sozialismus. 10. Einengung und Ersatz des „Privatkapitalismus" erfahrungsmässig abhängig a) von technisch-ökonomischen Bedingungen, welche eine andere als die privatwirtschaftliche Organisation und deren Folge u. Grundlage, eben die Bildung und Verwendung von Sozialkapital nicht in Form des Privatkapitals, sondern direkt durch Organe der Gemeinwirtschaft, ermöglichen u. zweckmässig machen (s. u. Kap. 5); aber auch b) von stark mitspielenden, vielleicht entscheidenden psychologischen Momenten, namentlich hinsichtlich der Motivation (§ 23). — 11. Totes (müssiges) Kapital: das tatsächlich nicht zur Herstellung neuer Güter benutzte, wenngleich benutzbare (Einfluss von Spekulationen, Ueberspekulation, Börsenwesen, Wirtschaftstockungen, Krisen, mit und nach fehlerhafter Funktion des Privatkapitals in der Leitung der Produktion).

C. Der Wert. Kritische Literaturübersicht bei Wagner, Grundlegung, 3. Aufl. I. 320–328. Neumann Tüb. Ztschr. f. Staatsw. B. 28, S. 257 ff. Ders. im Schönbergschen Handbuch. 1. Die Aelteren, A. Smith, bes. Ricardo, Mill, Cairnes. 2. Bastiats und Careys Wertlehre. 3. Sozialistische Wertlehre, Rodbertus, Marx, Schäffles Kritik (Quintessenz des Sozialismus, sozialer Körper. 1. A. III. 272 ff.) 4. Neuere „Grenznutzen"-Theorie Gossen, Gesetze des menschlichen Verkehrs. K. Menger, v. Böhm-Bawerk (im Kapital und in dem Aufsatz Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwerts in Conrads Jahrbüchern, N. F. B. 13, 1886, bes. Art. Wert im H. W. B. St. VII, auch f. Litt.), v. Wieser, Ursprung des Werts. Wien 1889, natürlicher Wert, eb. 1889. J. Lehr, in seinen Grundbegriffen. Zur Kritik Scharling, besonders H. Dietzel (Conrads Jahrbücher,

N. F. 20, 1890 und Sozialökonomik). Jevons, Walras, Lexis, Art. Grenznutzen im H. W. B. d. St. Suppl.-B. Stolzmann a. a. O., v. Buch Intensivität der Arbeit, Wert und Preis der Waren, 1896, Ehrenfels,' Güterlehre, Heyn, Wert (1899). Simmel, Psychol. d. Geldes 1900, v. Schubert-Soldern, d. menschlich. Glück, 1896 S. 157 ff. (allgem. philos. und psychol. Seiten).

§ 8. — 1. Der Wert im Allgemeinen, Wert als Gebrauchswert. G. I. § 134—139. a) Schätzung (Bewertung). Ableitung des Wertbegriffs: α) Wert beilegen, β) Wert messen. b) Brauchbarkeit, Nützlichkeit und Wert. c) Wert: die einem Gute wegen seiner Brauchbarkeit beigelegte Bedeutung. Subjektiver, objektiver Wert. d) Abweisung der üblichen „Einteilung“ des Werts in Gebrauchs- und Tauschwert, die keine Korrelate, weil erster ein rein-ökon., letzter ein histor.-rechtl. Begriff. (Rodbertus). e) Wert (wirtsch. W.) ist immer Gebrauchswert und zwar α) individueller, sozialer (Rodbertus); β) konkreter (Mengen-), abstrakter (Gattungs-) Wert (Rau). Bedeutung jeder dieser Arten. f) Bestimmgründe der Höhe des konkreten Werts, für Besitzer, Begehrer: α) Bedarf (Art des Bedürfnisses, persönliche Lage, qualit. und quantit. Bedarf; Brauchbarkeit des Guts); β) Deckungsverhältnis zwischen Bedarf und Vorrat (Bedingungen, den Vorrat zu beschaffen oder wieder zu beschaffen, zu ergänzen, auch brauchbar zu erhalten, daher Art und Mass der bezüglichen Schwierigkeiten, Opfer u. Mühen dafür). γ) „Gabelung“ des Gesetzes der Wert-(Höhe-) Bestimmung auch beim konkreten Wert nach aa) nichtreproduziblen und bb) reproduziblen Gütern: bei letztren sind die Herstellungs- und Herbeischaffungskosten (Reproduktionskosten) massgebend auch für konkreten Wert (Höhe). δ) Wert- (Höhe-) Grenzen: Null und unendlich. „Grenznutzentheorie“ in dieser Theorie des konkreten Werts enthalten. g) Bestimmgründe der Höhe des Gattungswerts: α) Rangordnung der Bedürfnisse, denen das Gut dient, β) Grad der Brauchbarkeit bei demselben Bedürfnis. h) Natural-, geldwirtschaftl., i) volks-, einzelwirtschaftl. Wertschätzung. k) Andre Wert-Einteilungen.

§ 9. — 2. Der Tausch-(Verkehrs-)wert und der Preis; auch Taxwert und Taxpreis. G. § 140—142. (S. u. über Preis Näheres § 49 ff.). a) Tauschwert und Taxwert als Korrelate, als hist.-rechtl. Begriffe in verschiedenen Systemen der volkswirtsch. Organisation und Rechtsordnung. b) Tauschwert und (Tausch-, Verkehrs-, Vertrags-) Preis unterschieden nach Möglichkeit und Wirklichkeit des Vertauschtwerdens des Guts. c) Taxwert und Taxpreis (dsgl.). d) Ware. Zahlmittel. Geldpreis. e) Bestimmgründe der Höhe des Tauschwerts und (Vertrags-) Preises im freien Verkehr: α) jeweilig (im bestimmten Zeitpunkte des Vertauschtwerdens-Sollens und Werdens des Guts) aa) Vorrat und Bedingungen seiner Beschaffung, Ergänzung, Erhaltung und Bedarf u. Bedingungen seiner Deckung (wesentlich wie bei konkr. Gebrauchswert, § 8 unter f). Aber bb) Modifikationen nach den Einflüssen

der Konkurrenz zwischen Angebot von und Nachfrage nach dem Gute und des Strebens nach dem höchsten dabei erreichbaren Vorteil jeder Tauschpartei („Gesetz- von Angebot und Nachfrage“). β) Dauernde (nachhaltige) Bestimmgründe, unter Voraussetzung wirksamer freier Konkurrenz und solchen Strebens. Hier wieder „Gabelung“ des Wert- und Preisgesetzes (Dietzel): aa) Bei nicht-reproduziblen Gütern (Waaren) die jeweiligen Bestimmgründe (d, α) bleibend entscheidend; bb) bei reproduziblen die (Re-) Produktionskosten (s. u. § 50 ff.). f) Sozialistische Formel der Bestimmgründe des Tauschwerts und Preises (Marx). α) die Kostenformel: die gesellschaftlich notwendige Menge Arbeit, bezw. Arbeitszeit. aa) Haltbarkeit dieser Formel bei genügend weiter Auslegung des Begriffs „Arbeit“ und Arbeitszeit. bb) „Profit“ (Kapital- und Unternehmergewinn) dann mit ein konstitutives Element der Kosten und damit des Tauschwerts auf die Dauer, kein „Abzug“ vom Arbeitslohn im Prinzip, damit nicht notwendig im Mass (wie auch umgekehrt vom Lohn gegenüber dem Profit gilt). (S. meine G. I, § 134, II. § 133). β) Stete Mitbestimmungsgründe auch für die dauernden Tauschwerte und Preise: Bedarf und Nachfrage, auch in sozialistischer Organisation, wenn darin noch irgend eine Freiheit im Kaufen verbliebe (Schäffle), statt der freilich letzten Konsequenz des Sozialismus: naturaler Güterzuteilung (bestimmte Güter, Qualitäten, Mengen, zu bestimmten Zeitpunkten) zur Bedarfsdeckung. g) Taxwert und Taxpreis, „Sozialtaxen“. α) Uebereinstimmung und Unterschied im Verkehr verglichen mit Tauschwert und Vertragspreis: aa) In beiden Fällen „Freiheit“ des Tauschens, Verkaufens und Kaufens hinsichtlich Vornahme des Acts, bb) bei Tauschwert auch Freiheit, die Höhe von Wert (Preis) zu bestimmen, bei Taxwert diese autoritativ (unbedingt oder bedingt) bestimmt (Maximal-, Minimal-, feste Taxen). β) Bestimmgründe der Höhe der Taxwerte (Preise): aa) Möglichkeit, autoritativ abweichend von den Produktionskosten (nach sozialen, Besteuerungsrücksichten) vorzugehen; bb) unvermeidlich aber müssen stets Vorrats- und Bedarfs-, wie Angebots- und Nachfrageverhältnisse doch mitberücksichtigt werden (auch im „Sozialstaat“, auch bei Staatsmonopolen). γ) Taxen statt freier Vertragspreise in den früheren „Gebundenheitsordnungen“ bei Gewerben usw. δ) Taxen im öffentlichen Gebührenwesen. ε) Ausdehnung des Taxwesens an Stelle der Vertragspreise mit Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen an Stelle der privatwirtschaftlichen Organisation (§ 19 ff.). Weiteres über Taxen in § 56 u.

§ 10. — 3. Terminologisches über Geld und Kredit. G. I. § 143. (S. u. Näheres § 70 ff.) S. Knies, Geld und Kredit, 2 Bände, Berlin 1883, 1885. Nasse-Lexis, Abh. Geld- und Münzwesen im 1. B. von Schönbergs Handbuch (auch für Literatur), A. Wagner, Abh. Kredit und Bankwesen, eb. (auch für Literatur) und derselbe, Grundlegung, 3. Aufl., I. S. 343 ff. (Literatur). Weitere Lit. vor § 70 u. 77.

a) Geld. α) Die 3 Funktionen von Geld: aa) 2 ökonomische, tatsächliches Tausch- (Umlauf-) und Zahlmittel und Wert-

oder Preismass, auf Verkehrssitten beruhend; bb) eine rechtliche, gesetzliches Zahlmittel oder Währung, auf der Rechtsordung beruhend, insbes. dem Staatsgesetz. Weitere wohl unterschiedene Funktionen lassen sich auf eine dieser 3 zurückführen. β) Begriff des Geldes aus seinen Funktionen abzuleiten: aa) ökon. Begriff: Geld, das durch die Sitte als Tauschmittel im Verkehr und als Preismass zum Ausdruck der Preise eingebürgerte Zahlmittel; bb) rechtlicher und damit erst voller Geldbegriff: das durch die Rechtsordnung als Währung anerkannte Zahlmittel, in welchem ohne Rücksicht auf die Einwilligung des zu Empfang von Leistungen (nach Art und Menge) Berechtigten Zahlungen geleistet werden können. Aus Tausch wird Verkauf und Kauf. γ) Entstehung und Einbürgerung des Geldes nach Verkehrsbedürfnissen, in Verbindung mit Arbeitsteilung: aa) Wechselbeziehung zwischen dieser und Geldwirtschaft; bb) Arbeitsteilung aber nicht lediglich Funktion von Geldwirtschaft, sondern, prinzipiell und historisch betrachtet, auch autoritativ eingeführt und geregelt. δ) Leistungen des Geldes in den 3 Funktionen, s. u. § 70 ff. — b) Kredit. α) Unterschied zwischen Tausch- (Kauf- und Verkauf-, Bar-)geschäft und Kreditgeschäft: aa) Bei Tausch im Prinzip und meist praktisch kein, bei Kredit prinzipiell und praktisch ein zeitlicher Zwischenraum zwischen Leistung und Gegenleistung (Knies); bb) Mitspielen eines Vertrauensmoments bei beiden, (gegen Knies), aber wesentlich verschieden: αα) bei Tausch: wie, ββ) bei Kredit ob (und wie) geleistet und gegengeleistet wird. β) Verwertung beider Momente für die Begriffsbestimmung von Kredit: Kredit Hingeben und Empfangen von wirtschaftlichen Gütern im Vertrauen auf die Zusicherung künftiger Gegenleistungen (s. § 77 ff.). c) Voraussetzungen α) von Tausch und Geldverkehr: auf beiden Seiten bereits vorhandene Güter; β) von Kreditverkehr: kann schon erfolgen, wenn auch nur auf einer Seite Güter vorhanden. d) Folgen für Bedürfnisbefriedigung für Nichtbesitzer von Genussmitteln, (Konsumtivcr.) und für Arbeitsausübung und Produktivtätigkeit von Nichtbesitzern von Produktionsmitteln (Boden, Kapital), (Produktivcr., s. u. § 78 ff.). Historische, prinzip., prakt. Bedeutung dieser Folgen.

3. Kapitel. Wirtschaft. Einzel-, Volks- und Weltwirtschaft.

G. 3. A. I. Buch 3.

Abschnitte dieses Kapitels, bes. aus § 12 und der ganze § 13 werden eventuell in besonderen Vorlesungen, auch in der prakt. Nat.-Oek., von mir mit behandelt und dann aus dieser Vorlesung ganz oder teilweise ausgeschieden.

Kritische Literaturübersicht bei Wagner, Grundlegung. 3. Aufl. I. 346 ff., 369, 399. 411, 428, 439, der Gegenstand selbst hier behandelt im Buch 3, S. 346—443, s. Dietzel, Sozialökonomik, S. 156 ff., ders. Weltwirtschaft u. Volkswirtschaft 1900. Besonders die Arbeiten von v. Hermann und Schäffle, dann E. Sax, G. Schönberg, G. Schmoller in seinem Jahrbuch, B. 8, 1884 u. ff. und Abh. Volkwirtschaft im H. W. B. d. St., jetzt im Grundriss B. 1. F. Tönnies, Ge-

meinsch. u. Gesellsch., v. Below, Theorie d. wirtsch. Entwickl. d. Völker, Histor. Ztsch. 1900. Namentlich: K. Bücher, die Entstehung der Volkswirtschaft und Art. Gewerbe im H. W. B. St. 4, W. Sombart, Kapitalismus. Statistik: Neumann-Spallart, jetzt Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft.

§ 11. — A. Wirtschaft im Allgemeinen. Einzelwirtschaft. G. I. § 145—148. 1. Begriff: Inbegriff der auf Beschaffung u. Verwendung wirtschaftlicher (nicht nur Sach-) Güter gerichteten, fortgesetzt planvoll nach dem ökonom. Prinzip (§ 1) erfolgenden menschlichen Tätigkeiten in einem geschlossenen oder als geschlossen gedachten menschlichen Bedürfnis- und Befriedigungskreise. Abweichungen und Begriffsbestimmung folgerichtig nach dem Begriff wirtsch. Gut (§ 6). 2. Zwei Seiten jeder Wirtschaft: a) technische, Güter überhaupt und qualitativ und quantativ richtig gewinnen (herstellen) und verwenden; b) ökonomische, dies tun unter Rücksicht auf Last- und Lustgefühle, Opfer und Genuss der Wirtschaftenden, daher nach ökon. Prinzip. Nur mit ökon. Seite hat man auch in Soz.-Oek. es zu tun (Hermann). 3. Einzelwirtschaft: die von einem einheitlichen Willen geleitete und geführte, daher mit einem Subjekt (Wirtschafts- und Rechtssubjekt) an der Spitze. So Einzelw. auch „Personal-W." Prinzip. Unterschied von Volksw. (§ 12). 4. Bedeutung des Rechts dafür, hinsichtlich der Anforderungen an die Personen als Wirschaftssubjekte und deren Rechte und Rechtspflichten, mit Verschiedenheiten nach den Arten der W. 5. Arten der W. Unterscheidung nach Personen und nach Zwecken und dabei vorwaltenden Motiven. a) Individual- (auch Familien-) W. phys. Personen. Rechtliche Voraussetzungen für das Subjekt, (Freiheit, Mündigkeit, Rechtsfähigkeit, Erfüllung verwaltungsrechtl. Bedingungen für die Führung der Wirtsch. überhaupt und bestimmter Wirtschaften [Berufe, Arbeitsarten], Rechte u. Pflichten im Familien-, Verwandtschafts-, Sippenverband); b) W. nicht-phys. (sogen. jurist.) Personen: α) des öffentlichen („Zwangsgemeinwirtschaften" § 22, Staat, Gemeinde u. a. m., auch für Spezialzwecke, z. T. eigentliche Korporationen); β) des Privatrechts (Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine); c) nach Zwecken und Motiven der Wirtschaftssubjekte, Privat- und Gemeinwirtschaften s. u. K. 5.

§ 12. — B. Die Volkswirtschaft. G. I. § 149—151. 1. Begriff und Wesen: a) ein allmählich sich entwickelndes, öfters längere Zeit hindurch räumlich sich ausdehnendes, seine Glieder, die Einzelwirtschaften, immer enger verkettendes gesellschaftliches Kollektivphänomen in Volk und Staat, α) dessen Voraussetzungen und Ursachen Arbeitsgliederung, Tausch, Verkehr, daher praktisch vornehmlich Geldwirtschaft, β) dessen Folgen und Wirkungen Güterübertragungen zwischen den Einzelwirtschaften im Verkehr sind. b) Oder, als abgeschlossenes Ganze gedacht: der Inbegriff selbständiger Einzelwirtschaften, welche α) untereinander durch Arbeitsgliederung auf einem bestimmten Raumgebiet (Staats-, Zollgebiet) verbunden sind und β) in Tausch, bez. Verkauf und Kauf

und in anderen meist entgeltlichen Rechtsgeschäften, regelmässig vertragsmässig verkehren, γ) auf Grund einer bestimmten Rechtsordnung (Personal-, Privat-, öffentlichen, Verwaltungsrechtsordnung, δ) in einem zum Staat oder in mehreren Staaten zu einem „Handels- und Zollverein“ verbundenen Volke. 2. Unterschied von Einzelwirtschaft: die Volkswirtschaft, als bisherige geschichtliche Erscheinung wenigstens, ist subjektlos; eine „sozialistische“ wäre das nicht: das ungeheuere, unlösbar erscheinende Problem. 3. Verkehrszustände der Volkswirtschaft: a) Natural- und Tausch- oder Verkehrswirtschaft im gegensätzlichen Sinne: α) dort Produktion wesentlich nur für Eigenbedarf der Wirtschaftsgemeinschaft; β) hier wesentlich für Absatz an Andere. b. Historische Formen und z. T. Phasen der Verkehrswirtschaft: α) Naturalw. Naturaltausch, konkrete Sache gegen Sache (auch Dienst), β) Geldw. Geld als wirklich körperlich gebrauchtes Tausch- (Umlauf-) mittel; γ) Kreditw. auf Kredit beruhende Surrogate als Tauschmittel an Geldesstatt gebraucht, aber das Geld nur in dessen Funktion des Tauschmittels, nicht des Preismasses und der Währung ersetzend (u. § 80). Voraussetzungen, Folgen jeder der 3 Formen. γ) Papiergeldwirtschaft: auf dem gesetzlichen Zwang beruhend, Papiergeld an (Metall-) Geldesstatt auch als Währung und Preismass, nicht nur als Tauschmittel zu gebrauchen. 4. Die Volkswirtschaft als geschichtliches Entwicklungsprodukt. Vier Hauptmomente dafür: a) das persönliche, nationale: „Leute“, „Volk“, b) das natürliche, geographische: „Land“, c) das technische, α) Gestaltung des Produktionsbetriebs (bes. Kenntnis u. Beherrschung der Natur und ihrer Kräfte); β) des Kommunikations- und Transportwesens. (Prinzipien der Entwicklung desselben (Engel): aa) die 3 Momente, Weg, Fahrzeug, bewegende Kraft, Kombinationen dazwischen; Ueberwindung der Reibungswiderstände; bb) die natürliche Ueberlegenheit der Wasserwege vor Landwegen; cc) die menschlichen, tierischen Muskelkräfte, die toten Naturkräfte, Strömung, Wind, Dampf, Elektrizität; dd) das Vorrücken des Landtransports; ee) die Transportobjekte); d) das rechtliche und politische Moment (Rechtsschutz, gesamte Rechtsordnung, Staat). 5. Die typischen Phasen der Entwicklung: a) erste, wesentl. agrarische: occupatorische, dann agrarische Gewinnung von Nahrungsmitteln und Roh- und Hilfsstoffen und Verarbeitung dieser („Stoffveredlung“) zu Gebrauchs- und Nutz-, wie zu Produktiv-(Kapital-) Gütern (technischen Hilfsmitteln bei der Produktion, Werkzeugen, Geräten usw.) — m. a. W. zusammengefasst zu „Feingütern“, modern ausgedrückt zu (Halb- und Ganz-) Fabrikaten — in derselben Einzelwirtschaft: agrarische Haus-, Familien-, auch noch Hauskommunion-, Bauernwirtschaft, sodann auch (gross-)grundherrschaftliche Wirtschaft, wie antike Oeken.-, mittelalterliche, weltliche u. geistliche Frohnhof-, z. T. auch neuere koloniale Plantagenwirtschaft. α) Sie treibt teils ausschliesslich, teils vornehmlich „Bedarfsproduktion“ (für Eigenbedarf) naturalwirtschaftlich (im Sinne von 3, a) (Hauswerk,

Hausfleiss); β) Funktion des Wanderhandels dabei; γ) Märkte für Austausch von Agrarprodukten u. verwandten, sowie für „Feingüter" ländlicher Wirtschaft aus Nebentätigkeit („Hausfleissprodukte", Bücher). b) Zweite, sogen. stadtwirtschaftliche Phase, in der neueren Geschichte seit 2. Hälfte des Mittelalters: örtliche Trennung der Produktion der agrarischen Nahrungsmittel und Rohstoffe von letzterer Verarbeitung zu „Feingütern" — „Stadt und und Land" — und Verlegung dieser Verarbeitung in andere als die die Stoffe produzierenden Einzelwirtschaften. So: α) Einkauf von Nahrungsmitteln und Rohstoffen: aa) Märkte dafür in der Stadt; bb) Aufkauf durch städt. Produzenten auf dem Lande; cc) Handel in solchen Stoffen; β) Produktion für Absatz: aa) lokale Kunden-, Laden-, Marktproduktion; bb) dann für Fernabsatz, für Jahrmärkte, Messen; cc) Handel als Absatzvermittler, Hausier-, Klein-, Grosshandel; dd) Geldwirtschaft im 1. u. 2. Sinne (oben 3, a u. b). γ) So: jede Stadt einigermassen ein Zentrum eines selbständigen, „abgeschlossenen" Wirtschaftsgebiets (Stadt mit ihrer ländlichen Umgebung, Bannmeile). aa) Miteinfluss mangelhafter Kommunikationen, bb) auch ungenügenden Rechtsschutzes besonders für Fernverkehr; cc) mitwirkend eigenartige Ausbildung des städt. Wirtschaftsrechts, bes. des Rechts des Gewerbe- und Handelsbetriebs zum Zweck der Konzentration beider in der Stadt und in Richtung korporativer Gestaltung (Stapelrechte usw., Gilde- und Zunftwesen); dd) ebenso von Bedeutung fehlende oder schwache Staatsgewalt über grössere Gebiete und über Grundherrschaften und Städte. c) Weiterentwicklung und neue sog. territorialwirtschaftliche Phase (bes. seit 16. Jh.): Zusammenfassung von Städten und plattem Land zu einem mehr einheitlichen Wirtschaftsgebiet. α) Soweit nötig Beseitigung oder doch Beschränkung städtischer, auch zünftischer Vorrechte und Gerechtsame für Handel, Verkehr, Gewerbebetrieb; β) rechtliche Ermöglichung freierer Entwicklung des Gewerbe- und Handelbetriebs, bes. auch des Grossbetriebs (Hausindustrie, Manufaktur, Fabrik) γ) höhere, auch mehr maschinelle gewerbliche Technik, grössere Arbeitsteilung in der Wirtschaft (Betrieb); δ) Verbesserung von Wegen und Transport; ε) Befreiung von oder Erleichterung in inneren Zöllen (Passier-, Binnen-, Wege-) u. dgl.; ζ) legislative, administrat., finanz. Förderung der Gewerbe; η) staatliche Musterbetriebe; ϑ) Ein- und Auswanderungspolitik, überhaupt „positive" Bevölkerungspolitik; ι) Herstellung eines grösseren einheitlichen, einigermassen verkehrsfreien Wirtschaftsgebiets, zu dem Zwecke Umwandlung der inneren Zölle in Grenzzölle, Ein-, Ausfuhr-, Durchfuhrzölle, Benutzung dieser, bes. der Einfuhrzölle, wie zu Finanz-, so zu Schutzzwecken, bes. für die Gewerbe und so Gewinnung einer grossen territorialen Basis im Grenzzollgebiet (Frankr. 17. Jh.); ϰ) allgemeine merkantilist. Politik (s. o. S. 5.), Landeskulturpolitik tritt hinzu, wobei politische, nationale, kulturelle Interessen mitspielen. α) Weiterschreiten in dieser Richtung führt im 18. u. bes. 19. Jh. zur „nationalwirtschaftlichen" Phase,

meist indem das Staatsgebiet (oder im „Zollverein“ mehrere benachbarte und bes. national verwandte Staatsgebiete) zur territor. Grundlage der Volkswirtsch. gemacht wird; *β*) so erst entwickeln sich einheitliche, im Wesentl. von derselben wirtsch. Rechtsordnung beherrschte „Volkswirtschaften“ nationalen Gepräges, die „modernen“, im vollen Sinne von N. 1 oben; *γ*) in ihnen wird die Wirtschafts- bes. die Agrar-, Gewerbe-, auswärtige Handels-, Geld-, Bankpolitik, auch die Finanz- (Steuer-) Politik zum bewusst gehandhabten Mittel für die Organisation der Volkswirtsch. und eine Waffe in den grossen kollektiven Kämpfen um Dasein und Stellung von Volkswirtschaft, Nation und Staat innerhalb der Weltwirtschaft und des Lebens und Getriebes der Völker und Staaten der Erde. (S. für alles Vorausgehende in diesem § 12, bes. unter N. 5, G. § 149 ff., bes. Rodbertus, Fr. List, Bücher, Schmoller, v. Below, v. Inama-Sternegg, Ehrenberg, Stieda, Sombart). 6. Aeltere, „moderne“ Volkswirtschaft. Frage, ob erst oder nur die moderne eine „wirkliche“, „eigentliche“ Volkswirtschaft sei (sozialist., z. T. histor. nat.-ök. Auffassung). Nein! Sie ist nur eine entwickeltere. 7. Die Volkswirtschaft als a) natürlicher Organismus, b) künstliche Organisation, c) Individualität. 8. Einzel- und volkswirtschaftlicher Standpunkt, scharf zu unterscheiden, bes. in praktischen Interessenfragen, aber auch ganz allgemein in der Soz.-Oek.

§. 13. — C. Die Weltwirtschaft. G. I. § 152—154. Agrar- und industriestaatliche, handelspolitische, bes. kornzollpolit. Lit. S. meine Schr. Agrar- u. Industriestaat, 2. A. 1902, eb. weitere Lit. S. 10 ff. (Oldenberg, Pohle meiner, Schäffle, Brentano, H. Dietzel der gegnerischen Auffassung näher). Neueste Lit. über die durch Chamberlain's Pläne angeregten Fragen (Rückkehr Englands zum Schutzzoll, „imperialistische“ Politik Gr. Brit.'s, handelspolitische Vereinigung mit seinen Kolonien): u. A. Ashley, tariff problem, 1903 (wesentl. wie ich), Blondel polit. protection. en Angleterre, 1904, Schmoller, künft. Hand.-Pol. Engl.'s, Jahrb. 1904 Heft 3. Braude, Grundlagen usw. des Chamberlainism., 1905; Marie Schwab, Ch.'s Handelspolit., 1905, darin mein einleit. Vorwort.

1. Begriff und Wesen: Verkehr der Einzelwirtschaften mehrerer, vieler, aller Völker; historisch-relat. Begriff. 2. Entwicklungsmomente, wesentl. wie bei Volkswirtsch. (bes. § 12 unter 4, c u. d). a) Vornehmlich als Bedingungen wirkend: *α*) Rechtsverhältnisse (Sicherheit), Handelsbetriebsrecht, auch in Fremde; *β*) freie Bewegung, „Freihandel“; *γ*) Kommunikationsverhältnisse; b) wesentl. als treibende (kausale) Momente wirkend: *α*) verschiedene natürliche Ausstattung und Begabung der Länder (Klima, Bodenbeschaffenheit, Bodeninhalt usw.) und Völker; *β*) verschiedene technische uud wirtschaftliche Entwicklungsstufen der Volkswirtschaften, danach verschiedene Produktionsfähigkeiten und Vorzüge u. Nachteile; *γ*) verschiedene Volksdichtigkeit bei gegebenen Verhältnissen von *α* u. *β*; *δ*) verschiedene zeitweilige Produktions-

ergiebigkeit (bes. betr. Ernten, Erträge bei Agrarproduktion). 3. Gründe der neuesten grossen Entwicklung, vor Allem die technische Entwicklung des Kommunik. und Transportwesens (Zugänglichkeit ferner Gebiete, Frachtermässigung). 4. Folgen, a) gute, (Erlangung im Inland sonst nicht verfügbarer Produkte, Ersparung an Kosten); b) üble, Bezugs- und Absatzschwierigkeiten, Unsicherheiten, Abhängigkeiten dabei; Handel, Geld- und Bankgeschäft, Grossbetrieb zu beherrschender Stellung kommend, Hypertrophie des Privatkapitalismus. 5. Die Fragen vom „Agrarstaate" (mit wes. agrar. Tätigkeit und ländlichen Wohnsitzen der Bevölkerung, keinem beständigen Bedürfnis nach Einfuhr der gewöhnlichen Agrarprodukte, Wichtigkeit von Ausfuhr letzterer) und vom „Industriestaat" (mit starker Beschäftigung des Volks in Gewerbe, Bergbau, Handel, städtischer Konzentration, mit Zufuhrbedarf von gewöhnlichen Agrarprodukten aus, daher Absatzbedarf von Industrieprodukten nach dem Ausland). a) Relativität der Ausdrücke; b) Mischungsverhältnisse, auch innerhalb heimischer Volkswirtsch. nach Gegenden; c) schon stadtwirtsch. Phase zeigt Industriestaatliches; d) bes. starke Begünstigung von Handel, Geld- u. Bankgeschäft, Börsenwesen, Spekulation, Grossbetrieb, Privatkapitalismus im Industriest. der modernen territorial- und nationalwirtschaftlichen Phase. e) Internationale Konkurrenzverhältnisse: α) Streben nach Gewinnung und Erhaltung genügender ausländ. „Futterplätze" in der ganzen Welt und β) lohnender ausländ. Absatzgebiete überall hin. f) Polit. und handelspolit. Seite der Fragen: α) Konkurrenz fremder Agrarprodukte im Inland; β) heimischer Industrieprodukte im Ausland; γ) Miteinfluss von Rasse, Lebensgewohnheiten der Bevölkerung, polit. Macht. g) Verhältnisse α) innerhalb Europas; β) zwischen Europa und der neuen Welt (Amer., Austral.); γ) zwischen den weltwirtschaftl. Gruppen des heutigen Occidents u. Orients, Europa-Amerikas und Ostasiens, weisser und gelber Rasse. h) Endgiltige Entscheidung der Produktionskosten, des technisch-ökonom. Fortschritts. i) Gefahr des Preis- und Lohndrucks beim Absatz der Industrieprodukte. k) Begrenztheit der Bezugsfähigkeit von Agrarprodukten aus der Fremde und der Absatzfähigkeit von Industrieprodukten dahin im Industriestaat. l) Fragen der Handels- und Zahlungsbilanz, Mitbenutzung von Zwischengewinnen aus Frachtgeschäft, aus Zwischenhandel, aus Renten, aus Kapitalanlagen in der Fremde usw. neben der Warenausfuhr im Industriestaat. m) Steigerung der Interessengegensätze zwischen Völkern und Staaten: „Kampf um den Raum". n) Mitspielen des Bevölkerungproblems, bes. der starken Volkszunahme, grösserer Volksdichtigkeit, aber auch der Bedürfnissteigerung als treibender Faktoren in der industriestaatl. Entwicklung, s. u. Kap. 4. 6. Notwendiges Masshalten a) in dieser Entwicklung, daher in der Beteiligung am weltwirtsch. Verkehr, aber auch b) in der Volkszunahme (4. Kap.). 7. Erhaltung einer möglichst für den Bedarf ausreichenden heimischen Agrarproduktion der Hauptnahrungsmittel und einer starken

ländlichen Bevölkerung ein nicht bloss „agrarisches“, sondern ein höchstes allgemeines heimisches volkswirtschaftliches und nationales Interesse (Deutschland — Grossbritannien). 8. Einfluss dieser Einsicht auf Beurteilungen von Agrar-, Handel-, Zollpolitik (Korn- und andere agrar. Zölle) und von Fragen der volkswirtsch. Organisation. 9. Scharfe Unterscheidung volks- und weltwirschaftlicher, nationalwirtschaftlicher und kosmopolitischer Betrachtungsstandpunkte bei einzelnen praktischen Fragen und wieder in der ganzen Soz.-Oek. (List).

D. Das Leben der Einzelwirtschaft in der Volkswirtschaft. G. I., § 156—161. S. die Literaturnachweise in Wagner, Grundlegung a. a. O. S. 369, 399, 411. v. Hermann, Untersuchungen, Abh. IX. G. Schmoller, Lehre vom Einkommen usw. in d. Tüb. Ztschr. f. Staatsw., B. 19, 1863. Neumann, im Schönbergschen Handbuch I, Abh. Grundbegriffe. Namentlich Rob. Meyer, das Wesen des Einkommens, Berlin 1887 und derselbe, Art. Einkommen im Handwörterbuch der Staatswissenschaft und Kleinwächter üb. Eink. — Wieder Bedeutung der Unterscheidung des rein ökonomischen und historisch-rechtlichen (sozialen), sowie des einzel- und volkswirtschaftlichen Standpunkts für die Fragen von Ertrag, Kosten usw. (§ 15); Bedeutung der sozialistischen Auffassung für die Lehre von der Konjunktur (Lassalle, Rodbertus, Lange).

§ 14. — 1. Verschiedenheit von Natural- und Verkehrswirtschaft: a) Einfluss auf die Abhängigkeitsverhältnisse; b) Bedeutung für die Wert- und Preisbildung: bei Naturalwirtsch. nur entscheidend Arbeitsleistung und Beherrschung der Natur, nur massgebend Gebrauchswertschätzung, bei Verkehrswirtsch. zugleich mitentscheidend Tauschwert (Preis) der gewonnenen Produkte und der einzutauschenden (zu kaufenden) Bedarfsartikel, daher mit massgebend Tauschwertschätzung und gegenseitige Abhängigkeit der Einzelwirtschaften. 2. Aktive u. passive Seite. a) Auf jener erfolgen Einwirkungen nach aussen hin: α) auf Natur (deren Leitung, Kräfteausnutzung, technische Probleme) mit entscheidenden Ergebnissen für Arbeitserfolg (Rohertrag, s. § 15) und Kostenhöhe (spez. Höhe der u. sog. natürlichen oder eigentlich volkswirtsch. Kosten, § 15), daher für (volkswirtsch.) Reinertrag und Einkommen (§ 15); β) auf andere Wirtschaften, bezw. Personen, im Kampf um Lohn-, Renten-, Gewinn-, Preishöhe, mit entscheidenden Ergebnissen für die Höhe des (einzelwirtschaftl.) Reinertrags und Einkommens, welcher dem Wirtschaftssubjekt bleibt (§ 15). b) Auf der passiven Seite erfolgen Einwirkungen auf die Einzelwirtschaft (bezw. ihr Subjekt) von aussen her: α) von der Natur und ihren Kräften, in nützlicher und schädlicher, wertsteigernder und -vermindernder Richtung; β) von anderen Einzelwirtschaften (Personen) mittelst der genannten Kämpfe; γ) durch „allgemeine“ Vorgänge u. Einflüsse: durch die „Konjunktur“, den Betroffenen begünstigend und schädigend (§ 16).

§ 15. — 3. Aktive Seite. a) Hier ergibt sich dann ein Wirtschaftsbetrieb und in diesem ein äusserer Güterwechsel. b) Dieser vollzieht sich vornehmlich vertragsweise, bes. im Tausch-, Kauf-, in Kreditverträgen (Darlehen, Miete, Pacht, Gebrauchsleihe), in Arbeits-, Dienstmiete-, Werkverding.-, Lohnvertrag. c) Es entstehen so Ein- und Ausgänge (Zu- und Abhänge) von Gütern. d) Deren Hauptarten: α) Einnahmen und Ausgaben, das Vermögen des Wirtschaftssubjekts vermehrende und vermindernde Vorgänge; β) kreditmässige Ein- und Ausgänge, aus aktiven und passiven Kreditgeschäften; γ) scheinbare Ein- und Ausgänge, durch Wechsel von Geld und Sachen im Wirtschaftsbetrieb bedingt; δ) auch Uebergänge zwischen den zwei Abteilungen der Einen Wirtschaft, der produktions-, (erwerbs-) und der verbrauchs- (ausgabe-) wirtschaftlichen. e) Natural-, Geldrechnung. Inventarisierung. f) Ziel des Wirtschaftsbetriebs: richtiger Verbrauch und Reservelegung (für die Wechselfälle des Lebens und der Wirtschaft), angemessene Vermögensbildung gestattender äusserer Güterwechsel. Oekonomische, soziale, ethische Frage des Masses dabei.

4. Näheres über Ertrag, Kosten, Einkommen (G. I. § 170—179). a) Einzel- und volkswirtschaftlicher Standpunkt scharf zu unterscheiden. b) Ertrag und Einkommen. α) Ertrag ein „objektiver" Begriff: die Einnahmen zurückbezogen auf das Objekt (Quelle, Kraft, Einrichtung), aus dem sie kommen, durch das sie bewirkt werden; Einkommen ein „subjektiver" Begriff: Einnahme zurückbezogen auf das Subjekt, dem sie für Verbrauch und Vermögensbildung und ·Verwendung (auch als Kapital) zur Verfügung stehen. c) Roh-, Reinertrag, Kosten. α) Rohertrag: der die zu seiner Gewinnnng erforderlichen, bezw. aufgewendeten Kosten dem Werte nach noch in sich enthält; β) Reinertrag: der nach Abzug dieser Kosten verbleibende Wertbetrag; γ) Kosten: der Wertaufwand zur Gewinnung des Rohertrags. d) Bes. Wichtigkeit des Kostenbegriffs, der sich nach drei Standpunkten der Betrachtung verschieden stellt: für Menschheit, für Volkswirtschaft, für Einzelwirtschaft. α) Vom Standpunkt der Menschheit sind „Kosten": ausschliesslich die Menge menschlicher Arbeit aller Art, welche auf die Gewinnung des Rohertrags (auch der Güter schlechtweg) aufgewendet wird, bezw. werden muss; aa) Einfluss αα) des Stands der Technik; daher der Beherrschung der Naturkräfte; ββ) der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitswillens (§ 35, 37, 38); γγ) der Arbeits-, Betriebs-, Wirtschaftsorganisation (§ 42 ff.), daher bezügliche Aufgaben; bb) Ziel: Arbeits-, so Kostenverminderung; cc) Ergebnis davon: umfassendere, leichtere (wohlfeilere) Bedürfnisbefriedigung, menschlicher ökonomischer Fortschritt, damit Ermöglichung des Kulturfortschritts. β) Vom Standpunkt der Volkswirtschaft sind „Kosten": die für (freie) Menschen genusslos zur Gewinnung des Rohertrags (der Güter) verbrauchten Werte, sogen. „natürliche" oder „volkswirtschaftliche" Kosten, Wertverluste, um die Natur und ihre Kräfte zu der erforderlichen

Mitwirkung zu bringen; aa) Einfluss $\alpha\alpha$) des Stands der Technik, daher $\beta\beta$) der Arbeits-, der Wirtschaftsorganisation, Vorzug der hier leistungsfähigsten (Vermutungen für privatwirtschaftliche, § 20); bb) Ziel: Verminderung dieser Kosten; cc) Ergebnis: günstigeres Verhältnis des Rein- zum Rohertrag, Verwohlfeilerung der Güter, Möglichkeit der Preisermässigung und überhaupt dasselbe wie bei α, cc und Vorteil aller Beteiligten; dd) Einfluss der Rechtsordnung für den Umfang dieser Kosten: in strengster Konsequenz des Prinzips der persönlichen Unfreiheit (Sklaverei) gehört der notwendige Verbrauch des unfreien Arbeiters mit dazu. γ) Vom Standpunkt der Einzelwirtschaft (bezw. des Subjekts dieser) sind „Kosten“: aa) die unter β genannten eigentlich volkswirtschaftlichen; ausserdem hier aber noch bb) der Wert der Vergütungen an Dritte, für deren Mitwirkung mit ihrer Arbeit und mit den ihnen rechtlich kraft (Privat-) Eigentums- und Nutzungsrechts zustehenden sachlichen Produktionsmitteln an der Gewinnung der Roherträge (Güter), daher Lohn, Gehalt, Darlehns-, Pacht-, Mietzins (Rente) usw., und cc) der für die gleiche Mitwirkung des Wirtschaftssubjekts mit seiner Arbeit und mit ihm gehörigen sachlichen Produktionsmittel anzurechnende Vergütungswert, („Profit“, Unternehmergewinn, Zins und Rente für selbst verwendete eigene sachliche Produktionsmittel). c) Die Rubriken γ, bb und cc sind speziell einzelwirtschaftliche Kosten, nicht volkswirtschaftliche und Nr. bb) speziell Folge der persönlichen Freiheit (auch der ausführenden Arbeitskräfte, im Unterschied zu deren Unfreiheit), des Privateigentums an den sachlichen Produktionsmitteln (Boden, Kapital), der Arbeitsteilung, der Kreditverhältnisse. d) Diese einzelwirtschaftlichen Kosten stellen die Verteilung des Wirtschafts- (Produktions-) (Rein-) Ertrags unter die bei seiner Gewinnung Beteiligten dar. e) Im Konkurrenzsystem ist diese Verteilung das Ergebnis von Kämpfen um Höhe von Lohn, Zins usw. und Güterpreis unter dem Impuls des ersten egoistischen Leitmotivs (§ 2). Eine Aenderung an diesen Kosten erfolgt zu Gunsten oder Ungunsten der Kämpfenden, des Wirtschaftssubjekts und der übrigen Beteiligten und dieser unter einander und ist volkswirtschaftlich keine Aenderung der Gesamtkosten. f) Beim Reinertrag ist zwischen volks- und einzelwirtschaftlichem nach der analogen Unterscheidung bei den Kosten zu unterscheiden: α) im ersten Sinn ist Reinertrag der Wertbetrag, welcher vom Rohertrag nach Abzug bloss der volkswirtschaftlichen Kosten übrig bleibt. Dieser Reinertrag ist zugleich das „Einkommen“ im volkswirtsch. Sinn; β) im zweiten Sinn ist der Reinertrag der Wirtschaft der Wertbetrag, welcher vom Rohertrag übrig bleibt, nach Abzug der volkswirtschaftlichen und derjenigen einzelwirtschaftlichen Kosten, welche anderen Personen (Arbeitern, Beamten, Leih-, Pacht-, Mietzins usw. Beziehenden) als Vergütungen zufallen (unter b, γ, bb). aa) Dieser restierende Wertbetrag ist „Einkommen“ des Wirtschaftssubjekts und bb) diese von letzterem

für sich als Kosten anzusehenden Vergütungen sind „Einkommen" der Empfänger im einzel- und im volkswirtschaftlichen Sinne. Eine Veränderung zwischen aa und bb bedeutet wieder nur eine veränderte Verteilung des volkswirtschaftlichen Reinertrags aus einem Wirtschaftsbetrieb zwischen den dabei mit Arbeit und Rechten Beteiligten oder eine veränderte Verteilung des bezüglichen volkswirtschaftlichen Einkommens. Eine solche ist nie absolut, sondern immer nur relativ als günstig oder ungünstig zu beurteilen. (Populäre Irrtümer, auch lässiger Sprachgebrauch, z. B. vom „geringeren Reinertrag" der Gewerbe, der Landwirtschaft oder einer dazugehörigen Wirtschaft (Betrieb) zu sprechen, wenn er durch Lohnsteigerungen bewirkt ist: einzelwirtschaftlich richtig vom Standpunkt des Wirtschaftssubjekts, volkswirtschaftlich falsch vom Standpunkt der Volkswirtschaft, — eben nur eine andere Verteilung des volkswirtsch. Reinertrags zwischen den Interessenten liegt vor). — g) Weiteres über den Einkommenbegriff, bes. das Einzeleinkommen. Verschiedenheiten der Begriffsbestimmung möglich und event. zulässig, danach auch Umfang verschieden bestimmbar. α) Engerer Begriff: periodisch sich wiederholender einzelwirtschaftlicher Reinertrag einer festen Erwerbsquelle, dessen Bezug einer Person rechtlich zusteht und faktisch zufällt; β) passende Erweiterung: einschliesslich der Genüsse, bezw. Genussmöglichkeiten aus dem Nutzvermögen der Person; γ) zweifelhaft, ob auch nicht periodische, „ausserordentliche" Einnahmen zum „Einkommen" zu rechnen sind? Besser nicht. δ) Bedeutung der Begriffsbestimmung für praktische Fragen (Einkommensteuer, kasuist. Beantwortung). ε) Folgerungen aus dem Einkommenbegriff: aa) fälschliche Unterscheidung zwischen „ursprünglichem" (das Eink. der direkt an der Sachgüterproduktion mit Arbeit und Rechten an Sachen beteiligten Personen) und „abgeleitetem" Einkommen (aus persönlichen sonstigen Diensten). Fällt mit Einbeziehung der „Dienste" unter die wirtsch. Güter (auch falsche Konsequenz der sozialist. Wertlehre). bb) Unrichtiger Sprachgebrauch: „rohes" und „reines" „Einkommen", Unterscheidung nur anwendbar auf Ertrag. Alles „Einkommen" ist begrifflich „reines", daher diese Beifügung unnötig, die von „rohem" falsch. ζ) „Gebundenes" und „freies" Einkommen: jenes das für die notwendigen Bedürfnisse einer (phys.) Person aufzuwendende, dieses der darüber hinausgehende Rest. Bedeutung des freien Einkommens für die soziale Würdigung der Klassen- und Einzeleinkommen. — h) Anwendung der Begriffe, Ertrag und Einkommen auf Volkswirtschaft und Volk (G. I. § 175ff.) Objektiv nur von „Ertrag" der Volkswirtschaft", subjektiv nur von „Volkseinkommen" (National-) des Volks zu sprechen. Frühere Verwirrung wegen Vermengung vom einzel- und volkswirtschaftlichen Standpunkt, bes. betr. der Kosten. α) Reinertrag der Volkswirtschaft gleich Volkseinkommen (im Ganzen, abgesehen von den Kreditverkettungen mit anderen Volkswirtschaften) u. zwar: der Wertbetrag des Rohertrags der Volkswirtschaft, welcher nach

Abzug bloss der volkswirtschaftlichen Gewinnungskosten in einem bestimmten Zeitraum (Jahr) übrig bleibt, eventuell einschliesslich des Werts der Genüsse des nationalen Nutzvermögens (weitere Ausführungen G. I, S. 417). Irgend etwas, was (freie) Menschen bei der Erwirtschaftung des Rohertrags zum Unterhalt, für Erhaltung ihrer Kräfte usw. verbrauchen, geht nicht ab (Arbeitslohn, minim. Profit), sondern ist Bestandteil des Reinertrags und des Volkseinkommens. β) Ermittlung und Darstellung. Statistik. aa) Reale (objektive) Methode: αα) Ausgehen vom Rohertrag der Volkswirtschaft (s. G. I., S. 414 ff.). Produktionsstatistik (für Sachen, aber einschliessl. Dienstleistungen ausserhalb der Sachgüterproduktion), incl. Statistik der Waren- und Geldeinfuhr; Vermeidung von Doppelrechnung bei Wertanschlägen der Produkte, nur Anrechnung der Werterhöhungen der Roh- und Hilfsstoffe usw. ββ) Zur Ermittlung des Reinertrags Abzug nur der volkswirtschaftl. Gewinnungskosten (praktisch statistisch freilich nicht genau durchführbar) und der Waren- und Geldausfuhr zur Bezahlung der Einfuhr. Erlangung so von Ueberblicken der verfügbaren Konsum- und Produktionsmittel, der Gebrauchswertmengen, aber kein Einblick in die Verteilung des Volkseinkommens unter Klassen und Einzelne. Berücksichtigung internat. Forderungs- und Schuldverhältnisse, soweit sie nicht in Waren- und Geldein- und -ausfuhr schon zum Ausdruck kommen. Blick in die Statistik der Hauptproduktionszweige, Mängel. bb) Personale (subjektive) Methode. Ermittlung und Summierung der Einzeleinkommen der physischen Personen im Inland; zuzügl. der nicht Einkommen solcher Personen bildenden volkswirtschaftlichen Reinerträge der öffentlichen und privatrechtlichen juristischen Personen (Vermeidung von Doppelrechnung bei Erwerbs-, bes. Aktiengesellschaften, Genossenschaften). Bezügliche Statistik meist (Einkommen-) Steuerstatistik, Wert abhängig von Einrichtung der Besteuerung, von Veranlagungsverfahren und Ausdehnung der Veranlagung (steuerfreie Klassen). Einbeziehung des Werts der Genüsse vom Nutzvermögen fehlt meist (bei Besteuerung ausser für eigensbenutzte Wohnhäuser). Beste Statistik: die neuere deutsche, bes. sächs., preuss., hess., bad., hamb., brem. und z. T. kleinstaatliche. Wertvoll bes. der Einblick in die Verteilung des Volkseinkommens unter Klassen, Berufe, Einzelne nach Höhe und Arten des Einzeleinkommens und in den Gang der Entwicklung des Volkseinkommens, nach Grösse, Landesteilen, Einkommenarten. i) Aehnliche Ermittlungen des Volksvermögens α) nach realer Methode: die Objekte, bes. die dauernden selbst, daher Nutz- und Produktivvermögen und deren Werte (Grund-, Häuser, gewerbl. Kapitalien, Geldkapitalien, bes. Vermögensanteile an Betrieben [Aktien usw.] und Schuldforderungen), auch vielfach nach Steueraufnahmen (Objekt- und Ertragssteuern), nach Versicherungsdaten; β) nach personaler Methode: die Einzelvermögen nach Arten und Wert und deren Summe, wieder bes. nach Steueraufnahmen, namentl. nach den Daten der modernen allgemeinen Vermögens-

steuer als Subjektsteuer (Preussen, Hessen), z. T. auch nach denen von Ertragssteuern (Kapitalrentenst. u. a.). Ergebnisse ähnlich zu beurteilen wie bei Volkseinkommen.

S. G. I. S. 411 ff., auch Lit. Die neueren preuß. Veröffentlichungen der Einkommensteuerstatistik (seit 1892) und der Vermögenssteuerstatistik und die and. deutschen Staaten (bes. K. Sachsen), ungenügende Stat. f. England (Baxter, Nation. income 1868, Giffen in s. essays, 1880, 1886.). Losch, Volksvermögen usw. 1888. Meine Aufs. in der Ztschr. des preuß. stat. Bureaus Jg. 1905, zur Method. und Stat. des Volkseinkommens usw. und weitere statist. Untersuchungen, mit Verarbeitung des preuß. Materials, auch die Aufs. v. Evert, eb. Jg. 1901 u. 1902. Aufs. v. May in Schmollers Jahrb. 1903. Im preussischen Staate war auf Grund der neueren Veranlagung nach Einkommensteuergesetz v. 1891 (frühere Veranlagung ganz mangelhaft) das Volkseinkommen:

	1892	1902	1892	1902
	Zahl in 1000		Eink. in Mill. Mk.	
Censiten	2436	3759	5704	8560
Steuerfreie	8726	9054	3998	4211
Summe	11162	12813	9702	12771
			auf den Kopf Mk.	
Bevölkerung . . .	c. 30335	c. 3455	320	370.

Censiten die Steuerpflichtigen über 900 Mk., veranlagtes Einkommen, steuerfreie die übrigen Haushaltsvorstände (incl. Einzelhaushalte), geschätztes Einkommen. Bevölkerung in 1891 und 1901.

Das Volksvermögen (ohne das Gebrauchs- und Nutzvermögen, doch mit allen Wohnhäusern, auch den eigens bewohnten) also wesentlich nur das sogen. rentable, war nach der neueren Vermögens- (sogen. Ergänzungs-) Steuer in Preussen:

	1895	1902	1895	1902
	Zahl in 1000		Vermögen Mill. Mk.	
Censiten	1152	1297	63857	75657
Steuerfreie	10104	11516	10594	13242
Summe	11257	12813	74451	88899
			auf den Kopf Mk.	
Bevölkerung . . .	c. 31500	c. 3455	2365	2573.

Censiten die Steuerpflichtigen von über 6000 Mk. Vermögen, veranlagtes Vermögen, steuerfreie die übrigen Selbständigen, geschätztes Vermögen, Bevölkerung in 1894 u. 1901. Ziffer, auch des veranlagten Volkseinkommens und -Vermögens und des gesamten, sicher in Wirklichkeit erheblich höher, aber Veranschlagung für das Plus, wie sie oft geschieht, (10—25 % und mehr), mangels genügender Anhaltspunkte unterbleibt besser.

i) Kennzeichen des Volkswohlstands (G. I. § 184—186), unsicher und vieldeutig. k) Bedeutung des Volkseinkommens: Dauerquelle für den Verbrauch des Volks und für die Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens, auch des Nationalkapitals, daher auch seine Höhe wichtig für Volkszunahme, für Lebensweise, für Leistungsfähigkeit (spez. Steuerfähigkeit) für öffentliche Zwecke. l) Unterscheidung von freiem und gebundenem Volkseinkommen wie beim Einzeleinkommen. m) Ziel: α) Gewinnung des Volksseinkommens

mit minimalen volkswirtschaftlichen Kosten und in Gebrauchswerten maximalen Nutzeffekts für das wahre Volkswohl; β) Steigerung sowohl des gebundenen als des freien Volkseinkommens im Masse der Zunahme und in den Gebrauchswerten des richtigen Volksbedarfs. n) Mittel zur Annäherung an dieses Ziel: α) angemessene Entwicklung der Wirtschafts-, bes. der Produktionstechnik; β) richtige Organisation der Volkswirtschaft aa) zu diesem Behuf und bb) zur Verbürgung angemessener, d. h. den Verbrauch und die Vermögensbildung der Klassen und Einzelnen passend bestimmender Verteilung des Volkseinkommens unter soziale Klassen, bes. unter Grund- und Kapitalbesitzer und Unternehmer einer- und Arbeiter andrerseits, und unter die Einzelnen jeder Klasse. (S. u. Kap. 4 u. T. II, Kap. 2. Abschnitt II.)

§ 16. — 5. Passive Seite im Leben der Einzelwirtschaft in der Volkswirtschaft, bes. über die Konjunktur. G. I. § 163—169. a) Hierher gehörige Fälle, α) natürliche Veränderung der Qualität der Güter, gute, üble, bis zur Vernichtung des Guts; β) veränderte menschliche Kenntnis der Eigenschaften der Güter, mit werterhöhender und vermindernder Folge. Bei α und β Einfluss des Zufalls, der Einwirkung auf Tun und Lassen des Besitzers, den regelmässig die wirtsch. Folgen treffen; Bekämpfung ungünstiger Wirkungen durch Versicherungswesen (Elementar-, Sach-) (s. u. § 81); γ) die Konjunktur. b) Wesen und Wirkung dieser: die Gesamtheit der techn., ökonom., soz., rechtl. Bedingungen, welche α) in der auf Arbeitsteilung und Privateigentum (auch von sachlichen Produktionsmitteln) beruhenden Volkswirtschaft, inbes. β) im privatwirtschaftl. System bei freier Konkurrenz (§ 20); γ) den Wert und Preis der wirtsch. Güter mit und selbst allein bestimmen, unabhängig von Willen, Leistungen, Unterlassungen, individuellem Kostenaufwand (G. I. S. 387). c) Konjunktur auch α) in anderen Phasen der Volkswirtschaft und β) soweit Naturfaktoren entscheiden, auch bei anderer Organisation („gebundener“ privatwirtsch. und gemeinwirtschaftlicher), aber γ) bes. Bedeutung in der „freien“, modernen privatwirtschaftlich organisierten. d) Konjunkturen bildende Hauptmomente: α) natürlich Ernteschwankungen; β) polit. Einflüsse; γ) Veränderungen in Technik und Oekonomik der Produktion, des Absatzes; δ) im Kommunik.- und Transportwesen; ε) in der inneren wirtschaftl. Rechtsordnung der eigenen und derjenigen fremder Volkswirtschaften, mit denen Verkehr besteht, sowie in der Ordnung des auswärtigen Verkehrs (Handels- u. Zollpolitik); ζ) in Grösse, Zu- u. Abnahme, örtlicher Verteilung und Konzentration, Dichtigkeit der Bevölkerung bei gegebenem und bei sich veränderndem Wohlstand (privates Grundeigent., bes. Wohnungsboden, Renten-, Wertsteigerungen; η) in Veränderungen in der relativen Lage der Volks-, Besitz-Wirtschaftsklassen nach Höhe und Art des Einkommens und Vermögens (Profit und Lohn in ihrer Abhängigkeit von einander, § 64 ff); ϑ) in Veränderungen im Gang (Tempo, psychischen Impulsen) des ganzen Wirtschaftslebens: Konj. im engeren Sinne, auf- und

absteigende. e) Wirkungen der Konjunktur auf die davon günstig und ungünstig betroffenen Einzelnen und Klassen und demnach Charakter der von Konjunkturen beherrschten Volkswirtschaft: α) ökonomisch unverdiente Gewinne und unverschuldete Verluste; arbeitslos oder fast arbeitslos erworbenes privates Einkommen und Vermögen, β) Beschränkung der persönlichen wirtschaftlichen Verantwortlichkeit, γ) Spielcharakter der privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft. f) Bedenken gegen diese Organisation. Streitfrage hierüber: α) Bestreitung der Bedenken, mit Unrecht; β) Behauptung: aa) dass auch hier Gewinne ökonomisch verdient, Verluste verschuldet seien, weil auf sehr wohl mögliches richtiges und unrichtiges Tun und Lassen zurückführbar, daher bb) Rechtfertigung der gute Konjunkturen ausbeutenden, üble vermeidenden Spekulation und der darin hervortretenden Arbeit. cc) Aber Fiktionen und Illusionen hierüber. dd) Grade Steigerung der Bedenken durch die Konjunkturen ausbeutende, auch künstlich sie mit schaffende und steigernde Spekulation (Handel, Börse). ee) Nachteile der Privateigentumsinstitution, der Vertragsfreiheit. γ) Behauptung aa) der Unabänderlichkeit und Notwendigkeit der Konjunkturen und ihrer Einflüsse überhaupt; bb) vollends als unvermeidliche Konsequenzen des Privateigentumsprinzips und der privatwirtsch. Organisation auf dieser Rechtsgrundlage; mit diesen unabänderlichen und segensreichen Verhältnissen müssten die Wirkungen der Konjunktur eben hingenommen werden. Aber dies sind eben nur Behauptungen. f) Ergebnisse: α) Anerkennung der Misslichkeit dieser Verhältnisse, vollends bei spekulativer Ausbeutung der Konjunkturen und künstlicher Schaffung und Steigerung (Grundstückspekulation!); β) Anerkennung, dass diese Verhältnisse einen bes. schwachen Punkt der privatwirtsch. Organisation und eine üble Folge des Privateigentums an sachlichen Produktionsmitteln bilden; γ) theoret. Aufgaben aa) des Erkennens, wodurch mindestens Gewinn für Diagnose und Prognose, selbst wenn Aenderungen unmöglich oder zu bedenklich, weil andere und schlimmere Uebel bewirkend; bb) des Forschens nach ausführbaren Abhilfsmassregeln; δ) prakt. Aufgaben der Therapie: aa) Bekämpfung der Ursachen, sie führt auf sozialethische, auf Organisations- und Rechtsfragen, bes. αα) in der Richtung der sittlichen und gesellschaftlichen Verurteilung gewisser Spekulationsvorgänge (Grundstückspekulation, manche Handels- und Börsengeschäfte), ββ) der Ersetzung der privatwirtschaftlichen durch die gemeinwirtschaftliche Organisation (Kap. 5, bes. § 22, 23), Beispiel der Eisenbahn-, der Kohlenbergbauverstaatlichung; γγ) der Aenderung der freien Rechtsordnung für den privatwirtsch. Verkehr in der Richtung der Bindung desselben an passende privat- und öffentlich-rechtliche Normen (Handels-, Börsen-, Aktien-, Kartell-, Trust-, Wettbewerbsrecht u. dgl. m.). bb) Soweit das unter aa Dargelegte nicht zu verwirklichen ist oder nicht ausreicht: Bekämpfung der Folgen für die durch Konjunkturen zufällig auf Grund von Privateigentums-

rechten oder auf Grund ihrer Spekulationen Begünstigten und für die durch Konjunkturen Geschädigten, dort mittelst möglichster Erfassung solcher Gewinne durch Besteuerung für die Gemeinschaft (s. meine Fin. II, 2. A. S. 566 ff.), hier durch Entschädigungen nach Versicherungsprinzipien und, soweit es sich zugleich um allgemeine Interessen handelt, durch Staatshilfe (Anwendung z. B. auf die Behandlung der agrarischen Not infolge der durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel geschaffenen Weltmarktkonjunkturen).

4. Kapitel. Die Bevölkerung und die Volkswirtschaft, sogen. Bevölkerungsfrage (volkswirtschaftliche Bevölkerungslehre).

G. 3. A. I. Buch 4.

Dieses Kapitel bildet eventuell ganz oder teilweise einen Gegenstand besonderer Vorlesungen und fällt dann soweit hier aus.

Kritischer Literaturnachweis G. I. (2. Halbband), § 191—197. R. v. Mohl in s. Geschichte und Literatur d. Staatswiss. III. Abh. 14 Elster, die Bevölkerungslehre im H.-W.-B. d. Staatswiss. II. Auch für Bibliographie. H. Sötbeer, die Stellung der Sozialisten zur Malthusschen Bevölkerungslehre, Berlin 1886. — Aeltere Ansichten. S. Elster. Hasbach, zur Gesch. d. vormalth. Bevölk.-Theorie, in Festgaben f. A. Wagner, 1905. Rob. Malthus, essay on population, deutsch von Stöpel, neu 1905 von Dorn-Waentig. Bonar, Malthus a. his work., London 1885. J. St. Mill, princ. B. 1. Kap. 10. Roscher, System I, Buch 6. v. Mangoldt, Abh. Bevölkerung im Bluntschlischen Staatswörterbuch, B. 2. A. Lange, Arbeiterfrage, Kap. 1—4, Derselbe, Mill's Ansichten über die soziale Frage, 1866, Kap. 1. v. Rümelin, Abh. Bevölkerungslehre im Schönbergschen Handbuch, B 1. Derselbe, in „Reden und Aufsätzen", 1875 und N. F. 1881, in mehreren dortigen Aufsätzen. Elsters gen. Abh. im H.-W.-B. Wagner, Grundlegung, 3. Aufl., I, 2. Halbb., Buch 4, Kap. 1. (S. 465—665.) Derselbe, Agrar- und Industriestaat, 2. Aufl., 1902. Schmoller, Grundriss § 68 ff. Nitti, popolaz. 1894. van der Smissen, population, Par. 1893. v. Fircks, Bevölkerungslehre 1898. H. Dietzel, Streit um M s Lehre in Festgaben f. A. Wagner. — Gegner von Malthus. Carey (Lehrb., Kap. 38). Sozialisten. Rodbertus. Marx (Kapital I, Kap. 5). H. George, Fortschritt und Armut, deutsch, 1881. Bebel, die Frau, 9. Aufl. Stuttgart 1891 (S. 350 ff.), Schippel, modernes Elend und Uebervölkerung, Leipzig, 1883. Oppenheimer, Bevölk ges. v. Malthus, 1901. Anderseits Marlo, Organis. 2. Aufl. II. 220. IV, 67. Kautsky, Einfluss der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft, Wien, 1880. — Malthus und Darwin. — Neu-Malthusianismus. — Ueber Auswanderung Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik B. 52, 72. Art. Auswanderung v. Philippovich, H.-W.-B. d. St. II. — Bevölkerungsstatistik. Amtliche Quellenwerke. Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten, Statistik des Deutschen Reichs, N. F., B. 44, Berlin 1892, Fortsetz. bis 1900 in Vierteljahrsheften 1902, H. 1; 1905, H. 1, Reichsstat. Jahrb., darin seit 1903 Anhang internat. Uebersichten Wappäus, Bevölkerungs-Statistik, 2 B., Leipzig 1859—61. Quetelet, sur l'homme et le développement de ses facultés, Paris, 1835, deutsch von Riecke, Stuttgart 1838, neu v. Dorn-Waentig

zu erwarten. 2. Aufl. „physique sociale“ 2 vol. Brux. et Paris. 1869. A. Wagner, die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen v. Standpunkt der Statistik, 2 Teile. Hamburg 1864 (besonders Selbstmordstatistik). A. v. Oettingen, Moralstatistik. 3. Aufl. Erl. 1882, G. Mayr, Gesetzmässigkeit im gesellschaftlichen Leben. München, 1877, ders. Bevölkerungsstatistik 1897. Herm. Wagner und Supan, die Bevölkerung der Erde, Nr. VIII, Gotha 1891. Conrad, Statist. I. 1902, 2. Aufl. Aufsätze von Lexis, Rauchberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter den Schlagworten Verarbeitete Daten in A. Wagner, Grundlegung, 3. Aufl. B. 1, Buch 4, § 207—247, hier Ergänzungen zu folg. § 17. Zeitschr.: Allgem. statist Archiv, herausgeg. v. Mayr, seit 1890.

§ 17. Bevölkerungsstatistische Elemente. G.I. § 207-247. I. Begriffliches. 1. Stand, 2. Bewegung. a) Natürliche, Geburt, Tod, b) örtliche, Wanderungen, heimische, über die Grenzen, Ein- und Ausw. Technik der Aufnahmen.

II. Natürliche Volksbewegung (W. G. I. § 207 ff.). Sie ist abhängig: A. vom physiologischen, welche die mögliche (maximale), B. von sozialen Momenten, welche die wirkliche Vermehrung mit bestimmen. Zu A: Maximum ist abhängig von 1. maximaler Geburtszahl, 2. minimaler Sterblichkeit.

Zu 1: Massgebend für Geburtszahl sind 5 Momente, rein physiologisch betrachtet: a) Quote der Frauen im gebärfähigen Alter (über 15 bis 50 Jahr alt im D. Reich c. 49 % der Frauen, c. 25 % der ganzen Bevölkerung; überhaupt im Durchschnitt verschiedener Völker zwischen 17 und 45 J. c. 20, zwischen 19 und 41 J. c. 16,5 %; praktische Bedeutung hat davon bes. wieder die Quote der verheirateten Frauen in diesem Alter, weil diese selbst in Bevölkerungen mit viel unehel. Geburten — Max. 15—20 %, im D. Reich früher 11,5, jetzt durchschnittl. c. 8,5 % — doch für die Zahl der Geburten weitaus entscheidend sind; b) Quote der fruchtbaren Frauen unter den Frauen im gen. Alter (unsicher. 85—86 % in Ehen?): c) durchschnittl. Geburtshäufigkeit (-Frequenz), im gen. Alter (physiol. Max. c. 10, wirklich in etwas grösseren Volkszahlen unserer Völker erreichbares ca. 5 % und etwas darüber, 6—6,2) (gegenwärtig in Europa Slawen 4,5—5, Germanen, Romanen 3,5—4, Nordgermanen 2,7—3—3,5. Franzosen, Iren 2,4 %); d) Quote der Totgeborenen unter den Geborenen (im D. Reich jetzt 3!), früher 4 %, mit provinz. Schwankungen zwischen 2,3 und 3,5); e) Quote der Mehrlings- (bes. Zwillings-) Geburten, praktisch wenig wichtig bei Kleinheit (im D. R. c. 1,3 % der Geburten, c. 2,6 der Geborenen).

Zu 2: a) Sterblichkeit in Höhe mit abhängig von Geburtsfrequenz: bei hoher bleibend grösser, weil Kleinkinder-Sterblichkeit stets eine relativ grosse, wenn auch verminderungsfähige. b) Zu unterscheiden für Sterblichkeitsfrequenz α) Kindheit, in ihr frühste bis 2 (Kleinkinder), mittlere 2-5, spätere 5—15 Jahre, β) Erwachsenheit. und in ihr Periode vollster Lebens- (und Arbeits-) Kraft 15/20—40 (45), zweite mit langsam sich vermindernder Kraft 40 (45)—60 (65) γ) Greisenalter 60 (65)—70 (75) Jahre und höher. c) Gang der Sterblichkeit im Ganzen: α) starke Abnahme von Geburt (Totgeburten incl.) an in der frühsten, auch noch, schwächer, in der mittleren Kindheit, geringere Abnahme in der späteren, β) Minimum in den ersten Zeiten (15—25 J.) der Erwachsenheit, aber alsdann langsames, kleines, ziemlich gleichmässiges

Steigen von Jahr zu Jahr, γ) rascheres im Greisenalter. d) Kleine Verschiedenheiten bei den Geschlechtern, im Ganzen günstigere Sterblichkeit beim weiblichen. e) Beeinflussung der Sterblichkeit durch die sozialen Verhältnisse (wie freilich auch, wenn schon wohl schwächer der Geburtsfrequenz, s. u. bei B); Abnahme der Sterblichkeit in jüngster Zeit in den meisten europ. Ländern, bes. auch in Deutschland, z. T. in Verbindung mit Abnahme der Geburtsfrequenz. e) Nach neueren Erfahrungen in Europa mag als erreichbares Minimum unter den gegenwärtigen günstigsten sozialen Verhältnissen anzunehmen sein: eine Sterblichkeit von jährlich 1,5—2 % in der Kindheit, von 0,75—1 % in der ersten Periode der Erwachsenheit, von 1,25 - 1,5 in der zweiten, von 6—7 % im Greisenalter, von 1,75—2 % im Ganzen (s. u. bei B, 5).

3. Die maximale natürliche Vermehrbarkeit der Bevölkerung, nach bisherigen Erfahrungen, ist so in neuerer Zeit etwa 3 % jährlich, doch eher etwas darunter für längere Perioden. c. 2,8 %, gegenwärtig unter bes. günstigen Verhältnissen vielleicht etwas höher. 2,8 % ergeben eine Verdoppelungsperiode von c. 25.2 Jahren (was Malthus irrtümlich als normal annimmt, während es ein Maxim. ist). Die wirkliche Vermehrung ist in grösseren europ. Ländern bestenfalls wenig über halb so hoch, die Verdoppelungsperiode also fast doppelt so lang (german. Europa).

Zu B. Soziale Einflüsse: wirtschaftliche Lage, Berufs-, Arbeitsart und Lastenart und- mass, Art und Umfang der Bedürfnisbefriedigung, physische, sanitäre, sittliche Momente usw. 1. Sie wirken sicher auf Geburts- und Sterbefrequenz mit ein; fraglich bleibt nur, in welcher Weise und in welchem Masse. 2. Möglich ist auch eine Kombination solcher Einwirkungen mit natürlichen Momenten (Klima, Rasse, Nationalität usw.), wo es schwierig ist, die Einflüsse zu trennen. 3. Sozialökonomische Hauptfragen sind: Wie die gesamte Wirtschafts- und Kulturentwicklung und Lage der Klassen und Familien einwirkt auf a) Geburtsfrequenz, b) Sterbefrequenz, nicht nur auf deren Schwankungen in kurzen Zeiträumen (s. u. C), sondern auf die dauernde Richtung („Tendenz"), mindestens während längerer Perioden. 4. Geburtsfrequenz. Behauptung und optimist. tendenziöse Annahme der Anti-Malthusianer, dass die Geburtsfrequenz mit Gesamtentwicklung abnehme, eine durch sie bedingte „zu starke" Volksvermehrung daher nicht zu fürchten sei, mit wichtigen weiteren bevölkerungs- und volkswirtsch.politischen Schlüssen (auch des Sozialismus). a) Hinweis auf historische, statistische, „allgemeine" Erfahrungen. b) Aber diese fehlen oder versagen für frühere Zeiten bis ins 19. Jahrh. hinein. c) Nationale Vergleichungen, so zwischen den europ. Völkern, auch in der Gegenwart (s. o. bei A, 1, c) und Vergleichungen zwischen sozialen Klassen beweisen nichts Sicheres, auch wegen des etwa mitspielenden Moments des präventiven Geschlechtsverkehrs (Frankreich, andere Länder — höhere, untere Stände — bäuerliche Verhältnisse). d) Soweit brauchbare statist. Daten vorliegen, auch für die hier dann mit in Betracht kommenden Eheschliessungen, (z. T. seit 17., 18. Jh., vornehmlich erst seit 19. Jh. und bes. seit Mitte dieses) ergeben Durchschnitte aus etwas längeren Perioden keine deutliche „Tendenz", jedenfalls nicht eine allgemeine Abnahme der Geburtsfrequenz, auch nicht in grösseren Gebietsteilen (Provinzen), eher im Allgemeinen eine starke Stabilität der Quoten, bei deutlichen Jahres-

4*

schwankungen (s. die oben gen. vergleich. Statistik). Durchschn. im D. Reich in den 5 Jahrzehnten seit 1851 und von 1901—1903: Eheschliessungen auf 1000 Einw.: 7,8, 8,5, 8,6, 7,8, 8,2, 8,0, Geburten (inkl. Totgeb.) 36,8, 38,8, 40,7, 38,2, 37,4, 36,0; in diesen Schwankungen der Durchschnitte, wie in denen der einzelnen Jahre, zeigen sich zeitliche Einflüsse, so um 1870 der Krieg, 1868—76 Ehen: 8,9, 9,5, 7,7, 8,2, 10,3, 10,0, 9,5, 9,1, 8,5, Geburten 38,4, 39,4, 40,1, 35,9 (in 1871), 41,1 (1872), 41,3, 41,8, 42,3, 42,6. Auch Vergleichungen von provinziellen und dgl. Daten zeigen meist grosse Stabilität der Geburtsfrequenz (s. meinen „Agrarstaat“ und die Tab. in m. Grundleg.). e) So ist hinsichtlich „Abnahmetendenz“ der Geburten eher Verneinung, jedenfalls ein non liquet, als Bejahung am Platze. f) Dies ist wichtig für die Kritik aller optimistischen, antimalthus'schen Annahmen und Schlüsse, auch bes. der sozialistischen. g) Zusammenhang der Geburtsfrequenz mit der sozialen Rechts- und Sittenordnung des Geschlechtsverkehrs, bes. mit dem Eherecht (Verwerfung, Zulassung unehel. Verkehrs, Monogamie). Schlüsse auf Einwirkung anderer Ordnungen, auch im sozialist. System. h) Ergebnis bleibt: auch bei den heut. Kulturvölkern besteht dauernd starke Geburtsfrequenz, wenn auch vielleicht da und dort neuerdings ein wenig abnehmend, im Allgem. von 2,5–2,8 in min. aufwärts, fast durchaus (mit Ausnahme Frankreichs und Irlands), trotz aller wirtschaftl., soz. und psych. Hemmungsmomente. i) Kolonialländer der Europäer. k) Asien, bes. Japan, Uebereinstimmung mit Europa. l) Afrika, Neger. m) Unterschiede zwischen Stadt und Land, und überhaupt nach Berufen. 5. Sterbefrequenz. a) Hier scheinen allerdings Verbesserungen (Abnahmen) unter Einfluss der Rechtssicherheit, der prävent. und repress. sanitären, der wirtschaftlichen, auch der i. e. S. sozialen Verhältnisse (Fürsorge für untere arbeit. Klassen) in grossen historischen Perioden (früheres, späteres Mittelalter, neuere, neue, jüngste Zeit) eingetreten und weitere möglich zu sein, bes. in Bezug auf geringere Kleinkinder-Sterblichkeit, auch bei verbleibender starker Geburtsfrequenz, aber doch auch sonst (Seuchenpolitik, Heilwesen, Arbeiterschutz, -hebung, -versicherung). b) Statistisch nachweisbare Abnahme der Todesfälle bes. in den letzten Jahrzehnten meist in Europa, bes. auch im D. Reich, so in den 5 Jahrzehnten seit 1851 auf 1000 Einw. 27,8, 28,4, 28,8, 26,5, 23,5 und 1901/03 21,2, inkl. Totgeb., Max. ohne die Kriegsjahre (1866 mit 32,2 und 1870 und 71 mit 29,0 und 31,0) in 1852 29,9, 1873 29,9, seit 1881 27,6 in 1886, seitdem nur 25,8 in 1893; Min. zwischen 1851—80 26,6 in 1856, 24,8 in 1860, 27,2 seitdem bis 1880 in 1879, seit 1881 25,0 in 1889, seit 1894 immer unter 24, Min. 1902 20,0. Während früher wohl 2% als Min. für etwas grössere, aber nur bes. günstige Länder galt, ist diese Ziffer jetzt (ohne Totgeb., so 1903) im D. Reich erreicht, in Frankreich trotz geringer Geburtenzahl nur wenig unterschritten, 19,5, in Gr. Brit. (1902) nur 16,4, in Skandin. c. 15, in Holland 15,6, Belgien 17,2, Schweiz 17,6, aber auch in Italien nur 22,2, Japan 21,2, höher in Osteuropa, Oesterr. 24, Ungarn 27, Rumän. 25, Russl. 31 pro Mille (alles ohne Totgeb.; freilich nur Daten aus einem Jahre). c) Dies eröffnet in diesem Punkte nicht ungünstige Aussichten, auch in wirtschaftl. Hinsicht, für Verlängerung der mittleren Lebensdauer, bes. in die produktive (15/20—60/70 Altersjahre) hinein. d) Doch sind hier öfters vorkommende Illusionen, übertriebene und falsche Erwartungen und optimist. Meinungen abzuweisen und die Kehrseite nicht zu übersehen: α) Sanitäre Massregeln und „Pflege“ schieben doch vielfach nur die Zeit des Eintritts des Todes etwas hinaus, aber

nicht bis zum normalen Zeitpunkte bei „Gesunden". β) Schwächliche Individuen bleiben so länger leben (Kinder, mit organ. Leiden Behaftete). γ) Verlängerung des wirklich produktiven Alters steht dahin. δ) Eine Zunahme der mittleren Lebensdauer der Bevölkerung ist zwar nicht unwahrscheinlich in der europ. und kolon. Bevölkerung, aber doch schwer zu beziffern, weil noch zu kleine Zeiträume zur Beobachtung vorliegen und die Andauer neuester günstigerer Verhältnisse erst abgewartet werden muss. ε) Nur soweit höhere mittlere Lebensdauer von erhöhter Lebensdauer der Erwachsenen, bes. vor dem Greisenalter, herrührt, wirkt sie einzel- und volkswirtschaftlich günstig. ζ) Ein Hinausrücken des Lebensalters über die alten Grenzen in der Menschheit (70—80—90 J.) ist nicht zu konstatieren, wenn auch wohl mehr Personen ins Greisenalter und in höhere Jahre darin gelangen: wirtschaftlich teils günstig, teils ungünstig. η) Die Verminderung der Sterblichkeit in der Kulturwelt beweist noch nichts Sicheres für die bessere Qualität der Lebenden: schwächliche bleiben eben etwas länger leben ohne jede oder ohne die normale Leistungsfähigkeit Gesunder zu erreichen, und so mit Belastung dieser (schwächliche Kinder!). ϑ) Die durch lokale Wanderungen (von Land in Stadt) und durch Berufsverhältnisse (nichtagrarische und dgl. und agrarische) bewirkten Einflüsse erhöhen zwar die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung, aber üben in phys., soz., sittl. Hinsicht auch viele ungünstige Einflüsse aus, worunter die dauernde Durchschnittsqualität und Lebenskraft des Volks trotz verminderter Sterblichkeit leidet (Rekrutierungsstatistik, Brentano, anders. Sering); „Nervenkonsumtion", Schädigung der künftigen Generationen.

C. Zeitliche Schwankungen in der Geburts- (auch Heirats-) und Sterbefrequenz und in der davon bedingten natürlichen Volksbewegung. Sie zeigen sich überall und sind, weil sie auf die Einflüsse auf diesem Gebiete hinweisen, auch für die volkswirtsch. Bevölkerungslehre von besonderer Wichtigkeit. 1. Es lassen sich hier a) fördernde und b) hemmende Einflüsse unterscheiden (Erweiterung der Malthus'schen Lehren von den Checks). a) Die ersteren wirken auf grössere (Heirats- und) Geburts- und kleinere Sterbefrequenz, b) die letzteren auf das Umgekehrte hin. Dort also raschere, stärkere, hier langsamere, schwächere Volksvermehrung. 2. Die Einflüsse sind a) unmittelbar natürliche, welche direkt physiologisch auf Sterblichkeit (ob auch auf Geburtsfrequenz?) einwirken und indirekt auch psychologisch auf Heirats- und Geburtsfrequenz fördernd und hemmend einwirken können (Wechsel der Jahreszeiten, Witterungsverhältnisse, deren Einwirkung auf Gesundheitsstand, auf Ernten, bes. der wicht. Nahrungsmittel, dadurch wieder auf Ernährung, Preise, in der Absatzproduktion auch auf die Erwerbsverhältnisse der Produzenten, daher auf deren Lage, Konsumtion); b) soziale, bes. wirtschaftliche Erwerbs- und Konsumverhältnisse der Bevölkerung, bes. der Masse dieser, namentl. der unteren arbeitenden Klassen (Beschäftigung, Lohnhöhe, Preise der Konsumptibilien für den notwendigen Bedarf). Auch diese Einflüsse wirken direkt physiologisch durch Einwirkung auf Lebensweise, Konsum, auf Sterblichkeit günstig oder ungünstig, und indirekt psychologisch auf Heirats- und Geburtsfrequenz fördernd oder hemmend ein. 3. Malthus repress. posit., direkte und prävent., indir. Hemmungsmomente. Günstige und ungünstige und beides voraussichtlich werdende Umstände. Not und Elend, Furcht

davor, auch vor Einbusse in gesellschaftl. Stellung; Gedeihen und Prosperität und Hoffnung darauf. Einzel- und massenpsychol. Vorstellungen. Verschiedene Art und Mass des Einflusses nach Temperament, Charakter, Ansprüchen, Lebensweise, Bildungsgrad der Einzelnen, Familien, Berufe, Klassen, Völker. 4. Repression (höhere Sterblichkeit) mehr in niederen. Prävention (weniger Heiraten, Geburten) mehr in höheren Kulturstufen. 5. Ebenso günstige Verhältnisse mehr fördernd in jenen, als in diesen Stufen (mehr Heiraten, Geburten, z. T. auch weniger Todesfälle dort alsdann. 6. Ziemlich gleichmässige Beeinflussung von ehelicher und unehelicher Geburtsfrequenz. 7. Verschiedene Art und Mass der Einflüsse a) in „agrarstaatlicher“ und „industriestaatlicher“ Entwicklung; dort mehr die Preise des Hauptnahrungsmittels (Brot), hier der Stand der allgemeinen Erwerbsverhältnisse (Beschäftigungsgrad, Lohnhöhe) von Einfluss (wichtig zu beachten auch für prakt. Spezialfragen, z. B. die des Kornzolls); b) in ganzen Bevölkerungen daher nach Verbreitung der verschiedenen Berufe, Klassen, nach Wohlstandsgrad. 8. Mass der Schwankungen der 3 Frequenzen nach diesen Verhältnissen in Bevölkerung, Klassen verschieden gross, aber doch überall bemerkbar, wenn auch konstante nationale und Klassenverschiedenheiten bleiben (slav., german.. roman. Völker, Frankreich. Statist. Beisp. s. Wagner, G. I. S. 536, Teuerung von 1846/47, 1854/55, Krieg von 1866, 1870/71, s. o. unter B. S. 52. Aufschwungper. 1895—1900 im D. R. Heiraten ‰: von 7.9 und 8 auf 8,5, Geburten von 37,1 auf 37,5, Sterbefälle von 23,5 auf 21,7 (Min., Max.); Abschwungsperiode 1900–03 Heiraten auf 7,9, Geburten auf 34.9, Sterbefälle zwischen 23,2 und 20,6).

9. Berechtigtes Streben bei Kulturvölkern, Repression (mehr Todesfälle) auf ein Minimum zu bringen, daher besonnene Prävention zum Regulator der natürlichen Bevölkerungsbewegung zu machen. Soziale Bedeutung dieses Punkts in allen Wirtschaftszuständen und -Ordnungen (s. § 18). Uebel der grossen Geburtsfrequenz mit starker Kindersterblichkeit (Rümelin. S. Wagner, G. I, S. 504 ff. In den 1870 und 80er Jahren starben von 1000 Kindern des betreff. Alters im 1. Lebensj. in Westösterr. 323, D. Reich c. 294, Italien 284, Frankr. 210, Gr. Brit. 174, Schweden 152, spez. i. Südbaiern 560(!), Berlin 425, Würtemb. 410, K. Sachsen 379, Prov. Sachsen 272, R. B. Düsseldorf 209, Hannover 180, Schlesw. Holst. 179).

D. Ergebnisse (W. G. § 220). 1. Die natürliche Volksbewegung zeigt ziemlich überall, auch in der heut. Kulturwelt, das Streben (die „Tendenz“) a) ihren Abgang durch Todesfälle voll durch Geburten zu ersetzen und auch b) durch Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen ihre Zahl zu vermehren. 2. Dieser Geburtsüberschuss, wie seine Komponenten, a) schwankt nach den unter C angegebenen Momenten. b) Er ist ziemlich dauernd (konstant) etwas verschieden auch innerhalb der europ. Völkerfamilie.

S. W. G. I. S. 519, 547. Neuestes Max. 1,4–1,6–1,8, Min. 0,21 % in Europa, D. Reich in den 6 Jahrzehnten 1841—1900 in ‰ 9,4, 9,0, 10,3, 11,9, 11,7, 13,9, 1901—03 14,9, Max. 1898, 1902 15,6, Min. zw. 1871—1903 10,5 in 1872, 10,9 in 1886; Max. zw. 1851—1869 13,1 in 1860, Min. 4,1 in 1855, im Kriegsj. 1871 4,9. Die Steigerung günstiger

Weise mehr bewirkt durch Abnahme der Todesfälle. Absol. Zahl des Ueberschusses in den letzten Jahren 7—8—900 000, Max. 1902 902 000! Aehnlich in Gr. Brit., den übrigen german. Ländern, auch Oesterr., Ungarn, Italien, z. T. noch stärkerer Ueberschuss in Russland (1899 18 ‰ (?) ohne Polen); extremer Gegensatz in Europa nur Frankreich (Max. des Ueberschusses 1841—50 4,3, seitdem ziemlich konstant herab, bes. durch Abnahme der Geburten, auf 2 ‰ und darunter, gelegentlich in einzelnen Jahren, so in 1900 schon Ueberschuss der Todesfälle wegen kleiner Geburtsfrequenz; ähnlich, doch nicht so klein, der Geburtsüberschuss in Irland, von 9,7 auf 5—6 herab seit 1860er Jahren). Starker Ueberschuss in Australien, Nordamer. In Japan 1901 13,1 ‰.

c) Soweit Heiraten und Geburten die natürliche Volksbewegung, auch den Geburtsüberschuss bestimmen, machen sich überall, wenn auch in verschiedenem Grade, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, eine Familie zu begründen und für mehr Menschen Unterhalt zu beschaffen, sowie die darüber herrschenden Ansichten, oder m. a. A der wirkliche oder angenommene Unterhaltsspielraum fördernd und hemmend geltend (W. G. I, 530). d) Unter starkem Impuls des Sinns für Familienleben und des Geschlechtstriebs zeigt sich dabei aber doch weithin, auch bei Kulturvölker der Gegenwart und in den zahlreichsten Volksklassen (untere Bevölk.), die Gefahr, dass die Rücksichten auf sicheren und genügenden Unterhalt nicht immer wahrgenommen werden. e) Um so wichtiger und berechtigter ist der schon oben unter Nr. 9 (S. 54) aufgestellte Satz, um so mehr sogar, je mehr es gelingt, Repression (Sterblichkeit) auf ein Minimum zu bringen, wo dann natürlich hohe Geburtsfrequenz um so stärkeren Geburtsüberschuss bewirkt. f) Es lässt sich daraus der Schluss ableiten, a) dass die Bevölkerung, die Klasse, die Familie sich in ihrer natürlichen Vermehrung innerhalb ihres Unterhaltsspielraums halten muss, wenn nicht eine (durchschnittliche) Verschlechterung ihrer wirtsch. Lebenslage eintreten soll; b) dass aber auch bei der in der Geburtsfrequenz hervortretenden Vermehrungstendenz eine bezügliche Gefahr nicht verkannt werden kann: das Erschöpfen, ja das gelegentliche Ueberschreiten des Unterhaltsspielraums, wovor zu warnen ist. (§ 18).

E. Dieser Hinweis auf diese Gefahr, auf die ihr zu Grunde liegende natürliche Vermehrungstendenz der Bevölkerung und auf den Zusammenhang zwischen Volkszahl und Unterhaltsspielraum ist der unumstösslich richtige Kern in der sogen. Malthus'schen Bevölkerungslehre. 1. Malthus hat sich nur a) zu schroff ausgedrückt auch b), freilich mehr zur Erläuterung und um seiner Lehre eine knappe, leicht verständliche Fassung zu geben, sich an ein unlösbares Problem gewagt, viel zu verwickelte Vorgänge in eine knappe mathemat. Formel zu bringen; weiter c) gewisse allerdings erfahrungsmässige Vorgänge auf der Seite der natürlichen Bevölkerungsvermehrung als „Tendenzen" im Sinne von „Gesetzen", ja von Naturgesetzen (o. S. 25) aufzufassen, obwohl er doch selbst in seiner Betonung der Notwendigkeit von Prävention menschlichen Willenseinfluss wieder nicht verkennt, ja an ihn für eine bestimmte Regulierung der Be-

völkerungsbewegung appelliert; d) ebensowenig, ja noch weniger haltbar ist seine Aufstellung einer festen Vermehrungsschranke der Unterhaltsmittel, die sich auch durch das sogen. Bodengesetz (§ 31—33) nicht begründen lässt; und endlich beachtet er nicht ausreichend das Mitspielen der Frage der Verteilung von Ertrag, Einkommen, Besitz unter den Klassen und Einwohnern (Familien), ein freilich von seinen Gegnern zwar an sich mit Recht betontes, aber wieder in seiner Bedeutung sehr überschätztes Moment (§ 18). 2. Malthus Formel: a) die kürzere, schärfere: α) wenn sie durch keinerlei Hindernisse aufgehalten wird, verdoppelt sich die Bevölkerung alle 25 Jahre (tatsächlich ein praktisch fast nie erreichtes Minimum, das wohl fast überall mindestens zu verdoppeln ist, s. o. unter Nr. A. 3 und D. 2) und wächst von Periode zu Periode in geometrischer Progression; β) die Unterhaltsmittel können sich aber niemals rascher als in arithmetischer Progression vermehren. b) Mildere, relativ richtigere Fassung: α) die Bevölkerung ist notwendig durch die Subsistenzmittel begrenzt; β) sie vermehrt sich unveränderlich überall, wo die Unterhaltsmittel sich vermehren, falls sie nicht durch sehr mächtige und deutliche Hemmnisse daran gehindert wird; γ) diese Hemmnisse und die, welche die überwältigende Vermehrungstendenz der Bevölkerung zurückdrängen und ihre Wirkungen im Gleichgewicht mit der Bevölkerung erhalten, sind alle auf moralische Selbstbeschränkung (Prävention), Laster und Elend (Repression) zurückzuführen. Die Polemik gegen M. hat meist nur diese Formeln zum Gegenstand, mit denen aber der Kern der Lehre selbst nicht fällt. (Carey, H. George u. v. a, die „liberalen“ Nat.-Oekonomen, die Sozialisten. Carey's Gesetz der „sich selbst regulierenden Bevölkerungsbewegung“, Abnahme der Reproduktionslust und -kraft mit Zunahme der Gehirnfunktionen, Spencer's Ges. der „Individuation“, wonach sich die Vermehrungstendenz mit der Kulturentwicklung vermindere, wesentlich nur willkürliche Annahmen. S. meine G. I. Einl. § 191—197. Elster a. a. O., bes. Rümelin, Dietzel a. a. O. gegen Oppenheimer). Mein Schluss in G. S. 665: „R. Malthus behält in allem Wesentlichen Recht“, an dem ich auch Oppenheimer gegenüber festhalte. S. u. § 18.

III. Geschlechtsverteilung. 1. Auch sie ist für die wirtschaftliche, auch volksw. Betrachtung wichtig wegen der verschiedenen Bedeutung der Geschlechter im Familienverband, nach ihrer verschiedenen Stellung und Leistung in Produktion als Arbeiter (§ 37), auch nach ihrer Verschiedenheit als Konsumenten. Näheres, auch Heiratsstat. gehört indessen in bevölk.-statist. Vorlesungen. 2. Natürliche („normale“) Geschlechtsverteilung. Sie wird vornehmlich durch a) den Ueberschuss von Knabengeburten und b) die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter in den verschiedenen Lebensaltern bestimmt.

Zu a: α) Unter den Geburten überwiegen allgemein die männlichen, meist um 4—6 %, mit kleinen, auf verschiedene Einflüsse deutenden Schwankungen. Dies ist eine so allgemeine und konstante Erscheinung, dass hier noch am Ersten von einem statist. „Gesetz“ zu sprechen ist. β) Genügende Erklärungen fehlen bisher, namentlich zu verlangende physiologische; bloss statistische reichen nicht aus und bewähren sich auch nicht genügend (Einfluss der Altersdifferenz der Eltern, Ernährungsverhältnisse der Mütter u. a.); teleologische „Begründungen“ sind wertlos; daher dies „statist. Gesetz“ noch kein

Kausalgesetz. γ) Zeitliche und lokale kleine konstante Verschiedenheiten der Quote männlicher Mehrgeburten, auch bei Tot- und Lebendgeborenen ehelichen und unehelichen. Zu b: α) Der Ueberschuss der Knaben verringert sich aber sofort durch etwas grössere Sterblichkeit dieser und ist etwa um die Pubertätszeit verschwunden. β) Auch im erwachsenen Alter ist die Sterblichkeit meist für Männer etwas ungünstiger als für Frauen, doch, wohl unter Miteinfluss der Geburtsfunktion des Weibes, mit Ausnahmen, wenigstens in einigen Ländern, in den 20er und 30er Lebensjahren. γ) Im Greisenalter stellt sich meist die Sterblichkeit der Männer noch ungünstiger. δ) Das Hauptergebnis ist, von den unter Nr. 3 angegebenen Umständen abgesehen: aa) es gibt mehr Knaben als Mädchen; bb) annähernd gleichviel Personen männlichen und weiblichen Geschlechts im erwachsenen Alter; cc) doch mit steigendem Ueberschuss der weiblichen im zunehmenden Alter; dd) schliesslich noch mehr Frauen in wachsendem Masse von Jahr zu Jahr im Greisenalter (im hohen über 80 J. 30—50 % mehr); ee) in der Gesamtbevölkerung wieder annähernd gleichviel Personen beiderlei Geschlechts.

3. Diese „natürliche“ Geschlechtsverteilung in der Bevölkerung erleidet durch die Verschiedenheit der Lebens-, bes. der Berufsverhältnisse der Geschlechter Veränderungen: a) zu Ungunsten der männlichen Quote durch Wehrberuf (bes. daher in Kriegszeiten), gefährliche und schwierige Berufe (Seeleute, Bergleute), auch durch Auswanderung; b) zu Gunsten dieser Quote in entgegengesetzten Verhältnissen, daher bei Einwanderung.

Das zeigt sich zwischen „alten“ und „neuen“ „kolonialen“ Ländern. In der Gesamtbevölkerung: in Europa meist 2—3—4—6 % mehr weibliche als männliche Personen, in Amerika umgekehrt, noch stärker in Australien, (um Ende d. 19. Jh. im Deutschen Reich auf 1000 männl. 1037 weibl., in Frankreich 1008, Gr. Brit. 1058, Italien 992, Westösterreich 1058, Ver. Staaten (in 1880) 965, Austral. (in 1888) 843. S. Grundl. I. S. 603). 4. Auch die Altersklassenverteilung der Geschlechter wird durch die Umstände unter N. 3 beeinflusst. 5. Aehnlich, meist noch stärker, wirken die inneren Wanderungen auf die Geschlechtsverteilung zwischen Provinzen, Städten verschiedenen Wirtschaftscharakters, zwischen Stadt und Land ein (in Deutschl. provinz Minimum 925 Frauen, in Arnsberg, Max. 1101, in Liegnitz auf 1000 M.). 6. Umfassendere und stärkere Veränderungen in den Berufen und der sozialen Stellung der Geschlechter können vielleicht Aenderungen in der Sterblichkeit, dadurch in den Quoten der Geschlechter, auch in deren Altersklassenverteilung herbeiführen (Moment in der Frage der „Frauenemanzipation“). S. K. Bücher, Geschlechterverteilung auf der Erde, in Mayrs Statist. Arch. 1891/92. — Ueber Arbeitsfähigkeit der Geschlechter unten in § 37.

IV. Altersverteilung (Altersaufbau) der Bevölkerung. (Gr. § 241, 242). 1. Das zweite „natürliche“ Moment, von bes. volkswirtsch. und soz. Bedeutung. Je grösser die Kindergeneration (z. B. bis inkl. 15 J.), desto mehr Belastung durch die Kinder für die dann selbst wieder kleinere Quote der Erwachsenen; je kleiner deren Quote, desto kleinere nationale Gesamtarbeitsfähigkeit (cet. par.), weil weniger Elemente im eigentlich produktiven, arbeitsfähigen und -tätigen Alter stehen: Verhältnisse, die ausserdem

freilich von der Verteilung der Erwachsenen auf jüngere (15—40, 40—60) und greise Personen beeinflusst werden, da die greise Bevölkerung nicht so unproduktiv und nicht so stark Belastungskoeffizient als die Kinder für die jüngeren Erwachsenen ist. Extreme, wie zwischen „alten" und „jungen", Massenaus- und Einwanderungsländern (bezw. Inlandsgebieten, auch Städten), ferner wie zwischen Ländern mit kleiner und grosser Geburtsfrequenz (Frankreich einer-, fast alle anderen Kulturländer anderseits) sind hier bes. beachtenswert.

2. Die „natürliche" normale Altersverteilung wird bedingt durch a) Die Geburtsfreqenz und b) die verschiedene Sterblichkeit der einzelnen Altersklassen, zeigt daher auch bei den Geschlechtern betreffende Verschiedenheiten. Zu a: α) Auch die immer gross bleibende Kleinkindersterblichkeit bei hoher Geburtsfrequenz hebt die Wirkung letzterer regelmässig doch nicht ganz auf; β) Völker und Volksteile mit kleiner und grosser Geburtsfrequenz haben daher eine ziemlich konstante Verschiedenheit im Altersaufbau, bezw. mit kleiner und grosser Kinderquote und grosser und kleiner Erwachsenenquote in der Bevölkerung (Frankreich Min. reichlich $^1/_4$, 270 $^0/_{00}$, die anderen Kulturländer gegen $^1/_3$ und darüber Kindergeneration unter der Bevölkerung, D. Reich 350, Gr. Brit. 363, Italien 323, West-Oesterr. 322 $^0/_{00}$. Ver. St. 379, Max. Griechenl. 387(?), Galiz. Bukow. 381, Min. Schweiz 319 $^0/_{00}$). Zu b: α) Noch grösser sind, auch noch unter Nachwirkung der Verschiedenheiten der Geburtsfrequenz und der ins erwachsene Alter kommenden Kinder, dann aber wegen der verschiedenen Sterblichkeit in den verschiedenen Lebensaltern, freilich zugleich auch unter Mitwirkung der unter Nr. 3 gen. Momente, die Verschiedenheiten der greisen Quote (über 60 J.), in Europa und Nordamer. zwischen 119 in Frankreich und 41 in Galiz. und Bukow., im D. Reich 77, Gr. Brit. 75, Italien 83, Westösterr. 84. β) Geringere Differenzen zeigt die Quote der jüngeren Erwachsenen (16—40 J.), die sich um $^2/_5$ bewegt, Max. Spanien 412(?), Nordamer. 410, Galiz., Buk. 401, Ungarn 402, Min Skandin., Belgien, Holl. 375—376, D. Reich 386, Frankr. 383, Gr. Brit. 391, Italien 392, Westösterr. 391; auch diese Zahlen mit Resultanten der Geburtsfrequenz und der unter Nr. 3 gen. Momente. Wirtsch., polit. (militär.), sozial wichtig ist, dass diese Quote der produktiven Bevölkerung demnach überall ziemlich gleich gross ist. γ) Die Quote der älteren Erwachsenen (40—60 J.) bewegt sich zwischen $^1/_7$ und $^2/_5$ der Bevölkerung, mit ausnahmsweise hohem Max. darüber hinaus in Frankreich (228 $^0/_{00}$). Max. sonst Schweiz 208, Westösterr., Schweden 203, Italien 202, Min. Nordamer. 153, Galiz. 154; im D. Reich 187, Gr. Brit. 177.

3. Diese „natürliche" Altersverteilung wird wieder ähnlich, aber mehrfach noch stärker als die Geschlechtsverteilung, verändert durch besondere Umstände, welche die einzelnen Altersklassen in verschiedenem Masse berühren: so Krankheiten, Epidemieen, Notstände, Kriegsdienst, bes. auch wieder Aus- und Ein- und innerhalb des Inlands selbst in den verschiedenen Landesteilen Fort- und Zuwanderung.

α) In obigen Daten spiegelt sich das mit ab; β) günstigere Lage der Massenein- als der Auswanderungsländer; γ) bes. Nachteile schwerer

langer Kriegszeiten; δ) wirtsch. und sozial eher günstiger Einfluss von Notzeiten, weil die Quote der kräftigsten im produktivsten Alter steigt; ε) grosse, für die Fortwanderungsgebiete (plattes Land, kleine Städte, wie agrar. Gegenden, deutscher Osten) nachteiliger, für die Zuwanderungsgebiete (Städte, bes. Gross-, Industrie-, Montangegenden, deutscher Westen) günstiger Einfluss der inneren Wanderungen (s. u. IV, B.). Starke Verschiebung des natürlichen Altersaufbaus dadurch. Einige Licht-, schwerere Schattenseiten davon.

IV. Wanderungen (Gr. I. § 224—228). A. Allgemeines. 1. Beide, die heimischen oder inneren und die über die Grenzen eines Staatsgebiets, sind stets vornehmlich von wirtschaftlichen, dann auch von sozialen Rücksichten und Umständen beeinflusst, heute aber mehr als früher fast ausschliesslich, unter dem Einfluss allgemeinen Rechtsschutzes, Rechtsgleichheit, der Entwicklung in industriestaatlicher Richtung, der ihr günstigen Rechtsordnung und unter spezieller Förderung der modernen Kommunikationsmittel. 2. Rein natürliche Umstände, Klima, Bodenbeschaffenheit, bes. bei okkupator. und rein agrar. Berufen, spielen daneben mit, auch weil sie die mögliche Volksdichtigkeit bestimmen, machen sich aber heute weniger geltend (russ., sibir. Verhältnisse, nordamerik., kanad., afrikan.). 3. Rein rechtliche Momente (Unfreiheit), religiöse (Verfolgung) haben ebenfalls früher grösseren Einfluss geübt (Mittelalter, Reformationszeit und Zeit danach), spielen aber gelegentlich auch heute noch mit (jüdische Bewegung von Osten nach Westen, muhamedanische aus den ehemals türk. Gebieten). 4. Bestimmte Gestaltungen der sozialen und wirtsch. Rechtsordnung (Gestaltung des Zugrechts im Inland, der Agrar-, Gewerbeverfassung usw.) üben ihren hemmenden (mehr die früheren Verfassungen) und fördernden Einfluss (mehr die heutigen) mit aus, dürfen aber in ihren direkten und selbst indirekten Wirkungen nicht überschätzt werden (Frage des Einflusses des ländl. Grossgrundbesitzes). 5. Erst die Wanderungen bestimmen, ob und welche und wie weit die zeitlich lokal vorhandene Bevölkerung eines Gebiets durch die Ueberschüsse der Geburten oder Todesfälle, daher auch die Volksdichtigkeit endgiltig Veränderungen erfährt. 6. Die Wanderungen bewirken öfters, zumal neuerdings, stärkere und raschere Veränderungen der Volkszahl, als die natürliche Bewegung. 7. Auch die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter (auch Zivilstand, Berufen usw.) wird stark von den Wanderungen beeinflusst.

B. Heimische, innere Wanderungen.

Statistik der Volkszählungen für die Gebietsteile, für Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung und die zeitlichen Veränderungen darin. — Geburtsortsstatistik der sogen. ortsanwesenden Bevölkerung. — Daten amtlicher (polizeil.) Aufnahmen, bes. des Meldewesens. S. Reichsstat. W. G. 5, §224. Schumann im allg. stat. Archiv. 1890. Georg Hansen, die 3 Bevölkerungsstufen, 1889. — Es handelt sich hier um die Wanderungen mit definitivem, bezw. für längere Dauer bestimmtem Wohnortwechsel., nicht um Reiseverkehr, auch im Allgem. nicht um period. Arbeiterwanderungen („Sachsengängerei“ und dergl.).

1. Die kausalen und bedingenden Momente waren und sind die unter A. hervorgehobenen. 2. Allgemeine, auch schon ältere Bedeutung der heimischen Zuwanderungen für die Bildung und Entwicklung, Erhaltung und Erneuerung der Bevölkerung der Städte (Erhöhung ihres Geburts-, Ersatz ihres Gestorbenenüberschusses). 3. Einwirkung der neueren wirtsch., bes. industriellen Entwicklung mit ihrer Rechtsordnung der Gewerbe-, Verkehrsfreiheit, Freizügigkeit, auf Verstärkung dieser Bewegung vom Lande in die Städte, Industrie- und Montanbezirke, namentlich seit dem 2. Drittel des 19. Jh. und seitdem in progressiver Verstärkung in West-, Mitteleuropa und sonst, mit weitreichenden sozialen, politischen, ethischen, sanitären Folgen. 4. Aber auch Wechselwirkungen: Ermöglichung der industriestaatlichen und städt. wirtsch. Entwicklung erst durch diese Wanderungen. 5. Massgebender Einfluss der neueren Kommunik. Technik auf diese „zentralist." Tendenz, bes. in den Grossstädten und Industriegebieten, durch Ermöglichung des Bezugs von agrar. Nahrungsmitteln und Roh- und Hilfsstoffen (Kohle!) und des Absatzes der Industrieprodukte. 6. Begonnener, rasch stärker gewordener gleicher Einfluss auf Dezentralisation der Grossstädte („city") durch Entwicklung von „Vororten". 7. Grosse, beständige Verschiebungen der lokalen Bevölkerung durch das Alles, bes. Entvölkerung des platten Landes, Mangel an Arbeitskräften daselbst, starke Konzentrationen in Städten und kleinen Industriegebieten, wieder mit spezif. sanit. (Kriegstüchtigkeit) und soz. Folgen, Rückwirkungen auf Grundrente und -Wert, auf „Konjunkturen" (§ 16).

S. Statistik von Deutschland. M. Grundl. I. S. 548. Z. B. gewann Berlin durch Wanderzuschuss über seinen Geburtsüberschuss in den Jahrzehnten 1841—50 bis 1871—80 und den Jahrfünfen 1880—85 bis 1886—1890 jährlich pro Mille seiner Bevölkerung 18,12, 9,60, 32,82, 22,44, 21,61, 25,60 Kön. Sachsen 0,98, 1,15, 1,72, 2,17, 0,62 (bis 1885), Prov. Brandenb. (ohne Berlin) 0,19, 1,94, 4,23, 1,16, 4,44 4,57, verlor Ostpreussen 0,97, (+ 1,58), 1,11, 4,88, 8,10 (bis 1885), Prov. Posen 0,69, 0,85, 5,91, 8,34, 13,31, 15,72‰. Zahlen, in denen übrigens auch der Gewinn und Verlust durch Ein- und Auswanderung über die Reichsgrenzen sich mit ausdrückt und etwas von Einfluss ist.

C. Ein- und Auswanderung.

Statist. d. Reichsstat. v. Philippovich a. a. O., meine G. I. § 225. — Fortlaufende Kontrole meist nur und jedenfalls nur zuverlässig bei der Bewegung über See, bes. die Ozeane. Desgl. Geburtortsstatistik auch hier.

1. Auch sie, auch schon die grossen alten Völkerwanderungen, auch die germanische gegen und in das röm. Weltreich und die deutsche von Westen nach Osten in der 2. Hälfte des Mittelalters sind mehr oder weniger durch die unter A angegebenen allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Momente mit verursacht, bes. bei Eintritt relativer Uebervölkerung (§ 18) auf okkupator., primitiven vieh- und landwirtsch. Stufen, dann mit Besiedelung im und Eroberung des neuen Gebiets verbunden. 2. Seit dem 16. Jh. geht

die europ. Auswanderung in die neue Welt zu deren Besiedelung mit Weissen. 3. Eigentlich massenhaft wird sie erst im Laufe des 19. Jh. mit der Entwicklung Nord- und Teilen Südamerikas (Argentinien), Australiens, Südafrikas in Gegenden, welche klimatisch und sonst für Weisse sich eignen und wird dann durch die Dampfkommunikation mächtig gefördert. 4. Während die roman. Auswanderung, mit Ausnahme der italienischen, an Bedeutung zurücktritt, wächst bes. die germanische, britische, deutsche, skandinavische, auch die irische, im Ganzen nach einander erst die west-, dann die mittel- und osteuropäische; neuerdings bes. die slavische, auch ungarische, österr., jüdische, unter Mitwirkung sozialer Momente. 5. Die Hauptmasse der Auswanderer ging zuerst nach den Verein. Staaten, neuester Zeit mit nach Canada, bes. die gesamte germanische, irische, erst jüngst die italienische, slavische, jüdische; die romanische, bes. ital., auch portugies., span. überwiegend nach Südamer., bes. Argentinien, Bras., wohin die germ., auch deutsche nur schwach ist; nach Ausstral., Südafr. wes. nur german., bes. brit. Answ. 6. Daneben chines. A. nach Nordamer., Austral., Inseln des ind. Archipels, Nordasien, aber, bes. in Nordam. durch Einw.-beschränkungen gehemmt. 7. Bisher. Ergebnis: Mittel- und Südamer. von den Romanen, die übrigen brauchbaren Gebiete von den Germanen, bes. den Briten, in Besitz genommen und für ihre Nationalitätsausdehnung gewonnen. 8. Bedeutung für die zukünft. Herrschaft des Germanentums, bes. der Briten. 9. Rolle des Deutschtums: sich verschmelzend mit den anderen, bes. den brit. Einw.elementen, nur selten sich selbständig haltend.

Statistik s. in § 226, 227 meiner Gr. I. Aus und über Gr. Brit. (inkl. Fremde) wanderten aus 1815—1903 16,6 Mill., davon nach den Verein. St. 11,04, nach brit. nordamer. Kolon. 2,56, nach Austral. und Neuseel. 1,86, nach Südafr. und sonst 1,14 Mill. Wohl 4/5 und mehr hiervon Briten und Iren. Die Auswanderung aus dem Gebiete des heut. Deutsch. Reichs seit den 1820er Jahren bis 1903 rund 6 Mill., 10% der gegenwärt. Reichsbevölk. Bes. starke A. aus Skandinavien, Italien (1898—1903 1,14 Mill.), jetzt aus Ungarn, Russland. Bes. wichtig, auch für die Erkenntnis der mitspielenden Bedingungen und Ursachen der modernen int.-nat. Wanderungsbewegung die Einw.stat. der Verein. St. von Nordamer. In den 8 Jahrzehnten 1821—1900 in 1000: 143, 599, 1713, 2598, 2466, 2945, 5189, 3844, und von 1901—03 zus. 1994, Summe in 83 Jahren 21 492, ein Viertel der gegenwärt. Bevölkerung. Davon aus Gr. Brit. und Irl. 7214, Deutsch. Reich 5188, Schwed. und Norw. 1435, Ital. 1603, Oest.-Ung. 1542, europ. Russl. 1262, Frankr. 417, Schweiz 216, Dänem. 215, Niederl. 143, Span. Port. 96, Belg. 73, sonstiges Eur. 103. So aus Europa 19 517. Ferner aus Brit. Nordamer. 1052 (vielfach europ. Durchwand.), Westind., Mex., Zentral- und Südam. 191, Austral. Polynes. 36, China 320, übriges Asien 131, Afrika 2, sonstig 241. Welche Völkermischung, welche „nationale“ Zukunft! Dazu die c. 9 Mill. Neger und Mulatten, 1/4 Mill. Indianer! Weisse in 1900 in d. Ver. St. 67 Mill., davon im Inland geboren, von eingebor. Weissen stammend 41, von fremden, eingewanderten Eltern stammend 15,7, im Ausland geboren 10,3 Mill.

10. In dieser modernen Massenauswanderung aus Europa in die neue Welt ist das meist entscheidende kausale Moment „die wirkl. oder vermeintliche Differenz der wirtschaftlichen und doch dadurch vornehmlich bedingt der sozialen Lage“ zwischen Aus- und Einwanderungsland, daher die Hoffnung auf Verbesserung dieser Lage im neuen Wohngebiet (Gr. I, 550). 11. Grosse Auswanderung weist deshalb aber nicht auf absolute Not im bisher. Lande. 12. Die zeitlichen Bewegungen der Ausw. hängen vornehmlich von der jeweiligen Wirtschaftslage im Ein-, nicht im Ausw.lande ab, sind stärker bei dortiger günstiger, schwächer bei dortiger ungünst. Lage (Bismarck, Giffen, Neumann-Spallart, m. Grundl. I, 559). 13. Die grossenteils übereinstimmende zeitliche Vermehrung und Verminderung der Ausw. aus den europ. Ländern, bes. West- und Mitteleur. (1871 ff., 1880 ff. Max., 1874 ff., 1883 ff. Min., Gr. I. 557) beweist das. 14. Der wirtsch. Verlust des Ausw.landes beruht ausser in der Arbeitskraft der Erwachsenen, Arbeitsfähigen und -Willigen in dem Erziehungs- und Bildungskapital, welches auf die Erwachsenen, teilweise auch auf die mitziehenden Kinder in der Heimat verwendet ward; der Gewinn des Einw.landes umfasst die Ersparung dieser Kosten mit. 15. Dieses Land steigt entsprechend an Volkszahl, solange nicht etwa die grössere Volkszahl und Dichtigkeit die Geburtsüberschüsse herabdrückt. (Wachstum der Bevölk. Nordamerikas! 1790 3930, 1820 9638, 1870 38 916, 1900 76 303, 1903 80 372 Tausend). 16. Es gewinnt auch eine wirtsch. günstigere Geschlechts- und Altersverteilung (s. o. unter III und IV) und vielfach bes. tücht., energische Elemente; Bedeutung des Umstands, dass die „neue Welt“ sich im Vergleich zur alten aus solchen rekrutiert, auch für die Fragen der internat. Konkurrenz. 17. Schwieriger zu entscheiden ist der Einfluss der Massenausw. auf die Volkszahl des Ausw.landes. a) Meist sind es die Länder mit grossem Geburtsüberschuss, welche die grösste Ausw. haben, die von diesem Ueberschuss nur eine, oft nur kleine, Quote verzehrt. b) Der Vermehrungsspielraum wächst, die Lücken werden bald ausgefüllt. c) In der Gesamtvermehrung (dem Resultat der natürlichen und Wanderungsbewegung) übertreffen so die Länder starker Auswanderung oft noch die fehlender oder schwacher (german. Europa, auch Italien im Vergleich mit Frankreich). d) Eine besondere Ausnahme bildet in Europa von grösseren Gebieten lediglich Irland, aus spezif. Gründen. e) Auch innerhalb der grossen Ausw.länder haben durch die Ausw., meist aber mehr noch durch die innere Abw. bisher kaum Gebietsteile von Provinz- und selbst von Bezirksgrösse eine wirkliche Abnahme ihrer Bevölk. erfahren, nur etwa eine schwächere Gesamtzunahme, verglichen mit früherer Zeit und mit anderen Gebietsteilen. f) Nur etwa in solchen von Kreisgrösse und in noch kleineren, auch in einzelnen Gemeinden hat die Ausw. die Bevölk. wirklich vermindert. g) Auch wer in langsamer Volkszunahme, gar Abnahme etwas Übles sieht (Anti-Malthusianer), braucht daher die Massenausw. nicht eben zu fürchten. h) Vom

Standpunkte massvollen Malthusianismus aus erscheint sie als vielfach nicht unerwünschtes Ventil und Abhilfsmittel gegen relative Uebervölkerung (Italien), zumal in rein agrarischen Gegenden, gerade auch des Kleingrundbesitzes und mit wenig fruchtbarem Boden, sowie bei kümmerlichen proletar. Industrieen (Hausind., manche Fabrikind. mit elenden Löhnen und überlanger Arbeitszeit).

Statist. Belege in meiner G. a. a. O., in der Reichsstat, bes. B. 44. Vierteljahrsh. 1905 I. u. a. m. Im Deutschen Reich war der in den Volkszählungen ermittelte „Wanderungsverlust" in Max. 1853—55 4.4 ‰ bei c. 6.6 Geburtsüberschuss, 1881—85 4,3 ‰ bei 11,3, also nur etwas über ein Drittel des letzteren bei der höchsten vorgekommenen Ausw. (konstatierte über See 1882 221 000. 1881—85 858 000). Der so verblieb. Bevölkerungszuwachs von 7 ‰ immer noch fast doppelt so stark als der seit Mitte des 19. Jh. je vorgekommene Geburtsüberschuss in Frankreich, 4—6mal so stark als der neuere daselbst. Seit 1893 ist die deutsche Ausw. unter 100 000 jährlich, 1897—1901 unter 30 000, seitdem wieder etwas grösser, 1903 36 000. 1904 28 000. Durchschnittl. Geburtsüberschuss und Wanderungsverlust in den 5 Jahrzehnten 1851 bis 1900: 9,0, 10,3, 11,9 11.7, 13,9 und bezw. 2,5. 2,2, 1,8, 2,8, 0,7 ‰. 1895—1900 sogar ein Wanderungsgewinn von 0,3 ‰. 1901—03 betrug der Geburtsübersch. 15,1, 15,6, 13,9, die konstat. Seeausw. nur 0.56, 0,62. 0,47 ‰, also nur einen kleinen Bruchteil des ersteren. Aehnliche, wenn auch meist nicht ganz so für die Volksvermehr. günstige Ergebnisse in den anderen german. Ländern, z. B. in England Geb.übersch. 1903 433 000, Auswanderung 171 000. Auch in Italien die ungewöhnlich grosse Dauerausw. 1901/03 immerhin noch nicht ³/₄ des Geb.überschusses (728 000 v. 1 015 000): hier sicher ein „Ventil". In Frankreich würde freilich eine kleine Steigerung der dort stets klein geblieb. Ausw. (Max neuerdings 1889 31 000) den dort. kleinen Geb.überschuss absorbieren (1899 z. B. nur 31 000, 1800 sogar Minus von 26 000, 1901—03 i. Dchschn. nur 76 000 Plus). — Das einzige grössere europäische Gebiet, das durch Massenausw., übrigens nicht nur in die neue Welt, sondern stark mit nach England und Schottland, bei Abnahme seiner Geb.überschüsse, eine wirkliche und sehr bedeutende Volksabnahme zeigt, ist Irland: Bevölk. 1801 in 1000: 5211, 1821 6802, 1841 8195 (übermäss. rasche und starke Vermehrung bis dahin), 1851 nur noch 6572 und seitdem noch immer weitere Abnahme: 1891 4706, 1901 4459, 1904 4398. In 1903 z. B. Geb.überschuss nur 24 000, Ausw. 46 000: eine Anomalie in der ganzen Kulturwelt.

V. Berufsverteilung. Gr. I. § 243—247.

Statist. Material, mitunter aus den Volkszählungen, mehr und besser aus Gewerbezählungen, bes. aber aus den eigenen neueren Berufszählungen, so den beiden grossen deutschen von 1882 und 1895 in der Publikat. des reichsstat. Amts darüber. Auszüge im reichsstat. und and. stat. Jahrb. Internat. Stat. in ersterem. Spez.-Arbeiten von Zahn. Diese Stat. von hohem soz. und wirtsch. und bevölk.-polit. Werte, nach ihren Tatsachen, den darin hervortretenden zeitl. und lokalen Entwicklungen (z B. Grossbetrieb), den Einwirkungen auf Volksdichtigkeit, lokale Bevölkerungskonzentrationen, Städtewesen, auch auf Organisation und Struktur der ganzen Volkswirtschaft, Verschiebungen in der industriestaaatl. Entwicklung. Schwierigkeiten bieten wegen Verschiedenheiten des Aufnahmeverfahrens, der Klassifikationen, der

amtl. Bearbeitung des Materials Vergleichungen zwischen verschiedenen Staaten, auch selbst zwischen mehreren Aufnahmen in verschiedener Zeit im selben Staat. Daher Vorsicht bei und Bedingtheit der Schlüsse. Hier in der allgem. theor. Nat.-Oek. nur einiges Hauptsächliches. Weiteres gehört in die spez. und prakt. Nat.-Oek., Sozialpolit., Wirtschaftsstatistik und in Vorlesungen darüber.

Von bes. Bedeutung sind: 1. die Verteilung (in absol. und relat. Zahlen) der Bevölkerung auf die grossen Hauptberufsgruppen, der materiellen und immat. Produktion usw., event. mit Unterscheidung von Erwerbstätigen und deren Angehörigen: a) in einem bestimmten Zeitpunkt und Gebiet; b) die zeitlichen Veränderungen in dieser Verteilung im selben und in anderen Gebieten. Aus a ergibt sich der volkswirtsch. Durchschnittscharakter des Gebiets, aus b die Richtung der Weiterentwicklung sowie die Verschiedenheit dieser Richtung und ihres Masses. 2. Die Verteilung der Bevölkerung a) auf Selbständige (Unternehmer auf eigene Rechnung, höchstes leitendes Personal in der mater. Produktion) und b) im Dienstverhältnis der Betriebsleiter stehende Abhängige und unter diesen α) auf höheres und mittleres Personal („Angestellte“, Beamte, Privatbeamte) und β) eigentl. unt. Arbeiter; wiederum in bestimmten Zeitpunkt und Gebiet, sowie in den verschiedenen Berufen und Berufsgruppen, und in den zeitlichen und lokalen Veränderungen. 3. Weitere Unterscheidungen bei 1 und 2, bes. nach dem Geschlecht, bei mater. wirtsch. Unternehmungen (Betrieben) nach der Rechtsform (Einzel-, Assoziations-, private, öffentliche), nach der Grösse (Zahl und Art der beschäft. Personen), nach der Benutzung von Motoren und anderen Maschinen (Art, Zahl, Kraftstärke), auch nach Haupt- und Nebenberuf u. a. m. schliessen sich an.

Einige Hauptdaten aus dem Deutschen Reich nach den Berufszählungen v. 1882 und 1895 hier nur zu Nr. 1. (S. f. 1882 meine Gr. a. a. O., für beide Jahre Zahn's Arbeiten.

	1882	1895	1882	1895
	in 1000		Quoten in %	
Erwerbstätige	17632	20771	38,99	40,12
Dienende	1325	1339	2,93	2,59
Angehörige	24911	27517	55,08	53,15
Berufslose, Selbständige .	1354	2143	3,00	4.14
Summe Bevölkerung . .	45222	51771	100,00	100,00

Hiernach Zunahme der Erwerbstätigen stärker als die der Angehörigen. Auch etwas stärkere Zunahme der erwerbstätigen Frauen als der Männer.

Verteilung der Bevölkerung auf die grossen Berufsgruppen:

	1882	1895	1882	1895
	in Mill.		Quoten in %	
Landwirtsch. usw. . . .	19,23	18,50	42,51	35,73
Industrie. Bergb.	16,06	20,06	35,51	38,75
Handel. Verkehr	4,53	5,97	10,02	11,53
Summe mater. Berufe . .	39,82	44,53	88,06	86,01
Alle anderen	5,40	7,24	11,94	13,99

Landwirtsch. zusammen mit Forstwirtsch. und Fischerei, Ind. mit Bergbau und Hüttenwesen, Handel und Verkehr mit Gast- und Schankwirtsch., Versicherungswesen, alle anderen: häusl. Dienste ausser Haus (Wohnung) u. dgl. (1895 454 000), Beamte, Geistliche, freie Berufsarten (1895 2 098 000), Armee und Marine (1895 737 000), ohne Beruf und Berufsangabe (Rentner, Arme u. dgl.) (1895 3 327 000). In jeder Gruppe hier zusammengefasst Erwerbstätige, Angehörige (ohne Hauptberuf) und Dienstboten für häusliche Dienste. Die Gruppen umfassen also etwa alle die Personen, welche von dem Erwerb der Erwerbstätigen der Gruppe erhalten werden (inkl. Dienstboten). Besonders wichtig sind die prozentweisen Verschiebungen, namentlich Abnahme der landwirtschaftlichen (der Erwerbstätigen hier allein von 43,38 auf 36,19 in 1882—95), Zunahme der industriellen (Erwerbstät. allein von 33,69 auf 36,14), der merkantilen etc. (dgl. von 8,27 auf 10,21), der übrigen Bevölk. (dgl. der Erwerbstät., bezw. Selbständigen von 14,66 auf 17,46 %): die charakteristische Verschiebung bei industriestaatlicher, städtischer Entwicklung. 1895 nur noch ein reichliches Drittel der Bevölkerung in Landwirtsch.; um 1816 mag die Quote ¾, um 1850 ⅔, um 1866 noch fast ½ gewesen sein. Seit 1895 vermutlich starke Weiterentwicklung in dieser Richtung!

Grosse Verschiedenheiten in diesen Verhältnissen natürlich nach kleineren Gebieten (Provinzen, Bezirken, Kreisen usw.). In den östlichen und nordöstl. wesentl. agrarischen Landesteilen immer noch an 55—60 % landw. Bevölkerung (Ostpreussen 1882 62,5, 1895 54,9, Prov. Posen bezw. 64.1 und 57,7 % der Erwerbstätigen); in der Rheinprovinz (trotz der hier eingeschlossenen noch stärker agrar. Bezirke von Koblenz und Trier) nicht mehr ¼ (21.4, 1882 noch 31,3 %) der Bevölk (26.1 und 33.0 der Erwerbstätigen; von diesen im R.-B. Düsseldorf allein nur bezw. 13,8 und 18,6 in 1895 und 1882); im K. Sachsen 15,1 %, (1882 noch 20); umgekehrt die Entwicklung der industriellen und merkantilen Quote der Bevölkerung, (jene z. B. im Rheinland 1882 bis 1895 von 47,6 auf 51,4, die merk. von 10.9 auf 12,5 gestiegen, zus. von 58,5 auf 63,9 im K. Sachsen bezw. von 56,3 auf 58,1, und von 12.2 auf 14,0 %, zus. 68,5 auf 72,1). Von den Erwerbstätigen allein war diese ind. merk. Quote im K. Sachsen 1895 und 1882 67,1 und 62,1 im Bez. Zwickau 76,9 und 75,5; in ganz Baiern dagegen nur 36,5 und 29,4, in ganz Preussen schon 46.1 und 42,1 %.

Soweit Vergleichungen bei möglichst gleichartiger Gruppierung der Berufe mit anderen Staaten zulässig sind, würde sich ergeben (s. reichsstat. Jahrb. 1905, Anh. Tab. 8), dass von europ. Staaten nach der Statistik bloss der Erwerbstätigen Ungarn (mit Kroat. und Slavon.) noch über ⅔ (68,6 i. 1900, in 1890 noch 69,9), Italien fast ⅗ (59,4 in 1900, gegen 56,7 in 1888, also Zunahme), Westösterreich (Cisleith.) etwa ebensoviel (in 1900 58,2, in 1890 noch 64,3), Frankreich noch über ⅖ (in 1896 44,3, in 1891 40,0, daher ebenfalls Zunahme —?—), also wesentlich mehr als Deutschlands agrarische Bevölkerung gehabt hätte. In Grossbrit. und Irland zusammen war diese aber nicht mehr ⅛ (12,1 % in 1900, gegen noch 14,0 in 1890), in England und Wales allein nur noch 8,0 (1890 noch 10,4), in Irland noch 44,6 % (1890 44,0), in Belgien 21,1 % (1890 22.9). In den Verein. Staaten von Nordam. etwa dieselbe agrar. Quote wie in Deutschland (35,9 in 1900, gegen 38,0 in 1890), doch ist diese Ziffer zu niedrig, wegen anderer Rubrizierung, vermutlich 10—15 % höher anzusetzen. Die indust. merk. Quote übersteigt dagegen in England und Wales $^7/_{10}$ (in 1900 71,3, in 1890 67,7 %). In Deutsch-

land zeigt die Vergleichung auch hier in der letzten Periode die raschste und stärkste Verschiebung in industriestaatl. Richtung in Europa, ja in der ganzen Welt, die immer grössere Annäherung an England, wenn die ind. merk. Quote (immer inkl. Gast- und Schankwirtsch. und Verkehr) auch 1895 noch nicht ½ erreicht hatte (48 %, gegen 42 % der Erwerbstät. in 1882), also etwa ⅔ der englischen betrug. — Alle diese Entwicklungen stehen mit den Wanderungen, bes. den inneren, und dem folgenden Moment, der Volksdichtigkeit, in Wechselwirkung.

VI. Gesamtzahl der Bevölkerung und Volksdichtigkeit („Volksdichte"). 1. Beide Momente sind das für die volkswirtschaftliche Betrachtung der Bevölkerung bes. wichtige Ergebnis der natürlichen und der Wanderungsbewegung der Bevölkerung. (Gr. I. § 215—217, § 229—238). 2. Wirkungen beider Bewegungen in derselben und in sich kreuzender Richtung machen sich hier geltend. 3. Geschlechts-, Alters-, Berufsverteilung wird beeinflusst. 4. Besondere Aufmerksamkeit verlangt die Höhe der Volksdichtigkeit, die sich als Quotient der jeweilig in einem bestimmten Gebiet lebenden („ortsanwesenden") Menschen aus der Division mit der Grösse dieses Gebiets nach bestimmten Raumgrösseneinheiten (früher meist Quadratmeilen, jetzt Quadratkilometern, rund 55 = 1 Quadratmeile, genau 55,063) ergibt. 5. Die verschiedene natürliche Beschaffenheit des Raums (Land, Wasser, produktiver, unproduktiver Boden, Grösse der Fruchtbarkeit usw.) und die verschiedene lokale Verteilung der Bevölkerung (Städte, bes. Grossstädte, plattes Land, Zugehörigkeit bes. volksdichter Gebiete, Industrie-, Montanbezirke, grosser Städte zu dem oder jenem administrativen Gebietsteil) erschwert brauchbare, namentlich genauer vergleichbare Berechnungen der Volksdichte. (Methodolog. Fragen darüber). Völlig korrekte Vergleichbarkeit der Rechnungsdaten nicht zu erreichen (Gr. I, § 229). 6. Neben den Dichteziffern des ganzen grösseren Gebiets (Staats) sind die der Gebietsteile (Provinzen, Bezirke, event. Kreise), bes. die vorkommenden Maxima, Minima, volkswirtschaftlich sehr beachtenswert (s. meine Gr. I, Tab. 25—28, S. 576 ff.). 7. Auch dürfen grade hier wieder die Daten ganz heterogener Gebiete (ganz grosser und kleiner, solcher völlig verschiedenen Natur- und Wirtschaftscharakters) teils gar nicht, teils nur sehr vorsichtig und bedingt mit einander verglichen werden (z. B. auch innerhalb Deutschlands die einzelstaatlichen, Preussen und Schaumburg-Lippe!). 8. Die Voraussetzung korrekter Daten ist natürlich auch wieder das Vorhandensein richtiger Volkszahlen aus korrekten Zählungen und richtiger territorialstatist. Daten, alles meist erst im 19. Jh. und auch hier vielfach nur für die Gebiete unter Herrschaft der kaukas. Rasse erreicht.

Statist. Daten s. in den ob. angegeb. Quellen und Schriften. Zahlreiche Berechnungen der Volksdichte nach verschiedenen Gebietseinteilungen in meiner Gr. I. S. 572 ff., meist bis zum Beginn der 1890er Jahre. S. u. a. daselbst bes. die Tab. 28 S. 589, „Klassifikation der Volksdichte-Verhältnisse". Knappe zuverlässige neuste Angaben im Goth. Jahrb. S. auch Reichsstat. B. 150, reichsst. Jahrb. Auch die

Gebietsgrössenstatist. ist, selbst in Kulturländern, nicht immer korrekt (Kritiken v. H. Wagner). Hier einige Daten der absol. Volkszahl und der Dichte auf das Quadratkil. um die Zeit nach Ende der französ. Kriege (1815—1820, auch z. T. bis 1825), um 1840, um 1870, um 1900 für wichtigere europ. Lande und Kolonialstaaten, und zwar möglichst nach dem gegenwärtigen Gebietsstand (auch beim Deutschen Reich, Frankreich), also die früheren Zahlen auf diesen reduziert.

Volkszahl.	Absol. Zahlen (in Mill. mit 2 Dezim.)				Vermehrung %.		
	um 1815 ff.	um 1840	um 1870	um 1900	1815—20/70	1870/1900	1815/1900
Deutsches Reich	24,83	32,79	40,81	56,37	64,4	37,3	123,0
Frankreich . .	c. 28,37	c. 33,37	36,77	38,96	29,6	6,0	37,3
West-Oesterr. .	c. 13,5	c. 16,7	c. 20,4	26,15	51,1	29,0	93,7
Ung. m. Nebenl.	—	—	15.51	19,25	—	24,1	—
Italien	—	—	26,80	32,48	—	21,2	—
Europ. Russland	—	—	65,71	93,44	—	42,2	—
Russ. Polen . .	—	—	5,71	9,40	—	64,6	—
Gr. Brit. (m. Irl.)	20,09	26,73	31,48	41,48	56,7	31,8	106,5
V. St. Nordam.	9,64	17,07	38,93	76,21	303,9	95,8	690,6
Grosbrit. allein .	14,09	17,53	26,07	37,00	85,0	41,9	162,7
Irland	6,80	8,20	5,41	4,46	(—20,3)	(—17,6)	(—34,4)
Belgien . . .	—	c. 4,10	5,02	6,69	—	33,3	—
Niederlande . .	c 2,10	2,86	3,58	5,10	49,2	42,5	106,3
Schweiz . . .	—	—	2,67	3,33	—	24,0	—
Dänemark . .	—	1.28	1,79	2,46	—	37,4	—
Schweden . .	2,47	3,14	4,17	5,14	69,1	23,3	108,1
Norwegen . .	0,89	1,26	1,74	2,22	96,6	27,6	150,9
Spanien . . .	—	—	16.64	18,62	—	11,9	—
Portugal . . .	—	—	4,36	5,43	—	22,8	—

Mitte 1905 im D. Reich 60,14, Mitte 1904 in Grossbrit. 38,39, mit Irland 42,77 (übrigens hier wie in der Tabelle ohne Kanalinseln), Mitte 1903 Ver. St. v. Nordam. 80,37 Mill. berechnet.

9. Das Zurückbleiben Frankreichs (wo hier schon von 1815 an Nizza und Savoien ein-, Elsass-Lothringen abgerechnet ist), der Rückgang Irlands, die grosse Vermehrung Gr. Britaniens, Deutschlands, des übrigen german. Europas trotz der grossen Auswanderung, die langsamere Zunahme der roman. Länder, das Ueberflügeln aller europäischen weit durch Nordamer. springt in die Augen. Auch bei der raschesten Vermehrung in Europa ergibt sich doch eine viel längere Verdoppelungsperiode, als Malthus annahm (s. o. S. 56).

10. Bei der Vergleichung der Volksdichte können die Zahlen für Länder, welche grosse ganz oder fast ganz deserte unbevölkerte Gebiete enthalten, (Russland, Nordamerika, Sibirien, vollends die ganzen Erdteile, selbst Europa, zumal aber die 4 anderen und die ganze Erde) mit denen anderer, ziemlich in allen Teilen wenigstens einigermassen bevölkerter Länder nur sehr bedingt verglichen werden. Die Besiedlungsverschiedenheiten und einigermassen die Möglichkeiten ergeben sich indessen doch aus solchen Zahlen mit und sind diese daher nicht ganz wertlos für die Fragen der zukünftigen Vermehrungsmöglichkeit der Bevölkerung, auch der Auswanderung, Kolonisation.

Auf Grund der Daten um 1890 in meiner Grundleg. (Tab. 23, S. 572) mag um 1900/01 die Bevölkerung der Erde auf rund 1600 Mill., auf 1 Quadratkil. auf 12, für Europa auf 44, Asien 20, Afrika über 5, Amerika 3,6, Ausstral. 0,56 zu schätzen sein. Innerhalb jedes Erdteils grösste Verschiedenheiten, auch bei Vergleichungen des Durchschnitts grosser Staatsgebiete. So in Asien: Sibirien 0,5 (Max. im Gouv. Tomsk 2,2), in China (eigentl., ohne Nebenlande) 60, mehrfach in grossen Provinzen aber über 100, Max. 221 (alles nach den niedrigsten Schätzungen), in Brit. Indien 64, im eigentl. (Provinzen) 81, mit grossen Gebieten über 100, Max. in Bengalen 191 (75 Mill. auf 392 000 Quadratkil.!), in Japan 119, in grossen Distrikten über 150, Max. 183. Auch in Amerika schon relativ stark bevölkerte kleinere Gebiete (westind. Inseln 22 (Cuba 13, Jamaica 67). In den Verein. Staaten nach grossen geograph. Gruppen Differenzen von 48, in den nordatlant. Staaten (Massach. schon 127, Newyork 55), südatlant. 14, nördl. Zentralst. 13, südl. Zentralst. 9, westl. 1,3, Alaska 0,04 im Ganzen 8, ohne Alaska fast 10; wichtigere grössere Hauptstaaten mit 15—20—30—50, kleinere noch stärker bevölkert (alles in 1900). Brasilien 1,7, in den bevölkertsten Staaten 5, 8, 9, 13. Argentinien 1,6, bezw. (ohne Territorien) 3,1, in den bevölkertsten Provinzen 4, 7, 11. Mexico 7, in den bevölkertsten Staaten schon 20. 30. 40.

Für Europa in den Staatsgebieten fast durchweg starke Steigerungen der Volksdichte im 19. Jh., nämlich auf 1 Quadratkil.:

	um 1815ff.	um 1870	um 1900	um 1900 provinzielles Max.	Min.
Deutsches Reich	46	76	104	280 475	44 35
Frankreich	53	69	73	323	16
West-Oesterreich	45	67	87	156	27
Ungarn m. Nebenland.	—	48	59	—	—
Italien	—	94	113	470	30
Europ. Russland	—	14	19	73	0 4
Russ. Polen	—	45	75	115	40
Gr. Britann. (m. Irl.)	64	100	132	(c. 6—700)	(c. 9)
Grossbritannien allein	61	113	161	(c. 6—700)	(c. 9)
Irland	81	64	53	(c. 73)	(c. 48)
Belgien	—	141	227	383	50
Niederlande	73	109	154	379	56
Schweiz	—	5	80	(c. 250)	15
Dänemark	—	47	64	—	—
Schweden	5,5	9,3	11,5	85	1,3
Norwegen	2,8	5,4	6,9	45	0,4
Spanien	—	33	37	143	14
Portugal	—	47	59	261	15
Griechenland	—	(c. 25)	38	114	23
Rumänien	—	(c. 36)	45	90	15

11. Die Ausnahmestellung von Frankreich und Irland tritt hier noch deutlicher hervor. Die slav. Völker zeigen (wenn die Daten korrekt) neuester Zeit noch stärkere Vermehrung, als die germanischen. Doch macht sich jetzt der Einfluss der Auswanderung bei ihnen mehr geltend, wie auch in Italien und in Skandinavien.

Während der letzten Volkszählungsperioden Ende des 19. und bis Anf. d. 20. Jh. (meist 5—10jähr.) war die stärkste Gesamtvermehrung in

Argentinien, jährl. 3 %, dann in den Ver. Staaten von Nordam., jährl. 1,89 (Max. in d. westlichen 2,75), in Australien 1,76; in Japan war sie 1,31 %, in Brit. Indien 0,24; innerhalb Europas der Reihe von oben nach unten nach: Rumänien 1,94, Bulg. und Ostrum. 1,54, Griechenl. 1,52, Deutsches Reich 1,50, Russ. Pol. und Finnl. 1,31, Niederlande 1,23, Serbien 1,19, England und Wales 1,15, Norw. 1,11, Dänem. 1,09, Europ. Russl. und Schottl. 1,05, Schweiz 1,04, Belgien 1,01, Ungarn 0,98, Gr. Brit. mit Irl. 0,94, West-Oesterr. 0,90, Spanien 0,88, Port. 0,72, Schwed. 0,71, Italien 0,69, Frankr. 0,36, Irl. Abnahme 0,54 %.

12. Länder mit grosser und kleiner Ein- und Auswanderung, starker und schwacher Geburtsfrequenz und Sterblichkeit heben sich hier einigermassen ab. Die Abnahme der Sterblichkeit in vielen Ländern in jüngster Zeit zeigt auch ihren Einfluss. 13. Die Berechnung von künftigen Verdoppelungsperioden nach solchen Vermehrungsquoten (gar gleich für lange Zeit, z. B. bis zum J. 2000 usw.!) ist unzulässig, weil eben ganz dahin steht, wie lange eine bestimmte jetzige Vermehrung andauert. Jeder Blick in die Vergangenheit zeigt die grossen Schwankungen dieser Quote, auch im 19. Jh., auch bis zur Gegenwart (s. o. über Schwankung der Geburtsüberschüsse und Wanderungsverluste in Deutschland S. 54 u. 63). 14. Diese Durchschnittszahlen der ganzen Staatsgebiete sind aber nun das Ergebnis sehr verschiedener Vermehrung und Volksdichte in den einzelnen Gebietsteilen. Das ist für die volkswirtsch. Betrachtung der Bevölkerungsfrage sehr beachtenswert: überall, auch in Ländern mit hoher Dichte (Brit. Inseln, Deutschl., Ital., Belg., Niederlande, — wie auch Japan, Brit. Ind., China) ist die Vermehrung und Volksdichte territorial und lokal sehr verschieden, ganze Provinzenweise, vollends in noch kleineren Gebietsteilen, unter Einfluss von Klima, Bodenbeschaffenheit (bes. in agrar. Gegenden), von Industrieentwicklung, Städtewesen usw. 15. Grosse Volksdichte der einen setzt eben geringere, auch ganz kleine der anderen Gebiete voraus, mit welchen Ausstausch von Produkten und Leistungen besteht: mehr oder weniger Fernabsatz jener, Fernherbezug der Rohstoffe und Nahrungsmittel: ein Hauptpunkt in der volksw. Bevölkerungsfrage (Gr. I. § 238, bes. S. 595. 596). 16. In der 2. Tabelle auf S. 68 ist in den letzten 2 Spalten ersichtlich gemacht, welche Verschiedenheit die Provinzialgebiete in ihrer Maximal- und Minimaldichte zeigen.

Provinzialgebiete oder das, was man so nennen kann, auch Einzelstaaten in Bundesstaaten, beim Deutschen Reich preuss. Prov. und Mittelstaaten und susammengefasste Kleinstaaten, ausser den Hansast., in der 1. Reihe, preuss. Reg.-Bez. und kleinere Staaten in der 2. Reihe, in Oesterr. Kronländer, in Frankr. Departem., in Gr. Brit. Grafschaftsgruppen, hier mit Daten der vorletzten Volkszählung, unter Ausschluss der hier nicht vergleichbaren grossen Hauptstadtgebiete (London, Paris, Berlin).

17. Die Differenzen sind sehr stark. Sie steigern sich in der neueren industriestaatl. und städt. Entwicklung deutlich noch mehr, indem die Maxima stark, die Minima wenig, selbst gar nicht wachsen,

ja sich verringern: kolossale Menschenanhäufungen in Grossstädten, Industrie- und Montanbezirken, Stillstand, Rückgang in rein agrar. Gegenden und in Gebirgen (Grossbrit.). 18. Auch Agrar-, Gewerbeverfassung zeigen ihren Einfluss; in wesentlich agrar. Gegenden z. B. bei vorherrschendem Gross- und Kleingrundbesitz und -Betrieb ist verschiedene Volksdichte und -Vermehrung möglich, wie bei verschiedener Fruchtbarkeit des Bodens (Gebirge!). Die Stellung der Provinzen und Bezirke eines Staats- und Volkwirtsch.gebiets zu einander verändert sich so unter dem Einfluss verschiedener wirtsch. Entwicklung bedeutend, ebenso wie die der grossen Länder und Volkswirtschaften zu einander (Gr. Brit. — Irland, West- und Ostdeutschl., Preussen, K. Sachsen — Baiern, Württemb., überh. Südwest-Deutschl.; Gr. Brit. und Deutschl. — Frankreich!).

S. für die provinz. und einzelstaatl. Entwicklungen im Deutschen Reich seit 1871 B. 150 Reichsst. und Tab. 1 auf S. 3 des reichsstat. Jahrb. 1905. Hiernach war z. B. 1871/1900 die Gesamtzunahme der Bevölk. im Reiche 37,3, im Preuss. Staat 39,6, im K. Sachsen 64,4, in Baiern nur 27 (rechtsrhein. allein 26,1), in Württemb. 19,3, Baden 27,8, Hessen 31,3, Reichsland 11,0. Unter Provinz. und kleineren Gebieten war sie in Berlin (für sich, ohne die selbständ. Vororte) 128,6, im Staat Hamb. 126,7, in Westfalen 79,6, in Rheinprov. 60,9, in Brandenb. ohne Berlin 52,6, im H. Anhalt 55,4, H. Braunschw. 48,9; dagegen in Schlesien nur 25,9, Prov. Posen 19,2, Westpreussen 18,9, Pommern 14,2, Ostpreussen 9,5, Mecklenb.-Schwerin 8,9, -Strel. 5,8, Waldeck 3 %! In der Volksdichte sind so diese Gebiete immer weiter auseinander gerückt. Z. B. hatte Rheinland 1871 132,6, 1900 213,4, Ostpreussen bezw. 49,3 und 54,0, zuerst $2^2/_3$, zuletzt dort 4 mal so grosse Dichte. Westfal. bezw. 87,8 und 157,7, Pommern 47,5 und 54,3, K. Sachsen 170,5 und 280,3, rechtsrhein. Baiern 60,6 und 76,4. — Bei Vergleichungen von Gebietsgrössen wie preuss. Reg.-Bezirken und kleineren deutschen Staaten sind die Unterschiede noch grösser. An der Spitze (s. Uebers. S. 68) steht in 1900 R.-B. Düsseldorf mit 475, ganz unten Mecklenb.-Strelitz mit 33. Bei kleineren Gebietsgrössen erschwert übrigens die Einrechnung einzelner grosser Städte die Vergleichbarkeit oder hebt sie selbst auf (z. B. im Hamb. Staat, mit Dichte von 817 in 1871, 1850 in 1900); auch bei grösseren Gebieten zeigt sich das noch: Brandenb. ohne Berlin in 1900 78, mit Berlin 125 Dichte, Nieder-Oesterr. ohne Wien 72, mit Wien 156.

19. Bes. Beachtung verdient noch die Verschiebung zwischen Land- und Stadtbevölkerung, eine der auch sozialpolitisch wichtigsten Tatsachen, weil die ganzen Lebensverhätnisse der Bevölkerung von Wohnsitz und Berufsart stark beeinflusst werden: mit der industriestaatl. Entwicklung und Steigerung der allgemeinen Volksdichte wächst die absolute Zahl und die Quote der städt., bes. auch der grossen und grossstädt. Bevölkerung, sinkt die Quote, bisweilen selbst die absolute Zahl (England) der ländlichen oder diese Zahl bleibt stehen: d. h. aber die ländlichen Geburtsüberschüsse strömen in die Städte und Industrie- und Montanbezirke ab.

Das zeigt sich ziemlich überall im modernen Europa, bes. in Gr. Britanien, in Deutschland, aber auch bei der Stabilität der Bevölkerung in Frankreich. S. f. Deutschland d. stat Daten i. B. 150 der Reichsstat., Jahrbuch 1900 S. 5. meine Gr. I. S. 590 ff. Ohne Rücksicht auf die Verfassung, um Vergleiche zu ermöglichen, werden hier Ortschaften (Wohnorte) bis 2000 Einw. als ländliche, mit grösserer Bevölkerung als Städte angesehen, natürlich etwas willkürlich. Neuere amtlich stat. Bezeichnung dann, gleichfalls willkürl., aber nicht unpassend: Städte von 2—5000 Landst., 5—20 000 Kleinst., 20—100 000 Mittelst., über 100 000 Grossst. Im D. Reich war nach dieser Klassifikation:

	Landbev.	Stadtbev.	Summe	Landbev.	Stadtbev.
	absolute in Mill.			in % der Summe	
1871	26,22	14,79	41,00	63,9	36.1
1900	25,73	30,63	56,36	45,6	54.4

Absolut hat also immerhin die Landbev. kaum abgenommen (wobei freilich kleinere Vororte der Städte noch zu ihr gerechnet sind), aber der Volkszuwachs ist fast ganz in die Städte geflossen. Und die Quoten haben sich ausserordentlich verschoben.

Die städt. Bevölk. verteilt sich nach Ortschaften:

	Zahl		Bevölkerung in Mill.		Grösse der Gesamtbev. %	
	1871	1900	1871	1900	1871	1900
Landst. .	1716	2269	5,09	6,82	12,4	12,1
Kleinst. .	529	864	4,59	7,59	11,2	13,5
Mittelst. .	75	194	3,15	7,11	7,7	12,6
Grossst. .	8	33	1,97	9,12	4,8	16,2
Summe .	2328	3360	14,79	30,63	36,1	54,4

Die Veränderung der Zahl der Städte und daher auch der Bevölkerung der Gruppen ist etwas mit durch Einverleibungen (auch von ländl. Orten in Städte) beeinflusst, aber doch nicht sehr stark. Land- und Kleinstädte haben sich von 1871—1900 hiernach auch noch vermehrt, die Landst. 1900 noch eine fast gleiche, die Kleinst. sogar eine grössere Quote der Gesamtbev. in sich vereinigt. Stärker ist aber Zahl und vollends Bev.grösse der Mittel- und noch erheblich mehr der Grossst. gewachsen: eine allseitig wichtige Entwicklungstatsache. In Mittel- und Grossst. 1871 nur $^1/_8$ (12,5 %) der viel kleineren, 1900 über $^1/_4$ (28,8 %) der viel grösseren Bevölkerung; ihnen sind die Geburtsüberschüsse und Binnenwanderungen also doch zumeist zu Gute gekommen. Von dem Volkszuwachs von 1871—1900 von 15,36 Mill. und der Volksabnahme in den ländl. Orten von 0,485, zus. 15,84 Mill. gewannen die Landst. 1 729 000 oder 10,9 %, die Kleinst. 2 997 000 oder 18,9 %, die Mittelst 3 964 000 oder 25,0 %, die Grossst. 7 151 000 oder 45,2 %. Immerhin lebten aber in 1900 noch mehr Menschen in ganz kleinen Orten (Dörfern, Höfen) als in den Grossstädten (in 6035 Orten bis 100 Einw. 0,868, in 41 211 von 101—500 Einw. 10 386 000), in grösseren Dörfern u. dgl. mehr als in den Mittelst. und fast soviel als in Grossst. (Orte von 501—1000 E. 11 616 mit 8 042 000) und in noch grösseren ländl. Orten (1001—2000 E., 4737 Orten mit 6 468 000) fast soviel als in Mittelst. und über $^2/_3$ soviel als in Grossst.: beachtenswerte Zahlen für gewisse wirtsch. Interessenfragen und deren berechtigtes Gewicht in Volkswirtsch.- und Sozialpolitik, soweit darüber die Zahl der Interessenten mit entscheidet.

§ 18. Volkswirtschaftliche Folgerungen. G. I. § 198 bis 200, 238, 248—260, über Lit. § 191—197. A. Verschiedenheit der Standpunkte volkswirtsch. Betrachtung in Bezug auf Grösse, Volksdichte und Vermehrung der Bevölker.: 1. Standpunkt des Produktionsinteresses, die Bevölkerung als Arbeitsfaktor und Produzent; 2. des Verteilungsinteresses, die Bev. als Bedürfnisbefriedigung verlangende Menschenmenge oder als Konsument. Zu 1: a) Das Produktionsinteresse erheischt eine den Bedarf von Arbeitskräften deckende, mit ihm wachsende Grösse und Zunahme der arbeitstätigen und -willigen Teile der Bevölkerung, daher bes. auch des betreff. Alters und Geschlechts; b) die Höhe dieses Bedarfs ist selbst wieder abhängig α) von der Bevölkerungsgrösse, inklus. die arbeitsunfäh. und tatsächlich nicht mitarbeitenden Teile (Kinder, Greise, Kranke, Klassen und Einzelne ohne eigene Arbeitsausübung), weil sich Höhe und Art der durch die Güterproduktion zu befriedigenden Bedürfnisse dieser Bevölkerung danach bestimmt, (notwendige, gewohnheitsmäss. Bedürfnisse, Einfluss der Klassenschichtung mit verschiedenartigem und -hohem Bedürfnismass); β) von Arbeitsfähigkeit („Können") und -Willen der Bevölker. („Wollen", Einfluss psychol. Motivation, sozialer Momente); γ) vom Stand der Produktionstechnik zur Unterstützung, besseren Wirksammachung und zum Ersatz menschl. Arbeitskraft. c) Dem event. wachsenden Bedarf an Arbeitskräften kann sich die Bevölkerung anbequemen α) durch ihre natürliche Vermehrung aa) mittelst der Geburtsüberschüsse, innerhalb der Grenzen dieser (in Max. 2,8 % jährlich, 1—1,5 % in Europa, s. o. S. 54 unter D), soweit die Neugeborenen in die arbeitskräft. Periode hinauf steigen und darin bleiben, was von Mass und Verteilung der Sterblichkeit auf die Altersklassen abhängt (s. o. S. 52 u. 57 unter IV); bb) durch entsprechende Wanderungen, daher mehr Ein- als Auswanderung arbeitskräft. Elemente im auswärtigen und mehr Zu- als Fortwanderung solcher im inneren Verkehr. d) Die Bevölk. bequemt sich diesem Bedarf an Arbeitskräften auch tatsächlich an, wenn ihr, insbes. der grossen unteren Volksmasse, der genügende Unterhaltsspielraum tatsächlich gewährt und nach ihrer Meinung gesichert ist, so dass weder die repress. noch die prävent. Hemmnisse der Vermehrung zu stark entgegen wirken. e) Dies hängt wieder ab α) von der Entwicklung der Art und Grösse der Produktion, des daraus hervorgehenden Volkseinkommens (S. 44), aber auch β) für die grosse Masse des Volks (untere und arbeitende Klassen, auch noch untere und z. T. überhaupt Mittelklasssen) von einer solchen Verteilung des Volkseinkommens unter der Bevölkerung, welche dieser Volksmasse einen für ihre notwendige und ihren gewohnten Ansprüchen genügende Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Anteil am Volkseinkommen tatsächlich und für absehbare Zukunft sicher zuführt. Massgebend ist hier im Ganzen: die Höhe der effektiven Löhne für die arbeitende und auch sonstigen Einkommens für die übrige untere und die Mittelklasse, als bestimmend für Lustmomente und des Arbeits-

masses und die Arbeitsart, als bestimmend für Lastmomente (§ 2). f) Als wünschenwertes Ziel der Volksvermehrung vom Produktionsstandpunkte aus erscheint somit eine solche Vermehrung durch Geburtsüberschüsse und Wanderungen, welche selbst wieder die Bedingungen einer mindestens gleichmässigen, womöglich einer mehr als verhältnismässigen Steigerung der Produktivität der nationalen Arbeitskraft und Steigerung der wirklichen Produktion, daher des Volkseinkommens, schafft und sichert (Gr. I. S. 636, 663). g) Bleibt die Volksvermehrung hinter diesem Masse zurück (daher bes. an Erwachsenen unterhalb des Greisenalters und an Männern), so leidet das Prod.interesse. h) Uebersteigt sie dies Mass, so leidet das Verteilungsinteresse. i) Bei g ist daher Bekämpfung, bei h Förderung der Hemmungstendenzen der Volksvermehrung, dort bes. bezüglich der arbeitskräft. Altersklassen (Verminderung der Sterblichkeit dieser, ihrer Aus- und Fortwanderung), hier bes. bezüglich der unprodukt. Klassen (Kinder) im gesamten volkswirtsch. Interesse das Richtige und Erwünschte (Abnahme der Geburtsfrequenz).

Zu A. 2: a) vom Standpunkte des Verteilungsinteresses ist als wünschenswert hinsichtlich der Volksvermehrung der gleiche Satz wie unter A, 1, f. aufzustellen. b) Bei rascher Volksvermehrung infolge hoher Geburtsfrequenz steigt die Kinderquote in der Bevölk. (oben S. 58 unter 2), damit der nur lediglich Konsumenten darstellende Teil, der Belastungskoeffizient für die übrige, bes. die arbeitskräft. erwachsene Bevölk. c) Aus- und innere Fortwanderungen verschieben die Quoten unter den Altersklassen und Geschlechtern zu Ungunsten der Erwachsenen besten Alters (20—60 J.) und der Männer, steigern die Quote der „reinen" Konsumenten, vermindern diejen. solcher Konsumenten, welche zugleich Produzenten sind. d) Bei b und c leidet daher das Produktions- und das Verteilungsinteresse, steigt für die produktive Bevölk. das Last- und sinkt das Lustmass. e) Das Umgekehrte gilt von schwacher Geburtsfrequenz und Ein- wie inneren Zuwanderungen. f) Uebersteigt die Volksvermehrung das unter A, 1, f. als wünschenswert angegebene Mass, so droht allgemeine oder lokale (relative) Uebervölkerung (unten Nr. E u. F), mit schweren Nachteilen für das Verteilungsinteresse, zumal wenn die grosse Vermehrung auf starker Geburtsfrequenz und auf verminderter Sterblichkeit wesentlich nur bei Kleinkindern (und Kindern überhaupt) sowie bei Greisen und bei schwächlichen sonstigen Erwachsenen beruht, also nicht mit der Wirkung, die Quote der produktiven Bevölkerung und deren mittlere Lebensdauer zu steigern. g) Bei der starken Geburtsfrequenz auch bei den meisten heut. Kulturvölkern liegen hier leicht immer Gefahren einer auf ihr beruhenden zu raschen Volksvermehrung vor, sofern nicht grosse Steigerung der Produktivität der Arbeit und ihres Ergebnisses, des Volkseinkommens, besteht und die Bedingungen dafür erfüllbar und gesichert sind: Fortschritt der Technik und Sicherung preiswürdigen Absatzes der Produkte und gleichen Bezugs ihres Gegenwerts in eingetauschten Produkten (s. o. S. 40 u. u. unter E u. F).

h) Diese Bedingungen sind auf jeder Wirtschaftsstufe andere, aber liegen für jede Fortentwicklung von Stufe zu Stufe und innerhalb jeder Stufe für jeden Fortschritt darin vor (u. Nr. E). Sie lassen sich aber nicht stets und sicher und in ihrer steigenden Schwierigkeit und Verwickeltheit nur schwerer, schliesslich überhaupt nicht mehr erfüllen. i) Eine trotzdem weiter gehende Volksvermehrung, zumal wieder des unproduktiven Teils der Bevölk., welche, bei starker Geburtsfrequenz und Abnahme der Sterbefrequenz wesentl. nur unter diesem Bevölkerungsteil, eintreten muss, ist daher bedenklich, ja verhängnisvoll unter allen historisch gewesenen technischen, volkswirtsch., sozialen und Rechtsverhältnissen und Organisationen und unter allen zukünftigen (Illusionen des Sozialismus). k) Nur eine unbegrenzte oder doch stets mindestens im Gleichmass die Bevölkerungsvermehrung begleitende Steigerung des Volkseinkommens könnte eine „beliebige" Weitervermehrung der Bevölkerung unbedenklich erscheinen lassen. l) Aber diese Steigerung ist an unerfüllbare Bedingungen geknüpft. (Wieder Schwäche des Sozialismus. Denkfehler und falscher Optimismus aller Antimalthusianer).

B. Dauernd durchschlagende Bedeutung des sogen. „Quotientenverhältnisses" für die Verteilung des Volkseinkommens. 1. Notwendigkeit und Wert einer solchen rein prinzipiellen, „abstrakten" Behandlungsweise des volkswirtsch. Bevölkerungsproblems. 2. Die gesamte Bevölkerung eines Gebiets in einem Zeitraum bildet hier die Konsumentenmenge, ohne Rücksicht auf ihre soziale und wirtsch. Gliederung und die Verschiedenheit der konkreten Besitz- und Erwerbsarten und -Grössen der Klassen und Einzelnen; doch unter Berücksichtigung der natürlichen Gliederung nach Geschlecht und Alter. Sie stellt im Verteilungsproblem den Divisor dar. 3. Das gesamte Nationaleinkommen eines Volks in bestimmtem Gebiet und Zeitraum, als Ergebnis der Arbeit (i. w. S.) des produktiven Teils der Bevölk., dies Einkommen als einheitl. Menge (Gebrauchswertmenge) betrachtet, wieder ohne Rücksicht auf seine konkrete Verteilung nach Besitz- und Erwerbsverhältnissen unter Klassen und Einzelnen, stellt den Dividendus dar, in welchen sich die Bevölkerung als Konsument für alle ihre Bedürfnisbefriedigungen teilt. 4. Es ergibt sich dann aus Dividendus und Divisor ein Quotientenverhältnis — Grösse der Bevölkerung und deren Veränderung zu Grösse (und Art) des Volkseinkommens und deren Veränderung — für die durchschnittliche Höhe von Einkommen der Volksgruppen und Einzelnen und damit für das Mass der möglichen Bedürfnisbefriedigung (quantit. Seite des Problems). 5. Unter Berücksichtigung der Arten der konkreten Güter, aus denen das Volkseinkommen besteht, gilt Gleiches für die Art der möglichen Bedürfnisbefriedigung (qualit. Seite des Problems). 6. Das Gleichbleiben oder die Veränderung des Gruppen-, Familien-, Einzelquotienten und Richtung (Steigen, Fallen im absoluten Wertbetrage) und Mass dieser Veränderung ist notwendig stets bestimmt durch das Gleichbleiben oder die gleiche oder die

verschiedene Veränderung des Divisors und des Dividendus (quantit. Seite; Gleiches gilt wieder von der qualit. Seite betreffs der Art der das Volkseink. bildenden Güter). 7. Dies „Quotientenverhältnis" ist nun in der Tat das unter allen gewesenen, bestehenden, künftigen Rechtsordnungen und Organisationen der Volkswirtsch. die „Verteilung" schliesslich bestimmende Moment, von dem die Durchschnittslage der Einzelnen, quantitativ bemessen (bei feststehender Art der Güter auch qualitativ bemessen) abhängt. 8. Schwäche wieder des Sozialismus, Gefahren der Illusionen auch bei „Sozialreformern", dies (Nr. 7) zu verkennen. 9. Eine dauernde durchschnittliche Verbesserung der ökonom. Lage der Bevölkerung — höhere, bessere Bedürfnisbefriedigung — ist daher bedingt von einer günstigeren Gestaltung dieses Quotientenverhältnisses; mithin, Volksvermehrung als gegeben angenommen, von einer stärkeren Vermehrung des Volkseinkommens (als Gebrauchswertmenge) als der Bevölkerung. (Qualit. Verbesserung auch bei Besserung der Güterarten, die das Volkseink. bilden, wofür die Voraussetzung wieder in richtigerer Gestaltung der Arten der Bedürfnisse liegt). 10. Ueberholung des Wachstums der Bevölk. durch dasj. des Volkseinkommens oder Zurückbleiben des Wachstums der Bevölk. hinter dem des Volkseink. ist insofern immer zu erstreben. 11. Gefahren in dieser Hinsicht a) bei starker Wachstumstendenz der Bevölk. (hohe Geburtsfrequenz, starke Geburtsüberschüsse, gerade auch mit als Folge verbess. ökon. Lage der Volksmasse, Ein- und Zuwanderungen in Gegenden günstigeren Erwerbs, Verbrauchs); b) bei Schwierigkeiten der Steigerung des Volkseinkommens (auch seiner besseren qualit. Zusammensetzung nach Güterarten, wo das unter C. gesagte mitspielt), daher bei erschwerten Bedingungen des Absatzes der eigenen Produkte und des Bezugs fremder Produkte. 12. Werden diese Gefahren nicht überwunden, so führt grosse vorhandene Bevölk., lokal zu grosse Volksdichte, grosse weitere Vermehrung zu Uebervölkerung, — in allen Wirtschaftsstufen.

C. Einfluss der Rechts-, bes. der Privateigentumsordnung (speziell des Privateigentums an sachl. Produktionsmitteln, des Vertragsrechts, Erbrechts dabei), weiter der ganzen volkswirtsch. Organisation, der Erwerbsordnung auf den Prozess der Einkommen- (u. Vermögen-) Verteilung. 1. Durch diesen zuzugebenden Einfluss erfahren a) die Ausführungen unter B gewisse Modifikationen, b) aber keine grundsätzliche Aenderung oder gar Widerlegung. 2. Dieser Einfluss spielt mit, aber nur als Nebenpunkt, nicht, wie das dargelegte Quotientenverhältnis, als dauernd entscheidender Punkt. 3. Die Folge dieser Rechtsordnung und volkswirtsch. Organisation (der sogen. privatwirtsch., s. folg. Kp. 5) ist die ungleiche Verteilung von Volkseinkommen (und -Vermögen) unter die Bevölkerung, deren Klassen und Einzelne, daher insbes. ein überdurchschnittliches klassen- und einzelweise selbst wieder sehr verschieden grosses Einzel- (Familien-) Einkommen der Einen, ein unterdurchschnittliches der Anderen: a) jenes vornehmlich

α) bei vielen — nicht allen! — Besitzern der sachl. Produktionsmittel (Boden, Gebäude, Kapital), „Renteneinkommen" Grundrente, Kapitalgewinn, β) bei vielen — wiederum nicht allen — Leitern der Betriebe (Unternehmungen, der Produktion), Unternehmergewinn, sogen. „Profit" (ungeschiedener Kapital- und Unternehmergewinn), aber auch γ) bei allen „Arbeitern", inkl. öffentl. und priv. „Beamten", mit überdurchschnittlichem „Arbeitseinkommen"; b) dieses, das unterdurchschnittliche Einkommen bei der ganzen übrigen, daher doch der grossen Masse der Bevölk., bes. der „arbeitenden Klasse", auch Kleinbesitzern und Kleinunternehmern (in Ackerbau und Gewerbe), bei deren „Erwerbstätigen", Selbständigen, Haushalt- und Familienvorständen. 4. Die „Verteilung" des Einkommens für diese Volksmasse, daher deren durchschnittliches Einkommen hängt mithin nicht direkt von dem unter B abgeleiteten Quotientenverhältnis aus ganzer Bevölkerung und ganzem Volkseinkommen und den Bewegungen dieser beiden Grössen ab, aber doch indirekt und von einem ganz analogen Quotientenverhältnis wieder direkt, nämlich dem aus der Grösse (und Bewegung) dieses Hauptvolkteils und desjenigen Rests des Volkseinkommens, welcher vom gesamten nach Abzug des Mehreinkommens der unter 3, a gen. Bevölkerungselemente über das durchschnittliche (Familien- und) Einzeleinkommen der ganzen Bevölkerung hinaus übrig bleibt. 5. Für die Bewegung dieser beiden Grössen sind aber wieder wesentlich dieselben Umstände und Bedingungen massgebend, wie für die ganze Bevölk. und das ganze Volkseink. 6. Auf der Bevölkerungsseite droht eine hier bes. leicht vorkommende starke Vermehrung den Verteilungsprozess für die gen. Volksmasse leicht noch bes. nachteilig zu beeinflussen. 7. Rein arithmetisch aufgefasst würde daher die Beseitigung der ungleichen Verteilung und ihrer Grundlage in Rechtsordnung und volkswirtsch. Organisation die Lage der Bevölkerungsmasse mit unterdurchschnittl. Einkommen des Einzelnen (der Familie) verbessern, wenn nach dieser Beseitigung Volkseinkommen und Bevölkerung gerade so gross blieben und gleichmässig, jedenfalls die Bevölkerung nicht rascher als das Volkseinkommen wüchsen: die missliche, bes. psychologisch unwahrscheinlich sich erfüllende Bedingung, was wieder der Sozialismus in seinen bezügl. Erwartungen und Forderungen übersieht: gerade das Gegenteil ist wahrscheinlich, rascheres Wachstum der Bevölk. als des Volkseinkommens (s. u. Nr. 10). 8. Bei dieser rein arithm. Auffassung wird aber auch der innere tiefere Grund der ungleichen Verteilung und der Rechtsgrundlage und volksw. Organisation, auf dem sie beruht, verkannt: die physische und psychische Natur des Menschen und die danach in ihm wirksamen Motive (§ 2), die Verschiedenheit der Einzelnen in körperlich, geistig, sittlicher Hinsicht, die bisherige historische Entwicklung und die gegebene Sachlage der Verteilung als im Ganzen doch durch diese Natur des Menschentums wesentlich begründet, bei allen Zufälligkeiten der mitspielenden einzelnen Mo-

mente. 9. Durch Beeinflussung der psych. Natur, ihrer Motivation, durch zweckmäss. und ausführbare Aenderungen („Reformen“) der Rechtsordnung und volksw. Organisation können wohl — und sollen eventuell auch — Veränderungen in Art und Mass der Einkommenverteilung erfolgen, aber nicht völlige prinzipielle Umgestaltungen dieser Verteilung (§ 19 ff., Kap. 5), — ein utopisches Verlangen. 10. Auch selbst die unausführbar und unerwünscht scheinende Beseitigung der ungleichen Einkommenverteilung und ihrer Grundlagen, event. wenigstens in dem Sinn des Sozialismus die Beseitigung des Privatbezugs alles bisherigen Renteneinkommens als gelungen angenommen, würde immer noch das entwickelte „Quotientenverhältnis“ direkt die Verteilung beherrschen, also auch im „reinen Sozialstaat“. 11. Das Bevölkerungsproblem böte dann aber, psychologisch betrachtet, wahrscheinlich noch grössere Schwierigkeiten, d. h. Verminderung des Einzel- (Familien-) Einkommenquotienten unter das für richtig geltende Bedürfnismass, daher wäre Uebervölkerung vermutlich noch drohender, weil zunächst die präventiven Tendenzen der Volksvermehrung in Bezug auf die Geburtsfrequenz geschwächt werden möchten, während der technische, betriebsorganisatorische Fortschritt bei sozialist., d. h. bei rein gemeinwirtsch. Organisation der Produktion an viel schwierigere Bedingungen als gegenwärtig bei vorherrschender privatwirtsch. Organisation (§ 20) geknüpft wäre: der Divisor würde mehr wachsen als der Dividendus, der Quotient notwendig kleiner werden. Das „Bevölkerungsgesetz“ machte sich eben noch schärfer geltend. 12. Das Alles ist auch bei allen „sozialen Reformen“ zu Gunsten der unteren Klassen im Rahmen unserer Rechtsordnung und Organisation zu beachten: der Vermehrungsdrang der Bevölk. ist immer das den Quotienten (Lohn usw.) mechanisch nach abwärts drückende Moment, ohne Schwächung dieses Moments keine dauernde Hilfe von „sozialen Reformen“. In der Regelung des Arbeitsangebots, der Abwehr lokalen Arbeiterzuzugs ist das von der gewerkvereinl. Organisation erkannt; auf dem Gebiete der natürlichen Volksvermehrung noch zu wenig. 13. Mit dem hier unter C behandelten Einwande, bes. der Sozialisten, aber auch anderer Antimalthusianer, wird also „Malthus nicht widerlegt“.

Statist. Beisp. der Einkommenverteilung in Preussen, 1902, nach der Steuerveranlangung (für Censiten, d. h. Haushaltsvorstände und selbständig Einzellebende, und mit über 900 M. Eink.) und nach Schätzungen für die steuerfreie Bevölk. (mit unter 900 M. Eink. des Haushalsvorstands usw.). (S. meinen oben S. 46 gen. Aufs. und die Tab daselbst.)

Einkommen des Censiten bezw. Steuerfreien M.	Volkszahl Mill.	Volkszahl %	Volkseinkommen Mill. M.	Volkseinkommen %	Eink auf 1 Kopf M.
Bis 900	22,32	64,61	4211	32,97	189
900–3000	10,73	31,05	4460	34.92	416
3000—9500	1,237	3,54	1754	13,73	1418
9500—30500	0,210	0,61	1001	7.84	4746
30500—100000	0,043	0,12	655	5,13	15233
Ueber 100000	0,0087	0,03	690	5.40	79183
Summe	34.55	100,00	12771	100,00	370

Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt (natürlich nur annähernd), so würden bei gleicher Verteilung fast $^2/_3$ der Bevölk. fast das Doppelte, statt 189 370 M. für den Kopf, also 95,8 % mehr erhalten, aber eben doch auch nur 370 M., täglich wenig über 1 M. zu verwenden haben, was Illusionen zerstören mag. Die Herabdrückung der übrigen Bevölk. mit jetzt höherem Eink. auf dies Niveau, schon der allein noch zahlreichen mit jetzt 900—3000 M. Eink. des Censiten von 416 auf 370 M. (jetziger höherer unterer Stand und unterer Mittelstand etwa) wirkte gegen das Gesamtinteresse entwicklungs- und kulturfeindlich, lähmte die wirtsch. Energie, den technischen und betriebsorganisator. Fortschritt, führte daher vermutlich zur baldigen Verminderung des ganzen Volkseinkommens. Schon deshalb und vollends, wenn raschere Volksvermehrung einträte, fiele der Quotient bald noch unter seine Höhe von jetzt 370 M. erheblich. Eine Modifikation der Einkommenverteilung durch ausführbare wirtsch. organisator. Massregeln, Besteuerung usw. bes. in der Richtung auf Ermässigung der ganz hohen Einkommen, würde freilich nicht von solchen Folgen, also auch nicht dieser wegen abzuweisen sein. — Obige Zahlendurchschnitte des ganzen Staats, wahrscheinl. der Gesamtdurchschn. von 370 M. zu niedrig, aber für Erhöhungsmass (um 10—25, selbst 50 % ist wohl vorgeschlagen) fehlen sichere Anhaltspunkte. Grosse provinz. Verschiedenheiten, z. B. in Ostpreussen durchschnittl. Eink. auf 1 Kopf 238, in der Rheinprovinz 409 M.

D. Bevölkerungsgesetz und Bevölkerungspielraum (Fassungsraum). 1. Unrichtigkeit der Doktrin, jede Produktionsordnung (d. h. volkswirtschaftliche, bes. technisch bedingte Entwicklungsstufe) habe ihr eigenes Bevölkerungsgesetz (Marx). 2. Vielmehr a) das sog. Bevölkerungsgesetz, im Sinne einer, freilich zeitlich und örtlich schwankenden, national verschieden starken Tendenz der Bevölk., ihren Abgang, bes. durch Todesfälle, wieder durch Geburten zu ergänzen, ihren Stand so zu erhalten und ihn durch Geburtsüberschüsse zu erhöhen — zeigt sich als ein vom menschlichen Triebleben bedingtes überall; aber b) jede technische, volkswirtsch. Entwicklungsstufe hat ihren besonderen, jede auch ihren maximalen Vermehrungsspielraum, weil Fassungsraum, damit auch ihre normale und maximale Volksdichte. 3. Wird dieser Fassungsraum und Dichte überschritten, so tritt auf dieser Stufe Uebervölkerung ein, event. auch bei sehr geringer Dichte. 4. Gegen diese Uebervölk. machen sich dann repressive und prävent. Tendenzen der Vermehrung geltend, wenn es nicht gelingt, die technische und wirtschaftliche Entwicklung auf eine weitere (höhere) Stufe mit grösserem Bevölkerungsfassungsraum zu erheben. 5. Dazu treibt gerade die Volksvermehrung an, eine wichtige entwicklungsgeschichtliche und kulturhistor. Wirkung dieser Vermehrung, wenn nicht Fortwanderungen möglich sind und eintreten (Triebmoment auch zu diesen, zu „Völkerwanderungen", zu Kolonisationen, s. o. S. 60). 6. Gelingt die Gewinnung einer höheren Entwicklungsstufe, so kann sich die Volkszahl, die Volksdichte auch entsprechend dauerhaft steigern. 7. Insofern hat auch die Volksvermehrung und Volksdichte keine festen Grenzen nach oben. 8. Aber der Fortschritt zu einer höheren und zu dann immer weiteren Entwicklungsstufen

und innerhalb einer jeden zu einem höheren (intensiveren) Grade darin ist stets an gewisse neue Bedingungen gebunden. 9. Nur wenn diese erfüllt werden können und werden, wird wirklich ein grösserer Fassungsraum für mehr Bevölk., grössere Dichte gewonnen. 10. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist aber teils mit steigenden Schwierigkeiten verbunden, teils nicht immer und überall möglich, teils schliesslich für noch immer höhere Entwicklung unmöglich oder ganz unsicher, ohne dass dafür im Voraus ganz bestimmte Grenzen gezogen, feste Anhaltspunkte gegeben werden können. 11. In diesen Momenten liegt a) die Gefahr einer weiteren Bevölkerungsvermehrung und grösseren Dichte über ein gewisses Mass hinaus, wenn nicht Uebervölk. eintreten soll; b) schliesslich ergibt sich dann auch eine Grenze der Vermehrung, indem die repress. und prävent. Tendenzen dagegen sich geltend machen müssen, wenigstens wenn die Befriedigung der Bedürfnisse nicht auf ein tieferes Mass sinken soll oder dies nicht weiter zu tun vermag. 12. Illusionen hierüber bei freihändlerischen wie sozialist. Theoretikern und optimist. Antimalthusianern. Industriestaats- und Weltwirtschaftsschwärmern.

E. Volksdichte, Fassungsraum der Entwicklungsstufen und Uebervölkerung. 1. Populärer, auch in Fachkreisen hier und da immer noch zu findender Irrtum einer Identifizierung von hoher Volksdichte und Uebervölkerung oder doch einer Verwechslung beider. 2. Ein gewisser Zusammenhang besteht, aber Uebervölkerung ist möglich und kommt vor bei jedem Grad der Volksdichte, historisch wohl bei sehr geringer Dichte häufiger und schärfer, selbst im Sinne absoluter Uebervölkerung (u. u. Nr. F) als bei hoher und sehr hoher. 3. Für diese Verhältnisse sind etwa folgende grosse historische Typen der Entwicklungsstufen zu unterscheiden (s. auch oben § 12, bes. Punkt 5 auf S. 37): a) in primitiven Verhältnissen, bei ausschliesslicher oder ganz vorherrschender occupatorischer Gewinnung von reinen Naturprodukten (Jagd, Fischfang, Samml. wilder Pflanzen), bes. für Ernährung, kann nur eine sehr kleine Volksdichte bestehen. α) In welcher Höhe, darüber entscheiden Naturfaktoren, wie Klima, Bodenart, Fruchtbarkeit, Jahreswitterung; β) auch bei kleiner Dichte droht Uebervölkerung, und zwar selbst absolute, bei ungünstigen Naturverhältnissen und geringer Volksvermehrung; Abhilfe mit in Wanderungen, (Kriegszügen, Gebietserweiterungen). b) Bei nomadischer Viehwirtsch. wird Vermehrungs- und Fassungsraum schon grösser, aber grosse Abhängigkeit von Naturfaktoren, wie den genannten, bleibt. c) Uebergang zu primitivem Ackerbau oder Verbindung solchen mit den Erwerbsarten unter a und b, also bewusste Hinleitung der Natur zur Erzeugung der bedurften Güter, zunächst noch mit wechselnden Wohnsitzen und Feldern (primit. Brenn-, rohe Feldgras-, Feldwaldwirtsch.) steigert die Möglichkeit etwas grösserer Volksdichte wiederum. Mass ist auch hier von Naturfaktoren, Stand der Agrartechnik abhängig. d) Feste Wohnsitznahme, Urbarmachung und

regelmäss. Bestellung bestimmter Fluren und Felder (Dörfer, Einzelhöfe, Feldersysteme mit ewiger Weide, Dreifelderwirtsch.) verschafft abermals einen grösseren Fassungsraum, wenn die eventuell hier schon höheren Bewirtsch.kosten zu ertragen sind. Einfluss daher wieder von Klima, Bodenart und -güte, aber auch von Betriebstechnik hierauf und damit auf mögliche Steigerung der Volksdichte. e) Diese Entwicklungen gehen in derselben Richtung und mit gleichen Erfolgen für Ausdehnung des Bevölkerungs-Fassungsraums weiter mit Verbesserung der agrar. Feldbau- und Betriebssysteme, der Agrartechnik in einem jeden, mit der Ueberwindung der steigenden Kostentendenz dabei (Gesetz der Bodenproduktion, § 32, 33) und der Ermöglichung für die Bevölk., auch höhere Kosten und Preise zu ertragen. f) Daher aber hier eher schon wachsende Schwierigkeiten und für Volkszunahme steigende Bedenken und Gefahren, auch im „reinen“ oder ganz vorherrschenden „Agrarstaat“. g) Die lokale Trennung von Land und Stadt, Entwicklung letzterer bietet alsdann die Vorteile höherer Arbeitsteilung, besserer Produktionstechnik und Betriebsorganisation und erweitert so den Fassungsraum. h) In Verbindung mit Ermöglichung und Sicherung der Entwicklung von Fernherbezug der Agrar-, Fernabsatz der städt., gewerbl. Produkte, bei besseren Kommun.mitteln und erhöhter Sicherheit, dehnt sich dieser Fassungsraum wiederum weiter aus. i) Doch mit Eintritt dieser Entwicklung, der Trennung von Stadt und Land, als einer ersten Phase des „Industriestaats“ (oben S. 38), entscheiden immer mehr die **Bedingungen** für den **Austausch** zwischen Agrar- und Industrieprodukten, die **Preisverhältnisse** dabei, überhaupt die Momente der Industriestaatentwicklung (oben § 12, 13), zunächst innerhalb kleiner Gebietsräume (stadtwirtsch. Phase, o. S. 38), dann innerhalb grösserer, wenn auch wesentlich noch innerhalb der territ. und nation. Volkswirtsch., endlich innerhalb der näheren und ferneren auswärt. Verkehrswelt (weltwirtsch. Phase, S. 40). k) Solange es gelingt, diese Bedingungen immer wieder zu erfüllen und für den Austausch von Agrar- und Industrieprodukten befriedigend zu gestalten, kann der Fassungsraum sich erweitern, die Volksdichte, selbst oder in kleineren und grösseren Gebieten lokal erreichte hohe und sehr hohe noch weiter steigen, aber — unter dem Damoklesschwert, welches über der hypertroph. industriestaatl. und weltwirtsch. Entwicklung schwebt (oben S. 40). Das übersehen die Schwärmer für diese Entwicklung. l) Jede solche Phase der Volksdichte-Entwicklung, auch die neueste in den am Meisten fortgeschrittenen Kulturstaaten und deren günstigsten Gebieten (Kohlenfeld-Gegenden!), leidet so unter der Gefahr der Uebervölkerung, wenn die bei ihr ermöglichte und gesicherte Volksdichte weiter wächst und die dann erforderlichen veränderten und neuen Bezugs- und Absatzbedingungen sich nicht oder nur immer schwerer und unsicherer erfüllen lassen. m) So liegen die Dinge aber *α*) bei grossem interlokalen und vollends internat. Güteraustausch, namentlich zwischen agrar. Nahrungsmitteln und Industrie-

produkten nach den dargelegten Verhältnissen des heutigen Volkswirtschaftssystems — eine Warnung vor diesem und dem „reinen Industriestaat“ an die Enthusiasten für diesen; doch β) so liegen sie auch, wenn alte Kulturländer einmal ganz besiedelt, die Landwirtsch. schon hoch intensiv geworden und weitere Steigerung in dieser Richtung, selbst ihre technische und betriebsorganisatorische Möglichkeit vorausgesetzt, eben zu kostspielig wird, weil sich das Bodengesetz (§ 32) zu stark wirksam macht, — eine Warnung an agrarische Optimisten. n) So „bleibt Malthus im Wesentlichen im Recht“, auch in der Gegenwart, ja grade in ihr: „Uebervölkerung“ droht auch ihr.

F. Uebervölkerung. 1. Notwendige Unterscheidung zwischen a) absoluter und b) relativer. 2. Die erste: wo es absolut an Unterhalts-, spez. Nahrungsmitteln (nach Art und Menge) fehlt, um eine gegebene Bevölkerung, speziell deren untere Masse, zu erhalten und Repression (mehr Krankheiten, Todesfälle) zu verhüten. a) Sie kommt am Ersten in primitiven Verhältnissen, bes. bei lediglich occupat. Tätigkeit, auch in rein agrarischer, bei unvollkommener Kommunik.technik und Rechtssicherheit vor (europ. Mittelalter, Indien, China noch heute; Annäherung in russ. Notlagen). b) Sonst meist nur in ganz abnormen Verhältnissen (Kriegs-, Revolutionszeiten). c) Diese absol. Uebervölkerungsgefahr „widerlegen“ die Gegner von Malthus und meinen damit seine Lehre „widerlegt“ zu haben, weil diese Gefahr heute in der Kulturwelt fehle: ein Windmühlengefecht. 3. Die relative Uebervölkerung ist es, um die sich das tiefer erfasste und auch das Bevölkerungsproblem für alle Entwickl.stufen, auch für die hoch-industriestaatliche und weltwirtschaftliche der Gegenwart dreht. a) Wesentlich nur diese relative Uebervölkerung haben die heutigen Malthusianer im Sinne, beachten eben die Gegner nicht genügend; bei allen vorangehenden Ausführungen liegt vornehmlich diese relative Uebervölkerung zu Grunde: sie ist es, die immer wieder droht, auch heute in der Kulturwelt. b) Begrifflich ist die relative Uebervölkerung zu fassen als (Gr. I. S. 658): ein Zustand, wo die Bevölk., insbes. ihre sogen. arbeitenden Klassen, bei aller Fähigk. und allem guten Willen zu Erwerbstätigk., nicht sichere und genügende Beschäftigung zum Erwerb findet nach Massgabe folg. dreierlei Umstände: α) nach den gegebenen und erreichbaren ökon. techn. (einschliesslich betriebsorganisatorischen) Verhältnissen der Produktion, namentlich nach den Bedingungen für Absatz der Produkte (bes. auch Fabrikate) und für die Preise dafür, sowie für den Bezug und die Preise der Eintauschprodukte (bes. Agrar-, Nahrungsmittel, Rohstoffe); β) nach der gegebenen und nicht oder nicht rasch genug oder nur mit schädlichen Rückwirkungen auf die Bildung und Vermehrung des Volkseinkommens abänderbaren Rechtsordnung für Produktion und Verteilung (Grund-, Kapitalbesitzordnung, Vertrags-, Erbrecht) bei notwendig in bestimmtem Mass wenigstens verbleibender privatwirtsch. Organisation und Un-

möglichkeit oder Unzulänglichkeit und ungenügender Produktivität der gemeinwirtschaftlichen. (Kap. 5); γ) endlich und vornehmlich auch nach den auf Grund der einmal erreichten Lebenshaltung (Bedürfnisbefriedigungshöhe und Art) erreichten Ansprüchen, sowohl hinsichtlich Art, Mass, Lastgefühl der Arbeitsleistung, als Art, Mass, Lustgefühl der Entlohnung, des Einkommenbezugs, der Bedürfnisbefriedigung. c) In der Erörterung über das volkswirtsch. Bevölkerungsproblem werden Nr. a, α und β zwar wohl, aber nicht immer richtig, Nr. γ zu wenig, oft gar nicht berücksichtigt, bes. auf Seite der Gegner von Malthus und in dem Kampf gegen Uebervölk. im Sinne absoluter. d) Folgen der relat. Uebervölkerung sind α) nicht sowohl verheerende Repression, als β), als mechanisch wirkendes Moment, Druck auf erreichte, beanspruchte, für berechtigt geltende Lebenshaltung, auf Einkommen, spez. Lohnhochhaltung und -Steigerung, auf Arbeitsart, Mass, in berechtigtem Umfange Niedrighaltung und weitere kulturell erwünschte Ermässigung der Länge und Mühe des Arbeitstags. e) Diese Folgen zeigen sich stets, auch in unserer Gegenwart bei den ersten Kulturvölkern, auf der höchsten industriestaatlichen und weltwirtsch. Entwicklungsstufe (England, Deutschland, vollends bei ungünstigeren Verhältnissen, Italien, mit seiner Auswanderung und seinen Wanderarbeitern in Nordeuropa und in Amerika!). f) Gegen diese Folgen und damit gegen relative Uebervölk. sichert nur α) weiterer ökon. techn., betriebsorganisat. Fortschritt, der aber seine Grenzen hat; β) sind letztere nicht auszudehnen, so kann Auswanderung Abhilfe geben, aber nur beschränkt; γ) versagt α und β so bleibt nur verstärkte Wirksamkeit der präventiven Tendenzen der Volkszunahme, bes. Abnahme der Geburtsfrequenz übrig; δ) sonst eben jener dargelegte Druck und schliesslich doch auch wieder die Gefahr, dass die Repression der Volksvermehrung stärker wirksam wird (erhöhte Sterblichkeit). g) „Rob. Malthus behält somit in allem Wesentlichen Recht". (Grundleg. I. S. 665).

In meiner Grundleg. schliesst sich an die Bevölkerungslehre ein umfassendes Kapitel an: „der Bedarf und das Verteilungsproblem oder die Einkommenlehre vom Verteilungsstandpunkt betrachtet" (I, S. 666 bis 760). Diese Ausführungen gebe ich in der Vorlesung nicht im Zusammenhang hier, komme aber im weiteren Verlauf mehrfach, bes. im Teil II in der Verteilungslehre (§ 57 ff.) auf Einzelnes daraus zu sprechen.

5. Kapitel. Die Organisation der Volkswirtschaft und der Staat in volkswirtschaftlicher Betrachtung.

G. 3. A. I. Buch 5 und 6.

Kritischer Literaturnachweis in Grundleg. 3. A. 1. (2. Halbbd.) S. 761—769, 784—786, 794—797, 827—828, 844—845, 849—850, 856—858, 870—876, 892—893, 908, 915. — Hauptliteratur für diese ganze Materie die deutsche, Hauptautor Schäffle, bes. in d. 2. Aufl. d. gesellsch. Systems (S. 64 ff., 331 ff., 3. A. II 20, 83, 103 und vielfach; soz. Körper 1. A, III, 365 ff.). Knies, pol. Oek. mehrfach, so S. 146 ff. Roscher,

I § 11. Schmoller, Grundriss, I. Buch passim. H. Pesch, Nat.ök: I. Kap. 4, bes. § 5, Solidarismus. Z. Teil an mich kritisch anknüpfend. Gross, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien, 1888 und Art. Gemeinwirtschaft im H.-W.-B. d. Staatswiss. B. IV. G. Cohn, Aufs. Gemeinbedürfnis und Gemeinwirtsch. in d. Tüb. Zeitschr. f. Staatswiss. B. 37, 1881. Bes. E. Sax, Grundleg., das ganze Werk, bes. Abschn. IV. Meine Replik. in Grundleg. 3. A § 298. Dogmatische Darstellung der Lehre von Organisation und Staat in Buch 5 und 6 des 1. B meiner Grundleg. (3. A.).

Ueber privatwirtschaftl. System und freie Konkurrenz ist die ganze liberal-individualistische Nationalökonomie seit den Physiokraten und A. Smith, bes. in der späteren extremen Richtung der „Freihändler" (Manchesterdoktrin) heranzuziehen. S. oben in diesem Grundr. S. 6, 8 ff. U. a. bes.: Fr. Bastiat (harmon. econ. u. a.), die deutsche Freihandelsschule, voran Prince-Smith, Faucher (s. Rentzsch, Handwörterb., Volkswirtsch. Viertelj.-Schrift). Zur Kritik s. Sismondi, die Sozialisten, die neuere deutsche historische und soziale Schule.

Ueber Zwang, Zwangsprinzip, s. auch die Werke über Polizeiwiss. (v. Mohl, 3. Aufl., Tüb. 1868, I, § 7), innere Verwaltungslehre, (L. v. Stein). Allgemeines bei Kindermann, Zwang und Freiheit, 1901. Ueber Besteuerung und Steuerzwang die Werke über Finanzwissenschaft und Steuerlehre, meine Fin. II. 2. A. Buch V. Kap. 1.

Ueber den Staat in volkswirtsch. Betrachtung wiederum bes. Schäffle, gesellsch. Syst. 2. Kap. 31 ff., 3. A. I. 28, II. 83, soz. Körper. 1. A. III. 365, 457, IV. 216. Meine Grundleg. 3. A. I. Buch 6, S. 871 ff. (auch für kritische Liter.übersicht, S. 871—876) und mein Art. „Staat" im H.-W.-B. d. Staatswiss. Supplementband I und 2. Aufl. B. VI. H. Michel, idée de létat, 1896. Gegnerisch: Bastiat, oeuvres, IV. 327. Spencer, man versus state, „von der Freiheit zur Gebundenheit", Berl. 1891. Aus der rechts- und staatsphilos. Lit. die Krausesche Richtung, bes. Ahrens, Naturrecht; auch v. Ihering, Zweck im Recht, B. I, passim. Gegensätzlich die ältere Kantsche Philosophie. S. u. a. Wilh. v. Humboldts Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, 1792 (neu 1851). S. übrigens Wilbrandt, Kant und Zweck des Staats, in Jahrb. für D. Reich, 1904. — Für die prinzipielle Seite und zugleich für praktische Konsequenzen die Literatur der Finanzwiss. und Besteuerung, dann diejenige über spezielle Verstaatlichungs- und Vergemeindlichungsfragen (Eisenbahnen, Banken, Versicherungsanstalten, Bergwerke, Gemeindeanstalten u. a. m.).

§ 19. — I. Organisationsprinzipien und Wirtschaftssysteme in der Volkswirtschaft im Allgemeinen. G. I § 294—302. A. Die Volkswirtschaft als Organismus und Organisation. 1. Die Volkswirtschaft ist nach ihrer realen Erscheinung, ihrer historischen Entwicklung und ihrer Gesamtgestaltung a) ein Organismus, hervorgegangen aus den menschlichen Bedürfnissen, dem Triebleben, der Art der Beschaffung und Verwendung von Gütern, insofern ein Naturgebilde („Naturprodukt"), sich von unten nach oben, von den Einzelnen, Familien, Gliedern aus zu einem Ganzen entwickelnd; b) sie ist aber auch eine künstliche Organisation, ein Gebilde bewusster menschlicher Tat, nach Zwecksetzungen und Wahl geeigneter Mittel, ein Kunstgebilde („Kunstprodukt"), bei welchem von oben nach unten, von Autoritäten

auf die Glieder, vom Ganzen auf die Einzelnen leitend eingewirkt wird. 2. In der primitiven Volkswirtschaft tritt mehr, aber, wenn überhaupt schon eine „Volkswirtschaft“ besteht, niemals allein, der Charakter des natürlichen Organismus, in der entwickelteren Volkswirtschaft tritt immer mehr, aber gleichfalls niemals ausschliesslich, der Charakter der künstlichen Organisation hervor, besonders seit der stadtwirtschaftl. und immer mehr noch seit der territorial- und nationalwirtschaftlichen Phase (oben § 12, S. 38) und in der weltwirtschaftlichen (§ 13). 3. Ausschliesslich eine künstliche Organisation wäre die „sozialistische Volkswirtschaft“: das unhistorische Gedankengebilde der sozialist. Doktrin und das unlösbar erscheinende Problem (oben S. 19).

B. Die Organisation der Volkswirtschaft beruht auf drei Organisationsprinzipien verschiedener psychologischer Natur, nämlich unterschieden nach den das wirtschaftliche Tun und Lassen bestimmenden Motiven (s. Kap. 1 § 1, 2), welche als Potenzen wirken. 1. Nach diesen Prinzipien gestaltet sich die Art der Herstellung der Güter, die Methode der Zuführung an die Bedürftigen, die Ordnung der Kostendeckung, die Methode der Vergütung der Dienste, der Entgeltlichkeit grundsätzlich verschieden. 2. An jedes Prinzip knüpft sich ein eigenartiges Wirtschaftssystem (Wirtschaftsform) an, in welchem eines der Prinzipien allein oder vorherrscht. 3. Die drei Prinzipien, bezw. Systeme sind a) das privatwirtschaftliche (individualistische, „spekulative“, Schäffle), b) das gemeinwirtschaftliche (soziale, „sozialistisch-kommunistische“), c) das karitative. 4. Wesen und Funktion eines jeden Prinzips: a) das privatwirtschaftliche Prinzip beruht α) prinzipiell aufgefasst: rein, praktisch stets nur: überwiegend, auf dem Befolgen des ersten egoistischen Leitmotivs (§ 2) beim wirtschaftl. Tun und Lassen, daher insbesondere in der Verkehrswirtschaft bei der Produktion und der Verteilung der Erträge, um so mehr, je freier die Rechtsordnung dieser Wirtschaft ist und je weniger andere Motive kreuzend einwirken. β) Die Rechtsform der Regulierung der Verkehrsbeziehungen ist der Vertrag. γ) Das Rechtsprinzip der Regulierung ist die freie Konkurrenz. δ) Das ökonomische Gesetz für die Zuführung der Güter an die Bedürftigen ist das von Angebot und Nachfrage. ε) Das Ergebnis ist die spezielle Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, die Kostendeckung beider durch einander, die Feststellung des speziellen (Vertrags-)Preises jedes Guts (Sachguts, Dienstes). b) Das gemeinwirtschaftliche Prinzip beruht auf bewussten Zwecksetzungen und Anwendung von passenden Ausführungsmitteln zur Erfüllung dieser Zwecke Seitens menschlicher Gemeinschaften, frei sich bildenden („freie Gemeinwirtschaften“), auf autoritativem Vorgehen mit Gebot und Zwang beruhenden (insbes. „öffentlicher Körper“, Staat usw., „Zwangsgemeinwirtschaften“). α) Motiv ist bei den ersten: auf wirtsch. Gebiet ebenfalls das erste egoistische, aber modifiziert durch gemeinsinnige Rück-

sichten auf allgemeine und auf Interessen von Genossen; bei den Zwangsgemeinwirtschaften beruhen die Zwecksetzungen auf wirklichen, erfahrungsmässigen oder angenommenen („geglaubten") Gemeinschaftsinteressen und Lebensbedingungen der Gemeinschaft und des Einzelnen als notwendigen Gliedes letzterer, wobei dann beim Einzelnen aus Erwägung des Individualinteresses egoistische Vorteilsmotive, aber auch „Gemeinsinn", sittliches Pflichtgefühl mitspielen können, jedoch nicht die unbedingte Voraussetzung der Existenz und der Funktionen der Gemeinwirtschaft sind. β) Die Rechtsform der Regulierung ist die frei gegebene (event. auf Vertrag beruhende), aber dann autoritativ wirkende Satzung bei den freien, die autoritative Anordnung (Normierung) bei den Zwangsgemeinwirtschaften (Gebot, Verbot, Strafandrohung, Zwang), wobei entsprechende Motive des Tuns und Lassens bei den Einzelnen entbunden werden. γ) Das Rechtsprinzip der Regulierung der Produktions- und Verteilungsvorgänge, der Zuführung der Güter an die Bedürftigen ist daher der Wille der Autorität. δ) Die Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung und damit verbunden die Kostendeckung ist eine generelle: mit Mitteln der Gemeinschaft, welche eventuell nach bestimmten Massstäben durch Beiträge der Glieder (statutar. Vereinsbeiträge bei den freien, gesetzliche Zwangsbeiträge, „Steuern" bei den Zwangsgemeinwirtschaften) zusammengebracht werden, werden die Gemeinschaftszwecke ausgeführt. die Kosten dieser Ausführung davon gedeckt, die Leistungen der Gemeinschaft nach bestimmten Normen den Gliedern zugeführt, ohne individuelle Abrechnung zwischen Gemeinschaft und Glied über das Verhältnis zwischen Wert der Gemeinschaftsleistung für das Glied und des gliedlichen Beitrags: eben das „kommunistische" Moment hier, im Unterschied zum „individualistischen" beim privatwirtsch. Prinzip. c) Das karitative Prinzip beruht bei den gebenden Wirtschaftssubjekten auf der Ueberwindung der egoistischen Motive durch das unegoistische Leitmotiv (§ 2) — allerdings nur bei rein prinzip. Auffassung, die praktisch selten so, wenn überhaupt, zutrifft, indem insbes. hier zwar das erste egoistische Leitmotiv überwunden wird, aber das zweite und dritte leicht mitspielt, auch bei Einkleidung des unegoist. Motivs in religiöse Fassung eben jenes Motiv dann doch nicht rein „unegoistisch" ist („gute Werke ausführen, um Gotteslohn"). α) Rechtsform der Regelung ist das freie Geben (Schenken). β) Rechtsprinzip der Regelung der Zuführung der Güter an die Bedürftigen (Empfänger) ist der von wohlwollenden, uneigennützigen, pflichtmässigen Erwägungen bestimmte autoritäre Wille des Gebers. γ) Wirtschaftl. Entgelt des Empfängers fehlt ganz oder teilweise, letzterenfalls bleibt er unter dem Wert der empfangenen Leistung. δ) Kostendeckung dieser erfolgt daher gar nicht oder nur zum Teil aus Gegenleistungen des Empfängers, sondern aus Mitteln des Gebers: keine privatwirtschaftl. Preisbildung, keine gemeinwirtschaftl. Beitragsleistung.

C. Keine Volkswirtschaft 1. hat tatsächlich beruht und kann potentiell beruhen a) auf einem dieser drei Organisationsprinzipien allein, b) auch nicht einmal auf zweien, selbst noch so zweckmässig ausgestalteten und verbundenen, sondern c) stets liegt vor und muss vorliegen eine Verbindung der drei Prinzipien. 2. Jede Volkswirtschaft umfasst daher auch drei Wirtschaftssysteme (Formen), in welchen eines dieser Prinzipien — meist nicht einmal allein herrscht, sondern nur vorherrscht. 3. Das privatwirtsch. Prinzip und -System a) versagt für die Beschaffung und Zuführung der Güter für viele wichtige Bedürfnisbefriedigungen, insbes. bei den meisten und wichtigsten Gemeinbedürfnissen (§ 22); b) es schafft nicht aus sich selbst die ihm für seine Funktion, ja seine Existenz erforderliche Rechtsbasis und deren Sicherung, c) es führt vielfach leicht zu Härten, Herrschaftsstellungen der Stärkeren und Ausbeutungen der Schwächeren (optimist. Täuschungen und Irrlehren des ökonom. Individualismus, bes. dessen extremer Richtung über die „natürliche Interessenharmonie“ im privatwirtsch. System). d) Es bedarf so der Korrektur, der Ergänzung, des Ersatzes durch die zwei anderen Prinzipien und Systeme. 4. Das gemeinwirtschaftliche Prinzip und System hat bisher niemals in der Geschichte allein die Volkswirtschaft beherrscht und erscheint das auch in Zukunft unmöglich unter „Menschen“, nach deren Wesen und, wenn es selbst möglich wäre, nicht erwünscht, wegen a) zu hoher Anforderungen an die geistige und sittliche Beschaffenheit der leitenden Autoritäten (Aufstellung, Durchführung des Produktions- und Verteilungsplans); b) wegen zu grosser Beschränkung der freien Bewegung der Glieder; c) wegen vorauszusetzender psychischer Motivationen, die nicht zu erreichen sind. In letzter Konsequenz müsste das sozialist. Wirtschaftssysstem ein rein gemeinwirtschaftliches sein; es ist aus den angedeuteten Gründen abzuweisen. d) Nur eine Ergänzungs- und teilweise eine Ersatzfunktion zum privatwirtschaftlichen (und karitativen) kommt so, aller Erfahrung nach, dem gemeinwirtschaftlichen System zu. e) Diese Funktion kann sich aber, wird sich vermutlich auch und erwünschtermassen gerade in der modernen Volkswirtschaft erweitern. f) Hierauf wirken: α) Fortschritte der Technik, welche diese Erweiterung auch in der mater. Produktion immer mehr zulässig machen; β) Grossbetriebsbedürfnisse, welche sie notwendiger; γ) Mängel und Gefahren des privatwirtsch. Systems (Hypertrophie des Privatkapitalismus,, Aktien-, Börsenwesen, Vereinigungen der privaten Grossbetriebe in Kartellen, Syndikaten, Trusts), welche sie wünschenswerter, ja selbst notwendig machen. 5. Das karitative Prinzip und System ist a) zwar durchaus notwendig neben den beiden anderen, diese selbst möglichst richtig fungierend und verbunden angenommen, aber doch b) bisher in der Geschichte diesen anderen mehr subordiniert, als koordiniert, geschweige ihnen übergeordnet und so wird es wohl bleiben. c) Seine Unentbehrlichkeit beruht auf unvermeidlichen Mängeln der Funktion der beiden anderen, wo nur die Karitas Abhilfe bringen kann: d) Seine relative Beschränktheit

in der Anwendung, vollends die Unmöglichkeit, es zur herrschenden Stellung zu bringen, folgt α) aus der nur bis zu einem gewissen Masse veränderungsfähigen psychischen Motivation auf wirtsch. Gebiete (§ 2); und β) aus inhärenten, niemals dauernd völlig abstellbaren Mängeln seiner Funktion Seitens der gebenden und seiner Folgen für die empfangenden Personen. 6. So sind, wie stets in der Geschichte vorhanden, so auch stets als notwendig anzusehen Kombinationen der drei Prinzipien und Systeme mit einander.

D. Diese Kombination war immer und ist notwendig stets und überall eine zeitlich und örtlich und nach Aufgaben und Tätigkeitsgebieten wechselnde, keine ein für allemal feste, auch keine prinzipiell so festzustellende. Sie steht „im Fluss der Geschichte." a) Alle Versuche einer festen „prinzipiellen" Grenzziehung zwischen den drei Systemen — daher auch der Staatstätigkeit auf dem volkswirtsch. Gebiete — mit Ableitungen aus „dem Wesen der Sache", aus „Wesen" der Einzelfreiheit, aus „Wesen" (und Begriff) des Staats sind „prinzipiell" falsch und praktisch unmöglich, weil dieses „Wesen" selbst im geschichtl. Fluss steht und sich verändert. b) „Beweisführungen" in prakt. Fragen der Volkswirtsch.- und Sozialpolitik mit solchen Deduktionen sind daher verfehlt (übliches Verfahren in den wirtschaftl. und soz. Parteikämpfen). c) Leitende Gesichtspunkte für Urteil über und für Aenderung der Kombination können nur sein: α) Rücksichten auf Einfluss und auf Rückwirkungen der Kombinationen auf die psych. Motivation im Wirtschaftsleben; β) auf den technisch-ökonom. Fortschritt; γ) auf das ökonomische Prinzip (§ 1) in der Produktion; δ) auf eine dem Gesamtinteresse entsprechende Gestaltung der Verteilung der Erträge und der dabei mitspielenden wirtsch. Vorgänge (Preis-, Lohn-, Gewinnbildung).

§ 20. — II. Das privatwirtschaftliche System speziell. Freie Konkurrenz. Rechtsbasis. Gr. I. § 303—323. — A. System. Es umfasst diejenigen Vorgänge in der Volkswirtsch., welche und soweit als sie von dem privatwirtsch. Prinzip ihr Gepräge erhalten. B. Träger des Systems sind die Privatwirtschaften, d. h. solche Einzelwirtschaften, welche und soweit als sie nach dem privatwirtsch. Prinzip fungieren. C. Arten der Privatschaften sind: 1. typische Hauptform: die Einzelwirtschaft einer phys. Person (mit Erweiterung und Abweichung in der Familienwirtsch.); 2. die Einzelwirtsch. nicht phys. (sog. jurist.) Personen des Privatrechts, bes. Erwerbsgesellschaften; 3. die freien und auch die Zwangsgemeinwirtschaften (öffentliche Körper), wo sie und soweit als sie privatwirtsch. fungieren (was vielfach möglich und tatsächlich, so im Gebiet des sogen. Privaterwerbs des Staats, Domänenwesen usw., aber immer mit der Möglichkeit, Abweichungen eintreten zu lassen, so in der Preisbildung, bei Taxen, im Besoldungswesen als Lohnart, s. meine Fin. I., 3. A. § 152 ff.). D. Psycholog. Basis. 1. Das erste egoist. wirtsch. Leitmotiv („Eigennutz", „Selbstinteresse", § 2); aber 2. praktisch sich in seiner Wirksamkeit individuell und

allgemein modifizierend a) nach Stärkegraden, b) nach anderen sich mit ihm kreuzenden egoistischen und unegoistischen Motiven, c) auch nach der Rückwirkung der Rechtsbasis der Volkswirtsch. und des privatwirtsch. Systems speziell auf die psych. Motivation. 3. Daher auch Einfluss von sittlichen, religiösen Anschauungen, von wirtschaftlichen Verkehrssitten usw. 4. Die wirtsch. Vorgänge gestalten sich wegen Nr. 2 und 3 in Wirklichkeit deshalb mehr oder weniger abweichend, als wenn nur rein das erste egoist. Motiv einwirkte.

E. Rechtsbasis des Systems (Gr. II, 3. A.) 1. Wirkt bei den Interessenkämpfen im System wie vom ersten Leitmotiv abweichende Motivation und wie Sitten usw. als Bedingung und Schranke. 2. Beeinflusst so die Gestaltung der Vorgänge im System. 3. Unterliegt selbst nach Bedürfnissen, Anschauungen, Berücksichtigung allgemeiner und spez. Interessen, Stand der Technik in Produktion und Verkehr beständig dem geschichtlichen Wechsel in seinen Normen. 4. Notwendige Anpassung von Technik, Oekonomik und Recht, aber Spielraum dabei für das Recht. F. Blick in die Hauptkategorien der Rechtsnormen (öffentliches, Verwaltungs- wie Privatrecht) für alle Gestaltung der Volkswirtsch. überhaupt (alle Entwicklungsstufen) und speziell auch für das privatwirtsch. System: Viererlei. 1. Normen über die Menschen als solche („Personenrecht"): a) Institut der Unfreiheit (Sklaverei, Leibeigenschaft, Hörigkeit und and. mildere Formen). Epoche des „Privateigentums an Menschen" (Rodbertus). α) Art und Mass der Herren- (Eigentümer) Rechte. β) Dsgl. der Pflichten der Unfreien. γ) Rechte (in bedingtem Sinne) der Unfreien (Ehe-, Eigentumsrecht, peculium, Zugrecht), auch gegenüber ihren Herren. δ) Herkommen und Sitte gegenüber den Unfreien. ε) Alles von Bedeutung für die psych. Motivation beim Unfreien und daher ζ) von Einfluss auf Verwendbarkeit und Leistungseffekt unfreier Arbeit. (Gr. II, 3. A. § 32 ff.). b) Persönliche Freiheit, eventuell prinzipiell aller Menschen im Lande. α) Gestaltung der sozialen Hauptrechte, des der Eheschliessung, des Zugs und der Niederlassung, auch für Erwerbszwecke, der Auswanderung, der Reise; β) speziell Gestaltung des Erwerbs-, Berufsrechts, der Berufswahl, der Bedingungen für Ausübung einer Erwerbstätigkeit; γ) ältere „Gebundenheits-", neuere „freiheitliche" Ordnungen dieser Punkte (Agrar-, Gewerbeverfassung, staatsbürgerliche, ortsbürgerliche Verhältnisse; ältere Beschränkungen für Fremde, Nicht-Ortsbürger, wegen Religions- und Konfessionsverhältnissen usw.); δ) Regelung der Einwanderung und des Reiserechts, der Niederlassung für Staats- und Ortsfremde. 2. Normen der Eigentumsordnung: a) Gemeineigentum, bezw. Eigentum öffentlicher Körper (und ihrer Vertreter) und Privateigentum der „Privaten", der Staats- und Ortsangehörigen. b) Vorbehalte gewisser Objekte (Boden, Bodenarten, spez. Grundstücke) als Gemeineigentum, und solcher Objekte und damit verbundenen Erwerbseinrichtungen als Regale für die Gemeinschaft

(Staat, Landesherr). c) Ausdehnung der Arten der Objekte, welche dem Privateigentum der Privaten zugänglich sind. d) Mass der Rechte, welche dem Privateigentümer als solchem von seinen eigentümlich besessenen Objekten zustehen („Inhalt" des Privateigentumsrechts) und Gestaltung des ganzen Privateigentumsrechts und des Erbrechts. e) Verschiedenheit der Normen für das Privateigentum α) an Immobilien und Mobilien, β) an Gebrauchs- (Verbrauchs- und Nutz-)Vermögen und an sachlichen Produktionsmitteln („Kapital"), γ) an Immobilien nach deren Zwecken und Verwendungsarten (Bodenkategorien), bes. Gestaltung des städt. (bezw. Wohnplatz-) und ländlichen (agrarischen), des forstlichen Grundeigentumsrechts, des Bergbau-, Wege-, Wasserrechts, δ) Gestaltung des Jagd-, Fischerei-, des Rechts des Sammeln wilder Pflanzen und Früchte. f) Zeitliche und örtliche Verschiedenheiten in allen diesen Normen, geschichtliche Entwicklungen. g) Ausdehnung des Privateigentumsprinzips von Sachen auf „Verhältnisse", Urheber-, Patentrecht usw. („geistiges" Eigentum): ob überhaupt und wie? h) Ausbildung des Erbrechts: α) testamentarisches neben gesetzlichem; β) ob und welche Verschiedenheiten nach Ständen und Klassen, nach Arten der Objekte (adeliges bäuerliches, Immobilien-, Mobiliarerbrecht) γ) Gestaltung der gesetzlichen Erbordnung, des Pflichteilsrechts δ) Zulässigkeit von und Bedingungen bei Fideikommissen und Aehnlichem. 3. Normen für das Vertragsrecht: Konsequenzen der Gestaltung des Personal-, Privateigentums- und Erwerbsrechts. a) Ob und unter welchen Bedingungen Jemand rechtsgiltige Verträge abschliessen kann. b) Inhalt der Verträge, bes. α) was nicht Inhalt sein darf, β) was vom Willen der Parteien allein abhängig ist, was nicht (zwingendes, nicht abänderbares Recht). b) Formen der Verträge, von denen die Rechtsgiltigkeit, event. wenigstens die Klagbarkeit abhängt. 4. Normen für die Giltigkeit erworbener Rechte („wohlerworbener Privatrechte"), a) von Rechten aus nicht mehr bestehenden Rechtsinstituten (z. B. der Unfreiheit, der älteren bäuerl. Lasten), b) aus noch giltigen (Lassalle). c) Bedingungen der Aufhebung, Beschränkung, Abänderung α) nur mit freier Zustimmung des Berechtigten. β) zwangsweise (Zwangsenteignung, Aufhebung, Ablösung, agrarische, gewerbliche). d) Ob und welche Entschädigung letzteren Falles (Art, Mass) und ob vertragsmässige oder zwangsweise (gesetzliche) Regelung dabei.

G. 1. Die Gestaltung des „Personenrechts" und des Privatrechts bildet die Grundlage. 2. Das sonstige öffentliche und bes. Verwaltungsrecht (Agrar-, Gewerbe-, Handelsverfassung usw.) baut sich auf dieser Grundlage auf. 3. Die so gebildete gesamte Rechtsordnung wird dann die (Verkehrs-) Rechtsbasis für die Volkswirtschaft und für die zu ihr gehörigen Einzel-, insbes. Privatwirtschaften und gibt den wirtschaftl. Vorgängen ihr Gepräge, modelt sich aber auch nach den wirtschaftl. (und technischen) Bedürfnissen um (Wechselwirkungsverhältnis). 4. Jede volkswirtsch. Entwicklungsphase (§ 12

S. 37) charakteresiert sich daher durch spezifische Eigentümlichkeiten der Rechtsordnung, so die stadtwirtschaftliche, territorialwirtschaftliche, so die moderne des sogen. Systems der freien Konkurrenz im Zeitalter der praktischen Herrschaft des ökonom. Individualismus und Liberalismus (o. S. 6). II. In dieser Rechtsordnung sind aus den absolut gefassten Prinzipien der persönl. Freiheit und des Privateigentums möglichst weit gehende individualistische Konsequenzen gezogen, wenn auch wegen zwingender Rücksichten auf Gemeinschafts- und auf Einzelinteressen, welche die Nächstbeteiligten nicht selbst allein genügend zu schützen fähig sind, immer noch nicht die letzten „rein logischen“ Konsequenzen. 1. Persönliche Freiheit aller Menschen im Inland, selbst Staatsfremder, ist der unbedingte Grundsatz (kein „Menscheneigentum“ mehr). Die Konsequenzen sind: a) Gleichheit Aller. im Sinne gleicher Rechtsnormen, auch für wirtsch. Verkehr, Besitz, Beruf, Erwerb, Wahl letzterer beiden (keine ständ. und individ. Vorrechte mehr). b) Prinzip der alleinigen Selbstverantwortlichkeit für die wirtschaftl. Lage, daher kein privates klagbares Recht auf Armenunterstützung, kein Recht „auf Arbeit“, wohl aber Recht „zu arbeiten“, Art, Zeit, Ort der Arbeit frei zu wählen, Bedingungen dafür frei zu bestimmen, bezw. zu vereinbaren. c) Individualist. Ausgestaltung der „sozialen“ Freiheitsrechte: α) der freien Eheschliessung nur mit wenigen absol. Ehehindernissen noch (Prinzip der Monogamie, des Ausschlusses der Ehen unter nahen Verwandten usw.) und unter Wahrnehmung vereinfachter Formen, daher Recht der freien Familiengründung und Kinderzeugung; unter Wegfall der meisten älteren Beschränkungen (Zustimmungsrechte Dritter, von Behörden. Nachweise von staats- und ortsbürgerl. Recht, von Vermögen und Erwerbsfähigkeit usw.); aber auch mit Verantwortlichkeit für die Folgen der Eheschliessung und Familiengründung (Unterhaltungspflichten). Anderseits Zulässigkeit und Erleichterung der Ehescheidung und der Wiederverheiratung Geschiedener. β) Recht des freien Zugs (Freizügigkeit) für den Staatsangehörigen, verbunden mit Recht der Niederlassung. auch für Gewerbebetrieb, ohne erschwerende mater. und form. Bedingungen, auch nicht von Seiten der Gemeinden, ohne Zuzugsgelder und dgl. (nur Wohnung finden müssen). γ) Recht der Auswanderung ebenso, mit geringen Beschränkungen (für gewisse Altersjahre der männl. Bevölkerung nach der Wehrverfassung), unter Wegfall von Abzugsgeld und dgl., von Beschränkungen für gewisse Berufe (gewisse Arbeiter), auch mit dem Recht, das Staatsbürgerrecht aufzugeben, anderseits der Folge, es nach gewisser Zeit der Abwesenheit zu verlieren. δ) Freies Reiserecht für den Staatsbürger für jeden Zweck (persönl., wirtschaftl.) im Inland und über die Grenzen, ohne erschwerende Formalien (Passwesen) und ohne Belastung mit Abgaben (Passsteuern, Abwesenheitsgelder). ε) Ein korrelatives Recht des Staats-Ausländers auf Einwanderung und Reise im Inland besteht dagegen nicht, aber nach völkerrechtl. Verträgen und tatsächlich

wird der Fremde meist zugelassen, unter gleichen Bedingungen wie der Inländer, doch unter Festhaltung des Rechts der Ausweisung. 2. In der Eigentumsordnung erscheint a) das Gemeineigentum meist nur noch als öffentliches Eigentum der öffentlichen Körper, das diesen zu Zwecken der Verwaltung, zu finanz. Erwerbszwecken dient und das sie als Vertreter der Gemeinschaft zur Benutzung der Glieder dieser besitzen (Wege, Plätze; b) nur Reste wirklich gemeinsam benutzten Gemeineigentums (z. B. Gemeinweiden) sind geblieben, aber meist als unpassend angefochten und immer mehr beseitigt worden; c) Regale am Boden oder an gewissen Bodenarten, für gewisse Benutzungen, Monopole für Wirtschaftsbetriebe sind grösstenteils beseitigt oder auf wenige Fälle, meist spezifisch finanz. Interesses beschränkt; d) das Privateigentum der Privaten (einschliesslich jurist. Personen des Privatrechts) hat so fast allgemeinste Ausdehnung auf allen Boden, Kapitalien, sachliche Produktionsmittel, Gebrauchsvermögen erfahren; e) es ist in seinen Normen für Mobiliar- und Immobiliarvermögen immer gleichmässiger, wenn auch nicht völlig gleichmässig ausgestaltet worden, in formaler Hinsicht, betreffs Erwerbs-, Uebertragungsformen, in materieller betr. Befugnissen des Eigentümers, daher in der Richtung auf möglichst absolute Herrschaft dieses, auch bei Grundeigentum und bei solchem von Produktivvermögen (Kapital) überhaupt. f) Ausbildungen des Bergrechts (moderne Freierklärung statt Regals), des „geistigen" Eigentumsrechts (Urheberrechts für Schriftwerke, Kunstwerke, des Patentrechts für Erfindungen, des Musterschutzrechts) haben die Privateigentumsphäre weiter entwickelt. g) Im Erbrecht ist α) das testamentarische neben dem gesetzlichen voll entwickelt, formal erleichtert, materiell individualistisch gestaltet, nur unter Festhaltung des Pflichtteilrechts und gewisser Bedingungen für Enterbung der gesetzlichen Erben; β) das gesetzliche Erbrecht ist durch das Prinzip der Gleichheit der Erbteile unter gleich berechtigten Erben ganz individualistisch gestaltet, was durch die Gestaltung des Pflichtteilsrechts z. T. noch unterstützt wird (französ. Recht), unter Fortfall oder wesentlicher Beschränkung des Vorrechts einzelner Erben selbst beim ländl. Grundeigentum (adelige Güter, Bauergüter, ausschliessliche oder bevorzugte Erbfolge Eines Erben unter gleichen, wie Kinder, Anerbenrecht mit Voraus, Beseitigung, Erschwerung von Fideikommissen und dgl., demokrat. Tendenzen, Auflösung der Agrarverfassung mit geschlossenen Höfen). 3. Das Vertragsrecht ist entwickelt worden a) in der Richtung möglichst voller Vertragsfreiheit, daher der Bestimmung des Inhalts des Vertrags möglichst nur nach dem Willen der Parteien (oder was dafür gilt), unter Fortfall zwingenden Rechts, unter Beschränkung der Beanstandung der Vertragsgiltigkeit wegen Verstosses gegen die „guten Sitten" und bedenklichen Inhalts (conditio turpis, pactum turpe, — Aufhebung der Zins- und Wuchergesetze), vielmehr unter voller Rechtsgiltigkeit und Klagbarkeit nach dem Wortlaut; b) mit grosser Erleichterung der Formen betr. Schliessung der Verträge, Abänderung,

Aufhebung, Uebertragung der aus dem Vertrage hervorgehenden Rechte (und z. T. Pflichten), wenn auch mit Verbleiben von Verschiedenheiten nach Arten der Verträge, nach Objekten, auf die sie sich beziehen (Sachen, Dienste, Immobilien, Mobilien), bes. bei Verträgen über Erwerb, Belastung, Uebertragung von Grundeigentum (Grundbuch- und Hypothekenbuchwesen) zur besonderen Sicherung der Privatrechte, des Kreditverkehrs; anderseits mit besonderen Erleichterungen des Verkehrs in „beweglichen Werten" (Geld, Sachen, Waren, Wertpapieren, Wechsel-, Checkrecht, Indossament, Blanko-, Giro, Inhaberpapier). c) Ergebnis für die Volkswirtsch. in der verkehrs-, geld- und kreditwirtschaftl. Entwicklung, welche solche Gestaltung des Vertragsrechts grossenteils zur Voraussetzung hat: α) möglichst alles wird durch Vertrag geregelt, dadurch sanktioniert, dann für richtig, zweckmässig, ja gerecht angesehen (ökon. Liberalismus); β) phys. Zwang, auch Drohung allein ist ausgeschlossen, Zwang, welcher aus der wirtsch. und persönl. Lage (nach Bildung, Charakter, Temperament) hervorgeht, einen Vertrag des und des Inhalts einzugehen, nicht; γ) alle Einzelnen haben anderseits ihr Interesse allein, unter ihrer Selbstverantwortung eben möglichst wahrzunehmen, tragen selbst die Schuld, wenn sie es nicht tun, ziehen mit Recht den Vorteil, wenn sie es tun und dem Mitkontrahenten überlegen sind. 4. Erworbene Privatrechte gelten a) als unverletzlich, jedenfalls der Regel nach, wie und wann sie auch entstanden sind: b) sind daher nur mit Zustimmung des Berechtigten und unter den Bedingungen, die er stellt oder annimmt, namentlich hinsichtlich Art und Höhe der Entschädigung aufhebbar, abänderbar; c) nur in möglichst seltenen Ausnahmefällen wird „im öffentl. Interesse" dies Prinzip durchbrochen, doch unter erschwerten Formen, Bedingungen und mit voller, z. Teil eventuell richterlich zu bestimmender Entschädigung mindestens für damnum emergens, wenn auch im Allgem. nicht für lucrum cessans (Zwangsenteignung, agrarische, gewerbliche Ablösungen). J. An diese möglichst individualistisch freiheitlich gestaltete moderne Rechtsordnung im Gebiete des Personen- und Vermögensrechts (Privatrechts) schliesst sich in richtiger Konsequenz die gleiche Gestaltung des wirtschaftlichen Verwaltungsrecht an: der Agrar-, Gewerbe-, Handelsverfassung, unter möglichster Beseitigung aller beschränkenden Normen der älteren „Gebundenheitsordnungen" in der grundherrlichen, bäuerlichen, städtischen, anfänglichen territorialwirtsch. Phase, z. B. bei den Gewerben (Zunftverfassung). 1. Daher „agrarische Besitz-, Verschuldungs-, Betriebsfreiheit", „Gewerbefreiheit", „Handelsbetriebsfreiheit", „Erwerbsgesellschafts-, bes. Aktiengesellschaftsfreiheit" (kein Konzessionswesen), „Bank-, Börsenfreiheit" usw. 2. Ebenso kein autoritatives Taxwesen. bei Preisen, Löhnen, Zinsen usw., sondern nur „vertragsmässige" — und zwar möglichst nur individualvertragsmässige — Regelung von Allem: das moderne System der freien wirtschaftlichen Konkurrenz. K. Reste einzelner älteren Beschränkungen sind zwar 1. meist überall noch

einige verblieben oder es sind 2., nach wirklich oder vermeintlich ungünstigen Erfahrungen mit dem Konkurrenzsystem, grade neuerdings wieder gewisse Beschränkungen eingeführt, in der Agrar-, Gewerbe-, Handels-, Gesellschaftsverfassung, im Bank-, Versicherungs-, Börsenwesen, im Arbeitsdienst-, Darlehens- und Zinsvertrag usw.: Gesetzgebung über Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, neuestes Darlehens- und Zinsrecht (Ungiltigkeit, fehlende oder bedingte Klagbarkeit, Strafbarkeit einzelner Bestimmungen wieder, wenn auch ohne Zinstaxen), Ges. gegen unlauteren Wettbewerb, mater. Verfassung und Betrieb betreff. Normen in Aktiengesellschafts-, Genossenschafts-, Bank-, Versicherungsrecht u. a. m. 3. Aber alles das eben möglichst nur als — oft nur unliebsame — Ausnahme von der grossen Regel der „wirtsch. Freiheit."

L. Stellung der Doktrin des ökon. Individualismus und Liberalismus zu diesem Rechtssystem: sie fordert es, hält es für notwendig und segensreich nach seinen Folgen für Produktion, Konsumtion, Preisbildung, Verteilung. Ihre Hauptargumente sind: 1. In der Produktion führe, wenn nicht allein, so am Besten die privatwirtschaftl. Konkurrenz nach den dabei obwaltenden Motiven, Vorteil, Furcht vor Not, zur grössten und besten Leistung, zum stärksten technischen, ökonomischen, betriebsorganisator. Fortschritt, mit den günstigsten Folgen für Kostenermässigung, bes. auch der natürl. volkswirtsch. Kosten (S. 42) (Hinweis auf üble Erfahrungen in den Gebundenheits-Ordnungen, in der Staatsproduktion, zum Teil auch in Gesellschaften verglichen mit der priv. Einzelunternehmung). 2. In der Konsumtion erfolge die sicherste, beste, wohlfeilste Versorgung der Konsumenten (Aufsuchen, Erwecken der Bedürfnisse), weil dies im Interesse der Produzenten und Händler liege. 3. In der Preisbildung nötige die Konkurrenz zur Ansetzung der Preise nach den jeweilig minimal erreichbaren Kosten, welche sich unter der Produzentenkonkurrenz selbst immer mehr ermässigten. Der Gesamtbedarf des Volks werde so am Besten und Billigsten gedeckt. 4. In der Verteilung der Produktionserträge führe die Konkurrenz jedem an der Produktion Beteiligten seinen richtigen und damit seinen allein gerechten Anteil zu, nämlich den seinen Leistungen entsprechenden, im Lohn, Gehalt, Profit, Kapital-, Unternehmergewinn, Rente. 5. So sei Alles am relativ Besten — was allein erreichbar sei — geregelt, den Individual-, Freiheits-, Bedürfnisbefriedigungsinteressen der Einzelnen und der Gesamtheit am Besten gedient. 6. Verbleibende Mängel erklärten sich a) aus immer noch nicht genügender allseitiger Durchführung des Konkurrenzsystems, b) aus eben unvermeidlichen Schwächen in allen menschlichen, irdischen Verhältnissen. 7. Jedes andere geschichtlich gewesene, noch bestehende, selbst nur denkbare aber auch ausführbare, also nicht rein utopische System der Organisation der Volkswirtschaft, bes. ein karitatives, gemeinwirtschaftliches, gar rein sozialistisches, alle früheren Gebundenheitsordnungen (Gewerbeverfassung, Zunft-

recht usw.) hätten mangelhaftere, unzweckmässigere, willkührlichere, ungerechtere Folgen, als das privatwirtsch. Konkurrenzsystem, das allein dem Menschen, zumal dem „modernen“ angemessen, insofern „natürlich“ begründet sei und die „beste der wirtsch. Welten“ verbürge: Zeuge des die Gesamtlage der modernen Volkswirtschaften verglichen mit allen früheren und anderen.

M. Kritik dieser Auffassung und Gegendoktrin. 1. Die Auffassung ist viel zu optimistisch. 2. Ihr ist das privatwirtsch. System überhaupt und die freie Konkurrenz in unhistorischer Anschauung etwas schlechtweg Naturgemässes, beinahe eine rein ökonom., nicht eine bloss histor. Kategorie. 3. In blosser petitio principii werden die Gestaltungen der Produktion, Verteilung, Preisbildung als richtig, zweckmässig, sogar gerecht angesehen, weil sie Ergebnisse des Konkurrenzsystems sind. 4. Die zu Grunde liegende ökonom. Psychologie ist ganz einseitig, die Doktrin übersieht oder unterschätzt alle anderen Motive ausser dem ersten egoistischen (§ 2), betrachtet dieses förmlich wie eine Naturkraft (Vergleichungen mit Schwerkraft in physikal. Welt), steigert so bedenklich und sanktioniert die Vorherrschaft des 1. egoist. Motivs schon für die theor. Betrachtung, vollends für die Praxis der Wirtschaft. 5. Das Produktionsproblem wird auch vor dem der Verteilung einseitig vorgeschoben und beider Lösung im Konkurrenzsystem völlig einseitig optimistisch beurteilt. 6. Dabei wird, unter Mitwirkung nicht der Methode der Deduktion selbst, aber wohl ihrer fehlerhaften Handhabung, Möglichkeit und Tendenz mit Wirklichkeit der Wirkung des 1. egoist. Leitmotivs vielfach verwechselt. 7. Alle älteren abweichenden Rechtsordnungen werden völlig unhistorisch als unnatürlich, unsinnig angesehen und ihre Wirkungen einseitig pessimistisch beurteilt. 8. Im Einzelnen ist insbes. noch einzuwenden: a) die Kostenersparung im Konkurrenzsystem beruht zum Teil auf Illusionen, erfolgt nicht nur mittelst techn. Fortschritts an den natürlichen, sondern zu Gunsten der wirtschaftl. und sozial Stärkeren und zu Ungunsten der Schwächeren an den einzelwirtsch. Kosten (Druck auf Lohn usw.); b) die Folgen der Kostenersparung treten nicht immer in Preisermässigungen hervor, sondern in Profiterhöhungen mittelst α) Vereinbarungen unter Produzenten und Händlern (Kartelle, Syndikate usw.) unter Ausschaltung oder Regelung der Konkurrenz unter sich oder β) nach Besiegung der Konkurrenten mittelst faktischer Monopole. 9. Als sich im reinen priv.-wirtsch. Konkurrenzsystem immer mehr, der Tendenz nach und in Wirklichkeit, durchsetzende Wirkungen ergeben sich a) der Sieg der wirtschaflich Stärkeren, Besitzenden, Reicheren, über die Schwächeren, zumal solange letztere isoliert, unorganisiert in den Wirtschaftskämpfen sind (Kämpfe der Arbeiter um Lohn, Arbeitszeit, der Mieter und Pächter um Miet- und Pachtpreis und Miet- und Pachtbedingungen, der Konsumenten um Preis und Güte des Produkts usw.); jedoch auch, wenn sie organisiert sind, aber ihnen die leicht und gewöhnlich mächtigere Gegenorganisation der kapitalist. Unternehmer gegen-

über steht, — ein Sieg der Stärkeren, der nicht mit darwinist. Gesichtspunkten als notwendig und heilsam im Gesamtinteresse gerechtfertigt werden kann; b) der Sieg vielfach der gewissenloseren Elemente, denen jedes Kampfmittel und jeder wirtsch. Erfolg, die sie nicht sicher mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen, genehm ist und von denen selbst solche Gefahr nicht gescheut und zu vermeiden gelernt wird, — alles verbunden mit grossen Versuchungen für Jedermann und mit Verschlechterung der Geschäftsmoral und der wirtschaftl. Sitten und Sittlichkeit („non olet", „pecunia quaerenda primum est, virtus post nummos". Gr. I. § 320; c) der Sieg des Grossbetriebs, noch schneller und rücksichtsloser als ohnehin die techn. Entwicklung und deren Bedingungen ihn fördern, noch ausgedehnter, als hiernach, auch auf Gebiete, wo er nicht einmal technisch und betriebsorganisatorisch so überwiegende Vorteile bietet (Detailhandel), mit weiteren, zum Teil bedenklichen Folgen für Gestaltung der Produktion, für Verteilung der Produktionserträge, für Steigerung der Machtstellung kleiner Minoritäten, für Abhängigwerden weiterer Kreise, Zertrümmerung des selbständ. wirtsch. Mittelstands, Steigerung der Ungleichheit von Einkommen und Vermögen, damit der sozialen Klassengegensätze (s. u. § 47). 10. So kann das Gesamturteil über das moderne Konkurrenzsystem kein so optimistisches sein. 11. Daher eben notwendige Korrektur: a) durch Ergänzung, zum Teil Ersatz mittelst der beiden anderen Systeme, b) durch eingehendere Regelung des gleichwohl notwendig im grossen Umfang bestehen bleibenden privatwirtschaftlichen Systems, aber mit Zügelung der freien Konkurrenz und möglichster Beseitigung ihrer Auswüchse (s. o. S. 48 über Konjunktur).

§ 21. — III. Das karitative System (Gr. I. § 336—339). 1. Gebiet: gewisse pflegende persönl. Dienste, persönliche und mater. Hilfsleistungen. Schaffung von Einrichtungen zur Bereitstellung der Mittel für spezielle Gemeinbedürfnisse (§ 22), bes. im Armen-, Kranken- Waisen-, Unterrichts-, Bildungswesen. 2. Prinzip. und prakt. Berechtigung, ja Notwendigkeit zur Ergänzung von Lücken und Abhilfe von Mängeln der beiden andern Systeme, aber doch diesen mehr sub-, als koordiniert. 3. Falsche Beanstandungen Seitens des ökon. Individualismus, wegen mangelhafter Funktion, Verstosses gegen den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, Widerspruchs mit und schädlicher Einwirkung auf die persönl. Verantwortlichkeit. 4. Uebertriebene Begünstigung von einseitig ethischer, bes. in religiöse Formen, kirchl. Dogmen sich kleidender Auffassung aus, unter Verkennung der Bedenken für die Empfänger freier Leistungen und der Schwierigkeiten richtiger prakt. Durchführung. 5. Richtige Stellung in der Mitte der unter 3 und 4 angedeuteten Auffassungen. 6. Notwendigkeit und Berechtigung, a) weil immer Lücken und Mängel in der Bedürfnisbefriedigung bei den zwei anderen Systemen bleiben, im priv.-wirtsch. Härten entstehen, welche nur das karit. System ausgleichen kann, im gemeinwirtsch. unvermeidlich schabloni-

siert wird, während individualisiert werden muss, was öfters wieder wesentl. nur das karit. System zu tun vermag. b) Priv., bes. grösseres Vermögen, arbeitsfreie Zeit der Vermögenderen wird so gut verwendet und damit sozial gerechtfertigt (Schenkungen, Stiftungen, Vereinswesen für Hilfeleistungen aller Art, weibliche Aufgaben). c) Besteuerung für manche hierher gehörige „öffentliche" Aufgaben wird so durch freie Gaben und Arbeiten weniger umfangreich nötig (amerik. Verhältnisse). d) Die edleren egoist. und das unegoist. Motiv treten an die Stelle des 1. egoist. Leitmotivs (§ 2), mit allseitig günstigen Wirkungen für nationale Sittlichkeit, auch im Wirtschaftsleben. 7. Anderseits Bedenken und beschränkte Leistungsfähigkeit des Systems a) wegen Unzulänglichkeit der mater. Mittel, auch wegen im Vergleich mit Besteuerung zu ungleicher Verteilung der Belastungen unter der Bevölkerung. b) Die Empfänger geraten leicht in soz., selbst geist. Abhängigkeit von den Gebern, ihre Tatkraft erlahmt, ihre Verantwortlichkeit wird geschwächt, der Wert der Empfänge bei ihnen herabgedrückt, Arbeitskräfte werden zum Müssiggang verleitet (Bettelwesen), auch in falsche Berufe hingeleitet (Stipendienwesen). c) Die Individualisierung betr. Auswahl der Bedürftigen und Würdigen weicht der Schablone. d) Die techn. ökonom. Funktion des ganzen Systems wird leicht mangelhaft (Gefahr des „Gebens" aus Prinzip. als „gutes Werk", bes. Gefahren in den Dauereinrichtungen des Widmungs- und Stiftungswesens, auch bei den grossen Widmungen der amerik. „Milliardäre"). e) Richtige Selbsthilfe, Genossenschaftswesen, freies Gemeinwirtschaftswesen werden leicht in ihrer Entwicklung geschädigt, wo karit. Hilfe unnötig eintritt (Gefahren für Versicherungswesen, Verhältnisse im Armen-, Arbeiter- und Volksversicherungswesen, in „gemeinnützigen" Vereinen). 8. So bleibt neben dem privatwirtsch. und karit. System ein breiter Raum für das gemeinwirtschaftliche, selbst bei der denkbar besten Ausgestaltung, Kombination und Funktion jener beiden Systeme.

§ 22. — IV. Das gemeinwirtschaftliche System. A. Gemeinbedürfnisse. Das Gebiet dieses Systems ist vornehmlich die Schaffung von Einrichtungen zur Bereitstellung von „Gemeingütern" für die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen (Gr. I. § 324—335). B. Diese (auch Gemeinschafts-, Kollektiv-, „soziale" Bedürfnisse) sind solche, welche für die Menschen als Gliedern von — natürlichen, auf freier Wahl, auch auf Zwang beruhenden — Gemeinschaften entstehen, daher auch Bedürfnisse dieser Gemeinschaften selbst, im Unterschied von (reinen) Individualbedürfnissen, wie insbesondere den wichtigsten mater. Existenzbedürfnissen. Gemeinbedürfnisse entspringen daher dem sozialen Wesen des Menschen. 2. Arten. a) Allen voran stehend: das prinzipale Gemeinbedürfnis der Rechtsordnung und des Rechtsschutzes, für die persönlichen, auch die wirtschaftl. Beziehungen in Volk und Volkswirtschaft, im privatwirtsch. Verkehr insbes., für die inneren und äusseren politischen Verhältnisse von Land und Volk. Dies Gemeinbedürfnis

umfasst daher auch die Einrichtungen und Veranstaltungen für Schutz und Sicherheit dieser Rechtsordnung nach Innen und Aussen, so für die nationale Unabhängigkeit und Selbständigkeit. b) Es spezialisiert sich in folgende 3 Reihen besonderer Gemeinbedürfnisse, bei welchen sich zugleich andere Gemeinschaftsmomente und daraus entspringende Gemeinschaftsinteressen mit geltend machen: α) räumliche (örtliche), entspringend aus Gemeinschaftsbeziehungen verschiedener Art zum Boden, auf dem die Menschen gemeinsam leben, wohnen, wirken, verkehren, wobei Bedingungen der gemeinsamen Benutzung des Bodens, der Verhütung von Uebeln, auch solcher, welche das Zusammenleben mit sich bringt, hervortreten und zu erfüllen sind. Dabei grosse Spezialisierung nach mannigfachsten Interessen der räumlichen Gemeinschaft, auf materiellwirtsch. Gebiete namentlich nach Bedürfnissen und -Interessen des Verkehrs (Kommunikation, Transport, Güterumlauf), der Benutzung von Wasser und Feuer u. a. m. (Näheres Gr. I. § 328). β) Zeitliche Gemeinbedürfnisse, entspringend aus der Verteilung der Einzelnen im Volk über die Zeit, daher für Menschengruppen gleichen Lebensalters ohne volle Selbständigkeit mit bestimmten Gemeinschaftsinteressen (Kinder, Greise), für die zeitlich getrennten Volksgenerationen, insbes. die künftigen („noch ungeborenen") Geschlechter mit deren Interessen an möglichster Erhaltung der Naturschätze des Wohngebiets (Klima, Waldbestand, Mineralienvorräte im Boden, Wild-, Fischbestände, landwirtsch. Bodenergiebigkeit, Gr. I, § 329). γ) Gesellschaftliche (i. e. S.) oder Klassen-Gemeinbedürfnisse von Menschengruppen, welche durch die Gemeinsamkeit spezifischer Interessen unter sich näher verbunden sind, auf wirtsch. Gebiete im Arbeitsgliederungssystem bes. durch Gemeinschaft des Berufs, der Stellung in diesem (Unternehmer, Arbeitgeber — Arbeiter) (Gr. I. § 330).

B. Fürsorge für die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen. Sie erfolgt durch Her- und Bereitstellung von „Gemeingütern", d. i. Mitteln zur Befriedigung von Gemeinbedürfnissen, daher auch durch Schaffung und Verwaltung der erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen. 1. Prinzipiell und erfahrungsgemäss kann hier das privatwirtsch. und das karitative System teilnehmen, aber die Hauptaufgaben fallen doch dem gemeinwirtschaftlichen zu. a) Das privatwirtsch. System (Gr. I. § 332—335) fungiert α) bes. auf dem Gebiete der Einrichtungen für Klassen- und für manche räumliche, seltener für zeitliche Gemeinbedürfnisse, in der geschichtl. Entwicklung der Kulturvölker immer weniger, prinzipiell meist gar nicht mehr auf dem Gebiet des prinzipalen Gemeinbedürfnisses der Rechtsordnung und des Rechtsschutzes mit. β) Die Qualität seiner Leistungen leidet leicht unter dem Erwerbsgesichtspunkt und dem Vor- oder Alleinherrschen des 1. egoist. Leitmotivs bei den Subjekten der betreffenden Privatwirtschaften, sowie unter den zwischen diesen obwaltenden Konkurrenzverhältnissen. γ) Die Quantität der Leistungen ist oft unzureichend, bes. für die schwächeren Bedürftigen

des Gemeinschaftsguts. *d*) Von Kosten und Preisen gilt Gleiches wie von Qualität und Quantität, jene werden leicht durch Produktions- und Betriebszersplitterung gesteigert, die Preise durch Monopolstellung und Vereinbarungen der Produzenten erhöht. b) Das karitative System fungiert hier in dem beschränkten Umfang und mit den Vorzügen und Bedenken mit, welche oben (§ 21) schon dargelegt sind. Es kann mit Mass auch das privatwirtsch. Prinzip (partielle Kostendeckung, Preisstellung unter der Kostenhöhe, absichtlich mässig gehaltener Reinertrag, bezw. Gewinn) mit anwenden. 2. Letzteres gilt auch von dem im Uebrigen hiernach doch auf dem Gebiete der Gemeinbedürfnisse ganz vorherrschend tätigen gemeinwirtsch. System. Dass dieses das privatwirtsch. Prinzip zwar anwenden kann, aber es nur in solcher Weise und solchem Masse bei der Preisregelung für die Leistungen anzuwenden braucht, wie es der Berücksichtigung der wahrzunehmenden Gemeinschafts- und Gliederinteressen und dem Abwägen zwischen diesen und Erwerbs- (Finanz-)Interessen der betreffenden Gemeinwirtsch. als Einzelwirtsch. entspricht, ist ein spezifischer Vorzug dieses Systems vor dem privatwirtschaftlichen (Gebührentarif der öffentlichen Verwaltung, verschiedenster Zweige, so der Gerichte, Schulen, Heilanstalten, bes. auch der staatlichen und kommunalen Verkehrsanstalten und anderer mater.wirtsch. Betriebe).

§ 23. — C. Wesen, Aufgaben, Funktion, des gemeinwirtsch. Systems. Gr. I. § 340—351. — 1. Wesen. Dies System umfasst diejen. Tätigkeiten und Leistungen, nebst den ihnen zu Grunde liegenden Einrichtungen und Veranstaltungen, welche a) rein nach dem gemeinwirtsch. Prinzip, aber auch b) zwar mit nach dem privatwirtsch. Prinzip, jedoch unter Modifikationen, wie den soeben (vor. § unter B, 2) erwähnten vollführt und den Bedürftigen, den Gliedern der betreff. Gemeinschaft, zur Verfügung gestellt werden. 2. Alles vollzieht sich daher auf Grund des in der Satzung (Statut, und Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen bei den freien) oder in der Verfassung (Gesetze, bei den Zwangsgemeinwirtschaften) ausgesprochenen Rechtswillens der Gemeinschaft in autoritativer Weise. So a) die Her- und Bereitstellung der Gemeingüter und der dazu erforderlichen Einrichtungen; b) die Einrichtung des Betriebs letzterer; c) die Vergütung der Arbeitskräfte dabei (Beamtensystem, Besoldungs-, Pensionswesen); d) die Regelung der Deckung der Kosten der Gemeingüter; e) die Regelung der Bedingungen für die Anteilnahme (Genuss) an den Gemeingütern sowie des generellen Entgelts (in Beiträgen bei den freien, in Steuern bei den Zwangsgemeinwirtschaften) und des etwaigen speziellen Entgelts (im Gebührenwesen, nach Taxen). 3. Aufgaben a) im Allgemeinen und zuvörderst Schaffung und Sicherung der Einrichtungen und Bedingungen für die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen. b) Ersatzdienst gegenüber dem privatwirtsch. und karit. System, um Lücken und Unvollkommenheiten in der Befriedigung von Gesamtbedürfnissen der Glieder von Ge-

meinschaften zu beseitigen. c) Korrektivdienst namentlich gegenüber dem privatwirtsch. System, bes. dem der freien Konkurrenz, um Härten, Mängel und Disharmonien, welche aus der Funktion dieses Systems hervorgehen, abzustellen. 4. Träger (Funktionäre) des gemeinwirtsch. Systems sind die als Einzelwirtschaften konstituierten Gemeinwirtschaften, soweit sie nach dem gemeinwirtsch. Prinzip oder nach dem in gemeinwirtsch. Richtung modifizierten privatwirtsch. Prinzip für die Vermittlung von Bedürfnisbefriedigungen von Gliedern der betreff. Gemeinschaft fungieren.

D. Arten der Gemeinwirtschaften: 1. freie, 2. Zwangs-. Bei aller tiefer Verschiedenheit ihres Begründungsprinzips, der Art und des Umfangs ihres Gebiets besteht zwischen ihnen doch immer gerade auch ökonomische Gleichartigkeit nach Prinzip und Methode der Regelung der Zuführung der Leistungen (Genüsse) an die bedürftigen Glieder der Gemeinschaft, der Normierung der generellen und eventuell speziellen Entgeltlichkeit und der Einrichtung der Kostendeckung.

1. Freie Gemeinwirtschaften (Gr. I. § 342—344). a) Begründung (Entstehung) durch freien Entschluss, daher Vertrag der Interessenten. b) Motiv (Impuls) α) persönl Interesse, Vorteilsmoment (1. egoist. Leitmotiv), aber modifiziert und beschränkt durch β) Solidaritätsempfindungen mit anderen Mitgliedern, durch soziale, gemeinnützige. auch karit. und Pflichtgefühls-Gesichtspunkte und Impulse. c) Bestimmungen über Leitung („Regierung“, Vorstand, Zentralinstanzen), über Funktion der freien G. W , über Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung und den sie rechtmässig ergänzenden und abändernden Bestimmungen enthalten. Dadurch wird die Autorität begründet. d) Entgeltlichkeit, Kostendeckung erfolgt nicht nach spez. Leistung und Gegenleistung gleichen Werts, sondern nach dem („kommunistischen“) Grundsatz, die Kosten nach satzungsmässigem Massstab auf die Glieder in Form von deren Beiträgen zu verteilen, z. B. als gleiche oder so und so abgestufte Kopfbeiträge, ohne Rücksicht darauf, im Allgemeinen wenigstens, wie sich Einzelbeitrag und Empfang (Genuss) des Einzelnen von Leistungen aus der Gemeinwirtschaft in ihrem Wert zu einander verhalten, event. unter Mitanwendung des Prinzips des spez. Entgelts für Leistung und Gegenleistung in Form von Taxen (Gebühren) für die Gegenleistung des Mitglieds in einzelnen Fällen. e) Gebiet: vornehmlich die gesellschaftlichen (Klassen-) Gemeinbedürfnisse, auch einzelne räumliche, zeitliche, im unentwickelten Staat ohne genügenden Rechtsschutz und bei Aussetzen der staatl. Funktionen hier auch jetzt noch bisweilen selbst das Rechtsordnungs- und Rechtsschutzbedürfnis; speziell bes. Verhältnisse der sozialen, wirtschaftsgenossenschaftlichen Hilfe (Kredit-, Versicherungs-, Verkehrswesen). f) Rechtsform geschichtlich veränderlich, losere des Vereins, strengere des Berufsvereins (Arbeiter-, Gewerk-, Arbeitgebervereine, mit genauer Normierung der Formen der Gründung, Einrichtung, Rechte und Pflichten der Mitglieder), der Genossenschaft (moderne „eingetragene“, Erwerbs- und Wirt-

schafts-, mit verschiedener Normierung der privatrechtlichen Haftbarkeitsverhältnisse, D. Reichsges. v. 1. Mai 1889), des Gegenseitigkeitsvereins (Versicherungswesen), strengste Form der Korporation. g) Zwischenstellung zwischen Privatwirtschaft, bes. Erwerbs- (namentl. Aktien-)Gesellschaft einer-, öffentlicher (staatl., kommun. usw.) Anstalt anderseits. h) Dabei spezif. Schwierigkeiten. aber auch einige spezif. Vorteile der freien Gemeinwirtschaft im Konkurrenzkampf: grössere Einheitlichkeit der Leitung bei der Privat-, stärkere Kapitalkraft bei der grösseren priv. Einzelwirtsch. der phys. Person und bei der Erwerbs-, bes. Aktiengesellschaft, desgl. bei der öffentl. Anstalt, bei dieser auch stärkeres Autoritätsmoment, aber bei der fr. Gem.wirtsch. oft mehr Solidaritätsgefühl, Begeisterung, stärkeres Ethos, freilich vornehmlich zu Zeiten, im Anfang, nicht sicher dauernd und gleichmässig. i) Wünschenswerte Ausdehnung der freien Gemeinwirtschaft zur Einengung der Privatwirtsch., bes. der Aktiengesellschaft auf manchen Gebieten und zur Vermeidung einer allzugrossen Ausdehnung der Zwangsgemeinwirtsch. (neueres ländliches, gewerbliches, merkantiles Genossenschaftswesen, Berufsvereins-, Gewerksch.wesen).

2. Zwangsgemeinwirtschaften („öffentliche“ Wirtschaften). Gr. I. § 345—350. a) Wesen, Begründung (Entstehung). Der Name deutet darauf hin. Auch sie sind Einzelwirtschaften mit leitendem Rechts- und Wirtschaftssubjekt (o. § 11). Sie entstehen, gestalten und entwickeln sich durch zwangweises Eingreifen (Ge-, Verbot, phys. und moral. oder Rechtszwang, Strafandrohung, Strafvollzug) einer mit genügender Macht ausgestatteten Autorität, welche sich Zwecke für menschliche Gemeinschaften setzt und zu deren Verwirklichung die Einzelnen als Glieder zu Gemeinschaften verbindet, die Beziehungen der Glieder zur Gemeinschaft, die Rechte und Pflichten beider in den Formen des Verfassungsrechts bestimmt. α) Diese Autorität ist in letzter Linie immer die des Staats. β) Die Gemeinschaftszwecke betreffen wirkliche oder doch von der leitenden Autorität angenommene („gesetzte“) Existenz- und Gedeihensbedingungen der Gemeinschaft und des Einzelnen als Glieds dieser. γ) Die eigentliche tiefere Begründung dieser Zwecke und des zu ihrer Verwirklichung event. mit angewendeten Zwangs liegt aa) in diesem Charakter der Gemeinschaftszwecke, bb) nicht im „Nutzen“ (Vorteil) für den Einzelnen, so gross und dem erwägenden Verstand leicht erkennbar meist dieser Nutzen ist; cc) auch nicht einmal in gemeinsinnigen und pflichtmässigen Erwägungen und Empfindungen des Einzelnen, wenn diese auch vielfach mitspielen und vom Einzelnen vernunft- und pflichtgemäss zu fordern sind (s. u. u. c). b) Arten. α) Der Staat, aa) stets mehr oder weniger, in der geschichtl. Entwicklung der Kulturvölker immer mehr und ausschliesslicher als Aufsteller, Fortbildner, Garant der Einrichtungen und Veranstaltungen zur Befriedigung des 1. prinzipalen Gemeinbedürfnisses der Rechtsordnung und des Rechtsschutzes fungierend („Staat allein Gesetzgeber, Ge-

richts-, Polizei-, Wehrheer", Alleininhaber der „wesentl. Hoheitsrechte"); bb) grösster Kreis für die Einrichtungen zur Befriedigung der räuml. und zeitl. Gemeinbedürfnisse; cc) Kontrolorgan auf dem Gebiete der gesellschaftl. Gemeinbedürfnisse; dd) Regulator auch der Rechtsordnung für das privatwirtsch. und karit. System. β) Die (Orts-)Gemeinde und γ) die zwischen ihr und dem Staate stehenden „höheren" „öffentlichen" oder Selbstverwaltungskörper (Provinz, Kreis usw., auch Einzelstaat im „Reiche", Bundesstaate), aa) beide — im „übertragenen" Wirkungskreise nach den Normen des Staatsgesetzes wenigstens im entwickelten Staat der Kulturvölker — mit dem Staate zusammen tätig auf dem Gebiete des 1. Gemeinbedürfnisses da und dort (innere Verwaltungs-, Polizeifunktionen), mehr allein und in stärkerem Masse auf dem Gebiete der räuml. und zeitl. Gemeinbedürfnisse innerhalb ihres räumlichen Bezirks, bb) im „freien" Wirkungskreise noch in umfassenderem und intensiverem Masse. δ) Die einzelnen öffentlichen Einrichtungen und Anstalten (organis. Verwaltungsgebiete) des Staats und der übrigen „öffentl. Körper" können, verselbständigt gedacht, als speziale (Zwangs-)Gemeinwirtschaften angesehen werden. ε) Für einzelne Spezialzwecke kommen auch ad hoc gebildete und fungierende Zwangs-Gemeinwirtschaften („Zwangs-Zweckverbände") vor, bes. auf dem Gebiete der räuml., zeitl. und gesellschaftl. Gemeinbedürfnisse, z. B. auf Kultus- und Unterrichtsgebiet (organisierte Religionsgemeinschaften, Kirchen mit Zwangszugehörigkeit der Mitglieder nach Wohnsitz., Abstammung, Schulverbände von Hausvätern, Ortsbewohnern), in agrar., gewerbl., merkant. Verhältnissen, im Armen-, Wege-, Versicherungs-, Meliorations-, Schutzwesen — Deich-, Be- und Entwässerungsverbände —, Einrichtungen im älteren Gilde- und Zunftwesen, in der modernen Arbeiterversicherung und in v. a. F.). — c) Begründung des Zwangsmoments, der Notwendigkeit und Unvermeidlichkeit, der Berechtigung, der Zweckmässigkeit dieses Moments, der wichtigste und schwierigste Punkt, theoret. und prakt. α) Zu unterscheiden ist dabei der Zwang aa) als historisch-relative und als absolute („rein ökonomische") Kategorie: in beiden Fällen bb) für einzelne Gemeinschaftszwecke von Zweckverbänden ad hoc und von öffentlichen Körpern, insbes. auch des Staats selbst; cc) für die grossen Hauptaufgaben und Zwecke solcher Körper, wieder bes. des Staats. β) Historisch (örtlich) relativ begründet ist der Zwang, wo der richtig bestimmte Gemeinschaftszweck ohne Zwang nicht oder nur viel schwerer, langsamer, in zu kleinem Umfang erreicht wird. weil die diesen Zwang entbehrlich machenden Voraussetzungen wenigstens im konkreten Fall fehlen: richtiges Verstehen des Eigeninteresses des Glieds, freie Beschränkung seines Selbstinteresses, genügender Gemeinsinn, soziales Pflichtgefühl. Der Zwang tritt hier als Ersatz und Ergänzung ein, aber auch als Erziehungsmittel, mit dem Ziele, sich selbst unnötig zu machen, indem jene Voraussetzungen durch ihn entwickelt werden (Einfluss von Gewöhnung, Sitte, Bei-

spiel). So bes. bei Zweckverbänden für einzelne Zwecke, bei öffentl. Körpern in solchen Fällen, z. B. der Schul-, Versicherungs- Meliorationszwang. γ) Absolut begründet, daher, ohne eine nicht wohl anzunehmende völlige Veränderung der psychischen Natur und damit der Motivation des Menschen dauernd geboten, ist der Zwang in allen den Fällen, wozu die im Gebiete der Hauptaufgaben des Staats, bes. bei der Fürsorge für Rechtsordnung und Rechtsschutz („Rechts- und Machtzweck", § 24) vor allen gehören, nämlich wo aa) das Interesse der Gemeinschaft und des dazu gehörenden Einzelnen und seiner privaten Einzelwirtsch. sich nicht unmittelbar deutlich und sicher deckt, auch wohl im Widerspruch steht oder dem Einzelnen zu stehen scheint, dieser ev. nur Lasten, Nachteile, nicht Genüsse, Vorteile oder beide nicht in richtigem Verhältnis stehend empfindet (Wehrdienst-, Steuerzwang!); und wo, wie meistens, wenn auch nicht ausnahmelos bb) die technische Natur der Gemeingüter eine sichere Vergleichung zwischen Wert für den Einzelnen und Lasten, die diesem aufgelegt werden, nicht gestattet und eine spezielle Verkäuflichkeit der Leistungen der Zwangsgemeinwirtsch. gar nicht oder nur in dem begrenzten Umfang des Gebührenwesens möglich macht (Rechtsschutzgewähr, allgemeine Förderung). d) Folgerungen und Folgen aus dem Charakter der Zwangsgemeinwirtschaft für Regelung der Beziehungen zwischen ihr und ihren Gliedern und für Kostendeckung. α) Das privat-wirtsch. Prinzip von Leistung und Gegenleistung, von spezieller Entgeltlichkeit ist im Allgemeinen unanwendbar. β) Ausnahmsweise und beschränkt, aber auch dann nur wesentlich modifiziert, wenn auch auf den einzelnen Gebieten in verschiedenem Masse, kann es — und soll es dann gewöhnlich auch — zur Anwendung kommen in Form des sogen. finanziellen Gebührenprinzips, nämlich da, wo die Lustmomente (Genüsse, Vorteile) aus Einrichtungen und Leistungen der Zwangsgemeinwirtschaft, sowie die Kostenverursachungen sich für die Mitglieder nachweisbar und einigermassen messbar stärker differenzieren. Hier hat dann eine autoritäre Anordnung zur Auflegung von Gebühren in Form von Taxen stattzufinden, wo aber der bestimmenden Autorität unvermeidlich wieder für Eintritt, Art, Mass der Gebühren ein grosser Spielraum und vertragsmässige Regelung gewöhnlich ausgeschlossen bleibt (partielle Ausnahmen bei Pauschalierung von Gebühren). γ) Mittelst Gebühren erfolgt so eine völlige oder teilweise Deckung der Kosten der Einrichtungen und Leistungen, an welche sie sich anschliessen, bisweilen selbst mit tatsächlicher oder auch sogar beabsichtigter Erzielung von Ueberschüssen (Reinerträgen), wodurch eine Annäherung an privatwirtsch. Erwerb oder Besteuerung erfolgt (Post). Die autoritäre Regelung, die Möglichkeit der Berücksichtigung sachlicher vor Finanzinteressen bildet aber einen prinzip. Unterschied vom Privaterwerb, die Behandlung der Gebühren als spezielle Entgelte einen solchen von der eigentlichen Besteuerung. γ) Falscher Einwand gegen den „Fiskalismus" öffentlicher Betriebsverwaltungen (Post,

Staatseisenbahnen u. a. m.) bei starker Ueberschusswirtschaft, weil aa) diese, wenn es richtig scheint, hier gesetzlich abgestellt oder eingeschränkt werden kann, was bei dem Fiskalismus von privaten (Aktien-)Betrieben meist ausgeschlossen ist, und weil bb) die Ergebnisse dieses Fiskalismus dort die Steuerlasten erleichtern, hier die Taschen der Privaten füllen. Das Nähere über Gebührenwesen gehört in die Finanzwissensch. (s. meine Fin.wiss. II, 2. A. 4. Buch S. 33—198, meine Vorles.-Grundriss 1.–3. A. § 63—70). *d*) Abgesehen von dieser Anwendung des Gebührenprinzips kann nur „generelle“ Entgeltlichkeit und Kostendeckung mittelst allgemeiner Zwangsbeiträge (Steuern) der Mitglieder stattfinden, nach den regulativen Bestimmungen der leitenden Autorität. aa) Daher zwar wohl eine ökonomisch abwägende Vergleichung zwischen dem Wert der Gesamtheit der Einrichtungen und Leistungen der Zwangsgemeinwirtschaft (auch zwischen Gruppen solcher Einrichtungen, z. B. Wehr-, Justiz-, Polizeiwesen) für die Gesamtheit der Mitglieder und der Summe der Gegenleistungen aller Mitglieder (des Volks) in der Gesamtheit der Steuern; aber bb) nicht eine solche Vergleichung zwischen dem Wert dieser Einrichtungen für das einzelne Mitglied und dem Gegenwert seiner Steuerleistung, denn teils ist ein solcher als Vorteil (Lustmoment) empfundener Wert für den Einzelnen nicht vorhanden, teils ist er nicht messbar. cc) Demnach müssen autoritär ein oder mehrere Massstäbe für die Verteilung der Steuern auf die Mitglieder behufs Kostendeckung festgestellt werden. Der im Ganzen richtige und beste, auch in der Praxis immer mehr angewendete Massstab ist der der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: eine Konsequenz aus der Eingliederung der Einzelnen in die Gemeinwirtschaft. Näheres hierüber gehört nicht hierher, sondern wieder in die Finanzwissenschaft (s. meine Fin.wiss. bes. B. II, 2. A. 5. Buch, allgem. Steuerlehre, daselbst bes. § 62 ff. (Allgemeinh.), § 178 ff (Gleichmässigk. der Besteuer.), meine Vorles.-Grundriss § 79—87). ee) Aus allen diesen Verhältnissen ergibt sich der „kommunistische“ Charakter der Zwangsgemeinwirtsch., voran des Staats, soweit nicht Gebührenwesen Anwendung findet (oben S. 85), damit die tiefe prinzip. Verschiedenheit des gemeinwirtsch. Systems vom privatwirtschaftlichen, die bedeutsame Rückwirkung der Ausdehnung aller gemeinwirtsch. Tätigkeit auf die ganze Organisation der Volkswirtschaft. dd) U. A. wird im üblichen Arbeits- und Lohnsystem des Staats die Arbeiter- und Lohnfrage autoritär ganz anders gelöst als im privatwirtsch. System: mittelst eines System von „Sozialtaxen“ in Gehalt und Pension, wesentlich ausserhalb der Konkurrenz und weit unabhängiger von Angebot und Nachfrage, nach dem ungefähren Bedarf des Arbeiters (mit Familie) und nach Skalen für den Wert seiner Arbeit, unter Sicherung und mit relativer Stabilität von Einkommen und unter Sicherung (Versicherung) in Zeiten von Krankheit, Invalidität, Alter, auch von Hinterbliebenen (Witwen, Waisen) sowie mit angemessener

Regelung des Arbeitsmasses und der Arbeitszeit (Normal-, bezw. Max.-Arbeitstag, Urlaubszeiten, „Ferien"): der „sozialpolit." Charakter des staatsdienstlichen Besoldungs- und Pensionswesens als Lohnsystem und des ganzen Staatsdiensts als Arbeitssystem. (Näheres meine Fin. I, 3. A. § 152—167, Grundriss f. Vorles. § 20—24.) — e) Entscheidung über Anwendung des Zwangs für einzelne Gemeinschaftszwecke. Zwar sind subjektive Momente („Glauben") nicht völlig ausschliessbar, dennoch sind prinzip. richtige und praktisch brauchbare Gesichtspunkte zu finden. Zwang ist notwendig und damit berechtigt, α) wenn der, voraussetzungsweise richtig bestimmte Zweck durch Weigerung des Einzelnen vereitelt und so Existenz, befriedigende Funktion der Gemeinschaft unmöglich würde (Beispiel: Wehrdienst-, Steuerzwang, — Schul-, Impfzwang — Deichbau-, Meliorationszwang, z. B. bei Ent- und Bewässerung usw.); β) wenn Teilnahme des Einzelnen an den durch Gemeinschaft geschaffenen Nutzeinrichtungen nicht wohl auszuschliessen (Rechtsschutz!); γ) wenn es sich zwar unmittelbar um Vorteile für Einzelne handelt, diese ihm zu ermöglichen jedoch im Gesamtinteresse liegt (Versicherungszwang in vielen Fällen, Arbeiter-, Alters-, Witwen-, Waisenpensionswesen der Beamten, Feuerversicherung und a. m.); δ) wenn die grössere Beteiligung, räuml. Ausdehnung, Zentralisierung der Einrichtung, Konzentration der Leitung die Funktion bessert, die Kosten ermässigt, die Uebertragung von verschiedenen Betriebsergebnissen ermöglicht (Post, Telegraphie, Eisenbahnen, z. T. auch andere Betriebe, Bank-, Versicherungswesen, — Post-, Münzregal). f) Forderungen an die Zwangsgemeinwirtschaften, für die Anwendung des Zwangs, insbes. Garantieen und Kautelen dafür, dass zwischen Wert der Leistungen der Gemeinwirtschaft und der Gegenleistungen der Mitglieder im Ganzen ein richtiges Verhältnis bestehe und dass der Zwang gerechtfertigt sei. α) Ziele dabei: aa) möglichst objektive Feststellung der Notwendigkeit und der erfolgversprechenden Anwendung des Zwangs; bb) möglichste Entwicklung des richtigen Verständnisses des berechtigten privaten Eigeninteresses an den Einrichtungen und Leistungen der Gemeinwirtschaft, auch der falsches Eigeninteresse einschränkenden sonstigen Motive, des Gemeinsinns, des Ehr- und Pflichtgefühls, um Zwang entbehrlich oder weniger belästigend zu machen; cc) möglichst richtige Bestimmung des Wirkungskreises, der Funktionen der Gemeinwirtschaft, was nicht rein prinzipiell möglich ist, daher von objektiven richtigen Erwägungen abhängt (s. folg. § 24); dd) möglichst vollkommene ökonomisch-technische Einrichtung und Funktion der Gemeinwirtschaft bes. auch im Kostenpunkte; ee) möglichst richtige Verteilung der zwangsgemeinwirtschaftlichen Funktionen auf Staat (Reich), sonstige öffentl. Körper, Zweckverbände (wirtschaftl. Seite der polit. Fragen der Dezentralisation der Staats- und Organisation der Selbstverwaltung). β) Mittel, sich diesen Zielpunkten möglichst zu nähern, sind: aa) gute Organisation der Leitungs- und Ausführungsinstanzen („Regierung") der Gemeinwirtsch.:

bb) Verbindung dieser Instanzen mit gut fungierenden Kontroll- und an der Gesetzgebung mitwirkenden Organen der Mitglieder: in Staat, Gemeinde usw. Daher ist die politische Forderung von Volksvertretungen der Regierung gegenüber auch eine wirtschaftsorganisatorische, welche aus Wesen und Funktion der Zwangsgemeinwirtschaft und der Notwendigkeit, unbedingt oder eventuell mit Zwang vorzugehen, selbst notwendig folgt.

§ 24. — V. Der Staat, volkswirtschaftlich betrachtet. Gr. I. § 352—383. Mein Aufs. im H. W. B. St. 2. A. B. 6; auch meine Fin.wiss. I. 3. A. § 36, 37, Fin.grundriss § 8, 9.

A. Mängel der Auffassung Seitens des ökon. Individualismus und Liberalismus (oben S. 6 ff.), der (Kant'schen) Rechts- und Staatsphilosophie, Fortschritte und Berichtigungen in den organ., histor. und sozial. (auch sozialist.) Auffassung B. Der Staat als volkswirtsch. Kategorie: 1. Wirtschaftl. Gut (oben S. 8). 2. Immaterialkapital. 3. Wesentl. und richtig: höchste Form der Zwangsgemeinwirtschaft (o. S. 100, bei 2, b. α), wahre Zwangs-Gesamtwirtschaft der nationalen, politischen Gemeinschaft der Staatsangehörigen (und zugelassenen Staatsfremden). 4. In dieser Funktion ist der Staat für die Volkswirtschaft a) auf dem Produktionsgebiet α) Produktivfaktor durch seine Einrichtungen und Leistungen, welche wirtschaftliche Güter („Verhältnisse" o. S. 29) darstellen, β) Produktionsbedingung für das privatwirtsch. (und karit.) System, dessen Produktionstätigkeit er erst ermöglicht; die ihm dafür entrichteten Steuern sind daher nicht eigentlich etwas den Besteuerten Genommenes, sondern ein dem Staate kraft seiner Funktionen gebührender, ja schon gehörender Anteil am privatwirtsch. Ertrage. b) Auf dem Verteilungsgebiet ist der Staat Mit-Regulator durch seine Funktion in der Ausgestaltung der Rechtsordnung für die Funktion des privatwirtsch. Systems, durch seine Regelung der Zuführung seiner Leistungen an die Bedürftigen und durch seine Regelung der Gebühren und Steuern zur Kostendeckung seiner Einrichtungen und Leistungen. c) Seine Leistungen stellen Güterproduktionen in und für die Volkswirtsch. dar, ihre Uebernahme entspricht einem Prinzip der Arbeitsteilung zwischen Staat und Einzelwirtschaften. Soweit dabei Zwang zu Grunde liegt, unterscheidet sich diese Arbeitsteilung allerdings rechtlich, aber nicht ökonomisch von der auf freier Entwicklung beruhenden: ein Umsatz von Gütern (Staatsleistungen gegen Steuern, Gebühren) findet auch hier statt; den empfangenden Einzelwirtschaften werden Arbeitskräfte und sachliche Produktionsmittel für ihre eigene Produktion frei. D. Die tatsächl. Leistungen des Staats entspringen den Zwecken und Aufgaben, welche der Staat übernimmt. E. Eine prinzipielle Feststellung und damit Begrenzung dieser Zwecke, mithin der Staatstätigkeit selbst ist unzulässig. 1. Alles steht hier vielmehr im geschichtlichen Fluss und kann nicht aus „Begriff und Wesen" des Staats oder der Einzelpersönlichkeit und ihrer Freiheitssphäre abgeleitet werden, Momente, welche selbst

wieder geschichtlich veränderlich sind. 2. Als Konsequenz hiervon ergeben sich theoretische Axiome und praktische Postulate: a) „prinzipielle“ grenzenlose Ausdehnung der Staatstätigkeit ist zu verwerfen (Fehler der eudämonist. Wohlfahrtsstaatstheorie und des Absolutismus des 18. Jh.; logische Konsequenz des verwirklichten Sozialismus). b) „Prinzipielle“ Beschränkung auf ein für allemal bestimmte Zwecke ist ebenso unhaltbar und unhistorisch (einseitiger Rechtszweck der individualist. Rechts- und Staatslehre, des ökonom. Individualismus und Liberalismus). c) Zwecke und Einzeltätigkeiten sind einem beständigen Wechsel unterworfen, bei Kulturvölkern allerdings in der Richtung einer steigenden Ausdehnung und zunehmenden Intensivität, zumal bei Zusammenfassung mit den Tätigkeiten der übrigen öffentl. Körper (s. u. u. H. 2). d) Richtige Verteilung der gesamten öffentl. Tätigkeiten zwischen dem Staat und diesen Körpern ist ein Hauptpostulat (s. u. u. J.). e) In finanzieller Hinsicht, daher betr. Kostendeckung, kann α) „Sparsamkeit“ nicht leitender Grundsatz sein und ist β) Stabilität der Staatseinnahmen (Besteuerung) unhaltbar, weil das mit Entwicklung und Aenderung der Staatszwecke und Leistungen in Widerspruch steht. F. Die beiden organischen Staatszwecke, der Rechts- und Macht- und der Kultur- und Wohlfahrtszweck, können mit der neueren Staatslehre (Politik) auch für die volkswirtsch. Betrachtung unterschieden werden, wenn sie sich auch auf einen einheitlichen obersten Zweck zurückführen lassen: Fürsorge für und Garantie der Existenz- und Gedeihensbedingungen der im Staate, als Gesamtwirtschaft, zusammengefassten Volksgemeinschaft, und wenn auch manche einzelnen Tätigkeiten gleichzeitig beiden Zwecken dienen. Subsumption aller Staatstätigkeit unter den Rechtszweck ist gezwungen und undurchführbar (Rechtsstaatstheorie). 1. Zum Gebiet des Rechts- und Machtzweckes gehört die Aufstellung, Fortbildung, Erhaltung der Rechtsordnung im Innern (insbes. auch der wirtschaftlichen, für das privatwirtsch. System, oben § 20 S. 88 ff.) und nach aussen (Selbständigkeit des Staats), sowie die Schaffung der Garantien für Aufrechthaltung dieser Rechtsordnung („Machtzweck“), für Verhütung ihres Bruchs (Präventiveinrichtungen, unten u. Nr. II, 3, entsprechende Funktionen und Wirkungen der Sicherheitspolizei, Justizorganisation, des „auswärtigen“ Dienstes, des Wehrwesens), für Wiederherstellung nach erfolgtem Bruch und für Sühnung des letzteren (Repressiveinrichtungen, entsprechende Funktionen und Wirkungen der gleichen Institutionen wie bei Prävention). a) Alles dient zur Befriedigung des ersten prinzipalen Gemeinbedürfnisses (o. § 22 S. 96, bei 2, a). b) In der geschichtl. Entwicklung ist hier der Staat immer mehr und ausschliesslich allein tätig, auch überwiegend vor anderen öff. Körpern (o. S. 100, bei 2, b). c) Kostendeckung meist durch Steuern und Privaterwerbseinnahmen (älteren und neueren „domanialen“), aber auch mit durch Gebühren bes. bei Justiz, Polizei, Auswärtigem. d) Im modernen Staat daher die betreffenden „Ministerien“ („Aeusseres“ inkl. diplomat. und konsul. Dienst,

„Inneres", Justiz, „Krieg", Marine). 2. Zum Gebiet des Kultur- und Wohlfahrtszwecks gehört alle solche Staatstätigkeit (und hier mehrfach dauernd auch sonstige öffentliche anderer öff. Körper), welche Förderung der Staatsangehörigen in allen ihren Lebens-Interessen, -Aufgaben und -Tätigkeiten, auch der privatwirtschaftlichen, bezielt. a) Dabei werden zwar teils nur die allgemeinen Bedingungen für die Einzel- (Privat-) Tätigkeit geschaffen und garantiert, damit zu schwere Hindernisse für diese Tätigkeit beseitigt; aber doch auch b) im grossen, mit Kultur- und Wirtschaftsentwicklung gerade hier wieder in stark steigenden Masse unmittelbar zu benutzende öffentliche Einrichtungen und Anstalten bereitgestellt (zu weit gehende „prinzipielle" Forderung des Liberalismus, sich auf a zu beschränken). c) Das Meiste dient zur Befriedigung der übrigen Gemeinbedürfnisse, speziell α) innere Verwaltung mit Wohlfahrtspolizei, auch auf den Gebieten des Gesundheits- und Heilwesens, Hilfs- und Armenwesens, β) volkswirtschaftliche Verwaltung, γ) Kultus-, Unterrichts- und Bildungsverwaltung, welchen Gebieten im modernen Staate wieder eigene „Ministerien" zu entsprechen pflegen („Inneres", spezielle volkswirtschaftliche, wie Landwirtsch., Gewerbe und Handel, öffentl. Bauten, Verkehrsanstalten, Post. Telegr., Eisenbahnen, Kultus und Unterricht). δ) Kostendeckung hier öfters im grösseren Umfang durch Gebühren, weil die Bedingungen dafür (oben S. 102, bei d, β) mehr vorliegen: individuelle Nutzendifferenzierung und Kostenverursachung, annähernde Messbarkeit davon im höheren Masse als auf dem Gebiet des Rechts- und Machtzwecks (Unterrichts-, Verkehrswesen, andere materiell volkswirtsch. Angelegenheiten). G. Durchführungsmittel der Staatstätigkeit sind 1. die Zentralleitung und oberste zentrale Verwaltung („Regierung") und 2. die Finanzwirtschaft, ein Teil der vom Staate dargestellten Gemeinwirtschaft, aber auch, getrennt davon gedacht, eine eigene Wirtschaft zur Beschaffung und Verwendung der sachlichen Mittel (bzw. Gelds) für die Durchführung der Staatszwecke und der dazu dienenden Einrichtungen, Anstalten und Leistungen (meine Fin.wiss. I. 3. A., § 5, Fin.grundriss § 1, 8). H. Entwicklungsgesetze der öffentl. bes. der Staatstätigkeit bei Kulturvölkern. 1. Ausdruck „Gesetz", selbst im Sinne von „Kausalgesetz", hier zulässig, weil die Bedingungen vorhanden (oben S. 25—27). 2. Erstes Gesetz: der wachsenden Ausdehnung der öffentl., spez. der Staatstätigkeit. a) Zeigt sich auf den Gebieten beider Staatszwecke, aa) beim ersten auch in der schon hervorgehobenen Richtung, mehr und mehr alle bezügliche Tätigkeit auf den Staat zu übertragen (oben S. 96 und 100) und sie den kleineren öffentl. Körpern und eventuell beteiligten Privatwirtschaften abzunehmen; bb) beim zweiten unter starker, teilweise steigender Beteiligung dieser Körper. b) So extensive und intensive Steigerung. c) Gründe liegen in der durch die Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Kulturentwicklung bedingten Entwicklung der Gemeinbedürfnisse. d) Die erfolgende Entwicklung der öffentlichen Einrichtungen zur Befriedigung dieser Bedürfnisse tritt dann

in Wechselwirkung mit der gesamten Entwicklung des Volks. e) Ein finanzielles Folgegesetz dieses ersten Gesetzes ist die Steigerung des Finanzbedarfs (meine Fin. I. 3. A. § 36, Fin.grundriss § 9). 3. Zweites Gesetz: der immer mehr verwaltenden Präventivtätigkeit mit grossen dauernden stehenden Einrichtungen statt der blossen Repressivtätigkeiten früher von Fall zu Fall bei eintretender Notwendigkeit. α) Zeigt sich bes. auf den Gebieten des Rechts- und Machtzwecks (auswärt. Vertretung, Sicherheitspolizei. Gerichtswesen, namentl. Heer und Flotte, — stehende Heere, Kriegsschiffe, Festungen, Seehäfen —), aber auch im Bereich des Kultur- und Wohlfahrtszwecks (Sanitätswesen, zur Verhütung von Seuchen und and. Krankheiten, statt blossen Heilwesens, Menschen- und Tierseuchenpolizei). β) Wird begründet durch das wachsende Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung, um mögliche Gefahren, Störungen gar nicht erst ausbrechen zu lassen und, wenn diese dennoch eintreten, um so besser und schneller mit wuchtigster Repression der nun in diese Funktion übergehenden Präventiveinrichtungen ihre Wirkung und Dauer zu beschränken, Ruhe wieder herzustellen; psychol. und prakt. Moment des Ruhebedürfnisses, auch des sichern Vertrauens, dass Ruhestörungen unterbleiben oder im Keim unterdrückt werden, auf höheren Kulturstufen und speziell auch bei höherer Entwicklung der Volkswirtschaft, verwickelteren Produktions-, Bezugs-, und Absatz-, Verkehrsverhältnissen, daher bei grösserer Volksdichtigkeit, mehr industriestaatlicher und weltwirtschaftl. Entwicklung (Wirtschafts- und Kulturnotwendigkeit des „Militarismus“ und „Marinismus“, Gendarmerie- und Schutzmannswesens). γ) Bei Präventiveinrichtungen mehr und bes. steigender Bedarf an geschulter, technich „qualifizierter“ Arbeitskraft (Heer. Marine, Polizei, innere Verwaltung Richterdienst, Diplomatie usw.) und von technisch entsprechendem Kapital, stehenden Kapitalanlagen für die Funktionen des Präventivsystems und der daraus hervorgehenden Repression (Gebäude, militär., marit. Anlagen, Waffen zu Verteidigung und Angriff [Fernwaffen, Schusswaffen, Abwehrmittel. Einfluss des naturwissensch. und techn. Fortschritts im Waffenwesen]). Rückwirkung dieses Allen auf Notwendigkeit der Einübung der Arbeitskräfte, auf das Bedürfnis berufsmässiger Organe im öffentl. Dienst statt Organen blossen Ehrendiensts (Einfluss auf die Organisation des ganzen Staatsdiensts, meine Fin.wiss. I. 3. A. § 152 ff., Fin.grundriss § 20, 21, oben S. 103, bei δ, cc). δ) Volkswirtsch. und polit. Folge: Entstehen eines grossen civilen und militär. (Offiziere) Berufsstandes der öffentlichen, speziell der Staatsdiener („Beamtentum“) neben den grossen Berufsständen der mater. Produktion und der freien (liberalen) Berufe und niederer persönl. Dienste (Dienstboten und dgl.). ε) Die Qualität dieses Berufsstands bedingt die Leistungen des Staats (und überhaupt des zwangsgemeinwirtsch. Systems); daher sind die Einrichtungen für Schaffung, Ausbildung dieses Stands, die Ordnung der Anstellungs- und Vorrückungsverhältnisse, die richtige Regelung der

finanziellen Seite auch von entscheidender wirtschaftl., spez. volkswirtschaftsorganisatorischer Bedeutung (Besoldungs-, Pensionswesen, meine Fin. I, 3. A., § 152, Fin.grundriss § 20 ff.). ζ) Wieder ein finanzielles Folgegesetz ist aa) die bleibende grosse Höhe des Finanzbedarfs auch in ruhigen Zeiten, wofür dann in Störungs-, Kriegszeiten der Finanzbedarf absolut und relativ gegen den „Friedensbedarf" weniger zu wachsen braucht; ferner bb) das zeitweise, „ruckweise" Hervortreten des finanz. Bedarfs grosser Kapitalinvestitionen in den Präventiveinrichtungen, um diese auf die dem Stand der technischen Entwicklung entsprechende Höhe der Leistungsfähigkeit zu bringen und darauf zu erhalten (Gebäude, Gefängnisse, Reformen im Waffenwesen, Schiffsbau und Ausrüstung, — Artillerie! Panzerschiffe! usw.). cc) Einfluss hiervon auf Staatsschuldenentwicklung. 4. Drittes Gesetz: Der Reproduktion der verwendeten Finanzmittel und Arbeitsleistungen im Staatsdienst, daher der Kosten der Staatsleistungen im Wert der damit geschaffenen und in Funktion gesetzten Staatseinrichtungen und der Leistungen dieser: nicht ein Entwicklungsgesetz wie die beiden ersten, sondern ein Gesetz der Wertbewegung (Umwandlung) in der Volkswirtschaft. α) Nur soweit diese Reproduktion erfolgt, kann ohne sonstige Schädigung des Volks und der Volkswirtsch. die dauernde Verwirklichung der beiden anderen Gesetze eintreten, vornehmlich eben ein Umsatz von meist privatwirtschaftlich gewonnenen materiellen in vom Staate produzierte immaterielle Werte. β) Je nach dem Masse, in welchem diese Reproduktion stattfindet, der Wert der Staatsleistungen denjenigen der Kosten übersteigt oder dahinter zurückbleibt, fällt das volkswirtsch. Urteil über den Staat und seine Tätigkeit günstig oder ungünstig aus. J. Prinzip. und prakt. Gesichtspunkte für die Feststellung des Bereichs der Staatstätigkeit bes. gegenüber desjenigen der anderen öffentl. Körper. 1. Je mehr es sich bei der Produktion dieser Tätigkeiten (einschliesslich der Bereitstellung und Erhaltung der dazu gehörigen Einrichtungen und Anstalten) handelt um a) Verbürgung der erforderlichen zeitlichen Nachhaltigkeit, b) der gebotenen oder zweckmässigen räumlichen Ausdehnung, c) der Konzentration und Einheitlichkeit der Leitung, um überhaupt und in guter Beschaffenheit und auch mit möglichst geringen Kosten die Leistungen her- und für die Bevölkerung bereitzustellen; 2. je mehr eine Gemeinsamkeit der Konsumtion dieser Leistungen durch die letzterer bedürftigen Staatsangehörigen erfolgt, ohne Messbarkeit dessen, was davon auf den Einzelnen fällt, desto mehr ist, cet. par, die Uebertragung auf und Ausführung durch den Staat (in Bundesstaaten, „Reichen" auf und durch den Bund als Einheit) angezeigt, statt auf und durch andere Körper (oder auch gewisse Privatwirtschaften, Aktiengesellschaften) (Schäffle). 3. Danach gehören diejen. Gebiete, welche in der Tat nach der geschichtl. Entwicklung der Kulturvölker meistens vom Staat (Reich) übernommen sind, auch prinzipiell betrachtet ihm: a) bes. auf dem

Gebiet des Rechts- und Machtzwecks (Aeusseres, Wehrwesen, z. T. auch Sicherheitspolizei, Justiz, gewisse Hauptteile des Rechts), aber auch b) Manches auf dem Gebiet des Kultur- und Wohlf.zwecks (Forst-, Wasserwesen, Hauptwegewesen, die grossen Verkehrsanstalten Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Geld- und Münz-, z. T. Bankwesen, bes. Notenbanken, gewisse Zweige des Versicherungswesens). Z. T. sind es technische, betriebsorganisator. und sozialpolitische Momente, welche die Ausdehnung gerade der Staatstätigkeit statt derjenigen anderer öffentl. Körper und grosser Privatwirtschaften bedingen, sie möglich, erwünscht, notwendig machen (Entwicklung in „staatssozialist. Richtung“, oben S. 17).

§ 25. Zu einer umfassenden sozialökonomischen „Grundlegung“ würde auch noch ein 6. Kapitel mit näheren Ausführungen über die Rechtsordnung der Volkswirtschaft, insbesondere eine sozial-ökonomische Kritik der Rechtsnormen für „Freiheit und Eigentum“ gehören. Dieser umfassende Gegenstand, der dann ebenso sehr rechtsphilosophischer als ökonomischer Behandlung bedarf, lässt sich in den Rahmen der üblichen akademischen Vorlesung über „allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre“ wenigstens für jetzt, bei der Beschränkung der Stundenzahl noch nicht aufnehmen. Er wird von mir aber öfters in meinen öffentlichen Wintervorlesungen (über sozialökonomischen Individualismus und Sozialismus, über Freiheit und Eigentum, über Kapitalismus und Sozialismus, über Kritik des Sozialismus und verwandte Themata) mehr oder weniger eingehend mit behandelt, Vorlesungen, welche eine Ergänzung derjenigen über allgemeine und theoretische Volkswirtschaftslehre bilden. Zum teilweisen Ersatz eines solchen 6. Kap. verweise ich für jetzt auf die Ausführungen über die Rechtsbasis des privatwirtsch. Systems oben in § 20, unter E – L, S. 88—95, (neu in diese 4. Aufl. dieses Grundrisses dort eingefügt). Für Weiteres beziehe ich mich auf die Schlussabschnitte meiner Grundlegung, in der 3. Aufl. den ganzen Band II (1894) („Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht, oder Freiheit und Eigentum in volkswirtschaftlicher Betrachtung Buch 1—3 [Einleitung, persönliche Freiheit und Unfreiheit. Eigentumsordnung, Begründung, Begriff des Privateigentums. Ausdehnung des Privateigentums: Privatkapital. Privatgrundeigentum, Zwangsenteignung]“), worin die volkswirtschaftliche Rechtsordnung, insbesondere in der Tendenz einer kritischen Auseinandersetzung mit dem ökonomischen Individualismus und Sozialismus, genauer erörtert wird, unter Berücksichtigung der daselbst reichhaltig angegebenen einschlagenden Literatur. (Schluss dieses Werks [„Inhalt des Priv.eigentums“] steht noch aus). Desgl. s ferner meinen Artikel „Grundbesitz“ („die volkswirtschaftliche Prinzipienfrage der Rechtsordnung“ im H.-W.-B. d. St. B. 4, 1. 2. Auflage), und meine Rede auf dem ev.-soz. Kongress über „das neue (Erfurter) Programm der Sozialdemokratie“ (1893). Aus der neuesten bezüglichen Literatur s. J. Wolf, Sozialismus und kapitalist. Wirtschaftsordnung, B. 1, Stammler, Wirtsch. und Recht nach der materialist. Geschichtsauffassung, 1896, Schröder, das Recht der Wirtschaft, 1896, Ammon, Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, 1895, Kidd, soziale Revolution, deutsch von Pfleiderer, 1895, die neueren Schriften Loria's, G. Schmoller, Grundriss, besonders Buch 2 Abschnitt 5, Sombart's mod. Kapitalismus (rechtliche Seiten zu sehr hintangestellt); andererseits die ganze sozialistische Literatur.

Zweiter Teil. Ausführung.

Wesentlich unter Zugrundelegung der bestehenden modernen Rechtsordnung für Personenstand, Freiheit und Privateigentum, daher des privatwirtschaftlichen Systems der freien Konkurrenz (oben § 20) unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse der Kulturvölker europäischer Zivilisation.

Literatur. Die oben genannten Hauptwerke, auch die S. 21 hervorgehobenen Grundrisse und grösseren Lehr- und Handbücher, welche in der deutschen und der fremden Literatur wesentlich in derselben oder in einer ähnlichen systematischen Reihenfolge die Gegenstände behandeln. Die bezüglichen einzelnen Abschnitte dieser Werke werden im Folgenden in der Regel nicht besonders angeführt. Für weitere Literaturangaben s. besonders das Schönbergsche Handbuch und die von mir hier auch meist nicht besonders zitierten Spezialartikel unter den betreffenden Schlagworten im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Für Literar- und Dogmengeschichtliches der einzelnen Lehren s. namentlich Roscher, B. 1, in den Noten.

1. Kapitel. Produktion der Güter.

Literatur. Aus den Lehr- und Handbüchern, Systemen, besonders Mill, Rau, Roscher, v. Mangoldt (beide Werke), Schäffle, Cohn, Philippovich, Effertz, im Schönbergschen Handbuch die Abh. von Kleinwächter in B. 1 (auch für Literatur), Schmoller, Grundriss I bes. Buch 1 passim, so Abschnitt I auch 2 und 4. Sombart, Kapitalismus. Hervorzuheben immer noch bes.: v. Hermann, staatswirtschaftliche Untersuchungen, Abh. V. Th. Bernhardi, Versuch einer Kritik usw. § 7 ff.

§ 26. Behandlung des Problems in der Literatur. Es lassen sich etwa folgende Gesichtspunkte unterscheiden: 1. Seit A. Smith (wealth of nations, Anfang), besonders Betonung der (technischen) Arbeitsteilung als des vornehmsten Prinzips der Produktivität der Arbeit und des Fortschritts der Produktion, der Entwicklung von Tausch und Verkehr. 2. Neuerdings wird daneben und davor die Entwicklung der Technik in ihrer Bedeutung für die Produktion und für die ganze volkswirtschaftliche Organisation und deren Entwicklung auch in der National-Oekonomie mehr berücksichtigt (Sozialisten): Naturkräfte kennen, beherrschen und benutzen lernen (Maschine!). 3. Ebenso, aber vielfach mit Uebertreibung der Notwendigkeit und der technisch-ökonomischen Vorteile und mit Unterschätzung der Bedenken, der misslichen Voraussetzungen, auch der praktischen Schwierigkeiten der Verallgemeinerung und der sozialen Folgen, jetzt die Betonung des Grossbetriebs (Sozialisten, Anhänger der Industriestaatentwicklung). Vergl. die Schriften von Eman. Herrmann (Wien), Prinzipien der Wirtsch. Wien 1873, Miniaturbilder aus dem Gebiete der Wirtschaft, neue Ausgabe, Halle 1876, Kultur und Natur, Berlin 1887, Sein und Werden in Raum und Zeit, 2. Aufl., Berlin 1889, technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirtschaft, Leipzig 1891, wirtschaftliche Fragen und Probleme der Gegenwart, Leipzig 1893. Marx, Kapital. Losch, nationale Produktion und Berufsgliederung, 1892. v. Schulze-Gävernitz, Grossbetrieb, 1892. Sombart a. a. O. 4. Die freihändlerische

Schule hebt besonders scharf die Bildung und Vermehrung des Kapitals und den Segen davon; 5. die historische und die soziale Richtung mehr die Bedeutung der Rechtsordnung und der volkswirtschaftlichen Organisation auch für die Produktion hervor. 6. Das Arbeitsteilungsprinzip wird dabei jetzt allseitiger und tiefer in seiner nicht bloss produktionstechnischen, sondern kulturhistorisch universalen Bedeutung erfasst. In der kritischen Auseinandersetzung mit dem Sozialismus wird auch die für Produktion ausschlaggebende rein produktive Tätigkeit des Unternehmers, die Bedeutung der Unternehmung, der Betriebsorganisation, und ihrer Phasen und Formen jetzt wieder allgemeiner gewürdigt. Vgl. die Aufsätze von G. Schmoller, Tatsachen der Arbeitsteilung, Jahrbuch für Volkswirtschaft in B. 13 und 14, seinen Grundriss I. Buch 2. Abschnitt 4 und 7 und über die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung in B. 14—16 des Jahrbuchs und dazu K. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, Abh. 3 und Abh. 2 (gewerbl. Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung), sowie Büchers Art. Gewerbe im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (auch für Literatur). Sonst bes. auch wieder Sombart's Werk. Unbegründeter törichter Vorwurf in deutschen industriellen Unternehmerkreisen, die deutsche „akademische Nat.ökonomie" unterschätze, gar missachte die wirtschaftlich produktive Bedeutung des Unternehmers als solchen.

Für die nicht als solche in die Nationalökonomie gehörenden technischen Produktionsprobleme s. die Literatur über die einzelnen Zweige der Privatökonomik, besonders Landwirtschafts-, Bergbau-, Forstlehre, gewerbliche Technologie usw. Produktionsstatistik. Agrar-, Montan-, Gewerbe-, Handelsstatistik: Neumann-Spallarts und Juraschecks Uebersichten. Deutsches reichsstatistisch. Jahrbuch. Die Schrift des reichsstatist. Amts (von Scheel) die deutsche Volkswirtschaft am Schluss des 19. Jahrhunderts, 1900. Die grossen Publikationen über die deutschen Berufszählungen von 1882 und 95 (von Scheel, Zahn u. a). Sombart, deutsche Volkswirtschaft im 19. Jh.

§ 27. Einleitung. 1. Begriff und Wesen der wirtschaftlichen Produktion: Schaffen und Erhöhen von Wert in Form von Gütern für bestimmte Verwendungszwecke. 2. Verhältnis der Natur und des Menschen zur Sachgüterproduktion und -Konsumtion: immer werden nur Formveränderungen des Stoffs herbeigeführt, dort mit wertschaffender, bezw. = erhöhender, hier mit wertvernichtender, bezw. = vermindernder Wirkung. 3. Ursachen („Faktoren") und Bedingungen der Produktion. a) Natürliche Ursachen: Natur und ihre Wirksamkeit, menschliche Arbeit. b) Natürliche Bedingungen: Kapital (im ökonomischen Sinne, oben S. 31, bei 7) und Unternehmung (Betrieb) als ökonomisch-technische Einrichtung, (unternehmungsweiser Betrieb) für die Produktion bestimmter Güter. c) Soziale (rechtliche) Bedingungen (Sittlichkeits-, Sittenzustand, religiöser Zustand, Rechtsordnung, Rechtsschutz, Tätigkeit des Staats und andrer Zwangsgemeinwirtschaften). (Im Folgenden wird auf diese sozialen Bedingungen nicht mehr näher eingegangen. S. dafür oben bes. Kap. 1, § 1 und 2, und Kap. 5 im 1. Teil, Grundlegung).

I. Die natürlichen Kräfte und Bedingungen der Produktion.

1. Die Natur als Produktivkraft.

§ 28. Einleitung. 1. Die Natur als Summe von Stoffen und Kräften. 2. Dreifache Betrachtung: a) Natur des ganzen Landes, b) Stoffe und Kräfte in den Grundstücken, c) Stoffe und Kräfte in den beweglichen Körpern.

§ 29. — I. Natur des ganzen Landes. Physikalischer, politisch geographischer Charakter.

S. geograph. Werke, allgemeine neuere von H. Wagner, Fr. Ratzel u. a., spezielle über Wirtschafts-, Handelsgeogr. usw., z. B. neueste von Friedrich, 1904, Eckert, 1905.

1. Volkswirtschaftlich wichtige Seiten und deren Einfluss. Fünf einzelne Momente: a) Klima (bes. Wärme, Feuchtigkeit, Regenmenge und deren Verteilung im Jahre), b) horizontale (Beziehung zum Meer, Küstenentwicklung, Insel-, Halbinselbildung, Beschaffenheit der Küsten, Flach-, Steilk., Hafenverhältnisse), c) vertikale Konfiguration (hydro-, orograph. Momente, Gebirgsentwicklung, Richtung, Ausdehnung, Erhebungen, Höhen, Stufen der Gebirge), d) Bodenbeschaffenheit (Fruchtbarkeit, Wüsten, Steppen, Gesteine, Waldverbreitung, auch Mineralreichtum), e) endlich Lage, Form, Grösse und Grenzen des Landes als Volkswirtschaftsgebiets, ein zugleich politisches Moment. 2. Abhängigkeit der Menschen selbst, der konkreten Volkswirtschaft, auch der Volkswirtschaftspolitik von diesen Momenten: a) Die Länder danach physikalische und geographische Individualitäten, wie b) die Völker historische, c) die einzelnen Volkswirtschaften daher geographisch-historische Individualitäten. 3. Fehler der kosmopolitischen Theorie und Praxis, dies zu übersehen, deren notwendige Ergänzung, z. T. Ersetzung durch eine geographisch-historische, nationale, realistische Wirtschaftstheorie und -Praxis. 4. Aufgaben des Staats und der Rechtsordnung in Bezug a) auf Wahrung der Naturgaben der Länder, Regelung ihrer Ausnutzung und b) Bildung geeigneter, auch hinlänglich grosser Volkswirtschaftsgebiete. Vorteil grossen, in verschied. Klimata hineinreichenden Gebiets, mit grossem Umfang guten agrar. Bodens, Waldes, Mineralreichtums, Wasserkräften, auch weil dann grössere volkswirtsch. Autarkie, geringere Abhängigkeit vom Auslande, von dessen Wirtschafts-, Handelspolitik möglich wird (grosse Kolonialgebiete in Verbindung mit Mutterland [ältere und wieder neueste Kolon.politik, brit. Imperialismus], grosse Zollvereine, die 4 „wirtschaftl. Weltreiche“, Gr. Britannien mit seinen Kolonien, Russland, Verein. Staaten v. Nordamerika, China, s. o. § 13, S. 39).

§ 30. — II. Die Grundstücke. Wirtschaftliche Arten S. Wagner, Grundlegung, 3. Aufl II. § 99 ff. und Artikel Grundbesitz im H.-W.-B. d. St., Bd. 4, über die Zweckkategorien der Grundstücke und die Bedeutung davon für die Eigentumsordnung sowie für die Auseinandersetzung mit dem Sozialismus über das private Grundeigentum.

1. Technisch-ökonomische Funktion der Grundstücke a) als Behälter von Stoffen und b) als Vermittler von Stoffumformungen. 2. Begrenzte Menge, verschied. Qualität (nach Ertragsfähigkeit, Bearbeitungskosten), bestimmte Lage. 3. Stellung in der Rechts-, besonders der Eigentumsordnung. 4. Oekonomisch-technische Zweckkategorien der Grundstücke a) nach den verschiedenen Diensten (Funktionen) und b) nach den verschiedenen Bedingungen für die Benutzung, die Bearbeitung, die Kapitalzuführung. Bedeutung für die Grundeigentumsfragen. In der geschichtlichen Entwicklung der Kulturvölker Übergang von immer mehr Boden, auch der verschiedenen Zweckkategorien (bes. von 5, a, u. d, meist auch, wenngleich weniger, von b u. c, gewöhnlich nicht von e u. f) in Privateigent. der priv. Einzelwirtschaften, phys. Personen, priv. rechtlicher juristischer, s. o. S. 88), vornehmlich bedingt durch wirtschaftspsychologische, technische u. ökonomische Momente. 5. Sechs Hauptfälle (mit Unterarten): a) Standorts-, Wohnungsboden, insbesondere städtischer, b) Bergwerks- und ähnlicher Boden, c) Jagd-, Fischerei-, Naturweide-, Naturwaldboden u. s. w., d) landwirtschaftlicher, agrarischer, ländlicher Boden i. e. S., auch Kulturwaldboden, e) Wegeboden, f) Gewässerboden. Die charakteristischen Momente jeder Kategorie, verschiedenes Verhältnis des Menschen zur Natur dabei, namentlich bei blosser Besitznahme von Boden u. okkupator. Gewinnung bereits gebrauchswertiger Formen der Naturstoffe einerseits und anderseits bei bewusstem Hinleiten der Naturkräfte auf die Bildung solcher Stoffformen (Boden als „Fundort“ u. „Bildungsort“ von Stoffen).

§ 31. Die drei ersten Bodenkategorien. A. Standortsboden. S. meine Grundleg. II, § 204—217 (städt. Grund- u. Hauseigentum); mein Aufs. Grundbesitz im H. W. B. St. V, 801—808. Die Lit. über Wohnungsfrage, diejen. über Bodenreform (Damaschke u. a. m.). Etwas genauere Darlegungen hier über diesen Boden.

1. Das auf diesem Boden gewonnene Produkt: Wohn-, Wirtschafts-, Geschäftsraum usw. lässt sich durch Vertikalbau, nicht bloss durch Horizontalbau vermehren. 2. Dabei zeigt sich aber a) eine Qualitätsverschiedenheit des Produkts nach der Höhenlage und der davon abhängigen Benutzungsart und -Mühe, im Allgem. ein Maximum der Qualität in den unteren und niederen, eine Verringerung der Qualität in den höheren u. in den untersten Stockwerken (Mitspielen von sanitären, von Annehmlichkeitsmomenten, von leichterer u. schwererer Benutzbarkeit, Treppen, Aufzüge); b) von einer gewissen Höhe des Vertikalbaus an tritt eine Steigerung der Durchschnittskosten des Stockwerks ein, nämlich von da an, wo, bes. wegen des Gewichts bei hohem Bau, auch wegen der Bedingungen der Benutzbarkeit, an Kosten für Fundamentierung, Mauerstärke, besseres Material, gesteigerte Tragfähigkeit, für Einrichtungen zur Benutzbarkeit (Treppen usw.) relativ mehr an Kosten aufgewendet werden muss, als man anderseits an Kosten bei Hochbau wegen gemeinsamen Fundaments und Dachs gegenüber Niedrigbau (mit ein oder wenigen

Stockwerken) spart. So tritt auch beim Boden als Standort das Bodengesetz (§ 33) hervor. 3. Die natürliche Beschaffenheit ist zwar a) auch bei diesem Boden wichtig, weil sie die Baukosten beeinflusst (bes. für die Fundamentierungs-, für die Arbeiten, den Boden zum Tragen des Hauses geeignet, auch zugänglich zu machen); b) aber dieses Moment ist hier meist doch von geringerer Bedeutung, als bei Boden, auf dem Pflanzen gewonnen werden sollen und als bei Bergwerksboden. 4. Um so wichtiger, regelmässig mehr als bei jeder anderen Bodenkategorie, ist die günstige Lage des einzelnen Grundstücks, weil von oft entscheidender, fast immer grosser Bedeutung für die Benutzbarkeit als Standort überhaupt und für den Grad davon. Einige nähere Ausführungen zu Punkt 4:

a) Zusammenhang dieses Punkts mit dem Bedürfnis der örtlichen Konzentration der Bevölkerung (für wirtschaftl., soziale, kulturelle, auch f. Sicherheitszwecke) an bestimmten Punkten, daher schon mit der dorfweisen Ansiedlung (bei unsern Völkern die geschichtliche Regel) und vollends mit dem Städtewesen und der Vergrösserung der Städte. b) Die örtliche Lage wird so entscheidend für den Wert eines Grundstücks u., bei der meist bestehenden Untrennbarkeit von Grundstück u. Gebäude, auch für den Wert des letzteren (Bildung von faktischen Monopolen, Grundlage von Spekulationen auf steigenden Bodenwert, stärkstes Hervortreten der „Grundrente der Lage", des Einflusses der Konjunkturen). c) Steigerung des Vertikalbaus erfolgt bes. bei Mangel an Boden, bei örtlicher Vorzugslage (Vermehrung der Stockwerkzahl in Grossstädten, in Orten raschen Wachstums; amerik. „Wolkenkratzer". Miteinfluss der Strassenanlagen, Grundstückgrössen und -Formen, der Bauordnungen, des städt. Kommunikationswesens). d) Wert, steigender selbst, sogar bei länger unbenutzt liegenden Grundstücken, ohne laufenden Ertrag, (Baustellen, „Terrains"). Spekulation auf Wertsteigen auch der der Bebauung vorenthalten werdenden Grundstücke. Verteuerung des Bodens, Erzielung grosser Konjunkturen- u. Spekul.gewinne. e) Die Bebauung des Standortsbodens ist meist nur eine einmalige Produktionsleistung mit Festlegung von Kapital im Gebäude, ökonom. technisch früh u. immer mehr nicht vom Eigentümer, sondern von Sachverständigen für ihn ausgeführt, mit relativ untergeordneter fortlaufender Erhaltungsarbeit (Reparaturen). f) Daher ist das „fertige Gebäude", wesentlich ein „fester Rentenfonds" (Miethaus! Einfluss von Wohnsitten). g) Bebauung des Standortsbodens mit Gebäuden ist so zwar die intensivste (u. z. T. bes. individuelle) Bodenbestellung, aber sie setzt nicht die eigene Arbeit des Eigentümers voraus, der zu deren Leistung meist technisch unfähig (Unterschied von Ackerboden; Bedeutung für Privateigentumfrage). h) Bestimmenden Einfluss auf die Bewegung vom Ertrag u. Wert des Standortbodens hat α) die Bewegung der Bevölkerung (Volksdichte) u. die Entwicklung der örtlichen Konzentration, auch des steigenden Wohlstands: grössere Dichte u. lokale Anhäufung wirkt Ertrag und Wert erhöhend; β) die Entwicklung des Kommunikationswesens und der Kosten bezw. des Preises seiner Leistungen: sie wirkt im Allgem. faktischen Monopolen gewisser Lagen entgegen und drückt den Bodenwert herab an Abwanderungs- und Abflussorten, steigert ihn an Zuwanderungs- und Zuflussorten (grossstädt. Verhältnisse). i) Leichtere Kapitalisirbarkeit der Renten, des Gewinns, auch leichtere Abtrennbarkeit vom Grundstück und Haus (Verschuldung) hier als bei anderem

Boden. k) Leichte Trennung von Eigentum u. Benutzung (Miethaus). l) Leicht ergiebt sich auch Herrschaftsstellung des Eigentümers („Mietherr“) gegenüber dem Mieter (Helotenstellung dieser). m) Im Arbeitsteilungssystem wird Befriedigung des Wohnbedürfnisses nicht vermittelt durch Kauf-, sondern durch Mietvertrag, was weittragende, auch soziale Folgen, grade bes. wieder für Abhängigkeit des Mieters, zumal in „Aufschwingungorten u. Zeiten“ hat. n) Rechtsgeschichtlich ist Standortboden meist zuerst u. am vollständigsten zu Privateigentum geworden (Ausscheidung aus Gemeineigentumsverhältnissen, früh Eigentum des Bewohners an dörflicher Hofstätte, Ablösung der grundherrlichen Rechte in Städten): psychologisch u. ökon. technisch begreiflich, aber auch schroffste Konsequenzen des Privateigentums sind hier eingetreten, bes. in den Städten mit von Natur engem Gebiet, mit Befestigungen, immer mehr mit gesteigerter städt. Bevölkerungskonzentration (moderne Grossstädte). Daher hier oft bes. social schädliche Wirkungen des Privateigentumsprinzips. o) Dennoch ist eine andere Rechtsordnung für diesen Standortboden sehr schwierig, so α) bei Übernahme in öffentl., bes. kommunales Eigentum, dann mit „Bodenleihe“ zum Bebauen durch Private, Gesellschaften, Genossenschaften auf Zeit, aber unvermeidlich für etwas längere Perioden; oder β) vollends mit Ausführung des Hausbaus durch die öffentlichen Körper selbst u. Vermieten auf deren Rechnung, was sehr grosse Schwierigkeiten u. Bedenken böte. p) Bei verbleibendem Privateigentum ist möglich u. geboten: α) Bekämpfung der Bodenspekulation durch entsprechende Steuern (Wert-, nicht Ertragssteuern, Wertzuwachssteuer für den Konjunct.wert, Bauplatzsteuer, Besitzwechselabgaben, in bes. Höhe für den grösseren Konj.wert); β) weitere Enteignungsrechte, aus sanitären, sozialen Gründen; γ) Bauordnungen mit Regelung der Strassenzüge, der Grundstücksformen, der Bebauungsquoten, mit Normen über Hochbau, Einrichtung der Gebäude, Bewohnungsbeschränkungen einzelner Teile; δ) Belassung geeigneter städt. Grundstücke in genügender Zahl u. richtiger Lage im Staats- u. Gemeindebesitz u. event. Neuerwerbung solcher Grundstücke; ε) Bekämpfung fact. Monopole von Vorzugslagen durch richtige Entwicklung der Wohnorte und des lokalen Kommunikationswesens (Zweckmässigkeit, ja oft Notwendigkeit der Übernahme von Hauptwegen, bes. der Bahnen, in kommun. Eigentum u. Betrieb).

B. Fundortsboden. Grundstücke für okkupatorisch zu gewinnende Stoffe, d. h. solche von Gebrauchswertigkeit in derjenigen natürlichen Stoffform, die sich ohne menschliches Zutun bildet. (Kateg. 2 u. 3, Bergbau, Weide usw.).

Meine Grundlg. II, § 218—222, Aufs. Grundbesitz a. a. O. S. 808—812. S. R. Nasse, die Kohlenvorräte der europäischen Staaten, insbesondere Deutschlands, und deren Erschöpfung. 1893. Pechar, Kohle und Eisen, 1878. Juraschek, Uebersichten. Statistik des Bergbaus u. Hüttenwesens.

1. Die Bergbauprodukte und Verwandtes. a) Bedeutung dieser Stoffe bes. als natürliche Erwerbsmittel, abgesehen von Salz, Petroleum, Wasser als zugleich, oft überwiegend schon natürl. Genussmittel. b) Horizontale und vertikale Verteilung im Boden, nach natürlich gegebener Menge, Art und Güte, nach Zugänglichkeit, daher massgebender Einfluss auf die Gewinnungsbedingungen und Kosten. α) Erschöpfung der zugänglichen Vorräte. β) Lokal steigende Gewinnungskosten, Bodengesetz. c) Einzelne Objekte. α) Wasser: Regelung seiner Benutzung, des Zu- und Abflusses

zwischen den Grundstücken verschiedener Eigentümer, der Benutzung fliessender, meist im öffentl. Eigentum, des Staats etc., stehender Gewässer als Kraftquellen für stehende Betriebsanlagen (Mühlen, Fabriken, elektr. Anlagen), Regelung der Fischerei, der Flösserei u. Schiffahrt. (Aström, Wasserrecht, 1905); β) Steine; γ) fossile Brennstoffe, Frage der Zukunft der Steinkohle; δ) Metalle, besonders Eisen; Gold und Silber. Produktionsstatistik.

Kohlenvorräte: immer nur unsichere Schätzungen, da nicht einmal die horizontale, noch weniger die vertikale Ausdehnung hinreichend sicher bekannt ist, die spätere Gewinnungsmöglichkeit auch von Produktionstechnik u. deren Fortschritt u. von den Kosten, bezw. Preisen der Produkte mit bedingt ist. Folg. Daten nach Nasse a. a. O. (um 1890 ff.): Deutsches Reich 109 Milliarden Tonnen Steinkohlen (davon Ruhrgebiet 50, Saar 10.4, Aachen 1.8, Oberschles. 45, Niederschles. 1, K. Sachsen 0.4, andere kleinere Becken 0.4), dazu 5 Milliarden Tonnen Braunkohlen. Frankreich 18, Österr.-Ung. 17, Belgien 15, Gr. Brit. 198, übrige europ. Länder, ausser Russland, gering. Ver. Staaten v. Nordamer. auf den Hauptfeldern über 684 Milliarden T. Bedeut. Reichtum an Kohle in Asien, bes. China. Völlig unsichere Berechnung der Dauer dieser Vorräte, ausser wegen der schon berührten Umstände (künft. Gewinnungsmöglichkeit) auch wegen der Ungewissheit künftigen Bedarfs an Kohle, wo Technik, Benutzung anderer Kraftquellen (Gewässer, Elektrizität!) eben mitsprechen. Zugrundelegung der jetzigen Jahresproduktion, auch der Steigerung dieser seit bestimmter Zeit (Anf., Mitte, Ende d. 19. Jh.) zur Berechnung der Dauer führt irre. Entwicklung der Kohlen- u. Eisenproduktion in neuester Zeit (s. internat. stat. Übersichten im reichsstat. Jahrb. 1905, Anhang S. 14 ff.):

Länder	Kohlen Millionen Tonnen			Roheisen Millionen Tonnen		
	1884	1894	1904 (1903)	1884	1894	1904 (1903)
Deutsches Reich, Steink.	57.2	76.7	120.8	3.60	5.38	10.06
" Braunk.	14.9	22.1	48.6			
Österr.-Ungarn, Steink.	8.1	10.6	(12.7)	0.74	1.08	1.43
" Braunk.	11.6	20.7	(27.9)			
Russland, Stein- u. Braunk.	3.9	8.8	(17.5)	0.53	1.33	(2.44)
Italien, "	0.2	0.3	(0.35)	0.02	0.01	(0.07)
Spanien, "	1.0	1.7	(2.8)	0.12	0.12	(0.30)
Frankreich, "	20.0	27.4	34.5	1.87	2.07	3.00
Belgien, Steink.	18.1	20.5	(23.8)	0.75	0.82	1.31
Niederlande, Steink.	0.05	0.1	(0.4)	—	—	—
Schweden, "	0.17	0.2	(0.3)	0.43	0.46	(0.51)
Gr. Britannien, Steink.	163.3	191.3	236.1	7.94	7.55	8.70
Summe Europa	298.5	380.4	525.7	16.00	18.82	27.82
V. St. v. Nordam. St. u. Brk.	108.6	154.9	318.6	4.16	6.76	(18.30)
Canada, Steink.	1.9	3.5	8.6	?	0.05	0.28
Brit. Indien, Steink.	1.4	2.9	(7.6)	—	—	—
Japan, Steink.	1.1	4.3	(9.6)	—	0.02	0.04
And. Asien (auss. China) Stk.	?	0.1	(0.3)	—	—	—
Australien, Steink.	3.4	4.9	(8.8)	—	—	—
Afrika, Steink.	0.0	0.9	(3.1)	—	—	—
Summe Welt ca.	414.9	551.9	882.3	20.16	21.65	46.44

Mit den fehlenden Ländern nur wenig mehr. In Preussen allein, das für das Reichsgebiet vornehmlich in Betracht kommt, war die Gewinnung der Steinkohlen vorher 1823 1.2, Braunk. 0,27, 1833 1.7 u. 0.43, 1843 2.8 u. 0.8, 1853 5.7 u. 2.4, 1863 14.3 u. 4.0, 1868 22.7 u. 5.6 Mill. T.; im ganzen Zollverein 1850 6.1 Stein- u. Braunk., 1860 je 12.3 u. 4.3, 1870 je 26.4 u. 7.6, in Gr. Brit. in denselben Jahren 45.3, 81.7, 113.1; in ganz Europa 62.7, 118.1, 180.1; in den Ver. St. 5.8, 15.4, 33.4 Mill. T. Steink., in den Hauptländern so eine immer raschere Zunahme. — Roheisen im Zollverein erzeugt 1860 0.53, 1870 1.39 Mill. T.; in Gr. Brit. 1861 3.71, 1870 5.9 M. Tons. Roheisenproduktion der Welt 1903 46.73 Mill. brit. Tons, Stahlprod. 35.37, wovon in Ver. St. 14,77, Deutschl. 8.80, Gr. Brit. 5.11, Frankr. 1.85, Russl. 1.53, Öst.-Ung. 1.15, Belg. 0.98, Schwed. 0,31, Span. 0.2, Can. 0,13, Ital. 0.12, and. Lande 0,42. Zu unterscheiden ist übrigens Gewinnung aus heimischen und fremden Erzen.

d) Aufgaben: α) Verhütung unnötigen Raubbaus. β) Bergbauhoheit und staatliche Aufsicht des Privatbergbaus. γ) Zugänglichmachung der Gewinnung. Bedeutung der zufälligen örtlichen Verteilung und Zugänglichkeit für die Rechtsordnung. e) Historische Hauptsysteme des Bergrechts: α) Bergbauprodukte vom Grundeigentum umfasst; β) ältere Bergbaufreiheit; γ) Bergregal; δ) neuere Bergbaufreiheit. (Preuss. Berggesetz vom 24. Juni 1865). Gefahr der spekulativen Ausnutzung des Mutungsrechts dabei, Erwerbung vieler Gerechtsame, fast unentgeltlich, ohne Bebauuungszwang, Entstehen faktischer Monopole, Übertragung mit Gewinn an neue Erwerber, privatkapitalist. Ausbeutungsverhältnisse: neuere Entwicklungen bei uns. f) Frage der Verstaatlichung des Bergbaues. Eventuell Unterscheidung von Kohlen- und Salzwerken einerseits, sonstigen andererseits dabei. Bes. Gründe für Verstaatlichung der ersteren, nach Bedeutung des Produkts für Verbrauch und nach Gefahr fakt. Monopole (Syndikate).

2. Die spontan sich reproduzierenden Naturstoffe (Jagd, Fischerei, Nomadenweiden, Pflanzensammelorte, Naturwald). a) Bedeutung als natürliche Genussmittel, wesentlich für Ernährung. b) Wahrnehmungen bei der menschlichen Aneignung, Analogien zum Bodengesetz (§ 33). Gefahren übermässiger Ausnutzung durch den Menschen, bei dringendem Bedürfnis steigender Bevölkerung, bei Gewinnung als Handelsobjekt aus Erwerbsgier: beschränkte Ausnutzungsmöglichkeit, Mass mit von Klima, Bodenbeschaffenheit bedingt, Stockung der Reproduktion bei rücksichtsloser Hinwegsetzung über die natürl. Reproduktionsbedingungen von Pflanzen und Tieren, Verminderung der Bestände, Aussterben von Pflanzen und Tieren, Fortziehen der letzteren (Pelztiere, Walfische, Robben), so steigende Gewinnungskosten (Kautschuk!). Daher erforderlich Kautelen durch Regelung der Ausnutzung, Beschränkung des Einzelnen. c) Bedeutung für die beschränkte Vermehrbarkeit der Menschen, wenn die Stoffe als wichtiges Nahrungsmittel dienen: dünne Volksdichtigkeit und doch leicht Uebervölkerung (s. o. S. 79 bei E.). d) Hindrängen: α) zum

Fortwandern, β) zum Ackerbau und zur Sesshaftigkeit, dann mit Zucht und Kultur neben und statt spontaner Naturtätigkeit. e) Schonungsbedürfnisse, wo letztere verbleibt. f) Bedeutung von dem Allen für die Rechtsordnung. α) Weide-, β) Forstbenutzungs-Regelung. Forstaufsicht. γ) Schonzeiten für Jagdtiere, Fische, auch für Seetiere. δ) Aeltere Regale, mit zu diesem Zwecke oder wenigstens mit solcher Wirkung (Jagd-, Fisch-, Forst- u. Wasserregal). ε) Staats-, Gemeindeforsten, mit zum Zweck pfleglicher Benutzung hier „Verstaatlichungsprinzip".

§ 32. — C. Näheres über die Grundstücke als Erzeugungsort von Stoffen, d. h. von solchen Stoffformen, in denen die Naturstoffe erst für den Menschen Gebrauchswert erlangen, in die sie aber nur durch menschliches Zutun, d. h. durch Anleitung der Natur und ihrer Kräfte hinübergeführt werden (Kat. 4, landwirtschaftlicher Boden).

1. Literatur über die Liebigsche Bodenerschöpfungstheorie, von Liebig, Theorie und Praxis der Landwirtschaft, ders. Einleitung in die Naturgesetze des Feldbaus, ders. die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie, bes. wieder von der 7. Aufl (1862) an. Die letzten Briefe in späteren Auflagen von Liebigs chem. Briefen. Die landwirtschaftliche Fachliteratur, besonders über Statik, Düngung. Volkswirtschaftliche Würdigung: Conrad, Liebigs Ansichten von der Bodenerschöpfung, 1864. Laspeyres, Liebigs Bodenerschöpfungstheorie, 1869. Ueber die Bedeutung der Liebigschen Theorie für die Ricardosche Grundrentenlehre (Modifikation der Fassung, nicht Umstossung, gegen Carey u. a. m), s. Berens, kritische Dogmengeschichte der Grundrente, 1869, S. 233 ff. 2. Stickstoff-, bakteriol. Fragen. 3. Landwirtschaftlich-technische Literatur über Statik des Landbaues, Düngung. S. Drechsler, Statik, 1869, Heiden, desgl. 1872, Hamm, Wesen und Ziele der Landwirtsch. Kap. 8. Au, Hülfsdüngemittel. v. d. Goltz, Handb. der Landwirtsch. B. 2 (1889), darin bes. Detmer, naturwiss. Grundlagen des Ackerbaues und des Pflanzenbaues und Stutzer, Düngung des Bodens.

1. Der landwirtschaftliche Boden und die menschliche Arbeit. a) Die Grundstücke als Behälter von Stoffen und als Vermittler der Umformung von direkt nicht brauchbaren natürlichen Stoffformen in gebrauchswertige Form, zunächst in pflanzliche. b) Der Mensch muss dafür die Bedingungen erfüllen, dass die Naturkräfte diese Umformung bewirken können und tatsächlich bewirken, sie also entsprechend anleiten (Agrartechnik). c) Hierin liegt der Unterschied von den occupatorischen Tätigkeiten. 2. Drei Punkte: a) chemische Zusammensetzung; b) physikalische Beschaffenheit (Ackerkrume, Untergrund; Konsistenz; Bodenart; Einfluss auf Pflanzenart, Arbeitsart u. -Mass, Kostenhöhe, auf Werkzeuge des Anbaus (Pflug), Zugkraft; Ent- und Bewässerung); c) Richtung des Bodens (nach Himmelsgegend, schräg, horizontal). 3. Besondere Bedeutung des ersten Punktes. Liebigs Lehren, prinzipiell richtig, nur von L. zu sehr zugespitzt. a) Natur-

wissenschaftliche Quintessenz: α) Die Hauptnährstoffe erhält die Pflanze nicht aus dem Boden, auch nicht aus der altüblichen Mist-Düngung, sondern aus der Atmosphäre, nämlich Kohlen- und Stickstoff, die sich spontan erneuern und der Luft immer wieder genügend zugeführt werden, besondere Zuführung dieser Stoffe daher unnötig (eine zu weitgehende Behauptung, oft bleibt sie zweckmässig, ja notwendig); β) die Pflanze braucht aber auch Mineralsubstanzen u. diese entnimmt sie im Wesentl. dem Boden, der sie daher in entsprechender Art, Menge, Verteilung, Zugänglichkeit (für die Wurzeln der Pflanze) enthalten muss; γ) jede Produktenernte entzieht dem Boden etwas von diesen Stoffen, daran ist er erschöpflich und verarmt er bei beständiger Bebauung und Aberntung ohne Wiederzufuhr dieser Stoffe; δ) gewöhnl. Mistdüngung liefert keinen oder unzureichenden Ersatz, wirkt überhaupt mehr physikalisch als chemisch; ε) letzteres gilt auch von der Brache; ζ) Operationen wie tieferes Pflügen nützen, weil sie den Pflanzenwurzeln weitere Bodenschichten aufschliessen, aber mit den so zeitweilig steigenden Ernten erfolgt die Erschöpfung des Bodens von Min.substanzen nur noch rascher; η) es sei daher notwendig, nur (richtiger: besonders auch) für Wiederersatz der entnommenen Min.stoffe zu sorgen, bes. durch geeignete, diese Stoffe enthaltende Hilfs- und Kunstdüngemittel; ϑ) auch alle sonst dem Boden entstammenden Abfallstoffe (Exkremente, gewerbliche Abfälle), sind ihm möglichst wieder zu zuführen; ι) sonst ist der Ackerbau prinzipiell und praktisch Raubbau (für die prakt. Seite der Frage mangelhafte histor. Beweisführungen Liebigs). b) Volkswirtschaftliche Folgerungen (Quintessenz): α) von denjenigen Stoffen in Luft und Boden, welche nur durch Vermittlung der Pflanzen in die für den Menschen gebrauchswertige Form gelangen, kommen die Mineralsubstanzen wesentl. aus dem Boden; β) sie sind hier nur in begrenzter Menge vorhanden, ohne sich von selbst, wie in der Hauptsache Kohlen- und Stickstoff aus der Atmosphäre, zu erneuern; γ) auch der Ackerbau erschöpft daher naturnotwendig den Boden an Mineralstoffen; δ) er bedarf demnach zu seinem dauernden Bestehen, vollends zu seinem besseren Gedeihen der künstlichen, durch den Menschen erfolgenden Wiederzuführung der ihm durch jedes Abernten entnommenen Stoffe. ε) Es giebt somit auch im Ackerbau keine unerschöpflichen Bodenkräfte, keinen gleichbleibenden Unterschied zwischen gutem und schlechtem Boden; wenn bei jenem nicht oder unzureichend, bei diesem genügend und mehr, als ihm durch Abernten genommen wird, Wiederzuführung der Miner.substanzen erfolgt, vermindern sich, verschwinden die Unterschiede, verwandeln sich selbst ins Gegenteil. 4. Acker- und Bergbau a) gleichen sich daher prinzipiell im Moment der Erschöpfbarkeit (auch an denselben Stoffen); b) unterscheiden sich nur durch die Möglichkeit, die Erschöpfung allein bei jenem wieder gut zu machen, daher durch entsprechende technische und ökonom. Aufgaben. 5. Erhaltung und Verbesserung der Bodenbeschaffenheit in den 3 Punkten (unter 2): a) Agrartechnische und -ökon. Aufgaben, u. a. Be- u. Entwässerung. b) Mittel dazu. c) Zusammenhänge mit Agrarverfassung, Besitzgrösse, Besitz- u. Erbrecht. d) Frage der Staatsaufgabe und -Intervention. Schwierigkeiten in schlechter landwirtschaftlicher Conjunctur (Kreditorganisation).

§ 33. — D. Umfang der Wirksamkeit der Bodenkräfte, besonders im landwirtschaftlich benutzten Boden.

S. Senior, polit. econ. (z. B. 4. ed. 1858 p. 26, 81), Mill, princ. B. 1 Kap. 12. Wagner, Grundleg. 3. Aufl. I, § 255. Esslen, Ges. d. abnehm. Bodenertrags, 1905. Zusammenhang mit der Privateigentumsfrage, s. meine Grundleg. Bedeutung für die Grundrentenlehre (Ricardo, v. Thünen), s. u. § 63. Näheres über die Lehre von der extensiven und intensiven Landwirtsch. und von den Feld- und Betriebssystemen in den Vorlesungen über prakt. Nationalök., spez. Agrarpolitik (v. Thünen, Roscher, B. II, Buchenberger, Agrarpolitik).

I. Beschränktheit der Produktion durch die beschränkte Wirksamkeit der Bodenkräfte. Bedeutung für die Bevölkerungsfrage (Zunahme, Dichtigkeit, Wanderungen s. o. S. 59 ff., 66 ff). a) Begrenzte Bodenmenge (Land-, Wasserverteilung). b) Begrenzte Zugänglichkeit u. Kulturfähigkeit des Bodens, nach Klima, Bodenbeschaffenheit, element. Gefahren, Rechtssicherheit. c) Beschränkte Ergiebigkeit derselben Bodenfläche. 2. Dieser letzte Punkt ist der natialökonomisch wichtigste: hier gilt das sog. Bodengesetz, das Gesetz der abnehmenden Erträge und steigenden Kosten:

a) Inhalt: von einem gewissen (im Einzelfall verschiedenen) Punkte an steigt α) bei gleicher Betriebstechnik der (Roh- u. speziell auch der Rein-) Ertrag in schwächerem Verhältnis, als die (quantit. u. qualit.) Vermehrung des Arbeits- u. Kapitalaufwands, mit welchem dieser Ertrag nur gewonnen werden kann; β) dasselbe gilt auch bei verbesserter Technik, teils von vornherein, teils bald wieder; γ) daher: relativ mehr steigende Kosten als Wachsen des Ertrags und bes. relatives Sinken des Reinertrags. b) Begründung: α) Zahlreiche empirische und experimentelle Erfahrungen. β) Einfachster Beweis schon: gleichzeitige Bebauung von Grundstücken verschiedener Ergiebigkeit bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwand mit derselben Frucht durch denselben Besitzer u. Landwirt. c) Folgen: α) erster Ertrag schlechteren u. Mehrertrag besseren Bodens wurden unter gleichen Bedingungen gewonnen. β) Gang von extensivem — mit absolut und relativ wenig (quantit und qualit.) Arbeits- und Kapitalaufwand auf einer Flächengrösse — und intensivem Bodenanbau — mit absolut und relativ viel solchem Aufwand auf der gleichgrossen Fläche ist — neben localem Bodenmangel — wesentl. durch das Wirken des Bodengesetzes hervorgerufen; es liegt darin, daher auch im Wirtschaften mit den zugehörigen Betriebssystemen, nichts an sich wirtschaftlich, auch volkswirtschaftlich Gutes (wenn auch bei intensiverem Betrieb eine höherstehende technische Leistung), sondern bittere Notwendigkeit, stärkerer Kampf um Dasein und Wohlsein.

3. Gegenpotenzen gegen die Wirksamkeit des Bodengesetzes: a) Landwirtschaftlich-technische Fortschritte; b) Verbesserung der Technik bei Ausnutzung der Bodenprodukte; c) Fortschritte in den Kommunikations- und Transportmitteln (besonderer weittragender Einfluss hiervon, verschieden für Bezugs- und Absatzorte der Produkte); d) allgemeine Fortschritte verschiedenster Art auf allen Lebensgebieten.

Zu a: Zwei Hauptrichtungen und Bestrebungen dabei: α) zwar mehr Arbeits- und Kapitalaufwand bei Gewinnung von Mehrerträgen, aber gleichmässig damit oder noch stärker steigender Ertrag,

β) zwar gleicher Ertrag, wie bisher, aber weniger solcher Aufwand (Aenderung der Betriebssysteme, der Düngung u. Bodenvorbereitung, der Fruchtfolge, der Kombination von Korn- u. Viehwirtschaft, der Geräte, Werkzeuge und motor. Kräfte, Spannkraft zum Gebrauch [Pflug, Maschinen]; Mitbedingung: Kapitalkraft, Kreditverfügung, Genossenschaftswesen, Betriebsintelligenz, Fachbildung; Einfluss von Betriebsgrösse). — Zu b: Agrar- und andere Bodenprodukte (Holz, als Brenn- u. Nutzstoff, Mineralien, Kohlen, Erze) sind zunächst Rohstoffe, aus welchen der Nutzwert für die Bedürfniszwecke heraus zu lösen ist (Nährwert, Heizwert, Verarbeitungswert, z. B. von vegetabil. u. animal. gewerbl. Rohstoffen, von Erzen, Metallen). Je mehr dies gelingt, desto mehr wird ein gegebener Bedarf durch eine kleinere Menge Rohstoff bereits gedeckt (Mahlen, Backen, Kochen u. andere Zubereitung der Nahrungsmittel, Fortschritte in den bezügl. Methoden. Konservierung frischer Produkte, Gewinnung von Extrakten, bessere Heizmethoden, im Haushalt und in den Gewerben; Stoffersparungen, Auskommen mit qualitativ geringeren Rohstoffen in den Gewerben [Textilindustrie, Woll- u. andre], Reduktion der Stoffe auf kleineres Volumen u. Gewicht, wodurch Transportfähigkeit steigt, local unverwendbare Stoffe anderswo nutzbar gemacht werden [Extracte, Zucker, Wein, Branntwein, Milch, Fleisch]. Vieles ist hier bedingt durch Grossbetrieb, örtliche Konzentration der Produktion. Bei allen zu a. u. b. gehörigen techn. und ökon. Fortschritten spielt zwar rohe Emphirie und Routine geschichtlich mit, aber erst der naturwissenschaftliche und der auf ihm beruhende technische Fortschritt macht jene Fortschritte selbst zu methodischen u. damit zu erfolgreicheren („rationelle" Landwirtsch., Bergbau, Industrie). Daher hängt hier alles eng mit den im § 34 behandelten Punkten zusammen. — Zu c: Fortschritte im Kommunikations- und Transportwesen steigern die Transportfähigkeit (Bewegbarkeit im Raum) u. vermindern die Kosten des Transports von Menschen, Sachen, Nachrichten, schliessen dadurch neue, entlegenere, bisher unzugängliche oder schwer zugängliche Gebiete für den Verkehr auf, bes. auch für den Landverkehr, machen manche Objekte überhaupt, namentlich schwere, voluminöse (Bodenprodukte, Rohstoffe) erst transportierbar, auch über weite Räume, zu Wasser u. nunmehr auch stärker zu Lande, emanzipieren so mehr von Bedarfsdeckung an Bodenprodukten in der Nähe der Wohn- u. Wirtschaftsorte u. ermöglichen diese Deckung von fernher, den Absatz nach fernhin. Zwei entgegengesetzte Wirkungen hiervon: α) centralistische: grössere lokale Menschenanhäufungen, Konzentrationen von Betrieben werden möglich, weil die Bodenprodukte für Ernährung und event. auch für gewerbliche Verarbeitung sich von weit her jetzt dahin schaffen lassen (Grossstädte, Industrie-, Montansitze); β) decentralistische Wirkung: solche Anhäufungen werden in naturbegünstigten Gebieten in geringerem Masse notwendig, weil die hier gewonnenen Bodenprodukte sich in die Ferne schicken lassen (fruchtbare Gebiete, Kohlen-, Erzfelder, Waldgegenden). Bei α wird dem Bodengesetz in den Zufuhrgegenden, auf den den Wohnsitzen näheren agrarischen Grundstücken mehr ausgewichen, braucht nicht so allgemein hoch intensiv u. mit steigenden Kosten hier gewirtschaftet zu werden. Bei β tritt die Wirksamkeit des Bodengesetzes früher und stärker in den Abfuhrgegenden ein. Daher wird die Landwirtschaft hier früher intensiver, als es sonst geschähe. Bedenkliche Folgen zeigen sich für die Landwirtsch. eines höheren intensiveren Entwicklungsstadiums, wenn ihr durch die Konkurrenz ferner Extensivitäts-

gebiete die Bedingungen der Kostendeckung in fallenden Preisen entzogen werden (osteurop. u. überseeische Konkurrenz von Agrarprodukten für West- u. Mitteleuropa seit einigen Jahrzehnten in steigendem Masse). — Zu d: Hierher gehören alle Fortschritte, welche u. soweit als sie die Arbeit auf u. an dem Boden u. an den Bodenprodukten wirksamer, den übermässigen u. unrichtigen Bedarf an solchen Produkten kleiner machen; bes. Bedeutung von sozialer Hebung der ländl. Bevölkerung, von Reformen der Rechtsordnung (Eigentumsordnung, Agrarverfassung, Bauernbefreiung, Beseitigung der Grundlasten).

4. Schlussergebniss: a) Der Boden gestattet seine Benutzung (zur Gewinnung von Pflanzen, aber auch analog zu Wohn- u. Wegezwecken) zur Deckung eines steigenden Bedarfs an Produkten von einem gewissen, in den Einzelfällen verschiedenen, doch nicht festen Punkte an, nur zu progressiv schwierigeren Bedingungen, daher mit relativ steigenden Kosten. b) Die Wirksamkeit dieses Gesetzes lässt sich aber durch alles, was des Menschen Kenntnis u. Macht über die Natur ausdehnt, zurückdrängen, c) jedoch progressiv immer schwerer und d) überhaupt nur bis zu gewissen Grenzen (Mill.). 5. Bedeutung des Bodengesetzes und der Notwendigkeit der Bekämpfung seiner Wirksamkeit für die Rechtsordnung des agrarischen Bodens. a) Aufgaben in dieser Hinsicht: die ökonomisch-technisch betrachtet beste Rechtsordnung ist die, welche für die Volkswirtschaft den erfolgreichsten Kampf gegen das Bodengesetz u. den demgemäss besten Bodenanbau verbürgt. b) Die Vermutung spricht hier für das Privateigentum gerade am agrarischen Boden. c) Ein induktiver Beweis hierfür wird durch die historische Grundeigentumsentwicklung geliefert, die sich in dem Gange vom Gemein- zum Privateigentum, und zwar speziell vornehmlich mit aus wirtschaftlichen Gründen, vollzogen hat (germanische Verhältnisse, Privateigent. an Hofstätte, Gartenland, dann an Äckern, Wiesen, zuletzt erst an Weiden). c) Frage der Aenderung des Privateigentums und der Bodenverstaatlichung in der Gegenwart, bei den Kulturvölkern europ. Zivilisation (sozialist. Forderungen): wesentliche, ja entscheidende α) Bedenken auch aus ökonomisch-technischen Gründen, gerade bei diesem Boden, nach den hier bestehenden natürlichen Bedingungen, auch nach den mitspielenden psycholog. Momenten, für die Bearbeitung und Kapitalverwendung, sowie mit Rücksicht auf die entscheidende soziale Bedeutung ländlicher, fest durch Eigentumsrecht u. -Interesse mit dem Boden verbundener, vornehmlich bäuerlicher, aber, bei nicht zu grosser Ausdehnung seines Gesamtbesitzes und der Grösse der einzelnen Besitz- u. Betriebseinheit, auch der grossgrundbesitzerlichen, grundaristokrat. Bevölkerung (meine Gr. II, § 202, 203). β) Die Gründe für Beibehaltung des agrar. Privateigentums sind weit stärker als diejenigen für das Privateigentum an Forst-, Bergwerks-, Wege-, Gewässerboden, selbst stärker als für privates (städtisches) Wohnungsbodeneigentum.

Aus der Statistik sind bes. wichtig für die Produktionsfragen die Daten über die Arten der Bodenbenutzung, speziell des Acker- und

Gartenlandes, des Anbaus der Hauptfrüchte, der Erntemengen dieser, des Viehstands. S. reichsstatist. Jahrb. (Jg. 1905 S. 23ff. Näheres in den dort angegebenen Quellenwerken der amtlichen Statistik; einige Angaben für andre Länder im Anhang über internat. Statistik, S. 13). Einige Hauptdaten für das Deutsche Reich sind folgende:

Vom der Gesamtfläche (540 743 qkm) kommen auf

%	Aecker- u. Gartenland	Weinberge	Wiesen	Weiden Hutungen	Forsten Holzungen	Haus-, Hofräume, Wege, Gewässer, Öd-, Unland
1883	48.5	0.3	10.9	6.3	25.7	8.3
1900	48.6	0.2	11.0	5.0	25.9	9.3

Von Acker- u. Gartenland (1883 26.177, 1900 26.257 Mill. ha) fielen auf

%	Getreide. Hülsenfr.	Hackfr., Gemüse	Handelsgewächse	Futterpflanzen	Ack.weide Brache	Haus- und Obstgärten
1883	60.1	15.1	1.3	9.2	12.7	1.6
1900	61.1	17.5	0.7	10.1	8.7	1.9

Von der Erntefläche (1893 22.86, 1904 23.38 Mill. ha) kommen auf

1000 ha	Weizen	Spelz (Wint.)	Roggen	Sommergerste	Hafer	Kartoff.	Wiesenheu
1893	2 044	347	6 012	1 594	3 907	3 037	5 916
1904	1 918	312	6 099	1 627	4 190	3 288	5 947

Der Ernteertrag war zwischen 1893 u. 1904 im Max. u. Min. in 1 Jahre auf 1 ha in 100 kg

	Weizen	Spelz	Roggen	S.gerste	Hafer	Kartoff.	W.heu
Max.	20.4	15.7	16.5	19.5	18.4	146.7	44.5
Min.	16.4	13.2	13.1	14.8	10.7	110.1	22.3

Grosse Verschiedenheiten im Ertrag nach Gegenden, Landesteilen und bes. auch nach Grössen der Landwirtschaftsbetriebe und nach Betriebssystemen. Vielfach starke durchschnittl. Ertragssteigerung in gut geführten Betrieben im 19. Jh.; aber in welchem Masse im allgemeinen Landesdurchschnitt ist schwer festzustellen, auch wegen Einflusses der Jahreswitterung. Ebenso ob u. wie weit die Ertragssteigerung stärker oder schwächer als die oder parallel mit der Kostensteigerung erfolgt ist.

Während der agrar. Boden grösstenteils im Privateigent. von Privatwirtschaften, meist phys. Pers., steht (in Preussen sind nur 380 000 ha Staatsdomänenland der Vorwerke bei 17⅓ Mill. ha im Ganzen), ist von den Forsten die Hälfte im öffentl., meist Staats- u. Gemeindeeigent., und in halböffentlichem. Im ganzen Reich i. 1900 von zus. 13 996 000 ha kommen auf Kronsforsten in 1000 ha 257, Staatsf. 4430, Staatsanteilsf. 30, Gemeindef. 2258 Stiftungsf. 211, Genossenf. 306, reine Privatf. 6504, wovon ein erhebl. Teil dem Grossgrundbesitz gehört.

Zum Vergleich mit dem Deutschen Reich war um 1900 die Anbaufläche der beiden Hauptbrotfrüchte Weizen u. Roggen in 1000 ha in Gr. Brit. u. Irl. 769 (seit Anf. der 1870er Jahre auf die Hälfte gesunken) u. 26, Frankr. 6864 u. 1420, (West-) Oesterr. 1065 u. 1702, Ung. (ohne

Kroat. u. Slavon, aber mit Siebenbürgen) 3382 u. 1065, Italien 4593 u. 137, europ. Russl. (60 Gouvernem.) 16 709 u. 28 594, Ver. St. v. Nordam. 17 197 u. 644.

Der Viehstand war in 1000 Stück.

		Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine
Deutsches Reich um	1860	3 194	14 999	28 012	6 463
"	1873	3 352	15 777	24 999	7 124
"	1900	4 195	18 940	9 693	16 808
"	1904	4 267	19 332	7 907	18 921
Gr. Britannien	1900	2 012	11 478	30 830	3 411
Frankreich	1901	2 926	14 674	19 670	6 758
Österreich	1900	1 710	9 508	2 621	4 683
Ung. (eigentl.)	1895	1 973	5 829	7 527	6 447
Italien	1890	742	5 000	6 900	1 800
Europ. Russl.	1900	21 076	35 917	52 191	12 630
Ver. St. Nordam.	1902	16 531	61 426	62 039	48 699
Uruguay	1900	561	6 827	18 609	94
Australien	1900	1 915	10 128	92 086	1 188
Kapland	1899	388	1 077	12 640	246
Brit. Indien	1901	1 340	87 189	17 860	—

Bei Russl. unter Schafen auch Ziegen, in Italien Pferde ohne Militärpf., in Gr. Brit. ebenso u. hier auch ohne Pferde f. gewerbl. und Verkehrszwecke, in Frankr. u. Ver. St. überhaupt nur landwirtsch. Viehstand. In einigen Ländern gröss. Mengen Mault., Maulesel und Esel (Ital. 1.3, Frankr. 0.55, Ver. St. 2.76, Brit. Indien 1.24 Mill.). Die Zahlen der Schafe u. deren grosse Verminderung in Deutschl. sind bes. beachtenswert wegen der internat. Konkurrenzverhältnisse. Zunahme der Ziegen (im D. R. 1873 2.32 1900 3.267, Frankr. 1.53, Ital. 1.8, Oesterr. 1.016, Brit. Ind. 19.617 Mill.). Im D. Reich kommen in 1873 u. in 1900 auf 1 qkm Pferde 6.1 u. 7.8, Rinder 29.2 u. 35.0, Schafe 46.2 u. 17.9, Schweine 13.2 u. 31.1, auf 100 Menschen um 1860, in 1873, in 1900, u. 1904 auf je 100 Einwohner bezw. Pferde 8.4, 8.2, 7.4, 7.1 (geringe Abnahme trotz Ersatz durch Dampf u. Elektrizität), Rindvieh 39.2, 28.4, 33.6, 32.3, Schafe 73.3, 60.9, 17.2, 13.2 (!), Schweine 16.9, 17.4, 29.8, 31.6 Stück. Dabei Qualitätsverbesserung u. Gewichtssteigerung bes. von Rindvieh u. Schweinen. (S. Reichsstat., Viertelj.hefte, Ergänz.h. 1905, Nr. IV). Das zu landwirtsch. Betrieben gehörige Vieh verteilt sich sehr verschieden auf die Fläche (ha) nach den Betriebsgrössen, so in 1895 auf Betriebe bis 2, von über 2 bis 20 h., von über 20 ha Grösse auf je 100 h. Fläche Pferde bezw. 15, 11, 11, Rindvieh 78, 69, 37, Schweine 192, 50, 20, Schafe 31, 18, 55, Ziegen 137, 4, 0 Stück, bei Rindvieh u. Schweinen also Klein- u. kleiner Mittelbetrieb sehr überlegen in Grösse der Viehhaltung.

§ 34. — III. Bewegliche Körper. S. die oben S. 111 genannten Schriften Emanuel Herrmanns. Maschinen-, namentlich Dampfmaschinen- und sonstige Motorenstatistik. E. Engel, das Zeitalter des Dampfes Berlin 1880. von Halle, Grundriss zu Vorlesungen über volkswirtschaftliche Bedeutung der Maschinen 1898. Technol. Lit. Karmarsch, Reuleaux, R. Wagner [chem. Technik]. Reinhold,

Weg des Geistes in d. Gewerben, 1. B. Arbeit u. Werkzeug, 1901. F. Tönnies, Entwickl. d. Technik, in Festgaben f. A. Wagner (1905). Wichelhaus, popul. Vorles. üb. chem. Technologie 1904.

1. Kräfte der Stoffe. Arten (chem., physikal., bei den Tieren ihre Zeugungskraft u. Fähigkeit, unter Einfluss von Racenmischung, Nahrung, bestimmte Eigenschaften entstehen zu lassen). 2. Stellung des Menschen und seiner Arbeit dazu. Aufgaben, die Kräfte kennen lernen (naturwiss. Aufgabe), benutzen lernen (techn. Aufgabe), richtig anwenden und verwerten lernen (ökonom., betriebsorganisator. Aufgabe), die menschliche Arbeit den jeweiligen bei der Benutzung der Naturkräfte vorliegenden Arbeitsaufgaben anpassen lernen (in körperl., intellektueller, auch sittl. Hinsicht). 3. Menschliche Ausrüstung mit technischen Hilfsmitteln (Werkzeugen, Maschinen, Verfahrungsarten). a) Stoffe, aus denen die Werkzeuge (u. Maschinen) hergestellt werden: α) vegetabilische, bes. Holz. β) animalische, bes. Knochen, Gräten. Hörner, Haare, γ) anorganische, bes. Steine, weiche u. harte Steinarten, Metalle, bes. Kupfer (Bronce), Eisen, Stahl. Techn., wirtschaftl., kulturhistor. Charakter der ganzen Zeitalter mit danach. Auch Unterscheidung der Stoffe nach lokalen Fundstätten (im Wohngebiet, aus der Ferne u. Fremde). b) Die beiden grossen welthistorischen technischen Epochen: α) der Feuerbenutzung (vom Reibfeuer an: mechan. Bewegung in Wärme umwandeln) u. β) der Dampfbenutzung (Wärme in mechan. Bewegung umwandeln) (Fr. Engels). c) Specifisch neuer Charakter, von weittragenden sozialökonom. Folgen, des Dampf- und Elektrizitätszeitalters. Aufgaben darin, s. auch folg. § 35. 4. Besondere Bedeutung dieser technischen Entwicklung in der Stoffveredlung nebst Bergbau und im Transportwesen, mehr als in Landwirtsch. 5. Maschinen: a) Aenderung der Art der menschlichen Arbeit. b) Nicht nur quantitative Steigerung der Leistungswirkung, sondern auch qualitative Veränderung der Art der Arbeit: mehr Hirn-, Nerven-, als Muskelarbeit (§ 35), so die menschl. Arbeit mehr nur das leitende, als das Kraft gebende, bewegende Moment (Bewegung der Werkzeuge durch Maschinen). c) Kraftkoncentration, Ermöglichung ungeheurer Einwirkung auf einzelne Punkte (bei Metall-, bes. Eisen-, Stahlverarbeitung, Herstellung von Riesenprodukten, für Schiffbau, Brückenbau, Waffen [Kanonen!], Panzerplatten [Krupp!], aber auch vielfach sonst (E. Popper). 6. Dem Bodengesetz entgegengesetztes Benutzungsgesetz für die Träger motorischer Kräfte, bes. der Maschinen: Gesetz der wachsenden Erträge und abnehmenden Kosten. Daher Tendenz der sinkenden Kosten der Produktion mit Maschinen u. s. w. mit deren steigender Grösse. 7. Mit daher grössere örtl. Koncentration der industr. als der landwirtsch. Arbeit. 8. Technische, wirtschaftliche, soziale Folgen. Begünstigung des Grossbetriebs. (S. § 35, 53, 54, 47).

Aus der Statistik der Dampfmaschinen in Preussen (Statist. Corresp. 1903 Nr. 4).

	Feststeh. Dampfmasch.			Lokomobile		
	Zahl	Pferdestärke 1000	im Durchschnitt	Zahl	Pferdestärke 1000	im Durchschnitt
1894	57 224	2 172	37.96	14 225	147	10.20
1903	79 257	4 219	53.23	22 556	285	12.63
Davon in:						
Land- u. Forstwirtsch.	2 896	42	14.55	14 492	158	10.87
Fischerei	144	717	4.98	—	—	—
Bergb., Hütt., Sal. . .	21 462	2 140	99.73	1 521	29	19.21
Verkehrsgewerbe . . .	3 094	99	32.13	298	4.5	15.10
Handelsgewerbe . . .	261	10.6	40.47	1 899	33	17.16
Industrie- u. alle sonst. Gewerbe	31 400	1 200	38.22	4 346	60	13.80

1 Pferdekraft = c. 9 Menschenkräfte, bezw. (bei 8stünd. Arbeitstag) = 27, also obige Stärken 1903 = c. 121.5 Mill. Menschenkräfte, etwa das Zehnfache der erwachsenen Männer, Lokomotiven, Schiffs- u. alle Maschinen in Heer u. Marine ungerechnet. (Weitere bezügl. Statist. vielfach in d. Statist. Korr. [so f. 1905 in Nr. 8 v. 1906, hier schon 81 756 feststeh. Masch. mit 4 685 000 Pf.kr.] u. daraus in d. Preuss. Statist. Ztschr.).

2. Die Arbeit als Produktivkraft.

S. v. Hermann, Untersuch. 2. A. S. 167 ff. v. Mangoldt, Abh. Arbeit im Bluntschlichen Staatswörterb. v. Schönberg, Art. Arbeit im H.-W.-B. d. Staatswissensch. Jäger, die menschl. Arbeitskraft, München, 1878. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft I. Abschnitt. Ders. Arbeit u. Rhythmus. Oben die Lit. der Bevölkerungslehre vor § 17 S. 49. Unten die Lit. über Lohn bei § 57. Bevölkerungstatistisches s. o. S. 50 ff. Anthroprometrische Untersuchungen, s. Lexis Art. darüber im 1. B. d. H.-W.-B. d. St., daselbst Lit. S. 409 (2. Aufl.). Moralstatistisches s. auch o. vor § 17.

§ 35. — I. Entwicklungstendenz. 1. Wesen der wirtschaftlichen Arbeit s. § 1. 2. Arten. Körperliche, geistige, Muskel-, Hirnarbeit, relative, nicht absolute Unterschiede. Umgestaltung der Arbeit im Verhältnis zur Naturleistung (§ 34). 3. Streben, Lastgefühle zu mindern, daher am Mass der Arbeit zu sparen und die Art der Arbeit entsprechend zu ändern, damit den Erfolg der Arbeit quantitativ und qualitativ zu steigern, also Lustgefühle zu erhöhen. Volkswirtschaftliche und kulturhistorische Bedeutung davon. 4. Einfluss davon auf die Gestaltung des Produktionsprozesses und auf das Mass (Höhe) und die Art des Produktionsergebnisses: a) Mögliche, wirkliche, wünschenswerte Folgen:

α) Mögliche: allgemeine (durchschnittliche) Verminderung der Arbeitslast, der Dauer der Arbeitszeit (der täglichen, jährlichen, zeitlebens), Freiwerden von Arbeitszeit für anderweite, auch dem Erwerb dienende Arbeit und für Pflege der persönl. Kulturentwicklung, auch für

humanen Lebensgenuss, erhöhte, verfeinerte, verbesserte Bedürfnisbefriedigung für die ganze Bevölkerung, daher durchschnittlich für jeden Einzelnen, — die mögliche grossartige Folge des „Triumphs der Menschheit" im Kampfe mit der Natur, der Beherrschung der Naturkräfte, des „Segens" des naturwissenschaftlichen, des „Maschinenzeitalters". β) Wirkliche Folgen, nach bisher. Erfahrungen: einigermassen, auch in Etwas selbst allseitig, doch den möglichen entsprechend, aber nicht ausreichend für die unteren arbeitenden Klassen, ja neue Gefahren für sie, so Ausdehnung der Weiber-, der Kinderarbeit! Zu langer Arbeitstag! Gefahren der neuen Technik (Unfälle). Besonders vor Entwicklung des Arbeiterschutzes. Zu kleiner Anteil am grösser gewordenen Produktionsertrag. Z. T. auch unbefriedigende Folgen für Mittelstand. Z. T. zu günstige für die besitzenden, die höheren Klassen, bes. die kapitalist. Grossunternehmer, für die umfangreicher sich bildenden leihkapitalistischen Grossrentnerklassen, inkl. bes. auch die städt., namentl. grossstädt. Grund- u. Hausbesitzer u. Vermieter (übergrosse Einkommen- und Vermögensanhäufung in einzelnen Händen, Ueberwucherung der Spekulation u. der Ausbeutung der Konjunkturen (o. S. 48), zu viel ganz oder fast ganz „arbeitsloses" Einkommen, übermässige Steigerung der privaten Kapitalmacht, auch des Luxuskonsums äusserlichster Art, des Tafel-, Kleidung-, Wohnungluxus). γ) Dem gegenüber wünschenswerte Folgen: Verallgemeinerung der möglichen Vorteile mehr zu Gunsten der Masse des Volks, bes. hinsichtlich Arbeitslast, Arbeitsdauer, deren Beschränkung auf ein hygienisch, sittlich, kulturförderlich richtiges Mass, geringere Arbeitsgefahr, grössere Erwerbssicherheit u. Einkommenhöhe, auch mit auf Kosten der jetzt erreichten Stellung der oberen ökonom. Klassen, bes. der „Spitzen der modernen Erwerbsgesellschaft", doch ohne Bruch mit dem Prinzip der ökonomischen u. sozialen Klassenschichtung u. ihrer ökonomischen Grundlage im Privateigent. an sachlichen Produktionsmitteln, aber mit Hinzielung auf eine Begrenzung der Differenzen der ökonomischen Klassenlage.

b) Daher hier vorliegende Aufgaben, auch für die Sittenbildung, die Rechtsordnung. 5. Spezielle Gefahren im privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem und bei der Privateigentumsordnung, dass die wirklichen Folgen des technisch-ökon. Fortschritts von den möglichen und wünschenswerten bes. in Bezug auf die Lage der arbeitenden Klassen ungünstig abweichen.

6. Blick in die moderne, namentlich die industrielle Arbeiterfrage: der „freie Arbeiter" im „Maschinenzeitalter". Seine drei wichtigsten Forderungen: a) Verminderung seiner Arbeitszeit, b) seiner Arbeitlast und Gefahr bei der Arbeit, c) der Erhöhung seines Anteils am Wert des Arbeitsprodukts, als mit des Erfolgs seiner Arbeitsleistung: alle im Prinzip berechtigt, streitig nur das Mass der Durchführung u. jeweiligen Durchführbarkeit jeder der Forderungen. 7. Nur schrittweise historische Entwicklungen sind möglich, auch sie allein gesund u. segensreich. Nicht ein gleichmässiges schematisches Vorgehen, sondern mancherlei Spezialisierung in Art u. Mass der Durchführung der Forderungen, nach Völkern, Ländern, Zeiten, Berufs-, Gewerbearten, Arbeitsart ist geboten. 8. Psychologische u. ethische Momente spielen stark mit. Das ist bei jedem Vorgehen zu berücksichtigen. Aber die richtige Lösung des in jenen Forderungen enthaltenen Problems ist von grösster allgemeiner sozial- u. kulturhistorischer Bedeutung für das ganze Gemeinwesen u. für dessen befriedigende Gestaltung u. Weiterentwicklung. 9. Zum grossen Teil

kann die dem Interesse der Volkswirtsch. u. Gesellsch. dienliche Erfüllung jener drei Forderungen nur durch die Gesetzgebung des Staats, unter Mitwirkung der Verwaltung des Staats und der übrigen öffentlichen Körper, bes. der Gemeinden, Provinzen, erfolgen und zwar durch folgende Mittel und Wege: a) Gewährung des Organisationsrechts (Koalitionsrechts, Vereinsrechts) an die Arbeiter, rechtsfähige u. rechtlich anerkannte Interessenvereine (Berufs-, Fach-, Gewerkvereine) zu bilden, für einzelne Fälle und für die Dauer, α) für Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen Interessen u. Sicherung ihrer Selbständigkeit u. ihrer genügenden Macht gegenüber den kapitalist. Unternehmern und deren Organisationen (Arbeitgebervereine, auch Syndikate, Kartelle, Trusts); jedoch β) stets nur in den Grenzen u. mit den Kautelen, welche die Wahrung des Gesamtinteresses verlangt (auch der gesamten nationalen Produktion, der Absatzinteressen, bes. auch gegenüber der Konkurrenz auf dem Weltmarkt, ebenso der Sicherung gewisser unentbehrlicher Bedürfnisbefriedigungen der Gesamtbevölkerung, sowohl solcher, welche unter dem Einfluss moderner Technik, Betriebsorganisation u. Verkehrseinrichtung eigenartig liegen (regelmässige, ungestörte Versorgung mit den Hauptnahrungsmitteln, [Landbau, Müllerei, Bäckerei, Fleischerei], mit Wasser, Brennstoff, Beleuchtung), als auch solcher, wo die Störung der Produktion grosse nationale Werte unwiederbringlich vernichtet (Erntearbeit-Sicherung in der Landwirtsch.!): alles, wie vom Gesamtinteresse, so auch vom wahren dauernden Arbeiterinteresse selbst geboten. Selbst das privatkapitalist. Unternehmerinteresse als solches, soweit es sich mit dem sicheren Gang der nationalen Produktion u. des Absatzes deckt, kann dabei eine Begrenzung des Organisationsrechts der Arbeiter erheischen, ebenso das allgemeine politische Interesse des Staats (kein Strikerecht zur Erzielung politischer Bestrebungen, zum „Generalstrike“, keines der Beamten der Staatsbetriebe, des öffentl. Verkehrswesens!) b) Ein zweites Mittel ist die Gewährung eines ausreichenden Arbeiterschutzes (bes. betr. der Punkte unter 6, a u. b), mit richtigen, zweckmässigen, nach Arbeiterkategorien (Geschlecht, Alter, Arbeitsart, Gewerbe, nach Handwerk, Hausindustrie, Heimarbeit, Fabrik) sich spezialirenden Bestimmungen, in der Ausführung durch geeignete Spezialorgane überwacht, auch möglichst unter den in der Weltwirtsch. konkurrierenden Volkswirtschaften vertragsmässig international in den Hauptpunkten in Uebereinstimmung gebracht. c) als drittes Mittel muss die Arbeiterversicherung, bes. für die Erfüllung der Forderung unter 6, b, aber noch darüber hinaus, eintreten (Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung), u. zwar als umfassende obligatorische Einrichtung. d) Auch für die Erreichung eines gebührenden Anteils der Arbeiter als Klasse am volkswirtsch. Reinertrag und an dessen Steigerung (mindestens: Mitsteigen der Lohnquote als Klassenanteils mit dieser Steigerung, Rodbertus!) (Punkt 6, c) dient mit — nicht allein — das Organisationsrecht der Arbeiter. e) Wiederum sind aber auch bei diesen 3 Punkten, Arbeiterschutz, Versicherung, Lohnquote, Kautelen hinsichtlich des Umfangs, der Art, des Masses der gesetzl. Bestimmungen u. der Durchführung der Arbeiterwünsche im nationalen Gesamtinteresse geboten, u. a. auch gegenüber der Gefährdung der weltwirtschaftl. Konkurrenzfähigkeit. Die Hebung des 4. u. 5. Standes ist so ein kulturhistor. Problem. 8. Andererseits Bedenken der gemeinwirtschaftlichen Organisation wegen der möglichen, selbst wahrscheinlichen ungünstigen

9*

Rückwirkung auf den technischen, auch den betriebsorganisatorischen Fortschritt. Hier liegen eben die günstigen Seiten der privatwirtschaftlichen Organisation. 9. Einfluss der Tendenz, an seiner eigenen Arbeit als Lastmoment zu sparen, auch auf den Prozess und das Ergebnis der Verteilung, der Einkommen- und Preisbildung im privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem (s. u. § 64 ff. 50 ff.): Folgen des Wirkens des ersten egoist. Leitmotivs (§ 1).

§ 36. — II. Bedingungen der Höhe der Arbeitsleistungen. 1. Sie sind abhängig in der ganzen Volkswirtschaft a) von Bevölkerungsgrösse u. -Beschaffenheit (Zusammensetzung), sowie b) vom Verhältnis der Arbeitenden zu den Nicht-Arbeitenden, der sogen. produktiven und unproduktiven Bevölkerung. α) Auf dies Verhältnis wirken Lebensalter, Geschlecht, Entstehen von Rentnertum, auch übergrosse müssige berufsarbeitsfreie Zeit ein. β) Ferner ist von besonderer Bedeutung die richtige Verteilung der Arbeitskräfte auf die Arbeitsgebiete und Berufe nach Massgabe des Bedarfs. γ) Ueberfüllte Gebiete und Berufe giebt es: aa) allerdings leicht unter Staatseinfluss, bei entsprechender Ausnutzung der Finanz-, bes. der Steuerkraft (Beamte, Soldaten). Aber bb) auch bei freier Berufswahl in der privatwirtschaftl. Organisation, in den liberalen Berufen (Aerzte, Anwälte, Künstler, Journalisten!) wie in der materiellen Produktion (in Vermittlungs-, Handels-, Gast- u. Schankgewerben, einzelnen Handwerken) zeigt sich öfters Ueberfüllung, mindestens lokal. δ) Ein „Zuviel", d. h. mehr als die richtige Ausführung der erforderlichen persönl. Dienstleistungen, der Herstellung und Zuführung einer Sachgüterart erfordert, ist immer unproduktiv, in allen den bei γ genannten Fällen. Mitschuld hat daran bei α, bb wieder leicht mit die zu starke Volksvermehrung, der zu grosse Zuzug in gewisse Gegenden und Orte, auch (öffentl. Dienst, liberale Berufe) die Erleichterung, auch Verwohlfeilerung der Erlangung der nötigen Vor- u. Fachbildung, der Reiz der betreffenden Berufstätigkeit, der sozialen Stellung. δ) Bei richtigem Mass dagegen ist bedurfte Arbeit immer produktiv, auch im öffentl. Civildienst und im Militärdienst. 2. Die Höhe der Leistungen ist bedingt in Volks- u. Einzelwirtschaft a) von Arbeitsfähigkeit (§ 37), b) Arbeitslust (§ 38), c) technisch-ökonomischem Kennen und Können (§ 30—34), d) Ausrüstung mit Kapital (§ 39—41), e) Organisation und Funktion der Unternehmung (§ 42—43), f) Arbeitsgliederung (§ 44—47). 3. Natürliche und angenommene (erworbene) Eigenschaften, psychologische, ethische Faktoren sind zu unterscheiden. 4. Individual- u. sozialpädagogische Aufgaben liegen überall vor.

§ 37. — A. Arbeitsfähigkeit. 1. Individuelle, nationale. 2. Beobachten, Messen, objektiv Beurteilen; Statistik, auch Moralstatistik. Anthropometrie. Schwierigkeiten bietet die Anwendung aller dieser Hilfsmittel. Besondere Gefahren liegen im häufigen Mitspielen von Vorurteilen, auch von Interessen, in zu weiter Generalisierung der Schlüsse aus Einzelfällen (unvollkommene Induktion, § 4).

3. Für die ganze Volkswirtschaft kommt die Zusammensetzung der Bevölkerung, auch deren Beschaffenheit bes. nach den unter 4 genannten Momenten, aber auch nach Verbreitung von Gebrechen, nach dem Gesundheitszustand für das Mass der Arbeitsfähigkeit in Betracht. 4. Vier Hauptmomente sind die wichtigsten, bei jedem ist Physisches, Geistiges, Sittliches zu verfolgen. a) Geschlecht (s. o. S. 56). *α*) Leistungsfähigkeit der Geschlechter:

aa) Körperlich an Muskelkraft, Ausdauer, wo solche Kraft verlangt wird, ist der Mann überlegen (allgemeine Erfahrungen, Messungen am Dynamometer, freilich auch Mitspielen von Uebung, auch wohl von Nahrung), doch dadurch ist nur z. T. Inferiorität des Weibes in der materiellen Arbeit bedingt, namentlich bei entwickelter Technik u. Arbeiten mit Motoren, an Maschinen, also heute weniger als früher. bb) In geistigen Anlagen, reiner Verstandestätigkeit ist vielleicht auch der Mann überlegen, aber sonst bestehen wohl vornehmlich nur differente Geistesanlagen, auch wohl weniger Einfluss der Geschlechtsverschiedenheit bei der grossen Masse der geistigen Tätigkeit auf wirtsch. Gebiet: wohl auch Mitspielen der durchschnittl. geringeren Ausbildung (unsichere Ergebnisse der Gehirnphysiologie, der Psychologie). cc) In sittlicher Hinsicht ist in den „passiven" Tugenden, in Pflegediensten u. dgl., in Geduld das Weib wohl überlegen, weniger zu gewissen Lastern (des Geschlechtslebens, der Trunksucht) geneigt u. daran beteiligt, auch an Verbrechen (Statistik, Kriminal-, Selbstmordstat.). *β*) Daher wichtig, aa) die weibliche Arbeitskraft auf für sie geeigneten Gebieten zu beschäftigen, bb) ihre Anwendung, tatsächlichen, oft durch Not bedingten Entwicklungen gegenüber, zu beschränken (schwere Körperarbeit, viele Industriezweige, sittl. Gefahren bietende Zweige, Bergbau, Schankdienst), cc) in der dennoch verbleibenden Anwendung sie möglichst günstiger zu stellen (in Lohn, Arbeitszeit, hinsichtl. sittlicher Gefahren, — Heimarbeit, Laden-, Schankdienst!), alles mit Aufgaben des Arbeiterschutzes; dd) anderseits ist die Anwendung weiblicher Arbeit zu erweitern, so vielfach für die mittleren u. höheren, auch die mehr geistigen Arbeitsgebiete, daher hier das tatsächlich oft zu weitgehende „männliche Arbeitsmonopol" entsprechend zu beschränken (gewisse liberale Berufe, einzelne öffentliche Dienstzweige, Privatbeamtensphäre) u. die Aus- u. Vorbildung durch Einrichtung der erforderlichen Lehr- u. Bildungsanstalten speziell für Mädchen u. Frauen und Zulassung dieser zu den dafür geeigneten Bildungsanstalten der Männer (Hochschulen) zu ermöglichen, zu erleichtern, zu verwohlfeilern. ee) Hohe volkswirtsch. u. mit Wert bildende, wie erhaltende Bedeutung der hauswirtsch. Arbeit der Frau: Arbeitsteilung mit dem Manne. *β*) Geschlechtsverteilung in der Bevölkerung aa) Einflüsse darauf (S. 56 u. 57). bb) Bedeutung für nationale Leistungsfähigkeit, für soziale u. sittliche Verhältnisse (Frauenmangel neuer Kolonieen, Frauenüberschuss in Aus- u. Abwanderungsgegenden, im höheren Lebensalter, von heiratsfähigen gegenüber den notwendig etwas älteren heiratsfähigen Männerklassen. b) Alter (s. o. S. 57). *α*) Leistungsfähigkeit. aa) In körperl. Hinsicht Maximum zwischen 20/25—40/45 Jahren, auch Gesundheitsmaxim. (Krankheitminim.). Uebel für Muskelarbeiter, nach Erreichung dieses Alters schwerer und nur mit geringeren Löhnen beschäftigt zu werden (ähnl. Offiziere, Pensionierungen!). bb) In geistiger Hinsicht Maxim. wohl auch annähernd in jenen Jahren, aber wohl etwas später beginnend (ausser bei spezifischen Be-

gabungsleistungen, Künste, einzelne Wissenschaften, so Mathematik, Erfindungen) u. später endend. Allgemein auch wohl Verschiedenheiten der geistigen Leistungsfähigkeit im Lebensalter nach wesentlich Begabungs-, auf natürl. Anlagen, und nach errungenen Fähigkeiten, auf Kenntnis, Erfahrung, Uebung, auf erworbener Fachbildung, auf Verstand, Vernunft, Menschenkenntnis beruhend (Quetelet's Untersuchungen über liter., dichterische Produktion; Bedeutung des nicht zu jungen Alters, als Voraussetzung der errungenen Fähigkeiten für Unternehmer-, Direktorenstellungen). cc) In sittlicher Hinsicht das Lebensalter im Uebergang vom Kinde u. Jugendlichen zum Erwachsenen bes. gefährlich, quantitatives Maximum vieler Vergehen u. Verbrechen, bes. gewalttätiger auch in den körperlich besten Jahren, aber vielfach Max. der sittlich schlimmsten (Personal- u. Eigenthums-) Verbrechen in höherem und selbst Greisenalter, wohl mit unter Versuchungen u. Druck erschwerter wirtschaftl. Erwerbs- u. Verbrauchsverhältnisse, schwereren Kampfs um Dasein u. Stellung (Kriminalstatistik, Quetelet) trotz geringerer Leidenschaften u. grösserer Ruhe; anderseits spezifische Vorzüge des reifen, des höheren Alters („Senate"). β) Altersverteilung in der Bevölkerung. aa) Einflüsse darauf s. o. S. 57, 58, bb) Folgen, bes. für Belastung der Erwachsenen mit Kindern, s. o. S. 57. Ueble wirtschaftliche, soziale, z. T. auch sittliche Folgen sehr anomaler, von der natürlichen stark abweichender Altersverteilung, bes. durch Aus- und Abwanderungen in den davon betroffenen Gegenden (Kinder, Greise im Ueberfluss, Erwachsene, bes. jüngere mangelnd, heutige agrar. Gegenden unserer Länder, in Deutschland bes. im Osten). Zwar manche günstige Folgen, aber doch auch ungünstige in den Ein- und Zuwanderungsgebieten. Nachteile männerverschlingender Kriege. cc) Wünschenswertes: eine der natürlichen nahe kommende Altersverteilung, mit nicht zu hoher Kinderquote, kleinem Ueberwiegen (gegen andere Länder, Gebiete) der Quote der Erwachsenen, bes. der jüngeren (20/25—45/50 J.). c) Nationale Eigenschaften. α) Leistungsfähigkeit Bes. Schwierigkeit der Feststellung wegen mangelnder oder ungenügender oder schwer anwendbarer Messungsmethoden, wegen starken Mitspielens von Vorurteilen und zu leichter Generalisierung gerade hier, auch wegen Wechsels der Leistungsfähigkeit und der Eigenschaften überhaupt, auch der geistigen Produktivität, so bei Vergleichungen und Beurteilungen von Rassen, Nationen, Stämmen, Kulturstufen für verschiedene, auch ältere Zeiten u. für die Gegenwart.

aa) Körperkraft. αα) Falsche Ansicht, dass „Wilde" stärker als (gekräftigte u. Kraft verlangenden u. erhaltenden Berufen angehörige) Zivilisierte. Einzelne Organe, Gesicht, Gehör, Geruch sind aber bei Wilden und bei gewissen Berufen, allerdings wohl stärker und mehr entwickelt u. konserviert. ββ) Bei allen, bes. bei Zivilisierten, Einfluss von Nahrung, daher Lohn, Lebensweise, Uebung, Verbreitung von Lastern, Unsitten (Trunksucht!). (Falsche Schlüsse aus notwendiger Herabsetzung des Tauglichkeitsmasses bei Soldatenaushebung, weil die stärkere Aushebung notwendig ein Rückgreifen auf kleinere, auch schwächere Leute bedingt [Kurve der Grössenverteilung in der erwachs. Bevölkerung]. Auch falsche Schlüsse aus militär. Leistungen (wie Marschieren, Ausdauer, Einfluss von Ernährung, Uebung, Erfahrungen, experimentelle

Ermittlungen am Kraftmesser). bb) Geisteskraft u. geistige Leistungen. αα) Physiologisches u. Anatomisches, Hirngewichts- und Windungsvergleichungen mit unsicheren Ergebnissen für die Bedeutung der allerdings nachweisbaren starken Verschiedenheiten (schon Huschke, Rud. Wagner). ββ) Messungsmethoden für Geistesleistungen vollends mangelhaft u. unsicher, auch bes. hier Vorurteile, Subjektivismus mitspielend, Wechsel der Produktivität auf höheren Gebieten (Künste, Wissenschaften) zu beobachten, äussere Umstände u. Einrichtungen, Unterrichts- u. Bildungswesen, dessen Zugänglichkeit, Kosten, Wohlstandsgrad, allgem. Kulturstand, Religion, Konfession mit von Einfluss (weisse, gelbe, schwarze Rasse, auch letztere kaum allgemein spezifisch durchaus tiefer stehend [Th. Waitz]). Die europ. Kulturvölker, u. ihre kolonialen Abkömmlinge, die alten, die modernen Völker, die grossen 3—4 Völkerfamilien: Romanen nebst Keltoromanen, Germanen, Slaven. Kunstbegabungs-, Geschmacküberlegenheit der alten Griechen, wie der modernen Romanen, wenigstens zeitweise, Einfluss auf Kunstindustrie. Charaktereigenschaften und Temperament, Einfluss auf Arbeitsenergie (Germanen, Angelsachsen voran). Präzision, Pünktlichkeit (Germanen). Rasche Auffassung, Intelligenz (Romanen, bes. Italiener). Nachahmungsfähigkeit (Slaven). Fähigkeit zu techn. Erfindungen (neuerdings Engländer, Nordamerikaner, aber auch Deutsche u. Romanen, übrigens Miteinfluss von Arbeitskosten, Lohnhöhe u. von — Patentrecht). Lernfähigkeit (Deutsche, Slaven). Lehrfähigkeit, Aufsichtüben, Disziplin (Deutsche). Erfahrungen in Industrie mit Arbeitern verschiedener Nationalität (Schweiz, Nordamerika). Verschiedenheiten auch nach Arbeitsarten in körperl. u. geist. Arbeit (Steinarbeit der Italiener). cc) Sittlichkeit. Noch prekärere allgemeine Urteile. Laster, Schwächen, namentlich solche von Einfluss auf Arbeitsfähigkeit. (Trunksucht! In geringerem Masse sexuelle Laster). Unredlichkeit, Fähigkeit u. Neigung zum Betrügen, Ausbeuten, Wuchern, spekulativer Schwindel. Urteile über Orientalen, Armenier, Griechen, Juden (ob Einfluss von Rasse, von Stellung im Erwerbsleben u. allgem. soz. Stellung, von starker Betreibung gewisser Berufe und Erwerbsarten, die mehr Gelegenheit und Versuchung zu Betrug, Wucher, Unredlichkeit bieten [Handel. Geldgeschäft] ?). Verbrecherische Neigungen (gewalttätige, listige Verbrechen). Alles steht aber hier in Verbindung mit gesamter Wirtschaftsentwicklung. (Behauptete böse „Verjudaisierung“ der europ. Völker im modernen Wirtschaftssystem; aber ist weniger schlimm und anders die „angelsächsische“ Veramerikanisierung??).

d) Erworbene Bildung. α) Allgemeine, technische, intellektuelle, sittliche. β) Unterrichtswesen. γ) Ueber- und falsche Bildung. δ) Bedeutung der Bildung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Ueberschätzung der allgemeinen und der gewöhnlichen elementaren Schulbildung für die Leistungsfähigkeit der handarbeitenden Klassen in ihrem Berufe: sonst müssten längst die Deutschen alle andren, auch die andren german. und die roman. Völker auf dem Gebiet der materiellen Produktion geschlagen haben! ε) Statistik. (Unterrichts-, Schul-, der Verbreitung der Elementarkenntnisse).

§ 38. — B. Arbeitslust. Arbeits- und Lohnsysteme. S. über unfreie und freie Arbeit und deren Leistung Wagner, Grundleg. 3. Aufl. II, Buch 1. Ueber die Motive bei der Arbeit eb. I.

§ 30 ff. sowie oben § 2, hier von entscheidender Bedeutung die Motivation. Lit. über Lohnsysteme unten bei § 57.

1. Einfluss von Rechtssicherheit, Geltung, Rechtsordnung, im allgemeinen und auch auf die Stärke der Arbeitslust, wie auf die Richtung der Arbeit. 2. Arbeitssysteme, a) gezwungene, unfreie und b) freie Arbeit. Schwäche der ersten nach der Seite der psych. Motivation: wesentlich wirkt nur Furcht vor Strafe. Daher bes. Schädigung der Qualität der Leistung und für höhere Arbeitsarten. 3. Phasen und Grade der unfreien Arbeit sind daher psychologisch mit aus dem Bedürfnis zu erklären, die Motivation den Anforderungen an quantit. u. qualit. Steigerung der Leistungen anzupassen. Sonst droht Unproduktivwerden der unfreien Arbeit. Die rechtliche Umgestaltung und Beseitigung der Unfreiheit erfolgt sonach mit aus ökonomischen Gründen. 4. Freie Arbeit. a) Stellung des Arbeitenden: α) Arbeit im Dienst Anderer und β) im eigenen Dienst, auch als Unternehmer. b) Psychologische Bedingungen für die Leistung und Erfahrungen darüber: mit je wirksameren und besseren Motiven (Eigeninteresse, Arbeitsfreude, Ehrgefühl, Verantwortlichkeit, Pflichtgefühl) der Arbeitende am Ausfall seiner Arbeit beteiligt ist, desto günstiger der Erfolg, quantitativ und bes. auch qualitativ. c) Einfluss auf diesen Erfolg hat ferner α) Voraus- und Nachherzahlung; β) feststehende u. nach Ausfall der Arbeitsleistung sich richtende Vergütung; γ) Möglichkeit und Art der Kontrolle während der Arbeitsleistung (Fabrikarbeit) und am fertigen Produkt (hausindustrielle u. Heimarbeit, mit Ablieferung des fertigen Produkts). δ) Psychol. Vorteil bietet die Regelung der Einzelheiten des Arbeitsvertrags durch genaue Vereinbarungen, weil dies auf Zufriedenheit der Arbeitenden hinwirken kann, bes. hinsichtlich der Art und Höhe der Arbeitsleistungen und der Vergütungen (Tarifverträge); daher sozialpsychol. Vorteil der Verbandsverträge statt blosser Individualverträge. c) Lohnarten: α) Zeit-, β) Stücklohn, γ) Verdienst in Gewinnbeteiligung, δ) Arbeiterassociation, ε) Alleinarbeiten auf eigene Rechnung, (Unternehmerarbeit). Charakterisirung der einzelnen Arten, günstige, ungünstige Seiten jeder Art.

α) Zeitlohn, bemessen nach Zeitdauer der Arbeitsleistung bez. Beschäftigung (Stunden-, Tage-, Wochen-, Monats-, Jahreslohn, „Gehalt"): aa) Er steht im Arbeitserfolg vielfach, selbst regelmässig gegen die andren Arten zurück, wenn nicht hohes Ehr- u. Pflichtgefühl, wirksame Arbeitskontrolle, Furcht vor Verlust der Arbeitsstelle und des Verdienstes genügend wirksam sind. bb) Sonst findet leicht nur eine solche mittlere Durchschnittsleistung statt, welche ausreicht zu einem bestimmten Lohnsatz beschäftigt zu bleiben. cc) Notorische Gefahren der Arbeiterorganisation, dies Durchschnittsmass herabzudrücken u. so die Arbeitskosten in der Produktion zu erhöhen (Gegenwart). β) Stücklohn („Akkordarbeit"), bemessen nach der Höhe der Leistung, des Arbeitserfolgs. aa) Er wirkt auf quantitative Steigerung der Leistung in gegebener Zeit ein, daher auf Verkürzung der Zeitdauer der einzelnen Verrichtungen, aber leicht auf Kosten der

Qualität der Leistung (Ueberhastung). bb) Deshalb ist er für qualifizierte Leistungen nicht immer anwendbar, zumal wenn wirksame Kontrole bei der Arbeit selbst u. am fertigen Produkt fehlt oder unzureichend ist, Mängel nicht oder nur schwer u. kostspielig wieder gut gemacht werden können. cc) Der Arbeitgeber hat Interesse am Stücklohn wegen der Mehrleistung des Arbeiters in gegebener Zeit u. stärkerer Ausnutzung, rascheren Umsatzes seines Kapitals (Maschinen). dd) Der Arbeiter hat Interesse am St.L., um in gegebener Zeit mehr zu verdienen oder kürzer zu arbeiten; ee) aber mit der Gefahr, αα) sich zu überarbeiten, bes. in den besten Lebensjahren, so sich rascher abzunutzen und ββ) der Gefahr, dass der Einheitslohnsatz (auf das Stück) bei gesteigerter Leistung und Gesamtlohnsumme herabgedrückt wird (so bei Ueberproduktion, nach Krisen) mit dem schliesslichen Erfolg der Erhöhung der Arbeitslast für gleiches oder geringeres Lohnmass. γ) Gewinnbeteiligung, meist nur neben α oder β, als deren Ergänzung, schon weil der Arbeiter laufenden Lohn nicht entbehren kann: bestimmt normierter Anteil am Gesamterfolg des Betriebs (der Unternehmung), also vom (volkswirtschaftlichen) Reinertrag. aa) Günstiger Einfluss αα) auf Arbeitseifer, Vor- u. Umsicht, beim Umgehen mit Maschinen, Apparaten, Werkzeugen, Einrichtungen, Sparsamkeit beim Roh- u. Hilfsstoffverbrauch, auch auf gegenseitige Kontrolle der Arbeiter; ββ) auch auf soziale Solidaritätsempfindungen zwischen Arbeiter u. Unternehmung. bb) Aber Schwierigkeiten bietet die richtige Regelung der Einzelanteile, bes. nach den Rangstufen der Arbeiter (und Beamten) und nach den qualitat. Verschiedenheiten der Arbeitsleistungen (Quotenzuschläge verschiedener Höhe zum verdienten sonstigen Gesamtjahreslohn). cc) Bes. passend ist die G. B. anzuwenden, wo die individuelle Leistung den Gesamterfolg nachweisbar steigert (Hochseefischerei, Tantiemensystem von grösseren Betrieben für die „Beamten"). dd) Mass der Wirksamkeit ist abhängig von αα) absoluter u. relativer Höhe des Anteils, ββ) von Zeitdauer bis zum Empfang des Anteils (notwendig endgiltig erst nach Abschluss der Betriebsrechnung für das Geschäftsjahr, doch etwa mit Vorschüssen auf den Anteil vorher); γγ) auch von Verfügungsart über den Anteil (bare Auszahlung, Gutschrift); (ältere Schriften von Böhmert, Gilman, Frommer, jetzt bes., günstig urteilend nach eigenen Erfahrungen, H. Freese). ee) Uebergang zur Kapitalbeteiligung der Arbeiter an der Unternehmung (auch durch bleibende Gutschrift des Gewinnanteils, dann als Gläubiger, in Arbeiter-Aktien, dann als Miteigentümer) ist nur bedingt u. ausnahmsweise rätlich wegen des Risikos, auch wegen leicht zu grosser Bindung des Arbeiters an seine Arbeitsstelle („industr. Teilhaberschaft", E. Engel). δ) Arbeiterassoziation, in der „Produktivgenossenschaft": die Arbeiter hier genossenschaftlich vereint zugleich die Unternehmer. aa) Vorteile hier potenziert die von γ u. z. T. von β. bb) Starke Impulse für quantit. und qualitat. Steigerung der Leistung. cc) Hinwirken auf passende Auswahl, gegenseitige Kontrolle der Genossen, Solidaritätsgefühl unter ihnen. dd) Lösung des Problems der Ertragsverteilung zwischen „Arbeit, Kapital, Unternehmung", in sozial günstiger Weise. Aber anderseits ee) Schwierigkeiten αα) der Kapitalbeschaffung, des genügenden Kredits, mehr noch ββ) der Organisation der Leitung, der richtigen Gestaltung der Autoritäts- u. Disziplinarverhältnisse. ff) Daher im Rahmen unser Wirtschaftsordnung, wo solche Genossenschaften Glieder der privatwirtsch. Organisation und in Konkurrenz mit andren Unternehmungsformen (§ 43), wohl nur beschränkte Anwendbarkeit.

Leistungsfähigkeit und Lebensdauer. *ɛ*) Alleinarbeiten auf eigene Rechnung, als Klein-Unternehmer (kleiner Bauer, Pächter, Landwirt, Handwerker — „Alleinmeister“ — Händler) meist ohne gedingte fremde Arbeitskräfte, event. Familienangehörige als solche, auch wohl Dienstboten für häusliche Dienste zu den Produktionsarbeiten etwas mit benutzt. aa) Psychisch vielfach bes. günstig, weil volle Identität von Arbeiterinteresse und Arbeitserfolg, Mitspielen guter anderer Motive, freiere Bewegung, Selbständigkeit, alleinige Verantwortlichkeit, „keine Störungen mit Lohnarbeitern“, „Profit“ mit Lohn zus. fallend. Aber bb) Gefahr der Ueberarbeitung („Abrackern“ der Zwerg-Landwirte). cc) Geringe wirtsch. Widerstandsfähigkeit gegen ungünstige Konjunkturen. dd) Schwache Stellung gegenüber Abnehmern, Kunden, auch gegenüber den Verkäufern der Rohstoffe, der Arbeitsmittel. dd) Schwache Kapital- u. Kreditkraft, meist auch schwaches technisch-ökon. Können, wenig Fortschritt hierin, unvollkommene Werkzeuge, Arbeitsmethoden, keine Motoren. ee) So auch schwache Konkurrenzfähigkeit gegenüber grösserer Unternehmung mit überlegener Kapitalkraft, Technik, Betriebsorganisation usw. ff) Mit deshalb öfters Beschränkung auf weniger lohnende Arbeitsgebiete (Flick-, Reparaturarbeit im Gewerbe) u. Gefahr der Verproletarisierung, zumal bei starker, mit von Bevölkerungsbewegung bedingter Konkurrenz unter einander. gg) Verlieren der eigentl. wirtsch. Selbständigkeit u. des Arbeitens auf eigene Rechnung in Hausindustrie und Heimarbeit mit *αα*) specifischen Uebelständen, wenn auch *ββ*) mit einigen Vorzügen (im eigenen Heim arbeiten, Zus.sein mit den Seinen, „Frei sein“ von fortlaufender Arbeitskontrolle im Vergleich mit Fabrikarbeiter, mit freilich um so grösserer Abhängigkeit vom Arbeitsgeber, Zwischenmeistern, auch bei der Kontrolle des abzuliefernden fertigen Produkts [Weberei, Spielwarenproduktion!] und mit dem Leiden unter gegenseitiger Konkurrenz der Arbeitenden in gleichem Beruf, wieder wesentl. mit erschwert durch starke Volkszunahme u. Zus.strömen in gewissen Wohnorten (Schneiderei, „Schwitzsystem“, Heimarbeiterinnen, auch Konkurrenz von Erwerbsarbeit in Nebentätigkeit seitens über sonstige Mittel verfügender Personen; hie und da wichtige Frage der Verfügung über Kleinkraftmaschinen). hh) Immerhin hält auch der selbständige oder noch halbselbständige „Alleinbetrieb“ sich bei uns im Gewerbe und Handel noch, in Landwirtsch. nimmt er selbst eher zu (z. T. freilich im Nebenberuf). So nach den Berufszählungen im D. Reich 1882—95 Abnahme des Alleinbetriebs in Industrie um 13.5% (von 1430 auf 1237 Tausend), im Handel noch Zunahme um 5.8% (von 430 auf 455 Tausend), während die Kleinbetriebe (bis 5 Pers.) dort um 0.9, hier um 83.0%, die Mittelbetriebe (6—50 Pers.) um bezw. 64.1 u. 85.7, die Grossbetriebe (über 50 Pers.) um bezw. 89.3 u. 107.3% zugenommen haben.

3. Das Kapital (Sozialkapital) als Produktionsbedingung.

Lit. s. oben bei § 7. v. Hermann, Untersuch. 2. A. S. 107 ff., 221—309. Mill, Buch 1, Kap. 4 ff. K. Menger, zur Theorie des Kapitals, Conrads Jahrb. N. F. Bd. 17. ~~v. Böhm~~-Bawerk, Kapital und Kapitalzins 2 B. Ders. Art. Kapital ~~im H.-W.-B.~~ d. Staatswissensch. V, daselbst Lit. 2 A. S. ~~26. Knies, Geld~~ Kap. 1. Die Sozialisten, bes. Rodbertus, Kapital. Marx, Kapital. J. Wolf, Sozialism. u. kapital. Wirtschaftsordnung. Sombart, Kapitalismus. Auseinander-

setzung mit dem Sozialismus über die Angriffe auf das Privatkapital bei Wagner, Grundleg., 3. Aufl. II, Buch 3, Kap. 1.

§ 39. — A. Entstehung. Arten. 1. Entstehung von Social- (National-) und Privatkapital. Prinzipielle Momente (Bedingungen) dabei. Schwierigkeiten, bei anderer als privatwirtschaftlicher Organisation die Aufgaben betreffs Bildung, Vermehrung u. Verwendung von Nationalkapital zu lösen. a) Sozialkapital (rein ökon. Kap.) entsteht α) durch Disposition der früheren Produktion (Arbeitsbeschäftigung) in der Richtung auf die Herstellung von Gütern, welcher die Kapitaleigenschaft objektiv anklebt (die 5 ersten Arten unter 4, a, α—ε unten); β) durch gleiche Dispositionen in der Richtung der Herstellung von Genussmitteln, wobei sodann über die fertigen Güter zugleich so verfügt wird, dass sie nur zur Beschäftigung von Arbeitskräften (einschliesslich Betriebsleiter, Unternehmer) verwendet werden, um diesen Personen während neuer Produktion es so möglich zu machen, sich lebend und arbeitskräftig zu erhalten. Diese entscheidenden dispositiven Funktionen übernehmen in der privatwirtsch. Organisation der Volkswirtsch. die „Privatkapitalisten": wenn nicht die allein mögliche, so vermutlich die relativ beste Methode der Bildung von Sozialkapital, also in den Formen des Privatkapitals. b) Dieses entsteht α) nicht einfach nach der vulgären Lehre „durch Ersparung", noch β) nach der unpräzisen Ausdrucksweise der liberal-individualist. Doktrin (auch bei Klassikern u. Popular-Volkswirten, wie dem darob von Lassalle verspotteten Schulze-Delitzsch), indem man einen Teil „seines" Arbeitsertrags werbend anlegt, sondern γ) die Entstehung von Privatkapital ist an folgende Bedingungen geknüpft: aa) Produzieren von Gütern (Wert), bb) rechtlich über die Ergebnisse dieses Produzierens, die Produkte, verfügen dürfen und es tatsächlich können u. tun, nach Eigentums-, Forderungs-, Vertragsrecht, cc) diese Ergebnisse (Produkte) dem blossen arbeitslosen Genussverbrauch vorenthalten („ersparen") und dd) sie neuer Produktion (Arbeitsbeschäftigung), daher der Benutzung als Subsistenzmittel für die Arbeiter (einschliesslich Betriebsleiter, Unternehmer) während der Dauer der Produktion zuführen. c) Die psychischen Momente bei direkter Bildung des Sozialkapitals, ohne Vermittlung von Privatkapital (daher notwendig in sozialist. Organisation durch die leitenden Organe der „gesellschaftl. Produktionsweise") würden denen bei privaten „Sparvorgängen" ganz ähnlich sein: α) man müsste sich auch hier in gewissem Umfang reinen, arbeitslosen Genusses u. der Produktion, bloss von Gütern für Genusszwecke enthalten, um „Kapitalgüter" zu gewinnen. β) Dabei würden hier „beim Volk" (u. seiner Vertretung) die nämlichen psychischen Widerstände sich geltend machen, wie bei der — Besteuerung in unserem heutigen Wirtschaftssystem. — 2. Natural- u. Geldkapital. a) Für die wirklichen Produktionsvorgänge bei erster Gewinnung (Herstellung) neuer Güter handelt es sich um Naturalkapital: konkrete naturale Güter von direktem Gebrauchswert.

b) Geld dient auch bei Bildung u. Verwendung von Kapital stets nur als **Vermittler**: auch was privatwirtschaftlich „erspart" wird sind Wertüberschüsse in Form gebrauchswertiger Güter über den Verbrauch solcher Güter (bezw. ihres Werts in Geld u. in den mit Geld erworbenen anderen Gütern) hinaus. Diese Wertüberschüsse werden in der Geldwirtsch. nur in Geld umgesetzt u. bilden dann, bis zur Wiederverwendung dieses Geldes, Geldkapital. **3.** Volks- und einzelwirtschaftlicher Standpunkt ist hier bei Nr. 1 u. Nr. 2 u. auch bei Nr. 4 u. 5 mehrfach zu unterscheiden. **4. Arten des Kapitals.** Vier ökonomisch-technische Kategorien mit Unterarten: a) Bei jeder materiellen Produktion erforderliche Kapitalgüter. 6 Arten: *α*) Hauptstoffe, *β*) Hilfsstoffe, *γ*) technische Hilfsmittel zur Benutzung der Natur- und menschlichen Arbeitskräfte, bes. Werkzeuge, Maschinen, Instrumente, Apparate, Vorrichtungen, *δ*) Grundstücke bezw. deren Melioriationen, *ε*) Gebäude zu den technisch-ökonomischen Aufgaben; *ζ*) während der Produktion erforderliche Unterhaltsmittel der beschäftigten Personen; b) in der arbeitsteiligen Verkehrswirtschaft: fertige Produkte als Handelswaren; c) Kapitalien zur Vermittlung der örtlichen Bewegung und des inneren Umlaufs: *α*) Kommunikations- und Transportmittel; *β*) Geld von innerem Sachwert (Edelmetall usw.); d) Immaterialkapitalien (Kontroverse, Specialfälle: *α*) in der Einzelwirtsch. des privatwirtsch. Systems „Kundschaft", Privileg, Patent; *β*) in der Volkswirtsch. guter Ruf „Renommée"), Weltmarktname u. -Kundschaft, dann Staat, Gemeinde usw. *γ*) Auch „ausgebildete", „qualifizierte" Arbeitskraft zum „Kapital" zu rechnen, unterbleibt besser, da sie untrennbar mit der „natürlichen" verbunden ist. **5.** Fragen, ob und wie weit **a**) Unterhaltsmittel der bei der Produktion beschäftigten Personen (Arbeiter), b) Grundstücke, c) Gebäude, d) Geld, e) fertige Produkte „Kapital" sind. Verschiedene Entscheidung nach Standpunkt der Betrachtung.

a) Unterhaltsmittel sind *α*) vom Standpunkt der produzierenden Wirtschaft (daher auch der ganzen Volkswirtschaft) aus „Kapital", soweit sie notwendig zum Unterhalt der Arbeiter (einschliesslich Leiter, Unternehmer) während der Produktion verwendet werden, nicht darüber hinaus; *β*) vom Standpunkt des Unternehmers aus sind sie „Kapital" („Lohnfonds") für ihren ganzen, während der Produktionsdauer (in der Verkehrswirtschaft bis zum Absatz der Produkte u. dem Eingang des Erlöses dafür) zu gewährenden Betrag; *γ*) vom Standpunkt der Empfänger u. Konsumenten aus sind sie dagegen Genussmittel u. Einkommen. Ferner *δ*) für die Volkswirtschaft und den Empfänger, der davon leben muss, kommen sie nur als Naturalien in Betracht; *ε*) für den Unternehmer bestehen sie in der Geldwirtschaft, soweit Geldlöhne gezahlt werden, in Geld. — b) Grundstücke sind *α*) in ihrer rein natürlichen Beschaffenheit volkswirtschaftlich betrachtet nur Naturfonds, ihre Meliorationen allein, soweit sie noch Wert haben, sind „Kapital"; *β*) einzel- bezw. privatwirtschaftlich sind dagegen Grundstücke überhaupt als in Besitz genommene „freie Besitzgüter" (o. S. 28) wirtschaftliche Güter u. als Produktionszwecken dienend oder allgemein als

Rentenfonds fungierend immobiles Privatkapital. — c) Gebäude sind α) volkswirtschaftlich „Kapital“, soweit sie aa) für technische Produktionszwecke (in ländlichen, industriellen Betrieben) dienen. (dann zu Rubr. 4, a, ε zu stellen); bb) zu Wohnzwecken der Arbeitenden dienende sind Unterhaltsmittel, in der Rubr. 4, a, ζ, dagegen β) sind sie einzelwirtschaftlich überhaupt immobiles Privatkapital. — d) Geld ist α) volkswirtschaftlich aa) bei innerem Sachwert und zwar alles Geld, insofern allgemein „Kapital“, als es die Grundlage des arbeitsteiligen Verkehrs u. der Geldwirtsch. ist; bb) innerhalb der gesamten Geldsumme ist aber nur das in den Händen der Unternehmer (Betriebsleiter) befindliche, zur Durchführung der Produktionsvorgänge bestimmte Geld „Kapital“. β) Einzelwirtschaftlich ist aa) der notwendige Betrag der „Haushaltkasse“ Gebrauchsvermögen, bb) das zu Produktionszwecken, zur Rentenerzielung, Kreditgewährung, bestimmte und verfügbare Geld ist „Kapital“, das sich im Ganzen mit Nr. α, bb deckt (s. auch unten § 76). — e) Fertige Produkte sind α) solange sie im Handel sind, einerlei ob bestimmungsmässig Genuss- oder Produktionsmittel, „Kapital“; β) bei autoritativer Leitung der Verteilungsvorgänge wären dagegen die fertigen Genussmittel regelmässig sofort nicht „Kapital“, sondern Gebrauchsvermögen (aparte Fälle, z. B. in belagerten Orten, allgemein so im „Sozialstaate“). — Alle diese Unterscheidungen sind wichtig für die Erkenntnis der Sachlage bei verschiedenen Systemen der volkswirtsch. Organisation.

§ 40. — B. Verwendung. Umlaufendes, stehendes Kapital, Werkzeug, Maschine. (S. o. § 7, 34, 35). 1. Art der Verwendung und Funktion von Naturalkapital. a) Dieses, bezw. seine einzelnen Bestandteile werden bei der Produktion verbraucht, d. h. sie verlieren ihre individuelle Guts- u. Wertform — umlaufendes auf einmal, stehendes nach u. nach. — b) Aber im Produktionsprozess erfolgt nur ihre Umwandlung in andre, neue individ. Guts- und Wertformen. c) Ihr Wert wird also im Formwechsel erhalten. d) Die Verwendung von Gütern als Kapital ist mithin eine reproduktive, in der sich das Kapital in seinem Wert (nicht in seiner Form) erhält. (Analogie mit Stoffwechsel in Natur, mit Bevölkerung). e) Die unproduktive Verwendung (Konsumtion, ohne Leistungen der Konsumenten u. für die Produktion) ist dagegen Wertvernichtung, (Gefahren der Verschwendung). 3. Umlaufendes und stehendes Kapital. a) Begriff u. Wesen, s. o. S. 31. Der Wert des ersten geht sofort ganz mit Untergang der bisherigen Gutsform in die neue über, der des zweiten ratenweise, nach Massgabe seiner Benutzung, auf die in einer bestimmten Periode mit ihm hergestellten Produkte.

b) Zum umlaufenden Kapital gehören Haupt- und Hilfsstoffe, die meisten Unterhaltsmittel der Arbeitenden (ohne Wohngebäude), zum stehenden die techn. Werkvorrichtungen von Dauer, Werkzeuge, Maschinen usw., die techn. und für die Arbeitenden dienenden Wohngebäude, die Bodenmeliorationen, von diesen diejen. landwirtschaftlichen ausgenommen, welche nur den Kraft- und Stoffersatz für einmalige Ernten bewirken (Düngung, z. T. auch Mineraldüngung). Fertige Produkte im Handel sind umlauf. Kapital, die stehenden Vorräte in Läden u. dgl. stehendes. Zu diesem gehören grösstent. auch Kommunikations-

und Transportmittel, volkswirtschaftlich die Summe des Metallgeldes, einzelwirtschaftl. die durchschnittl. Kassenbestände der Produzenten in Geld.

2. Entwickung des stehenden Kapitals. In Verbindung mit und als Folge der Entwicklung der Technik und mit der hiermit wieder in Zus.hang stehenden Entwicklung der Betriebsorganisation u. deren Formen u. Phasen steht eine immer raschere und stärkere Vermehrung, bessere techn. Beschaffenheit, grössere Leistungsfähigkeit, längere Dauerhaftigkeit, eigene Verwohlfeilerung des stehenden Kapitals, namentlich das in Werkzeugen, Maschinen, Vorrichtungen aller Art bestehenden. Die Vorgänge in dieser Entwicklung sind in grossen Zügen: a) Handarbeit durch Werkzeuge unterstützt, Verbesserung dieser, bes. des Materials, aus dem sie bestehen (Holz, Stein-, Weich-, Hartstein, Metall, Eisen, Stahl) u. ihrer techn. Beschaffenheit, Zweckmässigkeit, Benutzung von Maschinen u. durch sie von Muskelkraft und toten Naturkräften, (Wasser, Gefälle, Wind, Dampf, Elektrizität usw., Motoren, Werkzeugmaschinen); d) Loslösung der Stoffveredlung aus der agrar. Naturalwirtsch., wo in derselben Einzelwirtsch. die Stoffveredlung erfolgt (oben S. 37), Verselbständigung der letzteren in eigenen Betrieben (Handwerk, Hausindustrie); e) Fortschritt zu Manufaktur und Fabrik, zu Grossbetrieb; f) Einfügung von immer mehr Zwischengliedern und Produktionsstadien in den Prozess der Produktion von der Gewinnung des Rohstoffs an bis zum fertigen Produkt (Menger, v. Böhm-Bawerk).

3. Folgen dieser Entwicklung. Verschiedene a) auf dem Gebiet der Produktion u. Konsumtion und b) auf dem der Arbeiterbeschäftigung, der Verteilung der (volkswirtsch. Rein-) Erträge, der sozialen Klassenschichtung und Klassenlage, danach auch verschiedene Beurteilung.

Zu a) Viele Vorteile: α) Vergrösserung, vielfach Verbesserung, Verwohlfeilerung (Sinken der natürlichen Kosten, o. S. 42) der Produktion, Sinken der Preise der Produkte, bes. der Fabrikate (o. S. 53); dadurch β) Erweiterung des Absatzes, Ausdehnung des Markts, und γ) dadurch wieder — solange diese Entwicklung dauert u. die Konkurrenz der Produzenten, auch andrer Industrieländer nicht „den Absatzmarkt verdirbt“ — auch vermehrte Arbeiterbeschäftigung unter günstigeren Bedingungen für diese (brit. Textil-, bes. Baumwollindustrie in den ersten Jahrzehnten nach den grossen techn. Erfindungen seit Ende des 18. J.h.). δ) Vorteile auch für die unteren Klassen wegen Zugänglichwerdens vieler Fabrikate bei niedrigeren Preisen (Kleidungsstoffe). Zu b: Anderseits viele Gefahren u. Bedenken: α) prekärerer, schwankenderer Weit- und Fernabsatz, stärkerere Abhängigkeit von wechselnden Konjunkturen, Spekulationen (o. S. 48), leichtere Möglichkeit von u. Tendenz zu Überproduktion, um „das Kapital“ in günstiger Konjunktur zu fruktifizieren, danach dann (Absatz-) Krisen mit schlimmen Rückwirkungen auf Umfang u. Bedingungen der Arbeiterbeschäftigung. β) Alles stehende Kapital wird aus dem umlaufenden gebildet, letzteres kann daher zeitweilig zu stark vermindert werden, namentlich unter den unter α angegebenen Verhältnissen, wo dann das im stehenden festgelegte u. in dieser Form nicht immer verwendbare Kapital (Fabrikanlagen, Maschinen) auch zeitweise der Arbeiterbeschäftigung entzogen wird u. Notlagen der Arbeiter entstehen (Entlassungen, Arbeitszeit-, Lohnreduktionen, Verminderung des zum umlauf. Kapital gehörenden

„Lohnfonds", die eine Art der „industr. Reservearmee"). γ) Teilweise ersetzt bes. die Maschine u. die ihr angepasste Betriebsorganisation unmittelbar, mindestens zeitweise, aber auch wohl dauernd, Arbeitskräfte, die nur bei der doch nicht dauernd sicheren Ausdehnung des Absatzmarkts wegen Verwohlfeilerung des Produkts im selben Produktionszweig wieder bedurft werden, daher abermals leicht Druck auf die arbeitenden Klassen (zweite Art der „industr. Reservearmee"). δ) Die Technik des Maschinenwesens ermöglicht vielfach die Ersparung an menschl. Muskelkraft, daher an Arbeitskraft des Mannes, damit die Beschäftigung der schwächeren Muskelkraft des Weibes, des jugendl. Arbeiters, des Kindes, begünstigt diese selbst mitunter (Textilindustrie), führt mithin zu Heranziehung solcher Arbeitskräfte in den Produktionsprozess, mit vielen sanitären, sittlichen, sozialen Nachteilen. ε) Das stehende, bes. das Maschinenkapital „trennt in gesteigertem Masse den Arbeiter von seinem Produktionsmittel", macht ihn abhängiger vom Kapitalisten, bedingt, begünstigt den Gross- und immer grösseren Betrieb, auch weil er selbst in seinen Herstellungs- u. Betriebskosten sich mit seiner Vergrösserung und gesteigerter Leistungsfähigkeit progressiv relativ wohlfeiler stellt (o. § 34, S. 116 u. u. § 53), prämiiert so den wirtschaftl. Erfolg des konzentrierten Grosskapitals (Grossbetriebe einzelner reichen phys. Personen, Erwerbs-, bes Aktiengesellschaften), führt so zu Hypertrophie des Privatkapitalismus u. steigert die sozialen Klassengegensätze (immer mehr Arbeiter in 1 Betriebe, immer grössere Einkommen- u. Vermögendifferenzen zwischen kapitalist. Arbeitgebern und Arbeitern, immer mehr Rentner-Actionäre statt selbst als Unternehmer arbeitender Kapitalisten. (Problem der Schaffung von Kleinkraftmaschinen u. der Zugänglichmachung motor. Kräfte für Kleinbetrieb [Reuleaux]; aber relativ bleibt eben Grosskraftmaschine überlegen). ζ) Die moderne industrielle Arbeiterfrage erhält durch alles dies ihr charakterist. Gepräge.

c) Zwischen den Vorteilen (a) und den Nachteilen (b) besteht einige Ausgleichungstendenz. Aber wesentliche Gefahren bleiben. d) Das Vorwalten stehenden Kapitals im Produktionsbetrieb macht die gemeinwirtsch. Organisation (§ 22 S. 96) technisch möglicher. leistungsfähiger, auch sozialökonomisch notwendiger: Eisenbahnen! e) Die Grösse der stehenden Kapitale bedingt gesteigertes Bedürfnis nach Ruhe, Sicherheit, Ordnung in der ganzen Volkswirtsch., auch „Friedensliebe", eine teils günstige, teils ungünstige Einwirkung. f) Das gesteigerte Absatzbedürfnis des Grosskapital steigert aber wieder die Interessengegensätze der Industrieländer (England!) u. schafft so neue Beunruhigungselemente und Gefahren, auch polit. Konflikte (Kriege!) zwischen den um den Absatz kämpfenden Völkern: die Signatur des hochentwickelten Industrie- u. Exportstaats in der Weltwirtschaft (o. S. 39). g) Die Steigerung der Nachfrage nach Arbeitkräften begünstigt die raschere natürliche Volksvermehrung und die stärkere lokale Konzentration der Bevölkerung in besonderem Grade (o. S. 66ff.), hat also die früher dargelegten Gefahren im Bevölkerungswesen zur Folge. h) So ergeben sich weittragende allgemeine, volkswirtschaftlich-organitatorische, soziale, politische, kulturelle, ethische Folgen dieser Entwicklungen.

§ 41. — C. Das Kapital als Grenze der Ausdehnung der Produktion. Lehrsätze der britischen Doktrin (Mill). Bleibender Wert derselben. 1. Volkswirtschaftl. Notwendigkeit von Naturalkapital. 2. Kapital u. darin auch der sogen. Lohnfonds ist im Wesentlichen eine, wenn auch nicht absolut fest bestimmte Menge in gegebener Zeit. 3. Begrenzung der Produktion durch das vorhandene Kapital. Tragweite davon (Frage der Wirkung von Schutzzöllen). 4. Tatsächlich geringere Ausdehnung der Produktion. 5. Möglichkeit, das vorhandene Kapital zu beschäftigen. Falsche Rechtfertigung des Luxus der Reicheren mit Arbeiterinteresse. 6. Das Kapital ist in den Händen der Unternehmer a) zunächst auch in der Verkehrswirtschaft meistens der Arbeiterbeschäftigungsfonds, aber b) dauernd nur unter Voraussetzung des Absatzes und der kostendeckenden Zahlung der Produkte durch die Konsumenten: so Verbindung der britischen u. der Hermannschen Theorie. Blick auf die Frage vom Lohnfonds und seiner Bedeutung (s. u. § 64, 66). Das Richtige und Unrichtige in der „Lohnfondstheorie". 7. Wirkung der Nachfrage nach (fertigen oder erst herzustellenden) Gütern auf die Richtung der Kapitalbeschäftigung und der Produktion. Wie sich das vollzieht. Mitwirkung des Credits dabei.

Einige Ausführungen hierzu. 1. Volkswirtschaftlich handelt es sich stets für die wirkliche Durchführung der Produktion a) um Naturalkapital, nicht um Geldkapital (s. o. S. 137, bei A, Nr. 2), u. zwar um die konkreten Kapitalgüter in erforderlicher Menge, Art, Beschaffenheit, zu gegebener Zeit, am gegebenen Produktionsort. b) Sind diese Kapitalgüter nicht schon im Inland vorhanden, während Geldkapital (u. event. Kredit) verfügbar ist, so müssten sie im Ausland gekauft und erst eingeführt werden. (Vorgänge im Gefolge der französ. „5-Milliarden-Kontribution" in Deutschland 1871 ff. S. Lit. darüber Sötbeer, Bamberger, Fellmeth, mein Aufs. im Jahrbuch d. Deutschen Reichs 1874 und in Hildebrand's Jahrbüchern 1874. — 2. Eine im Ganzen festbestimmte Menge in gegebenem Zeitpunkte stellt auch jede einzelne Kategorie der Kapitalgüter nach deren spezieller Zweckbestimmung dar, auch die Unterhaltsmittel, bezw. der sogen. „Lohnfonds". a) Die Höhe dieses hängt allerdings nicht unbedingt von der freien Bestimmung des kapitalist. Unternehmers ab, sondern mit von den notwendigen, nach der Sachlage zu machenden Aufwendungen für Lohnzahlungen, um über die für den Produktionszweck erforderliche Menge u. Art von Arbeitskraft zu verfügen, wofür daher die Lohnhöhe mit entscheidet. b) Danach kann ein Unternehmer genötigt sein, seinen Lohnfonds zu erhöhen, aus dem ihm im Ganzen gehörenden oder durch Kredit verfügbaren Kapital, daher mittelst Reduktion andrer Bestandteile dieses Kapitals, darunter eventuell auch seines einstweilen gleichfalls aus diesem Kapital zu bestreitenden eigenen Unterhaltsfonds, wenn er höhere Löhne bewilligen muss, als er veranschlagt hatte. c) Aber dies hat unvermeidlich seine enge Grenzen, wenn eben überhaupt das ganze Kapital zur Produktion ausreichen soll und muss. d) Es wird daher keine Umstossung, sondern nur eine kleine Modifikation in Inhalt u. Fassung der üblichen brit. (schon älteren) Lohnfondstheorie, wonach der Unternehmer die Höhe dieses Fonds

bestimmt, erforderlich; danach hängt von dieser Höhe in gegebener Zeit ab, cet. par., die Höhe der Lohnsumme ganz, des Einzellohns im Durchschnitt nach Massgabe der Arbeiterzahl, die in und für den Produktionszweck beschäftigt werden muss und tatsächlich beschäftigt wird. Das einzige, beschränkte Zugeständnis, das den Gegnern der Lohnfondstheorie, Thornton, J. St. Mill, danach L. Brentano und ihnen folgenden Gewerkvereinstheoretikern zu machen ist (s. u. bei Nr. 6). — 3. Die Produktion kann nicht in grösserem Umfang und in andrer Art (Richtung, auch bezüglich der Qualität der Produkte) betrieben werden, als erforderliches Naturalkapital im Ganzen u. in den gebotenen Bestandteilen dafür in der Volkswirtschaft innerhalb der in Betracht kommenden Zeit u. an den gegebenen Orten des Bedarfs vorhanden ist oder mittelst Austauschs entbehrlicher heimischer Produkte gegen fremde oder mittelst Kredits im Auslande zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Satz bildet a) in einer Hinsicht einen wichtigen Einwand gegen die Ansicht von einer unbedingt die volkswirtschaftliche Produktion fördernden Wirkung von Schutzzöllen: α) durch diese wird öfters nur vorhandenes Kapital dem einen Zweig, in welchem es bisher beschäftigt war, entzogen und dem beschützten Zweige zugeführt. β) Daher erfolgt vermehrte Produktion in diesem, verminderte in jenem, keine Gesamt-Produktionsvermehrung. b) Anderseits kann der Schutzzoll aber bald vermehrte Kapitalbildung hervorrufen, müssige Kapitalien in Tätigkeit setzen, psychisch anspornend auf Unternehmungsgeist wirken, womit jedoch die Richtigkeit u. das Beachtenswerte des Punkts a in der Frage nicht widerlegt wird. — 4. Die Produktion erreicht indessen tatsächlich öfters nicht die ihr durch das Kapital ermöglichte Ausdehnung oder m. a. W. es wird häufig mehr Kapital zur Produktion bestimmt als wirklich verwendet. So a) bei Müssigliegen von (auch Natural-) Kapitalien wegen politischer, wirtschaftlicher Störungen (Zusammenhang mit mangelhafter Funktion des privatwirtsch. Systems und Privatkapitals); b) dgl. wegen Mangels an Arbeitern (nach Menge, Art); c) wegen notwendiger Verwendung eines Teils des Kapitals zu nicht durch die Produktion selbst geforderten Auslagen — z. B. Steuervorschüsse bei gewissen Steuern [indirekten Verbrauchs-, bes. Rohstoffsteuern, Zöllen, ohne Steuerkredit] — oder zu — eventuell bis zum Abschluss der Produktion — verschiebbaren Ausgaben, z. B. den notwendigen Bedarf der Arbeitenden (incl. Betriebsleiter, Unternehmer), während der Produktionsdauer übersteigenden Löhnen, Gehalten, Konsumtionen. — 5. Möglichkeit, das vorhandene, qualitativ genügende Naturalkapital stets zu beschäftigen, wenn die erforderl. Arbeitskräfte verfügbar sind, oder m. a. W. Ausdehnungsfähigkeit der Produktion bis zur Grenze des Kapitals besteht aber immer: a) Die Kapitalbildung kann danach nicht zu gross werden und b) Luxuskonsumtion, insbes. der wohlhabenderen Klassen ist nicht deswegen u. damit im „Arbeiterinteresse" geboten, weil sonst Arbeiter unbeschäftigt blieben, Kapital müssig läge. c) Plötzliche Einschränkung solcher Konsumtion würde allerdings die betreffende Produktion zum Stillstand bringen, darin beschäftigte Kapitalien u. Arbeiter solcher Zweige müssig werden, jene z. T. entwerten, diese entlassen werden und durch ihr Arbeitsausgebot in andren Zweigen den Lohn drücken lassen. d) Aber nach Überwindung der Übergangszeit führte die Neubildung von Kapital als Folge von Einstellung der Luxuskonsumtion nach u. nach zum Aufsuchen neuer u. vermehrter Kapitalbeschäftigung, Arbeitsnachfrage und schliesslich zur Ersetzung der Produktion für den Luxus der Wohlhabenderen durch

eine solche für notwendige u. Luxusbedürfnisse der arbeitenden Klassen. — 6. Das Kapital in den Unternehmungen ist a) zunächst auch meistens unmittelbar und allein der eigentliche Arbeiterbeschäftigungsfonds und speziell — volkswirtschaftlich aufgefasst — der qualitativ natural dazu geeignete Teil ist der „Lohnfonds", aus dem die Arbeiter ihren Unterhalt (Lohn) erhalten. b) Aber dieses Kapital, bezw. dieser Fonds leistet allerdings nur den Vorschuss, an die Arbeiter für den Wert ihrer Arbeitsleistung, welcher in den Wert des neuen Produkts übergeht. c) Dieser Vorschuss muss vom Konsumenten dieses Produkts, in der Verkehrswirtschaft also vom Käufer dieses, in seiner Zahlung des Preises dem kapitalist. Unternehmer ersetzt werden. d) Insofern ist es auf die Dauer diese kostendeckende Zahlung, also die wirksame (zahlungsfähige) Nachfrage, mithin das Einkommen der Käufer (Konsumenten), welches — nicht: den Arbeitern Beschäftigung giebt, Löhne zahlt, das tut das Unternehmerkapital regelmässig, — aber wohl die Bedingungen dafür erfüllt, dass dies Kapital Arbeiter beschäftigen will u. es dauernd zu tun vermag, weil es kostendeckenden Absatz der Produkte findet. e) In dieser Entscheidung der Kontroverse liegt die Verbindung der britischen sogen. Lohnfondstheorie mit der Hermann'schen Theorie: α) bei jener hat man den gegebenen Zeitpunkt der Arbeiterbeschäftigung und Entlohnung, β) bei dieser die dauernden Voraussetzungen dieser Beschäftigung richtig berücksichtigt (s. o. S. 138, u. § 64, 66). (Die unklare Polemik gegen die Lohnfondstheorie u. deren behauptete „Veraltung"; auch v. Böhm-Bawerk macht dieser Ansicht des späteren Mill, Brentano's u. der „Jüngeren" unnötige zu weite Zugeständnisse. Seine Lehre vom Subsistenzfonds hält doch eigentlich den Kern der Lohnfondstheorie fest). — 7. Die Nachfrage nach (fertigen oder erst herzustellenden) Produkten bewirkt, wenn sie letzterenfalls nicht von Vorschüssen begleitet ist, nicht selbst eine Arbeiterbeschäftigung, sondern giebt nur dem Kapital der Unternehmungen die Richtung, in welcher diese Beschäftigung erfolgt, also auf das hin, was produziert wird. Dabei wird das erforderliche Mehr an Kapital, speziell an umlaufendem, das für eine grössere Produktion in solcher Richtung gebraucht wird, anderen Zweigen, in denen es wegen veränderter Produktionsrichtung weniger gebraucht wird, entzogen, was sich in unseren heutigen Verhältnissen meistens durch den Kredit und mit Hilfe des Bankwesens vollzieht.

4. Die Unternehmung als Produktionsbedingung und der Unternehmer als Produktivkraft.

1. S. v. Hermann, Untersuch. 2. A. S. 309ff. Die Lit. über den Unternehmergewinn unten bei § 62. Die Sozialisten, Rodbertus, Marx. Die oben vor § 26 gen. Arbeiten von Schmoller (auch Grundriss) u. Bücher, Sombart, Kapitalismus, I, einleit. Abschnitte. 2. Ueber die heutigen Unternehmungsformen: Schäffle, ges. System. 2. A. S. 205ff. 3. A. II, 37ff. und ders. i. d. Tüb. Ztschr. f. Staatswissensch. B. 25 (1869). Laband's u. R. Ehrenberg's Art. Handelsgesellschaften im H.-W.-B. d. St., IV, Pierstorff, Art. Unternehmer, eb. VII, Kleinwächter, Abh. Produktion in Schönberg's Handb. I u. Schönberg's Abh. Gewerbe, eb. II. 3. Über die Aktiengesellschaftsfrage Gutachten des Vereins f. Sozialpol. B. 1, 1873, Referat darüber von mir in den Verhandlungen 1873, B. 4 und ausgearbeitet in Hildebr. Jahrb. B. 21, 1874. Art. Aktiengesellschaften, jur., nat.-ök., statist. im H.-W.-B. d.

Staatswissensch. B. I., der nat.-ök. Abschnitt von van der Borght. Daselbst weitere Lit. 4. Gesetze: Deutsches Handelsgesetzbuch B. 2 über die Handelsgesellschaften; Tit. 3 über Aktiengesellschaft, Novellen dazu v. 11. Juni 1870 u. 18. Juli 1884. Deutsches Handelsgesetzbuch von 1897 Buch 2. Reichsges. v. Apr. 1892 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 5. Ueber Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Art. v. Crüger im H.-W.-B. d. St. III. Die Schriften von Schultze-Delitzsch. Fläxl, die Produktivgenossenschaft. München, 1872. Deutsche Gesetze vom 4. Juli 1868 u. 1. Mai 1889. Neue Redaktion v. 1898. 6. Statistik in den deutschen Berufszählungen (Arten der Rechtsformen, Grösse der Betriebe, nach Zahl beschäftigter Personen, Motoren; auch agrar. Besitz- u. Betriebsgrössen).

§ 42. — I. Die Unternehmung im Allgemeinen. A. Zusammenwirken von Natur, Arbeit und Kapital in der Produktion und geschichtl. Entwicklung des Verhältnisses dieser Momente zu einander.

1. Je geringer die Produktionstechnik entwickelt ist, daher ihre Voraussetzungen, Kenntnis u. Beherrschung der Naturkräfte meist noch fehlen, demnach in primitiven wirtschaftl. u. Kulturverhältnissen, desto mehr hängt der Mensch von der Natur ab u. steht der Anteil der reinen Naturleistung in der Produktion voran (okkupator., primitiv agrar. Tätigkeiten). Deshalb stellen ältere Zeiten die Epoche des „Natural"-Betriebs (in diesem Sinne) dar. 2. Mit Entwicklung der Technik, aber im Allgem. vor der Zeit der Benutzung der todten Naturkräfte (mit teilweiser Ausnahme von Wasser u. Wind, so in Schiffahrt) als Motoren, Kraftgeber tritt der Anteil der menschl. Muskelarbeit, in der Produktion (im älteren Ackerbau, im Hausgewerbe, im Handwerk, im Transport) mehr hervor (Unfreiheit, Sclaverei). Es ist die Epoche des „Muskelarbeits"-Betrieb. 3. Mit hochentwickelter Technik u. ihren Voraussetzungen, Kenntnis und Beherrschung der Naturkräfte, Benutzung der todten als Kraftgeber mittelst entsprechender technischer Einrichtungen u. Träger (Maschinen) wird der Anteil der Geistesarbeit u. des Kapitals in der Produktion immer grösser u. wichtiger. Es ist die Epoche des „Hirnarbeits-" u. „Kapital"-Betriebs. 4. Alle diese Entwicklungen stehen in Verbindung mit denen der grossen historischen Phasen der Volkswirtschaft (o. S. 37), mit denen der Arbeitsart (§ 34, 35) u. denen des stehenden Kapitals (§ 36). 5. Aber in den verschiedenen grossen Gebieten der materiellen Produktion verbleiben auch dauernd natürlich begründete Verschiedenheiten im Verhältnis von Natur, Muskel- und Hirnarbeit und Kapital zu einander. Urproduktion, okkupator. Zweige wie Jagd, Fischerei, Sammeln wilder Pflanzen, Früchte, dann Forstwirtsch., namentlich aber stets auch Landwirtsch. bewahren dauernd mehr vom Charakter der 1. u. 2. Epoche, u. immerhin auch in manchen Zweigen der Industrie, z. B. im Bauwesen, Metall- u. Holzverarbeitung, auch im Bergbau bewahrt die Muskelarbeit einen grossen Teil ihrer alten Bedeutung. Sonst zeigen Industrie, Bergbau, Verkehrswesen (Transport) die Glanzseiten der dritten Epoche am Meisten. 6. Die Verschiedenheiten des Mit- u. Zusammenwirkens von Naturkräften, Muskel- und Hirnarbeit, Kapital, stehendem Kapital wirken auf die Betriebsorganisation u. auf die Rechtsformen des Betriebs u. der Unternehmung dann wieder mit ein.

B. Begriff und Wesen der Unternehmung stehen in Zusammenhang mit dem der (Einzel-) Wirtschaft u. des Betriebs:

zwischen diesen drei Begriffen besteht Verwandtschaft, mit Verschiedenheiten nach dem Standpunkt der Betrachtung und in den Phasen der geschichtl. Entwicklung. 1. „Einzel-Wirtschaft" ist das einheitliche Ganze, die Vereinigung der zwei Abteilungen, der produktions- und verbrauchs- (verwendungs-) wirtschaftlichen (S. 42); 2. „Betrieb" ist die Einrichtung der produktionswirtschaftlichen Abteilung nach der technischen und organisator. Seite. Er verselbständigt sich mit der technischen Entwicklung, den daraus entspringenden Anforderungen an Hirn- u. Muskelarbeit, mit Arbeitsteilung, Verkehr, mit Produktion für Absatz u. mit Geldwirtschaft immer mehr u. trennt sich so auch mehr von der verbrauchswirtsch. Abteilung. 3. „Unternehmung" ist die produktionswirtschaftl. Abteilung und der Betrieb nach ihrem ökonomischen Ziel und schliesslichen ökonom. Erfolg für Güter-, bezw. Wertbeschaffung (u. Erhöhung) betrachtet: auch ein rein-ökonom. Begriff, der schon in reiner Naturalwirtsch., selbst in ganz isolirter Einzelwirtsch. zutrifft; zu dieser Unternehmung „an sich" gehört daher als wesentliches Merkmal Produktion „für Absatz an Dritte in Verkehr" nicht; dies ist ein nur in bestimmten Entwicklungsphasen bei Unternehmung in histor.-rechtl. Sinn zutreffendes Merkmal. C. Wesentliche Merkmale für den Begriff der U. „an sich" oder im rein-ökon. Sinne sind vielmehr: 1. Zwecksetzungen für Gewinnung (Produktion) von bestimmten Gütern (nach Art, Sorte, Güte, Menge, für bestimmte Zeit u. Ort); 2. Organisation eines Betriebes zu diesem Behuf, a) unter Bereitstellung der hierfür erforderlichen Naturkräfte (event. in und durch Grundstücke), menschlichen Arbeitskräfte und konkreten Kapitalgüter und b) unter Herbeiführung des planmässigen, zweckdienlichen Zusammenwirkens dieser drei Momente; 3. Einsetzen des Werts dieser Produktionsmittel (einschliesslich des Werts der Unternehmerarbeit selbst) für den konkreten Produktionszweck in der bewussten, vernünftigen und erfahrungsmässigen Voraussicht auf den Wiederersatz dieses Werts und die Erlangung eines höheren Werts dabei in den neuen Produkten (§ 40); 4. Leitung der für dies Alles (No. 1—3) erforderlichen Vorgänge, auch menschlichen Handlungen; 5. Verfügen über eine entsprechende Autorität zu diesem Behuf (Nr 4) über alle mitwirkenden menschlichen Arbeitskräfte, um sie richtig zu verwenden (auch in Arbeitsteilung). Die Art (Rechtsform), wie diese Autorität in der Unternehmung hergestellt, wie sie ausgeübt wird, ist mit massgebend für die historisch-rechtliche Form, nicht für die Unternehmung an sich.

D. Der Unternehmer. Begriff und Wesen dieses sind auch etwas verschieden zu bestimmen, je nachdem 1) die in den 5 angegebenen Momenten enthaltenen Aufgaben innerlich verschieden sind u. 2) der sogen. „Unternehmer" sie alle oder nur zum Teil selbst besorgt („übernimmt"). Nach dem ersten Punkt unterscheidet sich wesentlich die Funktion des Unter-

nehmers; nach dem zweiten seine jeweilige historische Stellung überhaupt und auf verschiedenen Produktionsgebieten. Zu 1: a) die Aufgaben in Bezug auf die Momente unter C. 1, 2, 4, 5 sind solche einer spezifischen Arbeit, der ersten u. wichtigsten in der Produktion. Der, welcher diese Aufgaben erfüllt, ist in eminenten Masse „Arbeiter", wahre Produktivkraft, er ist als Unternehmer Betriebs-Organisator und -Leiter. b) die Aufgaben in Bezug auf das Moment C. 3 (nur z. T. in notwendiger Verbindung mit C. 1 u. 2) sind nur nebenbei, öfters nur in geringem Masse, solche der eigenen Arbeit des Unternehmers, sondern im wesentl. solche des Besitzes von sachlichen Produktionsmitteln (eigenen oder durch Kredit erlangten). Der, welcher sie übernimmt, fungiert als Besitzer (Eigentümer). Zu 2: Der Begriff „Unternehmer" ist historisch u. auch prinzipiell verschieden zu fassen: a) U. im vollen ökonomischen und rechtlichen Sinn ist das Wirtschaftssubjekt, welches alle die fünf angedeuteten Aufgaben übernimmt (in Klein- und z. T. Mittelbetrieben aller Art durch alle Zeitalter, auch, und grade auch, in naturalwirtschaftlichen); b) U. im technischen u. betriebsorganisatorischen Sinn ist der Leiter in den Aufgaben 1, 2, 4, 5; c) U. im privatökonomischen u. rechtlichen Sinn ist der Erfüller der dritten Aufgabe. 3. In der historischen Entwicklung, nach Besitzverhältnissen, nach Arbeits-, Agrar-, Gewerbe-, Erwerbsgesellschafts-, Genossenschaftsverfassung, mit der Entwicklung des Grossbetriebs auch im Gewerbe, in Handels-, Geld-, Bankgeschäft, mit der öffentlichen (Staats-, Gemeinde-) Unternehmung trennt sich vielfach die Arbeiter- und die Besitzerfunction im „Unternehmer" (Aktiengesellschaft, öffentliche Betriebe!) und übernehmen die erste ganz allein oder wenigstens neben dem Unternehmer andere Arbeitskräfte, „Beamte" im Dienst des Unternehmers als Besitzers; die Besitzerfunktion kann hier beim Verpächter, Vermieter, Verleiher, beim Aktionär, Genossenschafter, sosehr die vorherrschende, selbst die allein herrschende werden, dass sie die Arbeiterfunktion fast ganz oder ganz verdrängt: eine Entwicklung und Gestaltung von grosser sozialökonomischer Tragweite. 3. Der Unternehmer im ökonomischen und rechtlichen Sinne wird auch der Eigentümer der fertigen Produkte und bestimmt über deren Verwendung, auch über die Zuführung an Dritte. 4. Die Art, wie letzteres geschieht (autoritativ, vertragsmässig) ist wiederum nur massgebend für die historisch-rechtliche Form der Unternehmung. 5. Auch hierbei kann die mit dieser Zuführung der fertigen Produkte an Dritte verbundene Arbeit wieder an Andere, Vertreter, „Beamte" übergehen (auch an Unfreie, wie schon im Altertum, in der Absatzbesorgung bei Verkehrswirtschaft) u. so die Arbeiterfunktion des Unternehmers sich weiter vermindern und selbst aufhören, die Besitzerfunktion sich noch mehr ausdehnen. E. Die Unternehmung als ökonomisch-technische Einrichtung und als Betriebsorganisation, der Produktion wie der Produkten-Zuführung (des Absatzes), ist eine Produktionsbedingung, der

Unternehmer als Leiter u. Betriebs- (u. Absatz-) Organisator, u. soweit er dies ist u. bleibt, ist Produktivkraft, ist „Arbeiter".

F. Historische Phasen (Methoden) der Herbeiführung des Zusammenwirkens der Produktivkräfte in der Unternehmung, der Erfüllung der Bedingungen dafür in ihr, zugleich der Gestaltung der Verteilung des Produktionsertrags unter mit Arbeit und Besitzrechten an dessen Gewinnung Beteiligten und der Gestaltung der Zuführung der Produkte an die Bedürftigen (auch im Verkehr, beim Absatz an Dritte): Alles Genannte im engen Zusammenhang und gegenseitiger Bedingtheit. Danach sind historische „Unternehmungssysteme", zugleich mit nach den psychologischen Momenten, die dabei mitspielen, zu unterscheiden, nach zwei Haupttypen, nämlich 1. mit autoritativer, 2. mit vertragsmässiger Regelung der Verhältnisse. Zu 1 gehört: a) das Autoritätsverhältnis der natürlichen Blutsverbindung, (Stamm, Geschlecht, Familie; patriarchale Verhältnisse; haus- und familienwirtschaftliche Organisation; naturalwirtschaftliche Zustände; Analogieen in Verhältnissen religiöser priesterlicher Organisationen [auch im Klosterwesen], in weltlichen Autokratieen, bezüglichen anerkannten Autoritäten gegenüber): b) Zwangsverhältnisse der Rechtsordnung (Unfreiheit der Arbeiter in ihren Phasen, Herren-Autorität, antike grössere, mit Sklaven arbeitende Unternehmung, wie die Oeken-, mittelalterliche Frohnhof-, neuere agrarische Leibeigenen-, Fröhner-, überseeische Negersklaven-Unternehmung, Betriebe mit Gefangenen, Sträflingen). Zu 2 gehören a) korporative Gestaltungen der berufständischen Ordnungen mit Regulirung der Produktion, der Verwendung des Kapitals, der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter, Produzent und Abnehmer (Gilde- und Zunftwesen), zwar mit in, aber nicht in rein vertragsmässiger Weise; bei Übergang zu festerer rechtlicher Gestaltung in autoritativer Weise entstehen Mischformen zwischen 1,b u. 2,a (wie in der Periode des entwickelten Gilde- u Zunftwesens); in den neuen Kartellen und Syndikaten, mit Bindung der Mitglieder hinsichtlich ihrer Produktion, ihres Rohstoffbezugs, ihres Absatzes, der Preise usw. wenn auch der Beitritt noch „frei" bleibt u. die Aufstellung der Kartellnormen auf Vertrag beruht, bahnt sich möglicher Weise ein Unternehmungssystem an, das von der staatlichen Rechtsordnung hinsichtlich Beitritts und Normen später einmal mit geregelt wird (Kartellgesetzgebung) u. dann mit in diese Kategorie 2,a gehören würde; b) individualistische Gestaltungen im privatwirtschaftlichen System der freien Konkurrenz unter voller Herrschaft reiner Geld- und Kreditwirtschaft und des möglichst freien Privateigentums an sachlichen Produktionsmitteln (Kapital, Boden), demnach auch mit dem Prinzip allseitiger (materieller) Vertragsfreiheit (o. S. 90ff.): „freie moderne Unternehmung".

G. Prüfung dieser Unternehmungssysteme nach den mitspielenden psychologischen Faktoren, nach den Voraussetzungen

und Folgen für Produktion, Verteilung, Konsumtion, an verschiedenen Kriterien u. zwar an folgenden 6 Momenten: 1) an der psychischen wie technischen u. ökonomischen „Fachfähigkeit“ des Unternehmers als Leiters u. Organisators des Betriebs, zugleich auch des Absatzes der Produkte; 2) an dem ökonomischen Können der Unternehmung, soweit dies von Grösse, Art, Verfügbarkeit des eigenen Vermögens (Grundbesitzes, Kapitals) u. der Kreditfähigkeit abhängt; 3) an der Gestaltung des Autoritätsverhältnisses und der Disziplin im Betrieb, namentlich der Autorität der leitenden Organe (Direktoren usw.) gegenüber den anleitenden u. überwachenden u. beider gegenüber den ausführenden Organen („Arbeitern“); 4) an den psychischen Motiven (Arbeitslust § 38 u. -Tüchtigkeit) beim Unternehmer (bes. dem Leiter u. Organisator) selbst u. bei den Arbeitern aller Art; 5) an den Einwirkungen auf die Verteilung des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags unter denjenigen, welche mit Arbeit und mit dieser in verschiedener Stellung und Art und Grösse (Unternehmer als Arbeiter, Beamte, „Arbeiter“ i. e. S.) sowie mit Rechten auf Ertragsanteile (Unternehmer als Besitzer, Kapitalisten, Grund- und Hauseigentümer aus Darlehen, Verpachtung, Vermietung) für Mitwirkung an der Ertragsgewinnung beteiligt sind; 6) nach den Einwirkungen auf die Art der Zuführung der fertigen Produkte an die deren Bedürftigen und auf die Entgeltlichkeitsbedingungen dabei, daher namentlich auch beim Absatz an Dritte im Verkehr.

H. Blick auf die Verhältnisse der drei unter F. 1,a. u. b. u. 2,a unterschiedenen Unternehmungssysteme. 1. Unternehmung auf Grundlage der u. in Anknüpfung an Blutsverwandtschaft, namentlich an die Familie i. eng. S. Typus: klein-bäuerliche Unternehmung auf eigener Scholle mit alleiniger oder vorherrschender Produktion für Eigenbedarf u. Verbindung von Rohstoffgewinnung u. Verarbeitung in der eigenen Wirtschaft (o. S. 37). a) Die Fachfähigkeit beruht hier auf Routine, Übung von Jugend auf, eigenem Interesse, ja Notwendigkeit, sie steht trotz geringer Arbeitsteilung u. Technik relativ hoch, ist auch universell im Vergleich zum Spezialistentum (noch neuerer Bauer, bes. im Einzelhof); freilich mit wenig Fortschrittsstreben u. mit Übermacht der „väterlichen Tradition“. b) Die Vermögenskraft ist begrenzt, grösser nur im Hauskommunions-, Geschlechts-, Stammesverband, dabei nur geringe u. kostspielige Kreditfähigkeit (Wuchergefahr); Widerstand u. Erholung bei ungünstigen Vorfällen (Missernte, Unfälle) sind schwer, aber sie werden möglich durch starke Fähigkeit der Bedürfnisreduktion und Erlangung von verwandtschaftlicher, nachbarlicher Beihilfe, ohne Entgelt, als der in Gewährung gleicher Hilfe im Bedarfsfall der anders liegenden; so nur Klein- u. -Mittel-, nicht Grossbetrieb. c) Günstige Gestaltung des Autoritätsverhältnisses, weil das „natürliche“ überall zur Geltung kommt, so gegenüber mitarbeitenden Familien-, Geschlechtsgenossen. d) Sehr günstige Gestaltung der psychischen Motivation wegen der natürlichen Interessengemeinschaft mit Solidaritätsempfindung u. Mitspielens der besseren egoistischen Motive und des Pflichtgefühls (§ 2). e) Gleichfalls günstige Lösung des Verteilungsproblems, indem jedem Gliede der Gemeinschaft zwar autoritativ, aber im Ganzen „nach seinem Bedürfnis“ (Kinder!) der erforderliche Anteil am

Ertrag gewährt wird, jedes dabei zufrieden ist oder sich doch fügt, auch die Schwierigkeiten der Auseinandersetzung zwischen Besitz („Kapital") und Arbeit entfallen. g) Gleich Günstiges gilt von der Art der Zusicherung der Produkte an die Bedürftigen u. vom Entgelt dafür in den Arbeitsleistungen: autorative Zuschiebung der Arbeit einem jeden Gliede „nach dem Masse seiner Kräfte" wie Empfang der Produkte „nach dem Bedürfnis". Voraussetzung von dem Allen ist natürlich die entsprechende Gesinnung in der Gemeinschaft, bei Leiter und Geleiteten (Gliedern) und solche Gesinnung ist selbst wieder Ergebnis (Produkt) der gesamten wirtschaftlichen u. Lebensverhältnisse. In seinen letzten Konsequenzen müsste — der Sozialismus zu einer solchen Gestaltung der Produktion und Verteilung gelangen u. daher eine solche Gesinnung in seiner „Arbeitsgemeinschaft" zur Voraussetzung haben, aber nunmehr eben im ganzen grossen Volke, ja eigentlich in der Menschheit. Seine Utopie u. Chimäre,

2. Unternehmung auf Grundlage des Arbeitszwangs. Hier nur als Beispiel u. Typus Unternehmung mit Unfreien (Sclaven, Leibeigenen u. dgl.) für die ausführenden u. z. T. auch die anleitenden und überwachenden Arbeiten. (S. über antike Welt Rodbertus, M. Weber, Bücher, Th. Meyer u. a., über Mittelalter u. später G. Hanssen, Roscher, v. Inama-Sternegg, v. Maurer, Meitzen u. a. Näheres in prakt. Nat.ökon. u. Wirtsch.geschichte). a) Die Fachfähigkeit des Unternehmers als Leiters ist wohl grösser als bei 1, namentlich bei Hinzuziehung von „Beamten" zu den Leitungs- u. Betriebsorganisationsarbeiten, was bei grösserem Betrieb kaum vermeidlich ist (Landwirtschaft, Verbindung dieser mit Gewerben, welche die spezifische Fachfähigkeit beim Leiter bedingen). Bei Unfreiheit aber auch noch dieser Beamten selbst (antike Sklavenwirtschaft, mittelalterl. Frohnhof) entstehen psychische Schwierigkeiten, wie u. bei d ausgeführt. b) Vermögenskraft ist meist schon grösser, aber gewöhnlich im Grundbesitz gebunden, dabei Mangel an Kapital, daher nur bei extensiverem Betrieb ausreichend. Vorteil bleibt jedoch die Eigenproduktion der Roh- und Hilfsstoffe, der Unterhaltsmittel, vielfach der technischen Arbeitsmittel (Werkzeug usw.), daher die Unabhängigkeit von fremden Produzenten u. Verkäufern dieser Objekte in der „einheitlichen" Wirtschaft für Eigenbedarf. Anderseits beschränkte Kreditfähigkeit, demnach ist Umfang des Betriebs vom Eigenbesitz an Vermögen, auch an unfreien Arbeitskräften abhängig (doch kann „Abmieten" fremder Sklaven von deren Herren vorkommen). c) Autoritätsverhältnis u. Disziplin bieten auch bei vollem u. strengem Herrenrecht u. unterwürfiger Gesinnung der Unfreien psychische Schwierigkeiten, bei beschränkterem u. milderem Herrenrecht eher noch grössere, weil das Motiv der Furcht vor Strafe schwächer und durch andere Motive nicht genügend ersetzt wird. Auch deshalb eher noch ausreichende Gestaltung u. Funktion bei roher Arbeitsleistung, als bei feinerer u. mehr hinsichtlich der Quantität, als der Qualität der Leistung. d) Die psychische Motivation bei den unfreien Arbeitern gestaltet sich bei Alleinherrschaft oder wenigstens starkem Vorwalten des Motivs der Furcht vor Strafe ungünstig, was dann freilich zu Kompromissen mit dem Prinzip der Unfreiheit u. der Konsequenzen dieses Prinzips (§ 38) nötigt, um die Arbeitsleistung quantitativ und qualitativ zu steigern. Bei den milderen Formen der Unfreiheit — meist allen ausser der eigentlichen Skaverei — bietet die hier oft nach Recht oder Herkommen beschränkte Arbeitspflicht des Unfreien hinsichtlich Art, Zeitdauer, Ort, Zeitpunkt seiner Arbeit

wesentliche Beschränkungen seiner Verwendbarkeit, was die Ausgestaltung der Unternehmung nach Produktionszwecken u. Umfang hindert oder weitere Kompromisse mit dem Unfreiheitsprinzip oder Hinzuziehung freier Arbeiter bedingt, ohne Sicherheit der Erreichung des Ziels. Bei d wie auch bei c u. bei e u. f erweist sich auch der vorkommende nationale Unterschied zwischen Herren u. Arbeiter mit von Einfluss, meist wirkt er auf Verschlimmerung von Allem hin (antike Verhältnisse, moderne Negersklaverei, unterworfene Ureinwohner in erobertem Gebiet). e) Ungünstige Gestaltung der Verteilung des Ertrags, meist sehr zum Vorteil des Unternehmers (Herren), zum Nachteil derArbeiter (auch der unfreien Beamten), zumal bei Sklaverei, vollends bei „Arbeitssklaven" (Feldsklaven) im Unterschied von Haussklaven, wo persönliche Beziehungen u. Bedürfnis andrer, auch feinerer Arbeitsleistungen meist mildernd einwirken: Steigerung der Lastmomente, Verminderung der Lustmomente für den Unfreien. Doch macht sich geltend der Einfluss des Rechts, mehr noch der Sitten selbst beim Sklaven in seinem Verhältnis zum Herrn u. umgekehrt, mehr noch bei anderen Unfreien, mit herkömmlichen, eventuell selbst genau normierten und aufgezeichneten Arbeitspflichten nach Art, Mass, Zeit u. „Gegenleistungen" des Herrn in gleicher Weise. Schlimmste Lage des Unfreien besteht, wo er rein als Arbeitsmittel (Kraft) u. Zeugungskraft benutzt wird (röm. Feldskaven, Neger der Kolonien). f) Aehnlich ungünstig gestaltet sich α) innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Unternehmung die Zuführung der gewonnenen Produkte an die Bedürftigen u. der in diesen Produkten erfolgende Entgelt für die Arbeitsleistungen der Unfreien. In den schlimmsten Fällen der Sklaverei drohen die Unterhaltskosten des Arbeiters auf das quantitativ und qualitativ absolut niedrigste Minimum herabgedrückt zu werden, das zur Erhaltung von Leben und Arbeitskraft eben noch ausreicht, selbst unter Hinzielen darauf, den alternden Arbeiter möglichst dann absterben zu lassen, wenn es nicht mehr lohnt, ihn als Arbeitsmittel zu verwenden (altröm. Feldsklaverei), u. ihm demgemäss auch die Arbeitslast auf ein möglichst hohes Maximum zu steigern. β) Beim Absatz der Produkte ausserhalb der Produktionsgemeinschaft im Verkehr treten die Bedingungen dieses für Preisbildung usw. ein, mit Modifikationen nach der mehr oder weniger machtvollen Stellung der Unternehmung auf dem Markte und nach Geschicklichkeit und Interesse der den Absatz leitenden Organe.

3. Unternehmung auf Grund berufständischer Ordnung und korporativer Gestaltung. Hier Darstellung am Typus des gewerblichen Gilde- u. Zunftwesens in der Periode voller rechtlicher Anerkennung in Stadt und Staat. (Näheres in prakt. Nat.ök. S. bes. Gierke, v. Inama-Sternegg, Schönberg, Schmoller, Stieda, Neuburg, Bücher, v. Below, Eberstadt u. a. m.). Rechtsgrundlage: persönl. Freiheit, auch der ausführenden Arbeiter, Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln, mit teilweiser Ausnahme grösserer Werkvorrichtungen, Gebäuden dafür im Besitz von Stadtherren, Städten, Zünften selbst u. Überlassung zur Nutzung, aber unter Beschränkungen der freien Bewegung u. Arbeitsausübung der Unternehmer u. Arbeiter, der Benutzung der eigenen Produktionsmittel, der materiellen Vertragsfreiheit (bezüglich Inhalts der Verträge). a) Die Fachfähigkeit des Unternehmers, der dies hier in vollem Sinne, in allen Funktionen ist u. meist zugleich neben diesen als gewöhnlicher Arbeiter, Überwacher und Mitausführer fungiert, ist hier regelmässig bes. nach der tech-

nischen, nicht immer im gleichen Masse nach der ökonomischen Seite eine bedeutende, auf Grund von Arbeitsteilung, vorgeschriebenem Lehr- und Bildungsgang, langer Übung, auch mit unter Impuls des Interesses und der edleren Arbeitsmotive (§ 2), der Arbeitsfreude, des Ehr- und Pflichtgefühls, der Notwendigkeit der Konkurrenz in der Qualität von Leistung, Produkt, aber auch unter dem Einfluss der Kontrolle durch die Zunft u. der Haftung dieser für die Leistungen ihrer Glieder. (Laufbahn vom Lehrling, Gesellen zum „Meister", mit genauer Normierung der Bedingungen für jede Stufe, Eintritt, Prüfungen, Wandern, Meisterstück, Aufnahme in Zunft). b) Das ökonomische Können ist aber beschränkt α) einmal durch die meist kleinen eigenen Mittel (Kapital) des Unternehmers; β) sodann durch Rechtsschranken für die Verwendung der Mittel in der Unternehmung. Zu α. Allerdings ist auch der Zunftmeister schon „Kapitalist". nicht nur „Arbeiter", das Zunftwesen schon Phase der (privat-) kapitalistischen Wirtschaftsordnung u. des Unternehmers Einkommen ist nicht nur reines Arbeitseinkommen, sondern es rührt mit aus der Verwertung seiner Produktionsmittel u. der Beschäftigung anderer Arbeiter (vornehmlich der Gesellen) her (z. T. abweichende Auffassungen Andrer, so Bücher's). Ergänzung des Betriebskapitals erfolgt gewöhnlich nicht im Wege der Kreditaufnahme bei Dritten, sondern durch Lieferung der zu verbeitenden Stoffe u. Zutaten Seitens des Bestellers, event. durch Vorschüsse dieses (Anzahlungen). Arbeiten „auf Bestellung" („Kundenproduktion", Bücher, „unvollkommene" Unternehmung, v. Mangoldt) herrscht vor. Zu β) Aber wo selbst die sachlichen Produktionsmittel in Händen des Unternehmers u. dessen Fachfähigkeit ausreichen würden, hemmen die Normen des Zunftrechts die Vergrösserung, die individuelle Ausgestaltung des Betriebs, die etwa technisch-ökonomisch mögliche und zweckmässige Verbindung verschiedener Betriebe zu Einem einheitlichen, damit die Entwicklung des Grossbetriebs. aa) Sie verlangen vom Unternehmer die spezifische Ausbildung für jeden Arbeitszweig, der der zünftlerischen Arbeitsteilung entspricht u. gestatten gewöhnlich nur die Widmung des Zunftgliedes für einen solchen Zweig. bb) Sie verbieten die Zusammenlegung von Arbeiten verschiedener Zweige. cc) Sie beschränken Art und Zahl der Arbeiter (Lehrling, Gesell), lassen nur gelernte Arbeiter Eines Zweigs zu, eben des betreffenden, regeln die Arbeitsbedingungen, Arbeitszeiten, Lohnarten, Lohnhöhe, die Beschaffung von Arbeitskräften überhaupt, entziehen diese Dinge dem Individualvertrag oder beschränken diesen darin. dd) Sie regeln, überwachen auch die Arbeitsmethoden, die Arten der Verarbeitungsstoffe, die Beschaffung dieser, die Absatzverhältnisse, Preise usw. ee) So wird ein bestimmtes Stadium der Arbeitsteilung, der Technik und Ökonomik der Produktion, rechtlich festgelegt („fixiert"), Unternehmer, Arbeiter werden so hieran gebunden, Änderungen, „Fortschritte" werden gehindert, jedenfalls gehemmt, die Absatzfunktion auf Vertrieb eigener Produkte beschränkt (Kundenabsatz, Ladenabsatz, event. Hausierbetrieb, Bezug von Jahrmärkten, Messen), die Entwicklung der gewerbl. Produktion zum Handel mit Gewerbeprodukten, auch fremden, wird möglichst ausgeschlossen. Gewerblicher Klein- u. Mittelbetrieb, relativ gleiche ökonom. u. soziale Lage der Unternehmer ist das Ziel u. Ergebnis: kein Grossbetrieb. Alles mit bedeutsamen sozialen, ethischen, politischen, kulturellen Folgen, das Ganze ein Hauptbeispiel der wirtschaftlichen Gebundenheitsordnungen, mit ihren Schatten-, aber auch ihren grossen Licht- und Glanzseiten, in der Blütezeit „die grossartigste

Organisation der gewerblichen Arbeit in der Geschichte" (O. Gierke). Alles freilich auch bedingt u. in Wechselwirkung mit Bevölkerungs-, Kommunikations-, allgemeinen Rechtsverhältnissen und mit dem Stand der Technik, vor der Periode der Benutzung der grossen motorischen Naturkräfte. c) Autoritätsverhältnis u. Disziplin gestalten sich nicht so „ideal", wie bei der ersten Kategorie (1), aber psychisch, sozial, ethisch günstiger als bei der zweiten (2) u. namentlich auch als bei der vierten, der moderneren freien individualist. Unternehmung. α) Unternehmer u. Arbeiter gehören Einer sozialen Schicht an, die Stufen von Lehrling, Gesell, Meister entsprechen den Altersstufen, die Arbeiter stehen in Wohnung u. Kost des Arbeitgebers, treten so in dessen Hausgemeinschaft ein, alle stehen sich näher u. arbeiten unmittelbar zusammen. β) Der auch hier vorhandene wirtschaftliche Interessengegensatz wird dadurch u. durch die Aussicht auf Vorrücken im Beruf gemildert. γ) Der Arbeits- u. Ausbildungseifer wird durch diese Aussicht gesteigert, die Entwicklung von dauernden Klassengegensätzen zwischen Arbeiter u. Arbeitgeber, „Kapital u. Arbeit" wird vermieden, wenigstens in den regelmässigen Fällen, wo jene Aussicht sich verwirklicht, also die Arbeiterstellung Durchgangsstufe, nicht Lebensstellung ist (frühe Ausnahmen bei Gewerben mit grösserer Arbeiterzahl, z. B. Bauhandwerken). d) Die psychische Motivation wird aus ähnlichen Gründen wie bei c günstig beeinflusst. α) Für den in sovielen Punkten „gebundenen" Unternehmer wirkt anspornend das Interesse, in der Qualität der Leistung hervorzuragen, dadurch die Konkurrenten zu überwinden, auch sein Ansehen in u. ausserhalb der Zunft zu erhöhen. Die hässlichen und unlauteren Konkurrenzmittel (Reklame usw., „unlauterer Wettbewerb", Arbeiten auf den Schein, mit schlechten Methoden, Stoffen) fehlen grösstenteils und sind nicht nur rechtlich, sondern auch sittlich u. nach Sitte verpönt. β) Ethisch u. sozial günstig tritt so die blosse Erwerbsseite hinter bessere Seiten, das gewerbliche hinter das Berufsmoment, auch in der Sphäre der mater. Produktion zurück. e) Das Verteilungsproblem erfährt eine günstige Lösung mit in Folge dieser unter a—d angegebenen Umstände, das Moment des Interessenkampfes verliert von seiner möglichen Schärfe, die ökonom. Lage von Unternehmer und Arbeiter ist zwar verschieden, aber diese Verschiedenheit hält sich in nicht zu weiten Grenzen, namentlich in viel geringeren als in der 2. u. 4. Kategorie der Unternehmungen. Damit vermindern sich auch die Klassengegensätze zwischen Arbeitgeber u. Arbeiter. f) Auch die Zuführung der Produkte an die Bedürftigen u. die Entgelte gestalten sich im Ganzen günstig. α) Diese dritte Unternehmungskategorie stellt grösstenteils schon „Produktion für Absatz an Dritte" dar, aber überwiegend an bestimmte Besteller und Abnehmer, an „Kunden" („Kundenproduktion"), noch wenig für den Markt („Marktproduktion"). Daher persönliche Beziehungen u. gegenseitige Rücksichtnahmen, mit erfreulichen sittlichen u. sozialen Folgen u. noch mit dem Fehlen der Entwicklung des „Händlergeistes" mit seinen leicht zersetzenden Einflüssen. β) In der Organisation der Produktion und des Absatzes liegt die Organisation des Angebots, der eine solche der Nachfrage der Konsumenten allerdings nicht gegenüber steht. aa) Der Gefahr des Monopols auf jener Seite wird aber durch die nicht fehlende Konkurrenz in der Qualität der Leistungen, durch Wahrnehmung der Konkurrenteninteressen in den Bestimmungen u. Kontrollen über Produktion, Qualität, Preise doch in starkem Masse vorgebeugt, wenn auch in der Periode des Niedergangs der Zünfte nicht mehr

immer mit ausreichendem Erfolg. bb) Das Prinzip der Kontrolle u. Garantie der Qualität sichert das Interesse der Käufer, der Konsumenten und nimmt diesen eine schwierige, von ihnen selten genügend zu lösende Aufgabe ab, die ihnen im System der „Gewerbefreiheit" obliegt, wo Alles auf der Voraussetzung einer „encyclopädischen Warenerkenntnis" des Käufers beruht (Marx). γ) Es fehlen daher erfreulicher Weise meist bei dieser 3. Kategorie die unreellen und unästhetischen u. kostspieligen Mittel der Absatzgewinnung und Erweiterung wie sie die „Produktion für den freien Markt", die Anlockung und Täuschung der Käufer (Reklamewesen), die Vermittlung des Absatzes durch den Handel so vielfach u. unter Einfluss gegenseitiger Konkurrenz fast unvermeidlich mit sich führt: kein geringer Vorzug vor der „modernen freien Unternehmung".

4. Moderne Syndikate, Kartelle dieser letzteren verfolgen Ziele, welche in einigen wichtigen Punkten auf eine Organisation wie in dieser 3. Kategorie hinauskommen, in den Bestimmungen zur Regelung der Produktion, des Absatzes, der Preise unter Ausschluss oder wenigstens wesentlicher Beschränkung der Konkurrenz unter den beteiligten Unternehmungen und in den Bestrebungen der Kartelle, möglichst alle, namentlich die wichtigeren Geschäfte des betreffenden Zweigs in der heimischen Volkswirtschaft (u. selbst darüber hinaus, in der Weltwirtschaft oder in wichtigen Teilen dieser) in ihren Verband aufzunehmen. Es wird dabei Alles den technischen und den Absatzverhältnissen der Gegenwart tunlichst anzupassen gesucht. Das Fragliche bleibt nur, ob so, selbst wenn eine „Regelung des Angebots" nach den Interessen der Produzenten gelingt, genügend die Interessen der Arbeiter und der Abnehmer (auch betreffs Roh- und Hilfsstoffen, Halbfabrikaten der diese gebrauchenden und weiter verarbeitenden Produzenten selbst) wahrgenommen werden u. werden können. Das ist nach den bisherigen Erfahrungen kaum zu bejahen u. auch schwerlich zu erreichen ohne eine ebenso wirksame Organisation der Arbeiter u. der Abnehmer. Aber hier liegen nicht nur für die Konsumenten von Genussmitteln (das „Privatpublikum"), sondern auch für die Produktionsmittel zur Weiterverarbeitung ankaufenden Industrieen spezifische Schwierigkeiten vor: m. E. das Ergebnis auch der grossen Reichsenquête über die Kartelle u. der Grund meiner skeptischen und mehr gegnerischen Stellungnahme gegen letztere.

I. Die „freie" moderne Unternehmung. 1. Sie beruht a) wirtschaftsrechtlich auf freier individualistischer Rechtsgrundlage, auf voller persönlicher Freiheit und vollem Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln, nebst materieller Vertragsfreiheit, insbes. auf „Grundeigentums"-, „Landwirtschafts"- u. „Gewerbe"-freiheit (oben S. 90 ff.); aber sie ist auch b) ohne Zweifel bedingt durch mächtige und vielfach im Prinzip, wenn auch nicht immer im vollen Mass allein zu entscheiden berechtigte Bedürfnisse der modernen Technik und Ökonomik, namentlich auch der Absatzverhältnisse, der auf diese einwirkenden Bevölkerungsverhältnisse (steigende Volksdichte). 2. Sie ist insofern ein erklärliches Produkt moderner Entwicklungen und eine in Wechselwirkung mit dem ganzen modernen „Individualismus" auf allen Lebensgebieten stehende Erscheinung. 3. Neben reichen Licht- und Glanzseiten zeigt sie indessen auch tiefe Schattenseiten, besonders nach ihren

begleitenden sozialen u. sittlichen Erscheinungen u. den durch sie bewirkten sozialen und sittlichen Folgen. 4. Fälschlich und ungeschichtlich wird sie in der liberal-individualistischen (sog. britischen) Doktrin meist als „die Unternehmung an sich" aufgefasst, als das letzte notwendige Entwicklungsergebnis aus schädlichen, unvollkommenen früheren Formen u. als eine Gestaltung über die hinaus eine Entwicklung kaum denkbar, jedenfalls nur sehr beschränkt möglich und zweckmässig, im Allgemeinen auch nicht erwünscht sei. 5. Mit den gleichen Argumenten wie das System der freien Konkurrenz wird auch diese „freie" Unternehmung als ein wichtiges Glied dieses Systems verteidigt und empfohlen, ein notwendiges Instrument zur vollen praktischen Verwirklichung dieses Systems. (Oben S. 93). 6. Die Frage ihrer Einschränkung, Fortbildung, auch ihres Ersatzes taucht aber unvermeidlich auf grade wegen der Mängel der Funktion dieser Unternehmung. a) Der Sozialismus gelangt grundsätzlich zur Forderung ihrer völligen Verdrängung, aber versagt in der Beweisführung für die Möglichkeit und allgemeine Zweckmässigkeit der Erfüllung dieser Forderung. b) Es kann sich ernstlich nur um partiellen Ersatz mittelst Verstaatlichung u. dgl. gewisser materieller Betriebe handeln und auch dies meist nur nach Entscheidung von Fall zu Fall nach Lage der Umstände, nicht rein prinzipiell (s. folg. § 43 unter Nr. 7). 7. Die freie moderne Unternehmung sprengt im Prinzip alle, praktisch die meisten und wichtigsten Fesseln u. Beschränkungen, welche der Unternehmung früher so vielfach auferlegt waren, in den „Gebundenheitsordnungen", wie denen der früheren Agrar- u. Gewerbeverfassung, in Verhältnissen, wie denen des Gilde- und Zunftwesens, in Lohn-, Preis-, Zinstaxen, im älteren Zug- u. Niederlassungsrecht, in hinderlichen Bestimmungen für Vergrösserung des Betriebes u. Zusammenfassung verschiedenartiger Betriebe, für Beschäftigung beliebiger Arten von Arbeitern, gelernter, ungelernter, männlicher, weiblicher, jugendlicher, selbst Kinder u. Erwachsener, staatsangehöriger und fremder, ortsangehöriger u. ortfremder usw. a) Sie kann so jede beliebige Gestaltung u. Ausdehnung annehmen, welche der Wille des Unternehmers bestimmt, seine Mittel erlauben u. die Konkurrenzverhältnisse möglich machen. b) Dem grössten Grossbetrieb mit seinen möglichen Vorteilen, bes. für die Produktion, und seinen möglichen Nachteilen, bes. für die Verteilung und in den sozialen Verhältnissen (§ 47) wird so die Bahn geöffnet. c) Die Arbeitsausübung, die Berufswahl wird frei, aber auch die Herrschaft des Privatkapitals (A. Lange). d) Die Interessengegensätze werden auf die Spitze getrieben, wo Jeder zunächst u. zumeist unter dem Impuls seines wirtschaftl. Vorteils (dem 1. egoist. Leitmotiv) handelt, nach dem Prinzip der Grundlage handeln soll und unter der Konkurrenz aller gegen alle so handeln muss. e) Diese Gegensätze bilden sich zu scharfen Klassengegensätzen zwischen Besitz u. Nichtbesitz, Kapital u. Arbeit innerhalb der Unternehmung aus, welche auch bei den „Arbeitern" unter Miteinfluss höherer Allgemeinbildung

u. Verbreitung von Bildungsmitteln (Schule, Presse!) zu völlig bewussten werden (der „klassenbewusste" moderne Arbeiter, bes. der industrielle). f) Durch Organisation der verschiedenen Interessengruppen wird diese Entwicklung noch verschärft, wenn auch eine solche Organisation die Voraussetzung des Übergangs von Individual- in Vereins- (Verbands-) Verträge, bes. zwischen Besitz und Arbeit, u. damit der Anbahnung von Interessenausgleichungen, der Bildung von passenden Einrichtungen dafür ist. Die Signatur bleibt doch der „Klassenkampf" mit weiten Einwirkungen auf die psychischen Seiten, die ethischen, sozialen, politischen Verhältnisse der ganzen Bevölkerung.

9. Eine Prüfung wieder an den obigen Kriterien ergiebt weiter etwa Folgendes. a) Die Fachfähigkeit des Unternehmers wird durch das wichtigste persönliche Interesse begünstigt für alle einzelnen Funktionen, da sie für den wirtschaftlichen Erfolg, wenn auch nicht allein entscheidend, bei starkem Mitspielen der Konjunkturen, des Zufalls, des Glücks, so doch sehr mit massgebend ist. Dies hat eigenartige ökonomische, soziale ethische Folgen: α) günstige, wie Steigerung der Intelligenz, Leistungsfähigkeit, des Fleisses (bis zur Rastlosigkeit, zur Erschöpfung der Nervenkraft), wie starkes Fortschrittsstreben, auch in Technik, Oekonomik (Erfindungen, Ermässigung der natürlichen Kosten der Produktion) wie Hinstreben auf Ausbildung spezifischer Unternehmereigenschaften in Anpassung an die verschiedenen Unternehmeraufgaben, auch psychisch, nach Charakter; aber es hat β) auch ungünstige Folgen, namentlich wird Rücksichtslosigkeit in Verfolgung des eigenen Interesses, Ausbildung autokratischer Herren-Naturen (die „captains of industry") begünstigt. Ja, Alles drängt dabei darauf hin, die ganze Psyche des Unternehmers, aber doch mehr oder weniger aller Arbeiter u. aller im Wirtschaftsleben überhaupt als Verkäufer u. Käufer sich gegenüber stehenden für den Wirtschaftkampf und den eigenen Erfolg darin geeignet zu machen: es verallgemeinert sich der „Händlergeist" überall, der „city man", der „economical man" der individualist. Theorie wird aus einem abstrakten Gedankengebilde eine immer allgemeinere, immer vollkommenere diesem entsprechende konkrete Erscheinung. (Ein nicht unwichtiger Punkt für die Methodologie der Disziplin betreffs Anwendbarkeit des Deduktions-Verfahrens unter dessen psych. Voraussetzungen, § 4). — b) Die ökonomische Kraft der Unternehmung wird ausserordentlich gesteigert und steigerungsfähiger bei der Wegräumung aller Schranken für individuelle Vermögens-, auch Kapitalvermehrung, für Konzentration in der Unternehmung, für Grossbetrieb, bei der Entwicklung der Kreditbenutzung und der Kapitalassociation (Aktiengesellschaft). a) Auch daraus ergeben sich viele günstige Folgen für die Produktion (grössere Ausbildung u. Verwertung des Arbeitteilungsprinzips in den leitenden, überwachenden und ausführenden Arbeiten, bessere, Kosten reduzierende Technik, Ökonomik, Betriebsorganisation usw.); b) aber anderseits zeigen sich auch wieder ungünstige Folgen in starker Steigerung der ökonomischen u. sozialen Machtstellung des Unternehmers, in Trennung von Arbeiter- und Besitzerfunktion bei diesem, in Verdrängung selbständigen Mittel-Unternehmerstands namentlich im Gewerbe, in Steigerung der Ungleichheiten von Einkommen und Vermögen und der Klassengegensätze. — c) Autoritätsverhältnis u. Disciplin, wesentlich nur auf Vertrag

und auf den diesem zu Grunde liegenden psychischen Motiven vornehmlich des eigenen Vorteils der Kontrahenten, Unternehmer und Arbeiter begründet, zeigen besondere Schwierigkeiten u. Mängel, auf beiden Seiten, weit mehr u. grössere als bei der ersten u. dritten, selbst teilweise mehr als bei der zweiten Kategorie. Das Moment der ökonomischen u. der darauf begründeten Macht u. Übermacht entscheidet, wird von beiden Seiten rücksichtslos zur Geltung gebracht, um so mehr, wenn kapitalistische, bes. grosskapitalistische Unternehmer u. Arbeiter zwei sozialen Klassen angehören, welche selbst bei gleicher Nationalität kaum noch Berührungspunkte unter sich haben, und darauf geht die Entwicklung, wiederum namentlich im Gewerbe — auch heute noch nicht in gleichem Masse in der Landwirtschaft, selbst im landwirtsch. Grossbetrieb — deutlich hinaus. — d) Die psychische Motivation wird in die Richtung gedrängt, dass das Motiv des individuellen und allenfalls noch des Klassenvorteils (Arbeiter!), also das erste egoistische Leitmotiv, nicht nur zur vollen Vorherrschaft, sondern fast zur Alleinherrschaft gelangt, namentlich in den Vertragsschlüssen, durch welche alle Beziehungen geregelt werden (Arbeits-, auch Leih-, Miet-, Pacht-, Kaufvertrag). *α*) Auch dies sind günstige Folgen für die Produktion, soweit es auf das Interesse einwirkt, die Arbeitsfähigkeit u. Arbeitslust von Unternehmer u. Arbeiter zu steigern, für die Ausbildung der ersten die erforderlichen Mühen und Opfer zu bringen. *β*) Aber es hat auch wieder tief ungünstige ethische u. soziale Folgen, da die edleren u. vornehmeren egoistischen Motive, vollends das Pflichtgefühl (§ 2) zurückgedrängt und oft unwirksam werden, auch solche Fähigkeiten, persönliche u. Klassenvorteile in den Vertragsabschlüssen zu erreichen, besondere Förderung erfahren, welche ethisch u. sozial bedenklich sind u. wirken (Übervorteilungen, wenn auch nicht strafbare, Geriebenheit, Schlauheit, Fähigkeit, konkrete Umstände einseitig zu seinem Vorteil auszubeuten, Arbeiten auf den blossen Schein, mit unsolider Leistung).

e) Die Verteilung des Reinertrags innerhalb der Unternehmung zwischen Unternehmer, spec. auch als Besitzer, Beamten, Arbeiter ist hier im besonderem Masse ein Ergebnis von Interessenkämpfen, bei denen ökon. u. soz. Machtstellung, auf materiellem Besitz u. Organisation beruhend, über den Inhalt der Vertragsschlüsse entscheiden (§ 66, 67). *α*) Der Unternehmer findet bei den üblichen, meist allein vorkommenden Lohnformen (Zeit-, Stücklohn, fester Gehalt) die Arbeiter u. Beamten für ihre Leistungen bei der Gewinnung des Produktionsertrags ab, regelmässig vorschussweise aus seinem Kapital (Lohnfonds) auf Rechnung des Ertrags, bezw. Erlöses dafür. aa) Er strebt dabei, diese Abfindung so niedrig wie möglich zu halten, soweit dies seinem Vorteil entspricht, d. h. soweit es verreinbar ist mit der Erhaltung von geeigneten leistungsfähigen u. -willigen Arbeitskräftigen in seinem Dienst u. mit der Verbürgung hinlänglicher und erreichbarer quantitativer und qualitativer Arbeitsleistung. bb) Vom gleichen Streben sind Beamte u. Arbeiter geleitet, diese Abfindung in die Höhe zu treiben, unter entsprechenden egoistischen Impulsen ihrerseits. cc) Modifikationen, in beiderseitigem Vorteil, treten bei der Anwendung des Systems der Gewinnbeteiligung ein (s. § 35). dd) In Eigentum u. alleinige Verfügung des Unternehmers als Besitzers gelangen hier die fertigen Produkte, mit den Mühen und Kosten, den Gewinn- u. Verlustchancen für ihn bei Verwertung (Absatz), mit dem „Mehrwertbezug“ über die Kosten durch ihn allein (von den Fällen unter cc abgesehen). Aber dafür auch mit Vorteilen für die Arbeiter u. Beamten, diese Verwertungsmühen nicht

mitzutragen, (soweit derentwegen nicht eine Lohnermässigung erfolgt), ihren Lohn vorweg zu haben auch bei ungünstigem Produktions- und Absatzergebnis. — β) Erst in der freien modernen Unternehmung vollzieht sich vollständig, unter entscheidender Mitwirkung des Kredits, die Zerlegung des (volkswirtsch.) Reinertrags in die 4 grossen Einkommenarten: Lohn (Gehalt), Zins (Kapitalgewinn), Rente (Grundrente), Unternehmergewinn (selbst erworbener Kapitalgewinn mit Unternehmerlohn verbunden, „Profit") und die Bildung ökonomischer, dann wieder eigener sozialer Klassen, deren jeder eine dieser Einkommenarten als alleinige oder wenigstens als Haupteinkommen zufällt, wenn sie etwa an den andren mitbeteiligt sind: Die ökonomische Gesellschaft zerfällt so in die Klasse der Arbeiter (u. Beamten), der Rentner mit den Unterabteilungen der verleihenden Kapitalisten, vermietenden Haus- u. verpachtenden (ländlichen) Grundbesitzer, alle drei erst in der Periode der modernen Unternehmung zur eigenen „Klasse" werdend, wenn auch früher schon vorkommen, wobei die grösseren Verpächter vielfach die Nachfolger von Grundherren sind, welche in den verschiedenen Formen der älteren grundherrlichen Agrarverfassung in den Dienst- und sachlichen Leistungen der Gutsuntertanen eben auch „Renten" bezogen; endlich die Klasse der modernen Unternehmer, welche sich wieder nach den grossen Berufsgruppen (u. der Betriebsgrösse) klassenweise spezialisieren, wobei der spezifische Unterschied des bäuerlichen, agrarischen selbstwirtschaftenden u. des gewerblichen u. merkantilen Unternehmers zwar geringer wird (wie schon seit Entwicklung des Grundherrn zum eigenen Gutsherrn), aber nicht ganz verschwindet. aa) Auch hier bilden sich dann individuelle u. Klassen-Interessengegensätze im Kampf um die Verteilung des (volkswirtsch.) Reinertrags, welche durch „freien Vertrag" auf Grund der ökonom. und sozialen Machtstellung entschieden werden, zwischen Unternehmer u. nicht nur Arbeiter (u. Beamten), sondern auch zwischen dem ersten u. seinem Darlehnsgläubiger, Vermieter, Verpachter, weiter zwischen diesen dreien u. dem Arbeiter u. vielfach allen diesen Klassen u. ihren Gliedern untereinander. Dabei macht sich überall die einseitige „egoistische" psych. Motivation in der dargelegten Weise geltend, wo dann von ethischen u. sozialen Vorteilen u. Nachteilen, für Produktion u. Verteilung, das Gesagte gilt. bb) Ein charakteristisches Ergebnis ist das Bestreben jeder Interessentengruppe, sich in Verbänden (Vereinen) zu organisieren, um die spezifischen Berufsinteressen der Klasse gegen die andre Klasse, aber auch der Einzelnen innerhalb der Klasse u. des Verbandes zu vertreten, dabei auch die Konkurrenzverhältnisse gegen einander u. unter den Gliedern der Klasse und des Verbandes möglichst zum eigenen Vorteil zu regeln: Verbände der Arbeiter u. Arbeitgeber, der Berufsgruppen bei beiden, der Produzenten u. Abnehmer, der Hausbesitzer u. Mieter, der Landwirte, Industriellen, Kaufleute, Banquiers usw. Alles vielleicht Ansätze zu einer neuen festeren berufsständischen Organisation nach Analogie des Gildewesens, aber nach den Bedingungen der modernen Technik, Ökonomik, Produktions- u. Absatzverhältnisse. Zweifel bleiben freilich, ob die durch die ganze neuere Entwicklung bedingte individualistisch-egoistische Gesinnung der Einzelnen u. auch der sozialen Klassen für ein solches Ziel die richtige psychische, ethische u. soziale Grundlage ist.

f) Die Zuführung der Produkte an die Bedürftigen erfolgt bei der Produktion, welche immer mehr nur für Absatz, von spezifischen Gütern für ganz andre Bedürfnisse, u. bei alleinigem oder ganz vor-

herrschendem Geldlohnsystem arbeitet, fast gar nicht mehr an Personen. welche zur Gemeinschaft innerhalb der Unternehmung gehören, mit grösseren Ausnahmen nur noch in den landwirtschaftlichen Betrieben. In der Produktion für den Absatz tritt α) die für den Markt immer mehr an Stelle derjenigen für bestimmte Kunden, auf Bestellung, doch mit wichtigen Ausnahmen grade für grosse Objekte der modernen Technik (grosse Motoren, Maschinen, ganze Produktionseinrichtungen, Bauten, Bedarfsartikel der öffentl. Verwaltung, des Heeres, der Marine). β) Auf dem Markt, dem lokalen, heimischen, fremden, dem Weltmarkt bedingt auch die Herstellungs-Unternehmung immer mehr die Vermittlung des Absatzes ihrer Produkte durch den Handel als selbständiges Gewerbe, was neue Verbindungen u. Abhängigkeitsverhältnisse, der Produktion und Konsumtion vom Handel, dieses vom Kredit, vom Geld- und Bankgeschäft herbeiführt, mit scharfen Interessenkämpfen unter einander u. neuen eigenartigen Organisationen. γ) Bedürfnis des Absatzes, Produktion nicht für einen bestimmt nach Menge und Art der Produkte bekannten Absatz, wie bei Bestellung, sondern für einen erst aufzusuchenden Absatz, vermehrt wiederum das Bedürfnis nach Vermittlung durch Handel, steigert die Konkurrenz, reizt an, verführt, nötigt zur Benutzung aller Mittel und Wege, den Absatz überhaupt und doch den lohnenden zu erzielen, Bedürfnisse künstlich zu erwecken, die Konkurrenten zu überwinden, sich und seine Leistungen bekannt zu machen u. zu einem guten die Nachfrage erweiternden u. steigernden Ruf zu bringen. δ) Daher die Organisation des Aufsuchens von Bestellungen, des Absatzes durch Handelsreisende, das Reklamewesen (eine eigene „Wissenschaft“!), die Annonce, die Pressverbindung, alles unter der Umkehrung eines bekannten alten Sprichworts vom „Eigenlob“ in sein Gegenteil und alles verbunden mit einem umgeheuren Kostenaufwand und mit Miternährung von Schmarotzern aller Art. ε) Daher auch der unlautere Wettbewerb, die Schein-Ausverkäufe, anderseits die Notwendigkeit der eigenen Qualitätskontrolle der Produkte beim Einkauf, wozu die Käufer, vollends die Privatkonsumenten doch bei der komplizierten Produktionstechnik, bei ihrer fehlenden technischen Warenkenntnis meist ausser Stande sind. ζ) Die so erfolgende Erweckung neuer, feinerer Bedürfnisse kann zwar kulturfördernd wirken, verführt aber auch oft zu falschen, für den Einzelnen im konkreten Fall unrichtigen Ankäufen (Warenhaus!), zu Verschwendung, leitet die Produktion oft in unsolide Richtungen. η) Diese Bedenken wiegen schwer, auch gegenüber den oft hervorgehobenen Vorteilen, dass erst bei dieser Gestaltung der Produktion u. des Absatzes dem Konsumenten alles rechtzeitiger, besser, wohlfeiler, preiswürdiger, preisstetiger zugeführt werde. ϑ) Die Bedenken steigern sich noch mit der Gefahr faktischer Monopole nach Besiegung der Konkurrenten und der Verabredungen, Kartelle usw. unter Produzenten u. Händlern, denen die Konsumenten grösstenteils hilflos gegenüberstehen, da ihre Organisation zu schwierig ist u. auch Konsumvereine u. dgl. nur teilweise Abhilfe gewähren. ι) Wenn man alle diese Bedenken erwägt, wird man die „freie“ moderne Unternehmung auch wieder nicht wohl als Endglied der Entwicklung ansehen.

§ 43. — II. Wichtigste gegenwärtige Unternehmungsformen. Unterscheidung nach dem Subjekt, welches die Unternehmerpersönlichkeit darstellt. A. Drei Hauptgruppen: 1. Einzelunternehmung („Privatgeschäft“, Einzelinhaber-Betrieb) im Besitz

u. unter der Leitung einer einzigen physischen Person, die älteste, aus der Individual- u. Familienwirtschaft unmittelbar hervorgegangene Form, immer noch die weitaus verbreiteste u. die Normalform. — 2. Assoziationsunternehmungen, a) wo Arbeitskräfte allein oder mit geringen eigenen sachlichen Produktionsmitteln (Kapital, Boden) sich zu einer Unternehmung vereinigen, welche dann von einem Vorstand geleitet wird: Arbeiter-Genossenschaft, speziell Produktivgenossenschaft; b) wo Arbeitskräfte, welche alle oder von denen wenigstens einzelne zugleich Privatkapitalisten im Besitz von Kapital sind, eine gemeinschaftliche Unternehmung bilden, regelmässig in den Rechtsformen der neueren Handels- u. Erwerbsgesellschaften u. in verwandten Rechtsformen (s. u. u. C), welche dann ebenfalls von einem Vorstand (eventuell den Sozien selbst) geleitet wird. — 3. Öffentliche Unternehmungen, welche öffentliche Körper, bes. Staat, Gemeinde, („Zwangsgemeinwirtschaften") auf bestimmten Gebieten, auch der materiellen Produktion, als Unternehmer einrichten (besitzen) u. regelmässig auch selbst betreiben, auf eigene Rechnung, („Staats-, Kommunalbetriebe"), unter Leitung von Behörden u. Beamten.

B. Die Prüfung der wirtschaftl. Leistungsfähigkeit der Unternehmungen der drei Gruppen und der Unterarten dieser ist zunächst an zwei psychologische Momente anzuknüpfen: 1) an die Interessengemeinschaft von Unternehmung und Unternehmer, bezw. Leiter, und 2) an die Bedingungen der Willensbildung, der Fassung der Entschlüsse, der Ausführung dieser. a) In diesen beiden Momenten überragt das „Privatgeschäft" i. gen. Sinne die Unternehmungen der beiden andren Gruppen naturgemäss und dauernd, wegen der hier mitspielenden u. entscheidenden psychischen Motive. Nur bei ihm besteht völlige Interessenidentität zwischen Unternehmung und Unternehmer (Besitzer und Leiter), ist die einheitliche Willensbildung u. Entschlussfassung von den Erwägungen der einen Psyche allein abhängig.

Einzeln kommt wohl etwa Folgendes in Betracht: α) Beim Privatgeschäft wird der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit am schärfsten durchgeführt, die Umsicht gesteigert, weil es sich um den eigenen Einsatz u. Wohl u. Wehe des Unternehmers und seiner Nächsten u. Liebsten am unmittelbarsten handelt. Die Beweglichkeit der Bildung des Willens u. Fassung der Entschlüsse ist die grösste, die Energie und Gewissenhaftigkeit der Leitung die stärkste. β) Das Alles wiegt so schwer für die wirtschaftl. Leistungsfähigkeit und den schliesslichen ökonomischen Erfolg der Unternehmung, dass mutmasslich dauernd das Privatgeschäft die Hauptform der Unternehmungen in der privatwirtschaftlichen Organisation bleiben und auch durch die öffentlichen Unternehmungen nur in besonderen Fällen ersetzt werden wird. γ) Dies trotz der Unterlegenheit in anderen Punkten: Beschränktheit der persönlichen Leistungsfähigkeit, speziell der Arbeitskraft des Unternehmers als Leiters, der Kapitalkraft und Kreditfähigkeit, der durch Lebensdauer und Gesundheitszustand des Unternehmers begrenzten Lebens- und Blütedauer oder wenigstens des ununterbrochenen Fortgangs der Unternehmung selbst: lauter Momente der Schwäche, welche das Aufkommen und die

Verbreitung der Assoziations- u. öffentlichen Unternehmungen erklären und begründen, aber doch, selbst im Zeitalter moderner Technik und dadurch und durch andre Umstände bedingten Grossbetriebs, nicht so schwer wiegen, um eine allgemeine Verdrängung des Privatgeschäfts volkswirtschaftlich nützlich u. in der Weiterentwicklung wahrscheinlich erscheinen zu lassen. δ) Auf verschiedenen Gebieten ist die Sachlage übrigens nach der Eigenart der Technik und Ökonomik verschieden, am stärksten u. dauerndsten wohl die Überlegenheit des Privatgeschäfts in der Landwirtschaft. ε) Auch für die Fragen der Kartellierung u. des Übergangs von Kartellen (Syndikaten) unter im Übrigen selbständig bleibenden Betrieben in „Trusts", d. h. in grosse Gesamtunternehmungen unter einheitlicher Zusammenfassung zahlreicher Betriebe, bilden diese Stärkeseiten des Privatgeschäfts einen beachtenswerten Punkt, der gegen Trusts spricht. ζ) Auch eine Verwirklichung der sozialistischen Produktionsordnung stämmen sich die angedeuteten Stärkeseiten des Privatgeschäfts mächtig entgegen.

Nach der deutschen Berufszählung von 1895 waren in der Industrie und im Handel (nach der Fassung dieser Kategorien der Reichsstatistik).

	Betriebe absolut (1000)	Betriebe %	Beschäftigte Personen absolut (1000)	Beschäftigte Personen %	Beschäftigte Personen auf 1 Betrieb
Alle Betriebe	3 065	100.0	10 269	100.0	3.7
Alleinbetriebe	1 714	55.9	1 714	16.7	1.0
Gehilfenbetriebe	1 351	44.1	8 555	83.3	6.3
Von letztren mit Einzelinhabern	1 281	41.8	5 713	55.7	4.5
Assoz. u. öffentl.	70	2.3	2 832	27.6	40.4

Also gab es nur etwas über 2% von letztren Betrieben, aber freilich schon mit über 1/4, genau 27.6% der beschäftigten Personen, also die weitaus durchschnittlich grösseren.

b) Unter den übrigen Unternehmungen kommt die offene Handelsgesellschaft dem Privatgeschäft am nächsten in Bezug auf die beiden psycholog. Momente und überragt darin alle andren Assoziations- und öffentl. Unternehmungen, steht aber hinter den meisten u. wichtigsten dieser in Bezug auf die nämlichen Punkte zurück, wie das Privatgeschäft. Unter den Assoziationsbetrieben überragt sie der Zahl nach alle andren bisher ausserordentlich, allerdings nicht ebenso in der Grösse (s. u. Statistik S. 163).

c) Unter den übrigen Assoziationsbetrieben zeigen α) die Erwerbsgesellschaften und die Genossenschaften, untereinander verglichen, psychologisch betrachtet spezifische Vorzüge und Nachteile, mit Verschiedenheiten wieder nach den einzelnen Rechtsformen und nach der Grösse eines jeden Betriebs. β) Das Gleiche gilt in dieser Hinsicht von allen zusammen verglichen mit den öffentlichen Betrieben. γ) Aber diese u. die Assoziationsbetriebe (nur meist mit Ausnahme der gewöhnlichen offenen Gesellschaft), bes. die zumeist zu vergleichenden Aktiengesellschaften u. öffentl. Betriebe, zeigen in den beiden psychol. Punkten wesentlich nahe innere Verwandtschaft, was zu vielfach gleicher Verwaltungsorganisation führt. Dies macht u. a. auch in der praktischen

Frage der Wahl zwischen Aktiengesellschaft u. öffentlicher Unternehmung manche der üblichen Gründe gegen letztre und für das „Privatgeschäft“ (Einzelunternehmung) hinfällig. Denn das Aktienunternehmen teilt eben gewisse Mängel mit dem öffentlichen Unternehmer u. entbehrt gleich diesem, wenn auch öfters in verschiedenem, übrigens nicht immer in geringerem Grade, manchen Vorzug des eigentlichen Einzelunternehmens (und allenfalls des Kompagniegeschäfts) (Frage der Eisenbahnverstaatlichung!).

C. Die neueren Assoziationsunternehmungen. Die wichtigsten sind 1) die verschiedenen Erwerbsgesellschaften, offene, stille, Kommandit-, Aktien-, Kommandit-Aktien, neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Reichsges. v. 1892), auch die Berggewerkschaft; 2) die verschiedenen Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften („eingetragene“). Für sie alle kommt a) die rechtliche Seite, b) die wirtschaftliche Funktion und Leistungsfähigkeit in Betracht.

Zu a: Hier handelt es sich um die ganze rechtliche Struktur, die Entstehung u. rechtliche Anerkennung, die Bedingungen dafür, die Folgen davon.

Hier kommt namentlich Folgendes in Betracht: Der Gesellschafts-, Genossenschaftsvertrag, dessen notwendiger u. fakultativer Inhalt, die Haftungsverhältnisse der Mitglieder oder Genossen, der Genossensch. selbst u. Dritten, speziell Gläubigern der Genossenschaft gegenüber, die etwaige Mitwirkung öffentlicher Behörden, (Gerichts-, Verwaltungs-), der Gesetzgebung selbst, das Prinzip der Individualkonzession nach Rechtsform, nach Unternehmungszweck, das System der Normativbedingungen. Für alles Einzelne ist hier auf das bürgerliche, bes. das Handelsrecht und auf Spezialgesetze für die einzelnen Arten zu verweisen (s. o. S. 145). Zahl, Arten der Gesellschaften und Genossenschaften, Bedingungen der Erlangung der Rechtsfähigkeit für sie, Stellung der Gesetzgebung u. Verwaltung zur ganzen Materie stehen nicht endgiltig fest. Bildung, Entwicklung der neuen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eingetragener und sonstiger Genossenschaften und Vereine, Bestrebungen Schulze-Delitzsch's um die Erlangung einer befriedigenden privatrechtl. Stellung der Genossenschaften, Änderung der Haftbarkeit (Reichsges. v. 1889); Änderung der Erlangung der Rechtsfähigkeit der Aktiengesellschaften durch Ersatz der Individualkonzession wegen Rechtsform im System der Normativbedingungen (Novelle v. 1884 zum D. Hand.gesetzb.); Erfordernis der Individualkonzession, auch noch bei Aktiengesellschaften, wegen Zwecks der Unternehmung (Noten-, Hypothekenbanken, Versicherungsbetriebe, Eisenbahnunternehmungen); neue Gesellsch. mit beschränkter Haftung v. 1892.

Nach der deutschen Berufszählung von 1895 bestanden damals an Assoziationsbetrieben (und an, gleich hier mit angereihten öffentlichen Betrieben, zus. mit jenen wohl „Kollektivbetriebe“ genannt), speziell auf dem Gebiete der Gewerbe- u. Handelstätigkeit:

	Anzahl	Beschäftigte Personen	Auf 1 Betrieb Personen
1. Kompagniegeschäfte	55 239	1 475 081	26.7
2. Kommand.ges.betriebe	1 117	90 155	80.7
3. Komm.Aktienges.betriebe	334	42 945	128.6
4. Aktienges.betriebe	4 749	801 143	171.2
5. Ges. mit beschr. Haft. Betr.	1 028	66 065	64.2
6. Betr. v. Gewerkschaften	440	132 104	300.2
I, 1—6 zus. Erwerbsgesellsch.	62 907	2 507 483	39.9
7. Betr. eingetrag. Genoss.sch.	2 212	17 952	8.1
8. Innungsbetriebe	41	833	20.4
9. Vereinsbetriebe	1 311	11 208	9.3
II, 7—9, Betr. v. Genoss. u. dgl.	3 564	29 993	8.1
10. Reichsbetriebe } ohne Post, Tele-	277	28 057	10.1
11. Staatsbetriebe } graphie, Eisenb.	782	135 157	172.9
12. Gemeindebetriebe	1 642	20 992	12.8
13. Betr. and. kommunal. Korporat.	542	4 406	8.1
14. Betr. and. wirtsch. Korporat.	336	5 609	16.7
III, 10—14, zus. öffentl. Betriebe	3 579	194 221	54.3
IV. Alle zusammen	70 050	2 831 797	40.4

Ausser unternehmungsrechtl. u. spezif. ökon. u. techn. Rücksichten und Tendenzen der Betriebsgrössengestaltung machen sich in den Entwicklungen der Wahl der Betriebsform auch noch andre rechtliche Rücksichten, so auf das Steuerrecht geltend (z. B. betr. Genossenschaften u. freien Vereinen, dieser aller u. Erwerbsgesellschaften, neuerer Ges. mit beschränkter Haftung meist noch ohne, Aktiengesellschaften dagegen meist jetzt bei uns mit subjektiver Steuerpflicht bezügl. der Einkommensteuer). Zwischen Erwerbs-, bes. Aktiengesellschaften und öffentl. Betrieben wird die Entscheidung gegen u. für letztere (Staats-, Gemeindebetriebe) auch leicht mit nach allgemeinen wirtschafts-, sozialpolitischen, auch rein politischen Auffassungen u. Grundsätzen getroffen.

Zub: Hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit u. Funktion folgen hier nur über einige Arten der Assoziationsunternehmungen bloss einige allgemeinere Bemerkungen:

α) Die offene Gesellschaft (Kompagniegeschäfte) hat auch deshalb mit der Einzelunternehmung, psychologisch betrachtet, die nächste Verwandtschaft u. entsprechende Vorzüge vor den anderen Gesellschaftsformen, weil sich hier die wirtschaftliche Interessengemeinschaft in der Gesellschaft unter den Kompagnons vielfach u. leicht an eine sonst schon bestehende persönliche und anderweite wirtschaftl. Interessengemeinschaft anknüpft: nahe Bluts- u. andere Verwandte, Freunde vereinigen sich, auch eine Auswahl nach persönlichen Eigenschaften (Sachkenntnissen, Lebensalter, Bildungsmomenten, Temperament) kann leichter stattfinden und förderlich wirken, dieser Gesellschaft selbst Ueberlegenheit gegenüber dem Unternehmen eines Einzelnen geben (grössere Arbeitskraft, umfassendere Kenntnis, besonnenere Erwägung von Personen verschiedenen Temperaments). Auf Bildung von Willen und Entschluss, auf Aus-

führung kann das günstig wirken, Alles annähernd wie in oder noch besser als in der Einzelunternehmung. Daher ist diese Ges.form auch für ein weiteres Geschäftsfeld, für Spekulationsgeschäfte geeigneter als meist die andren Gesellschafts- (u. Genossenschafts-) Formen. Die gemeinsame Haftung führt weitere Vorteile mit sich. Schwierigkeiten bereitet nur die Voraussetzung steter Harmonie, der berechtigten Fügung des Einen in den Andren. Fehlt es hieran, so leidet die Leitungsaktion, verringert sich die Konkurrenzfähigkeit gegen die andren Formen, bes. gegen das Privatgeschäft, auch der Lebensdauer der Unternehmung droht Gefahr (Auflösung).

β) Bei der stillen, der gewöhnlichen Kommandit- u. in gesteigertem Masse der Kommanditgesellschaft auf Aktien liegt die Gelegenheit vor, besonders qualifizierten Personen auch grössere Kapitalien (Vermögenseinlagen) ohne störende Einmischung in den Betrieb seitens der betreffenden Kapitalisten (stillen Gesellschafter, Kommanditisten, Besitzer von Kommanditanteilen der K. G. a. A.) anzuvertrauen, in Rechtsformen, welche dem Leiter u. persönlich haftenden Gesellschafter diese Einlagen zur möglichst freien Verfügung stellen, wie sein eigenes Vermögen, in grösserem Masse, als bei reinen Krediten, über die er sonst verfügt. Seine Haftbarkeit u. der hohe in Aussicht stehende eigene Gewinn, mit aus der Verwertung dieser Einlagen, spornt den Leiter zu besonders tüchtiger Unternehmerarbeit an. Vor dem Privatgeschäft kann diese Gesellschaftsform den Vorzug der grösseren Kapitalkraft, vor der Aktiengesellschaft den der grösseren Energie, des stärkeren Interesses, der volleren Verantwortlichkeit mit dem eigenen Vermögen, der freieren Stellung, der geringeren Kontrollen für den Garanten, verglichen mit der Direktion (Vorstand) der Aktiengesellschaft, bieten. Anderseits liegt die Gefahr eines leichteren Missbrauchs seiner Macht seitens des Garanten u. die Schwierigkeit vor, den Gesellschaftsbetrieb ohne störende Folgen von ihm abzulösen.

aa) Mehrfach sind es Gründe auf dem Gebiete des Aktienrechts selbst gewesen, welche bes. um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Kommandit-Aktiengesellschaft von den Beteiligten statt der Aktiengesellschaft haben wählen lassen: wenn nämlich bei dem Prinzip der Individualkonzession die Staatsgenehmigung überhaupt nicht oder nur unter den Gesellschaftern (Aktionären) nicht genehmen Bedingungen zu erlangen war. (Auch in Preussen, z. B. bei der Diskontogesellschaft in Berlin). bb) Für einzelne Unternehmungszwecke, wo es sich handelt um grosse Kapitalien, riskante Geschäfte, grosse Vertrauenswürdigkeit und Verantwortlichkeit der Leiter und doch im Interesse des Unternehmens und der Geschäfte um freiere Stellung des Leiters, der durch Kontrolle deshalb nicht zu sehr beengt werden darf und wo anderseits Kontrollen, vollends ohne zu sehr zu beengen, besondere Schwierigkeiten der richtigen u. wirksamen Einrichtung bieten, möchte sich die Form der Kommandit-Aktiengesellschaft in gewisser Weise selbst prinzipiell rechtspolitisch als zwingendes Recht empfehlen. So vielleicht auf dem Gebiete der Effektenbanken. cc) Bestimmte Rechtsformen für

Unternehmungen auszuschliessen oder vorzuschreiben, freilich dann gewöhnlich im Anschluss an das durch die geschichtliche Entwicklung üblich Gewordene, u. mit bes. Rücksicht auf die Haftbarkeitsverhältnisse ist vorgekommen, so im englischen Gesellschaftsrecht der Joint-Stock-Companies, mit seinem früheren Ausschluss der begrenzten Haftbarkeit bei diesen Gesellschaften überhaupt, später wenigstens für gewisse Unternehmungszwecke, wie Banken, bis auch hier die begrenzte Haftung zugelassen wurde (s. u. D.). In Deutschland sind durch das Reichsges. über Hypothekenbanken v. 13. Juli 1899 offene Handelsgesellschaften, Komm.ges., Ges. mit beschränkter Haftung, auch eingetrag. Genossenschaften u. einzelne Personen für die sogen. Hypothekenbankgeschäfte (Beleihung von Grundstücken mit Ausgabe von Schuldverschreibungen [„Pfandbriefe“] auf Grund der erworbenen Hypotheken) ausgeschlossen (§ 2), nur Aktien- u. Komm.ges. auf Aktien dürfen sie betreiben (§ 1). Nach dem Reichsges. v. 12. Mai 1901 über priv. Versich.unternehmungen dürfen zum Betrieb der verschiedenen Arten der Lebensversicherung u. zu dem der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- u. Hagelversicherung ausser Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (nach dem gen. Ges.) nur Aktiengesellschaften zugelassen werden (§ 6): beachtenswerte Entwicklungen, auch wirtschafts- u. sozialpolitisch.

D. Die Aktiengesellschaft. Ueber diese wichtigste moderne Gesellschaftsform folgt hier einiges Nähere, bes. über ihre ökonomische Funktion, über das Grundprinzip ihres Rechts (beschränkte Haftbarkeit) und über einige Punkte des Gründungs- u. Betriebsrechts. 1. Spezifischen Vorzügen in grosser wirtschaftl. Leistungsfähigkeit, welche diese Gesellschaftsform als wichtiges Glied der privatwirtsch. Organisation unserer Zeit unentbehrlich machen, stehen schwere, dieser Unternehmungsform bleibend anhaftende Mängel gegenüber. Diese lassen sich weder durch veränderte Rechtsnormen noch durch ethische und Sitteneinflüsse ganz beseitigen, höchstens etwas abschwächen, aber selbst dies öfters nur auf die Gefahr hin, dann die notwendige und heilsame Funktion der A.-G. zu unterbinden, daher meist nur in beschränktem Masse. 2. Demnach ist, wohl oder übel, der Schluss gewöhnlich geboten: sit ut est aut non sit. 3. Um Letzteres möglich zu machen, weil viele u. wichtigste ökonomische Zwecke, denen die A. G. dient, notwendig vollführt werden müssen, geht die Frage der Reform der A.-G. in die der Verdrängung, des Ersatzes durch andre ihr in der wirtschaftl Leistungsfähigkeit einigermassen ebenbürtige oder selbst überlegene Unternehmungs- und auch Assoziationsformen über: in die Frage ihres Ersatzes durch Einzelunternehmung, durch andere Gesellschaftsformen (offene, Kommandit-Aktien-, Ges. mit beschränkter Haft.), namentlich aber durch Genossenschaften (Gegenseitigkeitsvereine im Versicherungswesen) u. noch mehr durch öffentliche Unternehmungen, Staats-, Kommunalbetriebe, (s. u. unter E. u. F.). Einige Ausführungen hierzu im Folgenden.

4. Die Vorzüge der A.-G. folgen aus mancherlei Gründen, namentlich den nachstehenden: a) aus der Zerlegung des Aktienkapitals in Aktien bestimmten, meist mässigen Nennbetrags, mit

leichter Übertragbarkeit (meist als Inhaberpapier), leichter u. bequemer Umsatzfähigkeit (börsenmässiger) zum Kurse; b) aus dem Prinzip der Haftbarkeit des Gesellschafters nur mit dem Aktienbetrage, daher mit entsprechender Beschränkung des Einsatzes (Verlusts, Risikos); c) aus der Möglichkeit, so sehr grosse Kapitalien für bestimmte Zwecke in eine einzige leitende Hand, der Leiter der A.-G., zu bringen. 5. So wird die A.-G. bes. befähigt, a) neue, noch wenig bekannte, in den ökonomischen Ergebnissen unsichere Gebiete zu betreten und hier als Pionier des Fortschritts zu fungieren (Eisenbahnwesen in der ersten Zeit, Dampfschiffslinien, unterseeische Telegraphenkabel, Bergwerksbetriebe [Goldgewinnung], Einführungen neuer Technik, Betriebsorganisationen). b) Dgl. kann sie höchst kostspielige, grosses Kapital, ja wahrhafte Riesenkapitalien erheischende, auch darin festlegende Unternehmungszwecke durchführen, welche sonst unausgeführt blieben, weil sich in anderen Formen das Privatkapital dazu nicht fände, nicht den Einsatz riskierte, oder weil jene Zwecke ausser durch die A.-G. nur durch öffentliche Unternehmungen ausgeführt werden könnten. c) Diese sind aber nicht überall möglich, auch kommen sie, wo sie möglich wären, nicht überall zu stande, noch sind sie immer ebenso leistungsfähig als die A.-G., werden also dann passend durch die letztere ersetzt. d) Eminent qualifizierte Leiter können mit sehr hohen Gehaltsbezügen u. Gewinnanteilen (Tantièmen) herangezogen werden, weil selbst diese Bezahlung, auf ein grosses Geschäftskapital bezogen, relativ keine grosse Last bildet, während so die A.-G. an Leistungsfähigkeit, soweit diese von der Leitung abhängt, anderen, sonst etwa leistungsfähigeren Unternehmungsformen, auch der Einzelunternehmung u. offenen Handelsgesellschaft, gleich kommt, oder ihnen überlegen wird. e) Die grösseren Reinerträge können auch den kleineren Privatkapitalisten mittelst Erwerbs weniger, selbst einer Aktie, zumal bei kleinen Wertbeträgen dieser, zugute kommen, freilich mit entsprechendem Risiko, wobei sich aber wieder grosse Kapitalien für gewagte Unternehmungen leichter, vielleicht überhaupt erst aufbringen lassen (englische 1-Pfund-Aktie, Goldminenshares!)

f) Selbst in sozialpolitischer Hinsicht kann die Kapitalassoziation in Form der A.-G. ein erwünschtes, sonst fehlendes Mittel sein, der Übermacht konzentrierten Privatkapitals in einzelnen Händen, in der Einzelunternehmung, der offenen Gesellschaft, ein Gegengewicht zu bieten (die heutigen Effektenbanken in Form von A.-G. u. Komm.-A.-G. gegenüber den grossen Privatbankhäusern, eine der charakteristischen Tendenzen bei der Gründung des Pariser Crédit mobilier 1852 durch die Pereires, — um durch solche Kapitalassoziation die Interessen des „portugiesischen“ gegen das „deutsche Judentum“, der Rothschild u. Kons., zu fördern [!]); freilich anderseits mit der möglichen u. eingetretenen Folge, grosse Einzel- u. Familienvermögen in ihrer Macht durch Beteiligung am Aktienwesen noch zu stärken u. das Risiko einzelner Geschäfte zu verteilen (Anlagen in Aktien verschiedener Gesellschaften, Teilnahme an Leitung durch Aufsichts- u. Verwaltungsratsstellen, Einfluss so nach allen Seiten).

5. Die Mängel u. Bedenken alles Aktiengesellschaftswesens treten auf dem Gebiete der Gründung u. Errichtung, wie der Einrichtung u. des Betriebs der A.-G. hervor.

a) Der Gründungsakt selbst α) soll der Absicht nach vielfach schon u. kann oft auch zu Gewinnen für die Beteiligten führen, ohne sichere Berechtigung durch entsprechende zukünftige Erfolge, durch den Unternehmungszweck, umgekehrt häufig genug mit dem Erfolg, die Lebens- u. Gedeihensfähigkeit der neuen A.-G. zu gefährden, sie mit einem zu grossen Kapital auszustatten, sie von vornherein mit fiktiven Aktiven zu belasten, so namentlich bei Umwandlung einer Unternehmung in anderer Rechtsform in eine A.-G., ein Modus, der sonst mitunter der völligen Neugründung vorzuziehen sein kann (s. u. S. 170, 171). β) An die Gründung knüpft sich leicht u. tatsächlich oft, ja fast notwendig, Agiotage, Börsentreiben, Börsenspiel, Pressreklame (Annoncieren!), leicht selbst Presskorruption, Hineinziehen immer weiterer Volkskreise, auch völlig ungeeigneter, wirtschaftlich schwacher zur Beteiligung an Spekulationsmanövern aller Art (Differenzgeschäfte, Spekulation mit selbst erst geliehenem Gelde, Unterstützung dabei durch Banken usw.). Ein erheblicher Teil „der bürgerlichen Gesellschaft“ aus allen Kreisen droht so zur grossen Spielergesellschaft zu werden. γ) In dafür günstigen Konjunkturen steigert sich die Gründungstätigkeit zu rasch, überschreitet so schon durch das „Zuviel auf einmal“ das richtige Mass der Entwicklung, führt in Überspekulation hinüber, aus der sich dann mit Notwendigkeit Rückschläge, Krisen, ergeben, dehnt auch dabei die „Gründungen“ leicht auf unsolide Unternehmen u. die Form der A.-G. auf ungeeignete Fälle aus. δ) Die „Unregelmässigkeit“ im Gang des Wirtschaftslebens, in der Entwicklung der Produktion, in der Arbeiterbeschäftigung wird sonach grösser. Besonders beachtenswert ist die Funktion der Effektenbanken hierbei.

aa) Der Übergang des grössten Teils des Gründungsgeschäfts an grosse Banken („Effekten-Emissionsbanken“) u. die vermittelnde, „regulierende“ Tätigkeit dieser vermindern zwar eventuell einige der unter α—δ berührten Bedenken, aber steigern sie anderseits noch u. rufen selbst noch weitere hervor. Denn schon im eigenen Interesse, um ihres Gewinns selbst willen, sind diese Banken darauf angewiesen, in dafür günstigen Konjunkturen möglichst viel zu „gründen“, ihre Machtstellung, ihr Ruf erleichtert ihnen das und durch die Konkurrenz u. Rivalität untereinander (auch durch persönliche, der Direktoren, Verwaltungsräte u. dahinterstehender Kreise!) werden sie dazu gezwungen und verführt, auch durch Verbindungen unter sich zu „Bankgruppen“, die neueste Entwicklung bes. seit Ende der 1890er Jahre bei uns, werden sie dahin gedrängt. bb) Der durch Agio neuer Aktien zu erzielende Gewinn lockt u. treibt weiter, führt zu fieberhafter Vergrösserung des Kapitals der emittierenden Bank, der „gegründeten“ oder zur Klientel gehörenden A.-Gesellschaften (Berg- u. Hüttenwesen!). cc) Diese Klienten der Banken geraten so in immer grössere Abhängigkeit. dd) Faktische Monopole entstehen, durch Kartellierung und Fusionen noch gesteigert. ee) Die Aufsichtsratstellen werden mit Anhängern u. Abhängigen besetzt, häufen sich bei einzelnen

Personen ausserordentlich an, bisweilen zu Dutzenden, drohen so zu Sinekuren mit riesigen Einkommen für Einzelne zu werden. ff) Die Klassengegensätze zwischen Kapital u. Arbeit steigern sich mit der Steigerung der Einkommen- u. Vermögensverschiedenheit, mit der Abhängigkeit der Arbeiter in den Grossbetrieben, mit dem Schwinden persönlicher Beziehungen zwischen Unternehmer, Leiter, Beamten, Arbeitern, gerade leicht in den A.-G. gg) Das Börsenspiel in Aktien zwischen Eingeweihten und Fernstehenden, geriebenen Geschäftsleuten u. Privatpublikum droht in den Hausseperioden u. den ihnen folgenden Baisseperioden selbst in der kleinen Tagspekulation zur Ausbeutung der schwächeren, ununterrichteten Spieler zu führen, was wiederum die Verteilung des Volkseinkommens und -Vermögens ungleichmässiger macht und ethisch und sozial zersetzend wirkt. Dies Börsenspiel ist für die Masse der Spieler schlimmer als das gewagteste Hasardspiel, weil bei jenem die Spielchancen von den Unterrichteteren zu ihren Gunsten beeinflusst werden können u. werden.

b) Einrichtung und Betrieb der A.-G. haben unvermeidliche Mängel durch ihre notwendige Organisation einer Art Behördenwesens u. eines Beamtentums, welche beide doch an die Verhältnisse des Bureaukratismus und des Beamtentums im öffentlichen Dienst (höherer, subalterner Dienst) erinnern, aber mit überwiegend nicht günstigen Abweichungen, auch nach der psycholog. u. sozialen Seite: das erste egoistische Leitmotiv macht sich stärker als im öffentlichen Dienst geltend, die anderen besseren Motive treten mehr zurück oder spielen gar nicht mit, etwa vom Ehrgeiz u. der Rivalität der Personen in leitender Stellung abgesehen. β) Die Interessenidentität zwischen Leitern, die eben besoldete Beamte etwa mit Tantièmen daneben sind, u. der Unternehmung ist schwächer als in den meisten andern U.s-Formen. γ) Die Kontrollen sind schwierig: sind sie zu scharf u. weitläufig, so hemmen sie störend, sind sie zu lax u. selten, so leisten sie nichts u. verführen wohl selbst zu nicht korrekter Geschäftsleitung. ϑ) Die Generalversammlungen erinnern stark an die Parlamente öffentlicher Körper, leisten aber noch viel weniger u. sind oft lange leere Formen, die Aktionäre werden darin zu Marionetten der Verwaltung u. Rat u. Tat der Generalversammlungen hinken nach, wenn nicht mehr gut zu machende Uebel u. Schädigungen eingetreten sind. ε) Das Arbeiter- u. auch das Beamtenverhältniss in der A.-G. zeigt eher noch bedenklichere soziale Seiten als in den anderen Formen der freien modernen Unternehmung überhaupt. So bes. in der grossen Abhängigkeit von den Leitern, in der Unsicherheit der Stellung, mehrfach doch auch in der Arbeitszeit u. in den Lohn- u. Gehaltsverhältnissen, wo namentlich zwischen leitenden Beamten (Direktoren) u. Aufsichtsräten u. den übrigen Beamten grösste Unterschiede in Entlohnung zu bestehen pflegen. (Daher besteht das Problem der Organisation des Privatbeamtentums in der A.-G. nach Analogie des öffentl. Diensts auch, aber bietet weit grössere Schwierigkeiten der Lösung).

S. **Statistik** der A.-G. in dem Artikel im H. W. B. St. I. von **van der Borght**; für **Preussen** in d. Statist. Jahrb. f. 1905 S. 238ff. unten über neue Aktienemissionen im Reichsstat. Jahrb. f. 1905, S. 207. Für die hier behandelte Seite der Frage ist die Statistik der **Gründungen** (inkl. Umwandlungen von Unternehmen anderer Rechtsform in A.-G.) u. **Aktienemissionen** (spez. zum Börsenverkehr zugelassener Wertpapiere) bes. wichtig, weil daran die Schwankungen nach Jahren gut zu ersehen sind. Z. B. kamen in der „Gründungsaera" nach dem französ. Kriege 1871ff. in Preussen, wo bis inkl. 1870 203 (übrigens abweich. Angaben, s. u.) Ges. mit 2193 M. M. Aktienkapital (stark Eisenbahnen) errichtet worden waren, hinzu 1871 203 mit 813, 1872 478 mit 1217, 1873 162 mit 454, zus. 1871—73 843 mit 2484 M. M. Kapital. 1874, nach Rückschlag und Krise seit Sommer 1873, nur noch 30, 1875 3, 1876—81 25. Es liquidierten 1871—74 bezw. 52, 138, 67, 14, gerieten in Konkurs bezw. 14, 38, 9, 5. Von den 1902 in **Preussen** bestehenden A.-Ges., zus. 2554 mit 3861 M. M. Gründungskapital, stammten her aus der Zeit noch vor 1870 238, aus 1871—80 437, 1881—90 584, 1891—95 365, 1896—1899 („Aufschwung"-Ära) 685 (aus 1899 davon allein 235), aus 1900—1902 245. — Im ganzen **Deutschen Reich** war der **Nennwert** der bei den deutschen Börsen zum Börsenhandel zugelassenen **deutschen** Aktien (bei Industrieaktien inkl. Bergwerkskuxe, diese nach erstem Kurswert) in Mill. M.:

	Bank-Akt.	Eisenb.-Akt.	Industrie-Akt.	Summe
1897	317	35	305	656
1898	309	72	331	712
1899	229	71	505	806
1900	117	59	382	558
1901	73	31	160	264
1902	223	99	214	536
1903	62	17	223	302
1904	189	49	297	535

Auch hier ergiebt sich die Übertreibung in den „Aufschwungjahren" 1896ff. — In Deutschland ist durch die Vsrstaatlichung der wichtigsten Privateisenbahnen das Gebiet der A.-G. u. auch der Neuemission von Bahnaktien natürlich sehr eingeschränkt worden. — In **Preussen**, s. im Stat. Jahrb. auch die Statistik der **geograph.** Verbreitung der A.-G. nach **Reg.-Bezirken** u. nach **Gruppen der Zwecke** (Gegenstände). Die 1902 bestehenden 2554 A.-G. (ohne in Liquid. u. in Konkurs befindliche u. wenige sonstige fehlende) hatten 3861 M. M. Gründungskapital, 6622 M. M. gesamtes Akt.-Kap. Fast alle Zweige von Gewerbe, Handel, Verkehr, Geld- u. Bankgeschäft waren vertreten, am stärksten im Gesamtkap. Effektenbanken mit 1811, Berg- u. Hüttenwesen mit 1219 M. M.. In neuester Zeit hat die starke Entwicklung der neuen Ges. mit beschränkter Haft. den Aktienges. etwas Abbruch getan.

6. **Anwendbarkeit der A.-G. auf wirtschaftlichem Gebiete.** Die neuere Entwicklung zeigt zwar die A.-G. auf fast allen wirtsch. Gebieten vertreten, mit Ausnahme des eigentlichen Landwirtsch.-Betriebs (wohl fast nur bei landwirtsch. Industrien, wie Zuckerfabriken, Brennereien kommt sie vor). Aber auch heute ist diese Entwicklung auf den einzelnen Gebieten eine sehr verschiedene u. auch von verschiedenem ökon. Erfolg. Einigermaassen

sind ältere Ansichten schon der brit. klass. Nat.-Ökonomie über die für Gesellschaftsform überhaupt geeigneten u. nicht geeigneten Gebiete auch durch die neueren Erfahrungen bestätigt u. entspricht diesen die tatsächliche Entwicklung, wenn auch mit wichtigen Ausnahmen. Danach ist die A.-G.-Form am meisten angezeigt, wo sich der Betrieb auf ziemlich feste Regeln zurückführen, danach mehr mechanisch, namentlich ohne besonderes Spekulationsmoment, einrichten u. besorgen lässt (Versicherungs-, bes. Lebensversicherungswesen, nicht- spekulat. Bankwesen, Verkehrs- u. Transportwesen, wie Eisenbahnbetrieb, Schiffahrtslinien, Gas- u. Wasserversorgung); b) ferner, wo die Kontrollen leichter und wirksamer, ohne zu hemmen, anwendbar sind (dieselben Fälle); c) auch wo die stete Tätigkeit u Aufsicht des Leiters vor der Leistung des Kapitals, bes. auch des stehenden, etwas zurücktreten kann, nicht ein beständiger Wechsel der Dispositionen erfolgen muss. Die grösste Verbreitung u. den bedeutendsten ökonom. Erfolg zeigt die A.-G. auch jetzt noch bei uns auf Gebieten, wo diese Voraussetzungen einigermassen zutreffen u. eben in den genannten Fällen. Es sind dies grösstenteils aber auch diejenigen Gebiete, wo die öffentliche Unternehmung, der Staats- u. Kommunalbetrieb, bes. weit verbreitet sind u. sich bewähren. Die neueren Anforderungen grosser Kapitalien für den Grossbetrieb, für Festlegung derselben in gewaltigen stehenden Anlagen (Berg- u. Hüttenwesen, einzelne Fabrikzweige) und Probleme der Technik u. Ökonomik in der Produktion, im Verkehrswesen, im Bankbetrieb (Effektenbanken) haben indessen zu einer Ausdehnung der A.-G. auch auf weitere Gebiete geführt, welche im ganzen als bewährt gelten darf.

Hier bleiben zwar wohl gewisse Bedenken u. die Bewährung ist nicht immer gesichert, so da, wo das Spekulationsmoment notwendig mehr mitspielt, wie im Fabrikwesen, soweit es mit dem Ankauf zu verarbeitender u. mit dem Absatz der eignen Produkte zu tun hat, wie ferner namentlich im neueren, mit der Besorgung der Emission von Wertpapieren, Gründung von Unternehmen, selbst wieder in A.-G.-Form, sich befassenden Effektenbankwesen. Aber hier kommt der oben erwähnte Umstand stark in Betracht, dass den Leitern (Direktoren) ausserordentlich hohe Bezüge gewährt werden können, dass sie, zumal beim Tantièmesystem, mit dem eigenen persönlichen Interesse stark an das Interesse des Unternehmens geknüpft werden. So lassen sich eben jene eminent qualifizierten Personen gewinnen, bei denen ausserdem doch auch noch andere Motive, wie Ehrgeiz. Tätigkeitsdrang, Machtverlangen neben der Aussicht auf Gewinn stark mitspielen können. d) Die Spezialfrage, ob für einen Zweck vorzuziehen sei Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in anderer Rechtsform (z. B. Privatgeschäft, offene Handelsgesellschaft), z. B. eines Fabrikanwesens, Handels-, Bankgeschäfts in eine A.-G. oder die neue Errichtung u. Einrichtung eines solchen Geschäfts von vornherein in Form einer A.-G., lässt sich nicht generell, sondern nur von Fall zu Fall entscheiden. Für das erste Verfahren spricht, dass ein solches Geschäft die schwierige erste Entwicklungsperiode hinter sich hat, dagegen, dass z. B. bei Fabriken nicht Alles dem neuesten und besten Stand der Technik, Betriebsorganisation

entsprechen wird, auch dass eben leicht der Wert des „Eingebrachten" zu hoch veranschlagt wird und so das Unternehmen in A.-G.-Form gleich mit zu hohem, nicht rentierendem Kapital ausgestattet ist. Diese Gefahr gilt es zu vermeiden, wozu auch gesetzliche Vorschriften und Kautelen dienen können. (D. Hand. Ges. B. § 186, Abs. 2 u. 3, § 201 Abs. 1.)

7. Das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit (auf den Aktienbetrag) ist a) für die ökonomische Funktion der A.-G. notwendig. Dafür sprechen auch die englischen Erfahrungen mit dem früheren abgweichenden Recht der A.-G. (Joint-Stock-Company) mit dem Prinzip der unbegrenzten Haftbarkeit des Aktionärs mit seinem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der A.-G. (wie bei unseren älteren eingetragenen Genossenschaften). b) Freilich wird durch die Gewährung dieses Prinzips der A.-G. eine Ausnahmestellung — doch ein „Privileg" — verliehen, welche sich nur durch ihre volkswirtschaftlich wertvollen Funktionen, nicht schon durch ihre privatwirtschaftl. Vorteile für ihre Aktionäre rechtfertigen lässt und zur Konsequenz den Erlass von gesetzlichen Normen zur Wahrung des allgemeinen Interesses hat (s. u. Nr. 8). c) Ob die Ausdehnung dieses Rechtsprinzips auf die neue Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Reichsges. v. 1892) ebenso richtig u. notwendig war, ist nicht ohne weiteres zu bejahen.

8. Einige Punkte des Gründungs- u. Betriebsrechts der A.-G. a) Für die Gründung der A.-G. ist stets ein betreffender Gesellschaftsvertrag der Ausgangspunkt. Dann ist zu unterscheiden, ob α) die Gesellschaft in jedem einzelnen Fall erst durch eine Genehmigung von öffentlichen (Staats-) Behörden oder Instanzen u. unter welchen Bedingungen eventuell, zur rechtlichen Existenz u. Anerkennung gelangt und mit welchen Rechten und Pflichten, daher erst so zur Ermöglichung ihrer vollen ökonomischen Funktion: das System der Individualkonzession (durch Gesetz, Verwaltungsakt. Verordnung) wegen der Rechtsform der Unternehmung, eben als A.-G.; oder β) ob das Gesetz für die A.-G. als solche eine Reihe von Bedingungen aufstellt, abweichend von oder ergänzend zu den etwa schon im bürgerlichen Recht, im Handelsrecht, im Verwaltungsrecht für jede Unternehmung überhaupt oder für (Erwerbs- u. Handels-) Gesellschaften im allgemeinen bestehenden, mit der Anforderung an die Gründer der A.-G., dass sie vor hierzu bestimmten Behörden (Gerichten, Handelsrichter) den Nachweis führen, diese Bedingungen erfüllt zu haben, worauf die A.-G. erst dann als zu Recht bestehend u. aktionsfähig anerkannt wird: das sog. System der Normativbedingungen; oder endlich ob γ) ohne weiteres die A.-G. durch den Vertrag der Gründer zur vollen rechtlichen Existenz kommt, auch auf der Grundlage des Rechtsprinzips der beschränkten Haftbarkeit, wenn nur die sonst für die Giltigkeit eines solchen Gründungsvertrages geltenden Rechtsnormen befolgt sind. Von diesem letzten praktisch für unsere Verhältnisse nicht in Betracht kommenden Fall wird hier abgesehen.

Zu *α*: Das hier gemeinte System der Individualkonzession ist nicht zu verwechseln mit dem einer solchen Konzession, auch für eine A.-G., nach dem Zweck (Gegenstand) des Unternehmens, wo die Frage anders liegt: hier ist in gewissen Fällen (Noten-, Hypotheken-, bezw. Pfandbriefbanken, Versicherungsanstalten, Eisenbahnunternehmen u. a. m.) das System der Individualkonzession das Richtige. aa) Die Individualkonzession wegen Rechtsform des Unternehmens als A.-G. ist das frühere, meist auch bei uns vorgekommene System gewesen, selbst mit der strengeren Anforderung der gesetzlichen (England), bezw. auf Grund landesfürstl. Vorrechts nur von höchster Stelle im Staate im Verordnungewege erteilten Genehmigung (England, Kontinent).

αα) Das System war der Ausfluss der Rechtsanschauung, dass nur so das Recht einer privatrechtlichen jurist. Person erworben, der gemeinrechtliche Grundsatz der vollen Haftung der Gesellschafter beseitigt werden könne. *ββ*) Auch das Recht, die Aktien als Inhaberpapiere, was vielfach gewünscht wurde, ausgeben zu dürfen, aber dessen Erteilung sich der Staat vorbehalten, konnte mitspielen (Preussen). *γγ*) Dem Charakter des älteren wirtschaftl. Verwaltungsrechts, speziell Gewerberechts entsprach das System nicht weniger: es war in Einklang mit der bevormundenden, regulierenden Tendenz dieses Rechts, wirkliche oder mögliche Gefahren für die Beteiligten (Aktionäre), für Dritte (Gläubiger, Publikum), für das ganze gemeine Wesen möglichst zu verhüten. Als auf dem Kontinent, auch in Deutschland, zuerst im 2. Viertel des 19. Jahrh. in Verbindung mit der allgemeineren Wirtschaftsentwicklung u. dem privatkapitalist. System sich das Bedürfniss nach der Form der A.-G. umfassender einstellte, war es begreiflich, dass man die Individualkonzession festsetzte, so auch in den deutschen Einzelstaaten nach Einführung des deutschen H. G. B.

bb) Das System hat jedoch überwiegende Bedenken u. sich auch nicht bewährt, auch sich nicht so handhaben lassen, um in „Aufschwungperioden" richtig zügelnd zu wirken. *αα*) Es legt den kompetenten Verwaltungsbehörden bei der Erteilung wie Verweigerung der Konzession eine zu grosse Verantwortung auf, der sie nicht gewachsen sind: lehnen sie die Genehmigung ab oder gewähren sie sie nur unter anderen als von den Errichtern der Gesellschaft gewünschten Bedingungen, so hemmen sie leicht eine erwünschte, selbst notwendige wirtschaftliche Entwicklung; gewähren sie die Genehmigung u. ohne weiteres nach dem Antrage der Gründer, so übernehmen sie, mindestens moralisch dem Publikum, auch den Aktionären gegenüber, eine Verantwortlichkeit, welche beinahe eine Art Garantie von Seiten des Staats, den sie vertreten, dafür enthält, dass alles in Ordnung sei u. gut gehen werde. *ββ*) Das System führt notwendig zu dem weiteren Schritt einer fortdauernden, materiellen, die einzelnen Geschäfte der genehmigten Gesellschaft überwachenden Kontrolle, wozu die Behörden abermals nicht befähigt erscheinen u. was wiederum eine bedenkliche Verantwortlichkeit auf das staatliche Kontrollorgan legt. So wird mit Recht von diesem System abgesehen.

Zufällig liegt eine Art experimentellen Belegs in der Gründungsära 1871 ff. vor, als in Deutschland durch die Novelle von 1870 das System gefallen, in Oesterreich geblieben war, in beiden Fällen bei sonst gleichen Rechtsgrundlagen im Hand.-Ges.-B., während Übertreibungen in den spekulativen Gründungen u. schwindelhafte Erscheinungen in beiden Ländern ziemlich die gleichen waren.

Zu *β*: Das System der Normativbedingungen ist daher vorzuziehen. In ihm sind die leitenden beiden Grundsätze weitgehende Öffentlichkeit in Bezug auf alle Vorgänge u. Verhältnisse bei Gründung, Einrichtung, Betrieb der A.-G. u. Verantwortlichkeit der Gründer, der Gesellschaftsorgane, Leiter, des Aufsichtsrats; daher aa) namentlich öffentliche Dar- u. Klarlegung aller Verhältnisse hinsichtlich der Errichtungskosten, des Werts von übernommenen Einbringungen, der Vermögenslage, der Bilanzen, der Betriebsergebnisse, mit Kautelen und Garantien dafür, dass diese Öffentlichkeit gewahrt u. das, was veröffentlicht wird, der Wahrheit entspricht und so vollständig, so klar u. durchsichtig, so spezialisiert kundgemacht wird, dass wenigstens Sachverständige sich ein Urteil über die Lage der A.-G. bilden können. Für Bilanzen und Rechnungsabschlüsse können sich amtliche Schemata empfehlen. bb) Die Verantwortlichkeit muss eine praktisch zu verwirklichende zivil- und in gewissen Fällen zugleich strafrechtliche sein. cc) Aber beide an sich richtige Forderungen lassen sich schwer ausreichend erfüllen, schon hinsichtlich der normativen Feststellungen dafür, vollends der praktischen Verwirklichung. Daher sind weitere Kautelen geboten.

γ) Als solche kommen in Betracht: aa) Kontroll- u. Genehmigungs- („Zulassungs“-) Stellen für die Zulassung von Aktien, bes. neu errichteter Gesellschaften, aus anderen Formen in die der A.-G. gebrachten, u. für die neuen Aktienemissionen bestehender Gesellschaften zum Börsenverkehr (D. Börsenges. v. 1896 § 36, 39, 42). bb) Öffentliche (staatliche) Kontrollämter, eventuell sich abteilungsweise spezialisierend nach Zwecken (Gegenständen) der Unternehmung, mit der Aufgabe der Ausübung einer formellen Kontrolle (nicht einer materiellen Einmischung in den Betrieb) über alle A.-G. zum Zweck einer Garantie des Prinzips der Öffentlichkeit, insbes. mit Recht u. Pflicht, von Amtswegen periodisch die Bücher der A.-G. daraufhin zu revidieren, ob mit diesen die Veröffentlichungen, namentlich die Bilanzen und Rechnungsabschlüsse, übereinstimmen, mit öffentlicher Berichterstattung über den Befund und mit Einrichtung schiedsrichterlicher Instanzen bei Widerspruch der Gesellschaft gegen den Bericht des Kontrollamts. cc) In denjenigen Fällen, wo es sich um bes. wichtige allgemeine Interessen, des Staats, des Publikums u. auch der nächsten Interessenten (Gläubiger, Aktionäre) u. um Unternehmungszwecke von grösserer allgemeiner Bedeutung handelt, sollten grundsätzlich zu den wesentlich mehr formalen Bestimmungen des bürgerlichen, Handels-, allgemeinen A.-

G.-Rechts dem Verwaltungsrecht angehörende Gesetze treten mit Spezialnormen kategorienweise nach Zwecken (Gegenständen), denen die A.-Gesellschaften (u. eventuell Unternehmungen in anderen Rechtsformen) dienen. Gerade für die ökonomische Funktion der A.-G. ist dieser Zweck das Wichtigste u. bei gleicher Rechtsform liegt in diesem der wesentliche Unterschied der Unternehmungen. Solche Fälle betreffen bes. die schon oben genannten: Banken, Versicherungsanstalten, Verkehrsanstalten, in allen drei Fällen mit Unterscheidung der Hauptarten, auch Vereinigungen von Unternehmungen desselben Zweigs in A.-G.s-Form (u. verwandten, Komm.-Ges. auf Aktien, Ges. mit beschränkter Haftung) zur Vertretung von gemeinsamen Interessen der Produktion, des Absatzes (gewisse Kartelle u. Syndikate, Trusts). dd) Solche Gesetze hätten zugleich die Frage des Erfordernisses der Individualkonzession wegen des Zwecks, nicht wegen der Rechtsform, der Unternehmung zu entscheiden u. die Verwaltungsinstanzen für die Entscheidung u. für die Genehmigung zu bestimmen u. das Verfahren dabei zu regeln.

Die Gesetze über (Privat-) Eisenbahnen, Notenbanken, Sparkassen, Hypothekenbank-, Versicherungsanstalten entsprechen diesen Forderungen. Auch für andere Kategorien (Effektenbanken, Depositenbanken, sonstige Verkehrsanstalten, einzelne Fabrikzweige, Bergbau — neben den allgem. Bergwerksgesetzen —) wäre solche gesetzliche Regelung zu erwägen.

E. Die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft („eingetragene"). (Nur Hauptpunkte. Näheres in prakt. Natök.). 1. Wesen: (nach unserem Recht) „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken" (§ 1 des D. Ges.). 2. Gebiet: Die mannigfachsten bezüglichen Zwecke (Kategorien im D. Ges. § 1), praktisch namentlich für Kreditvermittlung in bankmässiger Organisation („Volksbanken", Vorschuss-, Kreditvereine), für Beschaffung von Konsumptibilien (Konsumvereine), für Einkauf von bedurften Stoffen zur Produktion (Rohstoffvereine, auch für Beschaffung von Geräten, Maschinen), für Magazinieren, Verkaufen von Waren u. eigenen Erzeugnissen der Mitglieder, für Wohnungsbeschaffung (Wohnungs- u. Baugenossenschaften), auch für wirklich gemeinschaftliche Herstellung von Gegenständen u. deren Verkauf auf gemeinschaftliche Rechnung: eigentliche sogen. Produktivgenossenschaften. Nur diese stehen auf dem Gebiet der materiellen Produktion als volle Spezialart neben den anderen hier behandelten modernen Unternehmungsformen. 3. Rechtsprinzip der Haftbarkeit: a) ursprünglich (D. Ges. v. 1868) unbeschränkte Haftpflicht jedes Mitglieds für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Schulze-Delitzsch, Raiffeisen). b) Jetzt (D. Ges. v. 1889, 1898 § 2) dreierlei: α) eingetragene Genossensch. „mit unbeschränkter Haftpflicht" (des eingetragenen Mitglieds für die Verbindlich-

keiten der G. dieser, sowie **unmittelbar** den Gläubigern dieser gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen), immer noch bei uns die zahlreichste Klasse im ganzen ($^2/_3$ aller, doch nur mit $^1/_2$ der Mitgliederzahl) u. fast in allen einzelnen Zweck-Kategorien, bes. bei Kreditgenossenschaften ($^8/_9$, nach Mitgliederzahl fast $^4/_5$), auch bei Produktivgenossenschaften ($^2/_3$). β) Eingetr. G. „mit **unbeschränkter Nachschusspflicht**“ (Haftung jedes Mitglieds auch mit seinem ganzen Vermögen, aber den Gläubigern der G. **nicht** unmittelbar, sondern nur verpflichtet, der G. die zur Befriedigung der Gläubiger erforderl. Nachschüsse zu leisten). Bisher in Deutschland in ganz geringer Zahl u. bei den einzelnen auch nur mit kleiner Mitgliederzahl gebildet, doch gerade bei Produktivgenossenschaften etwas stärker vertreten (die Hälfte aller G. dieser Klasse kommt auf die Prod.-G., u. gerade die grösseren (doch nur $^1/_{40}$ aller Pr.-G, $^1/_{10}$ der Mitglieder, bes. landwirtsch. Molkerei-G. s. u.). γ) E. G. „mit **beschränkter Haftpflicht**“ (wo die Haftpflicht des Mitglieds für die Verbindlichkeiten der G. dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist). Diese Klasse hat sich stark entwickelt, (jetzt fast auf $^1/_3$ aller an Zahl, schon fast auf $^1/_2$ der Mitgliederzahl, bei Konsumvereinen schon $^9/_{10}$ mit 97 % aller Mitglieder, bei den Kredit-G. indessen nur $^1/_9$ mit $^4/_5$ der Mitgliederzahl, bei den landwirtsch. Produktiv-G. $^1/_3$ beider Zahlen, bei den gewerblichen $^7/_8$).

Statistik im Jahrb. d. Genoss. im D. Reich 1905, reichsstat. Jahrb. 1905 S. 279. Anfang 1905 bestanden:

	Im Ganzen		Unbeschrkt. Haftpfl.		Unbeschr. Nachsch.pfl.		Beschrkt. Haftpfl.	
	Gen.	Mitgl. 1000	Gen.	Mitgl. 1000	Gen.	Mitgl. 1000	Gen.	Mitgl. 1000
Überhaupt . . .	23 221	3 410	15 917	1 794	148	23	7 156	1 593
Kred.gen. . . .	14 272	1 901	12 612	1 535	47	9.6	1 623	356
Kons.ver. . . .	1 833	897	164	24	4	0.8	1 665	872
Gewerbl. Prod.g. .	199	23	23	2.4	2	0.03	174	21
Landw.sch. Prod.g.	3 062	219	1 894	135	81	11.3	1 087	72
Von letztren								
Molk. Käser. . .	2 661	199	1 680	125	76	11.1	905	63
Brennerei . . .	146	2.3	45	0.5	2	0.02	99	1.7
Winzer	167	10	157	9.1	1	0.16	9	0.8
Feld- u. Gart.bau .	72	6.4	10	0.25	2	0.05	60	6.1
Rohstoffg. gewerbl.	211	7.5	17	0.6	3	0.08	191	6.8
„ landwsch.	1 595	132	929	78	3	0.37	663	54

Die Statistik führt ausserdem noch auf im Ganzen: Wareneinkaufsvereine 83 mit 3 700, gewerbl. Werk.g. 183 mit 17 000, landwirtsch. dgl 269 mit 6000, G. zur gemeinsch. Beschaffung von Masch. und Geräten 8 mit 630, gewerbl. Magazing. 64 mit 2 400, dgl. landwirtsch. 231 mit 38 000, gewerbl. Rohstoff- u. Magazing. 117 mit 4000, dgl. landwirtsch. 25 mit 2 400, Zuchtg. 157 mit 11 500, eigentl. Wohnungs- u. Baug. 588 mit 115 000, and. Wohn- u. Baug., Vereinshäuser 64 mit 6 400, weitere Prod g., nämlich Schlachtg. 6 mit 600, Fischereig. 7 mit 227, Forstg. 3 mit 44, endlich alle sonstigen Arten 260 mit 31 000 Mitgliedern. Fast

alles demnach Genossenschaften für eine einzelne besondere Seite des wirtsch. Lebens u. Erwerbes u. im unternehmungsweisen Betrieb, meistens der Einzel-Unternehmung. — Von den Produktivg. stehen die landwirtschaftlichen weitaus voran vor den gewerblichen, unter ihnen wieder die Molkerei- u. Käsereigenossenschaften. Wie die meisten anderen, so fungieren auch diese Genossenschaften wiederum fast alle nur zur Unterstützung einer Seite der Unternehmung, namentlich um darin dem Betrieb etwas Grossbetriebscharakter zu geben (für die techn. Fertigstellung der Produkte, für den Absatz). Nur ganz ausnahmsweise, vollends im Gewerbe, aber doch auch in der Landwirtsch. kommen (bei uns wie im Auslande) genossenschaftl. Unternehmungen vor, welche gleich denjenigen in anderen Rechtsformen (der Einzel-, der Erwerbsgesellsch.sunternehmung) bei einer Genossensch. die zum Betrieb, bes. zur technischen Herstellung der Sachgüter gehörigen Arbeitstätigkeiten u. Kapitalverwendungen (die eigentl. Produktion i. e. S.) u. die Tätigkeiten des Absatzes der Erzeugnisse ganz bei sich vereinigen, alles Betreffende einheitlich und auf Rechnung der Genossenschaft ausführen, wo also die Genossenschaft die Funktionen der Unternehmung im vollen Sinn (die Leitungs-, Betriebsorganisation- u. Besitzerfunktion S. 146) bei sich konzentriert. Das festzustellen, ist wichtig für die Beurteilung der G., auch grade der Produktionsg. als moderner privatwirtschaftlicher Unternehmungsform in Konkurrenz mit den andern.

4. Beurteilung. a) Die Erwerbs- u. Wirtsch.-G. im allgemeinen, wie auch viele andere ähnliche Vereinsgebilde, welche neben ihnen tätig sind, sind erfolgreiche u. erfreuliche Einrichtungen der sozialen Selbsthilfe, um mittelst der Vereinigung der Kräfte die Konkurrenz gegenüber anderen privatwirtsch. Unternehmungsformen leichter bestehen zu können.

a) Sie leisten für den gewerblichen, merkantilen, bes. für den landwirtschaftlichen Klein- u. Mittelstand selbständiger Unternehmer viel Gutes, stärken seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Grosskapital u. dem Grossbetrieb, heben seine techn. u. wirtsch. Leistungsfähigkeit, haben auch günstige soziale u. ethische Folgen. b) Bes. die Kreditgenossenschaften, am meisten wohl die ländlichen (System Raiffeisen) haben für die Beschaffung von Kredit überhaupt, für dessen Verwohlfeilerung, für bessere, den Bedürfnissen der Kreditnehmer angepasste Kreditbedingungen, damit für Bekämpfung u. Einengung des Wuchers, Bedeutendes geleistet. c) Namentlich auf dem Lande sind auch andere passende Zwecke ebenfalls von Genossenschaften erfolgreich aufgenommen worden. d) In den Konsumvereinen liegt wenigstens ein guter Versuch vor, auf dem Gebiete des Kleinhandels u. der Versorgung der Bedürftigen mit den Objekten ihres unmittelbaren Haus- u. hier u. da auch sonstigen (Produktions-) Wirtschaftsbedarfs das Konsumenteninteresse wahrzunehmen, die „Nachfrage" zu organisieren, Qualitätskontrollen dem Konsumenten abzunehmen, angemessene Preise ihm zu verbürgen, dadurch auch auf weitere Kreise hin bezüglich Qualität u. Preis gegenüber den Produzenten u. Händlern und dem oft vorhandenen Übergewicht des „Angebotsinteresses" u. dessen Organisation einzutreten. e) Aber viel weiter geht die all-

gemeine Einwirkung des Genossenschaftswesens nicht. Es bewirkt nur eine kleine Einschränkung der rein individualistischen Regelung der Konkurrenz in der privatwirtschaftl. Organisation gegenüber dem Übergewicht des grösseren im Privatgeschäft tätigen u. des assoziierten Privatkapitals, welches in den Erwerbsgesellschaften arbeitet.

f) Eigentliche, den anderen Formen ganz gleichzustellende Unternehmungen im vollen Sinn sind, wie oben gezeigt, die bisherigen Produktivgenossenschaften bei uns (u. anderswo) nur ganz ausnahmsweise. Namentlich auch nicht solche, wie die Theorie u. die Agitation sie im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts im Sinne hatte: ganze Landwirtschafts-, Handwerks-, Fabrikbetriebe genossenschaftlich organisiert, namentlich von den ausführenden Arbeitern selbst, durch Zusammenschluss ihrer Arbeitskraft, ihres Besitzes (auch ländlichen Grundbesitzes) u. mit Hilfe ebenso gemeinsamer Kreditaufnahmen („Arbeiter-Prod.-G."). α) In den wenigen praktischen Versuchen dieser Art hat sich dergleichen selten, vollends nicht leicht auf die Dauer bewährt. β) Besonders die Funktion des Leiters u. Betriebsorganisators bot zu viele Schwierigkeit, mehr noch als die Aufgabe der Kapitalbeschaffung. γ) Und wenn bei einer solchen Genossenschaft auch dem Mitglied (Arbeiter) selbst der Kapital- u. Unternehmergewinn neben dem Arbeitslohn zufällt, nicht kapitalist. Unternehmern, so steht eben dahin, ob dieses Gesamteinkommen des Mitglieds ein höheres und gesicherteres ist als der Arbeitslohn gleicher Kategorien von Arbeitern in den anderen Unternehmungsformen, wo der (volkswirtsch.) Reinertrag zwischen Arbeitern u. kapitalist. Unternehmern geteilt wird. δ) Was sich hier deduktiv als wahrscheinlich ableiten lässt, fand meistens in den wenigen praktischen Beispielen seine Bestätigung. ε) Danach möchte der eigentlichen Produktivgenossenschaft wenigstens innerhalb der privatwirtsch. Organisation keine günstige Prognose zu stellen sein. ζ) Aber auch für die Ideen u. Pläne einer allgemeinen gemeinwirtschaftlichen bezw. sozialistischen Organisation der Produktion (u. Verteilung) bietet die innere Schwierigkeit u. der Misserfolg solcher Prod.-G. wichtige Warnungsmomente. η) Die volkswirtsch. Bedeutung der Unternehmerfunktion als solcher, im ganzen wie in ihren verschiedenen Teilen (S. 146) wird hierdurch gegenüber ihrer üblichen Unterschätzung im Sozialismus u. in verwandten Gedankengängen in das richtige Licht gerückt. ϑ) Der unmittelbare Anteil am Reinertrag der Prod.-G., als „Lohnart", als Ersatz sonstigen Arbeitslohns betrachtet (o. S. 135), etwa in Fortbildung des Gewinnbeteiligungssystems, unterliegt so auch keiner günstigen Beurteilung.

Für diese kommt noch in Betracht: aa) Gewisse psychologische, ethische, soziale Vorteile welche die volle Prod.g. bieten kann, brauchen deshalb nicht geleugnet zu werden, sie kommen auch in ökon. techn. Hinsicht dem Betriebe zu Gute. bb) Es sind noch gesteigert diejenigen, welche eine rationelle Ausgestaltung der Gewinnbeteiligung

12*

zeigt (s. S. 135), namentlich gute Einwirkungen auf Auswahl u. gegenseitige Kontrolle der Genossen, Solidaritätsgefühl unter ihnen. cc) Gelingt ein grösserer Betrieb, verglichen etwa mit bisherigen kleinen Einzelbetrieben der Genossen (Kleinbauern, Kleinhandwerker, sich selbständig machende Hausindustrielle, Heimarbeiter), so treten Vorteile des Grossbetriebs hervor; dd) aber anderseits ist das Risiko allein zu tragen, bei Solidarhaft in gefährlichem Umfang. ee) Die Kapitalbeschaffung bietet, auch im Wege des Kredits, wenn dieser Weg auch von der G., vollends der mit Solidarhaft, leichter u. erfolgreicher als von Einzelnen zu betreten ist, meist grosse Schwierigkeit. ff) Vor allem aber bietet die Organisation der Leitung, des ganzen Betriebs, die Einrichtung des notwendigen Autoritätsverhältnisses und der Disziplin schwer überwindliche Schwierigkeiten, vielleicht etwas weniger im Enthusiasmus der ersten Zeit, um so mehr auf die Dauer. gg) Im Konkurrenzkampf mit der einheitlichen, energischer geleiteten Unternehmung des Einzelinhabers u. etwa der offenen Handelsgesellschaft u. mit der Kapitalkraft der grösseren Einzel- und der Erwerbsgesellschafts-Unternehmung, der Aktiengesellschaft u. a. m., wird so die (Arbeiter-) Prod. G. kaum günstige Chancen haben. hh) Ob sie, selbst wieder neben den Genossen Lohnarbeiter beschäftigend, eine bessere Arbeitsgeberin sein wird, ist auch fraglich u. wird durch Erfahrungen in vergleichbaren Fällen kaum bestätigt.

E. Die öffentliche Unternehmung, Staats-, Kommunalbetriebe. („Verstaatlichung“ [materiell-] wirtschaftl. Zweige). 1. In Konsequenz der Einbeziehung der persönlichen Dienste, „Verhältnisse“ u. wie des Staats selbst, so der einzelnen Staats- u. Kommunaleinrichtungen und Anstalten unter den Begriff „wirtschaftliche Güter“ (S. 29), würde es sich rechtfertigen lassen, hier auch jede einzelne bezügliche öffentl. Anstalt auf jedem Verwaltungsgebiet als eine wirtsch. „Unternehmung“ aufzufassen. 2. Davon wird hier abgesehen u. werden nur Betriebe auf dem materiellen Produktionsgebiet, einschl. Verkehr-, Geld-, Kredit-, Versicherungswesen ins Auge gefasst. a) Bei diesen liegt mehrfach schon eine ältere geschichtliche Entwicklung in Form von Staats-, Gemeindebetrieben vor (einzelne Landwirtschafts-, Fabrik-, Handels-, Bank-, Bergbau-, Hüttenbetrieb, allgemeiner Münzwesen, Postwesen, ganze staatliche u. kommunale Forstwirtschaft, im Eigenbetrieb, ferner Wegewesen u. a. m.). α) Die Streitfrage ist dann öfters, ob diese Objekte unter dem Eigenbetrieb beibehalten oder an gewöhnliche Privatwirtschaften übergehen lassen, anderseits die Fälle ausdehnen? β) Mehrfach ist diese Frage hier, wie meist allgemein auf dem Gebiete der Gerichte u. der inneren wie äusseren u. Kriegs-Verwaltung, zu Gunsten des öffentlichen Besitzes und Betriebs entschieden u. erscheint jetzt selbst schon ebenso selbstverständlich als auf dem genannten Gebiete, so bei Wege-, Münz-, Postwesen. b) Neuere ökon. techn. Entwicklungen u. Bedürfnisse der Gemeinschaft, grade auch der volkswirtschaftlichen, haben aber auch Gedanken u. Pläne für Erweiterung von Staats- u. Kommunaleigentum u. -Betrieben auftauchen lassen, so bei Telegraphie u. Telephonie (in Verbindung mit Post), bei Eisenbahn-, auch

Strassenbahnwesen, bei Kanälen, selbst schon bei Schifffahrtslinien (auch Schleppmonopole auf Kanälen), bei Bergwesen oder einzelnen Zweigen desselben (Kohlen), bei gewissen Bankgeschäften (einschl. Sparkassen), bei Versicherungswesen, bei den Einrichtungen für lokale wirtsch. Gemeinbedürfnisse (Wasser, Beleuchtung), auch bei fiskal. Zwecken dienenden Monopolen (Salz, Tabak, Branntwein, Zündhölzchen). α) Werden solche Gedanken ausgeführt, so liegt hier eine Entwicklung in der Richtung der gemeinwirtsch. Organisation (s. S. 96 ff.) vor. Dabei treten dann die finanziellen Seiten betreffs des Für u. Wider stark hervor (Gefahren, Vorteile, Wahl des leitenden Finanzprinzips, o. S. 102). β) Da die geschichtliche Entwicklung aber nicht, wie in jenen älteren Fällen, eine bestimmte Entscheidung gegeben u. darin eine Art Präjudiz geschaffen, ist die Frage in jedem einzelnen Fall einer neuen Erweiterung des Staats- u. Kommunalbetriebs strittig und liegt für die praktische wie auch für die wissenschaftliche Entscheidung nicht so einfach wie in jenen ersten Fällen, z. B. für die Telegraphie, das Eisenbahnwesen verglichen mit der Post, für das Bankwesen verglichen mit dem Münzwesen (nicht einmal in der Notenbankfrage). c) Daher empfiehlt sich gerade für eine prinzipielle Behandlung solcher Fragen eine Vergleichung öffentlicher Unternehmungen mit den privaten, bes. mit der Aktiengesellschaft, der Hauptform, welche mit jenen Unternehmungen in Konkurrenz tritt, u. ist überhaupt eine Betrachtungsweise, wie die im Vorausgehenden gegebene, rätlich.

3. Prüfung der öffentl. Unternehmung. S. über die Frage, oben § 22 ff. S. 96 ff. u. bes. nach der finanz. Seite meine Fin. I (3. A.), § 218—220, 223, 224 (Domänen), 236—241 (Forsten), § 249—252 (Bergbau), 253 (Hüttenwerke), 254 (Salzwerke), 256 (Gewerksanlagen), 257 (Wohngebäude), 258 (Handelsgeschäfte), 259—261 (Banken), Verkehrs-, bes. Eisenbahnwesen in § 265—290, Fin. II (2. A.), Buch 4, Kap. 1 Gebührenlehre, darin bes. Gebühren der volksw. Verwaltung (u. A. Münz-, Wege-, Post-, Telegraphenwssen, andre mater. Zweige, Kommunalanstalten § 49—65, mein Finanzgrundriss § 50—62.

a) Vorteile: α) Soweit notwendig, kann die ö. U. den Grossbetrieb besonders gut durchführen. β) Sie ist bei der Kapitalbeschaffung für die erste Anlage, Einrichtung und Erweiterung der U. meist vom Geldmarkt, der Börse, den Konjunkturen, der Spekulation unabhängiger als die priv. U., bes. als die Akt.-G. γ) Sie kann die zeitliche u. örtliche Kapitalverwendung mehr den Verhältnissen und Bedürfnissen anpassen, daher grössere Regelmässigkeit in die Produktion (auch in alle weiteren Hilfszweige eines Unternehmens), mithin auch in die Arbeiterbeschäftigung bringen (Eisenbahnen!) δ) Sie vermag mehr als jede private U. die Herstellung, Einrichtung und den Betrieb den wirklichen berechtigten öffentlichen, auch den wahren volkswirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen, ohne zu grosse finanzielle Gefährdung (z. B. bei der Gestaltung des Wegewesens,

des Verkehrsnetzes der Bahnen, Post, Telegraphie, im Gebiete des Bank-, Versicherungswesens). ε) Das wichtige Prinzip der „Vereinigung guter u. schlechter Fälle“ in Einer Unternehmung (z. B. bei den Verkehrsanstalten, -Linien, -Cursen) kann sie durchführen, damit ihre Leisiungsfähigkeit steigern, ihre Einrichtungs- u. Betriebskosten ermässigen, ihre Finanzlage stärken, ihren Reinertrag erhöhen, ohne, wenn hierbei eine faktische Monopolstellung erreicht wird, dadurch die öffentlichen, die wirtschaftlichen, die Verkehrsinteressen dauernd zu gefährden, wie es regelmässig bei priv. Unternehmungen (Akt.Ges.) droht (Staats- verglichen mit Privatbahn system!) ζ) Die grössere Wahrnehmung öffentl. Interessen, auch unter Zurückdrängung der finanz. Rücksichten, kann bei der ö. U., wenn es u. in dem Masse als es für richtig gilt, verhältnismässig leicht im Wege der Gesetzgebung u. Verwaltung erreicht werden, jedenfalls viel leichter als bei jeder privaten, auch der Akt.G. η) Wird aber selbst bei der ö. U. eine stärker fiskal. Politik befolgt (starke „Überschusswirtschaft“) als mit Rücksicht auf andere, auch wirtschaftliche Interessen zu wünschen wäre, so kommt eben der Vorteil davon doch der staatlichen oder kommunalen Gemeinschaft, nicht Privaten, Aktionären zu Gute u. dient insofern auch wieder, durch Wegfall sonstiger Besteuerungsbedürfnisse, die durch die Reinerträge des ö. U. unnötig gemacht werden, öffentlichen Interessen (preuss. Staatsbahnen!) ϑ) Wo, wie öfters, Güte und Kostenreduktion der Leistungen von einheitlicher, gleichmässiger u. konzentrierter Organisation u. möglichster Vergrösserung des Betriebes abhängt, kann wiederum die ö. U. die bezüglichen Aufgaben öfters besonders gut erfüllen, ohne wie im Fall jeder grossen privaten U., bes. auch der A.G., eine dem Gemeininteresse gefährliche Übermachtstellung zu erreichen.

b) Nachteile der ö. U. sind sicherlich anderseits auch nicht zu verkennen. Es sind teils ähnliche, teils noch stärkere wie namentlich bei der U. in A.G.sform: α) Schwierigkeiten der einheitlichen Willensbildung, der raschen Ausführung u. des raschen Wechsels der Entschlüsse; fehlende Identität der Interessen zwischen Leitern und Unternehmung, schwächeres Gefühl der persönl. Verantwortung der Leiter — wenn auch grade im öffentl. Dienst wieder wichtige, solche Mängel mehr oder weniger ausgleichende Gegengewichte (auch auf dem Gebiete der psych. Motivation) sich geltend machen — eine gewisse Schwerfälligkeit der Organisation und der Funktion der Organe, Gefahren der Übermacht der Gewöhnung, des Bureaukratismus, des Schlendrians. β) Alles dies, verbunden noch mit Ängstlichkeit in finanzieller Hinsicht, kann die Initiative lähmen, den berechtigten ökon. u. techn. Fortschritt hemmen, auch fehlen die finanziellen Gefahren nicht immer. γ) Die Ausdehnung des öffentl. Beamtentum u. der Arbeiter in den öff. Betrieben, wo es sich in grossen Staaten bei Eisenbahnen, Post, Bergwerken um hunderttausende von Personen handelt, vermehrt die Staatsklientel in ungeheurer Weise. Neben den ohnehin schon so grossen Zahlen

der von der öff. Verwaltung abhängigen Personen im modernen Zivil- u. Militärdienst bietet das gewiss auch Bedenken, politische, soziale, wirtschaftliche: weite Volkskreise erstreben nur die wirtschaftlich knappere, aber gesichertere Stellung des Beamten, werden auch doch leicht mit zum Nachteil des Gemeinwesens und der Tendenz gesunden Fortschritts dem Sporn der Konkurrenz, der Notwendigkeit, sich auf sich selbst zu verlassen, richtige, auch dem Gemeinwesen förderliche wirtschaftliche Tatkraft u. Wagemut zu entwickeln, entrückt. δ) Man muss nur dem Allen wieder die spezifischen Vorzüge des öff. Beamtentums, auch die guten Folgen, den Einflüssen der wirtschaftl. Konkurrenz mehr entzogen zu sein für die psych. Motivation, für die soziale Stellung u. Funktion vergleichend gegenüberstellen u. ebenso die vielen üblen Seiten der privaten Erwerbs-, grade auch der Aktien-Unternehmungen, so die direkte u. indirekte Abhängigkeit ungeheurer Massen von Arbeitern u. immer mehr auch Privatbeamten von den Mächten des Privatkapitalismus, vom industriellen, merkantilen Grossbetrieb, von Geld- u. Bankgeschäften, Börse, von den gewerbl. Kartellen. ε) Ein reines Für u. Wider lässt sich so nicht ganz allgemein in der Frage der Wahl zwischen öff. u. priv. U. vertreten. Man muss nach Kategorien von Fällen u. nach Einzelfällen, auch nach Landes- u. Zeitverhältnissen unterscheiden und festzustellen suchen, wo mutmasslich u. erfahrungsmässig die Vorzüge oder Nachteile der ö. U. überwiegen u. danach entscheiden.

c) Das **Ergebnis** ist dann ähnlich wie in der Frage der Akt. Ges. (S. 69 ff): α) Wo diese Form angezeigt ist, ist es oft auch die ö. U., wo jene nicht, da auch diese nicht. β) Danach ist die Frage der Ausdehnung der ö. U. vielfach identisch mit der der passenden Ersetzung der A. G. durch die ö. U. γ) Aber die A. G. hat doch ein berechtigtes viel weiteres Ausdehnungsgebiet als die ö. U., wenigstens für absehbare Zeit, in der Kulturwelt. δ) Wo Privatinitiative u. freiere Bewegung die Voraussetzung grösseren Erfolgs ist, wird die private U. u. auch die A. G. den Vorrang vor der ö. U. behaupten. aa) Dies gilt von der grossen Masse der reinen Privatgeschäfte des Einzelunternehmers u. der off. Handelsg. auf dem Gebiete der gewönlichen Betriebe in allen Zweigen der materiellen Produktion; bb) ferner vielfach auch von den grossen kapital- u. kreditkräftigen Einzel- u. Gesellschaftsbetrieben, auch bes. der A. G., wo es sich um grosse Kapitalien u. deren Festlegung in stehenden Anlagen handelt. ε) Dagegen spricht schon eine gewisse Vermutung für die ö. U., wo letztere Voraussetzungen für die U. vorliegen, vollends wenn zugleich **wichtigere allgemeine wirtschaftl., soziale**, auch wohl **politische** Interessen wahrzunehmen sind, welche durch die Machtstellung der grossen privatkapitalist. Betriebe gefährdet werden, um so mehr, je weniger es gelingt, solche Betriebe einer befriedigenden Regelung durch Gesetzgebung u. öffentl. Verwaltung zu unterziehen (Aktiengesellschaftsrecht, spez. Verwaltungsrecht für einzelne Zweige, auch

Kartell-, Trustrecht). ζ) Die Anwendbarkeit der Form der ö. U., des Staats-, Kommunalbetriebs, wird daher namentlich auf folgenden Gebieten im Ganzen zu bejahen sein.

aa) Im Verkehrswesen (inkl. Wegewesen, Kanäle) u. bes. bei den grossen „öffentlichen" (wie sie charakteristisch meist schon heissen) Verkehrsanstalten, Post, Telegraphie, Eisenbahnen, Strassenbahnen, einstweilen wohl nur ausnahmsweise bei Schifffahrtsbetrieben, ferner partiell im Bankwesen, bes. bei der Notenbank, Sparkasse, auch bei andren Depositenbanken, Hypothekenbanken, Pfandbriefinstituten, partiell auch im Versicherungswesen, bes. in der Feuer-, Hagel-, Vieh-, Arbeiter-V., alles Gebiete. bei welchen wie im althistor. öffentlichen Wege-, Münzwesen, grosse allgemeine öffentliche, wahrhaft volkswirtschaftliche Interessen vorliegen; bb) dazu treten Einrichtungen des lokalen Marktwesens, z. T. gleichfalls im Anschluss an Althistorisches; cc) ferner Forstwesen u. wenigstens wichtige Teile des Bergwesens, bes. Salzwerke, Salinen, Kohlenbergbau; dd) sodann Aufgaben für die Einrichtungen zur Befriedigung lokaler wirtschaftl. Gemeinbedürfnisse auch materieller Art (o. S. 97): Strassen-, Reinigungs-, Kanalisations-, Wasser-, Beleuchtungswesen u. etwaige weitere Gebiete, auf denen gerade technische Fortschritte die ö. U., speziell die kommunale, notwendiger, mindestens zweckmässiger u. leistungsfähiger machen. ee) An alle solche Betriebe können sich am Ersten hie u. da weitere zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen dieser, z. B. von Eisenbahnmaterial, Kohlengruben für die Staatsbahnen (wie ohnehin oft schon von vornherein unentbehrliche eigene Reparaturanstalten u. dgl.) anschliessen. ff) Andre Fälle sind nicht unbedingt auszuschliessen, aber kommen bisher und kommen wohl auch für absehbare Zeit weiterhin mehr nur als Ausnahmen vor (so mit kunstindustr. Interessen in Verbindung stehende, z. B. Porzellanfabriken, Musteranstalten, Mühlen, Brauereien, Weinkultur, Sägemühlen, Hüttenwerke).

η) Tatsächliche Anwendung der ö. U. Schon die bisherige teils ältere, bes. aber neuere Entwicklung, am meisten wohl in Deutschland, zeigt auf den genannten Gebieten zahlreiche Fälle ö. U., des Staats, der Gemeinde, meist bewährte, u. liefert so den tatsächlichen Beweis, dass diese Gebiete sich für „Verstaatlichung", „Verkommunalisirung" eignen. ϑ) Die Weiterentwicklung wird wohl so vor sich gehen, zumal unter Einfluss der Technik u. im Hinblick auf die üblen Folgen faktischer Monopole der privaten, auch Akt.-Ges.-Unternehmungen, u. nach Überwindung der Vorurteile des ökonom. u. polit. Liberalismus u. Individualismus, sowie mit der Ausbildung tüchtiger Staats- u. Kommunalverwaltungen. ι) Weitere Aufgaben, so der staatlichen u. kommunalen „Bodenpolitik" u. kommunalen Wohnungspolitik scheinen hinzuzutreten u. als solche der ö. U. mit anerkannt werden zu wollen. κ) Indem dann die finanzielle Behandlung der Unternehmungen u. deren Einrichtungen in der Absatz- u. Preispolitik (Tarifwesen) u. der Arbeiter-, Beamten- u. Lohnpolitik nicht mehr rein privatwirtschaftlich, sondern mit nach oder nur nach Gebührengrundsätzen, nach sozialen Gesichtspunkten erfolgt, wird so immer mehr mittelst der ö. Unternehmung aus der rein privatwirtschaftlichen in die gemeinschaftliche Organisation hinüber gelenkt: die nach

allen Seiten, namentlich auch für die Grundfragen der volkswirtsch. Organisation bedeutsame volkswirtsch. u. soziale Entwicklung (o. S. 102 ff., 109).

d) Begrenzung des Übergangs zu ö. U., damit der eben angedeuteten Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft. α) Eine feste Grenze, welche eine solche Entwicklung nicht überschreiten kann, soll und wird, lässt sich zwar hiernach nicht im voraus bestimmen. β) Die Gestaltung der Technik, die Leistungsfähigkeit der ö. U., vermehrte, nicht zu beseitigende Mängel der priv. U., bes. auch der Akt.-Ges., direkte u. sie begleitende (Übermacht des Privatkapitalismus, der Börse), unzureichende Leistungsfähigkeit der Genossenschaften, zwingende soziale Rücksichten können der ö. U. noch immer weitere Ausdehnung zu geben nötigen oder dies doch zweckmässig erscheinen lassen in einem von uns heute für unwahrscheinlich, selbst für unmöglich gehaltenen Umfange, wie gegenwärtig schon eine solche Ausdehnung sich vollzogen hat, welche man vor einigen Menschenaltern allgemein für unmöglich gehalten hätte. γ) Nennt man solche Entwicklung in gemeinwirtsch. Richtung der volkswirtsch. Organisation „sozialistisch", so sind unsere modernen Volkswirschaften — wie freilich überhaupt jede umfassendere Staats- u. Kommunaltätigkeit es ist — in gewissem Masse „sozialistisch" geworden u. werden es weiter immer mehr. δ) Aber daraus folgt aa) nicht die Richtigkeit des Schlusses des Sozialismus, dass das ganze Gebiet der materiellen Produktion in die „gesellschaftliche" Produktionsweise übergehen werde, müsse u. solle u. folgt bb) keine allgemeine Bestätigung der sozialistischen Auffassung der volkswirtsch. Entwicklung u. der bezüglichen praktischen Forderungen, namentlich betreffs der Rechtsordnung für die sachlichen Produktionsmittel, des allgemeinen Ersatzes des Privateigentums der Privaten durch gesellschaftliches Eigentum daran, aller privater Unternehmungsformen durch öffentliche. ε) Aus den früher hervorgehobenen zwingendsten Gründen, bes. auch wieder psychologischer Art, verbleibt nicht nur wahrscheinlich am passendsten, sondern auch tatsächlich das grosse Hauptgebiet der materiellen Produktion den privaten Unternehmungsformen u. damit der privatwirtschaftlichen Organisation u. verbleibt das Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln, bes. am Kapital, für jede irgend absehbare Zeit im grossen u. ganzen. ζ) Freilich nicht notwendig u. nicht wahrscheinlich aa) unter voller Herrschaft des Prinzips der freien Konkurrenz, sondern mit mehr oder weniger eingreifender rechtlicher Regelung der Einrichtung der priv. U., der Arbeitsverhältnisse darin, der Absatzverhältnisse; bb) ebenso verbleibt schwerlich das bisher fast uneingeschränkte Privateigentum an Kapital u. Boden, sondern ein stark nach sozialen Rücksichten eingeschränktes, auch wird cc) wohl dies Privateigentum, bes. bei Grund u. Boden, wenigstens das für gewisse Zwecke (o. S. 114 ff.), durch öffentliches, des Staats, der Gemeinden u. anderer öffentl. Gebietskörper, ersetzt, wenn auch dann dessen

Benutzung wieder den privaten Unternehmungen leih-, pacht-, mietsweise überlassen wird.

II. Die Gliederung der nationalen Gesamtarbeit, besonders im freien Verkehr. (Arbeitsteilung.)

S. die Literaturangaben in § 26 S. 111. Lieblingsgegenstand der älteren britischen Nationalökonomen seit A. Smith. v. Hermann, Untersuchungen, 2. Aufl. S. 193 ff., Eman. Hermann, Prinzipien der Wirtschaft. 1. Ueber Grossbetrieb: Wagner, Grundlegung. 3. Aufl. I. S. 821 ff. Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870. Sombart, Kapitalismus. Kleinwächter, im Schönbergschen Handbuch, I., Lexis, Artikel Gross- und Kleinbetrieb im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. Schönberg, Handbuch. II.. Abhandl. Gewerbe. Roscher, Ansichten der Volkswirtschaft. 3. Aufl. 1879. II. 101. Losch, Nationale Produktion usw., v. Schulze-Gävernitz, Grossbetrieb, die o. S. 126 gen. Schr. von Reinhold, Tönnies, auch Zöpfl, Nat.-ökon. d. techn. Betriebskraft. 1. B. Grundlegung. 1903. Frage der Kleinkraftmaschinen, Albrecht in Schmollers Jahrb. 1889. Bd. 13. Grothe, eb. 1884, Bd. 8. Reuleaux, die Maschine in der Arbeiterfrage, 1885. 2. Schilderung der Arbeiterverhältnisse in Fabrik- und Hausindustrie, s. prakt. Nationalökonomie. 3. Ueber Gross- und Kleinbesitz und Betrieb in der Landwirtschaft, s. Agrarpolitik; Bernhardis Werk. 4. Sozialistische Literatur. (Uebertreibung und zu weite Verallgemeinerung der Grossbetriebstendenz). Vgl. G. Schmoller, Preuss. Jahrbücher 1892. I. A. Wagner, das neue Programm der Sozialdemokratie, 1892. 5. Landwirtschaftliche Besitz- u. Betriebstatistik, Gewerbezählungen. Deutsche Berufsaufnahme von 1882 und 1895. S. Wagner, Grundlegung. 3. Aufl. I. § 245—247.

§ 44. — I. Wesen, Arten. A. Prinzipielle Auffassung der Arbeitsteilung für die Volkswirtschaft: der Gesamtbedarf an Gütern (inkl. Diensten) einer Gemeinschaft wie des Einzelnen und der Gruppen als Gliedern dieser Gemeinschaft, wird 1) nicht durch die isolierte Tätigkeit (Arbeit) des Einzelnen für sich, sondern durch die Vereinigung der Tätigkeit (Arbeit) und des Besitzes der Glieder zu Produktionszwecken gedeckt und 2) alsdann der Anteil vom so gewonnenen Gesamtprodukt (vom volkswirtschaftl. Reinertrag, S. 42 ff.) dem Einzelnen zum Zweck der Bedürfnisbefriedigung zugeführt. B. Das Problem der Arbeitsteilung liegt daher nicht nur 1) auf dem Gebiet der Produktion, sondern zugleich 2) auf dem der Verteilung des Produktionsertrag, u. zwar völlig hier in naturalwirtschaftl. Verhältnissen, wo die gewonnenen Produkte nicht aus der Wirtschaft, bezw. Unternehmung (s. S. 146) hinaus abgesetzt, sondern irgendwie von den Personen innerhalb dieser Wirtsch. (einschl. etwaiger Unfreier, auch wenn diese rechtlich nicht oder nicht voll als Personen gelten), zu Genuss- oder neuen Prod.-Zwecken verwendet werden. Das Arb.-Th.-Problem liegt aber auch noch mit 3) auf dem Gebiete des Umlaufs (§ 48), indem in der Verkehrs- u. Absatzwirtschaft eben die Arbeitsteilung die Grundlage u. Voraussetzung des Güterumlaufs ist. C. In der Art, wie die Arbeits-

und Besitzvereinigung zu Produktionszwecken, die Arbeitszuweisung und die Bestimmung und Zuführung der Anteile am Ertrage, ferner die Verhältnisse des Güterumlaufs (§ 48 ff) geregelt werden, unterscheiden sich die historisch-rechtlichen Formen der Arbeitsteilung, so, wieder bes. ob und wie autoritativ (auch zwangsweise) oder vertragsmässig vorgegangen wird. D. Daher ist auch hier rein ökonomischer und historisch-rechtlicher Standpunkt der Betrachtung zu unterscheiden. E. Ökonomisch-technischer Grund der A.-T.: die Leistungsfähigkeit des Arbeiters, die Produktivität der Arbeit, deren Nutzeffekt für Wertschaffung u. Werterhöhung zu steigern, teilweise selbst erst zu ermöglichen, die verschiedenen menschl. Fähigkeiten zu verwerten, sie durch Ausbildung, Übung, Konzentration der Arbeit auf bestimmte einzelne Aufgaben zu entwickeln, das ganze Leben des in Arbeitsteilung spezialistisch beschäftigten Menschen dem Arbeitszweck anzupassen. F. Wirtschaftliche Hauptarten der A.-T.: 1. Trennung besonderer Unternehmungen. 2. In der Unternehmung: Trennung von a) Leitung, b) Ueberwachung, Anleitung, c) Ausführung. 3. Innerhalb jeder dieser drei Tätigkeiten: Trennung der technischen Verrichtungen (im Grossbetrieb eventuell auch unter verschiedene Personen der Leitung). G. Bedingungen für das Wohl der Beteiligten: 1. Notwendiges Gleichgewicht in Produktion, Absatz, Konsumtion. 2. Vermeidung von Gefahren für mangelnden Bezug der eigens bedurften, aber nicht selbst gewonnenen Güter u. für mangelnden Absatz der selbsterzeugten, aber nicht eigens bedurften Güter u. in beiden Fällen zu ungenügenden, dort zu zu hohen Bezugs- oder Einkaufspreisen u. hier zu zu niedrigen Absatz- u. Verkaufspreisen, also überhaupt Vermeidung von Gefahren unrichtiger Preisbildung im Konkurrenzsystem, daher besonders in der Geld- u. Kreditwirtschaft.

H. Die A.-T. vollzieht sich in der „freien“ Volkswirtschaft als Produkt der „Verkehrsfreiheit“, der „freien“ (wenn auch traditionell u. durch die Lebensverhältnisse fast eines jeden immer noch gebundenen!) Berufswahl. Sie soll dies nach der liberal-individualistischen Doktrin auch nur so tun (kein „Zwang“) u. tut es danach im Wesentlichen richtig. Hier walten indessen die üblichen optimistischen Illusionen ob. 1. Namentlich verteilen sich eben die Unternehmungen u. die Arbeitskräfte u. Kapitalien nicht immer so „von selbst“ genau nach dem Bedarf (o. S. 130), greifen daher Produktion u. Bedarf nicht stets sicher, weder qualitativ, nach Arten, noch quantitativ, nach Mengen der Güter, noch zeitlich und örtlich genau, wie Räder der Maschine, in einander ein. 2. Das Ergebnis ist regellose Produktion und Auseinandergehen von Produktion u. Bedarf. 3. Die Abhilfmittel, Kartelle, Trusts reichen nicht aus, sind auch bereits ein Bruch mit dem Prinzip des „freien“ Verkehrs, u. haben andere, schwer, wenn überhaupt, beseitigbare Bedenken. 4. Die allgemeine „gesellschaftlich geregelte“ Produktion u. Verteilung des Sozialismus, u. die allles umfassende „Verstaatlichung“ der Produktion, welche dann auch mit einer von oben

angeordneten Verteilung der Arbeitskräfte auf die Berufe verbunden sein müsste, sind zwar theoretisch richtig gedachte Abhilfen, aber eben unausführbare u. schon bei teilweiser, aber bereits umfassenderer Ausführung von noch verhängnisvolleren Folgen begleitet, als das bekämpfte Uebel sie zeigt (o. S. 183). 5. Man wird so nur mit einer Beschränkung der angedeuteten Gefahren im Rahmen der privatwirtsch. Organisation sich begnügen müssen.

I Die grossen nationalen Berufsgruppen im Arbeitsteilungssystem der entwickelten modernen Volkswirtschaft. 1. Alles steht hier in Wechselwirkung: Arbeitsteilung, Berufsgruppen, Entwicklung der Volkswirtschaft aus natural- in verkehrs-, geld- u. kreditwirtschaftl. Verhältnisse, aus dem „Agrarstaat" in den „Industriestaat", aus ländlichen Wohn- u. Wirtschaftsverhältnissen immer mehr in städtische, die Entwicklung der ganzen heimischen Volkswirtschaft zu einem Gliede der Weltwirtschaft (o. § 12, 13, S. 36 ff.). 2. Einen Einblick in die Gestaltungen u. in deren Weiterentwicklung geben bes. wieder die neueren Berufszählungen, so die deutschen von 1882 u. 1895.

S. o. S. 63—66 einige Hauptdaten. Zu deren Ergänzung aus den Materialien der Berufszählungen noch folgende Daten (wichtigere Daten auszugsweise aus dem grossen Quellenwerk im reichsstatist. Jahrbuch, auch bei Zahn, Arb.versich. 1904).

1. Zahl der Betriebe (1000)

	1882	1895
Landwirtschaftliche	5 276	5 558
Gewerbe (Haupt-)	3 005	3 145

2. Gewerbegruppen in 1905:

(1000)	Zahl d. Betrieb.	Beschäft. Pers.	(1000)	Zahl d. Betrieb.	Beschäft. Pers.
Kunst- u. Handelsgärt.	24.8	75.0	Ind. Holz, Schnitzst.	219.9	598.5
Tierzucht u. Fischerei	17.6	28.1	Ind. Nahr., Gen.m.	270.0	1 021.5
Bergb., Hütt., Salin.	4.0	536.3	Bekleid., Reinig.	848.8	1 390.6
Ind. Steine, Erden	48.2	558.3	Baugewerbe	199.0	1 045.5
Metallverarbeitung	158.6	639.8	Polygraph. Gew.	14.2	127.9
Ind. Masch., Instr.	87.9	582.7	Künstler. Gewerbe	9.5	19.9
Chem. Industr.	10.4	115.2	Handelsgewerbe	635.2	1 333.0
Ind. Leuchtstoffe, Seif., Fette, Öle	6.2	57.9	Versicherungsgew.	7.3	22.2
Textilindustrie	205.3	993.3	Verkehrsgewerbe	78.7	230.4
Papierindustrie	17.6	152.9	Beherb. u. Erquick. gewerbe	234.4	580.0
Lederindustrie	47.3	160.3			

In jeder Gruppe meist zahlreiche Untergruppen, z. B. bei Ind. der Stein- und Erden 14, der Metallverarbeitung 25, der Masch., Instr. 13, der chem. Ind. 6, der Textilind. 11, der Lederind. 9, der Holz- und Schnitzstoff. 13, der Nahr. u. Genussmittel 14, der Bekleid. u. Reinig. 18, der Baugew. 13, der Handelsgew. 9, der Verkehrsgew. 11, vielfach mit weiteren Spezialisirungen.

3. Die 3 Gruppen der Beschäftigten (Erwerbstätigen) in den Betrieben: „Selbständige" (Unternehmer, Leiter, Direktoren u. dgl.), Angestellte (Beamte u. dgl.), ausführende „Arbeiter" waren im

D. Reich nach den 3 grossen Zweigen der materiellen Produktion A. (Land-, Forstwirtsch. usw. — B. Gewerbe (Industrie) mit Bau-, Berg- u. Hüttenwesen. — C. Handel u. Verkehr mit Gast- u. Schankwirtsch.):

Beschäft. Personen Im Ganzen	1882 absol. Zahlen (1000)	1895	1895 + − %	1882 relat. Zahlen ‰	1895	1895 + − ‰
Selbständige	5 191	5 474	+ 5.4	320.3	289.4	— 30.9
Angestellte	307	622	+ 102.4	19.0	32.9	+ 13.9
Arbeiter	10 705	12 817	+ 19.8	660.7	677.7	+ 17.0
Summe	16 203	18 915	+ 16.7	1 000.0	1 000.0	
Gruppe A.						
Selbständige	2 288	2 569	+ 12.3	277.8	309.8	+ 32.0
Angestellte	67	96	+ 44.5	8.1	11.6	+ 3.5
Arbeiter	5 882	5 628	— 4.3	714.1	678.6	— 35.5
Summe	8 236	8 293	+ 0.69	1 000.0	1 000.0	
Gruppe B.						
Selbständige	2 201	2 062	— 5.2	344.1	249.0	— 95.1
Angestellte	99	264	+ 166.1	15.5	31.8	+ 16.3
Arbeiter	4 096	5 956	+ 45.4	640.4	719.2	+ 78.8
Summe	6 396	8 281	+ 29.5	1 000.0	1 000.0	
Gruppe C.						
Selbständige	702	844	+ 20.2	446.7	360.7	— 86.0
Angestellte	141	262	+ 84.7	90.2	112.0	+ 21.8
Arbeiter	727	1 233	+ 67.5	463.1	527.3	+ 64.2
Summe	1 570	2 338	+ 48.9	1 000.0	1 000.0	

Diese Zahlen zeigen die „soziale "Struktur der deutschen Volkswirtsch. bes. gut, zugleich die Entwicklungen darin 1882—95 unter dem Einfluss der Industriestaats-Entwicklung. Bes. beachtenswert sind die Verschiedenheiten der 3 Personengruppen in den 3 grossen Berufsgruppen und wieder in den betreffenden Veränderungen 1895 gegen 1882. Charakteristisch ist die Zunahme der „Angestellten", der sogen. neue „Mittelstand" (genaue Vergleichbarkeit der Daten beider Aufnahmen vorausgesetzt —?).

K. Mit allen diesen Verhältnissen hängt wieder die grosse **lokale** volkswirtschaftl. Arbeitsteilung nach **ländlicher** u. **städtischer** Arbeit und Wohnsitz mit dem gegenseitigen Güteraustausch unter einander zusammen. S. o. S. 38 u. Statistik S. 71.

II. **Die soziale und universale Bedeutung der Arbeitsteilung.** Das Prinzip der Arbeitsteilung bildet auch eine Hauptgrundlage der ganzen **sozialen** (u. **politischen**) **Klassenschichtung** der Bevölkerung u. **Veränderungen** in der A.t., in Wechselwirkung mit solchen in der volkswirtsch. Entwicklung, führen auch wieder zu Veränderungen in dieser Klassenschichtung. A. Die althistorische, bis in unsere Zeiten für das ganze soziale, politische, kulturelle Völkerleben grundlegende Klassenschichtung ist die in 1. **obere** Klassen (Stände), oft mit einem Herrscher (Herrscherhaus, Dynastie) an der Spitze, mit Kriegern, Priestern,

Adel daneben oder diese Stände auch in selbständigerer Stellung u. in 2. **untere** Klassen, „**Volk**", die Masse der die „materiellen" wirtschaftlichen Berufe betreibenden Bevölkerung. a) Im starken Masse beruht die Stellung der oberen Klassen hier den unteren gegenüber auf dem **Besitz**, bes. dem **Grundbesitz** in Händen der ersten u. der dadurch bedingten wirtschaftlichen u. sonstigen Herrschaftsstellung. b) Aber eine gewisse wirtschaftl. Arbeitsteilung u. ein daran sich knüpfendes Austauschsystem von Dienstleistungen und Sachgütern besteht doch auch hier in dem Verhältniss der beiden Schichten zu einander:

α) Die „oberen" Klassen erhalten durch die „unteren" die von ihnen bedurften u. von diesen gelieferten Sachgüter u. Dienstleistungen, in verschiedener Weise, je nach den historischen Rechtsformen der Unfreiheit, Freiheit, des Besitzes, der Produktion (pers. Dienste und Arbeiten in der materiellen Produktion, auf dem Grundbesitz der oberen Klassen oder Teilen davon, bei Unfreiheit, in Kolonats- und ähnlichen Verhältnissen daneben Produktenlieferungen in mancherlei verschiedener Form [grund- u. gutsherrl. Verfassung, Abgaben an Priester, Tempel, Kirchen, Fürsten], bis zu den Abgaben halbfreier, wie unterworfener Bevölkerungen u. sonstiger Abhängiger u. bis zu Gebühren u. Steuern „freier" Untertanen, freier „Bürger" für den Fürstenhof, auch zur Bestreitung der Kosten des Beamtentums, Heeres). β) Das „Volk", die unteren, auch die unfreien Klassen erhalten aber doch soziale, ideelle, auch z. T. materielle wirtschaftl. Gegenleistungen der „oberen" Klassen in Schutzgewähr, Kulturförderung, religiösen Übermittlungen, Kultusthätigkeiten, Erwerbsermöglichung (wie bei Überlassung von Grundbesitz). γ) Vieles beruht hier auf Tradition, gewohnten Autoritätsverhältnissen, „Glaubensmomenten", religiöser, sozialer, politischer Art u. verändert sich, verschwindet selbst mit diesen Grundlagen. dd) Aber bei richtiger Zusammenfassung aller materiellen u. immateriellen Arbeit als „**nationale Gesamtarbeit**" u. bei Herausschälung des Prinzipiellen aus dem historisch u. örtlich u. in Rechts- u. Sittenformen Veränderlichen ist das zu Grunde liegende Arbeitsteilungs- u. Austauschmoment nicht zu verkennen.

c) Dieses Arbeitsteilungsmoment ist sogar von **universaler**, **kulturhistorischer** Bedeutung, überragt darin jede andre Art der Arbeitsteilung u. erscheint, bei allem Wechsel der Formen u. der Art, wie es sich vollzieht, den Folgen, welche daraus hervorgehen, wenigstens nach bisheriger geschichtlicher Erfahrung, als **notwendige Voraussetzung der Entwicklung höherer Kultur überhaupt**. d) Um so prinzipiell tiefergreifend, grundstürzend, aber auch unhistorisch, unrealistisch, unpraktisch, unerreichbar, ja „utopisch" erscheint dem gegenüber wieder das Ziel u. Streben des Sozialismus, gerade mit **dieser** Klassenschichtung u. allerdings dann auch folgerichtig mit ihrer wirtschaftlichen Voraussetzung zu brechen: mit Herrenautorität gegenüber Unfreien; mit Fürsten-, Priester-, Adels-, Kriegerautorität gegenüber abhängigem, dienendem, Arbeit u. Arbeitsprodukte „unentgeltlich" (d. h. nicht gegen Entgelt in individuellen „Preisgütern") lieferndem „Volk", mit Besitzautorität (Privateigentum an den sachl. Produktionsmitteln;

Boden u. Kapital) gegenüber dem von den Unternehmern als Besitzern dieser Mittel beschäftigten persönlich freien „arbeitenden Volke“.

B. Auch die Arbeitsteilung zwischen Unternehmer, Arbeitsgeber u. „Arbeiter“ hat neben der wirtschaftlichen noch eine besondere soziale Seite, welche sich in verschiedener Art u. Mass in den verschiedenen Unternehmungs-Arten u. in der geschichtl. Entwicklung der Volkswirtschaft zeigt. S. darüber oben bes. S. 148 ff. 1. Im Grossbetrieb aller Zeiten u. Wirtschaftsgebiete tritt diese soziale Seite besonders scharf hervor, a) früher namentlich im ländlichen Grossgrundbesitz u. Landwirtschafts- und u. etwa damit verbundenen Veredlungs- (Gewerbe-) Betrieb (alte, mittelalterliche Welt u. die Zeit der Bildung neuerer grosser Gutsbetriebe); b) heute nicht nur hier, sondern auch u. stärker im Industrie- u. Montangrossbetrieb und immer mehr darüber hinaus auch in anderen Betriebsgrössen (§ 47). 2. Mit der wirtschaftlichen, Bildungs-, kulturellen Hebung der „arbeitenden Klassen“ einer-, der tatsächlichen Aussichtslosigkeit, bei aller formalen Rechtsfreiheit dazu, in die höheren wirtschaftlichen Klassen, der Unternehmer, Leiter, der „oberen“ Klassen überhaupt aufzusteigen, andererseits wird die Arbeiterschaft aus einer wirtschaftlichen immer mehr zu einer sozialen wahrhaften „Klasse“, welche sich als solche fühlt, es bildet sich der „k assenbewusste“ Arbeiter heraus. 3. Damit erreicht gerade diese wirtschaftl. Arbeitsteilung zwischen Unternehmer u. Arbeiter eine „universale soziale“ u. immer stärker auch eine spezifisch politische Bedeutung, eine Erscheinung, wie sie in dieser Weise u. Stärke noch niemals in der Geschichte hervorgetreten ist. 4. So ist diese Entwicklung ein besonders wichtiges Beispiel u. ein guter Beleg für die Beeinflussung aller Seiten des Volkslebens durch spezifisch wirtschaftliche (u. dieser wieder zu Grunde liegende technische) Entwicklungen.

§ 45. — II. Bedingungen, Grenzen der Arbeitsteilung. Es sind dreierlei, technische, ökonomische, rechtliche, welche sich in den drei oben (§ 44) unterschiedenen wirtschaftl. Arten nicht immer gleichmässig, sondern mehr oder weniger u. im einzelnen verschieden u. in verschiedenen Kombinationen geltend machen. 1. Die technischen Bedingungen u. Grenzen liegen a) in Abhängigkeiten der Produktion, daher der Vornahme der Arbeit von der äusseren Natur: bei danach zu unterbrechenden Tätigkeiten kann die gleiche Arbeit nicht stetig fortgesetzt werden, muss die Art der Arbeit bei demselben Arbeiter wechseln, kann die Arbeitsteilung nicht soweit gehen, als wo eine Arbeitskraft beständig mit derselben Arbeit beschäftigt werden kann (Hauptunterschied aller landwirtschaftlichen, vom Wechsel der Jahreszeiten abhängigen Arbeit mit geringerer Arbeitsteilung von den meisten industriellen, mit wichtigen ökonomisch-technischen u. sozialen Folgen, auch für die Arbeiterfrage). b) Weitere Grenzen liegen in der bestimmten Zahl einzelner technischer, zu derselben Zeit vornehmbarer,

also nicht an eine bestimmte Zeitfolge gebundener Verrichtungen, in welche sich eine Arbeitsaufgabe technisch zerlegen u. so unter verschiedene Arbeiter zur Ausführung verteilen lässt. Doch muss hierbei: c) die einzelne Verrichtung gleich lange Zeitdauer beanspruchen. Soweit dies nicht der Fall, muss derselbe Arbeiter verschiedene Verrichtungen ausführen, kann die Arbeitsteilung also praktisch nicht soweit durchgeführt werden, als es technisch möglich wäre. Aus den Punkten a) u. b) ergeben sich besondere Vorteile für den Grossbetrieb, die Arbeitsteilung weiter durchführen zu können (§ 47). — 2. Die ökonomischen Bedingungen u. Grenzen liegen a) zunächst in der Grösse u. Art des für die Produktion verfügbaren Kapitals: es muss für die arbeitsteilige Arbeit in gegebener Zeit mehr umlaufendes Kapital (Roh-, Hilfsstoffe), u., wegen rascherer Abnutzung, auch etwas mehr stehendes (Werkzeuge, Maschinen) verwendet werden, weil mehr Produkt hergestellt wird. b) Weiter kommt die Möglichkeit des Absatzes einer solchen, der A.-T. zu verdankenden grösseren Menge Produkts, daher die Ausdehnung u. Ausdehnungsfähigkeit des Markts in Betracht. Diese wird α) erleichtert durch die mit auf den Folgen der Arbeitsteilung beruhende Kostenreduktion, daher der möglichen Preisermässigung der Produkt-Einheit; β) sie hängt ab von der Grösse, örtlichen Verteilung (Volksdichte, Stadt u. Land, Stadtgrösse) u. dem Wohlstand der Bevölkerung (was u. a. von bes. Bedeutung für die Ermöglichung von eignen Spezialgeschäften im Handelsverkehr mit dem privaten Konsumentenpublikum im Ortsabsatz ist); γ) sie hängt weiter ab von der Entwicklung u. Beschaffenheit der Kommunikations- u. Transportmittel u. der Wohlfeilheit ihrer Leistungen in der Beförderung der Personen, Waren, Nachrichten mit der Folge der Erweiterung des Lokalabsatzes zum Fernabsatz, des kleinen zum Massenabsatz, des Absatzes überhaupt u. des immer grösseren und weiteren Fernabsatzes auch von schwereren voluminöseren Produkten niedrigen spezifischen Werts (Bedeutung des Wassertransports, der Dampfkommunikation, des Eisenbahn-, Post-, Telegraphenwesens, billigen Portos für Zirkulare, Reklamepapiere, Postkollis, — alles die Entwicklung der grossen Versandgeschäfte, des Grossbetriebs im sog. Detailhandel begünstigend). — 3. Die rechtlichen Bedingungen sind a) Vorhandensein genügender Rechtssicherheit u. Rechtsschutzes für den Verkehr, für Personen, Waren, Nachrichten, im Absatzgebiet, auch in der Fremde, daher die Beschaffenheit u. Funktion der grossen Präventiv- u. Represseinrichtungen des Staats usw. hierfür (S. 108), die Gestaltung des Völkerrechts im internat. Verkehr; b) die Beschaffenheit der wirtschaftl. Rechtsordnung. Hier sind α) die älteren „Gebundenheitsordnungen", wie des Gilde- u. Zunftwesens, mit ihrer die freie Bewegung des Unternehmers u. die Gestaltung u. Grösse des Betriebs einschränkenden Normen, auch der Entwicklung der Arbeitsteilung nachteilig, ebenso, weltwirtschaftlich betrachtet, das Schutzzollsystem

an sich, weil es die Konzentration der Produktion, bes. der Industrie, in bestimmten Ländern u. in deren Betrieben u. ihres Absatzes von da aus nach allen Seiten hemmt; β) umgekehrt begünstigten die freien Ordnungen, bes. Gewerbefreiheit, Freihandelssystem, speziell auch Freizügigkeit der Bevölkerung die Entwicklung der Arbeitsteilung.

§ 46. — III. Folgen der A.-T. A. Bes. die günstigen (Nutzen für Produktion, Konsumtion, Arbeiter, kapitalist. Unternehmer). 1. Steigerung der Wirksamkeit der Arbeit im einzelnen Fall u. daher im ganzen, ähnlich wie bei wachsender Herrschaft über die Naturkräfte u. bei Fortschritten der Technik (§ 34, 35). 2. Die möglichen, wirklichen u. wünschenswerten Folgen sind dann gleichfalls ähnlich wie bei solchen Fortschritten. Es genügt daher, auf die Ausführungen hierüber in § 35 zu verweisen. 3. Welche Folgen tatsächlich eintreten u. eintreten können, hängt wieder mit den Problemen der volkswirtsch. Organisation u. Rechtsordnung (1. T. Kap. 5 oben), mit den psychologischen Momenten (§ 2), mit Sitten u. Sittlichkeitsverhältnissen (§ 20) zusammen, wofür ebenfalls auf die früheren Ausführungen Bezug zu nehmen genügt. 4. Einzelne Punkte bezüglich der nützlichen Folgen, hier wesentlich nach der klass. Nat.-Ök. (A. Smith, Say, bes. Hermann, dem hier mehrfach genauer gefolgt wird, u. a.), die das bereits ausreichend u. abschliessend erörtert hat, wenn auch etwas einseitig unter vornehmlicher Beschränkung auf die Verhältnisse der Arbeitsteilung in den technischen Verrichtungen der ausführenden Arbeiten u. nach Erfahrungen der unvollkommenen Technik ihrer Zeit vor der modernen maschinellen. a) Erhöhte Geschicklichkeit, also quantitativ u. qualitativ gesteigerte Leistungsfähigkeit des Arbeiters durch ausschliessliche oder vorwaltende Widmung an eine u. dieselbe spezielle Arbeitsaufgabe (Verrichtung): „Übung macht den Meister“.

Belege durch Beispiele aus der Produktion, im Handwerk, Hausindustrie u. Heimarbeit, Manufaktur, Fabrik. a) A. Smith's Nagelschmied, Stricknadelfabrikation, Says Spielkartenfabrikation, Schlüsse mit aus Preisen für Hausindustrie-Artikel, Spielwaren u. dgl., wobei freilich die Wirkung von Lohn- und Preisdruck erst zu eliminieren ist. Die neuere techn. Entwicklung, Mitbenutzen von Werkzeugmaschinen u. dgl. hat die älteren Beispiele für die Gegenwart freilich entwertet. Einfachere und noch beweiskräftigere Beispiele sind die Fälle des Erlernens der Elementarkenntnisse, Lesens, Schreibens, Rechnens, des Musizierens, die Folgen der erlangten Uebung darin, auch Beispiele aus höheren Seelen- u. Denkfähigkeiten, Vornahme geistiger Tätigkeiten, Reden usw.). Im Einzelnen ist wichtig: α) das Anpassen der Organe (Muskeln, Augen, Ohren, Gehirn) an die Bedingungen des Arbeitserfolgs durch Uebung („Mechanisierung“ der Verrichtungen, bis zu den Gehirnfunktionen). β) Die Zerlegung der Arbeitsaufgabe in die einzelnen technischen Verrichtungen dafür, u. die Uebernahme letzterer durch verschiedene Arbeiter, die dann in deren Ausübung „Virtuosen“ werden u. sich „in die Hände arbeiten“, vereint also mehr leisten („zusammengesetze Arbeitsteilung“). γ) Die Vereinigung verschiedener Arbeiter zur Be-

wältigung einer grösseren Arbeitsaufgabe, welche die Kraft eines einzelnen übersteigt, u. die gemeinsame Ausführung (Lastentragen u. dgl.).

b) Es wird auch wohl als Vorteil der A.t. die Folge angesehen, dass sich der Arbeiter auf eine Art Arbeit (Verrichtung) konzentriere, so ihr alle Aufmerksamkeit widme u. Zeit erspare, welche sonst beim Wechsel der Arbeit leicht verloren geht. Das hat indessen etwa nur bei Verbindung von sonst sehr heterogenen Arbeiten (landwirtschaftlichen, industriellen) mehr Bedeutung. Die Erholung im Wechsel der Arbeit, auch der Verrichtungen, die sanitäre Seite (für Körper u. Geist), die psychische bleibt dabei unbeachtet. c) Auch die wohl angeführte günstige Folge dafür, dass die Konzentration der Aufmerksamkeit des stets mit einer oder wenigen technischen Verrichtungen beschäftigten Arbeiters diesen leichter zu technischen Erfindungen führe, ist nach Ausweis der Geschichte der Erfindungen zwar durch Beispiele zu belegen, aber im Ganzen doch nicht von so grosser Bedeutung, heute noch weniger als früher. d) Vollständigere Ausnutzung der Werkzeuge, Maschinen, daher Kapitalersparung im arbeitsteiligen grösseren Betrieb ist in gewissem Umfang ein Vorteil, verglichen mit den betreffenden zersplitterten Kleinbetrieben (Alleinmeister) mit Bedarf mannigfaltiger Werkzeuge, die dann oft einzeln wenig gebraucht werden. e) Wirtschaftlichere Verteilung der Arbeitsaufgaben auf die Arbeiter nach deren individueller Fähigkeit (auch Ausreichendheit für eine Aufgabe), so nach Geschlecht, Lebensalter, Körperkraft, Kenntnissen, Bildung, geistiger Fähigkeit, Neigung (Verwendung von Frauen, Jugendlichen, Kindern neben oder statt Männern, ungelernten neben oder statt gelernten Arbeitern). Ein freilich anderseits mit spezifischen, sanitären, sittlichen, sozialen schädlichen Folgen verbundener Vorteil. f) Die Arbeitsteilung, bes. die in selbständige Unternehmungen für soziale Produktionsaufgaben, — hier zumal im System der freien Konkurrenz — gestattet vielfach allein erst oder doch am besten die genaue Feststellung des Minimalquantums an Arbeits-, Kapital- u. Zeitaufwand, welches eine Produkteneinheit zur Herstellung erfordert. α) Auf die Innehaltung u. die weitere Verminderung dieses Min.quantums wird dann hingestrebt, auch werden die Konkurrenten angetrieben, selbst genötigt, dasselbe Ziel zu verfolgen. β) So wird der nationale Gesamtbedarf fortschreitend wohlfeiler, mit geringeren natürlichen Produktionskosten gedeckt. (Hermann).

5. Einige andre Punkte sind wieder von noch allgemeinerer Bedeutung u. hängen ausserdem noch mit anderen Verhältnissen zusammen, die günstigen (u. ungünstigen) Folgen sind daher nicht rein solche des Arbeitsteilungsprinzips: a) Es entwickelt sich auf Grund der Arbeitsteilung eine feste berufsmässige Ausübung bestimmter spezieller Arbeiten durch Einzelne. Oftmals handelt es sich hier dann um Fälle, wo die Arbeitskraft und -Zeit eines

Einzelnen zwar vollständig durch die Arbeitsaufgabe in Anspruch genommen wird, ohne gleichzeitig andre Verwendung finden zu können, anderseits aber ausreicht, innerhalb gewisser Grenzen, dieselbe Arbeitsaufgabe, wesentlich mit gleichem Mühe- und Zeitaufwand, für solche Andre zugleich mit auszuführen, welche sie sonst selbst übernehmen müssten. Hier kann diesen Personen das erspart werden, indem der Erste sie „berufsmässig" mit übernimmt. Das bewirkt also bei diesem erst eine volle Ausnutzung seiner Kraft u. Zeit, bei allen Andern eine grosse Ersparnis an Arbeit u. Zeit, macht beide bei ihnen frei für andre Aufgaben u. bewirkt so in der ganzen Volkswirtschaft eine gesteigerte Leistungsfähigkeit.

Es ist das Prinzip des gemeinsamen Hirten, Boten, der Post und anderer grosser Verkehrsanstalten, vieler Vermittlungsberufe, wie der Krämer, mancher liberaler (Lehrer, Anwälte), namentlich aber auch des ganzen berufsmässig ausgeübten öffentl. Zivil- u. Militärdiensts, mit der Folge umfassendster „nationaler" Arbeitsersparnis.

b) Örtliche (räumliche) und zeitliche, auch internationale Arbeitsteilung, indem die Produkte möglichst da und dann erzeugt werden, wo immer die Natur (Klima, Bodenbeschaffenheit, Verfügung über Wasserkräfte), auch die Jahreszeit die Produktion in qualitativer u. quantitativer Hinsicht besonders begünstigen, daher auch mit geringeren natürlichen Kosten gestatten.

α) Hier wird dann für einen grösseren Gesamtbedarf, den lokalen u. den fernen Markt zugleich, mehr, besser u. billiger, auch eventuell in stärkerem Masse arbeitsteilig, produziert u. knüpft sich interlokaler Austausch in grösserem Umfang an. Wahl des „besten Standorts" der Produktion nach solchem Gesichtspunkt, ein Freihandels-Argument mit einem richtigen u. wichtigen Kern, wenn dieser Punkt auch nicht allein über die Handelspolitik entscheiden kann. Bezug von Produkten aus warmem Klima, Anlage von Betriebswerken, wo natürl. Wasserkräfte zur Verfügung, von Brennstoff brauchenden in u. an Wäldern, Kohlenfeldern, von schweren, voluminöse Rohstoffe brauchenden, da wo diese gewonnen werden u. dgl. m. β) Die weitere Folge ist, dass durch solche Eröffnung grösseren, bes. Fernabsatzes für vermehrte Produktion, bessere Ausnutzung von vielleicht bisher müssiger oder nur teilweise produktiv verwendeter Arbeitskraft u. -Zeit mit der Gelegenheit des Absatzes auch der Anreiz gegeben und so in Summa mehr produziert wird. γ) Voraussetzung dieser Entwicklung ist wieder Herstellung und Verbesserung der erforderlichen Kommunikationsmittel, des notwendigen Rechtsschutzes, entsprechende Funktion des Handels für Aufsuchen von günstigen Produktionsorten (u. Zeiten) und Absatzgebieten (Bedeutung des internationalen Absatzes von Agrar-, Forstprodukten Osteuropas, Amerikas in West- u. Mitteleuropa, in der neueren Zeit der Dampfkommunikation.

c) Auch die Arbeitsteilung in den Produktionszweigen nach Land u. Stadt hat ähnliche günstige Folgen in noch erhöhtem Masse. α) In Verbindung damit steht das ganze Austauschsystem zwischen Stadt u. Land, die mit dieser Trennung nicht beginnende, aber sich immer allgemeiner durchsetzende Verlegung der Rohstoffgewinnung u. -Verarbeitung in verschiedene Unternehmungen u.

nunmehr auch Orte (o. S. 37, 38), die Konzentration der Arbeiten auf bestimmte Gebiete, bes., doch nicht allein im städtischen Veredlungsgewerbe (Handwerk, Fabrik, Industrie). β) Auch hierdurch wird zu vermehrter Arbeit Gelegenheit u. Reiz gegeben: in Stadt u. Land wird je für einen grösseren Bedarf an Gütern über den lokalen Bedarf hinaus gearbeitet, so wieder müssige Arbeitskraft u. -Zeit mit Produktionsaufgaben bedacht, die Betriebsvergrösserung der einzelnen Unternehmung u. damit die Möglichkeit stärkerer Arbeitsteilung in dieser angebahnt u. so der Leistungseffekt der verfügbaren Arbeitskraft gesteigert: Alles die vielfach günstigen Folgen einer massvollen „stadtwirtschaftlichen“ Entwicklung innerhalb der heimischen Volkswirtschaft (o. S. 38), eine Entwicklung, welche eben zugleich auf dem Gebiete der Arbeitsteilung liegt.

γ) Für die Anlegung von Ackerbaukolonien hat man wohl aus solchen Betrachtungen den nicht unrichtigen Schluss gezogen, dass man daher von vornherein die Gründung von Städten, als Mittelpunkten der Erwerbstätigen, Sitzen der liberalen Berufe, der Behörden usw., auch als Märkte für den Absatz der ländlichen Produktion, ins Auge fassen müsse, nicht nur die Nebeneinander-Siedlung von Landwirten. Ältere geschichtliche Entwicklungen, Errichtung von Städten (Frei-, Neustädte, Südwest-, Nordostdeutschland), Gewährung von Marktrechten und Stadtrechten an einzelne Landgemeinden möchten den Beweis für die Richtigkeit dieses Gesichtspunkts liefern. Er ist um so berechtigter, solange Fernabsatz von Agrarprodukten wegen der Kommunikationsverhältnisse und Rechtszustände, mangelnder Rechtssicherheit für den Verkehr, fehlt oder nur gering sein kann.

B. Ungünstige Folgen, bes. Gefahren für die arbeitsteilig beschäftigten Personen, namentlich für die handarbeitenden Klassen u. in Verbindung mit Maschinenbenutzung. 1. Hier zeigen sich viele üble Einwirkungen auf physische, sanitäre, geistige, sittliche Verhältnisse, auf die ganze wirtschaftliche u. soziale Lage, auf dem Gebiete der materiellen Produktion bes. in Industrie, Bergbau, bei ersterer in verschiedener Weise u. Mass nach der gewerblichen Betriebsform, Handwerk, Hausindustrie, Heimarbeit, Manufaktur, Fabrik, auch z. T. nach den Betriebsgrössen der Unternehmungen u. der Rechtsform (§ 43).

a) Diese Einwirkungen folgen aus der einseitigen, oft auf eine enge Arbeitsaufgabe beschränkten Beschäftigung, unter vielfach ungünstigen Verhältnissen des Arbeits- u. Aufenthaltsraumes (bei Hausindustrie, Heimindustrie, hier u. da im Handwerk auch gewöhnlich zugleich der Wohn-, Schlaf-, Essraum), der Luft, der von der Technik der Produktion, dem bezüglichen Verfahren u. von der Ausübung der Arbeit, den Methoden dieser selbst ausgehenden schädlichen Einflüssen u. Gefahren (Berg-, bes. Kohlenbergbau, viele Fabrikationszweige, bes. der chemischen, Textil-, Feuer u. Dampf, Motoren, Werkzeugmaschinen brauchenden, wo Muskelanspannung vielleicht geringer, Nervenanspannung oft umso stärker ist: Notwendigkeit konzentrierter Aufmerksamkeit bei der Arbeit an Maschinen, verbunden mit abspannender mechanischer, Tag aus, Tag ein, Jahr aus, Jahr ein gleichbleibender Tätigkeit. Dabei wirkt noch

bes. ungünstig ein die Zerlegung der Arbeitsaufgabe in kleine einzelne Verrichtungen [Hausindustrie, Heimarbeit], aber auch in den meisten Zweigen der Grossindustrie die ausschliessliche Beschäftigung des einzelnen Arbeiters mit Herstellung eines kleinen Bestandteils des ganzen Produkts — im wichtigen Unterschied zum alten Handwerk, welches die Herstellung des Produkts durch alle Stadien von der ersten Verarbeitung des etwa fertig erworbenen Rohstoffs an besorgte. Denn mit dieser Gestaltung der Arbeit verschwindet meist ganz das Motiv: Freude an der Arbeitstätigkeit als solcher u. am Ergebnis der Arbeit (§ 2, auch oben S. 124), das sonst mitspielende schöpferische Moment, damit ein wichtiges u. auch ethisch u. sozial günstig zu beurteilendes, mit der Folge, dass nun umsomehr andere Motive wirksam werden müssen, um denselben Arbeitseffekt zu erzeugen, ein inhärenter Uebelstand bei entwickelter Arbeitsteilung u. Maschinenanwendung, was beides vielfach in der neueren Gestaltung der Produktionstechnik in engem Zusammenhang steht.

b) Die angedeuteten üblen Einwirkungen sind teils allgemeine, auf alle Beteiligten, namentlich auf alle Handarbeiter u. zur Kategorie der ausführenden Arbeiter gehörenden, teils sind es wieder besondere, welche sich nach der Art der Arbeiter spezialisieren, nach deren Geschlecht, Lebensalter, Arbeitsstellung, auch nach den verschiedenen gesamten Verhältnissen der Arbeit, Löhne, Arbeitszeit u. Dauer.

2. Eine Steigerung erfahren diese üblen Einwirkungen im System der freien Konkurrenz, das es auch wohlgesinnten u. für sich dazu fähigen u. willigen Arbeitgebern schwer möglich macht, von sich aus Uebelstände zu beseitigen, entsprechende Kosten dafür zu tragen, weil die Konkurrenten das freiwillig nicht mitmachen (Zustände im älteren Fabrikwesen in den Anfängen der neueren Maschinentechnik, noch heute Verhältnisse in Hausindustrie, Heimarbeit). 3. Daher hat sich gerade hier ein gesetzgeberisches u. administratives Eintreten des Staats unentbehrlich erwiesen: das grosse, sich ausdehnende Gebiet des sog. Arbeiterschutzes. a) Dieses steht an sich mit den Grundsätzen der „wirtschaftlichen Freiheit“ in Widerspruch, vollends wenn diese, wie von Theorie u. Praxis längere Zeit, gerade im Beginn des modernen Maschinenzeitalters, radikal individualistisch aufgefasst wird. Denn es läuft auf eine Beschränkung dieser Freiheit hinaus, speziell auch der allein vom Willen des Eigentümers abhängigen „freien“ Benutzung seiner Privateigentumsobjekte, auch der als sachliche Produktionsmittel dienenden (Grund-, Haus-, Kapitalbesitz) u. der materiellen Vertragsfreiheit, zum Teil überhaupt der persönlichen Freiheit. b) Die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung ist insofern auch von grosser prinzipieller Bedeutung für die ganze wirtschaftliche Rechtsordnung: sie bahnt in gewisser Weise u. Umfang eine Rückkehr aus der individualistisch-freien in die Gebundenheitsordnungen wieder an. c) Da dieser Arbeiterschutz in vielen seiner Bestimmungen gegnerische Interessen der Produktion, des Unternehmers, des Arbeiters selbst berührt, die Ausnutzung der Kapitalien, der Arbeitskräfte einschränkt, so Kosten macht — soweit

nicht, wie z. B. bei gewissen massvollen Beschränkungen der Arbeitszeit, dann Mehrleistungen, intensiveres Arbeiten möglich werden und erfolgen, wie es vorkommt — müssen freilich Rücksichten auf solche Interessen genommen werden, auch auf internationale Konkurrenzverhältnisse. d) In dieser Hinsicht entsteht das Bedürfnis, wenigstens über gewisse Hauptpunkte des Arbeiterschutzes unter den für den weltwirtschaftl. Verkehr massgebenden Ländern völkerrechtliche Verträge zu vereinbaren, freilich eine neue Schwierigkeit. e) In der Gesetzgebung über Arbeiterschutz sind mit allgemeinen und ganze Kategorien von Fällen umfassenden Normen spezialisierende nach den grossen Gruppen der gewerblichen Betriebsformen u. weiter nach den Verhältnissen einzelner Produktionszweige u. Gewerbe zu verbinden. f) Dabei ist Manches, bei der individuellen Gestaltung der Verhältnisse u. bei der raschen Veränderung (mit unter dem Einfluss der Veränderungen der Produktionstechnik) der Verordnungsgewalt zur Regelung zu überlassen.

g) Als Hauptpunkte des Arbeiterschutzes kommen namentlich in Betracht: α) allgemeine sanitäre Kautelen, bes. betreffs der Arbeitsräume, Reinigung, Lüftung, Aborte, Waschanstalten, Bäder, Vorschriften über Unfallverhütungen, über gewisse arbeitsfreie Zeiten (Sonntage, ev. auch, wenn das nicht auf gewisse Arbeiterkategorien beschränkt wird, allgemeiner Maximalarbeitstag, Arbeitspausen im Arbeitstag), auch Bestimmungen zur Verhütung sittlicher Gefahren; β) genauere Vorschriften über Kinder-, Jugendliche-, Frauenarbeit, Ausschluss der ersten vor einem gewissen Alter, der Nachtarbeit, gewisser Arbeitszweige, Beschränkungen alsdann in der Beschäftigungszeit (maximale Tages-Stundenzahl, Pausen), ähnliches Vorgehen bei Arbeit Jugendlicher u. Frauen, Feststellung arbeitsfreier Zeit bes. für diese (am Wochenschluss, für Wöchnerinnen, Max.arb.tag), Sicherung des Schulbesuchs der Kinder u. a. m. γ) Für erwachsene Männer hat man bisher meist an der Fiktion festgehalten, dass diese einen Schutz durch solche Spezialvorschriften nicht bedürften und im stande wären, durch den Arbeitsvertrag alles Erforderliche sich selbst zu sichern, auch z. T. indirekt von den Vorschriften, z. B. für Frauenarbeit, mitgetroffen würden, wo ein Zusammenarbeiten von Männern u. Frauen stattfinde (Textilindustrie). δ) Doch möchte das kaum ausreichen, mindestens solange nicht allgemeine Verbands-Arbeitsverträge an die Stelle von Individualverträgen getreten u. die Interessen der Arbeiter wirksam durch Ausschüsse u. dgl. wahrgenommen werden. ε) Man wird nur eine zu grosse äussere Gleichmässigkeit der Bestimmungen, z. B. über einen allgemeinen gleichlangen Maximalarbeitstag (von 10, 9, 8 Stunden) vermeiden u. nach Arbeitszweigen spezialisieren müssen, schon weil verschiedene Arbeit in ungleichem Maasse abspannt.

h) Neben der Gesetzgebung selbst ist aber von besonderer Bedeutung die Sicherung richtiger und gleichmässiger Durchführung der Bestimmungen. Diese Sicherung kann nur ein eigenes öffentliches (meist staatliches) Aufsichtspersonal von geeigneter Vorbildung, genügend unabhängiger Stellung (daher auch ausreichender Besoldung) u. hinlänglicher Zahl gewähren (Gewerbe-, Fabrikinspektoren).

Mängel hier in der norddeutschen Gewerbe-Ordnung v. 1869, allmälige Verbesserungen. Vorläufiger Abschluss der Bestimmungen über Arbeiterschutz in der Novelle v. 1891 zur G.-O. Frühere u. bedeutendste Leistungen Englands. Alles Weitere über den Gegenstand, auch über die Frage internationaler Regelung, über Haftpflicht der Unternehmer, Unfallversicherung, dann Arbeiterversicherung in der prakt. Nat.-Ök. und in Spezialvorlesungen und Schriften, bes. über Arbeiterfrage. — S. Herkner's Werk.

4. Fast unvermeidlich u. zwar auf so ziemlich allen Arbeitsgebieten, auch den höheren u. den geistigen (liberale, gelehrte Berufe, Beamte), wiederum indessen mit bes. verhängnisvollen Folgen bei den ausführenden Arbeitern der Industrie, führt die Arbeitsteilung zu einer ganz einseitigen, oft überaus beschränkten Ausbildung. a) Das bewirkt dann grosse Schwierigkeiten des Berufswechsels u. steigert leicht die Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber seines kleinen Spezialgebiets. b) Auch dadurch erweitert sich wieder die Kluft zwischen Arbeiter u. kapitalist. Unternehmer. c) Wenn dabei die Arbeiterstellung, oft von Kindesbeinen an in der engsten Sphäre, wie gewöhnlich zur Lebensstellung wird, praktisch meistens fast ohne Aussicht auf Emporsteigen in eine höhere Berufsstellung, so entfällt ein mächtiger Sporn zur besseren Ausbildung, damit auch ein ökonomisch u. ethisch wichtiger Faktor und steigert sich wieder der Klassengegensatz des „Arbeiters" zum Unternehmer: so weit üblere Lage in der modernen Fabrikindustrie als im ehemaligen u. in Resten noch im heutigen Handwerk mit der Stufenfolge von Lehrling, Gesell, Meister. Dazu tritt noch eine weitere Gefahr im folgenden Punkte. 5. Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion u. Absatz, wie sie im vielfach einigermassen periodischen Wechselgang von flauer Zeit, Spekulation, Hochkonjunktur, Ueberspekulation, Rückschlag, Krise dem modernen Wirtschaftsleben, innerhalb der heimischen Volkswirtsch. u. eher noch mehr als weniger wie hier in der Phase der Weltwirtschaft besonders eigentümlich sind.

Solche Störungen treffen zwar alle Kreise, auch die kapitalist. Unternehmer selbst oft schwer genug, aber die Arbeiter leiden darunter doch am stärksten. a) In günstiger Konjunktur sind sie gesucht, arbeiten volle Zeit, zu steigenden Löhnen, gewöhnen sich an etwas höheres Einkommen u. höhere Lebensbedürfnisse, legen auch überhaupt oder mehr wie sonst etwas zurück, in Sparkassen, im Erwerb von Nutzvermögensgegenständen (Möbel, Betten, Kleidung). b) In ungünstiger Konjunktur werden sie z. T. entlassen oder arbeiten kürzere Zeit, zu sinkenden Löhnen, müssen sich auf einmal wieder einschränken, verbrauchen ihre Ersparnisse, verkaufen oder verpfänden ihre Anschaffungssachen wieder u. kommen in Not, wenn solche Gelder verzehrt, der Kredit etwa auch erschöpft ist. c) Am meisten leiden aber hierbei leicht die gelernten ganz spezialistisch ausgebildeten Arbeiter, die bei ihrer einseitigen Ausbildung nichts Anderes recht können, daher um so schwerer Beschäftigung finden oder zu Arbeiten, wie rohe Handarbeit, gezwungen werden, bei denen sie noch Gefahr

laufen, ihre erworbene Geschicklichkeit im Spezialfach des gelernten Arbeiters mehr oder weniger einzubüssen. d) Im hausindustriellen Verlegersystem u. bei Heimarbeit auf fremde Rechnung kommt in solchen Zeiten der Arbeitsstockuug noch die völlige Abhängigkeit von Verleger u. Besteller (Zwischenmeister) hinzu, die mit der Spezialisirung der Ausbildung abermals grösser u. drückender wird.

5. Auch ein ästhetisches Moment von kultureller Bedeutung spielt in der Frage der Arbeitsteilung endlich noch mit: die Produkte selbst, hausindustrielle, Fabrikwaren verlieren vielfach ihr individuelles Gepräge, zumal ihre künstlerische Seite, werden schablonenhafte Dutzendware, „billig, aber schlecht", Massenartikel für weiten Absatz, aber Schund. Der Geschmack des Publikums, der Produzenten selbst, entartet. Das hat weitere üble Folgen für das ganze nationale Wirtschaftsleben, auch für die eigentliche Kunst u. die höhere u. gute Kunstindustrie selbst, welche mit solchen Produkten, Preisen u. — herabgekommenem Geschmack konkurrieren muss. Gerade in Deutschland zeigt sich Manches hiervon.

§ 47. — IV. Entwicklung des Grossbetriebs (s. bes. § 40, 34, 53). A. Sie wird gerade auch durch die Möglichkeit, in diesem Betriebe die Vorteile der Arbeitsteilung stärker auszunutzen, besonders begünstigt, am meisten gewöhnlich im Gebiete der Industrie, in der Betriebsform der Manufaktur u. Fabrik (auch in der zu einer Absatz-Vermittlungs-Unternehmung zusammengefassten hausindustriellen u. Heimarbeit). 1. Mit der grösseren Anzahl beschäftigter Arbeitskräfte in allen drei Hauptteilen der Arbeit in der Unternehmung (Leitung, Ueberwachung u. Ausführung) kann die Arbeitsteilung mit den oben (S. 191) bei ihren günstigen Folgen angegebenen einzelnen Vorteilsmomenten, methodischer u. vollständiger durchgeführt, so der durchschnittliche Leistungseffekt einer jeden Arbeitskraft gesteigert werden, Vorteile, welche dann natürlich, konkurrierenden Betrieben gegenüber, mit der Zahl der Arbeitskräfte wachsen, mitunter selbst in progressiver Richtung. 2. Je mehr eine Betriebsart aus technischen Gründen die Arbeitsteilung zulässt, bes. auch in der Ausführungsarbeit, desto mehr wird in ihr, soweit dies Moment entscheidet, der Grossbetrieb begünstigt. 3. Verbunden mit der Arbeitsteilung, bes. der der letztgenannten Art, ist die Spezialisierung u. Mechanisierung der Verrichtungen, was z. Teil wieder eine Voraussetzung und eine Vorstufe zum Ersatz der menschlichen, bes. der Muskelarbeit durch die Maschine ist. B. Andere Vorteile des Grossbetriebs sind: 1. Die Anwendung von Maschinen, Motoren u. Werkzeugmaschinen fällt hier wieder bes. ins Gewicht, namentlich abermals in der Industrie (auch der Montan-). Speziell macht sich dabei geltend a) das oben auf S. 126 erwähnte Gesetz der mit der Grösse der Leistungsfähigkeit relativ sinkenden Herstellungs- u. Betriebskosten der Maschinen; b) die günstigere Gestaltung der Produktionskosten bei Betrieben mit vorwaltendem stehenden

Kapital, unter welchem die Maschinen ein bes. wichtiger Bestandteil sind. 2. Auch von den Gebäuden (Fabriken) gilt z. T. das Gleiche (Sinken des Durchschnittspreises der Raumeinheit — nach Flächengrösse, nach Kubikinhalt —); es vermindern sich manche allgemeine Kosten, der Beleuchtung, Erwärmung, Reinigung, Aufsicht usw. 3. Aehnlich günstig wirkt die meist auch relative Verminderung anderer Generalspesen, deren somit günstigere Verteilung auf die Produkten-Einheit, so in den Leitungskosten. Dabei kommt zugleich in Betracht, dass diese Leitung bes. qualifizirten Personen im Grossbetrieb leichter übertragen werden kann, da deren selbst sehr hohe individuelle Bezahlung (technische, kaufmännische Direktoren) oder bei Eigenbetrieb selbst hoher Unternehmergewinn doch „sich bezahlt macht“, sowohl wegen des gen. Umstands der Verteilung auf ein grösseres Gesamtprodukt, als auch wegen der günstigen Folgen für die Qualität u. Kosten der Produkte, welche sich aus der Tüchtigkeit der Leitung ergeben. 4. Auch die Verwendung bes. tüchtiger gelernter Spezialarbeiter, selbst zu hohen Löhnen, wie sie eben im Grossbetrieb oft allein stattfinden kann, macht sich aus ähnlichen Gründen bezahlt u. dient so als weiteres Förderungsmoment des Grossbetriebs. 5. Das grössere Kapital, bes. Betriebskapital, der grössere, leichter u. wohlfeiler erlangbare Kredit ermöglichen auch bei Einkauf der Bedarfsartikel (Rohstoffe usw., Maschinen) u. bei Verkauf der Produkte sich den Preiskonjunkturen leichter u. vorteilhafter anzupassen, unter Produzenten u. Verkäufern wie unter Abnehmern u. Käufern vorteilhafte Auswahl zu treffen, günstigere, niedrigere Einkaufspreise u. günstigere, höhere Verkaufspreise zu erlangen usw. C. Die Summe aller dieser ökonomischen u. technischen Vorteile des Grossbetriebs ist so gross u. gewichtig, dass der „Sieg“ dieser Betriebsweise auf denjenigen Gebieten nicht verwunderlich und auch kaum zu hemmen ist, wo sich diese Vorteile geltend machen und nicht, wie bes. in grösserem Umfang in der Landwirtschaft, durch gewisse auch dem Grossbetrieb anklebende Nachteile und spezifische Vorteile des Klein- (u. z. T. Mittel-) Betriebs aufgewogen werden. Bes. die Industrie eignet sich danach, wie gesagt, wenn auch nicht in allen Produktionszweigen und ebenso nicht überall im gleichen Grade, doch überwiegend für den Grossbetrieb. (Bedeutung bes. der neueren Produktionstechnik, der Dampfmaschine, der Erfindungen auf dem Gebiet der Textil- [Spinn- u. Webmaschinen]. Metallindustrie, der chemischen, der Elektrizitätsind. u. a. m., seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jh. für diese Verhältnisse; dabei wirken auch wieder stark die verbesserte Rechtssicherheit im Fernverkehr u. vor allem die Entwicklung der Dampfkommunikation zu Lande u. Wasser mit ein, weil sie Fernherbezug der schweren voluminösen Rohprodukte u. Fernabsatz von Fabrikaten in immer grösserem Umfang erst ermöglicht haben).

D. Nicht zu übersehen ist aber hierbei wieder, dass diese Entwicklung des Grossbetriebs an die rechtliche Voraussetzung

einer „freieren“ Wirtschaftsordnung gebunden war u. ist, wie eine solche Ordnung immer freilich auch durch die technischen Produktions- u. ökonomischen Absatzbedingungen begünstigt u. hervorgerufen ist, als ein „volkswirtschaftliches“ Bedürfnis, namentlich auch zur Beschäftigung einer wachsenden Volkszahl. 1. Daher mindestens, wenn alte Gebundenheitsordnungen noch bestehen, eine (offene oder stillschweigende) Erlaubnis, sich über entgegengesetzte, den Grossbetrieb (u. überhaupt den mehr nach individuellen Gesichtspunkten u. Interessen sich gestaltenden Betrieb) soweit notwendig hinwegsetzen zu lassen (praktisch in einzelnen Fällen mehrfach seit dem „merkantilistischen“ Zeitalter, im 17., mehr noch 18. Jh., allgemeiner wohl in England). 2. Soweit die alten Ordnungen (Gilde-, Zunftwesen) sich noch tatsächlich in voller Wirksamkeit erhalten hatten, von ihren Interessenten sorgfältig innegehalten u. überwacht, von der „Obrigkeit“ geschützt wurden: Gewährung von ausdrücklichen Dispensen von hemmenden Normen seitens dieser Obrigkeit, wo dies geboten erschien, um den Grossbetrieb (u. z. T. überhaupt andere gewerbliche u. merkantile Betriebsformen) aufkommen u. sich entwickeln zu lassen, teils für ganze Kategorien von Fällen, teils von Fall zu Fall (so seit 16. u. im 17. u. 18. Jh. Dispense von Zunftnormen zugunsten der Hausindustrie u. des Verlegersystems, der Manufaktur, der Fabrik, z. B. betreffs Lehrlingshaltens, Arbeiterengagierens, Meisterrechtausübens, Befreiungen von Vorschriften über technische Methoden, Taxen, Absatz usw. (Näheres in Gewerbepolitik u. Prakt. Nat.-Oek., s. die Aufsätze von Schönberg (s. Handb.), Bücher, Stieda im H. W. B. St.).

3. Erst mit dem vollen Uebergang zur Gewerbefreiheit u. den damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen u. sozialen „Freiheitsordnungen“ (Erwerbs-, bes. Aktiengesellschafts-, Börsen-, Lohn-, Preis-, Zins-„Freiheit“, Freizügigkeit usw.), daher wesentlich erst im Laufe des 19. Jh., mit zuletzt in Deutschland (wenigstens seinen meisten Einzelstaaten) ist dem Grossbetrieb so ziemlich freie Bahn geöffnet worden, in Gewerbe, Bergbau, Handel- u. Bankgeschäft fast durchaus, selbst im Prinzip, wenn auch faktisch nur mit geringerem Erfolg, in der Landwirtschaft, bei dem ländlichen Grundbesitz, durch Fortfall älterer Normen der Agrarverfassung (z. B. betr. Verbot von Bauernlegen, auch Ankaufs von bäuerlichen u. Kleinbesitzungen u. deren beliebiger Zusammenfügung zu Grossbesitzen u. -Betrieben): alles Konsequenzen des Prinzips der „freien Konkurrenz“ (o. S. 90 ff.), aber allerdings auch: der technischen u. ökonomischen Bedürfnisse, der grösseren Bevölkerungsdichte u. aller damit in Wechselwirkung stehenden Verhältnisse der Entwicklung der Volkswirtschaft, der Eingliederungen in die Weltwirtschaft, des Uebergangs zum vollen Industriestaat (S. 38).

E. Die tatsächliche Entwicklung des Grossbetriebs zeigt sich daher 1) auch vornehmlich auf dem Gebiet des Gewerbes oder der

Industrie im weitesten Sinn (bes. inkl. Bergbau, Hüttenwesen), z. T. auch des Handels. 2. Dagegen auf dem Gebiete der Landwirtschaft u. des ländlichen Grundbesitzes ist alles viel fester „naturgebunden“, auch wenn selbst „freie“ „individualistische“ Rechtsordnung Platz greift u. besteht, wie dann gewöhnlich auch im Erbrecht, im Veräusserungs-, Teilungs-, aber auch Zusammenlegungsrecht (zu grösseren Besitz- u. Betriebseinheiten), im Verschuldungsrecht. 3. Hier wirkt eben viel stärker u. dauernder ein, trotz aller „Freiheitsnormen“, die Gewöhnung an die alte Agrarverfassung, die alte Grundbesitzverteilung, welche ein Ergebnis der Besiedlungsgeschichte und allerdings auch gegebener natürlicher Bedingungen der Landwirtschaft (Klima, Lage, Bodenbeschaffenheit) zu sein pflegt, Gewohnheit, Sitte, Herkommen, Familiensinn (selbst in Erbsitten, welche vom nivellirenden Erbrecht abweichen). 4. Aenderungen in Besitz- und Betriebsgrössen, welche sich in Gewerbe u Handel in relativ sehr kurzer Zeit vollziehen u. in der Tat vielfach in der Richtung des Grossbetriebs, treten in Landwirtsch. u. ländlichem Grundbesitz viel langsamer u. massvoller ein, auch unter mächtigen wirtschaftl. Impulsen dazu.

Solche Aenderungen, auch bei erheblichen Fortschritten der Betriebstechnik u. -Oekonomik, sind eben in der Landwirtschaft fast niemals so zwingend geboten, namentlich auch keineswegs allgemein in der Richtung des Grossbetriebs. a) Denn, wenngleich auch hier dieser Betrieb gewisse Vorzüge mit dem sonstigen Grossbetrieb teilt (bessere Leitung, mehr Mittel, grösserer Kredit, mehr technisches Fortschrittsstreben u. Fähigkeit dazu), so machen sich α) diese Vorzüge hier gewöhnlich nicht so allgemein ebenso stark geltend als in der Industrie oder ist β) der Grossbetrieb weniger vorteilhaft, schon weil er in der Abhängigkeit von den Jahreszeiten die Arbeitsteilung, die Maschinen nicht so allgemein verwenden kann, weil die grössere räumliche Verteilung der Arbeiten, die mit dadurch bedingte erschwerte Aufsicht über die Arbeiter während der Arbeit, die ländliche Arbeiterfrage grade für den Grossbetrieb in diesem Punkt schwieriger als die industrielle macht; auch sind die allgemeinen Vorteile des Grossbetriebs in der Landwirtschaft nach Kulturen u. Produktionszweigen u. nach der Abhängigkeit dieser von äusseren Naturfaktoren u. Absatzverhältnissen wesentlich verschieden. b) Ausserdem aber leidet der agrarische Grossbetrieb unter gewissen spezifischen Nachteilen, welche im industriellen Grossbetrieb fehlen oder hier geringer sind (eigentümliche Lage der ländlichen Arbeiterfrage bei „freier“ Arbeitsverfassung, vielfach Streben der ländlichen Arbeiter, in Stadt u. Industrie u. Bergbau überzugehen). Und andrerseits c) arbeitet der ländliche Klein- u. z. T. Mittelbetrieb, vollends in gewissen Kulturen, unter spezifischen Vortheilen, namentlich bei Selbstbetrieb des Eigentümers mit seiner Familie u. wenigem Gesinde, aber sogar bei Pachtbetrieb: Der Klein- u. Mittelbetrieb arbeitet unter spezifisch günstigen psychologischen Motiven (o. S. 149), die zwar im gewerblichen Kleinbetrieb auch nicht fehlen, aber doch nicht so wirksam sind u. bei diesem weit mehr durch technische u. betriebsorganisatorische Vorteile des Grossbetriebs aufgewogen werden, als im landwirtschaftlichen Betrieb. d) Daher besteht auch keine solche Gefahr, hier den Klein- u. Mittelbetrieb durch den Grossbetrieb gerade

aus den eben genannten spezifischen Gründen so verdrängt zu sehen, als, wenigstens vielfach, im Gewerbe, ja, eher gewinnt, auch bei „freier“ Agrarverfassung, Klein- u. Mittelbetrieb auf Kosten des Grossbetriebs an Ausdehnung (nach der Quote der landwirtschaftlich benutzten Fläche), als umgekehrt. e) Was ihm droht, ist öfter ein Zukleinwerden der Betriebs- u. Besitzgrössen (proletar. Zwergwirtschaft), eine Gefahr bei individualist. Erbrecht ohne entgegenstehende Erbsitten, vollends, wenn es sich dabei um Boden handelt, der nach den gegebenen Verhältnissen am besten, vielleicht allein erfolgreich zu gewissen Kulturen (so Getreidebau) verwendet wird. f) Auch eine Aufsaugung durch den althistor. Grossgrundbesitz, welcher sich solchen Boden von Klein- u. Mittelbesitzern angliedert, u. durch Uebergang an städtische Kapitalisten, auch an die Grosskapitalisten des modernen Erwerbslebens, kann dem bäuerlichen Besitz drohen, z. T. unter Mitwirkung von Verschuldungsverhältnissen, mindestens in der auch nicht erfreulichen Form, dass der bisherige Bauer zum Pächter, der Selbstbetrieb zum Pachtbetrieb wird, worin aber wenigstens auch noch kein Sieg des Grossbetriebs liegt. g) In allen diesen Punkten liegt die Frage vom agrarischen u. industriellen Grossbetrieb grundverschieden.

Falsche sozialist. Verallgemeinerungen der unbedingten Ueberlegenheit des Grossbetriebs (Bebel, Kautsky u. a, deren Kontroversen mit Bernstein u. David). Weiteres über die Frage vom Grossbetrieb u. die verschiedenen Entwicklungstendenzen in Landwirtschaft u. Industrie u. in Spezialzweigen beider, so in der ersten nach Kulturarten, in der Prakt. Nat.-Oekon. Bes. die neuere Betriebsstatistik bietet wertvolles Material für diese Fragen. Auch die Entwicklung, welche nach dieser Statistik sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland vollzogen hat, zeigt keine Ausdehnung des landwirthsch. Grossbetriebs auf Kosten des Mittel- u. Kleinbetriebs, eher das Gegenteil (s. bes. die Statistik der Flächengrössen der verschiedenen Grössengruppen der Betriebe. Daten darüber unten auf S. 204).

6. Für den Fortschritt des Grossbetriebs in der Industrie, dem Bergbau, dem Verkehrswesen, dem Geld- u. Bankgeschäft, dem Handel liefert mit den Beweis: a) die Statistik des Erwerbs-, bes. des Aktiengesellschaftswesens, da es sich dabei meistens um grössere Betriebe handelt (s. o. Daten S. 163, 169); b) deutlicher noch die Vergrösserung der Zahl der beschäftigten Arbeiter, der „Angestellten“ (Privatbeamten), die Vermehrung u. Vergrösserung der Motoren.

Auch hierfür bietet die neuere Berufs-, Betriebs-, Gewerbestatistik wertvolles Material, so in Deutschland für die Zeit zwischen den beiden Berufszählungen von 1882 u. 1895. Seitdem ist die Entwicklung aber noch bedeutend rascher vor sich gegangen, wie die nächste Berufszählung (1907) allgemein ergeben wird u. einzelne bekannt gewordene Tatsachen bereits belegen. Auch die Verschiedenheiten der Entwicklung in Industrie (mit Bergbau), Handel (mit Gast- u. Schankwirtsch.) und Landwirtsthaft lassen sich in dieser Statistik gut verfolgen. S. die Auszüge z. B. bei Zahn, Deutsche Volksw.sch. im Beginn des 20. Jh. (Konrads Jahrb. 3. F. B. 21) u. ders. Deutsche Arb.-Versich. (1904). Einige Hauptdaten sind folgende:

Industrie und Handel zus.	Zahl der Betriebe (1000)		Desgl. der beschäft. Pers. (1000)		+ u. — in % Betr.	Pers.
	1882	1895	1882	1895		
Alle Betriebe	3005	3145	7347	10 269	+ 4.6	+ 39.9
Alleinbetriebe	1878	1714	1878	1714	— 8.7	— 8.7
And.Kleinbetr.	1005	1220	2458	3056	+ 21.4	+ 24.3
Mittelbetr. . .	113	191	1392	2453	+ 69.7	+ 76.3
Grossbetr. . . .	10	19	1613	3044	+ 90.0	+ 88.7
Von diesen:	(genaue Zahlen)					
mit 51— 200	8095	15 622	743	1440	+ 93.0	+ 93.9
mit 201—1000	1752	3076	657	1156	+ 75.6	+ 75.8
üb. 1000 Pers.	127	255	213	449	+ 100.8	+ 110.5

Alleinbetriebe mit nur 1 Pers. (Unternehmer, event. der einzige „Arbeiter"), Kleinbetr. mit 2—5, Mittelbetr. mit 6—50, Grossbetr. mit über 50 Pers. (Unternehmer, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter zus.). Von der Gesamtzahl der Personen waren in den Grossbetrieben 1882 22.0, 1895 schon 29.6 ° beschäftigt, in den Betrieben mit über 1000 Pers. bezw. 2.9 u. 4.4 %. Im Durchschnitt beschäftigte ein Grossbetrieb 1882 162, 1895 161 Pers., ein Betrieb mit über 1000 Pers. bezw. 1678 u. 1759 Pers.

In der Industrie (mit Bergbau) allein zeigen die Alleinbetriebe eine Abnahme von 13.5, die Kleinbetr. noch eine Zunahme in der Zahl von 0.9 u. bei den beschäftigten Personen von 6.2, die Mittelbetr. von bezw. 64.1 u. 71.5, die Grossbetr. von bezw. 89.3 u. 87.2 %, im ganzen bei allen Betrieben eine Abnahme der Zahl um 5.4, eine Zunahme der Personen um 34.8 %. Beim Handel (mit Gastwsch.) haben auch die Alleinbetr. noch eine Zunahme von 5.8, die Kleinbetr. von 83.0 u. in den beschäftigten Personen von 80,6, die Mittelbetr. von bezw. 85.7 u. 94.1, die Grossbetr. von bezw. 107.3 u. 137.8 %, im ganzen von bezw. 35,8 u. 61.7 %.

Die Grossbetriebe verfügen auch über die grössten motorischen Kräfte. Von 3 397 000 Pferdestärken in Industrie (mit Bergbau) u. Handel, wovon 97—98 % auf erstere fallen, wirkten in den Alleinbetrieben gar keine, in den Kleinbetr. 392 000 oder 11.5 % der Gesamtzahl, in den Mittelbetr. 356 000 oder 10.5 %, in den Grossbetr. 2 650 000 oder 78.0; von letzteren wieder in den kleinen Grossbetr. (mit 21—100 Pers.) 655.000 oder 19.3 % der Gesamtzahl allein, in den mittleren Grossbetr. (mit 101—1000 Pers.) 1 329 000 oder 39.1 %, in den grossen („Riesen")betr. (mit über 1000 Pers.) 665 000 oder 19.6 %.

Von den Grossbetrieben mit über 200—1000 (a) u. mit über 1000 beschäftigten Personen (b) speziell kommen auf die Kategorien:

	1882		1895	
	a.	b.	a.	b.
Gärtnerei, Fischerei, Tierzucht	2	1	8	1
Handel, Verkehr (m. Gast- u. Schankw.)	34	3	101	6
Industr, Bauwes., Bergbau	1716	123	2967	248
Von der letzteren Kateg.:				
Bergb., Hütten, Salinen .	421	81	436	134
Ind. Masch., Instrum. . .	209	15	369	42
Textilind.	451	15	801	32
Ind. d. Steine u. Erd. . .	116	4	244	10

	1882 a.	1882 b.	1895 a.	1895 b.
Metallverarb.	91	1	203	8
Chem. Ind.	36	2	74	7
Verkehrsgew.	27	3	60	6
Baugewerbe	78	3	236	4
Lederind.	18	1	35	4
Nahr. u. Genussmittel . .	170	1	292	3

Betriebe mit über 1000 Pers. ausserd. in 1895 Papierind. 2 (1882 noch keine), Bekleid. u. Reinig.gewerbe u. polygraph. Gewerbe je 1 (1882 auch noch keine). — Betriebe mit 201—1000 Pers. ferner noch in 1895 in Papierind. 88 (in 1882 54), Bekleid. u. Reinig. 74 (in 1882 24), polygraph. 86 (1882 11), Ind. d. Holz- u. Schnitzstoffe 55 (1882 18), Ind. der Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele 24 (1882 14), Handelsgewerbe 35 (gegen 6), Versicher.-Gew. 4 (gegen 1), Beherb.- u. Erquick.-Gew. 2 (1882 noch keine). — Der Eisenbahn-, Post- u. Telegr.-Betrieb fehlt in dieser Statistik. — Welche Gewerbebetriebe hiernach die stärkste Tendenz zum Grossbetrieb bei uns zeigen, ergibt sich aus diesen Daten einigermassen.

Wesentlich verschieden gestaltete sich im Deutschen Reich die Entwicklung der Zahl u. Grössenverhältnisse der landwirtsch. Betriebe. Einige Hauptdaten dafür f. 1882 u. 1895 sind folgende (Reichsstat. B. 112, Auszüge im reichssat. Jahrb., auch bei Zahn):

Grössen-gruppe	Zahl der Betriebe 1882 absol. (1000)	1895	1882 in % aller	1895	Flächengrösse der Betriebe 1882 absol. (1000 ha)	1895	1882 in % aller	1895
bis 2 ha	3062	3236	58.0	58.2	2 159	2 416	5.4	5.5
2—5 „	981	1016	18.6	18.3	3 833	4 142	9.5	9.6
5—20 „	927	999	17.6	18.0	11 492	12 538	28.6	29.0
20-50 „	240	240	4.5	4.3	9 081	9 459	22.6	21.9
50-100 „	41.6	42.1	0.8	0.7	3 338	3 698	8.3	8.5
100—500	20.8	20.9	0.4	0.4	6 053	6 571	15.1	15.2
über 500	4.14	4.18	0.1	0.1	4 226	4 461	10.5	10.3
Summe:	5276	5558	100.0	100.0	40 179	43 285	100.0	100.0

Eine im ganzen immer noch günstige Verteilung dieses Bodens (d. h. hier in dieser Statistik nur des landwirtsch. benutzten, d. h. Acker, Wiese, bessere Weide, Gartenland, Weinberge) bei starkem Vorwalten des bäuerlichen Mittel- u. Kleinbetriebs u. eine wirtschaftlich u. sozial nicht ungünstige Entwicklung von 1882—95. Die Betriebsstatistik fällt freilich mit der Besitzstatistik nicht zusammen. Aber günstig bleibt bei uns doch, dass der Eigenbetrieb weit über den Pachtbetrieb überwiegt, indem von der bewirtschafteten Gesamtfläche 1895 87.62 % Eigenland, nur 12.38 % Pachtland war, fast umgekehrt wie in Grossbritannien, wo von der Gesamtfläche der Betriebe nur 14.2 % Eigenland, 85.8 % Pachtland ist. Natürlich kommen erhebliche Verschiedenheiten in diesen Punkten in den verschiedenen Gebieten u. auch in den Grössenkategorien vor. S. Sering, Art. Grundbesitz im Elsterschen Wörterbuch.

Auch die Verteilung der beschäftigten Personen in den Betrieben auf die 3 Kategorien, der Selbständigen (Leiter, Unternehmer usw.),

Beamten („Angestellten") u. ausführenden Arbeiter u. die Entwicklung, welche diese Verteilung zeigt, ist für die Fragen vom Grossbetrieb u. von der Verschiedenheit der Verhältnisse in den 3 grossen materiellen Produktionszweigen (Landwirtsch., Industrie mit Bergbau, Handel mit Schank- u. Gastwirtsch.) u. für die Verschiedenheit der Entwicklung dieser Verhältnisse von besonderer Bedeutung. Wie sie sich im Deutschen Reich gestalteten nach der Reichsstatistik, ist aus der Tabelle oben S. 187 ersichtlich (s. auch Zahn, Arb.versich. S. 12).

Besonders beachtenswert ist bei der starken Vermehrung der in Industrie und Handel und dem blossen Gleichbleiben der in Landwirtschaft Erwerbstätigen die verschiedene Verschiebung der Quoten der drei Personenklassen: die starke Abnahme der Quote der Selbständigen in Industrie u. Handel gegenüber der Zunahme in Landwirtsch. (hier mehr Kleinbetrieb!), die starke Zunahme der Quote der Angestellten, des von Einigen sogen. „neuen — aber eben sozial u. wirtschaftlich abhängigen, im Dienst von Unternehmern u. dgl. stehenden! — Mittelstands", bes. in der Industrie, die grössere Zunahme der Arbeiterquote in Industrie u. Handel, bei Abnahme dieser Quote in Landwirtschaft. In diesen Zahlen kommen Einflüsse der Grossbetriebsentwicklung in Industrie u. z. T. in Handel u. in der dazu grundverschiedenen Lage in der Landwirtschaft mit zum Ausdruck.

7. Folgen des Grossbetriebs, direkte, indirekte, günstige und ungünstige, für Produktion u. für Verteilung der Prod.serträge. 1. Insbesondere ergeben sich für die Produktion und für Konsumenten und Produzenten folgende Vorteile: Aus den dargelegten Gründen produziert der Grossbetrieb billiger, namentlich auch durch Verminderung der natürlichen Kosten. Dadurch wird es möglich a) den Absatzpreis herabzusetzen, den Absatz zu erweitern, das wohlfeilere Produkt weiteren, auch weniger zahlungsfähigen Abnehmerkreisen zugänglich zu machen (Konsumenten-, Arbeiterinteresse), die Arbeiterbeschäftigung dann trotz Ersparung an Arbeitskraft zu steigern, überhaupt Vorteile zu erzielen ähnlich denen, welche die Einfügung der Maschine, die Entwicklung des stehenden Kapitals mit sich führt (S. 140). Dies Alles auch bei gleichbleibendem Arbeitslohn u. Kapital- u. Unternehmergewinn. Aber b) statt dieses Preissinkens oder neben diesem kann auch zugleich eine, absolute u. relative, Erhöhung des Lohns u. Gewinns eintreten, beider in gleichem oder in verschiedenem Masse; oder, wenn Lohn u. Gewinn mit als einzelwirtschaftliche Kosten angesehen werden: es macht der Grossbetrieb durch seine Verminderung der natürlichen Kosten Werte frei, welche dann als höheres Einkommen der Arbeiter, Kapitalisten u. Unternehmer hervortreten. Im Falle a profitieren die Konsumenten, im Falle b die in der Produktion mit Arbeit oder Eigentum u. Forderungsrechten beteiligten Produzenten, in beiden Fällen die Volks- oder mehr oder weniger die Weltwirtschaft. 2. Diesen Vorteilen stehen indessen auch wichtige Nachteile, namentlich, aber nicht einmal allein, für die Verteilung der Erträge, daher für die sozialen Verhältnisse, bes. für die soziale Klassenlage gegenüber: a) Die angedeuteten Vorteile sind mehrfach bedingt durch die Möglichkeit immer

weiteren Absatzes. Der „Kampf um den Markt", im In- u. Auslande, wird daher intensiver, schärfer, dringlicher, was alle die weiteren, schon oben mehrfach dargelegten ökonomischen, sozialen, sittlichen, psychischen vielfach bedenklichen Folgen mit sich bringt (S. 48. 128, 140, 155, 157, 167). b) Die Grossbetriebe entziehen den kleineren teilweise oder ganz den Absatz, verdrängen daher diese Betriebe mehr oder weniger, vermindern damit den selbständigen Unternehmerstand, damit einen wichtigen Teil des sozialen Mittelstands, nötigen dessen Glieder (oder in der Generationenfolge deren Nachkommen) in den Dienst der Grossunternehmung, als Angestellte, z. T. als gewöhnliche Arbeiter zu treten (s. o. die Daten S. 187) und verändern so die Struktur der Gesellschaft nicht unbedenklich. c) Eine andere Zahl mittlerer u. kleinerer Unternehmer fristet sich in der bisherigen Stellung zwar hin, aber kümmerlich u. wird auf Nebenarbeit, Reparaturen u. dgl. beschränkt. d) Unter den ausführenden Arbeitern erfolgt eine stärkere Differenzierung der Leistungen, danach der Löhne, bei Spezialarbeitern eine oft bedeutende Lohnsteigerung, aber die untere Arbeiterschicht nimmt an diesen Vorteilen geringen Teil, Frauen-, jugendliche u. Kinderarbeit, soweit nicht die Gesetzgebung hindernd eingreift, verdrängt, wie beim Maschinenwesen, mehr die die Mannesarbeit. e) Auch die ganze Arbeiterschaft gerät in grössere Abhängigkeit vom „Kapital" u. von den Unternehmern, zumal solange sie unorganisiert und mehr oder weniger auch überhaupt u. dauernd, selbst wenn sie organisiert ist, weil ihre Organisationen meist weniger mächtig als die der grossen kapitalistischen Arbeitgeber sind. Dies steigert die Klassengegensätze zwischen den (relativ wenigen) Unternehmern u. den (relativ so zahlreichen) Arbeitern (s. die Daten o. S. 187). f) Dies trotz vielfacher, in der Tat dem Grossbetrieb mit zu verdankender absoluter Verbesserung der ökonom. Lage der Arbeiter (höherer Lohn, geringere Arbeitszeit), weil eben die Einkommen- u. Vermögenslage der Arbeiter als Einzelner und Klasse gerade infolge des Grossbetriebs relativ immer mehr von derjenigen der kapitalist. Grossunternehmer abweicht, der Aufstieg von unten nach oben, wenn auch allgemein rechtlich möglich, tatsächlich vorkommend, doch schwieriger und seltener, das Verbleiben in der Arbeiterstellung, mit der bösen Aussicht, schon in mittleren Lebensjahren in ungünstigere ökonom. Lage zu kommen, immer mehr die Regel wird: so wird vollends im modernen industr. Grossbetrieb die Gemeinsamkeit der sozialen Klasse, wie sie der Zunft eigen war, unter den in der Unternehmung Tätigen noch in ihren letzten Resten beseitigt. Die Folge ist: unsere „moderne Arbeiterbewegung". g) Die Verteilung des gesamten, absolut so bedeutend gestiegenen und weiter steigenden Nationaleinkommens u. -Vermögens — gewiss mit ein Ergebnis des Grossbetriebs — wird so gerade unter dem Einfluss dieses letzteren ungleichmässiger (s. u. in der Lehre von der Verteilung § 64 ff.).

α) Der Grossunternehmer erhebt sich in Einkommen u. Vermögen unendlich mehr auch über den bestgestellten Arbeiter (u. Privatbeamten), die er beschäftigt, als im Mittel- u. Kleinbetrieb u. in der ehemaligen Zunft (Nordamerika, England, aber auch Deutschland, wo doch auch schon Differenzen zwischen Arbeitereinkommen u. Unternehmereinkommen von 1 : 1000—2000 nachweisbar sind). β) Eine neue Geldaristokratie, welche an Reichtum die alte Grund- u. Geburtsaristokratie, selbst in England, Oesterreich, auch in Deutschland die alten Dynastien, auch die souverän gebliebenen, weit überflügelt, entsteht so; im Aktionärtum sogar als fast müssige Rentneraristokratie. Ihr sozialer, politischer Einfluss wächst u. tritt in schärferen Gegensatz zur sonstigen Demokratisierung der Gesellschaft (Nordamerika). Ihre wirtschaftliche Machtstellung macht sich drückender fühlbar. γ) Uebertriebener Luxus, Rückwirkungen davon auf die Richtung der nationalen Produktion sind mit eine Folge. δ) Eine andere bedenkliche sind Kapitalanlagen in Landbesitz, auch agrarischem, forstlichem, ohne Rücksicht auf Rentabilität, aber mit Verdrängung der bisherigen Besitzer von der Scholle der Väter, auch wohl überhaupt aus der ländlichen Beschäftigung, ein „Bauernlegen“ in modernen Formen, durch Auskaufen, Baustellen, Parks, Jagdgründe, Sportplätze, „Schlösser“ usw. treten an Stelle produktiver Bodenbenutzungen (so in Gebirgen, in „schönen“ Gegenden). Bekannte Tatsachen neuerer Zeit (England, Oesterreich, Alpen) belegen das vielfach.

h) Von den Unternehmungsformen bedient sich der Grossbetrieb bes. gern der der Aktiengesellschaft, wo dann alles Gesagte deutlich hervortritt. i) Aber auch die öffentliche Unternehmung ist meistens Grossbetrieb, beide passen zu einander gerade nach ihren spezifischen Eigentümlichkeiten. Dabei treten dann die angedeuten Vorteile des Grossbetriebs besonders hervor, die Bedenken zurück oder sie verschwinden selbst. α) Die Kostenreduktion und Steigerung des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags kommen in der öff. U. den Besitzern dieser, daher gewöhnlich den Gemeinschaften, welche der betreffende öffentliche Körper umfasst (Staat, Gemeinde, der bezüglichen Finanzgemeinschaft) zu gute (Eisenbahnüberschüsse eines grossen Staatsbahnbetriebs, Monopolverwaltungen, wie bei Tabak), was die Uebernahme und gute Ausführung erwünschter öffentlicher Einrichtungen u. Leistungen und die Aufbringung der Deckungsmittel dafür erleichtert (Vorteil grosser „privatwirtschaftl.“ Einnahmequellen statt Besteuerung; Deutschlands hierin so günstige Lage!). β) Diese Sachlage erlaubt u. erleichtert andrerseits auch aa) eine richtige soziale Arbeiter- u. Beamtenpolitik (in Regelung der Arbeitszeit, der Gehälter, Löhne, des Pensionswesens usw.); bb) eine dem Gemeinschaftsinteresse entsprechende Regelung des Absatzes der Leistungen (Produkte, Dienste) insbes. hinsichtlich der Preise dafür (Tarifwesen). γ) Alles wichtige, z. T. entscheidende Punkte zugunsten der öffentlichen U. statt der privaten, einschliesslich der Erwerbsgesellschaften (o. S. 181): der allgemein-wirtschaftliche u. soziale Gesichtspunkt in bekannten Streitfragen auch betreffs „Verstaatlichungen“, „Verkommunalisierungen“. δ) Die „Grossbetriebstendenz“ aus technischen u. ökonomischen Gründen bereitet daher

den Boden für passende Entwicklungen in dieser Richtung, d. h. zugunsten der gemein- statt der privatwirtschaftlichen Organisation mit vor, wie viele neuere Tatsachen belegen.

2. Kapitel.

Umlauf und Verteilung der Güter (Einkommenlehre), besonders im modernen privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystem.

Literatur. Von grundlegender Bedeutung bes. Ricardo, principles, v. Hermann, Untersuchungen, Abh. 6—9, v. Thünen, isol. Staat, auch Bernhardi, Kritik der Gründe usw; dann aber auch die sozialist. Lit., bes. Rodbertus u. Marx. — Die bezüglichen Abschnitte der systemat. Werke u. Lehrbücher, so Schönbergs Handbuch, I, Abh. Vertheilung, v. Th. Mithoff, revid. v. Schönberg, daselbst weitere Lit. (4. A. S. 645). G. Schmoller, Lehre v. Einkommen. Tüb. Ztschr. B. 19. Rob. Meyer, Wesen des Eink.s 1887, ders. Art. Einkommen im H. W. B. St, umfass. Lit.angaben eb. 2. A. III, 379. Ueber Handel s. Lexis Abh. Handel in Schönbergs Handb. B. II. Mataja, Art. Handel im H. W. B. St. B. IV, eb. Lit. S. 979. — S. auch oben Terminologisches S. 42—47 u. meine Grundleg. 3. A. I. § 170 ff., 261 ff. Weitere Angaben bei den einzelnen Abschnitten unten.

§ 48. I. Einleitung. A. Umlauf im allgemeinen. 1. Begriff. Auch hier ist a) der rein-ökonomische und b) der historisch-rechtliche zu unterscheiden: Zu a) Umlauf im ersten Sinne ist die Folge der Arbeitsteilung, bes. derjenigen zwischen verschiedenen Unternehmungen (Betrieben), welche verschiedene Güter für einander produzieren, aber auch innerhalb der mit Arbeit und Besitz- und Forderungsrechten in einem Produktionsbetrieb betheiligten Personen kommt „Umlauf" der Güter vor. Der Umlauf stellt hier die Einrichtung der Zuführung der konkreten gewonnenen Produkte an die ihrer — für Genuss- wie Produktionszwecke — Bedürftigen dar, soweit letztere nicht als Produzenten, insbes. als Besitzer des Betriebs selbst, auch schon im Besitz der Produkte sind.

α) Auch die Ueberlassung von Produkten, bezw. Antheilen am Produktionsertrag, regelmässig dann als Genussmittel zur Bedürfnisbefriedigung, an die Glieder der Einzelwirtschaft, wie in der naturalwirtschaftlichen Produktion für den Eigenbedarf, in der Familienwirtschaft (S. 149), in der mit Unfreien arbeitenden Wirtschaft (S. 150) ist „Umlauf" der Güter. β) Meistens handelt es sich indessen beim „Umlauf" um Uebergang der Güter, der Genuss- wie Produktionsmittel, an ausserhalb der betreffenden einzelwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaft stehende Personen, bezw. an andere Einzelwirtschaften. γ) Auch in einer sozialistisch organisirten Volkswirtschaft würde es „Umlauf" der Güter geben müssen, weil es und soweit als es Arbeitsteilung geben müsste. aa) Sollte hier nicht auch jede „Konsumfreiheit", d. h. freie Wahl der Arten, Sorten, Qualitäten, Mengen der zur Bedürfnisbefriedigung dienenden Güter fehlen, so müsste sogar eine dem Umlauf und seinem Tauschsystem im freien Verkehr doch ähnliche Einrichtung, ein Taxsystem für den Wert der individuellen Arbeitsleistungen und für denjenigen der bedurften Güter bestehen, was dann folgerichtig zu einem „Arbeitsgeld" führen müsste: das schon gedankenmässig höchst schwierige, vollends praktisch kaum lösbar erscheinende

Problem! Oder man müsste die — allerdings in logischer Konsequenz des leitenden Gedankens des Sozialismus richtige letzte — Folgerung ziehen und den einzelnen Gliedern der sozialist. Produktionsgemeinschaft ihre Ertragsantheile in den konkreten Produkten selbst, nach Art, Qualität, Menge, Zeit, Ort, naturaliter zuführen, — die „Zuchthaus-Analogie“, aber doch immer auch ein Vorgang, der noch unter den ökonomischen Begriff des „Umlaufs“ fällt. bb) Da ferner unvermeidlich auch in einem sozialistischen Produktionssystem verschiedene Betriebe für die verschiedenen Arten der Produktion und für die Gewinnung der in grösserer Menge und an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten bedurften Produkte bestehen müssten, von welchen der eine dem andern die Produkte in den Vorstufen der Verarbeitung liefern müsste, so wäre auch hier die Einrichtung der Zuführung solcher Produkte geboten, würde „Umlauf“ stattfinden u. darüber mindestens umfassend Buch und Rechnung zu führen sein.

Zu b) Umlauf im historisch-rechtlichen Sinne ist in seiner Gestaltung, in seinen Formen zugleich die Folge der Gestaltung der Rechtsordung, für die arbeitsteilig in der Produktionsgemeinschaft verbundenen Personen (Menschen, — unfreie, freie), für die benutzten sachlichen Produktionsmittel (Grundstücke, Gebäude, Kapitalien, Gemein-, Privateigentum), für das Regulierungsprinzip (autoritative, vertragsmässige Regelung, beschränkte, volle Vertragsfreiheit, bes. betreffs des Inhalts der Verträge, zwingendes, vereinbartes Recht usw. s. o. S. 89 ff.) α) Im freien Verkehr mit seiner üblichen Rechtsgrundlage sind wieder die wichtigsten Verträge: der Tauschvertrag, der Grundtypus aller, der Verkauf- und Kaufvertrag in der Geld- u. Kreditwirtschaft, die Kreditverträge, Darlehen, Gebrauchsleihe, Miete, Pacht, der Arbeitsvertrag in seinen verschiedenen Formen, Dienstmiete-, Werkverdingungsvertrag. β) Von den Beschränkungen des Vertragsrechts sind die in Taxbestimmungen (Minimal-, Maximal-, genau innezuhaltende Taxen) bestehenden bes. wichtig, wie bei Preisen, Löhnen, Darlehen-, Pacht-, Mietzinsen.

2. Beim Umlauf liegt demnach der Grund in der Arbeitsteilung, der Zweck in der Stellung bedurfter, nicht selbst produzirter Güter (Genuss- wie Produktionsmittel) zur Verfügung der Bedürftigen, die Rechtsgrundlage in den eben genannten Momenten, das Regulierungsprinzip in autoritativer Bestimmung oder vertragsmässiger Vereinbaruug über die Bedingungen, auch über die Preishöhe im Tausch u. Verkauf u. Kauf, unter denen sich der Umlauf vollzieht.

3. Das ökonomische Wesen des Umlaufs ist in Volks- und Weltwirtschaft stets ein Austausch von Gütern (Sachgütern, Diensten) gegen Güter, welcher in der Geldwirtschaft nur durch Geld vermittelt wird (in der Kreditwirtschaft zugleich auch durch die Kreditumlaufmittel und bankmässigen Zahlungseinrichtungen, welche das Geld in dessen Funktion als körperlich gebrauchtes Tauschmittel — und nur in dieser — ersetzen). a) Jeder gibt also im Tausch gleichzeitig die einen Güter fort und empfängt andre, ist in der Geld- und Kreditwirtschaft zugleich Verkäufer

der einen und Käufer andrer Güter (wenn auch eventuell letzteres erst nach Verlauf einiger Zeit). b) Beide Tauschparteien, Verkäufer und Käufer sind auch von einander abhängig, im allgemeinen gleichmässig, namentlich dauernde Verhältnisse betrachtet (regelmässige Bedürfnisbefriedigung mit von Andren erzeugten Gütern, insbes. Genussmitteln, regelmässige Verwendung von von Andren erzeugten Produktionsmitteln). α) Doch im Einzelfall ist der Abhängigere der, welcher des Andren Gut dringender bedarf. β) In der Geld- und Kreditwirtschaft unter normalen Produktions-, Güterverkehrs- und Bedarfsverhältnissen der entwickelten arbeitsteiligen Volkswirtschaft ist der zum Einkauf verfügbares Geld besitzende und der über Kredit verfügende Käufer persönlich der Unabhängigere, Mächtigere, der Verkaufsgüter besitzende, verkaufen wollende oder müssende Verkäufer der Abhängigere (Klientenverhältnis). 4. Auch im internationalen Verkehr werden in letzter Linie Güter gegen Güter, wiederum nur eventuell unter Vermittlung von Geld, ausgetauscht (in den Produktionsgebieten der Edelmetalle, als des Geldstoffs, diese, gegenwärtig also besonders Gold, zu den Landesprodukten gerechnet). Geld dient sonst auch hier nur als Wertmass für die Berechnungen des Werts der ein- u. ausgeführten Güter (Sachen).

5. Die geschichtliche Entwicklung des Umlaufs ist dieselbe wie die des wirtschaftl. Verkehrs, welcher mit dem Umlauf, auf eine Weise betrachtet, zusammenfällt. Sie hängt daher auch von denselben ökonomischen, technischen, rechtlichen Voraussetzungen, Ursachen und Bedingungen ab (o. S. 29, 37). 6. Speziell die auf höheren Wirtschafts- u. Kulturstufen wahrzunehmende grössere Lebhaftigkeit, Schnelligkeit, Regelmässigkeit des Umlaufs innerhalb einer Volkswirtschaft und im auswärtigen Verkehr ist die Folge a) der immer grösseren Arbeitsteilung, bes. der Trennung der Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion von der stoffveredelnden Arbeit in verschiedene Betriebe, auch mit verschiedenen Wohnsitzen der Menschen u. ihrer Betriebe (Land — Stadt), der Spezialisierung der Betriebe, bes. in der Industrie; b) der Verbesserung des Kommunikations- und Transportwesens u. der Verbilligung des Transports (Dampf!), wodurch Personen, bewegliche Sachen, Nachrichten unendlich transportfähiger geworden sind, namentlich auch die schweren, voluminösen, relativ geringwertigen Massenprodukte der Rohproduktion, des Forst- und Bergbaues (Kohle! Erze!), der Landwirtschaft (Getreide, animalische Produkte von todten u. lebenden Tieren, selbst Milch, lebendes Vieh, Handelsgewächse, selbst Gemüse, Blumen, frische Früchte, jetzt auch auf Nichtwasserwegen, Konservirungs- u. Extraktverfahren helfen mit); c) der grösseren Rechtssicherheit für Personen, Waaren, Transport, im In- und Ausland, auch auf See, der grösseren wirtschaftlichen und sozialen Bewegungsfreiheit (Zug-, Niederlassungsrecht, Aus-, Einwanderungsrecht, Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit, Freihandels-

oder gemässigter Schutzzollpolitik). d) endlich der Entwicklung des Handels.

B. Der Handel, speziell der Warenhandel. Er macht die Vermittlung des Güterumlaufs zum eigenen Gewerbe eines besonderen Berufsstandes, des Händlers, des Kaufmanns. 1. Begriff. Der Handel als wirtschaftl. Einrichtung ist der gewerbsmässig betriebene Tauschverkehr, bezw. der Ankauf von Waren für den Wiederverkauf wesentlich in derselben Gestalt zum Zweck eines regelmässigen Einkommenerwerbs, im Gewinn aus der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreisen derselben Waren, sowohl aus örtlicher Preisdifferenz (da billiger eingekaufter, dort teuerer verkaufter Waren) als auch eventuell aus zeitlicher Preisdifferenz (in einem Zeitpunkt billiger eingekaufter, in einem anderen teuerer verkaufter Waren). a) Der H. schliesst daher stets ein auf solche Preisdifferenz spekulierendes Moment seinem wirtsch. Wesen und seiner Funktion nach ein, Handel und Spekulation sind nicht zu trennen (anderer Ansicht z. B. Ehrenberg). b) Der Handel verfolgt die Absicht, die erworbene Ware wieder zu veräussern (vertauschen, verkaufen). Er erwirbt also die Waren α) nicht wie der Konsument von Genussmitteln (Gebrauchs-, Verbrauchs-, Nutzvermögen), um sie für die eigenen persönlichen Bedürfnisbefriedigungen des Händlers (und der Seinen) zu benutzen; noch β) um sie, wie der Produktionsmittel von anderen einkaufende Produzent (Unternehmer der Urproduktion, der Industrie usw.), technisch weiter zu verarbeiten, umzugestalten, zu „veredeln"; γ) vielmehr gibt er die Waren im wesentlichen in derselben technischen Beschaffenheit (Art, Form) weiter, wie er sie erwarb, nimmt also nicht Umänderungs-, sondern nur etwa Konservierungs-, Aufbewahrungs-, Sortierungs-, Mengeneinteilungs-, Verpackungs- hier und da Mischungstätigkeiten mit den Waren vor.

2. Die oft bestrittene volkswirtschaftliche Produktivität des Handels, namentlich verglichen mit Urproduktion und Stoffveredlung (Industrie), ist im Prinzip durchaus zu bejahen, aus den gleichen Gründen, unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Masse wie bei den anderen Arbeitszweigen (o. S. 29): die Produktivität des H.'s liegt in dem Werte der Vermittlungsfunktion, welche der Handel zwischen Produzenten der Güter und der dieser Güter Bedürftigen („Konsumenten" einschliesslich Weiterverarbeiter) notwendig übernimmt, um dem Produzenten Absatz seiner Produkte, dem Bedürftigen Deckung seines Bedarfs überhaupt erst zu ermöglichen oder, wenn beiden dies direkt möglich ist, es ihnen leichter, sicherer, gewinnbringender, bezw. wohlfeiler zu machen. a) Daher setzt das Urteil über die volkswirtschaftliche Produktivität des Handels überhaupt und über deren Mass eine Vergleichung voraus: α) beim Produzenten zwischen den Verkaufspreisen, welche der Handel diesem verschafft, und den von ihm bei direktem Absatz an die Bedürftigen zu erzielenden Preisen, wobei dem ersten Preise noch hinzu, bezw. dem zweiten noch ab-

zurechnen ist, was an Wert durch Vermittlung des Handels in Arbeitszeit und -Kosten und sonstigen Kosten dem Produzenten erspart, daher ihm eventuell auch für anderweite Erwerbstätigkeit oder auch für Lebensgenuss und persönliche Entwicklung verfügbar wird; β) beim Bedürftigen handelt es sich um eine analoge Vergleichung der von ihm bei Vermittlung des Handels anzulegenden Einkaufspreise mit den bei direkter Bedarfsdeckung zu zahlenden, wieder bei jenen Preisen abzüglich, bei diesen zuzüglich des Werts der durch die Vermittlung des Handels ersparten Arbeit und sonstigen Kosten. γ) Der Gewinn, welcher nach solcher Berechnung dem Produzenten wie dem Bedürftigen an den vom Handel vermittelten Verkaufs- bezw. Einkaufspreisen bleibt, ist das Mass der Produktivität des Handels; der etwaige Verlust, welcher sich für beide herausstellt, repräsentiert dagegen einen Gewinn des Handels auf Kosten sei es des Produzenten oder des Konsumenten oder beider zusammen und ermangelt des Merkmals der volkswirtschaftlichen Produktivität.

b) Die Gefahr ist nicht zu verkennen und vielfach durch die Erfahrung bestätigt, α) dass der Handel sich auch unnötig oder mehr als nötig zwischen Produzent und Konsument eindrängt, den direkten Verkehr zwischen beiden hemmt oder beseitigt; β) dass er auch übermässig die Einkaufspreise herabdrückt und die Verkaufspreise emporschraubt, wenn dies sein Interesse an der Vergrösserung der Differenz zwischen beiden Preisen, wie vielfach, mit sich bringt. So vorzugehen wird dem Handel oft gelingen bei der mannigfachen Ueberlegenheit des Händlers in Kenntnis der Verhältnisse des Bezugs und Absatzes der Waaren, der wirtschaftlichen, persönlichen Lage und psychischen Beschaffenheit der Produzenten u. Konsumenten, bei der Geriebenheit u. psychischen Beschaffenheit und davon bedingten Motivation, welche der Handel bei den Kaufleuten leicht entwickelt („Händlergeist“), bei der wirtschaftlichen Machtstellung des Handels überhaupt gegenüber auf Absatz angewiesenen Produzenten, auf Bezug angewiesenen Konsumenten. γ) Auch das spekulative Moment im Handel kann leicht alles überwuchern und so können auf Kosten von Produzenten und Konsumenten ganz ungebührliche Gewinne, ausbeuterischen und besteuerungsartigen Charakters, dem Handel zufallen. c) Die „freie Konkurrenz“ unter den Händlern selbst hat sich auch hier nicht immer genügend als Abhilfmittel bewährt, gesetzliche Einschränkungen freilich auch nicht (Marktordnungen, Preistaxen u. a. m.). d) Verabredungen, Kartelle unter den Händlern haben die angedeuteten Gefahren für Produzenten u. vollends für Konsumenten öfters noch gesteigert, da ihnen keine oder nicht ausreichende Organisationen der an den Handel verkaufenden und von ihm einkaufenden Personenkreise gegenüber stehen. e) Hier zeigen sich daher gewisse Schwächen und üble Seiten der privatwirtsch. Organisation und ihres Konkurrenzsystems in besonders hohem Masse. f) Es liegen somit Probleme wirtschaftspädagogischer, psychologischer, ethischer,

aber doch auch rechtspolitischer Natur vor, deren Bedeutung unverkennbar ist und welche, weil ihre Lösung höchst schwierig und bisher nicht genügend gelungen ist, darum noch nicht als eben völlig unlösbar angesehen werden müssen und dürfen (wilde Spekulationsmanöver auch in Massenartikeln der Konsumtion [Nahrungs-, verbreitete Genussmittel] und Produktion [Rohstoffe, Hilfsstoffe, hier u. da Halbfabrikate], monopolistische Preisregulierungen durch Händlerverbände stark ausbeuterischen Charakters, „unlauterer Wettbewerb", Warenverfälschungen, Unreellitäten in Mass u. Gewicht, in Qualität). g) Das Ziel kann für die Volkswirtschaft immer nur sein, den Handel auf das Gebiet, wo seine Vermittlerfunktion notwendig, für Produzenten und Konsumenten erspriesslich, und seinen Gewinn auf diejenige Höhe zu beschränken, welche dem wahren Wert jener Funktion, nach den obigen Andeutungen, entspricht. h) Dies schliesst nicht nur nicht aus, sondern ein eine ausreichende Vergütung der Arbeitsleistungen des Händlers als Unternehmer (Leiter, Betriebsorganisator) und einer dem Kapitalgewinn in anderen Unternehmungen entsprechenden Verzinsung des im Handel beschäftigten Kapitals. i) Damit geht die Frage vom Handelsgewinn in das allgemeine Problem vom Kapital- u. Unternehmergewinn (u. § 60, 62, 64 ff.) und bei dem eigentümlichen Charakter des Handelsgewinns als einem Ergebnis der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreisen in das Preisproblem (§ 48 ff), auch in die Kardinalfrage vom „richtigen" und „gerechten" Preise („justum pretium", o. S. 17) über: Vermittlung eines genügend sicheren und raschen Absatzes der Produzenten zu „angemessenen", namentlich nicht zu zu niedrigen, der leichten u. sicheren Versorgung der Konsumenten ebenfalls zu „angemessenen", namentlich nicht zu zu hohen Preisen, nicht „Lebhaftigkeit" des Handels und beständiger spekulativer Besitzwechsel der Waren zur Erzielung von Preisdifferenzen als Selbstzweck!

3. Die Entwicklung des Handels hängt wieder von den nämlichen drei Reihen ökonomischer, technischer, rechtlicher Voraussetzungen ab, wie diejenige des Verkehrs und Umlaufs überhaupt (S. 37 u. 210), deren Entwicklung sich selbst in grossem Umfang grade in der Form des Handels vollzieht. a) Arbeitsteilung ist die Hauptvoraussetzung u. -Grundlage, z. T. auch der Ausgangspunkt, wie anderseits der Handel wechselwirkend auch wieder Arbeitsteilung hervorruft u. fördert. b) Gewinnung von Ueberschüssen über den eigenen Naturalbedarf ist eine weitere Voraussetzung, schon in der naturalwirtschaftlichen Einzelwirtschaft, freilich auch öfters Reiz (Begierde nach den einzutauschenden Waren), Notwendigkeit und bis zu einer gewissen Grenze Möglichkeit, den Eigenbedarf unter das Mass der Menge der eigensproduzirten Güter herabzudrücken (heutige russische Bauernzustände als Grundlage eines Teils des russ. Exports von Agrarprodukten, bes. Getreide!) c) Ferner wirkt fördernd auf den Handel, erweckt ihn selbst etwa erst: wachsende technische u. ökonomische Fähigkeit der

Produktion, Güter für die Bedürfnisse Anderer als der Produzenten selbst, anderer Gebiete des Inlands, anderer Völker in für diese begehrenswerter Art, Güte, Menge u. zu Preisen, welche den Absatz ermöglichen, zu liefern. d) Unfähigkeit der Produzenten oder zu grosse Schwierigkeiten für sie, den Absatz ihrer Produkte selbst zu besorgen („auf eigene Rechnung"), wegen mangelnder Kenntnisse, Mittel, fehlenden Rechtsschutzes, vor allem wegen weiterer örtlicher Trennung vom Produktionsort und Absatzort, machen abermals den Handel notwendig und doch regelmässig auch erspriesslich zur Vermittlung des Absatzes. Daher namentlich steigende Macht, volkswirtschaftliche Bedeutung und grössere Entwicklung des Handels mit Verbesserung der Rechtssicherheit für Personen, Waren, Transportmittel, mit Verbesserung und Verwohlfeilerung des Kommunikations- und Transportwesens zu Wasser und zu Lande und mit immer weiterer räumlicher Trennung von Produktions- und Absatzgebiet, also im allgem. im interprovinzialen Verkehr eines grösseren Wirtschaftsgebiets, im internationalen, im weltwirtschaftlichen, sich auf immer mehr und entferntere Gebiete ausdehnenden Verkehr: der heutige Welthandel mit seinen riesigen, immer wachsenden Wertsummen, der Handel über See, aber seit dem Dampfzeitalter auch immer mehr, selbst in Massenprodukten (Getreide!) über weite Landräume ohne Wasserwege. e) Anderseits wirkt die Entwicklung der Bedarfsverhältnisse fördernd auf die des Handels ein, so α) das Kennen-, Gebrauchen- und Begehrenlernen von Gütern, welche die Produzenten eines Orts, Gebiets nicht selbst erzeugen, technisch nicht erzeugen können (Produkte fremder Klimata [„Kolonialwaren"], anderer Böden, anderer, höherer technisch-ökonom. Entwicklung [feinere Gewerbeprodukte, Schmuck, Gewebe, Geräte, Werkzeuge, Waffen usw.], — frühe Funktion des Wanderhandels aus Gebieten höherer in die niedrigerer Kultur) oder nur minder gut oder nur teuerer (Agrar-, Montan-, Forst-, Industrieprodukte); β) die Unfähigkeit oder geringe Fähigkeit der Konsumenten, solche Objekte direkt zu beziehen. Hier tritt eben dann der Handel mit seiner Vermittlerfunktion ein. f) Ist der Handel hier mehr die Folge solcher Verhältnisse, der „Diener", indem er vorhandene und sich selbständig entwickelnde Absatz- u. Bezugsbedürfnisse der Produzenten u. Konsumenten befriedigt, so wird er doch bald zur Bedingung und Ursache solcher Verhältnisse, zum „Führer", u. fungiert auch wohl mitunter von vornherein als solcher: er wirkt auf die Produktion anspornend, anleitend ein, ihm Produkte zum Absatz zu liefern, sich darauf einzurichten, indem er ihr Absatzgelegenheit zeigt und bietet u. damit Anreiz zu vermehrter u. veränderter Gütererzeugung gibt und er wirkt auf die Konsumtion (auch auf die Verwendung von Produktionsmitteln zur weiteren Verarbeitung) ebenfalls anreizend ein, indem er neue u. veränderte Bedürfnisse bei ihr erweckt, ihr neue und andere Güter dafür kennen u. gebrauchen lehrt, ihren Begehr danach wachruft, für ihre bisherigen Bedürfnisse

ihr bessere u. billigere Güter nachweist (wieder Genuss-, Produktionsmittel) u. sie anregt, diese an Stelle bisher gebrauchter zu setzen. *α*) Die spezifisch kaufmännischen Kenntnisse der Waren, Absatzmärkte, Bezugsquellen, Transportwege, der Lebensgewohnheiten, Geschäftsverhältnisse, der Sitten, sittlichen u. Charaktereigenschaften anderswo, in der Ferne, weit ab wohnender, wirtschaftender „fremder" Menschen, Produzenten u. Konsumenten, Warenlieferanten u. Warenverbraucher, — alles dies Wissen, über welches der Handel in seinem kaufmännischen Berufsstand verfügt, kommt ihm dabei für den Erfolg seiner Tätigkeit im Absatz u. Bezug der Waren zu gute, macht ihn für seine wirtschaftliche Vermittlungstätigkeit geeigneter, deren immer weitere Ausdehnung vom privatwirtschaftlichen Interesse der Kaufleute ja auch gebieterisch gefordert wird. *β*) Freilich, so nur diesem Interesse dienend, nimmt der Handel dann aber auch in dieser Führerrolle leicht u. gern nur auf dieses sein Interesse Rücksicht u. nur soweit sich das Interesse der Produktion u. Konsumtion mit dem seinen deckt, auch auf dieses. *γ*) Daher seine gewiss vielfach anregende, fördernde Wirkung auf den Fortschritt der Produktion und ihrer Technik, auf die Steigerung, Verfeinerung der Bedürfnisse der Konsumenten, seine „vorwärtstreibende" Kraft, seine „kulturfördernde" Wirkung, aber auch — seine zersetzende, Ruhelosigkeit verbreitende, „revolutionierende" Einwirkung auf gegebene Verhältnisse der Produktion, auf Sitten u. Gewohnheiten bei der Bedürfnisbefriedigung der Konsumenten. *δ*) Damit treten wieder Folgen ein, welche weit über das wirtschaftliche, vollends bloss materiell-wirtschaftliche Gebiet auf das psychische, ethische, soziale, politische Leben der Völker hinübergreifen, gute und — üble Folgen, auch für den ganzen „Volksgeist", der beweglicher, energischer, aktiver, aber auch ruheloser, unzufriedener, rücksichtsloser wird, wo die Volkspsyche zur Händlerpsyche wird, alle Welt sich an Spekulation auf „Preisdifferenzen" beteiligt, alle Werte mobilisiert, alle Güter, auch Grundstücke u. Häuser, ländliche Anwesen und städtischer Grundbesitz, zum Handelsobjekt werden, der „Tanz um das goldene Kalb" ein allgemeiner, das „non olet" der Erwerbsart, das „Mehr, Mehr", „Geld um jeden Preis" u. „in jeder Höhe" die Parole wird u. mit hohen ethischen u. sozialen Werten auch grosse ästhetische Werte des Wirtschafts- u. Gesellschafts- und ganzen Volkslebens verloren gehen: „was hülfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele" — ein bekanntes Bibelwort, aber auch ein tiefes ethisches Wort — die Kehrseite der Glanzseite auch unserer modernsten volkswirtschaftlichen Entwicklung, auch der „vom Agrar- zum Industriestaate", wo der Handel die führende Stellung grösstenteils errungen hat und immer mehr erringt (s. o. S. 47 ff., 94, 95) — —. (Statist. Daten s. o. S. 187, 203).

C. I. Eine ausgeführte Lehre vom Umlauf, insbesondere dem in der privatwirtsch. Organisation bei freier

Konkurrenz, umfasst vier Hauptteile, a) einen mehr theoretischen, die Lehre vom „Preis in Tausch", in der Geld- u. Kreditwirtschaft vom „Preis in Kauf und Verkauf", die eigentliche Grundlehre, auch für wichtige Punkte in der Lehre von der „Verteilung" im freien Verkehr; dann b) drei zugleich praktische, in ihrer näheren Ausführung besser in die „spezielle und praktische Sozialökonomie" (o. S. 27) zu verlegende Lehren, nämlich α) die Lehre vom Verkehrswesen u. der Verkehrspolitik i. e. S. oder vom Kommunikations- u. Transportwesen u. dessen Volkswirtschaftspolitik, β) die Lehre vom Gelde, insbes. auch Währungs- u. Münzlehre u. -politik, γ) die Lehre vom Kredit, insbes. auch von dessen bankmässiger Organisation (Bankwesen u. Bankpolitik). Diesen Lehren, namentlich der dritten und vierten (Geld u. Kredit) ist in diesem Grundriss das dritte Kapitel unten gewidmet, wo einleitungsweise angegeben wird, wie und wie weit sie hier überhaupt einbezogen werden.

2. a) Die Lehre vom Umlauf, speziell die Preislehre, steht in naher Verbindung und Wechselbeziehung mit der Lehre von der Verteilung, insbes. der verkehrsmässigen, wie auch im Wirtschaftsleben selbst Preis und Verteilung der Produktionserträge oder Einkommenbildung in solcher Wechselbeziehung stehen. b) Das bedingt auch für die wissenschaftliche, theoretische Behandlungsweise Schwierigkeiten, indem in beiden Lehren mancherlei gegenseitige Bezugnahmen unvermeidlich sind, Wiederholungen einzelner Punkte daher auch nicht ganz ausbleiben können u. Einzelnes, das erst später behandelt wird, mitunter schon früher als erledigt, mindestens als zunächst zugegeben vorausgesetzt werden muss. Das ist indessen nicht zu ändern und bei keiner Behandlungsweise, auch bei keiner einmal gewählten Reihenfolge in der Behandlung der Gegenstände zu vermeiden. c) In der Reihenfolge kann man die Lehre vom Preise vorangehen, die von der Verteilung ihr folgen lassen oder umgekehrt verfahren, beides lässt sich begründen, keines als fehlerhaft bezeichnen, beides hat, wie gewöhnlich in solchen Fällen, Vorzüge u. Nachteile. d) Hier wird die Lehre vom Preise vorangestellt, weil sie doch die eigentliche Grundlehre für die Vorgänge im freien Verkehr ist und es sich in der Verteilungslehre (oder „Einkommenlehre" vom Verteilungsstandpunkt aus betrachtet) gerade bei Zugrundelegung der Verhältnisse des freien Verkehrs vielfach um die Anwendung der Theorie des Vertragspreises und der Kostentheorie auf Vorgänge im Verteilungsprozess (Lohn-, Zins-, Profitgestaltung) handelt, wenngleich, zugestandenermassen, auch in das Preisproblem überall wieder das Verteilungsproblem in einzelnen Punkten hineinragt.

I. Preis (Theorie).

Literatur. 1. Die allgemeine Literatur über Wert, bes. Tauschwert. S. diese oben bei § 8. 2. Dauernd grundlegend Ricardo, princ., besonders Kap. 1, 2, 4, auch 5 und 6, 30 (Produktionskostenlehre) und

v. Hermann, Untersuch., Abh. 6. Gute Zusammenfassung durch Mill, princ, Buch 3, Kap. 1—6. Jetzt Marshall, Band 1. S. dazu bes. über Ricardo die Darstellung u. Kritik v. Diehl, in seinen „Erläuterungen" I, Kap. 1 u. Cassel, Prod.-Kostentheorie Ricardo's in Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. B. 57, 1901, S. 68; ferner Oldenberg, zur Preistheorie in Festgaben für A. Wagner, 1905, S. 267 ff. u. Kalinoff, Ricardo u. die Grenzwerttheorie (Berl. Diss. 1906). 3. Aus der sozialist. Lit. wieder namentlich Rodbertus' u. Marx' Hauptschriften. 4. Aus der neueren deutschen Literatur bes. Fr. J. Neumann, in der Tüb. Zeitschr. für Staatswiss. B. 37 (1880) u. in der Abh. im Schönbergschen Handb. B. 1 (daselbst auch weitere Lit.). 5. Die Arbeiten der Oesterreicher Menger, Sax, v. Böhm-Bawerk, v. Wieser über Wert. Zuckerkandl, Theorie des Preises, 1889, auch f. Dogmengeschichte, ders. Art. Preis im H.-W.-B. d. St., VI. Auspitz und Lieben, Untersuch. üb. die Theorie des Preises, 1888. 6. Die Erörterungen zwischen H. Dietzel und den Oesterreichern in Conrads Jahrbüchern 1891/92. S. auch Dietzels Soz.-Oekonomik I, S. 203 ff. Gossen, Gesetze des menschl. Verkehrs. 2. Aufl. 1889. Walras, Theorie der Preisbestimmung, deutsch 1881. 7. Die folgende Theorie namentlich für die Grosspreise im freien Verkehr. 8. Ueber die Kleinpreise (Detailpreise) s. d. Schriften d. Vereins für Sozialpolitik, Arbeiten u. Verhandlungen, B. 36, 37, 38. Weitere Lit. bei Zuckerkandl, H.-W.-B. d. St. VI. 8. Ueber Preisgeschichte und Preisstatistik, Methoden der Berechnung des Preisniveaus eb. Zuckerkandl u. Lexis VI, mit Literaturangaben. Tooke, hist. of prices, deutsch von Asher. Näheres in wirtschaftsgeschichtlichen und den volkswirtschaftspolitischen Schriften u. Vorlesungen, bes. über Agrarpolitik (Getreidepreise usw.) und über Geldwesen (Bewegung des Geldwerts). Preisstatistische Untersuchungen (Sötbeer, Laspeyeres), Schwierigkeiten. Amtliche und private Arbeiten. Handelsstatistische Werte. Mein Aufs. eine Aufgabe der Statist. d. Preise. Bull. internat. de stat. 1887.

§ 49. — I. Einleitung. A. Terminologisches (s. § 9). 1. Begriffe. a) Allgemeinster Begriff des Preises („im Tausche"): die Menge eines bestimmten anderen (wirtschaftlichen) Guts bestimmter Qualität, gegen welche ein Gut bestimmter Art, Qualität u. Menge wirklich ausgetauscht wird. α) Der Geldpreis ist nicht der Preis an sich, sondern nur der Preis in der Geldwirtschaft, wo auf der einen Seite an Stelle des konkreten Guts Geld in seiner Tauschmittelfunktion (oder, in der Kreditwirtsch. in deren Ersatzmitteln) tritt. β) Das wirtschaftliche Preisproblem betrifft daher den „Preis im Tausch" und ist das allgemeinere, von welchem der Geldpreis nur ein Spezialfall ist. b) Spezielle Preisbegriffe: α) Vertragspreis, wo der Tauschakt, bezw. Verkauf- und Kaufakt durch den bezüglichen Vertrag der Tauschenden, bezw. der Verkäufer u. Käufer allein bestimmt wird, sowohl betreffs der Vornahme des Akts, als der Bedingungen dabei, insbesondere auch der Höhe des Preises. β) Marktpreis ist dieser Vertragspreis, wie er sich unter der Konkurrenz einer Anzahl von Tauschenden im freien Verkehr für die Bedingungen des Tauschs u. wieder namentlich für dessen Höhe, daher besonders als Geldpreis, ergibt. γ) Kostenpreis — unpassend auch wohl

„natürlicher“ oder „notwendiger“ Preis genannt, Bezeichnungen, welche auf eine petitio principii der Vertreter der Produktionskosten als des „naturgemäss“ u. „notwendig“ immer entscheidenden Bestimmgrundes der Preise (Ricardo u. seine Schüler) u. mancher Vertreter der Theorie der freien Konkurrenz hinauskommen — Kostenpreis ist der Betrag an Kosten (Produktionskosten) oder des Aufwands an Wert der wirtschaftlichen Güter (einschliesslich Nutzungen, Dienste), welcher erforderlich ist, um ein Gut technisch gebrauchsfertig und an dem Ort, wo und zu der Zeit, zu welcher es gebraucht wird, dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Bei diesem Kostenpreis lassen sich wieder unterscheiden aa) derjenige, welcher den in bestimmten Zeiten geltenden „gesellschaftlichen“ Kosten entspricht, d. h. denen, welche dem jeweiligen Stand der Technik, Oekonomik, Betriebsorganisation u. Arbeitsintensität gemäss anzusetzen sind (Marx, s. o. S. 39) und bb) derjenige, welcher den individuellen Kosten im konkreten Fall entspricht. *d*) Taxpreis ist der in seiner Höhe (u. eventuell auch in Bezug auf sonstige Bedingungen des Tauschakts oder Verkauf- u. Kaufakts) autoritativ bestimmte Preis, welcher von massgebenden, mit der Macht, ihre Bestimmung eventuell zwangsweise durchzusetzen, rechtlich ausgestatteten Autoritäten festgestellt wird, wobei also nur die Vornahme des Tauschakts selbst vertragsmässig stattfindet (S. 34).

B. Preistheorie bedeutet die Ermittlung der Bedingungen, unter denen die Preisbildung erfolgt, und der Ursachen, von denen diese Preisbildung im Tausch, im allgemeinen und bei den vorher unterschiedenen Arten des Preises bestimmt wird. 1. Die Voraussetzungen für die Ermittlung u. Aufstellung der Preistheorie sind im allgemeinen u. speziell für die Theorie des Vertrags-, des Markt- und Kostenpreises diejenigen der Anwendung des deduktiven methodischen Verfahrens (§ 4), daher namentlich a) psychische, des gewollten u. tatsächlich erfolgenden Vertragschliessens unter der Wirksamkeit des ersten egoistischen Leitmotivs (§ 2) auf seiten beider Tauschparteien (Verkäufers u. Käufers), unter Ausschaltung (bezw. modifiziert, unter Zurücktreten der anderen Motive), ferner b) unter Annahme des richtigen u. beiderseitig gleichmässigen Verständnisses des eigenen Vorteils beim Tausch auf beiden Seiten; weiter c) unter Annahme ebenbürtiger sozialer und wirtschaftlicher Macht, ihren Willen durchzusetzen bei beiden Tauschenden (Verkäufer n. Käufer); endlich d) die rechtlichen Voraussetzungen der freien Privateigentumsordnung und des Systems der freien Konkurrenz u. vollen Vertragsfreiheit, insbes. betreffs des Inhalts des Tausch- (Verkauf- u. Kauf-) Vertrags. Die unter diesen Voraussetzungen aufgestellte Theorie kann „reine“ oder „abstrakte“ Preistheorie genannt werden. Sie gehört vornehmlich hierher in die allgem. u. theor. Nat.-Oekon. 2. Um jedoch auch in der Preistheorie den Verhältnissen der Wirklichkeit, daher bei der jeweiligen faktischen Preisbildung, sich anzupassen, sind diese unter

1 genannten Voraussetzungen zu modifizieren, namentlich betreffs der vier unter 1 a, b, c, d erwähnten Punkte, daher unter Berücksichtigung von Abweichungen in der psych. Motivation von der dort vorausgesetzten, im Verständnis des eigenen Urteils (bes. verschiedenes Mass auf beiden Seiten), in der sozialökonom. Machtstellung u. in der Rechtsordnung betreffs des Verfolgendürfens des eigenen Vorteils. So ergibt sich eine „konkrete“ oder „angewandte“ Preistheorie, welche im Folgenden neben der „reinen“ mit berührt, doch hier nicht eingehender dargelegt wird. 3. Für die Theorie der Taxpreise sind ebenfalls solche Modifikationen der Voraussetzungen der Aufstellung der allgemeinen Preistheorie vorzunehmen, bes. betreffs der Rechtsordnung, und ist die Möglichkeit u. die Frage der Zweckmässigkeit zu berücksichtigen, bei der Normierung der Preise in Taxform von der Regelung nach den Kosten mehr oder weniger abzusehen (System von „Sozialtaxen“). Darüber Einiges in § 56. 4. Die reine Theorie des Vertrags- und Marktpreises gilt für die Praxis a) namentlich nur in Bezug auf Bildung der Grosspreise (die unter Händlern, Produzenten vertragsmässig zu Stande kommenden), auch da zwar nicht absolut, aber doch mit weiter Annäherung an die wirklichen Preiserscheinungen, um so mehr, je mehr die Voraussetzungen der Preisbildung in der Wirklichkeit denen der reinen Preistheorie entsprechen, also: dass beide Tauschparteien ihren höchstmöglichen Vorteil verfolgen wollen, nach ihrem Wissen u. Verstehen u. sozialök. Macht dies können u. es rechtlich dürfen. b) Für die Kleinpreise („Detailpreise“), d. h. für die im „Privat- u. Konsumenten-Publikum“ in dessen Verkehr mit den Händlern u. Produzenten u. eventuell auch für die im Publikum unter einander vorkommenden Preisbildungen gilt die reine Preistheorie nur etwa im grossen u. ganzen, aber nicht genau, weil die Voraussetzungen dieser Theorie hier nur mit erheblichen Abschwächungen bestehen. c) Schon für die Grosspreise, in vielfach gesteigertem Masse aber für die Kleinpreise ist daher auch eine konkrete Preistheorie ein Erfordernis. d) Zu deren Gewinnung muss neben u. nach oder auch von vornherein anstatt des in der angedeuteten Weise modifizierten deduktiven Verfahrens das induktive mit zur Anwendung kommen, daher namentlich die Ermittlung der Preise in der Wirklichkeit (Preisgeschichte, Preisstatistik, Rechnungsbücher von Produzenten, Verkäufern, Käufern). α) Neben u. nach dem deduktiven dient das induktive Verfahren hier, wie immer in der Nat.-Oek., als Probe der Richtigkeit der Ergebnisse der ersten, als Mittel zur Messung des Grads der Uebereinstimmung und Abweichung zwischen den Ergebnissen der deduktiven Theorie u. der beobachteten Wirklichkeit. β) Tritt das induktive ganz an die Stelle des deduktiven Verfahrens, so ist dann die weitere Aufgabe, die ermittelten tatsächlichen Preiserscheinungen, einzeln u. gruppenweise, auf ihre Bedingungen u. Ursachen zurückzuführen, also diese zu ermitteln, wo dann zur Prüfung u. Erklärung wieder das deduktive Verfahren mit anzuwenden ist. γ) Das Preisproblem ist dem-

nach auch ein Hauptgebiet volkswirtschaftlicher Erscheinungen für die methodische Anwendung der beiden Forschungsarten. Hier in der allg. u. theor. Nat.-Oek. wird sich wie auf die reine Preistheorie so auf die Anwendung des deduktiven Verfahrens im wesentlichen beschränkt, für die Anwendung des induktiven Verfahrens u. für Mitteilung von Daten der Geschichte u. Statistik der Preise auf die spez. u. prakt. Nat.-Oek. verwiesen.

C. Ableitung u. Formulierung der Aufgabe der Preistheorie. 1. Ausgehen von den verschiedenen Möglichkeiten der Veränderung des Preises einer Ware (Guts) u. 2. Beschränkung der Aufgabe der Preistheorie auf die Untersuchung einer dieser Möglichkeiten. Zu 1: Der Preis eines Guts kann sich in vierfacher Weise, bezw. je in doppelter Richtung, nämlich nach oben (Steigen) u. nach unten (Fallen), in achtfacher Weise verändern. Veränderungen können nämlich im Preise des Guts a) infolge von Vorgängen (Verhältnissen), welche sie selbst betreffen oder b) infolge von solchen, welche das Preisgut (Zahlmittel, Geld) betreffen, ferner c) wieder in beiden Fällen zweifach eintreten, nämlich α) infolge innerer qualitativer Veränderung (Verbesserung, Verschlechterung) der Substanz, der Qualität, davon abhängig der Brauchbarkeit, des Gebrauchswerts des Guts wie des Zahlmittels und β) infolge von Veränderungen der Verhältnisse bei Gut u. Zahlmittel, welche aa) die Mengen, den Vorrat, die Bedingungen, der ersten Beschaffung, Neubeschaffung, Ergänzung dieser Mengen u. Vorräte betreffen, daher die Produktions-Kosten- und Angebotsverhältnisse des Guts, die momentanen und die demnächstigen u. in weiterer, noch in Betracht kommender Zukunft zu erwartenden; und welche bb) die Bedarfs-, daher die Nachfrageverhältnisse, die Bedingungen der Bedarfsdeckung in Bezug auf das Gut, wiederum die momentanen, demnächstigen und die noch in Betracht zu ziehenden zukünftigen betreffen. Zu 2: Für die Preistheorie wird ausgegangen a) von der Annahme einer Stabilität dieser Momente, also dieser Veränderungsmöglichkeiten des Preises eines Guts, beim Preisgut (Zahlmittel, Geld), in welchem der Preis des Gutes ausgedrückt (u. demnach gemessen) wird; b) auch, wenigstens als Regel, wird auch bei dem Gute die Stabilität seiner Qualität angenommen (vorbehaltlich gelegentlicher Berücksichtigung der Veränderung dieser Qualität und des Einflusses davon auf den Preis des Guts). c) Daher wird die Aufgabe der Preistheorie auf die Untersuchung u. Beantwortung der Frage beschränkt: wie wirken auf Gestaltung u. Veränderung des Preises eines Guts (Ware) bestimmter Qualität u. bestimmter Menge die Verhältnisse, demnach auch die Veränderungen auf Seiten des vierten Einflussmoments ein, also der Menge, des Vorrats, der Beschaffung u. der Bedingungen dafür, der Produktion (Kosten), des Angebots einer- und des Bedarfs, der ihn quantitativ und nach Intensität des Wirkungsbedürfnisses bestimmenden Umstände, der Nachfrage anderseits. d) Mit der Erledigung dieser Frage ist aber

auch die Aufgabe der ganzen Preistheorie erledigt. e) Die gleiche Frage u. deren Erledigung liegt nur ebenso für das Preisgut (Zahlmittel, Geld) vor, sie geht hier in die Frage nach den Bestimmgründen des Geldwerts, speziell des bisher geschichtlich wichtigsten, des „Normalgelds“, des edelmetallischen, über u. ist hier eine besonders schwierige (u. § 72). In der folgenden Preistheorie wird sie, bei der Annahme der Stabilität des Geldwerts, zunächst also ausgeschieden.

D. Konkrete Preisveränderungen, insbes. der Geldpreise der Güter (Waren, auch Dienste). 1. In der Wirklichkeit vollziehen sich bekanntlich fast beständige Veränderungen der Preise, speziellere u. allgemeinere, schwächere u. stärkere, seltnere u. häufigere, in kürzeren, in längeren Zeiträumen, vielfach in Zusammenhang mit der ganzen geschichtlichen Entwicklung der Volkswirtschaft. 2. Hier liegt für die Untersuchung eine andere Aufgabe als bei der Preistheorie vor. Hierüber Folgendes:

a) Zunächst ist festzustellen, welche der bei Preisveränderungen möglicherweise mitspielenden Bedingungen u. Ursachen überhaupt tatsächlich mitgespielt haben. α) Selbst in dem relativ einfacher liegenden Fall einer erfolgten Qualitätsveränderung ist die Feststellung dieser speziellen Bedingung u. Ursache bei vielen Waren nicht immer leicht u. sicher. β) Auch ob u. welche Veränderungen des Preises einer Ware auf Gründe zurückzuführen sind, welche allein auf Seite der Ware liegen, ist häufig nicht so leicht sicher zu ermitteln. γ) Am meisten Schwierigkeit bieten aber die Fälle, wo die Gründe der Preisveränderung eventuell auf beiden Seiten, der Waren u. des Zahlmittels (Gelds) liegen, daher festzustellen ist, ob das überhaupt der Fall u. in welchem Masse eine Preisveränderung auf Einflüsse zurückgeht, die je von der Ware u. vom Gelde ausgehen. δ) Verwickelt ist das Problem, sowohl wenn Einflüsse von beiden Seiten in derselben Richtung, z. B. auf Preissteigen wegen höheren Warenwerts u. niedrigeren Preisgut-, daher auch Geldwerts einwirken, als auch wenn sie sich in sich kreuzender Richtung, auf Steigen wegen Verhältnissen bei der Ware u. auf Sinken wegen Verhältnissen beim Preisgute u. Gelde in der Preisstellung u. Preisveränderung einer Ware geltend machen. ε) Namentlich die geschichtliche Entwicklung der konkreten Geldpreise bietet danach für ihre kausale Erklärung grosse Schwierigkeiten, welche sich völlig befriedigend überhaupt nicht lösen lassen, selbst wenn ein grosses u. sicheres Tatsachenmaterial (Preisstatistik) vorliegt. ζ) Nur eine mehr oder weniger grosse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass eine einigermassen allgemeine (auch örtlich) gleichzeitige, gleichartige u. gleichgrosse oder in ihrem verschiedenen zeitlichen u. örtlichen Verlauf u. in ihrem verschiedenen Grade sich sonst erklären lassende Veränderung von Preisen zahlreicher Warenkategorien, z. B. ein Steigen der Preise, auf eine Veränderung des Werts (der Kaufkraft) des Zahlmittels, also eventuell des Geldwerts, in diesem Beispiel auf ein Sinken dieses Werts zurückzuführen ist (so in der Preisbewegung des 16. u. 17. Jahrhunderts u. auch in der 2. Hälfte des 19. Jahrh.). Dies namentlich dann, wenn Abweichungen in der Preisbewegung bei einzelnen Waren u. verschiedene Bewegung ganzer Kategorien, z. B. der Agrar- u. Industrieprodukte, sich mit einiger Sicherheit auf spezielle Ursachen u. Bedingungen auf Seite der Waren, etwa auf notorische Veränderungen der Gewinnungs-,

Herstellungs-, Herbeiführungskosten zurückführen lassen. Aber im Einzelnen wird die kausale Erklärung immer vielerlei Lücken bieten u. Zweifel belassen. (Unsichere Ergebnisse für die verschiedensten Geschichtsperioden u. Länder, auch für die Periode seit der Entdeckung Amerikas u. der Entwicklung seiner Edelmetallgewinnung u. -Ausfuhr nach Europa, ebenso wieder in neuester Zeit seit den Goldfunden Kaliforniens usw., in der neuen Goldära u. in der dann auch eintretenden Aera der Silberplethora).

§ 50. — II. Die Bestimmgründe der Höhe des Vertrags- u. Marktpreises. Hier sind zu unterscheiden: A. die jeweiligen, welche im einzelnen Fall diese Höhe bestimmen, das sind Nachfrage u. Angebot, bzw. deren Verhältnis zu einander: „Gesetz von Angebot u. Nachfrage"; und B. für die regelmässig zum Absatz produzierten Güter (Waren) die nachhaltigen Bestimmgründe, welche sich im Konkurrenzsystem auf die Dauer durchzusetzen streben und auch mehr oder weniger tatsächlich durchsetzen, das sind die Produktionskosten (der Kostenpreis, s. o. S. 217—218): „Gesetz der Produktionskosten" (§ 51).

Zu A. Gesetz von Angebot u. Nachfrage. 1. Formulierung dieses (s. bes. J. St. Mill, auch Marshall u. zugleich v. Hermann, hier mit nach diesen, mit Modifikationen): a) der Preis stellt sich jeweilig auf denjenigen Punkt (die Höhe), wo die Interessen der beiden Tauschenden (Verkäufer und Käufer) unter den gegebenen Umständen — d. h. unter keinem anderen Zwang, als demjenigen, welcher implicite in der gegenseitigen Anerkennung ihrer Freiheit, ihres Eigentumsrechts an den Tauschobjekten (Waren, Geld) u. des eigenen freien Entschlusses der anderen Partei liegt — nach ihrem eigenen Urteil und Entschluss so zur Ausgleichung kommen, dass der Tausch (Verkauf u. Kauf) zu dieser Preishöhe erfolgt; b) dieser Punkt ist der, wo die wirksame, d. i. zahlungswillige und -fähige Nachfrage genügt, um die reell angebotene, d. h. von dem Besitzer ernstlich zu verkaufen gesuchte Menge des Guts zu kaufen und so dieses Angebot aufzunehmen (zu „absorbieren").

2. Verschiedene Kategorien der Nachfragenden u. Anbieter. a) Auf der Nachfrageseite lässt sich unterscheiden α) der eigentliche (private) Konsument, welcher von ihm bedurfte, ihm fehlende Genuss- oder Gebrauchsmittel zur persönlichen Bedürfnisbefriedigung erwerben will; β) der Produzent, welcher Kapitalgüter (sachliche Produktionsmittel) für seinen Betrieb; γ) der Händler, welcher Handelsgüter zu kaufen wünscht, um bei deren Wiederverkauf an der Preisdifferenz zu gewinnen. Doch bleiben in diesen 3 Fällen die auf der Nachfrageseite für die Preisbildung in Betracht kommenden Momente, auch die mitspielenden psychologischen, prinzipiell die gleichen. b) Auf der Angebotsseite lässt sich ebenso unterscheiden α) der Private, d. h. der Besitzer von Gebrauchs- u. Nutzgütern für eigenen Bedarf, welcher gelegentlich davon zu verkaufen wünscht; β) der Hersteller der Güter u. direkte

Verkäufer dieser und γ) der Händler, welcher erworbene Handelswaren verkaufen will. Auch in diesen Fällen sind die auf der Angebotsseite in Betracht kommenden Momente prinzipiell die gleichen. c) Der angedeutete Zweck indessen, welchen der Nachfrager u. Anbieter je nach dieser seiner verschiedenen ökonomischen Stellung u. Funktion im Tauschgeschäft verfolgt, übt auf die Preisbildung spezielle Einflüsse mit aus. Diese werden im Folgenden gelegentlich mit berücksichtigt, vornehmlich wird in der Erörterung hier aber ausgegangen auf der Nachfrageseite vom Standpunkt des eigentlichen (privaten) Konsumenten, auf der Angebotsseite von dem des Produzenten u. Händlers, den Verhältnissen im volkswirtschaftlichen Arbeitsteilungs- u. Tauschsystem entsprechend.

3. Analyse der Bestimmgründe. Die beiden Seiten der Nachfrage u. des Angebots sind hier getrennt zu betrachten. a) Auf der Nachfrageseite bestimmen den Preis: α) die „ideelle" Nachfrage, insbesondere der Wunsch des Nachfragers (Käufers), das Gut in bestimmter Menge im Tausch (Einkauf) zu erwerben; diese ideelle Nachfrage bestimmt ein eventuelles „ideelles" Preismaximum oder einen Notpreis für den Nachfrager; β) die „reelle" Nachfrage, insbesondere die Zahlungsfähigkeit des Nachfragers an sich u. in Bezug auf den Erwerb (Ankauf) dieses Guts in bestimmter Menge u. jetzt; von dieser reellen Nachfrage hängt ein eventuelles „reelles" Preismaximum oder ein reeller Notpreis für den Nachfrager ab; γ) die Bedingungen, welche die Angebotsseite für die Bedarfsdeckung bezüglich der bestimmten Menge dieses Guts bietet, oder die „anderweiten Anschaffungskosten" dieser Menge des begehrten Guts (v. Hermann); diese bestimmen für den Nachfrager den Preis, zu welchem er das Gut eventuell auch unterhalb jenes Maximums erlangt. Dafür entscheiden dann, zwar nicht jeweilig in jedem Einzelfall, doch auf die Dauer im Konkurrenzsystem die (Re-) Produktionskosten des Guts. So erfolgt hier die Anknüpfung des Produktionskostengesetzes an das Gesetz von Angebot u. Nachfrage. b) Auf der Angebotsseite bestimmen den Preis: α) das „ideelle" Angebot, insbesondere der Wunsch des Besitzers des Guts, dieses im Tausch (Verkauf) in bestimmter Menge abzusetzen; nach diesem Angebot richtet sich ein „ideelles" Preisminimum für den Anbieter, oder sein Notpreis; β) das „reelle" Angebot, insbes. die Notwendigkeit des Verkaufs des Guts wegen Verhältnissen auf dessen Seite u. der Bedarf des Besitzers nach anderen Gütern, bzw. nach Zahlmitteln (Geld) dafür, die ihm der Empfang des Gegenwerts des im Tausch fortgegebenen Guts verschafft, im Tausch selbst, oder zu verschaffen ermöglicht, im Weitertausch des empfangnen Guts bzw. bei Geldempfang in dessen Benutzung zu Ankäufen der bedurften Güter; dies reelle Angebot bestimmt ein eventuelles, „reelles" Preisminimum oder den Notpreis (Schleuderpreis) für den Anbieter; γ) die Bedingungen, welche die Nachfrageseite für den Absatz des Guts in bestimmter Menge bietet oder die „anderweiten

Verkaufspreise" des Guts (v. Hermann), von denen es abhängt, zu welchem Preise oberhalb jenes Minimums der Anbieter eventuell sein Gut verkauft. Dafür entscheiden auch hier wiederum zwar nicht jeweilig in jedem Einzelfall, doch auf die Dauer im Konkurrenzsystem die (Re-) Produktionskosten des fortzugebenden Guts. So erfolgt auch auf der Seite des Angebots die Verknüpfung des Produktionskostengesetzes mit dem Gesetz von Angebot u. Nachfrage.

4. Mitspielende, daher in der Preistheorie zu beachtende Momente bei der Preisbildung. a) Auf der Nachfrageseite ist mit zu berücksichtigen, dass α) der Nachfrager regelmässig auch noch Bedarf nach andren Gütern im Verkehr hat, als nach dem, um dessen Preisbildung es sich gerade handelt. Daher gehen hier in der Seele des Nachfragers Vergleichungen dieser verschiedenen Bedarfe vor, mithin auch (insbes. beim eigentlichen Konsumenten) der Bedeutung der verschiedenen Bedürfnisse u. ihrer Befriedigung für ihn und der Geeignetheit der Güter zu dieser Befriedigung. Dafür ist auf die Lehre vom konkreten Gebrauchswert (§ 8) u. auf die „Grenznutzentheorie" mit Bezug zu nehmen (gute, feine Gedankengänge und Ausführungen darüber bes. in den Schriften der „österr." Theoretiker dieser Richtung). Ferner β) kommt mit in Betracht, dass die die Zahlungsfähigsfähigkeit des Nachfragers darstellenden Kaufmittel regelmässig auch mit für die Beschaffung anderer als des betreffenden Guts zu dienen haben, wobei es sich dann wiederum um Vergleichungen wie unter α handelt. Zugleich spielt hier die Grösse der Zahlungsfähigkeit im Verhältnis zu den verschiedenen damit zu deckenden Bedarfen mit, den nach der bestimmten Menge des betreffenden Guts, um dessen Preisbildung es sich handelt, eingeschlossen. Auch hier erweist sich die Grenznutzentheorie fruchtbar. b) Auch auf der Angebotsseite ist zu berücksichtigen α) ob u. welche andere Güter der Anbieter eventuell statt oder neben dem Gut, um dessen Fortgabe im Tausch (Verkauf) es ihm zu tun ist, zum Austausch verwenden könnte. Auch hier gehen dann wieder Vergleichungen der Entbehrlichkeit dieser verschiedenen Güter für ihn u. der Bedingungen ihrer Wiederbeschaffung (Vorratsdeckung) vor sich u. Gesichtspunkte der Lehre vom konkreten Wert u. vom Grenznutzen lassen sich wiederum verwerten. β) Ferner kommt in Betracht, dass regelmässig im Arbeitsteilungssystem der Anbieter (Verkäufer) auch wieder Nachfrager (Käufer) ist, er daher in dieser Eigenschaft gleichen Erwägungen unterliegt, wie der Nachfrager nach dem betreffenden Gute, um dessen Preisfeststellung es sich handelt. c) So frägt sich, ob eventuell und auf welche andre Weise als durch Fortgabe der betreffenden oder andrer Güter aus seinem Besitz der Anbieter seinen Bedarf an Zahlmitteln zur Erwerbung anderweiter von ihm bedurfter, nicht besessener oder zwar besessener, aber nicht in erforderlicher Menge besessener Güter oder sonst zur Erfüllung von

Verpflichtungen decken oder ob u. wieweit der Anbieter in dieser Eigenschaft als Nachfrager nach anderen Gütern u. ebenso der Nachfrager des Guts, dessen Preisbestimmung zur Erörterung steht, seinen Bedarf eventuell einschränken, ganz bei Seite stellen oder wenigstens aufschieben kann. d) Auch hier handelt es sich um psychische Vorgänge bei beiden Teilen, um Vergleichungen der Opfer in den Empfindungen, welche in solchen Verzichten, Einschränkungen, Verschiebungen von Bedarfsdeckungen und mithin von Bedürfnisbefriedigungen liegen oder der Opfer, welche eventuell hohe Preise für den Nachfrager, niedrige für den Anbieter auch deswegen mit sich bringen, weil sie in beiden Fällen den Erwerb andrer Güter hindern, zu beschränken, zu verschieben nötigen. Die Beachtung des Mitspielens solcher psychischen Momente in gleicher Weise auf Nachfrage- u. Angebotsseite für die Probleme der Preistheorie ist wichtig. Auch dafür bieten die Erörterungen der Grenznutzentheoretiker Beachtenswertes. e) Soweit Nachfrager (Käufer) auch Anbieter (Verkäufer), Anbieter auch Nachfrager ist — das normale Verhältnis im regelmässigen Verkehr — gilt also auch alles vice versa, was bei der Trennung der Erörterung der beiden Seiten über eine jede darzulegen ist.

5. Erläuterungen u. Begründungen der (unter No. 3 formulierten) Bestimmgründe des jeweiligen Preises. a) Nachfrageseite. α) Die „ideelle“ Nachfrage, d. h. die unter diesem Ausdruck zusammengefassten Momente, bildet hier den Ausgangspunkt, den ersten Anstoss zur Bestimmung der Höhe des Preises einer bestimmten Menge des nachgefragten Guts: der Wunsch, das Gut in dieser Menge im Tausch zu erwerben. aa) Für diesen Wunsch sind bestimmend Umstände auf Seite des Guts, bzw. des Bedürfnisses, dem es dient u. auf Seite der Person des Begehrers, so die Lage des Nachfragers, sein Bedürfnis in Bezug auf dies Gut, sein Bedarf danach, nach Grösse, also nach Menge des Guts, dabei auch das Vorhandensein, die Grösse oder das Fehlen eignen Vorrats des Guts, die Möglichkeit, das Gut selbst herzustellen, auch zu erforderlicher Zeit, der Grad der Dringlichkeit der Bedarfsdeckung, die Aufschiebbarkeit u. Unaufschiebbarkeit der Bedürfnisbefriedigung mit dem Gut u. danach wieder der Bedarfsdeckung, die gegenwärtigen oder zu erwartenden ungünstigen oder günstigen Bedingungen der Bedarfsdeckung, auch die Möglichkeit, Leichtigkeit u. Schwierigkeit, die damit für die Bedürfnisbefriedigung verbundene Benachteiligung, statt des begehrten Guts weniger brauchbare, wenn auch wohlfeilere Surrogate dafür zu benutzen. bb) Alles dies macht sich bei den verschiedenen Kategorien der Nachfrager, privaten Konsumenten, weiterverarbeitenden Produzenten, wiederverkaufenden Händlern geltend.

cc) Bei den erstgenannten ist daher namentlich wichtig die Art des mit dem Gute zu befriedigenden Bedürfnisses (Klassifikationen der Bedürfnisse darnach, der Existenzbedürfnisse 1. Grads, wie notwendige materielle im Masse des notwendigen Umfangs der Befriedigung,

2. Grads, dann der Entwicklungs-, Kulturbedürfnisse usw., ebenso danach Klassifikationen der Güter, konkrete Lage des Nachfragers als physisches Individuum), ferner auch die specifische Geeignetheit des Guts zu der mit ihm beabsichtigten Bedürfnisbefriedigung. Bes. hier daher leicht „Notpreise“ des Käufers, welche für den Verkäufer den Charakter von Monopolpreisen annehmen, im Fall wichtiger, dringlicher, unaufschiebbarer, nicht oder schwierig durch andre Ersatzgüter erlangbarer, deckungsschwieriger, auch nicht durch eigene Produktion des Guts erreichbarer Bedürfnisbefriedigungen (Nahrungsmittel-, bes. Getreide-, Brotpreise bei Missernten, bei fehlender, erschwerter Zufuhr u. Vorratserneuerung).

dd) Die „ideelle“ Nachfrage bestimmt so das „ideelle“ Maximum der Preishöhe, d. h. den höchsten Punkt des Preises, zu dem sich der Nachfrager schlimmstenfalls verstehen würde u. müsste, um das Gut zu erwerben. ee) Ob er aber soweit gehen kann, hängt von dem zweiten Bestimmungsmoment auf der Nachfrageseite, der „reellen“, d. h. zahlungsfähigen Nachfrage, u. ob er tatsächlich soweit gehen muss oder zu niedrigerem Preise u. zu welchem alsdann das Gut erlangen kann, hängt von dem dritten Moment, den Bedingungen, welche die Angebotsseite stellt, den „anderweiten Anschaffungskosten“ ab.

β) Die „reelle“ Nachfrage, d. h. eben die zahlungsfähige, bildet das erste der beiden für die praktische Erledigung der Preisbestimmung entscheidenden Momente, aa) Es ist diejenige, wo der Wunsch, das Gut in bestimmter Menge im Tausch zu erwerben, sich mit der wirtschaftlichen Macht, den Preis dafür zu bezahlen, deckt, d. h. mit der Zahlungsfähigkeit des Nachfragers in Bezug auf die Erwerbung der Menge dieses Guts u. die Zahlung seines Preises. Diese Zahlungsfähigkeit beruht im speziellen Fall auf dem Besitz vertauschbarer (verkäuflicher) Güter, welche der Nachfrager als Gegenwert für die Erlangung des von ihm begehrten Guts bieten u. loswerden kann, in der Geldwirtschaft regelmässig auf seinem Geldbesitz u. dem davon für diesen Ankauf verfügbaren Teil, und auf seiner Kreditverfügung beim Anbieter des betreff. Guts oder bei Dritten. Der Ursprung dieser Zahlungsfähigkeit liegt im Erwerb des Nachfragers, daher in der Grundlage dieses Erwerbs, in des Nachfragers Arbeitsleistungen, in den Nutzungen seiner Eigentumsobjekte im Produktionsbetriebe u. der Verwertung u. Bezahlung dieser Leistungen und Nutzungen. bb) Bei dieser Zahlungsfähigkeit kommt aber nun regelmässig noch in Betracht, dass sie zugleich für den Eintausch (Kauf) anderer als des in Rede stehenden Guts die Mittel bieten muss, also für den Eintausch dieses Guts nur partiell verfügbar ist. In welchem Masse, das hängt wieder von der Vergleichung der Bedürfnisse ab, denen dieses u. die anderen Güter zur Befriedigung zu dienen haben. cc) Ferner ist hier auch die Grösse dieser Zahlungsfähigkeit des Nachfragenden, daher wesentlich die seines Einkommens u. Vermögens, an sich, absolut, u. relativ, im Verhältnis zu den zu befriedigenden Bedürfnissen von Ein-

fluss. Je höher diese Grösse in beiderlei Hinsicht ist, eine desto kleinere Quote der danach dem Nachfrager verfügbaren Ankaufmittel bildet der Einzelpreis einer bestimmten Einheitsmenge eines Guts, daher auch des im spez. Fall begehrten, desto geringer wird demnach auch in der Empfindung das Opfer, welches ein selbst hoher Einzelpreis dem Käufer auferlegt, unter Umständen bis nahezu oder selbst völlig gleich Null. Daraus ergibt sich, dass für Nachfrager verschiedener Zahlungsfähigkeit das durch die konkrete Zahlungsfähigkeit eines jeden bedingte reelle Preismaximum eines begehrten fremden Guts wieder ganz verschieden ist. Für jeden gibt es aber eine Preishöhe, welche für ihn dies „reelle" Preismaximum bildet, seinen reellen Notpreis, zu dem er sich schlimmstenfalls noch verstehen könnte, würde und müsste, wenn er das Gut durchaus im Tausch erlangen (kaufen) will u. es nach den Verhältnissen des Angebots nicht darunter erlangen kann.

Im Einzelfall und in der Masse der regelmässig vorkommenden Fälle entscheidet hier beim Privatkonsumenten wieder alles das, was oben (S. 225) bei der „ideellen" Nachfrage angedeutet wurde. Namentlich unter extremen Verhältnissen, eben einer wahren „Notlage" für den Privatkonsumenten als Nachfrager, kommen solche Preismaxima, oder Notpreise für ihn, praktisch vor. Aber auch für den Produzenten u. Händler als Nachfrager ergeben sich solche wahren Notpreise bei dringend zu deckendem Bedarf von Produktionsmitteln zum Betrieb, von Handelsgütern zum Vertrieb, zur Lieferung, zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, in den Geschäften der Waren- u. Fondsbörsen (Terminhandel). Ob, wann, wie weit, das hängt wieder von dem dritten Bestimmgrund der Preise auf der Nachfrageseite ab, also von den:

γ) Bedingungen, welche die Angebotsseite für die Bedarfsdeckung bietet, die davon abhängigen anderweiten, eventuell unter dem genannten Preismaximum bleibenden Anschaffungskosten. Dafür ist massgebend die Konkurrenz der Anbieter (der verkaufen wollenden Besitzer) des Guts um Absatz einer bestimmten Menge. Dadurch werden gegenüber dem Erwerbspreise, welchen Ein Anbieter dem Nachfrager abverlangt u. bis zu welchem dieser eventuell hinaufgehen müsste u. würde, die wirklich zu zahlenden Preise bestimmt, bei welchen Nachfrage u. Angebot zur Ausgleichung kommen. aa) Im einzelnen Fall, wo es sich nur um die Bedarfsdeckung Eines Nachfragers mit dem Gute in bestimmter Menge handelt, und in denjenigen Fällen, wie im Verkehr meistens, wo verschiedene oft zahlreiche Nachfrager sich decken wollen und sich daher selbst wieder Konkurrenz machen, kommen mithin als günstig für die Nachfrageseite u. ungünstig für die Angebotsseite, demnach mit der Wirkung auf Ermässigung des Preises, mehr oder weniger unter das vorher festgestellte Preismaximum, leicht abzuleitende u. aus der Erfahrung zu entnehmende Umstände in Betracht: wie kleine Konkurrenz auf der Nachfrageseite, bei den Käufern, grosse auf der Angebotsseite, bei den Verkäufern, so z. B. rechtliche Schranken für diese im Absatz, kurze Dauer der Neuproduktion u.

leichte Zufuhr, Möglichkeit, selbst Leichtigkeit, durch Eigenproduktion des Guts seinen Bedarf zu decken, mögliche Reproduktion des begehrten Guts, noch rechtzeitig für die Bedarfsdeckung, zu niedrigeren Kosten (bei Fortschritten der Technik, Betriebsorganisation), schwere Abfuhr, leichte Verderbbarkeit der Waren (Wahrnehmungen mit Preisen auf den Viktualien-, Obst-, Fischmärkten), schwere Aufbewahrbarkeit, Abhängigkeit der Nachfrage von Jahreszeiten-, „Saison“-, Modewechsel, leichte Aufschiebbarkeit der Bedürfnisbefriedigung mit dem Gute, leichte u. ausreichende u. wohlfeile Ersetzbarkeit dieser Befriedigung mit der durch Surrogate u. dgl. m. bb) Die umgekehrten Umstände sind mithin ungünstig für die Nachfrageseite, günstig für die Angebotsseite. cc) Bei Obwalten der dargelegten Umstände wird der Preis so sich herabdrücken, bis weit unter das Maximum, bei ihrer Umkehrung sich emportreiben lassen bis annähernd an u. ganz auf das Maximum. dd) Daher Bestrebungen *αα*) der Besitzer u. Anbieter, einzeln wie im Verkehr, eine entsprechende einheitliche Regelung des Angebots in die Hände zu bekommen (Waren aus dem Markte halten, Vorräte vermindern, Verbindungen der Produzenten u. Händler über Absatz u. Preise, Organisationen dazu, Kartelle, Syndikate, Fusionen von Unternehmungen, Grossbetriebe, Vereinigungen von bisher selbständigen Betrieben in Trusts usw.), um die Nachfrager, Abnehmer in die Zwangslage zu versetzen, vom Angebote geforderte, höhere Preise, selbst bis zu jenem Maximum, zur Bedarfsdeckung zahlen zu müssen, Notpreise der Nachfrage, die hier zu (Privat-) Monopolpreisen des Angebots werden; übrigens faktisch keineswegs immer in der Höhe des Maximums oder auch nur diesem nahe, weil sich dabei die Nachfrage, mithin der Absatz zu sehr, auch zum Nachteil der Produktion, des Angebots vermindern und trotz hohen Einzelpreises ein kleinerer Gesamtgewinn leicht ergeben könnte u. oft tatsächlich würde (u. § 52). *ββ*) Analoge Bestrebungen machen sich auf der Nachfrageseite geltend, um die Nachfrage einheitlich zu regeln u. so der Angebotseite gegenüber sich zu stärken, auch für die Abwehr der Massregeln, welche von dieser Seite ausgehen. Dazu dienen gleiche oder ähnliche Hilfsmittel, ebenfalls Organisationen der Konsumenten, der Abnehmer, eventuell eigene Einrichtung von Betrieben, um sich vom fremden Produzenten u. Händler unabhängig zu machen, Genossenschaftsbildungen hierfür, Vereinigung von Betrieben zu einem Ganzen (z. B. von Roh- u. Hilfsstoff-, Halbfabrikatproduktion mit der Verarbeitungsproduktion, wie bei grossen landwirtschaftlichen Industrien, bei Verbindung von Kohlen-, Erzbergbau mit Hütten, Halbzeug- u. Ganzzeugbetrieben, wie in der Eisen- u. Stahlfabrikation, bei Walzwerken statt „reiner“ Walzwerke) — nebenbei bemerkt auch allgemein prinzipiell u. praktisch wichtige Vorgänge, weil sie auf Wiedervereinigung von Rohstoffgewinnung u. -Verarbeitung in demselben Betrieb, in der einen Unternehmung hinauskommen, damit eine uralte Organisationsform (die grosse

antike Oekon. u. mittelalterliche Grosswirtschaft der Grund- u. Gutsherrschaft) in modernisierter Art wieder aufleben lassen (s. u. § 56). Aber solche Organisation der Nachfrageseite hat meist viel grössere Schwierigkeiten als die der Angebots-, Produzenten- u. Händlerseite (letztrenfalls wenigstens bei grossen Massenartikeln typischer, nicht nach Sorten u. Qualitäten gar zu verschiedener Art), weil Privatkonsumenten, vollends unter unseren heutigen sozialen, Klassen-, Wohnungsverhältnissen sich schwer organisieren lassen, Genossenschaftsbildungen auch schwierig u. für den Zweck nicht leistungsfähig genug sind (Konsumvereine). Produzenten, wie die der Verarbeitungsindustrieen, haben auch oft einen nach Sorten u. Qualitäten zu verschiedenen, nach Mengen zu mannigfaltigen u. zu kleinen Bedarf, an Rohstoffen, Halbfabrikaten, um ihre Nachfrage befriedigend organisieren zu können. $\gamma\gamma$) Daher droht leicht, gerade auch bei „Gewerbefreiheit“ u. Organisations- u. Preisverabredungsrecht der Produzenten u. Händler, eine Uebermacht der Angebotsseite über die Nachfrageseite bei der Preisbildung u. eine Gestaltung dieser in der Richtung des noch im Interesse des Angebots liegenden Preismaximums, der Monopolpreise auf der Angebots-, der Notpreise auf der Nachfrageseite. Dafür liegen mancherlei Beobachtungen vor. Die Konkurrenz unter den Anbietern u. zwischen diesen u. den Nachfragern bietet keine genügende Abhilfe (Preise von Petroleum, Brennstoffen, Hauptnahrungsmitteln, Brot, bes. Fleisch, Milch, Bier, andere Lebensmittel des Marktverkehrs, Preise bei den Verbrauchssteuern u. Zöllen unterliegenden Artikeln in den Ueberwälzungsvorgängen). Wohl etwas mit daher die freilich oft übertriebenen u. zu sehr verallgemeinernden Klagen über „Verteuerung des Lebens“, Momente, die auch bei der Frage von der „Geldwertverminderung“ mitspielen, indem diese öfters mehr nur eine Preiserhöhung auf Seite der Waren infolge solcher Umstände ist.

δ) Die Rückwirkung der jeweiligen u. demnächstigen Reproduktionskosten auf die Anschaffungskosten das Guts für den Käufer wird beim Gesetz der Produktionskosten (§ 51) mit behandelt.

b) Erläuterungen u. Begründungen der Vorgänge auf der Angebotsseite bei der jeweiligen Preisbildung. α) Auch hier bildet das „ideelle“ Angebot den Ausgangspunkt u. den ersten Anstoss zur Bestimmung der Preishöhe einer bestimmten Menge des angebotenen Guts: der Wunsch des Besitzers, das Gut in dieser Menge im Tausch abzusetzen. α) Für diesen Wunsch sind die gleichen oder analogen Umstände bestimmend, wie auf der Nachfrageseite für den Erwerber des Guts (oben bei, a, α S. 225), Umstände, welche dann wieder teils günstig, teils ungünstig für den Anbieter (also umgekehrt für den Erwerber) sind. β) Es wirken hier bes. abermals Umstände ein, welche auf Seite des Guts selbst, seiner physischen Natur u. seiner Stellung in der Güterwelt liegen. So ob es danach überhaupt u. in bestimmter Zeit, an be-

stimmtem Ort u. mehr oder weniger dringend abgesetzt werden muss, nach seiner leichten Verderbbarkeit, schweren Aufbewahrbarkeit, schwierigen Wegfuhr, nach der Abhängigkeit der Nachfrage, damit der von dessen Seite ausgehenden Einflüssen auf den Preis, von Konjunkturen, Jahreszeiten, Gebrauchs- (Mode-) wechsel, nach seiner Ersetzbarkeit durch Surrogate, seiner möglichen Eigenproduktion durch den Nachfrager, seiner wohlfeileren Reproduktion durch andere Produzenten. γ) Je ungünstiger diese Umstände für den Besitzer des Guts liegen, desto mehr wird er genötigt sein, es, bzw. die abzusetzende Menge zu einem Minimalpreise (ideellem Minimum oder Notpreis des Verkäufers) oder zu einem diesem sich nähernden abzugeben, bei welchem er eben noch den Absatz des Guts der Fortdauer seines Besitzes vorzieht, also doch noch Vorteil dabei findet. δ) Das hängt wieder von den beiden anderen Preisbestimmungsmomenten ab: vom „reellen" Angebot u. den Absatzbedingungen, welche die Nachfrageseite stellt, den anderweiten Verkaufspreisen.

β) Das reelle Angebot des Guts in bestimmter Menge wird wie das „ideelle" von den auf der Seite des Guts liegenden Umständen, von dem Grade der dadurch bedingten Verkaufs-Notwendigkeit, ausserdem aber auch bestimmt von der persönlichen u. ökonomischen Lage des Anbieters in Bezug auf seinen eignen Bedarf an anderen Gütern, die er nicht oder nicht genügend (nach Art, Menge) besitzt, noch selbst herstellen kann, bzw. an Zahlmitteln dafür u. für die Erfüllung von anderweiten Verbindlichkeiten. Der Privatkonsument kommt hier wieder für seine persönlichen Bedürfnisbefriedigungen, z. B. bei Verkauf von Nutzvermögensobjekten, der Produzent für die Fortführung seines Betriebs, der Händler für den seiner Geschäfte in Betracht. Je dringlicher dieser Bedarf nach andern Gütern u. Zahlmitteln ist, daher je mehr die Umstände so liegen, diesen Bedarf dringend zu machen, desto ungünstiger für den Verkäufer, desto mehr wird aus dem „ideellen" ein „reelles" Preisminimum oder desto mehr nähert sich der Preis, zu welchem verkauft werden muss u. wird, diesem wirklich. Hier spielen wieder alle die Momente beim Anbieter des Guts, der hier eben andererseits Nachfrager nach anderen Gütern oder Zahlmitteln ist, mit, günstige u. ungünstige, welche auf der Nachfrageseite oben hervorgehoben worden sind.

In der entwickelten Verkehrs-, bes. Geld- u. Kreditwirtschaft üben hier auf der Angebotsseite auf die Preisbildung in der Richtung des reellen Preisminimums bes. die Verpflichtungen aus Kreditgeschäften einen starken Einfluss aus. Schon beim Privatkonsumenten, der auf Borg gelebt u. nun zahlen u. dafür eventuell Objekte seines Nutzvermögens losschlagen muss, vollends häufig beim Grund- u. Hausbesitzer, Produzenten u. Händler, der verkaufen muss, um Schulden zu zahlen, Wechsel einzulösen usw., daher öfters bes. schlimme Lage bei gerichtlichen Zwangsverkäufen, im Konkursverfahren, in Handels- u. Kreditkrisen bei Besitzern grosser, auf Kredit gekaufter Warenlager, im Börsengeschäft, bei Massenverkäufen zur Abwicklung

von Engagements („Exekutionen"). Hier werden die Preise zu wahren Not- u. Schleuderpreisen des Besitzers, zu einer Art Ausbeutungspreisen zu Gunsten des Käufers.

Ob u. wieweit indessen solches reelle Preisminimum dem Anbieter abgerungen werden kann u. wird, hängt wieder von dem dritten Preisbestimmungsmoment ab, also den:

γ) Bedingungen, welche die Nachfrageseite für die Absatzerzielung bietet: die anderweiten, eventuell über dem genannten Preisminimum bleibenden Verkaufspreise des Guts. Dafür ist massgebend die Konkurrenz der Nachfrager (Käufer) um Erwerbung des Guts im Tausch (Kauf). Dadurch werden wieder gegenüber dem Erwerbspreise, den Ein Anbieter im für ihn schlimmsten Falle dem Abnehmer gewähren u. bis zu dem er hinabgehen müsste u. würde, die wirklich zu zahlenden Preise bestimmt, bei welchen wieder Angebot u. Nachfrage zur Ausgleichung kommen (s. o. S. 227).

Als günstig und ungünstig für den Anbieter erweisen sich daher wieder die mancherlei oben bei der Erörterung der Frage von der Nachfrageseite aus angedeuteten Umstände, indem eben alles, was für die Nachfrage dabei günstig, für das Angebot ungünstig ist u. umgekehrt. Das gilt im Einzelfall wie in den zahlreichen und Massenfällen des Verkehrs, wo die Anbieter selbst wieder unter einander konkurrieren. Dabei können Verhältnisse, welche sich aus Kreditverpflichtungen ergeben, wieder bes. wichtig werden. Auf der Angebotsseite treten daher auch wieder die Bestrebungen zur Organisation hervor, um unter den Anbietern (Produzenten, Händlern) die Konkurrenz zu mässigen oder selbst auszuschliessen, Absatzbedingungen, welche in der Richtung des Preisminimums wirken, zu verbessern, Zwangslagen zu niedrigen u. Minimal- u. Notpreisen für das Angebot zu beseitigen, umgekehrt, solche für die Nachfrageseite zu schaffen u. so höhere u. event. Maximal- u. Notpreise dieser Seite aufzunötigen u. zu dem allen die schon oben (S. 228) erwähnten Hilfsmittel, Preisverabredungen der Produzenten u. Händler, Kartelle, Syndikate usw. bis zu grossen Fusionen und Trusts hin. Von dem Masse, in welchem diese Bestrebungen auf der Angebotsseite gelingen u. Gegenbestrebungen misslingen, hängt es ab, ob u. wieweit die Preise den Charakter von Quasi-(Privat-) Monopolpreisen annehmen, worüber unten in § 52 noch gehandelt wird. Sie können dann auch über den Produktionskosten, unter diese einen als normalen Durchschnitt geltenden Profit (Unternehmer- u. Kapitalgewinn) eingerechnet (§ 51), gehalten werden u. so einen höheren Extragewinn dem Produzenten u. Händler abwerfen. Wie lange, das hängt wieder davon ab, wie lange sich die Konkurrenz unter den Anbietern in der angegebenen Weise regeln, die Uebermacht über die Nachfrage erhalten lässt. Sobald das nicht mehr mit Erfolg geschieht, z. B. nach Auflösung oder Sprengung von Kartellen oder bei Gelingen einer Gegenorganisation der Nachfrage, wirkt dann doch wieder die Konkurrenz darauf hin, dass die Dauer-Preise sich bei den regelmässig erzeugten Waren auf die (Re-) Produktionskosten stellen (§ 51).

6. Bedeutung der Analyse der Preisbestimmungsgründe im Gesetz von Angebot u. Nachfrage zur Erklärung der konkreten Preiserscheinungen im Verkehr. a) Durch die vorausgehenden

Ausführungen finden diese Erscheinungen ihre kausale Erklärung; auch diejenigen, welche sich unter dem Einfluss der Spekulation auf Steigen u. Fallen der Preise der Waren (Kurse der Wertpapiere), auf Ausbeutung von Konjunkturen mittelst entsprechender Auf- u. Verkaufoperationen, Zurückhalten von Vorräten u. Aufdenmarktwerfen von solchen vollziehen. b) Alle solche Spekulationen u. die zu ihrer Durchführung dienenden Operationen u. Einrichtungen, wie Kartelle, Syndikate usw., laufen darauf hinaus, auf der Angebotsseite die Nachfrageseite in die Zwangslage zu bringen, höhere, in der Richtung des dem Verkäufer noch vorteilhaften Preismaximums sich bewegende, womöglich dieses erreichende Preise zahlen zu müssen, auf der Nachfrageseite umgekehrt eine solche Zwangslage für die Angebotsseite herbeizuführen, dass die Verkäufer zu niedrigeren, in der Richtung des Preisminimums sich bewegenden, womöglich dieses erreichenden Preisen verkaufen müssen. Alle noch so künstlichen „feinen“ Manöver der Börsenspekulation verfolgen dies Ziel u. erreichen es, wenn es u. soweit als es den Spekulanten gelingt, die hier analysierten massgebenden Bestimmungen der Preise u. Kurse in der dargelegten Weise für sich günstig zu gestalten. c) Auch die im Konkurrenzsystem sich zeigenden Vorgänge im u. die Erscheinungen des Verteilungsprozesses u. der Einkommenbildung, welche er darstellt, finden durch die Analyse des Preisgesetzes ihre kausale Erklärung, so die Gestaltung des Arbeitslohns, des Leih-, Pacht-, Mietzinses, auch die des selbsterworbenen, aus der eignen Verwertung des Kapitals in der Unternehmung herrührenden Kapitalgewinns u. des aus der Tätigkeit des Unternehmers als Leiters u. Betriebsorganisators herrührenden Unternehmergewinns, sowie des vereinigten Kapital- u. Unternehmergewinns, des sog. Profits (s. u. Abschn. von der Verteilung, § 57 ff.). α) Das allgemeine Preisgesetz von Angebot u. Nachfrage ist das Grundgesetz auch für diese Vorgänge. β) Es erleidet, wie bes. beim Arbeitslohn, nur Modifikationen bei seiner Anwendung auf das Gebiet des Verteilungsprozesses, welche sich aus der Eigenart der als Absatzwaren im Verkehr hervortretenden menschlichen Arbeit u. Besitz- (Kapital-) Nutzungen erklären, aber keine prinzipielle Aenderung, geschweige dass es umgestossen würde, soweit eben wirklich Konkurrenz u. Verträge unter Voraussetzung der Wirksamkeit der Konkurrenz den Verteilungsprozess regeln. γ) Selbst bei autoritativer Regelung, wie im Arbeitslohnsystem des Besoldungswesens im öffentlichen (Staats-) Dienst, ist mit dem Gesetz von Angebot u. Nachfrage zu rechnen, mindestens soweit, dass Einrichtungen, Vorkehrungen u. Normen getroffen werden, welche den möglichen störenden Einfluss dieses Gesetzes eliminieren. d) Die „Preistheorie“ selbst unter den Voraussetzungen, unter welchen sie zunächst aufgestellt wird, mehr oder weniger abweichend von den wirklichen, die im Wirtschaftsleben entscheiden, erweist sich so doch von genügender universeller Bedeutung für praktische

Verhältnisse u. Fragen. e) Sie gibt auch Fingerzeige für die Massnahmen, welche eine etwa im sozialökon. Interesse wünschenswerte Politik u. Gesetzgebung zur Regelung der Preisbildung im Verkehr treffen müsste, z. B. gegenüber Spekulationsmanövern, gefahrdrohenden Preisminimis u. Preismaximis u. den diese herbeiführenden Hilfsmitteln der Interessenten, wie Kartellen usw. (u. § 56). f) Das Gleiche gilt bezüglich der praktischen Bedeutung dieser Preistheorie für die richtige Lösung der Probleme eines autoritären Systems von Taxen, Socialtaxen u. des fiskalischen Monopol- u. z. T. Gebührenwesens z. B. vieler wirtschaftlicher Gebühren, des Verkehrswesens, der Tarife der Verkehrsanstalten, auch der öffentlichen von Staat u. Gemeinde usw. (§ 52, 56).

§ 51. — B. (S. o. S. 222, § 50) Gesetz der Produktionskosten, betreffend die nachhaltigen Bestimmgründe der regelmässig erzeugten Güter (Waren). (S. bes. Ricardo, dessen Lehre hier, mit Modifikationen, im Kern festgehalten wird, auch Mill, v. Hermann, Dietzel). 1. Die Bedeutung des Gesetzes u. die Voraussetzungen seiner Aufstellung u. Giltigkeit. a) Die Bedeutung liegt darin, dass es für die genannten Güter den schliesslichen Preisregulator darstellt, von dem α) die dauernde Richtung der Preise (ihres Fallens, Steigens) u. die dauernde Tendenz dieser Preise, eines jeden Guts für sich u. der Preise im Verhältnis zu einander, abhängt, sich auf eine bestimmte Höhe zu stellen, darauf zu halten u. aus Schwankungen nach unten u. oben, welche sich nach dem Gesetz von Angebot u. Nachfrage vollziehen, darauf wieder zurückzukommen; — β) freilich nur, wenn u. soweit als freie Konkurrenz auf der Angebots- und Nachfrageseite wirklich besteht u. sich voll und gleichmässig geltend macht, also nicht durch die im vor. § 50 mit berührten Verhältnisse, wie Organisationen, wirksame Preisverabredungen, Kartelle usw. mehr oder weniger bei Seite geschoben u. so in ihrem Einfluss auf die Preisbildung ausser Funktion gesetzt wird. b) In der älteren Theorie ist diese Bedingung der Giltigkeit des Kostengesetzes nicht immer genügend beachtet, aber auch von ihren Kritikern nicht immer festgehalten werden. Daraus sind dort falsche Schlüsse auf die wirkliche Preisbewegung u. Gestaltung u. zu weit gehende auf die genaue Uebereinstimmung dieser Gestaltung mit der nach dem Kostengesetz gezogen, hier, von der Kritik, aber wegen „Abweichungen“ der Preise in der Wirklichkeit falsche Ansichten von der Mangelhaftigkeit, ja Ungiltigkeit des Gesetzes in dieser Wirklichkeit aufgestellt worden (Missverständnisse, ja völliges Nichtverstehen der Voraussetzungen einer Aufstellung der Preistheorie auch bei den deutschen Anti-Ricardianern).

α) Das Kostengesetz wird unter denselben Voraussetzungen wie das Ges. von Angebot u. Nachfrage aufgestellt (o. S. 222 ff.). β) Wo diese Voraussetzungen nicht oder nicht genau zutreffen, speziell z. B. diejenigen betreffs der Funktion der freien Konkurrenz, kann auch die wirkliche Preisgestaltung mit der dem Kostengesetz entsprechenden

nicht oder nicht genau übereinstimmen. γ) Organisationen der Angebotsseite z. B., wie die in wirksamen Preisverabredungen der Produzenten u. Händler, mittelst Kartellen u. dgl., wodurch eben unter den Anbietern die Konkurrenz mehr oder weniger ausgeschlossen wird, werden einen Dauerstand der Preise in der Richtung des oben abgeleiteten Preismaximums, des Notpreises des Nachfragers, des (Quasi-) Monopolpreises bewirken, d. h. eine Preisstellung selbst dauernd, nämlich solange als solche Organisationen wirksam fungieren, über den Kosten, unter diese einen normalen Durchschnittsprofit für Kapital u. Unternehmung eingeschlossen. Analoge erfolgreiche Organisationen auf der Nachfrageseite, autoritäre Preismaximaltaxen können entgegengesetzt wirken, die Preise nicht nur unterhalb jenes Maximums halten, sondern in der Richtung des Minimums wenigstens bis zu den durch die Kostendeckung bezeichneten treiben (wiederum bei dieser den normalen Durchschnittsprofit hier eingerechnet, wenn keine rechtlichen u. keine dauernd faktischen Hindernisse bestehen, Kapitalanlage u. Unternehmertätigkeit zu wechseln). δ) Gerade auch heute in unsern Ländern, in der Periode des Grossbetriebs u. der Kartelle, der privatkapitalistischen wirtschaftlichen u. sozialen Uebermacht auf Produktions-, Händler-, Angebotsseite über die nicht oder nur mangelhaft organisierte Nachfrageseite werden die Preise oft lange mehr oder weniger über den Kosten stehen können u. tatsächlich stehen, wenigstens soweit das Absatzinteresse nicht selbst bei niedrigeren Preisen besser fährt, als bei ihm sonst erreichbaren höheren (§ 52). ε) Vorhandensein u. Einfluss solcher Momente hat die ältere Kostentheorie zu wenig beachtet, in ihrem optimistischen Glauben an Vorhandensein u. Wirkungen der freien Konkurrenz, wenn diese, in Form voller „Gewerbefreiheit", nur rechtlich anerkannt sei. Daher der oft zu weitgehende Verlass auf das Sich-Durchsetzen des Kostengesetzes u. die damit sich vollziehende Profitausgleichung u. Herabdrückung des Profits auf ein normales Durchschnittsmass in einer Höhe, welche die regelmässige Fortdauer der Produktion verbürge. ζ) Aber eine „Widerlegung", ein Umstoss des Kostengesetzes nach der gegnerischen Auffassung liegt gleichwohl doch wegen des Nichtbeachtens solcher von den Voraussetzungen der Deduktion abweichenden Verhältnisse in der Wirklichkeit nicht vor. Vielmehr muss dann nur erforscht werden, welches diese Abweichungen sind, wesentl. induktiv, u. welches dann die dauernden Preisgestaltungen sein werden, wieder deduktiv, was sich sehr wohl erreichen lässt.

2. **Die Durchsetzung (Geltendmachung) des Kostengesetzes in der Wirklichkeit.** a) Sie vollzieht sich nach dem Gesetz von Angebot u. Nachfrage mittelst entsprechender Veränderung selbst u. eventuell schon Möglichkeit u. Wahrscheinlichkeit der Veränderung auf Angebots- oder Nachfrageseite oder auf beiden zugleich in der Weise u. der Richtung, dass einerseits die konkreten Preise, welche unter den Kosten stehen, wieder auf deren Höhe steigen (zeitweise vielleicht noch höher, doch auf die Dauer nicht), anderseits die Preise, welche über den Kosten stehen, wieder auf diese sinken (wiederum zeitweise vielleicht noch darunter, dauernd nicht). b) Hier besteht daher eine Wechselwirkung zwischen Kosten u. jeweiligen Preisen, in der privatwirtschaftl. Organisation in der Weise, dass Kosten übersteigende, daher höheren Profit (für Unternehmung u. Kapital) abwerfende Preise zu vermehrter

Produktion, grösserem Angebot anlocken, — Ausdehnung des Betriebs bei bestehenden, Neuanlagen des Betriebs seitens neuer Unternehmungen —, anderseits die Nachfrage vermindern können u. öfters beides eintritt, dagegen Kosten nicht deckende, daher niedrigere Preise umgekehrt einwirken. c) Das Ergebnis ist, dass die Preise nach den Kosten gravitiren u. die Kosten zugleich das dauernde Maximum u. Minimum der Preise bestimmen oder Max. u. Minimum eben dauernd identisch sind, indem sie dauernd den Kosten entsprechen. d) Alles dies gilt aber wieder α) nur unter den genauen Voraussetzungen der Theorie, daher bes. unter Annahme freier Konkurrenz u. Strebens der Anbieter u. Nachfrager nach dem für sie günstigsten Preise, daher auch β) soweit sich dies Streben faktisch verwirklichen kann u. verwirklicht. γ) Hier liegen dann freilich in der Praxis die Dinge öfters anders, z. B. hinsichtlich der Kenntnis der gegenseitigen Kosten u. Profite bei den Absatzkonkurrenten, oder es liegen Schwierigkeiten vor, den Betrieb zu ändern, spielen auch andere Erwägungen mit und machen sich ökonomisch-technische Umstände geltend, welche eine andere, als die vorhin angenommene Wechselwirkung zwischen Kosten u. Angebot u. Nachfrage bewirken. Durch das Alles kann eine Gestaltung der Preise auch für längere Zeit, wenngleich kaum dauernd, abweichend von den Kosten verursacht werden. „Ungiltig" wird aber auch dabei das Kostengesetz nicht, sondern es treffen dann eben seine Voraussetzungen nicht oder nicht genau zu.

aa) Bes. auf der Angebotsseite werden sich die Dinge nicht immer in der Wirklichkeit so gestalten, wie bei der Durchsetzung des Kostengesetzes angenommen werden muss u. wohl auch vielfach, selbst als Regel, für die wirklichen Vorgänge angenommen werden darf. αα) So kann für den Produzenten, dessen Absatzpreise seine Kosten nicht oder nicht ausreichend decken, sodass er mit unterdurchschnittlichem Profit, vielleicht selbst mit Verlust arbeitet, die Schwierigkeit zu gross sein, statt seines Betriebs einen anderen einzurichten, weil er sein Kapital, zumal Anlagekapital (Grundstücke, Gebäude, Maschinen) nicht oder nur mit grossem Verlust herausziehen oder weil er mangels persönlicher Fähigkeit dazu kein anderes Unternehmen leiten kann. Er wird so, auch bei voller wirtschaftl. Freiheit, Gewerbefreiheit usw., vielleicht lange zu Preisen absetzen müssen, welche seine Kosten nicht decken u. keinen üblichen Durchschnittsprofit abwerfen. (Vielerlei prakt. Beispiele, auch für ganze Kategorien von Betrieben, z. B. in der Industrie, Bergbau, namentl. in der Landwirtschaft). ββ) Es kann auch sein, dass statt eine Produktions- u. Angebotseinschränkung in einem solchen Betriebe vorzunehmen, davon abgesehen wird, weil die betreffende Produktion eine zu kleine Quote des Marktbedarfs deckt, daher auf dem Absatzmarkte voraussichtlich doch nicht stark genug einwirkt, um die Preise zu erhöhen, vielleicht nur Konkurrenten veranlasst, ihr Angebot um so mehr auszudehnen. γγ) Umgekehrt ist es sogar möglich, dass sich gerade durch eine Ausdehnung des eigenen Betriebs, vermehrte Produktion u. Angebot eine eigene Kostenreduktion für die Produkteinheit bewirken lässt, weil dabei eine Reihe von Vorteilen des Grossbetriebs erzielt wird, — wo dann freilich auf die

Dauer das Kostenniveau sinkt u. sich Kosten u. Preise doch ins Gleichgewicht setzen. bb) Auch auf der Nachfrageseite wird der höhere Preis nicht immer eine Verminderung der Nachfrage, der niedrigere nicht immer eine Steigerung oder doch in beiden Fällen keine so starke bewirken, als zur Durchsetzung des Kostengesetzes angenommen werden muss. αα) Z. B. kann bei Artikeln des Prunks, für Eitelkeitsbedürfnisse eine Preiserhöhung vielleicht selbst Nachfrage steigernd wirken, weil der höhere Preis den Artikel für solchen Zweck brauchbarer macht. ββ) Unter Einfluss von Konsumsitten, Moden bei Artikeln für Privatkonsumenten, von technischen Aenderungen in der Produktion bei Gegenständen für den Betrieb kann auch allgemein der höhere Preis lange gehalten werden, selbst lange weiter steigen, weil die Nachfrage nicht ab- sondern zunimmt. cc) Indessen durch alle solche Umstände wird doch meist nur die Periode verlängert, während deren die Preise mehr oder weniger von den Kosten abweichen u. das Kostengesetz sich durchsetzt, nicht diese Durchsetzung endgiltig vereitelt, solange die Hauptvoraussetzungen: freie Konkurrenz, allseitiges Verstehen des eigenen Vorteils in der Preisbildung u. energisches Verfolgen-wollen des höchstmöglichen Vorteils dabei, nicht völlig ausser Wirksamkeit treten.

3. Analyse der einzelwirtschaftlichen Produktionskosten für eine Produkteneinheit, insbes. in der privatwirtschaftl. Organisation, daher auf der Rechtsgrundlage des Privateigentums an sachlichen Produktionsmitteln (Boden, Kapital) u. im System der freien Konkurrenz. a) Diese Verhältnissse müssen auch hier wieder die Voraussetzung u. den Ausgangspunkt der Erörterung der Kosten bilden. α) Damit ist dann auch schon die Frage als tatsächlich bejaht anzusehen, ob Unternehmer- und Kapitalgewinn, verneint: der sogen. „Profit" ein konstitutives Element, ein notwendiger Bestandteil der Kosten sei (o. S. 34): im Prinzip ist in der privatwirtsch. Organisation ein solches Element wenigstens derjenige Minimalbetrag der Profitrate, ohne dessen dauernd durchschnittliches Abfallen für Unternehmer u. Kapitalisten die Produktion eines Guts (Vorratlieferung, -Ergänzung, Bereitstellung seitens des Angebots) in dem von der Nachfrage erforderten Umfang nicht stattfinden würde (S. 34. u. u. § 62). Ueber die Frage der allgemeinen prinzipiellen Notwendigkeit u. Rechtfertigung des „Profits" u. mindestens eines analogen Anteils am Ertrage in jeder volkswirtschaftl. Organisation, auch in einer rein gemeinwirtschaftlichen (sozialistischen) Weitres u. in § 60 u. 62. β) Das jeweilige u. das dauernde Grössenmass dieses Profits hängt von den Umständen ab, welche im Konkurrenzsystem die Verteilung des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags der Unternehmung zwischen Arbeitern u. kapitalist. Unternehmern bestimmen (Frage vom „relativen" Lohn u. Profit), worüber ebenfalls erst unten in der Lehre von der Verteilung (§ 57 ff.) Weitres. γ) Hier in der Kostenlehre werden somit zunächst Lohn u. Profit an sich u. jeder von beiden in seinem Grössenmass als gegebene Tatsachen betrachtet u. werden beide nach ihrem jeweiligen u. nach ihrem notwendigen Minimalstand, den sie dauernd nicht unterschreiten können, wenn das Angebot die Nachfrage decken soll, für die Aufstellung von Kostenrechnungen

u. danach zu stellenden Anforderungen an den Preis, die Kosten zu decken, berücksichtigt.

b) Die Kosten werden dabei hier zunächst im allgemeinen, für die Produkteneinheit beliebiger Güter, analysiert. Wie sie sich dann α) für verschiedene grosse Kategorien von Gütern (Waren) stellen, speziell für Industrie- u. für Bodenprodukte, welchen Gesetzen die Bewegung der Kosten dabei unterliegt; ferner β) welche Kosten eines Gutes, wenn dieses, wie gewöhnlich, von verschiedenen Unternehmungen mit verschiedenen Kosten her- und an den Markt zur Bedarfsdeckung gestellt wird, jeweilig für den Preis entscheiden u. welche Kosten in solchen Fällen auf die Dauer die Preisgestaltung bestimmen, wird in den folgenden §§ 52—54 untersucht. c) Die „Kosten“, mit denen wir es jetzt zu tun haben, werden hier im Sinne der „einzelwirtschaftlichen“ (wie oben S. 42, 43), genommen u. von den sog. „natürlichen“ oder „volkswirtschaftlichen“ demgemäss unterschieden. d) Es handelt sich dabei um diejenigen Kosten einer Produkteneinheit, — d. h. einer bestimmten Menge eines Produkts bestimmter Art, Sorte, Güte, welche am bestimmten Ort (der Erzeugung, des Bedarfs) zu bestimmter Zeit zur Deckung der Nachfrage angeboten wird — welche im freien Verkehr auf die Dauer den Vertragspreis dieser Einheit regeln. α) Auch in diesem Verkehr können aber schon absichtlich von den Produzenten die Preise einer solchen Einheit abweichend von deren Kosten festgesetzt werden, indem z. B. unter den verschiedenen Produkten eines Betriebs Abweichungen der Preise von den Individualkosten dieser Produkte erfolgen u. nur die Gesamtkosten im Gesamterlös gedeckt werden (Haupt- u. Nebenprodukte). β) Allgemeiner ist eine Abweichung der Preise der Produkte von den Kostenproportionen bei autoritativer Preisregelung in Taxform möglich, namentlich bei Monopolbetrieben (u. § 56).

d) Umfang der einzelwirtschaftl. Produktionskosten für eine Produkteneinheit. Diese Kosten umfassen (s. Kostenpreis o. S. 217, 218) alles, was an Wert α) im allgemeinen, d. h. nach dem gesellschaftlichen Stand der Produktionstechnik u. Betriebsorganisation u. Arbeitsleistung dauernd aufgewendet werden musste, bzw. bei Neuproduktion wieder müsste (daher als „Re“-produktionsaufwand) und β) im Einzelfall aufgewendet wurde, bzw. bei Neuproduktion wieder werden würde, um eine solche Produkteneinheit technisch gebrauchsfertig u. als Angebot zur Verfügung der Nachfrage zu stellen. Die Kosten im Falle α können die „gesellschaftlich notwendigen“, die im Falle β die „individuell notwendigen“ genannt werden. γ) Ueber das Verhältnis dieser Kosten in ihrer Bedeutung für die dauernde Preisgestaltung zu einander u. über die Fragen, welche verschiedenen Individualkosten wieder zeitweilig den Preis bestimmen und wie sich die gesellschaftlich notwendigen Kosten auf die Dauer durchsetzen s. u. die §§ 53 u. 54. Der als Kosten aufzuwendende Wert

ist bei den eigens erzeugten sachlichen Produktionsmitteln der eigene Kosten- u. Gebrauchswert, bei den eigenen persönlichen Arbeitsleistungen deren Gebrauchswert, beides in der Verkehrswirtschaft nach dem üblichen Tauschwert (Preis) bemessen, bei den einzukaufenden sachlichen Produktionsmitteln u. im Verkehr entgeltlich zu erlangenden Nutzungen Anderen gehöriger Objekte u. den Arbeitsleistungen Anderer von vornherein deren Tauschwert (Preis).

e) Bestandteile dieser Prod.-Kosten lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten, schon mit der klassischen brit. Nat.-Oekonomie (bes. in der Behandlung von J. St. Mill) wie folgt unterscheiden: α) Beständige und gelegentliche: jene, welche allgemein bei der Produktion jedes Produkts, wenn auch in ungleichem Masse, diese, welche nur in besonderen Fällen vorkommen (Specialsteuern auf diese Produktion [direkte, allein oder höher als bei sonstiger Produktion, auf sie] oder deren Produkte [Zölle, innere Verbrauchssteuern], gewisse Kosten von nutzbaren Rechten [z. B. Patente], gewisse [Differential]-Renten, welche auf einer Produktion oder deren Kostenbestandteilen unvermeidlich lasten [z. B. gewisse Mieten der Geschäftsräume]). β) Kosten für den Wert (Preis) aa) von Sachen (oder Teilen davon), welche in der Produktion eines neuen Guts verbraucht werden, d. h. ihre individuelle Guts- u. Wertform dafür oder dabei ganz oder teilweise verlieren, bb) für den Wert (Preis) von Nutzungen von Sachen für den Produktionszweck, cc) für den Wert (Preis) von direkt für die Produktion aufzuwendender (bei den gesellschaftlich notwendigen), bzw. tatsächlich aufgewendeter Arbeit (bei den individuellen Kosten).

Diese Kosten unter β in ihren 3 Gliedern sind die beständigen Elemente, nur in ungleichem (relativen) Grössenverhältnis ihres Werts zu einander u. in ungleichem (absoluten) Grössenmass bei den verschiedenen Produktionen. Sie lassen sich auch in der naturalwirtschaftlichen Eigenproduktion für den Eigenbedarf unterscheiden, treten aber schärfer geschieden in der verkehrswirtschaftl. Produktion hervor. Hier auch in der vorhin angedeuteten Weise so, dass bei den Sachen u. Nutzungen von Sachen zwischen den eigens vom Produzenten selbst erzeugten Sachen u. den Nutzungen dieser u. der im Verkehr erworbenen (gekaufte Sachen, Roh-, Hilfsstoffe, Werkgeräte, Unterhaltsmittel, geliehene Sachen, gemietete Gebäude, gepachtete Grundstücke) und bei den Arbeiten zwischen der eigens geleisteten (der Leitung, auch der Ausführung) u. von Dritten geleisteten (gedingten) unterschieden werden kann. Daher kommen Sachpreise, Nutzungsbezahlungen (Leih-, Miet-, Pachtzinsen), Löhne u. Gehälter in den Kosten zur Geltung.

γ) Bei den Sachen, welche in der Produktion dienen, ist für den Kostenansatz die Unterscheidung ihrer Zugehörigkeit zum umlaufenden u. stehenden Kapital von entscheidender Bedeutung: vom Wert (Preis) der zum ersten gehörenden Sachen (Roh-, Hilfsstoffe, Unterhaltsmittel der Arbeiter, ausser den, wie bei Wohnungsgewähr, nur in Nutzungen bestehenden) ist der ganze

Betrag Kostenbestandteil der mit diesen Sachen hergestellten Produktenmenge, abgesehen vom Wert von Abfällen in der Produktion; vom Wert (Preis) der zum stehenden Kapital gehörenden Sachen (Werkgeräte, Maschinen, Bodenmeliorationen, Gebäude) dagegen ist es nur derjenige Teilbetrag davon, welcher der Abnutzung bei der Benutzung für die Gewinnung der betreffenden Produktenmenge entspricht. Daher ist hier von entscheidender Bedeutung die Länge der Periode der Verwendbarkeit des stehenden Kapitals in der Produktion, wovon die Höhe der Tilgungsquote für eine Zeiteinheit (Jahr) abhängt, unter Berücksichtigung des Restwerts der Bestandteile dieses Kapitals (z. B. des Material- u. auch Verkaufswerts ausrangierter Maschinen, verlassener, niedergerissener Gebäude). Die verschiedene Verteilung des zur Produktion dienenden Kapitals auf umlaufendes und stehendes in verschiedenen Betrieben hat auf die Kosten u. damit auf die Preise der betreffenden Produkte grossen Einfluss u. erklärt wichtige Entwicklungen auf dem ganzen Produktionsgebiete (§ 53).

f) Zurückführung aller Kosten einer bestimmten Produkteneinheit in der privatwirtschaftl. Organisation *α*) auf Ersatz des Werts der dabei verbrauchten Sachen (der zum umlaufenden Kapital ganz, der zum stehenden gehörenden im Betrag der Abnutzung), — d. h. wieder des Selbstkostenbetrags (incl. Normalprofits) der eigens erzeugten, des Ankaufspreises der im Verkehr beschafften Sachen —, die eigentlich volkswirtschaftlichen oder natürlichen Kosten (S. 42); *β*) auf den Wert der Vergütungen für die Benutzung des Kapitals (oder für die Nutzungen seiner Bestandteile) im Prozess der Her- und Zur-Marktstellung der Produkteneinheit, *γ*) auf den Wert der Vergütungen für die direkt geleistete eigene u. fremde Arbeit (Arbeit des Unternehmers als Leiters und Betriebsorganisators oder der Ersatzkräfte des Unternehmers in dieser Funktion, Anleitungs-, Ueberwachungs-, eventuell, so in Kleinbetrieben, selbst Ausführungsarbeit des Unternehmers oder wieder seiner Ersatzkräfte in diesen Funktionen, Arbeit der übrigen persönlichen Hilfskräfte, der „Beamten“ [„Angestellten“] u. Arbeiter i. e. S., bes. für die Ausführungsarbeiten). Soll die betreffende Produkteneinheit auf die Dauer, dem Bedarf der Nachfrage gemäss, zur Verfügung gestellt werden, so muss dafür in der privatwirtschaftl. Organisation die ausreichende Deckung der hier aufgeführten Kosten aus dem Preise (Erlöse) stattfinden, da hier weder, wie in der Gemeinwirtschaft (Staat usw.), Kostendeckung oder Zuschuss dazu aus anderweiten Mitteln (Steuern) möglich ist, noch dauernd Kapital zu dieser Kostendeckung zugeschossen werden, noch dauernd der Gewinn (Zins) für das Geschäftskapital (umlaufendes u. stehendes, Betriebs- u. Anlagekapital) unter der sonst — ceteris paribus — zu erlangenden „normalen“ Gewinnrate, noch die Vergütungen für die Arbeitskräfte unter den ebenso ceteris paribus sonst zu erlangenden „normalen“ Raten der Löhne, Gehälter u. Unternehmer-

gewinne stehen können (Gesetze, bezw. Tendenzen der Lohn- und Gewinnausgleichung, § 58 ff.).

4. Formulierung des Produktionskostengesetzes hiernach für den „Dauerpreis" der Produkteneinheit, d. h. für diejenige Höhe ihres konkreten Preises, welche sich im Konkurrenzsystem, unter den darin obwaltenden wirtschaftspsychologischen Impulsen u. unter den sonstigen Voraussetzungen dieses Systems, auf die Dauer durchzusetzen strebt. Es lässt sich dabei a) die absolute (positive) und b) die relative Preisgestaltung unterscheiden, jene für den Dauerpreis der betreffenden Produkteneinheit selbst, diese für die Dauerpreise der Einheiten verschiedener Produkte in ihren Relationen (Proportionen) zu einander.

Zu a). Der Dauerpreis der Einheit einer Produktenmenge gravitiert nach der Höhe der jeweilig gesellschaftlich notwendigen einzelwirtschaftlichen Produktionskosten, bezw., im Zeitverlaufe die Vorgänge betrachtet, der betreffenden Reproduktionskosten. Unter Bezugnahme auf die analysierten Bestandteile dieser Kosten bedeutet dies Folgendes: α) massgebend ist auf die Dauer für den Preis zunächst die gesellschaftlich notwendige Menge Arbeitswert, nach dessen im Konkurrenzsystem normal einzusetzenden Vergütungssätzen (Löhnen, Gehalten) berechnet, sowohl betreffs der direkt erforderlichen als der in den verbrauchten Sachen steckenden Arbeitsmenge, u. zwar derjenige Betrag von Arbeitswert bezw. Löhnen u. Gehalten, mit welchem die betreffende Produkteneinheit allein auf die Dauer jeweilig reproduziert (beschafft, zur Verfügung der Nachfrage gestellt) werden kann. β) In diesem Arbeitswert ist aber bereits inbegriffen (wie eventuell ein Teil des Werts der Arbeit des Unternehmers, namentlich in dessen etwaigen Funktionen in der Ueberwachungs-, Anleitungs- u. Ausführungsarbeit) oder muss noch hinzugerechnet werden — u. zwar für die Zeitdauer von der ersten Tätigkeit des Unternehmers u. Beschäftigung des Kapitals im Produktionsprozess zur Beschaffung u. Bereitstellung der Produkteneinheit an bis zu deren Absatz u. Bezahlung im Verkehr u. der so erfolgenden Realisierung des Werts, bezw. dem Rückersatz im Preise — der Werth der notwendigen Vergütungen für Unternehmer u. Kapital, ohne deren beider letzteren, eben dauernd nur bei solcher Vergütung zu erwartenden Mitwirkung wieder nicht ein die Nachfrage dauernd deckendes Angebot der erforderlichen Menge der Produkteneinheit stattfinden würde u. könnte. γ) In der Praxis sind daher entscheidend: diejenige auf eine Produkteneinheit fallende Summe des Arbeitslohns (aller Art) und des dauernd notwendigen Minimalprofits für die Zeit der Produktionsdauer bis zum Empfang des Erlöses, welche im Preise gedeckt werden muss, um die erforderlichen Arbeitskräfte, einschliesslich der des Unternehmers selbst, u. das erforderliche Kapital in der betreffenden Produktion in deren durch den Umfang der Nachfrage bedingten Ausdehnung tätig bleiben zu lassen.

Die Dauer des Prozesses, in welchem sich die Produktionskosten in der Praxis im Preise durchsetzen, ist häufig eine lange, er vollzieht sich nur unter mancherlei Hindernissen u. Widerständen, daher unter vielen, von Angebots- u. Nachfrage-Veränderungen abhängigen Schwankungen der konkreten Preise, auch verschieden nach Raum u. Zeit, nach Wirtschafts- u. Gesellschaftszuständen, nach Güterwerten, aber er vollzieht sich eben schliesslich doch, in verschieden langen Perioden. Doch auch bei erfolgter Durchsetzung der Kosten im Preise erreicht dieser keinen Ruhepunkt, nicht nur, weil stets der jeweilige Preis sich unter Einfluss von Angebot u. Nachfrage verändert, sondern auch, weil der massgebende Reproduktionskostensatz selbst sich wieder ändert, vollends in Zeiten rascher Aenderungen der Technik, der Betriebs- u. Absatzorganisation, des Transportwesens, der Konkurrenzverhältnisse, usw. Aus solchen Tatsachen, dass die Preise auch lange Zeit von den Kosten abweichen, u. dass meist nur ein Oscillieren der Preise um den Kostensatz stattfindet, sie bald, auch länger hindurch, darüber-, bald darunterstehen, folgt aber wieder nicht die „Wiederlegung“ des Produktionskostengesetzes, (Einwände nur den äusseren Verlauf der Dinge betrachtender Praktiker, aber auch unklarer theoretischer Betrachtungen).

Unter den Gründen einer länger dauernden Abweichung der Preise vom Kostensatz — in diesen immer normalen Durchschnittsprofit, wie er ceteris paribus sonst zu erlangen ist, eingerechnet — pflegen folgende eine wichtige Rolle zu spielen: 1. Schwierigkeit des Wechsels von Betrieb u. Kapitalanlage, so bei spezifischer Fachfähigkeit des Unternehmers als Leiters und Betriebsorganisators, die für andere Betriebe nicht oder nicht recht verwendbar ist, u. bei technischer Ungeeignetheit des Kapitals für andere Produktion, bei starken stehenden Kapitalanlagen, aus denen sich das Kapital nicht oder nur mit Verlust herausziehen lässt (Grund u. Boden, Gebäude, Maschinen); daher öfters besondere Schwierigkeiten im agrarischen u. industriellen Betrieb, hier namentlich gerade auch beim Grossbetrieb. Die Folgen sind längere Zeit nicht kostendeckende, d. h. praktisch Verluste oder wenigstens nicht den normalen Profit bringende niedrigere Preise. 2. Anderseits vielleicht gerade mit infolge solcher Umstände verminderte Konkurrenz von seiten der betroffenen Unternehmer u. Kapitalisten für andre „gut gehende“ d. h. mehr als normalen Profit abwerfende (vielleicht zugleich höhere Arbeitslöhne ermöglichende) Geschäfte, zumal solche, welche grosses Kapital, spezifische Fachfähigkeit voraussetzen u. einmal bestehend, eine gewisse faktische Monopolstellung einnehmen. Diese ermöglicht ihnen, länger dauernde höhere, d. h. die Kosten incl. Normalprofit übersteigende Preise zu erzielen (s. über weitere Folgen hiervon u. § 53). 3. Solcher Umstände halber u. überhaupt weil u. solange als die Konkurrenz nicht völlig ausgleichend wirkt, wenn die Profitrate auch zur Ausgleichung strebt, kann doch auch länger dauernd eine verschieden hohe Profitrate in verschiedenen Produktionszweigen u. in verschiedenen Einzelunternehmungen eines u. desselben Prod.zweiges verbleiben u. können die Preise sich so längere Zeit so stellen, dass sie diese verschiedene Rate, unter u. über dem normalen Minimum, abwerfen, d. h. eben solange von den Kosten abweichen. Hier bestimmen

dann im konkreten Fall nicht die Kosten (inkl. Minimalprofit) die Preise, sondern die Preise die Profithöhe, was aber kein Widerspruch mit dem richtig in Sinn u. Tragweite begrenzten, d. h. eben für die Dauerpreise, im obigen Sinn, aufgestellten Produktionskostengesetz ist. 4. Auch Fälle wie die folgenden können in Betracht kommen: Der Kostensatz, welcher den Dauerpreis bestimmt, liefert nur den Minimalprofit, bei welchem sich Unternehmer u. Kapital zwar bisher dauernd der betreffenden Produktion zuwandten u. die Nachfrage deckten. Aber es bieten sich ihnen zugängliche andere Produktionszweige mit höherem Profit. Dann wird in ihrem bisherigen Geschäft der Profit auch steigen müssen, um Unternehmer u. Kapital im alten Geschäft festzuhalten, vorausgesetzt, dass nicht Andere diese Produktion unter den bisherigen Bedingungen, also auch auf der Grundlage der alten Profithöhe u. der alten Preise, fortsetzen. Fehlt diese Voraussetzung, so muss der Preis im alten Geschäft so hoch steigen, um den in Aussicht stehenden höheren Profit zu decken, d. h. aber eben dieser wird dann der für den Dauerpreis entscheidende Kostenbestandtheil. Gerade damit setzt sich aber das Produktionskostengesetz doch wieder durch.

Zu b) (bei 4, o. S. 240). Für die relative Preisgestaltung der regelmässig erzeugten Güter (Waaren, § 53, 54) ist das Produktionskostengesetz folgendermassen zu formulieren: die Preise dieser Güter haben die Tendenz, sich auf die Dauer wie ihre relativen **Reproduktionskosten** zu einander zu verhalten, welche nach den gesellschaftlichen Bedingungen für den relativen Arbeitsaufwand u. Profit dem Wert nach anzusetzen sind u. im Preise gedeckt werden müssen, wenn die betreffenden Güter dauernd dem Umfang der wirksamen Nachfrage gemäss dieser zur Verfügung gestellt werden sollen. Praktisch kommen so wieder die relativen Lohnsummen, Profitsummen u. die relative Zeitdauer der Produktion, von deren Anfängen an bis zu Erlangung des Preises im Absatz, in Betracht: aber eben die relativen, nicht die absoluten Höhen jener Summen u. Längen dieser Zeitdauer. Daher ist die Verschiedenheit der Arbeitsmenge, ihres Werts, der Lohn-, Gehalts-, Profithöhen, der genannten Zeitdauer für das Verhältnis der Dauerpreise der Güter zu einander entscheidend u. Aenderungen in diesem Verhältnis sind die Folge von verschiedenen Veränderungen dieser Momente bei verschiedenen Gütern.

Wohl abschliessende Ergebnisse der klassischen Preis- u. Kostentheorie, bes. in der Formulierung von Mill. Verteuerung oder Verbilligung eines Kostenbestandteils eines Guts, z. B. Erhöhung oder Erniedrigung der Arbeitslöhne, bewirkt wohl höhere und niedrigere Geldpreise, wenn der Geldwert selbst unverändert blieb, aber nicht eine Veränderung der Preisrelationen der Güter zu einander, wenn alles Andere in Produktion u. Absatz gleich blieb u. diese Verteuerung oder Verbilligung, das Lohnsteigen oder Lohnsinken, gleichmässig bei den betreffenden Produktionen eintrat. Nur diejenigen Güter werden im Verhältnis zu anderen teuerer oder wohlfeiler, bei denen allein oder in stärkerem Grade als bei den verglichenen anderen Gütern eine Kostenverteuerung oder Ermässigung eintrat, z. B. bei den Löhnen, u. zwar auf die Dauer im Masse der Verteuerung oder Ermässigung der Kosten. — Unter

den Momenten, welche für die Relationen der Kosten u. damit der Dauerpreise der Güter von besonderer Wichtigkeit sind, ist die Verteilung des in der Produktion beschäftigten Kapitals auf umlaufendes (so namentlich in Lohnauslagen bestehendes) und auf stehendes (so Maschinen u. dgl.) von besonderer Bedeutung. Veränderungen, welche nur in der Produktion des einen Guts oder hier in stärkerem Grade eintreten, verschieben die Kosten- u. Preisrelationen der betreffenden Güter. Das kann wieder sehr wichtige Weiterwirkungen für die Konkurrenzverhätnisse zwischen denselben Produkten haben, welche mit verschiedener Verteilung des Kapitals auf die beiden Kategorien hergestellt werden, u. dadurch weiter auf die ganze Gestaltung der Produktion u., davon bedingt, auf weitere wirtschaftliche u. soziale Verhältnisse (s. u. § 53, Konkurrenz zwischen „Handarbeits"- u. „Maschinenprodukten").

5. Für das weitere „Ob?" und „Wie?" der Beziehungen zwischen Produktionskosten u. Preisen hat eine Unterscheidung der folgenden drei Kategorien von Gütern (Waren) stattzufinden: a) Güter mit bestimmt begrenztem Angebot (§ 52); b) Güter mit beliebiger Vermehrung des Angebots innerhalb der Grenzen der Verfügung von für ihre Produktion erforderlicher Arbeit und Kapital: „Industrieprodukte", „Fabrikate", deren Preise dem Gesetz der sinkenden Produktionskosten unterliegen (§ 53); c) Güter, deren Angebotsvermehrung unmittelbar von der Mitwirkung des Bodens abhängt: „Boden"- besonders „Agrarprodukte", für deren Preise das Gesetz der „steigenden" Produktionskosten gilt (§ 54).

§ 52. — C. Güter mit bestimmt begrenztem Angebot. 1. Hierhin gehören fünf Arten: a) natürliche Monopolartikel, mit beständiger, absoluter Begrenzung des Angebots (bes. Boden, so gewöhnlich Grundstücke spezifisch brauchbarer örtlicher Lage [Wohnungsbodenstücke, Aussichtsplätze, s. o. S. 116], exquisiter seltener Qualität [Weingut], Kunstwerke früherer Zeit, Verstorbener, Antiquitäten, Natur-Raritäten u. dgl. m.); b) Rechts-Monopolartikel (fiskalische, auf Grund von Privilegien, Vorrechten für die Produzenten bleibend oder zeitweilig, ganz oder teilweise monopolisierte, — auch patentierte u. dgl.); c) faktische Quasi-Monopolartikel (auf Grund der faktischen wirtschaftlichen Beherrschung des Markts durch einen oder mehrere, dann etwa durch Verabredungen über Produktion, Absatz, Preise verbundene Produzenten oder Händler produzierte u. an den Markt gestellte Artikel, kartellierte, syndizierte, vertrustete); d) Artikel von langer Dauerhaftigkeit ihrer Brauchbarkeit, bei geringem Substanzverlust u. relativ kleiner Neuproduktion gegenüber vorhandener, als Angebot fungierender Menge (Edelsteine, bes. Edelmetalle. als Geldstoff, § 72); e) alle übrigen, auch die regelmässig produzierten („reproduziblen") Güter (Waren), also alle Industrie- u. Bodenprodukte, während der Beschränkung auf vorhandene, als Angebot möglicherweise in Betracht kommende Vorräte.

2. Der jeweilige Preis aller dieser Güter regelt sich nach dem Gesetz von Angebot u. Nachfrage. Auch bei den Monopolartikeln (Nr. 1 a, b, c) muss der Monopolist (Besitzer) diesem Gesetz Rechnung tragen, um seine Ziele zu erreichen, gewöhnlich daher, um z. B. einen die Kosten übersteigenden Preis zu erzielen, d. h. einen solchen, welcher einen anomal hohen Profit gewährt (Gewinn aus der Besteuerung in Monopolform bei fiskalischen Monopolen). 3. Das Produktionskostengesetz ist a) meist gar nicht massgebend bei natürlichen Monopolartikeln (Ausnahmen etwa bei Produkten eines qualitativ besonders günstigen Bodens für die Dauergrenze des Preisminimums nach unten zu); b) bei Rechts- u. faktischen Quasi-Monopolartikeln ebenfalls nur für diese Untergrenze, nicht für die Obergrenze des Preises; c) auch bei den Artikeln von langer Dauerhaftigkeit (Nr. 1, d) gilt zwar für den Dauerpreis das Kostengesetz, aber es setzt sich hier nur sehr langsam durch, indem sich erst allmählig der Preis mit den Kosten des neu zum Angebot hinzutretenden Produkts ins Gleichgewicht setzt, nämlich alsdann, wenn dieses neue Angebot im Verhältnis zum Angebot aus vorhandenen älteren Vorräten mehr ins Gewicht fällt (Edelmetall, Geldwert, § 72). d) Bei der Masse der reproduziblen Güter setzt sich derjenige jeweilige Reproduktionskostensatz durch, zu welchem auf die Dauer allein der Vorrat ergänzt u. das Angebot zu dem durch die Nachfrage verlangten Umfang gebracht werden kann. Daher ist hier die notwendige Zeitdauer für diese Neuproduktion, bezw. Neuzufuhr von entscheidendem Einfluss für die Durchsetzung des Kostensatzes im Preise.

Also kommt die normale Dauer der neuen Produktion in Betracht, so bei Industrieprodukten unter normalen Verhältnissen eine kurze, aber wieder nach den verschiedenen Produkten verschiedene, bei Bodenprodukten, soweit die heimische Produktion sie allein oder in einer für die Preisgestaltung entscheidenden Menge liefert — also abgesehen von Zufuhr aus Vorräten anderer Länder, aber auch aus Gebieten anderen Klimas, anderer Jahreszeiten, mehrfacher agrarischer Ernten im Jahre, schnelleren Pflanzen- u. Baumwuchses bei wärmerem Klima — ist die Dauer in unseren Klimaten bei den Agrarprodukten meistens das Jahr (Erntejahr) als Zeitraum zwischen 2 Ernten, bei den Forstprodukten der viel längere Zeitraum, dessen diese zum Brauchbarwerden bedürfen (verschieden nach Bodengüte, Klima, Baumarten, Holzsortimenten für die verschiedenen Verwendungsprodukte, Brenn-, Bau-, Nutzholz usw.), bei Montanprodukten der meist nur kurze Zeitraum zur Neugewinnung von Kohlen, Erzen, Hüttenprodukten bei einmal in Betrieb befindlichen Berg- u. Hüttenwerken, der längere Zeitraum bei erst neu zu erschliessenden Bergwerken oder neu angelegten Hüttenwerken.

4. Preisgrenzen nach oben u. unten (Preismaxima u. -Minima). Es lässt sich dafür eine Theorie aufstellen, in welcher die im Gesetz von Angebot u. Nachfrage preisbestimmenden Momente berücksichtigt werden u. zugleich angegeben wird, ob u. wie u. wie weit je nachdem das Gesetz der Produktionskosten seinen Einfluss äussert. Diese Theorie ist von besonderer, auch praktischer

Bedeutung für die Preise der monopolisierten Artikel. Dabei sind jeweilige u. bleibende, d. h. sich dauernd durchzusetzen suchende Preisgrenzen sowohl für das Maximum als das Minimum zu unterscheiden.

a) Preismaximum. *α*) jeweiliges: es wird durch dieselben Bestimmgründe bestimmt, wie der „Notpreis" des Käufers (Monopol-, „Ausbente"-Preis des Verkäufers) (o. S. 223); daher ist der Bedarf auf Seiten des Käufers (Nachfragers) u. alles, was objektiv u. subjektiv diesen Bedarf, nach Menge, Zeit, Ort, Wunsch, Dringlichkeit, Notwendigkeit seiner Deckung bestimmt und die Zahlungsfähigkeit des Nachfragers für diese Bedarfsdeckung entscheidend. Das Preismaximum kann demgemäss um so höher steigen. Der bestimmende Einfluss des Produktionskostensatzes tritt hier ganz zurück, ja er verschwindet: das Maximum kann dauernd höher stehen. Ob der wirkliche Preis so hoch geht, hängt von der Gestaltung des Angebots ab (S. 227).

Bei den 3 Arten von Monopolartikeln bieten sich hiernach ungünstige Aussichten für den Käufer, günstige für den Verkäufer (Besitzer). Doch ist der im Einzelfall erreichbare Maximalpreis deshalb noch nicht der konkret oder gar in der Regel eintretende, weil u. soweit als dabei der Absatz leidet u. der Monopolist (Produzent, Besitzer) dadurch grösseren Nachtheil im Gesamtabsatz erfährt, geringeren Gesamtgewinn erzielt, als wenn er selbst den Preis niedriger ansetzt, nämlich so, dass ein grösserer Absatz, wenn auch mit kleinerem Gewinn am Preise der Produkteneinheit, erfolgt. Nach betreffenden Gesichtspunkten muss der sein höhstes Eigeninteresse verfolgende Monopolist in allen 3 Fällen des Monopols verfahren u. die Preise zu regeln suchen. (Erfahrungen bei Handelsmonopolen, bei fiskalischen). Da in der Regel nur durch einen Absatz einer gewissen Höhe ein genügend grosser Gesammtgewinn zu erzielen ist, ein grösserer oft nur durch einen höheren Absatz, so ergibt sich, was die Erfahrung auch lehrt, dass, auch im Interesse des Monopolisten selbst, schon seinerseits der im Einzelfall mögliche Maximalpreis nicht zum allgemeinen gemacht wird. Welcher wirkliche Preis für ihn (also auch für eine fiscalische Monopolverwaltung, z. B. bei Tabak) der vorteilhafteste ist, kann nur erfahrungsmässig ermittelt werden, bei kombinierender Vergleichung von Einzelpreis, Absatz, Reingewinn. Im allgemeinen gilt die Regel: je leichter sich das Angebot vermindern (aus dem Markte halten, die Produktion sich einschränken) lässt, je schwerer Einschränkung der Nachfrage ist (also z. B. bei unentbehrlichen Artikeln, wie Salz, Kohle, Eisen, Halbzeug, bei ersatzunfähigen, im Gegensatz zu Tabak, Luxuskomsumptibilien, Roh-, Hilfsstoffen, Halbfabrikaten, welche sich durch andere befriedigend nach Art, Qualität, Kosten ersetzen lassen), desto mehr hat der Monopolist die Macht, die Preise ganz nach seinem Interesse, also eventuell auf das Maximum oder demselben nahe, anzusetzen u. umgekehrt (S. 227). Soll aber eine bestimmte Menge der Produkteneinheit abgesetzt werden, der gewönliche Fall, weil nur dabei eine entsprechende Ausdehnung der Produktion u. ein entsprechender grösserer Gesamtgewinn zu erreichen ist, so muss eventuell der Preis unter dem Maximum gehalten u. auf den Satz gestellt werden, wo die Nachfrage genügt, die Menge, welche abgesetzt werden soll, aufzunehmen, — also wieder dem Gesetz von Angebot u. Nachfrage gemäss. Demgemäss findet das Verfahren von

Tabakmonopolverwaltungen statt bei der Festsetzung der Sortenpreise nach Qualitäten des Produkts u. nach Kaufkraft der Konsumenten, daher erfolgt z. B. bei Bedarf höheren Reinertrags auch eine verschiedene Preissteigerung der Sorten. Aehnliches Vorgehen in anderen Fällen, wo der Einfluss der Preishöhe auf die Nachfrage in Betracht kommt, bei Verwaltungsgebühren, Tarifen der Verkehrsanstalten, bei Zöllen u. anderen indirekten Verbrauchssteuern; dgl. Seitens Kartellen, Syndikaten, Trustverwaltungen in der Preisregelung.

β) Das dauernde Preismaximum kann aa) bei allen Monopolartikeln höher als die Produktions- (u. Zufuhr-) Kosten sein, d. h. den hierunter begriffenen Normalprofit (u. zur Fortdauer der Produktion erforderlichen Minimalprofit) dauernd übersteigen, solange die Monopolstellung des Anbieters dauert, u. auf ein solches dauerndes Preismaximum, unter Berücksichtigung der vorausgehenden Erwägungen, geht das Streben des Monopolisten auch hin. bb) Bei den Artikeln langer Dauerhaftigkeit (Nr. 1, d) kann das Preismaximum wenigstens sehr lange Zeit höher als die Produktionskosten, sowohl älterer Produkte als hinzukommender neu gewonnener sein, u. so verhält es sich oft (auch mit der Kaufkraft von Edelmetallgeld bei einer wohlfeileren Massenproduktion von Edelmetall, § 72). cc) Bei den reproduziblen Gütern, Fabrikaten u. Bodenprodukten macht sich dagegen im Dauerpreis wieder das Produktionskostengesetz geltend, allgemein so, wie oben dargelegt (S. 234), u. genauer im Einzelnen u. nach Spezialfällen der Produktionsbedingungen bei Unternehmungen, welche mit verschiedenen eigenen Produktionskosten einen Marktbedarf decken, so wie in § 53 u. 54 auseinandergesetzt wird.

b) Preisminimum, *α*) jeweiliges: es wird durch dieselben Bestimmgründe bestimmt, welche den Notpreis (Schleuderpreis) des Verkäufers (Anbieters, Besitzers, Produzenten) — ein „Ausbeutepreis" des Käufers (Nachfragers) — bestimmen, daher (o. S. 230) entscheidet hier die Notwendigkeit (Wunsch), das Gut Seitens des Besitzers loszuwerden, aus Gründen, die das Gut selbst betreffen (Gefahr seines sich vermindernden, ev. schwindenden Gebrauchswerts, ungünstiger werdende Absatz- u. Reproduktions-Konjunkturen usw.) und der Bedarf des Besitzers nach Zahl- (Ankauf-)mitteln, bzw. nach anderen als den besessenen Gütern oder nach mehr davon, für Konsum- u. Produktionszwecke. Alles, was in beiderlei Hinsicht die Lage des Anbieters ungünstig gestaltet, kann daher das Minimum immer mehr herabdrücken. Ob der wirkliche Preis so tief herabgeht, hängt wieder von der Gestaltung der Nachfrage ab (o. S. 231). Auch hier tritt der bestimmende Einfluss des Produktionskostensatzes zurück oder verschwindet u. das Minimum kann dauernd tiefer sinken.

Hier kommt daher allgemein wieder analog in Betracht, was vorhin über den Maximalpreis u. dessen Bedingungen gesagt ward, nur in umgekehrter Richtung, so was Schwierigkeit u. Leichtigkeit der Einschränkung des Angebots, der Produktion, anderseits der Ausdehnbarkeit der Nachfrage, des Wechsels in der Verwendung von Gütern, die sich

gegenseitig ersetzen können, anlangt. Die Art des Artikels, seine Brauchbarkeit für Konsum u Produktion, gegenüber den Bedürfnissen ist mit von Einfluss, weil davon mit abhängt, ob u. wie weit eine zunächst kleinere Nachfrage bei niedrigerem Preise sich erweitert u. so für sich selbst die Aussicht, ein Preisminimum zu erzielen u. den Preis auf ein immer niedrigeres herabzudrücken, verringert.

β) Das dauernde Preisminimum kann aber aa) auch bei den Monopolartikeln, welche regelmässig produziert werden (Rechts- u. faktische Quasi-), nicht wohl unter die Produktionskosten sinken, da dann eben nicht oder nicht mehr so viel davon produziert werden würde, wenn der Preis so sänke u. das verminderte Angebot gegenüber einer bestimmten Nachfrage den Preis wieder steigern würde. Längere Zeit hindurch kann aber immerhin auch hier das Minimum unter dem Kostensatz (Normal- u. Minimalprofit wieder schon darunter gerechnet) stehen, weil u. wenn Produktionseinschränkungen zu schwierig oder von anderen noch grösseren Nachteilen begleitet sind, mit Aussichten, Hoffnungen auf Besserung der Lage gerechnet wird u. dgl. m. bb) Bei den Artikeln langer Dauerhaftigkeit ist dagegen ein dauerndes Sinken des Preises unter die früheren Produktionskosten von Angeboten aus alten Vorräten u. selbst unter die Reproduktionskosten neuer Angebotsmengen möglich, solange die Nachfrage nicht gross genug ist, ein solches Angebot kostendeckend aufzunehmen, z. B. bei Edelsteinen, welche ausser Mode gekommen sind, auch bei Edelmetall, wenn die Nachfrage sich abwendet, wie etwa für die Verwendung von Geldzwecken (Silber). Die neue oder weitere Produktion wird dann nur bald eingeschränkt werden oder aufhören, wenn nicht Erwartungen, dass die Lage sich wieder verbessern wird, sie fortdauern lassen. Die Kaufkraft (das ist eben der in anderen damit gekauften Gütern ausgedrückte Preis) einer Mengeneinheit Edelmetallgelds könnte solange unter den Produktionskosten der betreffenden Edelmetallmenge (der Stoffmenge) stehen, bis sich wegen Nichtersatzes des reellen Substanzverbrauchs durch die sich verringernde, stockende oder ganz fortfallende Neuproduktion die Geldmenge so vermindert hätte, um wieder einen höheren Geldwert zu bedingen: sehr verwickelte Probleme wegen der eigenartigen Funktion des Edelmetalls; schon als Schmuck- u. Gerätstoff, vollends als Geldstoff (§ 72). cc) Die Preise der reproduzibleu Gütern, Fabrikate u. Bodenprodukte, haben dagegen wieder in den Reproduktionskosten neu hinzukommender Produktenmengen eine Untergrenze, unter der diese Produkte nicht dauernd im Umfang der Nachfrage bereit gestellt werden können, wenngleich die früher hervorgehobenen Schwierigkeiten der Durchsetzung höherer Kosten in den Preisen (S. 234) hier immer stark mitspielen u. die Periode des Standes der Preise unter den Kosten sehr verlängern, auch immer wieder, nach erfolgter Ausgleichung der Preise mit den Kosten, neue Perioden eines niedrigeren Preisstandes eintreten können.

5. Entwicklung der Monopolpreisgebiete u. der Preisgestaltungen darin. a) Das Gebiet der Naturmonopolgüter (Artikel) erweitert sich mit der Ausdehnung der Privateigentumssphäre, der intensiveren Ausgestaltung des Inhalts des Eigentumsrechts, der rechtlichen Freiheit, dem Willen u. der Geschicklichkeit des Eigentümers, alle Vorteile seiner Lage möglichst in seinem Interesse auszubeuten.

So α) namentlich bei Grundeigentum, am meisten bei solchem von Wohnungsboden u. dgl., zumal in Städten, wo die örtliche Lage eines Grundstücks für dessen Preis immer mehr entscheidend wird und bei günstiger Lage der Monopolpreis in seiner Reinheit immer schärfer hervortritt (städt. Baustellen, auch mit Gebäuden schon besetzte Grundstücke. Grundstückspekulationen). — β) Auch bei Kunstwerken aus früheren Zeiten, bisweilen auch bei solchen noch lebender Meister, bei Antiquitäten, Natur-Raritäten (Meteoriten, Fossilien) tritt der Charakter des Monopolpreises mit der Kultur- u. Wirtschaftsentwicklung immer mehr hervor. Preise solcher Objekte werden so bes. gute Beispiele auch für die Theorie der Monopolpreise (Steigerung der wirksamen, oft höchst zahlungsfähigen Nachfrage mit Verbreitung von Kunstsinn, Geschmack an solchen Dingen, Mode, Eitelkeit, Sammeleifer unter reichen Leuten, bei öffentlichen Sammlungen, Verminderung des Angebots durch Vernichtung eines Teils der Objekte im Lauf der Zeit, Verlorengehen, Uebergang in feste Hände, in die Sammlungen des Staats, der Gemeinden, Kirchen, reicher Privaten, wo die Sammlungen auch nach dem Tode in der Familie bleiben. Altitalienische, neuere englische, österreichische Vorgänge, amerik. Ankäufe in Gegenwart. Sammelleidenschaft einzelner Reicher, selbst für Nichtigkeiten z. B. ältere seltene Briefmarken). Beim definitiven Uebergang dieser Objekte in öffentl. Sammlungen erfolgt hier eine beachtenswerte Ausdehnung der Gemeineigentumssphäre in dieser Rechtsform. Anderseits Beispiele von Not- oder Schleuderpreisen der Verkäufer auch hier, so bei verarmten Besitzern, die in ungünstiger allgemeiner Konjunktur verkaufen müssen (italien. Nobili!). γ) Auch die Naturprodukte exquisiter seltener Qualität (feine alte Weine, Caviar) zeigen unter Einfluss von natürlichem Schwanken des Angebots, weil der Produktion, u. von Ausdehnung zahlungsfähiger Nachfrage in ihren Preisen u. deren Entwicklung den Charakter der Monopolpreise deutlich. In allen diesen Fällen wird gern von Seltenheitspreisen gesprochen.

b) Das Gebiet der Rechtsmonopolartikel. α) Dasjenige der fiskalischen u. auf Grund von Privilegien u. dgl. auch derjenigen der privaten Produktion hat sich im Laufe der neueren geschichtlichen Entwicklung eingeschränkt, wo die meisten solcher Monopole (Regale) im neueren Finanzrecht u. der Privilegien für Private im neueren Gewerberecht fortgefallen, auch die fiskalischen nur noch auf wenige Fälle (ältere wie Salz, Tabak, Pulver, Salpeter, neuere wie Branntwein, Zündhölzer) beschränkt sind. β) Aber die Entwicklung des Erfinderschutz- oder Patentrechts hat das Gebiet wieder ausgedehnt. Für die Zeit u. die Länder der Patentgiltigkeit treten bei den Preisen der Produkte in den mit Patenten arbeitenden Produktionszweigen die charakteristischen Erscheinungen der Monopolpreise deutlich hervor. γ) Nur werden sowohl von den

Monopolverwaltungen (Tabak!) als von den Patentinhabern und Patentbenutzern die oben dargelegten Gesichtspunkte methodischer berücksichtigt, nämlich im eigenen Interesse den Preis der Produkteneinheit nicht auf das mögliche Maximum im Einzelfall zu stellen, um die Nachfrage nicht zu sehr sich verringern zu lassen u. überhaupt die Preise so zu regeln, dass dem Bedarf u. der Zahlungsfähigkeit der verschiedenen Kreise der Nachfrage Rechnung getragen u. ein erreichbarer maximaler Gesamtprofit, eine demgemäss auch maximale Produktionsausdehnung auch tatsächlich erreicht werden.

c) Das Gebiet der faktischen Quasi-Monopolartikel wird zwar α) mit der Entwicklung der Zahl der Produzenten u. verkaufenden Händler u. der Konkurrenz unter ihnen, mit Fortfall oder Verringerung der Monopolstellung Einzelner, mit grösserer wirtschaftl. Einsicht der Käufer in die technischen, ökonomischen Produktionsverhältnisse u. in die diesen entsprechenden Preise der Produkte, auch mit Besonnenheit der Käufer in der Volkswirtschaft der Kulturvölker enger (heutige Zeit gegenüber früher, Europäer gegenüber „Wilden"). Aber β) die Entwicklung von wirksamen Preisverabredungen von Produzenten u. von den Absatz vermittelnden Händlern, von Kartellen, Syndikaten, Trusts erweitert anderseits gerade in neuester Zeit das Gebiet dieser Artikel sehr u. lässt die Preise der letzteren den Charakter von Monopolpreisen annehmen, umsomehr, je weniger überhaupt oder je weniger wirksam die Nachfrage ähnlich organisiert ist u. sich erfolgreich organisieren kann.

Die privaten Konsumenten u. Nachfrager von Genussmitteln, die weiterverarbeitenden Verbraucher von Produktionsmitteln (bes. Roh-, Hilfsstoffen, Halbfabrikaten, Maschinen), die zum Absatz Produkte aufkaufenden Händler, selbst die grossen öffentlichen Finanzverwaltungen (Kriegs-, Militär-, Marine-, Eisenbahn-, Baubedarf!) stehen hier Monopolen gegenüber, oft fast machtlos, u. bekommen die Preise eben von der Angebotseite förmlich diktiert. Einigermassen zeigt sich Aehnliches schon im Ladenabsatz mit „festen" oder nach Kundenqualität bemessenen Preisen (s. u. § 56). Die Angebotseite operiert dabei freilich nach dem „rationellen" Verfahren des Monopolisten, d. h. sie spannt den Bogen nicht immer so stark an, wie es möglich wäre, sondern stellt die Preise der Produkteneinheit so, dass die ihr vorteilhafte Gestaltung des Angebots (der Produktionsausdehnung) dabei möglich bleibt, wie in den Fällen unter b. Aber mehr oder weniger Notpreise des Käufers und Ausbeutungspreise des Verkäufers sind dabei doch das Ergebnis u. in ihrem Gefolge dauernde Ueberschreitungen der normalen Produktionskosten, d. h. solcher, welche normale Profite (u. auch Löhne) abwerfen, u. entsprechend werden die Profite (u. Löhne) auch länger anomal hoch gehalten. Wo es sich um Preisgestaltungen im internationalen Verkehr oder im heimischen unter dessen Einfluss handelt, wie heute vielfach, ermöglichen Schutzzölle (einschliesslich Ausfuhrprämien) eine solche Höherhaltung der Preise im heimischen Absatzgebiete, eventuell neben absichtlich niedriger gehaltenen im ausländischen. (Neuere Verhältnisse auch in Deutschland, so im Gebiet der Eisenindustrie. S. die Verhandlungen der Reichs-Kartellenquête). —

d) Alle solche Fälle stellen Ausnahmen vom Preisansatz nach Massgabe des Produktionskostengesetzes, aber, wie schon oben gesagt (S 233, 235) keine „Widerlegungen“ dieses Gesetzes dar, wenn es richtig verstanden wird, — so wenig als des Gesetzes von Angebot u. Nachfrage, nach dessen Anforderungen gerade auch die Monopolisten genau verfahren, um ihre Bestrebungen durchzusetzen.

§ 53. — D. Güter (Waren) beliebiger Vermehrbarkeit, wenn die erforderliche Menge u. Art von Arbeit u. Kapital dafür zur Verfügung steht: Industrieprodukte, Fabrikate. 1. Für die Preise (Dauerpreise) dieser Güter gilt das Produktionskostengesetz, um so genauer u. um so mehr auch für die jeweiligen Preise, je mehr freie Konkurrenz unter Produzenten u. Anbietern u. zwischen diesen u. Nachfragern sich wirksam erweist. Aber 2. dies Gesetz erscheint hier in der Form des Gesetzes der sinkenden Kosten u. Preise. 3. Die Gründe für dieses Sinken im Laufe der technischen u. der ökonomischen Entwicklung liegen a) darin, dass alle die Umstände, welche eine Kostenverringerung, der natürlichen Kosten, des Verbrauchs an Sachen, die zum umlaufenden, der Abnutzung von Sachen, die zum stehenden Kapital gehören, und der eigentlichen Kosten von Arbeit möglich machen, gerade auf dem Gebiet der Produktion dieser Güter sich besonders stark geltend machen.

So vermehrte u. verbesserte Arbeitsteilung, Fortschritt der Produktions- u. Verkehrstechnik, vermehrte Anwendung von Naturkräften bes. in Motoren u. mittelst ihrer in Werkzeug-, Verarbeitungsmaschinen aller Art, bessere Betriebsorganisation, mehr Grossbetrieb, günstigere Verteilung der Generalkosten auf die Produkteneinheit, leichtere örtliche Betriebsconcentration — im Unterschied zur Boden-, bes. Agrarproduktion — mit weiteren günstigen Folgen für die Ermässigung u. bessere Verteilung der Kosten. Es genügt, für das alles auf die früheren Darlegungen zu verweisen (o. S. 126, 140 ff., 198 ff.).

b) Endlich kommt aber noch ein besonderer Umstand in Betracht, welcher freilich auch in der Bodenproduktion sich geltend macht, aber wiederum in stärkerem Masse in der industriellen, weil die Bedingungen für seine Geltendmachung hier günstiger liegen: die Möglichkeit, in immer grösserem Masse hier relativ mehr mit stehendem Kapital in Form grösserer u. leistungsfähigerer Maschinen (auch in grösseren Gebäuden) verbesserter Werkzeuge, statt mit umlaufendem Kapital zu produzieren, d. h. mit Lohnaufwand für Handarbeit, welche mit unvollkommenen Werkzeugen, ohne oder ohne grössere Maschinen arbeitet. Mittelst dieser Verteilung des Kapitals relativ mehr auf stehendes, weniger auf umlaufendes lassen sich die Kosten für die Produkteneinheit erheblich u. im Fortschritt der technischen u. ökonomischen Entwicklung immer mehr herabdrücken. α) Dieses Moment hängt in seinen Voraussetzungen mit den früher dargelegten Lehren vom umlaufenden u. stehenden Kapital (S. 139 ff.). und vom Grossbetrieb (S. 198 ff.) eng zusammen. β) In seinen ausnehmend wichtigen Folgen für die Gestaltung und Entwicklung der Kosten

ist es jetzt hier noch besonders zu behandeln. Die früheren Lehren, namentlich auch die vom Grossbetrieb, werden dadurch noch ergänzt u. besonders durch die Ueberlegenheit des letzteren sein „Sieg“ damit auch nach dieser wichtigsten Seite der Kosten hin noch genauer erklärt u. begründet. γ) Soweit die Verhältnisse in der Produktion von Bodenprodukten ebenso liegen, gilt die folgende Ausführung zwar auch für diese, aber dem Grade nach ist die Sache eben hier praktisch von geringerer Bedeutung, weil sich hier vieles Erforderliche nicht oder nicht so gut u. erfolgreich wie in der Industrie erfüllen lässt. δ) Das Sinken der Kosten der Produkte infolge des relativen Vorwaltens des stehenden Kapitals (Maschinen) vor dem umlaufenden (Arbeitslöhne für blosse Handarbeit ohne Maschinen) tritt umsomehr ein, je niedriger selbst wieder die Herstellungs- u. Betriebskosten der Maschinen — eine Mitfolge technischer Fortschritte in der Maschinenanwendung, stärkeren Maschinenbedarfs, daher vergrösserten, verbesserten u. verwohlfeilerten Maschinenbaus in den Maschinenfabriken selbst —, je dauerhafter u. technisch besser, je leistungsfähiger die Maschinen werden, je mehr sie spezifisch technische Leistungen allein oder qualitativ besser, als es die Handarbeit mit ihren Werkzeugen u. technischen Einrichtungen vermag, ausführen können, anderseits je teurer die Handarbeit, die Arbeitslöhne dafür sind u. je mehr sie steigen, und je niedriger der Zinsfuss wird, welcher für das, auch absolut grosse u. im Gesamtbetrag bei der Produktion mit Maschinen auch absolut höhere Kapital, als bei der Produktion mit Handarbeit, rechnungsmässig bei den Kosten anzusetzen ist (was u. a. besondere Bedeutung auch für Produktion mit geliehenem Kapital hat). ε) Es wird so auf bestimmten Produktionsgebieten auch der erfolgreiche Konkurrenzkampf der „Maschinenprodukte“ — d. h. der vornehmlich mit stehendem, mit in Maschinen steckendem Kapital hergestellten — u. der „Handarbeitsprodukte“ — d. h. der wesentlich mit Handarbeit ohne Maschinen oder mit unvollkommenen u. sonst bloss mit einfacheren Werkzeugen hergestellten — erklärt; ein praktisches Hauptbeispiel sind die Vorgänge in der Textilindustrie, bes. der Konkurrenzkampf zwischen Hand- u. Maschinenspinnerei u. -Weberei, aber auch sonst in vielen Industriezweigen Aehnliches. ζ) Weiter erfährt auch der teilweise mit dieser Unterscheidung zusammenfallende erfolgreiche Konkurrenzkampf des Gross- gegen den Kleinbetrieb, des Fabrikwesens gegen die Manufaktur, sowie gegen das Handwerk, die Hausindustrie, die Heimarbeit so seine tiefere ökonomische Erklärung. η) Auch auf den verschiedenen technisch-ökonomischen Gesamtcharakter der industriellen u. der Bodenproduktion u. ihrer Entwicklung, damit auf wichtigste soziale Seiten u. Entwicklungen des Wirtschaftslebens, auch des „Industriestaats“ gegenüber dem „Agrarstaate“, fallen so neue Schlaglichter.

4. Der Konkurrenzkampf der mehr mit stehendem gegen die mehr mit umlaufendem Kapital hergestellten Produkte, der

„Maschinen"- gegen die „Handarbeitsprodukte" im ob. Sinn u. die Tendenz des Sinkens der Kosten der ersteren Produkte. a) Der ökonomische Grund für den Uebergang von der Produktion mit Handarbeit (u. unvollkommnerer Werkzeugtechnik, deren sie sich bedient) zur Produktion mit Maschinen liegt eben in der dabei möglichen u. erfolgenden Kostenreduktion für die Produkteneinheit. b) Der technische Grund ist ausserdem gewöhnlich die grössere, qualitativ andere u. bessere, öfters durch Handarbeitsbetrieb technisch der Art nach ganz unerreichbare Leistungsfähigkeit des Produktionsbetriebs mit stehendem Kapital in Form von Maschinen u. dgl. Verhältnisse, welche sich ökonomisch schliesslich auch als Kostenersparung bei Maschinenbetrieb auffassen lassen, so dass die Beweisführung im Falle a auch für diesen Fall b mit gilt. c) Das Problem lässt sich dann in Form folgender Fragestellung fassen und auf diese Frage folgende Antwort geben: wann ist es ökonomisch zweckmässig, vom Handarbeitsbetrieb zum Maschinenbetrieb in einem Produktionszweig, für welchen die technischen Maschinenprobleme befriedigend gelöst sind, und weiter vom kleineren zum grösseren Maschinenbetrieb überzugehen? Wenn bei gleicher qualitativer u. quantitativer Leistung in beiden Betriebsarten eine Ersparung an Kosten im Maschinenbetrieb gegen den Handarbeitsbetrieb, im grösseren gegen den kleineren Betrieb eintritt. Das ist der Fall, wenn die Summe der Zinsen (bzw. des Profits) u. der Tilgungsquote für den Mehraufwand an stehendem (Maschinen-) Kapital im Maschinenbetrieb bezw. im grösseren kleiner ist, als die Summe der Löhne und der Zinsen (bezw. des Profits) auf den Betrag des umlaufenden, für Lohnzahlungen verwendeten Kapitals im Handarbeits- bezw. kleineren Maschinenbetrieb, welche man spart.

An einem schematischen Zahlenbeispiel lässt sich das folgendermassen erläutern. Die Zahlen darin sind fiktive, aber in ihrem ungefähren Verhältnis zu einander, worauf es hier zur Erklärung allein ankommt, den Vorgängen in der Wirklichkeit einigermassen entsprechend. Die Aufstellung beruht auf der zutreffenden Annahme, dass im Handarbeitsbetrieb mit relativ mehr Arbeitern, höherer Gesamtsumme an Löhnen, weniger stehendem Kapital (Werkzeug), im Maschinenbetrieb unter den umgekehrten Verhältnissen, ähnlich dann wieder im kleineren verglichen mit dem grösseren Betrieb produziert wird; sodann, dass bei gleicher quantitativer u. qualitativer Gesamtleistung die Wertsumme der verarbeiteten Materialien (Roh- u. Hilfsstoffe) die gleiche ist. Lohnhöhe u. Profithöhe (Zins) werden zunächst in beiden Fällen als gleich angenommen, die Tilgungsquote (incl. Reparaturkosten) des (technisch schlechteren bzw. sich rascher abnutzenden) Werkzeugkapitals höher als die des Maschinenkapitals angesetzt. Menge u. Güte der Produkteneinheiten sind unter diesen Voraussetzungen auch in beiden Fällen gleich. Durch methodische Aenderung dieser Voraussetzungen lassen sich dann die gewöhnlichen Vorgänge u. Verhältnisse in der Wirklichkeit berücksichtigen u. so an dem schematischen Zahlenbeispiel selbst zeigen, welches der Verlauf der Entwicklung im Konkurrenzkampf zwischen den beiden Betriebsarten ist

u. wie die Kosten sinken. Berechnung für die Geschäftsperiode, z. B. das Jahr, in irgend welchen Wert-(Geld-) Einheiten (Mark oder and.).

Kapitalkonto.

	Handarbeitsbetrieb	Maschinenbetrieb 1. Phase	2. Phase	3. Phase
Werkzeug	1 000	—	—	—
Tilgungsquote . .	20 %	—	—	—
Maschinen	—	10 000	15 000	30 000
Tilgungsquote . .	—	10 %	$7^1/_2$ %	5 %
Roh- u. Hilfsstoffe .	5 000	5 000	7 500	15 000
Arbeiterzahl . . .	10	3	4	6
Lohnfonds (je 1000 auf 1 Arbeiter) .	10 000	3 000	4 000	6 000
Gesamtkapital	16 000	18 000	26 500	51 000

Kostenkonto.

Werkzeug, Tilgung	200	—	—	—
Maschinen. „	—	1 000	1 125	1 500
Roh- u. Hilfsstoffe .	5 000	5 000	7 500	15 000
Löhne	10 000	3 000	4 000	6 000
Gewinnrate 10 % .	1 600	1 800	2 650	5 100
	16 800	10 800	15 275	27 600
Anzahl d. Produkteneinheiten (Stück, Zentner usw.) . .	10 000	10 000	15 000	30 000
Kosten f. 1 Einheit	1.68	1.08	1.0183	0.92

Hiernach würde der Uebergang zum Maschinenbetrieb sofort vorteilhaft wegen der starken Kostenreduktion. Die Beispiele des Schemas für die 2. u. 3. Phase zeigen, wie die Weiterentwicklung vor sich gehen kann. Die praktische Entwicklung geht nun in der Tat in der Richtung von der 1. u. 2 Phase zur 3. und weiter so vor sich.

Man kann dann leicht weiter verstehen, (u. das Zahlenbeispiel demgemäss ändern), dass mit längerer Dauer, geringerem Reparaturbedürfnis, daher Verringerung der Tilgungsquote, niedrigeren eigenen Kosten u. Preisen, höherer quantitativer u. qualitativer Leistungsfähigkeit der Maschinen, relativ weiterer Verringerung der Arbeiterzahl, steigenden Löhnen, niedrigerem Gewinnsatz (Zinsfuss), Vergrösserung der Zahl der Produkteneinheiten, eventuell gleichzeitig mit der qualitativen Verbesserung der Produkte der Kostensatz für die Einheit immer weitersinkt, damit der Maschinenbetrieb den Handarbeitsbetrieb immer stärker verdrängt (oder ihn auf Minimallöhne u. -Gewinne herabdrückt, wenn er noch irgendwie konkurrieren will: Handweberei!) u. der grössere wieder den kleineren Maschinenbetrieb, der Gross- den Mittel-, der Riesen- den kleineren Betrieb, die Aktiengesellschaft den gewöhnlichen privaten Einzelbetrieb usw.

5. Das Endergebnis der Entwicklung in einer Periode, die aber selbst nie abgeschlossen ist, ist die Verdrängung der Handarbeits- durch die Maschinenprodukte, der aus

kleineren durch die aus grösseren Betrieben herrührenden Maschinenprodukte — soweit darüber allein die Kosten entscheiden — und der sinkende Kostensatz, sowie dessen immer neues Sinken, wenn die Richtung im Betrieb in der angedeuteten Weise weiter geht, — endlich das demgemässe mögliche Sinken der Preise, welches sich verwirklicht, wenn die Konkurrenz unter den Produzenten entsprechend wirkt u. nicht durch faktische Monopolstellung u. Kartelle u. dgl. der Absatzpreis über den nur normalen Profit enthaltenden Kosten u. dann der Profit ebenso höher gehalten wird, solange dies die Produzenten vorteilhafter finden, als eine weitere Absatzausdehnung, welche ihnen eventuell die Preisermässigung verschaffen würde.

6. Bedeutung der verschiedenen Kostensätze für dieselbe Ware in verschiedenen Unternehmungen und danach sich ergebende Phasen der Entwicklungen auf den Produktionsgebieten u. bezüglich des jeweilig periodisch den Preis bestimmenden Kostensatzes. Erste Phase. α) Formulierung des Kosten- u. Preisgesetzes. Wird, wie gewöhnlich, ein gegebener Marktbedarf einer bestimmten Ware gleichzeitig zusammen von verschiedenen Unternehmungen gedeckt, welche dann regelmässig auch verschiedene Produktionskosten haben, so bestimmt sich, solange der Bedarf nur durch die Produktion aller dieser Unternehmungen gedeckt wird, der Dauerpreis nach demjenigen höchsten Kostensatze, welcher von der am teuersten arbeitenden Unternehmung (Fabrik) noch durch den Preis gedeckt werden muss, um dieser die Fortführung ihrer Produktion, unter Abwerfung normalen Profits, zu ermöglichen, bzw. sie dazu zu bestimmen.

Höher kann, nach der sonst anzunehmenden grösseren Konkurrenz unter den Produzenten u. Abnahme der Nachfrage der Preis dauernd nicht stehen, niedriger aber auch nicht, weil dann die Unternehmung, welche ihre Kosten nicht gedeckt, den anderswo erreichbaren Profit nicht sich gesichert sieht, das Produktionsgebiet verliesse, das Angebot hinter der Nachfrage zurück bleiben u. dann der Preis wieder steigen würde.

β) Folgen dieses Sachverhalts sind, solange er besteht, höhere (Extra-) Gewinne (Profite) derjenigen Unternehmungen, welche unter diesen Umständen, ihrem Vorteil gemäss, zu dem höheren Preise am Markt absetzen, aber wohlfeiler produzieren; sie beziehen sogen. (Differential-) Renten (§ 63), welche sich an sich weil und in demjenigen Masse ergeben, in welchem ihre Produktionskosten (einschliesslich normalen Profits berechnet) niedriger sind, als der den einheitlichen Preis bestimmende höchste Kostensatz der am teuersten produzierenden Unternehmung, deren Produkt zur Deckung des Marktbedarfs noch notwendig ist: Renten auch auf dem Industriegebiet, ein Spezialfall des allgemeinen (Differential-) Rentenproblems (§ 63) und ein Analogon der Grundrente (§ 54), hinsichtlich derer, wie für alle solche Renten, der Satz gilt: nicht sie bestimmen den (höheren) Preis, dieser ist nicht wegen ihrer höher, sondern umgekehrt: der höchste

Kostensatz bestimmt, unter den dargelegten Voraussetzungen, den Preis u. infolgedessen fallen, als Zuschläge zu ihrem (gleichmässigen Normal-) Profit, Renten im Betrage der Differenz zwischen ihrem eigenen u. diesem für den Preis massgebenden höchsten Kostensatze für sie ab, eine Quelle rascherer u. stärkerer Bereicherung, damit auch höherer Kapitalbildungs- u. gesteigerter Konkurrenzfähigkeit für sie, ein Moment, welches für die Weiterentwicklung in den folgenden Phasen wichtig wird.

Zweite Phase. Auf die Dauer pflegt α) ein Preisunterbieten Seitens der wohlfeiler produzierenden Unternehmungen, dadurch eine Verdrängung der einen, am teuersten, dann auch weiterer, teuerer produzierenden vom Markte, eine entsprechende Geschäftsausdehnung, Betriebsvergrösserung der mehreren, schliesslich der einen ersten, wohlfeilst produzierenden zu erfolgen. aa) Dies dann, wenn es vorteilhaft ist, d. h. wenn diese Entwicklung mehr Gewinn verspricht, als durch Entgang an jenen Renten infolge der Preisermässigung eingebüsst wird. bb) Die rechtliche Voraussetzung dieser Vorgänge ist Gewerbefreiheit, die technische ist die Möglichkeit, im Unterschied von der Boden-, namentlich der Agrarproduktion, auch soweit nötig u. zweckmässig an derselben örtlichen Stelle, auf verhältnismässig engem Raum, den Betrieb zu vergrössern u. zu konzentrieren, die ökonomische Voraussetzung ist Verfügung über grosses Kapital, eigenes, zu dem die früheren höheren Gewinne die Mittel bieten, fremdes im Wege des Kredits, wozu die Tüchtigkeit der Leistung, der „Ruf“, die materiellen Unterlagen in Besitz u. Ertrag die leichtere u. wohlfeilere Gelegenheit verschaffen. β) Die Folgen sind dann wieder aa) weitere Kostenreduktionen, auch bisheriger Kostensätze, wegen aller der günstigen Umstände im Grossbetrieb usw., welche dies ermöglichen. bb) So verringert sich auch der jeweilig für den Preis massgebende Maximal-Kostensatz für den letzten zur Deckung der Nachfrage erforderlichen Teil des Angebots von Phase zu Phase vom ersten höchsten Betrage auf folgende niedrigere Beträge selbst immer wieder weiter. cc) Differenzen der Kostensätze bleiben aber, solange verschiedene Unternehmungen mit verschiedenen Kostensätzen zur Versorgung des Marktbedarfs erforderlich sind. Dadurch werden den betreffenden Unternehmern, wenn sie nicht sofort im Preise ihre Konkurrenten unterbieten u. ihre Produktion weiter ausdehnen, immer wieder Rentenbezüge, wenn auch anderer Höhe als früher, gewährt, mit Ausnahme der teuerst produzierenden. dd) Die gesamte Betriebsweise tendiert so immer mehr zum Grossbetrieb. In dritten u. weiteren Phasen vollzieht sich dieselbe Entwicklung weiter.

Das Endergebnis ist daher α) immer neues Kostensinken, auch beim massgebenden jeweiligen Maximalkostensatz, noch mehr Grossbetrieb; β) in Begleitung davon erscheinen alle die ökonomischen, sozialen, kulturellen, ethischen, politischen Folgen, welche der Grossbetrieb mit sich führt, u. a. bes. die absolut höheren Ein-

kommen u. Vermögen in den begünstigten Fällen, die grösseren Differenzen dabei u. in der Klassenlage, namentlich zwischen kapitalistischen Unternehmern u. ihren Arbeitern, selbst bei absolut höheren (durch diese Sachlage mit ermöglichten) Löhnen, die moderne „soziale Frage" im Sinn der industriellen Arbeiterfrage. Alles über Grossbetrieb, Maschinenanwendung, Industrie früher Dargelegte findet so durch diese Ausführungen über das Gesetz der sinkenden Kosten der Industrieprodukte seine letzte ökonomische Erklärung.

7. Auch bei den Bodenprodukten üben das Eindringen der Maschine u. der Ersatz von Handarbeit u. von der Hand bewegten Werkzeugen, auch grössere, länger wirkende Bodenmeliorationen, d. h. auch hier die veränderte Verteilung des Kapitals auf stehendes und umlaufendes, mehr zugunsten des ersten, prinzipiell einen gleichen Einfluss auf die Kosten des Produkts. Aber wie schon gesagt, eben einen dem Grade nach viel schwächeren, weil andere Momente in entgegengesetzter Weise wirken u. meist doch die wichtigeren sind (s. folg. § 54), während das Grundstück selbst, das einzelwirtschaftlich als stehendes Kapital mit aufgefasst zu werden pflegt u. bedingt es werden kann, für die Frage der Kosten des Produkts doch nicht so wie andres stehendes fungiert.

8. Soweit Bodenprodukte auch für die Industrie als Material u. Hilfsmittel der Produktion direkt u. indirekt in Betracht kommen u. in Kosten u. Ankaufspreisen steigen, wird auch bei den daraus oder damit hergestellten Industrieprodukten der betreffende Kostenbestandteil teuerer u. unter dem Einfluss des Gesetzes der steigenden Kosten bei Bodenprodukten eventuell bleibend u. immer mehr. a) Wo der Stoffwert für ein Industrieprodukt ins Gewicht fällt, z. B. bei einzelnen Metallsachen, bei Verbrauch von Kohlen, anderen Bergwerks- u. Forst- u. Agrarprodukten, u. dieser Stoff teuerer wird, macht sich das auch für das Fabrikat geltend u. wirkt insoweit der sinkenden Richtung der Kosten beim Fabrikat mehr oder weniger entgegen. b) Aber in der Regel, in der Masse der Fälle u. in den wichtigsten ist die Tendenz des Sinkens der Kosten aus den dargelegten Gründen, namentlich bei hoher maschineller Technik u. starker Grossbetriebsrichtung mächtig genug, um trotzdem jene andere Tendenz zu überwinden u. sich durchzusetzen, wenn auch nicht in gleichem Masse als in Fällen, wo der Roh- u. Hilfsstoff usw. sich nicht verteuert.

9. Ganz im allgemeinen ist es beachtenswert, dass das Gesetz der sinkenden Kosten der Industrieprodukte (u. der Bodenprodukte, soweit es dabei mit zur Geltung kommt) eine kompensierende Wirkung gegen das Gesetz der steigenden Kosten der Bodenprodukte ausübt, — in der ganzen Volks- u. in der Weltwirtschaft, ein auch in der Frage vom Industrie- u. Fabrikatenexportstaat mitspielendes Moment, das nur in dieser Frage nicht das Gewicht u. die Tragweite hat, wie einseitige Vertreter der Industriestaatsentwicklung

annehmen, u. ein Moment der Beweisführung zugunsten des Industriestaats, dem in dieser Frage andere gegenüberstehen.

§ 54. — E. Güter, deren Angebotsvermehrung unmittelbar von der Mitwirkung des Bodens abhängt, Bodenprodukte (s. § 32, 33, 63). 1. Auch für die (Dauer-) Preise dieser Güter gilt das Produktionskostengesetz, wie bei den Industrieprodukten um so genauer, je wirksamer allgemein im Verkehr die freie Konkurrenz sich geltend macht. Aber 2. dieses Gesetz nimmt hier die Gestalt des Gesetzes der steigenden Kosten u. Preise an. 3. Die Gründe dafür liegen im Zusammenhang der Produktion mit dem „Bodengesetz" (§ 33): Es erfolgt ein Steigen von Kosten u. Preisen, wenn u. solange als die Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht zurückgedrängt wird. 4. Massgebend ist für den Preis in der jeweiligen Bedarfs-, Produktions- u. Absatzphase auch hier, wie in der Industrie (§ 53, No. 6, S. 254) der Maximalkostensatz derjenigen letzten (teuersten) Produktion, deren Produkte zur Deckung eines gegebenen Marktbedarfs noch erforderlich sind. 5. Für diese letzte Produktion lässt sich ein Schema von 3 Kategorien von Fällen aufstellen, der Fall der Notwendigkeit a) unergiebigere (in der Produktion von organischen Stoffen, wie in Ackerbau u. Forstwirtschaft, unfruchtbarere) neben ergiebigeren, fruchtbareren Grundstücken, b) entlegenere bzw. solche Grundstücke, von wo die Produkte höhere Transportkosten zum Markte bedingen, c) die bisher bebauten Grundstücke, dem Bodengesetz gemäss, mit relativ mehr Arbeits- u. Kapitalaufwand für die Produkteneinheit als bisher zur Deckung des grösseren Bedarfs bebauen zu müssen. Diese letztere Notwendigkeit ist mit die Voraussetzung dafür, dass man zu einem Anbau unergiebigerer oder entlegenerer Grundstücke überhaupt schreitet. Die gleiche Notwendigkeit wird auch durch die noch ungünstigere Sachlage bedingt, dass man diesen Grundstücken im dritten Fall überhaupt nicht mehr Mehrerträge abgewinnen kann, weil man ihre absolute Maximalleistungsfähigkeit im wesentlichen erreicht hat, wie etwa, wenn der Standort (Raum) für die Pflanzen (auch die Bäume im Wald) zu eng würde. 6. Dieser Maximalkostensatz setzt sich unter den ökonomisch-psychischen, technischen u. rechtlichen Bedingungen des Systems der Konkurrenz wie bei den Industrieprodukten durch. 7. Man kann diesen Kostensatz aber nicht so u. regelmässig nicht dauernd so wie in der industriellen Produktion herabdrücken, namentlich nicht wie bei dieser durch Vergrösserung der Produktion am nämlichen Ort. 8. Vielmehr steigt er weiter unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sich das Gesetz der „Produktion auf Land" durchsetzt. Daher mit qualitativ und quantitativ steigendem Bedarf an Bodenprodukten, der von der Produktion auf bestimmten Grundstücken, z. B. eines Gebiets, nach Lage der Dinge gedeckt werden muss, aber eben gewöhnlich nur unter progressiv ungünstigeren Bedingungen (S. 121) gedeckt werden kann, also insbesond. solange es der Produktionstechnik nicht gelingt, mehr (oder qualitativ bessere) Produkt auch mit den

gleichen (oder gar mit geringeren) Kosten wie die bisherige Menge (u. Qualität) zu liefern. In dieser Hinsicht ist eben die Lage in der Bodenproduktion ungünstiger, als in der industriellen, der technische Fortschritt beschränkter u. alles das, was in der Industrie zur Verminderung der Kosten führt (§ 53 unter No. 3, S. 250) teils nicht, teils nur mit weniger Erfolg für die Kostenreduktion anwendbar.

9. Im Uebrigen kommen als Mittel u. Wege, das Steigen des massgebenden Maximalkostensatzes selbst bei steigendem Bedarf zu hemmen oder den Preis auch in diesem Fall im Steigen zu hindern, alle die Momente in Betracht, welche die erfolgreiche Bekämpfung des Bodengesetzes ermöglichen (§ 33, S. 121 ff.)

10. Unter diesen pflegt praktisch der wichtigste Umstand die Verbesserung der Kommunikations- u. Transportmittel u. die Verwohlfeilerung der Transportkosten, gerade für meist so schwere, voluminöse u. relativ geringwertige Objekte wie die Bodenprodukte zu sein, weil dadurch entferntere Produktionsgebiete für die Deckung des Marktbedarfs erschlossen werden, wo die Produkte, unter günstigeren natürlichen Bedingungen (Klima, Bodenbeschaffenheit) u. in extensiverem Betriebe mit geringeren Kosten gewonnen werden können. Die von daher in Marktgebiete grossen Bedarfs, hochintensiver kostspieliger Produktionsweise, vielleicht ungünstigeren Klimas u. Bodens eingeführten Produkte drücken dann die heimischen Preise im Zufuhrgebiete herab (so bes. jetzt in England) oder hemmen ihr weiteres Steigen (so bes. jetzt auf dem europ. Kontinent), wenn nicht etwa durch Zölle (Agrarzölle) u. dgl. (andere Einfuhrerschwerungen) das fremde Bodenprodukt abgehalten oder seinerseits selbst verteuert wird. Dann kann, wie die heutigen Verhältnisse beweisen (England, Kontinent), selbst bei infolge grösserer u. reicherer Bevölkerung immer höher steigendem Bedarf an Bodenprodukten, ein niedriger u. sogar noch immer mehr sinkender Preis eintreten. Dadurch wird aber nicht, wie wohl fälschlich behauptet worden, „das Bodengesetz" u. das „Gesetz der steigenden Kosten u. Preise" „widerlegt", sondern solche Vorgänge stehen nur scheinbar mit diesen Gesetzen in Widerspruch u. fügen sich, bei richtiger Auffassung u. Auslegung dieser Gesetze, durchaus in diese ein. Es sind hierbei eben zwei Fälle zu unterscheiden, der eines geschlossenen und der eines nicht geschlossenen Produktions- u. Marktgebiets. In beiden gilt das Kostengesetz, nur setzt es sich im ersten unmittelbar, im zweiten erst viel später durch.

a) Im ersten Falle — daher in der Praxis bei Unmöglichkeit bedeutenderer Zufuhr von Bodenprodukten aus der Ferne wegen fehlender Rechtssicherheit, fehlenden oder zu unvollkommenen, zu teueren Kommunikations- u. Transportwesens, wie bis vor kurzem, vor dem Dampfzeitalter, wenigstens in Binnengebieten fast durchaus, auch bei fehlender Handelsvermittlung oder unzureichender Funktion des Handels (Kornhandels usw.) sowie bei Verbot der Einfuhr von Bodenprodukten oder prohibitiven Zöllen dafür — voll-

ziehen sich die Vorgänge im Gebiet der Preise durchaus nach der Formel obiger Theorie, also dem Gesetz der steigenden Kosten gemäss, es entscheidet der jeweilige Maximalkostensatz des letzten teuersten Produkts, dessen Deckung für den Bedarf notwendig ist, für den „Dauerpreis"; — so z. B. in England vor der Aufhebung der Kornzölle (1846). b) Im zweiten Fall, auf nicht geschlossenem Gebiet — daher in der Praxis der heutigen Zeit, auch im Binnenlande, im Dampfzeitalter des Verkehrs, bei grosser Rechtssicherheit, umfassender Organisation u. technisch vollkommener Funktion des Handels, zumal bei Freihandelspolitik (keine Agrarzölle usw.) — gilt die Theorie, jenes Kosten- u. Preisgesetz im Prinzip ebenso, ist der Preisdruck für die Bodenprodukte in den Einfuhrgebieten infolge der Konkurrenz wohlfeil u. selbst lange Zeit wohlfeil produzierender Länder keine Widerlegung dieses Gesetzes. Nur sind die Vorgänge komplizierter u. setzt sich das Gesetz im Dauerpreis für die heimischen Produkte viel später, praktisch einstweilen erst nach sehr langer Zeit durch, nämlich wenn durch Steigerung des Bedarfs in den Ausfuhrländern, infolge ihrer eignen Volksvermehrung u. ihres wachsenden Exports, auch hier die Verhältnisse sich so gestalten, dass jene drei unter No. 5 (S. 257) erwähnten Notwendigkeiten eintreten. Bei einstweilen noch eigner dünner Bevölkerung (Nordamerika, Argentinien, z. T. auch noch Osteuropa), bei Verfügung über grosse, fruchtbare, noch ganz extensiv bebaute u. selbst jetzt noch garnicht in Kultur genommene agrarische Böden (analog: Urwälder, erst jüngst erschlossene ergiebige Bergwerke), bei immer noch möglichem u. erfolgendem Aufschluss entlegener günstiger Produktionsgebiete durch neue u. bessere Verkehrsmittel, bei immer noch weiterer technischer Verbesserung dieser u. Verwohlfeilerung der Transportkosten (Seeschiffahrt, Kanäle, Eisenbahnen) kann eben noch für lange auf grosse wohlfeile Zufuhr aus solchen Ländern nach den Gebieten hohen u. steigenden Bodenproduktenbedarfs gerechnet werden u. solange brauchen die heimischen Produkten- (Getreide-) Preise nicht zu steigen, können sie selbst weiter sinken. Freilich — unter der stillschweigenden Voraussetzung dieser „Entwicklung vom Agrar- zum Industrie- u. Fabrikatenexportstaat", dass die Ausfuhrländer der Bodenprodukte diese nicht nur u. zu mässigen Preisen ausführen können, sondern es auch wollen u. dürfen (politische u. wirtschaftspolitische, auch finanzpolitische Fragen ihrer Exportpolitik, der Ausfuhrverbote, Ausfuhrzölle, gesicherten Transportwege usw.), u. — dass die Einfuhrländer über geeignete Zahlmittel verfügen, daher — neben Guthaben aus den Erträgen von Kapitalanlagen in der Fremde, wo es sich dann um deren dauernde Sicherheit u. Rentabilität handelt — vornehmlich über geeignete Fabrikate, die sie zu für sie noch lohnenden, nicht zu niedrigen Preisen im Ausland als Gegenwert absetzen können, dass ihnen daher auch hier nicht Verbote u. zu sehr preisherabdrückende Einfuhrzölle begegnen, vielmehr genügende

Verkehrssicherheit besteht, eben der problematische Punkt in diesen Dingen (o. S. 40).

S. meine Schr. „Agrar- u. Industriestaat“ 2. Aufl. 1902. In England hat sich ein starker Preisdruck vollzogen, für Weizen von früher 40—50 —60 sh (noch in der Freihandelsära seit den 1840er Jahren) u. mehr für 1 Quarter auf 23—25—30 sh, aber auch eine Verminderung der mit Weizen angebauten Fläche von Ende der 1860er Jahre bis 1903 von 3,7 auf 1,6 Mill. Acres. In Deutschland hat sich Weizen- u. Roggenbau im Umfang ziemlich erhalten (s. o. die Daten S. 124), die Preise sind nicht in demselben Masse wie in England gesunken, aber auch in der neuen Aera der Kornzölle (1879) u. nach deren Erhöhung (1885, 1887) nicht mehr, wie bis zum Beginn der 1870er Jahre, gestiegen. Sie waren z. B. in Preussen im Staatsdurchschnitt einer grösseren Reihe von Marktorten für Weizen u. Roggen in Mk. für 1 Tonne (1000 kg): Minim. (im 10jähr. Durchschn.) 1821—30 121.4 u. 126.8, Max. (im 5jähr. Durchschn.) 1871—75 235.2 u. 179.2, in durchschnittlich fast beständiger Steigerung bis dahin. Darauf setzt die sinkende Richtung ein u. verblieb mit Schwankungen, trotz der Zölle, so in 1891—95 165.5 u. 148.5, in 1896 (Min.) 152.1 u. 119.6, seitdem, mit Schwankungen, wieder höher, 1900—1904 i. D. 157 u. 139 Mk. (s. Conrad, Art. Getreidepreise im H. W. B. St. IV, 320 mit statist. Daten).

c) Solange für ein Land starken Bedarfs an Bodenprodukten die wohlfeile Zufuhr solcher aus der Ferne (Ausland) möglich u. immer noch ausdehnungsfähig ist, lässt sich hier für den Dauerpreis solcher Produkte das jeweilig ihn bestimmende Kostengesetz also fassen: Dieser Preis wird durch denjenigen Minimalkostensatz (eigentliche Produktionskosten am Produktionsort, Transport-, Handelsspesen zusammengefasst) bestimmt, zu welchem sich eine wohlfeilere agrarische u. sonstige Bodenproduktion zur Verdrängung teuererer Produkte aus einem Marktgebiet zeitweilig ausdehnen lässt. Die kostspieligere Produktion, z. B. die heimische, muss dann eingehen (brit. Weizenbau) oder sich auf die günstigsten, ihr verfügbaren Gebiete zurückziehen (dasselbe Beispiel), oder, wenn sie sich sonst noch hält, kann sie bestenfalls nur zu solchem wohlfeileren Preise, der ihre eigenen Kosten nicht mehr voll deckt, Absatz finden, daher nur einen entsprechend ermässigten Profit abwerfen.

Das kann dann eventuell weiter zu einer entsprechenden Verminderung des Kapitalwerts ihrer sachlichen Produktionsmittel, einschliesslich Gebäude u. Grundstücke selbst, auch zu Lohnreduktionen führen, anderseits freilich zu technischen Fortschritten anspornen, welche aber bei dem unter solchen Umständen vorauszusetzenden u. regelmässig eintretenden Kapital- u. Kreditmangel u. der Kreditverteuerung sehr erschwert, öfters geradezu unmöglich werden. (Notlage West- u. Mitteleuropas seit der neueren, wesentlich der Verbesserung u. Verwohlfeilerung der Verkehrsmittel zu verdankenden osteuropäischen u. transatlantischen Konkurrenz). Der neuere Agrarzoll hat wesentlich den Zweck, diese Notlage, mindestens für eine Uebergangszeit von freilich unbestimmbarer Länge, zu mildern, indem er die fremde Konkurrenz etwas abhält. Ob mit Erfolg u. ob überhaupt durch Zölle ein solcher Zweck erreicht werden kann u. wegen der anderweiten Folgen, für Produzenten u. Konsumenten, es darf, auch vom Standpunkt

des Produktionsinteresses u. des im Konsumtionsinteresse mitspielenden sozialen Moments aus, ist streitig. Es wird von mir im Ganzen bejaht, s. meine gen. Schr. u. die Streitliteratur über die Agrarzölle. (Näheres in Handels- u. Agrarpolitik). Auch diese wichtigen praktischen Fragen erhalten durch die Theorie der Kosten u. Preise ihre richtige Beleuchtung.

11. Eine Folgeerscheinung der Bedingungen für die Kosten- u. Preisbildung auf dem Gebiete der Boden-, bes. der Agrarproduktion ist wieder das Entstehen von (Differential-) Renten, der hier sogen. Grundrenten (§ 53, 63). a) Diese werfen die in Ergiebigkeit, Lage, Transportkosten günstigeren Grundstücke u. die früheren Kapitalverwendungen in der Bodenproduktion dann ab, wenn die unter solchen Verhältnissen mit geringeren Kosten gewonnenen u. auf den Markt zur Deckung der Nachfrage gestellten Produkte mit teuereren, zur vollen Bedarfsdeckung aber noch erforderlichen Produkten konkurrieren. b) Dann α) stellen sich die Preise wieder auf diesen höheren Kostensatz u. β) fallen, wie in der industriellen Produktion (§ 53 No. 6, S. 254) für die Grundstücke mit niedrigeren Produktionskosten Renten ab, im Betrage der Differenz zwischen ihren eigenen u. dem den Preis bestimmenden Maximalkostensatz des teuersten, noch bedurften Produkts. c) Die Höhe dieser Renten hängt von der Höhe dieser Differenzen ab, steigt daher in der Entwicklung mit diesen, je mehr sich die Produktion zur Deckung des Bedarfs auf Grundstücke ausdehnen oder unter Umständen erfolgen muss, wo die Kosten höher werden, sinkt im umgekehrten Fall, also heute z. B. infolge der Konkurrenz wohlfeiler fremder Agrarprodukte. d) Die unter den ungünstigsten Verhältnissen zum höchsten Kostensatz stattfindende, zur Deckung des Marktbedarfs noch erforderliche Produktion wirft dagegen keine solche Rente ab, sondern bedingt nur eine Kostendeckung (einschliesslich normalen Profits) im Preise, den sie bestimmt. e) Die (Grund-) Rente ist daher auch hier kein den Preis bestimmender Kostenteil, nicht die Ursache, sondern die Wirkung u. Folge höheren Preises (Ricardo, s. o. S. 254/255 u. u. § 63).

F. Eine Modifikation erfährt das Produktionskostengesetz, wie es im vorausgehenden (S. 233 ff.) dargelegt worden ist, bei Gütern (Waren), welche mit vereinigten Kosten im nämlichen Produktionsprocess (Betrieb) gewonnen werden, als Haupt- u. Nebenprodukte, z. B. Gas u. Koks, Fleisch, Felle, Knochen, Wolle in Zweigen der Viehzucht. a) Hier bestimmen die vereinigten Kosten den Gesamtpreis aller bezüglichen Produkte. b) Der Preis des einzelnen verschiedenen Produkts regelt sich möglichst so, dass die bei der Produktion erhaltene Menge eines jeden völlig Absatz findet, soweit sich das durchführen lässt u. dabei der grösste Gesamtprofit abfällt. c) Je schwerer das eine Produkt abgesetzt wird, je niedriger sein Preis dabei sich stellt u. um den Absatz zu erzielen, stellen muss, desto höher muss der Preis des anderen werden u. umgekehrt kann dieser sinken, wenn jener steigt. d) Soweit man absichtlich durch entsprechendes technisches Verfahren in der Produktion darauf hinwirken kann, statt des einen das andere Produkt zu gewinnen (z. B. in der Schafzucht auf Woll- oder

auf Fleischproduktion), wird dasjenige Produkt zu erzielen gesucht, das bei gleichen Gesamtkosten am besten lohnt, d. h. den höchsten Preis erreicht, z. B. bei Schafzucht früher Wolle u. feine Wolle, jetzt Fleisch. (Ausführungen in der Ricardo'schen Schule).

§ 55. — III. Historische Preisentwicklung im Fortschritt der Volkswirtschaft. 1. Zu ihrer Erklärung, bes. der grossen historischen Züge der relativen Preisentwicklung der besprochenen drei grossen Güterkategorien (§ 52—54), dienen die dargelegten Gesetze in besonderem Masse. 2. Die Richtigkeit der letzteren als Formeln für die Tendenzen, welche sich in den konkreten Preisen durchzusetzen suchen, wird durch die Tatsachen der Preisgeschichte u. Statistik auch bestätigt. a) Diese Tatsachen sind nur aus früherer Zeit nicht immer umfassend u. sicher genug bekannt, um zu Beweisführungen benutzt werden zu können. b) Auch besteht dabei die nicht oder nicht sicher lösbare Schwierigkeit, selbst wenn die Geldpreise in einer bestimmten Geldart (Münze) ausgedrückt sind, deren wirkliche jeweilige Zahlkraft genau festzustellen u. allgemein sicher zu ermitteln, welche Kaufkraft dem Geld, auch dem Edelmetallgeld innegewohnt hat u. ob u. wieweit Preisveränderungen auf die Veränderung des Geldwerts selbst oder in der Kaufkraft des Geldes, zurückzuführen sind oder sich nur u. wie weit sie sich aus Vorgängen auf Seite der Waren erklären. 3. Tatsächlich nachweisbar für längere Perioden aus Preisgeschichte u. -Statistik u. zugleich als notwendige Folge aus den Gesetzen der steigenden u. sinkenden Kosten der beiden Güterkategorien abzuleiten, ist in der geschichtlichen Entwicklung die Annäherung der Kosten u. Preise der Boden-, daher bes der Rohprodukte u. der Fabrikate an einander (Carey), bei dem steigenden Preise jener u. dem sinkenden dieser. (Das ergeben z. B. die Daten in der früheren britischen Handelsstatistik für die sogen. „offiziellen“ Werte der Artikel, welche seit Ende des 17. Jahrhunderts bis Mitte des 19. im alten festen Preissatz, neuerlich neben den „reellen“ Werten, bei der Berechnung zu Grunde gelegt wurden). 4. Eine grössere Regelmässigkeit, ein geringeres zeitliches Schwanken der Preise lässt sich vielfach, bes. auch im Kleinverkehr, nachweisen u. mit auf die Tatsache zurückführen, dass die Produktionskosten einen direkter entscheidenden Einfluss mit zunehmender Wirtschafts- u. Kulturentwicklung gewinnen, bei grösserer Sachkenntnis u. Besonnenheit, auch auf Seite der Käufer, weniger Irrtums- u. teilweise wohl auch weniger Täuschungspreise vorkommen, auch die Redlichkeit in Handel u. Wandel, das absichtliche Masshalten in möglicher Ausbeutung der anderen Partei sich in dieser Hinsicht in höherem Masse günstig geltend machen. 5. In derselben Richtung können wirken u. wirken auch wohl tatsächlich vielfach die lebhaftere Konkurrenz unter den Verkäufern u. Käufern u. beider untereinander, anderseits Preisverabredungen u. quasimonopolistische Gestaltungen, wie in Kartellen, Syndikaten, freilich mit den gleichzeitigen oben (S. 244 ff. u. in § 56

Nr. 3. S. 270 ff.) angedeuteten Gefahren der bleibenden Höherstellung der Preise über die einen normalen Profit (aber auch nicht mehr) enthaltenden Kosten. 6. Grössere Umlaufsfähigkeit der Waren (bei besserer Konservierbarkeit, sichererem, schnellerem, wohlfeilerem Kommunikations- u. Transportwesen) u. grösserer Umlaufsfreiheit (Gewerbefreiheit, Freihandel), endlich die Entwicklung des Handels können gleichfalls einengend auf Preisschwankungen einwirken. die Preise mehr den Kosten anpassen, Abweichungen von diesen seltener u. geringer machen u. tun es auch wohl tatsächlich mehr oder weniger (geringere Abhängigkeit der Preise der Agrarprodukte, bes. des Getreides, von den Ernteschwankungen überhaupt u. vollends von dem lokalen, stabileren „Weltmarktpreise"; Schwankungen des Kornpreises waren innerhalb des Erntejahres früher viel grösser als jetzt, noch im späteren Mittelalter u. darüber hinaus gelegentlich um mehrere Hundert von Prozenten auf u. ab, neuerdings schon 1846/47 in England nur um 100 %, in neuester Zeit, nach Monatsdurchschnitten, noch viel weniger, z. B. 1891/92 um zirka 25 % hinauf u. 33 % hinab) 7. In seiner „normalen" Funktion u. bei sich in deren Grenzen haltender „solider" Spekulation auf lokale u. zeitliche Preisdifferenzen wirkt speziell der Handel ausgleichend auf Preisschwankungen ein (o. S. 211 ff.), auch im Lieferungs- und „soliden" Termingeschäft. Aber anderseits gehen Handel u. Spekulation auch leicht über diese „normale" u. „solide" Funktion hinaus u. tragen dann zur Steigerung der Preisschwankungen u. Erweiterung der Preisdifferenzen ihrerseits noch bei, auch bei, ja richtiger gesagt gerade beim Termingeschäft, nicht trotz dieses, zeigt sich das öfters (Fonds u. Effekten, Getreide, Fleisch, Metalle, neuerdings bes. Kupfer. Baumwolle u. a. m., selbst der brit. Monatsdurchschnittspreis von Weizen schwankte im Frühjahr u. Sommer 1898 um 28 % aufwärts u. 43 % abwärts mit infolge solcher Spekulationen).

§ 56. — IV. Zur Preispolitik. Frage der Preistaxen u. Verwandtes. Kartell, Trust u. Preisregelung. — A. Die universelle, durchschlagende praktische Bedeutung des Preisproblems. 1. Bei immer mehr zurücktretender Naturalwirtschaft, fast ganz vorherrschender Verkehrs- u. Geldwirtschaft wird die Bildung u. jeweilige Gestaltung der Preise im System der Arbeitsteilung das wichtigste Moment, von welchem die wirtschaftliche Lage, das Wohl u. Wehe der Produzenten u. Konsumenten abhängt, neben, aber nicht einmal immer durchaus nach dem Prozess der Einkommen- u. Vermögensverteilung. Denn wenn durch diesen ein Jeder quantitativ seinen Anteil am Volkseinkommen u. -Vermögen, damit das Mass seiner Konsumtions- u. Kapitalbildungsfähigkeit an sich (absolut) u. relativ im Verhältnis zu jedem Anderen, so auch das Last- u. Lustmass als Produzent u. Konsument auch grundlegend bestimmt erhält, so hängt die Höhe dieses Masses doch endgiltig von der Gestaltung der Preise ab, welche vom Erwerber des Einkommens u. Vermögens als Produzenten erzielt u. von ihm

als Konsumenten gezahlt werden. 2. Im System der Konkurrenz, im völlig freien Verkehr, aber doch auch in anderen Systemen der wirtschaftlichen Rechtsordnung, auch denen einer mehr oder weniger strengen Gebundenheit, wo dem Vertragsschluss bei der Preisbestimmung doch regelmässig auch ein gewisser Spielraum der Betätigung bleibt, wird implicite angenommen, dass im Vertragspreise die Interessen beider Parteien zu einer richtigen, gerechten Ausgleichung kommen, mit der beide Teile sich zufrieden geben können, sei es ganz allgemein, sei es als Regel. 3. Aber die objektive Betrachtung der Dinge u. oft genug offenbarste Tatsachen beweisen, dass diese Annahme doch eine sehr optimistische ist, die wirklichen Preise ihr oft nicht entsprechen, bald zu niedrig, daher zu ungünstig für den Produzenten u. Verkäufers zu günstig für den Konsumenten u. Käufer, bald u. wohl meistens noch häufiger, zu hoch, mithin zu günstig für den ersten, zu ungünstig für den zweiten sind. a) Auch ohne dass es voll zum klaren Bewusstsein kommt, schwebt der „Volksseele“ die Idee des „richtigen“, des „gerechten“ Preises, in Verbindung damit auch die des „richtigen“ u. „gerechten“ Lohns u. Profits (Rente, Zinses usw.) vor, misst sie an diesem Ideal die wirklichen Preise. Dabei findet sie, dass diese wie nicht minder Löhne u. Profite, davon, oft viel, auch nicht selten „zu viel“ nach oben oder unten, abweichen, dass die Vertragspreise nicht nur in Ausnahmefällen, sondern in zahlreichen, vielleicht in der Mehrzahl, selbst in der Regel für Verkäufer oder Käufer nicht die „angemessenen“ sind, auch wenn sich das schwer in genauen Zahlengrössen ausdrücken lässt. b) Wo es sich um Güter für wichtige Bedürfnisbefriedigungen in der Lebensführung handelt, nach dem Rang der Bedürfnisse, denen sie dienen, — Hauptnahrungsmittel, Brot, Fleisch, Salz, Milch, Bier, Beleuchtungs-, Brennstoffe, Wohnung — aber auch wohl bei Gütern für allgemein bedeutsame Produktionszwecke (gewisse Rohstoffe, heute z. B. Kohlen, Landnutzung) gewinnt die Frage der geordneten Bedürfnisbefriedigung noch eine grössere Bedeutung. Sie wird aus einer individuellen zu einer allgemeinen, sozialen, selbst politischen Interessenangelegenheit des Gemeinwesens selbst. Das legt den Gedanken der diesem Interesse, dem „Konsumenteninteresse“, dienenden öffentlich-rechtlichen, autoritativen Regelung der Preise nahe, mindestens in solchen Fällen. So entspringt die Frage der Taxen, speziell von Maximal-Taxen, wie namentlich in den älteren Systemen der wirtschaftlichen Rechtsordnungen, den „Gebundenheitsordnungen“, deren Gedankenkreis u. Praxis ohnedem eine solche Regelung nahe legt u. ihrer sonstigen Einrichtung, auch ihrem ganzen autoritativen, bevormundenden Charakter entspricht. So traten obrigkeitliche Taxen, bes. für die oben genannten Hauptnahrungsmittet, hervor, aber auch für verwandte Fälle, für gewerbliche Produkte, wie in Zunftordnungen. Reste davon haben sich bis in oder fast in die Gegenwart erhalten, auch in die Zeit der „Gewerbefreiheit“ hier u. da noch hinein. c) Wo es sich anderseits um Produktionen u. Berufe, Betriebsformen handelt,

deren Produkte „unverhältnismässig“ niedrige Preise im Absatz, auch bei der Produktion auf Bestellung erzielen (einzelne Handwerke, Hausindustrie, Heimarbeit), wo die Produzenten dabei auf ein minimales, oft zum knappsten Leben nicht ausreichendes Einkommen reduziert werden, führt in ähnlicher Weise das „Produzenteninteresse“ zur Erwägung von Taxen, dann von Minimaltaxen, zumal wenn auch dies Interesse als ein allgemeines soziales, kulturelles, ethisches des Gemeinwesens erkannt und empfunden wird, wie etwa im Falle des Heimarbeitelends. Allgemeiner noch ist in älteren wirtschaftl. Rechtsordnungen, z. B. im Zunftwesen, in solchen Taxen u. in Einrichtungen eines gleichen Ziels, der Gedanke der Gewährung, Erhaltung u. Sicherung eines „gesicherten Nahrungsstands“ für die beteiligten Produzenten, speziell für die Unternehmer (Meister) zu erkennen. Aehnliche Gedanken liegen gewissen Bestrebungen der neueren „Mittelstandsbewegung“, bes. im Gewerbe u. Klein- (Detail-) Handel, Ladengeschäft, zu Grunde. Wie hier an „Regelung der Konkurrenz“, Schutz gegen die Ueberlegenheit des Grosskapitals u. Grossbetriebs durch neue entsprechende Einschränkungen der Gewerbefreiheit, durch Sonderbesteuerung für Grossgeschäfte (Warenhaussteuer) neben Gewerbesteuerfreiheit oder niedrigerer Steuer für kleinere Geschäfte gedacht worden ist u. wird u. demgemäss schon einzelne entsprechende Massregeln getroffen worden sind, so auf dem Besteuerungsgebiete, so kann zu gleichem Zweck auch wieder an ein neues Taxsystem oder doch an Taxen in einzelnen besonderen Fällen gedacht werden, wenn auch im Widerspruch mit den leitenden Grundsätzen der Gewerbefreiheit u. dieser entsprechenden Normen des Gewerberechts. d) Es ist so nicht ganz unwahrscheinlich, dass die Frage von Preistaxen, sowohl Maximaltaxen im Konsumenteninteresse, wie Minimaltaxen im Produzenteninteresse, in der Praxis de lege ferenda wieder ernstlicher auftaucht, u. a. die erste auch in Fällen indirekter innerer Verbrauchsbesteuerung u. der Zölle, wenn eine zu starke Belastung der Verbraucher mittelst voller Ueberwälzung u. selbst darüber hinaus droht, wie z. B. in der Bierbesteuerung bei der kapitalistischen Uebermacht der Brauereien (neueste deutsche Vorgänge 1906). Daher gehört die folgende Erörterung hierher.

B. Das Taxproblem in der Gegenwart. 1. Von vornherein ist die Frage zu unterscheiden, a) für die „Grosspreise“, wesentlich von sachlichen Produktionsmitteln (im Handelsverkehr für Handelswaren überhaupt), im Verkehr der Produzenten u. Händler untereinander u. je unter sich, u. für die „Kleinpreise“ (Detailpreise) wesentlich von Genussmitteln (Verbrauchs- u. Gebrauchssachen) im „Konsumentenverkehr“, der Produzenten u. Händler mit den Konsumenten, namentlich den privaten für ihren unmittelbaren Verbrauch zur Lebensführung; ferner b) weiter für Maximaltaxen im Konsumenten- u. Minimaltaxen im Produzenteninteresse. *α*) Nur die Frage der Maximaltaxe

wird hier betrachtet, β) die der Minimaltaxe hängt mit dem Verteilungsproblem, speziell dem Lohn- u. Profitproblem näher zusammen u. wird hier jetzt ausgeschaltet. γ) Auch die Frage der Maximaltaxe berührt aber stark das Produzenteninteresse, nur in umgekehrter Richtung wie im Fall des Konsumenteninteresses: eine solche Taxe enthält implicite auch eine Beschränkung der Profite der Produzenten (Unternehmer) nach oben (indirekt, rückwirkend, eventuell auch der Löhne für die in der betreffenden Produktion beschäftigten Arbeiter). Diese ihre Wirkung dieser Taxe hängt daher ebenfalls mit dem Verteilungsproblem zusammen u. wird hier jetzt auch ausgeschaltet.

2. Preistaxen, speziell Maximaltaxen, für Kleinpreise von Genussmitteln im Konsumentenverkehr. a) Es ist einzuräumen, dass die Voraussetzungen der Konkurrenztheorie für die Gestaltung der Preise in diesem Verkehr, — nämlich wenigstens auf die Dauer nach Massgabe der „gesellschaftlich notwendigen Kosten", unter diese einen normalen mittleren Profit eingerechnet — nicht voll, öfter nur sehr wenig zutreffen. b) Die Gründe liegen bes. darin, dass die Konsumenten „die encyclopädische Sach- u. Warenkentnis", welche sie voraussetzungsweise (Marx) bei Gewerbefreiheit u. rein vertragsmässiger Regelung der Preise haben müssten, nicht haben, zumal nicht bei heutiger Produktionstechnik; dass sie ferner nicht organisiert sind u. es kaum allgemeiner u. erfolgreich werden können; dass sie auch, zumal die Kreise der „kleinen Leute", ökonomisch vielfach die schwächeren sind u. gar Verabredungen u. Organisationen der Verkäufer ziemlich ohnmächtig gegenüber stehen; dass sie endlich auch durch die in der Preistheorie, wie überhaupt in der Konkurrenztheorie, vorausgesetzte Konkurrenz der Verkäufer unter einander ihr Interesse in der Preisbildung entfernt nicht immer genügend gewahrt finden, umso weniger, wenn die Verkäufer die Konkurrenz unter sich durch Verabredungen u. Verbände ausschliessen oder regeln. c) Demgemäss kann das Bedürfnis eines Schutzes des Konsumenteninteresses vor Ausbeutung bei der Bildung der Kleinpreise kaum bestritten werden, da diesem Interesse eine genügende Sicherung gegen zu hohe Preise (wie auch gegen Qualitätsverschlechterungen) durch die Wirksamkeit des Konkurrenzprinzips nicht zu teil wird.

d) Als Mittel u. Wege zur Abhilfe können folgende zur Erwägung kommen: α) Allgemeinere Organisationen der Konsumenten: sie erscheinen kaum ausführbar. β) Konsumvereine, für Teile des Publikums überhaupt, in lokaler Organisation, für bestimmte Klassen der Bevölkerung: sie haben sich erfahrungsmässig bilden lassen, sind eine erfreuliche Erscheinung des Genossenschaftswesen (S. 174 ff.), haben gewisse Erfolge für „angemessene" Preise (auch für Qualitätsgarantie) der Käufer gehabt, selbst auf die Preise ausserhalb ihres Käuferkreises hier u. da regelnd, zügelnd eingewirkt, durch ihre Konkurrenz u. weil die

sonstigen Verkäufer Kundenverlust befürchten, sie können zwar ebenfalls den selbständigen Gewerbe- u. Handelsstand etwas schädigen, aber kaum in dem Masse, wie es grosskapitalistische Geschäfte für Absatz im Konsumentenpublikum tun, u. soweit sie so wirken, auch ohne so starke Bedenken für die ganze Organisation der bürgerlichen Gesellschaft u. für die Einkommen- u. Vermögensverteilung. So empfehlen sich Konsumvereine, ihre Bildung kann den auf festes, meist beschränktes Einkommen angewiesenen Volkskreisen, die die von Produzenten u. Händlern ausgehende Tendenz der Preissteigerung am schwersten ertragen können — Beamten, kleinen u. mittleren Rentnern, Arbeitern — nicht verdacht werden, auch nicht aus „sozialpolitischen" Gründen, wie sie in den Anklagen der Mittelstandsbewegung hervorgetreten sind. Aber — Konsumvereine haben doch nur eine beschränkte Sphäre und Wirksamkeit.

γ) Eigene Produktivgenossenschaften u. dergl. in Konsumentenkreisen, zur Selbstversorgung u. zur Konkurrenz mit Produzenten u. Händlern: wegen der technischen, ökonomischen, bes. betriebsorganisatorischen Schwierigkeiten kaum ernstlich zu erwägen, eher, obwohl auch da solcher Bedenken genug bleiben, seitens Produzenten, Händlern, Vermittlungsgewerben (Gast- u. Schankwirtsch.betriebe), welche durch die Preisgestaltungen ihrer Lieferanten zu stark belastet werden (Frage von genossenschaftl. Brauereien der Bierwirte, auch in Verbindung mit der Frage der Steuerüberwälzung).

δ) Planmässige Einwirkung der Konsumenten auf Konsumbeschränkungen, um zu hohe Preise, bes. neu drohende oder schon durchgeführte Erhöhungen, so zu hintertreiben: theoretisch prinzipiell ein richtiges Vorgehen, freilich auf Kosten der Bedürfnisbefriedigung, daher nur nach der Zulässigkeit von deren Einschränkung zu beurteilen; in einzelnen Fällen, in bestimmten lokalen u. zeitlichen Verhältnissen, nicht unausführbar u. nicht ganz erfolglos; in wichtigen Fällen der Bedürfnisbefriedigung u. in allgemeinerem Umfang kaum ausführbar u. ohne genügenden, bes. nicht dauernden Erfolg. ε) Planmässige Einwirkung der Konsumenten auf die öffentliche Meinung, so Bekämpfung unbilliger Preiserhöhungen durch Apell an die „Oeffentlichkeit", an Ehr-, Pflichtgefühl, auch bei den Produzenten u. Händlern, durch Anrüchigmachung u. Verfehmung u. dgl., kurz durch soziales u. sozialethisches Verdikt: alles in grösserem u. wirksamem Masse schwer ausführbar, auch bei Mitwirkung der öffentlichen Presse kaum genügend wirksam zu machen, umso weniger, da grosse u. einflussreiche Teile dieser Presse interessiert daran sind, mehr auf die Produzenten u. Händler, schon der Annoncen wegen, Rücksicht zu nehmen, mindestens zu schweigen; auch alles nur von Einfluss gegenüber Leuten, denen am „öffentlichen" sozialen Urteil über sich etwas liegt, was im Zeitalter des kapitalistischen Erwerbsgeistes, mit seinem Motto des „quaerenda pecunia primum est, virtus post

nummos", des „non olet" in weiten Geschäftskreisen eben nicht der Fall ist, wo auch die anständigen Elemente leicht nur eine Minderheit bilden, u. durch die Konkurrenz der anderen mitgezogen werden u. berufsständisches Ehrgefühl, im ungünstigen Unterschied vielfach zum Zunftwesen, fehlt oder nicht mächtig genug ist (s. o. S. 151 ff.).

ζ) Preisregelungen durch Vereinbarungen zwischen Vertretern der Konsumenten u. der Produzenten, bezw. Händler. Das wäre prinzipiell das Richtige u. Beste, setzte aber freilich nicht nur auf der Angebotsseite Organisationen der Interessenten voraus, eine schwierige Sache, zumal in genügender Allgemeinheit, sondern auch auf der Nachfrageseite, wo es unmittelbar kaum ausführbar erscheint. Dagegen liesse sich erwägen, ob, nicht allgemein, aber in besonders wichtigen Fällen — für die materiellen Hauptbedürfnisse, namentlich der Ernährung, Brot, Fleisch, Bier (Wein in Weinländern), Salz, Milch, aber auch der Erwärmung u. Beleuchtung, Brennstoffe, Leuchtstoffe, Petroleum voran, Gas, elektr. Licht, gegenüber Privat-, speziell Aktiengesellschafts-Unternehmungen, auch für Mietswohnungen, wenigstens solche bis zu einer gewissen Preishöhe für die unteren u. die unteren Mittelklassen, ausserdem auch etwa für wichtige sonstige bezollte u. inneren Verbrauchssteuern unterliegende Artikel — ob nicht hier, auch um die immer viel Missliches mit sich bringenden förmlichen obrigkeitlichen u. autoritativen Taxen zu vermeiden, eine Preisregelung durch Vereinbarungen zwischen ad hoc gebildeten kommunalen Sachverständigen - Kommissionen, als Vertretern des kommunalen Konsumentenpublikums u. Produzenten- u. Händlerverbänden in die Wege geleitet werden könnte: eine Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung in dieser wirtschaftlichen Richtung u. zu solchem Zweck, mit genügender Oeffentlichkeit. Auch notwendige u. berechtigte Preiserhöhungen wären dabei nicht ausgeschlossen, würden aber dann auch viel leichter verstanden u. objektiver seitens der Konsumenten beurteilt werden: ein Interesse auch der Produzenten u. Händler. Derartig vereinbarte Preissätze würden zwar Preistaxen, u. zwar Maximaltaxen, äusserlich ähneln, aber doch noch nicht wirklich solche sein, denn sie brauchten nicht mit Zwang der Innehaltung verbunden zu sein, wären vielmehr nur Massstäbe für das Publikum, nach denen dieses seine Forderungen stellen könnte u. sicher in weiten Kreisen sich richten würde. Ein Zwang für alle betreffenden Geschäfte, eine Liste (Tarif) dieser „vereinbarten Kommunalsätze" in deutlich sichtbarer u. lesbarer Weise an ihren Geschäftslokalen anzuschlagen, wäre nicht ausgeschlossen. Eine solche Einrichtung wäre weder möglich noch notwendig in jeder Gemeinde, aber wohl in Städten, zumal grösseren. Für das Einzelne bieten sich in Vorschriften der Gewerbeordnung manche Analogien und Anhaltspunkte.

η) Erst soweit alle solche Mittel u. Wege, wie die unter α — ζ erwähnten, nicht ausführ-, brauch- u. gangbar sind oder tatsächlich nicht in Erwägung kommen, taucht die Frage einer obrigkeitlichen autoritären Preistaxierung in Form von Maximaltaxen im Konsumenteninteresse ernstlicher wieder auf, gerade nach den ungünstigen Wahrnehmungen im Konkurrenzsystem (bei „Gewerbefreiheit"), wenigstens für die eben genannten wichtigen Fälle. aa) Eine einfache runde Ablehnung solcher Taxen, weil sie im Widerspruch mit der Gewerbefreiheit u. weil früher bestehende im geltenden Gewerberecht eben deshalb gefallen seien, entscheidet in dieser Frage nichts: dieser Widerspruch ist zuzugeben, aber damit die Sache nicht erledigt, weil sich die unbefriedigende Funktion der Gewerbefreiheit auf dem Gebiete der Preisgestaltung eben gezeigt hat. bb) Auch die Schwierigkeiten u. Mängel im früheren Taxwesen, dessen vielfach unbefriedigende Funktion können zugegeben werden: die technischen Schwierigkeiten der Qualitätsunterscheidungen überhaupt u. genügend zahlreicher (Fleisch!), die verschiedenen Bedürfnisse der verschiedenen Wohlstandsklassen der Konsumenten, mögliche u. öfter tatsächliche Vorteile für wohlhabendere Konsumenten, wichtigere u. zahlungsfähigere Kunden der Geschäfte, zu einer bestimmten, dann eigentlich für sie zu niedrigen Qualitätstaxe doch das Beste zu erhalten, umgekehrt analoge Nachteile für die „kleinen Leute" zu einer dann hier zu hohen Qualitätstaxe das Mittelmässige u. Schlechte annehmen zu müssen u. dgl. m. Solche Schwierigkeiten würden bei einem neuen Taxsystem auch vielfach wieder erscheinen, aber den Ausschlag in der Frage gibt das nicht, ein Verdikt gegen alle Taxen folgt aus dem allen nicht, weil eben vielfach zu wichtige u. berechtigte Konsumenteninteressen beim bestehenden Recht der nominell blossen freivertragsmässigen Festsetzung verletzt werden, zumal gegenüber faktischen Quasi-Monopolen, wie sie Uebermacht der Produzenten u. Händler, Verabredungen, Verbände dieser schaffen. cc) Deswegen möchte eine relative Rechtfertigung von solchen Taxen auch noch heute, ja gerade heute wieder, mindestens auf dem Gebiete der oben erwähnten Güter u. bei faktischen u. rechtlichen Monopolen anzuerkennen sein. Die Aufgabe wäre dabei, unter Mitwirkung von Instanzen objektiver Sachverständigen (etwa Kommunalkommissionen wie in dem Vorschlag unter ζ) für die genannten Hauptartikel u. nach zeitlichen u. örtlichen Verhältnissen u. Bedürfnissen für geeignete weitere, unter Berücksichtigung der normalen „gesellschaftlichen Produktionskosten", einschliesslich eines als notwendig, aber auch als ausreichend anzusehenden minimalen Profits (Geschäftsgewinns) die Preise periodisch in Taxform festzustellen, mit dem Gebot der Innehaltung, wenigstens nach oben zu, auch entsprechenden Strafbestimmungen, regelmässigen Kontrolen u. weitgehender Veröffentlichung der Kontrol- u. Strafergebnisse.

ϑ) Neben solchem Vorgehen kann auch eine gemeinwirtschaftliche Preisregelung in Taxform bei öffentlichen Betrieben der Zwangsverbände als Hilfsmittel zum Schutz des Konsumenteninteresses in Erwägung kommen. aa) Es hätte, in mancher Hinsicht wenigstens, den Vorzug vor einem solchen Eingreifen in die privatwirtschaftliche Preisregelung, wäre mehrfach leichter u. mit geringeren Bedenken als die besprochene (Maximal-) Taxe durchzuführen. bb) Aber es setzt eben den prinzipiellen u. praktischen Uebergang aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisation, wenigstens auf den betreffenden Gebieten, voraus, u. darüber ist nicht nur nach diesem Gesichtspunkt einer etwaigen Regelung der Preise im Konsumenteninteresse zu entscheiden (o. S. 178), wenn dieser Gesichtspunkt auch in der Frage mit zu berücksichtigen ist. cc) Grade bei wichtigen Nahrungsmitteln u. andren Gebrauchsobjekten, wie den genannten — eine Ausnahme bildet etwa Salz, Gas u. elektr. Licht —, auch bei Wohnungen stehen dem Uebergang der Produktion an die staatliche oder an kommunale Gemeinwirtschaften, an Betriebe öffentl. Körper sehr wichtige ökonomisch-technische u. betriebsorganisatorische Bedenken entgegen (s. o. S. 178 ff.). S. im übrigen noch unten in diesem § 56 unter No. 4.

3. Das Preis- u. Taxpreisproblem u. die Frage der staatlichen Intervention in die Preisregelung von Produktionsmitteln im Grossverkehr der Produzenten u. Händler (oben S. 265, Fall B 1, a). a) Hier taucht auch für Preistheorie u. Preispolitik das neuerdings praktisch immer wichtiger werdende Problem der Kartelle (u. Trusts) auf. Dies hat freilich umfassendere prinzipielle u. praktische Bedeutung über das Preisgebiet hinaus, förmlich volkswirtschafts-organisatorische für tiefere Fort-, ja Umbildung der privatwirtschaftl. Organisation, vielleicht bis zu einer Organisationsform hinüber, welche zwischen der privat- u. gemeinwirtschaftlichen sich als neues ebenbürtiges Glied einschiebt. Das wird indessen hier jetzt nicht weiter verfolgt, sondern nur die Beziehung zum Preisproblem, wodurch übrigens auf jene allgemeinere Seite Schlaglicht mit fällt.

b) Mehr u. mehr rücken Fabrikate u. Bodenprodukte, namentlich gewisse Arten davon aus ihrer bisherigen Stellung als eigener Güterkategorie für die Preisbildung in die erste Kategorie der Güter mit bestimmter Begrenzung des Angebots hinüber, wenn nicht dauernd, so für längere Zeiträume u. auf grösseren Wirtschaftsgebieten, d. h. sie erlangen mehr oder weniger, öfters schon stark ausgeprägt, den Charakter von Quasimonopolartikeln, wie oben schon angedeutet wurde (§ 52 unter Nr. 1, c, d, S. 245). Dies α) einmal schon mit der Entwicklung einzelner Grossbetriebe, bes. industrieller, montanistischer, auch in der Form der privaten Einzelunternehmung zu einigermassen marktbeherrschenden, wo sie eine gewisse faktische Monopolstellung, auch bei Gewerbefreiheit, in einem Absatzgebiete, mitunter selbst in demjenigen einer grösseren Volkswirtschaft u. so-

gar darüber hinaus (einzelne Eisen-, Gussstahlwerke, Maschinenfabriken, Krupp!), erringen; β) sodann, mehr noch wenn sich unter den Unternehmungen eines Zweigs oder verwandter Zweige, bes. wichtiger, Verbände bilden zum Zweck des Ausschlusses oder wenigstens der Regelung der Konkurrenz unter sich, des Abschlusses gegen aussen bleibende Konkurrenten ihrer Produktion, u. zu den weiteren hiermit verbundenen Zwecken, ihre Produktion zu regeln nach Ort, Zeit, nach Art, Menge der Produkte, nach Absatz, Preisen dabei, auch nach sonstigen Bedingungen, welche den Abnehmern auferlegt werden, so in betreff der Verwendung der angekauften Güter, der Verwertung von übrig bleibenden selbst nicht gebrauchten Vorräten davon, des Verbots der Weiterbegebung, des Wiederverkaufs, der Beschränkung auf Ankauf nur beim Verbande u. seinen Gliedern, eventuell nach näheren Bestimmungen der Verbandsleitung u. dgl. m.

Die Bildung u. Entwicklung solcher Verbände ist eine besonders charakteristische Erscheinung der neuesten Zeit, ein Rückschlag gegen freie Konkurrenz, dem leitenden Prinzip unseres Erwerbrechts bei Gewerbefreiheit, ein „Produkt der Not", um sich gegen die Folgen übermässiger, unsolider Konkurrenz zu sichern, ein Hilfsmittel, die Schäden des Konkurrenzsystems durch Regelung der Konkurrenz zu bekämpfen u. zu heilen, freilich damit im Grunde ein Vorgehen, in welchem mit dem Konkurrenzprinzip als Regulator des Wirtschaftslebens gebrochen wird.

Solche Verbände können aa) losere, nur auf kürzere Zeit u. mehr nur für vorübergehende Zwecke sein, wohl speziell sog. „Ringe"; oder bb) festere mit aus- u. durchgebildeter Organisation für bestimmte längere Perioden, mit weitgehenden Pflichten der Mitglieder, genauer Regelung aller Einzelheiten, straffer Leitung, möglichster Ausdehnung auf alle, jedenfalls auf die wichtigeren Unternehmungen des Zweigs, also entsprechender Verminderung der Aussenstehenden (outsiders) oder doch Beschränkung dieser auf die weniger wichtigen Unternehmungen, aber unter Verbleiben der Verbandsglieder als im übrigen eigene wirtschaftlich selbständige Unternehmungen, sog. „Kartelle", „Syndikate" (neuere deutsche bedeutendste Fälle: Kohlensyndikat, Stahlwerkverband, Spirituszentrale, zahlreiche, sich immer vermehrende sonstige, auch schon einzelne internationale). Man hat hier wohl von Organisation in horizontaler Richtung gesprochen: im Nebeneinander. cc) Auch bei solchen kartellierten, wie anderseits bei für sich stehenden Unternehmungen kommt bereits die Verbindung von Produktionen verschiedener Art zu einer grösseren Unternehmungseinheit vor, gewissermassen eine Entwicklung in vertikaler Richtung, im Uebereinander.

So namentlich die Verbindung der eigenen Roh- u. Hilfsstoffgewinnug mit der Verarbeitung (Kohlen-, Erzbergbau mit Verhüttung, wie auch schon ältere Fälle), ferner die Verbindung verschiedener Verarbeitungsstufen eines Produkts, Halbs- u. Ganz-

fabrikation, die bisher in eigenen selbständigen Unternehmungen stattfand u. immer noch überwiegend so stattfindet: z. B. an die Stelle oder neben die „reinen Bergwerke“ u. „reinen Hütten“ treten „Hüttenzechen“, neben die „reinen Walzwerke“ „gemischte Werke“ u. dgl. m. Dadurch erfolgt, wie schon oben bemerkt unter Umständen eine Annäherung an — die antike grosse Oekenwirtschaft u. mittelalterliche weltliche u. geistliche grundherrliche Frohnwirtschaft einer-, an die ganz modernen, bes. amerikanischen, sogen. „Trusts“ anderseits: Alles auch für das Preisproblem beachtenswert. Jene Verbindungen der eigenen Rohstoffgewinnung mit der Verarbeitung in derselben Unternehmung entspringt dem Streben, sich von der Notwendigkeit des Einkaufs jener Stoffe von anderen Unternehmungen zu emanzipieren u. nicht mehr als Verbraucher in der Eigenschaft des Käufers von den Preisen des Markts für seinen Bedarf abzuhängen, auch so die Profite für beides, Gewinnung u. Verarbeitung der Stoffe, zu beziehen, eventuell die Gesammtkosten der Produktion, manche Generalspesen u. dgl. zu vermindern. Die Verbindung von verschiedenen Verarbeitungsstufen in der Fabrikation geht aus gleichen Bestrebungen wie den letztgenannten u. zugleich aus dem Streben hervor, nicht auf den Absatz des Halbfabrikats u. Fabrikats in den Vorstufen angewiesen zu sein u. von den Absatzpreisen des Markts, der Konkurrenz der andern Produzenten des Artikels, den Preisangeboten der Abnehmer unabhängig zu werden.

dd) Die „Trusts“ stellen eine Weiterentwicklung u. möglichste Verallgemeinerung der unter cc) soeben angedeuteten Entwicklung in der „vertikalen“ Richtung, im „Uebereinander“, dar, mit freilich dann noch viel weitergehenden Folgen, auch für das Preisproblem: es wird möglichst die Produktion wichtiger Artikel in ihrem ganzen Verlauf, in allen Stadien, von der Gewinnung des oder der Roh- u. Hilfsstoffe an durch alle Stufen der Verarbeitung, des Halb- zum Ganzfabrikat, bis zur absatz- u. konsumfertigen Ware einheitlich verbunden u. von oben aus geregelt. Zu diesem Behuf wird, gewöhnlich in Form einer eigenen neuen Aktiengesellschaft (event. Gesellschaft mit beschränkter Haftung) eine Reihe der wichtigsten, bisher selbständigen Unternehmungen auf dem Produktionsgebiete erworben, die leistungsfähigen Betriebe darunter werden fortgeführt, passend erweitert, aber nunmehr als Teile des Trusts, die schwächeren eventuell ganz eingestellt (neueste Entwicklung auch im deutschen Kohlenbergbau), in geeigneter Weise, an passenden Punkten auch neue begründet, alles aber in ökonomischer Hinsicht einheitlich geregelt: in der Tat eine Vorstufe der — sozialistischen „Vergesellschaftung der Produktionsmittel“ u. „gesellschaftlichen“, einheitlich geregelten Produktionsweise, wenn auch noch in beschränktem Masse u. in der höchsten Form der privatkapitalistischen Assoziation u. Organisation.

Die bisher sich zeigenden Folgen sind wohl diese: $\alpha\alpha$) Gewiss liegt hier eine Entwicklung mit möglichem u. einigermassen tatsächlichem Erfolg (Nordamerika) für eine bedeutende Ersparung an Kosten vor, auch an den natürlichen oder volkswirtschaftlichen, an Arbeitsaufwand, mit Ermöglichung mancher technischen Fortschritte, auch mit allen gesteigerten Vorteilen des Grossbetriebs, mit

Uebertragung der Leitung an eminent qualifizierte, höchstbezahlte Personen. Aber ββ) anderseits tritt auch eine Häufung kolossaler sozialökonomischer Macht u. Verantwortlichkeit auf wenige Köpfe ein, eine grosse Steigerung der Einkommen der Leiter u. höheren Beamten, weiter eine Verdrängung selbständigen gewerblichen u. merkantilen Mittelstands u. selbst Oberstands, eine ungeheuere Ausdehnung des Einflusses auf Presse, Politiker, Parlamente, öffentliche Beamte, auch — auf „Literaten", welche oft in Dienst genommen u. hoch bezahlt, weit über das sonstige Mass für solche Dienste, nicht nur für die ökonomischen, technischen, juristischen Aufgaben, sondern auch für die Interessenvertretung der Trusts u. ihrer Matadore gegenüber dem Publikum u. in der öffentlichen Meinung die dienstfertigen, gewandten, bisweilen gewiss überzeugten, sonst sich „überzeugen lassenden" oder auch ganz feilen u. jedenfalls stets — völlig abhängigen u. skrupelosen Federkräfte darstellen, selbst, in der Weise des Doktrinärs, noch eifriger sind u. noch weiter gehen, als ihre Auftraggeber, in deren Dienst sie stehen u. in deren Interesse sie arbeiten, „schreiben" müssen. γγ) Ferner stellt der Trust, in verstärktem Masse wie das Kartell, eine Entwicklung dar, in welcher auch die regelmässig reproduziblen Güter mehr u. schärfer den Charakter von Quasimonopolgütern annehmen u. ihre Preise demgemäss den von Monopolpreisen; so jedenfalls mit der Folge grosser, oft grösster Abhängigkeit der Zwischenhändler u. sonstigen Abnehmer der Produkte vom Trust, auch mit einer Preisstellung möglichst nur dem Produzenteninteresse entsprechend, wenn auch, nach dem oben (S. 245) Gesagten, damit nicht immer auf den erreichbaren Maximalpreis der Produkteneinheit gebracht, soweit dieser eben, wegen Einwirkung auf Absatzbeschränkung, nicht im Eigeninteresse des Trusts (u. Kartells) liegt. δδ) Soweit der Absatz der Trustprodukte nicht unmittelbar allein auf Rechnung des Trusts durch dessen Agenten erfolgt, sondern noch durch andre Händler u. Vermittler (z. B. Wirthe), geraten auch diese in völlige Abhängigkeit vom Trust, müssen sie nicht nur die ihnen gestellten Einkaufs- oder Uebernahmepreise zahlen, sondern auch die ihnen vorgeschriebenen Verkaufspreise innehalten u. so die unmittelbaren Verbraucher belasten. (Amerik. Standard Oil Company, mit ihrer Organisation des Kleinabsatzes, selbst ausserhalb Nordamerikas, z. T. auch in Deutschland). Dies bietet selbst Gelegenheit, mittelst der doppelten Regelung der Verkaufspreise des Trusts gegenüber den Händlern und wieder dieser gegenüber den Verbrauchern, ganz ähnlich wie in den fiskalischen Monopolverwaltungen (Tabak!), eine förmliche Besteuerung — für Privatzwecke, eben der Trustinteressenten, mit dem Absatz zu verknüpfen, eine Schraube ohne Ende. Auch bei Kartellen zeigen sich schon ähnliche Vorgänge (Bierabsatz der Brauereien an Schankwirte! Im Kohlenabsatz der kartellierten Gruben an die Produzenten ist leicht Aehnliches zu erwarten, Anzeichen dafür fehlen nicht).

γ) Unter den übrigen Punkten der Kartellfrage und, nur meist hier noch schärfer hervortretend, der Trustfrage, Punkte, welche aber mindestens mittelbar auch stets das Preisproblem mit berühren, ist das Verhältnis der Kartelle zur Arbeiterfrage hervorzuheben: die Kartelle stärken die Arbeitgeber, erleichtern deren Organisation für die Zwecke der Bekämpfung der Arbeiterforderungen betreffs Lohnhöhe, Arbeitszeit u. a. m., stehen direkt u. indirekt, schon durch die häufige Identität oder persönlich nahe Stellung der Leiter u. Mitglieder der Kartelle u. der Arbeitgeberverbände, stützend u. fördernd hinter diesen Verbänden — wie vice versa diese hinter den Kartellen —, ermöglichen so die Erhöhung des Profits auch auf Kosten der Arbeiter, also eine den Arbeitgebern günstigere Verteilung der volkswirtschaftlichen Reinerträge zwischen beiden Gruppen. Freilich machen sie es anderseits allerdings auch möglich, mit regelmässigerer Beschäftigung, den Arbeitern höhere Löhne, in gewissen Grenzen, zu geben, als diese sonst erhalten würden u. könnten, nämlich wenn die Kartelle die Preise, zumal dauernd, höher zu halten vermögen, als im Konkurrenzkampfe ohne Kartellierung. Daher dann eben die höheren Profite und Löhne, aber direkt auf Kosten der Verbraucher der Produkte, auch aller Arbeiter als solcher natürlich mit (Kohle, Bier!) u. indirekt noch weiter, wegen Verteuerung anderer Produktionen, welche kartellierte Artikel zu höheren Preisen kaufen müssen u. deshalb die Preise ihrer eigenen Produkte höher, die Löhne ihrer Arbeiter niedriger zu halten genötigt sind.

c) Das Ergebnis für Kartelle (bedingt auch für Trusts, wo sich die günstigen Seiten nur meist noch stärker, aber auch die ungünstigen noch viel schärfer zeigen möchten) ist daher: α) Zur besseren Regelung der Produktion, zur Vermeidung u. Milderung von Ueberspekulationen, Rückschlägen davon u. Absatzkrisen, damit auch zur vollständigeren u. gleichmässigeren Beschäftigung der Arbeiter — ein, wie zuzugeben, sehr wichtiger Punkt — mögen die Kartelle geeignet sein, günstig zu wirken, auch tatsächlich es mehrfach getan haben u. tun, wenn auch nicht in dem von ihren Anhängern u. theoretischen Befürwortern oft behaupteten Masse u. immer nur unter der Voraussetzung richtiger, sachverständiger, „massvoller" Leitung, eine leichter zu stellende u. in ihrer Bedeutung zu verstehende Forderung, als eine praktisch zu erfüllende, gegenüber der Gewinnsucht der Interessenten, welche eben die Monopolstellung im Kartell u. gar im Trust ausnutzen wollen. β) Nicht zu bestreiten sind vollends die angedeuteten Gefahren u. Folgen für die Produktion, für die Ausschaltung der kleineren u. mittleren Betriebe — worin indessen das Kartell z. T. selbst entgegengesetzt wirken kann u. will, während umsomehr die Richtung zur Vereinigung der Produktion verschiedener Verarbeitungsstufen in Einer Unternehmung im Trust darauf hinwirkt —; die Folgen für grössere Differenzen in der Einkommen- u. Vermögensverteilung, für Bildung grösserer Privateinkommen, für alles, was daraus sozial,

politisch, kulturell, ethisch Bedenkliches hervorgeht. γ) Ebensowenig sind zu verkennen die Gefahren der Monopolstellung der kartellierten (u. vollends der vertrusteten) Unternehmungen in der Durchsetzung zu hoher Preise der Produkte, einmal für die Konsumenten, einschliesslich der Verbraucher von Produktionsmitteln, u. sodann für die Arbeiter in deren grösserer Abhängigkeit u. mit ungünstigeren Arbeitsbedingungen, bes. betreffs der Verteilung des volkswirtschaftl. Reinertrags zwischen Arbeitern u. kapitalistischen Unternehmern als Lohn u. Profit. δ) Dies alles umsomehr, wenn beide Gruppen, Konsumenten u. Arbeiter, nicht oder nicht so gut u. nicht zu ebenso mächtigen Verbänden organisiert sind. ε) Die kartellierten u. vertrusteten Produkte aber gehen so in der Tat in die Kategorie der Quasimonopolartikel über u. ihre Preise unterliegen direkt mehr deren, als den Preis- u. Kostengesetzen der regelmässig in u. für den freien Verkehr produzierten Fabrikate u. Bodenprodukte, wenn diese Gesetze für diese auch nicht aufhören, sich mit geltend zu machen, namentlich nach der für die Konsumenten ungünstigen Seite (daher bei den Bodenprodukten mit in steigender Richtung), während die für die Konsumenten günstige Seite, das Sinken der Kosten, bes. bei den Fabrikaten, den Verbrauchern nicht oder nicht soweit u. nicht so rasch als möglich u. erwünscht wäre, zu gute kommt, sondern dank Kartell u. Trust vornehmlich den kapitalistischen Unternehmern. ζ) Eventuell, aber nicht immer sicher, allerdings auch den Arbeitern, aber eben nur denen der kartellierten Produktionen, daher selbst in diesem Fall — auf Kosten der Konsumenten dieser Produkte u. der Arbeiten aller anderen Produktionszweige. η) Der Preis wird eben möglichst über den notwendigen Kosten gehalten, der Profit erreicht eine zu grosse Höhe, über den Betrag hinaus mit welchem sich unter anderen Verhältnissen begnügt werden müsste u. könnte, ohne Gefahr, Kapital u. Unternehmer sich aus der Produktion zurückziehen zu sehen u. das Angebot hinter der Nachfrage zurückbleiben zu lassen. Diese Höherhaltung von Preisen u. Profiten über die notwendigen, für ein Angebot in Höhe der Deckung des Bedarfs erforderlichen Kosten u. über den notwendigen Minimalprofit hinaus ist ja auch letzter privatökonomischer u. „kapitalistischer" Zweck des Kartells (u. vollends der Trusts).

d) Teils die allgemeine Einwirkung der Kartelle u. Trusts auf das Wirtschafts- u. soziale Leben, ihr innerer Widerspruch mit der leitenden Idee in der Gewerbefreiheit (Nordamerika), teils gerade auch die spezielle Preispolitik dieser Einrichtungen u. die daraus folgenden Gefahren für die Verbraucher von Genuss- wie von Produktionsmitteln haben bereits vielfach Theoretiker, Praktiker u. Politiker, auch Gesetzgeber auf Abhilfmittel sinnen lassen u. hier u. da zu Gesetzen oder zu Anläufen dazu geführt (Nordamerika, Oesterreich betr. Kartellen auf dem Gebiet der Produktion steuerpflichtiger Artikel, also im Finanzinteresse). Befriedigendes ist noch

nirgends erreicht, auch in der Theorie die Diskussion nicht abgeschlossen.

Näher kann hierauf hier nicht eingegangen werden, der Gegenstand gehört mehr in die Prakt. Nat.-Oek., u. auch die Frage der Preispolitik kann nur im Zusammenhang mit der ganzen Kartell- u. Trustfrage erledigt werden. Daher hier nur noch einige Bemerkungen.

Als Mittel u. Wege der Abhilfe können wieder die oben (S. 266 ff.) besprochenen auch hier für das Preisproblem in Betracht gezogen werden. α) Eine gewisse Selbsthilfe der Verbraucher gegen die Preispolitik der Kartelle mittelst Bildung von Gegenorganisationen ist hier wohl leichter als bei den Privatkonsumenten, wenn auch noch immer schwer genug, u. dann auch aussichtsvoller für den Erfolg, weil es sich hier um eine doch immerhin kleinere Zahl von Interessenten, auch um solche handelt, welche eben meist selbst Produzenten sind. Sogar in den Kreisen der grossen Rohstoff- u. Halbfabrikatkartelle ist der Gedanke angeregt worden, auch die Nachfrageseite müsse sich organisieren u. kartellieren u. die Vertretungen solcher Organisationen dann mit denen der Angebotsseite u. deren Kartellen im Wege der Beratung die „richtigen" Punkte vereinbaren. Aber abgesehen davon, ob die Angebots-Kartelle (u. Trusts) wirklich den guten Willen haben würden, hierzu die Hand zu bieten — in dem analogen Fall der Arbeiterverhältnisse haben die Arbeitgeberverbände u. deren Führer, wenigstens in Deutschland, ihn bisher nicht gezeigt —, so ist eben die Kartellierung bisher vornehmlich erfolgt u. erfolgreich bei der Produktion grosser „relativ" gleichmässiger, nicht viele Sorten- u. Qualitätsunterschiede zeigender, in grösserer Menge je in Einem Vertragsschluss abzusetzender Massenprodukte. Die Organisation der Nachfrageseite bei diesen Produkten, wie auch die Kartellierung der Angebotsseite der Ganzfabrikation ist viel schwieriger wegen der qualitativen u. quantitativen Zersplitterung des Bedarfs dort u. noch mehr des Angebots hier. β) Vielleicht, dass Verhandlungsinstanzen von Sachverständigen, wie die oben angeregten kommunalen (S. 268), hier aber für grössere Gebiete, selbst für das ganze Volkswirtsch.gebiet, einige Aussicht der Verwirklichung u. des Erfolgs böten, unter Mitwirkung des Staats (u. grösserer Gemeinden) sowohl als „Fiskus" für ihren Eigenbedarf (Kohle! Eisenbahn-, Heeres-, Marine-, Baubedarf), als auch als Vertreter der Verbraucherinteressen überhaupt: mit Verhandlungszwang für die Kartelle (u. Trusts) u. vollster Oeffentlichkeit der Verhandlungen u. ihrer Ergebnisse, ohne dass bis zur zwangsweise innezuhaltenden Taxe geschritten würde. γ) Wohl vorgeschlagener Eintritt von Staatsbeamten mit Teilnahme an den Beratungen, selbst mit Stimmrecht, eventuell sogar Vetorecht in die Kartellverwaltung selbst, Festsetzung von zwangsweise nach oben zu innezuhaltenden Maximaltaxen, mag zu erwägen, aber einstweilen doch kaum zu bejahen sein. Dafür ist die Sache noch nicht spruchreif. δ) Eine, vielleicht doch teilweise mögliche u. mehr Erfolg

auch für das Preisproblem versprechende Massregel kann — die Verstaatlichung (Verkommunalisierung) von bezüglichen, dafür ökonomisch-technisch geeigneten Produktionsbetrieben sein, worauf hier zum Schluss der Lehre vom Preise noch kurz eingegangen wird.

S. über Kartelle, Trusts usw. den Art. Kartell von Kleinwächter, dem theoret. Bahnbrecher auf diesem Gebiet (m. s. Schr. „Kartelle“, (1883), H.-W.-B. St. V, 39 mit Lit. S. 44, den Art. Trusts von v. Halle, eb. VII, 213. Lit. S. 229. Schriften des V. f. Sozialpol. B. 60, 61, 116, Verhdl. dies. Vereins 1894 u. 1905 u. 6, Referate von Stieda, Menzel, Bücher, Schmoller, Kirdorf, Verhandlungen des Juristentags in Berlin, Innsbruck mit Referaten dazu (Klein. Landsberger, Diehl u. a. m.). Neuere Schriften von Liefmann (Kartell u. Trusts).

4. Preisregelung in (Zwangs-) Gemeinwirtschaften („Sozialtaxen“). a) Die Uebernahme auch materieller Produktionszweige in „öffentlichen Betrieb“ öffentlicher Körper, Staat, Gemeinden, grössere Verbände, bedingt nicht notwendig den Uebergang überhaupt u. allgemein auch von „Vertragspreisen“ zu Taxen, wie er denn in den altüblichen Zweigen der Domänen-, Forst-, Bergwerkverwaltung, einzelner öffentlicher Fabriken, zwar wohl vorgekommen (Verkauf von Holz zur Taxe), doch weder früher noch heute die Regel ist. b) Aber ein solcher Uebergang ist doch mehrfach möglich, liegt in wichtigen Fällen nahe u. entspricht der Analogie des Gebührenwesens in der allgemeinen Staats- u. Kommunalverwaltung, sowie in den der materiellen Produktion teils nahe verwandten, teils mit zu dieser gehörigen einzelnen besonderen Verwaltungszweigen mit ihren „Tarifen“, d. h. eben ihren Reihen von Taxen für die Leistungen (Münz-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahnwesen u. dgl. m.). Daher wird auch mit Ausdehnung der (zwangs-) gemeinwirtschaftlichen an Stelle der privatwirtschaftlichen Organisation eine Ausdehnung des Taxwesen an Stelle der vertragsmässigen Preisregelung zu erwarten sein (s. schon oben S. 34, Schlusssatz v. § 9). c) Auf diesem Wege könnten wohl einige der Schwierigkeiten, welche mit der Kartellierung u. Vertrustung u. deren einseitig egoistischer Preispolitik eingetreten sind, beseitigt, wenigstens vermindert werden. Und selbst, soweit hier nur eine „fiskalische“ Interessenpolitik von Staat u. Gemeinde an Stelle einer solchen der Kartelle u. Trusts träte u. eine bezüglich Neigung u. Gefahr nach bisheriger Erfahrung auch zukünftig nicht ganz zu bestreiten wäre, bliebe die Sachlage doch eine andre u. dem allgemeinen Interesse günstigere. Denn die Wirkung käme eben dort durch Vermittlung des Fiskus der Allgemeinheit, hier den an den Kartellen u. Trusts beteiligten Kapitalisten, Unternehmern u. bestenfalls daneben bestimmten, in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern zu Gute (o. S. 180 u. S. 272, 273).

d) Die Frage hängt natürlich mit der der öffentlichen Unternehmung überhaupt zusammen, worüber oben schon gehandelt würde (S. 178—183). α) Für das dort schon gestreifte Preis-

problem ist zu beachten, dass man bei autoritativer Preisregelung für die Preise der einzelnen Produkte nicht so streng an deren Kostenproportionale gebunden ist, sondern nach mancherlei Rücksichten davon abweichen kann, preiserhöhend, preisermässigend, so nach der Art, dem Rang der Bedürfnisse, denen das Gut dient, nach der Erwünschtheit einer Beschränkung oder Ausdehnung des Verbrauchs des Guts, daher hier wieder nach Art von Bedürfnis, von Gut, nach sanitären, ethischen, kulturellen Rücksichten u. dgl. m.; namentlich aber auch nach Wohlstandsverhältnissen, daher nach Kauf- u. Zahlkraft der Nachfrager, Verbraucher. Gesichtspunkte richtiger Konsumpolitik können hier mit finanziellen verbunden werden, demnach mit solchen der vollen oder nur teilweiser Kostendeckung, des Zurückbleibens der Preise hinter den Kosten, unter Zuhilfenahme von anderen „öffentlichen" Mitteln (Ueberschüsse anderer Verwaltungen, Steuern), anderseits des Uebersteigens der Kosten durch die Preise, damit der Erzielung von Ueberschüssen steuerartiger Natur. Auf dem verwandten Gebiete des Gebührenwesens, bes. der öffentlichen Verkehrsanstalten, auch der indirekten Verbrauchsbesteuerung (Getränke) u. der Zölle (Kolonialwaren), namentlich aber der fiskalischen Monopolverwaltungen (Tabak!) wird hier schon mehrfach mit nach solchen neben fiskalischen Gesichtspunkten verfahren. Das kann noch im grösseren Umfang geschehen. Das ist bei der rein privatwirtschaftlichen, vertragsmässigen Regelung der Preise so gut wie ausgeschlossen, selbst beim Taxwesen für Preise der privaten Produktion u. des Handels schwierig u. nur beschränkt zu erreichen, weil dabei immer die Rücksicht auf die „genügende Rentabilität", auf möglichst hohen, mindestens „hinlänglich" hohen Profit doch die massgebende bleibt, auch bei Taxen.

e) Es liesse sich bei einer „sozialpolitischen" Auffassung der Aufgaben in der Preisregelung von Gemeinwirtschaften sogar etwas erreichen, das in der privatwirtschaftlichen Preisregelung schliesslich doch die besondere Härte für die wirtschaftlich schwachen Nachfrager u. Käufer bildet: diese sind ihrer Kaufkraft nach vom Ankauf andrer Güter wegen deren ihnen zu hohen Preises ganz ausgeschlossen, günstigstenfalls auf deren schlechteste Sorten u. Qualitäten angewiesen oder, wenn sie einen für ihre Kauf- u. Zahlkraft hohen Preis entrichten, werden sie von diesem wirtschaftlich relativ viel schwerer als Wohlhabendere bei gleichem Preise belastet, weil ein solcher Preis eine viel höhere Quote ihres als des Einkommens wohlhabenderer Käufer ausmacht. In der privatwirtschaftlichen Preisregelung wird aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Käufer nicht oder wieder nur soweit, als es im Interesse des Verkäufers u. seines Absatzes liegt, beachtet. α) In der gemeinwirtschaftlichen wäre, wie in der Steuerpolitik, eine weitgehende Berücksichtigung dieser Leistungsfähigkeit, der Kauf- u. Zahlkraft der Käufer nach ihrer wirtschaftlichen Klassen- u. Einzellage, möglich. β) Dadurch eröffnet sich in dieser Hinsicht

der Blick auf ein bedeutsames Zukunftsbild für die Aera einer gemeinwirtschaftl. Organisation, in welcher auch solche Gesichtspunkte bei der Preisregelung methodisch u. systematisch Platz greifen. γ) Das führte nicht notwendig zu einer durchaus „antifiskalischen“ Preis-, Tarifpolitik aller Art öffentlicher Betriebe, aber wohl zur Forderung, überall die Folgen einer mehr fiskalischen, mehr gemeinnützigen, den Verbrauchern den Erwerb des Guts erleichternden Preispolitik zu erwägen u. danach die Entscheidung über die eine u. die andre u. über das Mass einer jeden zu treffen. δ) Dies führt dann freilich aus der wirtschaftlichen u. sozialen Seite der Frage auch in die politische Seite hinüber: in diejenige einer Verfassung u. Verwaltung, bei welcher die Bürgschaft für eine möglichst objektive, alle angedeuteten Momente berücksichtigende Preispolitik geboten wird. Dieser Zusammenhang auch dieses Preisproblems mit den höchsten Problemen von Staat u. Gesellschaft, von Wirtschafts-, Sozial- u. allgemeiner Politik ist hier nur anzudeuten. — In der rein privatwirtschaftlichen, rein „freien vertragsmässigen“ Preisregelung treten solche Rücksichten ganz zurück, die ältere u. neuere Taxpreispolitik nimmt sie zwar etwas wahr, aber ohne genügende Energie u. Folgerichtigkeit, die Kartell- u. Trustpreispolitik ist der polare Gegensatz zu solchen Rücksichten, die gemeinwirtschaftliche, selbst die stark fiskalische, bildet schon eine Etappe auf dem Wege zu solchen Rücksichtnahmen u. kann ihnen noch viel mehr Rechnung tragen, Kartelle u. Trusts vermögen ihnen sogar den Weg zu ebnen, weil sie nicht nur auf die Notwendigkeit, sondern nach der ökonomisch-technischen Seite auch auf die Ausführbarkeit einer umfassenderen Verstaatlichung u. Verkommunalisierung wichtiger materieller Produktionsgebiete hinweisen, ja hindrängen, namentlich eben auch, um das Preisproblem „gemeinnütziger“, als die Privatwirtschaften, vollends die Kartelle u. Trusts zu lösen. Denn: „wenn einmal Monopole, dann lieber Staatsmonopole als Privatmonopole der Syndikate u. Kartelle u. gar der Trusts!“

Das war die Meinung einzelner „Katheder-“ u. „Staatssozialisten“ schon länger, auch die meine; jetzt ist es zugestandenermassen u. offenkundig auch schon diejenige „besonnener Politiker“ in den „bürgerlichen Parteien“ u. leitender Staatsmänner, selbst bei uns — —.

Besonders hervorgehoben sei noch Folgendes: α) Es fehlt auch im bisherigen Taxwesen (Arzneitaxen für Apotheken, Taxen für ärztliche Leistungen), ja selbst in der privatwirtschaftlichen Preisregelung nicht ganz an Fällen, wo die Preise nach der Leistungsfähigkeit der Konsumenten (Kunden, Käufer) mit bemessen werden, z. B. bei Honoraren in der ärztlichen Praxis, bei Speise- u. bes. Getränketarifen (Wein!) der Gast- u. Schankwirtschaften, wo ausser auf die Qualität der Sache u. auf die notwendige Mitvergütung von anderen Kosten (Miete, Ausstattung des Lokals u. dgl. m.) im Preise, auch auf die Zahlkraft der verschiedenen Klassen u. Individuen der Kundschaft bei der Preisfeststellung seitens der Anbieter Rücksicht genommen wird. Auch im Ladenverkehr für mancherlei Waren kommt das vor, selbst neben sogen. „festen“ Preisen. Es gilt wenigstens im letzteren Fall als „unreell“, aber kann sogar hier kaum unbedingt verworfen werden, vollends

nicht, wo überhaupt nicht nach festem Preis verkauft wird. β) Ein solcher „fester Preis“ wird gewöhnlich als ein Fortschritt gegenüber beweglichen Preisen angesehen, um deren Höhe im Kleinverkehr, auch im Ladengeschäft „gefeilscht“ wird. Er wird dabei seitens des Verkäufers auf Grund von Kostenberechnungen, bestimmten Profitzuschlägen u. einer Bemessung der mittleren, für die Aufnahme eines bestimmten Angebots ausreichenden Zahlungsfähigkeit der gewöhnlichen Kundschaft normiert. In dieser Form wird er aber doch eigentlich einigermassen dem Einzelkunden diktiert. Er schützt diesen wohl etwas vor übermässiger Ausbeutung seiner Unerfahrenheit, Leichtsinns, Leidenschaft, aber belastet den Einzelnen doch auch leicht zu sehr im Verhältnis zur individuellen wirtschaftlichen Lage u. Zahlkraft. Der „feste Preis“ nimmt so etwas vom Charakter des Taxpreises an, u. es ist beachtenswert, dass darin meist ein „Fortschritt“ gefunden wird, so in den heutigen gegen frühere, in west- u. mittel- gegen süd- u. osteuropäische, in occidentalischen gegen orientalische Verhältnisse. Aber der feste Preis hat leicht vom Taxpreise mehr die ungünstigen als die günstigen Seiten, jedenfalls nicht nur diese.

γ) Dann noch ein Punkt: Im Konkurrenzsystem wird die verschiedene Zahlkraft der Nachfrager bei der Preisfeststellung nur so berücksichtigt, dass eben derjenige mit schwächerer Zahlkraft vom Erwerb des Guts, also von der Bedürfnisbefriedigung mit ihm, ausgeschlossen wird zugunsten dessen mit stärkerer Zahlkraft oder dass er mit der geringeren Qualität des Guts vorliebnehmen oder, wenn er durchaus das Gut in guter Qualität erwerben will, einen für seine Zahlkraft unverhältnismässig hohen, ihn so stark belastenden Preis zahlen muss oder bestenfalls zu einem seiner Zahlkraft entsprechenden Preise das Gut nur einmal erwerben kann, wenn der an Zahlkraft stärkere Nachfrager seinen Bedarf bereits gedeckt hat u. dadurch eben das Angebot noch nicht ganz absorbiert ist. Das gilt der üblichen Anschauung, auch in der Theorie, vollends bei den reicheren Leuten in der Praxis, als das „Natürliche“, „Selbstverständliche“, eine Anschauung, welche doch nur wieder der rein privatwirtschaftlichen u. Privateigentumssphäre entspringt. Es wird dabei auch ganz übersehen, dass selbst im heutigen Verkehr noch mannigfach ein anderes Prinzip der Ueberlassung von Sachen u. Leistungen an die Nachfrager, als das „nach Angebot u. Nachfrage“ an den Zahler des höchsten Preises, daher an den dazu fähigen Nachfrager angewendet wird: das der Versorgung nach der Reihenfolge zum gleichen Preise für alle (wie im Taxwesen der öffentlichen Verkehrsanstalten, bis einschliesslich des Droschkenwesens, bei öffentlichen Schaustellungen, Theater usw. mit fester Platzzahl einer Platzart, „Rangs“ für Zuschauer), wo der Reichere eben nicht als solcher schon den Vorzug geniesst, den ärmeren von der Bedürfnisbefriedigung durch Ueberbieten im Preise auszuschliessen. Solche u. ähnliche Verhältnisse zeigen doch, dass ein andres Regulierungsprinzip möglich ist, als das übliche (beim Theater wird jenes durch den „Billethandel“ beiseite geschoben, gilt das aber gerade als Uebelstand!). Es ist nur zu beachten, wie auch solche Punkte u. Fragen stets wieder auf die grossen Fragen der volkswirtschaftlichen Organisation u. Rechtsordnung hinführen, was auch in der heutigen Wissenschaft, auch der deutschen, noch immer nicht genügend erkannt wird.

II. Verteilung der Güter (des Produktionsertrags; Einkommenlehre).

Literatur s. oben S. 41 u. S. 208. 1. Hauptautoren: Ricardo, in s. princ., bes. Kap. 2, 5, 6, 24, 26, 32 u. a. v. Thünen, isoliert. Staat. v. Hermann, Unters. Abt. 8 u. 9. Bernhardi, § 14 ff. Von den Sozialisten: Rodbertus, z. Bedeutung d. soz. Frage, Kapital. Marx, Kapital. 2. Aus der neueren engl. Lit.: Marshall, princ., aus der deutschen die Abh. von Th. Mithoff-Schönberg, Verteilung im Schönbergschen Handbuch, 4. A. B. 1, auch für neuere Lit. Dazu meine Grundleg. I, 2. Abs. (3. A.), Buch 4, Kap. 2, S. 666—760, „Bedarf u. Verteilungsproblem oder die Einkommenlehre vom Verteilungsstandpunkt betrachtet“. 3. Ueber die Rechtsgrundlage der Verteilung, das Privateigentum, meine Grundlegung, 3. Aufl. II, Buch 2 u. 3, auch für Lit. u. für Auseinandersetzung m. d. Sozialismus. 4. Statistik der Einkommenverteilung. Einkommensteuer-Statistik, bes die preussische, sächsische, s. o. S. 46, 77. Weitere Literatur bei den einzelnen Lehren.

§ 57. Einleitung. A. Begriff u. Wesen, Grundlage, Voraussetzungen einer Verteilungstheorie. B. Einkommenarten. C. Formulierung des Problems. D. Uebersicht seiner Lösung. A. 1. Auch hier ist ein rein ökonomischer Begriff der Verteilung u. eine ebensolche Auffassung ihres Wesens auf- u. voranzustellen, ähnlich wie für den Umlauf (S. 208) u. in Anknüpfung an dessen Begriff u. Wesen. „Verteilung“ in diesem Sinn ist danach derjenige wirtschaftliche Vorgang, durch welchen ein von einer Arbeits- u. Besitzgemeinschaft arbeitsteilig gewonnener Gesamtertrag von Gütern — u. zwar der betreffende volkswirtschaftliche Reinertrag, daher nach Abzug blos der volkswirtschaftl. Produktionskosten vom Rohertrag — bezw. der Wert dieses Reinertrags — in der einzelnen Unternehmung (Betrieb) wie in der ganzen Volkswirtschaft — den mit Arbeitsleistungen u. Besitzrechten (Eigentums-, Forderungsrechten) an der Gewinnung dieses Reinertrags beteiligten Personen zu deren Verwendungszwecken zur Verfügung gestellt wird. a) Verteilung in irgend einer Form hat daher, wie der Umlauf (S. 208, 209), ihren letzten Grund in der Arbeitsteilung. b) Sie ist demnach auch nicht nur auf der Grundlage der Privateigentumsordnung u. in der privatwirtschaftl. Organisation vorhanden, sondern auch auf der Grundlage des Gemeineigentums u. der allgemeinen gemeinwirtschaftlichen Organisation, so einer rein sozialistischen, findet notwendig „Verteilung“ statt. Sie würde hier nur prinzipiell wie praktisch ein besonders schwieriges, weil ein sehr eigenartig liegendes psychologisches u. soziales Problem bilden. c) Anderseits ist es natürlich ein völlig laienhaftes Missverständnis beim „Verteilungsproblem“ dem Sozialismus gegenüber an zwangsweise „Teilerei“ des bestehenden Einkommens u. Vermögens zu denken u. schon im Ausdruck „Verteilung“ u. in der Stellung eines „Verteilungsproblems“ etwas „Gefährliches“, „Revolutionäres“ zu sehen, wobei jede Einsicht in die wirtschaftlichen Vorgänge u.

in das notwendige Bedingtsein der „Verteilung“ von Arbeitsteilung, als deren Folge, fehlt (nicht unnötige Verwahrungen auch bei uns, selbst „Gebildeten“ gegenüber, bei deren Angriffen sogar auf den „Kathedersozialismus“, dass dieser sich mit der „Verteilung“ beschäftige!)

2. Begriff u. Wesen der Verteilung im historisch-rechtlichen Sinne differenziert sich dann wieder, wie andere sozial-ökonomische Grundbegriffe, Verhältnisse u. Einrichtungen des Wirtschaftslebens, nach der Rechtsgrundlage für Personen, bezw. Unfreie inbegriffen, für die Menschen selbst, für die Eigentumsordnung u. für das Regulierungsprinzip (§ 19, S. 83 ff., S. 88 ff., § 42 S. 145 ff., 148 ff., § 48 S. 208 ff.). Die Hauptunterscheidung ist wieder diejenige zwischen a) autoritativer — wie in Familie, Geschlechtsverband, in patriarchalischen Verhältnissen, in Klöstern u. dgl., bei Unfreiheit der Arbeiter, im öffentlichen Beamtenwesen [Besoldungsregelung] u. in notwendiger Konsequenz des ganzen Organisationsprinzips in einer sozialistischen Volkswirtchaft u. b) vertragsmässiger Regelung der Verteilung, — bedingt so in den Gebundenheitsordnungen, prinzipiell wenigstens, völlig so im System der freien Konkurrenz in der privatwirtschaftl. Organisation (S. 148).

3. Für die Stellung u. Lösung des Verteilungsproblems oder für die Gewinnung einer „Theorie der Verteilung“ wird im Folgenden wieder von dieser letztgenannten Organisation, der freien Konkurrenz u. von den gleichen psychologischen Voraussetzungen, wie insbes. in der Preistheorie (S. 218) ausgegangen. Von diesen, streng genommenen („strikt interpretierten“) Voraussetzungen aus ergibt sich eine „reine“ oder „abstrakte“ Verteilungstheorie, das Seitenstück der betreffenden Preistheorie u. wie diese die Hauptaufgabe in der allgem. u. theoret. Soz.ökonomik. 4. Aber auch hier, nicht allein, aber bes. bei der Lohnregelung, machen sich freilich in der Wirklichkeit, nach den Umständen in mancherlei Weise u. Stärke, neben u. öfters mehr oder weniger statt jener rechtlichen u. psychischen Voraussetzungen andere Einflüsse auf die Verteilung mit geltend: andre als rein egoistische Motive, namentlich auch als nur das erste egoistische Leitmotiv; sittliche, religiöse Anschauungen u. Grundsätze; Sitte u. Herkommen; anderes Recht, besonders gewisse Beschränkungen der Vertragsfreiheit, speziell betreffs des Inhalts der Verträge, so im Arbeits-, Dienst-, Lohn-, im Darlehens-, Miet-, Pachtvertrag. Unter Berücksichtigung dieser Momente ergibt sich eine konkrete oder angewandte Verteilungstheorie, wiederum ein Seitenstück der gleichen Preistheorie. Sie wird im Folgenden mehrfach neben der reinen Theorie mit berücksichtigt, doch nicht nach allen Seiten eingehender hier behandelt, was mehr die eventuelle Aufgabe der speziellen u. prakt. Soz.-Oekonomik ist. 5. Das Verfahren ist in der reinen Verteilungstheorie wieder wie in der gleichen Preistheorie das deduktive, es steht voran u. überwiegt, wird aber auch hier ergänzt durch das historische u. statistische, durch Benutzung von Daten der Enquête u. der konkreten

Deskription. Näheres in dieser Hinsicht, auch über Geschichte u. Statistik der Verteilung, wie der Preise, gehört wieder mehr in die spez. u. prakt. Soc.-Oekon.

B. Die vier grossen Einkommenzweige als Teile des arbeitsteilig gewonnenen volkswirtschaftlichen Gesamt-Reinertrags. 1. In der privatwirtschaftlichen Organisation sondern u. verselbständigen sich prinzipiell mit entwickelter Arbeits- u. Besitztheilung, auch immer reiner mit der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft vier Haupteinkommenzweige: (Arbeits-) Lohn, Zins, (Kapitalgewinn), Unternehmergewinn, Differentialrente, bes. Grundrente.

1. Praktisch sind alle vier Zweige in früheren Zeiten u. in einfacheren Verhältnissen in Einer Person vereinigt gewesen (ältere Agrarproduktion, auch noch die für den Absatz im Verkehr: der Bauer auf der eigenen Scholle, zugleich seine eigene Hauptarbeitskraft bei der ausführenden Arbeit, der städtische Handwerker, der kleine Händler). 2. Im landwirtschaftlichen Selbstbetrieb (der Bauern, bes. der Klein- u. Mittelbauern), im Kleingewerbe, wenn der Unternehmer Boden u. Gebäude für den Betrieb selbst besitzt (hier u. da plattes Land, Klein- u. Landstädte), ähnlich im Kleinhandel findet sich diese Verbindung aller vier Zweige noch heute. 3. In der Landwirtschaft erfolgt in allen Arten von Pachtverhältnissen aber schon die Ausscheidung der Grundrente u. teilweise der Kapitalrente u. dann in Form vereinigter Grund- u. Kapitalrente ihre Verselbständigung als eigenartiges Einkommen beim verpachtenden Grundbesitzer, während die drei anderen Zweige unter ähnlichen Verhältnissen wie bei b noch vielfach in Einer Person vereinigt bleiben. 4. Mit der Entwicklung des Mietwesens, daher meist in Städten, auch für Produktions- u. Geschäftsräume, sondert sich auch die Mietrente hierfür, mit der des Mietwesens auch für Wohnungen auch diese Mietrente, wieder in der Form einer vereinigten Grund- u. Mietrente immer mehr als selbständiger Einkommenzweig von den anderen, etwa noch vereinigten ab. 5. Allgemeiner erfolgt dieser Vorgang mit der Entwicklung des Kredits auch bezüglich der (Darlehens-) Zinsrente. 6. Die Ausscheidung des (Arbeits-) Lohnes aus dem Kapital- u. Unternehmergewinn — der prinzipiell auch vor dieser Ausscheidung schon vorhanden ist — u. seine Verselbständigung erfolgt mit der „Trennung des Arbeiters von den sachlichen Produktionsmitteln", Boden u. Kapital u. dem Eintritt des Arbeiters in den Dienst des Eigentümers dieser Produktionsmittel. bzw. des Unternehmers, welcher über sie verfügt, daher am frühesten u. vollständigsten, wenn der bäuerliche Boden an eigene (Privat-) Herren (Besitzer) übergegangen ist, welche zu seiner Benutzung (Bestellung) anderer Arbeitskräfte bedürfen, also namentlich im Mittel- u. Grossbetrieb; ferner in Gewerbe u. Handel, hier zuerst u. auf die Dauer vornehmlich in Städten, mit der Ausdehnung der Unternehmungen (Betriebe) über die eigene Arbeitskraft des Leiters hinaus, also schon im gewerblichen u. merkantilen Kleinbetrieb mit mehr als einer (fremden) Arbeitskraft, immer mehr mit der Vergrösserung der Betriebe. 7. Im Eigenbetrieb des „kapitalistischen Unternehmers", welche / mit seinen eigenen oder mit entlehnten sachlichen Produktionsmitteln, Grundstücken, Gebäuden, Kapitalien produziert, bleibt aber Kapital- u. Unternehmergewinn stets verbunden: eine so universelle Gestaltung, dass sie auch für die Theorie zu berücksichtigen ist. In dieser, wie in der Praxis, wird daher auch vom

vereinigten Kapital- u. Unternehmergewinn oder dem sogenannten „Profit" als einem eigenartigen Haupteinkommenzweig gehandelt (s. folgende No C. 2). Ob und wieweit trotzdem auch hier die Abtrennung des Unternehmer- vom Kapitalgewinn in der Theorie der Verteilung festzuhalten ist, wird unten im § 62 erörtert werden. 8. Die gerade in der neuesten Phase der Entwicklung der modernen Volkswirtschaft immer mehr hervortretende Trennung der Unternehmerfunktionen in solche des Leiters, Betriebsorganisators einer-, des Besitzers der sachl. Produktionsmittel u. Einsetzers ihres Werts anderseits (S. 146, 147), die völlige (Aktiengesellschaft, öffentl. Betrieb usw.) oder, wie auch in anderen Grossbetrieben, die teilweise Uebertragung der ersten Funktion an „Beamte" führt indessen auch zur Trennung des Unternehmergewinns u. Profits in zwei Einkommenarten ökonomisch verschiedenen Charakters. Das ist mit zu berücksichtigen, doch nötigt es nicht, die Theorie vom Unternehmergewinn u. Profit bei beiden deshalb in zwei Teile zu trennen.

C. Formulierung des Verteilungsproblems für die Theorie. 1. Es wird dabei ausgegangen vom gegebenen volkswirtschaftlichen Produktions-Reinertrag, bzw. in der Verkehrswirtschaft vom gegebenen Erlös, in der geld- u. kreditwirtschaftlichen Phase vom Gelderlös für diesen Ertrag.

a) Der absolute Wertbetrag dieses Reinertrags, bzw. Geldbetrags dieses Erlöses hängt von den besprochenen Momenten ab, von der Höhe des Werts des Rohertrags, des Gelderlöses dafür, des Werts, bzw. Geldwerts der rein volkswirtsch. Produktionskosten, welche genusslos, ohne für eine Person „Einkommen" zu bilden, in der Produktion verbraucht werden (Verbrauch des bezüglichen umlaufenden, Abnutzung des bezüglichen stehenden Kapitals). Für dies Alles ist auf die Lehren von der Produktion, den Kosten, dem Preise zu verweisen. b) Es ist dabei aber daran zu erinnern, dass eben hier Wechselbeziehungen u. Wechselwirkungen zwischen Produktion, Preisbildung, Preis einer-, Verteilung anderseits bestehen, z. B. die Lohn- u. Profithöhe auf Arbeitseifer, -Intensität, -Güte, -Ergiebigkeit rückwirkt u. der dadurch erzielte höhere Roh-, Reinertrag u. Erlös eben wieder absolut höhere Löhne, Gehalte, Profite ermöglicht. c) Auch zwischen Preis u. Verteilung besteht solche Wechselbeziehung, indem der Preis in seiner Höhe von den Kosten, diese wieder in ihrer Höhe mit von der der Löhne u. des (Normal-) Profits dauernd bestimmt werden u. der Preis dann wieder rückwirkend über die Höhe von Löhnen u. Profiten mit entscheidet (S. 218). Für das Verteilungsproblem, wie es jetzt hier zu erörtern ist, werden gegebene Preise, daher sich danach bestimmender fester Erlös als Ausgangspunkt angenommen.

2. Die Fragestellung für das Verteilungsproblem ist dann: wie verteilt sich ein solcher gegebener volkswirtschaftlicher Reinertrag, bzw. der Erlös dafür, in einer einzelnen Unternehmung und in der ganzen Volkswirtschaft, nämlich a) erstens, verhältnismässig, d. h. als Quote davon unter die Beteiligten, d. h. unter die vier Haupt-Einkommenklassen, demnach als deren Klassenanteil, speziell α) als Lohnquote an die Arbeiter und als Profitquote an die kapitalistischen Unternehmer, auch β) die Profitquote weiter an Kapitalisten als Zinsquote, an die Unternehmer als Unternehmergewinn- (Geschäftsgewinn-) Quote und noch weiter

γ) welche Renten-, insbesondere Grundrentenquote scheidet dabei noch aus dem gesamten Reinertrag, bzw. dem Erlös dafür aus, also mit der Folge einer Verminderung der Quoten aller sonst Beteiligten oder speziell aus der Profitquote, dann mit der Folge der Verminderung dieser, bzw. der getrennten Zins- u. Unternehmergewinn-Quote? Sodann b) zweitens, wie verteilt sich absolut weiter der Klassenanteil oder die Quote jeder Klasse als Einzeleinkommen an die einzelnen Mitglieder (Personen) dieser Klasse, daher α) als Individual-Lohn an den einzelnen Arbeiter u. als Individualprofit an das einzelne im Betrieb steckende Kapital in der einzelnen Unternehmung, auf die Summe der Kapitalien in der Volkswirtschaft; β) wie stellt sich danach der Durchschnittslohnsatz, wenn der absolute Betrag der Lohnquote auf die absolute Arbeiterzahl und der Durchschnitts-Profitsatz, wenn der absolute Betrag der Profitquote auf den absoluten Wertbetrag der Kapitalien angeschlagen wird?

Gleiche Fragen sind dann weiter zu stellen, hinsichtlich speziell der getrennt betrachteten Quote des Zinses, des Unternehmergewinns, der Rente, bes. der Grundrente, wie sie sich bzw. auf das individuelle Kapital, Unternehmung, Grundstück (Gebäude) u. wie sich die Summe dieser Zinsen, Unternehmergewinne, Renten, Grundrenten auf die Summe der Kapitalien, Unternehmungen, Grundstücke (Gebäude) verteilen und welche Durschnittszins-, Gewinn- u. Rentensätze sich ergeben, wenn ebenfalls die absoluten Wertbeträge zu grunde gelegt werden bei den betreffenden Einkommen u. den Objekten, denen, bzw. deren rechtlich über sie verfügenden Subjekten sie zufallen?

3. Der erste Teil des Verteilungsproblems (unter 2, a) betrifft die vom sozialen u. allgemeinsten wirtschaftlichen Standpunkt wichtigste Frage des relativen Anteils der Einkommenklasse am (volkswirtschaftlichen) Reinertrag: die grosse, vornehmlich Ricardo zu verdankende, vom Sozialismus aufgenommene, besonders scharf von Rodbertus ins Auge gefasste Grundfrage im Verteilungsproblem, in der Tat die wahrhaft soziale Seite dieses, zugleich für die ökonomische Seite des „Klassenkampfs“ der wichtigste Punkt: der Klassenkampf eben hier der Kampf um den Klassenanteil am Reinertrage, namentlich zwischen Arbeit u. Kapital, aber auch zwischen Unternehmerarbeit u. Kapital u. zwischen Bodenbesitz u. Kapital, im gegebenen Zeitpunkt, bei gegebener absoluter Wertgrösse des Gesamt-Reinertrags u. in der Entwicklung, Steigerung dieses Reinertrags im Fortschritt von Technik, Betriebsorganisation, Produktivität der nationalen Gesamtarbeit, also im davon wesentlich mit bedingten Fortschritt von Wirtschaft u. Kultur. a) Hier kann immer nur eine Klasse auf Kosten der anderen gewinnen, zugunsten der anderen einbüssen, da ja alle in einen jeweils gegebenen Wertbetrag sich zu teilen haben. b) „Hoch“ u. „niedrig“ ist hier Lohn, Profit usw. als relativer Klassenanteil, „steigt“ u. „sinkt“ Lohn Profit usw., wenn er als Quote vom Gesamtertrag grösser oder kleiner wird. c) Unmittelbar besagen diese Klassenquoten, ihr Hoch- u. Niedrigsein, ihr Steigen oder Fallen aber nichts hinsichtlich

der wirklichen (absoluten) ökonomischen Lage der Einzelnen u. wieder ihrer Summe, der Klasse, der Arbeiter, der kapitalist. Unternehmer usw., nichts darüber, welchen Umfang der Bedürfnisbefriedigung, der Reserveanlegung, der neuen Kapitalbildung u. -Verwendung dem Einzelnen u. seiner ganzen Einkommenklasse durch den Bezug jener Quote ermöglicht wird, auch nichts darüber, welche Veränderungen für sie in dieser Hinsicht mit einer Veränderung der Quoten eintreten. d) Nur Relationen der Klassenlage u. deren Veränderungen werden durch die Antwort auf die erste Fragestellung im Verteilungsproblem ermittelt. Aber das ist eben doch das besonders Wichtige, namentlich für die Klarstellung des eigentlichen Kerns im wirtschaftlichen Verteilungsproblem, damit aber auch für den ökonomischen Kern im ganzen sozialen Klassenproblem und in der Geschichte der sozialen Klassen.

4. Der zweite Teil des Verteilungsproblems (No. 2, b oben) knüpft notwendig an den ersten an. a) Hier handelt es sich erst um die jeweilig wirkliche ökonomische Lage, welche dem einzelnen Arbeiter, Beamten, Unternehmer, Kapitalisten, Grund- (Haus-) Eigentümer) im Verteilungsprozess zu Teil wird behufs des Endzwecks aller Produktion, der Bedürfnisbefriedigung mit Produkten, auch behufs der etwaigen Fähigkeit der Neubildung von Kapital u. damit der Theilnahme an der Ausdehnung der Produktion für diesen Einzelnen. Das ist freilich wieder für die Summe der Einzelnen als Klasse, aller zusammen als Volk das für ihre ökonomische Lebenslage absolut Entscheidende. b) Hier kommen einerseits die wirklichen Wertgrössen von Produktion, Reinertrag, Erlös dafür in der einzelnen Unternehmung u. Volkswirtschaft, anderseits die wirkliche Grösse der Zahl der Menschen in einer Unternehmung, der Zahl des Volks in der Volkswirtsch., in Betracht, die von dem Reinertrag leben, daraus ihre Bedürfnisse befriedigen, die Mittel zu ihrer persönlichen u. zur Entwicklung der Unternehmung u. ganzen Volkswirtscheft entnehmen soll; kommt ebenso die wirkliche Wertgrösse des Kapitals u. Grund- (u. Haus-) Besitzes in Betracht, für welche in der gleichfalls wirklichen Wertgrösse von Profit, Zins, Rente ein Anteil am Reinertrag, nach der einmal bestehenden wirtschaftlichen Rechtsordnung, abfällt, beansprucht wird, auch auf die Dauer nach dem Wert-, Kosten-, Preisgesetz sich durchsetzen muss, wenn die Produktion im erforderlichen Umfang des Bedarfs fortgehen soll. Durch die Vergleichung der ersten Reihe wirklicher Wertgrössen mit der zweiten ergeben sich die Profit-, Zins-, Rentenraten in bestimmten absoluten Zahlensätzen (Prozenten in der üblichen Berechnungsweise auf die feste Einheit von 100). c) Bei dem Einkommen jedes Einzelnen, des Glieds jeder der Einkommenklassen u. des Beziehers vereinigter Einkommenarten, in der oben (S. 283, Nr. B) angegebenen Weise, namentlich auch des Profit beziehenden kapitalistischen Unternehmers ist daher der absolute Wertbetrag des betreffenden Einkommens sowohl mit dem Lastmoment für die Einkommenerwerbung in seiner Tätigkeit u. mit

dem Wert seiner Leistungen als mit dem Lustmoment in Art u. Umfang seiner durch den Einkommenverbrauch bedingten Bedürfnisbefriedigung u. der Wertgrösse seines Bedarfs zu vergleichen. d) Danach ist hier von „hohem“ u. „niedrigem“ Lohn, Profit, von einem „Steigen“ u. „Fallen“ beider (u. der übrigen Einkommenarten) zu sprechen, im anderen Sinne als oben bei den Klassenquoten, zwar auch wieder in Vergleichung, relativ, aber anders wie dort: nicht die Vergleichung der Klassenquoten miteinander, sondern diejenige der wirklichen Einkommen bei den Angehörigen der verschiedenen Klassen mit jenen Last- u. Lustmomenten findet hier statt: ob sich die Einkommen danach günstig oder ungünstig stellen, günstiger oder ungünstiger werden. Das ist sicher ein wichtiges, für den Einzelnen unmittelbar selbst noch wichtigeres Moment als dis relative Höhe des Klassenanteils, aber doch nicht das sozial ebenso bedeutsame Moment, wie diese Höhe, — eine für die Auffassungen der modernen Arbeiterklasse, die eben „klassenbewusst“ geworden, besonders beachtenswerte Tatsache, welche theoret. u. praktische Gegner verkennen, wenn sie mit dem oft begründeten Hinweis auf eine absolut tatsächlich erheblich bessere ökonomische Lage der Arbeiter (Lohnhöhe, auch Höhe des effektiven Lohns) doch nicht den Eindruck machen, den sie erwarten.

D. Vorläufige kurze Uebersicht der Lösung des Verteilungsproblems unter den obigen Voraussetzungen: der gegebenen Höhe des volkswirtschaftl. Reinertrags, bzw. gegebenen Höhe des Erlöses dafür im Verkehr (wofür auf die Preistheorie Bezug zu nehmen ist), hier jetzt in Beschränkung auf die Verteilung zwischen (gedingten) Arbeitern u. kapitalist. Unternehmern, also als Lohn u. Profit. 1. Die relative Verteilung, d. h. die Bestimmung der Höhe der Klassenquoten, der Lohn- u. Profitquote ist im System der freien Konkurrenz in der privatwirtsch. Organisation das Ergebnis von Kämpfen auf dem Rechtsboden von persönlicher Freiheit u. Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln, Boden (Gebäude) und Kapital, Kämpfen, welche durch Vertragsschluss, speziell über den Arbeitslohn, zur Entscheidung kommen. a) Die Regelung des Inhalts dieser Verträge erfolgt nach den beiden Preisgesetzen, von Angebot u. Nachfrage u. von den Produktionskosten. b) Diese Gesetze erfahren aber wegen der Eigentümlichkeit der „Ware“ Arbeit hier gewisse Modifikationen (u. § 64 ff.). c) Von entscheidender Bedeutung erweisen sich α) auf Arbeiterseite aa) deren Zahl u. die Veränderung darin, zeitlich u. örtlich, daher wesentlich die durch Geburts- u. Sterbeziffer bedingte zeitliche Bevölkerungsbewegung, die Altersgliederung der Bevölkerung, die Wanderungsbewegung, m. e. W. die Bevölkerungsfrage tritt überall in ihre beherrschende Stellung (s. S. 49 Kap. 4); bb) die Organisation der Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen im Kampf um den Lohn, bes. bezüglich der Regelung des Angebots von Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkte, der Nachfrage gegenüber (§ 66, 67). β) Auf Seite der kapitalist. Unternehmer ist von ent-

scheidender Bedeutung aa) der durch ihre Produktionsaufgaben und Ziele bestimmte u. durch ihre zur Arbeiterbeschäftigung verfügbaren materiellen Mittel begrenzte Bedarf an fremden Arbeitskräften; bb) die Organisation dieser Unternehmer als Arbeitgeber zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Kampf um den Lohn, der für sie zugleich der Kampf um den Profit ist, bes. bezüglich der Regelung der Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkte gegenüber dem Arbeitsangebot (§ 66, 67).

2. Wenn nicht nur die Grösse des Werts des volkswirtschaftl. Reinertrags, bzw. des Erlöses dafür, sondern auch die relative Verteilung dieses Ertrags u. Erlöses in Lohn- u. Profitquote gegeben ist, ist für die absolute Durchschnittshöhe des Lohns des einzelnen Arbeiters die Zahl der von den kapitalistischen Unternehmern beschäftigten Arbeiter u. für die absolute Durchschnittshöhe des Profits (Rate) die Werthöhe des beschäftigten Kapitals massgebend; wieder in der Einzelunternehmung u. in der ganzen Volkswirtschaft. a) Die absolute durchschnittliche Lohnhöhe u. die dadurch bestimmte jeweilige wirkliche ökonomische Lage des Arbeiters — gegebene feste Preise für den Umsatz von Geldlöhnen in naturale Güter zur Bedürfnisbefriedigung vorausgesetzt — hängt daher dann von drei Momenten ab: α) von der absoluten Werthöhe des Reinertrags. β) von der Höhe der Lohnquote gegenüber der Profitquote, γ) von der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter.

Zu α: Hierin besteht Interessensolidarität von Arbeiter u. Arbeitgeber, von „Kapital u. Arbeit“. Daher auch das stärkste Arbeiterinteresse, dass die Produktion u. die sie ausführende Unternehmung quantitativ u. qualitativ das Höchste leiste, in technischer, betriebsorganisatorischer Hinsicht, in Reduktion der natürlichen Kosten, in Arbeitsintensivität, auch im Absatz in Erzielung höchstmöglicher Preise u. geringster Kosten, weil davon die Höhe des Erlöses abhängt. Zu β: Hier besteht Interessengegensatz zwischen Arbeiter u. Arbeitgeber, als „Kämpfern um die Verteilung des Reinertrags“ u. stärkstes Interesse für die Arbeiter, soweit rein ökonomische Rücksichten entscheiden, die Lohnquote auf Kosten der Profitquote zu steigern, diese herabzudrücken, wenigstens bis zu dem Punkte, also bis zu der Minimalrate, bei welcher der kapitalist. Unternehmer immer noch geneigt bleibt, event. freilich nur durch die Umstände gezwungen, seine Arbeitskraft u. sein Kapital in der Unternehmung zu belassen u. fortdauernd Arbeiter in dem Umfang zu beschäftigen, dass seine Nachfrage nach Arbeit das Angebot von Arbeit aufnimmt (deckt). Anderseits besteht stärkstes Interesse des kapitalistischen Unternehmers, die Profitquote auf Kosten der Lohnquote zu erhöhen, diese herabzudrücken, wenigstens bis zu dem Punkte, also dem Minimallohnsatz, bei welchem der Arbeiter immer noch geneigt, eventuell freilich seinerseits nur gezwungen, aber immerhin auch noch imstande ist, ein dem Bedarf der Nachfrage entsprechendes Arbeisangebot zu stellen, weil ihm der Minimalsatz wenigstens noch das Leben zu fristen u. genügend arbeitsfähig zu bleiben gestattet. Zu γ: Hier besteht ebenfalls Interessengegensatz zwischen beiden Teilen u. das stärkste Interesse des Arbeiters, sein Arbeitsangebot dem Bedarf gegenüber richtig zu regeln durch angemessene Organisation, namentlich ein zu starkes Angebot durch zu grosse u. zu rasche Volks-

vermehrung, speziell in der Arbeiterklasse u. durch Wanderungszuzug von Arbeitern zu verhüten, event. den Wegzug zu fördern. Anderseits besteht das entgegengesetzte Interesse des kapitalist. Unternehmers u. Arbeitgebers, sowie dessen Interesse, durch Organisation bes. behufs Regelung der Nachfrage nach Arbeit die Bestrebungen der Arbeiter kreuzen zu können, Zuzug von Arbeitern zu fördern, Wegzug zu hemmen.

E. Ausbedungenes Einkommen im Unterschied vom eigens selbständig erworbenen u. sogen. „ursprünglichen“ („natürlichen“). 1. Bei Verdingung der Arbeitskraft, Verleihung des Kapitals, speziell des beweglichen, daher meist zunächst des in Geldform erscheinenden (Darlehen, doch auch Gebrauchsleihe), Vermietung von Gebäuden (u. Teilen davon), Verpachtung von Grundstücken erscheint Lohn, Zins, Rente als ausbedungener Anteil am Produktions-Reinertrag, als Preis, welchen der Unternehmer für die Ueberlassung der Arbeitskraft, des Kapitals, Grundstücks, Gebäudes zur Ausnutzung bezahlt, regelmässig mit der Verpflichtung, soweit notwendig, den ausbedungenen Betrag, wenn der Reinertrag ihn nicht oder nicht voll deckt, aus seinem Einkommen oder Vermögen (seinem Kapital, auch mittelst Verringerung seines Unternehmergewinns, bzw. Profits oder mit Hilfe von Kredit, den er aufnimmt) zu ergänzen. 2. Ein solches Ausbedingen entfällt dagegen beim Profit u. Unternehmergewinn, die eben nur eigens „auf eigene Rechnung“ erworben werden können.

Doch kommen wohl Analogien zu ausbedungenem Einkommen auch hier vor, so in den Direktorengehalten (u. etwaigen Garantien für Minimal-Tantièmen vom Reinertrag) für die Leiter u. Betriebsorganisatoren der Unternehmung in Beamtenstellung, auch in Fällen, wo ein Dritter, z. B. der frühere Inhaber einer Unternehmung seinem Rechtsnachfolger, für kürzere oder längere Zeit, etwa einen Minimal-Reinertrag (Profit, Unternehmergewinn, — Dividende für Aktiengesellschaften) garantiert. Mittelst der Versicherungsnahme für gewisse geschäftliche Gefahren von Verlusten, welche der Unternehmer sonst selbst trägt, wird ferner in der schliesslichen Wirkung auch etwas erreicht, das auf ein „Ausbedingen“ von Kostenbestandteilen hinauskommt. Hier wird die ausbedungene Versicherungsprämie zur Grenze der etwaigen Verluste, wodurch auch die Aufzehrung des Profits durch diese Verluste begrenzt wird.

3. Vom „ausbedungenen“ Einkommenbetrag lässt sich derjenige Wertbetrag unterscheiden, welcher der Mitwirkung von Arbeit, Kapital, Boden, wie auch von Unternehmerfunktionen an der Gewinnung des Werts des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags zuzuschreiben ist, der wohl sogenannte „ursprüngliche“ (auch wohl mit dem Namen „natürlicher“ bezeichnete) Einkommenbetrag. *a*) Aber, wenn auch die Annahme einer solchen Mitwirkung der 3 Elemente für die Wertgewinnung zugestanden wird, so lassen sich doch die Grössen dieser Quoten für die betreffenden „ursprünglichen“ Einkommen teils gar nicht, teils nur ganz bedingt ziffermässig feststellen. Der Reinertrag ist eben das Ergebnis des Zusammenwirkens von Unternehmer, Arbeiter, Kapital, Boden, ein „Gesamt-

produkt", dessen einzelne Wertteile sich meist nur auf Grund von Fiktionen u. nach Analogien mit Verhältnissen beim ausbedungenen Einkommen grade auf das bestimmte mitwirkende Element zurückführen lassen. (Zweifelhafte Ergebnisse der Versuche v. Thühnen's, den sogen. „natürlichen" Arbeitslohn zu ermitteln, dafür selbst eine Formel zu gewinnen, wobei aber die ganze Fragestellung angefochten werden kann, s. meine Grundlegung.). b) Gleichwohl ist der Gedanke des „ursprünglichen" Einkommens durchaus richtig, er hat auch für die praktische Gestaltung des „ausbedungenen" Einkommens Bedeutung: α) der Maximalbetrag dieses, des Lohns, des Leih-, Miet-, Pachtzinses, der Rente wird durch die Höhe des ursprünglichen auf die Dauer nach oben zu begrenzt. Er wird regelmässig unter dieser Höhe stehen, weil sonst für den Unternehmer gewöhnlich — nicht ausnahmslos — kein Reiz, weil kein Vorteil bestände, fremde Arbeitskraft zu beschäftigen, fremdes Kapital, Grundstück zu benutzen. β) Auch der Minimalbetrag des betreffenden ausbedungenen Einkommens wird auf die Dauer zwar nicht durch die Höhe des ursprünglichen nach unten zu begrenzt, vielmehr regelmässig aus dem gleichen eben angedeuteten Grunde unter dieser Höhe stehen. Aber diese wird doch für jenen Minimalbetrag nicht ohne Einfluss sein, indem zwar der ausbedungene Betrag unter Umständen, welche sonst die Beschäftigung fremder Arbeitskräfte, Kapitalien usw. noch rätlich machen, wenigstens bis zu dieser Höhe emporsteigen oder darauf gehalten werden kann, also nicht notwendig stets niedriger stehen muss, aber doch in der Regel auch nicht höher stehen kann.

F. Für die weitere Behandlung der Lehre von der Verteilung wird im Folgenden so verfahren, dass 1. zunächst im 1. Abschnitt die Einkommenzweige isoliert, in ihren spezifischen Eigentümlichkeiten u. nach denjenigen speziellen Bestimmgründen, welche sich bei einem jeden geltend zu machen streben, erörtert werden (§ 58 bis 63), 2. sodann im 2. Abschnitt das volkswirtschaftliche Verteilungsproblem im Zusammenhang u. in der gegenseitigen Abhängigkeit der Einkommenzweige von einander untersucht wird u. zwar vornehmlich für den wichtigsten Teil des Problems, die Verteilung des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags als Lohn (Lohnquote) für die Arbeiter u. als Profit (Profitquote) für die kapitalistischen Unternehmer im Selbstbetieb u. bei eigener Beschäftigung ihrer sachlichen Produktionsmittel — der ihnen gehörigen u. der von ihnen bei anderen entlehnten —. Im ersten Abschnitt kommt die Frage der absoluten Lohn- u. Profithöhe zur Erörterung, aber vornehml. nur nach den Gesichtspunkten, welche aus der Betrachtung der Einkommenzweige in ihrer Isolierung sich ergeben. Im zweiten Abschnitt handelt es sich vornehmlich um das Problem der relativen Verteilung, eines gegebenen Reinertrag, bezw. Erlöses dafür u. um die Frage der absoluten Höhe von Lohn u Profit u. der davon abhängigen ökonomischen Lage der Einkommenbezieher bei gegebener Gestaltung auch der Quoten von Lohn u. Profit. Das Wichtigste ist diese Untersuchung im zweiten Abschnitt, weil hier alles zusammenfliesst.

A. Die Einkommenzweige isoliert betrachtet.

1. Der Lohn (Arbeitslohn). (Theorie).

Lit. s. schon oben bei „Arbeit“ (S. 137) u. bei der Bevölkerungslehre (S. 41). 1. Klass. Theorie, Smith, Ricardo, bes. Kap. 5, 6, Mill, B. 2, Kap. 11—14. Marshall, princ. bes. B. 7, Kap. 3—6. v. Hermann, Untersuch. Abh. 7. v. Thünen, Isol. Staat T. 2, (dazu kritisch d. Aufs. von Helferich, Tüb. Ztschr. 8, 1852, Schriften von Knapp, Brentano, v. Falck, Schumacher, Schmidt, Pohl). v. Schönberg, Art. Arbeitslohn im H.-W.-B. d. St. A. Lange, die Arbeiterfrage. 4. Aufl. 1879. Schmoller, Grundriss, Herkner, Arbeiterfrage (4. Aufl. 1905). 2. Die Literatur über Gewerkvereine. Thornton, on labour, deutsch von Schramm 1870. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart 2 B. 1871/72, ders., Arbaitsverhältnis gemäss d. heut. Recht, 1877, ders., Arbeitslohn u. Arbeitszeit 2. A., ders. zur Lehre von den Lohnsteigerungen Hildebr. Jahrb. B. 16, 1871, ders., Art. Gewerkvereine H.-W.-B. d. St. B. 4, daselbst Lit., ders., im Archiv d. soz. Gesetzgebung 1895. Art. Gewerkvereine von verschied. Autoren im H.-W.-B. d. St. B. 4. v. Schulze-Gävernitz, zum sozialen Frieden 2 B. 1891. Schmöle, sozialdem. Gewerkschaften 1896 ff. E. Engel, Preis der Arbeit 1866, 2. A. 1873. 3. Ueber das Besoldungswesen d. Beamten: Engel, eb., A. Wagner, Finanzwiss. 3. A. 1883 B. 1 § 152 ff. Mein Grundriss f. Vorles. § 21 ff. Im Beamtengehalt liegt ein wichtiges Beispiel autoritativer Lohnbestimmung vor, prinzipiell u. praktisch bedeutsam als eine Art „Lohntaxe“ für Arbeit, auch theoretisch wichtig gegenüber der Annahme der „notwendigen“ Lohnregelung bloss durch Konkurrenzmomente („Angebot u. Nachfrage“) s. o. S. 103. 4. Die sozialistische Literatur, mit Lohntheorie u. Schilderungen der Arbeitslohnverhältnisse (Rodbertus, Marx, Engels, Lage der arbeit. Klassen in England 2. Aufl. 1892). Lassalle, Kapital und Arbeit. H. George, Fortschr. und Armut. Programme der sozialdemokr. Partei in Deutschland. Dieselben mit Kritik bei Wagner, das neue Progr. d. Sozialdemokratie. Berlin 1892. Ant. Menger, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. 5. Ueber Lohnsysteme: Brentano a. a. O., v. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik, Bernhard, Akkordarbeit in Deutschland 1903. Untersuchungen über Entlöhnungsmethoden in verschiedenen Industriezweigen, mehrere Hefte, v. Bosselmann, Schulte, Timmermoum (1906). Ueber Gewinnbeteiligung der Arbeiter der Art. von Wirminghaus im H.-W.-B. d. St. (Lit.) V. Böhmert, Gewinnbeteiligung 2. B. 1878, Frommer 1886. H. Freese. Weiteres über die Arbeitszeit, Arbeiterlage und Lebensweise, Lohnstatistik, Arbeiterbudgets in den Schriften u. Vorlesungen über prakt. Nationalökonomie und über die Arbeiterfrage. S. die Artikel unter den betreffenden Schlagworten im H.-W.-B. d. St. Auch die Lit. bei den folgenden Abschnitten gehört z. T. mit hierher.

§ 58. — I. Allgemeines. A. Terminologisches. B. Betrachtungs- u. Interessenstandpunkte. C. Arten u. Formen. Zu A. 1. Begriff des Lohnes. Auch hier ist wieder eine rein ökonomische u. eine historisch-rechtliche Auffassung u. danach eine verschiedene Begriffsbestimmung zu unterscheiden. a) Lohn im ersten Sinn, als rein ökonom. Kategorie ist der Anteil des Arbeiters

als solchen am volkswirtschaftl. Produktions-Reinertrag für die bei dessen Gewinnung beteiligte Arbeitsleistung, als deren Entgelt und Gegenwert. b) Der Begriff des Lohns im historisch-rechtlichen Sinne ist wieder abhängig von der Rechtsordnung, speziell auch wieder von der Stellung des Arbeiters in dieser: α) Auch bei persönlicher Unfreiheit des Arbeiters kann von „Lohn" gesprochen werden, er wird hier durch die Unterhaltskosten des Unfreien (Sklaven) dargestellt, wird aber bei strenger Schlussziehung aus dem Rechtsprinzip der Unfreiheit, daher bei Auffassung des Sklaven als Sache, nicht als dessen „Einkommen", sondern für den Sklavenherren als Teil der volkswirtschaftlichen Produktionskosten, wie die Unterhalts-, Futterkosten des Viehs, anzusehen sein. β) In anderen Rechtssystemen mit autoritativer Regelung der Verteilung, ist der Lohn der autoritativ bestimmte Anteil am volkswirtschaftlichen Reinertrag der Produktion (Unternehmung) für das mitarbeitende Glied der Arbeitsgemeinschaft, wie im Familienverband (Verköstigung, Verpflegung, Zutaten), in patriarchal. Verhältnissen, im öffentlichen Beamtentum (Gehalt, nebst Ansprüchen auf u. späterer Zahlung von Pensionen, Ruhegehalten u. dgl. als verschobener Gehaltszahlungen) u. im sozialistischen Wirtschaftssystem, wo notwendig der dem „Genossen" in der Arbeitsgemeinschaft zufallende Anteil eben auch autoritativ bestimmt werden müsste: das schwierige „Verteilungsproblem" hier, über welches sich auch die sozialist. Theoretiker, die Koryphäen nicht ausgenommen, nicht klar sind oder sein wollen, jedenfalls ausschweigen. γ) In den „Gebundenheitsordnungen", wie der älteren Agrar- u. bes. der Gewerbeverfassung (Zunftwesen, Lohntaxen, analog auch für Dienstgewerbe, in Resten noch heute in solchen Taxen für Boten, Dienstmänner, Fremdenführer u. dgl. m.) ist der Lohn ein durch Autorität u. Sitte geregelter bestimmter Anteil am Reinertrage. δ) Im freien Verkehrssystem (Gewerbefreiheit) ist der Lohn der durch Vertrag zwischen freiem Arbeiter u. Unternehmer (Arbeitgeber) geregelte Anteil an diesem Ertrag, wenn er auch zunächst nicht als solcher erscheint (s. unten No. 2). Dieser Vertrag lässt sich hier unterscheiden aa) als Individualvertrag, zwischen dem einzelnen Arbeiter u. seinem Arbeitgeber, bb) als Verbandsvertrag zwischen Gemeinschaften organisierter Arbeiter mit dem einzelnen, regelmässig ebenfalls mit einer Gemeinschaft organisierter Arbeitgeber (Tarifverträge).

Der Individualvertrag ist im freien Verkehr die historisch überkommene Regel, sein Ersatz durch Verbandsvertrag das Ergebnis der neueren Arbeiter- u. Arbeitgeberorganisationen (Gewerkvereinswesen). Herkommen, Sitte wirken beim Individualvertrag meistens mit, wie auf die anderen Bedingungen (Zeit, Disziplin u. a. m), so auf die Lohnhöhe, Lohnzahlungszeit u. dgl. m.: mitunter zum Nachteil, überwiegend doch wohl zum Vorteil, zum Schutz des Arbeiters, als des Schwächeren im Konkurrenzkampf.

2. Oekonomisches Wesen des Lohns in unserer Rechtsordnung: der Lohn wird hier regelmässig nicht unmittelbar aus

dem Produktions-Reinertrag gezahlt, noch nach diesem normiert (dies nur in Ausnahmefällen, meist nur als Zuschuss zu anders gezahltem u. normiertem Lohn im System der Gewinnbeteiligung, o. S. 135), sondern aus dem Kapital des Unternehmers (Arbeitgebers), speziell aus dem zu diesem Kapital gehörenden „Lohnfonds“ (bei welchem event. auch Nutzungsgewährungen, z. B. Wohnung einzusetzen sind) vorschussweise auf Rechnung des volkswirtschaftlichen Reinertrags, welcher mit Hilfe des Arbeiters gewonnen wird, daher unter der — auf die Dauer, im regelmässigen Fortgang der Produktion auch zutreffenden — Voraussetzung eines Wiederersatzes dieses Vorschusses aus dem (volkswirtschaftlichen, d. h. immer nur unter alleinigem Abzug der volkswirtschaftlichen Kosten vom Rohertrag sich ergebenden) Reinertrag bzw. aus dem Erlös dafür. Daher ist schliesslich auch der so aus dem Kapital des Unternehmers bezahlte Lohn doch eine Quote von diesem Reinertrag oder Erlös (s. o. schon S. 144, im Abschn. von der Arbeit unter No. 6).

B. Betrachtungs- u. Interessenstandpunkte. Hier sind solche 1. der Arbeiter, 2. der Unternehmer (Arbeitgeber), 3. der Unternehmung als Glieds des volkswirtschaftlichen Produktionsprozesses, damit der Standpunkt der Volkswirtschaft überhaupt zu unterscheiden.

Zu 1. Arbeiterstandpunkt. a) Nur ein ganz einseitiger Betrachtungs- u. Interessen-Klassenstandpunkt des Arbeiters ist derjenige in der sozialistischen Doktrin, wonach der „Produktionsertrag“ nur „Arbeitsertrag“ i. e. S. sei u. demgemäss dieser „volle“ Ertrag dem Arbeiter ganz zuzufallen hätte, sein zu beanspruchender Anteil die „vollen 100 pCt.“ dieses Ertrags betrage. Diese Auffassung u. Forderung ist die formal logisch richtige Konsequenz der sozialistischen Wertlehre (o. S. 34), wonach im Prinzip die Arbeit des Arbeiters i. e. S. (was freilich dann selbst in dieser Lehre doch nur mit Modifikationen, so mit Berücksichtigung auch anderer hier mitspielender Arbeit festgehalten wird), das allein wertschaffende Element ist. Diese Konsequenz steht u. — fällt mit ihrer Prämisse, die eben unrichtig ist, wenn u. weil „Arbeit“ hier im sozialist. Sinn viel zu eng interpretiert wird (o. S. 34). Wie praktisch stets, so auch prinzipiell, nach richtiger Theorie, kann es sich auch für den Arbeiter in Betreff des Lohns immer nur um einen Anteil am Produktions-Reinertrage im Sinne eines Teils, einer Quote davon handeln, um eine Teilung zwischen Arbeiter u. Unternehmer, zwischen Lohn u. Profit. b) Für die Vornahme dieser Teilung machen sich dann vom Betrachtungs- u. Interessenstandpunkt des Arbeiters folgende Erwägungen für seine Bestrebungen hinsichtlich der Lohnhöhe an sich (absolut) u. als Anteil am Reinertrage (relativ) bemerkbar. α) Diese Momente üben auch auf die Regelung der Lohnhöhe in verschiedenen Beschäftigungen (§ 59) ihren Einfluss aus, einzeln u. vereint, mehr oder weniger. β) Ferner ist bei der Ver-

gleichung des Lohns mit den einzelnen Momenten, seiner Messung an diesen, gegenüberzustellen: aa) direkt der betreffende Lohn (Lohnhöhe) u. jedes einzelne Moment. bb) der betreffende Lohn u. die Gestaltung jedes Moments bei anderen Arbeitern in derselben u. in verschiedenen Beschäftigungen, sowie der danach hier erzielte Lohn, cc) der betreffende Lohn u. die Gestaltung des einzelnen Moments auf Seite des kapitalist. Unternehmers beim Erwerb des Profits, auch auf Seite anderer Klassen u. Personen beim Erwerb ihres Einkommens (bes. Beamte, Rentner aller Art, als Bezieher von Leih-, Miet-, Pachtzins, von Grundrente, Spekulanten, Bezieher von Konjunkturengewinnen). Alle solche Vergleichungen fallen in das psychologische u. auch in das soziale Gebiet.

Es fehlt dabei im konkreten Fall nicht an Erwägungen u. daraus folgenden Erregungen, welche sich auf „Neid“ der Arbeiter unter einander, der schlechter gegen die besser bezahlten oder sonst besser gestellten Arbeiter u. gegen die übrigen Wirtschafts-, Berufs- u. Gesellschaftsklassen zurückführen lassen u. von Gegnern, zumal der modernen Arbeiterbewegung, gern u. allein darauf zurückgeführt werden. Aber einmal spielt ein solches Moment des Neids doch auch fast überall bei Vergleichungen der ökonomischen u. sozialen Lage von Klassen und Einzelnen mit, ist eine allgemein menschliche Seite u. Schwäche, nicht u. kaum allgemein in stärkerem Masse eine solche gerade der Arbeiterklasse oder nur des modernen „klassenbewussten“ Arbeiters, wenn auch sicher socialist. Aufklärung u. Agitation hier mit eingewirkt hat. Sodann aber haben solche Vergleichungen, welche zur Erkenntnis der Differenz, damit zur Kritik, damit dann zur Anregung zielbewussten praktischen Vorgehens behufs Bekämpfung u. Abhilfe von Uebelständen, auch derjenigen von zu grosser Differenz der Klassenlage führen, etwas völlig Berechtigtes, ja Notwendiges, von einem hier richtigen evolutionistischen Standpunkte aus: nicht die prinzipielle Berechtigung, sondern nur Art u. Mass des reformatorischen Vorgehens kann im Ernste strittig sein u. nur „Masshalten“ wird stets geboten sein.

c) Von solchen Vergleichungen kommen besonders in Betracht *α*) diejenige des Lohns (der Lohnhöhe) mit dem Lastmoment in u. bei der Arbeit, d. h. mit der zu übernehmen gewesenen oder zu übernehmenden Mühe, der Zeit-, Krafthingabe, um den Lohn zu erwerben. Aus solcher Vergleichung geht die Forderung eines billigen Ausgleichungsverhältnisses zwischen Lohn u. Lastmoment, an sich u. im Vergleich zu den Verhältnissen der anderen Klassen hervor, deren Einkommen in günstigerem Verhältnis zu diesem Lastmoment steht. *β*) Die weitere Vergleichung des Lohns mit dem Umfang der mit dem Lohn auslösbaren Lustmomente, d. h. mit den Bedürfnissen, welche der Arbeiter mit seinen auf ihn angewiesenen Angehörigen aus dem Lohne befriedigen kann u. muss, in qualitativer u. quantitativer Hinsicht, auch mit der ganzen ökonom. u. sozialen Lage, welche der Lohn dem Arbeiter gewährt. Geldlöhne sind daher zunächst mit den Preisen der Arbeiterkonsumptibilien zu vergleichen, woraus sich der Begriff des „effektiven“ Lohns entwickelt, d. h. desjenigen Quale's u. Quantums naturaler Güter, welche der Lohn zu erlangen gestattet. Aus solcher Vergleichung

geht die Forderung von Löhnen hervor, welche eine „menschenwürdige Existenz“, auch eine Teilnahme an anderen immateriellen Werten, an Kultur, Bildung gestatten, wiederum an sich u. im Vergleich mit der anderen Klasse, deren Einkommen eben hierfür ausreicht. γ) Vergleichung des Lohns mit dem Wert der Arbeitsleistung für die Schaffung des Werts des Reinertrags, oder Vergleichung des „ausbedungenen“ mit dem oben sogen. „ursprünglichen“ oder „natürlichen“ Lohn. Auch bei Anerkennung der Tatsache, dass der Wert dieses Reinertrags keineswegs nur auf der Arbeitsleistung des Lohnarbeiters beruht, werden auch aus einer solchen Vergleichung Forderungen hinsichtlich der Lohnhöhe abgeleitet, praktisch freilich oft mit Ueberschätzung dieser u. Unterschätzung der Unternehmerleistung. Diese Vergleichung führt aber dann weiter δ) zur Vergleichung des Lohns u. Werts der Arbeitsleistung mit dem Wert des ganzen volkswirtschaftlichen Produktions-Reinertrags, damit zur Vergleichung von Lohn u. Profit, daher zum eigentlichen Grundproblem der Verteilung des Reinertrags unter Arbeiter u. kapitalist. Unternehmer als Lohn u. Profit. In dieser Vergleichung fliesst dann wieder alles zusammen: die Vergleichung der Last- u. Lustmomente, unter Berücksichtigung des möglichen Umfangs der Bedürfnisbefriedigung u. der Fähigkeit neuer Kapitalbildung, sowie der ganzen ökonom. u. sozialen Lage, der Art u. des Werts der Leistungen für die Gewinnung des Reinertrags auf beiden Seiten, welche in diesen Ertrag sich in Lohn- u. Profitform teilen. Und daraus folgen wieder beim Arbeiter die allgemeinen Anschauungen über seine Stellung im Produktions- u. Verteilungsprozess, seine Ansprüche, seine Forderungen betreffs der Lohnhöhe (wie auch der Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Behandlung als Arbeiters Seitens des Unternehmers u. seiner Beamten, schliesslich seiner ganzen Stellung als Glied seiner Klasse). Der Zus.hang der prakt. Bestrebungen der Arbeiter mit diesen Vergleichungen ist wichtig.

2. Standpunkt des Unternehmers (Arbeitgebers). Hier kommen überall die gleichen oder analogen Erwägungen in Betracht, wie beim Arbeiter, nur mit Umkehrung des Interessengesichtspunkts. a) Das Gegenstück des „effektiven“ Lohns beim Arbeiter (No. 1, c, β) sind hier der „effektive Kostensatz“ der Arbeit, die „effektiven Arbeitskosten“, welche der Lohn für den Arbeitgeber darstellt: das Quale u. Quantum wertschaffender Arbeitsleistungen, welche mit der Lohnzahlung zur Verfügung für die Gewinnung des volkswirtschaftl. Reinertrags in der Produktion erlangt werden. Auf diesen Kostensatz sind hier die Geld- u. Naturallöhne zurückzuführen. b) Auf die Höhe dieses Kostensatzes üben die Lohnsysteme (Arten) ihren Einfluss aus, indem sie die Arbeitslust u. -Intensivität fördern oder hemmen (§ 38 S. 134 ff.). c) Auch die Organisationen der Arbeiter (Gewerkvereine) sind hier mit von Einfluss: sie können dazu beitragen, die zu angespannte Arbeitsleistung auf ein mit dauernder Gesundheit des Arbeiters vereinbares Mass

herabzudrücken, aber anderseits auch über dieses Mass hinaus sie zu vermindern.

Dadurch verteuern sich die effektiven Kosten der Arbeit zum Nachteil des Arbeitgebers, auch der Konsumenten der Arbeitsprodukte, wenn der Unternehmer das nicht durch technische u. betriebsorganisatorische Fortschritte, welche die natürlichen Kosten vermindern, gut machen kann oder die Kostenverteuerung auf seinen Profit in Form einer Verringerung dieses zu nehmen vermag oder genötigt wird, wo dann anderfalls die Preise der Produkte eben steigen müssen. Auch volkswirtschaftlich ist eine Verringerung der Leistung über das richtige, freilich wechselnde Mass hinaus ein Nachteil, wenn dadurch der effektive Kostensatz der Arbeit zu sehr verteuert, der Profit zu sehr, d. h. soweit vermindert wird, dass eine regelmässige Fortdauer der Arbeits- u. Kapitalverwendung des Unternehmers in der Produktion nicht mehr verbürgt bleibt, auch die Preise der Produkte ungebührlich für die Käufer verteuert, der Absatz, zumal der internationale, so gefährdet wird. Die Frage bleibt eben nur stets, wo ist das „richtige Mass" der Arbeitsleistung. Vielfach neuere Klagen der Arbeitgeber, Repliken der Arbeiter, dass sie die Arbeitsleistung nur auf dasjenige Mass verringern wollen, welches mit dauernder Gesundheit, auch mit Beschäftigung einer möglichst grossen, die Zahl der Arbeitslosen demgemäss vermindernden Arbeiterzahl vereinbar sei. Anklagen in britischen Unternehmerkreisen über die Wirkung der Arbeits- u. Lohnpolitik der Trade unions, Warnung deutscher Unternehmer u. ihrer Presse vor diesen britischen Erfahrungen. Uebertrieben möchte hüben u. drüben werden. Aber gewisse Gefahren für die zu starke Verteuerung der „nationalen Produktion" möchten doch zuzugeben sein. Das führt jedoch nur zur Anerkennung des Bedürfnisses einer allgemeinen Arbeiterorganisation in allen mit einander auf dem Weltmarkt konkurrierenden Kulturländern u. der Schaffung von objektiven Vereinbarungsinstanzen über Arbeitsleistung, Lohnhöhe, Lohnsystem, Arbeitsbedingungen usw. zwischen Organisationen der Arbeiter wie der Arbeitgeber: Einigungsämtern u. dgl. (Näheres in der prakt. Nat.-Oek. u. Schriften u. Vorlesungen über Arbeiterfrage).

3. Standpunkt der Unternehmung u. der ganzen Volkswirtschaft. Von diesem aus betrachtet ergibt sich ein berechtigtes grosses Interesse an einer beide Teile, Arbeiter u. Unternehmer, befriedigenden Lösung des Verteilungsproblems, daher an „angemessener" Bestimmung des Verhältnisses von Lohn u. Profit als Quoten des volkswirtschaftl. Produktions-Reinertrags. a) Daraus gehen günstige Rückwirkungen auf die Produktion selbst u. auf die gesamten sozialen Verhältnisse hervor: Steigerung der Arbeitslust auf Seiten der Arbeiter wie der kapitalist. Unternehmer, Fortschritte in der Betriebsorganisation u. Funktion der Unternehmung, Verringerung der natürlichen Produktionskosten, Vermehrung des Reinertrags, mehr „sozialer Frieden", mit allen seinen weiteren auch ethischen, ästhetischen, politischen günstigen Folgen. b) Dies Ziel muss sein: „richtiges" Verhältnis des Lohns zum Profit, keine „zu hohen" Löhne, welche keinen genügenden Profit, aber auch keine „zu hohen" Profite, welche keine genügenden Löhne übrig lassen. Also ein Mass in den Dingen, denn „Mass ist auch hier Alles". c) Da es aber kein „natürliches" rein objektives Mass gibt,

weder für Lohn noch Profit, so folgt auch hier wieder das Bedürfnis, ein wahres „soziales", nach Schiedsinstanzen, welche die möglichste Bürgschaft zu objektiver Entscheidung über Verteilung des Reinertrags in Lohn u. Profit im einzelnen Fall geben: Einigungsämter. d) Bei der generellen Bedeutung des Verteilungsproblems u. seiner befriedigenden Lösung für die ganze Volkswirtschaft u. damit für die ganze bürgerliche Gesellschaft u. den Staat kann aber die prinzipielle Berechtigung auch einer Staatseinmischung auf diesem Gebiete nicht von vornherein, wie in der individualistisch-liberalen Wirtschaftstheorie u. -Politik, unbedingt abgelehnt werden. Es muss vielmehr eine solche Berechtigung vom sozialökonomischen u. auch vom massvollen staatssozialistischen Standpunkt aus (S. 17) anerkannt werden: wohl die wichtigste sozialpolitische Aufgabe der Zukunft für unsere Kulturvölker (s. u. § 67, 69).

4. Lohnhöhe. Sie wird auf Zeiteinheiten zurückgeführt, um sie messbar u. vergleichbar zu machen. So direkt bei der Form des Zeitlohns, durch Umrechnung bei anderen Lohnformen. a) Ihre Höhe bestimmt sich dann im freien Verkehr beim Vertragslohn mehr oder weniger nach den angeführten für die Erwägungen des Arbeiters u. Arbeitgebers massgebenden Momenten, praktisch meist nach Kombinationen von Last- u. Lustmomenten, von Mühe, Bedürfnis, Leistungswert. b) Auch bei autoritativer Lohnregelung werden diese Momente notwendig berücksichtigt u. können es förmlich methodisch werden durch passende Kombination von Last- u. Lustmomenten, durch Vergrösserung u. Verkleinerung der Lohnhöhe, namentlich auch um Arbeitslust u. -Intensivität, Fleiss u. tüchtige Beschaffenheit der Leistung anzuregen, vom Gegenteil abzuhalten. α) In beachtenswerter Weise erfolgt eine Regelung der Lohnhöhe im Besoldungswesen des öffentlichen Diensts, im Ganzen unter Kombination der beiden Prinzipien der Bemessung der Besoldungen nach dem Bedürfnis, dem für notwendig (angemessen, „standesgemäss") nach Dienst- u. Rangstellung des Arbeiters (Beamten) geltenden Bedarf und nach dem „gesellschaftlichen" (sozialen) Wert der Arbeitsleistung, der wieder nach der Dienststelle (in der hierarchischen Aemterordnung) bestimmt wird (s. lit. Einleit. o. S. 291). Praktisch ist das freilich nur auf der Grundlage des Besteuerungsrechts ausführbar.

β) Ein interessantes Problem der Regelung der Lohnhöhe läge im sozialist. Wirtschaftsproblem vor, wo sich die ungeheueren namentlich psychologischen Schwierigkeiten freilich sofort zeigen. Soll nicht eine völlige Gleichheit der Entlohnung u. damit der ökonomischen Lebenslage der „Genossen" stattfinden, — freilich vielleicht, wie schon bemerkt, die letzte Konsequenz! — so müsste der Genossenanteil am gesellschaftlichen Reinertrage nach einem der angedeuteten Momente oder nach einer Kombination mehrerer davon in seiner Höhe geregelt werden, namentlich aa) „nach Bedürfnis", was auch nach Marx erst eine ganz andere Menschheit, mit völlig anderer Motivation für das wirtschaftliche Tun u. Lassen voraussetzt, also nur von Utopisten ernstlich ins Auge gefasst werden kann; oder bb) „nach der Leistung", d. h. dem

Arbeitswert für die Gewinnung des zu verteilenden Gesamt-Reinertrags, was bei Arbeitsteilung, qualitativ verschiedener Arbeit, ausführender, anleitender, überwachender, leitender Arbeit, eben nach rein objektiven Merkmalen nicht ausführbar ist; oder cc) nach Kombination von Bedürfnis- u. Leistungswert-Prinzip, was auch nur nach subjektivem Ermessen möglich u. eine grösste Verallgemeinerung der Regulierungsart der Lohnhöhe im öffentl. Dienst wäre, auch an Intelligenz, Verständnis, Unparteilichkeit der leitenden Autoritäten sowie — an deren Macht u. an die Anerkennung jener Eigenschaften u. dieser Macht im öffentlichen Bewusstsein des „Genossenstaats“ kaum erfüllbare Anforderungen stellen hiesse, auch in Zukunftsgenerationen, die in ganz andrer Umwelt („Milieu“) ganz anders gelebt hätten u. erzogen wären, als die heutigen u. die vergangenen; oder endlich dd) noch nach anderen, mit den genannten irgendwie „zweckmässig“ zu kombinierenden psychologischen Gesichtspunkten, bei denen auf Anregung zu guter u. grosser Arbeitsleistung, zu Fleiss, Gewissenhaftigkeit, Tüchtigkeit u. auf Abschreckung vom Gegenteil hinzuzielen wäre, d. h. eben auf Auszeichnungen u. Strafen, in Art, Mass der Arbeit, Arbeitszeit u. in Lohnhöhe, mittelst deren Erhöhung u. Verminderung zurückgegriffen werden müsste, — damit auf die nämlichen Momente, wie im heutigen „bürgerlichen“ Wirtschaftssystem u. mehr oder weniger ähnlich in aller Vergangenheit. An die leitenden Autoritäten u. an ihre Unterstützung durch das öffentliche Bewusstsein wären aber selbst noch grössere Anforderungen zu stellen als bei dem Modus unter cc). So möchte es im „Sozialstaat“ mit der Lösung u. gar der befriedigenden Lösung des Verteilungsproblems noch mehr gute Wege haben als mit derjenigen des Produktionsproblems.

C. Arten u. Formen des Lohns. (S. schon oben § 38, S. 133 ff.).

1. Lohnwährung (unter zulässiger u. passender Anwendung eines technischen Ausdrucks aus dem Geldwesen): die Art des Entgeltguts, in welcher nach Recht, Sitte u. Herkommen u. Vertrag der Lohn entrichtet wird. Danach 3 Arten, die mehrfach in Kombination vorkommen: Natural-, Geld-, Immaterial-Lohn.

a) Der Naturallohn besteht in Sachgütern aller Art, besonders in Gewährung von Kost, Kleidung, Leucht-, Brennstoffen, ferner von Nutzungen von Sachen u. Einrichtungen, wie Wohnung, auch Landnutzung (für Ackerbau, Viehhaltung) u. dgl. m.

Die älteste, aus der Naturalwirtschaft hervorgegangene Form, in der Familie, der Grossfamilie, beim „Herren“, bei Unfreiheit der Arbeiter, überhaupt allgemeiner im landwirtschaftlichen Betrieb als Produktionsgemeinschaft u. im privaten Haushalt als Konsumgemeinschaft (Dienstboten). Daher ist der Naturallohn in diesen letzten beiden Fällen auch heute noch stark verbreitet, selbst noch vorherrschend, wenngleich auch hier heute überall durchlöchert u. teilweise ersetzt durch den Geldlohn oder durch eine Kombination von Natural- u. Geldlohn in verschiedenen Wertquoten, im Ganzen wohl mit immer mehr Steigerung der Quote des Geldlohns (selbst bei Dienstboten „Kostgeld“ für alle, namentl. für die „kleinen“ Mahlzeiten, Frühstück, Vesper, Abends). Im Gewerbe (u. Handel) ist der ehemals auch hier verbreitete Naturallohn, der in der Zunftzeit der vorherrschende, durch Wohnen beim Meister u. Teilnahme an dessen Tisch die auch zunftordnungsmässig begründete Regel war,

fast ganz verschwunden (Fabrik) oder nur noch die Ausnahme (Handwerk, Reste von Arbeiten auf der „Stör". des gelernten Arbeiters im „Kundenhause" u. dgl.). Doch kommt die neuere Ausdehnung des Arbeiterwohnungswesens in Gebäuden des Arbeitgebers (Fabrik, Bergbau) wieder auf Naturallohn-Gewährung, wenn auch meist in den Formen des Geld-Mietsvertrags, hinaus.

α) Aller Naturallohn bedingt gegenseitige, mehr oder weniger nahe persönliche Beziehungen zwischen Arbeiter u. Arbeitgeber, daher freilich auch gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse, Rücksichtnahmen, „Gênen", Gefahr von Konflikten, weit mehr, z. T. ganz anders als der Geldlohn. Das ist seine günstige u. ungünstige Seite, je nachdem die Dinge, Sitte, Herkommen, sich gestalten, in wirtschaftlicher, sozialer, ethischer, ästhetischer Hinsicht. *β*) Vielfach möchte die günstige Seite, auch heute noch, überwiegen, daher es rätlich erscheint, wo der Naturallohn noch besteht, ihn möglichst zu erhalten. *γ*) Aber der „individualistischen" Entwicklung entspricht eben der Geldlohn mehr, er gewährt eben Konsumfreiheit, daher sein Vordringen.

Ueberwiegend günstige Seiten des Naturallohns wohl früher, wo er allerdings in Einklang mit allen Lebens- u. Wirtschaftsverhältnissen war, aber doch auch jetzt noch manches Günstige, weil die Menschen sich dabei näher rücken: gemeinsame Wohnung, Tisch, Familienleben, Erweiterung der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft zu persönlicher, Ausgleichung der wirtschaftl. Interessengegensätze durch persönliche Beziehungen. Der Naturallohn schützt den Arbeiter auch vor den Preisschwankungen, bes. den Preissteigerungen, wenn nicht unbedingt, so doch gewöhnlich in weitem Masse. So liegt z. B. die Frage der indirekten Verbrauchssteuern bei Naturallohn anders u. günstiger als bei Geldlohn für den Arbeiter. Gegen nicht zu verkennende Gefahren für den Arbeiter bei Naturallohn, so betreffs der Beschaffenheit der Kost, bes. der Wohnungen der ländlichen Arbeiter, städtischen Dienstboten, kann sich obrigkeitliche Wohnungsaufsicht notwendig, freilich nicht immer erfolgreich erweisen. Gegen Gefahr schlechter oder unzureichender Beköstigung bieten doch Sitte, Stellungswechsel, zu fürchtende Verbreitung des schlechten Rufs der Arbeitgeber, Konkurrenz dieser letzteren unter einander Hilfsmittel. Im modernen Arbeiterwohnungswesen des industriellen, montanistischen Grossbetriebs, bei umfassender Einlogierung von Arbeitern als Mieter in dem Arbeitgeber gehörenden Gebäuden haben sich, so wünschenswert sonst Derartiges erscheint, mehrfach bedenkliche soziale Abhängigkeitsverhältnisse gezeigt, so bei Mietverträgen, wonach die Arbeiter sofort oder nach kurzer Frist die Wohnungen räumen müssen, wenn sie aus der Arbeit entlassen werden oder die Arbeit einstellen (Streiks). Hiergegen scheint eine gesetzliche Beschränkung des Kündigungsrechts des Vermieters erwägenswert, eine Beschränkung, die als zwingendes, also nicht durch Vertrag beseitigbares Recht gelten müsste. — Die „individualistische" Entwicklung drängt aber in der Tat mächtig vom Natural- zum Geldlohn hin, wie sich auch in der Verwandlung von Lohnzutaten, Remunerationen, „Weihnachtsgeschenken" usw. aus Sachen in Geld deutlich zeigt: — selbst ja z. T. bei eigentlichen Geschenken, z. B. innerhalb von Familie, Verwandtschaft, Freundschaft: eine charakteristische Entwicklung, welche wieder zeigt, wie sehr alle solche Verhältnisse etwas Typisches für eine Zeit

darstellen u. wie das Geld die eminentest „sozialökonomische“ Einrichtung, doch auch zugleich die eminentest „individualistische“ ist: ein scheinbarer Gegensatz, in Wahrheit etwas, was eng zusammenhängt u. sich gegenseitig bedingt, auch mit „Konsumfreiheit“ oder Wahlfreiheit im Konsum als einem Bedürfnis entwickelter Völker, im Unterschied zu — Kasernen, Zuchthaus u. sozialist. Wirtschaftsordnung, in deren letzter Konsequenz in Verbindung steht. Dass bei einer streng gewissensaften Naturallöhnung der Arbeiter besser als bei der Geldlöhnung stehen kann, u. a. auch, weil Naturalien im Grossen u. von mehr sachverständiger Seite besser u. billiger zu beschaffen sind, als vom Arbeiter, ist gleichwohl wahr, von den folgenden Mängeln des Geldlohns ganz abgesehen, aber die „Wahlfreiheit“ im Konsum wird eben vom Bewusstsein individualistischer Wirtschaftssubjekte, wie die Bevölkerung, auch die Arbeiterklasse in der entwickelten Volkswirtschaft sie, als Produkt dieser Entwicklung, darstellt, doch vorgezogen. — In den ländlichen Verhältnissen, wo immer noch Naturallöhnung einen breiteren Raum einnimmt, u. der Geldwert z. T. höher als in städtischen Verhältnissen ist, steht sich die Arbeiterklasse auch heute noch bei uns, rein nach dem Gebrauchswert ihres Lohns bemessen, öfters besser als der selbst nominell hoch bezahlte Geldlöhner in der Stadt, was bei statist. u. sozialen Vergleichungen zu beachten ist. Aber — dem ländlichen Arbeiter mangelt eben mehr die dem städtischen Arbeiter, auch dem Fabrikarbeiter auf dem Lande, im Geldlohn gewährte Wahlfreiheit im Konsum. Das gibt, neben Anderem, doch oft den Ausschlag, ihn in Stadt u. Industrie hinüberzuziehen, da andere Vorzüge des Landlebens, auch so manche imponderabile, eben für ihn nicht oder nicht schwer genug ins Gewicht fallen.

b) Geldlohn, der in Geld bezahlt wird, bestimmter Währung u. bei Metallgeld bestimmten Münzfusses, regelmässig u. eventuell rechtlich vorgeschrieben u. bei normalem Zustande des Geldwesens auch mit Recht, in Landeswährung u. -Münzfuss. *α)* Bei ihm hat der Arbeiter jene gewünschte „Konsumfreiheit“, aber auch mit deren Gefahren, welche eine unrichtige Wahl des Konsums, nach Art, Qualität, Menge der Konsumgegenstände mit sich bringt u. mit den weiteren Gefahren, welche ausserdem aus Mängeln des Geld- u. Münzwesens u. aus Preisschwankungen, hier namentlich aus Steigerung der Geldpreise, hervorgehen.

aa) Die erste Gefahr ist notorisch keine geringe, bei dem oftmaligen Zustand der Bildung, der Sitten, der Neigungen der Arbeiter (Getränke, Branntwein!) u. der Arbeiterfrauen (Putz, auch Kinderputz). Aber diese Gefahr muss als Konsequenz des im Geldlohn zur Herrschaft kommenden Individualismus u. der Selbstverantwortlichkeit hingenommen u. nur durch Erziehung, Belehrung, Bildung, Beispiel, auch Seitens der der höheren Klassen (weiblicher Putz, Mode!) bekämpft werden, freilich mit unsicherem Erfolg. bb) Die Gefahren, welche aus Mängeln des Geldwesens gerade auch für den Arbeiter bei Geldlöhnen entstehen u. früher öfters sehr empfindliche waren, sind mit den Verbesserungen auf diesem Gebiete geschwunden oder doch sehr vermindert worden. Aber in anomalen Verhältnissen, bei Einreissen von Papiergeldwirtschaft u. falscher Scheidemünzpolitik sind sie immer noch zu fürchten. Daher: auch im Arbeiterinteresse ist richtige Währungs- u. Münzpolitik u. guter Zustand des Münzwesens eine wichtige Forderung, nebst Vor-

schrift der Lohnzahlung in gutem Landesgelde, deshalb in Scheidemünze (einschliesslich aller leichteren Silbermünze im System der Gold- u. Doppelwährung) nur nach den notwendigen Vorschriften über die Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft dieses Geldes u. mit wirksamer Kontrole darüber, insbes. auch Verhütung, dass den Arbeitern schlechtes, nicht vollgiltiges, auch etwa fremdes Geld (wie ehedem öfters statt Silbergelds beschnittene Goldmünzen) aufgedrängt, beim Geldwechsel (auch verschiedener Münz- u. Papiergeldgrössen gegen einander) sonst Nachteile zugefügt werden. cc) Die Gefahr der Preisschwankungen, besonders der Preissteigerungen ist unvermeidlich mit dem Geldlohn (wie mit der Geldbesoldung der Beamten) einmal verbunden u. für die Arbeiter meist grösser als für andre Klassen, weil sie als Konsumenten u. Geschäftskunden die schwächeren, waren- u. geschäftsunkundigeren u. an bestimmte Verkaufsstellen mehr gebundenen Käufer zu sein pflegen. Folgen die Löhne eventuell auch einigermassen den Verteuerungen wenigstens wichtiger Arbeiterkonsumptibilien Nahrungsmittel, Wohnung) — eine freilich strittige Frage — so jedenfalls nicht gleichzeitig, noch gleichmässig, auch meist in längeren Perioden erst, wie vollends festere Löhne (Gehalt), nur langsam u. teilweise. Daher bleibt hier der „effektive" Lohn mehr oder weniger länger oder kürzer zurück, vermindert sich die Kaufkraft des Geldlohns entsprechend, bes. bei Geldwirren, bei Entwertung der Papierwährung u. damit meist, wenngleich auch wieder nicht genau gleichzeitig u. gleichmässig verbundener Preissteigerung der Waren, ferner bei Verteuerungen wichtiger Arbeiterkonsumptibilien aus Gründen auf der Warenseite, wie Missernten, gehemmte Zufuhr, Erhöhung der Produktionskosten. Deswegen ist die richtige Preisgestaltung u. eine richtige Preispolitik, die Bekämpfung spekulativer Preistreibereien, zumal von Nahrungsmitteln (Korn! Fleisch!), der monopolistischen Preispolitik von Verbänden der Produzenten u. Händler, auch eine richtige Boden- u. Wohnungspolitik, welche die Ueberteuerung der Arbeiterwohnungen hemmt, gerade wieder für den Arbeiter im Geldlohnsystem von bes. Wichtigkeit (§ 56, bes. S. 266 ff).

b) Anderseits verlangt das berechtigte Interesse des Arbeiters noch, dass er bei Geldlöhnen auch wirklich in Geld, nicht in Waren gegen seinen Willen oder infolge von Abhängigkeitsverhältnissen u. Verführungen bezahlt werde, d. h. es verlangt Schutz gegen das sogen. Trucksystem.

Der auch bei uns übliche Name für diese Vorgänge, so wenn dem Arbeiter nicht nötige, nicht für ihn passende oder qualitativ schlechte Gebrauchsgegenstände, auch zu grosse Mengen davon oder zu zu hohen Preisen mehr oder weniger an Stelle des Geldlohns, auf den er rechtlich u. nach Vertrag Anspruch hat, aufgedrungen werden, vielleicht gar Waren, die er garnicht oder jetzt nicht persönlich braucht u. selbst erst wieder absetzen muss, etwa vollends Produkte, die er in dem Betrieb, der ihn beschäftigt, selbst mit hergestellt hat, so dass ihm dadurch förmlich die Absatzfunktion mit aufgezwungen wird. Diese u. ähnliche Missbräuche sind seit Alters bes. im Manufaktur- u. Fabrikwesen, in Hausindustrie vorgekommen u. fehlen hier u. da selbst heute in unseren Ländern nicht ganz, wo sie durch Gesetz verboten u. mit Strafen bedroht sind. Ihre Möglichkeit u. Verbreitung zeigen die Abhängigkeit des Arbeiters vom kapitalist. Unternehmer in bes. charakteristischer u. odioser Weise. Es gehört mit zu den Aufgaben wirksamen modernen

Arbeiterrechts u. gut organisierten u. funktionierenden Arbeiterschutzes, den Arbeiter hiergegen zu sichern. Daher meist in neueren Gewerbeordnungen u. Arbeitsgesetzen entsprechende Normen. — Auch vielfach gut gemeinte, ihrem Ursprung nach öfters dem Wohlwollen für die Arbeiter entsprungene, von diesen gewünschte u. dankbar benutzte Einrichtungen der Arbeitgeber selbst, wie Läden für Arbeiterkonsumptibilien, mit Abgeben der Sachen „zum Selbstkostenpreise“, können doch in der Verwaltung so geführt, namentlich in der Weiterentwicklung auch wohl förmlich dazu benutzt werden, dass sie für den Arbeiter in den Wirkungen auf eine Art Trucksystem hinauskommen. Auch hier sind Schutzmassregeln notwendig. Am Besten ist wohl statt solcher Einrichtungen diejenige von (Arbeiter- oder allgemeinen) Konsumvereinen in genossenschaftl. Weise u. unter Verwaltung u. Kontrole der Arbeiter u. ihrer sonstigen Organisationen selbst, wenn auch mitunter in wohlwollender Beziehung zum u. mit Unterstützung durch den Arbeitgeber.

c) Immateriallohn. Er besteht in der Gewährung von Vorteilen solcher Art an die Arbeiter Seitens des Arbeitgebers (Arbeitsherrn). *α*) Es ist nicht üblich, aber durchaus richtig, hierher mit zu stellen alles das, was ausser materiellem Unterhalt auch der Arbeitsherr als solcher, nicht als wirtschaftlicher Unternehmer, in Zeiten persönlicher Unfreiheit der Arbeiter, selbst bei förmlicher Sklaverei, geleistet hat in Form von Schutz-, Sicherheitsgewähr, Vertretung u. dgl. m. seiner Arbeiter.

Auch seinen Sklaven, seinen Leibeigenen, Grundhörigen, Gutsuntertanen in der früheren grund- u. gutsherrlichen Agrarverfassung, auch den freien Ansiedlern auf seinem Boden oder den freien Besitzern, welche ihm ihr Gut übergaben u. mit Dienst- u. Abgabepflichten belastet es von ihm zurückerhalten haben (ältere Traditionen, Kommendationen), dies freilich meist in Zeiten, wo mangels ordentlicher Staatsgewalt oder wegen ungenügender Funktion dieser der „Arbeiter,“ der „Landlose“ nur so Schutz fand. Auch im Gilde- u. Zunftwesen, z B. der Handwerker- u. Handelszunft, kann in solcher Schutzgewähr für den Genossen, auch den Gesellen, Lehrling eine Art Immateriallohn mit gefunden werden. Das ist zu beachten zum ökonomischen Verständnis u. zur ökonomischen Würdigung solcher älteren Arbeiterverhältnisse u. wieder der Natural- u. Geldlöhne dabei, auch des Wertgrössenmasses dieser, daher auch bei richtigen u. gerechten Vergleichungen früherer u. heutiger Arbeiterzustände u. Lohnverhältnisse. Dergleichen ist heute meist ganz verschwunden: umso höher müsste, ceteris paribus, jetzt für gleiche Arbeitsleistung, Natural- u. Geldlohn sein, um früher niedrigerem solchen Lohn wertgleich zu sein. Reste solcher Verhältnisse gibt es übrigens wohl noch bes. in persönlichen Arbeitsdiensten (höheres Dienstgesinde vornehmer, reicher Dienstherrschaften), wo dann indessen mehr schon der folgende Punkt auch in Privatdienststellen etwas mit hervortritt.

β) Eine auch nach den Konsequenzen für die Höhe der Materiallöhne nicht unwichtige Rolle spielt der Immateriallohn, z. T. seit Alters, vornehmlich aber heute, in unseren Ländern, zumal wohl in Deutschland, im öffentlichen, bes. im Staatsdienst, auch im Hofdienste der Monarchien u. ein wenig mit im höheren Gesindedienst der vornehmen Geburts-, Grund- u. reichen Geldaristokratie: die Gewährung von äusseren Ehren (Rang,

Titel, Orden, auch aus der blossen Tatsache der Stellung hervorgehendes „Ansehen“).

Solcher Immateriallohn wirkt hier auf Ermässigung des Naturallohns ein, wobei freilich hiervon der gleiche Einfluss anderer Momente, wie Festigkeit der Stellung, dann im öffentlichen u. Hofdienst überhaupt etwas vom Ehrenamtscharakter auch beim besoldeten Amt, schwer zu trennen ist. Natürlich kann der Materiallohn, wenn er die notwendige wirtschaftliche Grundlage der Beamtenexistenz ist, nicht über ein gewisses Mass durch solchen Immateriallohn ersetzt werden, aber etwas vermag er es u. wirkt er so wohl meist auch: die rein ökonomisch, finanziell betrachtet für den Arbeitgeber günstige Seite. Auch für den „Arbeiter“, den Beamten fehlt diese günstige Seite notorisch nicht, psychologisch, sozial betrachtet, die Grundidee bei solchen „Ehrenerteilungen“ ist auch zu rechtfertigen. Nur liegt eben die unverkennbare u. überall eingetretene Gefahr vor, dass hier Eitelkeit förmlich methodisch entwickelt, dieses niedere Motiv förmlich gezüchtet u. gepflegt wird, auch ethisch und — ästhetisch eine bedenkliche Sache! Dazu kommt, dass die praktische Anwendung dieser Art Immateriallohns sich, selbst beim besten Willen u. Verständnis der die Auszeichnungen verleihenden Autoritäten, nicht befriedigend gestalten lässt. Denn die richtige Auswahl, nach dem „Verdienst“, ist unmöglich u. die übliche Schablonenhaftigkeit des Vorgehens ist dem Zweck selbst zuwider. Die neuere Entwicklung dieses Gebiets, wohl am meisten in Deutschland, ist hier in ein Extrem geraten, bei welchem die Bedenken wohl grösser als die guten Seiten sind. Aber — ökonomisch bleibt die Sache doch für die Fragen von Arbeitslohn u. Gehalt von Bedeutung. Der Zusammenhang mit dem dritten „egoistischen“ Leitmotiv wirtschaftlichen Handels ist beachtenswert (S. 23 o., meine Grundleg. I, § 39—41).

2. Lohnformen lassen sich nach folgenden verschiedenen Merkmalen unterscheiden. a) Nach der Bemessungsart, als Zeitlohn verschiedener Art, nach den betreffenden Zeiteinheiten, als Stücklohn usw., worüber schon oben in § 38, S. 134 ff. b) Nach der fehlenden u. stattfindenden Beziehung zur Leistung, zum Arbeitserfolg, wonach „fester“ u. „wechselnder“ (prekärer) Lohn, in diesem ersten Sinn, unterschieden werden kann. α) Dahin gehört wieder die Unterscheidung zwischen Zeitlohn, ohne, u. Stücklohn mit solcher Beziehung; β) ferner ebenfalls mit letzterer das System der Gewinnbeteiligung, der Tantièmen, Remunerationen, Gratifikationen, soweit diese nicht im Voraus fest bestimmt u. so nur ein in anderer Form gezahlter, wenn auch in der Höhe nach dem Geschäftserfolg mit wechselnder, aber gleichwohl, etwa auch durch Festsetzung eines Minimums, fester Lohn ist (auch darüber o. S. 135). Auch das Trinkgeld gehört zu dem wechselnden Lohn, obschon seine feste Einbürgerung in die Sitte als doch fast obligatorische Lohnzahlung, an sich u. einigermassen dem Betrag nach, diesem Lohn tatsächlich den Charakter des festen Lohns fast ganz verleiht.

c) Nach üblicher Zeitdauer, Festigkeit, Kündbarkeit des Dienstverhältnisses kann in einem zweiten Sinne „fester“ u. „wechselnder“ (prekärer) Lohn unterschieden werden: α) Lohn

als Gehalt im „Amt" des fest angestellten „Beamten" u. β) als Lohn gewöhnlicher Art für die Masse der Arbeiter in der materiell - wirtschaftlichen Produktion, einschliesslich des Gesindes im häuslichen Dienst.

α) Der Beamte, welcher Gehalt in fester Anstellung bezieht, hat letztere gewöhnlich für längere Zeitdauer, meist für eine Reihe von Jahren, selbst lebenslänglich, mit längeren Kündigungsterminen, sogar mit fehlender Kündbarkeit des Dienstverhältnisses seitens des Dienstherrn (öffentlicher, bes. Staatsdienst). aa) Zuerst hat in der Regel diese Einrichtung nur für höhere (u. gewisse mittlere) Arbeitsdienste bestanden, mit entsprechend grösserer absoluter Höhe des Lohnbetrags, auch mit Pensionswesen u. dgl. verbunden (Fortlaufen des Lohns während Krankheiten, wenigstens für gewisse, auch längere Zeit, Invaliditäts- u. Alterspension, Ruhegehalt, als „verschobene" Gehaltszahlung, selbst Witwen- u. Waisenpensionen mit Rechtsanspruch darauf u. mit dem Charakter einer einfachen Konsequenz des Dienstverhältnisses des Gatten u. Vaters ipso iure). Auch der Sprachgebrauch erkennt die tiefere Verschiedenheit dieses Lohns vom gewöhnlichen Arbeitslohn durch besondere technische Bezeichnungen dafür an (Gehalt, Besoldung, Gage), ebenso wie er den „Arbeiter" hier besonders benennt (Beamte, Angestellte). bb) Im deutschen öffentlichen, namentlich im Staatsdienst mit seiner festen Regelung auch der finanziellen u. ökonomischen Seiten, des Besoldungs-, Pensionswesens usw. u. mit seinem auch politisch wichtigen Rechtsgrundsatz des Rechtsanspruchs des Festangestellten, meist für Lebensdauer berufenen Beamten auf die Belassung in seinem klaglos verwalteten Amt bzw. auf dessen Gehalt usw. hat dieses System eine eigenartige, förmlich vorbildliche Ausgestaltung, freilich nur als Ideal, für die Lohnregelung überhaupt erhalten. Es gewährt Sicherung der Stellung u. eines einigermassen ausreichenden Einkommens, beides in ganz anderem u. höherem Masse als in den meisten gewöhnlichen wirtschaftlichen Arbeitsdiensten, eine Glanzseite gemeinwirtschaftlicher Organisation verglichen mit der rein privatwirtschaftlichen. cc) In der bei uns wenigstens dann meistens erfolgten Ausdehnung vom „höheren" auf den „mittleren" (Subalternbeamte) u. selbst einen grossen Teil des „niederen" Dienstes (Unterbeamte), bei der Anwendung des gleichen Arbeits- oder Beamtenrechts auf die grossen materiellen öffentiichen Dienstzweige, nicht nur des Verkehrswesens (Post, Telegraph, Eisenbahn usw.), sondern, teilweise wenigstens, auch auf Produktionszweige wie Domänen-, Forst-, Bergbau-, Hüttenwesen u. a. m., bei der Einbeziehung immer grösserer Mengen des unteren Personals der ausführenden Arbeiter in das Recht der „etatsmässig festen Stellungen" hat dieses Lohnsystem des öffentl. Dienstes auch eine wachsende praktische Bedeutung für die Arbeiterfrage überhaupt u. für die Lohnfrage speziell. dd) Die beginnenden analogen Entwicklungan im „Privatbeamtentum" grosser Privatunternehmungen bewegen sich in gleicher Richtung. ee) Aber

freilich steht im öffentlichen Dienst die Steuergewalt u. im Privatdienst grosser Unternehmungen deren gesicherte Dauer u. Kapitalkraft hinter dieser Entwicklung u. macht sie praktisch möglich. ff) In der grossen Masse der Fälle des gewöhnlichen wirtschaftl. Arbeitsdiensts u. des Gesindediensts ist sie nicht möglich. Hier kann höchstens im einen oder anderen Punkt eine Annäherung an das System erfolgen, wie z. B. das Arbeiterversicherungswesen starke Analogien zum Beamtenpensionswesen zeigt. In entscheidenden anderen Punkten wird eine Verschiedenheit bleiben müssen, zum Nachteil der gewöhnlichen Lohnarbeiterstellung u. der Lohnregelung dabei. Aber für die aufzustellenden Ziele in beiderlei Hinsicht gibt das „Beamtenrecht" u. „Gehaltsrecht" doch immerhin einige Richtpunkte.

β) Der gewöhnliche Lohnarbeiter ermangelt namentlich einer so festen Stellung, damit einer solchen Sicherung seines Einkommens, wie der Beamte. Daher die öfteren Arbeits- u. Erwerbspausen, die zeitweise Arbeitslosigkeit, die Lohnausfälle im Gesamt-Lohneinkommen für längere Zeiträume, z. B. das Jahr, selbst bei guten, hohen Tage- u. Wochenlohnsätzen, die in jeder Hinsicht so viel prekärere ökonomische u. soziale Lage, woraus viel Schlimmes für den Arbeiter folgt. aa) Ein Haupthilfsmittel ist hier: regelmässigerer Gang der gesamten Produktion, damit der Arbeiterbeschäftigung, wie ihn eine, freilich eben nur beschränkt mögliche gemeinwirtschaftl. Organisation am besten verbürgt In der privatwirtschaftlichen wird dieser Gang durch Spekulation u. Rückschlag davon, durch Schwanken der Konjunkturen (o. S. 179 bei 3, a) immer wieder gestört u. unregelmässig. Kartelle u. dgl. vermögen hier in gewissen Grenzen günstig einzuwirken (S. 274 bei c) u. liegen insoweit auch im Arbeiterinteresse, haben nur anderseits die schweren sonstigen Bedenken (o. S. 275). bb) Von Einzelheiten verdient die Frage der Dauer der Arbeitskontrakte u. der Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses, auf beiden Seiten, des Arbeiters u. Arbeitgebers, Beachtung. Eine nicht zu kurze Dauer ist im allgemeinen vorzuziehen.

Die Entwicklung ist grösstenteils bei der Masse der gewöhnlichen Arbeiter im Erwerbe auf Verkürzung dieser Frist im Vertrag oder von Rechtswegen (Gewerbeordnung, 14 Tage) hinausgegangen, auch in der Landwirtschaft u. im häuslichen Gesindedienst, wenn auch nicht auf so kurze Fristen wie im Gewerbe. In diesem ist selbst Neigung auf Beseitigung jeder solcher Frist hervorgetreten u. bisweilen schon der Arbeitsvertrag so eingerichtet worden. Beide Parteien haben auf solche Entwicklung hingedrängt, in einseitig individualistischer Tendenz, um möglichst wenig lange u. fest aneinander gebunden zu sein, um ohne Vertragsbruch sofort jeden Moment Arbeitseinstellungen u. -Aussperrungen im Grossen (Streiks usw.) vornehmen zu können. Im Ganzen doch wohl eine sozial u. ethisch bedenkliche Entwicklung, welche meist auch volks- u. privatwirtschaftlich, auch gerade für das wahre dauernde nationale Interesse am ungestörten Fortgang der Produktion u. für das gleiche Arbeiterinteresse

nachteilig ist. Jede kleine Störung der persönlichen Beziehungen, der wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Parteien führt dann eben gleich zum Auseinandergehen u. Bruch. Längere Arbeitskontrakte u. Kündigungsfristen nötigen heilsam, sich mehr in einander zu fügen. Aber — dem starren Individualismus u. Egoismus, vulgo berechtigtem Selbstgefühl auf beiden Seiten, bei Herren u. Diener, Arbeitgeber u. -nehmer, widerspricht das eben. Hier kann nur sittliche Zucht u. bessere Sitte helfen, das Recht höchstens die gesetzlichen Kündigungsfristen verlängern u. in einigen Fällen (Landwirtsch., Gesindedienst, Lehrlingswesen im Gewerbe) auch angemessene Dauer des Arbeitsdienstes als bindendes Recht festsetzen. Der „Herrenstandpunkt" des Unternehmers („Herr im eigenen Hause sein") u. der Stolz u. Trotz des Arbeiters („kein Sklave sein", „sich nichts gefallen lassen") leiden beide an Uebertreibung u. haben ihre Wurzel beide in egoistischem Individualismus.

§ 59. — II. Lohn in verschiedenen Beschäftigungen. A. Scheinbare u. wirkliche Verschiedenheiten des Lohns danach. 1. Jene sind solche der Geldlöhne, welche auf Verschiedenheit des Geldwerts, der durchschnittlichen Kaufkraft des Geldes beruhen, desjenigen Geldes, in welchem der Lohn gezahlt wird, namentlich in Bezug auf die üblichen Arbeiterkonsumptibilien und deren Geldpreise.

Verschiedenheiten zwischen den Geldlöhnen verschiedener Zeiten, früher niedrigere bei höherem, jetzt höhere bei niedrigerem Geldwert; zwischen Stadt- u. Land-, Grossstadt-, Kleinstadtlöhnen, agrarischen, industriellen, auch zwischen den Löhnen ganzer grosser Landgebiete, z. B. europäischer und nordamerikanischer, englischer u. continentaler, west-, mittel- und osteuropäischer, alter Kulturlander u. neuer Länder der Goldgewinnung.

2. Wirkliche Verschiedenheiten sind solche des effectiven Lohns (S. 294, bei c, β). Nur von diesen ist hier zu handeln. 3. Auch die Beständigkeit u. Unbeständigkeit der Beschäftigung, deren u. daher des Lohnerwerbs verschiedene Dauer in längeren Zeiträumen (Jahr), bedingt Verschiedenheiten der einzelnen Lohnsätze in kurzen Zeiträumen, z. B. des Tag-, Wochenlohns, welche grossenteils nur als scheinbare anzusehen sind. Wenn man sie auf längere Zeiträume, z. B. auf das Jahr bezieht, gleichen sich die Verschiedenheiten mehr oder weniger aus.

Sommerarbeit mit Winterpausen, Löhne der Saisonarbeiter, ohne oder fast ohne Beschäftigung u. Lohnerwerb in der „todten Saison", Verhältnisse bei Bau-, bei ländlichen u. industriellen Wanderarbeitern, in Gewerben mit seltener und häufiger Arbeitsstockung; Einfluss auch von Feiertagswesen, so danach Verschiedenheiten in den Gebieten der drei grossen christlichen Confessionen.

Der Lohn in der Erwerbszeit muss für die Zeit fehlenden Erwerbs mit ausreichen. Für die Fragen des effectiven Lohns in verschiedenen Beschäftigungen u. für Vergleichungen kommt daher nicht der Lohnsatz in der Beschäftigungszeit, sondern der auf eine längere Periode, am besten auf das Jahr, berechnete Gesamtlohnbezug oder dessen Durchschnitt für eine kleinere Zeiteinheit (Tag, Woche, Monat) in Betracht. 4. Natural- u. Geldlöhne sind für

Vergleichungen notwendig auf eine Werteinheit zurückzuführen. Das ist allerdings schwierig, auch wegen der verschiedenen Quote vom Gesamtlohn, welche nach Zeitaltern, Landessitten, Wirtschafts- u. Betriebsarten, Arbeitszweigen auf die beiden Arten fällt.

B. Der tiefste Grund der Verschiedenheit des effektiven Lohns in verschiedenen Beschäftigungen, sei es innerhalb einer Wirtschafts- oder Produktionseinheit, einer Unternehmung, sei es in verschiedenen solchen Einheiten u. Unternehmungen, liegt in dem verschiedenen wirtschaftlichen Wert der Arbeitsleistung für die Gewinnung des Arbeitsprodukts. Daraus erklären sich zunächst schon die Verschiedenheiten der Durchschnittslohnsätze in den drei grossen Arbeitskategorien, der bloss ausführenden (meist Hand-) Arbeit, der anleitenden u. überwachenden, der organisierenden u. leitenden, oder der eigentlichen sogen. „Arbeitslöhne" der „Arbeiter", der „Gehalte" der „Beamten", „Angestellten", der Bezüge der Leiter. Auch der Unternehmergewinn, soweit er eine Art, wenn auch nach einem anderen Prinzip reguliertes Lohneinkommen ist (§ 62), fügt sich in diese Auffassung. Auch die Verschiedenheit der Durchschnittsbezahlung „roher", „ungelernter" und „qualificirter", „gelernter" Arbeit findet so ihre Haupterklärung, wenn auch andre Momente zugleich mit einwirken, besonders der verschiedene Ausbildungsaufwand (s. unten Nr. 4, a, d, 310, 311).

1. Jedenfalls verhält es sich so in unserer privatwirtschaftl. Organisation, auch weiter innerhalb jeder der drei Kategorien bei den einzelnen Beschäftigungen, wo der Wert der Arbeitsleistung im relativen Lohnsatz nach Geltung ringt. 2. Im hierarchischen Amtersystem des öffentlichen, bes. des Staatsdienstes mit seiner üblichen Verschiedenheit der Durchschnittsgehalte u. der Minima u. Maxima des Gehalts, so hier bei der jenen drei Arbeitskategorien einigermassen entsprechenden Scheidung des Unter- (Diener-), Mittel- (Subaltern-) u. höheren Dienstes u. bei den weiteren Scheidungen innerhalb jeder dieser Gruppen tritt gleichfalls diese Rücksicht auf den (gesellschaftlichen) Wert der Dienstleistung hervor. 3. Die Lohnregelung nach oder möglichst mit nach diesem Moment ist zugleich psychologisch begründet, sie steht mit Rücksichten auf die Notwendigkeit richtiger Beeinflussung der psychischen Motivation des Arbeiters in Verbindung. 4. Freilich bietet der Wert der Arbeitsleistung keinen genauen Massstab für zahlenmässige Bestimmung der absoluten u. der relativen Höhe der Lohnsätze in verschiedenen Beschäftigungen, weil sich bei Arbeitsteilung der Wert des Produkts, als des Ergebnisses der Gesamtarbeitsleistung, nicht in festen zahlenmässig bestimmten Quoten dieses Werts auf die einzelnen Arbeitsarten zurückführen lässt. In der Bemessung der relativen Lohnsätze bleibt also eine gewisse Freiheit. Aber gleichwohl macht sich die Rücksicht auf den Wert der Individualleistung doch im relativen Lohn geltend. 5. In einem sozialistischen Wirtschaftssystem würde dem „Lohn" der „Genossenanteil" am Reinertrag entsprechen. Eine völlige Hinwegsetzung über den Wert der Individualleistung bei der Bestimmung der Höhe dieser Anteile hat man bisweilen als notwendige Konsequenz des Gleichheitsgedankens angesehen. Sie erscheint gerade aus psychologischen Gründen kaum möglich, auch wenn „Erziehung",

„andre Umwelt“ (milieu) einen noch so grossen Einfluss auf Änderung der psychischen Motivation sollten ausüben können.

Der Wert der Arbeitsleistung übt aber seinen Einfluss auf die Lohngestaltung in den verschiedenen Beschäftigungen nur in Kombination mit einer Reihe von anderen Umständen, die unter D behandelten, aus. Diese Umstände wirken teils in der gleichen, teils auch in jenen Einfluss kreuzender Richtung ein. Im konkreten Fall endlich wird, wie der Lohn überhaupt, so auch derjenige der verschiedenen Beschäftigungen, bestimmt nach dem Angebot von Arbeit u. der Nachfrage nach Arbeit im Verkehr, auf dem Arbeitsmarkte. Daher kommt es darauf an, wie diese beiden Momente sich auf den verschiedenen Beschäftigungsgebieten gestalten. Selbst im Lohnsystem (Besoldungswesen) des öffentl. Dienstes, welches eine Art gemeinwirtschaftlicher Lohnregelung darstellt, machen sich Angebot u. Nachfrage geltend. Auf Seite des Angebots wirken aber, wie die in folgenden besprochenen Umstände, so auch der Wert der Arbeitsleistung u. zwar wesentlich mittelst Loslösung psychischer Empfindungen u. Vorstellungen u. daraus hervorgehender Bestrebungen wieder mit ein.

D. Speziell in das psychologische Gebiet gehören die verschiedenen Last- u. Lustempfindungen, welche mit der Ausübung der einzelnen Arbeitsart selbst wie mit den in der Lohnhöhe mit zum Ausdruck kommenden Erfolgen der Arbeit in Verbindung stehen. Diese Empfindungen wirken als Antriebe für den Arbeiter, die u. die Lohngestaltung zu erstreben u. doch auch als Erwägungs- u. Mitbestimmungsgründe auf Seite des Arbeitgebers mit ein. Er versetzt sich in die Seele des Arbeiters und nimmt auf dessen Empfindungen, Vorstellungen, auch in seinem eigenen Interesse mit Rücksicht, weil diese Empfindungen usw. des Arbeiters dessen Arbeitslust und damit den Nutzeffekt seiner Leistungen beeinflussen. Ob u. wie weit der Einfluss von dem Allen sich freilich praktisch durchsetzt, hängt wieder davon ab, ob u. wieweit andere Einflüsse in derselben oder in kreuzender Richtung einwirken u. wie sich speziell die Angebot- u. Nachfrageverhältnisse gestalten. Folgende Fälle umfassen nicht alle vorkommenden, erscheinen aber besonders beachtenswert.

1. Fester gleichmässigerer Lohn in fester Stellung, so der „Gehalt“ der Beamten auch des „Angestellten“ mittlerer u. unterer Art und „prekärer“, schwankenderer Lohn (in diesem Sinn), der gewöhnlich allein sogen. „Arbeitslohn“ des „Arbeiters“ i. e. S. Ähnlich „prekär“, wie dieser Lohn ist bei dem Unternehmer der in seinem Untergewinn enthaltene Lohn, auch der das Einkommen bei den sogen. „freien“ (liberalen) Berufen bildende. Abgesehen von dem Einfluss auf die Durchschnittshöhe des Lohns, welchen gerade hier den Wert der Arbeitsleistung ausübt und abgesehen von nur nominellen (scheinbaren) Verschiedenheiten unter dem Einfluss von Beständigkeit u. Unbeständigkeit der Beschäftigung ist der „feste“ Lohn im Durchschnitt, auf eine bestimmte Zeiteinheit

berechnet, öfters niedriger als der „prekäre“, gerade wohl mit unter dem Einfluss von Last- u. Lustmomenten, dem wohltuendem Gefühl der grösseren Sicherung von Stellung u. Lohn im ersten, dem Mangel dieses Gefühls u. dem Empfinden eines entgegengesetzten im zweiten Fall. Dies zeigt sich u. A. wohl bes. beim festen Gehalt des Beamten einer- u. dem Einkommen in liberalen Berufen anderseits, in gleichen oder ganz ähnlichen Arbeitszweigen, wobei freilich mehrere der im Folgenden besprochenen Momente u. sonstige, z. B. Pensionsanspruch beim Beamten allein, mit einwirken.

2. Speziell nach ihrem psychologischen Charakter als Lust- u. Lastmomente üben vielerlei Eigenschaften einer Arbeitsart und sonstige mit dieser verbundene Umstände einen Einfluss auf die Lohnhöhe aus, die höheren Last- u. geringeren Lustmomente oder das Fehlen letzterer einen lohnsteigernden, die schwächeren Last- u. stärkeren Lustmomente einen lohndrückenden. Ob u. wieweit dies in Wirklichkeit in der Lohnhöhe zum Ausdruck kommt, hängt dann wieder von der Kombination solcher Last- u. Lustmomente, von der gleichen oder kreuzenden Wirkung anderer Momente, u. stets mit von den Angebot- u. Nachfrageverhältnissen (§ 66) ab.

So spielen hier als solche Lust- u. Lastmomente bei der Arbeit mit: Annehmlichkeit u. Unannehmlichkeit, Leichtigkeit u. Schwierigkeit, Gefahrlosigkeit u. Gefährlichkeit, geringe u. grosse Mühe, Ehre, Ansehen und das Gegenteil davon, Freude an der Arbeitsleistung selbst u. an ihrem Ergebniss (Vorteil der technisch wenig geteilten, ein „Ganzes“ schaffenden Arbeit, des Landwirts, des älteren Handwerks) u. Mangel dieser Empfindung, selbst vielleicht förmliche Pein, grade diese Arbeit zu leisten (Nachteil der weitgehend geteilten, nichts „Ganzes“ schaffenden Arbeit, der Manufaktur, der Fabrik), freiere Bewegung in der Ausführung der Arbeit (Hausindustrie, Heimarbeit) u. strengere Gebundenheit u. Kontrolle dabei (Fabrikarbeit) u. a. m.

3. Eine Kreuzung erfährt der praktische Einfluss dieser Lust- und Lastmomente öfters durch folgende zwei Umstände, a) durch Zufallen von Arbeit niedrigster Art an tiefste Arbeiterschichten u. b) durch kastenartige Selbstregulierung des Arbeitsangebots in einzelnen Arbeitskategorien. Dann treten bei a grade niedrigste Löhne ein, bei b Löhne, welche von der durch die Lust- u. Lastmomente bedingten Richtung eventuell mehr oder weniger abweichen.

a) Bei starkem allgemeinem Arbeitsangebot, zumal einem solchen, welches leicht die Nachfrage übersteigt, daher bei Symptomen der allgemeinen und lokalen Übervölkerung, fällt öfters grade die niedrigste Arbeitsart mit den schlechtesten Löhnen der untersten Arbeiterkategorie zu, welche unter den ungelernten Arbeitern noch einen Überschuss darstellt, dem tiefststehenden Proletariat u. z. T. mehr oder weniger verlorenen Existenzen anderer Volkschichten. Hier kommt dann grade der niederste Lohn bei der mit einem Minimum von Lust- u. einem Maximum von Lastmomenten verbundenen Arbeit vor (schmutzige, widerwärtige, im Ansehen tiefst stehende mühsame Arbeit. b) Angebot und Nachfrage regeln auch den Arbeitslohn (§ 66), aber auf der Seite des Angebots kommt die Arbeiterzahl nicht als einheitliche Menge in

Betracht, sondern nach Kategorien für Gruppen u. spezifische Arten von Arbeit. Hier rekrutiert sich das Angebot in vielen Kategorien nicht aus der Gesamtbevölkerung und ist daher nicht deren zeitliche u. soziale, von dem Verhältniss der Geburten zu den Todesfällen u. der Zu- zu den Fortwanderungen abhängige Zahl, sondern die Zahl des betreffenden Arbeiterkontingents jeder Kategorie u. die spezielle Veränderung nur dieser Zahl massgebend: es bilden sich, auch bei freier Berufswahl, beim Fehlen oder nach dem Fortfall aller Rechtsschranken für die Berufswahl, in der Tat kastenartige Verhältnisse; die Kinder, bes. die Söhne folgen gern dem Beruf der Eltern, des Vaters, gehen nicht so leicht in andre Berufe über u. die Nachkommenschaft anderer Berufe nicht in jene (studierte Berufe, Civil- u. Militärbeamte, Offiziere, Seeleute, viele einzelne Gewerbe, Landwirte). Daher kann hier, je nach der Bevölkerungsbewegung in der betreffenden Kategorie leicht Über- u. Unterangebot von Arbeitskräften stattfinden, wodurch wiederum eine andere, selbst entgegengesetzte Lohnhöhe bedingt wird, als nach den mitspielenden Lust- u. Lastmomenten zu erwarten wäre. Namentlich in alten Kulturländern zeigt sich das (Zudrang in öffentlichen, in Lehrdienst), generationenalte Tradition wirkt nach, auch gerade in Deutschland und heute noch. Erst die auflösende Wirkung des modernen Individualismus u. wirtschaftl. Verkehrs, daraus folgende Änderungen in der öffentlichen Meinung betreffs „Ansehens" u. „Nicht-Ansehens" der einzelnen Berufsstände, der materiellen wirtschaftl. Berufssphäre (Industrie, Handel, gegenüber Landwirtsch., Staats-, Militärdienst) u. s. w. führen zur Sprengung dieser kastenartigen Rekrutierung des Arbeitsangebots nach Berufskategorien, so auch in den letzten, bes. im letzten Menschenalter in Deutschland, was nunmehr manche Lohn- u. Gehaltsverschiebungen in den verschiedenen Beschäftigungen erklärt.

4. Teils selbständig wirkend, teils in Kombination mit den angedeuteten Lust- u. Lastempfindungen, je nachdem wiederum deren Einwirkung verstärkend oder kreuzend, kommen folgende Umstände in dem Lohn in verschiedenen Beschäftigungen zur Geltung: a) die verschiedenen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um zur Arbeitsleistung in der betreffenden Beschäftigung fähig zu werden, b) die verschiedene Häufigkeit oder Seltenheit spezifischer Fähigkeiten u. Eigenschaften in den einzelnen Fällen, c) die verschiedenen Aussichten des individuellen Erfolgs in einer Beschäftigung. Zu a u. b: Die höheren vom Arbeiter selbst (oder in der Generationenfolge von seiner Familie, Eltern), zu tragenden Kosten, die grössere Seltenheit spezifischer Eigenschaften wirken lohnsteigernd, die geringeren Kosten u. die grössere Häufigkeit der Eigenschaften lohnvermindernd ein. Zu c: Die Verschiedenheit der individuellen Erfolgchancen in einem Beruf (Unternehmerstellung überhaupt, freie, liberale Berufe, verglichen mit festen Stellen der Beamten) führt zu grossen Lohn- u. Einkommenverschiedenheiten unter den einzelnen Angehörigen eines Berufs (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Schriftsteller usw.), weit mehr als bei den Beamten in dem gleichen oder ähnlichen Beruf, zu „grossen Losen", zu „Nieten", zu mannigfach verschiedenen, aber die grosse Mehrzahl bildenden „mittleren Losen" zwischen jenen

Extremen. Dagegen kann im Durchschnitt aller Einzelfälle unter dem Einfluss der sonstigen Momente, welche den Lohn bestimmen, namentlich auch der Produktionskosten der Arbeit, wieder mehr Übereinstimmung zwischen dem Durchschnittslohn der verschiedenen Kategorien von Beruf u. Beschäftigung u. auch mit dem Beamteneinkommen in analogen vergleichbaren Beschäftigungen bestehen.

Weiteres zu a: Die Kosten für Auferziehung, Erziehung, Ausbildung des Arbeiters, wenn dieser, bezw. seine Familie sie selbst u. allein u. vollständig aufzubringen hat, bilden überhaupt auf die Dauer einen notwendig im Lohn zu deckenden Bestandteil der „Produktionskosten der Arbeit" selbst, insbes. die Untergrenze des sogen. Lohnminimums, weil nur dabei auf dauernde Deckung des Arbeitsbedarfs, der Nachfrage, durch das Arbeitsangebot, in der Generationenfolge zu rechnen ist (§ 65). Von den verschiedenen bezüglichen Kosten für die Arbeit in verschiedenen Beschäftigungen gilt unter den gleichen Voraussetzungen wieder das Nämliche. Dabei spielt hier neben der Höhe dieser Kosten in gleichen Zeiträumen (Jahresdurchschnitt) die sehr verschiedene normale Dauer des Zeitraums, welcher bis zur vollen Ausbildung u. dem Beginn des eigenen ausreichenden Lohnerwerbs verstreicht, eine entscheidende Rolle. Denn davon hängt es ab, bis zu welcher Höhe sich ein selbst gleich grosser und anderseits ein verschieden hoher Jahresaufwand als „Erziehungs- u. Bildungskapital" aufsammelt, welches dann in der Erwerbsperiode, wieder unter obigen Voraussetzungen betreffs der Deckung des Arbeitsbedarfs durch das Angebot, wieder getilgt u. bis zur vollen Tilgung für seinen jeweiligen Restbetrag verzinst werden muss. Die dazu erforderliche „Amortisationsrente des Erziehungs- u. Bildungskapitals" muss aber in der Erwerbsperiode jährlich um so höher sein, je kürzer diese Periode ist. Diese ist natürlich um so kürzer, bei der anzunehmenden annähernden Gleichheit des Zeitpunkts im Leben, wo die Arbeits- u. Erwerbsfähigkeit aufhört oder der Tod eintritt, je später die Erwerbsperiode in verschiedenen Berufen u. Beschäftigungen beginnt. Aus dem Allen ergeben sich notwendige Lohnverschiedenheiten in den Berufen, durchschlagende bes. zwischen ungelernten, gelernten Arbeitern, in Beamtenstellen verschiedener Art, auch in den Unternehmerberufen, auch wegen dieses Punktes. Diese Verschiedenheiten stellen im Grunde nicht, wie die durch andre Umstände bedingten, eine reelle Verschiedenheit des effectiven Lohns dar, sondern führen gerade erst eine gewisse Gleichheit dieses Lohns herbei. (S. E. Engel, Preis der Arbeit, dessen Beispiele). So haben ein mit vollendetem 15. Jahr fertig ausgebildeter unterer Arbeiter, der dann zu erwerben beginnt, ein junger Mann höheren technischen Berufs, der erst mit 25, ein junger Mann im Staatsdienst, der erst mit 30 Jahren fertig ist, wenn für alle gleiche Dauer der Erwerbsfähigkeit angenommen wird (bis zu 65 Jahren), eine Amortisatisationsperiode von 50, 40, 35 Jahren. Bei Annahme eines Jahresaufwands bis zur Erwerbsfähigkeit von 50, 216 u. 296 Thl. u. eines sich so ansammelnden Erziehungskapitals von 750, 5400 u. c. 7380 Thl. für jeden (nach Engel, wohl schon damals zu niedrig angesetzt), muss dann im Lohn (Gehalt) eine Annuität, jährlich je c. 41, 315, 451 Thl. bezogen werden, um diesen Aufwand wieder zu tilgen (meine Fin.wiss. I. S. 373). Von Einfluss ist aber notwendig, ob der betreffende Aufwand vom Arbeiter (u. den Seinen) ganz getragen oder ob er event. von Anderen, namentlich aus öffentlichen Mitteln (Schule, Stipendien u. dgl.) mit bestritten wird. Nur der selbst getragene

Aufwand kann als solcher Bestandteil den „Produktionskosten" der individuellen Arbeit gelten u. den angedeuteten Einfluss ausüben. Daher heute bei freier oder fast freier Schule, auch gewerblichem Unterricht andre Lage als vordem, was sich auch wohl zeigt in der eingetretenen Ausgleichung zwischen Löhnen für ungelernte u. für niedrigere Arten der gelernten Arbeit, z. B. einer solchen, die nur Elementarkenntnisse u. Fähigkeiten voraussetzt (Schreiber u. dgl.).

Zu b: Bei besonderer Seltenheit der Eigenschaften, welche für gewisse Beschäftigungen überhaupt oder wenigstens für grösseren Erfolg darin vorausgesetzt werden — spezifische Begabungen, Talente u. Fähigkeiten, auch besondere Vertrauenswürdigkeit — treten im Lohn (Einkommen) leicht Monopolpreis-Verhältnisse ein, zumal bei Leistungen für die Befriedigung der Bedürfnisse eines sehr zahlungsfähigen Publikums (Künstler, Sänger!). Entlohnungen, welche auch ein Analogen von (Differential-) Renten bilden, freilich mit starkem Einfluss von Geschmackswechsel, Laune, Mode, Reklame u. dgl. m. Teilweise liegen die Dinge hier auch ähnlich wie bei Nr. c, den individuell verschiedenen Erfolgchancen, welche sich gerade auch in den hier unter b genannten Fällen zeigen: „Glück", „Lotteriespielartiges" wirkt ein. Auch in der Laufbahn der „grossen Unternehmer" tritt im Erwerb der Einfluss dieser Momente unter b. u. c. stark mit hervor.

5. Andere Verschiedenheiten der Lohnverhältnisse hängen ebenfalls mit Verschiedenheiten des Werts der Arbeitsleistung u. den mitspielenden psychischen Lust- u. Lastempfindungen, teilweise auch mit den unter No. 4 besprochenen Einflussmomenten zusammen. Aber es kommen dabei auch noch andere Einflüsse zur Geltung. Einige solche Fälle werden hier noch erwähnt, da sich an sie allgemeinere wirtschaftliche, auch wirtschafts- u. lohnpolitische Fragen anknüpfen.

a) Lohn als einziges oder Haupteinkommen u. nur als Nebeneinkommen zur Ergänzung von anderem. Arbeiter, welche im wesentlichen sonst für ihre Bedürfnisse gedeckt sind, weil sie über entsprechendes andres Einkommen verfügen, können für ihre Leistungen sich mit einem Lohn unter, selbst stark unter dem normalen Lohnsatz begnügen, weil die Nebentätigkeit ihnen geringe Mühe macht u. der Erwerb daraus ihnen nur für Nebenbedürfnisse Mittel liefern soll. Durch die so entstehende Konkurrenz werden aber für gleiche oder ähnliche Arbeitsleistungen die Löhne solcher Arbeiter herabgedrückt, welche allein auf den Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind.

Bes. Fälle im Gebiet der Frauenarbeit, Ehefrauen, Töchter wohlhabender Kreise in Konkurrenz mit Berufsarbeiterinnen, so bei allerlei weiblichen Handarbeiten; die schwierige Lage der „Heimarbeit" überhaupt beruht mit auf solchen Verhältnissen. Beamten-Nebenarbeit, z. B. auf schriftstellerischem Gebiet neben Berufsschriftstellern, Privatlehrern. Gefangenenarbeit in Konkurrenz mit freien Arbeitern. Armenunterstützung geniessende Arbeiter neben reinen Lohnarbeitern u. dgl. m.

Eine Abstellung oder auch nur eine wesentliche Verminderung dieser misslichen Verhältnisse bietet sehr grosse Schwierigkeit. Selbst wenn man sich über die grossen prinzipiellen Bedenken eines gesetzlichen Verbots oder einer Beschränkung solcher Konkurrenz oder eines

Minimallohns für die geschädigten Arbeitskräfte, woran z. B. bei der Heimarbeit gedacht wird, hinwegsetzen wollte. — und erstgenanntes Verbot möchte die Voraussetzung u. Konsequenz solchen Minimallohns sein! — so würde ein solches Vorgehen praktisch kaum Erfolg versprechen. Denn die Durchführung wäre zu schwer, die Kontrolle für alle Beteiligten zu lästig u. doch kaum ausreichend wirksam zu machen. Aufklärung u. Beeinflussung der öffentlichen Meinung zur Parteinahme (bei Heimarbeit, Gefangenenarbeitskonkurrenz), Hinwirken auf Sitte u. gesellschaftliche Auffassung des anständigermassen Zulässigen (z. B. betreffs der Konkurrenz der höheren u. Mittelstände, bes. der Frauen, auf dem Arbeits- u. Absatzmarkte) sind auch kaum genügend starke Abhilfmittel. Und in allen Fällen, namentlich gegenüber dem Elend der Heimarbeit, droht wieder alles zu scheitern an — der Bevölkerungsvermehrung, der lokalen Zuwanderung u. Konzentration, z. B. weiblicher Arbeitskräfte im Gebiet der Heimarbeit, wodurch der privatkapitalistischen Ausbeutung der „Verleger", Händler u. Zwischenmeister immer wieder gern u. geschickt gesuchte u. benutzte Gelegenheit zur Betätigung gegeben wird, weil stets eine „Ueberschussbevölkerung" da sein wird, z. B. von solchen Frauen, die schliesslich lieber zu Hungerlöhnen arbeiten u. im Notfall durch unsittlichen Nebenerwerb (weibliche Prostitution) das Einkommen erhöhen, als — direkt Hungers sterben oder sofort verkommen. Ob auch durch völlig veränderte Wirtschafts- u. Arbeitsorganisation, wie in den sozialist. Phantasien, Abhilfe erzielt werden könnte, muss billig bezweifelt werden.

b) Frauen-, auch Jugendlichen- u. Kinderlohn sind regelmässig erheblich niedriger als Lohn erwachsener Männer auch bei gleicher oder ähnlicher, vergleichbarer Arbeit.

α) Dies findet seine Erklärung vielfach, vielleicht selbst meistens in der geringeren Leistungsfähigkeit, dem kleineren Wert der Arbeitsleistung, was oft vorliegen wird, sowie in den geringeren Bedürfnissen, soweit sich das wirklich so verhält, bei Frauen u. Kindern. Darin liegt in Betreff des ersten Punkts u. teilweise auch des zweiten auch die Rechtfertigung der niedrigeren Löhne. β) Aber es spielt bes. bei der Frauenarbeit allgemein, noch mehr bei der etwas höheren Art derselben, doch noch Anderes mit. So alte Tradition, geringere Fähigkeit u. schwächerer Wille u. noch mehr als bei Männern fehlende oder schwächere Organisation zur Vertretung der Arbeiterinteressen, ferner eine öfters nach geschichtlicher u. tatsächlicher Gestaltung zu weit gehende Beschränkung des Arbeitsgebiets der Frauen zugunsten einer Art männlichen Arbeitsmonopols, wodurch dann um so leichter u. stärker ein Ueberangebot von weiblicher Arbeit entsteht. Hier gilt es, das Arbeitsgebiet der Frauen passend auszudehnen (o. S. 131), das Recht, eventuell u. mehr noch die vorurteilsvolle Sitte zu ändern. Das ist um so mehr geboten, je mehr aus anderen Ursachen, auch technischen u. ökonomischen, das Gebiet der Frauenarbeit innerhalb der Familie sich verengt, Verehelichungsaussichten der Frauen ungünstiger werden, wie namentlich in Kreisen der „gebildeten Klassen", wo erhebliches Vermögen fehlt. Alles wichtige nicht nur ökonomische u. soziale, sondern auch ethische Forderungen. Auch die mannigfach vorkommende schlechtere Bezahlung ganz oder wesentlich gleicher Arbeitsleistung des weiblichen Geschlechts, z. B. in gewissen Beamtenstellungen (Lehrberuf!), ist durch Hinweis auf „natürlich geringeren Bedarf" der Frau u.

— notwendig zu berücksichtigende bessere Heiratsgelegenheit des höher bezahlten Mannes (Gehalte im Lehrstand) meistens doch nicht wohl in dem üblichen Masse zu rechtfertigen (s. Alice Salomon, Ursachen der ungleichen Entlohnung der Männer- u. Frauenarbeit, Berl. Diss. 1906).

c) Männer- u. Familienvater- u. ganzer Familienlohn. In manchen Arbeitszweigen liegt die Erwerbsarbeit in einer Gegend nur dem Manne ob, während in einer anderen die Familie, bes. die Ehefrau u. die Kinder mit erwerben, teils in gleicher, teils in anderer Beschäftigung, z. B. in Hausindustriellen-, Heim-, häuslicher Arbeit bei Fremden. Hier zeigt sich wohl, dass trotz dieser vermehrten Arbeitsleistung der von der ganzen Familie verdiente Lohn nicht oder wenigstens nicht wesentlich u. nicht entsprechend u. namentlich nicht dauernd höher als andernfalls der Ehemannslohn allein ist.

Die Erklärung kann mit in gewisser lokaler Uebervölkerung u. daraus hervorgehendem Ueberangebot von Arbeitskräften liegen, welche durch solche Mitarbeit der Familie begünstigt werden kann (frühere Ehen, mehr Kinder), zumal in der Generationenfolge die daher nicht unbedenkliche Wirkung der gut gemeinten Einführung von Nebenbeschäftigungen in den genannten Arbeitsarten für die Familienglieder, woraus auch eine Ueberlastung der Arbeitskraft, namentlich der Frau u. jüngeren Kinder, u. ein schädlicher hygienischer u. sittlicher Einfluss auf das Familienleben hervorgehen kann, auch die Entwicklung von proletarischer Hausindustrie u. Heimarbeit ohne angemessenen volkswirtschaftlichen Nutzen.

d) Fabrik- (Manufaktur-) u. Hausindustrie- u. Heimarbeitslohn. Häufig ist auch bei gleicher, selbst bei geringerer Arbeitsleistung (bes. nach Arbeitszeit bemessen) jener in der gleichen oder verwandten Beschäftigung höher als dieser, welcher öfters, zumal bei scharfer Konkurrenz der mit besserer Technik u. zweckmässigerer Betriebsorganisation arbeitenden Fabrik (Weberei, Metallindustrie) jämmerlich niedrig ist, selbst das als notwendig geltende Minimum (§ 65) nicht einmal erreicht.

α) Auch hier wirken, wie bei c, Tendenzen lokaler Uebervölkerung in der Hausindustrie ein; ferner Gewöhnung an proletarische Existenz, Ergänzung des Lohns durch andereren, rechtlich zulässigen u. unrechtmässigen Nebenerwerb, Almosenwesen, aber — β) meist auch etwas als Lust- u. geringeres Lastmoment die relativ freiere Bewegung u. Freiheit von fortlaufender Arbeitskontrole, das Zusammensein mit der Familie, verglichen mit dem Zwang zu pünktlicher Innehaltung fester Arbeitszeit, mit der steten Kontrole in der Fabrik. Dagegen wird selbst die unvermeidliche, aber oft persönlich und für die Empfindung so peinliche u. leicht, durch Abzüge vom Lohn, bzw. Preis ökonomisch schädigende Kontrole des Arbeitsprodukts bei der Ablieferung an den „Verleger“ hingenommen u. lehnen die Hausindustriellen u. Heimarbeiter den ihnen gebotenen Uebergang zur Fabrikarbeit mit besserer Bezahlung u. kürzerer Arbeitszeit ab! „Oekonomische Rätsel“ — menschlich psychologische Begreiflichkeiten, aber auch wieder Belege für die Komplikationen wirtschaftlicher Motivation.

Die weitere Behandlung des Lohnproblems, auch betreffs zeitlicher (historischer) Lohnentwicklung, Lohnausgleichung, örtliche wie zeitliche, Lohntaxen erfolgt unten in dem Abschnitt 2 in § 64 ff., wo die Einkommenzweige in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit von einander untersucht werden.

2. Der Zins (Kapitalgewinn). (Theorie).

1. Ausser der S. 281 gen. klass. Lit., bes. Ricardo, Hermann (Abh. 8), v. Thünen, Mill, Marshall, Rodbertus, Marx, auch Mithoff, Knies, Kredit, Wicksell, Wert, Kapital, Rente, 1893 u. finanz-, theoret. Untersuchungen 1896, Stolzmann, soz. Kategor., Abschn. 4, s. 2. namentlich von Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 2. B. 1884, 1889, 1. B (auch 2. A. 1900), literar- u. dogmengeschichtlich sehr reich (s. daselbst weitere Lit.), 2. B. positive Theorie des Kapitals. (Versuch einer prinzipiellen Erklärung des Zinzes als einer rein-ökonomischen Kategorie). Ders. Artikel Zins, H. W. B. St. VII, eb. Lit. S. 953. Ueber Böhm meine Grundleg. II. S. 290 ff. S. auch Hainisch, Entstehung des Kapitalzinses, in Festgaben f. A. Wagner, 1905. 3. Für die rechtliche Seite der Frage des Privatkapitals, dessen prinzipielle und praktische Berechtigung gegenüber den Angriffen des Sozialismus, bes. Marx, Rodbertus, überhaupt für die bezügliche Auseinandersetzung mit dem Sozialismus s. meine Grundlegung, 3. Aufl., II. Buch 3, Kap. 1, weitere Lit. § 132—134, bes. Antikritik von Marx u. Rodbertus, ferner v. Wenkstern, Marx. 4. Ueber den neueren Zinsfuss: Kahn, Geschichte des Zinsfusses in Deutschland seit 1815. Stuttgart 1884. 5. Ueber Zinsgesetze: Knies, Kredit I, Abschn. 7, von Böhm-Bawerk, I. Abschn. 2—5. A. Wagner, Abhdl. Kredit im Schönbergschen Handb. I, 4. A. S. 446 ff. Daselbst weitere Lit. Isopescul-Grecul, Wucherstrafrecht, I. 1906. Deutsche Ges. v. 14. Nov. 1867, 24. Mai 1880, 19. Juni 1893. Weiteres in der praktischen Nat.-Oek. u in den Spezialschriften u. -Vorlesungen.

§ 60. — I. Allgemeines. A. Terminologisches. B. Bestandteile des Kapitalzinses. C. Weiteres über die Risikoprämie. Frage der (prinzipiellen) Erklärung, Begründung u. Rechtfertigung des Kapitalgewinns.

Zu A. 1. Ist der Kapitalgewinn auch eine rein-ökonomische oder nur eine historisch-rechtliche Kategorie? Er ist, wie das Kapital selbst, auch ersteres. Danach lässt sich auch eine rein-ökonomische Begriffsbestimmung geben. Darüber u. u. D. — 2. Kapitalgewinn als historisch-rechtliche Kategorie in der privatwirtsch. Organisation u. in unserer wirtschaftl. Rechtsordnung mit Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln, daher auch an Kapital (Privatkapital, S. 30) ist, im Zusammenhang des Kapitals mit dem Produktionsprozess betrachtet, der Anteil des Kapitalisten als solchen, d. h. lediglich als Besitzers (Eigentümers) des Kapitals als seines Privatkapitals, am volkswirtschaftlichen Reinertrag der Produktion. Diesen Anteil erhält der Kapitalist als sein Einkommen kraft seines Eigentumsrechts am Kapital für die wirkliche oder mögliche Mitwirkung dieses Kapitals an der Gewinnung des Werts der neuen Güter in der Produktion u. damit an der Gewinnung jenes Reinertrags selbst, indem er sonst fehlende Bedingungen für diese Gewinnung der Güter u. des Reinertrags erfüllt. a) In dieser

in industriellen Betrieben, § 53, S. 254) und der Grundrente insbesondere (§ 54, S. 261). Auch dies ist hier in der Lehre vom Kapitalgewinn zu beachten, doch gestattet die Eigenart der Differential- u. auch grade der Bodenrente leichter, diese Einkommenart nach ihrem Auftreten in der Wirklichkeit aus ihrer Verbindung mit Kapitalgewinn u. Profit loszulösen u. sie auch in der Theorie nach ihrer allerdings ebenfalls nur auf gedankenmässiger Abstraktion beruhenden reinen Erscheinungsform selbständig für sich zu verfolgen (§ 63).

B. Bestandteile des Kapitalgewinns (auch des ausbedungenen) u. des Profits. Es sind zwei: 1. die Risiko- oder Gefahrprämie (Assekurranz-, Sicherheits-, mitunter noch unterschiedene, hier alle im gleichen Sinn genommene Ausdrücke): die Entschädigung, welche der Kapitalgewinn bei der eigenen Benutzung wie bei der Verleihung des Kapitals zur Deckung für vorkommende Verluste (Einbussen) — an dem zweiten Bestandteil u. am Kapitalwert selbst — enthält; 2. der eigentliche Kapitalgewinn, das wirkliche (Dauer-) Einkommen für den Kapitalisten als solchen, der Anteil am volkswirtschaftlichen Produktions-Reinertrag, von welchem das oben (bei A) in der Begriffsbestimmung darüber Gesagte gilt. Mit diesem eigentlichen Kapitalgewinn haben wir es in der Folge allein hier zu tun, auch in der Frage der prinzipiellen Erklärung und Rechtfertigung. Die Frage der Risikoprämie im Kapitalgewinn wird an dieser Stelle schon erledigt.

C. Näheres über die Risikoprämie. 1. Diese Prämie kommt als Bestandteil beim selbsterworbenen u. beim ausbedungenen Kapitalgewinn, bei der eigenen Benutzung wie bei der Verleihung von Kapital vor. Sie bildet aber als solcher Bestandteil dauernd kein eigentliches Einkommen, sondern wird hier durchschnittlich eben durch Verluste aufgezehrt. Aber bis solche eingetreten, hat sie doch den Charakter von Einkommen. Das spekulative Streben geht daher auch darauf hinaus, die Geschäfte so zu führen, dass die Risikoprämie möglichst wirklich Einkommen bleibt u. dann eben reelle Zinserhöhung darstellt. a) Die Einflüsse, welche das Entstehen der Ris.pr. u. ihre Höhe bedingen, sind in beiden Fällen α) das Mass der Sicherheit des gesammten durchschnittlichen allgemeinen Rechtszustands in der Volkswirtschaft, sowohl nach der wirklichen Sachlage, als auch der darüber bestehenden Anschauung, dieser bes. in der öffentlichen Meinung u. im konkretem Fall beim Kreditgeber, insofern spielt auch hier ein speziell psychologisches Moment wieder mit, β) das Mass der Sicherheit speziell der Kapitalanlage, wiederum nach dem wirklichen u. nach dem in der Meinung bestehenden Zustande. Soweit es sich hier um ausbedungenen, speziell um Leihzins und somit um Kreditverkehr (§ 77) handelt, machen sich wieder psychische Vertrauensmomente aller Art hier geltend. b) Speziell beim ausbedungenen Zins treten noch folgende Einflüsse besonders hervor: α) Das Mass der wirklichen u. glaubensmässig, namentlich beim Kreditgeber, angenommenen Vertrauens-

würdigkeit des Entleihers (Schuldners), hinsichtlich seines Wollens, Könnens und Müssens in Bezug auf die Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten dem Fortleiher (Gläubiger), gegenüber; über das, was hier dann einzeln in Betracht kommt, Weiteres unten beim Kredit (§ 77); β) die Beschaffenheit aller derjenigen Rechtsnormen und Rechtseinrichtungen, welche das fehlende oder unzulängliche Wollen u. — innerhalb gewisser Grenzen — Können des Entleihers durch ein eventuelles Sollen u. Müssen ergänzen oder ersetzen.

Daher kommt hier in Betracht: das ganze formelle u. materielle Obligationen-, Forderungs-, Schuld-, Pfandrecht, das dazu gehörige Prozess-, Konkurs-, Exekutionsrecht u. -Verfahren, der Mühe-, Zeit-, Kostenaufwand des Fortleihers bei der Verfolgung seiner Rechte, die etwaige Gefahr, persönlich Schaden u. an seinem Eigentum, seinen Forderungen Verluste zu erleiden.

Mängel dieses Rechts, zu grosse Milde gegen den Schuldner haben die Tendenz, die Risikoprämie überhaupt zu steigern, sind daher einzel- (privat-) und volkswirtschaftlich bedenklich. γ) Auch Zinsgesetze (Verbote, Beschränkungen, zivil- u. strafrechtliche nachteilige Folgen für den Fortleiher (§ 61 bei D) können einen solchen Einfluss ausüben und sind insofern, nicht etwas, was unbedingt gegen solche Gesetze ein Verdikt begründet, aber wohl etwas, was in der Frage nach der Zweckmässigkeit und erwarteten Wirkung solcher Gesetze, sowie bei ihrer Einrichtung mit zu berücksichtigen ist.

2. Diese Einflüsse wirken betreffs der eigenen Benutzung des Kapitals auf die Neigung dazu, das Bereithalten u. Zurückhalten, im Kreditverkehr auf Angebot u. Nachfrage des Kapitals ein u. dadurch auf das Ent- u. Bestehen u. die Höhe der Risikoprämie, a) beim ausbedungenen Zins unmittelbar, b) beim selbsterworbenen Kapitalgewinn reagieren sie auf Kosten u. Preis der mit dem Kapital gewonnenen Produkte, suchen sich darin durchzusetzen u. setzen sich auch unter den früher in der Kosten- u. Preislehre aufgestellten Voraussetzungen, dass das Angebot der betreffenden Produkte die Nachfrage danach dauernd decken soll u. muss, auf die Dauer durch (§ 62 bei II, B). Dabei tritt die Risikoprämie aber in den Prozess der Bildung von Profit u. selbsterworbenem Kapitalgewinn ein, auch sie ergibt sich wie der eigentliche Kapitalgewinn, d. h. endgiltig erst aus dem Ueberschuss über die sonstigen volks- u. einzelwirtschaftlichen Kosten der Produktion, — gleich dem Unternehmergewinn (§ 62). Dieselben Momente, welche die dauernde Notwendigkeit bedingen, dass eine Unternehmung wenigstens einen gewissen eigentlichen Kapitalgewinn u. Unternehmergewinn, einen gewissen Minimalprofit dauernd abwerfen muss, wenn die Produktion ein die Nachfrage deckendes Angebot liefern soll, wirken unter dieser Voraussetzung auch auf die Deckung der Risikoprämie durch die Absatzpreise hin. 3. Als Gegenwirkungen gegen die Risikoprämie, als dauernden Bestandteil des Kapitalgewinns (Zinses), u. gegen eine hohe Prämie kommt in Betracht a) bei der eigenen

Kapitalbenutzung alles, was die Verluste herbeiführenden Ereignisse beseitigt, seltener macht oder ihre nachteiligen Wirkungen verringert.

Daher verschiedenerlei Präventiv- u. Repressivtätigkeit, α) bes. technische Fortschritte in der Verhütung von solchen Ereignissen u. in der Beschränkung ihrer wertzerstörenden Wirkung, im Bau-, Maschinenwesen, in der Benutzung von Wasser, Feuer, in den technischen Verfahrungsarten u. dgl. m.; ferner β) gesetzliche u. administrative, polizeiliche (bau-, feuer-, wasser-, betriebs-, sanitätspolizeiliche) Massregeln zu obigem Zweck. Soweit bei der Feststellung der Höhe des ausbedungenen Zinses, daher namentlich im Kreditverkehr, die spezielle Gefahr, welche die Verwendung des Kapitals Seitens des Entleihers mit sich bringt, auch mit berücksichtigt wird, macht sich der Einfluss solcher Prävention u. Repression auch in diesem Zinse mit geltend.

b) Speziell beim ausbedungenen, namentlich beim Leihzins, aber doch auch bei Miet- u. Pachtzins, wirkt auf Ermässigung der Versich.prämie alles, was das Wollen, Können u. Müssen in der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Kreditverkehr günstiger gestaltet.

Daher α) strengeres Pflicht- u. Rechtsgefühl, reellere u. solidere Geschäftsführung, β) höherer Wohlstand, grössere Liquidität der Vermögens-, der Kapitalanlagen, γ) bessere Gestaltung des materiellen u. formellen Rechts, welches hier mitspielt, bessere, raschere, sicherere, wohlfeilere Justiz.

4. Verschiedenheiten des Kapitalgewinns u. speziell des Leihzinses unter diesen Einflüssen treten zahlreich deutlich hervor.

So a) im früher (Mittelalter) allgemein höheren Zinse gegen heute, höheren des Orients gegen niedrigeren des Occident, höheren in Ost- gegen niedrigeren in Mittel- u. Westeuropa, in niedrigerem in Europa bisher noch immer meist gegen Amerika, jetzt noch gegen Mittel- u. Süd- u. Teile von Nordamerika, b) ferner höhere Zinsen in unruhigen Zeiten (Krieg, Revolution) gegen niedrigere in ruhigen. c) Speziell liefert für die verschiedene Höhe der Versich.prämie gute Belege u. Beispiele der verschiedene Stand der Leihzinsen (u. Effektenkurse) von Obligationen verschiedener Staaten, Gemeinden von grösserer u. geringerer finanzieller, politischer Sicherheit. d) Ein bes. illustratives Beispiel ist der höhere Zins von Aktien u. der niedrigere (Prioritäts-) Obligationenzins desselben Unternehmens, der verschiedene Zins von ersten, zweiten, dritten Hypotheken, von Wechseln verschiedener Güte nach den Ausstellern u. sonst darauf Verpflichteten, von Aktien von Unternehmungen mehr oder weniger speculativen Charakters (z. B. Effektenbanken einer- u. Noten-, auch Hypothekenbanken anderseits).

5. Trennung von Risikoprämie u. eigentlichem Kapitalgewinn (Zins) u. ziffernmässige Berechnung der ersteren im Versicherungsgeschäft in der Form der „ausbedungenen“ Prämie. a) Eine solche Trennung beruht zunächst immer auf einer Vermutung u. lässt sich im einzelnen Falle nicht genau, sondern nur schätzungsweise vornehmen. Nur auf die Dauer resultiert eben die Höhe dieser Prämie aus längeren Durchschnittsergebnissen, wobei Verluste mit berücksichtigt werden. b) Die Höhe der Risikoprämie im Zinse hängt auch wieder von psychologischen Momenten, von Beschaffenheit u. Stimmungen der wirtschaftlichen „Volksseele“ mit ab.

So wird vom ganzen Volkscharakter, einem mehr zaghaften, in erster Linie auf „Sicherheit der Kapitalanlage“ sehenden u. einem mehr wagemutigen, spielliebenden das relative Grössenverhältniss von „mehr sicherem“ u. „weniger sicherem“ Zinse u. von Kapitalwert der bezüglichen Anlagen mit beeinflusst. Danach ist z. B. der relative Zinsfuss u. Wertpapierkurs von „sicheren“ Anlagen (Staatsfonds, gute Hypotheken, Pfandbriefe, Prioritätsobligationen) u. unsicheren, „spekulativen“ (Aktien, andere Spekulationspapiere, „exotische“ Fonds) verschieden. Bei vorsichtigerem Volkscharakter stehen die „sicheren“ Papiere, auch weil nach ihnen mehr Nachfrage, höher, die Zinsen davon niedriger, auch im Verhältnis zu den Aktienkursen u. demjenigen Zinsfusse, zu welchem die Dividende auf den Paristand kapitalisiert wird, als bei mehr wagendem Volkscharakter.

c) Im Versicherungsgeschäft der sog. Schaden- u. Elementarversicherung (Feuer-, Transport-, Hagel-, Vieh- u. dgl. m., § 81) wird gerade die Risikoprämie im Kapitalgewinn der betreffenden Unternehmungen, welche solchen Gefahren ausgesetzt sind, zu einer ausbedungenen von ziffernmässiger Bestimmtheit (so endgiltig bei der sogen. Erwerbsversich. mit „fester“ Prämie, nach Abrechnung über das Geschäftsergebnis in der Gegenseitigkeitsversicherung mit sogen. „wechselnder“ Prämie). Aber nur bei strenger Befolgung der Versicherungsgrundsätze, bei Regelung der Prämien wirklich „nach dem Risiko“, bei Normierung der Prämientarife nach sicheren Beobachtungen aus der Erfahrung über die wirkliche Höhe der Durchschnittsverluste (Schäden), u bei genauer Bemessung der Prämie nach diesen Verlusten kann freilich auch hier von genauer Richtigkeit der ziffernmässigen Bestimmtheit der Risikoprämien gesprochen werden. Für den Versicherungsnehmer stellt dann die gezahlte Prämie diejenige Risikoprämie dar, welche er auf seinen ganzen Kapitalgewinn anzurechnen hat, um daraus den eigentlichen Kap.gewinn auszuscheiden. Dabei erscheint diese Prämie deutlich als Kostenbestandteil seines Geschäfts u. verliert damit völlig den Charakter eines Einkommens für ihn.

D. Erklärung, Begründung u. Rechtfertigung des Kapitalgewinns (Zinses). 1. Es handelt sich hier um den selbsterworbenen (ursprünglichen) Kapitalgewinn u. zwar um den zweiten Bestandteil, den eigentlichen Zins, darin.

a) Damit wird die Frage implizite für den ausbedungenen, speziell den Leihzins auch schon mit umfasst. Sie liegt aber hier noch etwas apart, indem auch noch andere Gesichtspunkte bei ihm mitspielen (§ 61 bei D). Geschichtlich ist gerade diese zweite Frage, ob es u. wie weit es sich rechtfertigen lasse, Leihzins, insbes. Zins für Gelddarlehen zu nehmen, u. wie das zu begründen sei, die ältere u. die in Theorie u. Praxis, in Sitte, Ethik u. Recht viel umstrittene. b) Aber die erste Frage hinsichtlich des selbst erworbenen Kapitalgewinns im eigenen Geschäft, ist doch die allgemeinere, wichtigere, im Grunde die primäre. Sie ist indessen erst in der neueren wissenschaftlichen Nat.ökonomie überhaupt gestellt u. näher erörtert worden. Sie läuft auf die oben an die Spitze gestellte Frage hinaus (bei A, 1, S. 315), ob der Kapitalgewinn als solcher eine rein-ökonomische oder stets nur eine historisch-rechtliche Kategorie sei, welche mit dem Prinzip des Privateigentums

an sachlichen Produktionsmitteln stehe u. falle. S. das Dogmengeschichtliche bei v. Böhm-Bawerk, dem Hauptkritiker u. bedeutendsten Autor über die ganze Frage gerade nach ihrer prinzipiellen Seite, auch für die positive Theorie, in seinem o. S. 315 gen. grossen Werke (nebst mehreren sich anschliessenden Arbeiten), in Kürze im Art. Zins im H. W. B. St. Er sucht die verschiedenen Theorien zur Erklärung u. Begründung des Zinsproblems auf ihren leitenden Gedanken zurückzuführen u. unterscheidet dabei 6 Haupttheorien, einzelne mit Varianten. Es sind, z. T. hier etwas abweichend von v. B. B. gefasst, folgende: 1. Produktivitätsth., wo der Zins mit der Wirkung des Kapitals, der er entspringt, auf die Produktivität d. h. die wertschaffende Kraft der Arbeit begründet wird, indem das Kapital produktive Arbeit überhaupt erst möglich macht oder ihre Produktivität steigert; 2. Nutzungsth., mit der Begründung des Zinses auf die produktive Wirkung speziell der Nutzung des Kapitals, von dessen Substanz abgesehen, dann mit ähnlicher Beweisführung wie bei No. 1; 3. Abstinenzth. mit der Begründung des Zinses als Entgelt für die Opfer, welche die Bildung u. Verwendung des Kapitals im Produktionsprozess erfordert, indem sie Enthaltung vom unmittelbaren Genuss des Werts der Kapitalgüter erheischt; 4. Arbeitsth. (zugleich eine modifizierte Produktivitätstheorie, s. o. in § 39 S. 137 über Entstehung des Kapitals). Begründung mit dem auch volkswirtschaftlichen u. gesellschaftlichen Wert der spezifischen Arbeitsleistungen des Kapitalisten als solchen, welche in der Bildung, Vermehrung u. Verwendung des Nationalkapitals in der Form des Privatkapitals, der einmal hierfür t. unbedingt gebotenen, t. zweckmässigsten u. produktivsten, liegen (wesentlich meine eigene Theorie, s. u.); 5. (sozialist.) Ausbeutungsth., Konsequenz der sozialist. Wertlehre (Rodbertus, Marx), mit dieser stehend u. fallend; 6. Böhm-B.s originelle eigene Zeitdifferenzth., worin das Zinsproblem speziell als Wertproblem aufgefasst u. der Zins aus dem höheren Wert der gegenwärtig fertigen, daher unmittelbar brauchbaren Güter gegenüber dem niedrigeren Wert der erst mit jenen Kapitalgütern herzustellenden zukünftig fertigen u. dann erst brauchbaren, also wesentlich aus dem Moment der Zeitdifferenz abgeleitet wird. Zur Kritik s. u. a. Stolzmann, soz. Kategorien S. 314 ff. (viel sonst. Lit. darüber). Meine eigene Stellung zu v. B.-B.s Lehre s. in meiner Grundleg. II, S. 290 ff. Im Folgenden stimme ich, wie a. a. O., v. B.-B.s Theorie in einer Hinsicht bei, aber vertrete doch noch etwas mehr, als ich es früher tat, deren Ergänzungsbedürftigkeit durch die Kernpunkte einiger der anderen Theorien (Produktivitäts-, Nutzungs-, Abstinenzth.) u. halte für eine Seite des Problems, die sozialökonomische, an der Arbeitstheorie fest. Vgl. auch die mir während des Drucks dieses Abschnittes zugegangene Abh. v. v. Bortkiewicz, d. Kardinalfehler der B.-Baw.schen Zinstheorie, in Schmollers Jahrb., 1906, Heft 3.

2. Die zu erörternde prinzipielle Hauptfrage ist, genauer gefasst (z. T. mit v. Böhm-B.'s Worten): wie ist es zu erklären und zu begründen, dass „der Wert der mit Hilfe von Kapital erzeugten Güter regelmässig grösser ist, als der Wert der in ihrer Erzeugung verzehrten Kostengüter, einschliesslich der, gleichfalls aus dem Kapital des Unternehmers bestrittenen [Kosten der] Arbeit"; dass sonach „ein solcher ständiger Wertüberschuss oder ein „Mehrwert" existiert" u. zwar „bei produktiver Verwendung von

Kapital in den Händen des Unternehmers regelmässig ein der Grösse des verwendeten Kapitals proportionaler Ueberschuss"? a) Die nicht völlig ausreichende, aber teilweise richtige Antwort, welche v. Böhm-B. gegeben, liegt in dem Hinweis auf das Moment der Zeitdifferenz, welches notwendig seinen Einfluss auf die Wertschätzng der Güter ausübt, indem die gebrauchsfertigen (Gegenwarts-) Güter, die betreffenden Kapitalgüter höher bewertet werden, als die erst mit diesen Gütern herzustellenden, daher erst später gebrauchsfertigen (Zukunfts-) Güter; in dieser Wertdifferenz wird prinzipiell die Grundlage des Zinses erkennt. b) Aber zur notwendigen Miterklärung und Begründung und zugleich zur sozial-ökonomischen Rechtfertigung des Bezugs des Zinses durch den Kapitalisten wird doch auch hier, wie immer auf ökonomischem, speziell Wertgebiet, auf die mitspielenden psychologischen Momente mit Bezug zu nehmen sein, damit auch auf den richtigen Kern der Produktivitäts-, Nutzungs- u. Abstinenztheorie.

α) In den beiden ersten wird anerkannt, dass das Kapital u. seine Nutzungen die notwendige Bedingung dafür sei, dass die Arbeit überhaupt Wert oder wenigstens höheren Wert, als ohne die Mitbenutzung von Kapital, schaffen könne, dass es daher logisch folgerichtig u. psychologisch richtig u. der Billigkeit ensprechend sei, demjenigen, welcher in der Bildung und dauernden Verwendung des Kapitals jene Bedingung schaffe, einen Anteil an dem Ertrag bezw. höheren Ertrag als Entgelt im Kapitalgewinn zu gewähren, um so die Motive zu verstärken, welche auf diese Bildung u. Verwendung des Kapitals hinwirken, sowohl im früheren Produktionsprozess als in der Richtung der Verwendung der zur Benutzung auch als reine Genussmittel fähigen fertigen Güter (o. S. 39, bei A, 1, Entstehung von Sozialkapital). β) In der Abstinenztheorie wird ebenfalls anerkannt, dass diese Bildung u. dauernde Verwendung des Kapitals im u. für den Produktionsprozess mit Lastmomente enthaltenden Opfern verbunden sei, welche im Zinse die psychologisch notwendige Kompensation in den durch den Zinsbezug losgelösten Lustmomenten finden müsse.

c) Aber erst die sogen. Arbeitstheorie im obigen Sinne liefert wieder die noch erforderliche Vervollständigung α) sowohl der Erklärung u. Begründung des Zinses als rein-ökonomische Kategorie, als β) seine Rechtfertigung aus psychologischen Gründen und aus sozialökonomischer u. sozialpolitischer Nützlichkeit u. damit doch auch wieder aus wenigstens relativer Notwendigkeit als historisch-rechtliche Kategorie, auch als eines Einkommens für den Privatkapitalisten als solchen. Zu α: aa) Auch das Moment der Zeitdifferenz und des davon abhängigen höheren Werts der fertigen gegenwärtigen Kapitalgüter gegenüber dem Wert der erst zu erzeugenden künftigen Güter — die Richtigkeit dieses Moments hier der Beweisführung halber zugegeben, was aber nicht so allgemein, als v. B.-B. es annimmt, geschehen kann — erklärt noch nicht allein u. ausreichend, die Notwendigkeit u. Zweckmässigkeit, dass dieser Wertzuwachs, dieser „Mehrwert" grade demjenigen,

welcher das Kapital bildet usw., u. nur ihm zufalle. Das geschieht erst durch die Hinweisung darauf, dass, nach der Arbeitstheorie, eben in der Bildung, Vermehrung u. Verwendung von Sozial- oder Nationalkapital Arbeitsmomente, namentlich auch Gedankenarbeit, dann Disponirarbeit u. Leitungsarbeit zur Ausführung dieser Gedankenarbeit im Kapitalbildungs- u. Güterverwendungsprozess stecken, ohne welche Kapital als die Bedingung für die produktive oder produktivere sonstige Arbeitsleistung im Produktionsprozess nicht zur Verfügung stehen würde. Diese im erstmaligen Kapitalisirung- u. dauernden Kapitalerhaltungsprozess u. im Prozess der produktiven Kapitalverwendung enthaltene „Arbeit" verlangt, wenn ihre dauernde Vornahme verbürgt werden soll, — eine Notwendigkeit in jeder denkbaren Organisation der Volkswirtschaft — „Entgelt", wie jede wirtschaftliche Arbeit, u. dieser Entgelt ist eben der Zins, wenigstens im Prinzip, unbeschadet der Frage nach dem Mass, der Höhe des Zinses.

bb) Aus dieser Auffassung folgt auch, dass auch in rein gemeinwirtschaftlicher u. sozialistischer Organisation wenigstens etwas dem Kapitalgewinn Analoges bestehen müsste, nämlich dass auch da aus dem gesellschaftlichen Reinertrag (nach Abzug bloss der volkswirtschaftl. Kosten vom Rohertrag) ein Teil als Anteil fallen müsste an diejenigen Organe, menschlichen Personen, ohne deren mitwirkende Arbeit, ebenfalls mit in Form gedankenmässiger, dispositiver, den Kapitalisierungsprozess leitender Tätigkeit, auch hier nicht die Bildung, Vermehrung u. Verwendung von Sozialkapital vor sich gehen könnte; eine „Arbeit", welche daher den Reinertrag mit gewinnend erscheint und in einem solchen Anteil am Reinertrag entgolten werden muss, weil sie sonst nicht ausgeübt werden könnte. Auch im „Sozialstaate" wäre daher mindestens ein solches Analogon des Kapitalgewinns in unserer privatwirtschaftl. Organisation, wenn nicht selbst ein wesentlich ebenso geregelter Kap.gewinn, allgemein notwendig. Damit wird zugleich, auch von dieser Auffassung des Kapitalgewinns, als immer einer „Art" „Arbeitslohn", „Gehalt" aus — und nicht allein schon, was freilich ausreicht, als richtige Konsequenz einer falschen Prämisse, der sozialist. Wertlehre — die „Ausbeutungstheorie" widerlegt, wenigstens im Prinzip: nicht, dass Kapitalgewinn aus der Produktion überhaupt abfällt, sondern nur, das kann eventuell bemängelt werden, dass er nach einem unrichtigen Prinzip reguliert wird u. unter Umständen zu hoch, d. h. dass die Profit- oder Gewinnquote auf Kosten der Lohnquote zu hoch ist. Aber ebensogut kann dann auch umgekehrt eventuell bemängelt werden, dass unter Umständen die Lohnquote auf Kosten der Profitquote zu hoch ist u. dass ein andres Regulierungsprinzip des Kapitalgewinns oder seines Analogons in einem anderen Wirtschaftssystem noch grössere Bedenken bieten kann, weil es unvermeidlich noch willkürlicher u. schwieriger richtig zu bestimmen u. praktisch durchzuführen wäre, gerade auch im „Sozialstaate" bei dem dann notwendigen autoritativen Vorgehen hierbei wie im ganzen Verteilungsprozess. cc) Diese prinzipielle Auffassung des Kapitalgewinns stimmt auch mit der früheren in der Wert-, Kosten- u. Preislehre (S. 34, 336 bei 3, a, d) überein, wonach der Kapitalgewinn im Prinzip ein konstitutives Wert-, Kosten- u. Preiselement sei, ein Zuwachs zum von der „sonstigen" Arbeit geschaffenen Rein-

ertrag, nicht wie nach der sozialist. Wertlehre u. der damit im Kern identischen Auffassung des Kapitalgewinns in der „Ausbeutungstheorie", ein Abzug vom Reinertrag auf Kosten der sonstigen, d. h. der „Arbeit" i. engeren Sinn, den diese, wie eben unrichtig behauptet wird, allein geschaffen habe.

Zu β (o. S. 323 bei c). aa) Mit der Erklärung u. Begründung des Kapitalgewinns unter α ist die Rechtfertigung der psychologischen u. sozialökonomischen u. sozialpolitischen, wenigstens relativen Notwendigkeit indessen noch nicht völlig ausreichend geliefert. bb) Dies geschieht erst durch die Zurückführung des Bildungs- u. Verwendungsprozesses des Sozialkapitals auf diesen Prozess beim Privatkapital, in dessen Form jener erste Prozess, psychologisch, begreiflich u. praktisch erfahrungsmässig, wenn nicht allein möglich ist, so am relativ besten von Statten geht (o. S. 137 bei A, 1). Die Privatkapitalisten sind hier, auch wenn sie unmittelbar nur in ihrem eigenen Interesse handeln, die volkswirtschaftlichen Funktionäre, welchen gerade im volkswirtschaftlichen u. gesellschaftlichen (sozialen) Interesse die Aufgabe (das „Amt") übertragen ist, in Form ihres Privatkapitals das Sozialkapital zu bilden, zu vermehren u. zu verwenden, weil sie voraussetzungsweise diese Aufgabe besser zunächst auf ihre eigene (private) Rechnung, als Privateigentümer des Kapitals, erfüllen. Auch gerade dem Allgemeininteresse der ganzen Volkswirtschaft, der ganzen Bevölkerung mehr gemäss, als es, was dann nur übrig bliebe, besondere, ad hoc angestellte Organe, Spezialbeamte der Volkswirtschaft tun würden, denen auf Rechnung der Gesellschaft diese Aufgabe durchzuführen übertragen würde. Zur möglichst guten Erfüllung dieser Aufgabe müssen die Privatkapitalisten als solche volkswirtschaftliche Funktionäre durch starke u. erfolgreiche Beeinflussung ihrer psychischen Motivation bestimmt werden u. dafür dient die Gewährung des Privateigentums an den Sozialkapitalien an die Privatkapitalisten u. die Vergütung der Leistungen dieser im Kapitalgewinn, der ihnen zufällt. Auch damit wird wieder nur das Prinzip des Privatbezugs dieses Gewinns durch die Kapitalisten begründet u. gerechtfertigt, noch nicht jede beliebige Höhe. Im Gegenteil ist aus dieser Auffassung der Bildung des Sozialkapitals als eines „Amts" der Privatkapitalisten schon prinzipiell das Recht der Gesellschaft (des Staats) abzuleiten, die Höhe des Zinses als eines solchen Entgelts für Funktionen, die im Gesamtinteresse erfolgen, zu regulieren — wie „Gehalte" („Gehalte reguliert man", Rodbertus).

3. Denn allerdings ist mit allen diesen Theorien zur prinzipiellen Erklärung, Begründung u. Rechtfertigung des Kapitalgewinns überhaupt noch nichts gesagt u. noch nichts bewiesen betreffs der Höhe, des Maasses des Kapitalgewinns. Davon macht auch v. Böhm-Bawerks Theorie keine Ausnahme. a) Aber das Gleiche gilt von der „sonstigen" Arbeit als einem konstitutiven Wert-, Kosten- u. Preiselement u. als dem den Reinertrag mit schaffenden Faktor.

b) Das absolute u. relative (in Quoten vom Reinertrage bemessene) Höhenmaass von Lohn u. Kapitalgewinn (Profit) ist eben immer wieder ein Ergebnis von Interessenkämpfen, welche ihren Abschluss in vertragsmässiger Regelung im freien Verkehr u. im Konkurrenzsystem der privatwirtschaftlichen (wie auch der nach deren Analogie verfahrenden gemeinwirtschaftlichen) Organisation finden oder ein Ergebnis autoritativer Regelung in „gebundenen" Wirtschaftssystemen, wie notwendig auch in einem rein gemeinwirtschaftlichen, im sozialistischen. c) In beiden Fällen kommt es hier auf die Regelung der Preise der Produkte, welche implicite eine solche des Einkommens, des Lohns u. Kapitalgewinns u. Profits, darauf rückwirkend, mit ist, u. auf die Regelung der einzelnen Einkommenarten u. Individualeinkommen an. Für die erste Regelung ist auf die Theorie des Preises (§ 50 ff., S. 222 ff.), für die zweite auf die untenfolgende Theorie der „Verteilung im Zusammenhang der Einkommenzweige" (2. Abschnitt § 64 ff.,) Bezug zu nehmen.

E. Die Entwicklung des Kapitalgewinns im Fortschritt der Volkswirtschaft zeigt im Ganzen eine sinkende Richtung dieses Gewinns. Dies wäre eigentlich hier an dieser Stelle noch näher zu verfolgen, aber wird aus praktischen Gründen besser im nächsten § 61 beim Leihzins u. seiner Bewegung mit behandelt, weil sich die Richtung der Bewegung an diesem Zinse sicherer verfolgen lässt.

§ 61. — II. Einzelnes über den Kapitalgewinn (in isolierter Betrachtung). A. Kapitalgewinn in verschiedenen Unternehmungen u. Beschäftigungen (Kapitalanlagen). B. Der Leihzins in seiner Bewegung u. die Frage der zeitlichen Entwicklung des Kapitalgewinnes überhaupt (§ 60, E).

Zu A. 1. Scheinbare u. wirkliche Verschiedenheiten des Kapitalgewinns. Sie sind ähnlich wie beim Lohn (o. § 59 S. 306) zu unterscheiden. a) Zu den scheinbaren gehört auch diejenige, wo im Grunde nur Arbeitslohn vorliegt (in Kleinbetrieben, z. B. in extremen Fällen, mit scheinbar enormer Gewinnhöhe, im Höckerhandel u. verwandten Kleinsthandel, im Apothekenbetrieb) oder Unternehmergewinn oder auch Differential-, Grundrente.

Diese drei Einkommen sind eben, wie schon oben bemerkt, (S. 283 u. 317), oft mit dem Kap.gewinn verbunden, wo dann der betreffende Gesamt-Reinertrag fälschlich auf den im Geschäft steckenden Kapitalwert zurückgeführt u. als Zinsrente davon berechnet wird. Man muss dann erst unter Anwendung vergleichbarer Massstäbe aus anderen Fällen Lohn, Unternehmergewinn, Rente abrechnen, um den Kapitalgewinn auszuscheiden, wie umgekehrt auch nach solchem Massstabe den Kapitalgewinn bestimmen, um das mit ihm zu einer Einheit verbundene andere Einkommen zu ermitteln.

b) Auch die Verschiedenheit der Risikoprämie im Gesamt-Kapitalgewinn lässt diesen in einem Maasse verschieden erscheinen, wie es der eigentliche Kap.gewinn nicht ist.

2. Dieser auf die Dauer in Betracht kommende eigentl. Kap.gewinn hat unter dem Streben des Kapitals nach der jeweilig, bei gleicher Sicherheit u. Verwaltungs-Mühewaltung, günstigsten, d. h. sich am höchsten verzinsenden Anlage in den verschiedenen Beschäftigungen die Tendenz nach einer Ausgleichung, auch zu derselben Zeit u. an demselben Ort: das auch wohl sogen. „Gesetz" der (Kapital-)Gewinn-Ausgleichung. a) Das diesem Gesetz zu Grunde liegende Streben des Kapitals ist wieder wirtschaftspsychologisch bei dem Kapitalisten auf das bei ihm vorwaltende, selbst ihn beherrschende „erste wirtschaftliche Leitmotiv" zurückzuführen. b) Es macht sich dieses Streben aber nur geltend, wenn u. soweit dieses Motiv nicht durch andere Motive gekreuzt wird; es kann andererseits durch einige davon auch noch verstärkt werden. Das richtet sich wieder nach all den individuellen u. allgemeinen Umständen, welche die wirtschaftliche Motivation überhaupt beeinflussen. c) Die Ausgleichung vollzieht sich durch Abströmen des Kapitals aus den schlechten u. Zuströmen des Kapitals zu den besser verzinslichen Anlagen, praktisch, zumal heute, unter starker Mitwirkung des Kredits u. seiner Organisation, des Bankwesens, in der Produktion daher durch deren Einschränkung oder Ausdehnung u. durch die daraus hervorgehende Veränderung im Angebot der Produkte, von Preisbewegungen infolge dessen u. von Reaktionen auf die Preise, welche wieder von der durch die Preisstellung jeweilig mit beeinflussten Veränderung der Nachfrage ausgehen. d) Wie in allen diesen Momenten kein Ruhepunkt einzutreten pflegt, so bleibt auch der Kapitalgewinn (wie der Profit) als Resultante von allen solchen Einflüssen beständig gewissen Schwankungen unterworfen.

e) Der Ausgleichung stellen sich ferner auch viele Hindernisse entgegen u. sie ist, auch als blosse Tendenz, vollends in ihrer Verwirklichung, in deren Maass, Raschheit, zeitlicher u. räumlicher Entwicklung an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, welche vorliegen können, aber es nicht immer müssen u. tatsächlich nicht immer tun. Daraus ergeben sich u. erklären sich zahlreiche zeitweilige u. dauernde Verschiedenheiten der Gewinne der einzelnen Unternehmungen im selben Geschäftszweige u. dieser Unternehmungen, einzeln u. selbst im Durchschnitt, in verschiedenen Zweigen.

Nur unter diesen, von der Theorie meist ohne weiteres stillschweigend als selbstverständlich angenommenen Voraussetzungen u. unter der ebenfalls meist so erfolgten Annahme, dass die etwaigen Hindernisse der Ausgleichung eben überwunden werden, kann überhaupt nur eine Verwirklichung dieser Ausgleichung erwartet werden. Erfolgt sie, wie oftmals, nicht oder nur teilweise oder nur sehr allmählich oder räumlich in beschränktem Masse, so wird damit aber nicht das sogen. „Gesetz" der Ausgleichung der Kapitalgewinne „widerlegt", so wenig als in gleichem oder ähnlichem Fall das Kostengesetz in der Preistheorie (o. § 51 unter 1, S. 233—234). Sondern es sind dann eben die Voraussetzungen, unter denen das Gesetz aufgestellt wird, nicht

vorhanden oder die Annahme, dass die möglichen Hindernisse der Ausgleichung überwunden werden, trifft nicht zu. (Aehnliche schiefe Einwände unklarer Polemiker wie gegen das ganz verwandte, zum Teil identische Kostengesetz).

α) Die wichtigste allgemeine Voraussetzung ist, dass die wirtschaftpsychologische vorhin angedeutete Motivation so besteht u. einwirkt, wie angenommen, also namentlich nicht durch andere Motive gekreuzt wird. β) Weitere Voraussetzungen betreffen: aa) Kenntnis der Sachlage, der Gewinnverschiedenheit, wodurch die Motivation erst in die Richtung auf ein Ausgleichungsstreben gelenkt wird; bei der üblichen u. als notwendig ja selbstverständlich geltenden u. im Recht anerkannten „Verheimlichung" der Geschäftsergebnisse ein wichtiger Punkt; nur bei den Unternehmungen mit Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung, wie bei einem Teil der Erwerbsgesellschaften, bes. der Aktiengesellschaft, liegt diese Frage anders, was auch praktisch auf Ab- u. Zuströmen von Kapital Einfluss ausübt. bb) Nicht entgegenstehende, den Willen in andrer Richtung beeinflussende Rücksichten, z. B. es bei der geringer rentierenden Anlage des Kapitals aus anderen Gründen doch zu belassen; γ) Rechtliche Schranken für die Veränderungen der Kapitalanlage wie im Zunftwesen, bei fehlender Gewerbefreiheit überhaupt. δ) Oekonomisch-technische Schranken desgleichen, so solche, aa) welche aus der speziellen Fachfähigkeit des Unternehmers für die bisherige u. der ihm fehlenden für die günstigere neue Anlage oder bb) aus der Schwierigkeit u. den drohenden Verlusten folgen, welche aus der Herausziehung des Kapitals aus der alten u. der Uebertragung dieses in die neue Anlage hervorgehen, daher bes. bei stehenden, einem bestimmten Betrieb spezifisch angepassten Kapitalien. Dies ist mit der Entwicklung der Produktion mit absolut grossen u. als Quote vom Gesamtkapital auch relativ grossen stehenden Kapitalien, daher bes. im modernen industriellen, montanistischen Grossbetrieb, auch der Verkehrsanlagen (Eisenbahnen!) ein besonders wichtiges praktisches Hindernis der Gewinnausgleichung. Um so mehr, je beschränkter die technische Verwendbarkeit und die technische Umwandlungsfähigkeit der einen bestimmten Produktionszweck dienenden ganzen Einrichtungen, (Gebäude, Maschinen, Apparate u. dgl.) für einen anderen Zweck ist u. je grössere Werte in diesen Einrichtungen stecken u. so einigermassen darin gebunden sind. Auch in der Landwirtschaft, bes. der mit Industriebetrieben (Brennerei, Rübenzuckerfabrikation) verbundenen, macht sich dies etwas geltend, aber nicht leicht in gleichem Masse, wegen der universelleren Verwendbarkeit des Grund u. Bodens, wenigstens soweit nicht örtliche Lage hier Hindernisse bietet. Aehnliches gilt von den in Wohngebäuden steckenden Kapitalien. Dagegen ist Handel, Geld- u. Bankgeschäft bei dem Betrieb fast nur mit umlaufendem Kapital in günstigerer Lage, die Kapitalanlagen nach Gewinnchancen zu wechseln, wenngleich auch hier Ausnahmen vorkommen, z. B. bei grossen Vorräten unabsetzbarer oder nur mit Verlust realisierbarer Waren (im Gross-, auch im Kleinhandel), Effektenbeständen (Banken! Staatsfonds, Aktien), Vorschüssen an unsichere Schuldner (auch industr. u. montanist. Unternehmungen, an kreditschwache Staaten, so Seitens der Effektenbanken), wo daher in allen Fällen die Marktkonjunktur stark einwirkt. ε) Oefters haben einzelne Betriebe für sich allein oder durch Kartelle auch eine Quasimonopol-Stellung,

welche ihnen Monopolpreise, darin Extragewinne, Differentialrenten u. in diesen wieder Reserven verschafft, um gegen neue oder schärfere Konkurrez sich eventuell mittelst eigenen Herabsetzens der Preise zu wehren. Handelt es sich hier zugleich um grosse Kapitalanlagen, um schwierige ökonomisch-technische u. betriebsorganisatorische Aufgaben, so haben einmal bestehende, zumal gut rentierende Unternehmungen schon durch ihr Bestehen noch mehr eine Monopolstellung, in welcher sie der Konkurrenz durch neue Unternehmungen gegenüber widerstandsfähiger u. überhaupt weniger angreifbar sind. Dann können sie auch länger höheren Gewinn behaupten u. vermag eine Gewinnausgleichung schwerer sich durchzusetzen. Alles dies ist gerade wieder durch moderne Beispiele zu belegen.

f) So erklärt es sich, dass das „Gesetz" der Gewinnausgleichung in so zahlreichen Fällen sich nicht durchsetzen kann u. bei der beständigen Beweglichkeit u. Veränderung aller massgebenden Umstände so oft nicht zuzutreffen scheint; dass zahlreiche und bedeutende u. auch dauernde, selbst in längerem Durchschnitt sich zeigende Verschiedenheiten des Kapitalgewinns sowohl unter den Unternehmungen desselben wie unter denen verschiedener Produktions- u. Geschäftszweige bestehen. Damit verhält es sich aber wie mit der Verwirklichung des Kostengesetzes in der Preisgestaltung. Beide Gesetze werden, wie gesagt, durch die „Ausnahmen" doch nicht „widerlegt" oder gar „umgestossen" u. behalten ihre Bedeutung für die theoretische Erklärung der Vorgänge in der Bewegung der Kapitalien, in der Richtung auf die beste, höchst rentierende Anlage hin, u. damit auch für die Praxis. g) Eine empirische Beweisführung ist freilich nur in beschränktem Masse, grossenteils mit sicheren zahlenmässigen Tatsachen überhaupt nicht möglich, weil es an brauchbarem Rechnungsmaterial fehlt.

Denn teils setzt dies allgemeine Buchführung voraus, die vielfach fehlt, vollends früher, oder erst neuerdings oder nur in einzelnen Geschäftszweigen besteht, aber wieder nicht immer richtig u. gleichmässig ist; teils werden die Daten geheim gehalten, wie bei Privatgeschäften meistens. Auch die, ohnehin ebenfalls für die individuellen Fälle meist geheim gehaltenen Daten der Steuerstatistik reichen nicht aus. Die Unternehmungen mit öffentl. Rechnungsbezug sind aber doch nicht zahlreich u. mannigfaltig genug, auch meist erst jüngerer Herkunft, um genügend brauchbares Material zu liefern, das notwendig auch lange Zeiträume u. ein grosses Volkswirtschaftsgebiet umfassen muss, um sichere Schlüsse zu gestatten. Immerhin beginnt die Aktiengesellschaftsstatistik einiges solches Material zu liefern, aus welchem sich die zeitweilige u. selbst andauernde z. T. grosse Verschiedenheit der Geschäfts-, d. h. doch grossenteils der Kapitalgewinne nach Kapitalgrösse u. anderen Momenten, bei den Unternehmungen desselben Zweigs u. verschiedener ganzer Gruppen, selbst in längeren Durchschnitten ergiebt. S. für Preussen die Daten im Statist. Jahrb. B. 2, 1905 S. 242 über die Dividenden, die allerdings nur den Hauptteil des ganzen Profits (nämlich nur abzüglich gewisser, dazu gehörenden Tantièmen) darstellen, nicht bloss den Kap.gewinn. Z. B. alle überhaupt Divid. zahlenden Aktiengesellschaften, 1602, gaben danach 1902—03 7.9% Divid. im Durchschnitt;

nirgends erreicht, auch in der Theorie die Diskussion nicht abgeschlossen.

Näher kann hierauf hier nicht eingegangen werden, der Gegenstand gehört mehr in die Prakt. Nat.-Oek., u. auch die Frage der Preispolitik kann nur im Zusammenhang mit der ganzen Kartell- u. Trustfrage erledigt werden. Daher hier nur noch einige Bemerkungen.

Als Mittel u. Wege der Abhilfe können wieder die oben (S. 266 ff.) besprochenen auch hier für das Preisproblem in Betracht gezogen werden. α) Eine gewisse Selbsthilfe der Verbraucher gegen die Preispolitik der Kartelle mittelst Bildung von Gegenorganisationen ist hier wohl leichter als bei den Privatkonsumenten, wenn auch noch immer schwer genug, u. dann auch aussichtsvoller für den Erfolg, weil es sich hier um eine doch immerhin kleinere Zahl von Interessenten, auch um solche handelt, welche eben meist selbst Produzenten sind. Sogar in den Kreisen der grossen Rohstoff- u. Halbfabrikatkartelle ist der Gedanke angeregt worden, auch die Nachfrageseite müsse sich organisieren u. kartellieren u. die Vertretungen solcher Organisationen dann mit denen der Angebotsseite u. deren Kartellen im Wege der Beratung die „richtigen" Punkte vereinbaren. Aber abgesehen davon, ob die Angebots-Kartelle (u. Trusts) wirklich den guten Willen haben würden, hierzu die Hand zu bieten — in dem analogen Fall der Arbeiterverhältnisse haben die Arbeitgeberverbände u. deren Führer, wenigstens in Deutschland, ihn bisher nicht gezeigt —, so ist eben die Kartellierung bisher vornehmlich erfolgt u. erfolgreich bei der Produktion grosser „relativ" gleichmässiger, nicht viele Sorten- u. Qualitätsunterschiede zeigender, in grösserer Menge je in Einem Vertragsschluss abzusetzender Massenprodukte. Die Organisation der Nachfrageseite bei diesen Produkten, wie auch die Kartellierung der Angebotsseite der Ganzfabrikation ist viel schwieriger wegen der qualitativen u. quantitativen Zersplitterung des Bedarfs dort u. noch mehr des Angebots hier. β) Vielleicht, dass Verhandlungsinstanzen von Sachverständigen, wie die oben angeregten kommunalen (S. 268), hier aber für grössere Gebiete, selbst für das ganze Volkswirtsch.gebiet, einige Aussicht der Verwirklichung u. des Erfolgs böten, unter Mitwirkung des Staats (u. grösserer Gemeinden) sowohl als „Fiskus" für ihren Eigenbedarf (Kohle! Eisenbahn-, Heeres-, Marine-, Baubedarf), als auch als Vertreter der Verbraucherinteressen überhaupt: mit Verhandlungszwang für die Kartelle (u. Trusts) u. vollster Oeffentlichkeit der Verhandlungen u. ihrer Ergebnisse, ohne dass bis zur zwangsweise innezuhaltenden Taxe geschritten würde. γ) Wohl vorgeschlagener Eintritt von Staatsbeamten mit Teilnahme an den Beratungen, selbst mit Stimmrecht, eventuell sogar Vetorecht in die Kartellverwaltung selbst, Festsetzung von zwangsweise nach oben zu innezuhaltenden Maximaltaxen, mag zu erwägen, aber einstweilen doch kaum zu bejahen sein. Dafür ist die Sache noch nicht spruchreif. δ) Eine, vielleicht doch teilweise mögliche u. mehr Erfolg

auch für das Preisproblem versprechende Massregel kann — die Verstaatlichung (Verkommunalisierung) von bezüglichen, dafür ökonomisch-technisch geeigneten Produktionsbetrieben sein, worauf hier zum Schluss der Lehre vom Preise noch kurz eingegangen wird.

S. über Kartelle, Trusts usw. den Art. Kartell von Kleinwächter, dem theoret. Bahnbrecher auf diesem Gebiet (m. s. Schr. „Kartelle", (1883) H.-W.-B. St. V, 39 mit Lit. S. 44, den Art. Trusts von v. Halle, eb. VII, 213. Lit. S. 229. Schriften des V. f. Sozialpol. B. 60, 61, 116, Verhdl. dies. Vereins 1894 u. 1905 u. 6, Referate von Stieda, Menzel, Bücher, Schmoller, Kirdorf, Verhandlungen des Juristentags in Berlin, Innsbruck mit Referaten dazu (Klein. Landsberger, Diehl u. a. m.). Neuere Schriften von Liefmann (Kartell u. Trusts).

4. Preisregelung in (Zwangs-) Gemeinwirtschaften („Sozialtaxen"). a) Die Uebernahme auch materieller Produktionszweige in „öffentlichen Betrieb" öffentlicher Körper, Staat, Gemeinden, grössere Verbände, bedingt nicht notwendig den Uebergang überhaupt u. allgemein auch von „Vertragspreisen" zu Taxen, wie er denn in den altüblichen Zweigen der Domänen-, Forst-, Bergwerkverwaltung, einzelner öffentlicher Fabriken, zwar wohl vorgekommen (Verkauf von Holz zur Taxe), doch weder früher noch heute die Regel ist. b) Aber ein solcher Uebergang ist doch mehrfach möglich, liegt in wichtigen Fällen nahe u. entspricht der Analogie des Gebührenwesens in der allgemeinen Staats- u. Kommunalverwaltung, sowie in den der materiellen Produktion teils nahe verwandten, teils mit zu dieser gehörigen einzelnen besonderen Verwaltungszweigen mit ihren „Tarifen", d. h. eben ihren Reihen von Taxen für die Leistungen (Münz-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahnwesen u. dgl. m.). Daher wird auch mit Ausdehnung der (zwangs-) gemeinwirtschaftlichen an Stelle der privatwirtschaftlichen Organisation eine Ausdehnung des Taxwesen an Stelle der vertragsmässigen Preisregelung zu erwarten sein (s. schon oben S. 34, Schlusssatz v. § 9). c) Auf diesem Wege könnten wohl einige der Schwierigkeiten, welche mit der Kartellierung u. Vertrustung u. deren einseitig egoistischer Preispolitik eingetreten sind, beseitigt, wenigstens vermindert werden. Und selbst, soweit hier nur eine „fiskalische" Interessenpolitik von Staat u. Gemeinde an Stelle einer solchen der Kartelle u. Trusts träte u. eine bezüglich Neigung u. Gefahr nach bisheriger Erfahrung auch zukünftig nicht ganz zu bestreiten wäre, bliebe die Sachlage doch eine andre u. dem allgemeinen Interesse günstigere. Denn die Wirkung käme eben dort durch Vermittlung des Fiskus der Allgemeinheit, hier den an den Kartellen u. Trusts beteiligten Kapitalisten, Unternehmern u. bestenfalls daneben bestimmten, in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitern zu Gute (o. S. 180 u. S. 272, 273).

d) Die Frage hängt natürlich mit der der öffentlichen Unternehmung überhaupt zusammen, worüber oben schon gehandelt würde (S. 178—183). *α*) Für das dort schon gestreifte Preis-

problem ist zu beachten, dass man bei autoritativer Preisregelung für die Preise der einzelnen Produkte nicht so streng an deren Kostenproportionale gebunden ist, sondern nach mancherlei Rücksichten davon abweichen kann, preiserhöhend, preisermässigend, so nach der Art, dem Rang der Bedürfnisse, denen das Gut dient, nach der Erwünschtheit einer Beschränkung oder Ausdehnung des Verbrauchs des Guts, daher hier wieder nach Art von Bedürfnis, von Gut, nach sanitären, ethischen, kulturellen Rücksichten u. dgl. m.; namentlich aber auch nach Wohlstandsverhältnissen, daher nach Kauf- u. Zahlkraft der Nachfrager, Verbraucher. Gesichtspunkte richtiger Konsumpolitik können hier mit finanziellen verbunden werden, demnach mit solchen der vollen oder nur teilweiser Kostendeckung, des Zurückbleibens der Preise hinter den Kosten, unter Zuhilfenahme von anderen „öffentlichen" Mitteln (Ueberschüsse anderer Verwaltungen, Steuern), anderseits des Uebersteigens der Kosten durch die Preise, damit der Erzielung von Ueberschüssen steuerartiger Natur. Auf dem verwandten Gebiete des Gebührenwesens, bes. der öffentlichen Verkehrsanstalten, auch der indirekten Verbrauchsbesteuerung (Getränke) u. der Zölle (Kolonialwaren), namentlich aber der fiskalischen Monopolverwaltungen (Tabak!) wird hier schon mehrfach mit nach solchen neben fiskalischen Gesichtspunkten verfahren. Das kann noch im grösseren Umfang geschehen. Das ist bei der rein privatwirtschaftlichen, vertragsmässigen Regelung der Preise so gut wie ausgeschlossen, selbst beim Taxwesen für Preise der privaten Produktion u. des Handels schwierig u. nur beschränkt zu erreichen, weil dabei immer die Rücksicht auf die „genügende Rentabilität", auf möglichst hohen, mindestens „hinlänglich" hohen Profit doch die massgebende bleibt, auch bei Taxen.

e) Es liesse sich bei einer „sozialpolitischen" Auffassung der Aufgaben in der Preisregelung von Gemeinwirtschaften sogar etwas erreichen, das in der privatwirtschaftlichen Preisregelung schliesslich doch die besondere Härte für die wirtschaftlich schwachen Nachfrager u. Käufer bildet: diese sind ihrer Kaufkraft nach vom Ankauf andrer Güter wegen deren ihnen zu hohen Preises ganz ausgeschlossen, günstigstenfalls auf deren schlechteste Sorten u. Qualitäten angewiesen oder, wenn sie einen für ihre Kauf- u. Zahlkraft hohen Preis entrichten, werden sie von diesem wirtschaftlich relativ viel schwerer als Wohlhabendere bei gleichem Preise belastet, weil ein solcher Preis eine viel höhere Quote ihres als des Einkommens wohlhabenderer Käufer ausmacht. In der privatwirtschaftlichen Preisregelung wird aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Käufer nicht oder wieder nur soweit, als es im Interesse des Verkäufers u. seines Absatzes liegt, beachtet. α) In der gemeinwirtschaftlichen wäre, wie in der Steuerpolitik, eine weitgehende Berücksichtigung dieser Leistungsfähigkeit, der Kauf- u. Zahlkraft der Käufer nach ihrer wirtschaftlichen Klassen- u. Einzellage, möglich. β) Dadurch eröffnet sich in dieser Hinsicht

der Blick auf ein bedeutsames Zukunftsbild für die Aera einer gemeinwirtschaftl. Organisation, in welcher auch solche Gesichtspunkte bei der Preisregelung methodisch u. systematisch Platz greifen. γ) Das führte nicht notwendig zu einer durchaus „antifiskalischen“ Preis-, Tarifpolitik aller Art öffentlicher Betriebe, aber wohl zur Forderung, überall die Folgen einer mehr fiskalischen, mehr gemeinnützigen, den Verbrauchern den Erwerb des Guts erleichternden Preispolitik zu erwägen u. danach die Entscheidung über die eine u. die andre u. über das Mass einer jeden zu treffen. δ) Dies führt dann freilich aus der wirtschaftlichen u. sozialen Seite der Frage auch in die politische Seite hinüber: in diejenige einer Verfassung u. Verwaltung, bei welcher die Bürgschaft für eine möglichst objektive, alle angedeuteten Momente berücksichtigende Preispolitik geboten wird. Dieser Zusammenhang auch dieses Preisproblems mit den höchsten Problemen von Staat u. Gesellschaft, von Wirtschafts-, Sozial- u. allgemeiner Politik ist hier nur anzudeuten. — In der rein privatwirtschaftlichen, rein „freien vertragsmässigen“ Preisregelung treten solche Rücksichten ganz zurück, die ältere u. neuere Taxpreispolitik nimmt sie zwar etwas wahr, aber ohne genügende Energie u. Folgerichtigkeit, die Kartell- u. Trustpreispolitik ist der polare Gegensatz zu solchen Rücksichten, die gemeinwirtschaftliche, selbst die stark fiskalische, bildet schon eine Etappe auf dem Wege zu solchen Rücksichtnahmen u. kann ihnen noch viel mehr Rechnung tragen, Kartelle u. Trusts vermögen ihnen sogar den Weg zu ebnen, weil sie nicht nur auf die Notwendigkeit, sondern nach der ökonomisch-technischen Seite auch auf die Ausführbarkeit einer umfassenderen Verstaatlichung u. Verkommunalisierung wichtiger materieller Produktionsgebiete hinweisen, ja hindrängen, namentlich eben auch, um das Preisproblem „gemeinnütziger“, als die Privatwirtschaften, vollends die Kartelle u. Trusts zu lösen. Denn: „wenn einmal Monopole, dann lieber Staatsmonopole als Privatmonopole der Syndikate u. Kartelle u. gar der Trusts!“

Das war die Meinung einzelner „Katheder-“ u. „Staatssozialisten“ schon länger, auch die meine; jetzt ist es zugestandenermassen u. offenkundig auch schon diejenige „besonnener Politiker“ in den „bürgerlichen Parteien“ u. leitender Staatsmänner, selbst bei uns — —.

Besonders hervorgehoben sei noch Folgendes: α) Es fehlt auch im bisherigen Taxwesen (Arzneitaxen für Apotheken, Taxen für ärztliche Leistungen), ja selbst in der privatwirtschaftlichen Preisregelung nicht ganz an Fällen, wo die Preise nach der Leistungsfähigkeit der Konsumenten (Kunden, Käufer) mit bemessen werden, z. B. bei Honoraren in der ärztlichen Praxis, bei Speise- u. bes. Getränketarifen (Wein!) der Gast- u. Schankwirtschaften, wo ausser auf die Qualität der Sache u. auf die notwendige Mitvergütung von anderen Kosten (Miete, Ausstattung des Lokals u. dgl. m.) im Preise, auch auf die Zahlkraft der verschiedenen Klassen u. Individuen der Kundschaft bei der Preisfeststellung seitens der Anbieter Rücksicht genommen wird. Auch im Ladenverkehr für mancherlei Waren kommt das vor, selbst neben sogen. „festen“ Preisen. Es gilt wenigstens im letzteren Fall als „unreell“, aber kann sogar hier kaum unbedingt verworfen werden, vollends

nicht, wo überhaupt nicht nach festem Preis verkauft wird. β) Ein solcher „fester Preis" wird gewöhnlich als ein Fortschritt gegenüber beweglichen Preisen angesehen, um deren Höhe im Kleinverkehr, auch im Ladengeschäft „gefeilscht" wird. Er wird dabei seitens des Verkäufers auf Grund von Kostenberechnungen, bestimmten Profitzuschlägen u. einer Bemessung der mittleren, für die Aufnahme eines bestimmten Angebots ausreichenden Zahlungsfähigkeit der gewöhnlichen Kundschaft normiert. In dieser Form wird er aber doch eigentlich einigermassen dem Einzelkunden diktiert. Er schützt diesen wohl etwas vor übermässiger Ausbeutung seiner Unerfahrenheit, Leichtsinns, Leidenschaft, aber belastet den Einzelnen doch auch leicht zu sehr im Verhältnis zur individuellen wirtschaftlichen Lage u. Zahlkraft. Der „feste Preis" nimmt so etwas vom Charakter des Taxpreises an, u. es ist beachtenswert, dass darin meist ein „Fortschritt" gefunden wird, so in den heutigen gegen frühere, in west- u. mittel- gegen süd- u. osteuropäische, in occidentalischen gegen orientalische Verhältnisse. Aber der feste Preis hat leicht vom Taxpreise mehr die ungünstigen als die günstigen Seiten, jedenfalls nicht nur diese.

γ) Dann noch ein Punkt: Im Konkurrenzsystem wird die verschiedene Zahlkraft der Nachfrager bei der Preisfeststellung nur so berücksichtigt, dass eben derjenige mit schwächerer Zahlkraft vom Erwerb des Guts, also von der Bedürfnisbefriedigung mit ihm, ausgeschlossen wird zugunsten dessen mit stärkerer Zahlkraft oder dass er mit der geringeren Qualität des Guts vorliebnehmen oder, wenn er durchaus das Gut in guter Qualität erwerben will, einen für seine Zahlkraft unverhältnismässig hohen, ihn so stark belastenden Preis zahlen muss oder bestenfalls zu einem seiner Zahlkraft entsprechenden Preise das Gut nur einmal erwerben kann, wenn der an Zahlkraft stärkere Nachfrager seinen Bedarf bereits gedeckt hat u. dadurch eben das Angebot noch nicht ganz absorbiert ist. Das gilt der üblichen Anschauung, auch in der Theorie, vollends bei den reicheren Leuten in der Praxis, als das „Natürliche", „Selbstverständliche", eine Anschauung, welche doch nur wieder der rein privatwirtschaftlichen u. Privateigentumssphäre entspringt. Es wird dabei auch ganz übersehen, dass selbst im heutigen Verkehr noch mannigfach ein anderes Prinzip der Ueberlassung von Sachen u. Leistungen an die Nachfrager, als das „nach Angebot u. Nachfrage" an den Zahler des höchsten Preises, daher an den dazu fähigen Nachfrager angewendet wird: das der Versorgung nach der Reihenfolge zum gleichen Preise für alle (wie im Taxwesen der öffentlichen Verkehrsanstalten, bis einschliesslich des Droschkenwesens. bei öffentlichen Schaustellungen, Theater usw. mit fester Platzzahl einer Platzart, „Rangs" für Zuschauer), wo der Reichere eben nicht als solcher schon den Vorzug geniesst, den ärmeren von der Bedürfnisbefriedigung durch Ueberbieten im Preise auszuschliessen. Solche u. ähnliche Verhältnisse zeigen doch, dass ein andres Regulierungsprinzip möglich ist, als das übliche (beim Theater wird jenes durch den „Billethandel" beiseite geschoben, gilt das aber gerade als Uebelstand!). Es ist nur zu beachten, wie auch solche Punkte u. Fragen stets wieder auf die grossen Fragen der volkswirtschaftlichen Organisation u. Rechtsordnung hinführen, was auch in der heutigen Wissenschaft, auch der deutschen, noch immer nicht genügend erkannt wird.

II. Verteilung der Güter (des Produktionsertrags; Einkommenlehre).

Literatur s. oben S. 41 u. S. 208. 1. Hauptautoren: Ricardo, in s. princ., bes. Kap. 2, 5, 6, 24, 26, 32 u. a. v. Thünen, isoliert. Staat. v. Hermann, Unters. Abt. 8 u. 9. Bernhardi, § 14 ff. Von den Sozialisten: Rodbertus, z. Bedeutung d. soz. Frage, Kapital. Marx, Kapital. 2. Aus der neueren engl. Lit.: Marshall, princ., aus der deutschen die Abh. von Th. Mithoff-Schönberg, Verteilung im Schönbergschen Handbuch, 4. A. B. 1, auch für neuere Lit. Dazu meine Grundleg. I, 2. Abs. (3. A.), Buch 4, Kap. 2, S. 666—760, „Bedarf u. Verteilungsproblem oder die Einkommenlehre vom Verteilungsstandpunkt betrachtet". 3. Ueber die Rechtsgrundlage der Verteilung, das Privateigentum, meine Grundlegung, 3. Aufl. II, Buch 2 u. 3, auch für Lit. u. für Auseinandersetzung m. d. Sozialismus. 4. Statistik der Einkommenverteilung. Einkommensteuer-Statistik, bes die preussische, sächsische, s. o. S. 46, 77. Weitere Literatur bei den einzelnen Lehren.

§ 57. Einleitung. A. Begriff u. Wesen, Grundlage, Voraussetzungen einer Verteilungstheorie. B. Einkommenarten. C. Formulierung des Problems. D. Uebersicht seiner Lösung. A. 1. Auch hier ist ein rein ökonomischer Begriff der Verteilung u. eine ebensolche Auffassung ihres Wesens auf- u. voranzustellen, ähnlich wie für den Umlauf (S. 208) u. in Anknüpfung an dessen Begriff u. Wesen. „Verteilung" in diesem Sinn ist danach derjenige wirtschaftliche Vorgang, durch welchen ein von einer Arbeits- u. Besitzgemeinschaft arbeitsteilig gewonnener Gesamtertrag von Gütern — u. zwar der betreffende volkswirtschaftliche Reinertrag, daher nach Abzug blos der volkswirtschaftl. Produktionskosten vom Rohertrag — bezw. der Wert dieses Reinertrags — in der einzelnen Unternehmung (Betrieb) wie in der ganzen Volkswirtschaft — den mit Arbeitsleistungen u. Besitzrechten (Eigentums-, Forderungsrechten) an der Gewinnung dieses Reinertrags beteiligten Personen zu deren Verwendungszwecken zur Verfügung gestellt wird. a) Verteilung in irgend einer Form hat daher, wie der Umlauf (S. 208, 209), ihren letzten Grund in der Arbeitsteilung. b) Sie ist demnach auch nicht nur auf der Grundlage der Privateigentumsordnung u. in der privatwirtschaftl. Organisation vorhanden, sondern auch auf der Grundlage des Gemeineigentums u. der allgemeinen gemeinwirtschaftlichen Organisation, so einer rein sozialistischen, findet notwendig „Verteilung" statt. Sie würde hier nur prinzipiell wie praktisch ein besonders schwieriges, weil ein sehr eigenartig liegendes psychologisches u. soziales Problem bilden. c) Anderseits ist es natürlich ein völlig laienhaftes Missverständnis beim „Verteilungsproblem" dem Sozialismus gegenüber an zwangsweise „Teilerei" des bestehenden Einkommens u. Vermögens zu denken u. schon im Ausdruck „Verteilung" u. in der Stellung eines „Verteilungsproblems" etwas „Gefährliches", „Revolutionäres" zu sehen, wobei jede Einsicht in die wirtschaftlichen Vorgänge u.

in das notwendige Bedingtsein der „Verteilung“ von Arbeitsteilung, als deren Folge, fehlt (nicht unnötige Verwahrungen auch bei uns, selbst „Gebildeten“ gegenüber, bei deren Angriffen sogar auf den „Kathedersozialismus“, dass dieser sich mit der „Verteilung“ beschäftige!)

2. Begriff u. Wesen der Verteilung im historisch-rechtlichen Sinne differenziert sich dann wieder, wie andere sozial-ökonomische Grundbegriffe, Verhältnisse u. Einrichtungen des Wirtschaftslebens, nach der Rechtsgrundlage für Personen, bezw. Unfreie inbegriffen, für die Menschen selbst, für die Eigentumsordnung u. für das Regulierungsprinzip (§ 19, S. 83 ff., S. 88 ff., § 42 S. 145 ff., 148 ff., § 48 S. 208 ff.). Die Hauptunterscheidung ist wieder diejenige zwischen a) autoritativer — wie in Familie, Geschlechtsverband, in patriarchalischen Verhältnissen, in Klöstern u. dgl., bei Unfreiheit der Arbeiter, im öffentlichen Beamtenwesen [Besoldungsregelung] u. in notwendiger Konsequenz des ganzen Organisationsprinzips in einer sozialistischen Volkswirtchaft u. b) vertragsmässiger Regelung der Verteilung, — bedingt so in den Gebundenheitsordnungen, prinzipiell wenigstens, völlig so im System der freien Konkurrenz in der privatwirtschaftl. Organisation (S. 148).

3. Für die Stellung u. Lösung des Verteilungsproblems oder für die Gewinnung einer „Theorie der Verteilung“ wird im Folgenden wieder von dieser letztgenannten Organisation, der freien Konkurrenz u. von den gleichen psychologischen Voraussetzungen, wie insbes. in der Preistheorie (S. 218) ausgegangen. Von diesen, streng genommenen („strikt interpretierten“) Voraussetzungen aus ergibt sich eine „reine“ oder „abstrakte“ Verteilungstheorie, das Seitenstück der betreffenden Preistheorie u. wie diese die Hauptaufgabe in der allgem. u. theoret. Soz.ökonomik. 4. Aber auch hier, nicht allein, aber bes. bei der Lohnregelung, machen sich freilich in der Wirklichkeit, nach den Umständen in mancherlei Weise u. Stärke, neben u. öfters mehr oder weniger statt jener rechtlichen u. psychischen Voraussetzungen andere Einflüsse auf die Verteilung mit geltend: andre als rein egoistische Motive, namentlich auch als nur das erste egoistische Leitmotiv; sittliche, religiöse Anschauungen u. Grundsätze; Sitte u. Herkommen; anderes Recht, besonders gewisse Beschränkungen der Vertragsfreiheit, speziell betreffs des Inhalts der Verträge, so im Arbeits-, Dienst-, Lohn-, im Darlehens-, Miet-, Pachtvertrag. Unter Berücksichtigung dieser Momente ergibt sich eine konkrete oder angewandte Verteilungstheorie, wiederum ein Seitenstück der gleichen Preistheorie. Sie wird im Folgenden mehrfach neben der reinen Theorie mit berücksichtigt, doch nicht nach allen Seiten eingehender hier behandelt, was mehr die eventuelle Aufgabe der speziellen u. prakt. Soz.-Oekonomik ist. 5. Das Verfahren ist in der reinen Verteilungstheorie wieder wie in der gleichen Preistheorie das deduktive, es steht voran u. überwiegt, wird aber auch hier ergänzt durch das historische u. statistische, durch Benutzung von Daten der Enquête u. der konkreten

Deskription. Näheres in dieser Hinsicht, auch über Geschichte u. Statistik der Verteilung, wie der Preise, gehört wieder mehr in die spez. u. prakt. Soc.-Oekon.

B. Die vier grossen Einkommenzweige als Teile des arbeitsteilig gewonnenen volkswirtschaftlichen Gesamt-Reinertrags. 1. In der privatwirtschaftlichen Organisation sondern u. verselbständigen sich prinzipiell mit entwickelter Arbeits- u. Besitztheilung, auch immer reiner mit der Gesamtentwicklung der Volkswirtschaft vier Haupteinkommenzweige: (Arbeits-) Lohn, Zins, (Kapitalgewinn), Unternehmergewinn, Differentialrente, bes. Grundrente.

1. Praktisch sind alle vier Zweige in früheren Zeiten u. in einfacheren Verhältnissen in Einer Person vereinigt gewesen (ältere Agrarproduktion, auch noch die für den Absatz im Verkehr: der Bauer auf der eigenen Scholle, zugleich seine eigene Hauptarbeitskraft bei der ausführenden Arbeit, der städtische Handwerker, der kleine Händler). 2. Im landwirtschaftlichen Selbstbetrieb (der Bauern, bes. der Klein- u. Mittelbauern), im Kleingewerbe, wenn der Unternehmer Boden u. Gebäude für den Betrieb selbst besitzt (hier u. da plattes Land, Klein- u. Landstädte), ähnlich im Kleinhandel findet sich diese Verbindung aller vier Zweige noch heute. 3. In der Landwirtschaft erfolgt in allen Arten von Pachtverhältnissen aber schon die Ausscheidung der Grundrente u. teilweise der Kapitalrente u. dann in Form vereinigter Grund- u. Kapitalrente ihre Verselbständigung als eigenartiges Einkommen beim verpachtenden Grundbesitzer, während die drei anderen Zweige unter ähnlichen Verhältnissen wie bei b noch vielfach in Einer Person vereinigt bleiben. 4. Mit der Entwicklung des Mietwesens, daher meist in Städten, auch für Produktions- u. Geschäftsräume, sondert sich auch die Mietrente hierfür, mit der des Mietwesens auch für Wohnungen auch diese Mietrente, wieder in der Form einer vereinigten Grund- u. Mietrente immer mehr als selbständiger Einkommenzweig von den anderen, etwa noch vereinigten ab. 5. Allgemeiner erfolgt dieser Vorgang mit der Entwicklung des Kredits auch bezüglich der (Darlehens-) Zinsrente. 6. Die Ausscheidung des (Arbeits-) Lohnes aus dem Kapital- u. Unternehmergewinn — der prinzipiell auch vor dieser Ausscheidung schon vorhanden ist — u. seine Verselbständigung erfolgt mit der „Trennung des Arbeiters von den sachlichen Produktionsmitteln", Boden u. Kapital u. dem Eintritt des Arbeiters in den Dienst des Eigentümers dieser Produktionsmittel, bzw. des Unternehmers, welcher über sie verfügt, daher am frühesten u. vollständigsten, wenn der bäuerliche Boden an eigene (Privat-) Herren (Besitzer) übergegangen ist, welche zu seiner Benutzung (Bestellung) anderer Arbeitskräfte bedürfen, also namentlich im Mittel- u. Grossbetrieb; ferner in Gewerbe u. Handel, hier zuerst u. auf die Dauer vornehmlich in Städten, mit der Ausdehnung der Unternehmungen (Betriebe) über die eigene Arbeitskraft des Leiters hinaus, also schon im gewerblichen u. merkantilen Kleinbetrieb mit mehr als einer (fremden) Arbeitskraft, immer mehr mit der Vergrösserung der Betriebe. 7. Im Eigenbetrieb des „kapitalistischen Unternehmers", welche/ mit seinen eigenen oder mit entlehnten sachlichen Produktionsmitteln, Grundstücken, Gebäuden, Kapitalien produziert, bleibt aber Kapital- u. Unternehmergewinn stets verbunden: eine so universelle Gestaltung, dass sie auch für die Theorie zu berücksichtigen ist. In dieser, wie in der Praxis, wird daher auch vom

vereinigten Kapital- u. Unternehmergewinn oder dem sogenannten „Profit“ als einem eigenartigen Haupteinkommenzweig gehandelt (s. folgende No C. 2). Ob und wieweit trotzdem auch hier die Abtrennung des Unternehmer- vom Kapitalgewinn in der Theorie der Verteilung festzuhalten ist, wird unten im § 62 erörtert werden. 8. Die gerade in der neuesten Phase der Entwicklung der modernen Volkswirtschaft immer mehr hervortretende Trennung der Unternehmerfunktionen in solche des Leiters, Betriebsorganisators einer-, des Besitzers der sachl. Produktionsmittel u. Einsetzers ihres Werts anderseits (S. 146, 147), die völlige (Aktiengesellschaft, öffentl. Betrieb usw.) oder, wie auch in anderen Grossbetrieben, die teilweise Uebertragung der ersten Funktion an „Beamte“ führt indessen auch zur Trennung des Unternehmergewinns u. Profits in zwei Einkommenarten ökonomisch verschiedenen Charakters. Das ist mit zu berücksichtigen, doch nötigt es nicht, die Theorie vom Unternehmergewinn u. Profit bei beiden deshalb in zwei Teile zu trennen.

C. Formulierung des Verteilungsproblems für die Theorie. 1. Es wird dabei ausgegangen vom gegebenen volkswirtschaftlichen Produktions-Reinertrag, bzw. in der Verkehrswirtschaft vom gegebenen Erlös, in der geld- u. kreditwirtschaftlichen Phase vom Gelderlös für diesen Ertrag.

a) Der absolute Wertbetrag dieses Reinertrags, bzw. Geldbetrags dieses Erlöses hängt von den besprochenen Momenten ab, von der Höhe des Werts des Rohertrags, des Gelderlöses dafür, des Werts, bzw. Geldwerts der rein volkswirtsch. Produktionskosten, welche genusslos, ohne für eine Person „Einkommen“ zu bilden, in der Produktion verbraucht werden (Verbrauch des bezüglichen umlaufenden, Abnutzung des bezüglichen stehenden Kapitals). Für dies Alles ist auf die Lehren von der Produktion, den Kosten, dem Preise zu verweisen. b) Es ist dabei aber daran zu erinnern, dass eben hier Wechselbeziehungen u. Wechselwirkungen zwischen Produktion, Preisbildung, Preis einer-, Verteilung anderseits bestehen, z. B. die Lohn- u. Profithöhe auf Arbeitseifer, -Intensität, -Güte, -Ergiebigkeit rückwirkt u. der dadurch erzielte höhere Roh-, Reinertrag u. Erlös eben wieder absolut höhere Löhne, Gehalte, Profite ermöglicht. c) Auch zwischen Preis u. Verteilung besteht solche Wechselbeziehung, indem der Preis in seiner Höhe von den Kosten, diese wieder in ihrer Höhe mit von der der Löhne u. des (Normal-) Profits dauernd bestimmt werden u. der Preis dann wieder rückwirkend über die Höhe von Löhnen u. Profiten mit entscheidet (S. 218). Für das Verteilungsproblem, wie es jetzt hier zu erörtern ist, werden gegebene Preise, daher sich danach bestimmender fester Erlös als Ausgangspunkt angenommen.

2. Die Fragestellung für das Verteilungsproblem ist dann: wie verteilt sich ein solcher gegebener volkswirtschaftlicher Reinertrag, bzw. der Erlös dafür, in einer einzelnen Unternehmung und in der ganzen Volkswirtschaft, nämlich a) erstens, verhältnismässig, d. h. als Quote davon unter die Beteiligten, d. h. unter die vier Haupt-Einkommenklassen, demnach als deren Klassenanteil, speziell α) als Lohnquote an die Arbeiter und als Profitquote an die kapitalistischen Unternehmer, auch β) die Profitquote weiter an Kapitalisten als Zinsquote, an die Unternehmer als Unternehmergewinn- (Geschäftsgewinn-) Quote und noch weiter

γ) welche Renten-, insbesondere Grundrentenquote scheidet dabei noch aus dem gesamten Reinertrag, bzw. dem Erlös dafür aus, also mit der Folge einer Verminderung der Quoten aller sonst Beteiligten oder speziell aus der Profitquote, dann mit der Folge der Verminderung dieser, bzw. der getrennten Zins- u. Unternehmergewinn-Quote? Sodann b) zweitens, wie verteilt sich absolut weiter der Klassenanteil oder die Quote jeder Klasse als Einzeleinkommen an die einzelnen Mitglieder (Personen) dieser Klasse, daher α) als Individual-Lohn an den einzelnen Arbeiter u. als Individualprofit an das einzelne im Betrieb steckende Kapital in der einzelnen Unternehmung, auf die Summe der Kapitalien in der Volkswirtschaft; β) wie stellt sich danach der Durchschnittslohnsatz, wenn der absolute Betrag der Lohnquote auf die absolute Arbeiterzahl und der Durchschnitts-Profitsatz, wenn der absolute Betrag der Profitquote auf den absoluten Wertbetrag der Kapitalien angeschlagen wird?

Gleiche Fragen sind dann weiter zu stellen, hinsichtlich speziell der getrennt betrachteten Quote des Zinses, des Unternehmergewinns, der Rente, bes. der Grundrente, wie sie sich bzw. auf das individuelle Kapital, Unternehmung, Grundstück (Gebäude) u. wie sich die Summe dieser Zinsen, Unternehmergewinne, Renten, Grundrenten auf die Summe der Kapitalien, Unternehmungen, Grundstücke (Gebäude) verteilen und welche Durschnittszins-, Gewinn- u. Rentensätze sich ergeben, wenn ebenfalls die absoluten Wertbeträge zu grunde gelegt werden bei den betreffenden Einkommen u. den Objekten, denen, bzw. deren rechtlich über sie verfügenden Subjekten sie zufallen?

3. Der erste Teil des Verteilungsproblems (unter 2, a) betrifft die vom sozialen u. allgemeinsten wirtschaftlichen Standpunkt wichtigste Frage des relativen Anteils der Einkommenklasse am (volkswirtschaftlichen) Reinertrag: die grosse, vornehmlich Ricardo zu verdankende, vom Sozialismus aufgenommene, besonders scharf von Rodbertus ins Auge gefasste Grundfrage im Verteilungsproblem, in der Tat die wahrhaft soziale Seite dieses, zugleich für die ökonomische Seite des „Klassenkampfs“ der wichtigste Punkt: der Klassenkampf eben hier der Kampf um den Klassenanteil am Reinertrage, namentlich zwischen Arbeit u. Kapital, aber auch zwischen Unternehmerarbeit u. Kapital u. zwischen Bodenbesitz u. Kapital, im gegebenen Zeitpunkt, bei gegebener absoluter Wertgrösse des Gesamt-Reinertrags u. in der Entwicklung, Steigerung dieses Reinertrags im Fortschritt von Technik, Betriebsorganisation, Produktivität der nationalen Gesamtarbeit, also im davon wesentlich mit bedingten Fortschritt von Wirtschaft u. Kultur. a) Hier kann immer nur eine Klasse auf Kosten der anderen gewinnen, zugunsten der anderen einbüssen, da ja alle in einen jeweils gegebenen Wertbetrag sich zu teilen haben. b) „Hoch“ u. „niedrig“ ist hier Lohn, Profit usw. als relativer Klassenanteil, „steigt“ u. „sinkt“ Lohn Profit usw., wenn er als Quote vom Gesamtertrag grösser oder kleiner wird. c) Unmittelbar besagen diese Klassenquoten, ihr Hoch- u. Niedrigsein, ihr Steigen oder Fallen aber nichts hinsichtlich

der wirklichen (absoluten) ökonomischen Lage der Einzelnen u. wieder ihrer Summe, der Klasse, der Arbeiter, der kapitalist. Unternehmer usw., nichts darüber, welchen Umfang der Bedürfnisbefriedigung, der Reserveanlegung, der neuen Kapitalbildung u. -Verwendung dem Einzelnen u. seiner ganzen Einkommenklasse durch den Bezug jener Quote ermöglicht wird, auch nichts darüber, welche Veränderungen für sie in dieser Hinsicht mit einer Veränderung der Quoten eintreten. d) Nur Relationen der Klassenlage u. deren Veränderungen werden durch die Antwort auf die erste Fragestellung im Verteilungsproblem ermittelt. Aber das ist eben doch das besonders Wichtige, namentlich für die Klarstellung des eigentlichen Kerns im wirtschaftlichen Verteilungsproblem, damit aber auch für den ökonomischen Kern im ganzen sozialen Klassenproblem und in der Geschichte der sozialen Klassen.

4. Der zweite Teil des Verteilungsproblems (No. 2, b oben) knüpft notwendig an den ersten an. a) Hier handelt es sich erst um die jeweilig wirkliche ökonomische Lage, welche dem einzelnen Arbeiter, Beamten, Unternehmer, Kapitalisten, Grund- (Haus-) Eigentümer) im Verteilungsprozess zu Teil wird behufs des Endzwecks aller Produktion, der Bedürfnisbefriedigung mit Produkten, auch behufs der etwaigen Fähigkeit der Neubildung von Kapital u. damit der Theilnahme an der Ausdehnung der Produktion für diesen Einzelnen. Das ist freilich wieder für die Summe der Einzelnen als Klasse, aller zusammen als Volk das für ihre ökonomische Lebenslage absolut Entscheidende. b) Hier kommen einerseits die wirklichen Wertgrössen von Produktion, Reinertrag, Erlös dafür in der einzelnen Unternehmung u. Volkswirtschaft, anderseits die wirkliche Grösse der Zahl der Menschen in einer Unternehmung, der Zahl des Volks in der Volkswirtsch., in Betracht, die von dem Reinertrag leben, daraus ihre Bedürfnisse befriedigen, die Mittel zu ihrer persönlichen u. zur Entwicklung der Unternehmung u. ganzen Volkswirtscheft entnehmen soll; kommt ebenso die wirkliche Wertgrösse des Kapitals u. Grund- (u. Haus-) Besitzes in Betracht, für welche in der gleichfalls wirklichen Wertgrösse von Profit, Zins, Rente ein Anteil am Reinertrag, nach der einmal bestehenden wirtschaftlichen Rechtsordnung, abfällt, beansprucht wird, auch auf die Dauer nach dem Wert-, Kosten-, Preisgesetz sich durchsetzen muss, wenn die Produktion im erforderlichen Umfang des Bedarfs fortgehen soll. Durch die Vergleichung der ersten Reihe wirklicher Wertgrössen mit der zweiten ergeben sich die Profit-, Zins-, Rentenraten in bestimmten absoluten Zahlensätzen (Prozenten in der üblichen Berechnungsweise auf die feste Einheit von 100). c) Bei dem Einkommen jedes Einzelnen, des Glieds jeder der Einkommenklassen u. des Beziehers vereinigter Einkommenarten, in der oben (S. 283, Nr. B) angegebenen Weise, namentlich auch des Profit beziehenden kapitalistischen Unternehmers ist daher der absolute Wertbetrag des betreffenden Einkommens sowohl mit dem Lastmoment für die Einkommenerwerbung in seiner Tätigkeit u. mit

dem Wert seiner Leistungen als mit dem Lustmoment in Art u. Umfang seiner durch den Einkommenverbrauch bedingten Bedürfnisbefriedigung u. der Wertgrösse seines Bedarfs zu vergleichen. d) Danach ist hier von „hohem" u. „niedrigem" Lohn, Profit, von einem „Steigen" u. „Fallen" beider (u. der übrigen Einkommenarten) zu sprechen, im anderen Sinne als oben bei den Klassenquoten, zwar auch wieder in Vergleichung, relativ, aber anders wie dort: nicht die Vergleichung der Klassenquoten miteinander, sondern diejenige der wirklichen Einkommen bei den Angehörigen der verschiedenen Klassen mit jenen Last- u. Lustmomenten findet hier statt: ob sich die Einkommen danach günstig oder ungünstig stellen, günstiger oder ungünstiger werden. Das ist sicher ein wichtiges, für den Einzelnen unmittelbar selbst noch wichtigeres Moment als dis relative Höhe des Klassenanteils, aber doch nicht das sozial ebenso bedentsame Moment, wie diese Höhe, — eine für die Auffassungen der modernen Arbeiterklasse, die eben „klassenbewusst" geworden, besonders beachtenswerte Tatsache, welche theoret. u. praktische Gegner verkennen, wenn sie mit dem oft begründeten Hinweis auf eine absolut tatsächlich erheblich bessere ökonomische Lage der Arbeiter (Lohnhöhe, auch Höhe des effektiven Lohns) doch nicht den Eindruck machen, den sie erwarten.

D. Vorläufige kurze Uebersicht der Lösung des Verteilungsproblems unter den obigen Voraussetzungen: der gegebenen Höhe des volkswirtschaftl. Reinertrags, bzw. gegebenen Höhe des Erlöses dafür im Verkehr (wofür auf die Preistheorie Bezug zu nehmen ist), hier jetzt in Beschränkung auf die Verteilung zwischen (gedingten) Arbeitern u. kapitalist. Unternehmern, also als Lohn u. Profit. 1. Die relative Verteilung, d. h. die Bestimmung der Höhe der Klassenquoten, der Lohn- u. Profitquote ist im System der freien Konkurrenz in der privatwirtsch. Organisation das Ergebnis von Kämpfen auf dem Rechtsboden von persönlicher Freiheit u. Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln, Boden (Gebäude) und Kapital, Kämpfen, welche durch Vertragsschluss, speziell über den Arbeitslohn, zur Entscheidung kommen. a) Die Regelung des Inhalts dieser Verträge erfolgt nach den beiden Preisgesetzen, von Angebot u. Nachfrage u. von den Produktionskosten. b) Diese Gesetze erfahren aber wegen der Eigentümlichkeit der „Ware" Arbeit hier gewisse Modifikationen (u. § 64 ff.). c) Von entscheidender Bedeutung erweisen sich α) auf Arbeiterseite aa) deren Zahl u. die Veränderung darin, zeitlich u. örtlich, daher wesentlich die durch Geburts- u. Sterbeziffer bedingte zeitliche Bevölkerungsbewegung, die Altersgliederung der Bevölkerung, die Wanderungsbewegung, m. e. W. die Bevölkerungsfrage tritt überall in ihre beherrschende Stellung (s. S. 49 Kap. 4); bb) die Organisation der Arbeiter zur Wahrung ihrer Interessen im Kampf um den Lohn, bes. bezüglich der Regelung des Angebots von Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkte, der Nachfrage gegenüber (§ 66, 67). β) Auf Seite der kapitalist. Unternehmer ist von ent-

scheidender Bedeutung aa) der durch ihre Produktionsaufgaben und Ziele bestimmte u. durch ihre zur Arbeiterbeschäftigung verfügbaren materiellen Mittel begrenzte Bedarf an fremden Arbeitskräften; bb) die Organisation dieser Unternehmer als Arbeitgeber zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Kampf um den Lohn, der für sie zugleich der Kampf um den Profit ist, bes. bezüglich der Regelung der Nachfrage nach Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkte gegenüber dem Arbeitsangebot (§ 66, 67).

2. Wenn nicht nur die Grösse des Werts des volkswirtschaftl. Reinertrags, bzw. des Erlöses dafür, sondern auch die relative Verteilung dieses Ertrags u. Erlöses in Lohn- u. Profitquote gegeben ist, ist für die absolute Durchschnittshöhe des Lohns des einzelnen Arbeiters die Zahl der von den kapitalistischen Unternehmern beschäftigten Arbeiter u. für die absolute Durchschnittshöhe des Profits (Rate) die Werthöhe des beschäftigten Kapitals massgebend; wieder in der Einzelunternehmung u. in der ganzen Volkswirtschaft. a) Die absolute durchschnittliche Lohnhöhe u. die dadurch bestimmte jeweilige wirkliche ökonomische Lage des Arbeiters — gegebene feste Preise für den Umsatz von Geldlöhnen in naturale Güter zur Bedürfnisbefriedigung vorausgesetzt — hängt daher dann von drei Momenten ab: α) von der absoluten Werthöhe des Reinertrags, β) von der Höhe der Lohnquote gegenüber der Profitquote, γ) von der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter.

Zu α: Hierin besteht Interessensolidarität von Arbeiter u. Arbeitgeber, von „Kapital u. Arbeit". Daher auch das stärkste Arbeiterinteresse, dass die Produktion u. die sie ausführende Unternehmung quantitativ u. qualitativ das Höchste leiste, in technischer, betriebsorganisatorischer Hinsicht, in Reduktion der natürlichen Kosten, in Arbeitsintensivität, auch im Absatz in Erzielung höchstmöglicher Preise u. geringster Kosten, weil davon die Höhe des Erlöses abhängt. Zu β: Hier besteht Interessengegensatz zwischen Arbeiter u. Arbeitgeber, als „Kämpfern um die Verteilung des Reinertrags" u. stärkstes Interesse für die Arbeiter, soweit rein ökonomische Rücksichten entscheiden, die Lohnquote auf Kosten der Profitquote zu steigern, diese herabzudrücken, wenigstens bis zu dem Punkte, also bis zu der Minimalrate, bei welcher der kapitalist. Unternehmer immer noch geneigt bleibt, event. freilich nur durch die Umstände gezwungen, seine Arbeitskraft u. sein Kapital in der Unternehmung zu belassen u. fortdauernd Arbeiter in dem Umfang zu beschäftigen, dass seine Nachfrage nach Arbeit das Angebot von Arbeit aufnimmt (deckt). Anderseits besteht stärkstes Interesse des kapitalistischen Unternehmers, die Profitquote auf Kosten der Lohnquote zu erhöhen, diese herabzudrücken, wenigstens bis zu dem Punkte, also dem Minimallohnsatz, bei welchem der Arbeiter immer noch geneigt, eventuell freilich seinerseits nur gezwungen, aber immerhin auch noch imstande ist, ein dem Bedarf der Nachfrage entsprechendes Arbeisangebot zu stellen, weil ihm der Minimalsatz wenigstens noch das Leben zu fristen u. genügend arbeitsfähig zu bleiben gestattet. Zu γ: Hier besteht ebenfalls Interessengegensatz zwischen beiden Teilen u. das stärkste Interesse des Arbeiters, sein Arbeitsangebot dem Bedarf gegenüber richtig zu regeln durch angemessene Organisation, namentlich ein zu starkes Angebot durch zu grosse u. zu rasche Volks-

vermehrung, speziell in der Arbeiterklasse u. durch Wanderungszuzug von Arbeitern zu verhüten, event. den Wegzug zu fördern. Anderseits besteht das entgegengesetzte Interesse des kapitalist. Unternehmers u. Arbeitgebers, sowie dessen Interesse, durch Organisation bes. behufs Regelung der Nachfrage nach Arbeit die Bestrebungen der Arbeiter kreuzen zu können, Zuzug von Arbeitern zu fördern, Wegzug zu hemmen.

E. Ausbedungenes Einkommen im Unterschied vom eigens selbständig erworbenen u. sogen. „ursprünglichen" („natürlichen"). 1. Bei Verdingung der Arbeitskraft, Verleihung des Kapitals, speziell des beweglichen, daher meist zunächst des in Geldform erscheinenden (Darlehen, doch auch Gebrauchsleihe), Vermietung von Gebäuden (u. Teilen davon), Verpachtung von Grundstücken erscheint Lohn, Zins, Rente als ausbedungener Anteil am Produktions-Reinertrag, als Preis, welchen der Unternehmer für die Ueberlassung der Arbeitskraft, des Kapitals, Grundstücks, Gebäudes zur Ausnutzung bezahlt, regelmässig mit der Verpflichtung, soweit notwendig, den ausbedungenen Betrag, wenn der Reinertrag ihn nicht oder nicht voll deckt, aus seinem Einkommen oder Vermögen (seinem Kapital, auch mittelst Verringerung seines Unternehmergewinns, bzw. Profits oder mit Hilfe von Kredit, den er aufnimmt) zu ergänzen. 2. Ein solches Ausbedingen entfällt dagegen beim Profit u. Unternehmergewinn, die eben nur eigens „auf eigene Rechnung" erworben werden können.

Doch kommen wohl Analogien zu ausbedungenem Einkommen auch hier vor, so in den Direktorengehalten (u. etwaigen Garantien für Minimal-Tantiemen vom Reinertrag) für die Leiter u. Betriebsorganisatoren der Unternehmung in Beamtenstellung, auch in Fällen, wo ein Dritter, z. B. der frühere Inhaber einer Unternehmung seinem Rechtsnachfolger, für kürzere oder längere Zeit, etwa einen Minimal-Reinertrag (Profit, Unternehmergewinn, — Dividende für Aktiengesellschaften) garantiert. Mittelst der Versicherungsnahme für gewisse geschäftliche Gefahren von Verlusten, welche der Unternehmer sonst selbst trägt, wird ferner in der schliesslichen Wirkung auch etwas erreicht, das auf ein „Ausbedingen" von Kostenbestandteilen hinauskommt. Hier wird die ausbedungene Versicherungsprämie zur Grenze der etwaigen Verluste, wodurch auch die Aufzehrung des Profits durch diese Verluste begrenzt wird.

3. Vom „ausbedungenen" Einkommenbetrag lässt sich derjenige Wertbetrag unterscheiden, welcher der Mitwirkung von Arbeit, Kapital, Boden, wie auch von Unternehmerfunktionen an der Gewinnung des Werts des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags zuzuschreiben ist, der wohl sogenannte „ursprüngliche" (auch wohl mit dem Namen „natürlicher" bezeichnete) Einkommenbetrag. *α*) Aber, wenn auch die Annahme einer solchen Mitwirkung der 3 Elemente für die Wertgewinnung zugestanden wird, so lassen sich doch die Grössen dieser Quoten für die betreffenden „ursprünglichen" Einkommen teils gar nicht, teils nur ganz bedingt ziffernmässig feststellen. Der Reinertrag ist eben das Ergebnis des Zusammenwirkens von Unternehmer, Arbeiter, Kapital, Boden, ein „Gesamt-

produkt", dessen einzelne Wertteile sich meist nur auf Grund von Fiktionen u. nach Analogien mit Verhältnissen beim ausbedungenen Einkommen grade auf das bestimmte mitwirkende Element zurückführen lassen. (Zweifelhafte Ergebnisse der Versuche v. Thühnen's, den sogen. „natürlichen" Arbeitslohn zu ermitteln, dafür selbst eine Formel zu gewinnen, wobei aber die ganze Fragestellung angefochten werden kann, s. meine Grundlegung.). b) Gleichwohl ist der Gedanke des „ursprünglichen" Einkommens durchaus richtig, er hat auch für die praktische Gestaltung des „ausbedungenen" Einkommens Bedeutung: α) der Maximalbetrag dieses, des Lohns, des Leih-, Miet-. Pachtzinses, der Rente wird durch die Höhe des ursprünglichen auf die Dauer nach oben zu begrenzt. Er wird regelmässig unter dieser Höhe stehen, weil sonst für den Unternehmer gewöhnlich — nicht ausnahmslos — kein Reiz, weil kein Vorteil bestände, fremde Arbeitskraft zu beschäftigen, fremdes Kapital, Grundstück zu benutzen. β) Auch der Minimalbetrag des betreffenden ausbedungenen Einkommens wird auf die Dauer zwar nicht durch die Höhe des ursprünglichen nach unten zu begrenzt, vielmehr regelmässig aus dem gleichen eben angedeuteten Grunde unter dieser Höhe stehen. Aber diese wird doch für jenen Minimalbetrag nicht ohne Einfluss sein, indem zwar der ausbedungene Betrag unter Umständen, welche sonst die Beschäftigung fremder Arbeitskräfte, Kapitalien usw. noch rätlich machen, wenigstens bis zu dieser Höhe emporsteigen oder darauf gehalten werden kann, also nicht notwendig stets niedriger stehen muss, aber doch in der Regel auch nicht höher stehen kann.

F. Für die weitere Behandlung der Lehre von der Verteilung wird im Folgenden so verfahren, dass 1. zunächst im 1. Abschnitt die Einkommenzweige isoliert, in ihren spezifischen Eigentümlichkeiten u. nach denjenigen speziellen Bestimmgründen, welche sich bei einem jeden geltend zu machen streben, erörtert werden (§ 58 bis 63), 2. sodann im 2. Abschnitt das volkswirtschaftliche Verteilungsproblem im Zusammenhang u. in der gegenseitigen Abhängigkeit der Einkommenzweige von einander untersucht wird u. zwar vornehmlich für den wichtigsten Teil des Problems, die Verteilung des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags als Lohn (Lohnquote) für die Arbeiter u. als Profit (Profitquote) für die kapitalistischen Unternehmer im Selbstbetieb u. bei eigener Beschäftigung ihrer sachlichen Produktionsmittel — der ihnen gehörigen u. der von ihnen bei anderen entlehnten —. Im ersten Abschnitt kommt die Frage der absoluten Lohn- u. Profithöhe zur Erörterung, aber vornehml. nur nach den Gesichtspunkten, welche aus der Betrachtung der Einkommenzweige in ihrer Isolierung sich ergeben. Im zweiten Abschnitt handelt es sich vornehmlich um das Problem der relativen Verteilung, eines gegebenen Reinertrag, bezw. Erlöses dafür u. um die Frage der absoluten Höhe von Lohn u Profit u. der davon abhängigen ökonomischen Lage der Einkommenbezieher bei gegebener Gestaltung auch der Quoten von Lohn u. Profit. Das Wichtigste ist diese Untersuchung im zweiten Abschnitt, weil hier alles zusammenfliesst.

A. Die Einkommenzweige isoliert betrachtet.

1. Der Lohn (Arbeitslohn). (Theorie).

Lit. s. schon oben bei „Arbeit" (S. 137) u. bei der Bevölkerungslehre (S. 41). 1. Klass. Theorie, Smith, Ricardo, bes. Kap. 5, 6, Mill, B. 2, Kap. 11—14. Marshall, princ. bes. B. 7, Kap. 3—6. v. Hermann, Untersuch. Abh. 7. v. Thünen, Isol. Staat T. 2, (dazu kritisch d. Aufs. von Helferich, Tüb. Ztschr. 8. 1852. Schriften von Knapp, Brentano, v. Falck, Schumacher, Schmidt, Pohl). v. Schönberg, Art. Arbeitslohn im H.-W.-B. d. St. A. Lange, die Arbeiterfrage. 4. Aufl. 1879. Schmoller, Grundriss, Herkner, Arbeiterfrage (4. Aufl. 1905). 2. Die Literatur über Gewerkvereine. Thornton, on labour, deutsch von Schramm 1870. Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart 2 B. 1871/72, ders., Arbaitsverhältnis gemäss d. heut. Recht, 1877, ders., Arbeitslohn u. Arbeitszeit 2. A., ders. zur Lehre von den Lohnsteigerungen Hildebr. Jahrb. B. 16, 1871, ders., Art. Gewerkvereine H.-W.-B. d. St. B. 4, daselbst Lit., ders., im Archiv d. soz. Gesetzgebung 1895. Art. Gewerkvereine von verschied. Autoren im H.-W.-B. d. St. B. 4. v. Schulze - Gävernitz, zum sozialen Frieden 2 B. 1891. Schmöle, sozialdem. Gewerkschaften 1896 ff. E. Engel, Preis der Arbeit 1866. 2. A. 1873. 3. Ueber das Besoldungswesen d. Beamten: Engel, eb., A. Wagner, Finanzwiss. 3. A. 1883 B. 1 § 152 ff. Mein Grundriss f. Vorles. § 21 ff. Im Beamtengehalt liegt ein wichtiges Beispiel autoritativer Lohnbestimmung vor, prinzipiell u. praktisch bedeutsam als eine Art „Lohntaxe" für Arbeit, auch theoretisch wichtig gegenüber der Annahme der „notwendigen" Lohnregelung bloss durch Konkurrenzmomente („Angebot u. Nachfrage") s. o. S. 103. 4. Die sozialistische Literatur, mit Lohntheorie u. Schilderungen der Arbeitslohnverhältnisse (Rodbertus, Marx, Engels, Lage der arbeit. Klassen in England 2. Aufl. 1892). Lassalle, Kapital und Arbeit. H. George, Fortschr. und Armut. Programme der sozialdemokr. Partei in Deutschland. Dieselben mit Kritik bei Wagner, das neue Progr. d. Sozialdemokratie. Berlin 1892. Ant. Menger, das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. 5. Ueber Lohnsysteme: Brentano a. a. O., v. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik, Bernhard, Akkordarbeit in Deutschland 1903. Untersuchungen über Entlöhnungsmethoden in verschiedenen Industriezweigen, mehrere Hefte, v. Bosselmann, Schulte, Timmermoum (1906). Ueber Gewinnbeteiligung der Arbeiter der Art. von Wirminghaus im H.-W.-B. d. St. (Lit.) V. Böhmert, Gewinnbeteiligung 2. B. 1878, Frommer 1886. H. Freese. Weiteres über die Arbeitszeit, Arbeiterlage und Lebensweise, Lohnstatistik, Arbeiterbudgets in den Schriften u. Vorlesungen über prakt. Nationalökonomie und über die Arbeiterfrage. S. die Artikel unter den betreffenden Schlagworten im H.-W.-B. d. St. Auch die Lit. bei den folgenden Abschnitten gehört z. T. mit hierher.

§ 58. — I. Allgemeines. A. Terminologisches. B. Betrachtungs- u. Interessenstandpunkte. C. Arten u. Formen. Zu A. 1. Begriff des Lohnes. Auch hier ist wieder eine rein ökonomische u. eine historisch-rechtliche Auffassung u. danach eine verschiedene Begriffsbestimmung zu unterscheiden. a) Lohn im ersten Sinn, als rein ökonom. Kategorie ist der Anteil des Arbeiters

als solchen am volkswirtschaftl. Produktions-Reinertrag für die bei dessen Gewinnung beteiligte Arbeitsleistung, als deren Entgelt und Gegenwert. b) Der Begriff des Lohns im historisch-rechtlichen Sinne ist wieder abhängig von der Rechtsordnung, speziell auch wieder von der Stellung des Arbeiters in dieser: α) Auch bei persönlicher Unfreiheit des Arbeiters kann von „Lohn" gesprochen werden, er wird hier durch die Unterhaltskosten des Unfreien (Sklaven) dargestellt, wird aber bei strenger Schlussziehung aus dem Rechtsprinzip der Unfreiheit, daher bei Auffassung des Sklaven als Sache, nicht als dessen „Einkommen", sondern für den Sklavenherren als Teil der volkswirtschaftlichen Produktionskosten, wie die Unterhalts-, Futterkosten des Viehs, anzusehen sein. β) In anderen Rechtssystemen mit autoritativer Regelung der Verteilung, ist der Lohn der autoritativ bestimmte Anteil am volkswirtschaftlichen Reinertrag der Produktion (Unternehmung) für das mitarbeitende Glied der Arbeitsgemeinschaft, wie im Familienverband (Verköstigung, Verpflegung, Zutaten), in patriarchal. Verhältnissen, im öffentlichen Beamtentum (Gehalt, nebst Ansprüchen auf u. späterer Zahlung von Pensionen, Ruhegehalten u. dgl. als verschobener Gehaltszahlungen) u. im sozialistischen Wirtschaftssystem, wo notwendig der dem „Genossen" in der Arbeitsgemeinschaft zufallende Anteil eben auch autoritativ bestimmt werden müsste: das schwierige „Verteilungsproblem" hier, über welches sich auch die sozialist. Theoretiker, die Koryphäen nicht ausgenommen, nicht klar sind oder sein wollen, jedenfalls ausschweigen. γ) In den „Gebundenheitsordnungen", wie der älteren Agrar- u. bes. der Gewerbeverfassung (Zunftwesen, Lohntaxen, analog auch für Dienstgewerbe, in Resten noch heute in solchen Taxen für Boten, Dienstmänner, Fremdenführer u. dgl. m.) ist der Lohn ein durch Autorität u. Sitte geregelter bestimmter Anteil am Reinertrage. δ) Im freien Verkehrssystem (Gewerbefreiheit) ist der Lohn der durch Vertrag zwischen freiem Arbeiter u. Unternehmer (Arbeitgeber) geregelte Anteil an diesem Ertrag, wenn er auch zunächst nicht als solcher erscheint (s. unten No. 2). Dieser Vertrag lässt sich hier unterscheiden aa) als Individualvertrag, zwischen dem einzelnen Arbeiter u. seinem Arbeitgeber, bb) als Verbandsvertrag zwischen Gemeinschaften organisierter Arbeiter mit dem einzelnen, regelmässig ebenfalls mit einer Gemeinschaft organisierter Arbeitgeber (Tarifverträge).

Der Individualvertrag ist im freien Verkehr die historisch überkommene Regel, sein Ersatz durch Verbandsvertrag das Ergebnis der neueren Arbeiter- u. Arbeitgeberorganisationen (Gewerkvereinswesen). Herkommen, Sitte wirken beim Individualvertrag meistens mit, wie auf die anderen Bedingungen (Zeit, Disziplin u. a. m), so auf die Lohnhöhe, Lohnzahlungszeit u. dgl. m.: mitunter zum Nachteil, überwiegend doch wohl zum Vorteil, zum Schutz des Arbeiters, als des Schwächeren im Konkurrenzkampf.

2. Oekonomisches Wesen des Lohns in unserer Rechtsordnung: der Lohn wird hier regelmässig nicht unmittelbar aus

dem Produktions-Reinertrag gezahlt, noch nach diesem normiert (dies nur in Ausnahmefällen, meist nur als Zuschuss zu anders gezahltem u. normiertem Lohn im System der Gewinnbeteiligung, o. S. 135), sondern aus dem Kapital des Unternehmers (Arbeitgebers), speziell aus dem zu diesem Kapital gehörenden „Lohnfonds" (bei welchem event. auch Nutzungsgewährungen, z. B. Wohnung einzusetzen sind) vorschussweise auf Rechnung des volkswirtschaftlichen Reinertrags, welcher mit Hilfe des Arbeiters gewonnen wird, daher unter der — auf die Dauer, im regelmässigen Fortgang der Produktion auch zutreffenden — Voraussetzung eines Wiederersatzes dieses Vorschusses aus dem (volkswirtschaftlichen, d. h. immer nur unter alleinigem Abzug der volkswirtschaftlichen Kosten vom Rohertrag sich ergebenden) Reinertrag bzw. aus dem Erlös dafür. Daher ist schliesslich auch der so aus dem Kapital des Unternehmers bezahlte Lohn doch eine Quote von diesem Reinertrag oder Erlös (s. o. schon S. 144, im Abschn. von der Arbeit unter No. 6).

B. Betrachtungs- u. Interessenstandpunkte. Hier sind solche 1. der Arbeiter, 2. der Unternehmer (Arbeitgeber), 3. der Unternehmung als Glieds des volkswirtschaftlichen Produktionsprozesses, damit der Standpunkt der Volkswirtschaft überhaupt zu unterscheiden.

Zu 1. Arbeiterstandpunkt. a) Nur ein ganz einseitiger Betrachtungs- u. Interessen-Klassenstandpunkt des Arbeiters ist derjenige in der sozialistischen Doktrin, wonach der „Produktionsertrag" nur „Arbeitsertrag" i. e. S. sei u. demgemäss dieser „volle" Ertrag dem Arbeiter ganz zuzufallen hätte, sein zu beanspruchender Anteil die „vollen 100 pCt." dieses Ertrags betrage. Diese Auffassung u. Forderung ist die formal logisch richtige Konsequenz der sozialistischen Wertlehre (o. S. 34), wonach im Prinzip die Arbeit des Arbeiters i. e. S. (was freilich dann selbst in dieser Lehre doch nur mit Modifikationen, so mit Berücksichtigung auch anderer hier mitspielender Arbeit festgehalten wird), das allein wertschaffende Element ist. Diese Konsequenz steht u. — fällt mit ihrer Prämisse, die eben unrichtig ist, wenn u. weil „Arbeit" hier im sozialist. Sinn viel zu eng interpretiert wird (o. S. 34). Wie praktisch stets, so auch prinzipiell, nach richtiger Theorie, kann es sich auch für den Arbeiter in Betreff des Lohns immer nur um einen Anteil am Produktions-Reinertrage im Sinne eines Teils, einer Quote davon handeln, um eine Teilung zwischen Arbeiter u. Unternehmer, zwischen Lohn u. Profit. b) Für die Vornahme dieser Teilung machen sich dann vom Betrachtungs- u. Interessenstandpunkt des Arbeiters folgende Erwägungen für seine Bestrebungen hinsichtlich der Lohnhöhe an sich (absolut) u. als Anteil am Reinertrage (relativ) bemerkbar. α) Diese Momente üben auch auf die Regelung der Lohnhöhe in verschiedenen Beschäftigungen (§ 59) ihren Einfluss aus, einzeln u. vereint, mehr oder weniger. β) Ferner ist bei der Ver-

gleichung des Lohns mit den einzelnen Momenten, seiner Messung an diesen, gegenüberzustellen: aa) direkt der betreffende Lohn (Lohnhöhe) u. jedes einzelne Moment, bb) der betreffende Lohn u. die Gestaltung jedes Moments bei anderen Arbeitern in derselben u. in verschiedenen Beschäftigungen, sowie der danach hier erzielte Lohn, cc) der betreffende Lohn u. die Gestaltung des einzelnen Moments auf Seite des kapitalist. Unternehmers beim Erwerb des Profits, auch auf Seite anderer Klassen u. Personen beim Erwerb ihres Einkommens (bes. Beamte, Rentner aller Art, als Bezieher von Leih-, Miet-, Pachtzins, von Grundrente, Spekulanten, Bezieher von Konjunkturengewinnen). Alle solche Vergleichungen fallen in das psychologische u. auch in das soziale Gebiet.

Es fehlt dabei im konkreten Fall nicht an Erwägungen u. daraus folgenden Erregungen, welche sich auf „Neid“ der Arbeiter unter einander, der schlechter gegen die besser bezahlten oder sonst besser gestellten Arbeiter u. gegen die übrigen Wirtschafts-, Berufs- u. Gesellschaftsklassen zurückführen lassen u. von Gegnern, zumal der modernen Arbeiterbewegung, gern u. allein darauf zurückgeführt werden. Aber einmal spielt ein solches Moment des Neids doch auch fast überall bei Vergleichungen der ökonomischen u. sozialen Lage von Klassen und Einzelnen mit, ist eine allgemein menschliche Seite u. Schwäche, nicht u. kaum allgemein in stärkerem Masse eine solche gerade der Arbeiterklasse oder nur des modernen „klassenbewussten“ Arbeiters, wenn auch sicher socialist. Aufklärung u. Agitation hier mit eingewirkt hat. Sodann aber haben solche Vergleichungen, welche zur Erkenntnis der Differenz, damit zur Kritik, damit dann zur Anregung zielbewussten praktischen Vorgehens behufs Bekämpfung u. Abhilfe von Uebelständen, auch derjenigen von zu grosser Differenz der Klassenlage führen, etwas völlig Berechtigtes, ja Notwendiges, von einem hier richtigen evolutionistischen Standpunkte aus: nicht die prinzipielle Berechtigung, sondern nur Art u. Mass des reformatorischen Vorgehens kann im Ernste strittig sein u. nur „Masshalten“ wird stets geboten sein.

c) Von solchen Vergleichungen kommen besonders in Betracht α) diejenige des Lohns (der Lohnhöhe) mit dem Lastmoment in u. bei der Arbeit, d. h. mit der zu übernehmen gewesenen oder zu übernehmenden Mühe, der Zeit-, Krafthingabe, um den Lohn zu erwerben. Aus solcher Vergleichung geht die Forderung eines billigen Ausgleichungsverhältnisses zwischen Lohn u. Lastmoment, an sich u. im Vergleich zu den Verhältnissen der anderen Klassen hervor, deren Einkommen in günstigerem Verhältnis zu diesem Lastmoment steht. β) Die weitere Vergleichung des Lohns mit dem Umfang der mit dem Lohn auslösbaren Lustmomente, d. h. mit den Bedürfnissen, welche der Arbeiter mit seinen auf ihn angewiesenen Angehörigen aus dem Lohne befriedigen kann u. muss, in qualitativer u. quantitativer Hinsicht, auch mit der ganzen ökonom. u. sozialen Lage, welche der Lohn dem Arbeiter gewährt. Geldlöhne sind daher zunächst mit den Preisen der Arbeiterkonsumptibilien zu vergleichen, woraus sich der Begriff des „effektiven“ Lohns entwickelt, d. h. desjenigen Quale's u. Quantums naturaler Güter, welche der Lohn zu erlangen gestattet. Aus solcher Vergleichung

geht die Forderung von Löhnen hervor, welche eine „menschenwürdige Existenz", auch eine Teilnahme an anderen immateriellen Werten, an Kultur, Bildung gestatten, wiederum an sich u. im Vergleich mit der anderen Klasse, deren Einkommen eben hierfür ausreicht. γ) Vergleichung des Lohns mit dem Wert der Arbeitsleistung für die Schaffung des Werts des Reinertrags, oder Vergleichung des „ausbedungenen" mit dem oben sogen. „ursprünglichen" oder „natürlichen" Lohn. Auch bei Anerkennung der Tatsache, dass der Wert dieses Reinertrags keineswegs nur auf der Arbeitsleistung des Lohnarbeiters beruht, werden auch aus einer solchen Vergleichung Forderungen hinsichtlich der Lohnhöhe abgeleitet, praktisch freilich oft mit Ueberschätzung dieser u. Unterschätzung der Unternehmerleistung. Diese Vergleichung führt aber dann weiter δ) zur Vergleichung des Lohns u. Werts der Arbeitsleistung mit dem Wert des ganzen volkswirtschaftlichen Produktions-Reinertrags, damit zur Vergleichung von Lohn u. Profit, daher zum eigentlichen Grundproblem der Verteilung des Reinertrags unter Arbeiter u. kapitalist. Unternehmer als Lohn u. Profit. In dieser Vergleichung fliesst dann wieder alles zusammen: die Vergleichung der Last- u. Lustmomente, unter Berücksichtigung des möglichen Umfangs der Bedürfnisbefriedigung u. der Fähigkeit neuer Kapitalbildung, sowie der ganzen ökonom. u. sozialen Lage, der Art u. des Werts der Leistungen für die Gewinnung des Reinertrags auf beiden Seiten, welche in diesen Ertrag sich in Lohn- u. Profitform teilen. Und daraus folgen wieder beim Arbeiter die allgemeinen Anschauungen über seine Stellung im Produktions- u. Verteilungsprozess, seine Ansprüche, seine Forderungen betreffs der Lohnhöhe (wie auch der Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Behandlung als Arbeiters Seitens des Unternehmers u. seiner Beamten, schliesslich seiner ganzen Stellung als Glied seiner Klasse). Der Zus.hang der prakt. Bestrebungen der Arbeiter mit diesen Vergleichungen ist wichtig.

2. Standpunkt des Unternehmers (Arbeitgebers). Hier kommen überall die gleichen oder analogen Erwägungen in Betracht, wie beim Arbeiter, nur mit Umkehrung des Interessengesichtspunkts. a) Das Gegenstück des „effektiven" Lohns beim Arbeiter (No. 1, c, β) sind hier der „effektive Kostensatz" der Arbeit, die „effektiven Arbeitskosten", welche der Lohn für den Arbeitgeber darstellt: das Quale u. Quantum wertschaffender Arbeitsleistungen, welche mit der Lohnzahlung zur Verfügung für die Gewinnung des volkswirtschaftl. Reinertrags in der Produktion erlangt werden. Auf diesen Kostensatz sind hier die Geld- u. Naturallöhne zurückzuführen. b) Auf die Höhe dieses Kostensatzes üben die Lohnsysteme (Arten) ihren Einfluss aus, indem sie die Arbeitslust u. -Intensivität fördern oder hemmen (§ 38 S. 134 ff.). c) Auch die Organisationen der Arbeiter (Gewerkvereine) sind hier mit von Einfluss: sie können dazu beitragen, die zu angespannte Arbeitsleistung auf ein mit dauernder Gesundheit des Arbeiters vereinbares Mass

herabzudrücken, aber anderseits auch über dieses Mass hinaus sie zu vermindern.

Dadurch verteuern sich die effektiven Kosten der Arbeit zum Nachteil des Arbeitgebers, auch der Konsumenten der Arbeitsprodukte, wenn der Unternehmer das nicht durch technische u. betriebsorganisatorische Fortschritte, welche die natürlichen Kosten vermindern, gut machen kann oder die Kostenverteuerung auf seinen Profit in Form einer Verringerung dieses zu nehmen vermag oder genötigt wird, wo dann andernfalls die Preise der Produkte eben steigen müssen. Auch volkswirtschaftlich ist eine Verringerung der Leistung über das richtige, freilich wechselnde Mass hinaus ein Nachteil, wenn dadurch der effektive Kostensatz der Arbeit zu sehr verteuert, der Profit zu sehr, d. h. soweit vermindert wird, dass eine regelmässige Fortdauer der Arbeits- u. Kapitalverwendung des Unternehmers in der Produktion nicht mehr verbürgt bleibt, auch die Preise der Produkte ungebührlich für die Käufer verteuert, der Absatz, zumal der internationale, so gefährdet wird. Die Frage bleibt eben nur stets, wo ist das „richtige Mass“ der Arbeitsleistung. Vielfach neuere Klagen der Arbeitgeber, Repliken der Arbeiter, dass sie die Arbeitsleistung nur auf dasjenige Mass verringern wollen, welches mit dauernder Gesundheit, auch mit Beschäftigung einer möglichst grossen, die Zahl der Arbeitslosen demgemäss vermindernden Arbeiterzahl vereinbar sei. Anklagen in britischen Unternehmerkreisen über die Wirkung der Arbeits- u. Lohnpolitik der Trade unions, Warnung deutscher Unternehmer u. ihrer Presse vor diesen britischen Erfahrungen. Uebertrieben möchte hüben u. drüben werden. Aber gewisse Gefahren für die zu starke Verteuerung der „nationalen Produktion“ möchten doch zuzugeben sein. Das führt jedoch nur zur Anerkennung des Bedürfnisses einer allgemeinen Arbeiterorganisation in allen mit einander auf dem Weltmarkt konkurrierenden Kulturländern u. der Schaffung von objektiven Vereinbarungsinstanzen über Arbeitsleistung, Lohnhöhe, Lohnsystem, Arbeitsbedingungen usw. zwischen Organisationen der Arbeiter wie der Arbeitgeber: Einigungsämtern u. dgl. (Näheres in der prakt. Nat.-Oek. u. Schriften u. Vorlesungen über Arbeiterfrage).

3. Standpunkt der Unternehmung u. der ganzen Volkswirtschaft. Von diesem aus betrachtet ergibt sich ein berechtigtes grosses Interesse an einer beide Teile, Arbeiter u. Unternehmer, befriedigenden Lösung des Verteilungsproblems, daher an „angemessener“ Bestimmung des Verhältnisses von Lohn u. Profit als Quoten des volkswirtschaftl. Produktions-Reinertrags. a) Daraus gehen günstige Rückwirkungen auf die Produktion selbst u. auf die gesamten sozialen Verhältnisse hervor: Steigerung der Arbeitslust auf Seiten der Arbeiter wie der kapitalist. Unternehmer, Fortschritte in der Betriebsorganisation u. Funktion der Unternehmung, Verringerung der natürlichen Produktionskosten, Vermehrung des Reinertrags, mehr „sozialer Frieden“, mit allen seinen weiteren auch ethischen, ästhetischen, politischen günstigen Folgen. b) Dies Ziel muss sein: „richtiges“ Verhältnis des Lohns zum Profit, keine „zu hohen“ Löhne, welche keinen genügenden Profit, aber auch keine „zu hohen“ Profite, welche keine genügenden Löhne übrig lassen. Also ein Mass in den Dingen, denn „Mass ist auch hier Alles“. c) Da es aber kein „natürliches“ rein objektives Mass gibt,

weder für Lohn noch Profit, so folgt auch hier wieder das Bedürfnis, ein wahres „soziales“, nach Schiedsinstanzen, welche die möglichste Bürgschaft zu objektiver Entscheidung über Verteilung des Reinertrags in Lohn u. Profit im einzelnen Fall geben: Einigungsämter. d) Bei der generellen Bedeutung des Verteilungsproblems u. seiner befriedigenden Lösung für die ganze Volkswirtschaft u. damit für die ganze bürgerliche Gesellschaft u. den Staat kann aber die prinzipielle Berechtigung auch einer Staatseinmischung auf diesem Gebiete nicht von vornherein, wie in der individualistisch-liberalen Wirtschaftstheorie u. -Politik, unbedingt abgelehnt werden. Es muss vielmehr eine solche Berechtigung vom sozialökonomischen u. auch vom massvollen staatssozialistischen Standpunkt aus (S. 17) anerkannt werden: wohl die wichtigste sozialpolitische Aufgabe der Zukunft für unsere Kulturvölker (s. u. § 67, 69).

4. Lohnhöhe. Sie wird auf Zeiteinheiten zurückgeführt, um sie messbar u. vergleichbar zu machen. So direkt bei der Form des Zeitlohns, durch Umrechnung bei anderen Lohnformen. a) Ihre Höhe bestimmt sich dann im freien Verkehr beim Vertragslohn mehr oder weniger nach den angeführten für die Erwägungen des Arbeiters u. Arbeitgebers massgebenden Momenten, praktisch meist nach Kombinationen von Last- u. Lustmomenten, von Mühe, Bedürfnis, Leistungswert. b) Auch bei autoritativer Lohnregelung werden diese Momente notwendig berücksichtigt u. können es förmlich methodisch werden durch passende Kombination von Last- u. Lustmomenten, durch Vergrösserung u. Verkleinerung der Lohnhöhe, namentlich auch um Arbeitslust u. -Intensivität, Fleiss u. tüchtige Beschaffenheit der Leistung anzuregen, vom Gegenteil abzuhalten. *α*) In beachtenswerter Weise erfolgt eine Regelung der Lohnhöhe im Besoldungswesen des öffentlichen Diensts, im Ganzen unter Kombination der beiden Prinzipien der Bemessung der Besoldungen nach dem Bedürfnis, dem für notwendig (angemessen, „standesgemäss“) nach Dienst- u. Rangstellung des Arbeiters (Beamten) geltenden Bedarf und nach dem „gesellschaftlichen“ (sozialen) Wert der Arbeitsleistung, der wieder nach der Dienststelle (in der hierarchischen Aemterordnung) bestimmt wird (s. lit. Einleit. o. S. 291). Praktisch ist das freilich nur auf der Grundlage des Besteuerungsrechts ausführbar.

β) Ein interessantes Problem der Regelung der Lohnhöhe läge im sozialist. Wirtschaftsproblem vor, wo sich die ungeheueren namentlich psychologischen Schwierigkeiten freilich sofort zeigen. Soll nicht eine völlige Gleichheit der Entlohnung u. damit der ökonomischen Lebenslage der „Genossen“ stattfinden, — freilich vielleicht, wie schon bemerkt, die letzte Konsequenz! — so müsste der Genossenanteil am gesellschaftlichen Reinertrage nach einem der angedeuteten Momente oder nach einer Kombination mehrerer davon in seiner Höhe geregelt werden, namentlich aa) „nach Bedürfnis“, was auch nach Marx erst eine ganz andere Menschheit, mit völlig anderer Motivation für das wirtschaftliche Tun u. Lassen voraussetzt, also nur von Utopisten ernstlich ins Auge gefasst werden kann; oder bb) „nach der Leistung“, d. h. dem

Arbeitswert für die Gewinnung des zu verteilenden Gesamt-Reinertrags, was bei Arbeitsteilung, qualitativ verschiedener Arbeit, ausführender, anleitender, überwachender, leitender Arbeit, eben nach rein objektiven Merkmalen nicht ausführbar ist; oder cc) nach Kombination von Bedürfnis- u. Leistungswert-Prinzip, was auch nur nach subjektivem Ermessen möglich u. eine grösste Verallgemeinerung der Regulierungsart der Lohnhöhe im öffentl. Dienst wäre, auch an Intelligenz, Verständnis, Unparteilichkeit der leitenden Autoritäten sowie — an deren Macht u. an die Anerkennung jener Eigenschaften u. dieser Macht im öffentlichen Bewusstsein des „Genossenstaats" kaum erfüllbare Anforderungen stellen hiesse, auch in Zukunftsgenerationen, die in ganz andrer Umwelt („Milieu") ganz anders gelebt hätten u. erzogen wären, als die heutigen u. die vergangenen; oder endlich dd) noch nach anderen, mit den genannten irgendwie „zweckmässig" zu kombinierenden psychologischen Gesichtspunkten, bei denen auf Anregung zu guter u. grosser Arbeitsleistung, zu Fleiss, Gewissenhaftigkeit, Tüchtigkeit u. auf Abschreckung vom Gegenteil hinzuzielen wäre, d. h. eben auf Auszeichnungen u. Strafen, in Art, Mass der Arbeit, Arbeitszeit u. in Lohnhöhe, mittelst deren Erhöhung u. Verminderung zurückgegriffen werden müsste, — damit auf die nämlichen Momente, wie im heutigen „bürgerlichen" Wirtschaftssystem u. mehr oder weniger ähnlich in aller Vergangenheit. An die leitenden Autoritäten u. an ihre Unterstützung durch das öffentliche Bewusstsein wären aber selbst noch grössere Anforderungen zu stellen als bei dem Modus unter cc). So möchte es im „Sozialstaat" mit der Lösung u. gar der befriedigenden Lösung des Verteilungsproblems noch mehr gute Wege haben als mit derjenigen des Produktionsproblems.

C. Arten u. Formen des Lohns. (S. schon oben § 38, S. 133 ff.).

1. Lohnwährung (unter zulässiger u. passender Anwendung eines technischen Ausdrucks aus dem Geldwesen): die Art des Entgeltguts, in welcher nach Recht, Sitte u. Herkommen u. Vertrag der Lohn entrichtet wird. Danach 3 Arten, die mehrfach in Kombination vorkommen: Natural-, Geld-, Immaterial-Lohn.

a) Der Naturallohn besteht in Sachgütern aller Art, besonders in Gewährung von Kost, Kleidung, Leucht-, Brennstoffen, ferner von Nutzungen von Sachen u. Einrichtungen, wie Wohnung, auch Landnutzung (für Ackerbau, Viehhaltung) u. dgl. m.

Die älteste, aus der Naturalwirtschaft hervorgegangene Form, in der Familie, der Grossfamilie, beim „Herren", bei Unfreiheit der Arbeiter, überhaupt allgemeiner im landwirtschaftlichen Betrieb als Produktionsgemeinschaft u. im privaten Haushalt als Konsumgemeinschaft (Dienstboten). Daher ist der Naturallohn in diesen letzten beiden Fällen auch heute noch stark verbreitet, selbst noch vorherrschend, wenngleich auch hier heute überall durchlöchert u. teilweise ersetzt durch den Geldlohn oder durch eine Kombination von Natural- u. Geldlohn in verschiedenen Wertquoten, im Ganzen wohl mit immer mehr Steigerung der Quote des Geldlohns (selbst bei Dienstboten „Kostgeld" für alle, namentl. für die „kleinen" Mahlzeiten, Frühstück, Vesper, Abends). Im Gewerbe (u. Handel) ist der ehemals auch hier verbreitete Naturallohn, der in der Zunftzeit der vorherrschende, durch Wohnen beim Meister u. Teilnahme an dessen Tisch die auch zunftordnungsmässig begründete Regel war,

fast ganz verschwunden (Fabrik) oder nur noch die Ausnahme (Handwerk, Reste von Arbeiten auf der „Stör". des gelernten Arbeiters im „Kundenhause" u. dgl.). Doch kommt die neuere Ausdehnung des Arbeiterwohnungswesens in Gebäuden des Arbeitgebers (Fabrik, Bergbau) wieder auf Naturallohn-Gewährung, wenn auch meist in den Formen des Geld-Mietsvertrags, hinaus.

α) Aller Naturallohn bedingt gegenseitige, mehr oder weniger nahe persönliche Beziehungen zwischen Arbeiter u. Arbeitgeber, daher freilich auch gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse, Rücksichtnahmen, „Gênen", Gefahr von Konflikten, weit mehr, z. T. ganz anders als der Geldlohn. Das ist seine günstige u. ungünstige Seite, je nachdem die Dinge, Sitte, Herkommen, sich gestalten, in wirtschaftlicher, sozialer, ethischer, ästhetischer Hinsicht. *β*) Vielfach möchte die günstige Seite, auch heute noch, überwiegen, daher es rätlich erscheint, wo der Naturallohn noch besteht, ihn möglichst zu erhalten. *γ*) Aber der „individualistischen" Entwicklung entspricht eben der Geldlohn mehr, er gewährt eben Konsumfreiheit, daher sein Vordringen.

Ueberwiegend günstige Seiten des Naturallohns wohl früher, wo er allerdings in Einklang mit allen Lebens- u. Wirtschaftsverhältnissen war, aber doch auch jetzt noch manches Günstige, weil die Menschen sich dabei näher rücken: gemeinsame Wohnung, Tisch, Familienleben, Erweiterung der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft zu persönlicher, Ausgleichung der wirtschaftl. Interessengegensätze durch persönliche Beziehungen. Der Naturallohn schützt den Arbeiter auch vor den Preisschwankungen, bes. den Preissteigerungen, wenn nicht unbedingt, so doch gewöhnlich in weitem Masse. So liegt z. B. die Frage der indirekten Verbrauchssteuern bei Naturallohn anders u. günstiger als bei Geldlohn für den Arbeiter. Gegen nicht zu verkennende Gefahren für den Arbeiter bei Naturallohn, so betreffs der Beschaffenheit der Kost, bes. der Wohnungen der ländlichen Arbeiter, städtischen Dienstboten, kann sich obrigkeitliche Wohnungsaufsicht notwendig, freilich nicht immer erfolgreich erweisen. Gegen Gefahr schlechter oder unzureichender Beköstigung bieten doch Sitte, Stellungswechsel, zu fürchtende Verbreitung des schlechten Rufs der Arbeitgeber, Konkurrenz dieser letzteren unter einander Hilfsmittel. Im modernen Arbeiterwohnungswesen des industriellen, montanistischen Grossbetriebs, bei umfassender Einlogierung von Arbeitern als Mieter in dem Arbeitgeber gehörenden Gebäuden haben sich, so wünschenswert sonst Derartiges erscheint, mehrfach bedenkliche soziale Abhängigkeitsverhältnisse gezeigt, so bei Mietverträgen, wonach die Arbeiter sofort oder nach kurzer Frist die Wohnungen räumen müssen, wenn sie aus der Arbeit entlassen werden oder die Arbeit einstellen (Streiks). Hiergegen scheint eine gesetzliche Beschränkung des Kündigungsrechts des Vermieters erwägenswert, eine Beschränkung, die als zwingendes, also nicht durch Vertrag beseitigbares Recht gelten müsste. — Die „individualistische" Entwicklung drängt aber in der Tat mächtig vom Natural- zum Geldlohn hin, wie sich auch in der Verwandlung von Lohnzutaten, Remunerationen, „Weihnachtsgeschenken" usw. aus Sachen in Geld deutlich zeigt: — selbst ja z. T. bei eigentlichen Geschenken, z. B. innerhalb von Familie, Verwandtschaft, Freundschaft: eine charakteristische Entwicklung, welche wieder zeigt, wie sehr alle solche Verhältnisse etwas Typisches für eine Zeit

darstellen u. wie das Geld die eminentest „sozialökonomische“ Einrichtung, doch auch zugleich die eminentest „individualistische“ ist: ein scheinbarer Gegensatz, in Wahrheit etwas, was eng zusammenhängt u. sich gegenseitig bedingt, auch mit „Konsumfreiheit“ oder Wahlfreiheit im Konsum als einem Bedürfnis entwickelter Völker, im Unterschied zu — Kasernen, Zuchthaus u. sozialist. Wirtschaftsordnung, in deren letzter Konsequenz in Verbindung steht. Dass bei einer streng gewissensaften Naturallöhnung der Arbeiter besser als bei der Geldlöhnung stehen kann, u. a. auch, weil Naturalien im Grossen u. von mehr sachverständiger Seite besser u. billiger zu beschaffen sind, als vom Arbeiter, ist gleichwohl wahr, von den folgenden Mängeln des Geldlohns ganz abgesehen, aber die „Wahlfreiheit“ im Konsum wird eben vom Bewusstsein individualistischer Wirtschaftssubjekte, wie die Bevölkerung, auch die Arbeiterklasse in der entwickelten Volkswirtschaft sie, als Produkt dieser Entwicklung, darstellt, doch vorgezogen. — In den ländlichen Verhältnissen, wo immer noch Naturallöhnung einen breiteren Raum einnimmt, u. der Geldwert z. T. höher als in städtischen Verhältnissen ist, steht sich die Arbeiterklasse auch heute noch bei uns, rein nach dem Gebrauchswert ihres Lohns bemessen, öfters besser als der selbst nominell hoch bezahlte Geldlöhner in der Stadt, was bei statist. u. sozialen Vergleichungen zu beachten ist. Aber — dem ländlichen Arbeiter mangelt eben mehr die dem städtischen Arbeiter, auch dem Fabrikarbeiter auf dem Lande, im Geldlohn gewährte Wahlfreiheit im Konsum. Das gibt, neben Anderem, doch oft den Ausschlag, ihn in Stadt u. Industrie hinüberzuziehen, da andere Vorzüge des Landlebens, auch so manche imponderabile, eben für ihn nicht oder nicht schwer genug ins Gewicht fallen.

b) Geldlohn, der in Geld bezahlt wird, bestimmter Währung u. bei Metallgeld bestimmten Münzfusses, regelmässig u. eventuell rechtlich vorgeschrieben u. bei normalem Zustande des Geldwesens auch mit Recht, in Landeswährung u. -Münzfuss. α) Bei ihm hat der Arbeiter jene gewünschte „Konsumfreiheit“, aber auch mit deren Gefahren, welche eine unrichtige Wahl des Konsums, nach Art, Qualität, Menge der Konsumgegenstände mit sich bringt u. mit den weiteren Gefahren, welche ausserdem aus Mängeln des Geld- u. Münzwesens u. aus Preisschwankungen, hier namentlich aus Steigerung der Geldpreise, hervorgehen.

aa) Die erste Gefahr ist notorisch keine geringe, bei dem oftmaligen Zustand der Bildung, der Sitten, der Neigungen der Arbeiter (Getränke, Branntwein!) u. der Arbeiterfrauen (Putz, auch Kinderputz). Aber diese Gefahr muss als Konsequenz des im Geldlohn zur Herrschaft kommenden Individualismus u. der Selbstverantwortlichkeit hingenommen u. nur durch Erziehung, Belehrung, Bildung, Beispiel, auch Seitens der der höheren Klassen (weiblicher Putz, Mode!) bekämpft werden, freilich mit unsicherem Erfolg. bb) Die Gefahren, welche aus Mängeln des Geldwesens gerade auch für den Arbeiter bei Geldlöhnen entstehen u. früher öfters sehr empfindliche waren, sind mit den Verbesserungen auf diesem Gebiete geschwunden oder doch sehr vermindert worden. Aber in anomalen Verhältnissen, bei Einreissen von Papiergeldwirtschaft u. falscher Scheidemünzpolitik sind sie immer noch zu fürchten. Daher: auch im Arbeiterinteresse ist richtige Währungs- u. Münzpolitik u. guter Zustand des Münzwesens eine wichtige Forderung, nebst Vor-

schrift der Lohnzahlung in gutem Landesgelde, deshalb in Scheidemünze (einschliesslich aller leichteren Silbermünze im System der Gold- u. Doppelwährung) nur nach den notwendigen Vorschriften über die Beschränkung der gesetzlichen Zahlkraft dieses Geldes u. mit wirksamer Kontrole darüber, insbes. auch Verhütung, dass den Arbeitern schlechtes, nicht vollgiltiges, auch etwa fremdes Geld (wie ehedem öfters statt Silbergelds beschnittene Goldmünzen) aufgedrängt, beim Geldwechsel (auch verschiedener Münz- u. Papiergeldgrössen gegen einander) sonst Nachteile zugefügt werden. cc) Die Gefahr der Preisschwankungen, besonders der Preissteigerungen ist unvermeidlich mit dem Geldlohn (wie mit der Geldbesoldung der Beamten) einmal verbunden u. für die Arbeiter meist grösser als für andre Klassen, weil sie als Konsumenten u. Geschäftskunden die schwächeren, waren- u. geschäftsunkundigeren u. an bestimmte Verkaufsstellen mehr gebundenen Käufer zu sein pflegen. Folgen die Löhne eventuell auch einigermassen den Verteuerungen wenigstens wichtiger Arbeiterkonsumptibilien Nahrungsmittel, Wohnung) — eine freilich strittige Frage — so jedenfalls nicht gleichzeitig, noch gleichmässig, auch meist in längeren Perioden erst, wie vollends festere Löhne (Gehalt), nur langsam u. teilweise. Daher bleibt hier der „effektive" Lohn mehr oder weniger länger oder kürzer zurück, vermindert sich die Kaufkraft des Geldlohns entsprechend, bes. bei Geldwirren, bei Entwertung der Papierwährung u. damit meist, wenngleich auch wieder nicht genau gleichzeitig u. gleichmässig verbundener Preissteigerung der Waren, ferner bei Verteuerungen wichtiger Arbeiterkonsumptibilien aus Gründen auf der Warenseite, wie Missernten, gehemmte Zufuhr, Erhöhung der Produktionskosten. Deswegen ist die richtige Preisgestaltung u. eine richtige Preispolitik, die Bekämpfung spekulativer Preistreibereien, zumal von Nahrungsmitteln (Korn! Fleisch!), der monopolistischen Preispolitik von Verbänden der Produzenten u. Händler, auch eine richtige Boden- u. Wohnungspolitik, welche die Ueberteuerung der Arbeiterwohnungen hemmt, gerade wieder für den Arbeiter im Geldlohnsystem von bes. Wichtigkeit (§ 56, bes. S. 266 ff.).

b) Anderseits verlangt das berechtigte Interesse des Arbeiters noch, dass er bei Geldlöhnen auch wirklich in Geld, nicht in Waren gegen seinen Willen oder infolge von Abhängigkeitsverhältnissen u. Verführungen bezahlt werde, d. h. es verlangt Schutz gegen das sogen. Trucksystem.

Der auch bei uns übliche Name für diese Vorgänge, so wenn dem Arbeiter nicht nötige, nicht für ihn passende oder qualitativ schlechte Gebrauchsgegenstände, auch zu grosse Mengen davon oder zu zu hohen Preisen mehr oder weniger an Stelle des Geldlohns, auf den er rechtlich u. nach Vertrag Anspruch hat, aufgedrungen werden, vielleicht gar Waren, die er garnicht oder jetzt nicht persönlich braucht u. selbst erst wieder absetzen muss, etwa vollends Produkte, die er in dem Betrieb, der ihn beschäftigt, selbst mit hergestellt hat, so dass ihm dadurch förmlich die Absatzfunktion mit aufgezwungen wird. Diese u. ähnliche Missbräuche sind seit Alters bes. im Manufaktur- u. Fabrikwesen, in Hausindustrie vorgekommen u. fehlen hier u. da selbst heute in unseren Ländern nicht ganz, wo sie durch Gesetz verboten u. mit Strafen bedroht sind. Ihre Möglichkeit u. Verbreitung zeigen die Abhängigkeit des Arbeiters vom kapitalist. Unternehmer in bes. charakteristischer u. odioser Weise. Es gehört mit zu den Aufgaben wirksamen modernen

Arbeiterrechts u. gut organisierten u. funktionierenden Arbeiterschutzes, den Arbeiter hiergegen zu sichern. Daher meist in neueren Gewerbeordnungen u. Arbeitsgesetzen entsprechende Normen. — Auch vielfach gut gemeinte, ihrem Ursprung nach öfters dem Wohlwollen für die Arbeiter entsprungene, von diesen gewünschte u. dankbar benutzte Einrichtungen der Arbeitgeber selbst, wie Läden für Arbeiterkonsumptibilien, mit Abgeben der Sachen „zum Selbstkostenpreise“, können doch in der Verwaltung so geführt, namentlich in der Weiterentwicklung auch wohl förmlich dazu benutzt werden, dass sie für den Arbeiter in den Wirkungen auf eine Art Trucksystem hinauskommen. Auch hier sind Schutzmassregeln notwendig. Am Besten ist wohl statt solcher Einrichtungen diejenige von (Arbeiter- oder allgemeinen) Konsumvereinen in genossenschaftl. Weise u. unter Verwaltung u. Kontrole der Arbeiter u. ihrer sonstigen Organisationen selbst, wenn auch mitunter in wohlwollender Beziehung zum u. mit Unterstützung durch den Arbeitgeber.

c) Immateriallohn. Er besteht in der Gewährung von Vorteilen solcher Art an die Arbeiter Seitens des Arbeitgebers (Arbeitsherrn). α) Es ist nicht üblich, aber durchaus richtig, hierher mit zu stellen alles das, was ausser materiellem Unterhalt auch der Arbeitsherr als solcher, nicht als wirtschaftlicher Unternehmer, in Zeiten persönlicher Unfreiheit der Arbeiter, selbst bei förmlicher Sklaverei, geleistet hat in Form von Schutz-, Sicherheitsgewähr, Vertretung u. dgl. m. seiner Arbeiter.

Auch seinen Sklaven, seinen Leibeigenen, Grundhörigen, Gutsuntertanen in der früheren grund- u. gutsherrlichen Agrarverfassung, auch den freien Ansiedlern auf seinem Boden oder den freien Besitzern, welche ihm ihr Gut übergaben u. mit Dienst- u. Abgabepflichten belastet es von ihm zurückerhalten haben (ältere Traditionen, Kommendationen), dies freilich meist in Zeiten, wo mangels ordentlicher Staatsgewalt oder wegen ungenügender Funktion dieser der „Arbeiter,“ der „Landlose“ nur so Schutz fand. Auch im Gilde- u. Zunftwesen, z. B. der Handwerker- u. Handelszunft, kann in solcher Schutzgewähr für den Genossen, auch den Gesellen, Lehrling eine Art Immateriallohn mit gefunden werden. Das ist zu beachten zum ökonomischen Verständnis u. zur ökonomischen Würdigung solcher älteren Arbeiterverhältnisse u. wieder der Natural- u. Geldlöhne dabei, auch des Wertgrössenmasses dieser, daher auch bei richtigen u. gerechten Vergleichungen früherer u. heutiger Arbeiterzustände u. Lohnverhältnisse. Dergleichen ist heute meist ganz verschwunden: umso höher müsste, ceteris paribus, jetzt für gleiche Arbeitsleistung, Natural- u. Geldlohn sein, um früher niedrigerem solchen Lohn wertgleich zu sein. Reste solcher Verhältnisse gibt es übrigens wohl noch bes. in persönlichen Arbeitsdiensten (höheres Dienstgesinde vornehmer, reicher Dienstherrschaften), wo dann indessen mehr schon der folgende Punkt auch in Privatdienststellen etwas mit hervortritt.

β) Eine auch nach den Konsequenzen für die Höhe der Materiallöhne nicht unwichtige Rolle spielt der Immateriallohn, z. T. seit Alters, vornehmlich aber heute, in unseren Ländern, zumal wohl in Deutschland, im öffentlichen, bes. im Staatsdienst, auch im Hofdienste der Monarchien u. ein wenig mit im höheren Gesindedienst der vornehmen Geburts-, Grund- u. reichen Geldaristokratie: die Gewährung von äusseren Ehren (Rang,

Titel, Orden, auch aus der blossen Tatsache der Stellung hervorgehendes „Ansehen").

Solcher Immateriallohn wirkt hier auf Ermässigung des Naturallohns ein, wobei freilich hiervon der gleiche Einfluss anderer Momente, wie Festigkeit der Stellung, dann im öffentlichen u. Hofdienst überhaupt etwas vom Ehrenamtscharakter auch beim besoldeten Amt, schwer zu trennen ist. Natürlich kann der Materiallohn, wenn er die notwendige wirtschaftliche Grundlage der Beamtenexistenz ist, nicht über ein gewisses Mass durch solchen Immateriallohn ersetzt werden, aber etwas vermag er es u. wirkt er so wohl meist auch: die rein ökonomisch, finanziell betrachtet für den Arbeitgeber günstige Seite. Auch für den „Arbeiter", den Beamten fehlt diese günstige Seite notorisch nicht, psychologisch, sozial betrachtet, die Grundidee bei solchen „Ehrenerteilungen" ist auch zu rechtfertigen. Nur liegt eben die unverkennbare u. überall eingetretene Gefahr vor, dass hier Eitelkeit förmlich methodisch entwickelt, dieses niedere Motiv förmlich gezüchtet u. gepflegt wird, auch ethisch und — ästhetisch eine bedenkliche Sache! Dazu kommt, dass die praktische Anwendung dieser Art Immateriallohns sich, selbst beim besten Willen u. Verständnis der die Auszeichnungen verleihenden Autoritäten, nicht befriedigend gestalten lässt. Denn die richtige Auswahl, nach dem „Verdienst", ist unmöglich u. die übliche Schablonenhaftigkeit des Vorgehens ist dem Zweck selbst zuwider. Die neuere Entwicklung dieses Gebiets, wohl am meisten in Deutschland, ist hier in ein Extrem geraten, bei welchem die Bedenken wohl grösser als die guten Seiten sind. Aber — ökonomisch bleibt die Sache doch für die Fragen von Arbeitslohn u. Gehalt von Bedeutung. Der Zusammenhang mit dem dritten „egoistischen" Leitmotiv wirtschaftlichen Handels ist beachtenswert (S. 23 o., meine Grundleg. I, § 39—41).

2. Lohnformen lassen sich nach folgenden verschiedenen Merkmalen unterscheiden. a) Nach der Bemessungsart, als Zeitlohn verschiedener Art, nach den betreffenden Zeiteinheiten, als Stücklohn usw., worüber schon oben in § 38, S. 134 ff. b) Nach der fehlenden u. stattfindenden Beziehung zur Leistung, zum Arbeitserfolg, wonach „fester" u. „wechselnder" (prekärer) Lohn, in diesem ersten Sinn, unterschieden werden kann. α) Dahin gehört wieder die Unterscheidung zwischen Zeitlohn, ohne, u. Stücklohn mit solcher Beziehung; β) ferner ebenfalls mit letzterer das System der Gewinnbeteiligung, der Tantièmen, Remunerationen, Gratifikationen, soweit diese nicht im Voraus fest bestimmt u. so nur ein in anderer Form gezahlter, wenn auch in der Höhe nach dem Geschäftserfolg mit wechselnder, aber gleichwohl, etwa auch durch Festsetzung eines Minimums, fester Lohn ist (auch darüber o. S. 135). Auch das Trinkgeld gehört zu dem wechselnden Lohn, obschon seine feste Einbürgerung in die Sitte als doch fast obligatorische Lohnzahlung, an sich u. einigermassen dem Betrag nach, diesem Lohn tatsächlich den Charakter des festen Lohns fast ganz verleiht.

c) Nach üblicher Zeitdauer, Festigkeit, Kündbarkeit des Dienstverhältnisses kann in einem zweiten Sinne „fester" u. „wechselnder" (prekärer) Lohn unterschieden werden: α) Lohn

als Gehalt im „Amt“ des fest angestellten „Beamten“ u. β) als Lohn gewöhnlicher Art für die Masse der Arbeiter in der materiell-wirtschaftlichen Produktion, einschliesslich des Gesindes im häuslichen Dienst.

α) Der Beamte, welcher Gehalt in fester Anstellung bezieht, hat letztere gewöhnlich für längere Zeitdauer, meist für eine Reihe von Jahren, selbst lebenslänglich, mit längeren Kündigungsterminen, sogar mit fehlender Kündbarkeit des Dienstverhältnisses seitens des Dienstherrn (öffentlicher, bes. Staatsdienst). aa) Zuerst hat in der Regel diese Einrichtung nur für höhere (u. gewisse mittlere) Arbeitsdienste bestanden, mit entsprechend grösserer absoluter Höhe des Lohnbetrags, auch mit Pensionswesen u. dgl. verbunden (Fortlaufen des Lohns während Krankheiten, wenigstens für gewisse, auch längere Zeit, Invaliditäts- u. Alterspension, Ruhegehalt, als „verschobene“ Gehaltszahlung, selbst Witwen- u. Waisenpensionen mit Rechtsanspruch darauf u. mit dem Charakter einer einfachen Konsequenz des Dienstverhältnisses des Gatten u. Vaters ipso iure). Auch der Sprachgebrauch erkennt die tiefere Verschiedenheit dieses Lohns vom gewöhnlichen Arbeitslohn durch besondere technische Bezeichnungen dafür an (Gehalt, Besoldung, Gage), ebenso wie er den „Arbeiter“ hier besonders benennt (Beamte, Angestellte). bb) Im deutschen öffentlichen, namentlich im Staatsdienst mit seiner festen Regelung auch der finanziellen u. ökonomischen Seiten, des Besoldungs-, Pensionswesens usw. u. mit seinem auch politisch wichtigen Rechtsgrundsatz des Rechtsanspruchs des Festangestellten, meist für Lebensdauer berufenen Beamten auf die Belassung in seinem klaglos verwalteten Amt bzw. auf dessen Gehalt usw. hat dieses System eine eigenartige, förmlich vorbildliche Ausgestaltung, freilich nur als Ideal, für die Lohnregelung überhaupt erhalten. Es gewährt Sicherung der Stellung u. eines einigermassen ausreichenden Einkommens, beides in ganz anderem u. höherem Masse als in den meisten gewöhnlichen wirtschaftlichen Arbeitsdiensten, eine Glanzseite gemeinwirtschaftlicher Organisation verglichen mit der rein privatwirtschaftlichen. cc) In der bei uns wenigstens dann meistens erfolgten Ausdehnung vom „höheren“ auf den „mittleren“ (Subalternbeamte) u. selbst einen grossen Teil des „niederen“ Dienstes (Unterbeamte), bei der Anwendung des gleichen Arbeits- oder Beamtenrechts auf die grossen materiellen öffentiichen Dienstzweige, nicht nur des Verkehrswesens (Post, Telegraph, Eisenbahn usw.), sondern, teilweise wenigstens, auch auf Produktionszweige wie Domänen-, Forst-, Bergbau-, Hüttenwesen u. a. m., bei der Einbeziehung immer grösserer Mengen des unteren Personals der ausführenden Arbeiter in das Recht der „etatsmässig festen Stellungen“ hat dieses Lohnsystem des öffentl. Dienstes auch eine wachsende praktische Bedeutung für die Arbeiterfrage überhaupt u. für die Lohnfrage speziell. dd) Die beginnenden analogen Entwicklungan im „Privatbeamtentum“ grosser Privatunternehmungen bewegen sich in gleicher Richtung. ee) Aber

freilich steht im öffentlichen Dienst die Steuergewalt u. im Privatdienst grosser Unternehmungen deren gesicherte Dauer u. Kapitalkraft hinter dieser Entwicklung u. macht sie praktisch möglich. ff) In der grossen Masse der Fälle des gewöhnlichen wirtschaftl. Arbeitsdiensts u. des Gesindediensts ist sie nicht möglich. Hier kann höchstens im einen oder anderen Punkt eine Annäherung an das System erfolgen, wie z. B. das Arbeiterversicherungswesen starke Analogien zum Beamtenpensionswesen zeigt. In entscheidenden anderen Punkten wird eine Verschiedenheit bleiben müssen, zum Nachteil der gewöhnlichen Lohnarbeiterstellung u. der Lohnregelung dabei. Aber für die aufzustellenden Ziele in beiderlei Hinsicht gibt das „Beamtenrecht" u. „Gehaltsrecht" doch immerhin einige Richtpunkte.

β) Der gewöhnliche Lohnarbeiter ermangelt namentlich einer so festen Stellung, damit einer solchen Sicherung seines Einkommens, wie der Beamte. Daher die öfteren Arbeits- u. Erwerbspausen, die zeitweise Arbeitslosigkeit, die Lohnausfälle im Gesamt-Lohneinkommen für längere Zeiträume, z. B. das Jahr, selbst bei guten, hohen Tage- u. Wochenlohnsätzen, die in jeder Hinsicht so viel prekärere ökonomische u. soziale Lage, woraus viel Schlimmes für den Arbeiter folgt. aa) Ein Haupthilfsmittel ist hier: regelmässigerer Gang der gesamten Produktion, damit der Arbeiterbeschäftigung, wie ihn eine, freilich eben nur beschränkt mögliche gemeinwirtschaftl. Organisation am besten verbürgt In der privatwirtschaftlichen wird dieser Gang durch Spekulation u. Rückschlag davon, durch Schwanken der Konjunkturen (o. S. 179 bei 3, a) immer wieder gestört u. unregelmässig. Kartelle u. dgl. vermögen hier in gewissen Grenzen günstig einzuwirken (S. 274 bei c) u. liegen insoweit auch im Arbeiterinteresse, haben nur anderseits die schweren sonstigen Bedenken (o. S. 275). bb) Von Einzelheiten verdient die Frage der Dauer der Arbeitskontrakte u. der Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses, auf beiden Seiten, des Arbeiters u. Arbeitgebers, Beachtung. Eine nicht zu kurze Dauer ist im allgemeinen vorzuziehen.

Die Entwicklung ist grösstenteils bei der Masse der gewöhnlichen Arbeiter im Erwerbe auf Verkürzung dieser Frist im Vertrag oder von Rechtswegen (Gewerbeordnung, 14 Tage) hinausgegangen, auch in der Landwirtschaft u. im häuslichen Gesindedienst, wenn auch nicht auf so kurze Fristen wie im Gewerbe. In diesem ist selbst Neigung auf Beseitigung jeder solcher Frist hervorgetreten u. bisweilen schon der Arbeitsvertrag so eingerichtet worden. Beide Parteien haben auf solche Entwicklung hingedrängt, in einseitig individualistischer Tendenz, um möglichst wenig lange u. fest aneinander gebunden zu sein, um ohne Vertragsbruch sofort jeden Moment Arbeitseinstellungen u. -Aussperrungen im Grossen (Streiks usw.) vornehmen zu können. Im Ganzen doch wohl eine sozial u. ethisch bedenkliche Entwicklung, welche meist auch volks- u. privatwirtschaftlich, auch gerade für das wahre dauernde nationale Interesse am ungestörten Fortgang der Produktion u. für das gleiche Arbeiterinteresse

nachteilig ist. Jede kleine Störung der persönlichen Beziehungen, der wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen beiden Parteien führt dann eben gleich zum Auseinandergehen u. Bruch. Längere Arbeitskontrakte u. Kündigungsfristen nötigen heilsam, sich mehr in einander zu fügen. Aber — dem starren Individualismus u. Egoismus, vulgo berechtigtem Selbstgefühl auf beiden Seiten, bei Herren u. Diener, Arbeitgeber u. -nehmer, widerspricht das eben. Hier kann nur sittliche Zucht u. bessere Sitte helfen, das Recht höchstens die gesetzlichen Kündigungsfristen verlängern u. in einigen Fällen (Landwirtsch., Gesindedienst, Lehrlingswesen im Gewerbe) auch angemessene Dauer des Arbeitsdienstes als bindendes Recht festsetzen. Der „Herrenstandpunkt" des Unternehmers („Herr im eigenen Hause sein") u. der Stolz u. Trotz des Arbeiters („kein Sklave sein", „sich nichts gefallen lassen") leiden beide an Uebertreibung u. haben ihre Wurzel beide in egoistischem Individualismus.

§ 59. — II. Lohn in verschiedenen Beschäftigungen. A. Scheinbare u. wirkliche Verschiedenheiten des Lohns danach. 1. Jene sind solche der Geldlöhne, welche auf Verschiedenheit des Geldwerts, der durchschnittlichen Kaufkraft des Geldes beruhen, desjenigen Geldes, in welchem der Lohn gezahlt wird, namentlich in Bezug auf die üblichen Arbeiterkonsumptibilien und deren Geldpreise.

Verschiedenheiten zwischen den Geldlöhnen verschiedener Zeiten, früher niedrigere bei höherem, jetzt höhere bei niedrigerem Geldwert; zwischen Stadt- u. Land-, Grossstadt-, Kleinstadtlöhnen, agrarischen, industriellen, auch zwischen den Löhnen ganzer grosser Landgebiete, z. B. europäischer und nordamerikanischer, englischer u. continentaler, west-, mittel- und osteuropäischer, alter Kulturlander u. neuer Länder der Goldgewinnung.

2. Wirkliche Verschiedenheiten sind solche des effectiven Lohns (S. 294, bei c, β). Nur von diesen ist hier zu handeln. 3. Auch die Beständigkeit u. Unbeständigkeit der Beschäftigung, deren u. daher des Lohnerwerbs verschiedene Dauer in längeren Zeiträumen (Jahr), bedingt Verschiedenheiten der einzelnen Lohnsätze in kurzen Zeiträumen, z. B. des Tag-, Wochenlohns, welche grossenteils nur als scheinbare anzusehen sind. Wenn man sie auf längere Zeiträume, z. B. auf das Jahr bezieht, gleichen sich die Verschiedenheiten mehr oder weniger aus.

Sommerarbeit mit Winterpausen, Löhne der Saisonarbeiter, ohne oder fast ohne Beschäftigung u. Lohnerwerb in der „todten Saison", Verhältnisse bei Bau-, bei ländlichen u. industriellen Wanderarbeitern, in Gewerben mit seltener und häufiger Arbeitsstockung; Einfluss auch von Feiertagswesen, so danach Verschiedenheiten in den Gebieten der drei grossen christlichen Confessionen.

Der Lohn in der Erwerbszeit muss für die Zeit fehlenden Erwerbs mit ausreichen. Für die Fragen des effectiven Lohns in verschiedenen Beschäftigungen u. für Vergleichungen kommt daher nicht der Lohnsatz in der Beschäftigungszeit, sondern der auf eine längere Periode, am besten auf das Jahr, berechnete Gesamtlohnbezug oder dessen Durchschnitt für eine kleinere Zeiteinheit (Tag, Woche, Monat) in Betracht. 4. Natural- u. Geldlöhne sind für

Vergleichungen notwendig auf eine Werteinheit zurückzuführen. Das ist allerdings schwierig, auch wegen der verschiedenen Quote vom Gesamtlohn, welche nach Zeitaltern, Landessitten, Wirtschafts- u. Betriebsarten, Arbeitszweigen auf die beiden Arten fällt.

B. Der tiefste Grund der Verschiedenheit des effektiven Lohns in verschiedenen Beschäftigungen, sei es innerhalb einer Wirtschafts- oder Produktionseinheit, einer Unternehmung, sei es in verschiedenen solchen Einheiten u. Unternehmungen, liegt in dem verschiedenen wirtschaftlichen Wert der Arbeitsleistung für die Gewinnung des Arbeitsprodukts. Daraus erklären sich zunächst schon die Verschiedenheiten der Durchschnittslohnsätze in den drei grossen Arbeitskategorien, der bloss ausführenden (meist Hand-) Arbeit, der anleitenden u. überwachenden, der organisierenden u. leitenden, oder der eigentlichen sogen. „Arbeitslöhne" der „Arbeiter", der „Gehalte" der „Beamten", „Angestellten", der Bezüge der Leiter. Auch der Unternehmergewinn, soweit er eine Art, wenn auch nach einem anderen Prinzip regulierten Lohneinkommen ist (§ 62), fügt sich in diese Auffassung. Auch die Verschiedenheit der Durchschnittsbezahlung „roher", „ungelernter" und „qualificirter", „gelernter" Arbeit findet so ihre Haupterklärung, wenn auch andre Momente zugleich mit einwirken, besonders der verschiedene Ausbildungsaufwand (s. unten Nr. 4, a, d, 310, 311).

1. Jedenfalls verhält es sich so in unserer privatwirtschaftl. Organisation, auch weiter innerhalb jeder der drei Kategorien bei den einzelnen Beschäftigungen, wo der Wert der Arbeitsleistung im relativen Lohnsatz nach Geltung ringt. 2. Im hierarchischen Ämtersystem des öffentlichen, bes. des Staatsdienstes mit seiner üblichen Verschiedenheit der Durchschnittsgehalte u. der Minima u. Maxima des Gehalts, so hier bei der jenen drei Arbeitskategorien einigermassen entsprechenden Scheidung des Unter- (Diener-), Mittel- (Subaltern-) u. höheren Dienstes u. bei den weiteren Scheidungen innerhalb jeder dieser Gruppen tritt gleichfalls diese Rücksicht auf den (geselllschaftlichen) Wert der Dienstleistung hervor. 3. Die Lohnregelung nach oder möglichst mit nach diesem Moment ist zugleich psychologisch begründet, sie steht mit Rücksichten auf die Notwendigkeit richtiger Beeinflussung der psychischen Motivation des Arbeiters in Verbindung. 4. Freilich bietet der Wert der Arbeitsleistung keinen genauen Massstab für zahlenmässige Bestimmung der absoluten u. der relativen Höhe der Lohnsätze in verschiedenen Beschäftigungen, weil sich bei Arbeitsteilung der Wert des Produkts, als des Ergebnisses der Gesamtarbeitsleistung, nicht in festen zahlenmässig bestimmten Quoten dieses Werts auf die einzelnen Arbeitsarten zurückführen lässt. In der Bemessung der relativen Lohnsätze bleibt also eine gewisse Freiheit. Aber gleichwohl macht sich die Rücksicht auf den Wert der Individualleistung doch im relativen Lohn geltend. 5. In einem sozialistischen Wirtschaftssystem würde dem „Lohn" der „Genossenanteil" am Reinertrag entsprechen. Eine völlige Hinwegsetzung über den Wert der Individualleistung bei der Bestimmung der Höhe dieser Anteile hat man bisweilen als notwendige Konsequenz des Gleichheitsgedankens angesehen. Sie erscheint gerade aus psychologischen Gründen kaum möglich, auch wenn „Erziehung",

„andre Umwelt“ (milieu) einen noch so grossen Einfluss auf Änderung der psychischen Motivation sollten ausüben können.

Der Wert der Arbeitsleistung übt aber seinen Einfluss auf die Lohngestaltung in den verschiedenen Beschäftigungen nur in Kombination mit einer Reihe von anderen Umständen, die unter D behandelten, aus. Diese Umstände wirken teils in der gleichen, teils auch in jenen Einfluss kreuzender Richtung ein. Im konkreten Fall endlich wird, wie der Lohn überhaupt, so auch derjenige der verschiedenen Beschäftigungen, bestimmt nach dem Angebot von Arbeit u. der Nachfrage nach Arbeit im Verkehr, auf dem Arbeitsmarkte. Daher kommt es darauf an, wie diese beiden Momente sich auf den verschiedenen Beschäftigungsgebieten gestalten. Selbst im Lohnsystem (Besoldungswesen) des öffentl. Dienstes, welches eine Art gemeinwirtschaftlicher Lohnregelung darstellt, machen sich Angebot u. Nachfrage geltend. Auf Seite des Angebots wirken aber, wie die in folgenden besprochenen Umstände, so auch der Wert der Arbeitsleistung u. zwar wesentlich mittelst Loslösung psychischer Empfindungen u. Vorstellungen u. daraus hervorgehender Bestrebungen wieder mit ein.

D. Speziell in das psychologische Gebiet gehören die verschiedenen Last- u. Lustempfindungen, welche mit der Ausübung der einzelnen Arbeitsart selbst wie mit den in der Lohnhöhe mit zum Ausdruck kommenden Erfolgen der Arbeit in Verbindung stehen. Diese Empfindungen wirken als Antriebe für den Arbeiter, die u. die Lohngestaltung zu erstreben u. doch auch als Erwägungs- u. Mitbestimmungsgründe auf Seite des Arbeitgebers mit ein. Er versetzt sich in die Seele des Arbeiters und nimmt auf dessen Empfindungen, Vorstellungen, auch in seinem eigenen Interesse mit Rücksicht, weil diese Empfindungen usw. des Arbeiters dessen Arbeitslust und damit den Nutzeffekt seiner Leistungen beeinflussen. Ob u. wie weit der Einfluss von dem Allen sich freilich praktisch durchsetzt, hängt wieder davon ab, ob u. wieweit andere Einflüsse in derselben oder in kreuzender Richtung einwirken u. wie sich speziell die Angebot- u. Nachfrageverhältnisse gestalten. Folgende Fälle umfassen nicht alle vorkommenden, erscheinen aber besonders beachtenswert.

1. Fester gleichmässigerer Lohn in fester Stellung, so der „Gehalt“ der Beamten auch des „Angestellten“ mittlerer u. unterer Art und „prekärer“, schwankenderer Lohn (in diesem Sinn), der gewöhnlich allein sogen. „Arbeitslohn“ des „Arbeiters“ i. e. S. Ähnlich „prekär“, wie dieser Lohn ist bei dem Unternehmer der in seinem Untergewinn enthaltene Lohn, auch der das Einkommen bei den sogen. „freien“ (liberalen) Berufen bildende. Abgesehen von dem Einfluss auf die Durchschnittshöhe des Lohns, welchen gerade hier den Wert der Arbeitsleistung ausübt und abgesehen von nur nominellen (scheinbaren) Verschiedenheiten unter dem Einfluss von Beständigkeit u. Unbeständigkeit der Beschäftigung ist der „feste“ Lohn im Durchschnitt, auf eine bestimmte Zeiteinheit

berechnet, öfters niedriger als der „prekäre", gerade wohl mit unter dem Einfluss von Last- u. Lustmomenten, dem wohltuendem Gefühl der grösseren Sicherung von Stellung u. Lohn im ersten, dem Mangel dieses Gefühls u. dem Empfinden eines entgegengesetzten im zweiten Fall. Dies zeigt sich u. A. wohl bes. beim festen Gehalt des Beamten einer- u. dem Einkommen in liberalen Berufen anderseits, in gleichen oder ganz ähnlichen Arbeitszweigen, wobei freilich mehrere der im Folgenden besprochenen Momente u. sonstige, z. B. Pensionsanspruch beim Beamten allein, mit einwirken.

2. Speziell nach ihrem psychologischen Charakter als Lust- u. Lastmomente üben vielerlei Eigenschaften einer Arbeitsart und sonstige mit dieser verbundene Umstände einen Einfluss auf die Lohnhöhe aus, die höheren Last- u. geringeren Lustmomente oder das Fehlen letzterer einen lohnsteigernden, die schwächeren Last- u. stärkeren Lustmomente einen lohndrückenden. Ob u. wieweit dies in Wirklichkeit in der Lohnhöhe zum Ausdruck kommt, hängt dann wieder von der Kombination solcher Last- u. Lustmomente, von der gleichen oder kreuzenden Wirkung anderer Momente, u. stets mit von den Angebot- u. Nachfrageverhältnissen (§ 66) ab.

So spielen hier als solche Lust- u. Lastmomente bei der Arbeit mit: Annehmlichkeit u. Unannehmlichkeit, Leichtigkeit u. Schwierigkeit, Gefahrlosigkeit u. Gefährlichkeit, geringe u. grosse Mühe, Ehre, Ansehen und das Gegenteil davon, Freude an der Arbeitsleistung selbst u. an ihrem Ergebniss (Vorteil der technisch wenig geteilten, ein „Ganzes" schaffenden Arbeit, des Landwirts, des älteren Handwerks) u. Mangel dieser Empfindung, selbst vielleicht förmliche Pein, grade diese Arbeit zu leisten (Nachteil der weitgehend geteilten, nichts „Ganzes" schaffenden Arbeit, der Manufaktur, der Fabrik), freiere Bewegung in der Ausführung der Arbeit (Hausindustrie, Heimarbeit) u. strengere Gebundenheit u. Kontrolle dabei (Fabrikarbeit) u. a. m.

3. Eine Kreuzung erfährt der praktische Einfluss dieser Lust- und Lastmomente öfters durch folgende zwei Umstände, a) durch Zufallen von Arbeit niedrigster Art an tiefste Arbeiterschichten u. b) durch kastenartige Selbstregulierung des Arbeitsangebots in einzelnen Arbeitskategorien. Dann treten bei a grade niedrigste Löhne ein, bei b Löhne, welche von der durch die Lust- u. Lastmomente bedingten Richtung eventuell mehr oder weniger abweichen.

a) Bei starkem allgemeinem Arbeitsangebot, zumal einem solchen, welches leicht die Nachfrage übersteigt, daher bei Symptomen der allgemeinen und lokalen Übervölkerung, fällt öfters grade die niedrigste Arbeitsart mit den schlechtesten Löhnen der untersten Arbeiterkategorie zu, welche unter den ungelernten Arbeitern noch einen Überschuss darstellt, dem tiefststehenden Proletariat u. z. T. mehr oder weniger verlorenen Existenzen anderer Volkschichten. Hier kommt dann grade der niederste Lohn bei der mit einem Minimum von Lust- u. einem Maximum von Lastmomenten verbundenen Arbeit vor (schmutzige, widerwärtige, im Ansehen tiefst stehende mühsame Arbeit. b) Angebot und Nachfrage regeln auch den Arbeitslohn (§ 66), aber auf der Seite des Angebots kommt die Arbeiterzahl nicht als einheitliche Menge in

Betracht, sondern nach **Kategorien** für **Gruppen** u. **spezifische Arten** von Arbeit. Hier rekrutiert sich das Angebot in vielen Kategorien nicht aus der Gesamtbevölkerung und ist daher nicht deren zeitliche u. soziale, von dem Verhältniss der Geburten zu den Todesfällen u. der Zu- zu den Fortwanderungen abhängige Zahl, sondern die Zahl des betreffenden Arbeiterkontingents jeder Kategorie u. die spezielle Veränderung nur dieser Zahl massgebend: es bilden sich, auch bei freier Berufswahl, beim Fehlen oder nach dem Fortfall aller Rechtsschranken für die Berufswahl, in der Tat **kastenartige** Verhältnisse; die Kinder, bes. die Söhne folgen gern dem Beruf der Eltern, des Vaters, gehen nicht so leicht in andre Berufe über u. die Nachkommenschaft anderer Berufe nicht in jene (studierte Berufe, Civil- u. Militärbeamte, Offiziere, Seeleute, viele einzelne Gewerbe, Landwirte). Daher kann hier, je nach der Bevölkerungsbewegung in der betreffenden Kategorie leicht Über- u. Unterangebot von Arbeitskräften stattfinden, wodurch wiederum eine andere, selbst entgegengesetzte Lohnhöhe bedingt wird, als nach den mitspielenden Lust- u. Lastmomenten zu erwarten wäre. Namentlich in alten Kulturländern zeigt sich das (Zudrang in öffentlichen, in Lehrdienst), generationenalte Tradition wirkt nach, auch gerade in Deutschland und heute noch. Erst die auflösende Wirkung des modernen Individualismus u. wirtschaftl. Verkehrs, daraus folgende Änderungen in der öffentlichen Meinung betreffs „Ansehens" u. „Nicht-Ansehens" der einzelnen Berufsstände, der materiellen wirtschaftl. Berufssphäre (Industrie, Handel, gegenüber Landwirtsch., Staats-, Militärdienst) u. s. w. führen zur Sprengung dieser kastenartigen Rekrutierung des Arbeitsangebots nach Berufskategorien, so auch in den letzten, bes. im letzten Menschenalter in Deutschland, was nunmehr manche Lohn- u. Gehaltsverschiebungen in den verschiedenen Beschäftigungen erklärt.

4. Teils selbständig wirkend, teils in Kombination mit den angedeuteten Lust- u. Lastempfindungen, je nachdem wiederum deren Einwirkung verstärkend oder kreuzend, kommen folgende Umstände in dem Lohn in verschiedenen Beschäftigungen zur Geltung: a) die verschiedenen **Kosten**, welche aufgewendet werden müssen, um zur **Arbeitsleistung** in der betreffenden Beschäftigung fähig zu werden, b) die verschiedene **Häufigkeit** oder **Seltenheit spezifischer Fähigkeiten** u. **Eigenschaften** in den einzelnen Fällen, c) die verschiedenen **Aussichten des individuellen Erfolgs** in einer Beschäftigung. Zu a u. b: Die höheren vom Arbeiter selbst (oder in der Generationenfolge von seiner Familie, Eltern), zu tragenden Kosten, die grössere Seltenheit spezifischer Eigenschaften wirken lohnsteigernd, die geringeren Kosten u. die grössere Häufigkeit der Eigenschaften lohnvermindernd ein. Zu c: Die Verschiedenheit der individuellen Erfolgchancen in einem Beruf (Unternehmerstellung überhaupt, freie, liberale Berufe, verglichen mit festen Stellen der Beamten) führt zu grossen Lohn- u. Einkommenverschiedenheiten unter den einzelnen Angehörigen eines Berufs (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Schriftsteller usw.), weit mehr als bei den Beamten in dem gleichen oder ähnlichen Beruf, zu „grossen Losen", zu „Nieten", zu mannigfach verschiedenen, aber die grosse Mehrzahl bildenden „mittleren Losen" zwischen jenen

Extremen. Dagegen kann im Durchschnitt aller Einzelfälle unter dem Einfluss der sonstigen Momente, welche den Lohn bestimmen, namentlich auch der Produktionskosten der Arbeit, wieder mehr Übereinstimmung zwischen dem Durchschnittslohn der verschiedenen Kategorien von Beruf u. Beschäftigung u. auch mit dem Beamteneinkommen in analogen vergleichbaren Beschäftigungen bestehen.

Weiteres zu a: Die Kosten für Auferziehung, Erziehung, Ausbildung des Arbeiters, wenn dieser, bezw. seine Familie sie selbst u. allein u. vollständig aufzubringen hat, bilden überhaupt auf die Dauer einen notwendig im Lohn zu deckenden Bestandteil der „Produktionskosten der Arbeit" selbst, insbes. die Untergrenze des sogen. Lohnminimums, weil nur dabei auf dauernde Deckung des Arbeitsbedarfs, der Nachfrage, durch das Arbeitsangebot, in der Generationenfolge zu rechnen ist (§ 65). Von den verschiedenen bezüglichen Kosten für die Arbeit in verschiedenen Beschäftigungen gilt unter den gleichen Voraussetzungen wieder das Nämliche. Dabei spielt hier neben der Höhe dieser Kosten in gleichen Zeiträumen (Jahresdurchschnitt) die sehr verschiedene normale Dauer des Zeitraums, welcher bis zur vollen Ausbildung u. dem Beginn des eigenen ausreichenden Lohnerwerbs verstreicht, eine entscheidende Rolle. Denn davon hängt es ab, bis zu welcher Höhe sich ein selbst gleich grosser und anderseits ein verschieden hoher Jahresaufwand als „Erziehungs- u. Bildungskapital" aufsammelt, welches dann in der Erwerbsperiode, wieder unter obigen Voraussetzungen betreffs der Deckung des Arbeitsbedarfs durch das Angebot, wieder getilgt u. bis zur vollen Tilgung für seinen jeweiligen Restbetrag verzinst werden muss. Die dazu erforderliche „Amortisationsrente des Erziehungs- u. Bildungskapitals" muss aber in der Erwerbsperiode jährlich um so höher sein, je kürzer diese Periode ist. Diese ist natürlich um so kürzer, bei der anzunehmenden annähernden Gleichheit des Zeitpunkts im Leben, wo die Arbeits- u. Erwerbsfähigkeit aufhört oder der Tod eintritt, je später die Erwerbsperiode in verschiedenen Berufen u. Beschäftigungen beginnt. Aus dem Allen ergeben sich notwendige Lohnverschiedenheiten in den Berufen, durchschlagende bes. zwischen ungelernten, gelernten Arbeitern, in Beamtenstellen verschiedener Art, auch in den Unternehmerberufen, auch wegen dieses Punktes. Diese Verschiedenheiten stellen im Grunde nicht, wie die durch andre Umstände bedingten, eine reelle Verschiedenheit des effectiven Lohns dar, sondern führen gerade erst eine gewisse Gleichheit dieses Lohns herbei. (S. E. Engel, Preis der Arbeit, dessen Beispiele). So haben ein mit vollendetem 15. Jahr fertig ausgebildeter unterer Arbeiter, der dann zu erwerben beginnt, ein junger Mann höheren technischen Berufs, der erst mit 25, ein junger Mann im Staatsdienst, der erst mit 30 Jahren fertig ist, wenn für alle gleiche Dauer der Erwerbsfähigkeit angenommen wird (bis zu 65 Jahren), eine Amortisatisationsperiode von 50, 40, 35 Jahren. Bei Annahme eines Jahresaufwands bis zur Erwerbsfähigkeit von 50, 216 u. 296 Thl. u. eines sich so ansammelnden Erziehungskapitals von 750, 5400 u. c. 7380 Thl. für jeden (nach Engel, wohl schon damals zu niedrig angesetzt), muss dann im Lohn (Gehalt) eine Annuität, jährlich je c. 41, 315, 451 Thl. bezogen werden, um diesen Aufwand wieder zu tilgen (meine Fin.wiss. I. S. 373). Von Einfluss ist aber notwendig, ob der betreffende Aufwand vom Arbeiter (u. den Seinen) ganz getragen oder ob er event. von Anderen, namentlich aus öffentlichen Mitteln (Schule, Stipendien u. dgl.) mit bestritten wird. Nur der selbst getragene

Aufwand kann als solcher Bestandteil den „Produktionskosten“ der individuellen Arbeit gelten u. den angedeuteten Einfluss ausüben. Daher heute bei freier oder fast freier Schule, auch gewerblichem Unterricht andre Lage als vordem, was sich auch wohl zeigt in der eingetretenen Ausgleichung zwischen Löhnen für ungelernte u. für niedrigere Arten der gelernten Arbeit, z. B. einer solchen, die nur Elementarkenntnisse u. Fähigkeiten voraussetzt (Schreiber u. dgl.).

Zu b: Bei besonderer Seltenheit der Eigenschaften, welche für gewisse Beschäftigungen überhaupt oder wenigstens für grösseren Erfolg darin vorausgesetzt werden — spezifische Begabungen, Talente u. Fähigkeiten, auch besondere Vertrauenswürdigkeit — treten im Lohn (Einkommen) leicht Monopolpreis-Verhältnisse ein, zumal bei Leistungen für die Befriedigung der Bedürfnisse eines sehr zahlungsfähigen Publikums (Künstler, Sänger!). Entlohnungen, welche auch ein Analogen von (Differential-) Renten bilden, freilich mit starkem Einfluss von Geschmackswechsel, Laune, Mode, Reklame u. dgl. m. Teilweise liegen die Dinge hier auch ähnlich wie bei Nr. c, den individuell verschiedenen Erfolgchancen, welche sich gerade auch in den hier unter b genannten Fällen zeigen: „Glück“, „Lotteriespielartiges“ wirkt ein. Auch in der Laufbahn der „grossen Unternehmer“ tritt im Erwerb der Einfluss dieser Momente unter b. u. c. stark mit hervor.

5. Andere Verschiedenheiten der Lohnverhältnisse hängen ebenfalls mit Verschiedenheiten des Werts der Arbeitsleistung u. den mitspielenden psychischen Lust- u. Lastempfindungen, teilweise auch mit den unter No. 4 besprochenen Einflussmomenten zusammen. Aber es kommen dabei auch noch andere Einflüsse zur Geltung. Einige solche Fälle werden hier noch erwähnt, da sich an sie allgemeinere wirtschaftliche, auch wirtschafts- u. lohnpolitische Fragen anknüpfen.

a) Lohn als einziges oder Haupteinkommen u. nur als Nebeneinkommen zur Ergänzung von anderem. Arbeiter, welche im wesentlichen sonst für ihre Bedürfnisse gedeckt sind, weil sie über entsprechendes andres Einkommen verfügen, können für ihre Leistungen sich mit einem Lohn unter, selbst stark unter dem normalen Lohnsatz begnügen, weil die Nebentätigkeit ihnen geringe Mühe macht u. der Erwerb daraus ihnen nur für Nebenbedürfnisse Mittel liefern soll. Durch die so entstehende Konkurrenz werden aber für gleiche oder ähnliche Arbeitsleistungen die Löhne solcher Arbeiter herabgedrückt, welche allein auf den Erwerb aus dieser Beschäftigung angewiesen sind.

Bes. Fälle im Gebiet der Frauenarbeit, Ehefrauen, Töchter wohlhabender Kreise in Konkurrenz mit Berufsarbeiterinnen, so bei allerlei weiblichen Handarbeiten; die schwierige Lage der „Heimarbeit“ überhaupt beruht mit auf solchen Verhältnissen. Beamten-Nebenarbeit, z. B. auf schriftstellerischem Gebiet neben Berufsschriftstellern, Privatlehrern. Gefangenenarbeit in Konkurrenz mit freien Arbeitern. Armenunterstützung geniessende Arbeiter neben reinen Lohnarbeitern u. dgl. m.

Eine Abstellung oder auch nur eine wesentliche Verminderung dieser misslichen Verhältnisse bietet sehr grosse Schwierigkeit. Selbst wenn man sich über die grossen prinzipiellen Bedenken eines gesetzlichen Verbots oder einer Beschränkung solcher Konkurrenz oder eines

Minimallohns für die geschädigten Arbeitskräfte, woran z. B. bei der Heimarbeit gedacht wird, hinwegsetzen wollte, — und erstgenanntes Verbot möchte die Voraussetzung u. Konsequenz solchen Minimallohns sein! — so würde ein solches Vorgehen praktisch kaum Erfolg versprechen. Denn die Durchführung wäre zu schwer, die Kontrolle für alle Beteiligten zu lästig u. doch kaum ausreichend wirksam zu machen. Aufklärung u. Beeinflussung der öffentlichen Meinung zur Parteinahme (bei Heimarbeit, Gefangenenarbeitskonkurrenz), Hinwirken auf Sitte u. gesellschaftliche Auffassung des anständigermassen Zulässigen (z. B. betreffs der Konkurrenz der höheren u. Mittelstände, bes. der Frauen, auf dem Arbeits- u. Absatzmarkte) sind auch kaum genügend starke Abhilfmittel. Und in allen Fällen, namentlich gegenüber dem Elend der Heimarbeit, droht wieder alles zu scheitern an — der Bevölkerungsvermehrung, der lokalen Zuwanderung u. Konzentration, z. B. weiblicher Arbeitskräfte im Gebiet der Heimarbeit, wodurch der privatkapitalistischen Ausbeutung der „Verleger", Händler u. Zwischenmeister immer wieder gern u. geschickt gesuchte u. benutzte Gelegenheit zur Betätigung gegeben wird, weil stets eine „Ueberschussbevölkerung" da sein wird, z. B. von solchen Frauen, die schliesslich lieber zu Hungerlöhnen arbeiten u. im Notfall durch unsittlichen Nebenerwerb (weibliche Prostitution) das Einkommen erhöhen, als — direkt Hungers sterben oder sofort verkommen. Ob auch durch völlig veränderte Wirtschafts- u. Arbeitsorganisation, wie in den sozialist. Phantasien, Abhilfe erzielt werden könnte, muss billig bezweifelt werden.

b) **Frauen-, auch Jugendlichen- u. Kinderlohn** sind regelmässig erheblich niedriger als Lohn erwachsener Männer auch bei gleicher oder ähnlicher, vergleichbarer Arbeit.

α) Dies findet seine Erklärung vielfach, vielleicht selbst meistens in der geringeren Leistungsfähigkeit, dem kleineren Wert der Arbeitsleistung, was oft vorliegen wird, sowie in den geringeren Bedürfnissen, soweit sich das wirklich so verhält, bei Frauen u. Kindern. Darin liegt in Betreff des ersten Punkts u. teilweise auch des zweiten auch die Rechtfertigung der niedrigeren Löhne. β) Aber es spielt bes. bei der Frauenarbeit allgemein, noch mehr bei der etwas höheren Art derselben, doch noch Anderes mit. So alte Tradition, geringere Fähigkeit u. schwächerer Wille u. noch mehr als bei Männern fehlende oder schwächere Organisation zur Vertretung der Arbeiterinteressen, ferner eine öfters nach geschichtlicher u. tatsächlicher Gestaltung zu weit gehende Beschränkung des Arbeitsgebiets der Frauen zugunsten einer Art männlichen Arbeitsmonopols, wodurch dann um so leichter u. stärker ein Ueberangebot von weiblicher Arbeit entsteht. Hier gilt es, das Arbeitsgebiet der Frauen passend auszudehnen (o. S. 131), das Recht, eventuell u. mehr noch die vorurteilsvolle Sitte zu ändern. Das ist um so mehr geboten, je mehr aus anderen Ursachen, auch technischen u. ökonomischen, das Gebiet der Frauenarbeit innerhalb der Familie sich verengt, Verehelichungsaussichten der Frauen ungünstiger werden, wie namentlich in Kreisen der „gebildeten Klassen", wo erhebliches Vermögen fehlt. Alles wichtige nicht nur ökonomische u. soziale, sondern auch ethische Forderungen. Auch die mannigfach vorkommende schlechtere Bezahlung ganz oder wesentlich gleicher Arbeitsleistung des weiblichen Geschlechts, z. B. in gewissen Beamtenstellungen (Lehrberuf!), ist durch Hinweis auf „natürlich geringeren Bedarf" der Frau u.

— notwendig zu berücksichtigende bessere Heiratsgelegenheit des höher bezahlten Mannes (Gehalte im Lehrstand) meistens doch nicht wohl in dem üblichen Masse zu rechtfertigen (s. Alice Salomon, Ursachen der ungleichen Entlohnung der Männer- u. Frauenarbeit, Berl. Diss. 1906).

c) Männer- u. Familienvater- u. ganzer Familienlohn. In manchen Arbeitszweigen liegt die Erwerbsarbeit in einer Gegend nur dem Manne ob, während in einer anderen die Familie, bes. die Ehefrau u. die Kinder mit erwerben, teils in gleicher, teils in anderer Beschäftigung, z. B. in Hausindustriellen-, Heim-, häuslicher Arbeit bei Fremden. Hier zeigt sich wohl, dass trotz dieser vermehrten Arbeitsleistung der von der ganzen Familie verdiente Lohn nicht oder wenigstens nicht wesentlich u. nicht entsprechend u. namentlich nicht dauernd höher als andernfalls der Ehemannslohn allein ist.

Die Erklärung kann mit in gewisser lokaler Uebervölkerung u. daraus hervorgehendem Ueberangebot von Arbeitskräften liegen, welche durch solche Mitarbeit der Familie begünstigt werden kann (frühere Ehen, mehr Kinder), zumal in der Generationenfolge die daher nicht unbedenkliche Wirkung der gut gemeinten Einführung von Nebenbeschäftigungen in den genannten Arbeitsarten für die Familienglieder, woraus auch eine Ueberlastung der Arbeitskraft, namentlich der Frau u. jüngeren Kinder, u. ein schädlicher hygienischer u. sittlicher Einfluss auf das Familienleben hervorgehen kann, auch die Entwicklung von proletarischer Hausindustrie u. Heimarbeit ohne angemessenen volkswirtschaftlichen Nutzen.

d) Fabrik- (Manufaktur-) u. Hausindustrie- u. Heimarbeitslohn. Häufig ist auch bei gleicher, selbst bei geringerer Arbeitsleistung (bes. nach Arbeitszeit bemessen) jener in der gleichen oder verwandten Beschäftigung höher als dieser, welcher öfters, zumal bei scharfer Konkurrenz der mit besserer Technik u. zweckmässigerer Betriebsorganisation arbeitenden Fabrik (Weberei, Metallindustrie) jämmerlich niedrig ist, selbst das als notwendig geltende Minimum (§ 65) nicht einmal erreicht.

α) Auch hier wirken, wie bei c, Tendenzen lokaler Uebervölkerung in der Hausindustrie ein; ferner Gewöhnung an proletarische Existenz, Ergänzung des Lohns durch andereren, rechtlich zulässigen u. unrechtmässigen Nebenerwerb, Almosenwesen, aber — β) meist auch etwas als Lust- u. geringeres Lastmoment die relativ freiere Bewegung u. Freiheit von fortlaufender Arbeitskontrole, das Zusammensein mit der Familie, verglichen mit dem Zwang zu pünktlicher Innehaltung fester Arbeitszeit, mit der steten Kontrole in der Fabrik. Dagegen wird selbst die unvermeidliche, aber oft persönlich und für die Empfindung so peinliche u. leicht, durch Abzüge vom Lohn, bzw. Preis ökonomisch schädigende Kontrole des Arbeitsprodukts bei der Ablieferung an den „Verleger" hingenommen u. lehnen die Hausindustriellen u. Heimarbeiter den ihnen gebotenen Uebergang zur Fabrikarbeit mit besserer Bezahlung u. kürzerer Arbeitszeit ab! „Oekonomische Rätsel" — menschlich psychologische Begreiflichkeiten, aber auch wieder Belege für die Komplikationen wirtschaftlicher Motivation.

Die weitere Behandlung des Lohnproblems, auch betreffs zeitlicher (historischer) Lohnentwicklung, Lohnausgleichung, örtliche wie zeitliche, Lohntaxen erfolgt unten in dem Abschnitt 2 in § 64 ff., wo die Einkommenzweige in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit von einander untersucht werden.

2. Der Zins (Kapitalgewinn). (Theorie).

1. Ausser der S. 281 gen. klass. Lit., bes. Ricardo, Hermann (Abh. 8), v. Thünen, Mill, Marshall, Rodbertus, Marx, auch Mithoff, Knies, Kredit, Wicksell, Wert, Kapital, Rente, 1893 u. finanz-, theoret. Untersuchungen 1896, Stolzmann, soz. Kategor., Abschn. 4, s. 2. namentlich von Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins, 2. B. 1884, 1889, 1. B (auch 2. A. 1900), literar- u. dogmengeschichtlich sehr reich (s. daselbst weitere Lit.), 2. B. positive Theorie des Kapitals. (Versuch einer prinzipiellen Erklärung des Zinzes als einer rein-ökonomischen Kategorie). Ders. Artikel Zins, H. W. B. St. VII, eb. Lit. S. 953. Ueber Böhm meine Grundleg. II. S. 290 ff. S. auch Hainisch, Entstehung des Kapitalzinses, in Festgaben f. A. Wagner, 1905. 3. Für die rechtliche Seite der Frage des Privatkapitals, dessen prinzipielle und praktische Berechtigung gegenüber den Angriffen des Sozialismus, bes. Marx, Rodbertus, überhaupt für die bezügliche Auseinandersetzung mit dem Sozialismus s. meine Grundlegung, 3. Aufl., II. Buch 3, Kap. 1, weitere Lit. § 132—134, bes. Antikritik von Marx u. Rodbertus, ferner v. Wenkstern, Marx. 4. Ueber den neueren Zinsfuss: Kahn, Geschichte des Zinsfusses in Deutschland seit 1815. Stuttgart 1884. 5. Ueber Zinsgesetze: Knies, Kredit I, Abschn. 7, von Böhm-Bawerk, 1. Abschn. 2—5. A. Wagner, Abhdl. Kredit im Schönbergschen Handb. I, 4. A. S. 446 ff. Daselbst weitere Lit. Isopescul-Grecul, Wucherstrafrecht, I. 1906. Deutsche Ges. v. 14. Nov. 1867, 24. Mai 1880, 19. Juni 1893. Weiteres in der praktischen Nat.-Oek. u in den Spezialschriften u. -Vorlesungen.

§ 60. — I. Allgemeines. A. Terminologisches. B. Bestandteile des Kapitalzinses. C. Weiteres über die Risikoprämie. Frage der (prinzipiellen) Erklärung, Begründung u. Rechtfertigung des Kapitalgewinns.

Zu A. 1. Ist der Kapitalgewinn auch eine rein-ökonomische oder nur eine historisch-rechtliche Kategorie? Er ist, wie das Kapital selbst, auch ersteres. Danach lässt sich auch eine rein-ökonomische Begriffsbestimmung geben. Darüber u. u. D. — 2. Kapitalgewinn als historisch-rechtliche Kategorie in der privatwirtsch. Organisation u. in unserer wirtschaftl. Rechtsordnung mit Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln, daher auch an Kapital (Privatkapital, S. 30) ist, im Zusammenhang des Kapitals mit dem Produktionsprozess betrachtet, der Anteil des Kapitalisten als solchen, d. h. lediglich als Besitzers (Eigentümers) des Kapitals als seines Privatkapitals, am volkswirtschaftlichen Reinertrag der Produktion. Diesen Anteil erhält der Kapitalist als sein Einkommen kraft seines Eigentumsrechts am Kapital für die wirkliche oder mögliche Mitwirkung dieses Kapitals an der Gewinnung des Werts der neuen Güter in der Produktion u. damit an der Gewinnung jenes Reinertrags selbst, indem er sonst fehlende Bedingungen für diese Gewinnung der Güter u. des Reinertrags erfüllt. a) In dieser

Mitwirkung des Kapitals im Produktionsprozess, als der Grundlage der Gewinnung von Reinertrag überhaupt, oder der Vergrösserung dieses Ertrags, liegt die Erklärung, aber auch die genügende Rechtfertigung des Kapitalgewinns als historisch-rechtliche Kategorie. b) Auch die blos mögliche Mitwirkung ist dabei mit zu berücksichtigen, um Kapitalgewinn (Zins) auch ausserhalb der Funktion des Kapitals im Produktionsprozess zu erklären u. zu rechtfertigen (Zins für Konsumtivkreditgewährung). c) Der Kapitalgewinn ist an sich hier stets ein Anteil am Produktionsreinertrag, wie der Lohn (S. 293), besteht insofern zunächst in Produkt selbst, wenn er auch in den verschiedenen Formen des Kreditverkehrs in der Geld- u. Kreditwirtschaft in Geldform zu erscheinen pflegt. d) Wie der Lohn zunächst regelmässig, wird auch der Dritten, Gläubigern, zufallende Zins unter Umständen und bei einer den oder die Zinszahlungstermine, wie häufig, an Länge überschreitenden Produktions- u. Absatzdauer notwendig, ebenfalls vom Unternehmer aus dessen Kapital vorgeschossen, in der Voraussetzung des Rückersatzes aus dem Ertrage, bzw. dem Erlöse dafür. In diesem Fall muss daher das Kapital des Unternehmers hierfür einen „Kapitalzinsfonds" für die betreffenden Zinszahlungen an Leihkapitalisten mit enthalten, ein Seitenstück des „Lohnfonds". Das darüber oben Gesagte (S. 142) ist analog auf diesen Kapitalfonds anzuwenden.

3. Formelle Terminologie. a) Unterscheidung von α) selbst erworbenem („ursprünglichem") Kapitalgewinn, wenn der Kapitalist sein u. eventuell auch entlehntes Kapital selbst in der Unternehmung beschäftigt und so den Gewinn darauf selbst (ökonomisch) verdient, u. b) ausbedungener Kapitalgewinn („reiner" Zins), wenn zwischen dem Kapital hergebenden Kapitalisten als Fortleiher, Gläubiger und dem beschäftigenden Unternehmer als Entleiher, Schuldner die Höhe des Kapitalgewinns (u. eventuell weitere Punkte betreffs Benutzung, Rückgabe des Kapitals) festgesetzt wird, α) entweder wieder rein vertragsmässig, im freien Verkehr, dann als (Vertrags-) Preis der Kapitalnutzung oder β) autoritativ, dann als Gewinn- (Zins-) Taxe wenigstens als Maximum). In der populären u. praktischen Terminologie wird meist wie im Falle a von „Kapitalgewinn", im Falle b von „Zins" gesprochen. Doch lässt sich die Benutzung beider Ausdrücke im identischen Sinn rechtfertigen. Zu b: Der ausbedungene K.-G. oder Zins pflegt Leihzins, auch Zins schlechtweg i. e. S., auch „Interesse" bei Verleihung umlaufender, beweglicher, insbes. Kapitals in fungiblen Gütern, speziell in Geldform, unter Verpflichtung der Rückgabe desselben Genus genannt zu werden; Leihgebühr, Leihgeld bei Verleihung beweglicher nicht fungibler Sachen zur Benutzung, unter Verpflichtung zur Rückgabe derselben Spezies; Mietzins bei Verleihung stehenden, insbes. in Gebäuden bestehenden Kapitals, Pachtzins bei Verleihung von Grundstücken, auf welchen, bezw. aus welchen erst durch Anwendung von Arbeit u. anderem Kapital der Ertrag u. darin der Zins gewonnen werden muss, wobei zu diesen Grundstücken als Zubehör zum Wirt-

schaftsbetrieb auch Gebäude (Wirtschafts- u. Wohngebäude) gehören können. Bei Leihgeld, Mietzins u. im letzten Fall, unter Umständen auch sonst (bei gewissen Meliorationen und selbst bei natürlichen Bodeneigenschaften) bei Grundstücken kann der Zins auch eine Abnutzungsquote mit enthalten („roher“ Zins). c) Zinsfuss ist das Verhältniss zwischen dem Kapitalgewinn (Zins) u. dem Kapital selbst, wenn beide auf denselben Wert (Geld) zurückgeführt werden, wo dann der Zinsfuss zur Messung der Höhe des Zinses dient. Er wurde früher vielfach in der Form eines gewöhnlichen Bruchs ($^1/_{10}$, $^1/_{20}$ usw.) ausgedrückt; die heute allgemein übliche Bezeichnung in Prozenten hat sich in den letzten Jahrhunderten fest eingebürgert. d) Landesüblicher Leihzins ist derjenige, welcher in einer Zeit u. einem Gebiet bei durchschnittlicher guter Sicherheit der Kapitalanlage u. mit dem gewöhnlichen Mass der Bemühung dabei erzielt zu werden pflegt.

4. Verbindungen von Kapitalgewinn mit anderem Einkommen zu einer Einheit kommen mannigfach vor (s. o. S. 283). a) So ist namentlich in allen Betrieben (Unternehmungen) der selbsterworbene Kapitalgewinn mit dem Unternehmergewinn verbunden zur Einheit des sogen. „Profits“ („roher“ Zins in diesem Sinne) in so enger Weise, dass die Trennung beider nur auf einer Abstraktion u. einer daran sich anschliessenden gedankenmässigen Operation mit zwei fiktiven Grössen beruht. Das praktisch vorkommende Vorgehen, das auch in der Theorie öfters befolgt wird (v. Böhm), im Profit den dem landesüblichen Zinsfuss entsprechenden Teil auszuscheiden und als Kapitalgewinn, den ganzen Rest als Unternehmergewinn anzusehen, ist willkürlich u. unrichtig. Auch in der Theorie wird wohl diese Einheit festgehalten u. statt der Doppellehre von Kapital- u. von Unternehmergewinn (kontinentale, bes. deutsche Behandlungsweise) eine einheitliche Lehre vom Profit gegeben (brit. Nat.ök.). Indessen empfiehlt sich doch das erste Vorgehen als das gedankenmässig schärfere. Nur muss dabei die praktische Vereinigung der beiden Gewinn- u. Einkommenarten stets im Sinn behalten u. in beiden Einzellehren darauf mit Rücksicht genommen werden (§ 62). Mit dem Unternehmergewinn teilt der selbsterworbene Kapitalgewinn u. der ganze Profit besonders die wichtige Eigentümlichkeit, im Wesentlichen nicht ausbedungen werden zu können (o. S. 289 bei E), sondern sich erst als Ueberschuss über alle Kosten (volks- und andere einzelwirtschaftliche, auch Löhne, Dritten schuldige ausbedungene Leih-, Miet-, Pachtzinsen) zu ergeben. b) Auch mit Arbeitslohn, für die eigentlich ausführende Arbeit, ist, bes. in Kleinbetrieben, der Kapitalgewinn oft zu einer Einheit verbunden. Das ist wiederum in beiden Lehren zu berücksichtigen. c) Ferner besteht vielfach eine solche Verbindung zu einer Einheit zwischen dem Profit, dem davon getrennt gedachten Kapitalgewinn, dem selbsterworbenen, wie dem ausbedungenen u. speziell dessen einzelner Art, namentlich dem Miet- u. dem Pachtzins, u. der (Differential-) Rente überhaupt (auch

in industriellen Betrieben, § 53, S. 254) und der **Grundrente** insbesondere (§ 54, S. 261). Auch dies ist hier in der Lehre vom Kapitalgewinn zu beachten, doch gestattet die Eigenart der Differential- u. auch grade der Bodenrente leichter, diese Einkommenart nach ihrem Auftreten in der Wirklichkeit aus ihrer Verbindung mit Kapitalgewinn u. Profit loszulösen u. sie auch in der Theorie nach ihrer allerdings ebenfalls nur auf gedankenmässiger Abstraktion beruhenden reinen Erscheinungsform selbständig für sich zu verfolgen (§ 63).

B. **Bestandteile** des Kapitalgewinns (auch des ausbedungenen) u. des Profits. Es sind **zwei**: 1. die **Risiko- oder Gefahrprämie** (Assekurranz-, Sicherheits-, mitunter noch unterschiedene, hier alle im gleichen Sinn genommene Ausdrücke): die Entschädigung, welche der Kapitalgewinn bei der eigenen Benutzung wie bei der Verleihung des Kapitals zur Deckung für vorkommende Verluste (Einbussen) — an dem zweiten Bestandteil u. am Kapitalwert selbst — enthält; 2. der **eigentliche** Kapitalgewinn, das wirkliche (Dauer-) Einkommen für den Kapitalisten als solchen, der Anteil am volkswirtschaftlichen Produktions-Reinertrag, von welchem das oben (bei A) in der Begriffsbestimmung darüber Gesagte gilt. Mit diesem eigentlichen Kapitalgewinn haben wir es in der Folge allein hier zu tun, auch in der Frage der prinzipiellen Erklärung und Rechtfertigung. Die Frage der Risikoprämie im Kapitalgewinn wird an dieser Stelle schon erledigt.

C. **Näheres über die Risikoprämie.** 1. Diese Prämie kommt als Bestandteil beim selbsterworbenen u. beim ausbedungenen Kapitalgewinn, bei der eigenen Benutzung wie bei der Verleihung von Kapital vor. Sie bildet aber als solcher Bestandteil **dauernd kein** eigentliches Einkommen, sondern wird hier durchschnittlich eben durch Verluste aufgezehrt. Aber **bis solche eingetreten**, hat sie doch den Charakter von Einkommen. Das spekulative Streben geht daher auch darauf hinaus, die Geschäfte so zu führen, dass die Risikoprämie möglichst wirklich Einkommen bleibt u. dann eben reelle Zinserhöhung darstellt. a) Die Einflüsse, welche das Entstehen der Ris.pr. u. ihre Höhe bedingen, sind in beiden Fällen *α*) das Mass der Sicherheit des gesammten durchschnittlichen allgemeinen Rechtszustands in der Volkswirtschaft, sowohl nach der wirklichen Sachlage, als auch der darüber bestehenden Anschauung, dieser bes. in der öffentlichen Meinung u. im konkretem Fall beim Kreditgeber, insofern spielt auch hier ein speziell psychologisches Moment wieder mit, *β*) das Mass der Sicherheit speziell der Kapitalanlage, wiederum nach dem wirklichen u. nach dem in der Meinung bestehenden Zustande. Soweit es sich hier um ausbedungenen, speziell um Leihzins und somit um **Kreditverkehr** (§ 77) handelt, machen sich wieder psychische Vertrauensmomente aller Art hier geltend. b) Speziell beim ausbedungenen Zins treten noch folgende Einflüsse besonders hervor: *α*) Das Mass der wirklichen u. glaubensmässig, namentlich beim Kreditgeber, angenommenen Vertrauens-

würdigkeit des Entleihers (Schuldners), hinsichtlich seines Wollens, Könnens und Müssens in Bezug auf die Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten dem Fortleiher (Gläubiger), gegenüber; über das, was hier dann einzeln in Betracht kommt, Weiteres unten beim Kredit (§ 77); β) die Beschaffenheit aller derjenigen Rechtsnormen und Rechtseinrichtungen, welche das fehlende oder unzulängliche Wollen u. — innerhalb gewisser Grenzen — Können des Entleihers durch ein eventuelles Sollen u. Müssen ergänzen oder ersetzen.

Daher kommt hier in Betracht: das ganze formelle u. materielle Obligationen-, Forderungs-, Schuld-, Pfandrecht, das dazu gehörige Prozess-, Konkurs-, Exekutionsrecht u. -Verfahren, der Mühe-, Zeit-, Kostenaufwand des Fortleihers bei der Verfolgung seiner Rechte, die etwaige Gefahr, persönlich Schaden u. an seinem Eigentum, seinen Forderungen Verluste zu erleiden.

Mängel dieses Rechts, zu grosse Milde gegen den Schuldner haben die Tendenz, die Risikoprämie überhaupt zu steigern, sind daher einzel- (privat-) und volkswirtschaftlich bedenklich. γ) Auch Zinsgesetze (Verbote, Beschränkungen, zivil- u. strafrechtliche nachteilige Folgen für den Fortleiher (§ 61 bei D) können einen solchen Einfluss ausüben und sind insofern, nicht etwas, was unbedingt gegen solche Gesetze ein Verdikt begründet, aber wohl etwas, was in der Frage nach der Zweckmässigkeit und erwarteten Wirkung solcher Gesetze, sowie bei ihrer Einrichtung mit zu berücksichtigen ist.

2. Diese Einflüsse wirken betreffs der eigenen Benutzung des Kapitals auf die Neigung dazu, das Bereithalten u. Zurückhalten, im Kreditverkehr auf Angebot u. Nachfrage des Kapitals ein u. dadurch auf das Ent- u. Bestehen u. die Höhe der Risikoprämie, a) beim ausbedungenen Zins unmittelbar, b) beim selbsterworbenen Kapitalgewinn reagieren sie auf Kosten u. Preis der mit dem Kapital gewonnenen Produkte, suchen sich darin durchzusetzen u. setzen sich auch unter den früher in der Kosten- u. Preislehre aufgestellten Voraussetzungen, dass das Angebot der betreffenden Produkte die Nachfrage danach dauernd decken soll u. muss, auf die Dauer durch (§ 62 bei II, B). Dabei tritt die Risikoprämie aber in den Prozess der Bildung von Profit u. selbsterworbenem Kapitalgewinn ein, auch sie ergibt sich wie der eigentliche Kapitalgewinn, d. h. endgiltig erst aus dem Ueberschuss über die sonstigen volks- u. einzelwirtschaftlichen Kosten der Produktion, — gleich dem Unternehmergewinn (§ 62). Dieselben Momente, welche die dauernde Notwendigkeit bedingen, dass eine Unternehmung wenigstens einen gewissen eigentlichen Kapitalgewinn u. Unternehmergewinn, einen gewissen Minimalprofit dauernd abwerfen muss, wenn die Produktion ein die Nachfrage deckendes Angebot liefern soll, wirken unter dieser Voraussetzung auch auf die Deckung der Risikoprämie durch die Absatzpreise hin. 3. Als Gegenwirkungen gegen die Risikoprämie, als dauernden Bestandteil des Kapitalgewinns (Zinses), u. gegen eine hohe Prämie kommt in Betracht a) bei der eigenen

Kapitalbenutzung alles, was die Verluste herbeiführenden Ereignisse beseitigt, seltener macht oder ihre nachteiligen Wirkungen verringert.

Daher verschiedenerlei Präventiv- u. Repressivtätigkeit, *α*) bes. technische Fortschritte in der Verhütung von solchen Ereignissen u. in der Beschränkung ihrer wertzerstörenden Wirkung, im Bau-, Maschinenwesen, in der Benutzung von Wasser, Feuer, in den technischen Verfahrungsarten u. dgl. m.; ferner *β*) gesetzliche u. administrative, polizeiliche (bau-, feuer-, wasser-, betriebs-, sanitätspolizeiliche) Massregeln zu obigem Zweck. Soweit bei der Feststellung der Höhe des ausbedungenen Zinses, daher namentlich im Kreditverkehr, die spezielle Gefahr, welche die Verwendung des Kapitals Seitens des Entleihers mit sich bringt, auch mit berücksichtigt wird, macht sich der Einfluss solcher Prävention u. Repression auch in diesem Zinse mit geltend.

b) Speziell beim ausbedungenen, namentlich beim Leihzins, aber doch auch bei Miet- u. Pachtzins, wirkt auf Ermässigung der Versich.prämie alles, was das Wollen, Können u. Müssen in der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Kreditverkehr günstiger gestaltet.

Daher *α*) strengeres Pflicht- u. Rechtsgefühl, reellere u. solidere Geschäftsführung, *β*) höherer Wohlstand, grössere Liquidität der Vermögens-, der Kapitalanlagen, *γ*) bessere Gestaltung des materiellen u. formellen Rechts, welches hier mitspielt, bessere, raschere, sicherere, wohlfeilere Justiz.

4. Verschiedenheiten des Kapitalgewinns u. speziell des Leihzinses unter diesen Einflüssen treten zahlreich deutlich hervor.

So a) im früher (Mittelalter) allgemein höheren Zinse gegen heute, höheren des Orients gegen niedrigeren des Occident, höheren in Ost- gegen niedrigeren in Mittel- u. Westeuropa, in niedrigerem in Europa bisher noch immer meist gegen Amerika, jetzt noch gegen Mittel- u. Süd- u. Teile von Nordamerika, b) ferner höhere Zinsen in unruhigen Zeiten (Krieg, Revolution) gegen niedrigere in ruhigen. c) Speziell liefert für die verschiedene Höhe der Versich.prämie gute Belege u. Beispiele der verschiedene Stand der Leihzinsen (u. Effektenkurse) von Obligationen verschiedener Staaten, Gemeinden von grösserer u. geringerer finanzieller, politischer Sicherheit. d) Ein bes. illustratives Beispiel ist der höhere Zins von Aktien u. der niedrigere (Prioritäts-) Obligationenzins desselben Unternehmens, der verschiedene Zins von ersten, zweiten, dritten Hypotheken, von Wechseln verschiedener Güte nach den Ausstellern u. sonst darauf Verpflichteten, von Aktien von Unternehmungen mehr oder weniger speculativen Charakters (z. B. Effektenbanken einer- u. Noten-, auch Hypothekenbanken anderseits).

5. Trennung von Risikoprämie u. eigentlichem Kapitalgewinn (Zins) u. ziffernmässige Berechnung der ersteren im Versicherungsgeschäft in der Form der „ausbedungenen“ Prämie. a) Eine solche Trennung beruht zunächst immer auf einer Vermutung u. lässt sich im einzelnen Falle nicht genau, sondern nur schätzungsweise vornehmen. Nur auf die Dauer resultiert eben die Höhe dieser Prämie aus längeren Durchschnittsergebnissen, wobei Verluste mit berücksichtigt werden. b) Die Höhe der Risikoprämie im Zinse hängt auch wieder von psychologischen Momenten, von Beschaffenheit u. Stimmungen der wirtschaftlichen „Volksseele“ mit ab.

So wird vom ganzen Volkscharakter, einem mehr zaghaften, in erster Linie auf „Sicherheit der Kapitalanlage" sehenden u. einem mehr wagemutigen, spielliebenden das relative Grössenverhältniss von „mehr sicherem" u. „weniger sicherem" Zinse u. von Kapitalwert der bezüglichen Anlagen mit beeinflusst. Danach ist z. B. der relative Zinsfuss u. Wertpapierkurs von „sicheren" Anlagen (Staatsfonds, gute Hypotheken, Pfandbriefe, Prioritätsobligationen) u. unsicheren, „spekulativen" (Aktien, andere Spekulationspapiere, „exotische" Fonds) verschieden. Bei vorsichtigerem Volkscharakter stehen die „sicheren" Papiere, auch weil nach ihnen mehr Nachfrage, höher, die Zinsen davon niedriger, auch im Verhältnis zu den Aktienkursen u. demjenigen Zinsfusse, zu welchem die Dividende auf den Paristand kapitalisiert wird, als bei mehr wagendem Volkscharakter.

c) Im Versicherungsgeschäft der sog. Schaden- u. Elementarversicherung (Feuer-, Transport-, Hagel-, Vieh- u. dgl. m., § 81) wird gerade die Risikoprämie im Kapitalgewinn der betreffenden Unternehmungen, welche solchen Gefahren ausgesetzt sind, zu einer ausbedungenen von ziffernmässiger Bestimmtheit (so endgiltig bei der sogen. Erwerbsversich. mit „fester" Prämie, nach Abrechnung über das Geschäftsergebnis in der Gegenseitigkeitsversicherung mit sogen. „wechselnder" Prämie). Aber nur bei strenger Befolgung der Versicherungsgrundsätze, bei Regelung der Prämien wirklich „nach dem Risiko", bei Normierung der Prämientarife nach sicheren Beobachtungen aus der Erfahrung über die wirkliche Höhe der Durchschnittsverluste (Schäden), u bei genauer Bemessung der Prämie nach diesen Verlusten kann freilich auch hier von genauer Richtigkeit der ziffernmässigen Bestimmtheit der Risikoprämien gesprochen werden. Für den Versicherungsnehmer stellt dann die gezahlte Prämie diejenige Risikoprämie dar, welche er auf seinen ganzen Kapitalgewinn anzurechnen hat, um daraus den eigentlichen Kap.gewinn auszuscheiden. Dabei erscheint diese Prämie deutlich als Kostenbestandteil seines Geschäfts u. verliert damit völlig den Charakter eines Einkommens für ihn.

D. Erklärung, Begründung u. Rechtfertigung des Kapitalgewinns (Zinses). 1. Es handelt sich hier um den selbsterworbenen (ursprünglichen) Kapitalgewinn u. zwar um den zweiten Bestandteil, den eigentlichen Zins, darin.

a) Damit wird die Frage implizite für den ausbedungenen, speziell den Leihzins auch schon mit umfasst. Sie liegt aber hier noch etwas apart, indem auch noch andere Gesichtspunkte bei ihm mitspielen (§ 61 bei D). Geschichtlich ist gerade diese zweite Frage, ob es u. wie weit es sich rechtfertigen lasse, Leihzins, insbes. Zins für Gelddarlehen zu nehmen, u. wie das zu begründen sei, die ältere u. die in Theorie u. Praxis, in Sitte, Ethik u. Recht viel umstrittene. b) Aber die erste Frage hinsichtlich des selbst erworbenen Kapitalgewinns im eigenen Geschäft, ist doch die allgemeinere, wichtigere, im Grunde die primäre. Sie ist indessen erst in der neueren wissenschaftlichen Nat.ökonomie überhaupt gestellt u. näher erörtert worden. Sie läuft auf die oben an die Spitze gestellte Frage hinaus (bei A, 1, S. 315), ob der Kapitalgewinn als solcher eine rein-ökonomische oder stets nur eine historisch-rechtliche Kategorie sei, welche mit dem Prinzip des Privateigentums

an sachlichen Produktionsmitteln stehe u. falle. S. das Dogmengeschichtliche bei v. Böhm-Bawerk, dem Hauptkritiker u. bedeutendsten Autor über die ganze Frage gerade nach ihrer prinzipiellen Seite, auch für die positive Theorie, in seinem o. S. 315 gen. grossen Werke (nebst mehreren sich anschliessenden Arbeiten), in Kürze im Art. Zins im H. W. B. St. Er sucht die verschiedenen Theorien zur Erklärung u. Begründung des Zinsproblems auf ihren leitenden Gedanken zurückzuführen u. unterscheidet dabei 6 Haupttheorien, einzelne mit Varianten. Es sind, z. T. hier etwas abweichend von v. B. B. gefasst, folgende: 1. Produktivitätsth., wo der Zins mit der Wirkung des Kapitals, der er entspringt, auf die Produktivität d. h. die wertschaffende Kraft der Arbeit begründet wird, indem das Kapital produktive Arbeit überhaupt erst möglich macht oder ihre Produktivität steigert; 2. Nutzungsth., mit der Begründung des Zinses auf die produktive Wirkung speziell der Nutzung des Kapitals, von dessen Substanz abgesehen, dann mit ähnlicher Beweisführung wie bei No. 1; 3. Abstinenzth. mit der Begründung des Zinses als Entgelt für die Opfer, welche die Bildung u. Verwendung des Kapitals im Produktionsprozess erfordert, indem sie Enthaltung vom unmittelbaren Genuss des Werts der Kapitalgüter erheischt; 4. Arbeitsth. (zugleich eine modifizierte Produktivitätstheorie, s. o. in § 39 S. 137 über Entstehung des Kapitals). Begründung mit dem auch volkswirtschaftlichen u. gesellschaftlichen Wert der spezifischen Arbeitsleistungen des Kapitalisten als solchen, welche in der Bildung, Vermehrung u. Verwendung des Nationalkapitals in der Form des Privatkapitals, der einmal hierfür t. unbedingt gebotenen, t. zweckmässigsten u. produktivsten, liegen (wesentlich meine eigene Theorie, s. u.); 5. (sozialist.) Ausbeutungsth., Konsequenz der sozialist. Wertlehre (Rodbertus, Marx), mit dieser stehend u. fallend; 6. Böhm-B.s originelle eigene Zeitdifferenzth., worin das Zinsproblem speziell als Wertproblem aufgefasst u. der Zins aus dem höheren Wert der gegenwärtig fertigen, daher unmittelbar brauchbaren Güter gegenüber dem niedrigeren Wert der erst mit jenen Kapitalgütern herzustellenden zukünftig fertigen u. dann erst brauchbaren, also wesentlich aus dem Moment der Zeitdifferenz abgeleitet wird. Zur Kritik s. u. a. Stolzmann, soz. Kategorien S. 314 ff. (viel sonst. Lit. darüber). Meine eigene Stellung zu v. B.-B.s Lehre s. in meiner Grundleg. II, S. 290 ff. Im Folgenden stimme ich, wie a. a. O., v. B.-B.s Theorie in einer Hinsicht bei, aber vertrete doch noch etwas mehr, als ich es früher tat, deren Ergänzungsbedürftigkeit durch die Kernpunkte einiger der anderen Theorien (Produktivitäts-, Nutzungs-, Abstinenzth.) u. halte für eine Seite des Problems, die sozialökonomische, an der Arbeitstheorie fest. Vgl. auch die mir während des Drucks dieses Abschnittes zugegangene Abh. v. v. Bortkiewicz, d. Kardinalfehler der B.-Baw.schen Zinstheorie, in Schmollers Jahrb., 1906, Heft 3.

2. Die zu erörternde prinzipielle Hauptfrage ist, genauer gefasst (z. T. mit v. Böhm-B.'s Worten): wie ist es zu erklären und zu begründen, dass „der Wert der mit Hilfe von Kapital erzeugten Güter regelmässig grösser ist, als der Wert der in ihrer Erzeugung verzehrten Kostengüter, einschliesslich der, gleichfalls aus dem Kapital des Unternehmers bestrittenen [Kosten der] Arbeit"; dass sonach „ein solcher ständiger Wertüberschuss oder ein „Mehrwert" existiert" u. zwar „bei produktiver Verwendung von

Kapital in den Händen des Unternehmers regelmässig ein der Grösse des verwendeten Kapitals proportionaler Ueberschuss"? a) Die nicht völlig ausreichende, aber teilweise richtige Antwort, welche v. Böhm-B. gegeben, liegt in dem Hinweis auf das Moment der Zeitdifferenz, welches notwendig seinen Einfluss auf die Wertschätzung der Güter ausübt, indem die gebrauchsfertigen (Gegenwarts-) Güter, die betreffenden Kapitalgüter höher bewertet werden, als die erst mit diesen Gütern herzustellenden, daher erst später gebrauchsfertigen (Zukunfts-) Güter; in dieser Wertdifferenz wird prinzipiell die Grundlage des Zinses erkennt. b) Aber zur notwendigen Miterklärung und Begründung und zugleich zur sozial-ökonomischen Rechtfertigung des Bezugs des Zinses durch den Kapitalisten wird doch auch hier, wie immer auf ökonomischem, speziell Wertgebiet, auf die mitspielenden psychologischen Momente mit Bezug zu nehmen sein, damit auch auf den richtigen Kern der Produktivitäts-, Nutzungs- u. Abstinenztheorie.

α) In den beiden ersten wird anerkannt, dass das Kapital u. seine Nutzungen die notwendige Bedingung dafür sei, dass die Arbeit überhaupt Wert oder wenigstens höheren Wert, als ohne die Mitbenutzung von Kapital, schaffen könne, dass es daher logisch folgerichtig u. psychologisch richtig u. der Billigkeit ensprechend sei, demjenigen, welcher in der Bildung und dauernden Verwendung des Kapitals jene Bedingung schaffe, einen Anteil an dem Ertrag bezw. höheren Ertrag als Entgelt im Kapitalgewinn zu gewähren, um so die Motive zu verstärken, welche auf diese Bildung u. Verwendung des Kapitals hinwirken, sowohl im früheren Produktionsprozess als in der Richtung der Verwendung der zur Benutzung auch als reine Genussmittel fähigen fertigen Güter (o. S. 39, bei A, 1, Entstehung von Sozialkapital). β) In der Abstinenztheorie wird ebenfalls anerkannt, dass diese Bildung u. dauernde Verwendung des Kapitals im u. für den Produktionsprozess mit Lastmomente enthaltenden Opfern verbunden sei, welche im Zinse die psychologisch notwendige Kompensation in den durch den Zinsbezug losgelösten Lustmomenten finden müsse.

c) Aber erst die sogen. Arbeitstheorie im obigen Sinne liefert wieder die noch erforderliche Vervollständigung α) sowohl der Erklärung u. Begründung des Zinses als rein-ökonomische Kategorie, als β) seine Rechtfertigung aus psychologischen Gründen und aus sozialökonomischer u. sozialpolitischer Nützlichkeit u. damit doch auch wieder aus wenigstens relativer Notwendigkeit als historisch-rechtliche Kategorie, auch als eines Einkommens für den Privatkapitalisten als solchen. Zu α: aa) Auch das Moment der Zeitdifferenz und des davon abhängigen höheren Werts der fertigen gegenwärtigen Kapitalgüter gegenüber dem Wert der erst zu erzeugenden künftigen Güter — die Richtigkeit dieses Moments hier der Beweisführung halber zugegeben, was aber nicht so allgemein, als v. B.-B. es annimmt, geschehen kann — erklärt noch nicht allein u. ausreichend, die Notwendigkeit u. Zweckmässigkeit, dass dieser Wertzuwachs, dieser „Mehrwert" grade demjenigen,

welcher das Kapital bildet usw., u. nur ihm zufalle. Das geschieht erst durch die Hinweisung darauf, dass, nach der Arbeitstheorie, eben in der Bildung, Vermehrung u. Verwendung von Sozial- oder Nationalkapital Arbeitsmomente, namentlich auch Gedankenarbeit, dann Disponirarbeit u. Leitungsarbeit zur Ausführung dieser Gedankenarbeit im Kapitalbildungs- u. Güterverwendungsprozess stecken, ohne welche Kapital als die Bedingung für die produktive oder produktivere sonstige Arbeitsleistung im Produktionsprozess nicht zur Verfügung stehen würde. Diese im erstmaligen Kapitalisirung- u. dauernden Kapitalerhaltungsprozess u. im Prozess der produktiven Kapitalverwendung enthaltene „Arbeit" verlangt, wenn ihre dauernde Vornahme verbürgt werden soll, — eine Notwendigkeit in jeder denkbaren Organisation der Volkswirtschaft — „Entgelt", wie jede wirtschaftliche Arbeit, u. dieser Entgelt ist eben der Zins, wenigstens im Prinzip, unbeschadet der Frage nach dem Mass, der Höhe des Zinses.

bb) Aus dieser Auffassung folgt auch, dass auch in rein gemeinwirtschaftlicher u. sozialistischer Organisation wenigstens etwas dem Kapitalgewinn Analoges bestehen müsste, nämlich dass auch da aus dem gesellschaftlichen Reinertrag (nach Abzug bloss der volkswirtschaftl. Kosten vom Rohertrag) ein Teil als Anteil fallen müsste an diejenigen Organe, menschlichen Personen, ohne deren mitwirkende Arbeit, ebenfalls mit in Form gedankenmässiger, dispositiver, den Kapitalisierungsprozess leitender Tätigkeit, auch hier nicht die Bildung, Vermehrung u. Verwendung von Sozialkapital vor sich gehen könnte; eine „Arbeit", welche daher den Reinertrag mit gewinnend erscheint und in einem solchen Anteil am Reinertrag entgolten werden muss, weil sie sonst nicht ausgeübt werden könnte. Auch im „Sozialstaate" wäre daher mindestens ein solches Analogon des Kapitalgewinns in unserer privatwirtschaftl. Organisation, wenn nicht selbst ein wesentlich ebenso geregelter Kap.gewinn, allgemein notwendig. Damit wird zugleich, auch von dieser Auffassung des Kapitalgewinns, als immer einer „Art" „Arbeitslohn", „Gehalt" aus — und nicht allein schon, was freilich ausreicht, als richtige Konsequenz einer falschen Prämisse, der sozialist. Wertlehre — die „Ausbeutungstheorie" widerlegt, wenigstens im Prinzip: nicht, dass Kapitalgewinn aus der Produktion überhaupt abfällt, sondern nur, das kann eventuell bemängelt werden, dass er nach einem unrichtigen Prinzip reguliert wird u. unter Umständen zu hoch, d. h. dass die Profit- oder Gewinnquote auf Kosten der Lohnquote zu hoch ist. Aber ebensogut kann dann auch umgekehrt eventuell bemängelt werden, dass unter Umständen die Lohnquote auf Kosten der Profitquote zu hoch ist u. dass ein andres Regulierungsprinzip des Kapitalgewinns oder seines Analogons in einem anderen Wirtschaftssystem noch grössere Bedenken bieten kann, weil es unvermeidlich noch willkürlicher u. schwieriger richtig zu bestimmen u. praktisch durchzuführen wäre, gerade auch im „Sozialstaate" bei dem dann notwendigen autoritativen Vorgehen hierbei wie im ganzen Verteilungsprozess. cc) Diese prinzipielle Auffassung des Kapitalgewinns stimmt auch mit der früheren in der Wert-, Kosten- u. Preislehre (S. 34, 336 bei 3, a, d) überein, wonach der Kapitalgewinn im Prinzip ein konstitutives Wert-, Kosten- u. Preiselement sei, ein Zuwachs zum von der „sonstigen" Arbeit geschaffenen Rein-

ertrag, nicht wie nach der sozialist. Wertlehre u. der damit im Kern identischen Auffassung des Kapitalgewinns in der „Ausbeutungstheorie", ein Abzug vom Reinertrag auf Kosten der sonstigen, d. h. der „Arbeit" i. engeren Sinn, den diese, wie eben unrichtig behauptet wird, allein geschaffen habe.

Zu β (o. S. 323 bei c). aa) Mit der Erklärung u. Begründung des Kapitalgewinns unter α ist die Rechtfertigung der psychologischen u. sozialökonomischen u. sozialpolitischen, wenigstens relativen Notwendigkeit indessen noch nicht völlig ausreichend geliefert. bb) Dies geschieht erst durch die Zurückführung des Bildungs- u. Verwendungsprozesses des Sozialkapitals auf diesen Prozess beim Privatkapital, in dessen Form jener erste Prozess, psychologisch, begreiflich u. praktisch erfahrungsmässig, wenn nicht allein möglich ist, so am relativ besten von Statten geht (o. S. 137 bei A, 1). Die Privatkapitalisten sind hier, auch wenn sie unmittelbar nur in ihrem eigenen Interesse handeln, die volkswirtschaftlichen Funktionäre, welchen gerade im volkswirtschaftlichen u. gesellschaftlichen (sozialen) Interesse die Aufgabe (das „Amt") übertragen ist, in Form ihres Privatkapitals das Sozialkapital zu bilden, zu vermehren u. zu verwenden, weil sie voraussetzungsweise diese Aufgabe besser zunächst auf ihre eigene (private) Rechnung, als Privateigentümer des Kapitals, erfüllen. Auch gerade dem Allgemeininteresse der ganzen Volkswirtschaft, der ganzen Bevölkerung mehr gemäss, als es, was dann nur übrig bliebe, besondere, ad hoc angestellte Organe, Spezialbeamte der Volkswirtschaft tun würden, denen auf Rechnung der Gesellschaft diese Aufgabe durchzuführen übertragen würde. Zur möglichst guten Erfüllung dieser Aufgabe müssen die Privatkapitalisten als solche volkswirtschaftliche Funktionäre durch starke u. erfolgreiche Beeinflussung ihrer psychischen Motivation bestimmt werden u. dafür dient die Gewährung des Privateigentums an den Sozialkapitalien an die Privatkapitalisten u. die Vergütung der Leistungen dieser im Kapitalgewinn, der ihnen zufällt. Auch damit wird wieder nur das Prinzip des Privatbezugs dieses Gewinns durch die Kapitalisten begründet u. gerechtfertigt, noch nicht jede beliebige Höhe. Im Gegenteil ist aus dieser Auffassung der Bildung des Sozialkapitals als eines „Amts" der Privatkapitalisten schon prinzipiell das Recht der Gesellschaft (des Staats) abzuleiten, die Höhe des Zinses als eines solchen Entgelts für Funktionen, die im Gesamtinteresse erfolgen, zu regulieren — wie „Gehalte" („Gehalte reguliert man", Rodbertus).

3. Denn allerdings ist mit allen diesen Theorien zur prinzipiellen Erklärung, Begründung u. Rechtfertigung des Kapitalgewinns überhaupt noch nichts gesagt u. noch nichts bewiesen betreffs der Höhe, des Maasses des Kapitalgewinns. Davon macht auch v. Böhm-Bawerks Theorie keine Ausnahme. a) Aber das Gleiche gilt von der „sonstigen" Arbeit als einem konstitutiven Wert-, Kosten- u. Preiselement u. als dem den Reinertrag mit schaffenden Faktor.

b) Das absolute u. relative (in Quoten vom Reinertrage bemessene) Höhenmaass von Lohn u. Kapitalgewinn (Profit) ist eben immer wieder ein Ergebnis von Interessenkämpfen, welche ihren Abschluss in vertragsmässiger Regelung im freien Verkehr u. im Konkurrenzsystem der privatwirtschaftlichen (wie auch der nach deren Analogie verfahrenden gemeinwirtschaftlichen) Organisation finden oder ein Ergebnis autoritativer Regelung in „gebundenen" Wirtschaftssystemen, wie notwendig auch in einem rein gemeinwirtschaftlichen, im sozialistischen. c) In beiden Fällen kommt es hier auf die Regelung der Preise der Produkte, welche implicite eine solche des Einkommens, des Lohns u. Kapitalgewinns u. Profits, darauf rückwirkend, mit ist, u. auf die Regelung der einzelnen Einkommenarten u. Individualeinkommen an. Für die erste Regelung ist auf die Theorie des Preises (§ 50 ff., S. 222 ff.), für die zweite auf die untenfolgende Theorie der „Verteilung im Zusammenhang der Einkommenzweige" (2. Abschnitt § 64 ff.,) Bezug zu nehmen.

E. Die Entwicklung des Kapitalgewinns im Fortschritt der Volkswirtschaft zeigt im Ganzen eine sinkende Richtung dieses Gewinns. Dies wäre eigentlich hier an dieser Stelle noch näher zu verfolgen, aber wird aus praktischen Gründen besser im nächsten § 61 beim Leihzins u. seiner Bewegung mit behandelt, weil sich die Richtung der Bewegung an diesem Zinse sicherer verfolgen lässt.

§ 61. — II. Einzelnes über den Kapitalgewinn (in isolierter Betrachtung). A. Kapitalgewinn in verschiedenen Unternehmungen u. Beschäftigungen (Kapitalanlagen). B. Der Leihzins in seiner Bewegung u. die Frage der zeitlichen Entwicklung des Kapitalgewinnes überhaupt (§ 60, E).

Zu A. 1. Scheinbare u. wirkliche Verschiedenheiten des Kapitalgewinns. Sie sind ähnlich wie beim Lohn (o. § 59 S. 306) zu unterscheiden. a) Zu den scheinbaren gehört auch diejenige, wo im Grunde nur Arbeitslohn vorliegt (in Kleinbetrieben, z. B. in extremen Fällen, mit scheinbar enormer Gewinnhöhe, im Höckerhandel u. verwandten Kleinsthandel, im Apothekenbetrieb) oder Unternehmergewinn oder auch Differential-, Grundrente.

Diese drei Einkommen sind eben, wie schon oben bemerkt, (S. 283 u. 317), oft mit dem Kap.gewinn verbunden, wo dann der betreffende Gesamt-Reinertrag fälschlich auf den im Geschäft steckenden Kapitalwert zurückgeführt u. als Zinsrente davon berechnet wird. Man muss dann erst unter Anwendung vergleichbarer Massstäbe aus anderen Fällen Lohn, Unternehmergewinn, Rente abrechnen, um den Kapitalgewinn auszuscheiden, wie umgekehrt auch nach solchem Massstabe den Kapitalgewinn bestimmen, um das mit ihm zu einer Einheit verbundene andere Einkommen zu ermitteln.

b) Auch die Verschiedenheit der Risikoprämie im Gesamt-Kapitalgewinn lässt diesen in einem Maasse verschieden erscheinen, wie es der eigentliche Kap.gewinn nicht ist.

2. Dieser auf die Dauer in Betracht kommende eigentl. Kap.gewinn hat unter dem Streben des Kapitals nach der jeweilig, bei gleicher Sicherheit u. Verwaltungs-Mühewaltung, günstigsten, d. h. sich am höchsten verzinsenden Anlage in den verschiedenen Beschäftigungen die Tendenz nach einer Ausgleichung, auch zu derselben Zeit u. an demselben Ort: das auch wohl sogen. „Gesetz“ der (Kapital-)Gewinn-Ausgleichung. a) Das diesem Gesetz zu Grunde liegende Streben des Kapitals ist wieder wirtschaftspsychologisch bei dem Kapitalisten auf das bei ihm vorwaltende, selbst ihn beherrschende „erste wirtschaftliche Leitmotiv“ zurückzuführen. b) Es macht sich dieses Streben aber nur geltend, wenn u. soweit dieses Motiv nicht durch andere Motive gekreuzt wird; es kann andererseits durch einige davon auch noch verstärkt werden. Das richtet sich wieder nach all den individuellen u. allgemeinen Umständen, welche die wirtschaftliche Motivation überhaupt beeinflussen. c) Die Ausgleichung vollzieht sich durch Abströmen des Kapitals aus den schlechten u. Zuströmen des Kapitals zu den besser verzinslichen Anlagen, praktisch, zumal heute, unter starker Mitwirkung des Kredits u. seiner Organisation, des Bankwesens, in der Produktion daher durch deren Einschränkung oder Ausdehnung u. durch die daraus hervorgehende Veränderung im Angebot der Produkte, von Preisbewegungen infolge dessen u. von Reaktionen auf die Preise, welche wieder von der durch die Preisstellung jeweilig mit beeinflussten Veränderung der Nachfrage ausgehen. d) Wie in allen diesen Momenten kein Ruhepunkt einzutreten pflegt, so bleibt auch der Kapitalgewinn (wie der Profit) als Resultante von allen solchen Einflüssen beständig gewissen Schwankungen unterworfen.

e) Der Ausgleichung stellen sich ferner auch viele Hindernisse entgegen u. sie ist, auch als blosse Tendenz. vollends in ihrer Verwirklichung, in deren Maass, Raschheit, zeitlicher u. räumlicher Entwicklung an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, welche vorliegen können, aber es nicht immer müssen u. tatsächlich nicht immer tun. Daraus ergeben sich u. erklären sich zahlreiche zeitweilige u. dauernde Verschiedenheiten der Gewinne der einzelnen Unternehmungen im selben Geschäftszweige u. dieser Unternehmungen, einzeln u. selbst im Durchschnitt, in verschiedenen Zweigen.

Nur unter diesen, von der Theorie meist ohne weiteres stillschweigend als selbstverständlich angenommenen Voraussetzungen u. unter der ebenfalls meist so erfolgten Annahme, dass die etwaigen Hindernisse der Ausgleichung eben überwunden werden, kann überhaupt nur eine Verwirklichung dieser Ausgleichung erwartet werden. Erfolgt sie, wie oftmals, nicht oder nur teilweise oder nur sehr allmählich oder räumlich in beschränktem Masse, so wird damit aber nicht das sogen. „Gesetz“ der Ausgleichung der Kapitalgewinne „widerlegt“, so wenig als in gleichem oder ähnlichem Fall das Kostengesetz in der Preistheorie (o. § 51 unter 1, S. 233—234). Sondern es sind dann eben die Voraussetzungen, unter denen das Gesetz aufgestellt wird, nicht

vorhanden oder die Annahme, dass die möglichen Hindernisse der Ausgleichung überwunden werden, trifft nicht zu. (Aehnliche schiefe Einwände unklarer Polemiker wie gegen das ganz verwandte, zum Teil identische Kostengesetz).

α) Die wichtigste allgemeine Voraussetzung ist, dass die wirtschaftpsychologische vorhin angedeutete Motivation so besteht u. einwirkt, wie angenommen, also namentlich nicht durch andere Motive gekreuzt wird. β) Weitere Voraussetzungen betreffen: aa) Kenntnis der Sachlage, der Gewinnverschiedenheit, wodurch die Motivation erst in die Richtung auf ein Ausgleichungsstreben gelenkt wird; bei der üblichen u. als notwendig ja selbstverständlich geltenden u. im Recht anerkannten „Verheimlichung“ der Geschäftsergebnisse ein wichtiger Punkt; nur bei den Unternehmungen mit Pflicht zur öffentlichen Rechnungslegung, wie bei einem Teil der Erwerbsgesellschaften, bes. der Aktiengesellschaft, liegt diese Frage anders, was auch praktisch auf Ab- u. Zuströmen von Kapital Einfluss ausübt. bb) Nicht entgegenstehende, den Willen in andrer Richtung beeinflussende Rücksichten, z. B. es bei der geringer rentierenden Anlage des Kapitals aus anderen Gründen doch zu belassen; γ) Rechtliche Schranken für die Veränderungen der Kapitalanlage wie im Zunftwesen, bei fehlender Gewerbefreiheit überhaupt. δ) Oekonomisch-technische Schranken desgleichen, so solche, aa) welche aus der speziellen Fachfähigkeit des Unternehmers für die bisherige u. der ihm fehlenden für die günstigere neue Anlage oder bb) aus der Schwierigkeit u. den drohenden Verlusten folgen, welche aus der Herausziehung des Kapitals aus der alten u. der Uebertragung dieses in die neue Anlage hervorgehen, daher bes. bei stehenden, einem bestimmten Betrieb spezifisch angepassten Kapitalien. Dies ist mit der Entwicklung der Produktion mit absolut grossen u. als Quote vom Gesamtkapital auch relativ grossen stehenden Kapitalien, daher bes. im modernen industriellen, montanistischen Grossbetrieb, auch der Verkehrsanlagen (Eisenbahnen!) ein besonders wichtiges praktisches Hindernis der Gewinnausgleichung. Um so mehr, je beschränkter die technische Verwendbarkeit und die technische Umwandlungsfähigkeit der einen bestimmten Produktionszweck dienenden ganzen Einrichtungen, (Gebäude, Maschinen, Apparate u. dgl.) für einen anderen Zweck ist u. je grössere Werte in diesen Einrichtungen stecken u. so einigermassen darin gebunden sind. Auch in der Landwirtschaft, bes. der mit Industriebetrieben (Brennerei, Rübenzuckerfabrikation) verbundenen, macht sich dies etwas geltend, aber nicht leicht in gleichem Masse, wegen der universelleren Verwendbarkeit des Grund u. Bodens, wenigstens soweit nicht örtliche Lage hier Hindernisse bietet. Aehnliches gilt von den in Wohngebäuden steckenden Kapitalien. Dagegen ist Handel, Geld- u. Bankgeschäft bei dem Betrieb fast nur mit umlaufendem Kapital in günstigerer Lage, die Kapitalanlagen nach Gewinnchancen zu wechseln, wenngleich auch hier Ausnahmen vorkommen, z. B. bei grossen Vorräten unabsetzbarer oder nur mit Verlust realisierbarer Waren (im Gross-, auch im Kleinhandel), Effektenbeständen (Banken! Staatsfonds, Aktien), Vorschüssen an unsichere Schuldner (auch industr. u. montanist. Unternehmungen, an kreditschwache Staaten, so Seitens der Effektenbanken), wo daher in allen Fällen die Marktkonjunktur stark einwirkt. ε) Oefters haben einzelne Betriebe für sich allein oder durch Kartelle auch eine Quasimonopol-Stellung,

welche ihnen Monopolpreise, darin Extragewinne, Differentialrenten u. in diesen wieder Reserven verschafft, um gegen neue oder schärfere Konkurrez sich eventuell mittelst eigenen Herabsetzens der Preise zu wehren. Handelt es sich hier zugleich um grosse Kapitalanlagen, um schwierige ökonomisch-technische u. betriebsorganisatorische Aufgaben, so haben einmal bestehende, zumal gut rentierende Unternehmungen schon durch ihr Bestehen noch mehr eine Monopolstellung, in welcher sie der Konkurrenz durch neue Unternehmungen gegenüber widerstandsfähiger u. überhaupt weniger angreifbar sind. Dann können sie auch länger höheren Gewinn behaupten u. vermag eine Gewinnausgleichung schwerer sich durchzusetzen. Alles dies ist gerade wieder durch moderne Beispiele zu belegen.

f) So erklärt es sich, dass das „Gesetz" der Gewinnausgleichung in so zahlreichen Fällen sich nicht durchsetzen kann u. bei der beständigen Beweglichkeit u. Veränderung aller massgebenden Umstände so oft nicht zuzutreffen scheint; dass zahlreiche und bedeutende u. auch dauernde, selbst in längerem Durchschnitt sich zeigende Verschiedenheiten des Kapitalgewinns sowohl unter den Unternehmungen desselben wie unter denen verschiedener Produktions- u. Geschäftszweige bestehen. Damit verhält es sich aber wie mit der Verwirklichung des Kostengesetzes in der Preisgestaltung. Beide Gesetze werden, wie gesagt, durch die „Ausnahmen" doch nicht „widerlegt" oder gar „umgestossen" u. behalten ihre Bedeutung für die theoretische Erklärung der Vorgänge in der Bewegung der Kapitalien, in der Richtung auf die beste, höchst rentierende Anlage hin, u. damit auch für die Praxis. g) Eine empirische Beweisführung ist freilich nur in beschränktem Masse, grossenteils mit sicheren zahlenmässigen Tatsachen überhaupt nicht möglich, weil es an brauchbarem Rechnungsmaterial fehlt.

Denn teils setzt dies allgemeine Buchführung voraus, die vielfach fehlt, vollends früher, oder erst neuerdings oder nur in einzelnen Geschäftszweigen besteht, aber wieder nicht immer richtig u. gleichmässig ist; teils werden die Daten geheim gehalten, wie bei Privatgeschäften meistens. Auch die, ohnehin ebenfalls für die individuellen Fälle meist geheim gehaltenen Daten der Steuerstatistik reichen nicht aus. Die Unternehmungen mit öffentl. Rechnungsbezug sind aber doch nicht zahlreich u. mannigfaltig genug, auch meist erst jüngerer Herkunft, um genügend brauchbares Material zu liefern, das notwendig auch lange Zeiträume u. ein grosses Volkswirtschaftsgebiet umfassen muss, um sichere Schlüsse zu gestatten. Immerhin beginnt die Aktiengesellschaftsstatistik einiges solches Material zu liefern, aus welchem sich die zeitweilige u. selbst andauernde z. T. grosse Verschiedenheit der Geschäfts-, d. h. doch grossenteils der Kapitalgewinne nach Kapitalgrösse u. anderen Momenten, bei den Unternehmungen desselben Zweigs u. verschiedener ganzer Gruppen, selbst in längeren Durchschnitten ergiebt. S. für Preussen die Daten im Statist. Jahrb. B. 2, 1905 S. 242 über die Dividenden, die allerdings nur den Hauptteil des ganzen Profits (nämlich nur abzüglich gewisser, dazu gehörenden Tantièmen) darstellen, nicht bloss den Kap.gewinn. Z. B. alle überhaupt Divid. zahlenden Aktiengesellschaften, 1602, gaben danach 1902—03 7.9% Divid. im Durchschnitt;

von 1568 davon gaben für die Stammaktien 215 bis 3, 455 über 3—5, 307 über 5—7, 307 über 7—10, 284 über 10%, mit ausserordentlichen Verschiedenheiten des Durchschnitts wie der hiergenannten Dividenden nach Grössengruppen und nach den Unternehmungszwecken. Die Maximaldivid. betrug in den 4 Fällen höchster Divid. 23.9 (Versicherungsges.), 14.0 (Lederindustrie), 12.4 (chem. Ind.), 10.2 (Bergbau, Hütten u. Salinen), die Minimaldivid. in den 4 Fällen niedrigster Divid. 5.1 (Verkehrsgew.), 5.3 (Ind. der Holz- u. Schnitzstoffe), je 6.6 (Handelsges. incl. Banken, Textilind., „sonstige“ nicht speziell genannte Gewerbe), 6.7% (Beherb. u. Erquick.). Von 70 Versich.gewerben gaben bis 3% keines, 3–5 5, 5—7 6, 7—10 10, über 10 49 für die Stammaktien, bei der Lederind. von 27 bezw. 2, 6, 1, 7, 5, bei chem. Ind. von 59 bezw. 2, 7, 6, 21, 23, bei Bergb. Hütten usw. von 119 bez. 14, 25, 18, 25, 37. S. auch Daten bei van der Borght Art. Akt.ges. im H. W. B. St. I u. in and. Artikeln darüber eb. Es muss aber für die hier behandelte Frage noch viel mehr spezialisiert werden. Auch kommt es neben der Dividende auf Reservelegung, auch auf Deckung früherer Verluste aus laufenden Einnahmen u. a. m. mit an. Die Statistik der Gründungen u. Kapitalerweiterungen, bes. in Aktienform. bei Aktiengesellschaften, Komm.ges. auf Actien, Ges. mit beschränkter Haft, Berggewerkschaften nach Unternehmungszwecken spezialisirt, zeigt auch die jeweilige Richtung des Kapitalzuströmens zu solchen Anlagen, auch nach dem Ziel der höchsten Verzinsung, gut mit an, wenn auch natürlich andre Momente mit einwirken. — Für die grosse Masse der privaten Einzelunternehmungen, offenen Gesellschsften usw. liegen nur einzelne sporadische Daten vor, die für diese Frage der Gewinnhöhe u. Gewinnausgleichung so wenig als für die folgende der historischen Entwicklung des Kapitalgewinns ausreichen. Wie schon v. Thünen auf einem Gebiet hat jüngst Ehrenberg verdienstvolle Einzeluntersuchungen über die Gewinne u. bes. die Bildung grosser Vermögen begonnen (Thünenarchiv, eigene Daten über verschiedene Häuser, zuletzt 1906 über Siemens). Aber zu allgemeineren Schlüssen u. Beweisführungen bedarf es weit mehr Material.

B. Der Leihzins in seiner Bewegung u. die Frage der zeitlichen Entwicklung des Kapitalgewinns überhaupt. 1. Diese Frage ist eigentlich die primäre u. die wichtigere, sie betrifft die historische Entwicklung des selbsterworbenen (ursprünglichen) Kapitalgewinns im Fortschritt der Volkswirtschaft, eine ähnliche Frage, wie betreffs des Arbeitslohns u. der Preisentwicklung (§ 55 S. 262). a) Indessen hängt diese Entwicklung des Kapitalgewinns eng mit derjenigen des Unternehmergewinns (§ 62) u. des Profits überhaupt zusammen u. geht mit der analogen Frage beim Lohne in die allgemeinere von der Entwicklung der Verteilung des (volkswirtschaftlichen) Produktions-Reinertrags zwischen Arbeitern einer-, kapitalistischen Unternehmern anderseits (u. weiter zwischen Kapitalisten u. Unternehmern unter einander) über. Die bezügliche Erörterung wird daher besser hinsichtlich ihres Kernes in diese Untersuchung (nächster Abschnitt 2, § 64 ff.) verschoben, weshalb sie auch oben bezüglich des Lohns in dem diesen isoliert behandelnden Abschnitt (S. 291 ff., § 58, 59) nicht speziell mit erörtert worden ist. b) Soweit sie mit der analogen Frage vom Unternehmer-

gewinn zusammenhängt, wird sie unten in Verbindung mit diesem (§ 62 No. V) berührt. c) Soweit es sich um isolierte Betrachtung der Entwicklung des Kapitalgewinns handelt, bieten sich sowohl für die theoretisch-deduktive, als für die empirisch-induktive Behandlungsweise bei diesem Problem besondere Schwierigkeiten, weil die Abtrennung vom Unternehmergewinn u. in vielen Betrieben von der Grundrente, hier u. da, in Kleinbetrieben, auch vom Arbeitslohn besonders schwierig ist (S. 283).

Dies erklärt sich α) aus der erst allmählichen, mehrfach erst neueren grösseren u. selbständigeren Bedeutung des Kapitals als Produktionsbedingung (nicht, im strengen Sinn: „Faktor", § 27, S. 112) im Betriebe für die Arbeiter- u. Unternehmerleistung, während früher, in naturalwirtschaftl. u. primitivgeldwirtschaftl. Verhältnissen die Vermengung von Kapitalgewinn mit Lohn, Unternehmergewinn, Rente, auch Grundrente eine noch engere (S. 283), begrifflich damals kaum erfasste war u. nachträglich heute dies Gemenge schwer in die genannten Bestandteile aufzulösen ist; ferner weil β) genaues u. sicheres, auf richtiger, gleichmässiger Buchführung beruhendes, genügend vergleichbares rechnungsstatistisches Material wieder wenig vorhanden, dieses Wenige auch nur sporadisch durchforscht u. bekannt geworden ist. Die einzelnen Daten, hier u. da von Kaufmannshäusern, grossen Geschäften sind zwar wirtschafts-, handels-, geldgeschäftsgeschichtlich wie kulturgeschichtlich interessant u. wertvoll, aber doch viel zu vereinzelt u. oft nur abnormen Verhältnissen (der Monopol-, Quasimonopolstellung des Kolonial-, See-, korporativen Gesellschaftshandels u. dgl.) entnommen, so dass sie auch deswegen für allgemeinere Fragen, wie die hier zu erörternde, sich nicht oder fast nicht verwerten lassen (Ehrenbergs, Stiedas, Sombarts u. a. Schriften).

d) Aus diesen Gründen ist die leichter, auf deduktivem wie induktivem Wege, zu verfolgende Frage der Bewegung des Leihzinses (Zinses für Gelddarlehen) auch für die allgemeine Zinstheorie von Bedeutung. Denn diese wenigstens für die Neuzeit bestimmt nachweisbare, auch für frühere Zeiten wenigstens nicht ganz unkonstatierbare Bewegung gestattet doch einige Rückschlüsse auf diejenige des Kapitalgewinns im Geschäfte selbst, wenn sie auch von anderen, aber eben auch nachweisbaren, z. T. auch einigermassen messbaren Momenten ausserdem stark beeinflusst wird. Die folgende Untersuchung (unter No. 2) über die Bewegung des Leihzinses, bes. über die zweite u. mehr noch die dritte Art dieser Bewegung (die „säkuläre") kann daher zugleich etwas mit als Ersatz einer eigenen Untersuchung dieser Bewegung des Geschäfts-Zinses selbst, teilweise auch des Profits überhaupt dienen (in beider isolierter, d. h. vom allgemeinen Verteilungsproblem abgetrennter Betrachtung).

e) Unter Verweisung darauf (bei No. 2) u. auf die Berührung der Frage mit beim Unternehmergewinn (§ 62 No. V) u. ihre weitere Verfolgung beim ganzen Verteilungsproblem (§ 64 ff.) kann hier die Bemerkung genügen, dass aus allgemeinen Erwägungsgründen, Analogieschlüssen u. auch immerhin nach einigen tatsächlichen erfahrungsmässigen Anhaltspunkten, namentlich nach — freilich

ohne genaue ziffernmässige Begründung immer unsicher u. subjektiv gefärbt, durch Vorurteile getrübt bleibenden — doch auf „allgemeiner Erfahrung“ beruhenden „allgemeinen“ „Ansichten“ in der Geschäftswelt selbst, ein Sinken der Kapitalgewinne überhaupt, wie es im Darlehns-Zinsfuss nachweisbar ist, mit dem Fortschritt der Volkswirtschaft, auch innerhalb kürzerer neuerer Perioden — 18., 19., 20. Jahrhundert, Anfang, Mitte, Schluss des 19. — anzunehmen sein möchte. Manche allgemeinere Symptome deuten darauf mit hin. Aber nach Zeiträumen, Ländern, Geschäftszweigen, Verkehrsrichtungen bestehen doch wieder grosse Verschiedenheiten, länger u. kürzer entgegengesetzte Entwicklungen, wie auch beim Darlehnszinse, also „Ausnahmen“ vom „Gesetz“ des Sinkens, die sich freilich dann auch öfters wieder durch besondere Umstände erklären lassen.

α) So durch Verschiebungen zwischen Angebot von u. Nachfrage nach Kapital; β) durch ungewöhnliche Kapitalabsorption, Kapitalfortwanderung, bes. ins Ausland; γ) durch Aufschluss von neuen Verkehrsgebieten, neuen Märkten, Auftauchen neuer günstigerer Anlagegelegenheiten; δ) durch darauf hinwirkende technische Erfindungen, neue Betriebsorganisationen; ε) durch Kapitalassoziation; ζ) durch Erreichung von Monopolstellungen, Kartelle u. dgl., mit Ueberwindung von Konkurrenten dabei usw., während entgegengesetzte Umstände umgekehrt wirken. — η) Bei dem schliesslich doch bestimmenden Haupteinfluss, der Individualität von Unternehmung u. Unternehmer, selbst heute, ja auch gerade heute mehr als je, bleiben auch immer so viele Verschiedenheiten im Kapitalgewinn wie im Profit, wie in den Kosten, in den Differentialrenten, dass eine deutliche Durchschnittsrichtung des Kapitalgewinns sich schwer allgemein u. halbwegs gleichmässig durchsetzt, jedenfalls nicht leicht sicher nachzuweisen ist.

f) Festzuhalten ist, dass die Höhe des eigentlichen Zinses im eigenen Geschäft ein Ergebnis von drei Momenten ist: α) der Höhe des volkswirtschaftlichen Produktions-Reinertrags, β) des Erlöses für den Rohertrag, eines Resultats der Kämpfe mit den Abnehmern (Käufern, Verbrauchern) um den Preis, im Konkurrenzsystem des Kampfs um die Höhe des Vertragspreises der Produkte, γ) der Verteilung des Reinertrags zwischen kapitalistischen Unternehmern als Profit einer-, Arbeitern als Lohn anderseits, das eigentliche Verteilungsproblem, in dessen weiterer Verfolgung es sich dann auch noch um die Zerlegung des Profits in Zins u. Unternehmergewinn u. um etwaigen am Profit erfolgenden Abzug von Differentialrenten, zu eignen wie zugunsten Dritter, handelt. Das ist vor der näheren Erörterung u. Begründung, im Abschn. § 64 ff. unten, hier einstweilen als zugegeben anzunehmen.

2. Zusammenhang von selbsterworbenem (ursprünglichem) Kapitalgewinn mit dem Leihzins. a) Soweit es sich beim Leihzins um den wichtigsten Fall, der auch vornehmlich für die volkswirtschaftliche Untersuchung in Betracht kommt, handelt, nämlich um den Fall des Darlehens für produktive Zwecke an (private) Unternehmer, hat der Leihzins notwendig eine dauernde Obergrenze (Maximum) im Kapitalgewinn, welcher mit dem

entlehnten Kapital erworben wird, hängt also insofern von diesem ab. α) Er muss sich dabei auch noch etwas unter dieser Grenze wenigstens soweit halten, dass für den Entlehner ein Interesse bleibt, das fremde Kapital in seinen Betrieb hineinzuziehen.

Doch können hier die Dinge so verwickelt liegen, dass, zwar kaum dauernd, aber doch längere Zeit, der Leihzins sich dieser Grenze sehr nähert, sie auch wohl erreicht u., freilich wohl nur ausnahmsweise u. dann kürzere Zeit, sie selbst einmal überschreitet, z. B. weil u. wenn andere wirtschaftliche Interessen, so etwa Aufrechterhaltung des Betriebs in grösserem Umfang, wie es nur die Benutzung fremden Kapitals ermöglicht, eine so hohe Zinsvergütung rätlich machen.

β) Als Regel bleibt doch anzunehmen, dass der Leihzins so nach oben zu durch den selbsterworbenen Kapitalgewinn begrenzt wird.

Daraus folgt, dass, wenn dieser dauernd sinkt, z. B. weil der Lohn als Quote vom Reinertrag auf Kosten des Profits steigt, etwa infolge erfolgreicher Arbeiterorganisation (§ 67), alsdann auch der Leihzins nicht auf der alten Höhe bleiben kann, sondern sich der sinkenden Richtung des mit dem fremden Kapital erzielbaren Gewinns anpassen muss. (Daher Irrtum von Arbeitgebern, sich einer solchen Richtung dauernd entziehen zu können, wenn sie, wie sie gelegentlich erwägen u. drohen, „um die Scherereien mit Arbeitern, Streiks usw. loszuwerden“, ihr Kapital realisieren, das Geschäft aufgeben u. das Kapital auf Leihzins ausleihen [„in Konsols anlegen“] würden).

γ) Der Leihzins für andere Darlehen, so an öffentliche Körper (Staatsschulden), an Konsumenten zu Verbrauchszwecken hat eine solche Obergrenze dagegen nicht.

Die Erklärung dafür liegt darin, dass dort nötigenfalls auf die Besteuerung als Deckungsmittel des Zinses (auch für produktive Anleihen, z. B. für Eisenbahnen) zurückgegriffen oder durch Beschränkung anderer Ausgaben Hilfsmittel herbeigezogen werden können; hier, beim gewöhnichen Konsumtivdarlehen, auch in letzterer Weise oder durch Realisierung von Vermögensobjekten des Schuldners Deckungsmittel zur Zinszahlung beschafft werden können. Der Zins des produktiven Darlehens in der (privaten) Unternehmung kann dagegen regelmässig auf die Dauer nur aus dem mit Hilfe des geliehenen u. sonstigen Kapitals erzeugten Produkte, aus dem Erlös dafür im Absatz bestritten werden, weshalb hier die Dauerpreise dieser Produkte entscheiden.

δ) Ob sich u. wie weit sich der Leihzins auch für produktive Verwendung des Kapitals unterhalb der genannten Maximalgrenze halten, wie weit er sich einer Minimalgrenze nähern u. auf welchen Punkt er sich schliesslich stellen wird, hängt, wie in allen anderen Fällen, von den sonstigen selb.-ständigen Bestimmgründen des Leihzinses (No. 3 unten S. 334) ab.

b) Reagiert im Falle a der selbst erworbene Kapitalgewinn auf den Leihzins, so besteht doch auch unter Umständen eine Wechselwirkung: der vom Unternehmer verauslagte Leihzins kann auch nach seiner Höhe unter die Produktionskosten zu rechnen sein, sein höherer Stand diese Kosten erhöhen, indem sich der ihn auf die Dauer notwendig mit deckende selbsterworbene Kapitalgewinn

dann auch erhöhen muss u. in dieser Höhe sich in den Preisen der Produkte durchsetzen kann, nach den allgemeinen Regeln der Abhängigkeit der Dauerpreise von den Kosten.

3. Selbständige Bestimmgründe des Leihzinses. Zeitweilig tritt der Zusammenhang zwischen Leihzins u. selbsterworbenem Kapitalgewinn zurück u. verschwindet wohl auch ganz, umgekehrt auch jene Abhängigkeit des ersten vom zweiten, es machen sich andere Einflüsse auf die jeweilige Höhe des Leihzinses geltend, die als selbständige Bestimmgründe bezeichnet werden können. a) Massgebend sind hier im allgemeinen als dafür entscheidende Umstände: Angebot u. Nachfrage nach Leihkapitalien u. wieder alles das an subjektiven, auch psychologischen, u. an objektiven Momenten, was auf Angebot u. Nachfrage einwirkt („Psychologie des Kredits", § 77). b) Hier bildet die Höhe des Leihzinses einen Spezialfall der des Preises, die des „freien", rein vertragsmässig regulierten einen solchen des Vertragspreises, die des regulierten u. autoritativ bestimmten (Zinstaxe) einen solchen des Taxpreises. Es genügt daher, auf die Preistheorie zu verweisen, bes. die Lehre von Angebot u. Nachfrage (§ 50 unter A, S. 222 ff). Nur wovon Angebot u. Nachfrage hier beim Kapital ausgehen, ist noch besonders zu verfolgen (u. u. e). c) Die ganze Sache verwickelt sich in der Geld- (u. Kredit-) Wirtschaft dadurch, dass die Kapitalien im Leihverkehr meist nicht in der Form von konkreten Naturalgütern bestimmten Gebrauchwerts, in welcher sie im Grunde im Produktions- u. Konsumtionsprozess gebraucht u. verwendet werden, sondern zunächst in Geldform angeboten u. in dieser begehrt oder nachgefragt werden. Daher taucht hier zugleich die Frage der Beziehung zwischen Geld (auch Kredit) u. Kapital auf (s. §§ 76 u. 80).

d) Aus dieser allgemeinen Frage sondert sich die spezielle aus: ob u. event. in welcher Weise die „Geldmenge" auf den Leihzins einwirkt, so auch bei Edelmetall, als dem normalen Geldstoff, ob u. wie dessen Vermehrung, namentlich auch aus den Minen (Bergbau) u. dessen Verminderung die Höhe des Leihzinses beeinflusst, so auch der Edelmetallabfluss in andere Volkswirtschaften, in entfernte Gebiete, hierhin vielleicht selbst für immer oder für unabsehbare Zeit (Edelmetallstrom in den Orient, nach Ostasien). Die Antwort lautet in beiden Fällen: betreffs der Geldmenge u. der Edelmetallmenge: Ja, ein solcher Einfluss auf den Leihzins ist vorhanden, aber er geht nicht von dieser ganzen Menge, sondern nur von demjenigen Teil dieser Menge aus, welche als Geldkapital fungiert (§ 75), als des „Kapitals für alle Verwendungsarten", welches für die konkreten Produktions- u. Konsumtionszwecke in die konkret bedurften Naturalkapitalien dann erst noch umzusetzen ist. Die jeweilige Ergiebigkeit der Edelmetallproduktion, je nach den Währungsverhältnissen des Goldes oder des Silbers oder beider Edelmetalle zusammen, ist hier sogar von besonderer Wichtigkeit, zumal in der neuzeitlichen Periode der ungeheuren Edelmetallproduktion seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, der grössten der Weltgeschichte, bei welcher aber doch auch die nicht unbedeutenden zeitlichen Schwankungen sich von Einfluss zeigen.

e) Das Angebot von u. die Nachfrage nach Leihkapitalien werden hier in ihrer Totalität für die Einheit der Volkswirtschaft betrachtet u. zugleich in derjenigen Gestaltung, welche sie in der Geld- u. Kreditwirtschaft, speziell der heutigen, annehmen. Auch die Formulierung der einzelnen Punkte erfolgt hier gleich für diese Phase der Verkehrswirtschaft, womit die bezüglichen Punkte aus der Geld- u. Kreditlehre hier anticipiert u. bis zu einem gewissen Grade erledigt werden (§ 76 u. 80). Für die Verhältnisse von Angebot u. Nachfrage in jedem Einzelfalle, wo diese beiden Momente sich gegenüberstehen, genügt es hier, auf die Preistheorie Bezug zu nehmen. Der jeweilige Leihzins stellt sich, wie der Warenpreis, auf den Punkt, wo Angebot u. Nachfrage zur Ausgleichung kommen (S. 222).

α) Seite des Angebots. Dieses geht von folgenden Personenkreisen, bzw. von folgenden Kapitalien, über welche diese Kreise verfügen, aus:

aa) Von den Besitzern von Kapitalien, welche aus Ueberschüssen des Werts der Produktion über den des Eigenkonsums u., allgemeiner, zugleich mit Berücksichtigung der Nicht-Unternehmerklassen (Arbeiter, Beamte, liberale Berufe, Rentner, speziell eigentliche Leihkapitalisten), aus Ueberschüssen des Einkommens über den persönl. Verbrauch herrühren, in der Geld- u. Kreditwirtschaft meist in die Geldform gebracht sind u. von ihren Besitzern nicht selbst produktiv (privatwirtschaftlich rentabel) in eigenem Geschäft (Unternehmung) oder sonst rentabel angelegt u. verwendet werden können u. sollen (vulgo: „neu ersparte“ Kapitalien); bb) von den Geschäfts- (Unternehmer-) Klassen, welche zeitweilig über grössere disponible, namentlich dann wieder in Geldform gebrachte, Kapitalien verfügen, als sie für ihre Geschäfte verwenden wollen u. können (grössere als zur Geschäftsführung erforderliche Kassenvorräte, Reserven aller Art, auch in Baar, aus der produktiven Verwendung zurückgezogene, nicht selbst wieder darin angelegte Kapitalien, bei Realisierung von Aktiven, Abwicklung von Geschäften, so allgemein in Fällen vor u. in Krisen aller Art, auch für Spekulationszwecke); cc) von den Rentnerklassen, welche auch ausser aus neu bei ihnen gebildeten Kapitalien aus Realisierungen von Kapitalien in den bisherigen Anlagen (Grund- u. Hausbesitz, Hypotheken, Wertpapiere, Effekten usw.), öfters bes. unter dem Einfluss von Krisen, von politischen Momenten, oder zu Spekulationszwecken Kapitalien disponibel gemacht haben u. dafür wieder neue Anlagen suchen; dd) von allen Gesellschafts- u. Berufsklassen, welche aus gelegentlichen Verkäufen von Gebrauchs-, bes. Nutzvermögensobjekten disponibles Kapital realisieren, das sie eventuell nicht zu laufender Bedürfnisbefriedigung, sondern zu Anlagen als (rentierendes) Kapital verwenden; ee) von Besitzern neuer Edelmetallmengen (vielfach noch ungeprägt oder in fremden Münzen) aus den Minen, Beträge, die event. auch zu Rubrik hh (Horte) gerechnet werden können; ff) von Besitzern von solchen baaren Kassenmitteln in Geld- (oder Kreditpapier-, bes. Banknoten-) Form, welche zwar zur laufenden Verausgabung für die gewöhnlichen Konsumtionszwecke bestimmt sind, aber teilweise zeitweilig nicht dazu verwendet werden u. pro tanto einstweilen ausgeliehen werden können u. werden; gg) von den Besitzern von solchem Geld, namentlich Edelmetallgeld (auch in

ungemünzter Form), welches zu Zwecken internationaler Zahlungen bereitgehalten wird, (event. auch mit zur folgendeu Rubrik zu rechnen); hh) von den Besitzern von „Horten“ (Hoards, ein englischer banktechnischer Ausdruck), Geldsummen, welche zunächst ohne einen bestimmten Verwendungszweck, auf diesen wartend, bereit gehalten u. teilweise auch zeitweilig, unter Sicherung ihrer raschen Verfügbarkeit, zu vorübergehender Verleihung verwendet werden. ii) Alle diese Kapitalien, insbes. die bei bb, ee, ff, gg, hh genannten, aber öfters auch mehr oder weniger grosse Beträge der übrigen Kategorien, wenigstens zeitweise, pflegen, bei entwickelter Kreditorganisation in bankmässiger Weise, in Banken zusammenzuströmen, hier dann konzentriert u. teilweise wieder ausgeliehen zu werden, unter Bereithaltung eines gewissen Baarfonds zur Sicherung der geforderten Rückzahlung, erscheinen also als Angebot von Kapital. kk) Ebenso stellen diese Kapitalien ein Angebot auf dem Geld- u. Kreditmarkt, auf den Börsen, bes. zwecks Ankaufs von Wertpapieren (Effekten) dar. ll) Indem Banken ferner, vornehmlich in Banknotenform, eigene als Umlaufsmittel an Geldesstatt fungierende Kreditpapiere ausgeben, über den Betrag eines Baardeckungs- u. Einlösungsfonds hinaus, wird durch diesen Ueberschussbetrag abermals das Leihkapital-Angebot vermehrt.

Alle diese Kapitalien bilden das mögliche Angebot. Dieses bildet nur die äusserste Obergrenze des wirklichen Angebots. Ob u. wieviel von ersterem, wann, unter welchen Umständen es zu solchem wirklichen Angebot wird, hängt natürlich von den unendlich verschiedenen Umständen in der wirtschaftlichen Lage, in den Erwägungen, in den Stimmungen der zahlreichen Besitzer ab. Von besonders starkem allgemeinen Einfluss sind die jeweiligen Konjunkturen, je nachdem sie zur Anlage anregen oder davon abhalten.

β) Seite der Nachfrage. Diese geht von folgenden Personenkreisen u. Kategorien von Kapitalbedürfnissen in der Volkswirtschaft aus:

aa) Von den Unternehmern, welche fremdes Kapital zu Zwecken der produktiven Verwendung in ihren Betrieben, regelmässig neben ihrem eigenen Kapital, zu entleihen wünschen (Bedürfnis nach Produktivkredit); auch hier sind bei aller ausserordentlichen Verschiedenheit der Einzelfälle von durchschlagend bestimmendem Einfluss in unseren heutigen Volkswirtschaften, mit entwickeltem Kredit, die Konjunkturen in der oben angedeuteten Weise; aber auch, wie individuenweise persönliche Anlage, Neigung, Temperament, zeigen sich völkerweise Volkscharakter, mehr spekulativer, wagemutiger u. mehr Ruhe liebender, vorsichtiger Geist, Neigung zum Rentierleben, von Einfluss; bb) von Klassen u. Einzelnen, welche für die laufende Bedürfnisbefriedigung mangels Einkommens u. (entbehrlichen u. realisierbaren) Vermögens oder beider überhaupt Kapital zu entleihen wünschen (Bedürfnis nach Konsumtivkredit, wohin auch die Fälle des Schuldigbleibens von Zahlungen für gekaufte Güter, Leistungen Dritter gehören: Arme, Notleidende, Verschwender, auch „grosse Herren“ usw.) cc) Mit der Entwicklung öffentlichen Schuldenwesens öffentl. Körper, bes. des Staats, der Gemeinde, zumal seit der Ausbildung der modernen Formen, der Anleihen, der Wertpapiere u. der Einrichtung

von eigenen Märkten für den Geld- u. Kreditverkehr, Börsen, geht eine starke Nachfrage nach Kapital von diesen Körpern aus, teils eine im Umfang schwankende, aber oft grosse nach allgemeinen politischen Verhältnissen (Kriegs-, Revolutions-, Friedenszeit), teils eine meist kleine, aber nach der Finanzlage ebenfalls schwankende, für Deckungen von Defiziten im laufenden Etat, teils mit der steigenden Ausdehnung der öffentlichen Tätigkeit auf verschiedene u. immer mehr, oft kostspielige, Verwaltungsaufgaben (Reformen, Bauten, Zwecke der Heeres- u. Flottenverwaltung, Neubewaffnungen, Festungsbauten, Schiffsbauten) u. namentlich auch mit Uebernahme u. Ausdehnung materiell-wirtschaftl. Zweige, also insofern mit Entwicklung der gemeinwirtschaftl. Organisation verbundene, zeitlich auch schwankende, aber im ganzen sehr grosse Kapitalnachfrage hierfür (Verkehrswesen, Eisenbahnen, Kanäle u. vieles Aehnliche) (Bedürfnis nach Konsumtiv- u. Produktivkredit speziell dieser öffentl. Körper).

dd) In diese drei grossen Kategorien der Nachfrage gliedern sich andere Kategorien teils ein, teils treten sie daneben hervor, sie führen mehrfach, wie auch meist schon ein Teil der Kapitalnachfrage unter aa u. cc zur Festlegung des Kapitals, auf relativ lange Zeit, zur Immobilisierung des beweglichen u. Verwandlung von umlaufendem in stehendes Kapital. Dazu gehört in der modernen Volkswirtschaft, zwar ein auch hier nicht völlig neuer, aber ein viel stärkerer Bedarf als jemals früher, zumal ein auch oft auf kurze Zeiträume massenhaft zusammengedrängter, nämlich αα) der Kapitalbedarf für Wohnungsbauten, die Folge starker Volksvermehrung, des Zuzugs in die Städte, Industriesitze, der qualitativ besseren Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, ββ) der Kapitalbedarf für Erbschaftsregulierungen bei Immobiliennachlass, die Folge des individualist. Erbrechts, ohne Realteilung, γγ) der Kapitalbedarf auch in den nichtgeschäftl. Kreisen für Beteiligung an Spekulationen aller Art u. in den geschäftl. für ebensolche ausserhalb des eigenen Unternehmens u. dessen Zwecken (Fonds-, Effekten-, Grundstück-, Haus-, einzelne Zweige selbst der Warenspekulation). δδ) Der wieder stark von den Konjunkturen abhängige Kapitalbedarf für die Gründung neuer u. die Ausdehnung bestehender, oft bes. grosser Unternehmungen (Betriebe), bes. in der Form der Erwerbs-, namentlich der Aktiengesellschaft, für Einzahlung auf Aktien, auf (Prioritäts- u. andere) Obligationen, für Aufnahme von sonstigen Darlehen, im Gebiete des Bank-, Versicherungs-, Verkehrswesens, des Handels, der Industrie, des Bergbaues u. Hüttenwesens, (seltener für sonstige Zwecke, wie der Land-, Forstwirtschaft), wobei, namentlich bei Verkehrswesen, Industrie, Bergbau usw., wiederum eine starke Immobilisierung von Kapital, die Verwandlung umlaufenden in stehendes, stattfindet: das Gebiet des modernen (Wertpapier- oder Effekten-) Emissionswesens, hier für solche Zwecke, wie anderseits für die Anleihezwecke der öffentl. Körper (unter cc) mit Vermittlung durch private Bankhäuser, neuerdings daneben u. jene, mit Ausnahme der grössten, mehr verdrängend, durch Banken, bes. die sogen. Effektenbanken, meist in Form von Aktien-, Kommanditaktien- u. Gesellsch. mit beschränkter Haftung, wobei aber die Banken untereinander, oft wieder gruppenweise, zu Konsortien („concerns“) u. dgl. verbunden zu sein pflegen. Da diese Banken zugleich Sammel- u. Konzentrationspunkte für Kapitalien (viele der unter α beim Angebot genannten) in ihrem sogen. Passivgeschäft sind, kommt

durch sie unmittelbar, innerhalb ihres eigenen Geschäfts, oder mittelbar, unter Hereinziehung der Börse, Kapital-Angebot u. -Nachfrage in Verbindung.

γ) Dieses Gesamt-Kapitalangebot u. diese Gesamt-Kapitalnachfrage reagieren in der ganzen Volkswirtschaft auf einander u. bewirken so die verschiedenen Bewegungen des Leihzinses, bzw. Zinsfusses. Aus der Ausgleichung zwischen ihnen geht die jeweilige Stellung des Zinsfusses hervor, in verschiedener Weise in den verschiedenen Kapitalanlagen, auch unter Miteinfluss der Risikoprämie. aa) Aber diese Reaktion ist keine einheitliche, was sie nur sein könnte, wenn alles Angebot u. alle Nachfrage sich in Einer Hand konzentrierte. bb) In dieser Richtung entwickeln sich die Dinge infolge der Kapitalkonzentration auf der Angebotseite u. der Konzentration der Kreditbedürfnisse auf der Nachfrageseite.

αα) Jenes geschieht in der Form der Kapitalassoziation (bes. in der Aktiengesellschaft), in der Entwicklung der Banken zu grossen Sammelpunkten des beweglichen, speziell des Geldkapitals, überhaupt in ihren Passivgeschäften (Depositen-, Noten-, Obligationen-, Pfandbriefgeschäft), der Entwicklung des Versicherungs-, bes. des Lebensversicherungswesens zu Sammelpunkten der Konzentration von Versich.-prämien, damit z. T. der Kapitalbildung, auch z. T. in der Bildung grosser Vermögen bei einzelnen Kapital-Rentnern; *ββ*) die Konzentration der Kreditbedürfnisse auf der Nachfrageseite vollzieht sich auch im Schulden-(Anleihe-)Wesen der grossen öffentl. Körper, bes. der Grossstaaten, der Grossbetriebe aller Art überhaupt, bes. auch der in Aktiengesellschaftsform, auch in der Vereinheitlichung der Schuldaufnahme, der ländlichen u. städt. Grund- u. Hausbesitzer, welche die genossenschaftliche u. erwerbsgesellschaftliche Organisation des Grundkredits (Pfandbriefausgabe) darstellt. Bei der Entwicklung von Kartellen in Industrie, Bergbau liegt die Konzentration der Schuldaufnahme nahe, im Trust erfolgt sie schon in umfassendem Masse. Im Bankwesen mit Verbindung von passivem u. aktivem Kontokorrentgeschäft, von allgemeinem Depositen- mit Wechsel-, Lombard-, Reportgeschäft, im Effektenbankwesen mit Verbindung von Passivgeschäft (Depositen-, Kontokorrent-) mit eigenem u., durch Verbindung mit anderen solchen Banken, auch mit fremdem Effekten-Emissionsgeschäft u. mit grösserem Effektenbesitz, wo An- u. Verkauf von Effekten im selben Bankgeschäft (oder in deren Vereinigung), selbst ohne Benutzung Dritter u. der Börse, ausgeglichen werden. Hier tritt die vorerwähnte Ausgleichung von Kapital-Angebot u. -Nachfrage innerhalb derselben einzelnen Unternehmung oder Gruppe solcher ein.

cc) Aber gleichwohl, solange die privatwirtschaftliche Organisation in ihren Grundlagen bestehen bleibt, damit die Zersplitterung der Produktion in zahllose individuelle private Unternehmungen, wozu die Erwerbsgesellschaften u. Genossenschaften immer noch gehören, damit auch der Verteilung des Volkseinkommens u. -Vermögens in zahllose private Einzeleinkommen u. -Vermögen von sehr verschiedener Art u. Grösse, über u. unter dem Normalbedarf der Bezieher u. Inhaber, — solange wird notwendig das Angebot von u. die Nachfrage nach Leihkapitalien in zahllosen Einzelfällen sich

speziell, unter unvermeidlich verschiedenen, vom persönlichen Leben u. wirtschaftlichen Treiben der Anbieter u. Nachfrager abhängigen Umständen gegenüberstehen u. so im individuellen Fall zur Ausgleichung kommen. Demgemäss ergiebt sich notwendig die individuell verschiedene Höhe des Leihzinses, des Zinsfusses u. der Bewegungen darin.

dd) Aber auch hier treten in der Masse der Fälle gewisse gleichmässige Gesamtbewegungen hervor, welche für die ganze Volkswirtschaft von Bedeutung sind, die folgenden:

Vieles hier über die zweite u. dritte Bewegung Gesagte gilt ähnlich auch für die Bewegung des ganzen Profits u. des Unternehmergewinns (§ 62).

4. Die drei zeitlichen Hauptbewegungsarten des Leihzinses u. Zinsfusses. Es sind a) beständige kleine Schwankungen, auch im selben Ort (Geldmarkt), b) auf- u. absteigende Bewegungen im Ganzen in kürzeren u. längeren Perioden, c) säkuläre sinkende Richtung, in langen Perioden, mit dem dauernden Fortschritt der Volkswirtschaft.

a) Die erste Bewegung ist besonders am Geld-, Effekten- u. Warenmarkt des Grossgeschäfts, an der Börse zu beobachten, namentlich am Zinsfuss für kurzfristige Darlehen, daher beim Diskont für Wechsel (auch Lombard-, Reportgeschäft). Diese Bewegung erklärt sich aus den beständigen Veränderungen von Angebot von u. Nachfrage nach Kapital, speziell Geldkapital.

α) Beide stehen mit Nachfrage nach Effekten (Fonds) zur Spekulation, um an Kursdifferenzen Gewinne zu machen, u. zur Anlage, auch mit Warenankäufen u. anderseits mit Angebot von Effekten u. Waren zum Verkauf in Wechselwirkung. Von besonders grossem Einfluss auf Häufigkeit u. Höhe der Schwankungen des Zinses sind daher wieder die Bewegungen u. Richtungen der Konjunkturen, wonach sich die Spekulationen auf Steigen u. Fallen der Kurse u. Preise richten. β) Hier machen sich auch die Bewegungen des verfügbaren disponiblen Geldkapitals geltend, welche durch Zu- u. Abströmen zwischen den verschiedenen Geldplätzen, namentlich auch in- u. ausländischer, durch Anlegung u. Zurückziehen von Baarreserven, Horten, insbesond. auch von neuen Minenprodukten, bei den heutigen Währungsverhältnissen vornehmlich von Gold, erfolgen. γ) Eine grössere Stetigkeit dieses Zinses, speziell des Wechseldiskonts, wird durch Konzentration des Depositen- u. Wechsel-Diskonto-Geschäfts in grossen, einen Platz beherrschenden Banken bewirkt. Diese Banken, bes. die grossen Zentral-Notenbanken, pflegen ihren Diskont- u. Lombardsatz nur in etwas längeren Zeiträumen, dann freilich öfters gleich etwas stärker, zu verändern. Sie unterliegen aber doch auch den Veränderungen des Angebots u. der Nachfrage der Kapitalien u. den allgemeinen Bewegungen des Bestands der disponiblen Kapitalien. Verglichen mit diesem „Bankdiskont" oszilliert der „Marktsatz" („Privatdiskont") am Geld- u. Warenmarkt fast stets mehr, aber in kleineren Sprüngen, umsomehr, je weniger eine grosse Bank regulierend einwirkt (Hamburger Verhältnisse vor 1876, vor der Ersetzung der alten Hamb. Girobank durch die Reichsbank). δ) Der Durchschnittszinssatz (Diskont usw.) für Monate, Jahre spiegelt einigermassen den Geschäftscharakter u. die

Geldkapitalbewegung des betreff. Zeitraums wieder u. steht auch wieder mit den Kursen der Wertpapiere in Wechselwirkung. S. die Diskont- u. Kurstabellen im Reichsstatist. Jahrb., z. B. waren von 1901—1905 die Jahresdurchschnitte in %

des Reichsbankdiskonts	4,099,	3,321,	3,837,	4,222,	3,817
und Privatdiskonts	3,06,	2,19,	3,01,	3,14,	2,85.

In 1905 schwankte der Reichsb.satz zwischen 6 u 3, der Privatdisk. zwischen 5,375 u. 1,75 %. Beim Bankdiskont der das Geldwesen einigermassen regulierenden grossen Zentral-Notenbanken macht sich übrigens auch die spezielle Aufgabe, den Baarvorrat hoch genug zu erhalten, geltend, sodass aus dem Stand dieses Diskonts nicht nur auf die allgemeine Bewegung des Leihzinses für kurze Darlehnsfrist geschlossen werden kann. Die spezielleren Fragen bezüglich dieser ersten Bewegung des Leihzinses gehören in die Lehre vom Geld-, Kredit- u. Bankwesen.

b) Die zweite Bewegung des Leihzinses in sinkender u. steigender Richtung in kürzeren u. längeren Perioden lässt sich α) am Besten in den Zinsfüssen für mehr dauernde Kapitalveranlagungen, guter Sicherheit, beobachten.

Daher am Zinsfuss für Hypotheken-Darlehen gleichen Rangs (1., 2. Hypothek), an dem, welcher aus den Durchschnittskursen von Wertpapieren, bes. Fonds mit festem Zins (Staats- u. andere öffentliche, Prioritätsobligationen, Pfandbriefe), übrigens bedingt immerhin auch von Effekten schwankenden Zinsfusses u. spekulativen Charakters (von Aktien) berechnet wird.

β) Auch der vorerwähnte Jahres-Durchschnitts-Diskontosatz leitender Banken u. des offenen Markts eignet sich indessen für die Beobachtung dieser zweiten Bewegung. z. T. sogar, da hier der Einfluss des vorerwähnten Moments, der Fürsorge für den Baarfonds, mehr zurücktritt, bes. gut, weil jener doch das Resultat von grossen Gesamtbewegungen des Kapitalangebots u. der Kapitalnachfrage ist.

Ein stärker störender Umstand ist dabei der Einfluss der politischen Verhältnisse (allerdings auch auf die Risikoprämie, die sich aber eben schwer genau vom eigentlichen Zins trennen lässt), ferner der Einfluss der Schwankung der internationalen Geld-Kapitalbewegung aus speziellen Ursachen, namentlich infolge grosser in- oder ausländ. Anleiheoperationen, u. die Schwankung der Minenproduktion von Edelmetall, bes. Gold.

γ) Die Bewegung zeigt mehrfach aa) grossperiodische Gesamtrichtungen in im Ganzen ab- u. aufsteigender Richtung des Leihzinses u. bb) daneben, innerhalb dieser Grossperioden, wieder ähnliche kleinperiodische, zeitweilig daher den grossperiodischen entgegengesetzte Bewegungen u. cc) z. T. auch innerhalb dieser Kleinperioden wieder ähnliche, zeitweilig gegensätzliche Richtungen in noch kleineren Perioden.

Beispiele. Genauer u. zahlenmässig lässt sich das erst seit grösserer Entwicklung der Kreditwirtschaft, vornehmlich daher erst im 19. Jahrh. u. am frühesten in den entwickelteren Gebieten, bes. in England, verfolgen. In den „Grossperioden" wirken hier freilich allgemeine Einflüsse, politische, volkswirtschaftliche Gesamtlage, mit ein. Seit 90 Jahren (1815 ff.) sind etwa 3 Grossperioden, jede etwa 30 Jahre lang

(bis zur Gegenwart die letzte gerechnet), 2 sinkender Richtung c. 1815 bis c. 1842 u. c. 1873 bis jetzt, eine steigender Richtung, c. 1843 bis c. 1873, in Deutschland u., wenigstens ähnlich, in ganz Mittel- u. Westeuropa zu unterscheiden. Der Leihzinsfuss hatte um die Schlusszeit der napoleonischen Kriegsära ziemlich die höchste Höhe, 5—8 %, erreicht. Dann beginnt eine lange Periode des Sinkens des Zinses, auf 6, 5, 4, $3^1/_2$ %, bis in den Beginn der 1840er Jahre, indem erst allmählig das Gefühl der politischen Ruhe sich befestigte, das Wirtschaftsleben die Schläge der vorausgegangenen Zeit allmählich heilte u. sich langsam weiter zu entwickeln anfing, dann seit den 1830er Jahren schon in stärkerem Masse (Zollverein, Eisenbahnen). Eine neue Grossperiode des Steigens des Zinses, von $3^1/_2$—4 auf $4^1/_2$—5—$5^1/_2$—6 %, setzte aber seit Anfang u. Mitte der 40er Jahre wieder ein, unter dem Einfluss immer weiteren, wenn auch nicht ununterbrochenen Wirtschaftsaufschwungs, industriestaatlicher Entwicklung, mit grossem Kapitalbedarf, auch für bleibende Anlagen (Eisenbahnen) u. infolge politischer Umstände (1848 ff., 1854 ff., 1859 ff., 1866 ff.) mit grösserem öffentl. Kreditbedürfniss. Dies dauerte etwa bis um die Zeit nach dem deutsch-französischen Kriege, wo, nach Ueberwindung der in verschiedener Weise den Zinsfuss beeinflussenden Umstände, der Ueberspekulation, der Krise u. lang dauernder Erschlaffung (1871 ff.) wieder eine Grossperiode sinkenden Zinsfusses, von $5^1/_2$ — $4^1/_2$ auf 4, $3^1/_2$, beinahe 3 %, eintrat. Innerhalb dieser 3 Grossperioden sind wieder Kleinperioden kürzerer Dauer einer der Hauptrichtung des Zinses in der Grossperiode entgegengesetzten Richtung nachzuweisen, bes. in der 2. u. 3., mehrfach unter nachweisbarem Einfluss bestimmter konkreter Umstände (politischer, wirtschaftlicher). So geht in der letzten Grossperiode eine Kleinperiode im ganzen sinkenden Zinsfusses (steigender Kurse, bes. der guten Anlagepapiere mit festem Zinsfusse) von Mitte der 70er bis Ende der 80er u. Beginn der 90er Jahre, einigermassen parallel einer gewissen Lethargie oder wenigstens Verlangsamung der gesamtwirtschaftl. Entwicklung. Dann setzt eine bald stärker werdende Steigerung des Zinses gegen Mitte der 90er Jahre ein, parallel einem ungewöhnlich grossen wirtschaftl. Aufschwung in Deutschland, bis gegen 1900, 1901. worauf, als Begleiterscheinung wirtschaftlicher Rückschläge u. ihnen folgender relativer Stagnation, wieder eine, bisher im ganzen andauernde sinkende Richtung Platz greift. Der Reichsbankdiskont von 1883 bis 1891: 4, 4, 4,04, 3,17, 3,33, 3,25, 3,50, 4,42, 3,67 (Minim.-Disk.), 1889—1905 (Durchschn.-Disk.): 3,676, 4,517, 3.776, 3,203, 4,069, 3,117, 3,139, 3,656, 3,806, 4,267, 5,036, 5,333 (Max. in 1900, Hochpunkt der Konjunktur), 4,099, 3,321, (in 1902), 3,837, 4,222, 3,817 %. Auch innerhalb dieser u. ähnlicher früherer Kleinperioden sind aber, wie gesagt, wiederum mehrfach noch kleinere, von kurzer Dauer, aber öfters doch einige Jahre lang, bemerkbar, wo die Bewegung des Zinsfusses in der der Periode entgegengesetzten Richtung vor sich geht. In den einzelnen grossen Staats- u. Volkswirtschaftsgebieten (Grossbrit., Frankreich, Nordamer., Russland usw.) stimmen die grossen, kleinen u. kleinsten Bewegungsrichtungen unter einander u. mit der deutschen immer nur einigermassen überein, weil spezifische politische u. wirtschaftliche Einflüsse in jedem Gebiet mitspielen, aber in grossen Hauptcharakterzügen u. in Konsequenz weltwirtschaftlicher Zusammenhänge besteht doch mehrfach ein Parallelismus. Eine Tabelle f. Diskont in Wien, Petersb., Amsterdam, Paris, London, New York für 1896—1905 im Reichsst. Jahrb. f. 1906, S. 211.

d) Alle diese Beobachtungen führen zur Bestätigung des auch deduktiv ableitbaren Schlusses, dass sich gerade in der Bewegung des Leihzinses Bewegungen der volkswirtschaftlichen Gesamtentwicklung abspielen u. dass diese Bewegungen in Wechselwirkung miteinander stehen: die Bewegung des Leihzinses ist verursacht durch diese Entwicklung, begleitet sie, folgt ihr u. wirkt auch wieder auf sie anregend, beeinflussend, fördernd, hemmend, als Ursache u. Bedingung ein. Namentlich der Gang der grossen Konjunkturen, psychische hier mitspielende Momente, die Bewegung der Spekulation, deren Ueberschlag in Ueberspekulation u. der letzteren Rückschlag in Krisen, deren allmähliches Sich-mildern u. Sich-verziehen, der Eintritt relativer Ruhezeit, die Erholung des Wirtschaftslebens u. — der Beginn des Reigens von Neuem stehen in solcher Wechselwirkung u. Wechselbedingung mit der Bewegung des Leihzinses.

Die brit. Nat.-Oek. (J. St. Mill) formuliert diese Vorgänge zu der Lehre „von der (periodischen) Tendenz des Kapitalgewinns, auf ein Minimum zu sinken“: es sammle sich nach einer Zeit der Ruhe (Flauheit) immer so viel neues Kapital an, dass es, Anlage suchend zu den bisherigen günstigeren Bedingungen sie nicht ausreichend finde, daher sinke Diskont u. Zinsfuss, stiegen die Kurse der Wertpapiere, sei „kein Geld zu verdienen“. Das rufe spekulative Tendenzen hervor, weil Geld (Kapital) leicht u. billig zu entleihen sei, diese gingen bald weiter, führten zu umfassenderer Spekulation, wodurch wieder Kapital absorbiert u. in stehenden Anlagen u. dgl. festgelegt werde. Bald arte das zu Ueberspekulation aus, wobei Kapital vergeudet u. zerstört werde. Dann steige Diskont u. Zinsfuss, es entstehe Kapitalklemme auf dem Geldmarkt (sogen. Geldklemme, Geldkrise). Unter Missbrauch u. dann Erschütterung des Kredits schnelle der Diskont empor u. in der so verursachten Kreditkrise vollziehe sich eine Liquidation, die dann wieder zu einer ruhigeren Gestaltung hinüberführe, — worauf nach einiger Zeit ein ähnlicher Kreislauf beginne. — Diese ganze Lehre ist auch eine der Haupttheorien zur Erklärung der „wirtschaftlichen Krise“. Aus der neueren Wirtschaftsgeschichte, bes. Englands, werden auch wohl Daten entnommen, um eine einigermassen fast zahlenmässig genaue „Periodizität“ (c. 8—10 Jahre) solcher Krisen abzuleiten (1816, 1825. 1837, 1847, 1857. 1866, 1873). Diese Lehre enthält einen richtigen Kern, aber sie sucht zu verwickelte Vorgänge zu sehr auf eine einzige Hauptursache zurückzuführen, eben auf die Bewegung des Zinsfusses, u. alles damit zu mechanisch zu erklären. Sie übersieht zwar nicht die Wechselwirkung zwischen wirtschaftl. Entwicklung u. Bewegung von Diskont u. Zinsfuss, aber unterschätzt die selbständigen anderweiten Momente in jener Entwicklung u. überschätzt die Abhängigkeit dieser letzteren vom Zinsfuss. Manches einzelne Weitere gehört in andere Lehren, bes. von Geld, Kredit, Banken. Die neuesten Wirtschaftsvorgänge mit ihren Welthandels- u. Weltwirtsch.-krisen u. mit mehr schleichenden als akuten Krisen (1873 ff. u. seitdem mehrfach in kürzeren Zeiträumen, so 1901 ff.) fügen sich auch noch weniger genau in das Schema der festen (8—10jähr.) Periodizität, wie die älteren Krisen des 19. Jahrh. Auch ist die Ausscheidung der in Krisen sich stärker zeigenden Risikoprämie aus dem Diskont u. Zinsfuss zu Vergleichungen geboten, aber genau nicht möglich. S. meinen Art. Krisen im Rentzschen Handwörterb. d. Volkswirtsch. u. Herkners

Art. Krisen im H. W. B. St. V, daselbst Lit. S. 431. Ueber Krisen das bevorstehende Werk v. Spiethoff.

c) Die dritte Bewegung des Leihzinses, in fortschreitender Volkswirtschaft u. Kultur, ist allgemein eine sinkende Richtung. *α*) Soweit die Risikoprämie nicht vom eigentlichen Zins ausgeschieden ist, übt speziell deren sinkende Richtung einen deutlichen, oft starken Einfluss auf das Sinken des (rohen) Zinses aus, nach Massgabe der im volkswirtschaftlichen u. Kulturfortschritt eintretenden Umstände, welche die Risikoprämie sinken lassen (S. 318 unter C). Die hohen Darlehenszinsen älterer Zeiten, auch die hohen gesetzlichen, sind überwiegend solche des Konsumtiv- u. speziell des Notkredits u. haben eine bes. hohe Risikoprämie in sich enthalten. *β*) Aber auch der eigentliche Zins entwickelt sich mit allen den Schwankungen, welche die erste u. zweite Art seiner Bewegung zeigt, in sinkender Richtung, auch für Darlehen im Produktivkreditverkehr, unter Kaufleuten, Produzenten, sowie im öffentlichen Kredit der Städte u. Staaten, der immer mehr an Stelle der Kreditaufnahme der Fürsten tritt.

Von früher 20, 15, 10 %, noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, mit zahlreichen Verschiedenheiten im Einzelfall u. nach Geschäften, Zeit- u. Ortsverhältnissen, wobei meist die Risikoprämie indessen stark mit einwirkt, — in einzelnen Geschäften, z. B. Seehandel, Seeschiffahrt auch das Fehlen des Versicherungswesens — sinkt der normale Zinsfuss für Produktivdarlehen auf 8, 6, 5, 4, 3 % u. darunter seitdem, in höher entwickelten Ländern (Holland, England) schon im 18. Jahrh. Auch speziell der Staatskredit zeigt das, mit Verschiedenheiten nach der politischen Zeitlage u. den politischen Verhältnissen des einzelnen Staats u. nach der Entwicklung seiner Volkswirtschaft, auch seines Kreditwesens.

γ) Die Bedingungen u. Ursachen dieser säkulären sinkenden Richtung des Zinsfusses, welche zugleich die Erklärung dafür geben, sind komplizierter Natur, lassen sich aber in der Hauptsache auf zweierlei Umstände zurückführen, aa) einmal auf solche, welche unmittelbar auf den Darlehenszinsfuss an sich u. in den verschiedenen Anlagen des Leihkapitals einwirken. Das sind *αα*) namentlich Umstände, welche die Konkurrenz des Kapitalangebots mit der Kapitalnachfrage zu Zwecken der Anlage von Leihkapitalien u. die Ueberholung dieser Nachfrage durch jenes Angebot betreffen; ferner *ββ*) solche Umstände, welche sich auf die Kreditorganisation, namentlich die bankmässige u. auch die Organisation des Geld- u. Kreditmarkts, bes. der Börsen als solcher Märkte beziehen. Sodann kommen bb) Umstände in Betracht, welche mittelbar auf den Darlehenszinsfuss einwirken, nämlich durch das Medium des selbstsinkenden selbsterworbenen (ursprünglichen) Kapitalgewinns. Das Sinken dieses Gewinns beruht wieder auf zwei Momenten, *αα*) auf der geringeren Ergiebigkeit des Kapitals bezw. auf der geringeren privatwirtschaftlichen Produktivität der das Kapital benutzenden Arbeit im Produktions- u. Absatzprozess, eine allgemeinere Frage im Gebiete von Produktion,

Absatz, Preis u. Erlös, u. ββ) auf der für den Kapitalisten sich ungünstiger gestaltenden Verteilung des Produktions-Reinertrags zwischen ihm u. den übrigen Beteiligten, bes. den Arbeitern. Hier geht daher die Frage des säkulären Sinkens des Leihzinses in das allgemeine Verteilungsproblem über.

Zu aa, αα: Die Steigerung des Kapitalangebots, die Folge der Kapitalvermehrung in solchen Kreisen (Rentnern im weitesten S.), welche ihr Kapital nur im Wege der Verleihung gegen Zins nutzbar für sich machen wollen oder können, erklärt das Sinken des Darlehenszinsfusses nicht ausreichend, weil ihr eine ähnliche Steigerung der Nachfrage nach Leihkapital für Benutzung in der Produktion u. in der Veranlagung der öffentl. Körper gegenübersteht. Aber eine Ueberholung der Nachfrage durch das Angebot muss doch im ganzen stattfinden, sonst würde die Dauerrichtung des Leihzinses eben nicht die säkuläre sinkende sein, wie die Tatsachen sie erweisen. Indirekt macht sich aber auch hier der Einfluss der sinkenden Richtung des Kapitalgewinns im Geschäft selbst (bb) geltend. — Zu aa, ββ: Die Kreditorganisation, bes. die bank- u. börsenmässige, beseitigt zugunsten des Kreditnehmers, des Schuldners, wie manche der zinssteigernden Risikomomente, so Ausbeutungsverhältnisse u. dgl., welchen er im individuellen Kreditverkehr leichter anheim fällt, aber ebenso auch zugunsten des Kreditgebers Arbeits-, Mühe-, Opfermomente, welche diesen zu höheren Zinsforderungen nötigen. Sie fungiert mit wie eine Versicherungseinrichtung, welche dem Kapitalisten höhere individuelle Risikomomente abnimmt u. an ihre Stelle ein kleineres Durchschnittsrisiko setzt, was wieder auf die Risikoprämie im Leihzins ermässigend einwirkt.

Zu bb, αα: Mit der Entwicklung der Produktion u. des Absatzes, im in- u. ausländischen, im volks- u. weltwirtschaftlichen Verkehr verengt sich mehrfach die Gelegenheit zu bes. günstigen Produktionen, Absatzbedingungen, fallen doch manche solche rechtliche u. faktische Monopolstellungen fort oder verlieren an Stärke, unter denen produziert u. abgesetzt, Preise dabei (u. z. T. auch beim pesiproken Einkauf, z. B. im Handel) bestimmt werden und vermindern sich so die Gewinne. So hoher Gewinn im älteren Kolonial-, von privilegirten, mächtigen Handelsgesellschaften betriebenen Handel [portugies., span., holländ., englischer], in der industriellen Produktion, solange diese, wie infolge vorgeschrittener, anderswo noch nicht erreichter Technik u. Betriebsorganisation eine Art Monopolstellung besitzt, im Inland gegenüber anderen heimischen Konkurrenten, im internationalen Verkehr gegenüber der Produktion anderer Länder, wie die englische seit dem Ausgang des 18. bis gegen Mitte des 19. Jahrh. eine Art Monopolstellung hatte. Für die Produktion kann Verteuerung der natürlichen Kosten (Bodenprodukte!) auf den Reinertrag u. damit auch auf den Kapitalgewinn nachteilig einwirken, ohne sichere Kompensation durch techn. betriebsorganisatorische Fortschritte. Für den Absatz, die Preise der Sachen, den Erlös daraus wirkt wieder steigende Konkurrenz der Verkäufer ungünstig ein, wie auch Fortschritt in Kenntnis, Intelligenz, Rührigkeit, Streben, seinen Vorteil wahrzunehmen, Unabhängigkeit Organisation auf der Seite der Käufer der Produkte. Dadurch werden die Preise gedrückt u. damit der Profit u. in ihm der Kapitalgewinn. Das Hilfsmittel dagegen sind die Organisationen der Angebotseite, die Kartelle usw., welche ja vornehmlich auf Steigerung u. Hochhalten des Profits u. Kapitalgewinns hinausgehen (S. 275). Ob diese meist erst

neueren Einrichtungen die säkuläre Dauerrichtung des Kapitalgewinns zum Sinken endgiltig hemmen können, muss abgewartet werden. Die ganze Frage vom Sinken von Zins u. Gewinn geht hier aber wieder in die Fragen der Preistheorie mit über. Im Wegfall u. der Ermässigung früher höherer Gewinne aus Monopolverhältnissen liegt Wegfall u. Ermässigung von Renten u. rentenartigen Elementen wie im Preise so im Profit u. Kapitalgewinn mit vor. Reaktionen auf die Dauerrichtung auch des Leihzinses stehen damit in Verbindung, weil sie auf die Bedingungen einwirken, unter welchen die Nachfrage nach Leihkapital sich geltend macht.

Zu b, ββ: Das praktisch bedeutsamste u. für die prinzipielle Seite der Frage wichtigste Moment, auch die eigentlich soziale Seite des ganzen Problems der sinkenden Richtung des Zinses bleibt aber doch die für den Kapitalisten ungünstiger werdende Verteilung des Produktions-Reinertrags. Einmal zugunsten der Unternehmer (auch Grund- u. Hauseigentümer), sodann aber namentlich zugunsten der Arbeiter. Im ersten Fall ist wieder Kreditorganisation, dadurch verbesserte u. auch sonst sich hebende ökonomische u. soziale Machtstellung der Unternehmer (Grossbetriebe!) von Einfluss, indem sie diese Personen u. Klassen in die Lage setzt, mehr dem Leihkapital die Bedingungen, unter denen es zur Anlage übernommen u. verzinst wird, zu diktieren, wenn auch unter notwendiger Berücksichtigung der Marktlage, als, wie früher, sie von ihm diktiert zu bekommen. Dadurch steigt der Unternehmergewinn u. dessen Quote auf Kosten des Zinses u. dessen Quote im Profit: eine besonders wichtige Erscheinung im Leihzinse aller Art in der neueren Zeit, aber überhaupt seit dem Beginn grösserer Kreditorganisation u. stärkerer Konkurrenz der Kreditgeber.

Anleihen aufnehmende Aktiengesellschaften, „Landschaften“ u. andere Hypothekenbanken mit Pfandbriefausgabe, Banken überhaupt, auch Sparkassen, Banken, welche öffentliche Anleihen u Kreditaufnahmen von privaten u. Assoziations-Grossbetrieben vermitteln, auch ländliches Genossenschaftswesen u. dgl. m.

Der zweite Fall, das Sinken des Zinses zugunsten der Arbeiter, vollzieht sich geschichtlich auf verschiedene Weise. Ganz im allgemeinen durch soziale Hebung der Arbeiterklasse, eventuell verbunden mit humanerer Auffassung des Arbeitsverhältnisses und daraus hervorgehende Billigkeitserwägungen Seitens des Arbeitgebers, so schon beim Uebergang der Sklaverei in mildere Formen der Abhängigkeit u. von da zur persönlichen Freiheit. Steht der Arbeitslohn (auch der Betrag der Unterhaltskosten für unfreie Arbeiter) etwa nur eben auf jenem, annähernd absoluten Minimum, welches zum Unterhalt notwendig ist u. wenigstens dauernd nicht wohl unterschritten werden kann (§ 64), so muss jede Verteuerung dieser Unterhaltskosten, z. B. für Ernährung (Getreide-, Brotpreise) den Lohn (die vom Unternehmer notwendig zu deckenden minimalen Unterhaltskosten des Arbeiters) steigern. Kann diese Steigerung nicht mittelst Erhöhung des Preises des Arbeitsprodukts auf den

Käufer dieses, den Konsumenten, gewälzt werden, so muss der Profit u. darin eventuell auch der Zins sinken. Die allmähliche Verteuerung der Unterhaltskosten der Arbeit im Laufe der geschichtlichen Entwicklung möchte diese Wirkung mit gehabt haben. Direkt auf Kosten von Profit u. Zins als Quote vom Reinertrag steigt aber der Arbeitslohn als Quote von diesem bei erfolgreicher Organisation der Arbeiter zum Kampf um den Lohn als solchen Klassenanteil bei nach den Produktionsverhältnissen unmöglicher oder nur teilweise gelingender Verminderung der natürlichen Produktionskosten u. bei nach den Absatz- u. dadurch bedingten Preisverhältnissen ebenfalls unmöglicher oder nur teilweise gelingender Erhöhung der Absatzpreise der Produkte. Je mehr den Arbeitern als Klasse daher ihre soziale Hebung gelingt, sie auch von der öffentlichen Meinung unterstützt werden, soziale ihnen günstige Anschauungen bei den besitzenden u. höheren Klassen durchdringen, desto mehr wird sich ihr Einkommen, wie ihre ganze ökonomische Lage (Arbeitszeit! usw.) mehr oder weniger auf Kosten ihrer Arbeitgeber verbessern. Das kommt dann speziell den Kapitalisten gegenüber auf Ermässigung des Zinses, Unternehmern gegenüber auf solche des Unternehmergewinns, allen Arbeiter (so auch Dienstboten) beschäftigenden Klassen u. Personen gegenüber auf Ermässigung ihres Einkommens bzw. in vielen Fällen, was die gleiche Wirkung hat, auf grössere Belastung dieses Einkommens mit Löhnen (z. B. für Dienstboten) hinaus. Alle diese Umstände erklären wohl die sinkende Richtung des Leihzinses wie des ursprünglichen Kapitalgewinns im Laufe der geschichtlichen Entwicklung von Kulturvölkern.

Der einzelne Kapitalist und die Kapitalisten als Klasse erleiden relativ aus dem Sinken des Zinsfusses notwendig Nachteil. Ihr absolutes Zinseinkommen braucht aber nicht oder doch nicht in gleichem Masse zu sinken u. tut das auch gewöhnlich nicht, ja nimmt noch zu, weil das Gesamtkapital, welches Zinsen gibt, wächst u. oft relativ stärker als der Zinsfuss fällt.

C. Die Bildung des Preises (Kurses) von Zinsrentenobjekten (Rentenfonds, Wertpapieren, Häusern, Grundstücken, Gewerben u. dgl. m.) mit festem oder wechselndem Zinsertrage. Auch hier ist 1. die Gestaltungstendenz des „Dauerpreises“ u. 2. die Gestaltung des jeweiligen Preises zu unterscheiden. 1. Auf die Dauer hat der Preis (Kurs) das Streben, sich auf den Betrag der Kapitalisierung des Ertrags gemäss dem Verhältnis zwischen diesem u. dem landesüblichen Zinsfusse zu stellen, unter Berücksichtigung aller Umstände, welche die Sicherheit u. Bequemlichkeit der Anlage, die Risikoprämie, die mutmassliche Festigkeit des bisherigen Zinserträgnisses in Zukunft, die Richtung u. das Mass einer zukünftigen Veränderung dieses Erträgnisses u. des landesüblichen Zinsfusses betreffen. Für je sicherer u. je mehr für dauernd in derselben Höhe bleibend das Zinserträgnis u. die Höhe des landesüblichen Zinsfusses gilt, desto genauer wird nach dem Massstab des letzteren, so bei guten Rentenpapieren, Häusern

stabilen Ertrags; je mehr unsichere u. schwankende Zinserträgnisse in Betracht kommen, zu desto höherem Zinsfuss, also mit niedrigerem Multiplikator, wird kapitalisiert, so bei Aktien. Bei Aussicht auf steigende Zins- (u. sonstige, bes. Grund-) Rente des Objekts u. auf Sinken des landesüblichen Zinsfusses, wird nach niedrigerem, in umgekehrtem Fall nach höherem Zinsfuss kapitalisiert, so dort der voraussichtliche Gewinn, auch am Rentenobjekt selbst, hier der voraussichtliche Verlust antizipiert. Die allgemeine Richtung der Rentabilitäts- u. Zinsfusskonjunkturen kommt so im Preise oder Kurse des Objekts zur Geltung. 2. Diejenigen Zinsrentenobjekte, welche leicht u. oft ihre Besitzer wechseln, so mobilisierte Werte werden, wie die Masse der Wertpapiere, namentlich der Börsenpapiere. vielfach in der neueren wirtschaftlichen Entwicklung aber auch selbst Immobilien, wie städtische Baustellen, Zinshäuser, einzelne ländliche Grundstücke, selbst ganze Landgüter, erfahren eine häufigere u. stärkere Veränderung ihres jeweiligen Kurses u. Preises unter dem Einfluss rascher wechselnder Konjunkturen u. davon bestimmten, wie selbständig einsetzenden Spekulationen auf Steigen u. Fallen des Preises u. Kurses selbst. Da werden dann wieder Angebot u. Nachfrage u. deren Veränderungen zu jeweiligen Bestimmgründen von Kurs u. Preis, nach der allgemeinen Preistheorie. Das Streben geht dabei nicht so sehr auf Gewinn aus dem Ertrag des Objekts, als auf solchen aus seiner Preisdifferenz selbst. Bleiben dabei auch die unter 1 angedeuteten Umstände die dauernd massgebenden für den Preis u. Kurs, so bewirken solche Spekulationen doch Abweichungen u. bei dem starken Mitspielen von Ungewissheitsmomenten, in Betreff zukünftiger Erträge u. Preisstellungen, auch von allgemeiner Lage des Geld- u. Kapitalmarkts, den Zinssätzen, für kurze Zeit (Diskonto, Lombard, Report) auch Abweichungen von mehr oder weniger Stärke u. Dauer. Aber, wie die Produktionskosten im Dauerpreise der Waren, setzt sich das Verhältnis vom Zinsertrag u. landesüblichem Zinsfuss im analogen Dauer-Preise u. Kurse der Zinsrentenobjekte immer wieder durch.

D. Zur Zinspolitik. Zinsgesetze. Zinstaxen. Fragen allgemeiner Gewinnregulierung.

S. meinen Aufs. Kredit im Schönbergschen Handbuch I, S. 446 ff., woraus Folgendes ein Auszug. Lit. eb.

1. Zinspolitik betrifft lediglich den Leihzins (u. ihm verwandte Fälle), nicht den selbst erworbenen Kapitalgewinn. Auf diesen wirkt eventuell eine entsprechend gestaltete Preispolitik mit ein (S. 266 ff.). 2. Zinspolitik ist einer der ältesten Fälle staatlicher regulierender Wirtschaftspolitik überhaupt. Ihre Geschichte durchzieht die Jahrtausende bis zur Gegenwart, auch bei den ersten Kulturvölkern: ein historischer Induktionsbeweis für eigenartige Sachlage auf dem Gebiet des Leihzinses u. für eine gewisse innere Berechtigung u. Notwendigkeit einer solchen Politik. 3. Zinspolitik fällt beim Leihzins ganz in das Gebiet des Kredits. Die zu ihr

gehörigen rechtlichen Normen, regelmässig in Form gesetzlichen Rechts, das sogen. Zinsrecht, Zinsgesetze, gehören zum Kreditrecht. Sie sind zunächst privatrechtlicher Natur. Aber mit ihnen verbinden sich häufig strafrechtliche Normen, mit Strafen bedachte Verbote von Verletzungen des Zinsrechts. 4. Die Verletzung der bezüglichen Normen wird oft „Wucher" genannt, hier dann ein Rechtsbegriff („Zins- u. Wucherrecht"), welcher mit einem ethischen Begriff Wucher in Verbindung steht, ohne dass beide sich genau decken.

5. Die wichtigsten Normen des hierher gehörigen Kreditrechts sind a) Zinsverbote überhaupt, in Sitte, Religion (speziell christl.) aufgestellt, vom Recht (altröm., kanon.) übernommen; b) bei rechtlicher Zulässigkeit von Zinsen (neueres Recht, nach Aufhebung oder Obsolet-werden der Verbote), gesetzliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit α) hinsichtlich der Höhe der Zinsen: Zinstaxen, autoritative (gesetzliche) Festsetzung eines unüberschreitbaren Maximalzinsfusses für Darlehen u. andere kreditierte Forderungen, eines allgemeinen, gleich hohen (z. B. 4, 5, 6 pCt.), oder auch eines für Darlehen unter gewissen Personen, für gewisse Gläubiger, für gewisse Schuldner, auch für gewisse Darlehenszwecke verschieden hohen Zinsfusses (z. B. für kaufmännische u. andere Darlehen); β) hinsichtlich etwaiger sonstiger Bedingungen des Darlehens (z. B. Verbote oder Beschränkungen von Konventionalstrafen des Schuldners bei versäumter Rückzahlung des Kapitals oder Zinszahlung u. a. m.). Weiter gehören hierher c) gesetzliche Bestimmungen, event. ohne Zinsmaximum, wonach ein Kreditgeschäft wegen der Umstände, unter denen es zu stande gekommen, für ganz oder teilweise rechtsungiltig u. unklagbar, event. auch für strafbar erklärt wird, soweit es ein sogen. „verhülltes" oder „verschleiertes" Leihgeschäft sei, bei welchem die „wucherliche" Ausbeutung des Schuldners diesem verborgen bleibt oder weil eine Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit, auch der Verstandesschwäche u. Gemütsaufregung des Kreditnehmers durch Ausbedingung von Vermögensvorteilen vorliegt, welche mit der Leistung des Kreditgebers im Missverhältnis stehen (neuestes nach Aufhebung von Zinstaxen infolge ungünstiger Erfahrungen wieder erlassenes Recht, neuestes deutsches v. 1880). d) Auch noch andere Bestimmungen gehören mit hierher, z. B. dass rückständige Zinsen einstweilen nicht über den Kapitalbetrag anwachsen dürfen, Zins auf Zins nicht genommen werden darf u. a. m. e) Als eine schwerere Art des Wuchers, die dann auch schwerere Strafen treffen, gilt mitunter der gewerbs- u. gewohnheitsmässig betriebene (so auch im neuen deutschen Recht). f) Eine Ausdehnung über das Gebiet des sogen. Kreditwuchers, in den vorausgehenden Fällen, bildet die Einbeziehung von anderen zweiseitigen Rechtsgeschäften, welche gleichen wirtschaftlichen Zwecken mit dienen sollen, wie Darlehen, in das Wucherrecht, bes. gewisse Geschäfte im ländlichen Verkehr (Deutsches Ges. v. 1893). Nicht zu diesen Gesetzen gehört die Be-

stimmung über den gesetzlichen Zinsfuss, bei Verzugszinsen u. dgl. 6. Zu den Rechten des durch Verstoss gegen solche Gesetze verletzten Schuldners kann Anspruch auf Ungiltigkeit des Geschäfts, auf Rückzahlung des überhaupt oder gegen die Zinstaxe Zuvielgezahlten gehören u. dgl. m. Die Strafen können Geld-, Ehren-, auch Freiheitsstrafen sein.

Weiteres Einzelne, auch über Geschichte des Zinsrechts u. über die neuesten „reaktionären" Gesetze, über Verbreitung von Wucher, in ländl. Verhältnissen u. sonst s. a. a. O. u. in der da u. oben S. 315 gen. Lit., sowie in der Prakt. Nat.-Oek. (Kreditwesen, auch ländliches, Buchenberger Agrarpolitik). Hier in der allgem. u. theor. Nat.-Oek. handelt es sich nur um die prinzipielle Seite der Frage.

7. Uebliche Begründung von Zinsgesetzen. a) Sie treten öfters in primitiven Wirtschaftsverhältnissen auf bei Gegensatz von Besitzenden u. Nichtbesitzenden, bei Notlagen der letzteren, wo fast nur Kreditbedürfnis für Konsumtionszwecke besteht, u. erhalten sich dann lange, auch wenn neben diesen Verhältnissen andere sich entwickeln, wo es sich mit um Produktivkredit-Bedürfnisse handelt. b) Ihre Erklärung u. Begründung liegt dort α) ökonomisch in der Gelegenheit zur Ausbeutung von Not u. Armut, in der meist nicht produktiven, sondern rein konsumtiven Verwendung von Darlehen, wodurch nicht neue Werte geschaffen werden u. wobei schon die Rückzahlung des Kapitals meist schwierig, die Zahlung von Zinsen noch schwieriger ist, weil sie aus unsicherem u. für die Konsumtion gebundenem sonstigen Erwerb erfolgen muss u. so meist die Notlage noch steigert; β) ethisch (auch religiös) in der Auffassung des Darlehengebens an Arme als pflichtmässiges Werk der Barmherzigkeit. c) Eine relative psychologische u. praktische Rechtfertigung von Zinsgesetzen wird dadurch in solchen Verhältnissen, daher namentlich bei Konsumtivkredit, geliefert. d) Aber, von den unten behandelten prinzipiellen Bedenken selbst abgesehen, verbleiben doch auch hier praktische Bedenken, dass nämlich der Erfolg solcher Gesetze unsicher, ihre Innehaltung oft schwierig zu kontrolieren ist, soweit sie wirken, sie selbst die Notlagen erschweren können, weil sie entweder Darlehengewährung hemmen oder sie, wegen der zu befürchtenden zivilrechtlichen Nachteile u. der Strafen selbst noch verteuern (höhere Risikoprämie, S. 319) oder die Schuldner noch zu schlimmeren Wucheren hindrängen, welche sie noch mehr ausbeuten. Alles freilich nicht immer durchschlagende Bedenken, wohl aber solche, welche bei der Feststellung der Normen des Zinsrechts zu berücksichtigen sind. e) Praktische Abhilfmittel gegen Wucher sind Verbesserungen der wirtschaftl. Lage der Konsumtiv-Kreditnehmer (u. kleiner dürftiger Produktivkreditnehmer), gute Organisation des Armenwesens, auch des Kreditwesens (selbst mit für Konsumtions- u. Notkredit, so in Leih- oder Pfandhauseinrichtungen). f) Bei Produktivkreditgeschäften ist eine auch nur relative Rechtfertigung der Zinsgesetze mit obigen

Gründen in viel beschränkterem Masse zuzugeben, wenn damit die Frage auch nicht immer völlig u. endgiltig negativ entschieden wird.

8. Uebliche Begründung der Verwerfung von Zinsgesetzen, bes. bei Darlehen für produktive (privatwirtschaftlich rentable) Zwecke (sogen. Produktivkredit). Abgesehen von dem auch hier erhobenen Einwand der Erfolglosigkeit u. unter Umständen einer der beabsichtigten entgegengesetzten Wirkung, daher der Schädlichkeit solcher Gesetze für den Schuldner wird hier, vornehmlich von gewissen naturphilosophischen, liberal-ökonomischen Gesichtspunkten aus, daher namentlich in der Rechtspolitik u. Nationalökonomie des 18. u. 19. Jahrhunderts, eine prinzipielle Polemik aus verschiedenen, aber zusammenhängenden Gründen erhoben: a) aus ökonomischen, weil regelmässig das durch das Darlehen übertragene Kapital produktivem Zweck beim Schuldner diene u. produktiven Erfolg habe, d. h. bei ihm wertbildend, Kapitalgewinn, einkommenschaffend oder -erhöhend wirke, b) aus rechtspolitischen Gründen, weil der Leihzins, an sich u. in seiner Höhe eine notwendige Konsequenz des freien Privateigentums u. des freien Vertragsrechts, der freien Konkurrenz überhaupt sei, c) aus wirtschaftspolitischen Gründen, weil solche Zinsgesetze, zumal Darlehen, aber auch Taxen, eine willkürliche, schädliche autoritäre Einmischung des Gesetzgebers in das Kreditgebiet mit wirtschaftlich nachteiligen Folgen sei, d) aus Billigkeits-, ja Gerechtigkeits- u. selbst logischen Gründen, weil die Regelung nur des Leihzinses mit der Freiheit des Kapitalgewinns im Geschäft selbst in Widerspruch stehe u. so der (Leih-) Kapitalist ungünstiger als der sein Kapital selbst rentabel beschäftigende Kapitalist stehe. e) Auch der Hinweis auf die notwendige Möglichkeit der Verzinsung von Leihkapitalien, auf die Berechtigung u. Zweckmässigkeit höherer Zinsen bei besonders rentabelen Kapitalverwendungen des Entleihers, die Risikoverschiedenheit, auch bei Produktivdarlehen, wird gegen Zinstaxen insbesondere geltend gemacht. f) Das Zinsverbot erscheint bei dieser Auffassung demnach überhaupt als unsinnig, die Zinstaxe u. andere Beschränkungen des Darlehensvertrags als privat- wie volkswirtschaftlich schädlich, weil der Kreditverkehr, das Zuströmen der Kapitalien zur produktivsten Verwendung gestört werde. g) Schliesslich sind es die üblichen allgemeinen Argumente der Theorie der freien Konkurrenz, der Verkehrsfreiheit u. speziell der Vertragsfreiheit, mit welchen völlige Freiheit der Darlehens- u. ähnlichen Verträge, Wegfall aller Zinsgesetze, „volle Freiheit" begründet u. verlangt wird. Theoretische Argumente der Rechtsphilosophen, Nationalökonomen, Staatskundigen, welchen sich dann die Praktiker, die Gesetzgeber angeschlossen haben u. so ist die mehr oder weniger vollständige Beseitigung der Zinsgesetze, bes. im 19. Jahrh. meistens erfolgt.

In der Zeit der Zinsverbote war der Renten- oder Gültkauf, die Belastung eines beim kreditaufnehmenden Eigentümer verbleibenden Grundstücks mit einer Rente, die rechtsgiltige Form für verzinsliche

Darlehen. Die praktischen Bedürfnisse im Verkehr, bes. im Handel, führten aber vielfach zur Umgehung dieser Verbote u. seit dem 16. u. im 17. u. 18. Jahrh. trat faktisch u. z. T. rechtlich ausdrücklich anerkannt die spät-römische, Justinian. Gesetzgebung meist wieder in Kraft: Zinstaxen, deren Ueberschreitung verboten und mit Strafe bedroht wird, bes. zunächst in protestant. Landen, dann allgemeiner. Für Kaufleute höherer Zins- u. gewohnheitsrechtl. Freiheit für gewisse im Geld-, Bank-, Börsenverkehr vorkommende Geschäfte (Diskonto, Report). Aufhebung der Zinsgesetze: im wesentl. in Preussen 1866, Norddeutsch. Bund (D. Reich) 1867. In anderen europ. Ländern in den 1850er und 1860er Jahren. Ausnahmestellung in Frankreich (s. meinen Aufs. a. a. O. S. 449).

9. Beurteilung der Verwerfung der Zinsgesetze: a) die unter No. 8 angeführten Gründe sind praktisch grösstenteils zutreffend, aber doch nicht so völlig allgemein, wie ihre Vertreter annehmen, auch nicht bei jeder Art Produktivkredits. b) Die allgemeinen Gründe für Verkehrsfreiheit (unter No. 8, g) haben in der Frage von Darlehen u. Zins allerdings umfassendere u. stärkere Beweiskraft, wenigstens beim Produktivkredit, als sonst, weil hier sehr vielfach die Voraussetzungen der Theorie der freien Konkurrenz, nämlich dass die Parteien sich im wesentlichen in Kenntnis, Verständnis der Sachlage gleichstehen, zutreffen. Da droht dann wenigstens nicht mehr Ausbeutungsgefahr als auf anderen Gebieten im freien Verkehr (bei Kauf, Preisbildung, Miete, Pacht, Arbeitslohn). c) Indessen ist selbst hier die missliche Folge der vollen Vertragsfreiheit im Leihverkehr nicht zu verkennen, dass nämlich auch bei schlimmeren Ausbeutungsgeschäften, weil sie formal rechtlich giltig u. unangreifbar sind, der Staat genötigt wird, seine Mittel der Rechtshilfe (Gerichte, Exekutionsorgane) dem Ausbeuter zur Verfügung zu stellen, was ethisch u. politisch nicht unbedenklich ist.

d) In immerhin auch zahlreichen Fällen trifft aber die Voraussetzung, dass im Leihverkehr beide Parteien sich gleich stehen, auch gegenwärtig u. auch beim Produktivkredit nicht zu, so öfters bei kreditbedürftigen Klein-Unternehmern, bes. in Landwirtschaft, auch im Gewerbe (Handwerk u. dgl.). α) Hier ist die Sachlage nicht viel anders als früher u. als bei vielen Konsumtivkreditnehmern. Betriebs- u. Notkredit geht auch bei solchen Produktivkreditnehmern leicht in einander über, sie sind in jeder Hinsicht, geriebenen Kapitalisten, Geldmännern, Wucherern gegenüber, die schwächeren, die im Leih- u. verwandten Geschäften leicht besonders stark wucherlich ausgebeutet werden, auch von gewohnheits- u. förmlich gewerbsmässigen Wucherern. β) Sie bedürfen des Schutzes von Gesetz u. Gericht hiergegen. Dieser ist ihnen mit Recht in der neuesten Gesetzgebung auf diesem Gebiete, auch in den deutschen Gesetzen von 1880 u. 1893, in im ganzen wohl richtiger Weise wieder zu Teil geworden. Eine solche partielle „Rückkehr“ zu den „veralteten Zins- u. Wuchergesetzen“ war u. ist trotz der oben angedeuteten u. auch jetzt nicht ganz fehlender Bedenken gegen solche Gesetze, weil sie doch nicht volle u. sichere Hilfe

bieten, selbst schädliche Wirkungen für den Kreditnehmer haben könnten u. faktisch hier u. da hätten, zu rechtfertigen. γ) Eine gewisse wohltätige präventive Wirkung möchte diesen neuen Gesetzen auch trotz der relativ kleinen Zahl erfolgreicher Wucherprozesse nicht abzustreiten sein. Und jedenfalls entlasten sie den Staat, seine Gerichte u. Exekutionsorgane von der Pflicht u. dem Odium, die amtlichen Vollzugsbehörden („Büttel") für unsaubere u. ausbeuterische Geschäfte anrüchiger Geldgeber sein zu müssen. δ) Mit dem Fortfall von Zinsmaximis in dieser neuesten deutschen „reaktionären" Zinsgesetzgebung ist ein nahe liegender praktischer Einwand gegen die zu sehr generalisierende Behandlung individuell stets so verschieden liegender Fälle auch beseitigt worden, ohne dass, wie die Erfahrung gezeigt hat, für richterliche Entscheidung damit der Willkür der Spielraum zu weit geöffnet worden ist.

S. die deutschen Gesetze von 1880 u. 1893, mein Aufs. im Schönberg'schen Handb. S. 449 ff. Näheres über ländl. Wucher bes. in Agrarpolitik, so bei Buchenberger.

10. Das praktische Hauptmittel zur Bekämpfung von Wucherkredit in jeder Form liegt freilich auf anderem Gebiete, nämlich a) auf dem der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen Hebung schwacher Produktivkreditnehmer in Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, allerdings dann auch in deren Schutz gegen übermässige Konkurrenz der stärkeren Betriebe; b) auf dem Gebiete angemessener bankmässiger Kreditorganisation zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse dieser Kreise, bes. nach Betriebs-, aber auch unter Umständen nach Notkredit.

Hier hat sich nicht die durch Private- u. Erwerbsgesellschaften als eigene Unternehmung auf deren Rechnung betriebene, wohl aber die genossenschaftliche Kreditvermittlung, auf dem Lande bes. die streng lokalisierte u. spezialisierende nach dem System Raiffeisen gerade auch zur Bekämpfung des Wuchers sehr erfolg- u. segensreich bewährt, öfters förmlich zur Unterbindung der Geschäftstätigkeit von privatkapitalistischem Wucher geführt: ein guter praktischer Beitrag auch für die Frage der Wahl der Unternehmungsform zwischen Erwerbsunternehmung, bes. Erwerbsgesellschaft u. Genossenschaft zugunsten letzterer (o. S. 174 ff.). S. auch hierfür Näheres in Agrar-, Gewerbe-, Kredit- u. Bankpolitik. Buchenberger, Eheberg (Jahrb. f. Nat.-Oek., Jahrb. f. Ges.geb. u. Verwalt. d. Deutschen Reiches). Schriften des Vereins f. Soz.pol. 1887, 1888, 1897.

11. Zusammenhang des Zinsproblems im Leihverkehr mit analogen Problemen im Miet-, Pachtverkehr, im Grundbesitz- („Terrain"-) Geschäft u. mit dem Problem der Höhe des ursprünglichen Kapitalgewinns u. Profits im eigenen Geschäft selbst. a) „Ausbeutungsverhältnisse" förmlich wucherlicher Art, wo ebenfalls, wie im Leihverkehr, der Miet-, Pacht- u. Grundstückpreis u. der Waren- u. Leistungspreis, welcher überhohen selbstverdienten Kapitalgewinn u. Profit abwirft, „in auffälligem Missverhältniss" zum Wert der Leistung der Rechte abtretenden Partei ist, kommen gerade im freien Konkurrenzsystem, unter den

hier obwaltenden psychologischen Motiven u. bei der überlegenen Machtstellung der Besitzer in grossem Umfang vor. α) Im Problem der Preispolitik (§ 56, S. 263) läuft Vieles zusammen. β) Das agrarische Pachtproblem gewinnt besondere Bedeutung bei vorwaltendem Grossgrundbesitz u. Kleinpachtwesen u. hat in Irland zu legislativen Experimenten der Regelung des Pachtvertrags geführt. γ) Das Mietproblem hat überhaupt kaum noch begonnen im Punkte der Miethöhe in die theoret. Erörterung zu treten: in praktische Behandlung ist es bisher fast nur nach seiner hygienischen u. sittenpolizeilichen Seite genommen. δ) Bei Grundstücken, besond. Baustellen kommt vornehmlich die Spekulation u. die Tendenz, solche Stücke aus dem Verkehr zu halten, um sie später nach eingetretener Wertherhöhung mit Gewinn zu veräussern, in der preissteigernden Wirkung u. der Gewinnerzielung daraus in Betracht. Die Theorie hat neuerdings diesem Problem u. der etwaigen legislativen u. administrativen Bekämpfung der bedenklichen Geschäfte auf diesem Gebiete u. der schädlichen Folgen allgemeiner wirtschaftlicher u. sozialer Art, für die Verteuerung von Hausbau u. Wohnung, sich umfassender zu widmen begonnen; die Praxis, theoretischen Forderungen gemäss, bes. mit Besteuerungsmassregeln einzuschreiten angefangen (Steuer nach dem gemeinen Wert, Wertzuwachssteuer, Besitzwechselabgaben).

b) In allen diesen Punkten beginnt die Theorie aber wenigstens „Probleme" anzuerkennen, Fragestellungen zu formulieren, Untersuchungen zu fordern, legislatives u. administratives Einschreiten u. Regulieren hinsichtlich ob, wie zu erwägen, während früher u. ziemlich bis in die neueste Zeit, in der liberal-individualist. Theorie u. überhaupt nichts derart erörtert u. das Alles als „selbstverständlich" einfach hingenommen wurde. c) Alle solche Probleme u. Fragestellungen laufen nun in das letzte grosse Hauptproblem aus: ob u. wieweit der privatwirtschaftliche Verteilungsprozess, der sich auf der Grundlage der persönlichen Freiheit, des Privateigentums auch an sachlichen Produktionsmitteln, der Vertragsfreiheit im „freien Verkehr", bei freier Konkurrenz vollzieht, als etwas einfach Gegebenes, mit allen seinen Konsequenzen, auch für Einkommen- u. Vermögensungleichheit in Art (Arbeits-, Besitz-, Renteneinkommen, Vermögen in sachlichen Prod.mitteln, in Gebrauchs- u. Nutzgegenständen bestehend) u. Höhe hingenommen werden soll oder ob u. welche autoritativ regulierende, auch Grenzen ziehende Wirtschaftspolitik, auch auf dem Verteilungsgebiete, als Ziel aufgestellt werden dürfe, solle u. müsse, u. welche Wege dazu einzuschlagen seien, auch bei Festhaltung der privatwirtschaftl. Organisation, nur eben einer „regulierten", nicht einer „rein sich selbst überlassenen". α) Das Leihzinsproblem ist nur ein alter, früh ins Bewusstsein getretener kleiner Teil dieses Problems; β) ebenso das Problem der Preispolitik bezüglich Preistaxen; γ) ein viel grösserer u. wichtigerer ist schon alles, was sonst zur Preispolitik gehört (§ 56, S. 263). δ) Das im Preisproblem

implicite mit enthaltene Problem des ursprünglichen Kapitalgewinns u. Profits, bes. ob eine schrankenlose, nur von den Konkurrenzverhältnissen bedingte Höhe solchen Gewinns, wie in unserem heutigen Wirtschaftssystem u. -Recht die allein zulässige notwendige Konsequenz der privatwirtschaftl. Organisation sei, oder ob u. welche Beschränkungen geboten, möglich u. zu rechtfertigen seien, ist ein weiterer Hauptteil jenes allgemeinen Problems. ε) Dies umfasst aber schliesslich die analogen Fragen für alle Einkommen- u. Vermögensarten u. -Grössen jedweder Berufs- u. Besitzklasse. ζ) Es wird so zum universalen sozialökonomischen Problem der Lehre von der Verteilung auch unter Festhaltung der Grundlagen der privatwirtschaftl. Organisation (u. Abschn. 2, § 64 ff.).

12. In diesen Rahmen gehört aber endlich noch eine den bisher betrachteten Fragen der Zinspolitik scheinbar ganz entgegengesetzte, nämlich eine Wahrnehmung der Interessen der Leihkapitalisten an einem nicht gar zu niedrigen Minimum des Leihzinses. a) Kreditorganisationen, Bankvermittlung, von Erwerbsgesellschaftsbanken, aber auch genossenschaftliche, ferner öffentliches Anleihewesen, Sparkassenwesen begünstigen z. T. einen Druck auf den Leihzins, halten den Zins künstlich niedrig (Sparkassen öfters), erleichtern Zinsreduktionen (Obligationen, öffentliche Anleihen, Pfandbriefe, Prioritätsobligationen bes. der Privateisenbahnen) u. greifen so in die nationale Einkommenvertheilung mit ein, schädigen die Bezieher von Leihzinsen aus festen, nicht spekulativen Kapitalanlagen zugunsten der Gläubiger, der Vermittler, der Unternehmer, der Bezieher von Gewinnen aus dem Kapital im Geschäft. b) Ist aber einmal die normale Bildung von Sozialkapital in Form von Privatkapital geboten, die Mitwirkung der Leihkapitalisten, auch kleiner u. mittlerer, daran erwünscht, ja notwendig, deren Fernhaltung vom spekulativen Treiben u Börsenspiel, die Erhaltung auch von Privatkapital in ruhiger fester Anlage im Besitz von solchen kleinen u. mittleren Kapitalistenkreisen sozial, wirtschaftlich, ethisch, im Familieninteresse ebenfalls erwünscht, droht die zu starke Niedrighaltung des Zinsfusses u. die Herabsetzung der Zinsen bei Zinsreduktionen zu einer auch dem Allgemeininteresse nachteiligen Schädigung dieser Kreise zu werden, deren stärkere Hineinziehung in Spekulation, auswärtige Kapitalanlagen zu fördern, Ueberspekulation zu begünstigen u. dgl. m. —: dann wird doch auch hier die absolute Ueberlassung der Bestimmung der Zinshöhe zur Regulierung einfach u. ausschliesslich dem „freien" Verkehr, d. h. tatsächlich grösstenteils der Uebermacht des Grosskapitals, nicht, wie bisher fast immer, als selbstverständlich gelten dürfen; dann taucht vielmehr auch hier das Problem der Regulierung in mehr autoritärer Weise auf.

Vor- u. umsichtige Staats- u. Finanzverwaltungen haben mit Recht die Frage der Zinsreduktion grosser, stark im Besitz der mittleren u. kleineren Kapitalistenkreise befindlicher Staatsschulden nicht lediglich als eine fiskalische Frage angesehen, so notwendig das

fiskalische Interesse stark mitspricht, sondern zugleich als eine allgemein-volkswirtschaftliche von grosser Tragweite wegen der möglichen u. wahrscheinlichen Weiterwirkung einer erfolgenden stärkeren Zinsreduktion (Frankreich).

3. Der Unternehmergewinn.

Literatur s. oben bei S. 144, 281, 291, 315 u. unten vor § 63. Von den Theoretikern und Systematikern besonders Hermann, Schäffle, v. Mangoldt, Mithoff, v. Böhm Die oben S. 112 gen. Arbeiten Schmollers. Monographien über den Unternehmergewinn von v. Mangoldt, 1855, Pierstorff 1876 (Beziehung zur sozialist. Auffassung), Gross, 1884, Mataja, 1884, Schröder, 1884 (zur österreich. Schule gehörend), Wirminghaus, Unternehmen, Unternehmergewinn, usw. 1887, Zuns, Fragen des Unternehmereinkommens, 1881, Pierstorff, im H.-W.-B. d. St. B. 6, 2. A. B. 7.

§ 62. — I. Begriffliches. Rechtfertigung. A. U.-G. als rein ökonom. Kategorie. 1. Die Frage, ob auch er eine solche ist, ist prinzipiell zu bejahen, weil u. insoweit er ein stets notwendiger Entgelt für unentbehrliche, spezifisch eigenartige Dienstleistungen des Unternehmers als solchen in jeder historisch gewesenen, bestehenden u. künftig denkbaren Organisation des Produktionsprozesses in der Volkswirtschaft ist, speziell ein Entgelt für die wertbildende Tätigkeit des Unternehmers als Betriebsorganisators u. Leiters, woraus die Berechtigung auf einen Anteil am Produktions-Reinertrag entspringt. Das könnte auch in einer sozialistischen Volkswirtschaft im Prinzip nicht anders sein. 2. Für die weitere Beweisführung zugunsten dieser Auffassung ist auf die Ausführungen über Unternehmer u. Unternehmung in § 42 (S. 145 ff.) und auf die hier eine analoge Anwendung gestattenden über den Kapitalgewinn in § 60 unter D (S. 321 ff.) Bezug zu nehmen. 3. Der U.-G. lässt sich hiernach auch als eine spezifische Art Arbeitslohn auffassen. Streitig kann nur seine übliche Regulierungsart u. sein Mass, seine Höhe sein (s. u. bei B, 4).

B. U.-G. als historisch-rechtliche Kategorie in unserer Rechts- u. Wirtschaftsordnung. 1. Er ist hier: a) dasjenige Einkommen, welches der Unternehmer als solcher bei dem auf eigene Rechnung, daher mit Gewinn- und Verlust- (Einbusse-) Aussichten, geführten Betrieb eines selbständigen Unternehmens in seinen beiden Hauptfunktionen, des Betriebsorganisators u. Leiters wie des Besitzers und Einsetzers des Werts der sachlichen Produktionsmittel u. seiner eigenen Arbeit (S. 146, 147), in demjenigen Ueberschuss- oder Restwert erhält, welcher vom Wert des Rohertrags, bzw. in der Verkehrswirtschaft vom Erlös dafür schliesslich übrig bleibt, nachdem sowohl der Wert sämtlicher natürlicher oder volkswirtschaftlicher Kosten (für Verbrauch von Sachen, die zum umlaufenden u. für Abnutzung von solchen, die zum stehenden Kapital gehören) als auch der Wert der Dritten, als Lohn, Gehalt, Zins jeder Art, Rente für Mitwirkungen ihrer Arbeit u. ihres

Eigentums im Produktionsprozess vom Wert des Rohertrags, bzw. Erlös dafür abgezogen ist. b) Ob u. wieweit auch der dem Unternehmer selbst zustehende Kapitalgewinn für die diesem eigentümlich (oder nach ihm zustehenden Nutzungsrechten) gehörenden sachlichen Produktionsmittel, welche privatwirtschaftlich sein Anlage- u. Betriebskapital bilden, mit als Unternehmergewinn aus der eigenen Unternehmung oder getrennt davon gedacht als eigens erworbener (ursprünglicher) Kapitalgewinn aufzufassen ist, darüber besteht keine völlige Uebereinstimmung in der wissenschaftlicuen Behandlung des U.-G.s u. Kap.gewinns. Im ersten Fall wird das Ganze jenes Ueberschusswerts auch „Profit“ im techn. Sinne des Worts genannt. c) Für diese Auffassung und für die ihr dann entsprechende zusammenfassende theoretische Behandlung dieses Profits spricht allerdings der wichtige praktische Umstand, dass dieser ganze Profit, auch der davon auf die Mitwirkung des Unternehmer-Kapitals ökonomisch zurückzuführende Wertteil, sich äusserlich als eine ökonomische Einheit darstellt, in allen seinen Bestandteilen nach einem gleichen, der ganzen Profitgewinnung eigentümlichen Regulierungsprinzip vom Unternehmer als sein einheitliches Einkommen und als sein Anteil am volkswirtschaftlichen Reinertrag, bzw. Erlös dafür erworben wird; dass ferner auch die Trennung der beiden Elemente im Profit, des Teils, welcher als selbst erworbener Kapitalgewinn u. des anderen Teils, welcher eventuell allein als eigentlicher Unternehmergewinn, wenigstens gedankenmässig, aufzufassen ist, immer auf einer gewissen Willkür beruht, sobald man daran geht, sie rechnungsmässig, also in Zahlen (Quoten vom Profit) festzustellen.

Das gilt auch von dem Verfahren, im selbsterworbenen Kapitalgewinn denjenigen Teil, welcher dem landesüblichen Zins entspricht, auszuscheiden u. den ganzen Ueberschuss darüber hinaus als Unternehmergewinn zu betrachten. Denn eine ganz genaue feste Grösse ist auch dieser landesübliche Zins nicht, ihn u. grade nur ihn so abzuziehen, nicht einen auch von ihm abweichenden, nach Geschäftsverhältnissen verschiedenen, was das Richtigere wäre. Aber bei einem solchen Verfahren geht es nicht ohne Willkür ab. Und immer lässt sich einwenden, dass der hier als Zins abgezogene Teil des Profits doch unter denselben Bedingungen, eben in der Form des Ueberschusswerts, wie der gesamte Profit überhaupt gewonnen wird.

2. Gleichwohl möchte es den Vorzug verdienen, an der Auffassung u. Behandlung, wie sie in der kontinentalen, auch speziell der deutschen Wissenschaft üblich ist, im Unterschied zur britischen u. wie hier auch schon oben im Abschnitt vom Kapitalgewinn vertreten u. durchgeführt worden ist (S. 317 ff.), auch hier festzuhalten, daher im Profit, wenigstens in der immer notwendig gedankenmässig, abstrakt vorgehenden Wissenschaft, die beiden Elemente Kapitalgewinn und Unternehmergewinn auseinander zu halten, also hier jetzt den letzteren für sich zu behandeln. Denn der ökonomische Charakter dieser beiden Elemente im Profit, als Anteile vom volkswirtschaftlichen Produktions-Rein-

ertrag u. als Entgelte für Leistungen im Produktionsprozess, daher auch die dauernden Bestimmgründe für beide sind doch verschiedene, ihre Bewegungsgesetze deshalb ebenfalls nicht die nämlichen. Die praktische Verbindung in der Einheit des Profits, die bei der rechnungs-, also zahlenmässigen Trennung unvermeidlich unterlaufende Willkür, die Gleichheit des Regulierungsprinzips, dass beide als Ueberschusswert hervortreten, der nicht ausbedungen werden kann, wie die anderen Anteile am Reinertrag u. Einkommenarten, — das alles darf über die Verschiedenheit der beiden Profitelemente nicht hinwegtäuschen. 3. Soweit sie aber auf gleiche Weise gewonnen werden, gestatten u. verlangen sie auch eine gleiche Behandlung. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb mehrfach auch auf den ganzen Profit einschliesslich des darin enthaltenen „selbsterworbenen“ (ursprünglichen) Kapitalgewinns mit. Dadurch erfährt die Lehre vom Zins (Kap.gewinn) in § 61 noch eine Vervollständigung.

4. Der U.-G. ist eine Art Arbeitslohn. a) Dies könnte es rechtfertigen, selbst für logisch richtig erscheinen lassen, ihn als Arbeitslohn mit dem übrigen zusammen zu behandeln, wenn auch unter Berücksichtigung seiner spezifischen Eigentümlichkeiten, namentlich des sein Hervortreten u. seine Höhe bestimmenden Regulierungsprinzips, nach welchem er sich mit als jener Ueberschusswert ergibt. b) Indessen sind die gerade hierdurch bedingten spezifischen Eigentümlichkeiten des U.-G.'s so bedeutend, dass es doch wieder den Vorzug verdient, den U.-G. als eine selbständige Einkommenart zu betrachten u. in der Theorie zu behandeln, wenn auch unter Berücksichtigung seiner Arbeitslohnnatur u. der aus dieser hervorgehenden Momente, welche sein dauerndes Hervortretenmüssen als Anteil vom volkswirtschaftlichen Reinertrag (Profit) der Unternehmung u. auch seine dauernde Minimalhöhe mitbestimmen (s. u. u. S. 363 bei Nr. 4).

C. Die prinzipielle Rechtfertigung des U.-G.s als historisch-rechtliche Kategorie in der privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft u. speziell des Produktionsprozesses ist implicite schon in der prinzipiellen Rechtfertigung des U.-G. als ökonomische Kategorie mit enthalten (o. bei A, S. 355). 2. Sie liegt aber hier weiter sowohl für den U.-G. als für den mit ihm verbundenen selbsterworbenen Kapitalgewinn, daher auch für den ganzen Profit, in der ganzen Stellung, welche in dieser Organisation Unternehmung u. Unternehmer einnehmen u. in der Funktion, welche sie danach hier ausüben: die eigenartige Arbeits- u. Wert-Einsetzungsfunktion des Unternehmers im vollen Sinn, als Betriebsorganisators u. Leiters und als Besitzers der sachlichen Produktionsmittel (S. 146, 147), kommt hier mit in Betracht. a) Die Eigenartigkeit dieser Funktion ergibt sich aus der Form des ganzen Profits u. seiner beiden Bestandteile als Ueberschuss- oder Restwert in der oben (B, 1) angegebenen Weise. b) Diese Form bedingt ein spezifisches Risikoelement. Dies Element zeigt sich auf

zweierlei Weise α) nicht nur ökonomisch in den möglichen Verlusten am Wert des eingesetzten Kapitals u. am Profit, selbsterworbenem Kapitalgewinn u. Unternehmergewinn, indem diese überhaupt nicht oder wenigstens nicht in ihrer berechtigtermassen zu erwartenden Höhe, sondern statt dessen Einbussen eintreten: dafür muss auf die Dauer auch beim Profit u. U.-G., wie beim Kap.-G. in der oben schon dargelegten Weise (S. 318), ein besonderer Bestandteil angesetzt werden, eine Risikoprämie. β) Aber ein solches Risikoelement macht sich auch psychisch, als gesteigertes Lastmoment in der spezifischen Unternehmerarbeit geltend, u. zwar hier nicht nur bei dem Unternehmer als Betriebsorganisator u. Leiter, sondern auch bei ihm als Einsetzer seines eigenen Arbeitswerts u. des Werts seines Anlage- u. Betriebskapitals u. deren Nutzungen, insofern als Besitzer dieses Kapitals (S. 147).

Es handelt sich hier um spezifische Mühen u. Sorgen („schlaflose Nächte"), welche psychisch als Lastmomente empfunden werden. Sie müssen durch ökonomische Lustmomente in einem angemessen sicheren Profit, Kap.gewinn u. U.-G. ausgeglichen, vergolten werden; jedenfalls soweit, als sie nicht schon durch spezifische psychische Lustmomente genügende Ausgleichung erfahren, welche, im Unterschied zur Stellung des Arbeiters, Beamten im Dienstverhältnis, auch des reinen Rentners, in dem Reiz der Eigenart der Unternehmerarbeit u. -Stellung, in der Selbständigkeit, in der Gewährung von Macht u. Einfluss, von spezifischem „Ansehen", also in solchen sozialen Momenten liegen können.

Danach ist auch prinzipiell ein höherer Profit, selbsterworbener Kapitalgewinn verglichen mit dem Zins des blossen Leihkapitals, ein höherer Unternehmergewinn verglichen mit dem Lohn u. Gehalt in Dienststellungen vergleichbarer Arbeitsart gerechtfertigt.

Diese grössere Höhe fällt nicht mit derjenigen zusammen, welche etwa ausserdem — u. sicher vielfach, wenn auch wieder nicht ganz allgemein — aus dem höheren Wert der Arbeitsleistung des Unternehmers u. der Selbstbeschäftigung des Kapitals entspringt u. auch ökonomisch begründet ist, verglichen mit der Leistung des bloss Kapital leihweise anlegenden Leihkapitalisten (auch Vermieters, Verpachters) u. des Arbeiters u. Beamten im Dienstverhältnis. — Für die Grundfrage der Verteilung des Ertrags unter kapitalist. Unternehmern u. Arbeitern u. für praktische Fragen, welche sich an U.-G. u. Profit knüpfen, ist es wichtig, diese psychische Seite des Problems gebührend zu beachten.

II. Bestandteile des U.-G.s. Es sind, wie beim Kap.gewinn (S. 318) zwei: 1. Eine Risiko- oder Gefahrprämie, für Verluste u. Gewinneinbussen u. 2. der eigentliche U.-G. Zu 1. Für diese Prämie gelten analog die nämlichen Bestimmgründe, wie für diejenige beim Kap.gewinn, weshalb es im ganzen genügt, auf die Ausführungen oben (unter C, S. 318 ff.) zu verweisen, welche mut. mut. sich auf die Risikoprämie beim U.-G. mit anwenden lassen. Was apart liegt, erklärt sich namentlich aus der Natur des U.-G.s (u. Profits) als jenes Ueberschuss- oder Restwerts, u. findet im

Folgenden bei den Erörterungen über den eigentlichen U.G. seine Erklärung mit. Zu 2. Auf die Dauer ist wieder nur der eigentliche U.-G., wie der eigentliche Kap.G. für den Kapitalisten, wirkliches Einkommen für den Unternehmer als solchen. Im Folgenden handelt es sich vornehmlich um diesen eigentlichen U.-G.

In diesem eigentlichen U.-G. bildet ein Entgelt nach der vorerwähnten psychischen Seite, für die betreffenden Lastmomente, einen Bestandteil, welcher vom übrigen Teil des U.-G.s sich nicht äusserlich, rechnungs- u zahlenmässig trennen, nicht einmal soweit, als Kap. u. U.-G. im Profit, sondern sich nur gedankenmässig absondern lässt. Aber jenes psychische Moment sucht doch praktisch in der Gestaltung des U.-G.s, namentlich betreffs der Höhe dieses, seinen Einfluss zur Geltung zu bringen u. erreicht das auf die Dauer auch, wenn die Produktion im bestehenden Umfang zur Deckung der Nachfrage fortgehen soll u. muss.

III. Bestimmgründe des U.-G. Es sind wie bei Preis, Lohn, Kap.G. zweierlei zu unterscheiden: A. solche seines jeweiligen, u. B. solche seines dauernden Standes. Für beide kommen hier die technischen u. wirtschaftlichen Produktionslehren sowie die Lehren von Preis, Produktionskosten, Arbeitslohn, Kap.-gewinn, Rente zur Anwendung, für beiderlei Bestimmgründe vornehmlich die Lehren von Lohn u. K.-G., wie sie in der vorausgehenden Behandlung dieser beiden Einkommenzweige in sie isolirender Betrachtung dargelegt worden u. für die Rente, wie sie im nächsten § 63 in gleicher Weise entwickelt werden wird. Zur Ergänzung ist auf den Abschnitt unten über das Verteilungsproblem im Zusammenhang der Einkommenzweige zu verweisen. Daher können die Ausführungen über den U.-G. in isoliernder Betrachtung hier beschränkt werden.

A. Bestimmgründe des jeweiligen Stands des U.--G.s. Das Hervortreten des U.-G.s überhaupt, d. h. sein tatsächliches Uebrigbleiben als Ueberschuss- oder Restwert in der oben angedeuteten Weise, oder sein Verschwinden u. sein Uebergang in „Einbusse“ — als technischer Ausdruck für den „negativen“ U.-G. — sowie seine wirkliche Höhe als positive Grösse, d. h. als absoluter Wertbetrag in wirtschaftlichen Gütern für den Unternehmer u. als Anteil, Quote, vom volkswirtschaftlichen Reinertrag (nach Abzug blos der natürlichen oder volkswirtschaftlichen Kosten vom Rohertrag) hängen von folgenden Momenten ab: 1. vom Wert des Rohertrags, in der Verkehrs- u. Absatzwirtschaft des Erlöses dafür. Die Höhe dieses Werts wird bestimmt a) durch die quantitative u. qualitative Leistung der Unternehmung, aller darin tätigen Personen, der Kapitalien, insbes. auch derjenigen, welche in Werkzeugen u. Maschinen bestehen, des Bodens u. aller Naturkräfte, welche unter Vermittlung menschlicher Arbeit u. Kapitals mitwirken. Dafür ist hier namentlich der Stand der Technik, der Arbeitsfähigkeit u. Lust, der Betriebsorganisation, der Arbeitsteilung massgebend, überhaupt alles das, was in der Lehre von der Produktion dargelegt worden ist, worauf hier zu verweisen genügt; b) von der Höhe des Erlöses,

sie wird durch die Absatzpreise der Produkte bestimmt. Dafür kommt die Lehre vom Preise in Betracht. 2. Der volkswirtschaftliche Reinertrag der Unternehmung wird dann weiter bestimmt durch die Höhe der natürlichen oder volkswirtschaftlichen Kosten, bzw. des dafür anzusetzenden Wertbetrags, in der Verkehrswirtschaft, wo die sachlichen Produktionsmittel nicht oder nur teilweise selbst produziert, sondern eingekauft (event. zur Nutzung erworben) werden, regelmässig des Geldwertbetrags, mit dem sie erlangt werden. Dafür sind wieder entscheidend a) der Stand der Technik in der Herstellung der sachlichen Produktionsmittel selbst u. der neuen Produkte u. wie bei 1, a die ökonomische Leistung der Unternehmung; b) die Preise der Dritten abgekauften Produktionsmittel. Dafür kommt wieder der Preis u. die Theorie des Preises in Betracht. 3. Der einzelwirtschaftliche Reinertrag, welcher dem kapitalist. Unternehmer als Profit, dem Unternehmer als solchem als U.-G. verbleibt, hängt ausser von 1 u. 2 von den Vergütungen ab, welche für die Mitwirkung anderer Arbeitskräfte u. Dritten als Eigentum oder in Form von Nutzungsrechten gehörenden, an den Unternehmer für seine Zwecke zur Benutzung u. Nutzung in der Unternehmung abgetretenen sachlichen Produktionsmittel, Kapitalien, Gebäude, Grundstücke ausbedungenermassen zu entrichten sind, — definitiv regelmässig aus dem Reinertrage der Unternehmung, mit eventueller Ergänzung aus dem Einkommen oder Vermögen des Unternehmers bis zur ausbedungenen Höhe, vorschussweise aus seinem umlaufenden (Betriebs-) Kapital oder dessen Ergänzung aus anderen Mitteln, auch aus Realisirung von Teilen des stehenden Kapitals u. aus Kredit. Hier entscheidet daher in der Verkehrswirtschaft die Höhe der zu zahlenden Arbeitslöhne, Beamtengehalte, Leih-, Miet-, Pachtzinsen, der darin eventuell mit enthaltenen Renten, wofür wieder auf die Ausführungen darüber zu verweisen ist. 4. Dabei treten aber wieder Rückwirkungen des Profits u. U.-G.s auf diese drei massgebenden Momente, Rohertrag u. Erlös, volkswirtschaftliche u. Dritten als Einkommen zufallende einzelwirtschaftliche Kosten ein, indem eine sich tatsächlich oder voraussichtlich ergebende dem Unternehmer günstige Gestaltung des Profits u. U.-G.s, also eine dafür geltende Höhe den Unternehmer weniger stark auf Erhöhung des Rohertrags u. Erlöses u. auf Ermässigung der Kosten hinzuwirken nötigt, daher auch öfters sein bezügliches Bestreben abschwächt, u. anderseits ihm ermöglicht u. ihn eher willens macht, auch höhere Löhne u. Zinsen an die beteiligten Dritten zu gewähren wogegen die umgekehrte Gestaltung seines Gewinns ihn nötigt, jedenfalls ihn besonders bestrebt macht, den Rohertrag zu steigern, die volkswirtschaftl. Kosten zu vermindern, aber auch die den Dritten zufallenden Anteile vom Produktions-Reinertrag zu verkürzen. 5. Es ergibt sich daraus, dass doch auch diese Dritten an einem dem Unternehmer günstigen, relativ hohen Profit u. U.-G. ebenfalls ein, wenigstens relatives, Interesse haben, da bei solchem Gewinn der Unternehmer weniger scharf darauf

angewiesen ist, in seiner Kampfstellung diesen Dritten gegenüber alle ihm möglichen Vorteile so stark, wie er es vermag, auszunutzen.

6. Der jeweilige Profit u. U.-G. ist aber demnach in seinem positiven Hervortreten, seinem etwaigen Negativwerden (in Einbusse umzuschlagen) u. in seiner positiven u. negativen Höhe eine Resultante aller der genannten Momente, also ein Ergebnis a) der technischen, ökonomischen, betriebsorganisatorischen Leistung in Bezug α) auf Quantität u. Qualität des Rohertrags, β) auf Gestaltung des Absatzes, der Preise dabei, des Erlöses, sowie b) der Gestaltung der α) natürlichen u. β) Dritten als Einkommen zufallenden einzelwirtschaftlichen Kosten. 7. Am Günstigsten, Höchsten steht der Profit u. U.-G., wenn die beiden Momente No. 6, a sich dem Maximum, die No. 6, b sich dem Minimum nähern; am Ungünstigsten, Niedrigsten stehen Profit u. U.-G. im entgegengesetzten Fall. 8. Daraus ergibt sich a) das Interesse des Unternehmers an Herbeiführung einer für ihn möglichst günstigen Gestaltung der Technik, der Betriebs- u. Absatzorganisation, welche den Wert des Rohertrags steigern, seine Gewinnungskosten herabdrücken, Absatzpreise erhöhen; daraus aber auch b) die Aufgaben des Unternehmers in seiner doppelten Kampfstellung α) gegenüber der Natur u. ihren Kräften, diese zu maximaler Leistung mit minimalen Kosten zu nötigen u. β) gegenüber Dritten, Personen, sie unter einen gleichen Zwang zu setzen, in der Produktion bezüglich ihrer Leistungen u. ihrer dafür zu empfangenden Entgelte, bei einzukaufenden Verbrauchsmaterialien u. sachlichen Hilfsmitteln bezüglich ihrer Verkaufspreise, beim Absatz der erzeugten Produkte (u. Leistungen) bezüglich ihrer Einkaufspreise. 9. Je besser der Unternehmer diese Aufgabe im Kampf mit der Natur löst, desto befriedigender erfüllt er seine Funktion in der Volkswirtschaft u. damit dient er dem Interesse Aller, auch der Arbeiter, auch der Konsumenten; unbedingt u. in der Regel auf die Dauer wohl allgemein, weil u. wenn die Wertsteigerung des Rohertrags u. die Wertverminderung der natürlichen Produktionskosten zur entsprechenden Preisreduktion führt, dann auch meist zur Vergrösserung von Produktion, Arbeiterbeschäftigung, Absatz; bedingt freilich nur, wenn u. solange als dieser Erfolg dank faktischer Monopolstellung u. Ausschluss oder Beschränkung der Konkurrenz nur in der Steigerung von Profit u. U.-G. zum Ausdruck kommt: die Gefahr der Kartelle u. Trusts (S. 270 ff.). 10. Auf der apriorischen, auf genereller Deduktion aus der wirtschaftlichen Motivation entnommenen u. auf der erfahrungsmässigen Annahme, dass die Privatunternehmung (einschliesslich der erwerbsgesellschaftlichen u. [frei-] genossenschaftlichen) diese Funktion im Kampf mit der Natur am Besten erfülle, beruht die Rechtfertigung des Privatbezugs von Profit u. U.-G. u. schliesslich mit diejenige der privatwirtschaftlichen Organisation u. deren Rechtsordnung überhaupt.

11. Nimmt man die Leistung von Unternehmung u. Unternehmer in bezug auf Rohertrag u. dessen natürliche Kosten als gegeben

an, so hängt Profit u. U.-G, u. deren Höhe ab vom Ergebnis des Interessenkampfs des Unternehmers mit den Verkäufern der sachlichen Produktionsmittel u. mit den Abnehmern (Käufern, Konsumenten) der eigenen Produkte um die Preishöhe, mit den in der Produktion u. im Absatz beschäftigten Arbeitern u. Beamten um die Lohn- u. Gehaltshöhe, mit den Verleihern, Vermietern, Verpachtern von Kapital, Gebäuden, Boden um die Leih-, Miet- und Pacht-Zinshöhe: die soziale Seite im Problem des Profits u. des U.-G.s. 12. Das volkswirtschaftliche u. soziale, das sozialökonomische Urteil über die Höhe von Profit u. U.-G., an sich u. im Vergleich mit der durch die Preishöhe der eingekauften Produktionsmittel u. der verkauften Produkte bedingten sozialökonomischen Lage der Produzenten ersterer u. der Verbraucher letzterer, ferner im Vergleich mit der Lohn-, Gehalts- u. mit der Höhe der drei Zinsarten hängt dann von dem richtigen Verhältnis zwischen den betreffenden Leistungen u. Einkommenhöhen, Bedürfnissen u. Verbrauchskräften der beteiligten Klassen u. Einzelnen ab. Hier kommt man wieder über „Billigkeitserwägungen“ in bezug auf Preise u. bei den Einkommenarten auf deren Höhe nicht hinweg: als letztes Problem taucht wiederum auf das „des gerechten Preises“, in der Praxis das des richtigen Masses auch der Höhen der Einkommenarten im individuellen Fall und mündet alles in die Probleme der allgemeinen Verteilungstheorie aus (Abschnitt 2, § 64 ff).

13. Die Gefahr besteht nun, dass einerseits gerade im Konkurrenzsystem, anderseits gerade bei dessen Ausschluss, bes. unter Grossbetrieben mittelst Kartellen u. Trusts, „gerechte Preise“, welche den Leistungen der Produzenten u. den Bedürfnissen der Konsumenten entsprechen u. ein „richtiges Mass“ in der Höhe des Einkommens, in den individuellen Unternehmergewinnen, Kapitalgewinnen, Zinsen, Löhnen u. Gehalten, ein Zuviel u. ein Zuwenig, ein Uebermass u. ein Untermass nicht ausreichend verbürgt sind. Erfahrungstatsachen möchten eine Verwirklichung dieser Gefahr vielfach u. in wachsendem Masse in der modernen privatwirtschaftlichen Organisation mit ihren starken Extremen von Milliardären u. Millionären u. von Proletariern bestätigen. 14. Insofern tauchen auch mit innerer Notwendigkeit die oben öfters schon berührte zu Probleme der gemeinwirtschaftlichen, neben u. teilweise statt der privatwirtschaftlichen Organisation, der öffentlichen neben u. statt der privaten Unternehmung (S. 178 ff.), der Verstaatlichung von Produktionszweigen, der gesetzlichen u. administrativen regulierenden Preis-, Lohn-, Zins-, Renten- und auch Profit- u. Unternehmergewinnpolitik auf, bei welcher auch die Steuerpolitik ein brauchbares Hilfsmittel mit bieten kann.

Zu berücksichtigen ist hier bes. noch Folgendes: a) Profite u. Unternehmergewinne können sein u. sind sicher oft übermässig niedrig, weil die Preise zu niedrig (vielfach auch für Agrarprodukte, Handwerks-, Hausindustrie-, Heimarbeitsartikel, auch bisweilen für Fabrikate) u. die Löhne (für agrarische, für klein- u. mittelgewerbliche

Betriebe) u. Dritten zu zahlende Zinsen u. Renten (wucherliche Leihzinsen, manche Mietzinsen [Geschäftslokale des Kleinhandels!], auch Pachtzinsen u. -Renten [proletar. Kleinpächtertum] zu hoch sind, namentlich relativ, im Verhältnis zu einander. b) Aber Profite u. Unternehmergewinne (vollends bei Hinzutritt von Spekulations- u. Konjunkturengewinnen) können auch sein und sind öfters zu hoch, übermässig hoch, weil die Preise zu hoch (Kartell-, Trust-, Grossbetriebsartikel bei Quasimonopolstellung der Unternehmungen [Stahl-, Maschinenindustrie, Bergbau, Kohle!]) u. weil die Löhne (u. Gehalte) u. teilweise auch die Leihzinsen (Prioritätsobligationen, Pfandbriefe der Hypothekenbanken) zu niedrig sind u. so gehalten werden können, namentlich wiederum relativ. Die „freie Konkurrenz“ ohne und mit Kartellen hat das richtige Mass nach oben u. unten nicht zu sichern verstanden. Ob die früher besprochenen Organisationen der beiden Parteien, der Verkäufer u. Käufer, der Arbeitgeber u. Arbeitnehmer u. andere analogen, welche hinzutreten müssten — so der Vermieter u. Mieter usw. — so eingerichtet werden u. so fungieren können, dass das Problem des gerechten Preises u. des der Billigkeit entsprechenden richtigen Masses der einzelnen Einkommen, der ganzen Einkommenverteilung im Rahmen der privatwirtschaftlichen Organisation befriedigend gelöst werden kann, ist erst durch die Erfahrung zu entscheiden. Es bleibt die grosse sozialökonomische Zukunftsfrage der modernen hochentwickelten Kulturvölker, von deren richtiger Erledigung die Zukunft dieser Völker überhaupt mit abhängt.

B. Bestimmgründe des dauernden Stands des Profits und U.-G.s. 1. Die Bestimmgründe, von welchen der jeweilige Stand des Profits u U.-G.s abhängt, können sich nach dem Dargelegten unter Umständen so gestalten, dass diese Gewinne zeitweilig sehr hoch steigen, anderseits auch sehr tief sinken, selbst verschwinden u. sogar negativ, zu Einbussen werden. 2. Auf die Dauer sind diese extremen Gestaltungen nach oben u. unten nur in Ausnahmefällen zu erwarten u. auch da gewöhnlich nur auf eine beschränkte, wenn auch immer etwas längere Zeit. 3. Eine dauernde Maximalhöhe von Profit u. U.-G. ist nach oben zu beschränkt durch die Umstände, welche bei den regelmässig erzeugten Waren (Industrie-, Agrarprodukte) deren Maxima u. bei den Löhnen u. Leihzinsen (auch Miete, Pachtzinsen) deren Minima bestimmen. Für die Preismaxima ist auf die Preistheorie, für die Lohn- u. Zinsminima auf die früheren Ausführungen dazu u. auf die für den Zusammenhang der Einkommenzweige aufzustellende Verteilungstheorie zu verweisen.

4. Ein dauernd nicht zu unterschreitendes Minimum hat dagegen der U.-G. (u. damit z. T. der Profit, die Frage vom Kapitalgewinn-Minimum darin für die allgemeine Verteilungstheorie noch vorbehalten) aus selbständigen von ihm ausgehenden, nicht nur von Preisen, Löhnen, Zinsen abhängigen Bestimmgründen, im Unterschied zur Sachlage beim jeweiligen U.-G.; oder m. a. W. es lässt sich die Frage, „unter welchen Voraussetzungen in einer Unternehmung dauernd ein positiver U.-G. u. in welcher Durchschnittshöhe sich ergeben muss?“ aufstellen u. nach Erwägungen, welche aus der ökonomischen Natur des

U.-G.'s als (alleiniges) Einkommen des Unternehmers folgen, beantworten, auch dafür unter bestimmten Voraussetzungen eine Formel der massgebenden Momente gewinnen.

Diese lautet: a) solange das Produkt bestimmter Art u. Güte (Sorte) einer Unternehmung überhaupt u. in bestimmter Menge noch begehrt u. von anderswoher nicht billiger zu erlangen ist, also zur Deckung des Marktbedarfs erforderlich bleibt, muss eine Unternehmung, mindestens auf die Dauer, wenigstens soviel U.-G. (bzw. auch Profit) abwerfen, um den Unternehmer zu bestimmen, seine Tätigkeit u. sein Kapital noch ferner der betreffenden Produktion zu widmen. b) Dies hängt wesentlich ab von der Höhe der günstigeren anderweiten U.-Gewinne, welche dem Unternehmer, im selben Produktionszweige am anderen Ort oder in anderen Produktionszweigen, erreichbar sind, indem er dahin seine Tätigkeit u. sein Kapital verlegt. c) Die Voraussetzungen für diesen Wechsel in den Unternehmungen sind die gleichen oder ähnlichen, welche für die Ausgleichung der Kapitalgewinne in Betracht kommen u. oben (S. 328) angegeben worden sind. Besondere Beachtung verdient dabei noch folgende Voraussetzung, welche bei jener Gewinnausgleichung auch mit zu berücksichtigen ist, hier aber beim U.-G. noch besonders mitspielt: es dürfen nämlich nicht anderweite, nichtökonomische Rücksichten, der Berufsliebe, des Gefühls-, Familienlebens, auch ästhetischer u. sonstiger Art trotz des Fortfalls von Gewinn oder des Bezugs nur von Minimalgewinnen das Verbleiben des Unternehmers in der alten Unternehmung u. Produktion veranlassen.

d) Nur wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, also ein Unternehmungswechsel unterbleiben muss u. tatsächlich unterbleibt, wird der Unternehmer genötigt, sich mit dem jeweils ihm erlangbaren auch unter den normalen Sätzen von U.-G. (u. Profit) dauernd stehenden Minimalgewinnen zu begnügen.

Daher praktisch oftmals bei Landwirtschaft, Forstwirtschaft, gewerblichen Kleinbetrieben, Hausindustrie, gewissen Handwerken, in solchen Fabrik- u. Montanbetrieben, aus denen sich das Kapital nicht oder nur mit zu grossen Verlusten herausziehen lässt. Hier werden die Gewinne auf den tiefsten Stand sinken u. dauernd nicht erhöht werden können. wird schliesslich der ganze „Profit", vollends der U.-G. allein nur noch einen kärglichsten Arbeitslohn abwerfen, durch Konkurrenz von Grossbetrieb u. besserer Technik, durch Preisdruck der Produkte so tief herabgedrückt werden können (landwirtschaftliche Betriebe, z. Teil mit infolge der fremden Konkurrenz heute).

e) Ein ununterschreitbares bestimmtes Minimum des U.-G.'s u. Profits ist hier kaum zu bestimmen, es liegt so tief wie das dauernde Lohnminimum (§ 65). Da nun in der Mehrzahl der Fälle in der Praxis jene Voraussetzungen wirklich nicht zutreffen, so kann allerdings ein so tiefes Sinken des U.-G. (u. selbst Profits) unter dauernd ungünstigen Umständen, wie vielfach in den angeführten Beispielen, beinahe als Regel gelten. Wichtige Erscheinungen in niedergehenden Produktionszweigen, bes. in gewissen land-

wirtschaftlichen u. industriellen Betrieben, bestätigen das u. finden so ihre theoretische Erklärung.

f) Wo dagegen jene Voraussetzungen zutreffen u. die Sachlage die unter a angegebene ist, da muss auf die Dauer ein U.-G. (u. Profit) in der bei a angegebenen Höhe abfallen. Sonst würde eben das Unternehmen aufgegeben, dann der Marktbedarf nicht gedeckt werden, infolgedessen der Preis steigen müssen. Diese Aussicht kann aber nach den Gesetzen des Preises u. der Kosten, selbst schon ohne tatsächlich sich zu verwirklichen, stark genug darauf hinwirken, dass entweder schon jetzt, noch bevor das Unternehmen eingestellt ist, wenn das nur droht, die Preise sich genügend hoch stellen, daher event. steigen, um einen nach den Umständen genügenden U.-G. (u. Profit) zu gewähren oder die Produktionskosten sinken (Reduktion der natürlichen Kosten, soweit möglich, namentlich aber auch der für Dritte als deren Einkommen anzusetzenden Kosten, für Löhne, Leih-, Miet-, Pachtzinsen), oder dass beides, Preissteigen u. Kostensinken, zugleich eintritt.

Hier liegt daher der Fall einer Abhängigkeit der Preise u. der Löhne u. Zinsen vom U.-G. (u. Profit) vor, welcher in der Praxis doch auch vorkommt, so wenn Haus- u. Grundeigentümer keine andere Verwertungsgelegenheit ihrer Objekte, Arbeiter keine andere ihrer Arbeitskraft haben, z. B. nicht Beruf u. Arbeitsart wechseln, nicht fortziehen können (Beispiele in Heimarbeit, bei hausindustriellen Arbeitern — was auch die Meister hier nur sind —, welche ganz auf Beschäftigung durch ihren in ungünstiger Lage befindlichen, unter schlechten Konjunkturen, zu gedrückten Preisen absetzenden Verleger angewiesen sind).

g) Die Höhe des in solchen Fällen (unter f) dauernd zu erzielenden Minimal-U.G.s (u. Profits) wird α) durch diejenige bestimmt, welche unter ähnlichen Bedingungen der Unternehmertätigkeit in vergleichbaren u. bei einem Wechsel erreichbaren anderen Unternehmungen erzielt werden. Daher wird er sich verschieden hoch stellen, jenachdem es sich um Verhältnisse im Gross-, Mittel- oder Kleinbetrieb handelt. Auch die sozialen Momente u. daraus hervorgehende Bedürfnisse (soziale Stellung, Bildung des Unternehmers, darauf begründete Ansprüche), deren Kosten der U.-G. decken muss, äussern ihren Einfluss mit. Insofern muss der U.-G. eine Höhe behaupten, welche nicht nur ausreicht, den absolut notwendigen Bedarf zu decken, sondern auch den über ihn hinausgehenden, d. h. einigermassen den sogen. „standesgemässen" unter ähnlichen Verhältnissen. β) Es kann aber sein, dass der U.-G. (u. Profit) auch allgemein auf ein niedrigeres Minimum dauernd sinkt, wozu eine gewisse Tendenz vorliegt (s. unten). Dann wird sich auch im individuellen Fall, wie er hier in der Erörterung vorausgesetzt wird, das Minimum dauernd nicht höher stellen können, auch wenn das peinliche Einschränkungen der Bedürfnisse bedingt. Was hier einwirkt, wird in der allgemeinen Verteilungstheorie im nächsten Abschnitt dargelegt werden.

In Unternehmungen, wie oftmals im Klein- u. Mittelbetrieb in Landwirtschaft u. Industrie, Handel, welche den Arbeitern u. den ver-

leihenden, vermietenden u. verpachtenden Kapitalisten gegenüber einen schweren Stand haben, auf dem Arbeitsmarkte in der Nachfrage nach Arbeitskräften u. im Warenabsatz stark unter einander u. schwer mit den Grossunternehmern konkurrieren, wird der U.-G. u. Profit leicht dem Minimum nahekommen, selbst darunter herabgedrückt werden, so auch sein dauerndes Minimum noch sinken u. nur wenig, wenn überhaupt etwas, für einen das notwendige Verbrauchsminimum überschreitenden „standesgemässen“ Aufwand gewähren. Auch der Wechsel in der Unternehmung hilft dem dann nicht ab. Denn selbst wenn er, den oben dargelegten Voraussetzungen gemäss, möglich wäre, nützte er nichts, da eben in erreichbaren anderen Unternehmungen auch nicht mehr an Gewinn abfällt. Das ist nicht nur vorübergehend in ungünstigen Konjunkturen, sondern lange Zeit. ja, soweit absehbar, dauernd, die Sachlage in vielen agrarischen, industriellen u. merkantilen Kleinbetrieben.

Der Uebergang des Unternehmers in die Dienststellung des Lohnarbeiters ist dann vielfach der Abschluss der Entwicklung, die leidige, aber auch wieder die immer noch eher zu ertragende Notwendigkeit, weil dabei wenigstens noch etwas sicherer ein Lohnminimum verbürgt wird und ein solches, welches den U.-G. u. ganzen Profit des Kleinunternehmers übersteigt.

IV. U.-G. (u. Profit) in verschiedenen Unternehmungen u. Beschäftigungen. A. Ausgleichungsstreben. B. Praktische Hindernisse dabei. C. Bildung von Rentenverhältnissen. Für das hier wohl aufgestellte u. unter den notwendigen Kautelen auch aufstellbare „Gesetz“ der Ausgleichung gilt grossenteils, wenn auch nicht durchaus, dasselbe, wie für das verwandte „Gesetz“ der Ausgleichung des Kapitalgewinns. Daher genügt es vielfach auf die Ausführungen hierüber (oben S. 327 ff.) zu verweisen u. sind nur noch einige Ergänzungen speziell für die Ausgleichung des U.-G.s u. des diesen darstellenden Teils des Profits hier erforderlich.

A. Ein Streben des U.-G.s u. Profits zu einer Ausgleichung, zwischen den verschiedenen Unternehmungen des nämlichen Produktionszweigs u. zwischen denen in verschiedenen Zweigen. ist, wie beim Kapitalgewinn allein, unter dem Impuls des ersten wirtschaftlichen Leitmotivs, des Strebens nach dem höchstmöglichen Vorteil, im allgemeinen anzunehmen. 1. Es vollzieht sich durch Ausdehnung bestehender u. Gründung neuer Unternehmungen, in den Fällen, wo dadurch ein höherer U.-G. u. Profit zu erhoffen ist. Die so verstärkte Konkurrenz gegen die bisher höheren U.-G. u. Profit abwerfenden Unternehmungen drückt in diesen die Preise, dadurch die Gewinne herab u. lässt die erweiterten alten u. die neugegründeten Unternehmungen an den höheren, wenn auch durch die Konkurrenz schon wieder reduzierten Preisen u. Gewinnen Teil nehmen. Es trifft hier in der Tat Vieles von dem zu, was über den Kap.-gewinn in verschiedenen Beschäftigungen (S. 327 ff.) und oben bei den Bestimmgründen für den dauernden Stand des U.-G.s u. Profits (bei B, S. 363) ausgeführt wurde. B. Die Voraussetzungen eines solchen Ausgleichungsprozesses u. seiner Durch-

setzung sind a) wieder psychologische, namentlich starke geschäftliche Energie, Initiative, spekulativer Sinn, auch — Rücksichtslosigkeit, b) freie wirtschaftliche Rechtsordnung, welche die erforderlichen Geschäftsausdehnungen u. Neugründungen sowie die Anwendung der geeigneten Mittel dazu, die Kapitalkonzentrationen, die Grossbetriebsentwicklungen, die Einrichtung der Unternehmungen, die Kreditbenutzungen, den Unternehmungswechsel für Unternehmer u. Kapital in zweckdienlicher Weise gestattet. 3. Wo diese Voraussetzungen fehlen, unterbleibt auch die Gewinnausgleichung, selbst dauernd oder doch sehr lange Zeit.

B. Hindernisse der Ausgleichung. Sie sind so zahlreich, so stark, selbst wenn die oben angedeuteten Voraussetzungen zutreffen, vollends wenn si , wie oftmals teilweise oder ganz fehlen, ferner weil noch manches Andere hier mitspielt, als die kapitalistischen Gewinngesichtspunkte bei der Ausgleichung des Kapitalgewinns, vollends des blossen Leihzinses (S. 327 ff.), dass von einer Ausgleichung höchstens als von einer Tendenz, aber nicht als von einem wirklich sich völlig vollziehenden u. gar zu einem Abschluss kommenden Vorgang gesprochen werden kann, wenn auch beständig Ansätze in der betreffenden Richtung hervortreten u. eine gewisse tatsächliche Bedeutung erlangen. Es erklärt sich das 1. aus der eigenartigen ökonomischen Natur gerade des U.-G.s (u. Profits); 2. aus den grossen Schwankungen der Höhe, periodisch, jährlich; 3. aus Umständen, welche gerade bei diesem Einkommen mehr als bei fast allen anderen, die Kenntnis seiner absoluten u. relativen (im Verhältnis zum Geschäftskapital stehenden) Höhe in andren Geschäften mehr erschweren, bis zur Verhinderung; 4. aus den grossen Schwierigkeiten, welche selbst bei freier wirtschaftlicher Rechtsordnung u. bei „kapitalistischem" Erwerbsgeist Einschränkung u. Ausdehnung, Aufgeben u. Neugründung, Wechsel der Unternehmung zwischen verschiedenen Arten im selben u. zwischen verschiedenen Produktionszweigen bieten, nicht nur, wie in der Frage der Ausgleichung des Kapitalgewinns, für den Wechsel der Anlage dieses Kapitals, sondern noch besonders für den des Unternehmerberufs u. der ganzen Unternehmertätigkeit. Das alles ist aber doch die Voraussetzung dafür, dass sich die Gewinnausgleichung vollziehen kann. 5. Auch zeigt sich gerade hier wieder, u. mehr u. stärker, als da, wo es sich nur um Wechsel des Kapitals handelt, wo es doch auch nicht einmal völlig zutrifft, dass rein ökonomische Erwägungen betreffs der Höhe des U.-G.s einerseits nicht allein, anderseits bei allen Angehörigen des Unternehmerberufs nicht gleichmässig zutreffen, wo es sich um einen Wechsel im Unternehmungsort oder gar in der Unternehmungsart handelt, zumal zwischen ökonomisch, technisch, in der Unternehmertätigkeit, social sehr verschiedenen Unternehmungsgebieten. Hier machen sich vielmehr andere Momente u. Erwägungen wenigstens mit geltend, ja sie entscheiden selbst, sie bewirken ein Verweilen in Unternehmungen u. Produktionszweigen sogar mit dauernd u. im

starken Masse, verglichen mit anderen Unternehmungen, niedrigen Gewinnen. Grosse dauernde Verschiedenheiten des U.-G.s u. Profits von Unternehmung zu Unternehmung im selben Produktionszweig u. auch im Durchschnitt zwischen verschiedenen Produktioszweigen sind trotz des „Gesetzes“ der Gewinnausgleichung die Folge, — auch heute noch im Zeitalter des Triumphs des privatkapitalistischen Erwerbsgeists. Gleichwohl bleibt der Kerngedanke in jenem „Gesetze“ richtig.

Eine erschöpfende Beweisführung ist hier nicht möglich, aber auch nicht nötig. Vieles von den Ausführungen über die Ausgleichung des Kapitalgewinns (S. 327 ff.) ist mut.-mut. auch auf die des U.-G. mit anzuwenden. Zur Ergänzung jener Ausführungen speziell für den U.-G. dient das Folgende.

Zu 1 u. 2. Für den U.-G. u. Profit u. ihre Höhe macht sich a) die Individualität des Unternehmers, als Betriebsorganisators u. Leiters, wie als Besitzers der Produktionsmittel stärker geltend, als in den meisten Fällen, bes. als bei Leihzins, aber auch als bei den anderen Einkommen, Miete, Pachtzins, Rente, im ganzen selbst wohl als bei Arbeitslohn u. Gehalt. Das bedingt beständige individuelle Verschiedenheiten des Gewinns, die sich niemals ausgleichen werden, auch nicht in stark mit Kapital, selbst mit absolut u. relativ — als Quote vom Gesamtkapital — viel umlaufendem Kapital arbeitenden Betrieben. b) U.-G. u. Profit hängen nach ihrem Charakter als Ueberschuss- oder Restwert (o. S. 355) in ausserordentlichem Masse von allen den wechselnden u. in verschiedener Kombination u. Richtung zu einander stehenden Umständen ab, welche die technische Produktivität des Betriebs, die Höhe des Rohertrags, der Preise dafür, daher des Erlöses, die Produktionskosten, die zu zahlenden Arbeitslöhne, Zinsen u. Renten, Preise der anzukaufenden Produktionsmittel (oder Kosten der eigenen Herstellung dieser) u. Absatzpreise der Produkte betreffen. (Landwirtschaft! In ihr die Schwankungen der Ernten, Produktenpreise! Gewöhnlich weit stärker als der Produktionskosten. Daher abweichende Lage von der Industrie, worin Rohertrag u. Preise zwar auch, aber selten ebenso stark, zumal in kurzer Zeit, schwanken). Die häufig beständige Veränderung dieser für den U.-G. u. Profit massgebenden Momente, die Beeinflussung der natürlichen Produktionskosten durch den Stand der Technik u. die Veränderungen in dieser, auch durch den Standort der Produktion, der einzelwirtschaftlichen Kosten durch dies Moment u. durch den von den Konjunkturen stark mit abhängigen Stand der Löhne, Zinsen, vollends durch den von den Konjunkturen mitbedingten Stand der Ein- u. Verkaufspreise, — das Alles bewirkt beständige Veränderungen, insbes. in der üblichen Berechnungsweise jährliche Schwankungen des als Reinertrag für den Unternehmer u. sein Kapital übrig bleibenden U.-G.s u. Profits. Selbst bei mächtigen Grossbetrieben, auch kartellierten, zeigt sich das mehr oder weniger, so in der Gewinnstatistik der Aktiengesellschaften. Sogar in mehrjährigen Durchschnitten der Gewinne desselben Unternehmens gleicht sich das öfters nicht völlig aus. Der auf höheren Profit spekulierende Unternehmer u. Kapitalist kann daher, auch wenn ihm die Gewinndaten anderer Geschäfte bekannt sein sollten, sich nicht sicher in seinen Kombinationen u. Kapitalbewegungen hier nach festen Anhaltspunkten richten.

Zu 3. Bei der im Rechte gestatteten, selbst bei Deklarationspflichten für Besteuerungszwecke durch die Pflicht zum Amtsgeheimnis

geschützten u. allgemein üblichen Geheimhaltung der Geschäftsergebnisse kann nur etwa mittelbar aus Lebensweise, Verbrauch, aus „notorischer" Vermögensbildung des Unternehmers, deren genaue Höhe aber auch meist nicht bekannt ist, Einiges geschlossen werden auf Gewinnhöhe, von Geschäft zu Geschäft im selben Zweige, auch für den Durchschnitt in verschiedenen Zweigen. Aber sichere Anhaltspunkte gibt auch das selten. So fehlt die genauere Kenntnis der Sachlage, damit auch hier, wie bei der Ausgleichung der Kapitalgewinne (S. 328), eine Voraussetzung für Operationen von Unternehmer u. Kapitalisten, in der Richtung des Strebens, niedrigere durch höhere Gewinne zu ersetzen. — Zu 4. Es genügt hier, wieder auf die Ausführungen über den Kapitalgewinn (S. 326 ff.) u. über U.-G. u. Profit oben bei den Bestimmgründen des U.-G., bei III, S. 359, bes. S. 363 zu verweisen. Die dauernde Verschiedenheit der Gewinne selbst in Unternehmungszweigen, welche am strengsten nach kapitalistischen Erwerbsgrundsätzen geführt werden, wie Aktiengesellschaften (S. 329 ff.), auch solchen, bei welchen durch Kreditbenutzung leichter starke Kapitalverschiebungen erfolgen, zeigt, wie sehr das hier gewiss meist vorhandene Bestreben nach Gewinnausgleichung auf starke, öfters unüberwindliche Hindernisse stösst. Gegen rentable Grossbetriebe mit aus eigener Kraft oder unterstützt durch Kartellierung erreichter Quasi-Monopolstellung (S. 329, 330), mit grossem, oft auch in starker Quote aus stehendem bestehenden Geschäftskapital, ist auch die Konkurrenz neuer Unternehmungen häufig so schwierig, bietet hier soviel Risiko u. so unsichere Erfolgaussichten, dass sie eben unterbleibt u. so die selbst sehr hohen Gewinne jener Betriebe bestehen bleiben können.

Von grösster Bedeutung, auch für allgemeinere Wirtschaftsfragen ist aber Punkt 5. — Ganze Produktionszweige, namentlich auch im grossen Durchschnitt die Hauptzweige, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Industrie, Handel, vielfach in allen wieder Klein-, Mittel-, Grossbetrieb, zeigen dauernde Verschiedenheiten der Höhe des U.-G.s u. Profits, die beiden erstgenannten, vollends die Forstwirtschaft, aber auch bei niedrigem Wertanschlag des Boden- u. Gebäudekapitals die Landwirtschaft, meist relativ viel niedrigere Höhe als die anderen. a) Das beweist, dass die auch hier nicht fehlende Tendenz der Gewinnausgleichung nicht mächtig genug ist oder auf zu starke Hindernisse stösst, um sich tatsächlich durchzusetzen, selbst in der heutigen freien Wirtschaftsordnung u. bei verbreitetem u. skrupellosem kapitalist. Erwerbs- u. Spekulationsgeist, welcher auch in Kreisen der ländlichen Grundbesitzer, bis zu Bauern hinab, nicht mehr fehlt. b) Aber es zeigt auch, dass eben offenbar auch heute noch nicht rein ökonomische Erwägungen hier entscheiden, sondern c) andere mehr oder weniger mitspielen, ja selbst entscheiden, wie die Art des Besitzes, des Berufes, der Beschäftigung, der Lebensstellung dabei, die Sitte, Tradition, der Familiensinn, die Neigung zu u. die Gewohnheit an einen bestimmten Beruf; d) dass überhaupt, auch heute noch, vollends früher, alles hier weit gebundener ist, als es der Fall sein müsste, wenn die Gewinnausgleichung sich völlig vollziehen sollte.

Das ist namentlich in der klassischen Nat.-Oek., in der liberal-individualistischen überhaupt, bei der Freihandelstheorie u. -Partei, so in agrarpolitischen Fragen, übersehen worden (z. B. in der Annahme, dass sich der Kornzoll gleich in höheren Kornpreis, dieser in höhere Rente, diese in höheren Kapitalwert des Grundbesitzes umsetze, dieser in Aussicht stehende höhere Kapitalwert gleich allgemein zu spekulativem Besitzwechsel führe, um ihn zu realisieren, wobei dann für den neuen Erwerber der momentan relativ höhere U.-G. u. Profit wieder verschwinde: als ob der ländliche Grundbesitz allgemein rein nach spekulativen Erwägungen umgesetzt würde, wie noch nicht einmal der städtische, sein Kapitalwert sich nur nach der Rente bestimme, selbst im Erbgang, während hier eben die angedeuteten Momente so stark mitspielen u. für die Bildung des Kapitalwerts des Grundbesitzes modifizierend wirken (Sering). Alles zu weit gehende Verallgemeinerungen kapitalistischer Gedankengänge u. Strebeziele.

6) Machte sich das hier unter No. 5 u. vorhin unter 4 Hervorgehobene nicht so stark mit geltend, so wären aller Besitz noch weit mehr mobilisiert, auch agrarische u. industrielle Gewinne weit mehr ausgeglichen, als sie es sind. Land- u. vollends Forstwirtschaft, in welcher letzteren sich die üblichen mittleren Gewinne im Gewerbe gar nicht entfernt erzielen lassen, ohne völlige, volkswirtschaftlich ruinöse Umgestaltung, wären dann ökonomisch gar nicht mehr zu erklären. So bleibt es eine wichtige Tatsache, dass in den grossen Hauptzweigen der Produktion allgemein dauernde grosse Verschiedenheiten des U.-G.s u. Profits bestehen u. förmlich als selbstverständlich gelten. Nebenbei bemerkt, auch ein Beweis für die Einseitigkeit der materialistischen Geschichtsauffassung, selbst auf dem materiell-wirtschaftlichen Gebiete.

C. Bildung von Rentenverhältnissen. Gerade mit U.-G. u. Profit verbinden sich leicht u. häufig (Differential-) Renten, welche auf Vorzugsverhältnissen beruhen, unter denen die Unternehmungen u. Unternehmer konkurrieren. 1. Bei den Unternehmungen machen sich natürliche, technische, wirtschaftliche Vorzüge geltend.

So in der Bodenbeschaffenheit, der örtlichen Lage, dem Standort der Unternehmung, für den Bezug der Bearbeitungsobjekte u. für den Absatz, in der Beschaffenheit u. den Leistungspreisen (Tarifen) der benutzbaren Kommunikations- u. Transportmittel, in der Beschaffenheit der gesamten technischen Grundlagen u. Einrichtungen des Betriebs, in der Verfügung über geeignete Arbeitskräfte, in deren billigeren Lohnsätzen, in der Benutzung von Kredit u. den Bedingungen dafür (niedriger Zinssatz), in niedrigen Boden-, Wohnungs-, Miet-, Pachtpreisen, z. B. auf dem Lande gegenüber der Stadt, in der kleinen gegenüber der Grossstadt.

2. Bei den Unternehmern machen sich in gleicher Weise Vorzüge in der Leistungsfähigkeit für die Unternehmeraufgaben geltend. Diese Vorzüge können öfters von besonderer Bedeutung für die Geschäftsergebnisse, die Höhe der U.-Gewinne u. Profite auch im nämlichen Geschäftszweig werden. Die besonders geeigneten u. leistungsfähigen Unternehmerpersönlichkeiten geben

diesen Gewinnen ein individuelles Gepräge, auch in Grossbetrieben, wo die Arbeitsfunktionen des Unternehmers an besonders qualifizierte Beamte (Direktoren, Verwaltungsräte) übertragen werden. Sie steigern die Gewinne dadurch, dass sich Extragewinne, „Renten", mit ihnen verbinden a) Sind das auch zunächst privatwirtschaftliche Vorteile für die Interessenten, so liegt hier doch auch ein volkswirtschaftlicher Vorteil vor. Es kann von einer Art „volkswirtschaftlichen Mission", von der „Prämienfunktion der Rente" des privaten Rentenbezugs im U.-G. u. Profit gesprochen werden (Schäffle).

Das ist ein Punkt von Bedeutung auch wieder für die grossen Grundfragen der volkswirtschaftlichen Organisation, für die Würdigung der privat- vor der gemeinwirtschaftlichen, vollends vor der reinsozialistischen, der privaten vor der öffentl. Unternehmung.

Denn die besonders tüchtigen Elemente werden so angespornt, solche Renten zu gewinnen, sie tragen zum technischen, ökonomischen, betriebsorganisatorischen Fortschritt am meisten bei, werden die Pioniere u. Nachahmung findenden Vorbilder hierfür in ihrem ganzen Produktionszweig, in der ganzen Volkswirtschaft u. verdienen so in der Tat auch im volkswirtschaftl. Interesse diese Renten durch ihre Leistungen u. für sich, den Ausdruck „verdienen" im strengen ökonomischen u. ethischen Sinne genommen, im Unterschied vom blossen „gewinnen", wie bei so vielen Spekulationen u. Ausnutzungen allgemeiner Konjunkturen.

b) Freilich kann damit α) nur im Prinzip u. in den angedeuteten Fällen, wo es sich wirklich um persönliche Leistungen handelt, ferner β) auch hier nicht für jede beliebige Höhe der Privatbezug von Renten gerechtfertigt werden, was nicht übersehen werden darf. Diese Fragen führen in das Rentenproblem überhaupt hinüber (nächster § 63).

3. Für die Frage der Ausgleichung der Gewinne ergibt sich aber, dass gerade wegen des Mitspielens von Renten in U.-G. u. Profit eine völlige Ausgleichung nicht möglich ist, niemals eintritt u. auch — nicht erwünscht wäre, auch volkswirtschaftlich nicht, ein Schluss, welcher zur Anerkennung der Zweckmässigkeit, ja Notwendigkeit der Individualtätigkeit gerade des Unternehmers führt.

V. Der U.-G. (u. Profit) in seiner Bewegung u. die Frage der zeitlichen Entwicklung beider überhaupt.

Hier handelt es sich um dieselben Erscheinungen u. daran sich knüpfenden Fragen wie beim Leihzins u. Kapitalgewinn (S. 330 ff. bei B). Vieles ist auch hier beim U.-G. u. Profit ganz analog, so dass es genügt, auf die Ausführungen dort u. auf die abschliessende Betrachtung in der die Einkommenzweige im Zusammenhang untersuchenden Verteilungstheorie (§ 64 ff.) zu verweisen. Auch in den vorausgehenden Erörterungen über den U.-G. u. Profit speziell, bes. unter No. IV, ist Manches dargelegt worden, was hier jetzt mit in Betracht kommt. Daher genügt es an einigen Ergänzungen, bes. nach der Seite hin, wo die Dinge bei U.-G. u. Profit doch etwas anders als beim Leihzins u. Kap.gewinn als solchem u. bei der Frage der Ausgleichung in verschiedenen Unternehmungen

u. Beschäftigungen liegen, wesentlich, weil es sich hier jetzt wieder mehr um das persönliche, subjektive Moment handelt.

Auch hier bei U.-G. u. Profit können dreierlei Bewegungen unterschieden werden: A. beständige kleinere Schwankungen, B. Bewegungen in bestimmter Richtung, auf- u. absteigend in kürzeren u. längeren Perioden, C. sinkende Richtung in längeren Zeiträumen mit Fortschritten der volkswirtschaftlichen u. der sozialen Verhältnisse, etwas dem „säkulären" Sinken des Leihzinses Aehnliches.

Zu A. 1. Wäre es üblich, U.-G. u. Profit für ganz kleine Zeiteinheiten, kleinere Teile des Jahres (Quartale, Monate) u. vollends wochen-, tageweise festzustellen u. liesse sich das praktisch rechnungsmässig durchführen, so würden sich beständige Schwankungen in diesen Gewinnen ergeben, den Oszillationen des Leihzinses vergleichbar, auch positive u. negative Gewinne (Einbussen) vielfach wechseln.

Ein solches Verfahren wäre sehr schwierig bei den oft längeren Terminen für die zu Grunde liegenden Geschäfte und die damit verbundenen Zahlungsempfänge u. Zahlungsleistungen (bei Arbeitslöhnen, Leih-, Miet-, Pachtzinsen, An- u. Verkäufen), sowie weil sich die technische Fertigstellung der Produkte zum Gebrauch u. Verkauf durch die verschiedenen Produktionsstadien hindurch länger hinzieht. Aber bei der Willkür, welche für die Feststellung aller Geschäfts- u. Rechnungstermine besteht, ist es nicht unwichtig, daran zu denken, dass gerade beim U.-G. u. Profit in den üblichen grösseren Abschlussperioden, meist Jahren, eigentlich immer schon ausgeglichene Ergebnisse vorliegen.

2. Die Jahresbeträge von U.-G. u. Profit, die absoluten wie die relativen, auf den Wert des Geschäftskapitals bezogenen, schwanken auch in derselben Unternehmung, in den verschiedenen eines Produktionszweigs u. in den verschiedenen Zweigen regelmässig mehr, gewöhnlich weit mehr, als die Jahresbeträge der ausbedungenen Einkommen. Das ist die meist unvermeidliche Folge der ökonomischen Natur von U.-G. u. Profit als „Ueberschuss-" oder „Restwert" (S. 355). Die Erklärung liegt in den schon oben (S. 359 ff) hervorgehobenen massgebenden Momenten, die ja alle mehr oder weniger beweglich sind.

a) Wichtig sind dabei die ebenfalls schon dort berührten meist bleibenden, weil von bestimmten Eigentümlichkeiten abhängigen Verschiedenheiten der grossen Produktionszweige, vor allem der Landwirtschaft einer-, der Industrie u. des Handel andrerseits. Dort die grössere Abhängigkeit der Jahresergebnisse von der äusseren Natur, von dem Ernteertrag u. den dadurch z. T. bedingten Preisen, — hier von den Konjunkturen, auch Spekulationen. b) Grössere Verschiedenheiten bestehen dabei wieder in der Landwirtsch. nach Kulturarten (Getreide u. dessen Arten, Kartoffeln, Hackfrüchte, Futterpflanzen, Heu, bes. Schwankungen bei Handelsgewächsen, Weinbau, Obstbau, woraus wieder die spezifisch prekäre ökon. Lage der Betriebe von Spezialkulturen sich ergibt). α) Wichtig ist es dabei, dass die Produktionskosten für den Landwirt stabiler als die Ernteerträge u. der Erlös daraus zu sein pflegen: sie steigen schwächer bei guten Ernten,

aber sie fallen auch nicht so stark bei schlechten, wo dann der U.-G. sich viel ungünstiger stellt. β) Es ist aber möglich, das Risikoprämien-Element im U.-G. u. Profit durch Versicherung (Hagel, Viehkrankheiten) zu stabilisieren u. so die Gewinne gleichmässiger zu gestalten. γ) Auch bieten die höheren landwirtschaftl. Betriebssysteme (Fruchtwechselwirtsch.) durch Bau verschiedener Bodenprodukte neben einander u. der ökonomisch-technisch fortgeschrittene Betrieb durch grössere Fähigkeit, Folgen von Naturschäden wieder auszugleichen, eine Art Selbstassecuranz, welche auf grössere jährliche Stabilität von U.-G. u. Profit hinwirkt. β) Der beherrschende Einfluss der Weltmarktpreise, welche, von Spekulationseinflüssen abgesehen, von den weniger als die lokalen schwankenden Durchschnittsergebnissen der Welternte abhängen, haben heutzutage dem Landwirt den früheren Vorteil verkürzt, dass bei eigenen u. lokalen Missernten der Ausfall im Quantum u. Quale durch höhere Preise mehr oder weniger ausgeglichen wurde, was heute nicht mehr genügend der Fall ist, — zum Vorteil der Konsumenten, zum Nachteil der Produzenten. — c) Den Einflüssen der Konjunkturenschwankungen bes. auf Industrie u. Handel u. auf die U.-G.e u. Profite darin kann durch Kartellierung etwas Abbruch getan werden (S. 274). Auch die längere Andauer günstiger u. kürzere ungünstiger Konjunkturen lässt sich durch Masshalten während ersterer wohl so etwas herbeiführen, eine der günstigen Seiten dieser Einrichtung. d) Den Einflüssen wilder Spekulation auf Preisschwankungen u. dadurch auf Gewinnschwankungen kann etwas entgegengetreten werden durch die oben behandelten Massregeln der Preispolitik, Einschränkungen der Spekulation durch Gesetzgebung über Börse, über einzelne schädliche Geschäfte daselbst, durch wirksame Sitten in Verkehr, Handel, Börsentreiben. e) Den Aktiengesellschaften u. ähnlichen Unternehmungen bietet sich in Reservelegung ad hoc, Uebertragung der Gewinne fetter auf die magererer Jahre, ein von soliden Gesellschaften benutztes Mittel, zu grosse Schwankungen der Dividenden, darin der U.-G.e u. Profite, auszugleichen, was auch für eine grössere Stabilität der Kurse u. damit für Einschränkung der Börsenspekulation auf Kursdifferenzen günstig ist.

B. Eine auf- u. absteigende Richtung der U.-G.e u. Profite in kürzeren u. längeren Perioden ist gewöhnlich wieder das Ergebnis entsprechend abwechselnder, aber etwas länger dauernder günstiger u. ungünstiger Konjunkturen. Was über diese zweite Bewegungstendenz beim Kapitalgewinn dargelegt wurde, ist hier wieder in Bezug zu nehmen. Es muss hier, unter Verweisung darauf, an einigen Ergänzungen genügen.

1. Natürlich, dass die ganze ökonomische Lage der Unternehmer sich stark in den Perioden steigender u. fallender U.-G.e u. Profite ändert, ihre Kaufkraft für private Konsumtion, daher ihre Nachfrage nach betreffenden Gütern u. die Preise davon entsprechend beeinflusst werden. Ebenso die Kapitalbildungskraft der Unternehmer, die Neigung zu u. die Verwirklichung von Geschäftsausdehnungen, Neugründungen von Geschäften, die Arbeiterbeschäftigung, die Nachfrage nach Arbeitskräften, die Lohnhöhe usw. 2. Beachtenswerte Unterschiede treten dabei im „Agrarstaat“ u. im „Industriestaat“ hervor. a) Dort sind die Ernten u. der Erlös daraus bes. von Einfluss, daher namentlich, wie es vorkommt, nicht nur die Jahresschwankungen, sondern der Wechsel von Perioden von Jahren darin

(„fette“ u. „magere“). Die gute Ernte bei nicht zu tief fallenden Preisen steigert die Kaufkraft der agrarischen Bevölkerung u. dies befruchtet die städtischen Gewerbe (die alte Regel vom „hat der Bauer Geld, hat's die ganze Welt“). b) Im Industriestaat sind es die Perioden günstiger u. ungünstiger Absatzkonjunkturen für die Industrieprodukte, im In-, bes. auch im Auslande, welche die Gewinne steigern u. senken und damit die unten angedeuteten Folgen haben. c) Wieweit solcher periodischen Konjunkturenwechsel speziell den Unternehmern u. ihrem U.-G. u. Profit zu gute kommt oder zur Last fällt, ist im „Industriestaat“ u. Zeitalter der Kartelle, der Arbeiter- u. Arbeitgeberorganisation indessen wieder ein verwickeltes Problem. α) Die Arbeiter erstreben u. erlangen gewöhnlich auch Anteil an den Vorteilen in höheren Löhnen, aber nehmen auch in sinkenden an den Nachteilen Teil, was natürlich die Gewinne dort reduziert, hier nicht so stark sinken lässt. β) Auch die Ausnutzung günstiger u. die Abschwächung der Wirkungen ungünstiger Konjunkturen durch Kartelle ist aber den Unternehmern in verschiedenen Produktionszweigen, auch der industriellen Produktion, nicht in gleichem Grade möglich. Daher sind auch die Einwirkungen auf den Gewinn durch Kartelle bei den Kategorien der Unternehmungen verschieden. Besonders die in Grossbetrieben oder wenigstens in diesen u. in grösseren Mittelbetrieben immer mehr sich konzentrierende industrielle u. montanistische Produktion gewisser wichtiger Rohstoffe u. einiger Halbfabrikate eignet sich für die Kartellierung, weniger die Industrie der Fertigfabrikate (u. der Halbfabrikate höheren Verarbeitungsstadiums). Dort gelingt daher die Ausnutzung der günstigen Konjunkturen zur Steigerung der Profite leichter als hier, vermag man die Preise der Absatzprodukte mehr zu steigern, in ungünstigen Konjunkturen sie höher zu erhalten, als das den Abnehmern, den Fertigfabrikanten betreffs ihrer Absatzprodukte gelingt, während sich deren Kosten durch die höheren Einkaufspreise der Rohstoffe u. Halbfabrikate, durch die sie mittreffenden Lohnsteigerungen, zu welchen die ersteren Unternehmer sich in günstigen Konjunkturen genötigt sehen, verteuern. Daher können selbst periodische Profitsteigerungen der einen, neben Profitstabilität u. sogar Profitsinken der anderen Unternehmungen gleichzeitig eintreten. Hier liegt dann der eigentümliche Fall vor, dass die U.-G.e u. Profite der einen Kategorie von Unternehmern mit auf Kosten derjenigen einer anderen in der günstigen Periode steigen, in der ungünstigen nicht so fallen (z. B. beim Kohlenbergbau auf Kosten aller Kohlenverbraucher, bei Eisenhalbzeugprodukten auf Kosten der Verarbeiter). Bei Konjunkturen u. sie ausbeutenden Spekulationen im Handel mit wichtigen Rohstoffen, wie denen der Textilindustrie, Baumwolle, Wolle, Seide, u. für andere Verarbeitungsindustrien (z. B. bei Kupfer) kann die Periode hoher Profite des Handels mit einer gerade dieserhalb niedriger Profite der Industrie zusammenfallen.

C. Eine sinkende Richtung von U.-G. u. Profit mit der Entwicklung der Volkswirtschaft ist im allgemeinen wohl zu konstatieren u. ähnlich wie beim Kapitalgewinn allein zu erklären (S. 343 ff). 1. Einige der dort erwähnten Umstände, die Verteuerung der Unterhaltskosten der Arbeit mit ihrer möglichen Rückwirkung auf die Löhne, die Emanzipation der arbeitenden Klassen, die Organisation der Arbeit für deren Angebot auf dem Arbeitsmarkt der Nachfrage gegenüber, machen sich gerade für den U.-G. bes.

geltend u. drücken ihn herab, soweit es den Unternehmern nicht gelingt, den Arbeitern durch Gegenorganisationen mit Erfolg entgegenzutreten oder Lohnsteigerungen auf die Absatzpreise zu schlagen u. so den Verbrauchern zuzuwälzen. 2. Speziell führen noch besondere Umstände zum Sinken von U.-G. u. Profit, so a) vermehrte Konkurrenz unter den Unternehmern in Produktion u. Absatz (Handel), soweit sie nicht durch Verabredungen, Kartelle u. dgl. gemildert oder beseitigt wird; b) grössere Verbreitung von Unternehmereigenschaften und -Kenntnissen, wodurch quasimonopolistische persönliche Verhältnisse mehr entfallen u. die Konkurrenz unter den Unternehmern gesteigert wird; c) grössere Kenntnis der Waren, ihrer normalen Produktionskosten u. normalen Preise bei den Abnehmern, Käufern, Konsumenten, wodurch eine Annäherung der konkreten Preise an die Produktionskosten herbeigeführt, grössere Gewinne über normale Kosten (inkl. normalen Profits) u. Spesen hinaus beim Absatz, im Handel erschwert werden. d) Wo es sich um Benutzung von Objekten in Produktion u. Handel, welche selbst einer rechtlichen oder faktischen Monopolisierung u. daraus hervorgehenden höheren Preisen unterliegen, handelt, wird der U.-G. u. Profit herabgedrückt, wenn es nicht gelingt, durch Ermässigung der Produktionskosten, bes. auch in den Löhnen sich an den Arbeitern u. durch eigene höhere Absatzpreise an den Verbrauchern zu entschädigen. Fallen nun auch in der neueren Wirtschaftsordnung Rechtsmonopole, auch fiskalische, immer mehr fort, so entstehen anderseits wichtige neuere faktische oder Quasimonopole, so im Gebiet der Rohstoffgewinnung u. Halbfabrikat-Industrie, mittelst Kartellierung, auch durch Gross- u. Riesenbetriebsentwicklung einzelner Unternehmungen, wodurch die abnehmenden u. Verarbeitungsindustrien in die Lage kommen, in der vorhin angedeuteten Weise höhere Preise zahlen zu müssen, ohne sich an ihren Arbeitern u. an den Abnehmern ihrer Produkte schadlos halten zu können. So sinken hier ihre Gewinne. e) Namentlich aber sind es Grundrentenverhältnisse, welche auf U.-G. u. Profit herabdrückend wirken, bes. die Renten- u. Wertsteigerung desjenigen Bodens, welchen die Unternehmer für ihren Betrieb selbst oder welchen ihre Arbeiter, Beamten, auch sie persönlich für Wohnungszwecke brauchen.

Das steigert die Unterhaltskosten der Arbeit, nötigt zu Lohnerhöhungen, welche nicht sicher in höheren Produktenpreisen, u. selbst in diesem Fall leicht nur unter Schmälerung des Absatzes für den Unternehmer gut zu machen sind. Dann muss sein U.-G. u. Profit sinken. Beispiele bieten sich bes. bei Läden für Detailhandel, bei Arbeitsräumen aller Art, bei Wirtschaftsräumen der Gast- u. Schankgewerbe; übrigens auch umfassend genug bei Grossgewerben.

So läuft diese Frage der sinkenden Richtung von U.-G. und Profit wieder mit in das Rentenproblem aus. f) Durch die gleiche Richtung des Leihzinses wird zwar dem mit Kredit arbeitenden, daher gerade dem modernen Unternehmer immer mehr, ein gewisser

kompensierender Vorteil, weil er demnach von seinem, auch für das entlehnte Kapital selbsterworbenen Profit weniger an seinen Gläubiger abtreten muss. Aber ob solche Kompensation ausreicht, den Nachteil höherer Grundrente, die er Dritten zahlen muss, wenn er nicht selbst den Boden besitzt, auszugleichen, steht dahin. g) Ist er selbst Boden- (u. Haus-) Besitzer, so kommt ihm zwar dieser Vorteil der steigenden Grundrente selbst zu gute, aber in dem sein Einkommen bildenden Reinertrag ist eben dann nur der davon auf Grundrente fallende Anteil grösser, der U.-G. u. Profit doch kleiner.

3. Kartelle u. dgl. wie Arbeitgeberverbände dienen vornehmlich dem Zweck, die periodische u. dauernde Verringerung der U.-G.e u. Profite zu hemmen, namentlich die darauf einwirkenden Momente zu schwächen, so die Konkurrenz unter den Unternehmern in Produktion u. Absatz zu ermässigen u. zu regeln, Lohnsteigerungen, auch durch Arbeiterorganisation mit bewirkte, zu erschweren, andrerseits die dem Sinken der Gewinne entgegenwirkenden Momente zu stärken, ihre Anwendbarkeit zu erleichtern, so die Bedingungen für Grossbetrieb mit seiner Kosten ermässigenden Wirkung, seiner besseren Betriebsorganisation, die ganze Absatzorganisation zu verbessern, sie einheitlicher zu gestalten. Wieweit das Alles dauernden Erfolg hat, lässt sich noch nicht übersehen.

Es ist für diese Fragen der Kartelle auf das Frühere (S. 271 ff.), für die der Arbeiter- u. Arbeitgeberorganisationen ebenfalls auf Früheres (S. 129) u. auf § 67 zu verweisen.

4. Die Rente, besonders die Grundrente (Differentialrente).

Lit. s. auch oben bei Preis S. 216. 1. Hauptautoren der klass. Lit.: Ricardo (übrigens mit Vorgängern, darunter Malthus), bes. princ. Kap. 2, 3, 24, 32 (Fruchtbarkeitsdifferenzen), J. St. Mill, B. 2, K. 16, v. Thünen, isol. Staat (Rente bei Lagedifferenzen). Ueber Ricardo besond. Diehl, Erläuter. zu R. I., Kapit. 2. v. Hermann, Untersuch. Abh. 8, bes. S 502 ff. Bernhardi, Kritik § 14. Wolkoff, opusc. sur la rente foncière 1854. 2. Erweiterung der Grundrententheorie auf analoge andere Fälle (s. o. § 53) bes. durch v. Mangoldt (Unternehmergewinn, Grundriss, Volkswirtschaftslehre) u. Schäffle, s. dess. Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, Tüb. 1867. 3. Dogmengeschichte. Berens. krit. Dogmengesch. d. Grundrente. Leipz. 1868. v. Schullern-Schrattenhofen, Begr. u. Wesen d. Grundrente. Leipz. 1889. Mithoff-Schönberg, im Schönbergschen Handb. I. Ders. u. Lexis, Art. Grundrente im H.-W.-B. d. St., IV, eb. Lit. S. 884. 4. Schiefe Polemik von Bastiat, Carey (Lehrb.). Desgl. von Sozialisten, bes. Rodbertus und Versuch einer eigenen Lehre, in den sozialen Briefen. Lexis, in Conrads Jahrb. N. F. B. 9. Knies, Kred. S. 317 ff. Marshall, princ. passim. bes. B. 7, Kap. 4, 10, 11. 5. Zusammenhang mit der Frage von Privateigentum am Boden, s. A. Wagner, Grundleg. 3. Aufl. II., Buch 3, Kap. 2, auch für Lit. H. George, Fortschr. u. Armut. Loria, rendita fondiaria 1879. Derselbe. Annalisi d. proprietà capital. 2. vol. 1889. Sombart, moderner Kapitalismus. 6. Eine besondere Stellung nimmt die städtische (Wohnungsboden-) Rente ein. Ihre wissenschaftlich

literar. Behandlung hat sich erst neuerdings, in Verbindung mit der Frage vom städt. Grundeigentum u. mit der „Wohnungsfrage" mehr entwickelt. Genauer kann hier auf diese Rente nicht eingegangen werden. S. meine Grundleg. II. 470 ff., meinen Aufsatz Grundbesitz im H.-W.-B. St. IV. 802 ff.; Aufs. Wohnungsfrage von Lehr u. Fuchs, eb. VII.. 828, eb. Lit., S. 868 ff., P. Voigt, Grundrente u. Wohn-Fr. in Berlin, 1901. Die Schriften der Bodenreformer, Damaschke u. a. Viel tatsächl. Material u. über die neueren Steuerfragen in der Zeitschr. der Bodenreformer „Deutsche Volksstimme" u. im Jahrb. d. Bodenref. Die praktischen Folgerungen aus den Verhältnissen der städt. Bodenrente für Bodenreform-Politik, Besteuerungsprobleme („Konjunkturengewinn"-besteuerung, s. meine Fin.wiss. II, 576 ff.), Wohnungsfragen sind bes. wichtig, aber hier, wo es sich wesentlich nur um die Prinzipienfrage der Stellung der Grundrente im Verteilungsprozess handelt, nicht näher zu erörtern.

§ 63. — I. A. Begriffliches. Rente im Allgemeinen. B. Charakter des Rentenproblems. A. Der Ausdruck „Rente" wird auch im wissenschaftl. Sprachgebrauch, in Uebereinstimmung mit dem populären, 1. in weiterem Sinn für alles „Besitzeinkommen", aus Boden, Häusern, Kapitalien aller Art, dann speziell für Leihzinseinkommen gebraucht. Dafür ist auf die Ausführungen über Zins, Profit, Unternehmergewinn (§ 60—62) zu verweisen. Einzelnes zur Ergänzung hierzu enthält auch das Folgende. 2. Rente im engeren Sinne, im spezifisch fachwissenschaftlichen der Polit. Oekonomie, bedeutet dagegen kurz gesagt „Differentialrente", d. h. eine solche, welche sich aus Produktionskostendifferenzen für das zur Deckung eines gegebenen Gesamtbedarfs erforderliche Gesamtprodukt ergiebt. Wesentlich nur um diese Rente handelt es sich hier. Diese Rente ist eine allgemeine Erscheinung, welche sich notwendig überall ergiebt, wo die Voraussetzungen des soeben angegebenen Falls vorliegen. a) Sie gehört daher zur Kategorie der rein-ökonomischen Erscheinungen u. Begriffe, was besonders hervorzuheben ist, weil sie meistens nur in verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen beachtet u. dafür betrachtet worden ist. b) Auch in reiner Naturalwirtschaft, schon im Einzelbetrieb, z. B. wenn zur Deckung des Bedarfs an einer Bodenfrucht Grundstücke verschiedener natürlicher Ergiebigkeit, verschiedener Schwierigkeit der Bearbeitung bebaut werden müssen, stellt der ersparte Arbeitsaufwand auf den besseren Grundstücken solche „Rente", bezw. etwas, was dieser gleichkommt, dar.

Dies hat man frühzeitig erkannt, so schon in alten Agrarverfassungen, z. B. den alten germanischen bei der Flureinteilung u. der Zuteilung der Ackerlose an die einzelnen Berechtigten nach Ackerstreifen von verschiedener Güte (u. örtlicher Lage). Darin liegt im Kern die Berücksichtigung des Grundrentenprinzips.

c) Auch aus der privatwirtschaftl. Organisation u. dem Privateigentum, an Boden usw., folgt die Erscheinung dieser Rente nicht erst, sondern nur deren Privatbezug durch den Grundeigentümer. In einer „sozialistischen" Organisation würde

diese Rente nicht minder sich kundgeben, nur eben ihr Bezug sich ändern.

Dächte man sich hier z. B. den landwirtschaftlichen Boden an Genossenschaften zur Benutzung oder selbst an blosse „Arbeitsabteilungen“ der gesamten „sozialistischen Arbeitsgemeinschaft“ vergeben, so müsste, gerade um Gleichheit der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsmühe, des Arbeitsergebnisses herbeizuführen u. festzuhalten, auf die Güte- und Lagedifferenzen des Bodens bei dessen Zuteilung Rücksicht genommen, der Genossenschaft auf schlechtem Boden mehr, auf gutem Boden weniger Landmass zum Genuss der Produkte, umgekehrt der Arbeitsabteilung dort weniger, hier mehr Landmass, um von beiden gleiche Arbeitsmengen zu beanspruchen, zuerteilt werden.

d) Auch alle anderen Rentenerscheinungen, neben der der Grundrente, sind in jeder denkbaren Organisation der Volkswirtschaft u. Gesellschaft vorhanden, so diejenigen, welche aus der verschiedenen Begabung, Leistungsfähigkeit der einzelnen Menschen mit Notwendigkeit hervorgehen: völlige körperliche, geistige, sittliche Gleichheit aller Individuen wäre die Voraussetzung dafür, dass solche Rentenerscheinungen ganz verschwänden: der utopistische Gedanke.

Die extremste Verfolgung des Gleichheitsgedankens, im Sinne namentlich gleicher Last- u. Lustempfindungen, in einem sozialistischen Arbeitssystem führte daher z. B. zur Forderung: „Arbeitsmass nach der Leistungsfähigkeit“, „Genussmass nach dem Bedarf“, also grösseres Arbeitsmass für den Kräftigeren, im Verhältnis seiner grösseren Kraft, umgekehrt bei dem Schwächeren, desgleichen grösserer Ertragsanteil an den, welcher stärkere Bedürfnisse empfindet u. nach dem Masse des Plus u. wieder umgekehrt bei dem Genügsameren. Es ist nicht unwichtig, sich solche Gedanken bei der Forderung der wirtschaftlichen Gleichheit klar zu machen, — um die Utopie, die ihr zu Grunde liegt, zu erkennen.

e) Die Universalität des Rentenphänomens ist für das Verständnis der Rentenlehre wichtig.

3. In verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen, für welche im Weiteren die Rente hier allein zu behandeln ist, lässt sich für die also gemeinte Differentialrente folgende Fassung ihres Begriffes aufstellen: 1. Diese Rente ist a) dasjenige Einkommen, welches sich aus einer Verschiedenheit der Produktionskosten der zu gleichem Einheitspreise auf einem Marktgebiete zur Deckung des Marktbedarfs abgesetzten Produkte ergiebt, wobei unter diesen Kosten schon ein gleich hoher Kapital- u. Unternehmergewinn oder Profit (gedanken- und rechnungsmässig) eingesetzt ist. b) Diese Rente ist daher ein Wertbetrag, welcher dem billiger Produzierenden (Unternehmer) im Masse der Differenz zwischen seinen eigenen niedrigeren u. jenen höchsten Produktionskosten des noch mit Erfolg auf dem Markte im Absatz konkurrierenden Produzenten zugute kommt, — jenen höchsten Kosten, zu welchen in einem gegebenen Zeitraum u. Marktgebiet allein der letzte Teil der zur Deckung des Marktbedarfs noch erforderlichen Produktenmenge noch hergestellt werden kann u. von welchen demnach,

nach den Gesetzen von Preis u. Produktionskosten der regelmässig reproduziblen Güter (Bodenprodukte, Industrieprodukte), der Preis der betreffenden Produkteneinheit auf dem Markte bestimmt wird, solange diese Verhältnisse dauern, also namentlich solange als die Produktenmengen mit bestimmt verschiedenen Produktionskosten von verschiedenen unter sich konkurrierenden Unternehmungen der Nachfrage im Marktgebiet zur Verfügung gestellt worden.

B. Charakter des Rentenproblems. 1. Es ist, nach dem Vorausgehenden, ein Teil des Wert-, Preis- u. Kostenproblems, deshalb auch in seinen Hauptpunkten schon in der Preistheorie behandelt worden (Industrierente § 53, bes. S. 254, Grundrente § 54, bes. S. 261, analoge Erscheinungen in Monopol- u. Quasimonopolverhältnissen, § 52, S. 243 ff., S. 270 ff.). Auf diese hier nicht zu wiederholenden, nur noch etwas zu erweiternden u. zu ergänzenden Ausführungen ist hier Bezug zu nehmen.

2. Das Rentenproblem ist ferner ein Verteilungsproblem, nicht ein reines Produktionsproblem. Das bedeutet: a) Die Rente wird nicht bezogen, weil ihr Wert an sich eine Mehrleistung des Produzenten oder seiner Produktionsmittel darstellt, wie z. B. nach älterer Grundrentenlehre der Boden überhaupt im Vergleich mit anderen Produktionsmitteln einen solchen höheren Wert liefere, b) sondern die Rente wird bezogen, weil bei ihr eine solche Mehrleistung im Verhältnis zu den Leistungen anderer, die Deckung des Bedarfs notwendig mit besorgender Produktionsmittel vorliegt. c) Daraus entwickelt sich die Rente als Anteil, welcher im Verteilungsprozess dem zu gute kommt, der über die besseren Leistungen, d. h. über die einen geringeren Kostenaufwand bedingenden, verfügt — also: erst u. allein nur dieser Vorgang, dass ein gegebener Marktbedarf an Produkten nur zu ungleichen Kosten der Teile dieses Bedarfs gedeckt werden kann, lässt ein Einkommen in der spezifischen Form der (Differential-) Rente zugunsten derer hervortreten, welche Teile dieses Bedarfs zu geringeren Kosten zu decken vermögen, als diejenigen sind, zu denen der letzte erforderliche Teil gedeckt wird. Diese Erkenntnis des Rentenproblems als eines Problems der Kostendifferenz u. der Verteilung ist die grosse wissenschaftliche Tat Ricardos (u. seiner Vorläufer), während die Physiokraten u. auch noch Smith u. seine Schüler im Rentenproblem fälschlich noch ein reines Produktionsproblem sahen.

3. In letzter Linie beruhen diese Kostendifferenzen auf Verschiedenheiten der natürlichen Leistungsfähigkeit, der Produktivität, der Menschen als Arbeitskräfte aller Art, einschliesslich des Unternehmers als „Arbeiter" (S. 147), der Sachen, als Produktionsmittel. In letzter Linie geht mithin das Rentenproblem auf diese Naturtatsache zurück.

II. Verschiedene Kategorien von Differentialrenten. A. Renten, welche aus rein persönlichen, individuellen, d. h. direkt mit dem menschlichen Individuum verbundenen Verschieden-

heiten der Leistungsfähigkeit entspringen: persönliche Renten. B. Renten, welche sich aus solchen Verschiedenheiten sachlicher Objekte ergeben: sachliche Renten.

A. Persönliche Renten. Auch hier liegen im letzten Grunde Naturunterschiede, der körperlichen, geistigen, Charaktereigenschaften u. Begabung vor. 1. Wenn diese Eigenschaften auch durch Erziehung, Entwicklung, auch mit durch Willensrichtung u. Tat des Trägers selbst, noch weiter ausgebildet sind zu spezifischer höherer Leistungsfähigkeit, erfolgt doch auch in diesem Falle die Anknüpfung an „Angeborenes", also an Naturtatsachen. Art, Grad, Dauer der Wirksamkeit dieser Eigenschaften ist von Gesundheitszustand, Lebensdauer ihres menschlichen Trägers, abhängig, also wieder etwas „Natürliches". 2. Aber diese Eigenschaften sind eben mit dem Individuum fest verknüpft, wenn auch bei ihm nicht unverlierbar noch unabänderlich, werden nur durch dieses zur Wirksamkeit gebracht, wenn auch mit unter äusserer Einwirkung auf seine Motivation. a) Nur bei Unfreien, insbes. Sklaven kann ein Dritter, der Herr, der Eigentümer, über diese Eigenschaften verfügen.

Aber doch auch nicht unbegrenzt, sondern nur soweit eine Einwirkung von Aussen auf die Motivation des Unfreien, der selbst nicht von freien Stücken willig ist, stattfinden kann. Hier ist auch eine Kapitalisierung des Werts solcher Eigenschaften im Verkaufswert (Preis) des Unfreien möglich, ein Wert, welcher durch sein „Mehr" die selbstständige wirtschaftl. Bedeutung solcher Eigenschaften eines Sklaven gegen den Wert eines gewöhnlichen, solcher Eigenschaften entbehrenden hervortreten lässt. Sklavenpreise belegen das, aus alter u. neuer Zeit. Spezielle Eigenschaften, Willigkeit, Störrigkeit (Fluchtverdacht!), Geschlecht, Alter, Gesundheitszustand machen sich bemerklich. Die Preise regeln sich etwa wie bei Nutzvieh spezifischer Eigenschaften (Pferde!) immer mit notwendig starker Rücksicht auf die Gebundenheit der Eigenschaften an das Individuum, auf die Abnutzbarkeit (Alter, Gesundheit), auch auf das Verschwinden der Eigenschaften mit Gesundheit u. Leben. Rentenverhältnisse treten in den Wertdifferenzen von Anlagen, nach Art u. Grad verschiedener Eigenschaften usw. charakteristisch hervor.

b) Bei Freien verbindet sich die Rente für persönliche Vorzugsleistungen (die „Genie-", „Talentrente"), neben dem niedrigeren „normalen" Einkommen der Konkurrenten in derselben Beschäftigung (Beruf), eng mit dem Arbeitseinkommen im höheren Lohn, Gehalt, Unternehmergewinn, Profit (besonders tüchtige Arbeiter, Beamte, Ausüber liberaler Berufe, Künste u. dgl., Techniker, Unternehmer). Wie das Einkommen überhaupt ist auch die Rente darin aber natürlich an das Lebensschicksal des Individums, an die Dauer der Eigenschaften (Sänger!) gebunden. Seltenheits-, Monopol-Preisverhältnisse machen sich geltend. Die individuell oft ungemein grosse Einkommendifferenzierung (liberale Berufe, Unternehmer) ist indessen wieder eine Erscheinung der Rentendifferenzierung.

Eine Kapitalisierbarkeit dieser Rentenbezüge ist daher bei persönlicher Freiheit nur in beschränktem Masse möglich, auch nur in diesem rechtlich zulässig (Verdingen der Arbeitsleistung von spezifisch tüchtigen Arbeitern, auch von Künstlern, Beamten auf Zeit, auch auf längere Zeit gegen Kapitalzahlungen), u. mit den notwendigen Beschränkungen, welche die Abhängigkeit der Leistungen von Gesundheit, Lebensdauer, auch gutem Willen des betreffenden Individuums bedingt (Künstler, Theaterpersonal). Ein Dritter kann daher nur in beschränktem Masse über diese Leistungen verfügen.

Dass die spezifischen u. Extrabegabungen, als Grundlage der Vorzugsleistungen, schliesslich doch „freie Gabe der Natur“, der Anlage, wenn auch der ausgebildeten sind — was selbst für Charaktereigenschaften in gewissem Umfang anzuerkennen ist, — rechtfertigt α) für die ethische Betrachtung, womit die der tieferen Religionen übereinstimmt, die Anforderung der Anerkennung des fehlenden oder nur geringen „eigenen Verdiensts“ beim betreffenden Individuum selbst u. in der Allgemeinheit — es liegt eben doch nur die Erfüllung der Pflicht vor „mit dem anvertrauten Pfunde wuchern“, wieder eine bekannte biblische, christliche, aber zugleich allgemeine ethische u. ästhetische Forderung! — β) Es rechtfertigt aber auch für die wirtschaftliche Auffassung der Folgen der Vorzugsbegabung u. -Leistung für Einkommen und Vermögen des betreffenden Individuums, aa) dass zwar im Prinzip nach einem hier berechtigten Individualismus u. auch aus Zweckmässigkeitsgründen, auch im Interesse des Ganzen, der Gemeinschaft, um das Individuum durch Ansporn seines Eigeninteresses zu höherer Leistung zu bringen, diese ökonomischen Folgen dem Individuum, an dessen Leistungen sie sich knüpfen, speziell zu gute kommen. bb) Aber das Mass, in welchem das geschieht, wird damit nicht schon als ein „selbstverständlich“ unbegrenztes hingestellt u. begründet.

Denn nur innerhalb der sozialen Gemeinschaft, regelmässig auch nur direkt u. indirekt unter deren fördernder Einwirkung kann auch „Genie“ u. „Talent“, u. sei es das höchste, seine Kräfte ausüben u. vollends seinen wirtschaftlichen Erfolg erzielen. Aus dieser Auffassung ergiebt sich als notwendige u. richtige Folgerung ein Recht (u. eine Pflicht!) der Rechtsordnung der Gemeinschaft, auch dem Einkommen- u. Vermögenserwerb, welcher — voraussetzungsweise auf sonst rechtlich unantastbare Weise — auf der Ausnutzung von persönlichen hohen Qualitätseigenschaften beruht, doch eine Grenze zu ziehen. Blos „Angebot u. Nachfrage“ entscheiden auch hier nicht immer allein schon richtig über das Mass (Honorare liberaler Berufe, Aerzte, Anwälte, Künstler, Unternehmereinkommen der „captains of industry“). Wenn nicht direkt durch Erwerbshemmungen, so mittelst der Besteuerung eines Uebermasses kann vorgegangen werden. Die Grenzen eines solchen Uebermasses u. die bezüglichen Steuerstufen lassen sich freilich nicht ohne Willkür, aber autoritativ nicht mit mehr Willkür, als im „freien Verkehr“ feststellen u. immerhin ausreichend nach Kombination von Zweckmässigkeits- u. Billigkeitserwägungen. Das sind wichtige Gesichtspunkte für wahrhaft soziale Steuerpolitik, — des immer mehr schon in die praktische Erwägung eindringenden Problems, von

welchem die Besteuerung des Konjunkturengewinns ein wichtiger Teil, aber doch nur ein Teil ist. — Hier verbinden sich theoretisch-sozialökonomische Auffassungen u. Erkenntnisse mit finanzwissenschaftlichen u. finanzpolitischen Auffassungen u. Forderungen. Ich beziehe mich auf meine Fin.wiss., bes. I, soziale Finanzwissenschaft, § 27, 28, II, Theorie der Besteuerung, bes. über Steuerprinzipien u. Steuersystem, dazu meine oben S. 17 bei G. gen. Aufsätze.

Auch für die ökonomische Seite u. Rechtspolitik des sogen. geistigen Eigentums, bes. des Patent- u. Autorrechts gelangt man auf dem Boden dieser Auffassungen zu wichtigen u. richtigen Konsequenzen, welche im positiven Recht in der beschränkten Dauer der betreff. Rechte u. in der Forderung von Patentgebühren bereits zur Anerkennung gelangt sind. Im Verkauf von Patent-, Autorrechten findet eine Kapitalisierung des Gewinns statt. Die Verhältnisse liegen bei diesen Rechten nicht genau wie bei persönlichen Rentenverhältnissen, aber nahe Analogien bestehen. In meiner Grundlg. II, 255 Versuch einer sozialökonom. Würdigung des sogen. geistigen Eigentums.

B. Sachliche Renten. Unter dem Einfluss von Verschiedenheiten der persönlichen Begabung u. Leistungen kommen auf allen Wirtschaftsgebieten Rentenerscheinungen vor, in der Urproduktion, auch Landwirtschaft, u. in der Industrie, in Erwerb u. Handel, wie in der Preistheorie schon nachgewiesen ist. Hier spielen aber dann oft, mitunter auch allein oder fast allein, die verschiedenen Brauchbarkeiten u. daher Leistungsfähigkeiten der in der Produktion gebrauchten sachlichen Objekte mit.

1. Unter diesen nimmt der Grund u. Boden an sich u. als Fund- u. Gewinnungsart beweglicher Stoffe eine ganz besondere Stellung ein. Denn er allein, wenigstens wenn die Verhältnisse für menschliche ökonomische Gebrauchszwecke betrachtet werden, ist in begrenzter Menge, Beschaffenheit, Zugänglichkeit, Ergiebigkeit, daher Produktionsfähigkeit vorhanden. a) Gilt dies zwar in letzter Linie prinzipiell auch von allen beweglichen Stoffen, welche aus dem Boden gewonnen werden u. hier nicht ersetzt werden können, noch sich durch spontane Naturtätigkeit selbst ersetzen (S. 120), so macht sich das praktisch teils gar nicht, teils in viel geringerem Masse bei einmal beweglich gewordenen Stoffen, den vom Boden abgetrennten, geltend, weil sie eben beweglich, transportfähig sind u. so, technisch fast grenzenlos, ökonomisch wenigstens in sehr weiten Grenzen die Produktion, die Weiterverarbeitung u. der Verbrauch dieser Stoffe von der örtlichen Lage, der Gewinnungs- u. Verwendungsstelle der rohen u. verarbeiteten beweglichen Stoffe fast unabhängig wird. Die Benutzung von Grundstücken u. der mit dem Boden ganz oder so gut wie ganz verbundenen Anlagen u. Einrichtungen (Gebäude, Meliorationen usw.) ist dagegen an den Ort, wo sie einmal liegen, wesentlich gebunden.

Auch von den mit einem Grundstück verbundenen, von diesem aus zu benutzenden motorischen Naturkräften gilt dies, wenigstens bei niedrigem Stand der Technik, zunächst, so von den Wasser-

kräften (Fall, Druck). Erst durch die Weiterleitung solcher Kräfte wird das anders. Hier erweist sich als wahrhaft fundamentaler Fortschritt, weil er auch von der Benutzung der Wasserkraft an bestimmter örtlicher Stelle immer unabhängiger macht, die Benutzung der Elektrizität mittelst Leitungen in die Ferne. S. darüber bes. Zöpfl, Nat.-Oek. der techn. Betriebskraft I, sowie dessen Schrift über Wasserkraft, 1906. Es können dadurch Monopol- u. Rentenverhältnisse der Lage bei gewissen örtlich bevorzugten Grundstücken in prinzipiell ähnlicher Weise überwunden werden, wie durch das Kommunikations- u. Transportwesen für Menschen u. bewegliche Sachgüter.

2. Aus dieser Sonderstellung des Grund u. Bodens im Wirtschaftsleben folgt für das Rentenproblem, a) dass die Grundrente, wenn auch nicht die einzige Art Differentialrente, doch weitaus die praktisch wichtigste ist, die begreiflicherweise auch deswegen zuerst u. am genauesten theoretisch erkannte u. untersuchte, auch diejenige, an welcher sich das ganze Rentenproblem, auch da, wo es sich mit dem Problem von Monopolpreisen näher berührt u. beide mehr oder weniger in Eines (Wert- u. Preisproblem) übergehen, am besten analysieren u. erörtern lässt.

b) Diese Sonderstellung des Grund u. Bodens im Wirtschaftsleben wird aber für das Verteilungsproblem u. das, was damit als Begleiterscheinung u. Folge direkt u. indirekt zusammenhängt, erst dadurch von solcher Bedeutung, einzel-, privat- u. volkswirtschaftlich, dass die rechtliche Verfügung über den Boden zur prinzipiell ausschliesslichen Verfügung auch über die Vorzugseigenschaften des Bodens (Grundstücks) wird, sowohl dieses selbst als auch wieder der mit diesem im wesentlichen untrennbar verbundenen Kapitalverwendungen (Gebäude, Meliorationen) in wichtigen Fällen, bes. betreffs der örtlichen Lage. α) Auch dies zeigt sich schon in einer gemeinwirtschaftlichen Organisation, die ja ebenfalls eine Rechtsordnung für den Grund u. Boden voraussetzt. β) Besonders scharf u. mit den wichtigsten Folgen für den Verteilungsprozess tritt es aber in der privatwirtschaftlichen Organisation mit ihrem Rechtsinstitut des privaten Grundeigentums, als eine ihrer Hauptgrundlagen, hervor. Erst mit Hilfe dieses Instituts wird der Besitzer (Eigentümer) des Bodens auch Eigentümer jener Vorzugseigenschaften u. der dadurch bedingten Leistungen eines Grundstücks, wird er Bezieher der Renten, welche aus jenen Eigenschaften u. Leistungen hervorgehen. aa) Auch hier ist es nicht das Eigentum am reinen Naturobjekt, welches den Bodenbesitz zu etwas so völlig anderem, als den Besitz beweglicher Sachen macht, in letztem Grunde sind ja auch diese Naturobjekte; bb) ist es auch nicht das Eigentum an einem reinen Naturobjekt, welches das Grundeigentum so ganz anders als das Mobileigentum aufzufassen nötigte, ein reines Naturobjekt ist auch der zu Wirtschaftszwecken dienende Boden ohnehin meist nicht, sondern ein solches, dem erst durch Arbeit u. Kapitalverwendung, wie einem Mobilobjekt, diese Fähigkeit, zu solchen Zwecken zu dienen, verschafft ist. cc) Vielmehr das Eigentum am Boden als an

einem nur in begrenzter Menge u. nur mit begrenzten Brauchbarkeits-Eigenschaften verschiedenen Grades vorhandenen Naturobjekt ist das Eigenartige, das dem Grundeigentum eine so aparte Stellung in der Rechtsgeschichte des Eigentums u. in der jeweilig bestehenden Rechtsordnung u. der Grundrente eine so eigenartige Stellung unter den Renten u. unter allen Einkommenarten verleiht: etwas Monopolartiges.

Deswegen verlangt auch die Grundrente eine besondere Behandlung grade in der Verteilungs- u. Einkommenlehre, kann sich aber auf die Betrachtung in der allgemeinen u. theoretischen Sozialökonomik im ganzen auf die „Grundrente überhaupt" beschränken. Die Beweisführung schliesst sich dabei passend bes. an den agrarischen Boden an. Die anderen Bodenkategorien werden nur mit berührt. Näheres über die Grundrenten bei ihnen gehört in die spezielle u. praktische Soc.-Oek.

III. Die Grundrente. A. Allgemeines. 1. Die letzte Ursache beruht auch bei ihr auf der natürlichen Verschiedenheit der Produktions- u. Absatzbedingungen der Produkte verschiedener Böden. 2. Ihr Vorrang, ihre grössere u. namentlich auch nachhaltigere u. für den Verteilungsprozess durchgreifendere Bedeutung vor allen anderen (Differential-) Renten beruht auf den vorausgehend dargelegten Tatsachen. 3. Unterstützend kommen aber noch zwei weitere wichtige Punkte hinzu: a) die weit dauerhafteren Vorzüge, z. Teil — wenigstens für lange Zeiträume, von solcher Dauer, wie sie für wirtschaftliche Betrachtung, auch für die Wertbildungen, allein in Frage kommen — die so gut wie überhaupt beständigen Vorzüge gewisser Grundstücke vor anderen, welche als solche u. für die auf ihnen stattfindende Produktion zur Bedarfsdeckung von bestimmten Produkten (einschliesslich Leistungen, z. B. bei Standort-, Wohnortboden, Wohnung gewährende) noch gebraucht werden; b) die alleinige oder leichtere Möglichkeit, eben weil diese Vorzüge wirklich oder einigermassen dauernde sind, u. sich an ein sachliches u. einigermassen, selbst wenn es ein menschliches Gebilde (Haus!) ist, dauerhaftes Objekt anknüpfen, die Rente vom Objekt, von dessen sonstigem Ertrag abzutrennen, sie so getrennt zum eigenen Gegenstand von Rechtsgeschäften (Abtretung an Dritte, Verpfändung) zu machen, auch sie zu kapitalisieren u. diesen kapitalisierten Wert wiederum allein oder verbunden mit dem Wert des Objekts selbst, welcher kapitalisierter Zins ist, an Dritte abzutreten. Dadurch können diese Renten, wie die Kapitalzinsen u. ihre Kapitalisierungen, selbständige Verkehrsgüter werden, bes. auch im Kreditverkehr.

4. Die Grundrente lässt sich unterscheiden: a) als solche, welche aus Brauchbarkeitsdifferenzen, bei agrarischen u. dgl. Böden für Gewinnung organischer Stoffformen aus Fruchtbarkeitsdifferenzen der Böden, auch aus Qualitätsdifferenzen der darauf gewonnenen Produkte hervorgeht; b) als Grundrente der Lage, welche sich aus den Verschiedenheiten der Gunst u. Ungunst der örtlichen Lage der Böden (Grundstücke) für Produktions-, Standorts-, Bewohnungs-

zwecke, in Verbindung hiermit aus der günstigeren u. ungünstigeren Lage zum Arbeitsort, zum Bezugs-, zum Absatzort (Markt), an sich u. mit Rücksicht auf Fehlen, Vorhandensein, Beschaffenheit der Kommunikations- u. Transportmittel u. die Kosten für deren Benutzung ergeben.

B. Entstehung, Entwicklung u. Bewegung (der Höhe nach), Verbleiben der Grundrente. 1. Die Bedingungen dafür sind die allgemeinen für alle Renten, welche sich aus dem darüber Dargelegten (unter II) u. aus der Kosten- u. Preistheorie ergeben. 2. Sie lassen sich für die Grundrente speziell, insbesondere, als Hauptfall genommen, für die agrarische, folgendermassen fassen: Grundrente entsteht erst dann, entwickelt sich der Höhe nach in dem Masse, verbleibt auch nur dann u. solange, überhaupt u. in ihrer bisherigen Höhe, a) als schlechtere (unfruchtbarere, geringere Produktenqualität liefernde) und entlegenere, bzw. höhere Transportkosten bedingende Grundstücke — der bedurften Verarbeitungsstoffe vom Gewinnungs- u. Fundort nach dem betreffenden Grundstück (Ort), wo sie verarbeitet, der gewonnenen Produkte vom Produktionsort nach dem Absatzort, wo sie gebraucht werden — zur Deckung eines bestimmten qualitativen u. quantitativen Bedarfs aufgewendet werden müssen oder b) als der bisher schon bebaute Boden nur zu mehr als proportional wachsenden Kosten mehr (oder besseres) Produkt liefert. In diesem letzten Punkte hängt die Grundrententheorie mit dem sogen. Bodengesetz zusammen (§ 33, S. 121), in beiden wieder mit der Kosten- u. Preistheorie (bes. § 54, S. 257). Namentlich die Ausführungen über die Preise der Bodenprodukte in geschlossenem u. nicht geschlossenem Marktgebiete (S. 258 ff.) finden ihre Anwendung auch hier für die Rente. Es genügt, darauf zu verweisen.

Zur Erläuterung u. Begründung noch Folgendes: Grundrente entsteht, wenn Boden derjenigen Qualität, welcher nach dem jeweiligen Stand der Technik der Bodenbearbeitung, also z. B. bei Ackerbau der bezüglichen agrarischen Technik, am besten zu bearbeiten ist, nicht mehr in so grosser Menge u. in solcher örtlichen Lage vorhanden u. zugänglich ist, dass man mit denselben Kosten den eintretenden quantitativ grösseren oder qualitativ besseren Produktenbedarf zu den gleichen Kosten wie bisher decken kann und wenn dies wegen der Wirksamkeit des Bodengesetzes nicht zu den bisherigen Kosten auf dem alten schon bebauten Boden möglich ist. Dann muss man α) entweder schlechteren Boden, d. h. grössere Bearbeitungskosten verursachenden oder relativ weniger oder schlechteres Produkt liefernden, also z. B. im Ackerbau unfruchtbareren Boden mit bebauen u. wird das vielfach tun, wenn wenigstens solcher Boden überhaupt, in erforderlicher Menge u. Güte u. angemessener Ortslage (Entfernung) noch vorhanden u. zugänglich ist; oder β) man muss Boden, wenn auch dem bisherigen qualitativ an Güte gleichen Boden, in grösserer Entfernung bebauen, wo dann voraussetzungsweise die Produkte neben ihren eigentlichen Herstellungskosten noch mit Transportkosten oder mit grösseren als die in der Nähe gewonnenen belastet werden u. wird das tun, wenn solcher Boden noch vorhanden u. zugänglich ist; oder endlich γ) man muss

den bisherigen Boden eben zur Deckung des Mehrbedarfs mit grösseren Kosten für das Mehrprodukt bebauen. In den beiden ersten Fällen, α u. β, liegt räumlich weitere Ausdehnung des Anbaues u. Extensivität des Betriebs (absolut u. relativ wenig Arbeits- u. Kapitalaufwand auf die Flächeneinheit). im letzten Fall, γ, liegt räumlich enger sich zusammenschliessende Bebauung u. Intensivität des Betriebs (absolut u. relativ viel Arbeits- u. Kapitalaufwand auf die Flächeneinheit) vor. Bei noch dünner Bevölkerung, wenig lokal konzentrierter (keine oder nur kleine Städte), grossen zugänglichen Bodenflächen, unvollkommener Verkehrssicherheit u. fehlenden oder mangelhaften u. teueren Kommunikationsmitteln wird das erste Verfahren (α) befolgt, wie die ältere Besiedlungsgeschichte zeigt. Wenn Rechtssicherheit u. Kommunikationsmittel sich verbessern, kommt das zweite (β) hinzu. Wenn beide Mittel versagen oder noch kostspieliger werden, namentlich solange die Kommunikationsmittel aus der u. in die Ferne fehlen oder zu mangelhaft u. zu teuer sind, tritt das dritte Verfahren (γ) ein. Auch das lässt sich geschichtlich belegen. Immer kommen dann Rentenbildungen für die besseren, fruchtbareren, näher gelegenen oder durch bessere Kommunikationsmittel leichter u. wohlfeiler zugänglichen u für die ersten Arbeits- u. Kapitalverwendungen auf den bisher bebauten Grundstücken vor. Der erfolgreiche Kampf gegen das Bodengesetz, Fortschritte in Produktions- u. Kommunikationstechnik wirken dagegen den Rentenbildungen, wie dem Preissteigen entgegen, können Renten u. hohe Preise selbst verschwinden lassen.

Die einfachste Beweisführung, auch mit schematischen Zahlenbeispielen, ist die, welche sich auf die Einwirkung von Fruchtbarkeitsdifferenzen des agrarischen Bodens bezieht, wie sie vornehmlich (nicht ausschliesslich) Ricardo vor Augen hat. So kann man folgende Formel aufstellen: ist p die Einheit (1 hl) der Produktenmenge einer bestimmten Qualität, welche auf einem Boden erster Qualität mit k Durchschnittskosten (Arbeits- u. Kapitalsaufwand bestimmter Art u. Höhe inkl. normalem Profit) gewonnen wird, so ist k nach dem Kosten- u. Preisgesetz auch der Dauerpreis dieser Mengeneinheit. Kann auf schlechteren oder entlegeneren Feldern oder auf den bisherigen eine erforderliche grössere Produktenmenge nur mit $k + x$ Kosten für die Mengeneinheit gewonnen werden, so wird $k + x$ jetzt der Dauerpreis der Mengeneinheit allen Produkts, der so auch für die früheren Produktenmengen nunmehr gilt, demnach für den ersten Boden eine Rente gewährt, $= x$ für die Mengeneinheit. Bei abermaliger Steigerung des Bedarfs steigt voraussetzungsweise der Kostensatz für das Mehrprodukt (auf einem Boden dritter Qualität usw.) auf $k + 2x$, dann auf $k + 3x$ usw. u. damit der allgemein geltende Dauerpreis auf diese Höhe u. die Rente demgemäss entsprechend, auf 2 x, 3 x usw., immer je für 1 Mengeneinheit; sie ist am höchsten für den ersten, weniger hoch für den zweiten Boden etc. Der jeweilig höchste Kostensatz entscheidet, enthält aber selbst keine Rente, sondern nur Kostendeckung inkl. normalen Lohn und Profit. Daher hat der jeweilig schlechteste Boden keine Rente. Aber mit Ausdehnung der Produktion erlangt immer mehr Boden, auch immer schlechterer eine Rente, schliesslich fast aller u. auf den besseren Böden steigt die Rente immer mehr.

Nur hypothetisch, nicht als historische Tatsache, wird hier der Gang des Bodenanbaus in der Richtung vom besseren zum schlechteren Boden vorausgesetzt. Carey's Einwand dagegen, dass der historische Entwicklungsgang der umgekehrte sei (vom schlechteren, leichteren Höhenboden zum besseren, schwereren reicheren Niederungsboden), generalisirt ebenso zu weit, wie Carey es fälschlich den Gegnern (Ricardo)

als deren Annahme über den histor. Gang des Bodenanbaus vorwirft. Für die Kosten-, Preis- u. Rentenfrage ist es aber überhaupt gleichgiltig, wie man den, übrigens lokal verschiedenen historischen Gang des Bodenanbaus annimmt. Es kommt hier vielmehr nur auf das Kostendifferenzmoment an. Gegen Carey u. auch gegen falsche Fassung des Problems ist ferner noch einzuwenden, dass überhaupt „gut" u. „schlecht" hier beim Boden sich nicht auf die absolute Qualität (Fruchtbarkeit, Bearbeitungsmühe), sondern auf die relative bezieht und dass für niedrige, primitivere agrarische Technik gerade der leichtere Boden der relativ beste oder bessere ist.

3. Entwicklung der Grundrente und Bewegung ihrer Höhe. Sie ergeben sich implizile aus dem unmittelbar Vorhergehenden, auch aus den früheren Ausführungen über das Bodengesetz u. dessen Bekämpfung u. über die Preise der Bodenprodukte. a) Zum Verständnis u. zur Erklärung der Vorgänge ist besonders die Art des Zusammenhangs von Bedarf, Bedarfsdeckung, deren und daher der erforderlichen Produktenmenge Kosten, Preis, Rente zu beachten: α) das erste kausale Moment liegt im Bedarf, wie er sich vornehmlich aus den Bevölkerungsverhältnissen ergiebt u. entwickelt, also aus Grösse, Wohlstand u. Umfang der Art u. Menge der Bedürfnisbefriedigung durch Bodenprodukte und Bodenleistungen (Standortboden, Wohnungsboden) örtlicher Verteilung, Konzentration der Bevölkerung, Städtegrösse usw.; β) durch dies erste Moment werden die Bedingungen der Bedarfsdeckung u. der Kosten, daher auch Richtung der Bewegung u. Höhe der letzteren bestimmt, diese Kosten sind also das vom Bedarf abhängige Moment, auf welches der Stand der Produktionstechnik, der Verkehrs- (Kommunikations-) Technik, der Rechtssicherheit im Verkehr seinen die Höhe der Kosten bestimmenden Einfluss mit ausübt; γ) die Kosten u. ihre Bewegung, speziell die Kosten des letzten, zur Deckung des Bedarfs erforderlichen Produktenteils, sind wieder das kausale, seine Höhe bestimmende Moment für den Preis, dieser also das von den Kosten abhängige Moment; δ) die Kosten u. ihre Differenz und der Preis sind alsdann auch das kausale Moment für die Rente, diese das von jenen abhängige Moment; die Rente steigt dann im graden Verhältnis zur Steigerung des Bedarfs u. zur Notwendigkeit, diesen mit steigenden Kosten zu decken; sie fällt im umgekehrten Verhältnis, also bei Abnahme des Bedarfs u. der Deckungskosten, wie die Erfahrung auch durchaus bestätigt. ε) Die Preise sind also auch nicht hoch, weil die Rente hoch ist und steigen nicht mit dieser, sondern umgekehrt, die (Geld-) Rente ist hoch, weil die Preise hoch sind u. steigen mit dieser, die Preise aber sind hoch u. steigen, weil die Produktions- u. Herbeischaffungskosten des letzten Teils der zur Bedarfsdeckung erforderlichen Produktenmenge hoch sind u. die Preise steigen, weil diese Kosten steigen. „Konfiskation" der (privaten) Grundrente würde daher zwar die Grundeigner schädigen u. dem Konfiskator (Staat) event.

Einkommen geben. Aber die Grundrente würde nicht verschwinden, sondern nur einem Andern zufallen u. die Preise würden nicht sinken.

b) Hiernach sind die die Höhe u. die Richtung der Bewegung der Grundrente bestimmenden einzelnen Einflussmomente leicht festzustellen u. werden wieder durch die Erfahrung bestätigt. α) Es besteht eine verschiedene Höhe der Rente bei Verschiedenheiten der Volksdichte, der localen Konzentration der Bevölkerung, des Wohlstandes, des Bedarfs an Boden u. Bodenprodukten, des Standes der Produktions-, Verkehrstechnik, auch der Rechtssicherheit, also überhaupt auf verschiedenen Wirtschaftstufen. β) Daher steigende Richtung, immer grössere Höhe gewöhnlich im Laufe der gesamten Entwicklung von Volk, Städtewesen, Volkswirtschaft u. bei stabiler oder nicht mit dem Produktenbedarf gleichmässig fortschreitender Entwicklung der Produktions-, bes. der agrarischen Technik (bei der agrarischen Rente) u. Verkehrstechnik, bei Erweiterung der Kostendifferenz zwischen dem schlechtesten, entlegensten und den besseren, günstiger gelegenen Böden. γ) Fallende Richtung und niedrigere Rentenhöhe, bis zum Verschwinden der Rente, unter den entgegengesetzten Verhältnissen.

C. In wichtigen Fällen, namentlich bei agrarischen (auch forstlichen, montanistischen) Grundrenten kann noch genauer zwischen der Bewegung der Rente in Produktenmengen und nach den Preisen dieser, oder nach „Produktenrente" (Kornrente) u. Geldrente unterschieden werden. 1. Jene stellt das Quantum der Rente in Produkteneinheiten dar, indem berechnet wird, um welchen Betrag solcher Einheiten das bessere Grundstück für den gleichen Kostenaufwand mehr als das oder die konkurrierenden schlechteren Grundstücke liefert. Dieser Mehrbetrag steigt u. fällt mit der Ausdehnung u. Einschränkung der Kostendifferenz in Folge der angedeuteten Verhältnisse. 2. Diese, die Geldrente, ist die in den Preisen dieser Produktenrente ausgedrückte. Diese Geldrente steigt u. fällt stärker als die Produktenrente, denn der von der teuersten letzten erforderlichen Produktion abhängige Preis der Produktenmenge in der Rente steigt und fällt ja selbst mit dem jeweilig teuersten Kostensatz; der Grundeigentümer erhält also mit Ausdehnung des Anbaus auf notwendig teurer zu bearbeitenden Boden mehr Produkt als Rente u. dieses hat zugleich einen höheren Preis u. umgekehrt.

D. Boden ohne Grundrente. Der jeweilig allein bebaute Boden der gleichen Qualität, daher gleicher Bebauungskosten u. der jeweilig aus Not mit zur Bebauung neben besserem herangezogene schlechteste Boden trägt keine Grundrente, wohl aber muss er unter Voraussetzung kapitalistischer Betriebsweise — d. h. Willen und Kraft zum Vorgehen der Bebauer und Eigentümer nach dem höchst erreichbaren Vorteil vorausgesetzt — die üblichen, unter gleichen Umständen in zugänglichen anderen Geschäften bestehenden Löhne, Kapital- und Unternehmergewinn, Profit abwerfen.

Wenn er das tatsächlich gleichwohl in alter u. neuerer Zeit, auch heute in Kulturländern, nicht oder nicht ausreichend tut, so eben, weil jene Voraussetzung vielfach nicht zutrifft, z. B. bei Leuten, die keine andre Erwerbsgelegenheit haben und so auch ihren vielleicht sehr reduzierten Lebensbedarf nur unter sehr ungünstigen Bedingungen decken können u. müssen (Kleinbauern, Kleinpächter), oder in Fällen, wo eben aus anderen Gründen der Besitz behalten und mit geringerem Gewinn absichtlich vorliebgenommen wird (o. S. 369). Auch solche Fälle sind also nicht eine „Ausnahme", eine „Widerlegung" der betreffenden Lehrsätze, sondern sind bei der richtigen vorsichtigen Fassung dieser Sätze oder bei stillschweigend als selbstverständlich angenommenen Voraussetzungen, unter denen sie allein aufgestellt werden, schon in ihnen mit enthalten.

E. Boden mit Grundrente oder einem dieser ähnlichen „Extragewinne", auch wenn die angegebenen Voraussetzungen für das Auftreten von Grundrente nicht vorliegen. 1. Auch solche Fälle kommen notorisch vor, besonders bei städtischem (Wohnungs-) und bei Bergwerks-Boden, doch gelegentlich auch sonst, denkbarer Weise selbst bei agrarischem Boden. 2. Nämlich dann, wenn die Rechtsordnung es ermöglicht u. gestattet, den an sich vorhandenen, auch nach Beschaffenheit und örtlicher Lage geeigneten Boden der Benutzung zu entziehen. Hier können alsdann a) die anderen, für den Zweck konkurrierenden verfügbaren Böden überhaupt und höhere Renten abwerfen, als ihnen sonst zufallen würden, weil u. soweit als ihre Monopolstellung begünstigt wird und b) der bisher entzogene Boden, wenn er gleichwohl später mit in Benutzung vom Eigentümer genommen oder andern überlassen wird, z. B. pachtweise, dann ebenfalls eine Rente abwerfen. 3. Diese Fälle setzen daher voraus a) eine über den Boden verfügende Herrschaftsgewalt, welche den Boden der Benutzung zunächst u. im Allgemeinen vorenthält, so etwa in Despotieen, oder b) welche seine Benutzung überhaupt von vornherein nur gegen Abgaben u. Dienste gestattet, wie bei dem dem König und dem Grundherrn der Feudalzeit zur Verfügung stehenden, nur unter dieser Bedingung Besiedlern überlassenen Boden; oder c) es muss bei dem Institut des privaten Grundeigentums mit seinen verwandten Anhangsformen (so im Bergrecht) ein entsprechendes Recht und ein entsprechendes Verfahren der Eigentümer vorliegen, so vor zu gehen.

Die extreme Entwicklung des Prinzips des privaten Grundeigentums, der spekulative Erwerbsgeist und die ethische und soziale Rücksichtslosigkeit seiner Eigentümer, das passive Zuschauen von Gesetzgebung und Verwaltung, das mangelhafte Besteuerungsrecht, die schwache Urteilskraft der öffentlichen Meinung und der geringe Einfluss ihres selbst verwerfenden Urteils über solches Vorgehen hat in der Bodenspekulation, bes. mit städtischen u. der Peripherie der Städte nahe liegenden ländlichen Grundstücken, auch in der Bergwerksspekulation mit auf Grund einer falschen Gesetzgebung leicht und kostenlos zu erlangenden Berggerechtsamen (preuss. Bergrecht!) Zustände geschaffen, wo solche Fälle in grossem Umfang eintreten und sozial-

ökonomisch, hygienisch verhängnisvolle Folgen haben. Die Gegenwart ist erfüllt mit solchen Vorgängen, in der alten wie neuen Welt, auch in Deutschland, zumal in Perioden rascher Volkszunahme, Ein- u. Zuwanderung, starken Städtewachstums, wirtschaftlichen „Aufschwungs".

4. Die Folgen sind allgemeine Verteuerungen des Bodens u. seiner Benutzung zu Gunsten der Eigentümer auf Kosten der neuen Erwerber u. Benutzer, ohne irgendwelche oder doch ohne genügend entsprechende Leistungen der Eigentümer, Verteuerungen um Millionen u. Milliarden in grösseren Ländern u. selbst in einzelnen Grossstädten besonders für den Wohnungs-, teilweise auch in Deutschland für den Bergwerksboden, in der neuen Welt (Nordamerika) auch für den ländlichen, eine riesige „Privatbesteuerung" des ganzen Volks durch die Grundeigentümer, ein Analogon der ehemaligen Lasten des ländlichen abhängigen Grundbesitzes, wahrscheinlich eine viel schwerere Last als diese.

S. meine Ausführungen in meiner Grundlg. II, 470 ff, in dem Vortrag „zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer" im Jahrb. d. Bodenreformer 1906, die oben S. 377 gen. Schr. v. P. Voigt. Abweichende Auffassungen v. A. Voigt u. v. Ad. Weber.

5. Indessen bildet diese Rente nicht eine eigentliche Differentialrente, wie die hier behandelte, wenn sie auch zugleich auf deren Steigerung mit einwirkt, sondern eine ihr freilich sehr ähnliche, welche auch Rente und Grundrente genannt werden kann, aber eine reine Besitzrente unter Quasimonopolverhältnissen ist.

a) Ihre Entwickelung ist im Uebrigen von den gleichen oder sehr verwandten Einflüssen abhängig, wie die eigentliche Grundrente. b) Von ihrer Höhe gilt dasselbe. c) Aber mehr noch als bei der eigentlichen Grundrente kommen bei ihr die Regeln der Monopolpreise mit einigen meist für den Besitzer der Grundstücke noch günstigeren, für Benutzer u. Erwerber noch ungünstigeren Modifikationen zur Geltung, weil es sich eben um Immobilien dabei handelt. Die allgemein bedenkliche soziale Seite der eigentlichen Grundrente (s. u. u. H. 397), die grosse Abhängigkeit von Konjunkturen u. von Spekulationen auf diese treten bei dieser Besitzrente ebenfalls noch schärfer hervor.

F. Weiteres über die Grundrente der Lage u. ihre Beziehung zum Bodenanbau (was nach den Ausführungen unter E auch für die reine Besitzrente im wesentlichen mit zutrifft). 1. Die in irgend einer Beziehung nach ihrer örtlichen Lage — für Gewinnung von Stoffen, Bezug solcher dahin, Absatz von Sachen von da aus, für wirtschaftl. u. persönl. Verkehr, Wohnungs- u. Aufenthaltszwecke der Menschen selbst usw. — günstigeren Grundstücke, welche für die notwendigen Benutzungszwecke aber nicht ausreichen, daher durch andre in irgend einer dieser Beziehung ungünstigere ergänzt werden müssen, haben eine Grundrente. Deren Höhe steht im Verhältnis zur Grösse des Vorzugs vor solchen anderen Grundstücken, u. steigt und fällt daher mit der Grösse dieses Vorzugs. Das ist die Grundrente der Lage. a) Sie setzt

zu ihrem Entstehen u. zu ihrer Entwickelung voraus α) bei gleicher Bodenbeschaffenheit sowie gleichem Zustande der Kommunikations- u. Transportmittel u. gleichem Preise der Leistungen dieser (Transportkosten) Vorzugs- u. Nachteile der Entfernung, der kleineren u. grösseren Entfernung zwischen den Standorten, Wirtschafts-, Wohn-, Aufenthaltsorten, welche für diese Benutzungszwecke konkurrieren, zu den Orten, mit welchen die Bewohner u. Wirtschaften die angedeuteten Verkehrsbeziehungen haben u. haben müssen; β) bei gleicher Entfernung von konkurrierenden Grundstücken auch sonst gleicher Beschaffenheit macht sich die bessere u. wohlfeilere Kommunikation zwischen der ersten und der zweiten Ortskategorie ähnlich geltend, indem hier der Ort der günstigeren Kommunikation für seine Grundstücke Renten entstehen u. sich entwickeln sieht, welche dem Konkurrenzort für die seinen fehlen oder hier kleiner sind. b) die Folgen der günstigeren Lage, der geringeren Entfernung oder besseren u. billigeren Kommunikation eines Orts mit seinen Verkehrsorten sind mancherlei Kosten-, Zeitersparungen gegenüber dem Ort mit ungünstigeren Verhältnissen in dieser Hinsicht.

2. Hieraus ergeben sich dann eigentümliche Beziehungen zwischen Rentenbildung, Kostenersparung infolge günstigerer Lage u. dem ganzen Gang des Bodenanbaus. a) Die Kostenersparung ermöglicht α) den Bezug der Renten der Lage, oder β) eine billigere Produktion, daher niedrigere Absatzpreise, grösseren Absatz u. höheren absoluten Profit, oder γ) sie gestattet, unter sonst gleichen Verhältnissen, einen grösseren Aufwand an lokalen (eigentlichen) Produktionskosten, auch wenn dann die Absatzpreise entsprechend hoch genug zur Deckung dieser Kosten sein müssen. Denn der in ungünstigerer örtlicher Lage produzierende Konkurrent, auch wenn er an seinem Ort dort wohlfeiler produziert, muss dafür höhere Transportkosten für sein Produkt tragen, kann also auf die Dauer nicht niedrigere Preise stellen. b) Mancherlei Einwirkungen der örtlichen Lage, der verschiedenen konkurrierenden Produktionen (Unternehmungen) zu einander, wegen verschiedener Vorteile u. Nachteile in der örtlichen Lage zu den Orten, mit welchen sie in Verkehrsbeziehungen stehen, treten dann ein. c) Auch die räumlichen Bewegungen der Menschen selbst, die Zu- u. Wegzüge, die lokalen Bevölkerungskonzentrationen, in Städten, Industrie- u. Montangebieten, die Verschiebungen der Volksdichte werden beeinflusst. d) Rentensteigerungen u. Senkungen, Verschiebungen finden statt. e) Besonders verdient die Entwickelung der Art u. die lokale Gestaltung u. Ausdehnung des Bodenanbaus Beachtung, auch in ihrer Rückwirkung auf u. ihren Wechselbeziehungen mit der Grundrente der Lage.

Bei einer Behandlung dieser Verhältnisse muss wieder vorausgesetzt werden, dass jeder Produzent, auch der Landwirt u. ländliche Besitzer, obwohl dies ja tatsächlich überhaupt u. vollends bei diesen nur teilweise u. mitunter garnicht oder nur sehr wenig zutrifft, vom

Streben nach dem höchstmöglichen ökonomischen Vorteil, nach dem grössten Gewinn bei den kleinsten Kosten (Kraftfaktoren) erfüllt sei, dass er dadurch in der Wahl des Standortes u. der Produktionsorte bestimmt werde. Man kann dann, in Anknüpfung bes. an v. Thünen, ableiten, wie sich alsdann der Bodenanbau „rationell" zu gestalten suchen muss u. in der Tat auch gestaltet, soweit jene Voraussetzung zutrifft. Um so mehr, je mehr ausserdem nicht durch Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit u. des Kommunikationswesens, wie natürlich in der Wirklichkeit stets mehr oder weniger, Abweichungen bedingt, unter Umständen für die konkrete Bodenbenutzung zwingend bestimmt werden. Im Wesentlichen ergibt sich für den Bodenanbau u. die Rentenverhältnisse dann die unter Nr. 3 dargelegte Entwickelung. Und zwar genau so, wie v. Thünen es zeigt u. wie sich nach seiner Methode weiter ableiten lässt, wenn seine sonstigen Voraussetzungen genau zu Grunde gelegt werden: eine einzige grosse Stadt im Zentrum, sonst nur Landbevölkerung, welche ausser für ihren eigenen Bedarf für die städtische Bevölkerung die erforderlichen Bodenprodukte produziert, gleiche Bodenbeschaffenheit, gleiche Kommunikationsmittel von der Stadt ins platte Land, abgeschlossenes gesammtes Wirtschaftgebiet nach Aussen. Alsdann ergeben sich konzentrische Kreise, Zonen in bestimmter Reihenfolge von der Stadt aus von den engeren zu den weiteren für die verschiedenen Kulturen u. Betriebssysteme. Abweichungen lassen sich durch Modifikationen der Voraussetzungen unschwer anbringen, wodurch immer weitere Annäherungen an die Wirklichkeit entstehen. Hier werden jetzt nur einige Hauptpunkte, welche für die Rententheorie bes. beachtenswert sind, verfolgt. Alles Weitere, bes. für die bezüglichen Agrarfragen, (Wahl der Betriebssysteme, Kulturarten) gehört in die prakt. Nat.ök., bes. in Agrarwesen.

3. Art u. Gang des Bodenanbaues u. Grundrente. Dreierlei kann hier unterschieden werden: a) die Gestaltung des Anbaues u. der Renten im einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb (bzw. Landgut) unter Einfluss der Lage der einzelnen Grundstücke zum Wirtschaftshof u. zu einander; praktisch besteht natürlich mit entscheidender Einfluss der spezifischen Geeignetheit der einzelnen Felder für gewisse Kulturen u. der spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Pflanzen in dieser Hinsicht, wovon hier abgesehen wird; b) die Gestaltung des ganzen Bodenanbaues um einen massgebenden Absatzort herum für ländliche Produkte u. die Rente dabei; c) die Gestaltung des städtischen Anbaus u. der städtischen Rente.

a) Hier haben die dem Wirtschaftshof nächst gelegenen Grundstücke Vorzüge vor den entfernteren. α) Daraus entspringen Ersparungen an Produktionskosten, weil an Transportkosten u. Zeit, folgeweise auch Grundrenten der Lage. β) Von einer gewissen Entfernung vom Hofe ab können die Bebauungskosten so gross werden, dass sie keinen Reinertrag übriglassen. γ) Die näher gelegenen Grundstücke gestatten eine lokale Produktion zu höheren Kosten, weil u. soweit als die Produktion hier mit geringeren Transportkosten u. Zeitaufwand belastet ist. δ) Die günstigste Form der Betriebseinheit (des Landguts) ist, bei gleicher Boden- u. Wegebeschaffenheit in dieser, die kreisförmige, mit der Lage des

Hofs im Mittelpunkt. ε) Der Standort der einzelnen Kulturen gestaltet sich dann so, dass die die höchsten eigentlichen (lokalen) Produktionskosten bedingenden (intensivster Betrieb) u. auch diejenigen Kulturen, deren Produkte wegen Voluminosität, Schwere u. relativer Geringwertigkeit die schwerst transportierbaren sind, näher, die anderen (extensiver Betrieb) weiter entfernt vom Hofe stattfinden.

Fingerzeige auch für den praktischen Landwirtschaftsbetrieb, für die Richtung agrarpolitischer Reformen der Flurverfassung, Vorzug des „Einzelhofsystems", wo die Grundstücke unmittelbar am u. um den Hof liegen, vor dem „Dorfsystem", wo um diesen nur etwas Gartenland liegt, die Felder weiter ab in der Feldmark (Reform des Dorfsystems, „Ausbau"). Vorzug der arrondierten Feldfläche eines Hofes vor der Zersplitterung in kleine, lokal zerstreute Parzellen, Landstreifen (Reform der Flurverfassung, Zusammenlegung der Grundstücke, bes. bei „Gemengelage" im „Gewannensystem" u. vollends mit dem dabei notwendigen Flurzwang). Die historisch überkommene Ansiedlungs-. Flurverfassungsform bieten hier Hindernisse für rationellen, „rentabelsten" Betrieb. Die Verschiedenheit der Bodenbeschaffenheit, des bezüglichen Erfordernisses der einzelnen Kulturen (Pflanzen), die gegebenen Verhältnisse der Gutsform, der Hoflage, der Eigentumsgrenzen üben ihren praktisch meist entscheidenden Einfluss. Aber der „ökonomisch rationellste" Gesichtspunkt sucht sich durchzuringen.

b) Um einen für den Absatz der Bodenprodukte massgebenden grossen städtischen Markt herum ist unter den obigen Voraussetzungen der rationellste Standort für den rentabelsten Betrieb α) für den intensivsten Betrieb mit grössten und grösseren lokalen Produktionskosten u. daher für die bezüglichen Kulturen in nächster Nähe der Stadt, in den engsten Kreisen um sie (Gartenbau u. dgl., Milchwirtschaft, Futtergewächse für die Stadt); β) dann kommt, bes. bei unvollkommenen Kommunikations- u. Transportmitteln, der Standort für Holzbau (Waldwirtschaft); γ) darauf der Standort für regelmässigen Ackerbau, bes. für Kornbau, u. für mit dem Ackerbau (auch für Düngergewinnung) in nächster Beziehung stehende Viehwirtschaft, zunächst der Stadt noch der hochintensive Betrieb (Fruchtwechselwirtschaft), dann der mittelintensive (Koppel-, geregelte Feld-Graswirtsch.), endlich der mehr extensive (Feldersysteme mit ewiger Weide, bes. Dreifelderwirtsch.); δ) von da, in den noch weiteren Kreisen erfolgt rationell der Uebergang zu reiner Weidewirtschaft.

Auch daraus ergeben sich Fingerzeige für den praktischen Landwirtschaftsbetrieb in der Richtung der maximalen Rentabilität u., soweit dies dabei mit in Betracht kommen kann, für agrarpolit. Reformen, um den jeweilig wichtigsten Standort der einzelnen Kultur u. das passendste Betriebssystem zu wählen. Auch hier sind die historischen Entwicklungen aber Ergebnisse von Herkommen, Agrarverfassung (grundherrl. Abhängigkeit, Flurzwang) u. die Wahl der einzelnen Standorte der Kulturen u. des Betriebssystems von Bodenbeschaffenheit, Rodungsgang (Wald!), Kommunikationswesen abhängig. Die Entwicklung des letzteren, die Möglichkeit, gewisse Produkte überhaupt erst u. weiter zu transportieren (Gemüse, Milch, lebendes Vieh, Fleisch, Holz, Korn) verschiebt die „Zonen" ungemein (Wassertransport, Eisenbahnen, Konservirungs-

methoden, Verkürzung der Zeitdauer des Transports für rasch verderbliche Sachen, technische Verbesserung der Fahrzeuge, der technischen Transportfähigkeit der Produkte, für Sicherung ihrer Qualität [Milch, Gemüse, Blumen. Fleisch, lebende Tiere]). Die älteren, für damalige Verhältnisse des Kommunikationswesens vielleicht passenden Kulturen, Betriebssysteme u. Standorte dafür werden so durch Fortschritte im Kommunikationswesen immer mehr verschoben, die Reihenfolge der Zonen wird verändert, z. B. die Waldzone weiter hinausgeschoben, die Kornbaukreise u. Weidezone in weitere Fernen verlegt (in transozeanische Gebiete heute vielfach). Aber auch solchen Verhältnissen u. ihren beständigen Veränderungen muss der ökonomisch rationelle Betrieb sich wieder anzupassen suchen, um die maximale Rentabilität zu erreichen, welche für ein Grundstück, ein Landgut zu erzielen ist. Auch hier spielen also immer wieder Rücksichten auf die Rente der Lage mit.

c) *α*) Die agrarische Rente, auch die bei Gartenkultur, ist regelmässig niedriger als die Rente des Wohnungsbodens, als die städtische. Das erklärt die Ausdehnung der Wohnorte, der Städte in das ländliche Gebiet um sie herum. *β*) Auch innerhalb der Stadt u. gerade hier besonders stark treten dann sehr charakteristische Entwicklungen der Grundrente der Lage hervor. aa) Am höchsten ist diese Rente in dem für Wohn-, Absatz- (Läden!), Verkehrs-, Produktionszwecke günstigsten Punkten, öfters in den Mittelpunkten, doch auch in den besondere Annehmlichkeiten bietenden, schönsten, gesündesten, sichersten Stadtteilen („Westend“ gegen „Ostend“ der grossen Städte in unseren Klimaten), u. in den nach der Bewohnerklasse vornehmsten, aristokratischen Teilen. bb) Mit Verminderung dieser Vorzüge nimmt die Höhe der Rente der Lage ab, daher im allgemeinen (namentlich solange die städtischen Kommunikationen, Strassen u. Transportmittel fehlen oder unvollkommen oder zu teuer sind), von der Mitte zur Peripherie, von den Gegenden u. Strassen der Läden zu den blossen Wohnstrassen ohne oder mit wenig u. unansehnlichen Läden, u. zu den Fabrikgegenden, von den aristokratischen, reichen zu den proletarischen, armen Stadtteilen hin. *γ*) Auch in der Intensivität u. Extensivität des Häuserbaues zeigt sich das.

aa) Wegen Teuerheit des Bodens, hoher Rente der Lage, möglichstes Sparen an Bodenfläche, möglichste Bebauung des Grundstücks mit Gebäuden, welche Rente geben, möglichste Ausdehnung des Horizontalbaues auf dem Grundstück (wenige, kleine Gärten, enge Höfe, „Lichthöfe“), aber verbunden mit möglichstem Vertikalbau in die Höhe, zahlreiche Stockwerke hinauf, innerhalb deren dann nach Vorzugsmomenten wieder die Rente der Lage in den angenehmsten, bequemsten Stockwerken („Beletage“) am höchsten, alles „hochintensiver Häuserbau“; bb) in den nach Lage ungünstigeren Stadtteilen dagegen der immer extensiver werdende Bau mit niedrigeren Renten u. schliesslich ohne eigentliche (Differential-) Rente, nur höchstens mit Kostenersatz (einschliesslich normalen Kapitalgewinns). Daher auch die oft selbst grösseren Grundstücke horizontal nur teilweise, auch wohl nur zum kleineren Teil mit Gebäuden bebaut, grössere Höfe, Gärten, die Ge-

bäude niedriger, weniger Stockwerke, schliesslich vielleicht nur eines, „zu ebener Erde“.

δ) Alle diese Verhältnisse werden aber stark beeinflusst durch lokale u. althistorisch gegebene Umstände.

So aa) durch natürliche Beschaffenheit des ganzen Grund u. Bodens der Stadt (ebene, hügelige, felsige Fläche, Untergrund, Grundwasser, Bewässerungsbedingungen usw.), Lage an u. in Bergen, Flüssen; bb) durch die ursprüngliche Anlage der ganzen Stadt, die Grösse des verfügbaren Raumes, die gegebenen Strassenzüge (auch nach Richtung zu den Himmelsgegenden, zu den anderen Verkehrswegen in- u. ausserhalb der Stadt), auch durch die Grösse, Breite der Strassen u. Plätze, die Grösse u. geometr. Form der Grundstücke u. deren Lage zur Strasse u. dgl. m.

ε) Auch die baupolizeilichen Vorschriften sind von Einfluss.

So über Horizontal- u. Vertikalbau, Ausnutzungsmaximum der Grundfläche, Zahl u. Höhe der Stockwerke, Beschaffenheit der Wohnräume, Zulassung von Fabrikbetrieben u. a. m.

ζ) Das Gleiche gilt vom Zustand der Rechtssicherheit (Gebäude innerhalb und ausserhalb der befestigten Stadt der früheren Jahrhunderte, Villenanlagen mehr ausserhalb). η) Ganz besonders hat in der neueren und neuesten Zeit die Vervollkommnung und Verwohlfeilerung des innerstädtischen und ausserstädtischen Kommunikations- und Transportwesens, namentlich für den Personenverkehr, Einfluss gewonnen. Das hat wie für die ganze Benutzungsart der Stadtteile, Gebäude, für die Gebäudearten (Geschäfts-, Wohnhäuser) so auch für die Verhältnisse der Grundrente der Lage grosse Bedeutung u. gewinnt sie immer mehr:

Weil es die Trennung und viel weitere Trennung von Betriebs-, Geschäfts-, Arbeits- u. Tätigkeitsstätten überhaupt von der Wohnstätte ermöglicht u. immer leichter macht, worauf hygienische, Annehmlichkeits-, ästhetische Rücksichten ohnedem hindrängen. Geschäfte, Gewerbe konzentrieren sich in Mittelpunkten u. Hauptgegenden („City“-Bildung) mit der Folge hoher Steigerung der Renten der Lage für Grundstücke u. Gebäude dieses Zwecks, eine Folge, welcher nur etwas durch Fortzug der festen Bewohner entgegengewirkt wird. Diese verlegen dezentralistisch ihre Wohnungen in die Peripherie, in die Vor- u. Aussenorte u. immer weiter hinaus mit der Vervollkommnung der Kommunikationsmittel, aber auch mit der Folge der Steigerung der Rente der Lage nun auch hier und mit der weiteren Folge des Einsetzens der Bodenspekulation zwecks Antizipierung u. Verstärkung dieser zu erwartenden Rentensteigerung u. zwecks der Kapitalisierung dieser Steigerung unter Vorenthalten des Bodens von der Bebauung, bis dieser sich genügend „rentenvoll gesaugt“ zu haben scheint. Damit entsteht dann wieder die reine Besitzrente, immer schärfer monopolistischen Charakters, an die sich bei den in irgend einer Weise nach der örtlichen Lage bevorzugten Grundstücken wieder ebenfalls immer weiter (wenn auch nicht ins Grenzenlose!) steigende Lage-, Differentialrente anschliesst. Es treten die Verhältnissse u. Folgen, wie sie oben (S. 389 No. E) berührt worden sind, ein.

ϑ) Gegen die bedenklichen Extreme dieser Entwicklung u. gegen die Steigerung der Rente der Lage überhaupt sind

aa) zunächst wohnungspolitische u. baupolizeiliche Massnahmen zu erwägen u. öfters angezeigt.

So passende Enteignungen, Baubeschränkungen, bes. für die Ausnutzung der Grundfläche, passendere Gestaltungen der Grundstückflächen (Eberstadt), Grundstückreserven in öffentl. bes. kommunalem Besitz.

bb) Weiter: richtige u. scharfe Besteuerungsmassregeln.

Bes. in der Richtung, die ökonomisch persönlich meist ganz unverdienten Gewinne aus der Besitzrente u. aus der grösstenteils auch nicht anders zu beurteilenden Lagerente möglichst zugunsten des Gemeinwesens wegzusteuern — bei unbebauten Baustellen, wie bei mit Gebäuden besetzten Grundstücken u. auch bei diesen Gebäuden selbst.

cc) Besonders wichtig ist ausserdem die Entwicklung u. Verwohlfeilerung des städtischen u. in die Umgebung der Stadt führenden Kommunikationswesens.

Dieses eignet sich technisch, ökonomisch, betriebsorganisatorisch für die Uebernahme in öffentlichen, kommunalen, z. T. auch staatlichen Besitz u. Betrieb u. kann oft nur als öffentliches seinen für die Ermässigung der Besitzrente u. der Rente der Lage heilsamen Einfluss ausüben. Es kann u. muss dann aber auch nach verkehrspolitischen Rücksichten, nicht unter völliger Verdrängung, aber unter passender Beschränkung der finanziellen, verwaltet werden. Da die gute Entwicklung solchen Kommunikationswesens aber gerade die Besitz- u. eigentliche Grundrente an der Peripherie u. ausserhalb der Stadt, in den Gegenden, die es aufschliesst, besonders zu steigern droht, so sind auch hier die anderen angedeuteten Massregeln zur Bekämpfung dieser Rentensteigerung hier u. der Bodenspekulation zum Zweck dieser Steigerung ganz besonders geboten.

G. Einfluss der Grundrente auf die Preise der Grundstücke oder Kapitalisierung der Grundrente. 1. Privatwirtschaftlich steht alle Grundrente, die eigentliche Differential-, bes. auch die Rente der Lage u. auch die reine Besitzrente, trotz ihres abweichenden ökonomischen u. rechtlichen Charakters u. ihrer vielfach abweichenden Bestimmgründe im wesentlichen der Zinsrente gleich. 2. Die Bildung des Kaufpreises der Grundrentenobjekte vollzieht sich daher prinzipiell nach den Grundsätzen der Zinsrentenobjekte (S. 346 unter C), sowohl jeweilig als auf die Dauer. 3. In Zeiten, Gegenden, Orten (Städten, Villenorten, Bergwerksgebieten, Nachbarschaft neuer Verkehrswege, Eisenbahnen, Kanäle) mit einigermassen wahrscheinlicher Aussicht auf Steigen der Grundrente erfolgt die Kapitalisierung der Rente eben zu einem sehr niedrigen Zinsfuss, erreicht der Grundstückspreis also einen sehr hohen Stand, vollends zu Zeiten willigen u. billigen Kredits, welcher Ankaufs- u. Verpfändungsoperationen erleichtert u. zumal bei allgemein sinkender Richtung des Zinsfusses. Oefters gehen dabei die Grundstückpreise, zeitweilig u. selbst dauernd, noch weit über jenes Mass hinaus, welches nach einer Beziehung zu einem selbst niedrig angesetzten Zinsfuss bemessen wird. 4. Gerade hier setzt, besonders für die Rente der Lage, die Ergiebigkeitsrente bei Bergbau u. die reine Besitzrente, u. namentlich neuerdings die Bodenspekulation ein, in grossen, ungewöhnlich in Aufschwung von Bevölkerung u.

Wohlstand befindlichen Orten die förmlich bankmässig organisierte, die grosskapitalistische, die internationale (Berlin! neue Kanalgegenden! Kalifundstellen!), feiert sie förmliche Orgien, verteuert sie den Boden für den neuen Erwerber — oft wieder nur ein Spekulant, der ebenso zu verfahren sucht, wie sein Vorgänger —, weiter für die künftigen Benutzer, bei Wohnungsboden speziell für endlose Mietergenerationen ausserordentlich u. legt diesen, schliesslich so fast der ganzen Bevölkerung, jene Lasten auf, welche, wie schon oben bemerkt mit alten Feudallasten verglichen, vielleicht ökonomisch einen schwereren oder kaum weniger schweren Druck als diese ausüben möchten, bei ihrer Ausdehnung auf immer weitere Volkskreise nur einen noch viel allgemeineren. Das läuft, mit der nationalen Produktion in Beziehung gebracht, auf eine starke Verteueruug dieser hinaus. 5. Auch andere Umstände können eine für den Bezieher bes. günstige Kapitalisierung der Grundrente bedingen, so die vielfach herrschende, wenn auch nicht allgemein richtige Ansicht von der besonders hohen Sicherheit der Vermögensanlage in Grundstücken (auch ländlichen) u. in Wohnhäusern, die sozialen u. politischen Vorrechte, welche der Grundbesitz, bes. der ländliche grössere, eventuell gewährt, die besondere Achtung, in welcher er in der öffentlichen Meinung steht. 6. Auch in kleinen ökonomischen Verhältnissen u. Volkskreisen, bei Kleinbesitz, kann ein im Verhältnis zur Grundrente ungewöhnlich hoher Kaufpreis ent- u. bestehen, bei der auch hier öfters nicht fehlenden Monopolstellung solchen Besitzes, bei der Notwendigkeit, über ihn zu Erwerbszwecken, zur Arbeitsverwertung zu verfügen, bei der Ueberschätzung der Grundrente, die der neue Besitzer zu erzielen erhofft, beim „Landhunger“ der Kleinwirte. Hier liegt dann aber wieder nur eine fiktive Höhe u. Steigerung der Grundrente auf Kosten des Arbeitslohns, Kapital- u. Unternehmergewinns, ganzen Profits vor, zeitweilig u. dauernd. 7. Die anders, meist entgegengesetzt liegenden Umstände, welche die Preise der Grundrentenobjekte, den Kapitalisierungsfaktor der Grundrente herabdrücken, lassen sich dann leicht feststellen. Bei städtischen Grundstäcken u. Gebäuden, vollends solchen eines beschränkten Verwendungszwecks u. schwieriger u. kostspieliger Umänderung für einen anderen Zweck, bei sinkender Bevölkerung u. Wohlstand wird die Besitzrente ihres monopolistischen Charakters entkleidet, die Grundrente kleiner u. dann der Grundstückspreis leicht noch besonders stark gedrückt, weil das Kapital nur schwer herausgezogen u. so nicht anderweit benutzt u. verwertet werden kann.

H. Allgemein-volkswirtschaftliche Bedeutung u. sozialpolitische Seite der Grundrente, insbesondere des Bezugs dieser Rente als Privateinkommen. Fragen der Grundrentenpolitik. Alles Wesentliche ergibt sich aus den ganzen Ausführungen über die G. R., bes. auch den letzten (unter G). I. Grundrente als Differentialrente ist ein allgemeines Phänomen in jeder Organisation von Produktion u. -Verteilung (S. 377). In gemeinwirtschaftlicher

mit Gemeineigentum am Boden treffen die Gemeinschaft, in privatwirtschaftlicher Organisation mit Privateigentum am Boden treffen den Privateigentümer als solchen die Veränderungen der Grundrentenhöhe. a) Dadurch bietet der Privatbesitz der Grundrente eine breite Angriffsfläche, welche in allen sozialistischen Kritiken wahrgenommen wird. b) Es ist auch einzuräumen, dass, prinzipiell betrachtet, die Grundrente als Privateinkommen ein eigenartiges u. ein andersartiges Einkommen, als jedes der drei anderen, auch als der Kapitalgewinn ist. Denn nur bei ihm liegt wirklich, im Prinzip wenigstens, ein Einkommen auf Kosten Anderer vor, ohne eigene persönliche Leistung des Beziehers, wie sie auch beim Kapitalgewinn anzunehmen ist (S. 321), insofern eine „Ausbeutung“ (im ökonomischen Sinne, der mit dem ethischen u. rechtlichen Sinn nicht identisch ist). c) Bei der ausserordentlichen Abhängigkeit der Höhe der Grundrente u. vollends ihres Kapitalwertes von den „wirtschaftlichen Zusammenhängen“, den „Konjunkturen“, wo allgemeine Vorgänge u. Entwickelungen ohne Zuthun des Beziehers zu dessen Gunsten die Rente steigern, tritt dieser Charakter der Grundrente als eines vom privaten Bezieher persönlich ökonomisch nicht verdienten Einkommens deutlich hervor. d) Auch durch die Kehrseite, dass anderseits das Sinken der Grundrente ebenso ein vom Eigentümer nicht persönlich verschuldeter, lediglich von den Konjunkturen bedingter Verlust an seinem Einkommen u. Vermögen ist, der ihn gerade als Eigentümer des Bodens trifft, wird jener Charakter der Grundrente als Einkommen prinzipiell kein anderer, wenn auch praktisch modifiziert. e) Die Rechtfertigungsgründe des Privatbezug des Kapitalgewinns (S. 321 ff. unter D) treffen für diejenigen der Grundrente t. überhaupt nicht zu, t. reichen sie hier nicht aus.

2. Die allgemein-volkswirtschaftliche u. sozialpolitische Seite der Grundrentenfrage führt so unvermeidlich auf die volkswirtschaftliche Betrachtung des grossen Rechtsinstituts des Privatgrundeigentums hin. a) Dabei ergibt sich eine wesentliche Verschiedenheit der Sachlage von derjenigen beim Privatkapitaleigentum: Dieses erscheint weit mehr denn jenes α) als eine wesentliche, unbedingt notwendige Grundlage der privatwirtschaftlichen Organisation, mit dem diese letztere in der Hauptsache steht u. fällt u. β) soweit die volkswirtschaftliche Organisation ohne mindestens teilweise privatwirtschaftliche nicht möglich ist, erscheint privates Kapitaleigentum selbst allgemein notwendig für jede volkswirtschaftl. Organisation. Ohne Privatkapital ist eben überhaupt schwer eine volkswirtschaftliche Organisation selbst nur zu denken, vollends durchzuführen, eine privatwirtschaftliche zumal überhaupt nicht. b) Alles was für die privatwirtschaftliche statt der gemeinwirtschaftlichen Organisation ins Gewicht fällt, kommt daher auch für das Privatkapital, als die hauptsächliche Rechtsform des Sozialkapitals, in Betracht. c) Dagegen ohne privaten Boden

ist eine volkswirtschaftliche Organisation an sich u. sogar eine privatwirtschaftliche nicht nur viel leichter denkbar, sondern auch geschichtliche positive Tatsache gewesen u. in erheblichem Umfang eine solche teils noch, teils gerade heute, vielfach mehr als früher. d) Zeuge des die grosse Ausdehnung staatlichen, kommunalen u. dgl. Grundeigentums, zwar in den formalen Rechtsformen des öffentlichen Körpern als Rechtssubjekten gehörenden Privateigentums, aber doch mit der wichtigen ökonomischen u. sozialen Folge, dass gerade der private Grundrentenbezug (u. die private Erzielung u. der private Bezug von Spekulations- u. Konjunkturengewinnen aus dem Grund- u. Boden) hier fort- u. die Rente der Gemeinschaft zufällt. Das ist für die volkswirtschaftliche Beurteilung der privaten Grundrente von entscheidender Bedeutung.

3. Man kann danach folgende Schlüsse ziehen. a) Der Privatbezug der Grundrente ist allerdings kein persönlich-ökonomisch verdientes Einkommen. b) Im Prinzip gebührt insofern die Grundrente nicht dem Privateigentümer als solchem, sondern dem Gemeinschaftskreis, in u. aus welchem sie entsteht, daher namentlich der Gemeinde, dem Staat. c) Dies Prinzip lässt sich verwirklichen α) durch Uebergang des Eigentums am Boden an den Staat u. andre Gemeinschaftskreise (Gemeinden) (Verstaatlichung, Vergemeindlichung) u. alsdann aa) durch Eigenbenutzung u. Bewirtschaftung des Bodens seitens der Vertreter dieser Gemeinschaften auf deren Rechnung (Eigenbetriebe, öffentliche Unternehmungen) oder bb) durch pachtartige Ueberlassung des Bodens an Private, wo dann mit Pacht-, Mietrente, regelmässig verbunden mit Pacht-, Mietzins für Kapitalanlagen, der öffentliche an Stelle des Privatbezugs der Rente tritt; oder aber β) bei Belassung von Privatgrundeigentum durch möglichste Wegsteuerung der Besitzrente u. der Differenzialrente zu Gunsten der Gemeinschaft (Gemeinde, Staat). d) Welcher dieser Wege gangbarer u. rätlich ist u. vor dem anderen den Vorzug verdient, lässt sich nicht allgemein sagen. Abgesehen davon, dass natürlich bei einer solchen wesentlich praktischen Frage die geschichtliche Entwickelung, der bestehende Rechtszustand auch im höchsten volkswirtschaftlichen Interesse zunächst zu berücksichtigen sind, auch die Vermutung, wenigstens prinzipiell nicht völlig unrichtig zu sein, für sich haben; dass ferner Zeit-, Landes-, Volksverhältnisse entscheidend mitsprechen müssen, verlangt auch wieder eine generellere Berücksichtigung der spezifische Charakter derjenigen Grundrenten, um welche es sich handelt. e) Dieser hängt vornehmlich von zwei Umständen ab, α) von der Kategorie des Benutzungszwecks des betreffenden Bodens u. β) von der Besitzverteilung dieses Bodens u. danach von der Konzentration des Grundrentenbezugs in wenigen oder ihrer Dispersion in vielen Händen.

f) Bei weiterem Eingehen auf dies Problem ergibt sich alsdann: α) Je umfassendere Verstaatlichung oder Vergemeindlichung von

Boden nach der geschichtlichen Entwicklung schon (oder noch) besteht, ökonomisch-technisch u. betriebsorganisatorisch befriedigend fungiert u. je mehr ihre Ausdehnung Gleiches verspricht, vielleicht selbst die Voraussetzung für solche Funktion ist (Forst-, Wege-, Gewässerboden); ferner je stärker die private Besitzkonzentration von Boden und Grundrente ist u. weiter zu werden droht, desto mehr spricht für Uebergang des Bodens selbst in Besitz, damit nicht ohne weiteres, aber doch öfters auch in Eigenbenutzung (Selbstbewirtschaftung) des Bodens an die Gemeinschaft (Forst-, Wege-, Gewässer-, Bergwerksboden), mit der Folge des Ersatzes des privaten durch den öffentlichen Grundrentenbezug. β) Umgekehrt, je mehr die Dinge sich entgegengesetzt verhalten, desto mehr empfiehlt sich die Beibehaltung des Privateigentums am Boden, aber dann mit dem Bestreben aa) die reine Besitzrente u. u. die Differentialrente möglichst auf die Gemeinschaft durch Besteuerung zu übertragen u. eine Bodenpolitik zu befolgen, welche bb) die willkürliche Zurückhaltung des Privatbodens aus der Benutzung (Baustellen), auch Renten- u. Bodenwert künstlich steigernde Bodenspekulation möglichst hindert, sowie cc) Gewinne, welche gleichwohl dabei u. bei Umsatz u. dauerndem Besitz dem Eigentümer als blosse Konjunkturengewinne u. Grundrentenkapitalisierungen zufallen, ebenfalls durch Besteuerung zugunsten der Gemeinschaft belastet (Wertzuwachssteuer, Besitzwechselabgaben, speziell für den aus solchen Verhältnissen resultierenden Gewinn, Berücksichtigung dieser durch angemessene Zuschläge bei Erbschaftssteuer).

4. Ein noch weiteres Eingehen führt in die Einzelheiten des Grundeigentumproblems u. dabei namentlich auf die Verschiedenheiten bei den verschiedenen Zweckkategorien des Bodens, wofür ich mich auf die Ausführungen im B. II meiner Grundlegung (II, 444 ff.) u. in dem Aufs. Grundbesitz im H.-W.-B. St. beziehe. Nur über Einiges von dem, was gerade für die allgemeine volkswirtschaftliche Beurteilung der verschiedenen Grundrenten von besonderer Bedeutung ist, folgen hier noch einige Zusätze.

a) Bei Wohnortsboden liegt die Grundrentenfrage, zwar nicht prinzipiell, aber in hohem Masse praktisch, verschieden in kleineren Orten mit zahlreichem Eigenbesitz u. Eigenbewohnen der Wohnhäuser u. geringer oder fehlender Entwicklung der Grundrente — Ausnahmen immer mehr in „schönen Gegenden“ mit Uebergang zum „Villenbau“ der Wohlhabenden — einerseits u. grossen Städten mit nur oder fast nur Mietwohnungswesen („Zinshäuser“) u. Beeinflussung der Miethöhen u. Grundstück- u. Gebäudepreise durch die von der Gesamtentwicklung abhängigen Konjunkturen anderseits. Hier, in diesem zweiten Fall, trifft alles zu, was für Be- u. Wegsteuerung der reinen Besitz- u. (Differ.-) Grundrente spricht, soweit sich Bodenleihe u. dgl. (auch Erbbaurecht) nicht durchführen liessen. b) Wie bei Wohnungsboden letzterer Art hängt auch bei vier anderen Bodenkategorien, Wege- (Eisenbahn!), Forst-, Bergwerks-, Gewässerboden die Höhe der Grundrente u. ihre Entwicklung im starken Masse von der Entwicklung des Gemeinwesens u. der Ortslage des Grundstücks, ferner von zufälliger Naturbeschaffenheit, natürlicher Ergiebigkeit des Bodens ab. Deshalb bietet

hier der Privatbezug der Grundrente wieder besondere Bedenken. Gerade bei diesen vier Bodenkategorien ist aber auch die Uebertragung des Bodens an die Gemeinschaft vielfach besonders leicht. Selbst von seiner Bewirtschaftung gilt das. Oeffentlicher Besitz u. Betrieb (bei Eisenbahnen, Forsten, vielen Bergwerken, zumal auf Kohle, fliessenden Gewässern, [elektr. Anlagen, Schleppmonopole auf Kanälen]), sind hier sogar im ökonomisch-technischen Interesse oft besonders zu wünschen. c) Sozialpolitisch am bedenklichsten erscheint der private Bezug der städtischen, bes. grossstädtischen Wohnungsbodenrente, von der oft durchaus gilt: ihr Wert wird schwer von anderen, den Mietern erarbeitet u. nur auf Grund von Besitzrechten bezogen, ohne irgend wesentliche persönliche Leistung des Beziehers dabei. Hier wird förmliche Uebertragung des Bodens zu Eigentum u. Benutzung an die Gemeinschaft aber selten möglich sein, um so notwendiger ist Wegsteuerung der reinen Besitz- u. Differ.-Grundrente beim Privateigentümer.

d) Eine prinzipiell am meisten verschiedene Stellung von dieser Grundrente, eine praktisch u. graduell aber auch verschiedene von den sonstigen Grundrenten anderer Bodenkategorien, auch selbst von der sonst verwandten Forstrente u. der Bergbaurente nimmt die agrarische Grundrente ein; praktisch namentlich bei vorherrschendem Klein- u. kleinem Mittelbesitz, aber selbst bei allem ländlichen Grundbesitz, auch dem grossen, welcher in Selbstbewirtschaftung steht, im Unterschied zum verpachteten. Zwar führen sicher auch hier die günstigen Konjunkturen (auch die durch Kornzölle bedingten) zu „ökonomisch persönlich unverdienten" Gewinnen, ist die gerade auch hier so wichtige Differentialrente auch hier kein normales Arbeits-, Unternehmer- u. Kapitalisteneinkommen, sondern ein Extragewinn, welcher auch hier nicht den normalen Entgeltgrundsätzen für Arbeitsleistungen entspringt. Aber die agrarische Grundrente verteilt sich in kleinen Beträgen unter zahlreiche Personen, verschwindet oder sinkt auf ein Minimum in nicht geschlossenem Wirtschaftsgebiete bei Konkurrenz wohlfeiler fremder Produkte, ist beim Selbstwirtschafter bei dessen knappem Arbeitslohn, Kapitalgewinn, Unternehmergewinn kaum vorhanden, muss mühsam von ihm selbst für sich, auch vom Pächter für den Verpächter erworben werden, bei gedrückten Produktenpreisen verschwindet sie ganz: eine völlig andere Sachlage wie in anderen Fällen. Daher liegt die Frage des Grundeigentums beim ländlichen, agrarischen Boden selbst anders, u. zwar wesentlich zugunsten des Privateigentums, als bei so ziemlich allen anderen Bodenkategorien auch von dem Standpunkt des Grundrentenproblems als eines Verteilungsproblems aus betrachtet, ähnlich wie das in dieser Frage für das ländliche Eigentum vom Standpunkt des Produktionsintersses u. des allgemeinen Volks- u. Kulturinteresses aus gilt. Demnach ist auch selbst die Rechtfertigung des Kornzolls, sogar eines hohen, auch wenn er die Durchschnittspreise der Produkte steigert oder höher hält, die Grundrente erhöht, mit der Einräumung aller Bedenken gegen den privaten Rentenbezug nicht in innerem logischen Widerspruch. Es kann Jemand eifriger Bodenreformer, Bekämpfer des Privatbezugs städtischer u. anderer Grundrenten u. der Gewinne daraus in der Bodenspekulation, scharfer Gegner der „Hausagrarier" sein, und doch, weil die Dinge eben hier — bei aller prinzipiellen Gleichheit — praktisch anders liegen, Verteidiger des Kornzolls u. „Landagrariers". (S. die Lit. über Agrar- u. Industriestaat, S. 39, bei § 13).

IV. Die wissenschaftliche u. speziell methodologische Bedeutung der (Differential-) Renten-, bes. der Grundrentenlehre. Diese ist ausserordentlich gross, die Lehre rein als wissenschaftliche Theorie, wie nach ihren praktischen Konsequenzen betrachtet.

1. Die Lehre ist auch durchaus haltbar in ihren grossen elementaren Grundzügen, wie sie namentlich Ricardo nach der einen Seite, den Qualitäts- u. Fruchtbarkeitsdifferenzen, v. Thünen nach der anderen Seite, nach den Lagedifferenzen, zu verdanken ist. a) Die gelegentlich vorgekommene „Widerlegung“ der Ricardoschen Grundrentenlehre durch den Hinweis auf die Fortschritte der Agrikulturtechnik, der Betriebssysteme, beruht auf völligem Irrtum über Wesen u. Kern der Grundrentenlehre. b) Auch durch v. Liebigs berühmte Bodenerschöpfungstheorie ist die Ricardosche Lehre nicht umgestossen, wie bisweilen behauptet worden, so wenig als das Bodengesetz. Es ist nur eine etwas andere Fassung des Grundrentenprinzips danach geboten: man kann auch beim agrarischen Boden nicht von „unzerstörbaren“ Bodenkräften mehr sprechen, auch nicht die Differenzen der Bodengüte, soweit sie vom Mineralstoffreichtum abhängen, als gleichbleibende ansehen, muss vielmehr nur die Aehnlichkeit u. Unähnlichkeit zwischen Acker- u. Bergbau anders als früher fassen (S. 120). c) Die Bedeutung der Lage für die Grundrente wird durch die Fortschritte des Kommunikations- u. Transportwesens ebenfalls nicht umgestossen, sondern nur veränderlicher u. öfters verschoben. Die Grundrentenlehre u. die konnexe vom Preis der Bodenprodukte umschliessen die Wirkungen solcher Fortschritte mit u. werden durch diese ebensowenig „widerlegt“.

2. Die grosse methodologische Bedeutung der Rentenlehre liegt darin, dass diese ein Ergebnis des streng deduktiven Verfahrens ist. a) Vermittelst dieses wird hier aus den tatsächlichen Erscheinungen u. Vorgängen in der Praxis, das, worauf es in unserer Wissenschaft in erster Linie ankommt, das Typische u. Prinzipielle, getreu abgeleitet u. wiedergegeben. α) Damit finden diese Erscheinungen u. Vorgänge aber auch zugleich ihre Erklärung, erfolgt die Aufdeckung u. Klarlegung der Kausalzusammenhänge u. mitspielenden Bedingungen. β) Und dadurch wird zugleich wieder die Grundlage für die Beurteilung der Erscheinungen u. Vorgänge, für die Aufstellung von Zielen u. für die Wegweisung zu diesen Zielen für die praktische Wirtschaftspolitik gewonnen. Mehr ist nicht wohl zu verlangen. Die theoretischen u. die praktischen Aufgaben der Wissenschaft in bezug auf dies Grundproblem im Produktions- u. Verteilungsprozess werden so gleichzeitig gelöst. b) Mittelst rein induktiven, vollends historischen, aber auch selbst statistischen Verfahrens sind auch hier kleine Verfeinerungen der Theorie gelungen, im wesentlichen ist aber nur eine Bestätigung der Ergebnisse des deduktiven Verfahrens geliefert worden. c) Kaum ein Ergebnis der sogen

„historischen" Methode für die theoretische Nationalökonomie ist so wichtig u. keines vielfach so sicher begründet, als die Rentenlehre mittelst des deduktiven Verfahrens, — ein fester Grund- u. Eckstein im Fundamentalbau der gesamten Sozialökonomie, eine wissenschaftliche Leistung ersten Rangs der mit Unrecht als „veraltet" u. des Untergangs wert bezeichneten Dogmatik der klassischen Nationalökonomie.

B. Das volkswirtschaftliche Verteilungsproblem im Zusammenhang und in der gegenseitigen Abhängigkeit der Einkommenzweige von einander betrachtet.

Lit. s. oben S. 281, 291, 315, 355, 376. Bes. Ricardo, Rodbertus, v. Hermann, Gewerkvereinstheorie, in Deutschland bes. Brentano. — Nach der eingehenden Behandlung der Einkommenzweige eines jeden für sich, isoliert, gilt es jetzt, alles noch weiter in Zusammenhang zu bringen, die disjecta membra zu vereinigen. Im Arbeitsteilungssystem der Wirklichkeit ist diese Vereinigung das Höhere u. auch das Frühere, besteht auch hier „das Ganze vor dem Teil", ein Gesichtspunkt, den namentlich Rodbertus überall konsequent innehält u. der auch für das Folgende massgebend ist. Er ist dem in der isolierten Betrachtung der Einkommenzweige u. in der Preistheorie eingehaltenen entgegengesetzt. Von beiden Gesichtspunkten aus ist das Verteilungsproblem zu behandeln, um es genügend allseitig zu betrachten u. zu lösen. Die meisten in diesem zweiten Abschnitt vorkommenden Einzelheiten sind aber im vorausgehenden ersten Abschnitt schon berührt u. erledigt worden. Hier genügen daher Rückverweisungen u. einzelne Ergänzungen. Die Hauptsache ist, zu zeigen, wie die Einkommenzweige, als Teile eines Ganzen, des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags der einzelnen Unternehmung u. der ganzen Volkswirtschaft, auf einander reagieren u. eben in gegenseitiger Abhängigkeit von einander stehen.

I. Uebersicht.

S. oben S. 284, 287 unter D u. S. 290 unter F.

§ 64. — I. Voraussetzungen der Aufstellung einer Verteilungstheorie sind auch im Folgenden: A. Die oben wiederholt für die Preistheorie u. die Behandlung des Verteilungsproblems angenommenen 1. psychischen (wesentlich, eventuell allein, bestimmt werden durch das erste egoistische wirtschaftliche Leitmotiv, ihm allein folgen wollen); 2. rechtlichen, bes. privatwirtschaftliche Organisation mit allgemein bestehender persönlicher Freiheit u. mit Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln, Boden, Gebäuden, Kapital, u. freie wirtschaftliche Rechtsordnung, bes. Vertragsfreiheit, daher seinem Vorteil nach jenem ersten Leitmotiv innerhalb der Schranken der Rechtsordnung folgen dürfen, 3. Sittenzustand, wonach dem Streben nach dem höchstmöglichen Vorteil im allgemeinen keine Hemmungen in der öffentl. Meinung entgegentreten, dies

vielmehr im ganzen als selbstverständlich gilt, 4. im wesentlichen gleiche Motivation, gleiche Kenntnis u. Fähigkeit der Vertretung der eigenen Interessen unter den im Verkehr stehenden, oder durch Verträge mit einander verbundenen Personenkreisen u. einzelnen Personen (S. 282).

B. Weitere Voraussetzungen sind die Annahme gegebener Verhältnisse betreffs der für die Gestaltung der Verteilung massgebenden Momente: 1. in einem bestimmten Zeitpunkt u. Ort in Bezug a) auf die Wertgrösse des volkswirtschaftlichen Produktions-Reinertrags (also wieder nach Abzug bloss des Werts der natürlichen Kosten vom Wert des Rohertrags), b) auf die Grösse des Gelderlöses in der geldwirtschaftlichen Verkehrswirtschaft, c) auf die Wertgrösse des beschäftigten Kapitals u. dessen Verteilung auf umlaufendes u. stehendes, d) auf die Art der konkreten Kapitalgüter, deren unmittelbare Gebrauchswertigkeit, soweit nicht ein Umsatz in solche anderen Gebrauchswerts in Frage steht u. sofort möglich ist, e) auf die Grösse der Bevölkerung u. speziell der Lohnarbeiterzahl, welche in der Produktion aus deren Ertrag beschäftigt werden will u. es ihrer ökonomischen Lage halber muss. 2. Ebenso wird vorausgesetzt, dass, der Wirklichkeit entsprechend, die in den unter 1 genannten Momenten vor sich gehenden zeitlichen Veränderungen (Bewegungen), bei allen oder einigen Momenten, gleichmässige oder verschiedene, aber in gegebenem Zeitraum u. Ort bestimmte seien.

II. Beschränkung der Untersuchung im Folgenden: A. Wesentlich auf das grosse Hauptproblem: die Verteilung eines gegebenen Produktions- (Rein-) Ertrags u. Erlöses dafür u. eines in bestimmter Weise eventuell sich verändernden (grösser, kleiner werdenden) unter 1. die (besitzlosen) Arbeiter i. e. S. als Lohn und 2. die die sachlichen Produktionsmittel besitzenden kapitalistischen Unternehmer als Profit. B. Die Frage, welche zu stellen u. zu beantworten ist, lautet dann: 1. welches ist unter den gegebenen Voraussetzungen der Klassenanteil, die Lohnquote u. die Profitquote; b) das Einzeleinkommen, insbes. des einzelnen Arbeiters?

III. Voraussetzung eines Profitbezugs durch Dritte, d. h. durch andere Personen, als die in der Produktion beschäftigten Arbeiter i. e. S. überhaupt ist: A. Genügende Produktivität der Arbeit, d. h. diese Arbeiter müssen fähig u. willens sein, einen Mehrwert über den Wert ihres eigenen notwendigen Unterhaltsbedarfs hinaus überhaupt zu erzielen. Dass sie das u. wieweit sie das tun, hängt von allen den psychischen, technischen, ökonomischen, betriebsorganisatorischen Momenten ab, welche den Grad der Produktivität der Arbeit bestimmen. Von besonderer, auch in der geschichtlichen Entwicklung stark mit entscheidender Bedeutung ist hier der Stand der Produktionstechnik. Fortschritte hierin u. in allen den andren Momenten liegen im höchsten Interesse aller Beteiligten, auch der Arbeiter, sie entscheiden wesentlich über die absolute ökonomische

Lage der Produzenten, der Arbeiter, der ganzen Bevölkerung. B. Die Verwirklichung eines Einkommenbezugs seitens Dritter aus der Mehrwert schaffenden Produktivität der Arbeit, ist 1. bei persönlicher Unfreiheit der Arbeiter die Beschränkung dieser auf ihren notwendigen Unterhaltsbedarf u. eventuell daneben auf einen ihnen freiwillig vom Herrn autoritär überlassenen Anteil an diesem Mehrwert; 2. bei persönlicher Freiheit der Arbeiter das Rechtsinstitut des Privateigentums an den sachlichen Produktionsmitteln, die Beschäftigung der Arbeiter mit diesen, ihre Beschränkung im Arbeits- u. Lohnvertrag aber auf einem Lohnsatz, welcher den Mehrwert des Ertrags oder Erlöses über den daraus entrichteten Lohn hinaus den kapitalistischen Unternehmern zufallen lässt. — In Rodbertus knapper u. scharfer Fassung des Problems: 1. das Prinzip der Rentenproduktion (der Kapitalzinsproduktion) ist hinlängliche Produktivität der Arbeit; 2. das Prinzip des Rentenbezugs ist Privateigentum an den sachlichen Produktionsmitteln.

IV. Zusammenfassung der Ergebnisse der Verteilungstheorie, unter den aufgestellten Voraussetzungen. Die Ausführungen dazu finden sich in dem nächsten Abschnitt (bes. § 65—67).

A. Der Ausgangspunkt liegt im notwendigen Lohnminimum, 1. dem individuellen, für den einzelnen Arbeiter u. mit ausreichend für seine Familie u. 2. dem Klassenminimum, welches sich aus der Multiplikation des individuellen Minimums mit der Zahl der auf Lohn aus dem Produktionsertrag angewiesenen Arbeiter ergiebt — Lohn als Minimalquote von diesem Ertrage. Diese Lohnquote muss dauernd aus dem Produktionsertrag der Arbeiterklasse als solcher zufallen, wenn sie arbeitsfähig bleiben, ihre Zahl erhalten u. ersetzen soll, sie muss grösser werden, wenn der Bedarf nach Arbeitskräften steigt, immer unter der Voraussetzung, dass die Arbeiter für Deckung auch ihres notwendigen Unterhalts ganz auf solchen Lohn angewiesen sind (Ausführungen in § 65).

B. Lohnminimum u. Profitmaximum. 1. Diese Minimal-Lohnquote des Einzelnen, in der einzelnen Unternehmung, der Klasse in der ganzen Volkswirtschaft bestimmt darüber, was überhaupt höchstenfalls vom Produktions-Reinertrag (Erlös) dauernd für Andre an Wert, also auch für die kapitalistischen Unternehmer überhaupt an Profit, übrigbleiben kann. d. h. bei gegebenem Ertrag u. Erlös bestimmt das Lohnminimum das Profitmaximum oder die maximale Profitquote hängt von der minimalen Lohnquote ab, im einzelnen Geschäft wie in der ganzen Volkswirtschaft. 2. Wird aus dem Profit der wirkliche Unternehmergewinn ausgeschieden, so ergiebt sich hier auch bei Veranschlagung des dann verbleibenden Kapitalgewinns als (Zins-) Rente auf das beschäftigte Kapital, wieder in der einzelnen Unternehmung wie in der ganzen Volkswirtschaft, welche Maximalhöhe dieser Gewinn, als Zinsfuss berechnet, erreichen kann.

C. 1. Die unter A. u, B. angegebenen Momente sind, wenn Lohn u. Profit als Quoten, in welche sich der Reinertrag unter

Arbeiter u. kapitalist. Unternehmer verteilt, aufgefasst werden, massgebend für die dauernde Begrenzung des Lohns nach unten zu, des Profits nach oben zu. 2. Zeitweilig, aber auch dauernd, kann sich indessen der Lohn als Quote vom Ertrag höher u. der Profit als Quote niedriger stellen, die Quoten können sich also verschieben, günstiger für die Arbeiter, ungünstiger für die kapitalist. Unternehmer werden.

D. Wirkliche Lohn- u. Verteilungsgestaltung im einzelnen Zeitpunkt. 1. Dafür, also zeitweilig u. alsdann, wenn die massgebenden Momente gleich bleiben, auch dauernd, nur eben immer innerhalb jener Grenzen (C), gilt, wieder bei gegebenem Ertrag u. Erlös, das sogen. Lohngesetz, wonach der Lohn wie der Preis der Sachgüter, der Warenpreis, im freien Verkehr von Angebot von u. Nachfrage nach Arbeitskräften in der Ausgleichung dieser beiden Momente bestimmt wird, wie denn die (Lohn-) Arbeit hier als „Ware“ aufgefasst werden kann. Das allgemeine Preisgesetz (§ 50, S. 222) findet daher hier auf die Arbeit als „Ware“ Anwendung im allgemeinen „Lohngesetz“. 2. Dieses Gesetz wird dann wieder zum allgemeinen Verteilungsgesetz, indem der Profit zur abhängigen Grösse u. vom Lohn beherrschend bestimmt wird. 3. Hier macht sich im einzelnen Zeitpunkt geltend: Art u. Höhe des Kapitals, welches zur Produktion bestimmt u. dazu nach seiner konkreten Beschaffenheit (nach seinem Gebrauchswert) unmittelbar oder, soweit Umsatz in den erforderlichen Gütern möglich, mittelbar qualitativ geeignet ist u. insbes. im Gesamtkapital Höhe u. Art des Lohnfonds.

4. Praktische Modifikationen erfährt die Lohngestaltung, wie die Gestaltung des Sachenpreises, durch alles das, was die Wirksamkeit der freien Konkurrenz u. des bei den Kampfparteien, Arbeitnehmern u. Arbeitgebern, regelmässig voranstehenden Strebens nach dem höchstmöglichen Vorteil modifiziert, daher, von äusseren autoritativen Schranken abgesehen, Herkommen, Verzicht darauf, den eigenen Vorteil soweit zu verfolgen, als es rechtlich u. faktisch möglich wäre, mangelnde Sachkenntnis auf einer Seite, ungleiche auf beiden u. dgl. m.

5. Indem das sogen. „Lohngesetz“ so zum allgemeinen Verteilungsgesetz für die Verteilung des Ertrags zwischen den Arbeitern als Lohn u. den kapitalist. Unternehmern als Profit wird, erlangt es auch implicite massgebende Bedeutung, wenigstens für gewisse Grenzverhältnisse, namentlich für die Obergrenze des Leih-, Miet-, Pachtzinses, unter Umständen bedingt auch für Obergrenzen von Grundrenten (reiner Besitz- u. Differentialrente, so bei Wohnungsboden, somit für die weitere Verteilung des Profits zwischen Unternehmer u. Kapitalisten) u. beider u. Grundrentner. (Ausführungen zu D in § 66).

E. Lohnmaximum u. Profitminimum. Eine besondere Frage ist noch, ob überhaupt, wann, wie, in welchem Masse

Lohnsteigerungen auf Kosten des Profits (u. auf Kosten des Einkommens der höheren, d. h. das gewöhnliche Arbeitseinkommen durchschnittlich übertreffendes Einkommen beziehenden Klassen überhaupt) zeitweilig u. selbst dauernd möglich sind? 1. Die Antwort ist: Eine starke u. immer weitere Herabdrückung des Profits zugunsten des Lohns, der Profitquote zugunsten der Lohnquote lässt sich theoretisch als möglich nachweisen u. diese Möglichkeit begründen, indem die Voraussetzungen dafür sich feststellen lassen. 2. Die alsdann auftauchende Frage, ob es, wenigstens für die Dauer, ein notwendiges, dauernd nicht unterschreitbares Profitminimum gebe, ist für die beiden Teile des Profits verschieden zu beantworten. a) Sie ist zu bejahen, soweit es sich im Profit um den Unternehmergewinn darin handelt (§ 62, bei No. B, 4, S. 365); b) sie ist zu verneinen, soweit es sich um den Kapitalgewinn im Profit handelt (§ 67). 3. Es gibt zwei Methoden solcher Lohnsteigerungen, a) durch Arbeiterorganisation (Gewerkvereine) (§ 67), b) durch Staatsmassregeln (§ 68), in beiden Fällen α) direkt u. endgiltig auf Kosten des Profits, β) indirekt u. endgiltig mittelst Uebertragung der Lohnsteigerungen auf die Preise der Arbeitsprodukte, also auf Kosten der Konsumenten (Käufer), daher mittelst Preiserhöhung. 4. Die praktische Möglichkeit solcher Lohnsteigerungen durch die erste Methode ist a) zwar nicht unerheblich, aber doch beschränkt in Mass u. Tragweite, b) auch eben an Voraussetzungen gebunden, welche sich allerdings theoretisch aufstellen u. genau bestimmen lassen, aber deren tatsächliche Erfüllung schwierig ist, weil den Arbeiterorganisationen leicht mächtigere Gegenorganisationen der Arbeitgeber gegenübertreten, u. weil diese Organisation der Kampfparteien zu „rangierten Bataillonen" auch nicht unbedenklich ist, wegen allerlei sozialer u. politischer Begleiterscheinungen u. Folgen. 5. Das praktische Hauptmittel reeller Lohnsteigerungen liegt in der Steigerung der Produktivität der Arbeit, des befriedigenden Absatzes, damit verbunden u. daraus hervorgehend der Beschaffung vermehrter u. dauernder Arbeiterbeschäftigung. Ausführungen zu C 3, a in § 67, zu C, 3, b in § 68.

2. Ausführungen.

§ 65. — I. Lohnminimum u. Profitmaximum, als Quoten vom Productions- (Rein-) Ertrage, bezw. Erlöse dafür. — A. Lohnminimum. 1. Grenzen dafür nach unten zu. a) Zeitweilig, in vorübergehenden Verhältnissen gibt es keine solche Grenzen, der Geldlohn wie der effektive Lohn kann unter Umständen, welche für den Arbeiter ungünstig liegen, bei starkem Ueberangebot von Arbeitskräften, schwacher Nachfrage, weit unter dasjenige Mass fallen, welches durch den selbst sehr eingeschränkten, nur zur Existenzfristung notwendigen Unterhaltsbedarf dargestellt wird. Ein festes Lohnminimum für den Einzelnen u. für die

Klasse fehlt daher hier, sowohl dem absoluten Wertbetrag nach wie als Quote vom Reinertrag.

Die Ursachen solcher Verhältnisse u. die unvermeidlichen Notstände, welche daraus hervorgehen, sind hier nicht weiter zu verfolgen. Die Erörterung darüber führt auf das Gebiet der allgemeinen Politik (Einwirkungen von Krieg, Revolution auf Produktion, Absatz, Bezug von Waren), auf Einwirkungen grosser störender Elementarschäden (Erdbeben, Ueberschwemmungen, starke Missernten der Hauptnahrungsmittel), auf Fragen der freiwilligen u. öffentlichen Unterstützung in Notstandszeiten, Beschäftigung Arbeitsloser, auf teuerungspolitische Fragen hinüber. Hervorgehoben sei nur, dass bei zeitlichem u. lokalem Mangel an konkreten Unterhaltsmitteln in den für die Arbeiter (u. die ganze Volksmasse) geeigneten Gütern, wie bei starken Missernten ohne Zufuhrmöglichkeit, selbst Erhöhung der Geldlöhne oder anderweite Geldunterstützung nicht nützt, weil sie nur zur weiteren Steigerung der Warenpreise führen kann. Abhilfe liegt bloss in Vermehrung der Unterhaltsmittel selbst. Ist diese rechtzeitig nach den Umständen nicht möglich, so gibt es kein Abhilfmittel, wie die früheren Hungersnöte u. die noch gegenwärtigen in einigen Ländern (Ostasien, Reisernte) zeigen. Auch die „Absorption des ganzen Profits durch den Lohn", die „Kunfiskation des Vermögens der Besitzenden" leisten solche Abhilfe nicht. Die neuere Zeit zeigt hier namentlich die segensreichen Folgen der Entwicklung der Kommunikations- u. Transportmittel für die Bekämpfung von Wirkungen der Missernten der Brotfrüchte auf die Verhältnisse des effektiven Lohns der arbeitenden Klassen.

b) Bleibendes Lohnminimum. Ein solches besteht, d. h. der effektive Lohn kann seinem absoluten Wertbetrage nach u. in Abhängigkeit von letzterem auch der Geldlohn, in beiden Fällen der individuelle u. der der Klasse, dauernd nicht unter ein bestimmtes Minimum sinken, hat also eine — nicht absolute, aber doch einigermassen feste — Grenze nach unten zu. Demgemäss giebt es auch ein relatives Lohnminimum, als Quote des Lohns vom Produktions-Reinertrag, welches dauernd nicht unterschritten werden kann u. daher das relative Profitmaximum, die „Profitquote", nach oben zu begrenzt. Nur dieses Lohnminimum ist das Moment, welches für die Lohn- u. die Verteilungstheorie in Betracht kommt u. auf die dauernde Gestaltung der Verteilung seinen Einfluss ausübt.

α) Dieser Einfluss setzt sich aber durch u. kann sich nur durchsetzen unter folgenden Voraussetzungen: aa) Vorhandensein eines bestimmten notwendigen Bedarfs an Arbeitskräften (speziell, wo es sich um den Lohn handelt, für die ausführenden Arbeiten), in der materiellen Produktion u. in persönlichen Dienstverhältnissen (häuslicher Gesindedienst); u. zwar eines solchen Bedarfs, welcher in seiner erforderlichen Höhe dauernd, daher auch zeitlich nachhaltig, in der Generationenfolge, nur dann sicher gedeckt werden kann, wenn jenes Lohnminimum, für den Einzelnen u. für die Arbeiterklasse, mit Sicherheit zur Verfügung steht, also aus dem Reinertrage für sie abfällt; bb) Unmöglichkeit, diesen Bedarf an Arbeitskräften dauernd anderswie u. anderswoher zu

decken, sei es αα) durch Ersatz der Arbeiter durch Maschinen, Betriebsorganisation u. dgl. oder insbes. ββ) durch Zuzug wohlfeilerer, an ein noch geringeres Lohnminimum gewöhnter oder sich diesem fügender Arbeiter (daher die Bedeutung des Umstands der Zuwanderungen vom platten Land in Städte, Industriesitze, der Einwanderung von Arbeitern anderer, event niedrigerer Rasse, Nationalität, Kulturstufe, Bedürfnismass); cc) fehlende Möglichkeit, den Lohn, wenigstens bis zur Höhe jenes Minimums, dauernd ausreichend anderweit zu ergänzen durch sonst dem Arbeiter zur Verfügung stehende Mittel (aus eigenem, auch für laufende Bedürfnisbefriedigung realisierbarem Vermögen, aus anderweiten Einkünften, auch aus unehrlichem, selbst strafbarem Erwerb, aus Zuschüssen Dritter). Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, dann kann und muss sogar auch der Lohn noch mehr oder weniger unter das Lohnminimum dauernd fallen.

Gefahr der Maschinenkonkurrenz, des Grossbetriebes gegen Handarbeitszweige (o. S. 251 ff), wenn kein Abfluss der Arbeitskräfte aus letzteren oder kein Uebergang in andere lohnendere Arbeit möglich ist u. erfolgt; Gefahr des Zuzugs u. der Konkurrenz fremder wohlfeiler Arbeiter für die besser bezahlten, an höheres Bedürfnismass gewöhnten heimischen Arbeiter, die dann entweder selbst verdrängt werden (deutsche im Osten durch slawische) oder deren Arbeitsbedingungen sich verschlechtern, bis zum Sinken selbst eines bisher schon nicht hohen Lohnminimums (slawische, italien., skandinav. Arbeiterkonkurrenz in Deutschland u. Westeuropa überhaupt, kontinentale, irische, jüdische desgl. in England, europäische, bes. wieder slawische, romanische, ungarische, ferner chinesische desgl. in Nordamerika usw.). Daher begreiflich: Absperrungstendenz der heimischen, schon besser situierten Arbeiter gegen solche Konkurrenz. Nordamerikan. abwehrende Einwanderungspolitik.

β) Die dauernden Bestimmgründe des bleibenden Lohnminimums oder die notwendigen, auf die Dauer im Lohn daher notwendig zu deckenden sogen. „Selbstkosten der Arbeit". aa) Um die unter α, aa aufgestellte Voraussetzung einer dauernden Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften zu erfüllen, müssen mindestens diejenigen Kosten dauernd aufgewendet, daher im Lohnsystem der freien Arbeit dem Arbeiter, dem Einzelnen wie der Klasse, im Lohnminimum dauernd gewährt werden, welche es dem Arbeiter selbst möglich machen, seine Arbeitskraft in der bedurften Höhe u. Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen. Der hierfür erforderliche Wertbetrag wird in seiner absoluten Höhe bestimmt durch den Wert des Unterhaltsbedarfs des Arbeiters für sich selbst u., wenn er allein der Lohnerwerber ist, also seine Familie nicht mit verdient (o. S. 314 bei c), für seine Familie, um sich u. die Seinen am Leben u. arbeitsfähig zu erhalten u. eine neue Arbeitergeneration in seinen Kindern aufzuziehen. Dies ist das wohl auch sogen. „Existenzminimum". Ist der Bedarf an Arbeitskräften voraussetzungsweise in der nächsten Generation der gleiche, so muss dies Minimum ausreichen, um eine ebenso grosse, ist er höher,

so muss es selbst entsprechend höher sein, um eine grössere Generation aufzuziehen.

Daher kommen hier populationistische, bevölkerungsstatistische Momente mit in Betracht, eine minimale Geburtsziffer bei bestimmter Sterblichkeit, auch minimale eheliche Geburtsziffer bei Absehen von Ergänzung der durch den Tod in die ältere Generation gerissenen Lücken durch die uneheliche Geburtsfrequenz, der Abgang, welchen die nächste Arbeitergeneration durch Uebergang von Mitgliedern in andere Berufe, der Zugang, welchen sie durch Aufnahme von Personen aus solchen Berufen erfährt u. dgl. m. — Verdient der Mann nur allein u. ist er so der Ernährer der ganzen Familie, so muss sein Lohnminimum hoch genug sein, um den ganzen Familienaufwand zu decken u. für die ganze Familie, auch die Ehefrau, Ersatz in der nächsten Generation zu schaffen. Andernfalls gilt für den Familien-, inklus. Frauen-, Kinderlohn wieder dasselbe wie für den Manneslohn allein betr. des Minimums.

bb) Der notwendige Unterhaltsbedarf, als Grundlage des dauernden Lohnminimums, ist regelmässig keine absolut, sondern nur eine relativ feste Wertgrösse, welche von physischen (physiologischen) und sozialen Momenten abhängt.

Das gilt selbst vom blossen Nahrungsbedarf u. Bedarf an anderen materiellen Gütern für die rein physischen Bedürfnisse (Erwärmung, Licht, Reinigung). Das z. B. physiologische quantitative u. qualitative Nahrungsmittel-Minimum zur Lebens- u. Kräfteerhaltung wird kaum auch nur bei rein nach ökonomischem Streben des Minimalkostenaufwands betriebener Sklaverei tatsächlich erreicht, in der Regel selbst hier, vollends in anderen Unfreiheitsverhältnissen u. zumal bei freien Lohnarbeitern mehr oder weniger überschritten.

αα) Unter den physischen Bedürfnissen ist das Nahrungsbedürfnis das erste, auf dessen Befriedigung auch bei gut gezahlten Lohnarbeitern, mit dann freilich auch qualitativ besserer u. genussreicherer Ernährung, stets eine starke Quote der Ausgabe für den notwendigen Unterhaltsbedarf u. auch noch für den gesamten Lebensaufwand fällt, vom Lohnminimum daher meist eine noch höhere Quote selbst bei geringer Qualität der Nahrungsmittel. Mit Art (Qualität, Wert, Preis) der Nahrungsmittel, zumal des Hauptnahrungsstoffs, kann dies Lohnminimum sinken bei geringer Art, niedrigem Preise, muss es aber anderseits steigen oder relativ höher bleiben bei höherer Art u. Preis.

Auch das Nahrungsbedürfnis ist, selbst nach seinem physiologischen Minimum, nicht gleich stark, sondern quantitativ u. qualitativ verschieden nach Klima, Landesart, Arbeitsart (auch nach deren Einfluss auf Kräfteverzehrung u. notwendigen Aufwand von entsprechendem Quantum u. in gewissem Umfang auch Quale von Nahrungsmitteln für Kräfteerneuerung), nach Rasse, Nationalität, Stammesart. Auch Erwärmungs-, daher Kleidungs- u. Wohnungsbedürfnis, auch Lichtbedürfnis äussern, wie Wechsel der Jahreszeiten (der auch für das Nahrungsbedürfnis, nach dessen qualitativer u. quantitativer Befriedigung, nicht bedeutungslos ist), Klima, Landesart ebenfalls ihren Einfluss aus (Art der Kleidungsstoffe usw.). Speziell die Art des oder der Hauptnahrungsstoffe (Fleisch, Milch, Brot, Art des Brotstoffs, Kartoffel) übt

auf den Kostenaufwand für das Nahrungsbedürfnis, dadurch für den ganzen Unterhaltsbedarf u. dadurch wieder für das Lohnminimum einen nicht unwesentlichen Einfluss aus: eine geringere Art dieses Stoffs ermöglicht — in gewissen Grenzen, wobei die Einwirkung auf Arbeitsfähigkeit nicht unberücksichtigt bleiben darf — wegen ihrer grösseren Wohlfeilheit (Brot statt Fleisch, grobes schwarzes, statt weisses Brot, Roggen- statt Weizenbrot, Kartoffel statt Brot usw.) ein niedrigeres dauerndes Lohnminimum. Das ist aber — selbst gleiche Nährkraft der etwaigen grösseren Menge u. gleiche Arbeitsleistung dabei angenommen — kein sicherer Vorteil für den Arbeiter, weil zeitweilige Verteuerungen dieser Nahrungsmittel dann noch schwerer getragen werden können, während der an sich regelmässig teuerere Nahrungsstoff in Notzeiten eine Art Reserve schafft, beim zeitweiligen Uebergang zum geringeren Stoff, — von anderen Weiterwirkungen u. Begleiterscheinungen (Versuchung zu proletarischer Volksvermehrung, mindestens extrem hoher Geburtsfrequenz) u. von der bedenklichen Gewöhnung an den niedrigeren Lebensmassstab abgesehen (s. u. *ββ*). Einführung billigerer, ordinärerer Nahrungsmittel an Stelle besserer, Uebergang von Brotstoffen zu Kartoffeln, wie im 19. Jahrh., in grossen Teilen Europas ist daher nicht erwünscht, ausser aus anderen mitspielenden Gründen (physiolog. Mängel der Kartoffel als Nahrungsmittel), auch wegen des möglichen Einflusses auf Herabdrücken des Lohnminimums. Nur, wenn dieses schon erreicht u. nicht weiter reduzierbar ist, muss dann eine dauernde Verteuerung des Unterhaltsbedarfs, daher pro tanto auch des Nahrungsbedarfs, auch das Lohnminimum steigern, unter den oben aufgestellten Voraussetzungen, insbes. hinsichtlich der Deckung des Arbeitsbedarfs.

ββ) Einfluss sozialer Momente. Hierher gehört alles, was sich auf die Gewöhnung des Arbeiters, des Einzelnen, wie namentlich der ganzen Klasse, an eine bestimmte Lebensweise, nach Art u. Umfang der Bedürfnisse selbst, wie nach Qualität u. Quantität ihrer Befriedigung bezieht. Hinsichtlich der physischen, materiellen Bedürfnisse ist daher besonders die Art u. Qualität ihrer Befriedigung selbst, hinsichtlich feinerer materieller Bedürfnisse u. eigentlicher Kulturbedürfnisse, daher auch geistiger (Bildung), deren Vorhandensein überhaupt, deren Art u. Umfang von Wichtigkeit. Danach richten sich Lebenshaltung, Lebensmassstab (standard of life), die Lebensansprüche, welche sich im Lohn geltend zu machen suchen. Ein niedriges Lohnminimum wird so erhöht, ein höheres am Sinken gehindert, ein Steigen des Lohns über das Minimum hinaus erstrebt u. befördert: qualitative u. quantitative Ausdehnung der Bedürfnisse ist daher hier auch ein wichtiges Mittel zur Lohnerhöhung, damit zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse, wie zur Verbürgung eines nicht zu niedrigen dauernden Lohnminimums. So, wie stets in solchen Fragen, im Prinzip; streitig kann auch hier wieder nur das Mass sein. Aber auch dies wenigstens betreffs einer gewissen Erhöhung weniger, als meist bei allen anderen Berufsklassen wegen des durchschnittlich doch absolut niedrigeren Stands der Bedürfnisbefriedigung u. der ganzen Lebenslage in der Arbeiterklasse. Hier kann daher freilich eine absolute Lohnerhöhung zwar auch zu

unrichtigen u. übertriebenen Genüssen (Getränke!) führen u. leider führt sie oft dazu, aber sie muss das doch bei richtiger Verbrauchssitte eben nicht.

Der richtige Kern im bekannten Schlagwort von der „verdammten Bedürfnislosigkeit der Arbeiter“ (Lassalle), der trotz der augenfälligen Uebertreibung der Fassung bestehen bleibt. „Ein Mass ist in allen Dingen“, so heisst es freilich auch hier. Weder richtige Beschränkung der Bedürfnisse, noch richtige Auswahl der Mittel zur Befriedigung, noch mögliche u. richtige Sparsamkeit der arbeitenden Klassen wird indessen mit dieser Auffassung Preis gegeben. Einzel- u. volkspädagogische Aufgaben für richtigen Konsum in der Arbeiterklasse liegen allerdings vor, Aufgaben der Selbstzucht, der Fürsorge für die Zukunft, — auch Aufgaben der höheren, „gebildeten“ Klassen in Verwendung von Geld u. Zeit gute Beispiele zu geben (Luxusfrage, Kleider-, Putz-, Tafelluxus, Trinksitten!). Aber dass die arbeitenden Klassen an bessere Befriedigung auch der materiellen, bes. des Nahrungs-, Kleidungs-, Wohnungsbedürfnisses gewöhnt werden müssen, ist eine allgemeine Kulturforderung, die mit richtiger „Einfachheit der Sitten“ sehr wohl vereinbar ist u. jedenfalls eine Voraussetzung dafür, dass auch ein Lohnminimum nicht einen kulturwidrig niedrigen Stand erreiche. Nach der Lohnhöhe, aber auch nach der Höhe ihres Kulturstands rangieren die Arbeiter vom nordamerikanischen, englischen, west- u. mitteleuropäischen bis zum süd- u. osteuropäischen u. asiatischen herab.

Lohnerhöhung u. vor allem Erhöhung auch des Lohnminimums (der Mindestlöhne) heisst schliesslich nichts als: Eröffnung wenigstens einer Möglichkeit der Teilnahme überhaupt u. grösserer Teilnahme an den Kulturgütern eines Zeitalters für immer grössere Teile der Gesamtbevölkerung. Das ist das grosse bewusste Ziel der ganzen modernen „sozialen“ Gesinnnng u. Bewegung, welches siegreich auch gegen pseudoaristokratische „Herren“- u. „Herrenmoralstandpunkte“ sich behaupten wird. Es ist auch etwas im gesunden u. guten Sinne Demokratisches u. in vollster Uebereinstimmung mit der Ethik höherer Kulturvölker u. mit den Forderungen des Christentums.

γ) Die Bestandteile der Selbstkosten der Arbeit. (S. bes. auch E. Engels o. S. 291 gen. Schrift). Man kann deren drei unterscheiden: aa) für die Erhaltung des Lebens u. der Arbeitskraft während der Arbeitsperiode, bb) für Wiedererstattung des in der Jugend aufgewendeten Erziehungs- u. Bildungskapitals, cc) für Erhaltung des Lebens nach der Arbeitsperiode im Alter bis zum Tode. Die Minimalbeträge dieser Kosten bestimmen die Untergrenze des bleibenden Lohnminimums.

aa) Der Hauptposten, unter normalen Verhältnissen wohl gegen drei Viertel (70—75 pCt.) des notwendigen minimalen Gesamtbedarfs, umfasst wieder *αα*) als Hauptteil die Kosten des regelmässigen notwendigen Unterhaltsbedarfs zur Erhaltung u. Erneuerung der Kräfte.

Gerade dafür ist der Nahrungsbedarf u. dessen Art u. Kosten von besonderer Bedeutung, ebenso ob u. wieweit der Lohn für die Deckung der Unterhaltskosten der Ehefrau mit zu reichen hat (für die der Kinder kommt der Posten unter bb mit oder selbst allein in Betracht). Die Arbeits- u. Erwerbsperiode kann (mit Engel) für die Handarbeitsklassen wohl etwa vom 16. bis 65. Jahre angenommen werden (für andere Berufe ist sie kürzer, weil sie später beginnt, s. o. S. 311).

ββ) Aber es muss nun auch, wenn der Lohn die Selbstkosten der Arbeit decken u. nicht gleich anderweite Hilfe in Anspruch genommen werden soll (Armenpflege, Almosen), Sicherheit bestehen, dass der Arbeiter während seiner Arbeits- u. Erwerbsperiode stets das erforderliche Einkommen für die Deckung dieses Bedarfs hier unter aa habe. Er muss daher gegen Arbeits- u. Erwerbslosigkeit in Krankheit, in Krisen, Arbeits- u. Erwerbsstockungen u. für den Fall frühzeitiger Invalidität (vor der angenommenen Altersgrenze, bei der Arbeits- u. Erwerbsunfähigkeit eintritt), gesichert sein. Daher muss selbst der Minimallohn so hoch stehen, dass der Arbeiter aus seinem eigenen Einkommen (Lohn) oder mittelst Zuschüssen seines Arbeitgebers eine Versicherungsprämie von einer nach versicherungstechnischen Grundsätzen bestimmten Höhe (Wahrscheinlichkeit der Erkrankung, ihrer Dauer, der sonstigen Arbeitslosigkeit u. deren Dauer, des früheren Eintritts der Invalidität) zahlen kann, um sich so einen Anspruch auf ausreichendes Krankengeld, „Krisen- u. Arbeitslosigkeits-Geld“ u. Invalidenrente zu sichern.

Bei Engel Beispiele in zahlenmässiger Durchführung.

bb) Auch der zweite Bestandteil der Selbstkosten ist notwendig durch das Lohnminimum mit zu decken, wenn der Arbeitsbedarf in der Generationenfolge u. aus eigenen Mitteln der Arbeiterklasse selbständig gedeckt werden soll: αα) Er muss die Mittel liefern, die neue Generation bis zu deren Arbeits- u. Erwerbsfähigkeit aufzuziehen u. in der erforderlichen Weise auszubilden. In dieser Form erstattet die eine Generation das von der vorigen Empfangene an die nächste zurück. Wächst der Arbeitsbedarf in der nächsten Generatien, so muss der betreffende Lohnbetrag auch grösser sein, als der Wert, den gerade nur die Wiedererstattung des Erziehungs- u. Bildungskapitals erheischt; ebenso, wenn die Kosten dieser Auferziehung sich erhöhen, die Ausbildung umfassender, intensiver werden muss.

Hier hängt denn Vieles von dem Zeitpunkt ab, von welchem an die Arbeits- u. Erwerbsperiode beginnt, ferner ob u. welche betreffende Kosten der Arbeiter selbst oder Dritte, so namentlich öffentliche Körper (Schule!), tragen. Auch Kinderarbeit gegen Entgelt, jugendliche vor der eigentlichen Erwerbsperiode können diesen Kostenteil im Lohn ermässigen, zur Erleichterung der Eltern, auch des Arbeitgebers, aber leicht zum dauernden Schaden der nächsten Arbeitergeneration u. dadurch des Volks u. der ganzen Volkswirtschaft. Immer weitere Uebernahme der Unterrichtskosten, selbst für Lehrmittel, für Ernährung in der Unterrichtszeit dabei u. dgl. m. auf öffentliche Kosten wirken ebenfalls ermässigend auf diesen Kostenteil für die Arbeiter

Aber sie sind doch quasi-„kommunistische“ Mittel, die auch nicht immer im Interesse der Arbeiterklasse liegen, weil sie das Lohnminimum herabzudrücken gestatten. Auch verhindern sie die richtige Belastung des Arbeitgebers u. der gesamten Produktion mit dem vollen Lohnbetrag. Damit können sie auch auf die richtige Erhöhung der Produktenpreise auf die Produktionskosten störend einwirken. Die einzelnen Berufe u. Arbeitszweige zeigen hinsichtlich dieses ganzen Postens unter bb erhebliche Verschiedenheiten, weil die Ausbildungskosten dabei sehr verschieden hoch sind u. die Ausbildungszeit bis zur Erwerbsperiode sehr ungleich lange ist (bis zum 16.—18. bei Handarbeit meist, bis weit in die 20er u. 30er Lebensjahre bei höheren Berufsarten) (s. o. S. 311). Auch die Dauer der Erwerbsperiode ist nach Berufen (auch in höheren Arbeitsarten, z. B. der Offiziere u. Zivilbeamten!) u. nach dem Zeitpunkt des Eintritts der teilweisen u. vollen Arbeits- u. Erwerbsunfähigkeit verschieden. Danach stellt sich die (Amortisations-) Rente, durch welche das Erziehungs- u. Bildungskapital in der Erwerbsperiode getilgt u. bis zur Tilgung verzinst werden muss (wie natürlich auch nach der Höhe des massgebenden Zinsfusses) verschieden u. danach das notwendige Lohnminimum nach Arbeitsarten (s. o. S. 311 u. bei Engel a. a. O.).

ββ) Aber wie bei dem Hauptposten aa muss nun auch hier bei bb wieder eine Reihe von Zuschlägen zu jener Rente treten, für Versicherungsprämien, mittelst deren der Arbeiter sich gegen verschiedene auch hier vorliegende Gefahren decken muss, um diese Rentenzahlungen stets ununterbrochen leisten zu können: so gegen die Gefahr, dass die Tilgung des Erziehungs- u. Bildungskapitals unvollständig bleibt, wegen zu frühen Todes des Arbeiters, ferner dass wieder Krankheit, Erwerbsstockungen, zu frühe Invalidität eintreten. Auch dafür sind also wieder Zuschläge zu jener Rente erforderlich, die als notwendig zu deckende Kostenbestandteile auch im Lohnminimum mit enthalten sein müssen. Die betreffenden Beträge kommen praktisch in ihrer Verwendung mit auf Waisengelder für die Kinder hinaus.

cc) Der Arbeiter muss aber, mittellos, wie er sonst meistens ist u. wenn, wie vorauszusehen, ein etwaiges Lohnminimum ihm nicht ermöglicht hat, anderweite, genügende Ersparnisse zu machen, auch noch in seinem Lohnminimum wenigstens soviel beziehen, dass er für seine Lebensdauer über seine Erwerbszeit hinaus bis zu seinem Tode sich (u. eventuell seiner Frau bzw. Witwe) αα) eine Altersversorgung sichern kann, eine Alters- (Leib-) Rente bis zum Ableben, mittelst Zahlung von betreffenden Versicherungsprämien aus dem Lohn. Sonst würde er verkümmern oder sofort der öffentlichen u. privaten Armenpflege anheim fallen. ββ) Auch zu solcher Prämienzahlung müssen weitere Zuschläge, die schon genannten, noch hinzutreten, um diese Zahlung sicher aufrecht halten zu können. dd) Endlich gehören aber auch die Begräbniskosten zu den mit im Lohn zu deckenden Selbstkosten der Arbeit, wenn nicht auch hier gleich wieder Unterstützung notwendig werden soll. Auch dafür ist wieder eine Prämie mit den

angedeuteten Zuschlägen zu den Selbstkosten, auch den minimalen, die das Lohnminimum dauernd decken muss, zu stellen.

Bei der Veränderlichkeit der einzelnen Posten im wirklichen Leben lässt sich schwer u. nur unsicher eine zahlenmässige Berechnung der Arbeits-Selbstkosten, ihres notwendigen Minimalbetrags u. danach des dauernd nicht zu unterschreitenden Lohnminimums aufstellen. Versuch Engels für deutsche Verhältnisse in den 1860er Jahren, doch mit manchen Conjecturalzahlen. Er kommt zu einem Minimalbetrage von 187 Thl. (561 M.), womit die tatsächlichen Löhne gewöhnlicher Handarbeit ziemlich übereinstimmen.

ee) Diese minimalen Selbstkosten der Arbeit müssen nun auf irgend eine Weise gedeckt werden. Darum kommt keine Volkswirtschaft hinweg, wenigstens in unserer Kulturperiode bei unseren Kulturvölkern. Denn hier ist der Rechtsgrundsatz anerkannt u. entspricht es der sittlichen Auffassung u. der Sitte, dass kein menschliches Individuum lediglich aus Mangel an Existenzmitteln u. an Fähigkeit, diese zu erwerben, seinem Schicksal überlassen werde u. zu Grunde gehe.

Meistens ist es die öffentliche Armenpflege, welche, mit oder ohne Unterstützung durch private Wohltätigkeit, hier im Notfall Hilfe gewähren muss. Verpflichtung wie bei uns für Ortsarmenverbände, diese Hilfe in einem notwendigen Minimalmass zu leisten, wozu der Staat mit seiner Gesetzgebung u. Administrativaufsicht solche Verbände ihren Armen gegenüber anhält, wenn auch dem einzelnen Bedürftigen kein zivilrechtlicher Anspruch, insofern kein formales „Recht“ „auf Existenz“, sondern nur ein Beschwerderecht an die Aufsichtsbehörde zusteht, den verpflichteten Verband zur Hilfeleistung anzuhalten.

αα) Irgendwie muss also dieser Betrag der Selbstkosten der Arbeit gedeckt werden. Das Normale u. Richtige ist aber, dass er eben im Lohn gedeckt wird. *ββ*) Reicht der tatsächliche Lohn nicht einmal dazu aus, so muss die einzelne Unternehmung entweder die Produktenpreise erhöhen, um so dieses Lohnminimum geben zu können oder, wenn ihr das nicht möglich ist, ihren Profit in Anspruch nehmen, also auf dessen Kosten das Lohnminimum innehalten oder, wenn auch das nicht durchführbar ist, indem Unternehmertätigkeit u. Geschäftskapital sonst in andere Unternehmungen übertragen werden, so geht eben die betreffende Unternehmung ein, so in Hausindustriezweigen u. dgl. *γγ*) Würde in der ganzen Volkswirtschaft oder in grossen Teilen einer solchen nicht einmal dies Lohnminimum für die arbeitende Klasse oder grössere Schichten dieser erreicht werden können u. auch keine Abhilfe der angedeuteten Art ergänzend eintreten, so bliebe nichts Anderes übrig, als Fortzug, Auswanderung eines Teils der arbeitenden Klasse oder — grössere Sterblichkeit.

Irland seit Mitte der 1840er Jahre! Kleine deutsche Gebiete Mitte des 19. Jahrhunderts ebenfalls, italienische, slawische, ungarische heute, oder — es tritt dann wieder die repressive Tendenz im Bevölkerungswesen in Kraft.

ff) Wichtig ist die Beachtung der erwähnten Versicherungsprämien, welche der Lohn, selbst sein Minimum, mit decken muss.

Dadurch wird die richtige prinzipielle Auffassung aller Arbeiterversicherung u. der Kosten dafür gewonnen. αα) Diese Kosten gehören zu den notwendigen Selbstkosten der Arbeit, einerlei wie sie formal behandelt, ob sie vom Arbeiter allein (freies Kassenwesen, so bei Gewerkvereinen der Arbeiter) oder vom Arbeitgeber allein (deutsche Unfallversicherung) oder von beiden gemeinsam (deutsche Kranken- u. Invaliden- u. Altersversicherung) oder auch mit von öffentlichen Körpern (deutscher Reichszuschuss zu jeder Inval. u. Altersrente, 50 M.) getragen werden. ββ) Beiträge der Arbeitgeber sind, wenigstens bei Löhnen auf der Höhe des Minimums, keine neue Extrabelastung, sondern ein notwendiger Lohnbestandteil. Diesen haben die Arbeitgeber gerade im individualistischen Arbeits- u. Lohnsystem zu tragen, u. nicht, wie mannigfach vor Durchführung der Arbeiterversicherung, durch Abschiebung auf die Armenpflege auf andere Glieder der Volkswirtschaft (in formalen oder wenigstens reellen Armensteuern) zu wälzen. Unmittelbar erfolgt durch solche direkten Versicherungsbeiträge der Arbeiter eventuell eine Erhöhung des bisherigen Lohnminimums. γγ) Beiträge der Arbeiter für ihre Versicherung wirken wenigstens auf die Dauer auch notwendig auf eine solche Erhöhung ein.

δδ) Beiträge öffentlicher Körper, wie bei uns des Reichs, erleichtern die Aufbringung der Versicherungskosten für Arbeiter u. Arbeitgeber, lassen sich aber rein prinzipiell vom Standpunkt individualistischer Wirtschaftstheorie u. Praxis sowenig wie ein grosser Teil der gewöhnlichen öffentlichen Armenlasten — desjenigen Teils, der eben bei fehlender Arbeiterversicherung notwendig wird — rechtfertigen. εε) Nur vom sozialpolitischen Standpunkte aus lässt sich eine solche partielle Uebernahme von Arbeiterversicherungskosten auf den Staat (Reich) rechtfertigen u. bedingt selbst verlangen: weil es sich in der Arbeiterversicherung nicht bloss um das Interesse der Einzelnen, sondern um ein grosses allgemeines gesellschaftliches Interesse handelt, u. weil so vollends Uebergangsentwicklungen erleichtert werden können. Auch um die Weiterwälzung von Arbeiterversicherungskosten auf die Produktenpreise oder die Uebernahme auf die Geschäftsprofite im Interesse der nationalen u. internationalen Absatz- u. Konkurrenzverhältnisse u. der Kapitalzuwendungen zur Arbeiterbeschäftigung nicht im vollen Masse notwendig zu machen, kann ein solcher Staatsbeitrag auch im gesamten volkswirtschaftlichen Interesse liegen.

Näher auf Arbeiterversicherung ist hier nicht einzugehen. Nur der Zusammenhang mit der Frage der Selbstkosten der Arbeit, des Lohnminimums war hier hervorzuheben. Damit wird auch eine übliche Auffassung in Unternehmerkreisen, als ob ihnen durch die Kosten der Arbeiterversicherung, soweit sie sie direkt (in eigenen Beiträgen) u. indirekt tragen (in Beiträgen der Arbeiter, wenn diesen Lohnerhöhungen gewährt werden müssen, aus denen sie die Beiträge zahlen können), eine besondere Last aufgelegt würde: sie haben eben vielfach früher zu wenig Lohn gezahlt u. einen Teil der Selbstkosten der Arbeit nicht selbst getragen, wozu sie durch die Arbeiter-

versicherung genötigt worden sind. Dass sie dadurch in eine ungünstigere Lage gegen Unternehmer anderer Länder ohne Arbeiterversicherung oder mit geringerer Belastung der Arbeitgeber durch solche Versicherung gekommen sind, bleibt deshalb schon richtig u. ist bes. für internationale Konkurrenzrücksichten nicht zu übersehen, noch zu unterschätzen. Durch Reichsbeitrag wird ihnen diese Sachlage aber ja auch erleichtert u. freilich ist bei heutigem internationalen Verkehr, wie bei Arbeiterschutz, so auch hier auf einigermassen gleiche Einrichtungen mit Recht hinzuzielen.

B. Profitmaximum (o. S. 407 bei § 65, I). Nach diesen Ausführungen über das Lohnminimum ergibt sich als notwendiger Schluss für den Profit, dass die Obergrenze für ihn, für sein Maximum bei gegebener Werthöhe von Ertrag u. Erlös durch dieses Lohnminimum bestimmt wird: mindestens soviel, wie dies Minimum beträgt, muss dauernd den Arbeitern zufallen, höchstens der Rest kann dem kapitalist. Unternehmer als Profit verbleiben, — immer unter der Voraussetzung, dass die minimalen Selbstkosten der Arbeit durch den Lohn, nicht partiell auf sonstige Weise gedeckt werden. Nur, wenn u. soweit als es gelingt, den Rohertrag, die Absatzpreise, so den Erlös zu steigern, die anderweiten Produktionskosten, ausser den Löhnen, zu vermindern, kann ein noch höherer Profit abfallen. Sieht man von dieser Möglichkeit ab oder liegt sie tatsächlich nicht vor, so bildet das Lohnminimum die feste Grenze für das Profitmaximum. Das ist für die Lohn- u. die allgemeine Verteilungstheorie festzuhalten.

§ 66. — II. Gestaltung des Lohns u. der ganzen Verteilung im einzelnen Zeitpunkte. Lohngesetz. Allgemeines Verteilungsgesetz. A. Die Voraussetzungen der Aufstellung einer Theorie hierfür sind wieder 1. die oben angenommenen (S. 403). a) Es ist dabei aber für die Uebertragung der Theorie auf die Wirklichkeit auch hier besonders zu beachten, dass diese Voraussetzungen im Leben genau so, wie sie hier angenommen werden, selten, wenn überhaupt einmal, liegen, sondern mehr oder weniger umfänglich u. stark praktische Modifikationen erfahren. b) Namentlich macht sich auch für die Lohngestaltung das Herkommen mit geltend.

U. a. haben auch die einmal „herkömmlich“ bestehenden, üblichen Löhne, welche teils von einer, teils auch von beiden Seiten als „im ganzen richtig“ gelten, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die fernere Lohngestaltung. Ihre Höhe dient als Ausgangspunkt zu Vergleichungen, als Massstab für das zunächst Mindeste, was die Arbeiter verlangen, für das zunächst Höchste, was die Arbeitgeber allenfalls gewähren wollen. Der Kampf dreht sich daher praktisch oft nur um ein Festhalten einer bestimmten Lohnhöhe von beiden Seiten, beim Arbeiter, dass der Lohn wenigstens nicht unter den bisherigen Satz, womöglich aber höher, beim Arbeitgeber, dass er nicht über diesen Satz, womöglich aber unter ihn sich stelle.

2. Für die Ableitung, wie sich Löhne u. Verteilung gerade in einem einzelnen Zeitpunkte gestalten, muss aber auch von einem

gegebenen Kapitalwert, von dessen bestimmter Verteilung auf umlaufendes u. stehendes Kapital u. dabei auch von einem gegebenen zu Lohnzahlungen verwendbaren Kapitalteil, dem sogen. Lohnfonds, ausgegangen werden, u. zwar für die Verhältnisse der einzelnen Unternehmung, wie für die der ganzen Volkswirtschaft. a) Bei diesem Lohnfonds handelt es sich auch nicht nur um seine Werthöhe, sondern um seine Zusammensetzung aus Gütern von Gebrauchswert für die Arbeiter zu deren regelmässiger Bedürfnisbefriedigung.

Namentlich für die eigentlich volkswirtschaftliche Bestrachtung ist das festzuhalten. In der Geldwirtschaft wird zwar nur oder überwiegend Geldlohn gezahlt u. genügt es daher für den einzelnen Unternehmer, dass der Lohnfonds in einem entsprechenden Geldfonds besteht. Aber in der Volkswirtschaft muss dieser Geldlohn eben im gegebenen Zeitpunkt sofort in Gebrauchswerte für den Arbeiter, in Arbeiterkonsumptibilien umsetzbar sein, überhaupt u. zu denjenigen Preisen, welche der Festsetzung des Geldlohns zu Grunde liegen. Der volkswirtschaftliche Lohnfonds muss also aus solchen Gütern bestehen (S. 135).

b) Die im gegebenen Zeitpunkt für die Lohnhöhe mit entscheidende Bedeutung des Lohnfonds, seiner Art u. Höhe, erklärt sich daraus, dass regelmässig aus diesem Lohnfonds die Löhne bezahlt werden u. bezahlt werden müssen, wenn auch nur vorschussweise, in der Voraussetzung ihres — wie der anderen Produktionskosten — Wiederersatzes aus dem Ertrag der Produktion, sowie dem Erlös für die Produkte beim Absatz (S. 142, 144, 293).

Entscheidend ist hier die Tatsache, dass bei ihrer ökonomischen Lage die Arbeiter, zumal die Masse der gewöhnlichen Handarbeiter, in kurzen Terminen, oftmals lange, bevor das Produkt, an dessen Herstellung sie beschäftigt sind, fertig, gar abgesetzt u. bezahlt ist, ihre Löhne erhalten müssen. Diese werden nicht u. können regelmässig nicht oder höchstens ganz kurz von den Arbeitern den Arbeitgebern gestundet werden. Es müssen daher bare Mittel — eben ein Geld-, Lohnfonds — beim Arbeitgeber dafür zur Zeit der Lohnzahlungstermine in der erforderlichen Höhe vorhanden oder ihm wenigstens durch Kredit verschaffbar sein. In der Volkswirtschaft aber muss zu derselben Zeit sogleich ein Umsatz in Arbeiterkonsumptibilien stattfinden können, also müssen hier die naturalen Güter in einer sofortigen Gebrauch gestattenden Art u. Beschaffenheit vorhanden sein (was praktisch nur unter Einbeziehung internationalen Güteraustauschs kleine Einschränkungen erfährt).

c) Die sogen. „Lohnfondstheorie“, wonach der Lohnfonds ein die Lohnhöhe im einzelnen Zeitpunkte mit bestimmendes Moment ist, darf daher nicht nur, sondern muss in ihrem Kern festgehalten werden.

S. darüber schon oben S. 142—144, auch über die recht wohl mögliche u. auch notwendige Vereinigung der sogen. Lohnfondstheorie, wonach der Lohn aus dem Kapital des Unternehmers gezahlt wird, mit der Ertragsanteiltheorie, wonach er andrerseits ein solcher Anteil ist.

B. Das Gesetz von Angebot u. Nachfrage in seiner Anwendung auf den Arbeitslohn. 1. Im freien Verkehr er-

scheint die Arbeit, genauer gesagt die Arbeitskraft u. deren Ausübung als eine (Markt-) Ware, welche der Arbeiter nach den Gesetzen des Warenmarkts bestmöglich, also möglichst hoch im Preise zu verkaufen, der Arbeitgeber ebenso bestmöglich, also möglichst niedrig im Preise zu kaufen sucht. a) Für den Preis, d. h. eben den Lohn dieser Arbeit als Ware gilt das Gesetz von Angebot u. Nachfrage (o. S. 222) wie für alle Waren; b) doch mit denjenigen Modifikationen, daher Abweichungen, welche sich aus der Eigenart menschlicher Arbeit als Ware ergeben, daher bes. daraus, dass diese Ware nur in ihren Wirkungen, in den Arbeitsleistungen, nicht an sich von ihrem Anbieter, dem Arbeiter, getrennt werden kann, der Käufer der Arbeit, der Arbeitgeber, also mit dem Recht, über die Arbeitskraft, nach den Bedingungen des Arbeitsvertrags, zu verfügen, auch das Herrschaftsrecht über die Person des Arbeiters in grossem Umfang erwirbt (Brentano). c) Daraus ergeben sich unvermeidlich bei Festhaltnng des Rechtsprinzips der persönlichen Freiheit Konsequenzen, welche im Arbeitsrecht überhaupt u. auch bei der Regelung des Lohns als eines Preises für die Ware (Arbeit) zur Geltung kommen müssen.

2. Angebot u. Nachfrage. Massgebende Umstände dabei. a) Das Angebot von Arbeit (Arbeitskraft) geht von den Arbeitern aus, welche durch Arbeitgeber (Unternehmer) beschäftigt werden wollen u. nach ihrer ökonomischen Lage, als im wesentlichen besitzlose, anderen Einkommens entbehrende Personen, es auch regelmässig müssen. Dies Angebot von Arbeit stellt also andrerseits eine Nachfrage nach Beschäftigung gegen Lohn in der Unternehmung u. aus den Mitteln des Arbeitgebers, daher in gegebenem Zeitpunkt meist aus dessen Lohnfonds dar. b) Die Nachfrage nach Arbeit (Arbeitskraft) geht von den Arbeitgebern (Unternehmern) aus, welche fremde Arbeitskraft für ihre Zwecke, zur Ausführung der erforderlichen Arbeitsleistungen in der Unternehmung, beschäftigen wollen, darüber aber auch verfügen müssen, weil sie sonst ihre Zwecke, also die der Produktion, nicht erfüllen können. Diese Nachfrage nach Arbeit (Arbeitskraft) stellt also wieder andrerseits ein Angebot von Beschäftigungsmitteln, von Lohnzahlungen dar, für dessen Höhe im gegebenen Zeitpunkt der Lohnfonds entscheidend ist. Folgende Umstände sind alsdann massgebend für die Gestaltung von Angebot u. Nachfrage nach Arbeitskraft, daher für die Bedingungen, unter denen, insbesondere für die Lohnhöhe, zu der die Arbeitskraft dem Arbeitgeber vom Arbeiter zur Verfügung überlassen u. vom Arbeitgeber diese Verfügung erworben wird.

Es wird hier dabei im allgemeinen die Frage des Lohns für die Masse der gewöhnlichen Handarbeit erörtert. Die Umstände, welche die Verschiedenheit des Lohns nach Beschäftigungsart bestimmen, sind oben im Abschnitt vom Arbeitslohn schon dargelegt worden (S. 306 ff.).

a) Auf Arbeiterseite, also für das Angebot von Arbeit u. für die Nachfrage nach Beschäftigung gegen Lohn, machen sich geltend: α) die Zahl der Arbeitsuchenden, β) die durchschnittliche Arbeitsfähigkeit u. Arbeitslust dieser Arbeiter, γ) die Dringlichkeit für sie, von den Arbeitgebern beschäftigt zu werden. Je kleiner die Zahl, je niedriger — im gegebenen Zeitpunkte, wo ein gewisses Arbeitspensum erledigt werden soll, also dafür ein gewisses Quantum von Arbeiteffekt vom Arbeitgeber gebraucht wird — die Momente bei β sich stellen u. je weniger dringlich dies Arbeitsangebot ist, desto günstiger ist die Lage für die Arbeiter im Durchschnitt dem Arbeitgeber gegenüber; in entgegengesetzten Verhältnissen desto ungünstiger. Umgekehrt gestaltet sich Alles ungünstig oder günstig für den Arbeitgeber.

α) Auf die Zahl der Arbeiter ist daher von Einfluss, speziell für die Masse der gewöhnlichen Handarbeit, die Grösse der Bevölkerung, die Alters- u. Berufsverteilung, die Quote der unteren Arbeiterklassen darin, die natürliche Bewegung u. die durch Wanderungen bedingte örtliche Bewegung, der Zu- u. Abzug, die Ein- u. Auswanderung in den Arbeiterkreisen, die lokale Ueberfüllung u. der Mangel an Arbeitern, die Menge u. Art der arbeitsfähigen Arbeitslosen (die „Reservearmee“). Daher besteht namentlich wieder ein Interesse der Arbeiter an einer langsamen natürlichen Volksvermehrung, an schwachem Zuzug u. geringer Einwanderung, an starkem Abzug u. grosser Auswanderung von Arbeitern, an Verhütung des durch Zuzug bedingten Ueberangebots, etwa vollends von Arbeitern niedriger Lebensansprüche u. an Beseitigung der Ueberfüllung des allgemeinen u. lokalen Arbeitsmarkts mit Arbeitern, zumal mit Arbeitslosen, welche um jeden Preis ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

β) Betreffs Arbeitsfähigkeit u. Arbeitslust kommt für die Masse der Arbeiter das Durchschnittsmass davon in Betracht. aa) Die Auffassung, dass ein niedriges — oder, bedingter ausgedrückt, ein nicht zu hohes — solches Mass im Arbeiterinteresse beim Kampf um die Lohnhöhe liege, erscheint paradox, wird, wenn sie von Arbeitern u. sonst vertreten wird, selbst als Unsinn bezeichnet, ist aber doch, richtig verstanden u. begrenzt, im Kern richtig. bb) Es ist hier nur zu unterscheiden αα) zwischen dem dauernden Interesse der Volkswirtschaft, der einzelnen Unternehmung, der ganzen Bevölkerung u. auch der Arbeiter, als Teils dieser Bevölkerung einerseits u. ββ) dem Interesse speziell der Arbeiter im gegebenen Zeitpunkt andrerseits. Zu αα: Höhere Durchschnittsleistung des Arbeiters steigert die Produktivität der Arbeit, hebt den Reinertrag, das Volkseinkommen: ein Dauerinteresse Aller, auch der Arbeiter. Zu ββ: Aber wenn in einem gegtbenen Zeitpunkt ein bestimmtes Arbeitspensum vorliegt, für dessen Ausführung der Arbeitgeber Arbeiter sucht — u. so verhält sich die Sache doch meistens —, so wirkt hier in der Tat ein kleineres Angebot intensiverer Durchschnittsarbeitsleistung ebenso wie ein grösseres geringerer Leistung, verschärft jenes die Konkurrenz unter den Arbeitern ebenso wie es deren grössere Anzahl tut, drückt daher auf die erreichbare Lohnhöhe unter den Beschäftigung suchenden u. auch dazu schliesslich angeworbenen Arbeitern u. lässt eine Anzahl Arbeiter ausser Beschäftigung bleiben, welche bei geringerer Durchschnittsleistung aller Beschäftigung suchenden Arbeiter zur Ausführung

des betreffenden Arbeitspensums mit beschäftigt werden müssten. (Z. B. wenn 75 Arbeiter intensiverer Leistung soviel als 100 geringerer Leistung an Arbeitseffekt bewirken, 100 ersterer Art Arbeit suchen, aber nur 75 für das Arbeitspensum gebraucht werden, für die anderen 25 also Beschäftigung fehlt). cc) So löst sich das Paradoxon u. so erklärt sich auch mancher taktische Punkt im Kampf der Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt, z. B. die, ja auch aus anderen Gründen erfolgende Bekämpfung des die Durchschnittsleistung steigernden Stücklohnsystems, mindestens dessen weiterer Ausdehnung auf neue Gebiete, ebensogut, wie die Beförderung des Abzugs bei lokaler Ueberfüllung mit Beschäftigung suchenden Arbeitern, die Hemmung des Zuzugs, u. schliesslich die ganze gewerkvereinliche Arbeiterorganisation u. deren Taktik (s. folg. Nr. γ u. den § 67).

γ) Die Dringlichkeit des Angebots, Absatz zu finden, von der Nachfrage aufgenommen zu werden, führt bei allen Waren zu einer ungünstigen, preisdrückenden Konjunktur, bei der „Ware“ Arbeit, welche Beschäftigung sucht, meist noch in gesteigertem Masse, wegen der Untrennbarkeit dieser „Ware“ vom Arbeiter, als menschliche Person, u. wegen der Tatsache, dass ohne Beschäftigung u. Lohn der Arbeiter meist nicht leben kann. Daher ist es für ihn eine Hauptsache, dass diese Dringlichkeit, Beschäftigung zu finden, möglichst geschwächt werde, zumal dringlicher Nachfrage nach Arbeit Seitens des Arbeitgebers gegenüber. aa) Hier kommt daher zunächst die ganze ökonomische Lage des Arbeiters, auch nach seinen bisherigen Lohnverhältnissen, in Betracht. Z. B. ein das Lohnminimum übersteigender Lohnsatz, welcher dem Arbeiter Ersparungen zu machen ermöglichte, setzt ihn in die günstige Lage, durch Rückgriff darauf (Sparkassengelder), durch Verkauf oder Verpfändung wertvollerer, in guter Zeit erworbener Nutzvermögensobjekte Mittel zu realisieren, um so die Notwendigkeit, beschäftigt zu werden, weniger dringlich zu machen. bb) Namentlich wirkt aber hier für den Arbeiter günstig die Organisation des ganzen Arbeitsangebots mit den bezüglichen Einrichtungen dafür (Koalitionsrecht, Gewerkvereinswesen, auch Arbeitsvermittlung u. deren spezielle Organisation). Solche Organisation (Regelung) des Arbeitsangebots ist unter den heutigen Betriebsverhältnissen, zumal in der Industrie, eine notwendige Voraussetzung für die Stärkung der Arbeiter im Lohnkampf u. damit um die Verteilung des Produktionsertrags, mit dem Spezialzweck, eben die Arbeiter in die Lage zu versetzen, ihr Angebot u. damit die Nachfrage nach Beschäftigung weniger dringlich zu machen. Darüber Weiteres in § 67.

b) Auf Unternehmer- u. Arbeitgeberseite, also für die Nachfrage nach Arbeit (Arbeitskraft) zur Ausführung von Arbeitsaufgaben u. für das Angebot von Unterhaltsmitteln, Löhnen, meist aus dem verfügbaren Kapital des Arbeitgebers (Lohnfonds) kommen folgende Punkte in Betracht: α) Die Grösse des Arbeitsbedarfs, wie sie durch die Aufgaben des Unternehmers, den erstrebten u. durch die Konjunkturen mit bedingten Umfang der Produktion bei gegebenem Stand der Technik u. der Betriebs- u. Absatzorganisation bestimmt u. wie sie durch die Grösse u. Art der verfügbaren Mittel des Unternehmers, sein Kapital, seine Kreditbenutzung, speziell seinen Lohnfonds mittelst Lohnzahlung zu decken, ermöglicht wird; β) die Höhe (Stärke) der Arbeits-

leistung der zu beschäftigenden Arbeiter; γ) die Dringlichkeit, fremde Arbeitskraft für die Aufgaben, welche durchgeführt werden sollen, zur Verfügung zu erhalten. Je kleiner der Arbeitsbedarf, je geringer das Beschäftigung von Arbeitern suchende Kapital, speziell der Lohnfonds darin, je höher der Effekt der Arbeitsleistung der anzuwerbenden Arbeiter, je geringer die Dringlichkeit, sie zu beschäftigen, ist, desto günstiger die Lage des Arbeitgebers dem Arbeiter gegenüber, nur niedrige Löhne geben zu müssen, sich bei einem dann freilich leicht absolut niedrigen Gesamtprofit doch vom Reinertrag eine höhere Quote als Profitquote sichern zu können; in entgegengesetzten Verhältnissen wieder, desto ungünstiger seine Lage dem Arbeiter gegenüber. Umgekehrt gestaltet sich daher alles ungünstig u. günstig für den Arbeiter gegenüber dem Arbeitgeber.

α) Grösse des Arbeitsbedarfs u. deren Bewegung, Steigerung, Abnahme, sind zunächst das entscheidende Moment auf dieser Seite der Nachfrage nach fremden Arbeitskräften. aa) Mit dieser Grösse steigt u. sinkt das Lohnniveau absolut u. relativ als Quote vom Produktionsertrag, ceteris paribus, bei gleichem Arbeitsangebot u. gleichen Absatzverhältnissen u. Absatzpreisen der Produkte. Nur weil grösserer u. kleinerer Arbeitsbedarf häufig gleichzeitig mit flotterem, grösserem Absatz u. höheren Absatzpreisen u. mit schwächerem Absatz u. niedrigeren Preisen eintritt, wird der absolute Lohn u. der absolute Profit auch im Steigen u. Fallen zeitlich zusammentreffen u. die Lohn- u. Profitquoten sich nicht immer im Verhältnis zu einander verschieben müssen. bb) Für die Arbeiter bleibt betreffs ihrer absoluten Lohnhöhe stets vermehrte Beschäftigung die Hauptsache, leisten ihnen die Unternehmer dadurch, dass sie im volks- u. weltwirtschaftlichen Getriebe die Gelegenheit für diese vermehrte Beschäftigung aufsuchen u. die Bedingungen dafür erfüllen, den ökonomisch wichtigsten Dienst. cc) Aber, wieweit der Arbeitgeber eben, bei allem Willen u. Wunsch (auch im eigenen Interesse) dazu, tatsächlich im gegebenen Zeitpunkte auch Arbeiter beschäftigen, daher ihnen Lohn bestimmter Höhe zahlen kann, hängt eben doch von dem Umfang seines verfügbaren Kapitals (inkl. des durch Kredit beschaffbaren) u. speziell meist von der Höhe seines Lohnfonds ab. dd) Diese Höhe ist allerdings keine absolut feste Grösse, lässt sich eventuell, z. B. weil es notwendig wird, für die erforderliche Arbeiterzahl höhere, als die veranschlagten Löhne zu zahlen, aus anderen Teilen des dem Arbeitgeber verfügbaren Kapitals u. aus ihm eben selbst (z. B. in seinem sonstigen Einkommen u. Vermögen) zustehenden Mitteln etwas steigern, aber doch nur in engen Grenzen, auch nur, wenn — was für die volkswirtschaftliche Betrachtung wieder das Entscheidende ist —, ein rechtzeitiger Umsatz solcher Kapitalteile usw. in Arbeiterkonsumptibilien möglich ist u. wenn eben solche Teile nicht für die anderweiten Produktionsaufgaben (als Verarbeitungs-, Hilfsstoffe, Werkzeuge, Maschinen usw.) in deren notwendigem Umfang unentbehrlich sind. Daher ist doch der Lohnfonds nur in geringem Masse in gegebener Zeit u. Ort auf diese Weise zu erhöhen u. bildet er im wesentlichen die Grenze der Arbeiterbeschäftigung in bestimmter Zeit (S. 143, 144). ee) Auf seine Höhe, seine Zusammensetzung aus geeigneten Arbeiterkonsumptibilien, — in welche eben die Geldlöhne immer

erst umzusetzen sind, wenn man wiederum, wie notwendig, den einzelwirtschaftlichen durch den volkswirtschaftlichen Standpunkt der Betrachtung ersetzt — ist nun aber, wie auf Vorhandensein, Art u. Menge aller naturalen Güter, welche in der Produktiou gebraucht werden, die frühere, die bisherige Richtung der Produktion u. darauf die bestehende Einkommen- u. Vermögensverteilung, soweit sie die Nachfrage nach bestimmten Arten von Gütern zur Folge hat, von Einfluss. Eine bisher schon gut gelohnte Arbeiterbevölkerung, welche über eine grössere Quote des ganzen Volkseinkommens verfügt, wirkt durch die von ihr für ihre Bedürfnisbefriedigung ausgehende Nachfrage nach grösseren Mengen geeigneter Arbeiterkonsumptibilien darauf hin, dass eben auch solche Güter reichlich produziert werden. Im entgegengesetzen Fall, bei einer schlecht gelohnten Arbeiterbevölkerung, der nur eine kleine Quote des Volkseinkommens zufällt, bewegt sich dagegen die Produktion in stärkerem Masse in der Richtung, Konsumptibilien (Genussgüter im weitesten Sinne) der übrigen, durchschnittlich wohlhabenderen Bevölkerung herzustellen. Hier zeigt sich daher, dass die Arbeiterbevölkerung an einer ihr günstigeren Verteilung von Volkseinkommen u. -Vermögen auch wegen der Rückwirkung auf die Richtung der Produktion u. damit auf die Bildung des volkswirtschaftlichen Lohnfonds ein wesentliches Iuteresse hat.

β) Die Höhe der Arbeitsleistung der zu beschäftigenden Arbeiter kommt hier im gegebenen Zeitpunkte beim Arbeitgeber in umgekehrtem Verhältnis zu seinen Gunsten u. zu Ungunsten des Arbeiters in Betracht wie beim Arbeiter u. vice versa, also wie oben (S. 420 bei β) dargelegt worden. Grössere Durchschnittsleistung der Arbeiter, also höhere Fähigkeit u. stärkere Arbeitslust, wirken ebenso wie grössere Arbeiterzahl, die beschäftigt werden will, als stärkeres Angebot, schwächere Durchschnittsleistung als schwächeres Angebot bei einem bestimmten Arbeitspensum ein, im ersten Fall also zu Gunsten, im zweiten zu Ungunsten des Arbeitgebers, umgekehrt beim Arbeiter. Das hierin liegende scheinbare Paradoxon ist wie oben geschehen zu erledigen.

γ) Die grössere u. geringere Dringlichkeit des Arbeitsbedarfs, die Notwendigkeit, wegen Unaufschieblichkeit der Arbeitsleistung, diesen Bedarf sofort zu decken, oder die Aufschiebbarkeit dieser Deckung spielen für die Lohngestaltung auf Seite des Arbeitgebers die prinzipiell gleiche Rolle, nur in umgekehrter Richtung, wie auf Seite des Arbeiters. aa) Praktisch sind daher hier von ungünstigem Einfluss für den Arbeitgeber u. von günstigem für den Arbeiter: αα) Abhängigkeit der Produktion von Naturereignissen, indem Gefahr im Verzug ist, so bes. in der Landwirtschaft bei der Erntearbeit, mit nicht selten extrem hohen Löhnen, welche eine Ausbeutung des Arbeitgebers durch den Arbeiter darstellen (ähnlich bei Rettungsarbeiten, Ueberschwemmungen, Feuer, Not auf See u. dgl.); ββ) Gebundenheit des Unternehmers an bestimmte Termine für die Ablieferung der fertigen Produkte, wodurch Zwangslagen für den Unternehmer auch seinen Arbeitern gegenüber entstehen, eine von diesen öfters ausgenutzte Sachlage; γγ) Notwendigkeit rascher Ausnutzung günstiger, vielleicht schon dem Ablauf naher Produktions- u. Absatz-, auch Absatzpreis-Konjunkturen mit ihren höheren Gewinnchancen für den Unternehmer, wodurch für diesen ähnliche Zwangslagen gegenüber den Arbeitern entstehen u. von diesen zu ihrem Vorteil ausgenutzt werden können. bb) Ein Hauptmittel der Arbeitgeber für die Stärkung ihrer Position im Interessenkampf um die Lohnhöhe den Arbeitern gegenüber ist auch hier die

Organisation der Arbeitsnachfrage mit den bezüglichen Einrichtungen dafür (Arbeitgeberverbände u. dgl., Arbeitsvermittlung, Regelung der Konkurrenz unter den Unternehmern. Kartelle usw.), alles ein Seiten- u. Gegenstück gegen die Organisationen der Arbeiter. Auch darüber in § 67.

3. Ausgleichung von Arbeitsangebot u. Arbeitsnachfrage. Unter dem Einfluss der dargelegten auf beiden Seiten massgebenden Umstände reagieren nun Angebots- u. Nachfrageseite aufeinander u. kommen schliesslich zu einer gewissen Ausgleichung, aus welcher im einzelnen Zeitpunkte eine bestimmte Lohngestaltung resultiert. Das vollzieht sich wie beim allgemeinen (Vertrags-) Warenpreis. Der Lohn für die „Ware" Arbeit ist eben hier ein Spezialfall des Preises, das sogen. „Lohngesetz" im freien Verkehr ein Spezialfall des Preisgesetzes (S. 222).

C. Der Profit im einzelnen Zeitpunkte. Sind die übrigen entscheidenden Momente gegeben — Rohertrag, anderweite Produktionskosten, eigentlich volkswirtschaftlicher Reinertrag, Absatzpreise, Erlös —, so wird dann auch hier der Profit durch denjenigen Ueberschuss (Restwert) gebildet, welcher nach Zahlung des Lohns übrig geblieben ist u. in der sich hiernach ergebenden absoluten u., bei Veranschlagung auf das Geschäftskapital, relativen Höhe (Rentabilitätsfuss, jenachdem unter Einrechnung oder mit fiktivem Abzug des Unternehmergewinns). Das den Profit u. seine Höhe bestimmende kausale Moment ist also, bei Annahme bestimmter gegebener Verhältnisse, wie der genannten, der Lohn u. dessen Höhe. Die ganze Verteilung des Produktionsertrags regelt sich somit nach dem Lohn, in der einzelnen Unternehmung, wie in der ganzen Volkswirtschaft, das Lohngesetz wird zum allgemeinen Verteilungsgesetz.

D. Dauernde Richtung der Lohngestaltung im Zeitverlauf (von den Fällen in § 67 hier zunächst abgesehen). 1. Die massgebenden Faktoren für diese Richtung, daher implicite auch für diejenige der Profitgestaltung, ergeben sich aus den vorausgehenden Ausführungen. a) Für die absolute (Wert-) Höhe von Lohn und Profit sind entscheidend: α) die Produktivität der Arbeit, daher auch β) der Entwicklungsgang der Technik, der Betriebsorganisation, γ) die von diesen beiden Momenten mit abhängige Höhe der natürlichen (notwendigen) Produktionskosten, δ) die Gestaltung der Absatzpreise der Produkte, ε) danach die Höhe des Erlöses, schliesslich ζ) die Höhe des verbleibenden volkswirtschaftlichen Reinertrags (in Naturalien u. in Geld berechnet). b) Für die relative Höhe von Lohn u. Profit, wie sich beide als Quoten vom Reinertrag, bzw. dem Erlös dafür, unter Arbeiter u. kapitalistische Unternehmer verteilen, ferner c) für die absolute Durchschnittshöhe des Einzellohns u. d) für die relative Höhe des Profits im Verhältnis zum Geschäftskapital (Rentabilitätsfuss) sind entscheidend: α) die bisherige Richtung der Produktion bezüglich der Arten der Güter (Arbeiterkonsumptibilien, sachliche Produktions-

mittel, Genussgüter der übrigen, insbes. der wohlhabenderen Bevölkerung mit durchschnittlich das Lohneinkommen in Höhe übertreffendem u. z. T. — wieder in volkswirtschaftlicher im Unterschied von einzelwirtschaftlicher Betrachtung — aus anderen Gütern als Arbeiterkonsumptibilien bestehendem Einkommen); β) die Grösse u. Art der Kapitalbildung, speziell des aus Arbeiterkonsumptibilien in volkswirtschaftlicher Betrachtung bestehenden volkswirtschaftlichen Lohnfonds; γ) die Bevölkerungsbewegung (natürliche u. Wanderungs-); δ) ob u. wieweit hier auch Organisation der Arbeiter (Gewerkvereine) u. der Arbeitgeber (Verbände solcher) auf die Lohn- u. Profitgestaltung im Zeitverlauf vom Einfluss sind, bleibt für die Ausführungen in § 67 noch zu entscheiden vorbehalten.

2. Was hiernach für die Arbeiter betreffs der dauernden Richtung der Lohngestaltung u. für die Unternehmer betreffs der der Profitgestaltung günstig u. ungünstig ist, ergibt sich aus den früheren Ausführungen. a) Für beide Teile ist die absolute Einkommenhöhe von günstiger Gestaltung der Produktivität der Arbeit u. von allem, was damit zusammenhängt (vorige No. 1, a), bedingt. b) Für die Verteilung eines gegebenen Produktionsertrags, daher wieder für die relative Lohn- u. Profitgestaltung als Quoten dieses Ertrags, ist für die Arbeiter vor allem günstig: α) eine langsame Bevölkerungsvermehrung, namentlich nur eine hinter der Vermehrung des Produktions-Reinertrags u. des Lohnfonds zurückbleibende, dann auch, β) eine Richtung der Produktion stark auf Arbeiterkonsumptibilien hin (was eben in Wechselwirkung mit absoluter u. relativer Lohnhöhe steht), ferner γ) (in Antizipation der Ergebnisse der Erörterung in § 67) eine starke Arbeiterorganisation, bes. zur Regelung des Arbeitsangebots u. namentlich eine der analogen Organisation der Arbeitgeber, hier bes. zur Regelung der Arbeitsnachfrage, an Macht überlegene. c) Für den einzelnen Arbeiter ist endlich günstig bei gegebenem Produktions-Reinertrag (u. Erlös) u. gegebener Verteilung dieses Ertrags zwischen Arbeitern u. kapitalistischen Unternehmern als Lohn u. Profit, daher auch wieder für die absolute Höhe seines Lohns, die Zahl der Arbeiter, welche sich in diese Lohnquote zu teilen haben, mithin praktisch im Zeitverlauf wieder eine nicht zu starke Volksvermehrung. d) Das Lohn- u. allgemeine Verteilungsproblem hängt hier immer wieder mit dem Bevölkerungsproblem zusammen (S. 72 ff.). e) Was bei den Punkten b u. c für den Arbeiter u. seinen Lohn günstig, ist für den Unternehmer u. seinen Profit ungünstig. f) Was umgekehrt hier günstig für den Profit, dort ungünstig für den Lohn die zeitliche Entwicklung beider beeinflusst, ergibt sich einfach.

E. Das sogen. „eherne Lohngesetz".

Bekannter Ausdruck Lassalles, lange in der sozialistischen Theorie u. Agitation (Parteiprogramm) der deutschen Sozialdemokratie der springende Punkt. Daraus abgeleitet eine Theorie der notwendigen „Verelendung" der Lage der Arbeiter im privatkapitalist. Wirtschafts-

system. Das Gesetz selbst ist neuerdings auch von der sozialist. Theorie fallen gelassen, auch im Erfurter Programm der Sozial-Demokratie verschwunden, wesentlich mit auf Anregungen von K. Marx. Er stützt seine Polemik gegen das Gesetz nicht sowohl auf günstigere Erfahrungstatsachen, als auf den Hinweis, dass das „eherne Lohngesetz" implicite auf der Malthus'schen Bevölkerungslehre beruhe u. deshalb, wie diese selbst, unrichtig sei. Letzteres ist aber eine falsche Behauptung, der Hinweis auf Malthus genügt also nicht zur Verwerfung des Gesetzes. Vielmehr bleibt gerade in diesem Gesetz ein richtiger Kern bestehen, der mit Malthus' Lehre zusammenhängt u. richtig ist, weil u. soweit als diese Lehre richtig ist, daher, „weil Malthus im wesentlichen recht behält" (o. S. 82). Der theoretische u. praktisch agitatorische Sozialismus bewegt sich hier dem Bevölkerungsproblem gegenüber teils in optimistischen Illusionen, teils treibt er Vogelstrausspolitik. Der Kern Wahrheit im ehernen Lohngesetz ist ein Hauptbeweismoment gegen die praktische Verwirklichung der sozialist. Gedanken u. Pläne als eines definitiven Abhilfmittels gegen ökonomische u. soziale Miss- u. Notstände.

1. Nach diesem „ehernen Lohngesetz" bewegt sich der Lohn (effektiver Lohn in seinem absoluten Betrag) in unserem System der wirtschaftlichen Rechtsordnung, bes. in der privatwirtschaftlichen Organisation mit Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln u. mit Profit- u. Renteneinkommen für die besitzenden Klassen, immer nur um das oben abgeleitete notwendige Lohnminimum herum, sinkt zwar nicht dauernd darunter u. kann das, aus den oben dargelegten u. von den Vertretern des Gesetzes anerkannten Gründen auch nicht, aber steigt auch nur vorübergehend darüber, um bald wieder auf das Minimum zu sinken.

2. Dies Gesetz wird von seinen Vertretern, speziell von Lassalle, als allgemein von der klassischen Nationalökonomie aufgestellt, speziell als Kern der Ricardoschen Lohnlehre u. Verteilungstheorie angesehen u. als in der „ganzen wissenschaftlichen Nat.ökonomie" anerkannt bezeichnet. 3. Der Grund dieses Gesetzes u. damit der darin ausgedrückten hoffnungslosen ökonomischen u. sozialen Lage der ganzen Lohnarbeiterklasse wird in dem bestehenden, dem „privatkapitalistischen" System unserer Volkswirtschaften gefunden, weil dieses den „Raub aus dem Arbeitsertrage an den Arbeitern" in Form des Profits u. der Rente ermögliche, ja notwendig mache. Daher denn auch hier die Konsequenz: „fort mit dem Privateigentum", „Vergesellschaftung der Produktionsmittel, der Produktion selbst, der ganzen Verteilung des Ertrags."

Hier tritt der Zusammenhang mit der sozialist. Wertlehre hervor, zeigt sich aber auch wieder die petitio principii dieser Lehre in ihrer blossen Annahme der allein den Wert des Ertrags schaffenden Arbeit der (ausführenden) Arbeiter (o. S. 34, S. 233 ff.). Lassalle selbst hat nicht alle Konsequenzen gezogen, seine Forderung von Arbeiterproduktivgenossenschaften würde in ihrer — übrigens auch nicht entfernt allgemein ausführbaren — Verwirklichung eigentlich nur die Profite u. Renten der bisherigen Bezieher auf die Mitglieder dieser Genossenschaften übertragen. Dann würden sie doch auch nicht der ganzen

Bevölkerung zu Gute kommen. Das Konsequentere ist die volle Vergesellschaftung aller Produktionsmittel.

4. Das „eherne Lohngesetz“ ist aber nicht die Lehre der klassischen Nat.Oekonomie, sondern nur ein falscher Schluss aus der richtigen Lehre vom bleibenden Lohnminimum. a) In dieser Lehre wird nicht behauptet, dass der wirkliche Lohn nicht auch über dies Minimum steigen, noch dass er dauernd gar nicht höher stehen könne. b) Es wird vielmehr nur richtig darauf hingewiesen, dass ein solches, vorübergehendes wie sehr wohl mögliches auch dauerndes Höherstehen das Lohns von gewissen Bedingungen abhängen, welche erfüllt werden müssen, wenn der Lohn so stehen u. so hoch bleiben, auch weiter steigen solle, aber von Bedingungen, welche auch erfüllt werden können, auch von Seiten der Arbeiterklasse. c) Diese Bedingungen sind die für günstige Lohngestaltung im Vorausgehenden dargelegten. d) Besonders gehört dazu nach der klassischen u. der gesamten urteilsfähigen wissenschaftlichen Nat.-ökonomie auch eine entsprechende Bevölkerungsbewegung, namentlich eine solche, welche sich hinter dem Fortgang der Produktion u. ihres Ertrags, auch der Kapital- u. Lohnfondsbildung, hält. e) Eine solche Anpassung der Bevölkerungsbewegung an die Bewegung des Volkseinkommens — worauf schliesslich Alles hinauskommt — ist aber nach der Lehre der wissenschaftlichen Nat.ökonomie recht wohl möglich u. f) ist auch die dauernde Voraussetzung günstiger Lohngestaltung. g) Nur mit Rücksicht auf die vielfachen tatsächlichen Erfahrungen hinsichtlich der Volksvermehrung, der darin sich äussernden Tendenz der Ueberholung des Unterhaltsspielraums durch die Bevölkerungsvermehrung bleibt danach als Kern des ehernen Lohngesetzes der Satz, dass eine gewisse Tendenz des Lohns, sich immer wieder dem Minimum zu nähern, bestehe. h) Diese „Tendenz“ ist aber kein festes, gar Naturgesetz, sondern eben nur eine Tendenz, die sich unter Einfluss menschlichen Trieblebens leicht verwirklicht, aber nicht notwendig verwirklichen muss. i) Daraus wird mit Recht eine Warnung u. auch eine Mahnung, diese gerade allerdings auch an die Arbeiter selbst, abgeleitet u. begründet, dass nämlich zu rasche Volksvermehrung Gefahren für die Lohngestaltung in sich schliesse u. daher vermieden werden müsse, wenn die Löhne günstig werden u. bleiben sollen. k) Gerade die Arbeiterklasse sollte das nicht verkennen, wird aber auch hier durch die optimistische, antimalthus'sche Bevölkerungstheorie des Sozialismus irregeleitet. Was sie von der Wanderungsbewegung anerkennt, sieht sie fälschlich bei der auf die Dauer noch wichtigeren natürlichen Bewegung der Bevölkerung nicht ein.

5. Dieser Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsbewegung u. dem Arbeitslohn ist wieder der Punkt von universeller Bedeutung für die Lohn- u. Verteilungstheorie, in Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Bevölkerungstheorie (§ 18, S. 72—82). a) Soweit demnach im „ehernen

Lohngesetz" ein richtiger Kern verbleibt, behält dieses Gesetz daher auch eine allgemeinste Bedeutung für jede denkbare Organisation der Volkswirtschaft in Zukunft, wie es sie für die Vergangenheit besessen hat u. für die Gegenwart besitzt. b) Namentlich für eine sozialistische Organisation, im „Sozialstaat", muss das immer wieder scharf betont werden: das Durchschnittseinkommen der ganzen Bevölkerung würde hier, wo keinerlei Profit, Rente u. dgl. an Besitzende abfiele, doch ebenfalls, ganz wie das in Lohn allein bestehende Durchschnittseinkommen der Arbeiterbevölkerung in unseren „privatkapitalistischen" Volkswirtschaften, von jenen im Vorausgehenden dargelegten Faktoren abhängen: das in der Bevölkerungslehre oben schon abgeleitete „Quotientenverhältnis" entscheidet eben unter allen Umständen, wo der (volkswirtschaftliche) Reinertrag, der ganze im „Sozialstaat", der um den Profit usw. für die Arbeiter verkürzte Ertrag, bezw. der Erlös dafür, in unseren Volkswirtschaften, der Dividendus, die Zahl der Teilnehmer („Genossen", Arbeiter) der Divisor, die Höhe des Individualeinkommens („Genossenanteils", Konsumptionsfondsanteils, Arbeitslohns) der Quotient aus der Division ist (o. S. 74 bei B). c) Darüber hilft nichts hinweg, auch nicht die „Konfiskation des Privatvermögens", die „Expropriation der Expropriateure" im Marxschen Jargon. d) Im Gegenteil droht aus den wiederholt dargelegten Gründen die ökonomische Gesamtlage von Volk u. Volkswirtschaft u. die Durchschnittslage jedes Einzelnen, jeder Familie, jedes „Genossen" im „Sozialstaat" schlechter zu werden, weil die Ueberholung der Unterhaltsmittel-Vermehrung durch die Volksvermehrung bei mutmasslichem langsameren Fortschritt jener u. noch rascherer u. stärkerer Steigerung dieser wahrscheinlicher als das Gegenteil ist u. das „Quotientenverhältnis" sich so unvermeidlich noch ungünstiger stellen würde, als bei selbst üblen Verhältnissen in unseren heutigen Volkswirtschaften.

F. Tendenzen der Lohngestaltung u. tatsächliche Lohnverhältnisse auf verschiedenen Wirtschafts- u. Kulturstufen. Hier zeigen die dargelegten Faktoren den angedeuteten Einfluss, die Schlüsse des deduktiven Verfahrens finden ihre Bestätigung durch die Beobachtung. Beherrschend erweist sich überall das „Quotientenverhältnis", die Bevölkerungsbewegung im Verhältnis zur Ertragsbewegung.

Uebereinstimmung der Ergebnisse der klassischen Lohn- u. Verteilungstheorie mit den „Forschungen" der wirtschafts-historischen Schule u. mit statistischen Untersuchungen. S. die Hauptschriften beider Richtungen, die Systeme, Lehrbücher, Grundrisse, Monographien über Arbeit u. Arbeitslohn, Haushaltbudgets der Arbeiter u. dgl. m. Mit danach in kurzer Zusammenfassung der Hauptpunkte das Folgende.

1. Am Günstigsten stellen sich die Lohnverhältnisses u. die ganze ökonomische u., soweit davon bedingt, soziale Lage der arbeitenden Klassen in „jungen", rasch aufblühenden fruchtbaren Kolonialländern, welche von den energischsten Elementen tüchtiger

Bevölkerung alter Kulturländer besiedelt werden, nicht in den schon reichsten, aber in den am raschesten sich bereichernden Ländern (A. Smith).

a) Alle Bedingungen dafür sind hier erfüllt: α) genügende Rechtssicherheit, freie wirtschaftliche Bewegung; β) vollkommene Produktionsmethoden, deren Fortschritt gerade durch Arbeitsmangel u. hohe Löhne begünstigt wird (Nordamerika); γ) fruchtbarer Boden in grosser, einstweilen meist den absehbaren Bedarf übersteigender Ausdehnung u. Zugänglichkeit, so noch in extensivem Betrieb, bei geringer Wirksamkeit des Bodengesetzes; δ) kleine Volksdichtigkeit, räumlich weitere Besiedlung, innere Wanderung, sobald die Verhältnisse des Erwerbs schwieriger werden (Zug nach Westen in Nordamerika); ε) sozial freie Stellung der Arbeiterklasse, volles Organisationsrecht, kein Ballast alter Tradition, alter Vorrechte, Gerechtsame (Göthes Wort: „Amerika, du hast es besser" usw.). b) Alles das ist lange genügend auch für Erhaltung günstiger Lage, selbst trotz rascher, starker natürlicher Volksvermehrung u. Masseneinwanderung, auch trotz hoher Profite. Löhne u. Profite sind beide absolut hoch, bei hohem Reinertrag. c) Als günstig kommt hinzu rasche u. grosse Zunahme des Nationalkapitals, aus Ersparnissen der arbeitenden Klassen u. aus hohen Geschäftsprofiten, des Kapitals, das dann nach Beschäftigung sucht u. so für die Arbeiter die Nachfrage mit steigert, während die hohen Löhne der arbeitenden Klassen der nationalen Produktion stark die Richtung auf Arbeiterkonsumptibilien hin geben. Die Schilderungen nordamerikanischer (trotz so langer u. in den Südstaaten so starker Konkurrenz der Negersklaverei), australischer Verhältnisse, bes. aus der schon etwas zurückliegenden Zeit, liefern tatsächliche Belege. d) Aber die allmähliche Vermehrung der Bevölkerung, die Steigerung der Volksdichte in weiten Gebieten, die lokale Konzentration in grossen Städten, die Beschränkung des weiteren Fortzugs nach Ausdehnung der Besiedlung, die Notwendigkeit den landwirtschaftl. Betrieb intensiver zu gestalten, die Beschlagnahme des Bodens durch Spekulanten, die Entwicklung des Privateigentums daran u. der Rente, die Belastung des Bodens mit Kaufrenten auch — u. gerade! — in der neuen Welt (Spekulation in western lands and townlots) bringen die Verhältnisse, im allgemeinen u. speziell bei den arbeitenden Klassen denen der alten Kulturländer schon näher. e) Fortdauer der Masseneinwanderung, die früher gern gesehen u. eine Bedingung rascherer volkswirtschaftlicher Entwicklung war, wird nun mehr u. mehr als lästige Konkurrenz empfunden, vollends aus Ländern mit niedriger Lebenshaltung u. niedriger Kultur der Bevölkerung. Steigende Animosität gegen die „Fremden", nicht nur aus nationalen, religiösen, politischen Gegensätzen, sondern aus wirtschaftlichem Interessengegensatz gegen die „Lohndrücker" macht sich geltend. Hemmung der Einwanderung durch Gesetze u. Verwaltungsmassregeln erfolgt (Verein. Staaten). f) Die Fortdauer günstiger Lohnverhältnisse, vollends deren weitere Verbesserung, wird so immer mehr an dieselben Bedingungen geknüpft, wie in den alten Kulturländern (Osten, bes. atlant. Küstengebiete der Verein. Staaten).

2. In solchen „alten" Ländern können ebenfalls die Lohnverhältnisse günstig liegen, aber es ist das an sich u. zumal auf die Dauer an viel schwerere u. verwickeltere Bedingungen geknüpft, die zu erfüllen u. vollends deren Erfüllung dauernd zu verbürgen, eine weit schwierigere Aufgabe ist. Das belegen die im ganzen

günstigen Entwicklungen in Europa, zuerst in England, dann auch in West- u. Mitteleuropa im 19. Jahrh., in Deutschland zumal im letzten Menschenalter.

a) Hier ist der Grund u. Boden meist ganz besiedelt, grösstenteils in Privateigentum übergegangen, namentlich der agrarische, der städtische, die Bevölkerung ist grösser, die Dichte, die städtische Konzentration stärker. α) Da sind es nur sehr grosse technische Fortschritte in Ackerbau u. Industrie sowie im Verkehrswesen u. eine bedeutende soziale Freiheit auch der Arbeiterklassen, welche höhere Löhne, deren Fortdauer u. weitere Steigerung ermöglichen. β) Aber dafür eben die schwierigen Bedingungen dauernd zu erfüllen, ist der kritische Punkt, namentlich bei starker weiterer Volksvermehrung, welche in der alten Welt meist nur die Folge von Geburtsüberschüssen, in der neuen zugleich mit die Folge von Masseneinwanderung ist. γ) Bei noch ganz vorherrschender agrarischer Beschäftigung der Bevölkerung, im „Agrarstaat", ist bald eine Grenze erreicht, wo die Bevölkerung nicht mehr genug Boden hat u. doch nur in beschränktem Masse eine Abhilfe in verbessertem Anbau, in intensiverer Landwirtschaft finden kann, selbst bei Vorhandensein genügender technischer Kenntnis u. fortschrittlichen Sinnes, weil die Produktion sich dabei zu sehr verteuert. Vorherrschen von Grossgrundbesitz kann die Lage erschweren, aber auch der Kleinbesitz nicht dauernd abhelfen, zumal bei grosser Geburtsziffer. (Die übermässig starke Volksvermehrung im heutigen Russland auf dem Lande ist wohl an dem Notstande der Bauernschaft mit schuld. „Neue Landzuteilung" wird da auch nur ein Palliativ von nicht allzu langer Wirkung sein).

b) Bei starker Entwicklung der Industrie, grosser Beteiligung am auswärtigen Handel, im „Industriestaat" mit grösserer, wachsender Einfuhr von Nahrungsmitteln u. Roh- u. Hilfsstoffen aus dem Ausland, schliesslich aus den fernsten Gebieten u. mit Ausfuhr von Fabrikaten zur Bezahlung, kann wohl mit dem hier oft stark steigendem Volksreichtum auch die Lage der arbeitenden Klassen sich sehr heben u. immer noch günstiger werden u. so bleiben, solange diese Verhältnisse dauern, namentlich solange ein Land u. seine Volkswirtschaft hier eine gewisse Monopolstellung einnehmen. Diese führt dann eben mehr oder weniger zur wirtschaftlichen Ausbeutung der Fremde, der ihre Produkte wohlfeil, unter den vollen Kosten, abgerungen u. die ihr zugeführten teuer, über den normalen Kosten, aufgedrungen werden. Gewinne am Zwischenhandel mit den aus anderen Ländern mit zum Absatz in der Fremde bezogenen u. mit den nach diesen Ländern aus der Fremde übermittelten Waren (Kolonialwaren, tropische, subtropische, auch Industrieprodukte, so ehemals des Orients) treten hinzu. α) Wesentlich so erklärt sich der Gewinn im älteren auswärtigen, auch Kolonialhandel, im Mittelmeergebiet früher seitens Venedigs u. anderer italien. Plätze, dann vom 15. bis 18. Jahrh. im Verkehr Portugals, Spaniens, Hollands, Frankreichs, Englands mit Asien, Afrika u. der neuen Welt. Oefters wird die Ausbeutung durch die Stellung der privilegierten u. über Monopole verfügenden Handelsgesellschaften noch besonders unterstützt, welche solche „zweiseitige" Ausbeutung der Fremde (als Verkäufer u. Käufer), namentlich der anderen Weltteile, aber auch der von ihrem Zwischenhandel umfassten europäischen Länder, noch besonders gut bewerkstelligen konnten. β) So erklärt sich aber auch noch der Gewinn, welchen England bei seiner fast

monopolistischen Stellung in industrieller Entwicklung u. Welthandel im Vorsprung vor fast ganz Europa in der 1. Hälfte des 19. Jahrh. u. darüber hinaus beziehen konnte. γ) Seit der stärkeren Emanzipation West- u. Mitteleuropas, allmählig fast ganz Europas, Nordamerikas u. anderer Länder vom Bedarf britischer Industrieprodukte u. britischen Zwischenhandels für seinen Absatz eigener u. Bezug fremder Produkte, seit der grossen eigenen Industrieentwicklung jener Länder u. ihrer wachsenden Teilnahme am Welthandel in Konkurrenz mit Grossbritannien nehmen auch diese Gebiete an den sich hier ergebenden Gewinnen Teil, neuerdings ja namentlich Deutschland u. Nordamerika neben u. jetzt selbst vor dem schon länger beteiligten Frankreich. aa) Die günstigen wirtschaftlichen Folgen, auch für die arbeitenden Klassen in deren Lohnverhältnissen, zeigen sich deutlich davon, auch bei uns, wo eine unzweifelhaft starke Lohnsteigerung bes. im letzten halben u. vollends im letzten Vierteljahrhundert eingetreten u. die „zunehmende Verelendung" der Arbeiterklasse, nach der sozialistischen Behauptung, durch die Tatsachen Lügen gestraft wird. Gerade bei uns ist in neuester Zeit diese Verbesserung der Lage der Arbeiter auch neben, also trotz der grossen Volksvermehrung, der schwachen Auswanderung eingetreten, vielfach ja sogar. u. nicht nur auf dem Lande, ein förmlicher Mangel an Arbeitern vorhanden, der durch slavischen, italienischen Zuzug gedeckt werden muss. bb) Aber — die steigende Konkurrenz auf dem Weltmarkte drückt die Gewinne, wie es England so spürt u. wird sie trotz Kartellen u. Trusts wahrscheinlich weiter drücken. cc) Mit der Hebung des übrigen Amerikas, dem Erwachen u. grösserer eigenen industriellen Entwicklung Ostasiens steigen die Schwierigkeiten, günstige Bezugsquellen für Einfuhr von Nahrungsmitteln u. Rohstoffen sich dauernd zu erhalten u. einstweilen mehr noch günstige Absatzgebiete für Industrieprodukte sich zu sichern u. sie noch zu erweitern, noch mehr: die zweiseitige „Ausbeutung" der Fremde wird schwieriger. dd) Der Export industrieller konsumreifer Produkte zeigt das am frühesten u. stärksten, derjenige von „sachlichen Produktionsmitteln" kommt einstweilen noch zu besonderer Blüte, aber — stärkt die eigene industrielle Entwicklung der bisherigen Absatzgebiete u. ihre Konkurrenz im eigenen Land u. auf dritten Märkten. δ) Das alles zeigt, dass die Zukunft auch der „Industrie- u. Fabrikaten-Ausfuhrstaaten" mit wachsenden Schwierigkeiten von Bezug u. Absatz zu rechnen hat u. damit auch die Lage der arbeitenden Klassen, zumal bei Andauer der neuerlichen starken Volksvermehrung u. trotz aller technischen, betriebsorganisatorischen u. Verkehrsfortschritte, welche sich ohnedem für keine Volkswirtschaft mehr monopolisieren lassen. (Dies zugleich zur Ergänzung der Ausführungen o. S. 40. S. bes. über die prekäre Zukunft des britischen Exports meine S. 39 gen. Schr. Agrar- u. Industriestaat u. M. Schwabs Chamberlains Handelspolitik).

c) Nicht zu übersehen ist dabei auch noch folgender Punkt: die ausserordentliche Blüte der wichtigsten europ. Volkswirtschaften u. derjenigen Nordamerikas im 19. Jahrh. u. bis jetzt beruht im starken Masse auf einem „Aufzehren von Kapital", auf übermässiger, aber eben darum nicht sicher dauernder Ausnutzung von Naturschätzen, betreffs deren es teils unmöglich ist, sie anderweit zu ersetzen, teils mindestens ganz ungewiss ist, ob, wie, wann, ob auch mit ertragbaren Kosten durch technische Fortschritte (Chemie, Physik, Mechanik) sie sich einmal werden ersetzen lassen. Die privatkapitalistische Gewinngier des Handels trägt zu dieser über-

mässigen schonungslosen Ausnutzung von Naturschätzen noch das Ihre bes. bei: Seetiere, Fischereiplätze, Pelztiere, wilde Tiere (Büffel, Elephanten!), in grossen Waldgebieten, manche spezielle Baum-, Holz-, Pflanzenarten (Gummibäume!), Kohlen-, Erzfelder (Goldminen!), Kalilager, Salpeter, Guano usw., vom Raubbau in russischer, amerikanischer Landwirtschaft nicht zu reden. Ein grosser Teil unserer heutigen wirtschaftlichen Blüte beruht so in der Tat mit auf — Raubwirtschaft. Auch der einstweilen noch mögliche immer weitere Aufschluss von immer entlegeneren Gebieten, zur Ausbeutung von Naturschätzen, welche sich grösstenteils nicht oder nicht ausreichend spontan reproduzieren (S. 116—118), ist eben kein dauerndes Hilfsmittel.

α) Die Technik muss erst noch ganz andere Probleme lösen, als bisher, wenn das für eine vielleicht nicht einmal ferne Zukunft ungefährlich sein soll: unsere Enkel werden es büssen, wie man in Ländern früherer Waldverwüstung die Sünden der Väter heute schon büsst. β) Die politischen Gefahren der gesteigerten Weltmarktkonkurrenz, welche augenfällig genug sind, brauchen dabei gar nicht einmal mit veranschlagt zu werden: es ist eben zu schwer, vielleicht unmöglich, dass alle, dass selbst nur eine grössere Anzahl grösserer Volkswirtschaften gleichzeitig nebeneinander u. dauernd prosperieren. Wie die frühere Handels- u. Wirtschafts- u. namentlich Kolonial- u. Welthandelsgeschichte zeigt, haben die führenden Staaten sich abgelöst u. jede neu emporkommende Volkswirtschaft sich mit auf Kosten der bisher voran stehenden entwickelt. Dass das jetzt u. in Zukunft ganz anders sein wird, ist mindestens ungewiss, auch nicht eben wahrscheinlich. In Grossbritannien wenigstens scheint man das zu fühlen u. — danach zu handeln. Und wie erst, wenn es sich um den wirtschaftlichen Kampf zwischen Europa u. Nordamerika u. gar zwischen diesen beiden zusammen u. Ostasien handelt!

d) Für das Problem der Verteilung des Produktionsertrags als Lohn an die Arbeiter u. als Profit an die kapitalist. Unternehmer ist aber endlich diese Entwicklung noch von besonderer, für die Arbeiter u. für die ganze Volkswirtschaft u. die soziale Struktur der Gesellschaft nicht günstiger Bedeutung. α) Diese Entwicklung ist mehr oder weniger eng geknüpft an gewisse Bedingungen der Einrichtung der Produktion, des Absatzes, der Kreditvermittlung, teils ist sie nur so möglich, teils wenigstens nur so ordentlich erfolgreich: Grossbetrieb, Kapitalkonzentration, Aktiengesellschaft, Kartelle, Trusts, Arbeitgeberverbände, m. E.W. Privatkapitalismus auf der höchsten Potenz, führende Stellung der Bank-, Industrie- u. Handelsmagnaten, Hinüberführung der zerstreuten kleineren Privatkapitalien zu den Banken u. Börsen, von da in die leitende Hand jener Wirtschaftsmagnaten, das sind die Bedingungen dieser Entwicklung. β) Ungeheuere Einkommen- u. Vermögensanhäufungen bei Einzelnen, auch bei den „leitenden Beamten" (Direktoren der Gesellschaften), grosse Machtkonzentration bei diesen Einzelnen, die doch immer, wenn auch an absoluter Zahl stark wachsend, eine ganz kleine Quote der Bevölkerung bilden, Abhängigkeit u. wenigstens diesen Magnaten gegenüber relativ knappe Entlohnung (mässige Gehalte)

des mittleren Beamtenpersonals, relativ vollends schwache Entlohnung der Masse der Arbeiter, selbst bei absolut besserer Lebenslage dieser, Abhängigkeit auch der ganzen Bevölkerung als Konsumenten von der egoistischen Preispolitik der Produzenten u. Händler, immer grössere Ungleichheit der Einkommen- u. Vermögensverteilung, immer schwerere, immer unüberbrückbarere soziale Klassengegensätze in der ganzen Bevölkerung, schliesslich speziell für das Verteilungsproblem: eine Profitquote, an der eine Minimalzahl Menschen teilnimmt, eine Lohnquote, welche sich unter eine Masse von Arbeitern verteilt, — das sind die Folgen dieser Entwicklung im Zeitalter der wirtschaftlichen u. am Ende auch politischen Führung der „Bankherren" (G. Siemens): nicht eben erfreuliche Aussichten für die Kulturinteressen, auch speziell für die sogen. Mittelklassen, welche an Zahl sich relativ eher vermindern, am Anteil vom Volkseinkommen einbüssen, von unten u. von oben einem empfindlichen Druck unterliegen (s. u.).

Schutzzoll u. Freihandel sind Faktoren von Einfluss auf jene Entwicklung des Kapitalismus, aber nicht für das Prinzip selbst, sondern nur für die Raschheit u. den Grad der Entwicklung, entscheidend. Letztere wird durch das Schutzzollsystem wohl erleichtert u. gefördert, aber die Ursachen u. Bedingungen der Entwicklung liegen tiefer, da, wo die Einwirkungen von Schutzzoll u. Freihandel nicht hinabreichen.

Ob u. wieweit sich tatsächlich die gesamte Einkommenverteilung in unseren modernen Volkswirtschaften in der hier angedeuteten Richtung bewegt, wird unten in § 67 mit erörtert werden.

3. Ungünstige Lohnverhältnisse, auch eher noch ungünstiger, als besser werdende zeigen sich auf verschiedenen Wirtschafts- u. Kulturstufen, auch bei verschiedener Volksdichte, vorübergehend oder bleibend: a) in ganz unkultivirten Gebieten, gerade bei sehr kleiner Bevölkerung u. geringer Dichte, bes. bei niedrigem Stand der Wirtschafts-, namentlich auch der Agrartechnik, vollends bei unsicherem occupatorischen Nahrungserwerb, ungünstigem Klima u. Boden. bleibend, dann vorübergehend durch ungünstige Elementarereignisse, schlechte Witterung noch verschlimmert. b) Auch in stark bevölkerten, partiell wenigstens übervölkerten Gebieten, mehr stationärer Wirtschaftsgestaltung u. Kultur, liegen gerade für die unteren Volksmassen die Verhältnisse ungünstig (Ostasien), unter Mitwirkung der gesamten Entwicklung u. des ganzen Kultur- u. Rechtszustands, des vorherrschenden Agrarstaats- u. Kleinindustriecharakters, der politischen Verhältnisse, aber stets ganz besonders doch auch der Tatsache relativer u. bei Eintritt von ungünstigen Elementarereignissen, mit starkem Einfluss auf die Ernte des Hauptnahrungsmittels (Reis), der absoluten Uebervölkerung u. der trotzdem noch immer weiteren Volksvermehrung. c) In den neueren Verhältnissen unserer hochkultivierten europäischen u. der von ihnen abstammenden Völker anderer Erdteile gibt es α) mehrfach partiell übervölkerte Gebiete, in denen bleibend ein niedriger

Lohnstand, u. β) vorübergehend doch auch andere Gebiete, wo in Zeiten wirtschaftlicher Stockungen, Krisen, Arbeits- u. Erwerbslosigkeit eines Teils der Arbeiterklasse der Lohnstand überhaupt gedrückt ist, unter dem Einfluss eines die Nachfrage übersteigenden Arbeitsangebots. γ) Gerade in hochindustriellen Ländern, hier zumal in Gegenden, mit starker Abhängigkeit vom Export, zeigt sich das nicht selten, wenn auch gewöhnlich nur vorübergehend. δ) Technische Fortschritte, im Maschinenwesen usw., welche menschliche Arbeitskräfte entbehrlicher machen, Verlust von bisherigen Absatzgebieten, durch Entwicklung der Konkurrenz, ausländische Handels- u. Zollpolitik (Nordamerika gegenüber Europa!) bewirken Derartiges auch für länger. ε) Kartelle mit der Folge regelmässigeren Gangs von Produktion u. Absatz, damit von Arbeiterbeschäftigung u. gleichmässigerer Lohngestaltung können einige Abhilfe gewähren, ausreichende kaum. ζ) Fehlende oder unvollkommene u. der gegnerischen unterlegene Organisation der Arbeiter gefährdet deren Lage noch mehr, zumal in sowieso ungünstigen Perioden mit schwächerer Arbeitsnachfrage. Aber auch die beste Organisation ist nur ein Hilfsmittel im Kampf um die Verteilung des Produktionsertrags, das alleinige nicht u. ein stets wirksames auch nicht. η) Das Ueberholen des Angebots von Arbeit durch die Nachfrage nach ihr bleibt doch das Wichtigste. aa) Dafür ist von grösster Bedeutung die Ausdehnung der Produktion, des Absatzes, der Gelegenheit, des Interesses, des Wunsches des Unternehmers zur Beschäftigung von Arbeitern. bb) Aber auch hier bleibt die Verhütung eines zu raschen Wachstums der natürlichen Bevölkerungsbewegung u. des zu grossen Wanderungszuzugs, notwendig, weil daraus ein Ueberangebot von Arbeit hervorzugehen droht. Daher besteht volle Uebereinstimmung mit den Ergebnissen der Ausführungen in der Bevölkerungslehre.

Von den soeben berührten Fragen soll im folgenden § 67 noch die unter ζ etwas genauer erörtert werden, ob u. wieweit u. wie sich Lohnsteigerungen, vorübergehend u. dauernd, durch zielbewusstes u. zweckmässiges Vorgehen der organisierten Arbeiter den kapitalist. Unternehmern gegenüber vollziehen können. Das Ergebnis ist nicht eine Umstossung, nicht einmal eine eigentliche Ergänzung des Lohn- u. Verteilungsgesetzes von Angebot u. Nachfrage, wohl aber der praktisch nicht unwichtige u. theoretisch beachtenswerte Nachweis, dass eben im Arbeiterinteresse auf das Angebot von Arbeit eingewirkt, dies reguliert werden muss u. in gewissen Grenzen auch werden kann, um, dem Lohngesetz durchaus gemäss, durch passende Regelung dieses Angebots günstig auf die Lohngestaltung einzuwirken.

§ 67. — III. Lohnmaximum und Profitminimum. Möglichkeit von Lohnsteigerungen in der privatwirtschaftlichen Organisation im System freier Konkurrenz. Mitwirkung von Arbeiterorganisationen

dabei. A. Problemstellung. 1. Gilt die materielle ökonomische Hebung der arbeitenden Klassen, darunter nach dem üblichen Sprachgebrauch vornehmlich die unteren, überwiegend handarbeitenden verstanden, als richtiges u. notwendiges Ziel, wie es in unserer Kulturperiode in Europa u. in seinen überseeischen Pflanzstaaten anerkannt ist, so ist das Hauptmittel dafür eine Steigerung des absoluten Wertbetrags des Individual- u. Familienlohns. Diese Lohnsteigerung ist notorisch auch eines der grossen Strebeziele der modernen Arbeiterbewegung u. im Prinzip vollends in unserem Zeitalter mit wissenschaftlich fundamentierter Technik als berechtigt anzuerkennen (S. 129).

2. Zur Erreichung von solchen Lohnsteigerungen bieten sich zwei Mittel u. Wege, oder, nach prinzipieller Auffassung, zwei Methoden: a) erstens, der Lohn bleibt als Quote vom (volkswirtschaftlichen Produktions-Rein-) Ertrag zwar gleich, also die Verteilung dieses Ertrags unter die Arbeiter, als Klasse, in Lohnform u. an die kapitalist. Unternehmer, als Klasse, in Profitform, bleibt relativ, als Quote dieses Ertrags, unverändert, aber der absolute Wert des zu verteilerden Ertrags selbst, daher auch der der Lohnquote steigt; oder b) zweitens, dieser Ertrag bleibt zwar im Werte gleich, ist daher als gegebene Grösse anzunehmen, aber die Verteilung dieses Ertrags unter Arbeitern u. kapitalist. Unternehmern ändert sich zugunsten jener, zum Nachteil dieser oder m. a. W. die Lohnquote steigt auf Kosten der Profitquote.

3. Beide Methoden sind anwendbar, im Konkurrenzsystem rechtlich u. im Allgemeinen auch ethisch zulässig, gelangen auch tatsächlich zur Anwendung. a) Ihre Anwendbarkeit ist aber an verschiedene Voraussetzungen gebunden und b) ihr praktischer Erfolg ist verschieden, namentlich dem Masse nach, in welchem eine Steigerung des absoluten Werts des Individuallohns vorübergehend u. dauernd so erreichbar ist.

B. Anwendung der ersten Methode. 1. Die Voraussetzung der Möglichkeit, auf diesem Wege die Lage der arbeitenden Klassen überhaupt zu heben, den absoluten Wert der Löhne zu steigern ist grössere Arbeitsproduktivität, daher alles das, was dafür in Betracht kommt, insbesondere auch die entsprechende Mitwirkung des kapitalistischen Unternehmertums in seinen leitenden, betriebsorganisatorischen, technische Fortschritte herbeiführenden, besseren, grösseren, lohnenderen Absatz erzielenden, durch das Alles vollständige u. günstigere Beschäftigung der Arbeiter ermöglichenden Funktionen. a) Hier liegt die Interessenidentität zwischen „Kapital u. Arbeit", Unternehmertum u. Arbeiterklasse im Rahmen der privatwirtschaftl. Organisation. b) Insoweit besteht auch eine Rechtfertigung dieser Organisation durch das Interesse der Arbeiter selbst, wenigstens solange u. soweit nicht ein erfolgreicher Ersatz durch gemeinwirtschaftliche Organisation möglich u. bei dieser eine mindestens ebenso starke Steigerung der ganzen nationalen Arbeitsproduktivität in der Volks-

wirtschaft verbürgt werden kann, Momente, für die auf die früheren Ausführungen zu verweisen ist. 2. Die Folge dieser ersten Methode ist, dass die Arbeiterklasse gleichzeitig u. im Ganzen gleichmässig ihre ökonomische Lage sich heben sieht mit der Lage der besitzenden, der höheren Klassen: alle, die ganze Bevölkerung hat den Vorteil aus der gesteigerten Produktivität der nationalen Arbeit. 3. Die praktische Bedeutung des möglichen u. einigermassen auch des tatsächlichen Umfangs der ökonomischen Hebung der Arbeiterklasse mittelst dieser ersten Methode ist erheblich u. grösser als die praktische Bedeutung der zweiten Methode: Die Hebung kann so ausgiebiger, stärker, nachhaltiger erfolgen als mittelst der zweiten Methode, wobei freilich von einer doch praktisch auch möglichen Verschiebung zwischen Lohnquote u. Profitquote zu ungunsten der ersten hier abgesehen wird.

4. Nicht zu übersehen ist indessen, dass bei der Einwirkung dieser ersten Methode auf die absolute Werthöhe des durchschnittlichen Individual- u. Familienlohns wieder die Bevölkerungsbewegung, speziell die Bewegung der Zahl der Beschäftigung suchenden Arbeiter in Betracht kommt: nur wenn die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter mindestens nicht schneller relativ wächst, als der der gesteigerten nationalen Arbeitsproduktivität zu verdankende Wert des volkswirtschaftlichen Reinertrags, kommt diese Wertsteigerung dem einzelnen Arbeiter durchschnittlich ebenmässig zu gute; die raschere Volks- u. Arbeiterzahl-Vermehrung ist daher wieder für den einzelnen Arbeiter im Durchschnitt ungünstig, die langsamere günstig, — das „Quotientenverhältnis" behält stets seine ausschlaggebende Bedeutung (S. 74 ff., S. 428).

5. Die starke ökonomische Hebung der arbeitenden Klassen im 19. Jahrh. in West- u. Mitteleuropa ist auf die praktische Einwirkung der gesteigerten Produktivität der Arbeit sicherlich vornehmlich zurückzuführen. a) Der Schluss, dass auch für absehbare Zeit weiterhin hierin die Haupthilfe liege, ist berechtigt. b) Der weitere Schluss, dass für die Anwendung dieser Hilfe der ungestörte Fortgang der Produktion, des Absatzes, sowie die Mitwirkung des kapitalist. Unternehmertums dabei Voraussetzung sei, ist ebenfalls richtig. c) Die klassische Nat.ök., die liberal-individualistische Richtung der Wirtschaftstheorie u. -Politik, die Manchesterrichtung speziell (auch in der deutschen Freihandelsschule) haben das immer betont. d) Auf „kathedersozialischer" Seite — wenn man den „Kathedersozialismus", so unrichtig es ist (S. 16) als eine „Richtung" zusammenfassen will — ist es Niemandem eingefallen, die Richtigkeit u. Berechtigung dieser Auffassung zu bestreiten (wie von Theoretikern z. B. J. Wolf in seiner Schrift gegen den Kath.-Soz. völlig unrichtig behauptet u. Skribenten der Stumm'schen „Scharfmacherrichtung", des Fabrikanteninteresses, immer wieder gegen die „Kathedersozialisten" einwerfen, als ob diese die Unternehmerleistungen auch für Hebung der Arbeiterklasse u. für das Moment der Beschaffung von Arbeiterbeschäftigung unterschätzten!) e) Nur sehen die „Kathedersozialisten" u. alle Freunde einer Hebung der Arbeiterklassen, „bürgerliche Sozialreformer" usw., in dieser ersten Methode nicht das einzige Hilfsmittel, sondern sind sie auch An-

hänger der zweiten Methode, vertreten sie auch die Ansicht, dass, um mindestens ein solches „Mitsteigen des Lohns (in dessen absoluter Werthöhe) mit der steigenden Produktivität der nationalen Arbeit“ (Rodbertus), wie es im Vorausgehenden vorausgesetzt wurde, zu erreichen u. zu sichern, eine Organisation der Arbeiter zur Regelung ihres Angebots, wenn nicht unbedingt geboten, so höchst zweckmässig sei, da sonst gerade bei Steigerung jener Produktivität die Lohnquote sinken könne. Und endlich machen sie — wenn nicht alle, so viele von solchen Reformern u. Theoretikern — doch auch noch auf den folgenden Punkt aufmerksam, welcher für die Rechtfertigung der zweiten Methode der Lohnsteigerung entscheidend mitspricht. Um die Widerlegung der Gegner der zweiten Methode u. auch mit um die theoretisch-prinzipielle Begründung dieser Methode hat sich schon in seinen ersten bezüglichen Arbeiten unter den deutschen Theoretikern bes. L. Brentano Verdienste erworben, wenn er auch in der Betonung der prakt. Bedeutung dieser Methode m. E. zu weit gegangen u. Bedenken ihrer Verwendung nicht ausreichend gewürdigt hat.

6. Es ist nämlich doch auch nicht zu übersehen, dass die bei der ersten Methode hier vorausgesetzte Stabilität der Lohn- u. Profitquote neben Vorteilen, Klassenkämpfe zu mildern, doch auch das Bedenken hat, die relative Klassenlage der arbeitenden u. besitzenden Klassen festzulegen. a) Dies Bedenken ist um so grösser, je grösser vielleicht die Differenz der Klassenlage ist, welche so festgelegt wird. D. h. es fällt dann eben immer bestenfalls den Arbeitern als Klasse eine, zwar absolut wertvoller werdende, aber eben doch relativ, als Anteil am Nationaleinkommen, niedrig bleibende Quote zu, den Besitzenden eine hohe Quote. b) Bei bedeutender, der gesteigerten Produktivität der nationalen Arbeit zu verdankender absoluter Wertsteigerung des Volkseinkommens wird dann die Lohnquote vielleicht den Arbeitern im Durchschnitt — vorbehaltlich des vorhin wieder bei No. 4 konstatierten Einflusses der Bevölkerungsbewegung — bisher quantitativ u. qualitativ niedrige Befriedigung selbst der notwendigen materiellen (Existenz-) Bedürfnisse etwas zu erhöhen gestatten. c) Aber die höheren, besitzenden Klassen sehen den Spielraum ihrer bisher voraussetzungsweise schon ausreichenden Befriedigung dieser Bedürfnisse noch viel mehr erweitert u. auch bei gleichgebliebener, d. h. hier namentlich nicht gestiegener Profitquote, da deren absoluter Wert so gewachsen ist, sich im Besitz von weit mehr Mitteln zur Luxuskonsumtion u. Kapitalbildung. d) Daraus geht aber trotz Gleichbleibens der Quoten des Lohns u. Profits vom Reinertrag, eine gesteigerte Differenz der ökonomischen Lebenslage u., wenigstens bei erwecktem ökonomischen Verständnis u. sozialem Klassenbewusstsein der Arbeiterklasse, ein gesteigerter, auf diese grosse absolute Differenz der Lage begründeter Klassengegensatz hervor. e) Gerade bei starker Steigerung des gesamten Volkseinkommens erscheint daher auch vom Interessenstandpunkt der Gesamtheit, nicht nur von dem der Arbeiterklasse aus betrachtet, eine Steigerung auch der Lohnquote auf Kosten der Profitquote, allgemeiner ausgedrückt der Einkommen der

Arbeiter auf Kosten derjenigen der höheren, besitzenden Klassen gerechtfertigt. Damit eben die prinzipielle Forderung, dass auch die zweite Methode der Lohnsteigerungen in erhöhtem Masse mit zur Anwendung komme, — mit der nicht nur nicht gescheuten, sondern gewünschten Folge, ökonomische Kraft zur Luxuskonsumtion u. zur privaten Kapitalbildung mittelst Ersparungen aus dem Einkommen bei den besitzenden, höheren, wohlhabenderen Klassen etwas einzuschränken, etwas von dieser Kraft hierzu auf die arbeitenden Klassen, bei denen es sich tatsächlich ohnehin grösstenteils nur erst um Ermöglichung etwas besserer Befriedigung der notwendigen materiellen Bedürfnisse handelt, zu übertragen u. so diese Klassen in der Tat auf Kosten jener zu heben. f) Gestaltung, Richtung der alsdann etwas mehr für den Bedarf der arbeitenden, etwas weniger für den der besitzenden Klassen arbeitenden nationalen Produktion wird durch eine solche Entwicklung der Dinge auch günstiger: noch eine besondere erfreuliche Nebenwirkung der Anwendung der zweiten Methode der Lohnsteigerungen (ähnlich der Folge der Luxuseinschränkung, schon oben S. 142 bei No. 5) g) Auch die im volkswirtschaftlichen wie im dauernden Arbeiterinteresse liegende genügende Bildung von National- oder Sozialkapital in der Form von Privatkapital braucht durch solche Lohnsteigerungen auf Kosten der Profitquote (u. des Einkommens der höheren Klassen überhaupt) nicht zu leiden: etwas, was sonst diese Klassen „erspart" hätten, ersparen möglicher- u. — wie schon die grossen Vermehrungen der Sparkasseneinlagen zeigen — auch tatsächlicher Weise die besser bezahlten arbeitenden Klassen. Sie erlangen so an der gesamten nationalen Kapitalrente (z. T. auch Grundrente) eine Mitbeteiligung u. einen wachsenden Anteil: wieder wirtschafts- u. sozialpolitisch nur etwas Erwünschtes.

C. Anwendung der zweiten Methode. 1. Ihre Richtigkeit u. Berechtigung ist gegenwärtig wohl fast allgemein anerkannt. a) Die dargelegten Gründe genügen. b) Aber erst allmählich ist im Laufe des 19. Jahrh. selbst in der Theorie, noch langsamer in der Praxis, in Gesetzgebung u. Verwaltung für das Ziel u. auch heute noch nicht vollständig für das Hauptmittel zu diesem Ziel, die Arbeiterorganisation, diese Anerkennung erfolgt, nachdem man die Schwäche einer Reihe von Gegenargumenten erkannt hat.

α) Ganz hinfällig sind die vorgekommenen rechtlichen u. ethischen Einwände, zumal vom Standpunkt des Konkurrenzprinzips aus beurteilt: dass ein Streben nach Steigerung der Löhne auf Kosten des Profits (u. Einkommens Anderer) „rechtswidrig", „ungerecht", „unsittlich", Organisation der Arbeiter zu solchem Zweck „Erpressung u. Raub", Profitverkürzung auf diesem Wege etwas einer gewaltsamen Zinsherabsetzung Aehnliches sei (vorgekommene Einwürfe gegen die Sozialreformer der 1870er Jahre Seitens Vertretern des Fabrikanteninteresses u. Theoretikern der Manchesterrichtung). aa) In dieser Polemik wird völlig verkannt, dass gerade im Verteilungsprozess des Konkurrenzsystems eine bestimmte Höhe der Lohn- u. der

Profitquote u. ebenso des absoluten Wertbetrags des Lohns, wie die etwa historisch überkommene, durch Herkommen eingebürgerte, oder wie die gerade im Moment eines Lohnstreits bestehende Höhe, nicht ohne Weiteres als die „gerechte“, rechtlich u. sittlich berechtigte angesehen werden könne. bb) Vielmehr ist ja gerade nach der Theorie der Konkurrenz die richtige u. gerechte Verteilung des Ertrags, die relative u. absolute Lohn- u. Profithöhe ein notwendiges Ergebnis dieser Konkurrenz, alle Arbeiter- (u. freilich auch Arbeitgeber-) Organisation nur ein Hilfsmittel der Konkurrenz, dessen sich die sich gegenüberstehenden Parteien im Verteilungskampf wie im Kampf um die Höhe der Preise der Waren u. Leistungen im Verkehr bedienen. cc) Man kann mit Recht einwenden, dass hier in der Wirklichkeit die Ergebnisse der Regelung der Verteilung im Konkurrenzwege viel zu optimistisch beurteilt werden, dass namentlich das Konkurrenzprinzip für das richtige Mass in der Verteilung keine genügende Bürgschaft, weder nach oben noch nach unten zu, leistet. Aber man kann nicht ein folgerichtiges notwendiges Mittel im Konkurrenzkampf, dessen sich auch die Arbeiter zu bedienen haben, wenn man diesen Kampf einmal als unentbehrlich für die Durchführung des Verteilungsprozesses ansieht, als „rechtswidrig“, „ungerecht“, „unsittlich“ angreifen u. verwerfen: ein logischer Widerspruch.

β) Ebenso unzutreffend ist der Einwand gegen die Anwendung der zweiten Methode u. gegen das Haupthilfsmittel dabei, es werde damit ein „sozialistischer“ Weg betreten, der als solcher bedenklich u. volkswirtschaftlich schädlich sei. aa) Diese zweite Methode beruht gerade völlig auf dem Konkurrenzprinzip, insofern auf einem durchaus antisozialistischen Gedanken. bb) Alles vollzieht sich dabei auf dem Wege u. nach den Gesetzen des Verkehrs, die Lohnregelung nach dem Gesetz von Angebot u. Nachfrage, indem durch die Arbeiterorganisation eben nur das Arbeitsangebot in einer für den Arbeiter günstigen Weise zu regeln gesucht wird. cc) Die zweite Methode ist so nur eine Konsequenz jenes Prinzips, indem insbes. durch Arbeiterorganisation die eine Seite im Konkurrenzkampf erst in die Lage versetzt wird, die Bedingungen eines richtigen, auch für sie aussichssreichen solchen Kampfes zu erfüllen: Vereins-(Verbands-) Konkurrenz tritt an die Stelle von, zumal für die Arbeiter wenig aussichtsvoller Individualkonkurrenz. dd) Dadurch werden erst die prinzipiellen Voraussetzungen dafür, dass aus der Konkurrenz wenigstes eine angemessene Regelung der Verteilung, speziell zwischen Besitz u. Arbeit, überhaupt hervorgehen könne, erfüllt, welche bei der Stellung des meist besitzlosen einzelnen Arbeiters dem kapitalist. Unternehmer gegenüber eben nicht oder doch viel ungenügender erfüllt sind. ee) Im Konkurrenzsystem der privatwirtschaftlichen Organisation ist die Anwendung der zweiten Methode u. sind die Ergebnisse dieser Anwendung somit nicht zu bekämpfen, sondern erstere ist zu verlangen, die Ergebnisse sind hinzunehmen. ff) Dass diese u. soweit als sie eventuell nicht befriedigend sind u. einer Korrektur bedürfen, kann zur Begründung einer anderweiten, einer autoritären Regelung der Verteilung u. wenn diese mit der privatwirtschaftl. Organitation unvereinbar erscheint, zur Begründung des Uebergangs in die gemeinwirtschaftliche Organisation auch im Interesse besserer Verteilung mit dienen, aber nicht gegen die Anwendung der zweiten Methode innerhalb des privatwirtschaftlichen Konkurrenzsystems, dessen

Ergebnisse des Verteilungsprozesses ohne Anwendung dieser Methode noch unbefriedigender zu werden drohen.

b) Eine Abweisung des Prinzips, dass die Löhne auch auf Kosten des Profits (u. Einkommens der höheren, der besitzenden Klassen) unter Umständen müssen steigen können, führte α) folgerichtig zu der unhaltbaren Forderung von Lohnmaximis zuungunsten der Arbeiter: zur Verhinderung eines Steigens des Lohns, als Quote vom Reinertrag wie nach dem absoluten Wertbetrag des Individuallohns, über eine einmal bestehende, als solche für „angemessen" geltende Höhe, so unzulänglich diese tatsächlich sein, so sehr zu Gunsten der dann überhohen Profitquote die Lohnquote niedrig gehalten sein mag. β) Die letzte Konsequenz wäre — Sklaverei für die arbeitende Klasse. γ) Es ist eben nicht zu vergessen, dass gerade in einem System freier Lohnarbeit der privatwirtschaftlichen Organisation aa) der Arbeitgeber keinen Rechtsanspruch darauf hat, fremde Arbeitskraft stets zu einem ihm konvenierenden Lohnsatz zur Verfügung zu erhalten u. β) ebensowenig die Käufer, die Konsumenten von Arbeitsprodukten diese stets zu einem eine bestimmte Höhe nicht übersteigenden Preise erwerben zu können.

γ) Vom ethischen Gesichtspunkte aus wird zwar nicht in jedem Fall des Lohnstreits, wo es sich um Fragen des Masses handelt, welche nach Lage der konkreten Verhältnisse, daher verschieden, zu entscheiden sind, wohl aber im ganzen prinzipiell die Unterstützung der Arbeiter bei Anwendung der zweiten Methode Seitens der „öffentlichen Meinung", auch selbst Seitens der zunächst durch solche Lohnsteigerungen geschädigten Interessenten, der Arbeitgeber u. Käufer der Arbeitsprodukte, als sittliche Pflicht zu verlangen sein, wenn es sich allgemein um Hebung eines zu niedrigen Standes der Löhne handelt, auch um Steigerung von zu niedrigen Preisen der Arbeitsprodukte, bei denen der Lohn zu tief herabgedrückt werden muss (Verhältnisse der Hausindustrie, Heimarbeit, aber auch mitunter solche der ländlichen u. Fabrikarbeit, Lohnzahlungen in Konfektionsindustrie!).

2. Der Vorteil der Steigerung der Lohnquote auf Kosten der Profitquote (u. des höheren Einkommens der besitzenden, höheren Klasse) kann dem einzelnen Arbeiter (oder der Arbeiterfamilie) im Durchschnitt allerdings nur dann in der absoluten Steigerung des Individuallohns zu gute kommen, wenn auch bei dieser Anwendung der zweiten Methode die Vermehrung der Bevölkerung bezw. speziell der Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter relativ nicht rascher u. stärker wächst, als diese Steigerung der Lohnquote im Verhältnis zu deren bisherigen Höhe. Darüber darf man sich auch hier nicht täuschen: das „Quotientenverhältnis" behält wiederum seine durchschlagende Bedeutung.

3. Das allgemeine Mittel zur Durchsetzung der Lohnsteigerungen nach der zweiten Methode ist: entsprechende Arbeiterorganisation zum Behuf einer angemessenen Regelung des Arbeitsangebots,

um die Gegenpartei (s. bei 4) in die Zwangslage zu versetzen, den Forderungen der Arbeiter nachgeben zu müssen. Daraus ergeben sich dann die weiteren einzelnen zur Erzielung des Erfolges erforderlichen Mittel. Aber nochmals: nicht ausserhalb des allgemeinenen Lohngesetzes, sondern durchaus nach diesem vollzieht sich Alles. Die Arbeiter suchen nur eine solche Lage für sich u. ihre Arbeitgeber (bezw. Käufer der Arbeitsprodukte) herbeizuführen, dass nach dem Lohngesetz ihr Lohn steigen muss.

4. Die Vollziehung der hier behandelten Lohnsteigerungen kann innerhalb des freien Verkehrs in der privatwirtschaftlichen Organisation auf zweierlei Weise vor sich gehen u. geht tatsächlich, wenn die Umstände danach liegen, so vor: a) der Lohn steigt als Quote direkt u. endgiltig auf Kosten der Profitquote der kapitalist. Unternehmer, u. b) er steigt, unter entsprechender Uebertragung der Lohnerhöhung Seitens dieser Unternehmer auf die Preise der Arbeitsprodukte, endgiltig auf Kosten der Käufer, der Konsumenten dieser Produkte. 5. Die Prinzipien der Regelung solcher Lohnsteigerungen sind zwar die nämlichen, das entscheidende Mittel, die Arbeiterorganisation u. die Regelung des Arbeitsangebots, ist ebenfalls das gleiche, aber die Einzelheiten des praktischen Vorgehens, um Erfolg zu erzielen, u. der Art u. Weise, wie sich die erstrebte Lohnsteigerung durchsetzt, sowie die weiteren Folgeerscheinungen nach gelungener Durchsetzung sind etwas verschieden. Daher sind die beiden Fälle auch für die theoretisch-prinzipielle Erörterung hier zu unterscheiden.

D. Steigen des Lohns (der Lohnquote) auf Kosten des Profits (der Profitquote). 1. Allgemeines hierüber. a) Diesen Fall haben die Arbeiter meist zunächst u. vornehmlich vor Augen in ihrer Organisation für den Lohnkampf, scheuen begreiflich die kapitalist. Unternehmer ihrerseits besonders, weil sie eben voraussetzungsweise die Kosten tragen. Daher richten sich hiergegen ihre Gegenbestrebungen, auch in Form ihrer eigenen Organisation zur Regelung der Arbeitsnachfrage, u. wohl stärker als im zweiten Falle, den die Unternehmer gleichwohl auch im eigenen Interesse scheuen, weil eine Preiserhöhung der Produkte ihren Absatz schwächen kann. b) Von „Rechtswidrigkeit“, „Ungerechtigkeit“, auch ganz im Allgemeinen stets von „Unbilligkeit“, „unsittlichem“ Vorgehen kann auch in diesem ersten Fall aus den oben dargelegten Gründen vollends im freien Verkehrssystem nicht die Rede sein. c) Für die Arbeiter bietet eine Lohnsteigerung bloss u. endgiltig auf Kosten des Profits auch im Vergleich mit dem zweiten Fall noch den besonderen Vorteil, dass sie als Konsumenten von den Folgen einer Lohnsteigerung ersterer Art unmittelbar gar nicht u. auch mittelbar nicht leicht in empfindlicher Weise getroffen werden.

Denn gerade hier wird die etwa wegen Profitverkürzung verminderte Kauf-, Konsumtions- u. Sparkraft der kapitalist. Unternehmer (auch bei Rückwirkung der Profitabnahme auf Leihzins der Zinsrentner)

durch die eben in der Lohnsteigerung sich vollziehende Steigerung dieser Kraft bei den Arbeitern ausgeglichen. Im Allgemeinen wird auch nicht eine Abnahme der Nachfrage nach Arbeitsprodukten, damit der Produktion, der Arbeiterbeschäftigung eintreten, weil die Unternehmer u. Kapitalisten ihr Einkommen verkürzt sehen, sondern nur eine andere Richtung jener Nachfrage u. der diese befriedigenden Produktion (S. 143, 144, Lehrsatz 5 u. 6 vom Kapital).

d) Gerade der Druck der Lohnsteigerung auf den Profit ruft allerdings beim kapitalist. Unternehmer Bestrebungen zum Ersatz von Arbeitskräften durch Maschinen usw. hervor, wodurch für den Arbeiter vorübergehend u. unter Umständen dauernd Nachteile entstehen, weil die Nachfrage nach seiner Arbeit geschwächt wird. e) Aber anderseits kann die so erreichte Verminderung der natürlichen Selbstkosten dauernd der ganzen Produktion, dadurch auch den Arbeitern als Konsumenten wieder zu gute kommen. Eventuell wird so selbst bei Lohnsteigerungen eine Preisreduktion möglich, dadurch der Absatz vergrössert u. so indirekt nach u. nach den Arbeitern gerade durch Vermehrung der Arbeitsnachfrage wieder ein Vorteil verschafft.

Hier liegen, wie so oft in der Volkswirtschaft, verwickelte Wechselwirkungsverhältnisse vor. Zu technischen Fortschritten, neuen, arbeitsparenden Erfindungen, Verfahrungsarten, rascherer Verbreitung solcher, zu Verbesserungen der Betriebs- u. Absatzorganisation eifern gerade solche Profitverkürzungen durch Lohnsteigerungen besonders an, wie Zeiten u. Länder hohen Lohnstands u. starker Lohnsteigerungen zeigen (Aufschwungperioden, Nordamerika). Damit ist dann allerdings auch wieder der Anreiz zu starker Entwicklung von Grossbetrieb gegeben, weil in diesem solche Fortschritte relativ am leichtesten u. am erfolgreichsten sind.

f) **Praktisch** ist allerdings der **Spielraum** für Lohnsteigerungen rein auf Kosten des Profits vielfach nur beschränkt u. namentlich beschränkter, als die Arbeiter in Unkenntnis der wirklichen Profithöhe u. falscher Verallgemeinerung besonders hoher Profite in einzelnen Unternehmungen u. ganzen Zweigen u. vorübergehend einmal in Zeiten günstiger Konjunkturen, mit etwas allgemeinerer Profitsteigerung, annehmen. α) Die grosse zeitweilige u. bleibende **Verschiedenheit** der Profithöhen nach Produktionszweigen, Einzelunternehmungen, günstigen u. ungünstigen Perioden (S. 366 ff.) erschwert ein allgemeineres Steigen der Löhne auf Kosten der Profite sehr. Was ein günstig stehendes Unternehmen ertragen kann oder könnte, vermögen zahlreiche ungünstiger stehende eben nicht zu ertragen. β) Die praktische Ueberwindung der Widerstände, welche sich dem Steigen der Löhne auf Kosten der Profite nach dem Folgenden entgegenstellen, ist aber auch allgemein so schwierig, dass auch der vollkommensten Arbeiterorganisation unter geschicktester Leitung hier oft in der Praxis Aufgaben gestellt werden, welche sie nicht oder nicht ausreichend für den Erfolg zu lösen vermag. Dadurch verliert die folgende Untersuchung nicht ihren wissenschaftlichen Wert, weil sie gute Einblicke in das sozialökonomische Gefüge wichtiger Erscheinungen gewährt, aber die

praktische Tragweite darf nicht überschätzt werden, wie es Gewerkvereinstheoretikern wohl passiert ist.

2. Die Bedingungen für die Durchsetzung (Vollziehung) von Lohnsteigerungen auf Kosten des Profits. Das hier vorliegende Problem u. seine Lösung lassen sich in folgenden thesenartigen Sätzen in schematischer Weise zusammenfassen. a) Der Lohn kann bei gegebenem festen Wertbetrage des (volkswirtschaftlichen Rein-) Ertrags, bezw. Erlöses dafür als Quote von diesem Ertrage dann u. solange steigen, als der Profit als solche Quote sinken kann, in der einzelnen Unternehmung u. in einer ganzen Volkswirtschaft. b) Der im Profit mit enthaltene Unternehmergewinn hat unter bestimmten Umständen ein bestimmtes Minimum, unter welches er dauernd nicht herabsinken kann, wie oben (S. 363 ff.) dargelegt worden ist. c) Der im Profit mit enthaltene Kapitalgewinn hat dagegen kein solches festes Minimum. d) Er kann vielmehr solange sinken, bezw. als Quote herabgedrückt werden zugunsten der Lohnquote, α) als es sich verhindern lässt, dass anderswo u. anderswie, bei gleicher Mühewaltung u. gleichem Geschäftsrisiko für den kapitalist. Unternehmer für Anlage u. Beschäftigung seines Kapitals, ein höherer Kapitalgewinn erzielt wird; und β) als eine unproduktive Kapitalaufzehrung wegen zu kleinen Profits u. speziell Kapitalgewinns darin nicht zu befürchten ist.

Dieser Fall β ist theoretisch als möglich zuzugeben, kann einzeln auch praktisch vorkommen u. tut es, aber selbst bei einem Kapitalgewinn von 0 oder fast 0 ist er als allgemeinere Folge von Lohnsteigerungen kaum praktisch zu berücksichtigen u. kann daher auch hier von ihm in der Erörterung abgesehen werden. Es ist zu bedenken, dass Kapitalbesitz selbst bei solchem denkbar niedrigsten Gewinn an u. für sich noch Grundlage einer ökonomischen u. sozialen Lage ist, an deren Erhaltung dem Kapitalbesitzer viel liegen muss, auch dass konkretes Naturalkapital wenigstens ohne den Prozess beständiger Verwendung u. Zusetzung in der Produktion u. Wiederentstehens aus dieser in neuen Güter- u. Wertformen gar nicht dauernd in seinem Wert erhalten werden kann. Das würde selbst bei dauerndem Profit von 0- oder fast 0-Höhe eine beständige reproduktive Beschäftigung des Kapitals, daher auch eine Arbeiterbeschäftigung mit dabei gebieten (S. 139 § 40).

e) Für die Frage einer Verhinderung von Bezug höheren Profits anderswo u. anderswie lässt sich folgendes Schema von drei typischen Kategorien von Fällen aufstellen: noch erreichbarer höherer Profit α) in demselben Produktionszweig der heimischen Volkswirtschaft, aber an einem anderen Ort dieser; β) zwar nicht mehr in dieser Weise unter α, aber in anderen Produktions- (Kapitalanlage-) Zweigen ebenfalls noch der heimischen Volkswirtschaft; γ) zwar auch in dieser Weise unter β nicht mehr, aber im Auslande, sei es in Form der persönlichen Uebersiedlung des Unternehmers zugleich mitsamt seinem, in entsprechende über-

siedelbare Form gebrachten Kapital, sei es in Form der Kapitalübersiedlung allein (im internationalen Kreditverkehr).

f) Für die Durchsetzung des Steigens der Lohnquote auf Kosten der Profitquote sind dann folgende Bedingungen zu erfüllen: α) ausreichende Hinderung des Zuzugs wohlfeilerer andrer Arbeitskräfte aus anderen heimischen Orten desselben Produktionszweigs in den betreffenden Ort, wo solche Lohnsteigerung sich vollziehen soll oder aus anderen heimischen Produktions- u. Beschäftigungszweigen, oder aus dem Ausland; zugleich bei Ueberfüllung des Arbeitsmarkts an Arbeitskräften, welche arbeitslos sind u. Beschäftigung suchen oder wenigstens zu dem erstrebten höheren Lohnsatz nicht alle beschäftigt werden können, Beförderung des Fortzugs dieser Elemente; β) Hinderung des Zuflusses wohlfeilerer Arbeitsprodukte in den nicht auf Versorgung durch örtliche Produktion angewiesenen Konsumtionszweigen; γ) möglichste Gleichstellung der Bedingungen für Produktion u. Arbeiterbeschäftigung, bes. in Arbeitszeitdauer, Lohnhöhe, wiederum in demselben Produktionszweig an demselben u. an verschiedenen Orten des Inlands, in verschiedenen Produktionszweigen dieses u. zwischen Inland u. dem für die Konkurrenz ins Inland, in der Fremde, auf dem ganzen Weltmarkt in Betracht kommenden Ausland, damit auch die Ab- u. Ausfuhr der unter höheren Löhnen an einem Ort, in einem Zweig des Inlands produzierten Waren anderswohin, auch ins Ausland ermöglicht bleibe u. durch Preisunterbieten nicht verhindert werde.

g) Das Mittel, dies alles zu erreichen, ist nun das genannte: eine starke, dauernde, gut eingerichtete, zweckmässig fungierende Arbeiterorganisation in Gewerkvereinen, nach Produktionszweigen, zunächst örtlich, dann interlokal im Inland, dann — im Prinzip wenigstens unter heutigen Verkehrs-, Konkurrenz- u. Weltmarktverhältnissen — international unter den Arbeitern der für den Weltmarkt massgebenden Völker, speziell zur Regelung des Arbeitsangebots u. zur Nötigung der Arbeitgeber (kapitalist. Unternehmer), die Forderungen der Arbeiter nach Lohnsteigerungen erfüllen zu müssen (wie daneben meist nach angemessener Regelung, bezw. Beschränkung der Arbeitszeit, insbesondere der Länge des Arbeitstages u. nach Festsetzung von arbeitsfreien Tagen), weil den Unternehmern zur Betchäftigung ihrer selbst u. ihres Kapitals kein anderer günstigerer Weg mit höheren Profitaussichten mehr verbleibt.

Bei dieser Aufstellung von Bedingungen für erfolgreichen Kampf der Arbeiter um die Lohnsteigerungen auf Kosten des Profits handelt es sich hier in keiner Weise um eine Parteinahme für die Arbeiter u. gegen die kapitalist. Unternehmer, so wenig als um das Umgekehrte bei entsprechender Aufstellung der für den Erfolg der Gegenbestrebungen der Unternehmer massgebenden Bedingungen. Es gilt vielmehr lediglich, die Bedingungen richtig zu ermitteln, welche für dies Problem der Lohnsteigerungen als ein nicht nur praktisches, sondern auch wissenschaftliches (theoretisches) in Betracht kommen. Das ist auch für die weiteren Ausführungen festzuhalten.

3. Das Vorgehen der Arbeiter, um diese Bedingungen erfüllen zu können u. um damit Erfolg zu erzielen u. ebenso umgekehrt dasjenige der Arbeitgeber, um die bezüglichen Bestrebungen u. das Vorgehen der Arbeiter erfolgreich zu kreuzen, ist an gewisse allgemeine Voraussetzungen geknüpft. Deren kann man dreierlei unterscheiden, a) psychische u. soziale, b) rechtliche, c) wirtschaftliche.

Es genügt hier im Ganzen, die Sachlage von dem Gesichtspunkt des Arbeiterinteresses aus zu betrachten. Wie sie sich aus demjenigen des Arbeitgeberinteresses stellt, ergibt sich daraus meistens implicite mit, sodass das nur in einzelnen Fällen noch näher ausgeführt zu werden braucht.

a) α) An die Arbeiter stellt die Erfüllung jener Bedingungen Anforderungen, oft recht schwere u. nur mit grossen Opfern zu erfüllende, dass um möglicher späterer Vorteile willen sofortige Nachteile (Arbeitslosigkeit, Lohnentgang, vielleicht definitiver Verlust der Arbeitsstelle) übernommen werden, wenn das letzte Drohmittel, die Arbeitseinstellung, verwirklicht wird. Das bedingt psychische Selbstüberwindung, Solidaritätsgefühl, Klassenbewusstsein, Zurücktretenlassen des Interesses des einzelnen Arbeiters gegen seine Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkte, stramme Disziplin unter den Arbeitern, Vertrauen auf die Richtigkeit u. Tüchtigkeit ihrer Organisation, ihres Gewerkvereins, auf die zweckmässige Führung im Lohnkampf. Es ist nicht zu leugnen, dass die organisierte Arbeiterschaft der Kulturvölker es verstanden hat, sich immer mehr für diese Anforderungen psychisch u. sozial richtig auszubilden u. hier ein in seiner Art grossartiges Beispiel der Opferwilligkeit gibt, jetzt auch in Deutschland. In diesen Arbeiterkreisen u. speziell bei den Leitern der Gewerkvereine, deren Autorität man anerkennt, ist auch das Verständnis für die Richtigkeit der dargelegten Bedingungen u. für die Notwendigkeit, alles zu tun, um diese möglichst vollständig u. genau zu erfüllen, weit gediehen.

Dadurch finden auch ihre Erklärung u. wenigstens z. T. eine durch den Zweck bedingte relative Rechtfertigung solche tatsächlichen Vorkommnisse, welche Bedenken bieten u. am meisten gegen die Arbeiterorganisationen geltend gemacht werden, auch dem geltenden, selbst das Koalitionsrecht sonst gewährenden Arbeitsrecht widersprechen. wie die Ausübung eines Drucks auf die „Arbeitswilligen", sich einem Ausstand, auf die Unorganisierten, sich einer betreffenden Organisation, einem Gewerkverein, anzuschliessen. Denn von einer entsprechenden Ausdehnung der Organisation, des Ausstands hängt eben der Erfolg ab. Das Solidaritätsgefühl ist bei den Arbeitern hier fast immer stärker als in anderen Kreisen, auch meist als in denen der kapitalist. Unternehmer u. Arbeitgeber entwickelt. Das erklärt sich freilich auch wohl mit daraus, dass die Arbeiter sich untereinander, obgleich sie an sich es ja auch sind, nicht so scharf als Konkurrenten fühlen u. es in der Tat auch wohl nicht so stark sind, als gewöhnlich die Unternehmer (auch diese übrigens nicht immer in gleichem Grade, z. B. doch im Ganzen die Landwirte weniger, als die Industriellen, auch als die Handwerker

u. Kaufleute, was in dem verschiedenen Erfolg der Interessenten-organisationen, auch des Genossenschaftswesens bei diesen Wirtschafts-gruppen zum Ausdruck kommen möchte).

β) An die Arbeitgeber stellt die Erfüllung der Bedingungen, sich für den Kampf um die Lohnhöhe u. damit eben implicite um die Höhe des Profits zu organisieren, prinzipiell gleiche psychische u. soziale Anforderungen, wie auf der anderen Seite an die Arbeiter. Die Eingliederung des einzelnen Unternehmers in gemeinsame Organisationen (Arbeitgeberverbände, wie auch Kartelle u. dgl.) fordert von ihnen indessen im höheren Masse ungleiche u. namentlich vom einzelnen, der in günstigerer Stellung, auch vielleicht seinen Arbeitern gegenüber ist, eventuell grössere Opfer, als unter ähnlichen Umständen bei den Arbeitern. Der Starke ist auch allein für sich vielleicht mächtig genug u. bedarf des Anschlusses an Organisationen nicht. Das erschwert Organisationen der Arbeitgeber mehr als solche der Arbeiter.

Die einzelnen Unternehmer sind sich in der Tat, wie gesagt, auch schärfere Konkurrenten, mit grösserer Interessenverschiedenheit, wie auf dem Produktions- u. bes. dem Absatzgebiet, so auch in der Arbeiter-beschäftigung, namentlich nach dem Umfang u. der davon abhängigen Art ihres Betriebs auch im selben Produktionszweig (Gross-, Mittel-, Kleinbetrieb). Dies hindert die Entwicklung eines ebenso starken Solidaritätsgefühls, wie bei den Arbeitern, eines ebensolchen Klassen-bewusstseins bei ihnen, da sie eben doch blos als Arbeitgeber sich nicht ebenso als „Eine Klasse“ fühlen, erschwert so unvermeidlich ihre Organisationsbestrebungen, macht ihre Verbände weniger einheitlich, „stramm“, weniger leistungsfähig u. dauerhaft. Dies, obwohl den Arbeitgeber- u. Unternehmerverbänden doch vor denen der Arbeiter zu gute kommt, dass ihre Mitglieder als die Höhergebildeten die er-forderliche Einsicht in die Notwendigkeit des Zusammenhaltens eigentlich noch mehr besitzen müssten u. namentlich weil es sich um eine kleinere Anzahl, die, „unter einen Hut zu bringen ist“, handelt, als bei den Arbeitern. Aber — die Unternehmer sind eben mehr „individualistisch“, weniger „sozial“ ausgebildet u. gesinnt, mehr auf den eigenen Einzel-vorteil erpicht. Ihre ganze Wirtschaftspsyche neigt dazu u. gerade darin werden sie vom modernen Arbeiter psychisch, ethisch, sozial wesentlich überragt. Die Not, welche für die Arbeitgeber aus den Lohnkämpfen mit organisierten Arbeitern hervorgeht, muss erst sehr gesteigert sein, um hier Wandlungen bei jenen zu Wege zu bringen, wie die aller-neuesten Vorgänge in Deutschland zeigen.

γ) Nicht unerheblich ist auch, wie sich die „öffentliche Meinung“, das „Publikum“ zu Lohnkämpfen stellt, ob sie Be-strebungen der Arbeiter um Lohnsteigerungen, auch speziell um solche, wie die hier besprochenen auf Kosten des Profits, im All-gemeinen u. dann wieder im konkreten Fall eines Lohnstreits sympathisch beurteilt, unterstützt oder verwirft. Eine solche Stellungnahme übt doch einen gewissen Einfluss auf die streitenden Parteien, auch auf die Arbeitgeber mit aus, bewegt letztere eher zur Nachgiebigkeit, wenn sie es geschäftlich irgend vermögen, hilft den Arbeitern so eher zum Siege.

Hier macht sich immer mehr in weiteren „neutralen" Kreisen oftmals eine Sympathie für die Arbeiter geltend, einer allgemeinen, erfreulichen „sozialen Gesinnung" gemäss, bes. in Fällen, wo die „öffentliche Meinung" ein Missverhältnis erkennt zwischen Arbeitsleistung u. Lohnhöhe (u. Arbeitszeit), auch mit Rücksicht auf die Arbeitsmühe u. Gefahr bei jener verglichen mit der Höhe der Profite der Unternehmer (Dividenden der Aktiengesellschaften u. dgl., Gehalte u. Tantièmen der Beamten u. Aufsichtsräte usw.), der Gewinne von im Grunde lediglich Rentner- u. Spekulantenkreisen (Aktionären, Kuxenbesitzern, Börsianern). Neuere deutsche Fälle des Eintretens der öffentlichen Meinung, speziell auch grösserer, eine gewisse autoritative Stellung einnehmender Kreise der „Gebildeten" für die Arbeiter, auch für die in Strike getretenen, z. B. bei Strikes im Kohlenbergbau, im Strassenbahndienst, bei Notlagen der Arbeiter in Konfektionsindustrie, Heimarbeit usw. sind zu konstatieren gewesen u. haben bei Arbeitgebern bes. Aerger bereitet (westfäl. Kohlenstrike 1905). Gewiss liegt hier eine Gefahr vor, dass die „öffentliche Meinung" u. die „soziale Gesinnung" in Kreisen der Gebildeten wieder zu sehr generalisiert, ohne genügende Sachkenntnis urteilt, die verschiedene Lage in den konkreten Fällen nicht genügend berücksichtigt, unberechtigte oder zu weit gehende Forderungen der Arbeiter, nach der wirtschaftlichen Lage, den internationalen Konkurrenzverhältnissen überhaupt oder zur Zeit unerfüllbare, unterstützt, statt sich hier mindestens neutral, mitunter richtiger ablehnend zu verhalten; dass sie sich über bedenkliche Vorkommnisse, Rechtsverletzungen, Gewalttätigkeiten, Vertragsbruch (z. B. betr. Kündigung des Arbeitsverhältnisses) zu leicht hinwegsetzt, sie zu mild beurteilt. Sicherlich ist das falsch u. möglichst zu vermeiden. Aber wiederum: prinzipiell ist ein Eintreten der öffentl. Meinung u. autoritativer Privatkreise berechtigt, ja die Verbreitung entsprechender sozialer Gesinnung ein erfreuliches Symptom gesünderer sozialer Entwicklung, wogegen der Spott u. Hohn aus Arbeitgeberkreisen u. von Seiten deren Presse (Vorwurf gegen Privatkreise, sie litten an der „Krankheit der Moralistik") ebenso unberechtigt als frivol ist.

b) Rechtliche Voraussetzung für die Arbeiter (u. umgekehrt für die Arbeitgeber), die dargelegten Bedingungen für erfolgreichen Kampf um Lohn u. Profit erfüllen zu können, ist das Recht der Arbeiter (u. der Arbeitgeber), sich hierfür wie für andere wirtschaftliche Interessen zu verbinden, vorübergehend für einen einzelnen Zweck, dauernd in bezüglichen festen Vereinen (Verbänden, Gewerkvereinen, Gewerkschaften der Arbeiter, Arbeitgeberverbänden), d. h. die beiden Parteien bedürfen des Koalitionsrechts. Aus diesem Recht folgt auch das Recht für die Arbeiter, ohne Verletzung anderer Rechte u. ihrer Rechtspflichten auf Grund massenhafter Verabredung die Arbeit einzustellen Seitens der Arbeiter, bei einem einzelnen Unternehmer, in einem Orte in allen Unternehmen eines Produktionszweiges, auch darüber hinaus in anderen Orten u. Produktionszweigen („Streikrecht", „Ausstandsrecht") u. ebenso für die Arbeitgeber, in gleicher Weise u. Umfang die Arbeitsstätten zu schliessen („Aussperrungsrecht").

α) Dieses Recht ist im Prinzip im Laufe des 19. Jahrh. im allgemeinen ein Bestandteil des Arbeitsrechts, wenigstens der

industriellen, auch montanistischen Arbeiter geworden, doch in den einzelnen Ländern in etwas verschiedener Fassung u. Begrenzung u. mit verschiedenen Kautelen gegen Missbrauch (s. schon o. S. 129). *β*) Prinzipiell mit vollem Recht, weil es eine Konsequenz des freien Arbeitsvertrags, durch die ökonomisch-technische Entwicklung, namentlich der Grossbetriebsrichtung, geboten ist, als Recht der Arbeiter diese oft erst in die Lage setzt, wie es der Grundgedanke des freien Vertragsrechts überhaupt ist, sich als einigermassen ebenbürtige Partei den Arbeitgebern gegenüber beim Abschluss des Arbeitsvertrags fühlen u. demgemäss ihre berechtigten Intessen dabei vertreten zu können; auch weil die Arbeitgeber, selbst ohne ausdrückliche Anerkennung ihres korrelativen Rechts zu Verbänden, tatsächlich an bezüglichen Vereinbarungen kaum mit Erfolg gehindert werden können. Ein ausdrückliches bezügliches korrelatives Recht wird aber auch ihnen richtigerweise gewährt.

γ) Hinsichtlich der Begrenzung des Koalitionsrecht u. der Verhütung von Missbräuchen sind zwei Punkte von allgemeiner Bedeutung u. meist im positiven Arbeitsrecht anerkannt: aa) Das Erfordernis der Innehaltung von Kündigungsfristen, wenn solche ausdrücklich im Arbeitsvertrag enthalten sind oder auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften bestehen, bb) das mit entsprechenden Strafen bei Verletzung bedrohte Verbot, auf andere (Arbeiter, bzw. Arbeitgeber) direkt oder indirekt einen Zwang auszuüben, einer Koalition, einem Verein oder Verband, einem Ausstand oder einer Aussperrung beizutreten, insbesondere seitens der streikenden Arbeiter sogen. „Arbeitswillige" zum Beitritt zu nötigen u. zwangsweise vom Rücktritt zurückzuhalten. Gerade in betreff dieses Punkts (bb) sind indessen Theorie u. Praxis, Gesetzgebung und Verwaltung bisher kaum irgendwo zu ganz befriedigenden Resultaten gelangt u. liegen in der Tat auch grosse prinzipielle u. praktische Schwierigkeiten vor. Die Interessen der Produktion, auch der gesamten nationalen, u. diejenigen je der anderen Partei erheischen auch sicher Berücksichtigung. Aber die ersten u. die der Arbeitgeber werden vielfach immer noch ohne Weiteres förmlich präsumtiv den Interessen der Arbeiter vorangestellt, nach Inhalt, Wortlaut u. -Auslegung der Normen des Arbeitsrechts. *δ*) Auch die Stellung der Behörden der öffentlichen Verwaltung (Polizei) muss im Prinzip in den Lohnkämpfen eine beiden Parteien gegenüber neutrale sein, namentlich nicht offen oder im Stillen sich von vornherein mehr auf Seite der Arbeitgeber neigen, wenn das Koalitionsrecht u. die daraus notwendig folgenden Konsequenzen diejenige praktische Bedeutung erlangen sollen, welche dem Geiste dieses Rechts entsprechen. Auch hier bleibt tatsächlich noch Manches unbefriedigend, gerade auch in Deutschland.

Es muss hier an diesen Andeutungen genügen. Alles Weitere gehört in die Prakt. Nat.ök., Gewerbepolitik, Arbeiterfrage. Obiges daher

auch nur eine knappe Vervollständigung der Ausführungen schon im 1. Teil (S. 129). In Deutschland sind die massgebenden Bestimmungen in der Gewerbeordnung des Deutschen Reiches enthalten (§ 152, 153). S. die bezügl. Artikel im H. W. B. St., auch noch die Verhandlungen des Vereins f. Sozialpolitik in Mannheim 1905. Mein Standpunkt populär dargelegt in meinen Reden auf dem christl. Bergarbeitertag in Bochum über „Arbeitslohn u. Unternehmergewinn" 1897 u. über die „Kartellierung der Grossindustrie u. ihren Einfluss auf Arbeiter" auf dem christl. Gewerkschaftskartelltage in Essen 1906. Der deutsche Hauptautor für die ganze Materie des Gewerkvereinsrechts ist wiederum L. Brentano.

aa) Ein Hauptanklagepunkt gegen streikende Arbeiter ist häufig, dass sie „unter Kontraktbruch", ohne Einhaltung der vertrags- oder gesetzmässigen Kündigungsfrist (Akkordarbeiter auch vor Vollendung ihrer übernommenen Arbeit), die Arbeit einstellen. *αα*) Das ist nicht zu rechtfertigen. *ββ*) Aber aus solchem Kontraktbruch werden dann auch wieder von den Arbeitgebern u. Anderen zu weit gehende Folgerungen gegen die Arbeiter u. gegen den Strike abgeleitet, hinsichtlich solchen Bruchs auch zu weitgehende Forderungen des Einschreitens dagegen u. mit Strafen gegen die sich dieser Verletzung des Vertrags schuldig machenden Arbeiter aufgestellt, mildernde Umstände dabei zu wenig anerkannt. Auch wird zu wenig berücksichtigt, dass bei Innehaltung der Kündigungsfrist von vornherein für die Arbeiter der Erfolg ausgeschlossen sein kann, was zwar keine Entschuldigung, aber doch eine Erklärung ihres Vorgehens ist. Ein Verdikt gegen Strikes überhaupt u. gegen das ganze bezügliche Arbeitsrecht folgt natürlich vollends nicht aus dem Vorkommen von Strikes unter Kontraktbruch, ganz abgesehen von solchen Vergehen doch auch bisweilen auf Arbeitgeberseite.

γγ) Die spezielle Forderung, jedes Verlassen der Arbeit ohne Innehaltung der Kündigungsfrist, vollends jeden Strike mit solchem Kontraktbruch unter Strafe zu stellen, mit der besonderen Begründung, dass die zivilrechtliche Verfolgung der Arbeiter doch meist ergebnislos sei, bricht mit einem allgemeinen modernen Rechtsgrundsatz hinsichtlich der Verletzung von Verträgen u. stellt so ein odiöses Singularrecht zu Ungunsten der Arbeiter dar. Dieses büsst diesen Charakter praktisch nicht ein, weil dieselbe Bestimmung für den betreffenden Kontraktbruch des Arbeitgebers gelten soll. Strafbarkeit des Vertragsbruchs hat aber auch noch andere, wenigstens für die grosse Masse der Industrien wohl ausschlaggebende Bedenken gegen sich: sie würde wohl zu der misslichen Konsequenz führen, dass eine Prüfung des Inhalts der Verträge überhaupt u. der Kündigungsklauseln speziell von Verwaltungs-, bezw. Gerichtswegen stattfinden müsste, um die Arbeiter gegen Unbilligkeiten zu schützen. Der Hinweis darauf, dass die Arbeiter ja „freiwillig" die Bedingungen des Arbeitsvertrags eingingen, reicht nach Lage der Dinge, bei der Stellung der Arbeiter, vollends des einzelnen, nicht aus, um daraufhin die Verletzung jeder Vertragsbestimmung, auch betr. Kündigung, unter Strafe zu stellen. Auch die Art der Strafe u. die Durchführung der Bestrafung böte praktisch grosse Schwierigkeiten. Geldstrafen (u. etwaige Bussen zu Gunsten des Verletzten) würden ähnlich wie zivilrechtliche Entschädigungen schwer richtig zu bemessen u. zu vollziehen, Freiheitsstrafen vollends odiös u. bei jedem etwas grösserem Strike unausführbar sein.

δδ) Die Innehaltung der Kündigungsfrist seitens zum Ausstand bereiter Arbeiter kann die Erreichung des Ziels, die Erfüllung ihrer

Forderungen, insofern in der Tat erschweren, als der Arbeitgeber dann leichter Gelegenheit, weil mehr Zeit hat, für Ersatz der strikenden Arbeiter durch Heranziehung anderer Arbeiter zu sorgen. So wird er gegen die Forderungen seiner bisherigen Arbeiter widerstandsfähiger. Gewiss, wie gesagt, keine Entschuldigung für die kontraktwidrige sofortige Arbeitseinstellung, aber doch eine Erklärung.

bb) Auch die Regelung der Bestimmungen über Verbot u. Bestrafung jeder Art von Zwang (Drohung usw.) zum Beitritt zu Koalitionen, Gewerkvereinen, Strikes u. speziell die Regelung der Bestimmungen betreffs der Behinderung Arbeitswilliger durch ausständige Arbeiter bietet erhebliche Schwierigkeiten. Mit dem blossen Hinweis darauf, dass Jeder hinsichtlich Beitritts oder Nichtbeitritts zu Verbänden usw. frei sein müsse u. namentlich der Arbeitswillige unbedingt in der Durchsetzung seines Willens zu schützen sei, kommt man selbst bei rein individualistischer Auffassung des Arbeiterrechts nicht aus, weil die Grenze zwischen erlaubter u. unerlaubter, dann straffälliger Einwirkung seitens Koalierter auf Aussenstehende zu schwer deutlich zu bestimmen u. praktisch innezuhalten ist. Wiederum wenigstens zur Erklärung, wenn auch nicht stets zur Entschuldigung einer starken moralischen Einwirkung von Koalitionen, Verbänden, Ausständigen auf Aussenstehende zum Beitritt dient die folgende Erwägung, welche [mut. mut. auch auf die Verhältnisse unter den Arbeitgebern Anwendung findet. Die Rechtsordnung im privatwirtschaftlichen System steht einmal auf dem Standpunkte, dass die Verteilung des Produktionsertrags zwischen Arbeitern u. kapitalist. Unternehmern durch den „freien" Arbeitsvertrag zu erfolgen habe. Es wird dabei von der Voraussetzung ausgegangen, dass beide Teile in der Lage sind, bezw. in die Lage gebracht werden sollen, als Ebenbürtige, Gleiche ihre Interessen wirksam geltend zu machen. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, wird das Koalitionsrecht mit seinen Konsequenzen gewährt. Dies Recht kann aber in der Tat nur seinen Zweck erfüllen, wenn sich die Koalitionen usw. auf Arbeiterseite möglichst auf das ganze, mindestens auf den grössten Teil des Arbeitsangebots auf dem Arbeitsmarkt erstrecken. Daher haben die Arbeiterverbände, auch die zum Zweck von Strikes, wie anderseits auch die Arbeitgeberverbände, u. ebenfalls die zum Zweck von Aussperrungen, allerdings ein berechtigtes starkes Interesse, möglichst alle bezüglichen Arbeiter u. Arbeitgeber zu umfassen. Das entspricht einer „sozialen" Auffassung des Arbeitsrechts, im Gegensatz zu einer rein individualistischen. Bislang ringen aber in Theorie, Praxis, Gesetzgebung, Verwaltung noch diese beiden entgegengesetzten Anschauungen miteinander.

cc) Auch die Bestimmung, dass ein Jeder jederzeit von einem Ausstand zurücktreten könne, entgegengesetzte Vereinbarungen, auch Konventionalstrafen, ungiltig seien, lässt sich schwer allgemein rechtfertigen. Sie ist mit der Giltigkeit von Konventionalstrafen wegen Verletzung von Bestimmungen in Kartellverträgen u. mit sonstigen Vorkommnissen auf Arbeitgeberseite auch nicht in voller Harmonie. Verstösse gegen das rein-individualistisch aufgefasste Prinzip der Gewerbefreiheit kann man sonst in dem Allen sehen.

dd) Dass wenigstens die Sympathien der Organe der Obrigkeit, der Verwaltungsbehörden, der Gerichte öfters von vornherein auf Seiten der Arbeitgeber in den heutigen Lohnstreitigkeiten stehen, ist eine vielfache Annahme, auch ausserhalb der Sozialdemokratie u. der Arbeiterkreise. An der tatsächlichen Neutralität jener Organe braucht man deshalb nicht gleich zu zweifeln. Brentanos Wort vollends „unsere Arbeiter haben das Koalitionsrecht, aber wenn sie davon Gebrauch

machen, werden sie bestraft", geht sicher zu weit. Es liegt in der Annahme einer solchen Sympathie jener öffentlichen Organe auch kein Vorwurf gegen sie; diese Sympathie ist vielfach aus persönlichen, Gesellschafts-, Klassenverhältnissen zu erklären u. eben nur ein Beleg dafür, dass neue soziale Anschauungen sich nur langsam durchringen.

c) Wirtschaftliche Voraussetzungen für die Erfüllung der Bedingungen erfolgreichen Kampfs der Arbeiter um Lohnsteigerungen auf Kosten der Profite sind α) zunächst eine wirklich ausreichende Höhe dieser Profite, dass eine solche Ermässigung dieser erfolgen kann. In dieser Hinsicht ist auf das schon oben Gesagte über die Ueberschätzung der Profithöhe seitens der Arbeiter, über zu weit gehende Generalisierung einzelner günstiger Fälle u. über die Verschiedenheit der Lage in den einzelnen Unternehmungen zu verweisen; β) bes. wichtig ist ferner die wesentlich verschiedene Sachlage in auf- u. absteigender Konjunktur, ein gerade in der modernen industriestaatlichen Volkswirtschaft wichtiges Moment. aa) Vornehmlich nur in der aufsteigenden Konjunktur können die angedeuteten Mittel der Arbeiterorganisation eine wirkliche Lohnsteigerung herbeiführen.

Einmal weil hier wirklich Profite (u. Absatzpreise) allgemeiner in die Höhe gehen u. so leichter eine Reduktion zugunsten der Löhne vertragen; sodann weil hier ohnehin die Nachfrage nach Arbeitskräften seitens der kapitalist. Unternehmer mehr u. unter Umständen grösser als das Arbeitsangebot ist, wo dann die sich schon hieraus ergebende Lohnsteigerung auch leichter weiter getrieben werden kann; endlich weil hier die ultima ratio der Arbeiter, die Drohung mit u. die Verwirklichung des Massenausstands, eben eine praktische Bedeutung gewinnen, das Gegenmittel der Aussperrung der Arbeiter seitens der Arbeitgeber nicht oder nur sehr viel schwieriger angewendet werden kann.

bb) In der absteigenden Konjunktur ist die Sachlage in allen diesen Verhältnissen eine entgegengesetzte.

Mitunter, z. B. bei ohnehin erfolgender u. im Interesse des Unternehmers liegender Einschränkung der Produktion u. der Arbeiterbeschäftigung, in solchem Masse, dass namentlich die Drohung mit Strike für den Unternehmer gar keine „Drohung" ist. (Richtige Einwände u. a. von Fr. Engels gegen die Gewerkvereintheoretiker, spez. gegen Brentano).

Hier kann die Arbeiterorganisation immerhin dazu beitragen, eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, auch der Lohnhöhe, etwas zu ermässigen. Aber weitere Lohnsteigerungen werden in solcher Zeit auch durch die beste Organisation nicht wohl zu erreichen sein.

4. Vorgehen der Arbeiter bei der Erfüllung der dargelegten Bedingungen des Erfolgs (No. 2, S. 443 ff.) u. Schwierigkeiten, welche sich dabei einstellen. Hier sind die drei typischen Fälle wie oben S. 443 unter e zu unterscheiden.

a) Eine Lohnsteigerung auf Kosten des Profits können die kapitalist. Unternehmer im selben Geschäftszweig dadurch vereiteln, auch wenn es ihnen nicht gelingt, an ihrem bisherigen Ort sich mit ihrem bisherigen Profit durch Anstellung (Zuzug) billigerer Arbeits-

kräfte zu behaupten, dass sie ihr Unternehmen festhalten, aber es an einen anderen Ort der heimischen Volkswirtschaft mit für sie günstigeren Produktionsbedingungen, namentlich auch Lohnverhältnissen, übertragen. Eben dem sucht die lokale u. interlokale Arbeiterorganisation zunächst desselben Produktionszweigs (Berufs-, Beschäftigungsart, Fachverein) entgegenzuwirken, namentlich durch möglichste Herstellung gleicher Arbeitsbedingungen, insbes. auch nunmehr höherer Löhne an möglichen heimischen Konkurrenzorten.

Gelingt dies den Arbeitern in genügendem Masse, so ist den Unternehmern dieser Ausweg abgeschnitten u. sie müssen den gewöhnlich auch für sie schwierigeren zweiten ins Auge fassen. Auch sonst bieten sich übrigens auch bei diesem ersten Fall für Arbeiter u. Unternehmer noch andere Schwierigkeiten, Bedenken, Gefahren, wie anderseits auch Vorteile, letztere bes. unter Umständen für die Unternehmer als Kapital- u. Grundeigentümer.

α) Den Arbeitern kann die gelingende Uebertragung eines Unternehmens in einen anderen Ort endgiltig am bisherigen Ort Arbeitsgelegenheit entziehen, die sie nötigt, selbst fortzuziehen oder andere Arbeit, in anderem Zweige zu suchen (öfters vorgekommene tatsächliche Folgen von starken Lohnsteigerungen): praktisch daher mit Recht eine Warnung für die Arbeiter, den Bogen nicht zu überspannen. Fortziehende, selbst dann nur zu bisherigen oder niedrigeren Löhnen beschäftigte Arbeiter können allerdings auch anderswo in relativ grösserer Wohlfeilheit der Lebenshaltung (z. B. in kleineren Orten) eine ausreichende Kompensation finden. β) Den Unternehmern wird natürlich jede so erzwungene örtliche Verlegung ihres Betriebs, auch von teueren in wohlfeile Stadtteile, von innerstädtischen in Vororte — eine vielfach wahrnehmbare Entwicklung des Wechsels des Standorts der Industrie in Grossstädten (Berlin) — manche leicht ersichtliche Schwierigkeiten u. Nachteile bieten. Umsomehr, je mehr sie mit stehendem Kapital, grossen Gebäudeanlagen, nicht oder schwer zu translozierenden Apparaten, Maschinen usw. arbeiten, auf geschulte Arbeiter angewiesen sind, welche ihnen im neuen Ort wenigstens zunächst oft fehlen werden. Auch die Verlegung des persönlichen Wohnorts kann Schwierigkeiten bereiten. Doch wirkt das Alles in heutigen Verkehrs- u. Lebensverhältnissen weniger ein als ehedem. Auch kann gerade hier eine örtliche Verlegung des Standorts des Betriebs selbst noch spezifische Vorteile bieten, ja die Aussicht auf diese sie selbst nahelegen, nämlich wenn bei der günstigen Realisierung der bisherigen Grundstücke (u. z. T. selbst der Gebäude) wegen der hier stark gestiegenen Grundrente u. des daraus hervorgehenden hohen Grundstückspreises u. bei der niedrigen Grundrente u. dem geringen Preise der Grundstücke im neuen Standorte grosse Gewinne in Aussicht stehen. Hier ist es also der private Grundrentenbezug, welcher trotz etwaiger anderer Nachteile die örtliche Verlegung eines Unternehmens begünstigt u. die bezüglichen Bestrebungen der Arbeiter um örtliche Lohnsteigerungen vereitelt oder doch ihre Verwirklichung sehr erschwert. Auch wieder ein Beispiel für die Verwickeltheit wirtschaftlicher Beziehungen u. Vorgänge.

Je mehr es so den Arbeitern eines nationalen Produktionszweigs gelingt, sich in festen, gut geleiteten Gewerkvereinen zu organisieren, bei jedem lokalen Lohnstreit u. jeder drohenden Arbeitseinstellung sich zu unterstützen, durch Hemmung von Zuzug, Förderung des Abzugs von Arbeitskräften vom Streitort, durch Zahlung von Geldern aus Kassenmitteln der Vereine u. aus Umlagen oder freiwilligen Beiträgen der arbeitenden Genossen an die streikenden oder ausgesperrten, durch Gleichstellung der interlokalen Produktions- u. Arbeiterbeschäftigungs-Bedingungen, desto mehr werden die Unternehmer zur Gewährung der Lohnerhöhung aus ihrem Profit genötigt, — falls ihnen nicht der zweite u. dritte Ausweg offen bleibt.

b) Der zweite Ausweg ist das Aufgeben des bisherigen Produktionszweigs u. der Uebergang zu einem anderen, am selben Orte oder sonstwo im Inlande, wo sich noch bessere Profitaussichten bieten. α) Die Schwierigkeiten sind hier im allgemeinen noch grössere als im ersten Fall, auch bei voller Gewerbefreiheit. aa) Es bestehen meist schon grössere praktische Schwierigkeiten, weil der neue Produktionszweig eine andere Fachfähigkeit des Unternehmers als Leiters u. Betriebsorganisators voraussetzt, selbst in verwandten Zweigen, vollends in ökonomisch-technisch mehr abweichenden. Doch kommt hier zur Erleichterung zumal bei Grossbetrieben die Möglichkeit in Betracht, die angedeuteten Funktionen des Unternehmers an Beamte zu übertragen. bb) Auch die Realisierung des bisherigen Kapitals u. dessen etwaige Umgestaltung für die Zwecke des neuen Produktionszweigs, zumal bei starken stehenden Kapitalanlagen, bietet im allgemeinen grössere Schwierigkeit, unter den Voraussetzungen des Falls, nämlich wenn der Profit im alten Zweige so gesunken ist, vollends. cc) Aber je mehr es eben in dem ersten Fall den Arbeitern gelungen ist, dies herbeizuführen, desto stärker werden bei den Unternehmern die Impulse, sich dem zweiten Ausweg zuzuwenden. Die Entwicklung des Kredits bietet dabei Hilfe. β) Dann richten sich folgerichtig die Bestrebungen der Lokalarbeiter u. aller heimischen in den irgendwie beteiligten Produktionszweigen darauf, in jedem dieser letzteren sich zu organisieren, Fachgewerkvereine hier zu bilden, diese untereinander in Verbindung zu bringen, bei Lohnstreiten gegenseitige Unterstützungen herbeizuführen, die Produktions- u. Arbeitsbedingungen in allen diesen Zweigen möglichst — wenigstens relativ, mit Rücksicht auf die nach Arbeitsmass, Mühe, Anforderungen berechtigten absoluten Verschiedenheiten der Lohnhöhe u. Arbeitszeitdauer — nun auch in diesen verschiedenen Produktionszweigen gleichzustellen, Zuzug von Arbeitskräften aus anderen Zweigen bei einem Lohnstreit zu hemmen usw. Die neuere Arbeiterorganisation bewegt sich deutlich in dieser Richtung. Je mehr es gelingt, sie erfolgreich zn gestalten, ,desto mehr werden die Unternehmer auch hier zum Nachgeben genötigt, kann sich allgemeiner eine Lohnsteigerung

auf Kosten des Profits vollziehen, falls nicht der dritte Ausweg gangbar wird u. bleibt.

c) Dieser dritte ist die Uebersiedlung der kapitalist. Unternehmer selbst oder wenigstens der in der Produktion beschäftigten Kapitalien in das zugängliche Ausland mit noch günstigeren Produktions- u. namentlich Lohnverhältnissen für Unternehmer u. Kapital. α) Die Schwierigkeiten sind an sich hier noch grössere, in persönlicher Hinsicht, wenn der Unternehmer selbst mit übersiedelt, vielleicht in ein fremdes Sprach- u. Kulturgebiet, aber doch auch für das Kapital allein, auch nach den Verhältnissen der Rechtssicherheit u. dgl. m. β) Aber bei der neueren grossen Ausgleichung der ganzen Lebens-, Rechts- u. Kulturverhältnisse in einem immer grösseren Teil der Welt, unter den grossen europäischen Völkern u. ihren Abkömmlingen in anderen Erdteilen zumal, lassen sich diese Schwierigkeiten doch immer mehr überwinden. Die Gleichstellung von Einheimischen u. Fremden, im wirtschaftlichen, im sozialen Recht, im Rechtsschutz, die Zulassung der Fremden zu fast allen Arten von Wirtschaftsbetrieben, selbst vielfach zum Erwerb von Grund- u. Hausbesitz, unter den gleichen Bedingungen wie für Einheimische, die leichte Möglichkeit der Naturalisierung der Fremden, die Beseitigung von Mitwirkungsrechten der Gemeinden bei der Zulassung Fremder erleichtern selbst die persönliche Uebersiedlung von Industriellen, Kaufleuten, Bankiers im hohen Masse. γ) Vollends die Kapitalübersiedlung allein vollzieht sich bei dem ausreichenden Rechtsschutz, der Gewährung von Rechtshilfe noch leichter u. wird durch die Entwicklung des internationalen Kredits u. der Erwerbsgesellschaftsformen, bes. wieder der Aktiengesellschaft, zumal sehr begünstigt. δ) Notorisch sind es denn auch vornehmlich Aussichten auf höheren Gewinn, (Profit, Zins), bei wohlfeileren Arbeitskräften u. bei häufig sonst noch vorhandenen Vorteilen, welche die gewaltige Kapitalübertragung innerhalb der Weltwirtschaft, aus den schon entwickelteren, kapitalreicheren Ländern mit niedrigerem Profit u. Zins, meist höheren Löhnen, in kapitalärmere, entwicklungsfähige zu Wege gebracht haben u. weiter herbeiführen u. in Gang halten, zeitweise oder bleibend verbunden mit der Uebersiedlung der Unternehmer (und Beamten) selbst (Kaufleute, Industrielle); im grössten Umfang erfolgt aber die Uebertragung der Kapitalien allein. Der „Kosmopolitismus“ u. — die Sucht nach höherem Gewinn haben hier ungemein stark eingewirkt, fremde Länder wirtschaftlich gehoben, ausgleichend auf die Profite u. Zinsen zwischen verschiedenen Ländern eingewirkt, zugleich auf den internationalen Güteraustausch einerseits förderlich, indem Massen neuer Produkte, bes. Rohstoffe, Nahrungsmittel für den Weltmarkt produziert werden, andrerseits hemmend, indem durch Entwicklung von Industrie, Bergbau in der Fremde die auswärtigen Produkte (Fabrikate) dort entbehrlicher werden. ε) Aber für die einheimischen Arbeiter ist diese Kapitalübertragung, soweit sie die Nachfrage nach ihnen vermindert, in

Bezug auf die Lage in Lohnkämpfen nachteilig, umsomehr, wenn es gelingt, bisher im Inland erzeugte Artikel durch wohlfeilere aus dem Auslande zu ersetzen.

Mancherlei wirkt hier noch besonders fördernd auf solche Kapitalübertragung in die Fremde ein. So aa) günstige natürliche Produktionsbedingungen daselbst, nach Klima, Bodenart, Bodeninhalt, daher mit geringeren natürlichen Prod.kosten (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bergbau, Fischerei); bb) Ersparung an Transportkosten, z. B. für die Rohstoffe, wenn sie in der Fremde selbst verarbeitet werden, statt erst in der Ferne nach langem Transport (Textilstoffe, Erze, Metalle, Holz), u. auch für die Fabrikate, wenn sie nicht mehr aus der Ferne. mit Fracht- u. Handelskosten belastet, sondern am Konsumtionsorte hergestellt werden (Agrarstaaten, die sich zu Industriestaaten entwickeln). cc) Von besonderer Wichtigkeit kann das handelspolitische u. Zollsystem werden. Schutzzölle eines anderen Landes, welche die Einfuhr fremder Produkte mehr oder weniger hemmen u. die Aussichten für Profit u. Kapitalzins im Lande des Schutzzolls verbessern, sind oftmals Anlass gewesen, aus entwickelteren Ländern ganze Produktionszweige, Betriebe u. Kapitalien ins Schutzzollgebiet zu übertragen, in den Grenzgebieten, aber auch allgemein (England nach dem Kontinent. Schweiz nach Deutschland u. Oesterreich, Deutschland nach seinen Nachbargebieten, bes. im Osten u. Süden, Europa nach Amerika, West- u. Mitteleuropa u. jetzt auch Nordamerika nach Südamerika, Afrika u. bes. Asien usw.).

ζ) Soweit die einheimischen Arbeiter unter den direkten u. indirekten Folgen dieser Kapitalauswanderung leiden, indem im Lohnkampf ihr Erfolg schwieriger, der Absatz ihrer Arbeitsprodukte wegen der Entwicklung der auswärtigen Produktion geschwächt, durch Zufuhr billiger fremder Produkte deren einheimische Produktion erschwert wird, gehen folgerichtig die Bestrebungen der Arbeiter darauf hinaus, die Arbeiterorganisation international, wenigstens für den Bereich der in der Weltwirtschaft in der angedeuteten Weise miteinander konkurrierenden Länder, auszudehnen, so den Zuzug wohlfeiler fremder Arbeitskräfte, die Einfuhr billiger fremder Konkurrenzartikel zu hemmen (Umgestaltung der Schutzzollfrage zu einer „sozialen“ im Arbeiterinteresse), die Arbeitsbedingungen zwischen Inland u. Fremde, bes. betr. Lohn- u. Arbeitszeit, möglichst gleichmässig zu gestalten (auch die Gesetzgebung über Arbeiterschutz u. Arbeiterversicherung), in Lohnstreiten sich gegenseitig zu unterstützen. aa) Die hier zu überwindenden Schwierigkeiten sind grösser als im ersten u. zweiten Fall, nationale Interessenverschiedenheiten wirken mit ein, politische Bedenken treten mehr hervor, aber im weltwirtschaftlichen Verkehrssystem ist eine solche internationale Entwicklung der Arbeiterorganisation schliesslich ebenso folgerichtig als die lokale u. interlokale Entwicklung innerhalb einer Volkswirtschaft hier. bb) Je mehr sie gelingt, desto mehr wird auch dieser dritte Ausweg dem Unternehmer u. dem Kapital versperrt u. kann somit die Lohnsteigerung auf Kosten der Profite durchgesetzt werden.

d) Dass ein solcher Erfolg im Ganzen auch für das Gemeinwesen nicht allgemein schädlich, wenngleich auch hier mit einigen wichtigen Bedenken verbunden ist, ergiebt sich aus der Vergleichung der absoluten ökonomischen Durchschnittslage der Arbeiterklasse mit der des Unternehmertums u. des Rentnertums, wobei freilich erhebliche Verschiedenheiten für die einzelnen Teile dieser letzteren beiden (Gross-, Mittel-, Kleinbetrieb, Gross-, Mittel-, Kleinkapitalisten) bestehen. Dieser Punkt hängt mit den allgemeinen Folgen solcher Lohnsteigerungen auf Kosten des Profits zusammen.

E. Steigen des Lohns auf Kosten der Konsumenten (Käufer) der Arbeitsprodukte durch Fortwälzung auf die Preise dieser. 1. Dieser zweite Weg, auf welchem Lohnsteigerungen auch bei gleichbleibender Produktivität der Arbeit erreicht werden können, bietet praktisch wohl meistens einen grösseren Spielraum für den Erfolg als der erste. 2. Auf ihm ist im ganzen auch ein Erfolg für die Arbeiter weniger schwierig als auf dem erstem zu erzielen, weil sich seiner Betretung das Interesse der kapitalist. Unternehmer zwar ebenfalls, aber doch schwächer entgegenstemmt, da es unter einem Erfolg der Arbeiter auf diesem zweiten Wege meistens weniger leiden wird. Nur wenn die Preissteigerung der Produkte den bisherigen Absatz oder die sonst wahrscheinliche Ausdehnung dieses schädigt, droht dem Unternehmerinteresse eine Schädigung ähnlicher Art wie bei Lohnsteigerung auf Kosten des Profits. 3. Allerdings ist der Erfolg auf diesem zweiten Wege kein reiner Gewinn für die Arbeiter, denn a) als Konsumenten ihrer eigenen Produkte werden sie von den Preissteigerungen ja ebenfalls getroffen u. b) auch die Gefahr einer Absatzschädigung droht sie in Mitleidenschaft zu ziehen. Zu a: Es ist jedoch eine Uebertreibung, die aber im Publikum vielfach verbreitet ist, wegen dieser Wirkung einen Vorteil solcher Lohnsteigerungen, welche auf die Preise überwälzt werden, für die Arbeiter überhaupt zu bestreiten.

α) Denn bei der bestehenden Verschiedenheit der ökonomischen Volksklassen nach Beruf, Art u. Höhe des Einkommens produzieren ja die Arbeiter im grossen Umfang nicht für sich selbst, sondern für Angehörige dieser anderen Klassen, zu deren Konsumtionszwecken, für die Unternehmer selbst, für die Rentner, die Beamten, die liberalen Berufe usw. Soweit die Arbeitsprodukte als Konsumgüter dieser Klassen im Preise steigen, bleibt den Arbeitern als Klasse ein reiner Vorteil. β) Auch für einzelne Teile oder Gruppen der Arbeiter, nämlich für solche, deren Löhne unverhältnismässig tief gegenüber den Löhnen anderer Arbeitergruppen stehen, absolut u. mit Rücksicht auf das relative Last- u. Lustmass bei der Arbeit betrachtet, kann eine Lohnsteigerung, welche zu Preissteigerungen führt u. zwar auch für Konsumartikel anderer, besser bezahlter Arbeiterkategorien, eine bessere Gestaltung der relativen ökonomischen Lage der verschiedenen Arbeiterkategorien unter einander herbeiführen, was nur der Billigkeit entspricht.

Zu b: Wegen der möglichen Rückwirkung der Preissteigerung auf den Absatz liegt freilich auch für die Arbeiter ein Interesse vor, in Lohnkämpfen, welche zu preiserhöhenden Lohnsteigerungen

führen können, mit Mass vorzugehen, unter Berücksichtigung aller Umstände, so z. B. bei Exportindustrien der Verhältnisse auf dem Weltmarkt.

4. Die allgemeinen Einwände gegen solche Lohn- und zugleich Preissteigerungen sind schon oben (S. 438 ff) mit widerlegt worden. Auf bedenkliche Seiten der allgemeinen Folgen auch vom Standpunkt des Gesamtinteresses des Gemeinwesens, der ganzen Volkswirtschaft wird unten noch hingewiesen werden.

5. Die Bedingungen, unter welchen sich eine Lohnsteigerung mit Fortschiebung auf die Preise durchsetzen kann, sind sonst im wesentlichen die nämlichen, wie auf dem ersten Wege bei Lohnsteigerungen auf Kosten der Profite. Gleiches gilt von den Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Bedingungen u. von dem praktischen Vorgehen der Arbeiter, auch von den zu überwindenden Schwierigkeiten dabei. Die Dinge liegen hier aber noch etwas verwickelter.

6. Man kann dafür wieder ein Schema typischer Fälle aufstellen: a) Lokal durch die Konsumtionsverhältnisse gebundene u. andere Produktionen, b) Verteuerung notwendiger u. entbehrlicher Artikel.

a) α) An den bestimmten Ort des Bedarfs der Produkte gebundene Produktionen sind der Natur der Sache, der Art der Bedürfnisse u. deren Befriedigung nach stets viele, auch bei hochentwickelter Verkehrstechnik.

So namentlich die Bauten, mit Ausnahme der Baubestandteile, Gegenstände, Materialien, welche zum Bau bedurft auch anderswo produziert u. von da bezogen werden können; ferner mancherlei Lokalgewerbe für unmittelbaren persönlichen Bedarf der Konsumenten, zwar in beschränkterem Masse bei entwickeltem, technisch ausreichenden u. wohlfeil zu benutzenden Kommunikations- u. Transportwesen, aber mehr oder weniger doch stets, so gewisse Nahrungsgewerbe (Bäckerei, Fleischerei); Bedarf an Kolonial-, Kurz-, Schnittwaren u. a. m. bes. in kleinen Mengen u. jederzeit, daher betreffende Ladengewerbe (wo leichter, rascher, wohlfeiler Fernherbezug die lokale Gebundenheit der Bedarfsdeckung allerdings auch einschränkt, wenigstens in den Fällen, wo auf einmal eine etwas grössere Bedarfsdeckung möglich ist [Versandhäuser, Waren- u. Preiskataloge, Postkollis, billiges Stadtporto]); Gastwirtschafts-, Schankgewerbe, Kleidungsgewerbe für individuellen Bedarf (Schneiderei, Schusterei nach Mass); Reparaturgewerbe; Dienstleistungsgewerbe (Lohnfuhrwerk, Dienstmänner) u. persönliche Dienste überhaupt (Gesindedienst, auch z. T. Dienste der liberalen Berufe, Aerzte, Anwälte, Lehrer, gewisse Beamtendienste).

Bei diesen lokal gebundenen Produktionen muss die Arbeiterorganisation zur Erzielung des Erfolgs besonders wieder zweierlei zu erreichen suchen: aa) Die Hinderung des Zuzugs billigerer Arbeitskräfte u. bb) die Hemmung des Fortzugs wohlhabenderer Konsumenten von Arbeitsprodukten u. Diensten in Orte mit wohlfeilerer Deckung des Bedarfs solcher Produkte. Beides wird erreicht durch interlokale (schliesslich internationale) Arbeiterorganisation. Dadurch werden auch im Falle bb bessere Lohn-

verhältnisse mit der Folge der Verteuerung der Produkte u. Leistungen der lokal gebundenen Konsumtionen u. Produktionen auch an solchen Orten herbeigeführt, welche bisher wegen ihrer Wohlfeilheit der betreffenden Produkte bes. gern zum Wohnsitz von gewissen Personen u. Klassen, welche wichtige Konsumentenkreise darstellen, aufgesucht werden.

Personen u. ganze Klassen, welche für ihre Berufs- u. Lebenszwecke nicht an einen bestimmten Wohnort fest gebunden sind, Rentner, bes. mittlere u. kleinere, Pensionäre haben dann keinen entsprechenden Vorteil mehr, ihren Wohnsitz aus den teuereren in die wohlfeileren Orte zu verlegen, wenn die letzteren so selbst teuerere werden. Praktisch wird es sich hier bes. um Fortzug solcher Klassen aus grossen in kleine Orte handeln (so in der „Gründerära" 1871 ff. mehrfach). Z. T. erklärt sich die Wanderung aus den grösseren Städten in Vororte mit so. Eine völlige Ausgleichung der Unterschiede, so u. a. bes. betreffs der Miethöhe, wird freilich nicht leicht eintreten.

β) Bei allen anderen Bedarfsdeckungen u. Produktionen dafür ist dagegen ein Zusammenfallen von Bedarfsort u. Produktionsort nicht geboten, können die Produkte aus einem anderen Orte bezogen werden. Hier handelt es sich dann bei der lokalen Produktion, welche für die Bedarfsdeckung der Ortsbevölkerung mit der wohlfeileren Produktion anderer (heimischer u. ausländischer) Orte konkurriert, um Lohnsteigerungen mit Hilfe von Preissteigerungen der Produkte durchsetzen zu können, wieder darum aa) den Zuzug billigerer Arbeitskräfte zur Deckung des Arbeitsbedarfs der lokalen Produktion zu hemmen, bb) die Produktions- u. Arbeitsbedingungen auch in den Konkurrenzorten so zu gestalten, dass daselbst, zumal unter Einrechnung der Transportkosten der Produkte vom oder zum Bedarfsorte hin, auch nicht wohlfeiler produziert u. abgesetzt werden kann; cc) wenn beides (aa u. bb) nicht oder nicht ausreichend zu erreichen ist, die Zufuhr der Produkte zum Bedarfsort möglichst zu erschweren, was innerhalb derselben Volkswirtschaft durch Ortszölle auf in den Ort eingeführte fremde Konkurrenzartikel (Akzisen, Oktrois) sich bewirken liesse u. im internationalen Verkehr allgemein durch Schutzzölle. Das Mittel, um aa u. bb durchzusetzen, ist wieder interlokale u. internationale Arbeiterorganisation. Bei cc taucht wieder die Frage vom „sozialen" Schutzzoll im Arbeiterinteresse auf.

b) Bei denjenigen Personen u. Klassen, welche ihr Einkommen nicht oder nicht entsprechend der Preissteigerung der Konsumptibilien erhöhen können (Rentner, meist Beamte, oft Arbeiter, auch manche Unternehmer), verringert diese Verteuerung natürlich die gesamte durchschnittliche Konsumtions- u. Sparkraft absolut, aber auch bei allen, welche diese Verteuerung über sich ergehen sehen, wenigstens relativ. Dadurch entstehen unvermeidlich Reaktionen auf die Nachfrage nach Produkten, welche sich vermindert, soweit bei persönlichen Diensten (Dienstboten) die Löhne direkt aus dem Einkommen des Arbeitgebers gezahlt werden; weiter auch Reaktionen auf die sich ebenfalls vermindernde Arbeitsnachfrage,

soweit unmittelbar, wenigstens zunächst u. vorschussweise, der Lohn aus dem in der Produktion beschäftigten Kapital bezahlt wird, wo die geringere Neubildung dieses bei der geschwächten Sparkraft der Konsumenten auch hier eine Verringerung der Arbeitsnachfrage bewirken, daher ungünstig für die Arbeiter sein kann. Aber diese ungünstige Wirkung wird regelmässig nur eine vorübergehende in Uebergangszeiten sein. Denn gerade hier kommt in Betracht, dass die Schwächung der Konsumtions- u. Sparkraft der unter Verteuerungen ihrer Bedarfsdeckung leidenden Personen u. Klassen doch vollauf aufgewogen wird durch die Steigerung dieser Kraft bei den die Lohnsteigerungen geniessenden Arbeitern. Es tritt daher bald eine vermehrte Nachfrage nach Produkten u. Leistungen ein, welche diese Arbeiter von sich ausgehen lassen, also nicht eine definitiv verminderte Produktion u. Arbeiterbeschäftigung, sondern nur eine andere Richtung dafür: es werden mehr Arbeiterkonsumptibilien, auch, wenn die Lage der Arbeiter schon hinlänglich hochsteht, mehr für Arbeiter u. deren Familien geeignete reine Genussmittel, Luxusartikel für sie, u. weniger Produkte für die anderen Klassen u. Personen verlangt, produziert, — die Arbeiter als Klasse arbeiten mehr für sich, weniger für andere. Somit: Verschiebungen der Produktionsrichtung u. im allgemeinen aus dem Gesichtspunkt des volkswirtschaftlichen u. nationalen Gesamtinteresses betrachtet günstige, wenigstens soweit wirklich wohlhabendere Klassen u. Personen zu Konsumeinschränkungen genötigt werden, sind die endgiltige Folge, wie schon früher mehrfach in analogen Fällen abzuleiten war (bes. S. 143, bei No. 5). Auch die verminderte Sparkraft der Konsumenten mit ihren angedeuteten Weiterwirkungen wird durch Steigerung der Sparkraft der besser bezahlten Arbeiter im Ganzen ausgeglichen.

c) Für die Vollziehung u. Durchsetzung dieser Vorgänge sind nun hier notwendige u. entbehrliche Produkte u. Leistungen zu unterscheiden.

α) Bei notwendigen Produkten, d. h. solchen, deren Ge- u. Verbrauch nicht oder schwer eingeschränkt werden kann, bleibt die Nachfrage auch bei höheren Preisen im wesentlichen die gleiche, daher auch die Richtung der Produktion, die Arbeiterbeschäftigung darin unverändert. Die voraussetzungsweise besser bezahlten Arbeiter steigern aber ihren Bedarf quantitativ u. qualitativ, was z. T. auch auf die Produktion solcher notwendigen Produkte, mithin auf die Arbeiterbeschäftigung darin, vornehmlich aber auf die Produktion der entbehrlichen Produkte förderlich einwirkt.

β) Wegen der Verteuerung der notwendigen Produkte müssen viele Personen u. ganze Klassen mit im ganzen festem Einkommen ihren Verbrauch von entbehrlichen Produkten vermindern, d. h. von solchen, deren Konsum quantitativ eine Einschränkung, auch qualitativ eine Veränderung mittelst Ersatzes besserer durch geringere Arten u. Sorten verträgt. Dadurch entsteht in den betreffenden

Produktionszweigen eine Verringerung u. Veränderung der Produktion, der Arbeiterbeschäftigung. Das führt zu Uebergangsschwierigkeiten auch für die in diesen Zweigen beschäftigten Arbeiter. Aber die Ausgleichung vollzieht sich, indem nun die besser bezahlten Arbeiter in den Produktionszweigen, wo eine Preissteigerung gelang u. eine Lohnsteigerung so eintreten konnte, eine gesteigerte Nachfrage nach ihren Bedürfnissen entsprechenden Produkten von sich ausgehen lassen, wie bei *α* hervorgehoben wurde. Es werden das nicht gerade dieselben Produkte sein, welche die übrige konsumkräftigere Bevölkerung bisher begehrt hat u. wegen der Verteuerung der notwendigen Produkte nunmehr nicht länger bezahlen kann. So treten Verschiebungen in der Nachfrage, demgemäss gewisse Aenderungen in der Richtung der Produktion auch hier ein, mit zeitweilig auch für die betreffenden Arbeiterkreise störenden Wirkungen. Aber das Endergebnis der Entwicklung ist auch hier wieder, dass die gesamte nationale Produktion mehr für Arbeiterbedürfnisse, als für diejenigen der übrigen Bevölkerung, auch eventuell etwas mehr für Luxuskonsumtion der Arbeiter, als der sonstigen Bevölkerung, bes. als der Mittelklassen arbeitet.

F. Endgiltige Folgen der Lohnsteigerung auf Kosten des Profits wie der Konsumenten der Arbeitsprodukte. Sie sind im Vorausgehenden schon mehrfach berührt u. lassen sich folgendermassen in den Hauptpunkten zusammenfassen, wobei zugleich einige bisher noch nicht behandelte Seiten des Problems mit berücksichtigt werden.

1. Die Arbeiterklasse als solche erlangt einen grösseren Anteil am gesamten Volkseinkommen. 2. Dem einzelnen Arbeiter kommt das durchschnittlich zu gute, wenn die Arbeiterzahl nicht verhältnismässig stärker steigt, als der Klassenanteil am Ertrage. 3. Innerhalb der Arbeiterklasse sind es die organisierten u. unter diesen wieder die bestorganisierten Arbeiter, welche diese Lohnsteigerungen erreichen. 4. Zu solchen Organisationen eignen sich nach dem höheren Stand ihrer Bildung, ihrer schon erreichten besseren ökonomischen u. sozialen Lage von allen am meisten die gelernten Arbeiter.

5. Es bedingt das allerdings Gefahren für die übrigen, die unorganisierten, die ungelernten Arbeiter, — einen „fünften" nach dem „vierten" Stand —, dass ihnen vom selbst gesteigerten Klassenanteil der Arbeiterschaft nur eine kleinere Quote übrig bleibt, je mehr die organisierten ihre Quote von diesem Anteil zu steigern vermögen. 6. Tritt, wie öfters u. bes. leicht, bei dieser untersten Arbeiterschicht, in welche ohnehin die Deklassierten anderer Klassen hinabsinken, eine besonders starke Vermehrung ein, infolge grosser, auch durch höhere Sterblichkeit nicht ganz aufgewogener Geburtsfrequenz u. lokal infolge von Zuwanderung, so wird die Lohngestaltung dieser untersten Schicht u. die Durchschnittslage des Einzelnen darin ungünstig durch die Lohnsteigerung

der oberen Arbeiterschichten beeinträchtigt (Einwürfe u. a. von J. Wolf gegen die „Lohntheorie der Gewerkvereine“ wie man die oben dargelegte nennen kann, mit einem Korn Wahrheit, aber mit grosser Uebertreibung u. ohne Berücksichtigung alles Weiteren). 7. Indessen können sich a) einmal auch die ungelernten Arbeiter, wenn auch schwieriger, organisieren u. dann doch prinzipiell ähnliche Erfolge wie die organisierten gelernten auf Kosten der Profite u. der Konsumenten erzielen; b) die Lohnsteigerung der organisierten Arbeiter, welche sich auf Kosten des Profits vollzieht, bleibt unter allen Umständen ein Vorteil der ganzen Arbeiterklasse, der auch nicht irgendwie der einen Arbeiterschicht, der höheren, auf Kosten der anderen, der niedrigeren, sondern lediglich auf Kosten der Unternehmer u. Kapitalisten zu gute kommt; c) die Lohnsteigerung der organisierten Arbeiter, welche sich durch das Mittel der Preissteigerung der Arbeitsprodukte, also auf Kosten der Konsumenten, vollzieht, ist allerdings ein Vorteil für jene Arbeiterschicht, der möglicherweise nicht nur zu Lasten der übrigen Bevölkerung ausserhalb der Arbeiterklasse, sondern auch zu Lasten derjenigen Teile dieser Klasse fällt, welche nicht an der so erzielten Lohnsteigerung Teil nehmen, daher auch der untersten Arbeiterschicht, der unorganisierten, soweit diese am Konsum der verteuerten Produkte beteiligt ist, bzw. bisher es war, wenn ihr dieser Konsum wegen der eingetretenen Verteuerung nicht mehr zugänglich ist oder jetzt deshalb vermindert werden muss. d) Prinzipiell betrachtet kann diese Arbeiterschicht so mit getroffen werden, aber praktisch wird sie es nach Lage der Konsumverhältnisse doch nur in ganz geringem Masse. Vielmehr sind es teils die jetzt Lohnsteigerung geniessenden Arbeiter selbst, welche als Konsumenten mit betroffen werden, teils aber u. vornehmlich nach den gegebenen Verhältnissen der historischen u. aktuellen Einkommen- u. Vermögensverteilung in unseren Volkswirtschaften, die kapitalist. Unternehmer als Konsumenten u. die ganze Bevölkerung ausserhalb der Arbeiterklasse, auf welche die durch Preissteigerung ermöglichte Lohnsteigerung fällt.

8. Die Richtung der nationalen Produktion, daher der Arbeiterbeschäftigung, wird durch die hier besprochenen Lohnsteigerungen verändert, es wird relativ mehr für die Arbeiterklasse als vordem, relativ weniger für die gesamte übrige Bevölkerung produziert: die Arbeiter arbeiten mehr für sich selbst. Im Ganzen auch volkswirtschaftlich u. sozialpolitisch, wie schon bemerkt, ein Vorteil.

9. Unter der Lohnsteigerung auf Kosten des Profits leiden zwar alle kapitalist. Unternehmer u. eventuell Zinsrentner, aber die verschiedenen Kategorien darunter in ungleichem Masse. a) Am meisten die kleineren u. mittleren Unternehmer, welche sich nicht oder viel schwerer durch Betriebsausdehnung u. Verbesserung der Technik u. Betriebsorganisation helfen können, auch die Fortwälzung der Lohnerhöhung auf die Preise wegen Rückwirkung

ihres ohnehin durch die Konkurrenz der Grossbetriebe gefährdeten Absatzes nicht so leicht durchzusetzen vermögen. b) Die Grossunternehmer u. Grosskapitalisten (Rentner) sind in dieser Hinsicht in günstigerer Lage u. wenn selbst ihre Profitrate (Zinsfuss) sinkt, so erhält sich doch ihr Einkommen auf gleicher Höhe u. steigt selbst absolut noch, weil es aus grösserem Kapital fliesst.

10. Die Lohnsteigerungen auf Kosten der Konsumenten treffen zwar ebenfalls diese alle, aber wiederum die einzelnen Kategorien davon in verschiedenem Maasse: a) stärker die Klassen u. Personen mit im ganzen festem, schwächer die mit veränderlichem, aber auch steigerungsfähigem Einkommen, wobei die „Lebensverteuerung" als Ursache u. Motiv mit auf solche Steigerung hinwirkt; b) relativ stärker die Klassen u. Personen mit kleinerem u. mittlerem Einkommen, als diejenigen mit höherem.

11. Am schwierigsten wird durch die beiden Arten solcher Lohnsteigerungen die ökonomische u. soziale Lage der sogenannten Mittelstände. Das führt zum folgenden bes. wichtigen Punkte in diesem ganzen Problem hinüber.

G. Der soziale Charakter des Lohn- u. Verteilungsproblems im Kampfe um den Klassenanteil. 1. Dieser Charakter tritt in diesem Kampf um Lohn- u. Profitquote in besonders prägnanter Weise hervor, weil eben Verschiebungen in der ökonomischen Lage der Klassen, vor allem zwischen Arbeiterklasse u. der gesamten übrigen Bevölkerung, namentlich, aber nicht allein, der Unternehmer- u. Kapitalistenklasse, aber auch unter den einzelnen Arbeiterschichten u. den einzelnen Schichten der kapitalist. Unternehmer u. der sonstigen Bevölkerung mit dem verschiedenen Erfolg dieses Kampfs, mit der hier erörterten Lohnsteigerung unvermeidlich verbunden sind. 2. Namentlich bei erlangter Einsicht in die Gesetze des volkswirtschaftlichen Verteilungsprozesses in der privatwirtschaftlichen Organisation (Lohngesetz), dem Ergebnis der wissenschaftlichen Sozialökonomie, mit der Verbreitung dieser Einsicht unter der Arbeiterklasse, dem Ergebnis ihrer Aufklärung unter Mitwirkung der Agitation, mit der allgemeinen Hebung des Bildungsstands u. Selbstgefühls dieser Klasse, dem Ergebnis der Kulturentwicklung unter Mitwirkung des Schulwesens, der Literatur u. Presse, der „Emanzipation des vierten Standes", mit der Gestaltung des Produktionsprozesses, namentlich des Grossbetriebs, der Arbeitsteilung, der quantitativen u. qualitativen Differenzierung der Einkommen- u. Vermögensverteilung im Volke, mit der aus dem allen hervorgehenden Entwicklung des „Klassenbewusstseins" der Arbeiter wird der Kampf um die Lohnquote der Klasse der eigentliche soziale Streitpunkt, wird der Erfolg der Arbeiter in diesem Kampfe um Lohnsteigerungen auf Kosten des Profits u. der Konsumenten der besonders empfindliche soziale Druckpunkt für die übrige Bevölkerung: die soziale Signatur seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf diesem Gebiete

der Verteilung des Volkseinkommens (u. successiv des Volksvermögens).

3. Besondere Beachtung verdienen hier die grossen Veränderungen von weittragender, auch sozialer u. politischer Bedeutung, welche sich in den grossen ökonomischen Klassenschichten der modernen Bevölkerung unserer Kulturstaaten u. auch in den Hauptabteilungen dieser Schichten unter den hier erörterten Einflüssen, den Lohn- u. Profitverschiebungen u. Preissteigerungen, dann namentlich mit unter den weiteren Einflüssen des modernen Wirtschaftslebens, des Grossbetriebs, des Privatkapitalismus u. der Kapitalkonzentration einstellen. a) Nach dem wichtigsten Punkte, der Einkommenhöhe, aber damit zusammenhängend, wenn auch nicht einfach zusammenfallend, auch der Einkommen- u. Vermögensart, des Berufs u. der Erwerbsart, der Berufsstellung kann man wohl drei grosse ökonomische Hauptklassen, einen unteren, mittteren u. oberen Stand (oder Schicht), in jedem wieder passend drei Abteilungen unterscheiden.

S. meinen Aufsatz in der Ztschr. d. preuss. statist. Bureaus 1904 S. 75 ff. α) Der erste, der Unterstand, kann für Deutschland (u. einigermassen für Mittel- u. Westeuropa überhaupt, etwas anders für andere Gebiete) etwa durch Einkommen (der Familie) bis c. 2000—2100 M. Höhe nach oben zu begrenzt werden. Dies Einkommen rührt wesentlich aus Arbeitslohn der arbeitenden Klasse, aus Gehalt von Unterbeamten in öffentlichem u. Privatdienst, aus dem Profit, der Rente kleiner landwirtschaftlicher, gewerblicher, merkantiler Unternehmer her, umfasst also das dieser Klassen. Drei Abteilungen in dieser ganzen Unterschicht können etwa als unterste mit Einkommen bis ca. 4—500 M., mittlere mit solchem von 4—500 bis 900 (1000) M., höhere mit solchem von 900 (1000) bis 2000 (2100) M. gebildet werden (mit allgemein in deutschen Verhältnissen zulässigem Anschluss an preussische Einkommensteuerstufen). Die genannten Bevölkerungsklassen lassen sich unschwer in diese Abteilungen einreihen (a. a. O. S. 76). β) Der zweite, der Mittelstand, umfasst etwa Einkommenbezüge von ca. 2000 (2100) bis ca. 9—10 000 (9500, 9600) M., die gesamte mittlere Unternehmerschicht in allen materiellen Betrieben, den Subalterndienst u. den grössten Teil des unteren u. mittleren „höheren" Beamtentums im öffentlichen Dienst u. in analogen Privatstellungen, Rentiers (Leih-, Miet-, Pachtzinsbezieher) in dieser Einkommenhöhe. Von Arbeitern i. e. S. ragen nur einzelne in diesen Mittelstand nach der Einkommenhöhe hinein, so spezialistisch gelernte Arbeiter, u. auch sie nur in die unterste, kaum einmal in die mittlere Abteilung. Von solchen Abteilungen in diesem Mittelstand lassen sich eine untere mit ca. 2000 (2100) bis 3000, eine mittlere mit 3000—6000, eine höhere mit 6000 bis 9—10 000 (9500, 9600) M. unterscheiden u. die genannten Berufs- u. Erwerbsschichten darein verteilen. γ) Endlich ist ein ökonomisch-sozialer Oberstand mit Einkommen von über 9—10 000 (9500, 9600) M., ebenfalls mit drei Abteilungen von ca. 9—10 000 bis ca. 30 000 M., von da bis ca. 100 000 M. u. von da aufwärts, zu bilden. Das höchste Beamtentum, einzelne Angehörige von liberalen Berufen, grössere Unternehmer aller Art, Grossgrund- u. Grosskapitalbesitzer, grössere Rentiers bilden diese dritte Klasse. Die meisten davon gehören darin zur untersten, eine viel kleinere Zahl

nur noch zur mittleren u. eine noch kleinere, im heutigen Industriestaat indessen, so scheint es, relativ stark an Zahl u. Einkommen (auch Vermögen) wachsende zur obersten Abteilung. In dieser kann passend weiter nach Einkommenstufen eingeteilt werden (z. B. 100 000 M. bis ½ Mill., ½—1 Mill., 1—2 Mill. usw.) bis zu Gruppen des vorkommenden absolut höchsten Einkommens, um den Verhältnissen alten Grossgrundbesitzes, namentlich aber neueren industriellen, merkantilen Unternehmertums, aus Spekulation usw. hervorgehenden Grosseinkommens Rechnung zu tragen.

b) Beachtenswert ist nun, wie die dargelegten Lohnsteigerungen auf Kosten der Profite u. der Konsumenten in Verbindung mit allen den angedeuteten u. öfters oben näher erörterten Entwicklungen auf diese ökonomische Klassenschichtung einwirken.

α) Die Unterschicht (Unterstand) hebt sich.

In der Zahl ihrer Angehörigen (selbsttätig Erwerbenden aus der Mittelschicht) erfährt sie Zuwachs aus kleineren Unternehmern, die in die Arbeiterstellung gedrängt werden (zumal in der Generationenfolge). Aber, insbes. in der Aera des Industriestaats, erfolgt eine Hebung der Unterschicht, findet ein Aufrücken in den Abteilungen dieser Schicht statt, der Zahl der dazu Gehörigen u. der Quote vom Volkseinkommen nach, welches die ganze Schicht u. die mittlere u. höhere Abteilung darin bezieht.

β) Die Mittelschicht aa) kommt in eine schwierigere Lage, namentlich ihre untere u. mittlere Abteilung.

Die dazu gehörigen Unternehmerkreise u. Rentiers leiden unter den Profit- u. Zinsermässigungen. Jene können das nicht so leicht durch technische u. betriebsorganisatorische Fortschritte gut machen, wie die Grossunternehmer, sind auch in den Lohnkämpfen schwächer als diese den Arbeitern, u. in den Preissteigerungen ihren Abnehmern gegenüber. Die mittleren Rentiers vermögen das sie treffende Sinken des Zinses durch Steigerung ihres Kapitalbesitzes ebenfalls nur schwer, schwerer als die Grosskapitalisten in der Höhe ihres absoluten Einkommens auszugleichen, weil ihre neue Kapitalbildung, welche bei geringerem Zins erschwert wird, dazu nicht stark genug ist. Alle diese Kreise, bis in die oberste Abteilung des Mittelstands hinein, leiden ferner unter den Verteuerungen ihrer Bedarfsdeckung, auch unter den Lohnsteigerungen speziell der im häuslichen Dienst beschäftigten Arbeiter (Dienstboten). Die übrigen Personen (Familien), welche in diesen Mittelstand, bes. in dessen untere u. mittlere Abteilung gehören, Beamte aller Art, können ihr Einkommen schwer steigern u. werden durch für sie unabschiebliche Verteuerungen bes. empfindlich getroffen.

bb) Der Zahl seiner selbständig erwerbenden Angehörigen nach hält sich der Mittelstand schon schwer in seiner bisherigen Quote von der Bevölkerung, sein Anteil am Volkseinkommen droht sich sogar zu vermindern.

Zwar in den „Angestellten“ (Privatbeamten) der grösseren Betriebe erfährt diese ganze Schicht eine Zunahme, wenigstens einen Ersatz der durch die wirtschaftliche Entwicklung aus der selbständigen Unternehmerstellung Verdrängten, aber meist nur in der unteren u. höchstens der mittleren, nur ausnahmsweise der oberen Abteilung dieser Schicht. Die dem privaten Erwerbsleben Angehörigen des ganzen Mittelstands werden aber von unten durch die Hebung der Arbeiterklasse, von oben durch

die Entwicklung des Grossbetriebs, Grossbesitzes, der Kapitalkonzentration u. ausserdem noch durch Verteuerungen ihres persönlichen Verbrauchs gedrückt.

cc) Die gesamte ökonomische u. dadurch mit bedingt soziale Klassenstellung der Mittelschicht wird so zu ihren Ungunsten u. zu Gunsten der Unterschicht wie der Oberschicht verschoben.

Zahlreiche Symptome belegen gerade das tatsächlich. Das zu dieser Mittelschicht gehörige öffentliche Beamtentum vermehrt sich der Zahl nach durch die moderne Entwicklung von Staat u. Gemeinde zwar stark, sein Einkommen steigt aber nur langsam u. dann eben nach einem anderen als dem privatwirtschaftlichen Regulierungsprinzip (Gehaltserhöhungen aus öffentlichen Einkünften, aus Steuern, insofern durch Zwangsbeiträge der ganzen Bevölkerung). Die ihm unabschiebbaren Verteuerungen (Wohnung!) bedrücken das Beamtentum bis zur Gewährung von Gehaltserhöhungen stark u. diese Erhöhungen sind nicht immer ausreichend u. zu langsam zur Ausgleichung. Die privaten „Angestellten„ erfahren zwar wohl auch Gehaltserhöhungen, sind aber im Vergleich mit den gewöhnlichen Lohnarbeitern meist in ungünstigerer Lage, weil sie nicht oder schwächer organisiert sind u. einer stärkeren konzentrierten Macht des Unternehmertums gegenüberstehen (kaufmännisches Personal, solches der grossen Einzelbetriebe, Erwerbsgesellschaften, Bank-, Privateisenbahnbeamtentum!).

γ) Die Oberschicht prosperiert unter den modernen Wirtschaftsentwicklungen am meisten u. innerhalb ihrer wieder die oberste Abteilung, bes. in den industriellen, merkantilen Berufen.

Grossbetrieb, Kreditwesen, Kapitalkonzentration, Kartellierung, Leihzinsermässigung in ihren aufgenommenen Krediten kommen dieser Schicht am meisten zu gute, Spekulations-, Konjunkturengewinne ebenfalls, in technischen u. betriebsorganisatorischen Fortschritten ist sie die überlegene, im Lohnkampf mit den Arbeitern durch Unternehmer- u. Arbeitgeberverbände stärker als das mittlere u. kleinere Unternehmertum, in der Preispolitik bei Deckung ihres Bedarfs an Sachen (Rohstoffe usw.) u. im Absatz ihrer Produkte die unabhängigere, der Kartellierung kann sie sich am leichtesten u. erfolgreichsten bedienen.

aa) Der absoluten Zahl ihrer Angehörigen nach ist diese Oberschicht zwar immer u. überall noch klein. Aber diese Zahl vermehrt sich trotz der quasimonopolistischen Stellung, welche die einmal zu dieser Schicht bereits gehörigen Personen als Unternehmer einnehmen, relativ stark durch Emporkommen bes. geschickter u. vom Glück begünstigter Elemente aus der Mittelschicht u. selbst hier u. da der Unterschicht. Innerhalb der Oberschicht erfolgt ein Aufrücken in die beiden höheren, auch in die höchste Abteilung. Einkommen- u. Vermögenskonzentration zu sehr hohen Wertbeträgen finden statt bis ins Riesenhafte hinein. bb) Der Anteil der ganzen Oberschicht u. gerade auch ihrer mittleren u. oberen Abteilung am Volkseinkommen u. -Vermögen vergrössert sich ebenfalls. cc) Das ökonomische u. dadurch bedingt das soziale Gewicht dieser Schicht wächst so absolut u., was für die Verteilungsfrage wieder bes. wichtig ist, auch relativ, namentlich der Mittelschicht, aber auch trotz ihres ebenfalls steigenden Anteils am Volkseinkommen, auch der Unterschicht gegenüber,

d) Alles in Allem: die Einkommen- u. Vermögens-„Pyramide" (oder Kegelform) erfährt eine Verstärkung ihres unteren Hauptteils, relativ noch mehr ihrer Spitze, welche in Kugelform übergeht, eine Schwächung dagegen ihres Mittelglieds, das sich zusammenzieht u. aus der Richtung der allmählichen Verjüngung, wie sie die Pyramidenform bedingt, in eine Art sich verengenden Vertikalaufbaus übergeht, welcher Unterbau u. nunmehr kugelförmige Spitze verbindet. Im Ganzen: die Pyramiden- (oder Kegel-) Form geht in eine Art Flaschenform über (Rodbertus).

Um bei diesem treffenden Bilde (in graphischer Darstellung leicht auszuführen) zu bleiben: Vergrösserung des Flaschenraums: ökonomische Unterschicht, bes. Arbeiter; Verengung des Flaschenhalses: Mittelschicht; relativ bes. starke Vergrösserung des Flaschenkopfs: Oberschicht, u. darin, um das Bild festzuhalten u. noch weiter auszuführen: noch ganz besondere Vergrösserung des Flaschenpfropfes: oberste Abteilung der Oberschicht. (Bild der Weinflasche, auch hier Weisswein- u. Champagnerflaschenform in Rotweinflaschenform mit langem schmalen Hals übergehend, — nur etwa mit hinzugedachtem immer dickeren Champagnerpfropf). Rodbertus hat bezügliche graphische Darstellungen mit ganz unbrauchbarem englischem einkommensteuer-statistischem Material versucht (in seiner Schrift „Zur Beleuchtung der sozialen Frage", Teil II (Bd. III, aus seinem literarischen Nachlass, 1885; s. darüber mein Vorwort zu dieser Schrift). Aber das Bild bleibt brauchbar, um die Tendenzen der Entwicklung damit leicht fasslich zu illustrieren.

4. Was hier über die Gesamtentwicklung der Einkommenverteilung unter den dargelegten Einflüssen abgeleitet wurde, ist ein Ergebnis des deduktiven Verfahrens, aber eines solchen, welches von bestimmten Tatsachen als seinen Prämissen ausgeht. Es kann nur mit anderen richtigeren Tatsachen oder unter Nachweis falscher Schlussziehung aus den benutzten widerlegt werden. Seine Bestätigung findet es im allgemeinen schon aus zahlreichen Wahrnehmungen über die gesamte ökonomische Lage der einzelnen Volksschichten, speziell der Mittelschicht, bes. in England, neuerdings auch in Deutschland u. Nordamerika. Hier tritt in der „Industriestaatsperiode" absolute u. relative Hebung der Unterschicht, noch stärkere der Oberschicht, mindestens aber relative Schwächung der Mittelschicht in zahlreichen Symptomen hervor. Die Tendenz dieser Entwicklung, ihre angedeutete Gesamtrichtung halte ich für sicher bewiesen. Nicht sowohl diese Tendenz u. Richtung bedarf danach noch eines besonderen erfahrungsmässigen Beweises, sondern nur das Mass, in welchem sie sich tatsächlich in einer gegebenen Volkswirtschaft in bestimmter Zeit vollzogen haben u., unter gleichbleibenden Bedingungen u. Ursachen, dann mit Wahrscheinlichkeit weiter vollziehen werden. Das lässt sich nur durch eine genaue statistische Ermittlung der Einkommen- (u. Vermögens-) Verhältnisse der Bevölkerung feststellen. Nach Lage der Umstände muss man sich dafür des Materials der Veranlagung gut geregelter u. korrekt durchgeführter Einkommens- u. Vermögenssteuern bedienen. S. darüber meinen Vortrag auf dem Berliner Kongress des internat. statist. Instituts 1903 (im Bericht darüber, mit Tabellen für Preussen) u. die weitere Ausführung dieses Vortrags mit Verarbeitung des preussischen statist.

Materials in meinen oben S. 46 gen. beiden Aufsätzen in der Ztschr. des Preuss. statist. Bureaus 1904. Ich glaube hier, abweichend von mehrfacher anderweiter (mehr optimistischer) Auslegung des preussischen u. sonstigen deutschen (bes. des sächsischen) Einkommensteuer-Materials, den Nachweis geführt zu haben, dass die Entwicklung der Verteilung des preuss. Volkseinkommens, insbes. nach der Höhe der Einzel- (Privat-) Einkommen untersucht, den deduktiv-theoretischen Ergebnissen entspricht, welche im Vorausgehenden dargelegt worden sind. So schon einigermassen nach dem mangelhaften älteren Material auf Grund der früheren unvollkommenen Veranlagung der preuss. Klassen- u. klassifiz. Einkommensteuer (bes. 1851—1891) u. mehr noch in der Periode der früheren Phasen der industriestaatlichen Entwicklung, vollends aber noch schärfer u. zugleich noch beweiskräftiger in der neuesten Periode der bereits hochindustriestaatlichen Phase, auch der Lohnkämpfe u. zugleich des wesentlich verbesserten Verfahrens der Einkommensteuer-Veranlagung seit 1892 (in meiner Arbeit bis 1902; die seitdem für weitere Jahre vorliegenden Ergebnisse warten noch auf analoge Verarbeitung, sie möchten meine früheren bestätigen).

Das Hauptergebnis für Preussen ist: nach der Zahl ihrer Angehörigen (Haushaltvorstände, Zensiten) u. ihres Anteils am absolut ausserordentlich gestiegenen Volkseinkommen — des gesamten (inkl. des schätzungsweise veranschlagten der steuerfreien Bevölkerung, unter 900 M.), u. speziell des veranlagten Volkseinkommens, über 900 M. p. Zensit — hat sich die oben sogen. Unterschicht, also vornehmlich die Arbeiterbevölkerung (ob auch die Kleinunternehmer?), gehoben, mehr u. stärker als die Mittelschicht, aber am meisten die Oberschicht u. in dieser wieder die oberste Abteilung. Die Zahl der Personen (bezw. Familien), welche zur ganzen Oberschicht u. vollends zu deren obersten Abteilung gehören, ist zwar immer noch eine absolut sehr kleine, aber relativ stärker gewachsen als bei den anderen Schichten u. namentlich ihr Klassenanteil am Volkseinkommen hat sich im besonderen Masse vergrössert. Nur eine Bestätigung dessen, was im jüngsten Industriestaats-Zeitalter, in der Aera der Aktiengesellschaften, des Börsentreibens, der grossen Banken, Unternehmungsfusionen, Kumulation von Aufsichtsratstellen, Kartellen, steigender Konzentration u. Macht des nationalen u. internationalen Privatkapitalismus bei uns zu erwarten war, wie es längst in England eingetreten ist u. wie es am allerstärksten in nordamerikanischer Trustwirtschaft u. bei den dortigen Multimillionären (nach amerik. Jargon Billionären) sich zeigt. In Summa: eine neue grosse, die alte an Zahl u. Einkommen- u. Vermögenshöhe weit überragende ökonomische (Geld-) Aristokratie kommt auf, neben einem gehobenen Arbeiterstande u. einem gedrückten Mittelstande. Die Konsequenzen daraus liegen nahe. Die Beweisführung u. nähere Darlegung im Einzelnen ist in den gen. Aufsätzen zu finden.

5. Nach dem Allen hat gerade die zweite Methode der Hebung der arbeitenden Klassen, mittelst Lohnsteigerung auf Kosten der Profite u. der Konsumenten der Arbeitsprodukte, eine grosse prinzipielle, allgemeine volkswirtschaftliche u. soziale Bedeutung. Ist diese zweite Methode für den Zweck auch von geringerer praktischer Bedeutung als die erste, so ist sie wegen ihres Einflusses auf die veränderte Relation der Klassen-

lagen zum Verständnis der gesamten modernen Wirtschaftsentwicklung doch eigentlich die wichtigere u. wissenschaftlich interessantere. Auch psychologisch bedeutsam ist die nachgewiesene Verschiebung der Klassenlagen. Bei erheblicher absoluter Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse ist zwar der Abstand zwischen ihrer u. der Lage der Mittelklasse absolut kleiner, aber gegen die Lage der Oberklasse u. zwischen dieser u. der Mittelklasse grösser geworden, u. vergrössert sich weiter. Das erklärt manche charakteristische Erscheinungen, — auch die verbleibende u. selbst steigende „Unzufriedenheit" der unteren Klassen trotz ihrer verbesserten Lage u. die eingetretene u. steigende Unzufriedenheit auch vielfach im Mittelstande.

Wir vergleichen eben alle unsere ökonomisch-soziale Lage nicht nur oder auch überhaupt nicht mit der unserer Vorfahren, sondern mit der unserer Zeitgenossen u. — finden da im Erwerbsleben der rein privatwirtschaftlichen Organisation u. des „Industriestaats" die ökonomischen Verschiedenheiten der Lage vielfach vergrössert u. die Diskordanz zwischen Last- u. Lustmomenten einer-, Einkommenverhältnissen anderseits, die wir Modernen uns erst zum vollen Bewusstsein u. Verständnis gebracht haben, erheblicher.

II. Praktische Bedeutung der Arbeiterorganisation für die Lohnsteigerungen im konkreten Fall. 1. Diese ist hier tatsächlich beschränkter, als sie nach dem Vorausgehenden sein könnte, weil a) sich die Erfüllung der dargelegten Bedingungen, wovon der Erfolg abhängt, eben meist nur unvollständig erreichen lässt — auch bei voller Koalitionsfreiheit, ferner weil b) die antagonistischen Gegenverbände, welche sich zur Interessenvertretung der Arbeitgeber u. zur Stärkung des Widerstands des einzelnen Arbeitgebers gegen die Forderungen der Arbeiter bilden, häufig stärker als die Gewerkvereine der Arbeiter sind, namentlich in Arbeitsausständen u. Aussperrungen länger aushalten können. Ausserdem spielen eben im konkreten Fall die verschiedenen oben berührten Umstände (S. 443 ff.) mit u. entscheiden über den Ausgang, namentlich die ganze Zeitlage (auf- u. absteigende Konjunktur). 2. Die Erfahrung, speziell die neuerdings mehrfach (auch in Deutschland) aufgestellte Statistik der Ausstände u. Aussperrungen zeigt denn auch, dass der Erfolg im konkreten Fall keineswegs immer auf Seiten der Arbeiter ist, diese öfters, selbst in der Mehrzahl der Fälle, unterliegen, d. h. ihre Forderungen nicht durchsetzen oder es nur teilweise, in einzelnen Punkten tun, zunächst abgewiesenen Forderungen der Arbeitgeber schliesslich doch ganz oder teilweise sich fügen müssen. 3. Diese Verhältnisse, ferner die grossen Verluste durch Lohnentgang bei Ausständen u. Aussperrungen sind mitunter als Beweis für die Behauptung angeführt werden, dass sogar für die Arbeiter selbst das Koalitionsrecht, die Organisation, der Gewerkverein, weil so oft erfolglos benutzt, gar nicht die Vorteile selbst biete, welche dabei gewöhnlich vorausgesetzt würden. 4. Unter Hinweis auf die weiteren wirtschaftlichen Schäden, für die Unternehmer der Profitentgang, für die Produktion u. den Absatz im

allgemeinen die mancherlei Störungen, welche Ausstände u. Aussperrungen mit sich bringen, für die ganze Volkswirtschaft die grossen direkten u. indirekten Verluste; unter fernerem Hinweis auf die sozialen, ethischen, politischen Nachteile u. Gefahren der grossen Lohnkämpfe u. der zu ihrer Durchführung gebildeten Interessenverbände beider Teile, auf die Steigerung des Klassenbewusstseins u. der Klassengegensätze ist selbst ein allgemeines Verdikt zu begründen gesucht worden gegen diese ganze Gestaltung der Dinge, gegen alles, was in der dargelegten Weise geschieht, um Lohnsteigerungen u. Hebung der arbeitenden Klassen auf Kosten der übrigen Gesellschaftsklassen, auf Kosten von Profit u. Konsumenten zu bewerkstelligen.

5. Damit wird aber das Ziel überschossen, auch wenn manche der angedeuteten Bedenken zugegeben werden u. namentlich nicht bestritten wird, dass Koalitions-, Gewerkvereins- u. Ausstandsrecht der Arbeiter ein zweischneidiges Mittel ist, bei dessen Anwendung die Arbeiter sich selbst stark schädigen können u. dies oft tatsächlich tun. a) Auch der allerdings häufige Misserfolg der Arbeiter beweist nichts Durchschlagendes gegen Arbeiterorganisation. Diese ist eben doch — wie in der allgemeinen Politik die Heeresorganisation in Friedenszeit — das Mittel, welches schon durch seine Existenz darauf hinwirkt, die Lage der isolierten Arbeiter zu verbessern, weil es dazu dienen kann, die ultima ratio der Arbeiter, die Arbeitseinstellung, wenigstens mit einiger Aussicht auf Erfolg durchzuführen. b) Das wirkt darauf hin, dass die Arbeitgeber doch von vornherein auch ein mächtiges eigenes Interesse haben, irgend ihrerseits erfüllbare Forderungen der Arbeiter in Bezug auf Lohnhöhe, Lohnform, Lohnsystem usw. wie auf Arbeitszeit u. sonstige Arbeitsbedingungen möglichst zu erfüllen, auch ihre eigenen Forderungen in diesen Punkten tunlichst einzuschränken. c) Die Arbeiterorganisation stellt so allerdings ein System des „bewaffneten Friedens“ auf dem Arbeitsmarkt dar, analog dem in der Kriegsmacht unserer Staaten, aber etwas durch ähnliche Notwendigkeiten Bedingtes u. von ähnlichem Erfolg Begleitetes. d) Das ist kein idealer Zustand, sowenig wie der des Militarismus im Frieden, aber ein nach Lage der Dinge, solange die Menschen sind, wie sie sind, notwendiger u. relativ heilsamer. e) Im Wirtschaftsleben, auf dem Arbeitsmarkte müsste erst mit dem System des freien Vertrags, ja mit der ganzen privatwirtschaftlichen Organisaton gebrochen u. Alles einem autoritären System der Regelung unterstellt werden, wenn ohne Koalitionsrecht, Gewerkverein, Ausstandsrecht sollte ausgekommen werden können: diese Rechte der Arbeiter u. die analogen der Arbeitgeber sind in der Tat eine Konsequenz unserer Wirtschaftsordnung u. vollends eine unvermeidliche, freilich mit viel bedenklichen Erscheinungen verbundene Konsequenz in unserer heutigen Gestaltung des Produktions- u. Absatzprozesses: so auch etwas prinzipiell Berechtigtes.

S. über Statistik der Strikes usw. im Deutschen Reich die Veröffentlichen des reichsstatist. Amts. Für die prinzipielle Seite der hier behandelten Fragen folgt aus dieser u. anderer Statistik nicht viel, das wird öfters bei der Benutzung dieser Statistik, die gewiss sonst trotz ihrer unvermeidlichen Mängel wertvolle Fingerzeige gibt, übersehen. Ebenso über Arbeiterorganisation u. alles damit Zusammenhängende private u. amtliche statistische Daten, einige Hauptpunkte im reichsstatist. Jahrbuch (Jahrg. 1906, S. 314). Viel Material im Reichsarbeitsblatt. Neben der Zahl der organisierten Arbeiter, der Zahl der Fachvereine nach Berufsgruppen, der Höhe der Gesamteinnahmen u. -Ausgaben, des Kapitalbestands ist von besonderem allgemeinen Interesse die Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Hauptzwecke der Gewerkvereine. Die grösste deutsche Organisation, die „freien Gewerkschaften", umfasste 1904 in 63 Fach- oder Berufsgruppen („Organisationen") 1 052 108 Mitglieder (darunter 48 694 weiblich) mit 9469 Zweigvereinen, 20.19 Mill. M. Jahreseinnahme für Vereinszwecke, 17.74 Mill. M. Jahresausgabe, 16.19 Mill. M. Kassenbestand, wovon 12.81 in der Hauptkasse. Von der Ausgabe wurden verwandt in 1000 M. für das Verbandsorgan 1097, Agitation 962, Streikunterstützung im Beruf 5714, also fast ein Drittel der Gesamtausgabe, desgl. für andere Gewerkschaften 156, Rechtsschutz 207, Unterstützung Gemassregelter 647, Arbeitslosenunterstützung 1599, Krankenunterstützung 1417, Invalidenunterstützung 214, Umzugskosten u Beihilfen fn Sterbe- u. Notfällen 622, Stellenvermittlung 13, Bibliotheken 27, sonstige Ausgaben 762, Konferenzen u. Generalversammlungen 167, Beitrag an Generalkommission 150, Beitrag an Kartelle u. Sekretariate 142, Prozesskosten 25, Verwaltungskosten der Hauptkasse 778, desgl. der Lokal- u. Gaukassen 1315. Den Zahlstellen verblieben von den Beiträgen 1188 (Auszug im reichsstat. Jahrb. 1906, S. 315 ff., aus dem Korrespond.-Bl. der Gen.kommiss. der Gewerkschaften Deutschlands Jahrg. 1905). — Die zweitgrösste deutsche Arbeiterorganisation ist die der christlichen Gewerkschaften u. verwandten Organisationen, 1905 in 27 Berufsorganisationen mit 3145 Ortsgruppen mit 265 232 Mitgliedern (1904 207 481), davon waren dem „Gesamtverband" angeschlossen 19 Berufsorganisationen, 2333 Ortsgruppen, 188 106 Mitglieder (1904 107 550). Die Einnahme dieses Ges.-verbands war 2.44, die Ausgabe 2.15, der Kassenbestand 1.25 Mill. M. Von den Ausgaben kommt auch der Hauptteil auf Unterstützung von Strikes u. Gemassregelten, 1 Mill. M. (Reichsstat. Jahrb. eb. S. 310 ff.). Die dritte grosse deutsche Organisation ist die der Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine mit in 1905 19 Fachvereinsgruppen, 2158 Ortsvereinen, 117 097 Mitgliedern. Ausserdem werden noch „unabhängige Vereine" in 32 Fachgruppen mit 125 096 Mitgliedern in 1904 aufgeführt. — Die obligatorische Arbeiterversicherung bewirkt in Deutschland, dass die Arbeiterorganisationen im Unterschied zu denen anderer Länder, bes. zu England, nur wenig u. nur zur Ergänzung Mittel verwenden für Kranken-, Invaliden-, Unfallunterstützung.

J. Forderungen bezüglich der Arbeiter- u. der Arbeitgeberorganisationen. Die Gefahr der Steigerung der Klassengegensätze u. der Heftigkeit u. Erbitterung der Lohnkämpfe mit den Kampfmitteln des Ausstands u. der Aussperrung zwischen organisierten Arbeitern u. Arbeitgebern führt zur Nachforschung nach Abhilfs- u. Ausgleichungsmitteln u. macht solche umso notwendiger. 2. Für bezügliche Einrichtungen bilden aber beider-

seitige Organisationen auch eine notwendige Voraussetzung. 3. Namentlich handelt es sich um die Bildung von Arbeiteraussschüssen, von Schiedsgerichten für Streitigkeiten aus u. über bestehende Arbeitsverträge, ganz besonders aber um Einigungsämter, um drohende Lohnstreite (Ausstand, Aussperrung) zu verhüten u. um Vereinbarungen über neue Arbeitsverträge herbeizuführen. 4. Das Ziel muss hierbei sein, als richtige Folge der Entwicklung der Produktions- u. Absatzverhältnisse u. der ja mit aus diesen sich als Notwendigkeit ergebenden Organisationen der Arbeiter u. Arbeitgeber, dass mehr u. mehr an Stelle von Individualverträgen zwischen dem einzelnen Arbeiter u. seinem Arbeitgeber Verbandsverträge, auch mit nach Arbeitsart spezialisierenden Lohntarifen treten.

Näher soll hierauf hier nicht eingegangen werden, alles Weitere wird der prakt. Nat.-Oekon. u. den Schriften über die Arbeiterfrage überlassen.

K. Verbleibende praktische Schwierigkeiten u. Bedenken. 1. Auch wenn selbst alles das, was soeben unter J angedeutet wurde, gut eingerichtet ist u. gut fungiert, verbleiben dabei schwer völlig überwindliche praktische Schwierigkeiten. Deren Beseitigung wird nur von allmählicher, den Verhältnissen Rechnung tragender Entwicklung des „sozialen Geists" bei Arbeitern u. Arbeitgebern u. des Arbeitsrechts erhofft werden können, — wenigstens innerhalb der Grenzen, welche menschliche Unvollkommenheit einmal stets der Erreichung des Ideals zieht. 2. Die prinzipielle u. die im grossen Umfang doch auch praktische Berechtigung der Arbeiterorganisation wird gleichwohl durch alle verbleibende Mängel der Regelung der Beziehungen zwischen „Arbeit u. Besitz (Kapital)" nicht aufgehoben. Ein grosser Fortschritt bleibt die Organisation. 3. Selbst ein Bedenken, welches sogar etwas von einem prinzipiellen, aus dem Interessengesichtspunkt der ganzen Volkswirtschaft betrachtet, enthält, führt doch zu keinem anderen Urteil: das m. E. nicht völlig abzulehnende, dass allgemeine, „stramme" Arbeiterorganisationen, wie sie für wichtige Hauptzweige der gelernten Arbeiter namentlich die englischen (Trade unions) darstellen, auf diejenige Bewegungsfreiheit der Unternehmer ungünstig einzuwirken vermögen, welche in gewissem Umfang nicht nur in deren Privatinteresse liegt u. deren Festhaltung bei ihnen durch ihre altgewohnten Anschauungen einmal begründet ist, sondern auch durch das allgemeine volkswirtschaftliche Interesse geboten erscheint: eine Bewegungsfreiheit, welche namentlich in Technik, Arbeitsteilung, Anwendung von Arbeitsverfahren u. Hilfsmitteln, Maschinen usw., Betriebsorganisation die jeweilig passenden Veränderungen eintreten zu lassen vermag. Auch hier kann nur von richtiger Kompromisspolitik zwischen beiden Teilen, wie sie aus Verhandlungen mit Arbeiterausschüssen, vor Einigungsämtern, über Verbands-, Tarifverträge bei beiderseitigem guten Willen im beiderseitigen Interesse hervorgehen kann, aber auch

von richtigem Masshalten der Arbeiter in ihren Forderungen u. von richtigem „sozialen Geist“ auch bei den Arbeitgebern Abhilfe erwartet werden.

Englische bezügliche Klagen der Arbeitgeber über die Politik der Trade unions, Behauptungen einer Verteuerung der Produktion durch Hemmungen im Betrieb Seitens dieser Verbände, Befürchtungen, ja schon eingetretene Tatsachen, so in der Konkurrenz auf dem Weltmarkte benachteiligt zu werden, sind neuerdings öfters in England selbst aufgetaucht in Unternehmerkreisen, von kontinentalen, auch deutschen Arbeitgebern übernommen, zur Erklärung des relativen Rückgangs u. Stillstands von Zweigen der britischen Industrie u. des Exports benutzt worden. Viel Uebertreibung u. tendenziöse Darstellung möchte dabei mit untergelaufen sein. Aber ein Korn Wahrheit in dem allen möchte ich nicht betreiten. — Vielfach handelt es sich freilich auch vor allem um unbedingte Festhaltung des absoluten Herren-Standpunkts im Arbeitgeberverhältnis bei uns, nicht einmal so sehr im wirklichen eigenen wirtschaftlichen Interesse der Arbeitgeber, als nach der überkommenen teils patriarchalischen, teils rein autokratischen Auffassung u. den Anschauungen dieser Kreise, welche sie jede „konstitutionelle“ Arbeitsverfassung grundsätzlich a limine abzulehnen bewegen. Die britischen industriellen Arbeitgeber sind darin weiter als die deutschen, bes. die rheinischen. Aber mit der hier zu Grunde liegenden Auffassung, dass der Arbeitgeber der „Brotgeber“ des Arbeiters sei, dass dieser „das Brot seines Herren esse“, also dessen Lied singen müsse, — wo der Sozialist ebenso falsch repliziert, der kapitalist. Unternehmer esse „das Brot seiner Arbeiter“ —, dass der kapitalist. Unternehmer „Herr in seinem Hause sein u. bleiben wolle u. müsse“ — als ob eine Fabrik mit hunderten, tausenden von Arbeitern mit einer Haus- u. Familienwirtschaft gleichzustellen wäre u. als ob nicht auch im häuslichen Gesindedienst der reine Dienstherrschaftsstandpunkt immer weniger sich aufrechterhalten liesse —, mit dem schönen Schlagwort: „ich kann mit meinem Eigentum machen, was ich will“, „mein Bergwerk, meine Fabrik schliessen, wenns mir behagt“, stat pro ratione voluntas, car tel est mon plaisir — als ob eben Privateigentum an Produktionsmitteln, an Grund u. Boden zumal, so ohne Weiteres dem an Gegenständen des persönlichen Gebrauchs gleichgestellt werden könnte u. es in der geschichtlichen Rechtsordnung nicht doch immer mehr oder weniger verschieden behandelt wäre —; mit solchen Auffassungen kommt man eben nicht mehr aus. Sie müssen anderen, mehr sozialen weichen, wie sie z. B. im Arbeiterschutz, in der Arbeiterversicherung gewichen sind, wie man Beschränkungen des Eigentumsrechts, z. B. durch Benutzungsvorschriften, Verbote, Zwang zu Vorkehrungen im Fabrik-, Bergwerksbetrieb, in der Forstwirtschaft nicht mehr, so oft es immer noch versucht wird, mit der Behauptung erfolgreich ablehnen kann, das sei alles mit dem „Eigentumsbegriff“ unvereinbar, eine „Verletzung des verfassungsmässig garantierten Eigentumsrechts“, ein „innerer Widerspruch mit dem Eigentumsrecht“, dessen Inhaber nicht zu einem „Tun“ u. „Unterlassen“ gezwungen, in seinem Gebrauch oder Nichtgebrauch beschränkt werden dürfe. Gerade hier muss die echt soziale und echt ethische Auffassung vielmehr Platz greifen, dass der kapitalistische Unternehmer u. Arbeitgeber Funktionär der Gesellschaft ist u. in seinem „Eigentum“ an Produktionsmitteln ein ihm „anvertrautes“ Pfund sehen muss, welches er mit im Ge-

sellschaftsinteresse, nicht nur in seinem Privatinteresse zu benutzen hat. Höchste soziale und — echt christliche Gedanken, d. h. Gedanken der höchsten von Menschen erreichten Religionsform, treffen hier wieder völlig zusammen.

L. Arbeiterorganisation in der geschilderten Weise ist Arbeiterselbsthilfe in genossenschaftlicher Form. Eine Vergleichung dieser Selbsthilfe mit der Staatshilfe zu Gunsten der Arbeiter ergibt spezifische Licht- u. Schattenseiten beider. Dies u. die Tatsache, dass eine jede sich für gewisse Aufgaben ganz oder fast ganz leistungsunfähig erweist, deutet auf die Zweckmässigkeit u. Notwendigkeit hin, beide passend miteinander zu verbinden u. sie sich gegenseitig ergänzen zu lassen (§ 68).

M. 1. Für eine Schlussbetrachtung über Verteilung in der privatwirtschaftl. Organisation bei freier Konkurrenz genügt es, auf die vorausgehenden Ausführungen bes. in § 66 (S 417 ff.), hinzuweisen. Die dort behandelten Faktoren bedingen in ihrer verschiedenen Art u. Kombination die dauernde Gestaltung des Verteilungsprozesses.

2. Mit der britischen Oekonomik (bes. in trefflicher Weise bei J. St. Mill, princ. B. 4, K. 3) kann man dabei ein methodisches Verfahren anwenden, um aus der Flucht der konkreten Erscheinungen das Typische, Prinzipielle in den Entwicklungen scharf hervortreten zu lassen. a) Man bildet nämlich ein Schema von Fällen, indem man eine bestimmte Gestaltung der für die Richtung der Verteilung massgebenden Faktoren u. eine wechselnde Kombination dieser Faktoren zum Ausgangspunkt nimmt u. dann ableitet, wie sich unter dem Walten des ersten wirtschaftlichen Leitmotivs der Verteilungsprozess u. die absolute u. relative — als Quoten vom Reinertrag — Höhe der grossen vier Einkommenarten gestaltet. b) Die Faktoren sind α) die Bevölkerung, speziell die zu beschäftigende Arbeiterbevölkerung darin u. deren Stabilität, Zu-, Abnahme; β) die in Beschäftigung von Arbeitern Profit erstrebende Kapitalmenge u. ebenfalls deren Gleichbleiben, Zu-, Abnahme, letztere beiden eventuell ebenso rasch, rascher, langsamer als die der Bevölkerung: γ) die Produktionsmethoden, deren Stillstand, Fortschritt, Rückschritt; δ) ebenso diese Momente bei der Betriebsorganisation; ε) die Unterscheidung dabei, ob die Fortschritte dieser Methoden aa) die Agrar- oder die industrielle Produktion, bb) notwendige Hauptartikel oder mehr entbehrliche Nebenartikel der Konsumtion betreffen, endlich ζ) das Gleichbleiben, die Zu-, die Abnahme des (volkswirtschaftlichen) Reinertrags der Produktion. c) Durch Differenzierung in der Gestaltung dieser Faktoren u. Wechsel der Kombination so u. so gestalteter kann man dann den verschiedenen bezüglichen Entwicklungsstufen der Volkswirtschaft, wie sie in der Wirklichkeit vorliegen, auch der gegenwärtigen der Kulturstaaten, die Voraussetzungen annähern u. so ableiten, wie sich alsdann der Verteilungsprozess u. die Gestaltung der Einkommenarten vollzieht. d) Man gewinnt auf diese Weise freilich nur Näherungswerte, aber dabei mehr Einblick in die causalen

u. konditionellen Momente der wirklichen Gestaltung des Verteilungsprozesses, als irgend eine konkrete, historische, statistische Deskription, mag sie noch so treu die Wirklichkeit wiedergeben, ihn gewähren kann. Es muss hier genügen, auf Ausführungen wie a. a. O. bei J. St. Mill zu verweisen.

3. Als ein Hauptergebnis, übereinstimmend mit den früheren Ausführungen, lässt sich gerade für fortschreitende, an Bevölkerung, Kapital, Produktionsertrag wachsende Volkswirtschaften u. unter Voraussetzungen, wie sie in der neueren Zeit u. Gegenwart in den entwickelten Kulturgebieten im Ganzen vorliegen, ableiten: a) vor allem die Vorzugslage des privaten Grundbesitzes, α) selbst bei grossen agrartechnischen Fortschritten bei ländlichem Boden aa) in geschlossenem u. bb) auf die Dauer, wenn auch mit zeitweiligen starken Rückgängen, selbst in nicht geschlossenem Marktgebiete, daher ein Steigen der ländlichen, β) vollends aber bei wachsender städtischer Konzentration, trotz der Fortschritte im Kommunikationswesen, der städtischen Grundrente; ferner b) wieder die dauernde Bedeutung der Bevölkerungsbewegung (einschliesslich der Wanderungen). c) die sinkende Richtung des Zinsfusses, aber trotzdem die bessere Lage der Kapitalisten wegen noch mehr als diesem Sinken entsprechender Vermehrung der Kapitalmenge, d) die Erhöhung α) der minimalen Geldlöhne bei steigenden Unterhaltskosten der Arbeit, β) auch der sonstigen Geldlöhne, wenn die Bevölkerungsvermehrung nicht die Nachfrage nach Arbeit bei den Unternehmern überholt u. γ) das geringere Steigen des effektiven Lohns, wenn die Geldpreise der Arbeiterkonsumptibilien steigen, wodurch die Erhöhung des Geldlohns mehr oder weniger ausgeglichen wird.

§ 68. — IV. Verteilung unter Staatseinfluss: Zur Lohnpolitik u. Arbeiterpolitik u. zur Frage allgemeiner Verteilungspolitik überhaupt (nur im Abriss. S. schon ob. S. 129).

A. Ein Eingreifen des Staats (der Gesetzgebung, Verwaltung, Obrigkeit) in den Verteilungsprozess kann erfolgen: 1. Direkt durch Taxen für Löhne, Zinsen, Renten selbst; 2. indirekt durch Preistaxen u. andere Massregeln der Preispolitik (§ 56 S. 263), indem dann hierdurch ein Einfluss auf die Löhne, Profite, Kapitalgewinne ausgeübt wird; 3. durch die allgemeine u. speziell durch die Finanz- u. Steuerpolitik. B. Historisch hat bis auf die neueste Zeit eine solche Einmischung der ersten u. zweiten Art stattgefunden. Die dritte Art ist die unvermeidliche Folge aller politischen u. finanzpolitischen Tätigkeit, beginnt aber erst neuerdings in dieser ihrer Folge erkannt u. in bewusster Art ausgeübt zu werden. Wir betrachten zunächst die erste Art. Für die zweite s. die Ausführungen S. 263 ff.

1. Reste bezüglicher Bestimmungen sind auch in der Gegenwart in unseren Ländern noch zu finden, wenn auch das Meiste davon dem Grundsatz der Freiheit des Verkehrs u. speziell dem der Vertragsfreiheit zum Opfer gefallen ist. 2. Die ältere bezügliche Politik

vertrat mehr, z. T. allein, den Interessenstandpunkt der Arbeitgeber, der „Dienstherrschaft“, der „Lohnherren“ u. verordnete Lohn-Maximaltaxen, welche nicht überschritten werden durften.

a) Hauptzweck war, die Dienstherrschaft für persönliche u. häusliche Dienste (Dienstboten) vor Ueberteuerung der Gesindehaltung, den Arbeitgeber für Produktionsaufgaben vor Verteuerung der Arbeitskosten im Produktionsbetrieb zu schützen. Im Gesindedienst (noch bis ins 19. Jahrhundert hinein) u. z. T. auch überhaupt bei allen solchen Lohnfragen spielten patriarchalische Gesichtspunkte, auch Bestrebungen mit, die Dienstboten u. Lohnarbeiter knapp, ihrem niedrigen Stande angemessen, zu halten, sie nicht zu üppig werden zu lassen. Bei den Taxen im Gewerbebetrieb machten sich auch wirtschaftliche Rücksichten mit geltend auf Absatz der Produkte, der nicht durch „zu hohe Löhne“ erschwert werden solle. b) Auch konsumpolitische Rücksichten wirkten hier u. da dabei mit ein, indem im Konsumenteninteresse die Löhne niedrig gehalten werden sollten, um Verteuerung der Produkte zu verhüten. c) Gegenwärtig haben sich im Arbeitsrecht der modernen Staaten derartige Taxen meist nur noch in solchen besonderen Fällen erhalten oder sind selbst neu eingeführt worden, wo man die Arbeitgeber als der fremden Dienstleistungen Bedürftige vor Ausbeutung schützen will u. diese letztere befürchtet, weil die Dienstbedürftigen nicht sach-, personal- u. ortskundig genug sind oder leicht Quasimonopolen u. Verabredungen der betreffenden Arbeiter gegenüberstehen. Dahin gehören die Fälle von Taxen für Dienstmänner u. dgl., Boten, Fremdenführer, Bergführer, öfters in Verbindung mit dem Konzessionsprinzip für die gewerbliche Ausübung des Diensts, wo die Taxe auch den Dienstbedürftigen gegen die durch Konzession des Dienstleistenden diesem verschaffte günstigere Stellung für Verwertung seiner Dienste schützen, auch wohl zugleich allgemeinen Interessen, z. B. einer Gegend, eines Orts für seine „Fremdenindustrie“ durch nicht zu hohe Maximaltaxen wahrgenommen werden sollen. Aehnliche Behandlung der Dienstleistungen erfolgt noch bei dem dem öffentlichen Verkehr mit dienenden Lohnfuhrwerk (Droschken usw.). Ganz im Einklang mit den sonstigen Grundsätzen der Gewerbe- u. Vertragsfreiheit stehen solche Taxen allerdings nicht, sind aber doch durchaus zweckmässig, müssen freilich richtige Abänderungen nach den Umständen erfahren. d) Der Gesinde- u. übrige Lohnarbeiterdienst steht sonst jetzt nicht mehr unter Taxen, deren Erlass durch das neuere Gewerbe- u. Arbeitsrecht (Gewerbeordnung, aber auch in der Landwirtschaft) ausserhalb der Kompetenz der Verwaltung liegt.

3. Auch nur der älteren, jetzt verlassenen Politik gehören Lohntaxen an, welche genau innegehalten werden müssen, d. h. auch im Wege der Vereinbarung zwischen Arbeiter u. Arbeitgeber nicht unterschritten, noch überschritten werden dürfen.

a) Jenes nicht im Interesse gleichmässiger Arbeitsbedingungen für konkurrierende Unternehmer, damit nicht der Eine den Anderen durch Verwohlfeilung der Arbeits- u. damit der Produktionskosten u. so ermöglichte niedrigere Produktenpreise im Absatz schädigen könne. b) Dieses, die Ueberschreitung der Taxe, nicht, damit nicht der eine Arbeitgeber dem anderen die Arbeilskräfte abspenstig machen, sie leichter zu sich heranziehen u. so den Konkurrenten schädigen könne.

Daher auch Verbote, durch Zutaten u. dgl. den Lohn zu erhöhen. So mehrfach im zünftlerischen Handwerkerrecht, in Konsequenz der leitenden Grundsätze dieses Rechts, namentlich des Strebens, die Arbeits- u. Produktionsbedingungen für alle selbständige Gewerbetreibende eines Handwerks (Meister einer Zunft) möglichst gleichzustellen. Im System der Gewerbefreiheit ist das alles gefallen.

4. Erst die neuere u. neueste Zeit hat sich in der Lohnfrage mehr auf den Interessenstandpunkt des Arbeiters gestellt u. danach die Spezialfrage nach — auch im Vereinbarungsfalle nicht unterschreitbaren, wohl aber so überschreitbaren — Mininimaltaxen aufzuwerfen begonnen: auch hier der bemerkenswerte sozialpolitische Wechsel u. Fortschritt in den Anschauungen. Eine Vergleichung des effektiven Lohns mit dem notwendigen Minimalbedarf des einzelnen Arbeiters für sich allein oder selbst mit für seine Familie, auch eine Vergleichung des Lohns mit den Lasten u. Mühen der Arbeit (überlange tägliche Arbeitszeit) liegt dabei zu Grunde u. bei der Abschätzung des Minimalbedarfs wird auch auf eine das rein absolute Existenzminimum überschreitende Bedürfnisbefriedigung mit Rücksicht genommen. Namentlich in kümmerlichen Arbeitszweigen, bes. der Heimarbeit (o. S. 312), taucht daher begreiflich genug die Frage der Minimallöhne, die nicht unterschritten werden dürfen, auf u. ist wohl schon die Forderung eines gesetzlichen, bezw. auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch die öffentliche Verwaltung festzustellenden Lohnminimums aufgestellt worden.

a) Am ersten wird in öffentlichen Betrieben des Staats, der Gemeinden eine solche Forderung als berechtigt erscheinen u. erfüllt werden können, weil — solche Betriebe eben nicht mehr rein privatwirtschaftliche sind, sondern schon etwas vom gemeinwirtschaftlichen Charakter an sich haben. Die Frage liegt dann hier ähnlich wie in der öffentlichen, bes. der staatlichen Besoldungspolitik für allen u. speziell auch für den unteren (Diener) öffentlichen Dienst. Die erforderlichen Mittel muss eben im Notfall die Besteuerung oder deren Erhöhung geben.

Für die Möglichkeit u. Opportunität der Durchführung wird zu unterscheiden sein: α) Wo es sich um spezifische Arbeitsdienste handelt, welche nur oder fast nur der betreffende öffentliche Körper bedarf, z. B. für öffentliches (Strassen-) Reinigungswesen der Gemeinde, lässt sich die Sache nicht allzuschwer durchführen. Es erfolgt dann eigentlich nur eine Ausdehnung eines bereits anerkannten u. in Ausübung stehenden Grundsatzes der Besoldungspolitik auf solche gewöhnliche Arbeitsdienste: hier im Lohn wie dort im Gehalt ein für richtig gehaltenes, nach dem notwendigen u. für angemessen geltenden Bedarf, daher neuerdings auch ein nicht gar zu niedrig angesetztes Lohnminimum zu gewähren. Aber die Grenze liegt eben in den Einnahmen des öffentlichen Körpers, schliesslich in der Steuerfähigkeit (u. Steuerwilligkeit!) seiner Angehörigen u. Schwierigkeiten kann auch hier der Andrang von Arbeitsuchenden, das zu grosse Arbeitsangebot machen. β) Wo es sich um öffentliche Betriebe handelt, deren Produkte mit denen der Privatbetriebe konkurrieren (Landwirtschafts-

betriebe in Selbstverwaltung, dgl. Bergbau-, Forst-, Fabrikbetrieb, Baubetrieb, Bauwesen aller Art) oder wo der öffentliche u. der Privatbetrieb als Arbeitgeber auf demselben Arbeitsmarkte in der Anwerbung von Arbeitern konkurrieren (in denselben Fällen), liegt die Sache schon schwieriger. Der etwa vom Staate gebotene höhere Lohn braucht nicht auf die Produkte überwälzt zu werden, wie es eventuell im Privatbetrieb geschehen muss, weil der öffentliche Betrieb eine Profitverkürzung verträgt u. diese eben auf die steuerzahlende Bevölkerung überträgt, so aber die Konkurrenzfähigkeit der Privatbetriebe mit öffentlichen erschwert, unter Umständen unmöglich gemacht wird. Die Lohnerhöhung, zu der durch die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte die Privatbetriebe eventuell genötigt werden, kann aber auch weiter die Konkurrenzfähigkeit mit anderen Privatbetrieben, z. B. des Inlands in einer anderen Gegend u. bei Exportindustrien bes. mit solchen des Auslands erschweren. Rücksichten hierauf können also eine solche Lohnpolitik doch bedenklich machen, gerade weil die an u. für sich von höheren Löhnen der öffentlichen Betriebe zu erhoffende Lohnerhöhung auch in Privatbetrieben die angedeuteten Folgen hat. γ) Auch in rein gemeinwirtschaftlicher, daher schliesslich sozialistischer Organisation hängt die Ausführbarkeit einer Lohnpolitik, welche allgemein ein nicht zu niedrig bemessenes Lohnminimum sichern will, nicht nur vom „guten Willen“ der beteiligten Instanzen, wie oftmals gewähnt wird, sondern von der Möglichkeit ab, die erforderlichen Mittel zu beschaffen. Daher kommt unter den Verhältnissen unserer Wirtschafts- u. Staatsordnung in Betracht die Leistungsfähigkeit der Besteuerung, der technische u. betriebsorganisatorische Fortschritt, die ganze Produktivität der nationalen Arbeit u. wiederum nicht zum wenigsten — die Bevölkerungsbewegung, in kurzen Zwischenräumen die von den Wanderungen, in langen die von den Geburtenüberschüssen abhängige. In rein sozialist. Organisation, wo der Minimallohn eben der „Minimal-Genossenanteil“ wäre, entscheiden doch auch diese Momente, wie oben wiederholt dargelegt worden ist. — Auch Mischsysteme, wie z. B. das s. Z. versuchte Lohnzuschusssystem in England (Ergänzung des gewöhnlichen, hinter einem Minimum zurückbleibenden Arbeitslohns auf dieses Minimum aus öffentlichen Mitteln, so aus der durch Armensteuern gespeisten Armenkasse eines Orts) drohen an solchen Schwierigkeiten zu scheitern (die speziellen ungünstigen Erfahrungen in England beweisen nicht allein etwas gegen das System, weil hier ein wenigstens teilweise vermeidbarer Organisationsfehler mitwirkt).

δ) Am schwierigsten liegt die Frage des gesetzlichen Lohnminimums in der rein privatwirtschaftlichen Organisation, selbst u. gerade auch in den trüben Verhältnissen der Heimarbeit (u. hausindustrieller Zweige). aa) Nicht nur bietet hier die praktische Verwirklichung ganz besonderer Schwierigkeiten, weil die Zuwanderung von Arbeitskräften, der Ueberschuss von Arbeitsfähigen u. -Willigen, welche noch unter dem Lohnminimum ihre Arbeit anbieten, um eben überhaupt Beschäftigung zu finden, so schwer zu bewältigen ist, Konkurrenz aus anderen Kreisen sich so schwer ausschliessen lässt (S. 312), auch weil Konkurrenz im Absatz eben niedrige Preise, daher niedrige Löhne bedingt. Diese Schwierigkeiten wären zwar kaum ganz zu überwinden, aber doch zu ermässigen durch Vereinbarungen der Arbeitgeber unter einander u. mit den Arbeitern,

mit Hilfe einigungsamtlicher Instanzen (woran auch gedacht wird), Einrichtungen, welche freilich selbst wieder sehr schwierig zu beschaffen u. zu befriedigender Funktion zu bringen sein würden, auch wieder unter dem Bevölkerungsandrang u. unter den Konkurrenzverhältnissen im Absatz, bes. dem im Ausland. bb) Aber auch über ein prinzipielles Bedenken ist schwer hinwegzukommen: ob nämlich eine solche — voraussetzungsweise durch gesetzlichen Zwang durchzuführende — gesetzliche Untergrenze des Lohns mit der privatwirtschaftlichen Organisation noch vereinbar sei. Denn es schliesst doch implicite ein solcher Zwang einen Zwang der Arbeitgeber, Arbeiter zu den u. den Minimallöhnen zu beschäftigen in sich, — wenn man nicht von vornherein die Eventualität einer grösseren Beschäftigungslosigkeit von Arbeitskräften als Folge hinnehmen und damit die zu schützenden Arbeiter aus der Scylla von Hungerlöhnen in die Charybdis der vollen Erwerbslosigkeit bringen will.

Der Einwand, dass eine gesetzliche Feststellung von Minimallöhnen allerdings auf ein gesetzliches Erfordernis eines bestimmten Minimalaufwands an Produktionskosten hinauslaufe, aber jede Anforderung hygienischer, sicherheitlicher Art an die Einrichtung von Arbeitsstätten usw. auch ein gleiches Erfordernis darstelle, jene Forderung von Minimallöhnen also prinzipiell gar nicht weitergehe, möchte nicht ganz beweiskräftig sein u. das angedeutete Bedenken nicht völlig widerlegen. Ueberdies aber: praktisch haben auch solche Anforderungen an die Einrichtung der Betriebe, der Fabriken, Bergwerke, wenigstens wieder in der privatwirtschaftl. Organisation, ihre Grenze an — der Leistungsfähigkeit u. an dem vom Eigeninteresse diktierten Leistungswillen der Unternehmung, ein Wille, welcher eine bestimmte Höhe des verbleibenden u. sonst noch anderweit erreichbaren Profits voraussetzt.

So möchten gegen gesetzliche, administrative Lohnminima, selbst in elenden Heimarbeits- u. Hausindustriezweigen, Bedenken verbleiben, welche mindestens die einfache Bejahung der Zweckmässigkeit u. Zulässigkeit solcher Minima nicht gestatten. Hinüberführung in höhere Betriebsformen, Arbeiterorganisation auch hier, welche aber gerade hier ihre besonderen inneren Schwierigkeiten bietet u. deren Erfolg durch die Rücksicht auf Erhaltung des Absatzes erschwert wird, Verbände der Arbeitgeber, um Absatzpreise nicht zu sehr herabgehen zu lassen, daher hier einmal ganz speziell Kartelle im Arbeiterinteresse, um bessere Löhne zahlen zu können (S. 272 ff.), nicht, wie die gewöhnlichen Kartelle doch tatsächlich allein oder ganz überwiegend, um höhere Profite zu ermöglichen, — das möchten bessere u. eher noch ausführbare, wenngleich ebenfalls schwierig genug bleibende Hilfsmittel sein, als gesetzliche Lohnminima.

C. Von anderen Gebieten der Arbeiterpolitik steht es fest, dass sie ausschliesslich durch den Staat u. dessen Gesetzgebung überhaupt geregelt werden können u. müssen — so das ganze Gebiet des Organisations- u. Vereinsrechts — oder doch durch den Staat allein befriedigend u. hinlänglich wirksam geregelt

werden können, so das Gebiet des Arbeiterschutzes u. der Arbeiterversicherung.

1. Auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes, — Bestimmungen über Beschränkung der Arbeitszeit, bes. der täglichen, über Arbeitspausen (am Sonntag usw.), über Regelung der Nachtarbeit, mit Unterscheidung nach Geschlecht, Alter der Arbeiter, auch z. T. nach Beschäftigungsart, über hygienische u. sonstige Sicherheitseinrichtungen, in den Betriebsstätten, Verhütung von Gefahren darin u. an den Maschinen, Ausschluss von, Beschränkung und Kautelen bei gefährlichen Betrieben u. Verfahren usw. — kann wohl a) Einiges vom „Voluntarismus" geleistet u. im Wege der Vereinbarung unter den Betriebsleitern u. Unternehmungen herbeigeführt werden, auch unter Mitwirkung von Arbeiterorganisationen. b) Aber gegenüber dem Eigeninteresse, der Gewinnsucht, der Nachlässigkeit der Betriebsleiter, der fehlenden Einsicht dieser u. der Arbeiter selbst; auch bei der Macht der Konkurrenzverhältnisse, wo jede Beschränkung der Ausnutzung der Arbeitskräfte u. jeder Aufwand für Aenderung der Einrichtungen u. Anbringung von Schutzvorkehrungen die Produktionskosten steigert u. die Profite kürzt oder die Preise zu erhöhen nötigt, was nicht immer durchzusetzen ist oder den Absatz schmälert, — bei dieser Sachlage ist vom Voluntarismus u. der Verabredung nichts Ausreichendes zu erwarten. c) Hier muss daher Staat u. Gesetzgebung regelnd eingreifen, mit Zwang, mit Ge- u. Verbot, mit Strafandrohung u. Strafverfügung vorgehen, wirksame Einrichtungen treffen, dass die gesetzlichen Bestimmungen vollständig ausgeführt, die Einrichtungen demgemäss getroffen u. über alles stete u. sichere Kontrollen ausgeübt werden können (Gewerbe-, Fabrik-, Bergbauinspektion usw.). Hier ist „Staatshilfe" also der Selbsthilfe u. Genossenschaftshilfe prinzipiell u. nach der Erfahrung auch praktisch überlegen.

2. Auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung kann a) durch Selbsthilfe, bes. in genossenschaftlicher Form („freie Kassen", ad hoc sich bildende, für mehrere oder für einzelne Zwecke, Kranken-, Invaliden- u. Alters-, Unfall-, Witwen- u. Waisenversicherung), namentlich aber durch Aufnahme bezüglicher Aufgaben unter diejenigen der Arbeiter- u. Arbeitgeberorganisationen Einiges geleistet werden, wie die Länder vor u. noch jetzt ohne oder ohne umfassende obligatorische öffentliche Arbeiterversicherung zeigen (England u. a.). α) Daraus gehen die allgemeinen Vorteile der Selbst-, Genossenschafts- u. Organisationshilfe hervor, auch manche gegenüber der öffentlichen obligatorischen (s. u. bei c). Das schwierigste Problem, die Arbeitslosenversicherung, ist vielleicht in Verbinung mit sonstigen Organisationen der Arbeiter noch am ersten praktisch zu lösen. β) Aber Ausreichendes, bes. dem Umfang der Versicherung, der Höhe der Leistungen der Versicherung, der dauernden Sicherheit des Bestands u. der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen, der Zweckmässigkeit der letzteren u. der Mässigkeit

der Verwaltungskosten nach, ist auf diesem Wege nicht zu erzielen. Das zeigt ein Vergleich der Länder, auch der mit tüchtigen u. ausgedehnten Arbeiterorganisationen (England), mit den Ländern mit obligatorischer Arbeiterversicherung, bes. Deutschland. b) Auch das private eigentliche Versicherungswesen auf versicherungstechnischer Grundlage — d. h. mit mehr oder weniger genauer Berücksichtigung der statistisch beobachtbaren u. wirklich beobachteten erfahrungsmässigen Wahrscheinlichkeit des Eintritts u. des Umfangs der an die Versicherten zu leistenden Zahlungen u. entsprechender Regelung der Versicherungsbeiträge (Prämien) dafür Seitens der Versicherten selbst (eventuell unter Mitbeteiligung Dritter) — ist auf die einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung anwendbar, in seinen beiden Hauptformen der (genossenschaftlichen) Versicherung auf Gegenseitigkeit u. selbst der (spekulativen) Erwerbsversicherung (in Erwerbs-, meist Aktiengesellschaftsform). Aber in umfassendem Masse lässt sich die Arbeiterversicherung, auch die an bestimmte Ereignisse (Schäden) des persönlichen Lebens sich anknüpfende, auf diese Weise kaum durchführen. α) Einsicht, Interesse, verfügbare Mittel der Arbeiterklasse reichen für solche, alsdann voraussetzungsweise fakultative Versicherung nicht aus. β) Der genauere Anschluss an die sonstige Versicherungstechnik ist auch nicht geboten, nicht allgemein passend u. nicht ausführbar wegen der Unsicherheit der Rechnungsgrundlagen, der Höhe u. individuellen Ungleichheit der Kosten. γ) Die Arbeiterversicherung zum Gegenstand von Profiten für Dritte, wie bei den Erwerbsgesellschaften, zu machen, hat hier noch mehr Bedenken als bei der allgemeinen Lebensversicherung u. als bei wichtigen Sach- (Elementar-) Versicherungszweigen (bes. Feuer). δ) Daher wird nur zur etwa erwünschten — u. in der Tat oft erwünschten — Ergänzung sonstigen Arbeiterversicherungswesens, auch des obligatorischen, das hier berührte private Versicherungswesen zu empfehlen sein, unter Umständen, mit richtigen Kautelen, auch selbst das erwerbsgesellschaftliche, so die sog. Volksversicherung, deren Ausdehnung erwünscht ist.

S. meinen Aufs. Versicherungswesen im Schönbergschen Handb. 4. Aufl., B. II, bes. S. 393ff., 404ff. Manes, Versicherungswesen 1904.

c) Den Bedürfnissen der grossen Masse der Lohnarbeiter entspricht nur ein auf gesetzlichem Beitritts- u. Beitragszwang beruhendes, möglichst ausgedehntes, nach den oben erwähnten Hauptzweigen gegliedertes, ein „obligatorisches“, insoweit „öffentliches“ Arbeiterversicherungswesen, wie im Prinzip das deutsche. α) Nur ein solches erreicht den notwendigen Umfang nach der Zahl der Versicherten, nach den Arten der Gefahren, gegen welche eben eine Versicherung erfolgen soll, verbürgt die Erreichung des Zwecks wenigstens für gewisse Minimalhilfen, gestattet so die Rückwirkung der Versicherungsprämien auf die Löhne u. die Ueberwälzung mit auf die Preise der Arbeitsprodukte, damit die richtige Deckung der Arbeitskosten in diesen Preisen

(S. 416) u. ermöglicht die Regelung der Beiträge, auch unter eventueller Heranziehung der Arbeitgeber u., wenn das passend erscheint, der öffentlichen Körper (Reich, Staat, Gemeinde usw.). *β*) Die früher geltend gemachten Bedenken gegen einen Zwang zum Beitritt u. Beitrag entspringen nur einer extrem individualistischen, auch der falschen Auffassung, als ob es sich hier blos um „Wohltaten“ für das Individuum handle, während hohe soziale, ethische, politische Gemeininteressen mitspielen. *γ*) Die ökonomischen, technischen, administrativen Mängel solcher allgemeinen obligatorischen Arbeiterversicherung brauchen deshalb nicht geleugnet zu werden, sie fehlen auch in Deutschland u. in anderen Ländern dieses Versicherungsprinzips nicht, werden auch völlig von Reformen, Zusammenzug von Zweigen, Aenderung der Organisation u. dgl. m., nicht zu beseitigen sein. Aber sie wiegen die eminenten sozialpolitischen Vorteile nicht auf. *δ*) Auch der allgemeine Mangel der gesetzlichen Regelung solcher Dinge lässt sich nicht bestreiten u. auf keinerlei Weise ganz abstellen, dass nämlich ein Gesetz, auch ein möglichst vollkommenes u. durch gute Vollzugsverordnungen u. tüchtige Verwaltung möglichst gut zur Anwendung gebrachtes Gesetz, niemals genügend individualisieren kann, sondern mehr oder weniger schematisieren muss u. so in einzelnen Fällen nicht immer befriedigend die Aufgaben lösen wird. Das ist hinzunehmen, aber bildet wieder keinen ausschlaggebenden Grund gegen obligatorische Arbeiterversicherung. *δ*) Passend wird eben hier bei vorhanden bleibenden Lücken, auch zur oft erwünschten Erhöhung niedriger, aber mit den verfügbaren Mitteln nicht höher möglicher Zahlungen an die Versicherten das genossenschaftliche u. private Versicherungswesen sich ergänzen danschliessen können.

Näher soll auf diesen Gegenstand auch hier nicht eingegangen werden. S. die Aufs. über Arbeiterversicherung von verschiedenen Autoren im H.W.B.St. B. I., auch für weitere Lit. Ueber das positive Arbeiterversicherungsrecht in Deutschland u. im Ausland das Werk von Zacher. Ueber die grossen Erfolge der deutschen A.-V. die Schr. des Reichsversich.amts „Die deutsche A.-V. als soziale Einrichtung“ 1904 u. die statist. Veröffentlichungen. Die wichtigsten Daten daraus im reichsstatist. Jahrbuch, Jhg. 1906 S. 280 ff. Hier interessiert vornehmlich die Anzahl der Versicherten, woraus sich die erreichte Ausdehnung ergibt. Der obligator. Krankenversicherung im D. Reich (auf dem Gesetz v. 15. Juni 1883, nebst Novellen v. 10. April 1892 u. 25. Mai 1903 beruhend) gehörten 1904 10,71 Mill. Mitglieder an (über ein Sechstel der Bevölkerung). Die 23 193 Kassen dafür hatten 246,25 Mill. M. Einnahmen (wovon 230,69 Mill. M. Beiträge u. dgl. der Verpflichteten), 234,08 Mill. M. ordentliche Ausgaben. Der Ueberschuss der Aktiva über die Passiva (der mit dem Vermögensbestand nicht ganz zusammenfällt) hat sich bis inkl. 1904 auf 190,94 Mill. M. belaufen, der Vermögensbestand Ende 1904 auf 212,84 Mill. M. — Die Unfallversicherung (nach den Ges. v. 6. Juli 1884, 5. Mai 1886, 11. u. 13. Juli 1887, 30. Juni 1900) umfasste in 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften in 1904 619 419 Betriebe mit 7,85 Mill. versicherten Personen, in 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 4,65 Mill. Betriebe mit 11,19 Mill. versicherten

Personen. Einschliesslich der bei gewissen staatlichen, provinz. u. kommunalen Ausführungsbehörden versicherten Personen (1,59 Mill.) waren im ganzen 20,63 Mill., mehr als der dritte Teil der Reichsbevölkerung, versichert. Die Einnahmen der gewerblichen B.-G. betrugen in 1904 118,4 Mill. M. (wovon Umlagebeiträge u. dergl. 110,0 Mill.), die Ausgaben 116,58, der Stand des Reservefonds am Jahresschluss 186,69 Mill. M. Bei den landwirtschaftlichen B.-G. waren diese vier Posten bezw. 35,79 (35,41), 34,74 u. 10,38 Mill. M. — Zur Invaliden- (u. Alters-) Versicherung (Gesetz vom 13. Juli 1899) gehörten 1904 13,76 Mill. Personen, nahezu der vierte Teil der Bevölkerung. Die Beiträge der Arbeitgeber (welche hier allein beitragspflichtig sind, die versicherten Arbeiter sind frei) betrugen 77,04, der (hier allein vorkommende) Reichszuschuss 45,28, der Vermögensstand 1160,40 Mill. M. Die Zahlen der Versicherten lassen sich nicht addieren, weil vielfach dieselben Personen den 3 oder wenigstens 2 Versicherungszweigen angehören. Die materielle Bedeutung der deutschen obligator. A.-V. ergibt sich aus folgenden Daten über die ordentlichen Einnahmen. In den 20 Jahren 1885 bis 1904 (Invalidenvers. seit 1894) waren diese Einnahmen der gesamten obligator. deutschen A.-V. auf der Grundlage der Reichsgesetzgebung (bei der Krankenvers. einschliesslich Knappschaftskassen) in runden Millionen Mark:

	Krankenvers.	Unfallvers.	Invalidenvers.	Arbeitervers. im ganzen
Beiträge der Arbeitgeber	825	1318	830	2973
Beiträge der Versicherten . . .	1894	—	830	2723
Reichszuschuss . . .	—	—	339	339
Zinsen und sonstige Einahmen . . .	135	174	282	592
Summe:	2854	1493	2281	6628

An Umfang u. an Leistungen reicht keine Arbeiterversicherung irgend eines anderen Landes u. namentlich kein „freies“ Kassenwesen entfernt an das deutsche heran. Die Beiträge der Arbeitgeber sind natürlich eine Belastung dieser, aber eben doch nur der notwendige Beitrag zur Deckung der vollen Arbeitskosten (o. S. 416).

D. Weitere Massregeln der staatlichen Arbeiterpolitik liegen 1. auf dem Gebiete der Sozialhygiene, des öffentlichen Gesundheits- (Sanitäts- u. Medizinal-) Wesens insofern mit vor, als es sich hier zwar um Interessen der ganzen Bevölkerung, aber dabei doch tatsächlich in besonderem Masse mit um die Interessen der grossen Masse des Volks, der arbeitenden Klassen handelt. Auch die Bau- u. Wohnungspolizei, zur Wahrnehmung hygienischer u. Sicherheitsinteressen, gehört mit dahin. 2. Die ökonomische Seite der Wohnungsfrage, die Herstellung u. Bereitstellung nicht zu teurer Wohnungen befriedigender örtlicher Lage, Grösse u. Beschaffenheit speziell für Arbeiter, ist bisher meist nur Gegenstand der Selbst- u. Genossenschaftshilfe (Baugenossenschaften). a) Doch beginnt wenigstens für die Arbeiter der Staats- (u. Gemeinde-) Betriebe (Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen usw.) im Bau von Arbeiterwohnungen u. in der Unterstützung von Baugenossen-

schaften u. selbst von Einzelnen zum Bau die Staatshilfe mehr neben die reine Selbsthilfe zu treten (deutsche Länder, Preussen). b) Durch Gewährung von Kredithilfe geschieht das auch für andere Arbeiterkreise wohl einmal, u. vermittelst Zuwendung von Baugeldern aus dem Vermögen der Arbeiterversicherungsanstalten, bezeichnender Weise bisweilen unter Protest der privaten Interessenten, der privaten Besitzer von Baustellen u. Häusern, die sich durch solche Hilfe indirekt geschädigt glauben. Auch hier ringt der soziale mit dem individualistischen Gedanken. c) Dagegen ist die Höhe des Mietpreises, wie aller, so auch der Arbeiterwohnungen, bisher noch fast durchaus zur Regelung dem „freien Verkehr" überlassen, ein noli me tangere für Staat u. Gemeinde, obwohl hier vielfach schlimme Uebelstände bestehen u. die für kleine elende Wohnungen öfters relativ besonders hohen Mietpreise eine ausserordentliche Belastung des Arbeiter- u. des Budgets der unteren u. der unteren u. mittleren Mittelklassen bilden. Soweit diese Höhe der Mietpreise Folge der Bodenspekulation u. der durch sie bewirkten Grundstückverteuerung ist, erscheint eine erfolgreiche Bekämpfung dieser Spekulation u. überhaupt der Kampf gegen die städtische, gegen die Grundrente des Wohnungsbodens, auch durch geeignete Besteuerungsmassregeln, auch im hohen Interesse der Arbeiterklasse gelegen, um die Wettmachung von Geldlohnsteigerungen durch Mietsteigerung (Frese) u. so das Niedrigbleiben oder immer wieder Niedrigwerden des effektiven Lohnes zu hemmen. Wiederum eine passende Staatshilfe, welche die Arbeiter weder einzeln noch organisiert u. genossenschaftlich vorgehend durch Selbst- u. Vereinshilfe genügend ersetzen können.

Eine kleine Ausnahme von der staatlichen Passivität gegenüber der Höhe der Mietpreise der Wohnungen bilden indessen neuere Vorgänge: bedingungsweise Steuerbefreiungen oder Steuererleichterungen, speziell bei Wohngebäudesteuer u. auch wohl Kreditunterstützungen für den Bau von Arbeiterwohnungen zu gewähren, wenn neben diesem Zweck gewisse Mietpreise oder für die Verzinsung des Baukapitals eine mässige Verzinsung nicht überschritten werden, eventuell unter Beschränkung dieser Begünstigungen auf Genossenschaften, gemeinnützige Baugesellschaften nicht-spekulativen Charakters (bes. österreich., auch preuss., französ. Gesetzgebung u. a. m.).

E. Eine Staatshilfe grösster u. segensreichster Art gerade auch für die unteren u. speziell die arbeitenden Klassen liegt aber, was doch auch hier wieder besonders betont werden soll, 1. in der allgemeinen Staats- u. Kommunaltätigkeit, in den grossen Einrichtungen des Rechtsschutzes u. der allgemeinen Kulturförderung des Staats überhaupt u. zumal des modernen Kulturstaats. a) Die Sicherung des Erwerbslebens durch den vom Staate in seinen grossen Präventiv- u. Repressivanstalten, auch mittelst der Organisation des Wehrwesens, gewährten Rechtsschutz (S. 107 ff.) kommt sicherlich der ganzen Bevölkerung, den besitzenden Klassen, den kapitalist. Unternehmern, den Grundbesitzern, aber, was doch nur blinder Fanatismus verkennen kann

mehr als allen anderen Klassen den Arbeitern zu gute. b) Das Nämliche gilt von der Sicherung des Bezugs von Produkten aus u. des Absatzes nach dem Auslande, zumal in der Aera des Industriestaats, von der Herstellung der Verkehrseinrichtungen dafür. c) Dazu kommt schon länger das öffentliche Unterrichtswesen, speziell die Volksschule, mit ihrem Einfluss auf die Hebung der Bildung u. damit auch wieder der Erwerbsfähigkeit, sowie auch — der Organisationsfähigkeit der Arbeiterklasse.

2. Der moderne Staat hat schon durch Aufnahme dieses Gebiets in seine Tätigkeitssphäre sich bewusst zum Pfleger u. zum Förderer der Arbeiterinteressen entwickelt. Er tut es aber auch immer weiter durch Ausdehnung der Staats- u. Kommunaltätigkeit auf Spezialgebiete des Interesses der arbeitenden u. unteren Klassen überhaupt u. wird so zum wahren Sozialstaat nach den Zielen moderner Sozialpolitik.

Durch das Alles erfolgen direkt u. indirekt Einwirkungen auch auf die Arbeitslöhne, auf deren Steigerung durch grössere Sicherung des Erwerbslebens u. des Produktenbezugs u. -Absatzes u. auf deren stärkere Verwendbarkeit für die persönlichen wirtschaftschaftlichen Bedürfnisse, weil Manches davon den unteren Klassen unentgeltlich (z. B. Volksschule) oder wohlfeil (z. B. hygienischer Schutz, Krankenpflege, Verkehrsleistungen) geliefert wird. Diese Staatshilfe läuft also in der Tat direkt u. indirekt mit auf Lohnsteigerungen hinaus (S. 407, Schluss von § 64).

F. Soziale Finanz- u. Steuerpolitik. Die unter E genannten öffentlichen Einrichtungen u. Tätigkeiten machen freilich grosse Kosten, welche die Bevölkerung in irgend einer Weise aufbringen muss. 1. Gerade die ungeheueren Ausgaben des „Militarismus“ gelten vielfach als besondere Belastung der unteren, der arbeitenden Klassen, welche ausserdem im Wehrdienst auch noch die Hauptlast dieser Einrichtung trügen. a) Aber in dem, was an Sicherheitsgarantie auch für das Erwerbsleben dieser „Militarismus“ wie gesagt leistet, wird, auch ökonomisch betrachtet, ein gerade wesentlich den unteren Klassen mit zu gute kommender Wert geschaffen. b) Ferner ist es eine ausserordentliche Uebertreibung, nur die Ausgaben für die Wehrkraft zu beachten u. es so darzustellen, als ob unsere modernen Staaten dafür so viel u. so stark wachsende Summen verwendeten, dass für „Kulturzwecke“ i. e. S. nicht viel übrig bliebe. c) Aber trotz der grossen Steigerung der Ausgaben für die Wehrkraft, auch in Friedenszeiten, sind diejenigen für andere, für Kulturaufgaben, u. darunter in erheblichem Maasse für solche, welche speziell für Bedürfnisse der unteren Klassen übernommen sind, stark u. relativ stärker, als die Militärausgaben, aber auch zu sehr bedeutendem absoluten Betrage emporgestiegen. Vor 100 Jahren haben sie im Staate vielfach ganz gefehlt oder sind hier u. in den Gemeinden unbedeutend gewesen. Das Meiste ging für Heer u. Höfe darauf.

Die Verwendung der öffentlichen Gelder erfolgt somit jetzt immer mehr in einer die wirtschaftlichen u. Kulturinteressen auch der arbeitenden Klassen fördernden Weise: eine Art der „Staatshilfe“, welche zur Hebung dieser Klassen mächtig beigetragen hat. Die Finanzpolitik auf dem Ausgabegebiet ist also immer „arbeiterfreundlicher“, günstiger für die unteren Klassen geworden.

2. Von der Finanzpolitik auf der Einnahmeseite wird allerdings gerade das Gegenteil behauptet: die steigenden grossen Ausgaben seien grösstenteils u. würden auch jetzt noch, sogar in stärkerem Masse als früher, durch Steuern gedeckt, welche ganz allein oder weit überwiegend u. gerade im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Besteuerten in weit stärkerer Proportion auf den unteren arbeitenden Klassen lägen, als auf den Besitzenden, den Wohlhabenden: durch „indirekte Steuern“, in Form innerer Verbrauchssteuern u. Einfuhrzöllen auf Massenkonsumptibilien, sogar auf die notwendigsten Nahrungsmittel, wie vollends wieder in den neuen hohen Agrarzöllen. Auch die zur Ausgabedeckung mit benutzten Schulden würden vornehmlich durch solche Steuern verzinst u. eventuell getilgt. Dadurch werde die ökonomische Lage der unteren Klassen daher sehr verschlechtert, die endgiltige Verteilung des Volkseinkommens (u. -Vermögens) für sie noch ungünstiger, als sie schon aus dem Verteilungsprozess der privatwirtschaftlichen Organisation ohnehin hervorgehe.

Die nähere Behandlung dieser Probleme gehört in die Finanzwissenschaft. Ich beziehe mich hier gerade für die „soziale“ Finanz- u. Steuerpolitik auf mein bezügliches Werk B. I. u. II. u. auf die oben S. 17 gen. Aufsätze. Es muss an dieser Stelle an einigen Andeutungen genügen.

a) Die Tatsache einer absolut starken Entwicklung der genannten indirekten Steuern ist im allgemeinen zuzugeben. b) Relativ stärker als andere öffentliche Einnahmearten, auch als andere, direkte u. Verkehrssteuern — welch letztere in diesen Fragen nicht den Verbrauchssteuern, sondern mehr den sogen. direkten Steuern gleichzustellen sind — haben sich die indirekten Steuern indessen keineswegs überall entwickelt, mehrfach umgekehrt, bes. in der Kommunalbesteuerung mancher Länder (England, Deutschland) haben das gerade die direkten Steuern besonders getan. c) Durch Auswahl der Objekte, Konzentration der Besteuerung auf auch für die unteren Klassen entbehrlichere Artikel u. auf solche, deren Konsumeinschränkung erwünscht ist (Branntwein. Tabak), durch Ermässigung von Steuersätzen, durch Verbesserung der Veranlagungsmethoden u. Ermässigung der Erhebungskosten sind manche vom Standpunkte der Konsumenten u. speziell der den unteren Klassen angehörigen erhobene Bedenken zwar nicht fortgefallen, aber erheblich verringert worden. Wenn Agrar-, Getreide-, Fleischzölle Ausnahmen bilden, so eben durch überwiegende volkswirtschaftliche Gegengründe gerechtfertigte. d) Auch die Belastung der Konsumenten mit diesen indirekten Steuern ist nicht ohne Weiteres im vollen

Masse zuzugeben, weil die Ueberwälzung auf den Preis ein verwickelter Prozess ist u. vielfach nicht vollständig erfolgt. e) Die wohlhabenderen Klassen tragen bei ihrem meist grösseren Konsum u. bei Belastung ihres Spezialkonsums u. höheren Steuersätzen dafür an der Steuerlast mit. f) Bedenken gerade vom sozialpolitischen Besteuerungsstandpunkte aus verbleiben gleichwohl gegen die indirekten Steuern. g) Aber zur Deckung überhaupt u. auch zur relativ zweckmässigsten Art der Deckung eines einmal vorhandenen grossen Finanzbedarfs haben sich diese Steuern bisher überall unentbehrlich erwiesen u. werden durch die Notwendigkeit dieses Bedarfs, der ihm zu Grunde liegenden öffentlichen Einrichtungen u. die Notwendigkeit der Bedarfsdeckung auch prinzipiell gerechtfertigt. h) Ihr Uebermass lässt sich beschränken durch richtige u. mögliche Entwicklung anderer öffentlicher Einnahmen u. ihre Bedenken lassen sich weiter vermindern, ihre Ueberlastungen nach unten zu ausgleichen durch angemessene u. in entsprechender Weise mögliche Einrichtung der direkten (inkl. Verkehrs-) Steuern.

3. Gerade in dieser Hinsicht hat die neuere Finanztheorie u. mehrfach, zumal in Deutschland, auch die Finanzpraxis eine „soziale“ Richtung eingeschlagen, welche von grosser Bedeutung gegenüber den Bedenken der indirekten Besteuerung ist u. für den ganzen Prozess der Verteilung des Volkseinkommens den unteren, den arbeitenden Klassen speziell, wenn auch auf sie sich nicht beschränkende, günstige Wirkungen hat. Die betreffende „finanzielle Einnahmepolitik“ in ihrer Verbindung mit den öffentlichen Einrichtungen u. Tätigkeiten, welche gerade auch den untersten Klassen zu gute kommen, wird so in der Tat ein wichtiges Glied unter den als „Staatshilfe“ für diese Klassen zu charakterisierenden Massregeln.

a) Einmal ist die neuere prinzipielle u. praktische Festhaltung u. Ausdehnung öffentlichen Grund- u. Kapitalbesitzes u. öffentlicher Betriebe ein wirksames Hilfsmittel, Deckungsfonds für öffentliche Ausgaben zu beschaffen, ohne auf Besteuerung überhaupt zurückgreifen zu müssen. Staat, Gemeinde usw. beziehen dadurch Anteile an der nationalen Grund- u. Kapitalrente, am Profit, an den Konjunkturengewinnen usw., entziehen diese Einkünfte den Privaten, verwenden sie für öffentliche Zwecke u. wenden diese Bezüge so in der Form öffentlicher Dienstleistungen dem Volke, dessen Repräsentanten diese öffentlichen Körper sind, zu.

Darin liegt, neben dem verkehrspolitischen, dem konsumpolitischen u. a. der Vorteil der Eisenbahnverstaatlichung (Preussen!), der Entfaltung u. Ausdehnung des staatlichen Kommunal-, Forst-, Bergbaubesitzes u. Betriebs, der Kommunalbetriebe: die sozial bedeutsame Folge der Verstaatlichungen von, was nicht zu übersehen ist, wichtigsten Einwirkungen auf eine günstigere, d. h. mehr den unteren u. Mittelklassen zu gute kommenden Gestaltung der Verteilung von Volkseinkommen u. -Vermögen, mehr zu Ungunsten der höheren Besitzklassen, welche so grösstenteils solche Betriebe besitzen u. die Renten usw.

daraus beziehen würden. (In Preussen wären die direkten Steuern ohne die Ueberschüsse des Staatsbesitzes u. der Staatsbetriebe zu verzwei- bis dreifachen).

b) Teils mit Rücksicht auf die indirekten Steuern, teils aus steuertechnischen Gründen, teils nach speziell sozialen Gesichtspunkten hat man die direkten Steuern so umgestaltet u. kann darin noch weiter gehen, dass die „kleinen Leute" davon befreit oder nur mässig getroffen, die wohlhabenderen ihrer progressiv steigenden Leistungsfähigkeit gemäss höher belastet werden.

α) Im Ersatz der unvollkommenen Ertrags- durch die besseren Personal-, Einkommen-, Vermögenssteuern, in der steuertechnischen Vervollkommnung dieser Steuern, in der Freilassung kleiner Einkommen u. Vermögen, im progressiven Steuerfuss (wenn auch nur bis zu einer geringen Höhe von Einkommen u. Vermögen steigenden, den eigentlichen Grossbesitz u. das Grosseinkommen noch nicht gebührend belastenden solchen Fuss), in der Verbindung von Vermögens- u. Erbschaftssteuern, auch gewissen Verkehrssteuern (Besitzwechselabgaben) mit der Einkommensteuer, wodurch das Renteneinkommen stärker als das Arbeitseinkommen belastet wird, in der Besteuerung von Gewinnen aus Konjunkturen, Spekulationen erfolgt eine wahrhaft „soziale" Steuerpolitik. Sie führt u. kann bei konsequenter weiterer Ausbildung der Besteuerung in dieser Richtung zu einer weitgehenden Ausgleichung der etwaigen Ueberlastungen der unteren Klassen durch die indirekten Steuern führen. β) Und, indem mit den Erträgen der indirekten Steuern wie mit den Ueberschüssen der öffentlichen Betriebe ein grosser u. wachsender Teil der öffentlichen Ausgaben gedeckt wird, lässt sich so erreichen, dass eben die bezüglichen öffentlichen Einrichtungen den unteren Klassen ganz oder grösstenteils unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. γ) Das ist aber, bei prinzipieller Auffassung der Dinge u. der ökonomischen Zusammenhänge, nichts Anderes als eine Mitregulierung des privatwirtschaftlichen Verteilungsprozesses durch Staatseingriff. Jede wirkliche Progression des Steuerfusses — nicht schon diejenige bei den direkten Steuern, welche nur die umgekehrte Progression in den Belastungen durch indirekte Steuern ausgleicht — und jede Höherbelastung des Renten- als des Arbeitseinkommens verschiebt überhaupt die Relationen zwischen den einzelnen Privateinkommen unter einander, sie ist insofern eine staatliche Einmischung in dem Verteilungsprozess. Das hat die bisher zwar selten auch nur in der Theorie erkannte, meistens hier u. vollends in der Praxis gar nicht gewollte, aber — tatsächlich eintretende Folge, dass so auf diese Verteilung in einer den unteren Klassen günstigen, den oberen nachteiligen Richtung eingewirkt wird. Ob es sich prinzipiell begründen u. rechtfertigen lasse, in dieser Richtung noch weiter zu gehen, als in der bisherigen, hier sehr vorsichtig, ja ängstlich operierenden Steuerpolitik selbst unserer auf diesem Gebiete fortschrittlichsten Staaten, soll zum Schluss noch erörtert werden (u. u. J.).

G. Bedingungen, von welchen der dauernde Erfolg arbeiterfreundlicher Politik u. der Arbeiterorganisation abhängt. 1. Nicht zu übersehen ist freilich wieder, dass der Erfolg aller positiven Sozialpolitik zu Gunsten der Arbeiter, auch der zuletzt dargelegten sozialen Finanz- u. Steuerpolitik, auch wenn er zunächst erreicht wird, ebenso wie der unmittelbare Erfolg der Organisations-

bestrebungen der Arbeiter im Kampf um den Klassenanteil in seiner Dauer an die öfters hervorgehobenen Bedingungen geknüpft ist.

a) Namentlich hängt er in dieser Hinsicht u. in seinem Umfang wieder von der Bevölkerungsbewegung ab. Diese muss den dargelegten Voraussetzungen entsprechen, sich daher in den Grenzen halten, welche die mögliche Steigerung der nationalen Arbeitsproduktivität u. des Klassenanteils, der Lohnquote am Produktions-Reinertrage, einmal ziehen.

α) Das ist u. a. bes. auch zu beachten nicht nur für den dauernden Erfolg der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation, sondern auch für die Durchführbarkeit des Arbeiterschutzes u. für die dem Arbeiter segensreichen Wirkungen der Arbeiterversicherung, nämlich solche welche ohne Rückschläge auf die sonstige Lohnhöhe vor sich gehen. β) Gefahren sind hier, auch für den dauernden Erfolg der deutschen Arbeiterversicherung, nicht zu verkennen, bei unserer starken natürlichen Volksvermehrung, der grossen inneren Zuwanderung aus dem Osten nach dem Westen, aus den agrarischen in die Industrie- u. Montangebiete, aus der polnischen Bevölkerung in die rein deutschen Gegenden u. bei der noch hinzukommenden fremden (ital., slav.) Zu- u. Einwanderung, welche jetzt die Auswanderung zu übertreffen scheint.

b) Praktisch kann auch der dauernde Erfolg der Arbeiterorganisation wie der Sozial- u. Finanzpolitik durch Auswanderung von kapitalist. Unternehmern u. von Kapital allein in Länder höheren Profits, niedrigerer Löhne, wohlfeilerer Preise gestört werden, so zumal, wenn er noch durch fremde Schutzzölle, welche die Produktenausfuhr in das betreffende Ausland hemmen (Industrieübersiedlung aus diesem Grunde) u. durch schärfere u. höhere Besteuerung von Unternehmung, Profit, Kapitalgewinn, Einkommen, Vermögen lockender wird. (Häufige Drohungen „reicher Leute“, welche diese indessen von Staat zu Staat nicht so leicht ausführen können, als innerhalb eines Staats bei verschiedener Höhe der Kommunalsteuern zwischen verschiedenen Gemeinden u. auch allenfalls innerhalb eines eine einheitliche Volkswirtschaft bildenden Bundesstaats, wie im Deutschen Reich, in der Schweiz). Hiergegen gibt es indessen schon staatliche Abwehrmittel. Zu berücksichtigen sind solche Möglichkeiten Seitens der Arbeiterorganisationen u. der Sozial-, auch Finanz- u. Steuerpolitik immer, ernstlich zu fürchten möchten sie nur ausnahmsweise sein. Eine gewisse Warnung, den Bogen, vollends auf einmal, nicht zu stark anzuspannen, bei Lohnsteigerungen u. sonstiger Hebung der Arbeiterklasse, ist aber doch am Platze.

c) Gerade im „Industrie- u. Exportstaat“, der im starken u. wachsenden Masse, wohl oder übel, auf wohlfeilen Bezug von Rohstoffen, auch gewöhnlichen Nahrungsmitteln aus der Fremde u. Ferne u. auf lohnenden Absatz dahin einmal angewiesen ist, wird praktisch noch mehr auf die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Produktion, nach Lage der Dinge namentlich der industriellen, gegen die fremde Rücksicht zu nehmen sein. Diese Konkurrenzfähigkeit leidet unter Lohnsteigerungen u. sonstigen

Zuwendungen für die arbeitenden Klassen (wie im Arbeiterversicherungswesen u. mittelst Verwendung öffentlicher Mittel für Einrichtungen zu Gunsten der Arbeiter in der oben dargelegten Weise) allerdings nicht unter allen Umständen, wie es aus den Unternehmerkreisen u. seitens ihrer Presse gern sehr allgemein behauptet wird. Nämlich solange nicht, als die erhöhten (direkten u. indirekten) Arbeitskosten auf die Profite genommen werden müssen u. sich das durchsetzen lässt, weil dem Unternehmer u. dem Kapital kein andrer Ausweg bleibt (o. S. 451 ff.). Aber ob die Sache eben im konkreten Fall so liegt, kann die Frage sein. Ist diese zu verneinen, vermag durch technischen u. arbeitsorganisatorischen Fortschritt keine oder keine ausreichende anderweite Reduktion der Kosten, hier also namentlich auch der natürlichen Kosten, zu erfolgen, so müssen die höheren Arbeitskosten auf die Preise geschlagen werden. Dann eben droht die Konkurrenzfähigkeit auf dem nicht durch Zölle etwa geschützten einheimischen u. auf dem fremden, dem Weltmarkte, zu leiden. Umsomehr, wenn hier im Absatzgebiet die Einfuhr auch mit Schutzzöllen bekämpft wird u. es nicht in der früher dargelegten Weise genügend gelingt, durch internationale Arbeiterorganisation u. durch Hindrängen auf den inländischen gleichen Arbeiterschutz u. Versicherungswesen im Ausland die Arbeitsbedingungen zwischen In- u. Ausland gleichzustellen.

d) Mit dem allen wird Wert u. Nutzen der Arbeiterorganisation u. des staatlichen Eingreifens zu Gunsten der Arbeiter nicht „widerlegt“, wie in Unternehmer- u. Kapitalistenkreisen wohl behauptet u. von ihrer Presse zu „beweisen“ gesucht wird. Wohl aber ist danach der Schluss gerechtfertigt, dass Gewerkvereinstheoretiker u. -Praktiker, Philantropen u. bürgerliche Sozialreformer, Sozialisten u. Arbeiter solche Momente in ihren Bestrebungen u. für den Zeitpunkt u. das Mass ihres Vorgehens nicht vergessen dürfen. Das Bessere, aber Extremere kann auch hier in der Praxis leicht ein Feind des Massvollen, aber Guten werden.

H. Eine Vergleichung von Selbst- u. Genossenschaftshilfe mit Staatshilfe ergibt an Licht- u. Schattenseiten (s. o. 473 bei L) etwa Folgendes. 1. Die erste kann sich den konkreten Verhältnissen u. Bedürfnissen mehr als die zweite, welche schematisch verfahren muss, anpassen. Was in dieser Hinsicht namentlich von den Aufgaben im Gebiet der Arbeiterversicherung gilt, zeigt sich ähnlich auch auf anderen. 2. Alle Staatshilfe läuft mehr oder weniger auf eine gewisse Bevormundung derer, welchen sie zu Teil wird, hinaus, hemmt daher die Entwicklung möglicher u. wünschenswerter Selbsttätigkeit, Selbständigkeit, der eigenen Initiative im Denken, Streben, Tun, Unterlassen, während die Selbsthilfe hier auf die Entwicklung gerade dieser Eigenschaften der Einzelnen u. der Klasse, zu der sie gehören, günstig einwirkt. Sie ist insofern, am menschlichen Ideal gemessen, das Höhere. 3. Sie entwickelt sich aber unvermeidlich langsamer, gerade weil sie mehr u. höhere psychische, moralische, Charaktereigenschaften voraussetzt, hat mehr

Schwierigkeiten zu überwinden, ohne das im gleichen Masse wie die mächtigere Staatshilfe zu vermögen. 4. Sie arbeitet auch mehr sporadisch, ungleichmässiger, wo die Staatshilfe, einmal ein Ziel sich setzend, kräftig u. rasch vorgeht, alles gleichmässig umfasst u. ihre Tätigkeit systematischer entfaltet. 5. Freilich wird die Staatshilfe in ihren Zielsetzungen u. ihren Massregeln zur Erreichung der Ziele von fremdartigen, nicht rein sachlichen Gesichtspunkten, politischen, sozialen Klassenanschauungen beeinflusst, aber sie kann doch zum leitenden Richtstern das wahre dauernde Gemeinwohl, allerdings nach dessen Auffassung in den die Gesetzgebung u. Verwaltung bestimmenden Kreisen, nehmen, während die Selbsthilfe in der Form der wirklichen Einzeltätigkeit vom Einzelinteresse, in der Form der Genossenschaft, des Vereins vom Klasseninteresse zunächst u. daher leicht zu einseitig bestimmt wird. 6. Belege für diese Licht- u. Schattenseiten sind leicht aus Zeiten, Ländern u. Tätigkeitsgebieten, wo die eine oder die andere Art der Hilfe allein oder vornehmlich ausgeübt wird, zu finden. In den oben besprochenen Gebieten, bes. im Arbeiterversicherungswesen, in so mancherlei Verschiedenheiten des Vorgehens zwischen germanischen u. romanischen, zwischen angelsächsischen u. kontinentalen Völkern, zwischen der neuen u. alten Welt tritt Vieles von den Vorzügen u. Nachteilen der beiden Systeme deutlich hervor. 7. Daher eben die Berechtigung der Forderung, dass beide Systeme zur Anwendung gelangen, jedes, wo es am zweckmässigsten ist u. die passendste Entwicklung hoffen lässt. 8. Wo zu einseitig ein System vorherrscht, wie auf dem Kontinent, auch bei uns, die Staatshilfe, wird gerade auch mehr auf die Entwicklung der Selbsthilfe, wo, wie in England, Nordamerika, die Staatshilfe zu sehr zurücktritt, wird mehr auf die Entwicklung der Staatshilfe hinzuzielen sein.

I. Zur Frage allgemeiner Verteilungspolitik. 1. Alles Preis-, Lohn-, Zinstaxwesen stellt zugleich Massregeln der Staats-, der Obrigkeitseinmischung in die Vorgänge der Verteilung des arbeitsteilig gewonnenen Volkseinkommens (u. weiter des Volksvermögens) dar, wenigstens dem letzten Ziel nach, wenn dies auch nicht immer erreicht wird u. ein solches Ziel dem Gesetzgeber u. den Beteiligten in diesen Bestimmungen auch nicht zum Bewusstsein kommt. 2. Auch alles öffentliche, bes. staatliche, finanzielle Gebühren- u. Steuerwesen übt nach dem Dargelegten wenigstens tatsächlich eine Einwirkung auf den Verteilungsprozess aus, wenn das auch ebenfalls selten klar erkannt u. erstrebt worden ist.

3. Die tieferen Grundlagen der Verteilungsvorgänge liegen mit in den Besitzverhältnissen, bes. des Grund- u. Kapitalbesitzes, in denjenigen bezüglichen Verhältnissen, welche nicht nur selbst erst das Ergebnis der Verteilung u. der weiteren Folge dieses Ergebnisses (neue Kapitalbildung, Neuerwerb von Grundbesitz) sind, sondern welche von vornherein dieses Ergebnis selbst mit beeinflussen. a) Daher ist hier namentlich u. seit Alters die historische Grundbesitzverteilung, bes. des ländlichen

(einschliesslich forstlichen) Bodens von Einfluss. b) Ferner die Gestaltung des Erbrechts u. der Erbsitten, wiederum namentlich für Grundbesitz, aber z. T. auch mit für den Kapitalbesitz u. sonstiges Vermögen, bes. das Pflichtteilsrecht, das Anerbenrecht in bäuerlichem Besitz mit Voraus (Bevorzugung) für den Anerben, vollends der ausschliessliche Uebergang des Erbes, speziell wieder des Grundbesitzes, an einen einzigen unter sonst nach Verwandtschaft sich gleichstehenden Erben auch schon im gesetzlichen Erbrecht, das Fideikommissrecht u. verwandte Rechtsbildungen.

α) Gleiches Erbrecht unter den Erben desselben Rangs, hohe Pflichteile, entsprechende Erbsitten der gleichmässigen Behandlung der Erben gleichen Rangs wirken der Vermögenskonzentration entgegen u. dadurch auch wieder auf die Ergebnisse des volkswirtschaftlichen Verteilungsprozesses, auf gleichmässigere Verteilung, daher bes. der gesamten Grund- u. Kapitalrente u. z. T. des Profits, ein. Gerade auch um dies mit zu bewirken, wird eine bestimmte Gestaltung des Erbrechts wohl vorgenommen (französ. Recht, „demokrat. Richtung"). β) Umgekehrt wirkt ein Erbrecht mit niedrigen Pflichtteilen, Fideikomissrecht, Majorat u. Minorat, eine Erbsitte mit starken Bevorzugungen eines einzelnen Erben auf Vermögenskonzentration u. dadurch auf ungleichmässigere Verteilung der Grund- u. Kapitalrente u. z. T. des Profits ein (englisches Grundbesitzrecht, deutsche Majorate, Unteilbarkeit der Bauerngüter bei Vererbung). γ) Die Entwicklung u. Ausgestaltung des Erbrechts ist geschichtlich erfolgt u. erfolgt noch jetzt zwar regelmässig nicht nach solchen allgemeinen Gesichtspunkten, nach Rücksichten darauf, wie dies Recht auf die volkswirtschaftliche Verteilung einwirkt. Speziell agrarpolitische Momente (Erhaltung leistungsfähiger Bauernhöfe, eines tüchtigen selbständigen Bauernstands) haben Erbrecht u. Erbsitten für bäuerlichen Grundbesitz, politische Momente, bestimmte soziale Klassenanschauungen haben beides für den grösseren (adligen) Grundbesitz hier beeinflusst. Ebenso beim Erbrecht mit gleichen Erbteilen, hohen Pflichtteilen. δ) Aber die Rücksicht auf die Weiterwirkung der bestimmten Gestaltung von Erbrecht u. Erbsitten auf die Gestaltung des volkswirtschaftlichen Verteilungsprozesses von Einkommen u. Vermögen sollte immerhin vom Gesetzgeber bei allen solchen Massregeln nicht ausser Acht gelassen werden. So gegenwärtig bes. in der Frage des Fideikommissrechts, der Bedingungen für Bildung neuer Fideikommisse, der Bedingungen dabei, in Behandlung der vom Fideikommiss ausgeschlossenen anderen Erben gleichen Rangs (Kinder), der Ausdehnung mit auf Kapital („Kapitalvermögen"). Auch für die grossen modernen Privatvermögen, wie sie aus dem neueren Erwerbsleben hervorgehen, ist die Frage des Erbrechts, des Pflichtteilsrechts von Wichtigkeit. Es lässt sich durch entsprechende Normen dieses Rechts wenigstens der bleibenden Konzentration übermässig grosser Vermögen generationenlang in einer Hand (Familie) entgegenwirken.

c) Beschränkungen des Grundbesitzerwerbs, z. T. des Vermögenserwerbs überhaupt (auch durch testamentarische Bestimmungen, Erbeinsetzungen, Legate) für die todte Hand, mindestens Vorschriften, dass solcher Erwerb der Genehmigung seitens des Staats bedarf, sind ebenfalls anderen Rücksichten entsprungen. Auf den Verteilungsprozess wirken auch sie ein u. diese

Einwirkung verlangt wiederum ihre Berücksichtigung im allgemeinen volkswirtschaftlichen u. sozialen Interesse. Heute aber nicht mehr nur beim Erwerb der Kirche, sondern auch bei dem der Erwerbsgesellschaften, wie namentlich der Aktiengesellschaften. Beschränkungen nur im Grundbesitzerwerb reichen indessen bei der gewaltigen Entwicklung des Mobiliarvermögens, des Kreditwesens nicht mehr aus, weil z. B. in den Formen des öffentlichen Wertpapiers (Inhaberpapier!) grosse Vermögen bequem angelegt u. leichter der Kontrolle entzogen werden können.

d) Die neuere Bodenpolitik, auch bei Wohnungs- (städtischem) Boden, welche der Beibehaltung u. dem Neuerwerb von Boden seitens öffentlicher Körper (Staat, Gemeinde) wieder günstiger ist, die Entwicklung von Rechtsinstituten wie das Erbbaurecht, die Ausbildung von Erbpacht für öffentlichen Körpern gehörenden Grundbesitz in einer modernen wirtschaftlichen Verhältnissen angepassten Form haben gleichfalls für den volkswirtschaftlichen Verteilungsprozess Bedeutung, weil sie den Bezug der Grundrente, der Konjunkturengewinne, wieder mehr den Privaten entziehen u. der Gemeinschaft zuführen. Eine Wirkung, welche in der Bodenpolitik auch mit Recht immer mehr mit Bewusstsein erstrebt wird. Aehnliches gilt von der ganzen Verstaatlichungspolitik.

e) Das vielfach sich zeigende Bestreben, die im modernen Erwerbsleben, durch Grossindustrielle, Kaufleute, Bankiers, Spekulanten usw. erworbenen Einkommen im Grundbesitz teilweise anzulegen, um so das Vermögen besser zu sichern, — eine alte Entwicklung, bes. in romanischen Ländern (Italien) —, auch, aus äusseren gesellschaftlichen Gründen u. um Vergnügenszwecke willen (Jagd, Park, Landhäuser), der Auskauf von Bauern dazu, die Bildung von ländlichen Latifundien, die Vergrösserung der Grossgüter durch angekauftes Bauerland, — ein „Bauernlegen“ in modernen Verkehrsformen, gegen das es keinen „Bauernschutz“ mehr wie den der früheren Zeit (18. Jahrh.) gibt! —, der spekulative Ankauf von Baustellen u. bald bebauungsfähigem Land in der Umgegend von Städten, welche bedeutende Entwicklung versprechen, u. die Zurückhaltung dieses Lands von der Bebauung u. vom Verkauf, bis der Grundstückpreis hoch genug gestiegen erscheint, — alle diese Vorgänge sind für das gesamte Wirtschafts- u. soziale Leben von so einschneidender Bedeutung, dass ihnen gegenüber der Gesetzgeber kaum mehr lange in seiner bisherigen Passivität wird verharren können. Auch vom Gesichtspunkt des volkswirtschaftlichen u. sozialen Verteilungsinteresses speziell aus wird aber wieder der Frage einer staatlichen Intervention näher zu treten sein, weil auch dies Interesse unter diesen Vorgängen stark leidet. Man darf eben solche Zusammenhänge nicht mehr übersehen.

Aehnliches gilt für die Frage der Fideikommisse für agrarischen (auch forstlichen) Boden mindestens hinsichtlich der zu grossen Ausdehnung des so gebundenen Besitzes gegendweise (nach Provinzen,

Bezirken, Kreisen, z. B. in Preussen). Wie man auch sonst zu dieser Frage stehe, mehr als eine nicht zu hohe Maximalquote ländlichen Bodens sollte, z. B. kreisweise, nicht in fideikomissarische Bindung übergehen dürfen (S. Sering zu diesen u. ähnlichen Fragen).

4. Die ganze Gestaltung des Produktionsbetriebs (Grossbetrieb!), der Unternehmungsformen (Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften), des bezüglichen Rechts ist auch von grösster Bedeutung für die Gestaltung des Verteilungsprozesses, für die Ermöglichung der Konzentration von Profit-, Zins-, Rentenbezügen in wenigen Händen, für die Bildung sehr grosser Privateinkommen u. daher in der Folge sehr grosser Privatvermögen, die dann als neue Grundlage von Profit, Zins, Rente förmlich automatisch progressiv das Einkommen u. das Vermögen ihrer Besitzer im Laufe der Zeit erhöhen. Eben deshalb muss die Ausbildung der bezüglichen Gesetzgebung, u. a. bes. über Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Börse u. Börsengeschäfte nicht nur nach Gesichtspunkten u. Interessen der Produktion, auch der ganzen nationalen Produktion, erfolgen, sondern zugleich mit nach Gesichtspunkten u. Interessen der Verteilung der Produktionserträge.

a) Spekulations-, Börsengewinne hohen Betrags sind keine „reine Privatsache", nicht nur nach der Art, wie sie, nach den Rückwirkungen auf die Personen, auf deren Kosten sie unmittelbar gewonnen werden, sondern auch, weil ihre Höhe wieder zu solcher Höhe der Privateinkommen u. Vermögen Einzelner führt, welche mti dem gesellschaftlichen Gesamtinteresse in Widerspruch steht. Gleiches gilt von solchen Gewinnen für Einzelne aus der Mitgliedschaft von Kartellen, Trusts. Gleiches doch auch von Tantièmen für Direktoren u. Aufsichtsräte, von Gehalten für erstere bei Aktiengesellschaften u. dgl., ja auch bei grossen, rein privaten Einzelunternehmungen, welche dem einzelnen Bezieher ein sehr grosses Einkommen zuführen. Auch die Spezialfrage der Cumulation von Aufsichtratsstellen u. Tantièmenbezügen daraus in Einer Person ist mit vom Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Einkommenverteilung zu beurteilen. b) Das sind alles Fragen, die kaum erst im Gedankenkreise der Theoretiker auftauchen, in den Gesichtskreis der Legislative kaum noch getreten sind. c) Aber es sind solche, welche wieder notwendig aus der modernen Wirtschaftsentwicklung hervorgehen u. eine prinzipielle Stellungnahme der Gesetzgebung über kurz oder lang nicht werden vermeiden lassen. d) Einstweilen herrscht hier freilich noch ganz das „laissez faire". Aufgabe der sozialökonomischen Theorie ist es, wenigstens darauf hinzuweisen, dass hier eben neue Probleme vorliegen. e) Unsere neueste deutsche Sonderbesteuerung der Aufsichtsratstantièmen ist immerhin bereits ein charakteristischer Schritt auf dem Wege zur praktischen legislativen Beschäftigung mit solchen Problemen, wenn auch als Singularität zu bemängeln u. ohne dass die Gesetzgeber des tieferen Zusammenhangs solcher Massregeln mit den Problemen u. Aufgaben der Politik auf dem Verteilungsgebiete sich klar bewusst geworden. Das führt uns zu dem letzten wichtigen Punkte in diesen Erörterungen hinüber.

5. Auf die Grundlagen des Verteilungsprozesses wird somit doch mannigfach staatlich, gesetzgeberisch eingewirkt, wenn auch

regelmässig nicht in der bewussten Absicht, kaum mit dem Bewusstsein überhaupt, dass das auf die Ergebnisse dieses Prozesses von Einfluss mit sein kann u. mehr oder weniger ist, was dann allerdings, wenn es erkannt wird, nicht gescheut wird. Dagegen sind die Ergebnisse dieses Prozesses im übrigen bisher auch in den fortgeschrittenen Kulturstaaten keiner weiteren Regelung unterzogen worden, mit der einzigen Ausnahme in der Armenpflege bei fehlendem oder ganz unzureichendem Privateinkommen, auch hier aber meist mit weiteren Beschränkungen, wie Erfordernis des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit. a) Bei dem in Theorie u. vollends in Praxis meist festgehaltenen Grundsatze der Proportionalbesteuerung — d. h. einer Besteuerung, welche in allen regelmässig kombinierten Arten u. Formen der einzelnen Steuern doch im ganzen die privaten Einzeleinkommen verschiedener Höhe mit derselben Quote Gesamtsteuer zu belegen sucht u. meist auch noch, wenigstens bis vor kurzem, die Einkommen verschiedener Art, bes. Renten- wie Arbeitseinkommen ebenfalls — erfolgt auch keine Veränderung derjenigen Proportionen der Einkommen (u. Vermögen), welche sich aus dem Verteilungsprozess in der privatwirtschaftl. Organisation bei freiem Verkehr ergeben hat. α) Selbst der Uebergang zu grundsätzlicher (quotativer) Höherbesteuerung des Renten- u. Besitzeinkommens ist nur ein erster kleiner Schritt auf einem solchen Wege. Er wird auch so vorsichtig, so zaghaft betreten, z. B. in der Verbindung von Ertragssteuern mit Personaleinkommensteuern für dieselben Personen u. in der neuerdings wieder sich entwickelnden Verbindung von (sehr niedriger) Vermögenssteuer (etwa auch noch ohne Progression wie in Preussen) mit der allgemeinen Einkommensteuer, dass darin selbst praktisch noch kaum ein regulativer Eingriff in die Einkommenverteilung gesehen werden kann. Ein solcher wird auch prinzipiell nicht beabsichtigt, sondern meist abgelehnt,

Auch von der Erbschaftsbesteuerung, selbst derjenigen neuesten (bes. britischen), welche, ausser der Progression des Steuerfusses nach der Entfernung der Verwandschaft des Erben vom Beerbten, auch nach der Höhe des Nachlasses, bezw. der Erbportion einen sogen. progressiven Steuerfuss hat, gilt bisher hinsichtlich ihrer prinzipiellen Auffassung, Behandlung u. Rechtfertigung wesentlich Dasselbe wie von der Vermögenssteuer.

β) Auch die schon in älteren Steuerordnungen vorkommende, neuerdings allgemeiner u. etwas schärfer durchgeführte Progression des Steuerfusses einzelner Steuern, bes. der allgemeinen Einkommensteuer (neuere u. neueste deutsche Einkommenbesteuerung) ist in ihren praktischen Wirkungen noch nicht einmal eine so weit gehende Massregel als die Höherbesteuerung des Besitzeinkommens. Sie wird ebenfalls gewöhnlich noch in der Theorie, vollends in der Praxis prinzipiell nicht als Massregel der Politik der Einkommenregulierung, sondern, wie die Höher-

besteuerung des Besitzeinkommens, nur als eine Forderung der Besteuerung nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit angesehen u. durchgeführt, sonst etwa nur als Ausgleichungsmassregel gegenüber den z. T. umgekehrt progressiv wirkenden Verbrauchssteuern.

Es zeigt sich dieser bisher fast allein bestehende Charakter der Steuerprogression auch darin, dass aa) diese Progression nicht über eine durchweg mässige Höhe (4—6 pCt.) steigt u. steigen soll (von etwaigen Zuschlägen, z. B. für Gemeindebesteuerung neben Staatssteuer, abgesehen); dass bb) diese sogen. Steuerprogression überhaupt eigentlich nicht eine Progression des Steuerfusses für die höheren, sondern eine Degression für die niedrigeren Einkommen sein, nicht die höheren Einkommen mehr, sondern die kleineren weniger (die kleinsten eventuell gar nicht) belastet werden sollen. cc) Der höchste Steuerfuss ist dann der Normalsatz, der wegen geringerer Leistungsfähigkeit des kleineren Einkommens u. eventuell wegen dessen anderweiter schon höherer oder genügender Belastung erst bei einem Einkommen gewisser Höhe voll eintreten, alsdann aber für alles dieses Einkommen beliebiger weiterer Höhe darüber hinaus gleichmässig sein soll. Die niedrigeren Sätze für kleineres Einkommen sind Abweichungen von diesem Normalsatz, um die Bezieher dieses Einkommens zu entlasten. dd) Bei eigentlicher Progression erscheint gerade der niedrigste Steuerfuss als Normalsatz, der für höheres Einkommen grundsätzlich progressiv steigen soll, um die Bezieher dieses Einkommens relativ höher zu belasten, daher ohne (oder aus praktischen Gründen nur mit einer sehr fern liegenden, d. h. erst bei tatsächlich kaum noch vorkommender Einkommenhöhe eintretenden) Grenze für die Progression.

b) Demnach besteht α) in unseren Staaten für ein beliebiges Wachstum von Einkommen u. folgeweise von Vermögen eines Privaten (einer Familie i. e. S.) in die Höhe keinerlei Grenze. β) Auch für das Zusammenhalten solchen, selbst denkbar grössten Vermögens durch dieses ermöglichende oder begünstigende Anlage ist kaum noch irgend eine rechtliche Schranke vorhanden, da der Erwerb von Grund-, Hauseigentum seit der Zugänglichkeit aller Art Grundbesitzes (auch des ehemals etwa dem Adel vorbehaltenen), seit dem Wegfall aller Massregeln, wie denen des ehemaligen Bauernschutzes, einem Jeden (mindestens Inländer) durch „freien Vertrag“ in beliebiger Art, Lage, Menge freisteht. γ) Schranken des Gewerberechts, wie früher in der Zunftverfassung, für die Ausdehnung des Betriebs, für die Vereinigung ökonomisch-technisch verschiedenartiger Betriebe, damit doch auch für die Ausdehnung der Erwerbsmöglichkeit, bestehen ebenfalls nicht, auch nicht für die Vereinigung verschiedenartiger Einkommen u. Vermögen.

Möglicherweise könnte ein ganzer Industriezweig in einem Ort, ja in einer ganzen Volkswirtschaft u. selbst darüber hinaus, auch der ganze private Grundbesitz einer Gegend (wovon wir bei Forstboden nicht immer mehr weit entfernt sind) u. selbst in grösseren Gebieten, der ganze Hausbesitz einer Stadt, damit der ganze

Profit- u. Grundrentenbezug daraus in Einer Besitzerhand konzentriert werden.

δ) Durch die Entwicklung des Kredits, des Kreditpapiers, des Aktienwesens ist eine schrankenlose kolossale Einkommen- u. Vermögenskonzentration noch in hohem Masse erleichtert. *ε*) Auch in der Generationenfolge wird das Zusammenhalten von Vermögen durch testamentarische Bestimmungen, bei niedrigen Pflichtteilen, möglich gemacht, selbst wenn das Intestaterbrecht andere Bestimmungen enthält. Fideikommisseinrichtungen u. dergl. ermöglichen dieses Zusammenhalten in noch stärkerem Grade. *ζ*) So eben führt die Entwicklung der modernen Volkswirtschaft zur Neubildung u. Stärkung einer Geldaristokratie, welche einen steigenden Anteil des stark wachsenden Nationaleinkommens u. Vermögens besitzt, wie oben (S. 465) konstatiert werden konnte. *η*) Daraus droht eine wahre Plutokratie von Millionären u. Milliardären (nordamerikanischen „Billionären") zu werden. *ϑ*) Diese Entwicklung führt wieder aa) zur Förderung des extremsten Luxus, der auf alle Kreise ansteckend einwirkt (s. W. Bode, Ueber den Luxus, 1904); bb) weiter auch zur Beherrschung von Produktion, Volkswirtschaft, sozialem u. politischem Leben durch diese neue Plutokratie (Nordamerika, England, beginnend Deutschland), zur Verlegung des Schwerpunkts der Leitung der Volkswirtschaft in „die Bureaux der Syndikate u. in die Komptors der Banken", wovor man selbst in dem Lande der gewaltigsten Entwicklung dieser Art, in den Vereinigten Staaten, Grauen u. Angst zu empfinden beginnt, aber eine Entwicklung, vor der man machtlos dasteht (Roosevelt).

c) Dem Allen gegenüber wird man immer wieder *α*) auf Verstaatlichungspolitik, *β*) auf eine Politik der Einschränkung der gewerbsmässigen Ausbeutungsmöglichkeiten der modernen technischen u. ökonomischen Errungenschaften durch Privatpersonen für ihre wirtschaftlichen Interessen zurückkommen müssen (Börsenregelung u. dgl.).

Aber es wird auch *γ*) soweit trotzdem u. vollends solange man nicht systematisch u. mit grösserem Erfolge in dieser Weise vorgeht, auch den Ergebnissen der Einkommen- u. Vermögensverteilung gegenüber, wie sie für die reicheren Klassen einmal aus diesen modernen Entwicklungen hervorgehen, eine schärfere Besteuerungspolitik anzuwenden sein. Dies speziell auf dem Gebiete solcher Steuern, welche diesem übermässigen Anwachsen von Einkommen u. Vermögen in Einer Hand wenigstens etwas Einhalt tun können. Dies kann erfolgreich namentlich nur mittelst direkter u. verwandter Steuern, besonders mittelst allgemeiner Einkommen- u. Vermögenssteuern, Erbschaftssteuern u. zur Ergänzung davon mittelst gewisser Steuern auf Konjunkturen- u. Spekulationsgewinne, Besitzwechselabgaben, Börsensteuern, Grundrentensteuern geschehen u. zwar unter grundsätzlicher Anwendung eines stärker progressiven Steuerfusses für Gross-

einkommen; Grossvermögen, Grossgewinn, daher namentlich bei Einkommen- und Vermögenssteuern, in Verbindung mit richtiger allgemeiner Höherbesteuerung des Besitzeinkommens. Diese Progression muss aber dazu eine wahre, nicht eine blosse Degression sein, also nicht mit einem festen Steuersatze, zumal nicht alsbald schon wieder bei einem nach den Verhältnissen schon nicht mehr besonders hohen Einkommen (wie in Preussen mit 100 000 M.) u. Vermögen enden, wodurch gerade die höchsten Einkommen u. Vermögen wieder nur besonders begünstigt werden.

d) Damit wird eine solche Steuerpolitik ein notwendiger integrierender Bestandteil einer zielbewussten, sozialen Verteilungspolitik im Rahmen der privatwirtschaftlichen Organisation, eine Politik, welche aus den Verhältnissen des modernen Erwerbslebens hervorgeht u. dadurch ihre prinzipielle Berechtigung findet.

e) Zu ihrer Begründung kann auch darauf hingewiesen werden, α) dass solche grossen Privaterwerbe doch nicht blos Ergebnisse wirklich individueller Leistungen, sondern gesamter ökonomisch-technischer Entwicklungen u. nicht zum wenigsten der Ausnutzung öffentlicher Einrichtungen sind, ohne die jene individuellen Leistungen gar nicht solche Erfolge erzielen könnten; ferner β) dass auch, selbst soweit die individuelle Leistung hier für den Erfolg mitwirkt, doch es sich dabei um vielleicht wertvolle u. auch allgemein volkswirtschaftlich nützliche Fähigkeiten handelt, welche aber doch nur im gesellschaftlichen Zusammenhang zur Geltung gebracht werden können, wie zur Ausnutzung der Konjunkturen, zur richtigen Verwertung aller technischen Fortschritte, zur passenden Gestaltung der Betriebsorganisation, zur Leitung grosser Kapitalien u. Betriebe; endlich γ) dass diese individuellen Leistungen, so sehr man sie schätzen mag, doch für das soziale Leben u. die menschliche, die nationale Kultur nicht die höchsten, geschweige die einzigen u. nicht so wertvoll sind, dass sie nur in so überhohem Einkommen ihren ausreichenden Entgelt finden. Wie leer auszugehen oder dürftig bezahlt zu werden pflegen die genialen Forscher u. Erfinder, Gelehrte u. Praktiker, welche solchen „Kapitänen der Industrie“ erst die Bahn eröffnen, wie knapp besoldet die grossen Staatsmänner u. Heerführer, welche für den Erfolg jener „Kapitäne“ erst die unentbehrlichen politischen Voraussetzungen herstellen, wie vollends knapp gestellt pflegen erst die geistigen Arbeiter zu sein, welche durch ihre Arbeit erst die das Leben auch reicher Völker wahrhaft lebenswert machenden Kulturgüter schaffen.

f) Prinzipiell wird gegen eine solche Besteuerungspolitik eingewandt, α) sie stehe im Widerspruch mit den Fundamentalgrundsätzen „Freiheit u. Eigentum“. Aber sie führt nur richtige Beschränkungen des Inhalts u. der Tragweite dieser Grundsätze ein, wie sie aus sozialer Auffassung sich auf den verschiedensten Gebieten als notwendig erweisen. β) Auch der Einwand der

Willkür in den Ausführungsbestimmungen solcher Politik geht zu weit. Konkrete Zahlenbestimmungen sind keine Prinzipienfragen, aber die Richtung der Zahlen lässt sich auch prinzipiell bestimmen, so für den progressiven Steuerfuss (wie auf ganz anderem Gebiet, im Strafrecht, die Höhe der Strafen) u. die Willkür eines Progressivsteuerfusses in einer solchen aus verteilungspolitischen Gesichtspunkten befolgten Besteuerungspolitik ist nicht grösser wie in aller Besteuerungs- u. Gebührenpolitik. Nicht eine Zerstörung, sondern ein besserer Schutz gegen sonst nicht unberechtigte Angriffe wider die privatwirtschaftliche Organisation der Volkswirtschaft u. wider deren rechtliches Fundament, das Privateigentum an sachlichen Produktionsmitteln, wäre die Folge solcher Politik. γ) Ein weiterer prinzipieller und praktischer Grund gegen solche Politik ist die behauptete Gefahr des Wegs, welcher hiermit beschritten werde, dass da kein Innehalten, keine richtige Grenze sei u. eine radikale Gesetzgebung alles umstürzen könne. Mit demselben Grunde ficht man aber schon jede Einkommensteuer (Frankreich), jede Vermögenssteuer, Erbschaftssteuer (Deutschland) an, kann aber so auch überhaupt gegen jede direkte Steuer sich wenden, denn jede bietet die mögliche Gefahr, „bis auf 100 pCt.“ gesteigert werden zu können u. so zur Konfiskation zu führen. Ohne Voraussetzung vernünftigen Masshaltens sind solche Fragen nicht zu behandeln. Jener Grund beweist also zu viel u. damit gar nichts.

Man fürchtet immer die Steigerung der Progression bis zu einer Höhe, wo die Aufzehrung eines weiteren Zuwachses von Einkommen u. Vermögen durch die Steuer eintreten würde. Bei einer massvollen Progression ist dies nur bei einem sehr hohen Betrage des Einkommens u. Vermögens zu erwarten. Auch hier lässt es sich durch eine entsprechende Konstruktion der Progression vermeiden, würde aber bei einem wirklich sehr hohen Einkommen u. Vermögen kein durchschlagendes praktisches Bedenken sein, da zu wenig Fälle, wenn überhaupt einer, davon betroffen würden u. kein prinzipielles Bedenken, weil eine solche schliesslich absolute Grenzsetzung für Einkommen u. Vermögen eines Privaten sich rechtfertigen liesse. Aber wenn man auch Bedenken hiergegen nicht fallen lässt, so kann ja eventuell schliesslich, aber eben erst bei wirklich sehr hohem Einkommen u. Vermögen, wie es nicht oder fast nicht vorkommt, nicht schon wie bei uns bei einer relativ so niedrigen Ziffer wie 100 000 M. ein fester Steuerfuss eintreten.

δ) Der hauptsächliche praktische Einwand ist die Gefahr, durch solche Steuerpolitik die „Reichen aus dem Lande zu treiben“, eine Gefahr, welche bei heutigen Lebens- u. Verkehrsverhältnissen innerhalb der zivilisierten Welt u. bei dem internationalen Kapital- u. Kreditverkehr speziell eine grosse sei. Letzteres ist in gewissem Umfang richtig. Aber prinzipiell u. praktisch liegt die Sache auch hier nicht anders als bei ähnlichen Einwänden gegen Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung u. gegen Erfolge der Arbeiterorganisation mit Lohnsteigerungen u. praktisch liegt sie hier sogar günstiger für die Durchführung solcher Politik. Denn letztere wird sich ebensowenig als die eben genannten Massregeln auf ein Land der Kulturwelt

beschränken, sie wird mit der Entwicklung gleichen Erwerbslebens u. sozialer Ideen überall hervortreten, erst in Gedanken, dann in Theorien, dann in der Praxis.

Und schon jetzt: wenn z. B. Deutschland hier so vorginge, wo würden denn die „Reichen" eine für sie günstigere Gestaltung der Besteuerung finden? Nicht immer in derselben Form, durch die gleiche Art Steuern, aber in der Gesamtbelastung würden sie in anderen Ländern schon gegenwärtig höher besteuert werden. Z. B. in England durch Einkommen- u. Erbschaftssteuern, in Frankreich, wo zwar die Einkommensteuer immer noch fehlt, durch die schweren anderen direkten Steuern, die Erbschaftssteuer, das Abgabesystem des Enregistrement usw., in Oesterreich, Italien ähnlich, selbst noch mit höheren Belastungen.

ε) Noch zweier letzten Einwände sei gedacht: aa) die Ansammlung sehr grosser Einkommen u. Vermögen in einzelnen Händen gilt wohl als Voraussetzung für die erforderliche Ausdehnung der Grossbetriebe. Indessen, soweit diese Ausdehnung im Gesamtinteresse liegt, kann sie teils durch Erwerbs-, bes. Aktiengesellschaften auch im Rahmen der privatwirtschaftlichen Organisation, teils ausserhalb dieses durch Verstaatlichungen erreicht werden. bb) Es wird auch wohl eingewandt, dass es eben auf die richtige Verwendung des grossen Einkommens u. Vermögens ankomme, da müsse eingewirkt werden, durch Beispiel, Sitte, öffentliche Meinung: die Reichen müssten, wie seit Alters in einzelnen Städten, in ganzen Ländern (Schweiz), wie jetzt in Nordamerika eben ihre Mittel für nützliche öffentliche Zwecke verwenden (Carnegie). Dann würde sogar für mancherlei öfters besser gesorgt als durch öffentliche Körper selbst. Aber einmal bleibt solche Verwendung meist dauernd zu sehr Ausnahme, sodann werden die Zwecke doch subjektiv, häufig sehr willkürlich bestimmt, wird selbst mitunter Reklame geübt, wesentlich aus Eitelkeit gehandelt, selbst von der Art des Erwerbs die Aufmerksamkeit abzulenken, schmutziger Erwerb so zu reinigen gesucht u. bleibt die Unabhängigkeit der gestifteten Anstalten, dotierten Einrichtungen u. Personen nicht gewahrt (nordamerik. Verhältnisse).

g) Eine Verteilungspolitik in Form der angedeuteten Besteuerungspolitik möchte so in der Tat gerade eine Notwendigkeit unter den modernen Erwerbsverhältnissen der privatwirtschaftlichen Organisation mit sonst freiem Verkehr sein u. es immer mehr werden, je mehr sich hier eine industriestaatliche Entwicklung vollzieht.

Für die hier mit als Beleg der sich vollziehenden Entwicklung der Einkommenverteilung dienenden Tatsachen sei hier wieder Bezug genommen auf die Ergebnisse der preussischen Einkommensteuerstatistik nach meiner Bearbeitung in den gen. Aufsätzen in der Zeitschr. des preussisch. statist. Bureaus, Jahrg. 1904. Einige Daten daraus über die Einkommenverteilung in Preussen s. oben S. 47.

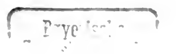
S. in der gen. Ztschr. S. 256 ff. die Entwicklung der grossen Einkommen von über 100 000 M. u. die Tab. XXI S. 259 über diese Entwicklung seit 1853. Auch wenn man dabei die Zahlen vor 1867, weil

sie sich nur auf den Staat älterer (vor-1866er) Umfangs beziehen, ferner vor 1892, weil sie bei dem früheren mangelhafteren Veranlagungsverfahren zu klein waren, schätzungsweise einer angemessenen Erhöhung unterzieht, ausserdem die starke allgemeine Bevölkerungszunahme berücksichtigt, sind die Zahlen doch frappant u. geben zu denken, m. E. dienen sie zur Bestätigung der Richtung der Entwicklung, welche im Vorausgehenden angedeutet worden ist. Danach ist z. B. im ganzen preussischen Staat die Zahl der Zensiten mit über 100 000 M. Einkommen gewesen: Einkommen von M.; (1853 altes, 1867 neues Staatsgebiet).

	1/10—1/2 Mill.	1/2—1 Mill.	1—2 Mill.	über 2 Mill.	Summa
1853	60	2		0	62
1867	135	9		0	144
1873	399	18	4	0	421
1891	859	43	8	5	915
1892	1555	72	27	4	1658
1902	2594	108	44	16	2762
1905	2699	103	57		2859

Auch wenn man die Daten von 1853 für das heutige Staatsgebiet u. wegen der schlechteren früheren Veranlagung auf 100, aus letzterem Grunde die Daten von 1867, 1873, 1891 um 50 pCt., rund auf 210, 600, 1400 in der Summenzahl erhöht, ist die Entwicklung ausserordentlich. Und, wie a. a. O. näher nachgewiesen, auch der Anteil am Volkseinkommen ist für diese Grosszensiten relativ gewachsen. In Industrie- u. Grossstadtgebieten (Rheinland) u. bes. in der Aufschwungperiode 1896 ff. ist diese Entwicklung am stärksten. Beschränkt man sich in der preuss. Statistik auf die früher wie jetzt (nach der Steuerreform von 1891) am zuverlässigsten veranlagten Zensiten, die mit über 3000 M. Einkommen, welche also einen grossen Teil des ökonomischen Mittelstands mit umfassen, u. hebt aus diesen Zensiten diejenigen mit über ca. 10 000 (9500 bzw. 9600) M. Einkommen aus dem ganzen ökonom. „Oberstand" heraus, so hat sich dessen Zensitenzahl von 1853—1902 von 11,6 auf 17,94 pCt. dieser Zensiten (mit über 3000 M. Einkommen) u. der Anteil dieses Oberstands vom sehr bedeutend gestiegenen Gesamteinkommen aller dieser Zensiten von 36,54 auf 57,23 pCt. erhöht; bei der obersten Schicht (von über 100000 [96000] M. Einkommen an) ist die Zensitenzahl von 0,14 auf 0,61, ihr Einkommenanteil von 4,27 auf 16,83 pCt. gestiegen. Wenn man auch hier die früheren Zahlen etwas erhöht, unter der bis 1891 zutreffenden Annahme, dass die Zensiten grösseren Einkommens der Zahl wie dem Einkommen nach noch weniger vollständig veranlagt worden sind, als diejenigen kleineren Einkommens, so bleibt immer noch die Entwicklung frappant u. bestätigt alles hier Dargelegte. Wenn, was zu vermuten ist, bei den Zensiten des Oberstands die Veranlagung der Zahl u Einkommenhöhe immer noch hinter der Wirklichkeit zurückbleibt, u. mehr als bei den übrigen Zensiten, so wäre diese Entwicklung sogar in Wirklichkeit noch schärfer anzunehmen, als selbst nach den Zahlen der Steuerveranlagung.

Für die umfassendere Rechtfertigung der hier behandelten Besteuerungspolitik beziehe ich mich wieder auf meine Finanzwiss., bes. B. II (Theorie der Besteuerung) u. für die ganzen sozialen u. sozialpolitischen Anschauungen, welche dieser Behandlung des Verteilungsproblems u. speziell der Aufstellung einer solchen allgemeinen Verteilungspolitik zu Grunde liegen, zur näheren Begründung auf meine „Grundlegung".



Uebersicht des Inhalts der zweiten Abteilung.

(Fortsetzung der „Ausführung“, s. oben S. 111).

Nachträge.

S. 2. Zu Abschn. II, S. 4 zu Abschn. III, Nebenrichtungen, S. 13, Abschn. V s. W. Stieda, Nationalökonomie als Univers.-wissensch., Leipz. 1906.

S. 8. Von Ruhland's Werk 1906 Band 2 erschienen.

S. 12. Von Gide's Werk deutsche Uebersetzung, Grundzüge der Nat.ökon. von Weiss von Wellenstein, Wien 1905.

S. 12. Genanntes Werk Loria's 1889, nicht 1899 erschienen. Von dems. Autor Aufs. über die neueste Entwicklung der italien. Nat.ökon. im Arch. f. Soz.wiss. 1904.

S. 15. Von K. Bücher's Entstehung der Volkswirtsch. eine 5. Aufl. 1906.

S. 16. Nachgelassene Schrift von Schäffle Abriss der Sozialwiss. 1906 von K. Bücher herausgegeben.

S. 16. Eine Lanze gegen den Kath.soz. bricht jüngst wieder Bueck, Geschäftsführer des Centralverbandes deutscher Industrieller in d. Schrift Kathedersozialismus (Vortrag) 1906.

S. 17. Zu H.: Max Weber, Aufs. die protestant. Ethik u. der „Geist“ des Kapitalismus, Archiv f. Soz.wiss. 1905.

S. 21. Hinzuzufügen: v. Wenckstern's Grundriss (Einleit.) 1903.

S. 67 ff. Deutsche Volkszählung vom Dez. 1905 ergab 60,6 Mill. Einwohner, 112,1 auf 1 Qu. Kilom. Zahl der Städte über 100 000 Einw. 41.

S. 110. Das Werk von Stammler 1906 in 2. Aufl.

S. 127. Hinzuzufügen: Zöpfl, Nat.ökon. d. techn. Betriebskraft B. 1, 1901. Ballod, Statistik der Dampfkraft, Preuss. Stat. Ztschr. 1906.

S. 500. Zu einem gleichen Schluss, notwendige Besteuerung der grossen Einkommen und Vermögen durch progressive Einkommen- u. Erbschaftssteuern, kommt die Botschaft des Präsidenten Roosevelt vom Dez. 1906 für Nordamerika.

Druckfehler-Berichtigungen.

Nur sinnstörende oder zu Irrtümern führende Druckfehler. In den Zahlen u. Buchstaben der Schematisierung sind mehrfach Fehler stehen geblieben, die sich leicht verbessern lassen u. hier nicht besonders berichtigt werden.

S. 25. Der hier gen. Aufs. von Lexis, Gesetz in B. IV (nicht 14) des H. W. B. St.
S. 38. Mitte bei c fehlt hinter „neue“ dritte.
S. 38. Zeile 1 von unten fehlt hinter „zur“ vierte.
S. 43. Zeile 5 von unten lies von dem des Rohertrags statt „vom Rohertrag“.
S. 46. Zeile 9 von oben lies Jg. 1904 statt 1905
S. 50. Zeile 16 von unten lies 3,2 statt 3!
S. 52. Zeile 15 von unten lies 20,6 statt 20,0.
S. 58. Zeile 3 von unten im letzten Abschnitt lies $^1/_5$ statt $^2/_5$.
S. 105. In § 24 Zeile 8 von oben lies 28 statt 8.
S. 114. Zeile 3 von unten ist „an Kosten“ zu streichen.
S. 121. Zeile 21 von unten lies werden statt wurden.
S. 137. Zeile 10 von oben lies welchen statt welcher.
S. 143. Zeile 16 von oben lies richtigen statt wichtigen
S. 276. Zeile 20 von oben lies Preise statt Punkte.
S. 283. Zeile 5 von unten lies welcher statt welche.
S. 308. Zeile 4 von unten im 1. Absatz lies im statt in.
S. 308. Zeile 4 von unten lies der Werth statt den Werth.
S. 324. Zeile 3 von unten lies 236 statt 336.
S. 347. Zeile 4 von oben hat „werden“ fortzufallen.
S. 350. Zeile 19 von oben in Abs. 8 lies Verbote statt Darlehen.
S. 362. Zeile 8 von unten lies berührten statt „berührte zu“.
S. 410. Zeile 4 von unten im 4. Abs. lies Erstrebens statt Streben.
S. 436. Zeile 1 von unten lies sonst statt so.

Kroll's Buchdruckerei, Berlin S., Sebastianstr. 76.





